I. publ. Germ. 540 a

Müller Alex.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36636578160010

<36636578160010

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

aller

in den deutſchen Staaten in den Jahren

1836 bis 1840 erſchienenen

Staatsverträge, Geſetze

und

Verordnungen,

mit

Beleuchtungen und Vorſchlägen

zu

legislativen Verbeſſerungen,

im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben

von

Alexander Müller,

Großherzogl. Sachſen-Weimariſchen Regierungsrath.

Heilbronn,

C. Drechslerſchen Buchhandlung.

(J. M. Flammer.)

1842.

119.

königlich preußiſchen Finanzminiſterium durch Circular-Verfügung vom 15. Dezember 1839 bekannt gemachten Beſtimmungen über die richtige und übereinſtimmende Anwendung dieſes Tarifs . S. 595—656.

Zur Familien-Geſetzgebung des deutſchen Adels. Das landesherrlich beſtätigte Statut der Stiftung für die rheiniſche ritterbürtige Ritterſchaft zum Beſten der von der Succeſſion in das Grundeigenthum ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter . . . S. 113—132.

Zur nationalökonomiſchen Geſetzgebung. (Fabrikweſen) (Preußen.) Das mittelſt Berichts des Staatsminiſteriums vom 9. März 1839 dem Könige überreichte und durch eine allerhöchſte Kabinetsordre vom 6. April 1839 für alle Landestheile der Monarchie mit geſetzlicher Kraft verſehene Regulativ über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken . . . . S. 133—135.

Legislative Vorſchläge im Kapitel des Zunftweſens und der Gewerbefreiheit. S. 201—219.

Provinzialſtände. (Preußen.) I. Verordnung, die Modification des §. 12. des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27. März 1824, und der Artikel VIII und XIV der Verordnung wegen der in erſterem Geſetze vorbehaltenen Beſtimmung vom 13. Juli 1837 betreffend D. D. den 8. Juni 1839. II. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22. Juni 1839 wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majeſtät getroffenen Beſtimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtagsſtimmen oder Theilnahme an ſolchen, wie ſie in den Ständegeſetzen urſprünglich normirt worden, etwas abgeändert iſt, die aber bis jetzt in der Geſetzeſammlung nicht enthalten ſind . . . . . . S. 135—137.

Amneſtie. (Begnadigung.) Königlich Preußiſche Kabinets-Ordre vom 11. November mit der Verfügung des Juſtizminiſters vom 12. Nov. 1839 S. 137—139.

Zur kirchlichen Geſetzgebung. Königlich baieriſche Verordnung vom 8. Juli 1839 über die Ertheilung der Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobter . . . . S. 140—141.

Handgelübde an Eidesſtatt. . . . . . . S. 730—734.

Staatsbürgerrecht. Königlich Großherzoglicher Beſchluß vom 18. November 1839, über die Art, die Eigenſchaft eines Luxemburgers beizubehalten. . . . . S. 141—142.

Zur Strafgeſetzgebung. Vergleichende Zuſammenſtellung der in den neueſten deutſchen Strafgeſetzbüchern und Entwürfen enthaltenden Beſtimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen . . . . S. 153—167.

Zur Prozeßgeſetzgebung. Königreich Sachſen. Geſetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civil-Anſprüche nebſt der dazu gehörigen Verordnung vom 16. Mai 1839. S. 167—189.

Rückblicke auf die Fortſchritte der Geſetzgebung und Verwaltung im Königreiche Sachſen ſeit dem zweiten conſtitutionellen Landtage. S. 219—230.

Die neueſten Landtagsſtimmen aus Sachſen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . S. 230—244.

Zur Geſetzgebung für den öffentlichen Unterricht. Württemberg. Darſtellung der Einrichtung der polytechniſchen Schule in Stuttgart . . . . S. 260—269.

Aphorismen für die Geſetzgebungs-Politik . . . . S. 280—284.

Ueberſicht der wichtigſten deutſchen Staatsgeſetze über die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreiſes der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, ſo wie der Entſcheidung über desfallſige Competenz-Zweifel.
S. 285—323. 545—580.

Zur Forſtgeſetzgebung. Forſtdienſtprüfungen im Königreiche Württemberg . . . . S. 354—356.

Königlich ſächſiſcher Geſetzentwurf, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte betreffend . . . . . . S. 357—362.

Wider die Monopolien! Rückblick auf einen Antrag in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen auf dem Landtage vom Jahre 1832—33, wegen Abſchaffung der ausſchließlichen Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei-, und Zapfberechtigungen und Hinblick auf die ſpäteren Landtage in dieſer Beziehung . . . . S. 363—378. 673—729.

Das moderne Einbürgerungsſyſtem in der Civiliſationsſache der Juden.
S. 379—392.

Zur Geſetzgebung über das Armenweſen im Großherzogthum Heſſen. Rückblick auf die ſtändiſchen Verhandlungen auf dem Landtage vom Jahr 1833 im Großherzogthum Heſſen über ſeinen Antrag wegen Errichtung von Armenverſorgungs- und Armenarbeitshäuſern. Zugleich Einleitung zu einer Darſtellung der ſtändiſchen Verhandlungen auf dem Landtage v. J. 1838—39, über den von der Staatsregierung vorgelegten Geſetzesentwurf, wegen zwangsweiſer Verbringnng arbeitsſcheuer Perſonen in Gemeindearbeitsanſtalten, und Beitrag zur parlamentariſchen Beſprechung des modernen Pauperism. S. 413—440.

Zur Geſetzgebung in Sachen der Juden. Die theilweiſe Emancipation der Juden in Baden und Württemberg mit beſonderer Beziehung auf die intellectuelle Erziehungsmethode . . S. 441—453.

Königlich Preußiſche Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klaſſe der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Weſtphalen. Vom 28. November 1839. . . S. 454—456.

Königlich Preußiſches Geſetz, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Reallaſten in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berlebung und Wittgenſtein-Wittgenſtein. Vom 22. Dezbr. 1839.
S. 457—471.

Königreich Sachſen. Die II. Kammer der Landſtände im Conflicte mit der I. Kammer wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte S. 472—479.
Zur Civilprozeßgeſetzgebung. Ueber die in Sachſen beantragte Abſchaffung des Glaubens-Eides. . . . . . S. 480—496.
Zur Geſetzgebung über das Eiſenbahnweſen im Großherzogthum Heſſen. (Strafrechtliches) . . . . S. 497—501.
Landtagsſtimmen für die Verkürzung der extinktiven Verjährungsfriſten bei einzelnen Anſprüchen . . . . . S. 581—587.
Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Heſſen bei Rhein vom 7. Febr. 1840 wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen S. 588—591.
Geſetzgebung im Großherzogthum Heſſen, die Rheinſchifffahrt betreffend. I. Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836. II. Geſetz vom 19. April 1839., die Ausübung des Steuermannsdienſtes betreffend. S. 735—757.
Hannover. Ein Blick auf den Entwurf der neuen Verfaſſungsurkunde für das Königreich Hannover, wie er der allgemeinen Ständeverſammlung im März 1840 zur freien Berathung vorgelegt worden iſt, mit der Stimme eines hannoverſchen Publiciſten über das ſtändiſche Mitwirkungsrecht hinſichtlich der Geſetzgebung, und einer Schlußnote des Herausgebers . . . . S. 758—766.
Zur Preßgeſetzgebung. Entwurf eines Preßgeſetzes, wie es möglich und annehmlich iſt. . . . . S. 767—774.
Königlich Baieriſches Geſetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend . . . . . S. 775—780.

Kurze Notizen, Auszüge aus Geſetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Oeſterreich. Zur Vollſtreckung der Todesurtheile. . . S. 657.
Preußen: Auszüge aus der Geſetzſammlung — Briefpoſtreform — Nachweiſung des Juſtizminiſteriums über die Zahl der Proceſſe und Unterſuchungen im Jahr 1838 — Schiedsmänner in Schleſien — Berliner Criminalgericht. S. 143—144. Heimathſcheine — Paßweſen — Auſſerordentlicher Andrang zum Staatsdienſt. S. 269—271. — Oeffentlicher Unterricht — Gefängnißweſen — Förmlichkeiten bei Eidesabnahme — Zur Handels- und Zollgeſetzgebung — Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Sachſen zur Beförderung der Rechtspflege S. 393 bis 397. Strafgeſetzgebung; Schiedsmänner; Familien-Fideicommiſſe, Stiftungen und Lehen S. 502. Beaufſichtigung der Privatſchulen und Privaterziehungs-Anſtalten — Univerſitäts-Disciplin — Beneficialerben — Doctoren der Rechte . . . . . . S. 781—782.
Baiern: Geſetzentwürfe — Rechenſchaftsbericht. S. 272. Fabrikweſen — Staatsrechnungsweſen — Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunſt S. 397—399. Verfaſſungsfrage — Wechſelbriefe

S. 503. Preßangelegenheiten; gegen Nachdruck und Nachbildung S. 657 — 658.

Sachſen: Ständeverſammlung — Literatur — Thierquälerei — Rechenſchaftsbericht S. 147—148. Literatur S. 276. — Hannoverſche Verfaſſungsfrage S. 514. — Organiſation des deutſchen Buchhandels — Literatur — Civilgeſetzbuch . . . . . . S. 793—793.

Hannover: Literatur S. 151. — Verbot der Druckſchrift: Gutachten der Juriſtenfacultät ꝛc. — Rückſtändige Steuern S. 273—276. Wiederberufung der Stände ꝛc. S. 402—407. — Präjudicien des Oberappellations-Gerichts S. 530. — Berathung des §. 106 des Verfaſſungs-Entwurfs. . . . . S. 794—797.

Württemberg: Literatur — Finanzen S. 145 — 147. — Literatur S. 273. Kirchendisciplin — Die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden bei Erſatzanſprüchen der Staatskaſſe an die Staatsdiener ꝛc. ꝛc. S. 400. 401. — Strafprozeßordnung — Handels- und Zollgeſetzgebung S. 507. — Literariſche Nachweiſungen — Viſitation der Maße und Trinkgeſchirre der Wirthe S. 658. 659 — Literatur . S. 783.

Baden: Verordnungen des Regierungsblattes — Literatur S. 148. 149. Verordnung zur Sicherſtellung der erzbiſchöflichen Disciplinargewalt über die untergebene Geiſtlichkeit — Preßangelegenheiten — Jagdweſen — Kirchliches — Strafgeſetzgebung S. 531. — Hannoverſche Verfaſſungsfrage S. 659—663. — Prüfung katholiſcher Geiſtlichen — — Gegen Hazardſpiele und Spielbanken . . S. 797—801.

Kurheſſen: Ständeverſammlung — Streitangelegenheit wegen der heimgefallenen Domaine von Heſſen-Rothenburg — Erſparung von Ruhegehalten S. 149. — Rechtsverhältniſſe der Kurheſſiſchen Standesherren S. 407. — Hannoverſche Verfaſſungsfrage S. 537. — Rückblicke auf das Jahr 1839. . . . . . . S. 802 — 803.

Heſſen-Darmſtadt: Finanz-Geſetz S. 149. — Zur Schuldisciplin S. 407—408. — Brandverſicherung — Hannoverſche Verfaſſungsfrage — Gewerbverein S. 537—544. — Entlaſſene Strafgefangene S. 806—808.

Holſtein: Strafgeſetzbuch . . . . S. 411.

Luxemburg: Organiſation der Civilverwaltung . . . S. 408. 409.

Sachſen-Weimar: Literatur . . . . S. 152.

Braunſchweig: Eröffnung des Landtags S. 151. 152. — Beibehaltung der Todesſtrafe S. 278. Staatsrechnungsweſen S. 412. Criminalgeſetzgebung . . . . S. 544. 802.

Naſſau: Zehnt-Ablöſung — Landescreditcaſſe — Landesbau-Verwaltung S. 409. 410. — Rückblick auf das Jahr 1839. . S. 803—806.

Schwarzburg Sondershauſen: Gegen Thierquälerei S. 663—665.

Schwarzburg-Rudolſtadt: Münzverein . . . . S. 152.

Homburg: Brandverſicherung . . . . S. 544.

Freie Städte. Frankfurt: Gefängnißweſen — Vereinszolltarif — Gewerbverein — Literatur S. 150. Mündliches Verfahren in bürgerlichen Streitſachen . . . . . S. 665—672.

Lübeck: Verordnungen in Betreff der Schenkwirthe und Krüger S. 150. Notariatsweſen . . . . . S. 278—279.

Hamburg: Gefängnißweſen . . . . . . S. 665.

Digitized by Google

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Legislative Ergebniſſe des achten Landtags 1838–39.

Die Geſetzgebungsthätigkeit der Weimarſchen Landſtände iſt ſchon verſchiedentlich Gegenſtand der Beſprechungen in dem Archive für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten u. ſ. w. geweſen. Gegenwärtig wollen wir aus den Landtags-Verhandlungen des ſeit dem 25. November 1838 eröffneten achten Landtages dasjenige hervorheben, was das Weſen derſelben auszumachen ſcheint. Nur das Hauptſächlichſte der Ergebniſſe ihrer Berathungen über die wichtigſten ihnen vorgelegten Geſetzes-Vorſchläge legen wir hier nieder *).

*) Zwei und vierzig Geſetzesentwürfe wurden dieſem Landtage zugefertiget, um ſich in Ausübung des ſechsten landſtändiſchen Rechtes über deren Annahme zu berathen, nämlich:

1) über die gerichtliche Todeserklärung verſchollener Perſonen,
2) Nachtrag zu dem Zunftgeſetz v. 25. Mai 1821,
3) über die Beſchränkung der öffentlichen Tänze,
4) über das Pfandrecht (in neuer Faſſung),
5) über die Vorzugsrechte der Gläubiger,
6) über die Kündigungs- und Umzugs-Termine der Hirten und Schäfer,
7) über die Bekanntmachung und Beweiskraft der Flurkarten, Fundbücher und Kataſter,
8) Nachtrag zu dem Geſetze über die öffentliche Anſtalt der Brandverſicherung v. 28. Auguſt 1826,
9) über die Aufhebung der bisherigen Bauſteuer-Freiheit und über die Bildung eines Prämien- und Unterſtützungs-Fonds,

A. Rechtsgeſetzgebung.

I. Das neue Strafgeſetzbuch.

Die für das ganze Staatsgebiet unſtreitig wichtigſte Berathung, und welche auch überall im Lande den lebhafteſten Anklang, das ungetheilteſte Intereſſe fand, war unſtreitig jene über das neue Strafgeſezbuch.

---

10) über die Grund-Einkommenſteuer,
11) über die Verjährung zum Beſten derer, welchen Staatsſchuld-Urkunden auf den Inhaber abhanden gekommen ſind,
12) über die Ablöſung grundherrlicher Berechtigungen,
13) Nachtrag zu der Geſinde-Ordnung v. 28. Juni 1823. über die allgemeine Einführung der Geſinde-Dienſtbücher und Geſindetabellen,
14) über die Beſteuerung der entbehrlichen Backöfen,
15) über die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder,
16) über den Hauſirhandel,
17) zur Entſcheidung zweifelhafter Rechtsfragen über die Gewährung der Mängel veräußerter Sachen und die Aufhebung einiger Landesgeſetze über die Gewährung der Viehmängel betreffend,
18) über die Maßregel gegen die Verſchleppung der unter den Schafen ausbrechenden Krankheiten,
19) über die Aufhebung der geſetzlichen Beſtimmungen wegen des Schuldenmachens der Militär-Perſonen,
20) Nachtrag zu dem Geſetze v. 19. Juni 1823, die Rettung verunglückter Perſonen betreffend,
21) Nachtrag zu dem Geſetze v. 13. April 1834 wegen Beſetzung der Gerichtsbank,
22) über die Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft,
23) zur Entſcheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen,
24) Medizinal-Ordnung,
25) Apotheker-Taxe,
26) über die Aufhebung des Mahlzwangs,
27) zum Schutz gegen den Nachdruck,
28) Gemeinde-Ordnung, 29) über den Bergbau, 30) über die Zuſtänſtändigkeit der Kriminalgerichte, 31) über die Zuſtändigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden, 32) Depoſitengeſetz, 33) über die Abkürzung der Verjährungsfriſten, 34) über die Klage und Einrede des nicht gezahlten Geldes, 45) über die Fortführung der Steuer-

Die Regierung hatte den früher gefaßten Gedanken, ein eigenes Strafgeſetzbuch für das Großherzogthum zu Stande zu bringen, aufgegeben. Sie ſchwankte, ob ſie ſich für die Reception des K. Würtembergiſchen oder des K. Sächſiſchen Strafgeſetzbuches entſcheiden ſolle. Die Wahl fiel für das leztere aus; und gewiß mit Recht. Gleiche Geſetzgebung mit dieſem Nachbarſtaat kräftiget nicht nur den ſächſiſchen Nationalgeiſt, ſondern erleichtert und befeſtiget auch die Verbindung unter den ſächſiſchen Brüderſtämmen, die ſo ſehr ſittenverwandt ſind, und manche charakteriſtiſche Eigenthümlichkeiten im bürgerlichen und ſtaatlichen Leben miteinander gemein haben.

Das in der höchſten Propoſitionsſchrift den Ständen zur Annahme empfohlene Strafgeſezbuch iſt daher das für das Königreich Sachſen unterm 30. März 1838 erlaſſene neue Strafgeſezbuch, nach dem Gutachten der beiden Landesregierungen zu Weimar und Eiſenach nur mit den auſſerweſentlichen Abänderungen und Zuſätzen verſehen, welche wegen der Verfaſſung und ſonſtiger Verhältniſſe des Großherzogthums unerläßlich erſchienen. Aus welchen Gründen andere in die weſentlichen Beſtimmungen des Geſetzes eingreifende Abänderungen man höchſten Orts gänzlich vermeiden zu müſſen geglaubt hat, iſt von dem Staatsminiſterium in einem Schreiben dargelegt worden, worin auch den Miniſterien der übrigen das Geſammt-Oberappellationsgericht zu Jena unterhaltenden höchſten Höfe die gleichmäßige Reception und nicht ohne Erfolg empfohlen worden iſt. Daher wurde auch dem getreuen

Kataſter, 36) Vollſtreckung der Todesſtrafen, 37) über die Koſten der Flurzüge, 38) über die bei Bonitirung und Kataſtirung der Grundſtücke den Grundbeſitzern zukommenden Leiſtungen, 39) Nachtrag zur Oberappellationsgerichts-Ordnung v. 20. Dezember 1816 40) über die Verhandlung der Injurienſachen, 41) Nachtrag zur Wechſelordnung v. 20. April 1819, 42) Ordnung in Verwaltung des proteſtantiſchen Kirchenweſens überhaupt und inſonderheit die Verwaltung des damit zuſammenhängenden Vermögens betreffend, 43) Strafgeſetzbuch.

Bei weitem die meiſten von dieſen Geſetzesentwürfen ſind durch frühere Anträge des Landtages ſelbſt veranlaßt worden. Diejenigen, worauf der Landtag ſich ablehnend erklärt hat, und welche für die Geſetzgebung nicht von allgemeinerem Intereſſe ſind, werden hier unbeſprochen gelaſſen.

Landtage gegenüber der Antrag auf Annahme des fraglichen Geſetzes für das Großherzogthum dadurch bedingt, daß derſelbe ſich zu dieſer Annahme ohne alle weſentlichen Abänderungen entſchließen könne und wolle.

Mit dem lebhafteſten Intereſſe hat der Landtag dieſem hochwichtigen Gegenſtande ſeine ungetheilte Aufmerkſamkeit gewidmet. Er hat dabei die Gründe zu würdigen gewußt, welche das Eingehen in einzelne Beſtimmungen jenes Strafgeſetzbuches als unangemeſſen erſcheinen ließen, und er hat ſich demnach im Allgemeinen darauf beſchränkt, zu erwägen und zu prüfen: ob das Königl. Sächſiſche Kriminal=Geſetzbuch dem Bedürfniſſe des Großherzogthums nach deſſen Verfaſſung und individuellen Verhältniſſen entſprechen und denjenigen Gewinn darbieten werde, welche eine auf richtige Grundſätze geſtützte, konſequent durchgeführte, milde und umfaſſende Kriminal=Geſetzgebung allen Theilen des Großherzogthums bringen müſſe. Der Landtag gelangte zur Ueberzeugung, daß die Reception jenes Strafgeſezbuches dem Großherzogthum Weimar zum wahren Heil und Segen gereichen werde.

Der Weimariſche Landtag hat das Glück, in ſeiner Mitte großen Theils Männer zu zählen, welche nicht allein die Bedürfniſſe des Landes kennen, ſondern auch die nöthige Intelligenz beſitzen, dieſelben darzuſtellen, und die Mittel zur Abhülfe geltend zu machen und zu vertheidigen. Unter diejenigen, welche dabei große ſachliche Einſicht in die Geſezgebungs=Gegenſtände beſitzen, und ſich ſchon großes Verdienſt durch ihre Vorträge bei den landſtändiſchen Verhandlungen darüber erworben haben, gehört beſonders der Abgeordnete und erſte Gehülfe des Landmarſchalls Dr. Paulſen aus Jena. Der Juſtiz=Sektion beigegeben, war er derjenige, welcher in der Verſammlung über das neue Strafgeſetzbuch Vortrag zu thun hatte. Wir halten dieſen Vortrag für ſehr gelungen, und betrachten ihn als ein muſterhaftes Aktenſtück nach Inhalt und Form in der Geſchichte der Landſtändiſchen Behandlungsweiſe der Geſetzgebungs=Vorſchläge; er zeigt, wie überhaupt die Landſtändiſchen Verſammlungen bei ihrer Geſetzgebungsthätigkeit verfahren ſollten *).

*) Mehr oder weniger befolgen leider noch manche deutſche Landſtände ein und daſſelbe Verfahren als Regel bei ihren Verhandlungen über

Da ſein Vortrag auch hinſichtlich der Motive für die Landſtändiſche Zuſtimmung zur Annahme des K. ſächſiſchen Strafgeſetzbuchs ganz umfaſſend iſt, überdies auch die Geſchichte ſowohl über die Entſtehung des K. ſächſiſchen Strafgeſetzbuchs als auch über die ſchon früher beabſichtigte Reform der Criminalgeſetzgebung des Groß=

Geſetzesvorſchläge, daß, nach Ernennung eines Vortragenden und nach vorgängigen Prüfungen in einem Ausſchluſſe, die Geſetzesvorſchläge Paragraph für Paragraph in voller Verſammlung vorgeleſen, Beſprechungen darüber eingeleitet, Bemerkungen erwartet und angenommen, Hin= und Herreden zugelaſſen, Zuſätze und Ausſtreichungen beliebt werden, worauf denn endlich Abſtimmung, Paragraph für Paragraph, folgt, ob er angenommen oder abgelehnt und mit welchen Veränderungen derſelbe verſehen werden ſolle. Dieſes Verfahren hat ſich entwickelt aus deutſcher Gründlichkeit, aber die daraus hervorgehenden Geſetze haben an Gründlichkeit nicht gewonnen, und die dadurch veranlaßte Koſtenhäufung iſt Vielen ein Gegenſtand des Aergerniſſes geweſen. Wozu auch ein weitläufiges Verhandeln in voller Verſammlung, Silbe um Silbe, wobei die Meiſten nichts oder wenig von dem verſtehen, worauf es aukommt; wobei oft der Zuſammenhang ganz zerriſſen wird, alſo der Ueberblick ganz beſonders für die Mehrzahl verloren geht? Wie ermüdend waren z. B. bei dem Würtembergiſchen Landtage die dortigen Verhandlungen über das Strafgeſetzbuch, das Silbenſtechen Zeile um Zeile, das Markten um Zuſätze und Einſchiebſel von Partikeln? Solche Partikelzuſätze und die vermeintlichen Redaktionsverbeſſerungen der Geſetzesentwürfe in den landſtändiſchen Verhandlungen verunſtalteten nicht ſelten die Geſetze. Was man von den Ständen und ihrer Mitwirkung bei der Geſetzgebung verlangt, iſt ihr Hinzubringen von Ortsverhältniſſenkunde und welche etwaige Rückſichten darum dienlich werden. Haben hierüber die nöthigen Mittheilungen und Abwägungen Statt gefunden, dann gilt es nur der Geſammtprüfung, ob das Geſetz die Stände mit den verfaſſungsmäßigen Rechten im Einklange und dem Bedürfniſſe entſprechend, alſo zur Einführung geeignet finden. Die Redaktion als ſolche braucht nur die Sache Weniger zu ſeyn, verträgt auch eigentlich gar nicht die Einmiſchung Vieler. Hierin können und ſollen die Stände im Ganzen der Staatsregierung vertrauen.

Freilich müſſen die Ständeverſammlungen immer ſolche Mitglieder unter ſich haben, welche das ſchon beſtehende in den Hauptpunkten zuſammenzuſtellen, das Ungenügende herauszuheben und dies nun in Vergleichung mit den wünſchenswerthen Abänderungen zu bringen verſtehen. Der Vortrag des Dr. Paulſen entſpricht gänzlich dem Zwecke, den man im Auge hatte.

herzogthums und über das Mangelhafte ihres bisherigen Zuſtandes liefert, ſo glauben wir durch wörtliche Aufnahme deſſelben den Leſern dieſer an die Stelle des erwähnten Archivs getretenen Monatsſchrift einen Dienſt zu erweiſen.

(Auszug aus den Protokollen der drei und zwanzigſten und ſieben und zwanzigſten Sitzung. Weimar am 30 Januar und 4. Februar 1839.)

IV. Vortrag über das zur verfaſſungsmäßigen Erklärung mitgetheilt erhaltene Strafgeſetzbuch, gehalten von dem erſten Gehülfen des Landtags-Vorſtandes (Paulſen).

Der Gegenſtand, über welchen ich die Ehre haben ſoll, der hohen Landtags-Verſammlung Vortrag zu halten, gehört zu den wichtigſten, auf das Leben und die Wohlfahrt unſrer Mitbürger den höchſten Einfluß habenden unter denen, welche der dermaligen Verſammlung zur Berathung und Schlußfaſſung vorliegen. Es handelt ſich von der Frage: Soll das Königl. Sächſiſche Kriminal-Geſetzbuch, ohne alle und jede weſentliche Abänderung, für das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach eingeführt werden?

Der vorige Landtag vom Jahre 1835 und 1836 trug in einer unterthänigſten Erklärungsſchrift vom 25 Jan. 1836, S. 143, Abth. II. der Landtags-Verhandlungen, Sr Königl. Hoheit, dem Großherzoge, Folgendes ehrerbietigſt vor:

Auch bei dem damals verſammelten Landtage ſei das Bedürfniß einer neuen Kriminal-Geſezgebung für das Großherzogthum ſo allgemein und ſo dringend anerkannt worden, daß der Landtag keinen Anſtand nehmen dürfe, Ihro Königl. Hoheit ſolches ehrfurchtsvollſt anzuzeigen.

Da aber der bisher zu dieſem Ziele gewählte Weg große, und, wie es ſcheine, ſobald nicht zu überwindende Schwierigkeiten gefunden, ſo halte ſich der Landtag zu der Bitte verpflichtet: ihm bei ſeiner nächſten Zuſammenkunft ein, in einem anderen deutſchen Bundesſtaate recipirtes, neues Straf-Geſetzbuch, wozu ſich vielleicht der im Königreich Sachſen erſchienene Geſetzesentwurf oder das neue Königl. Hannöveriſche Kriminal-Geſetzbuch eignen würde, als Geſetzesentwurf für das Großherzogthum vorlegen zu laſſen.

In Folge dieſes Antrages haben Se. Königl. Hoheit geruhet, mittelſt der höchſten Propoſitions-Schrift vom 25. Nov. 1838

unter O, Nr. 43 dem Landtage das Königl. Sächſiſche Strafgeſetzbuch mit folgender Beſtimmung vorlegen zu laſſen *).

Nach dieſem beſchränkenden Zuſatze iſt der Wirkungskreis der von der Landtags-Verſammlung beſtellten Juſtiz-Sektion, hinſichtlich ihres Vortrages über das Königl. Sächſiſche Kriminal-Geſetzbuch, ſehr eng begrenzt worden. Sie, die Sektion, hat, da eine jede weſentliche Abänderung an dem Geſetzbuche als ausgeſchloſſen zu betrachten und nur über Annahme oder Ablehnung des Geſetzbuches in ſeinem Komplex beim Landtage zu verhandeln iſt, ihre Thätigkeit lediglich auf die Prüfung und Beleuchtung folgender Punkte zu richten gehabt:

1) Iſt eine Reform unſerer, im Großherzogthume dermalen beſtehenden Kriminal-Geſetzgebung für nützlich oder wohl gar für nothwendig erkannt worden?

Wird, wäre dieſes der Fall,

2) durch die Annahme des Königl. Sächſiſchen Kriminal-Geſetzbuches dem Bedürfniſſe, nach unſerer Verfaſſung, genügend entſprochen?

3) Sind die von den Großherzogl. Landesregierungen zu Weimar und Eiſenach vorgeſchlagenen Veränderungen und Zuſätze zu dem Geſetzbuche, wegen welcher, auch hingeſehen auf jene Beſtimmung in der Propoſitions-Schrift, Modifikationen immer zuläſſig ſein müßten, vom Landtage zu genehmigen?

und ſind endlich, bei etwa zu erklärender Annahme des Geſetzbuches

4) nicht vielleicht Anträge und Wünſche in Beziehung ſowohl auf das bisherige, als auf das künftige Gefängniß-Syſtem und andere bei der neuen Kriminal-Geſetzgebung in Betracht kommende Einrichtungen und Anſtalten Sr. Königl. Hoheit zur höchſten Prüfung und Verwirklichung vorzulegen?

Für den erſten Punkt, die unbedingt anerkannte Nothwendigkeit einer Reform unſerer dermaligen Kriminal-Geſetzgebung, hat ſich die Juſtiz-Sektion einſtimmig erklären müſſen.

Die Gründe hierzu liegen nahe. Unſere Landtags-Verhandlungen geben unwiderlegliches Zeugniß über die vielfach anerkannte Noth-

*) Wir beziehen uns auf den Eingang unſrer Darſtellung, welcher dieſer Beſtimmung bereits gedacht hat. D. R.

wendigkeit einer Reform. Seit Entſtehung unſerer durch das Grundgeſetz gebildeten dermaligen Verfaſſung, ſeit dem Jahre 1717, iſt faſt kein Landtag vorgekommen, bei welchem nicht auf dieſes dringende Bedürfniß hingewieſen und auf Abſtellung deſſelben inſtändigſt angetragen worden wäre. Schon im Jahre 1815 hatte unſere weiſe und ſorgliche Staatsregierung dieſen Gegenſtand mit Ernſt ins Auge gefaßt, und es enthält die höchſte Propoſitions-Schrift vom 2. Februar 1817 dieſerhalb folgende Mittheilung an den Landtag:

„nächſt der Herſtellung eines oberſten Juſtiz-Hofes in Civil- und Kriminal-Sachen hat die einer zeitgemäßen Reform ſo höchſt bedürftige Kriminal-Geſetzgebung die Aufmerkſamkeit Sr. Königl. Hoheit vorzüglich auf ſich gezogen. Da das für das Königreich Baiern im Jahre 1813 erſchienene Straf-Geſetzbuch allen Haupterforderniſſen eines Kriminal-Geſetzbuches entſpricht, ſo werde eine Kommiſſion zu Entwerfung eines Geſetzes, auf die Grundlage des Baieriſchen Straf-Geſetzbuches, niederzuſetzen ſein."

Der Landtag des Jahres 1817, durch eine Erklärungsſchrift vom 17. Februar deſſelben Jahres, dieſem Antrage unbedingt beiſtimmend, brachte ſeinen ehrfurchtsvollſten Dank dafür dar, daß unabläſſig auf Mittel Bedacht genommen werde, durch welche die wichtigſten Staatszwecke, das geiſtige und materielle Wohl der Unterthanen, erreicht werden könnten. Eine Kommiſſion wurde zu dem bezeichneten Zwecke niedergeſetzt. Schon im Jahre 1818 eröffnete ein Dekret vom 23. November deſſelben Jahres dem wieder verſammelten Landtage, daß, obwohl es in den Wünſchen gelegen, den Entwurf zu dieſem Geſetze mitzutheilen, die Vollendung deſſelben den beauftragten Staatsdienern neben ihren ſonſtigen wichtigen Berufsgeſchäften nicht möglich geweſen ſei. Eben ſo wurde die Landtags-Verſammlung vom Jahr 1820 durch Dekret vom 17. Dez. benachrichtiget, daß der Entwurf zu jenem Geſetze nicht vorgelegt werde, weil die beauftragte, aus ſehr beſchäftigten Staatsdienern beſtehende, Kommiſſion in ihrer Arbeit nur langſam vorſchreiten könne, und ein ſo wichtiges Geſetz das Werk der reifſten Ueberlegung und der durchdachteſten Prüfung aller Verhältniſſe und Umſtände ſein müſſe. Im Jahr 1823 erfolgte nun die Vorlegung des allgemeinen Theiles eines derartigen Geſetzesentwurfes. Ein Ausſchuß des damaligen

Landtages würde zu deſſen Prüfung niedergeſetzt und in der dieſerhalb abgegebenen Erklärungsſchrift vom Landtage beantragt, dahin zu wirken, daß auch in den benachbarten und in jeder Beziehung verwandten Landen, namentlich in denen, welche ſchon durch das Ober-Appellationsgericht zu Jena, als oberſten Gerichtshofs, in Hinſicht der Rechtspflege vereiniget wären, eine Gleichförmigkeit des Strafrechtes herbeigeführt werde. Auf das von jenem ſtändiſchen Ausſchuſſe drei Jahre ſpäter in der Sitzung am 1. Mai 1826 gegebene Gutachten beantragte der Landtag, ſich über das Geſetz, von welchem ihm nur der allgemeine Theil vorliege, erſt alsdann berathen und erklären zu dürfen, wenn ſolches vollſtändig vorhanden und dieſem der höchſte Grad von Vollkommenheit gewährt worden, der ihm, nach Benutzung aller zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel, zu geben möglich ſei. Endlich im Jahre 1835, nachdem der Landtag die feſte Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die bisherige Ungleichheit, Verſchiedenheit und Ungewißheit der, in den einzelnen Landestheilen des Großherzogthumes beſtehenden, ſtrafrechtlichen Beſtimmungen länger nicht ohne große Nachtheile für die Geſammtheit fortdauern könne und dürfe, — und daß die Stabilität der Kriminal-Geſetzgebung in den einzelnen Landestheilen des Großherzogthumes mit dem Fortſchreiten der Legislation in anderen deutſchen Staaten in dem auffallendſten Kontraſte ſeyn würde — iſt jener ſchon früher erwähnte, ſtändiſche Antrag auf Vorlegung des Sächſiſchen Kriminal-Geſetzbuches geſtellt worden. Iſt, nach dieſer aktenmäßigen Darſtellung, von faſt allen früheren Landtagen, und ſelbſt von dem dermaligen, bei ſeiner früheren Verſammlung, die Nothwendigkeit einer Reform unſerer bisherigen Straf-Geſetzgebung unbedingt anerkannt und vielfach ausgeſprochen worden, und ergiebt ſich aus den entwickelten Verhältniſſen zugleich, daß die Herſtellung eines eigenen Geſetzbuches mit faſt nicht zu löſenden Schwierigkeiten verknüpft iſt, ſo ſtellt ſich die Annahme der Sektion zum erſten Punkte als vollſtändig gerechtfertiget dar. — Den zweiten Punkt: die Frage anlangend, wird durch die Annahme des Königl. Sächſiſchen Strafgeſetzbuches dem unerläßlichen Bedürfniſſe des Großherzogthumes, in Uebereinſtimmung mit deſſen Verfaſſung und Verhältniſſen, genügend entſprochen? haben ſämmtliche Mitglieder der Sektion, nach genauer Durchſicht und Prüfung des ſächſiſchen Kriminal-Geſetzbuches, auch dieſe Frage aus voller Ueberzeu-

gung bejahen müſſen. Das bei Entwerfung des Königl. Sächſiſch-en Kriminal-Geſetzbuches ſichtbar und unabläſſig verfolgte Beſtreb-en, unter ſteter Feſthaltung des praktiſchen Geſichtspunktes, die Straf-Geſetzgebung mit den geläuterten Anſichten der Rechtswiſſ-enſchaft über Verbrechen und Strafen in Einklang zu bringen, be-ſonders die in ſo vielen Fällen durch die bisherige veraltete Ge-ſetzgebung nur angedrohten, aber in der Wirklichkeit faſt nie zur Ausführung gekommenen, Todesſtrafen auf wenige Verbrechen, bei welchen auch jetzt nur ſelten eine Begnadigung, nach erkannter Todesſtrafe, ſtattfand, zu beſchränken, auch in andern Fällen die unverhältnißmäßige Härte der auf manche Verbrechen geſetzten Straf-en zu mildern, und durch möglichſte Vollſtändigkeit, Deutlichkeit und Beſtimmtheit der gegebenen Vorſchriften dem erkennenden Richt-er bei Beurtheilung der ihm vorliegenden Verbrechen einen feſten Geſichtspunkt zu gewähren, die bisher fort und fort vorgekommenen Zweifel und Ungewißheiten möglichſt zu entfernen und die häufig vorhanden geweſenen Lücken zu ergänzen — dieſes Streben hat, nach dem Dafürhalten der Sektion, ſein Ziel möglichſt erreicht, die geſtellte Aufgabe ziemlich gelöſet. Die Sektion verkennt keineswegs, daß auch dieſes Geſetzbuch, wie jedes menſchliche Werk, Vervoll-kommnung mehrfach noch zuläßt, daß auch hier, wie in allen Fäch-ern menſchlichen Wiſſens, zu fernerer Ausbildung noch Raum übrig bleibt; allein ſie hat, bei den vielen und ausgezeichneten Vorzügen dieſes Geſetzbuches, über dasjenige hinwegſehen zu müſſen geglaubt, was von dieſer oder jener Seite her als mangelhaft angeſprochen werden könnte. Es dürften ſich aber auch Abänderungen nicht leicht treffen, etwaige Verbeſſerungen nicht wohl anbringen laſſen, ohne in das, jenem Geſetzbuche zum Grunde liegende, Syſtem ſtör-end einzugreifen. Die Verbeſſerung wird nach und nach durch die Zeit und durch Erfahrungen erreicht werden, und es würde offen-bar nicht zu rechtfertigen ſein, das wirkliche Gute um deswill-en von der Hand weiſen zu wollen, weil man das Vollkommene nicht ſogleich zu erlangen vermag. Es würde ſich hier, auch in dieſem Falle, der alte Satz erneuern: „Der größte Feind des Guten iſt das Verlangen nach dem Beſſeren, unter gegebenen Verhältniſſ-en oft Unerreichbaren.“ Die unbeſtreitbaren Vorzüge dieſes Geſetz-buches ſind aber Milde, Vollſtändigkeit, Klarheit, Deutlichkeit und Kürze. Als ſolche ſind ſie auch von einem der ausgezeichnetſten

Kriminaliſten Deutſchlands, welcher ſonſt die Mängel des Geſetzbuch=es ſcharf geahndet hat, preiſend anerkannt worden. Zutrauen zu dem Geſetzbuche erweckend, muß es auch ſein, wenn man in den Blick faßt, welche vielſeitige Beleuchtung und Prüfung es vor ſeiner vollſtändigen Abfaſſung zu beſtehen gehabt hat. Bei dem Geſetzes=entwurfe ſind die neueſten und beſten Entwürfe anderer deutſchen Staaten, der des Königreichs Hannover vom Jahre 1830, der des Königreichs Baiern vom Jahr 1831, und der des Königreichs Würtemberg vom Jahr 1832, benutzt, der Entwurf ſelbſt iſt von einem bewährten Praktiker bearbeitet, erſterer ſodann von einer De=putation der beiden ſächſiſchen Kammern gründlich geprüft und be=rathen, in den beiden Kammern ſorgfältig erwogen und discutirt, von einer Vermittelungs=Kommiſſion ſind die Differenz=Punkte be=ſprochen und feſtgeſtellt, von der Staatsregierung iſt er wiederholt geprüft und durch eine Redaktions=Kommiſſion endlich das Ganze dann berichtigt und zuſammengeſtellt worden. Kommt nun hinzu, daß dieſes Geſetzbuch, welches ſeit dem 1. April vorigen Jahres im Königreiche Sachſen ins Leben getreten iſt, nach dem allgemeinen Urtheile in deſſen verſchiedenen Landestheilen als höchſt günſtig wirk=end ſich bewähren ſoll, und kommt ferner hinzu, daß das Groß=herzogthum Sachſen=Weimar=Eiſenach ſeiner Verfaſſung, ſeiner Inſtitute und Einrichtungen, der Nationalität ſeiner Bewohner, deren Sitten, Gebräuche, Denk= und Handelsweiſe nach mit dem Königreiche Sachſen in größter Uebereinſtimmung ſich befindet, daß alſo, was dort vortheilhaft und heilbringend wirkt, auch für uns als angemeſſen und günſtig ſich darſtellen muß, und iſt endlich auch zu gedenken, daß die beiden Großherzogl. Landes=Regierungen hier und zu Eiſenach die Reception dieſes Geſetzbuches für höchſt weiſe und zweckmäßig erklärt haben, ſo hat ſich Ihre Sektion in ihrem Urtheile für Annahme dieſes Geſetzbuches nur beſtärkt finden können.

Befeſtiget aber in demſelben wurde ſie durch die ſcharfſinnigen und ſchlagenden Gründe, welche das Großherzogl. Staats=Miniſter=ium in ſeinen Kommunikaten an die Miniſterien zu Altenburg, Koburg, Meiningen und die der Fürſtl. Reußiſchen Lande, um dieſen die gleichzeitige Annahme dieſes Strafgeſetzbuchs ue empfehl=en, umſtändlich entwickelt hat. Dieſe ſind ſo einleuchtend, ſo über=zeugend, daß ich mir um ſo weniger, als auf dieſelben in der Pro=

poſitions-Schrift Bezug genommen worden iſt, verſagen kann und darf, ſolche der Landtags-Verſammlung in Folgendem mitzutheilen:

1) Mag es gleich gegründet ſeyn, daß, wenn man hier und da viel von angeſtammten Rechten und von nationaler Eigenthümlichkeit derſelben ſpricht, nicht ſowohl die Scheidung Deutſchlands in verſchiedene Staaten, als der Gegenſtand Deutſchlands zum Auslande, ins Auge gefaßt werde, ſo iſt doch unleugbar aus jener Scheidung und ihrer Geſchichte eine Verſchiedenheit des Rechtes, wie es ſich ausgebildet hat und nicht gänzlich bei Seite geſetzt werden darf, ebenfalls hervorgegangen. Es offenbaret ſich dieſe Verſchiedenheit ſogar in der Rechtsſprache, dem Ideom, der Sprachweiſe in dem Volke und für das Volk, aber ſie offenbaret ſich entſchieden hervortretend, nicht von Ort zu Ort, nicht von Amt zu Amt, nicht von Provinz zu Provinz, nicht gerade von einer politiſchen Abgrenzung zur andern, ſondern nach umfänglichern Landes-Strichen und Zügen. Wenn es deshalb einerſeits großen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, ein allgemeines Geſetzbuch für ganz Deutſchland zu Stande zu bringen, ſo iſt es andererſeits gewiß zu wünſchen, daß in Deutſchland nicht acht und dreißig eigene Geſetzbücher gelten mögen, ſondern daß ſich zu ſolchem Zwecke immer meherere Staaten und gerade diejenigen zuſammen thun, welche ſonſt noch auf beſonderen Grundlagen, neben der allgemeinen deutſchen Grundlage, unter einander verbunden und vereint ſind — nämlich die Lande ſächſiſchen Rechts, ſo weit ſie noch von dem alten ſächſiſchen Fürſtenſtamme regiert werden. Schon in den alten Verträgen dieſer Lande und Regierungen hat ſich ein gar löbliches Streben der Einheit des Rechtes immer hervorgethan.

2) Jede Geſetzgebung bedarf, um ihrem Worte, ihrem Sinne und ihrem Geiſte nach, in dem Volke immer gewiſſer gekannt und lebendiger wirkſam zu werden, der Praxis; aber wird ihre Kraft, ihre Wirkſamkeit, ihren Werth um ſo entſchiedener offenbaren, je größer bis zu gewiſſen Grenzen der Raum iſt, auf welchem ſie ſich in einer Richtung zu äußern vermag, und je gedrängter, natürlich und geſchichtlich verbundener, dieſer Raum zuſammen liegt. Es iſt in dieſer Hinſicht gewiß nicht unwichtig, daß wir bei den Praktikern in allen ſächſiſchen Landen die Werke von Carpzov, Leyſer,

Bauer ꝛc. vorfinden und benutzt ſehen, während bei ihnen die **consilia Argentoratensia** und die **consilia et responsa facultatis Tubingensis** ſelten vorkommen und ſelbſt zu der Zeit, wo ein allgemeines deutſches Recht, auch der Form nach, noch beſtand und als ein beſtehendes zu verarbeiten war, ſeltener vorkamen. Auch hier geht zu Tage aus, was zuſammen gehört und ſich zuſammen zu halten ſtrebt. Endlich

3) iſt die wiſſenſchaftliche Ausbildung und Fortbildung des Rechtes, beſonders von den Lehrſtühlen aus, ein gar wichtiger Zweck. Ein gemeinſchaftliches Strafgeſetzbuch für alle ſächſiſchen Lande würde derſelben ſich auf den ſächſiſchen Univerſitäten Leipzig und Jena um ſo zuverläſſiger erfreuen dürfen, als ſich die ſächſiſchen Univerſitäten von jeher durch die Bearbeitung des partikularen vaterländiſchen Rechtes vor allen deutſchen Univerſitäten hervorgethan haben. Die Namen Püttmann, Hommel, Biener, Haubold, ſowie von Schaumburg bis zu Kori laſſen auf Nachfolge hoffen, ſobald in dem neuen gemeinſamen ſächſiſchen Rechte für gelehrte Bildung und Studien ein anderes Feld von Bedeutung gewonnen iſt. Was in Leipzig geſchieht, kam den übrigen ſächſiſchen Landen mit zu gut, und die Univerſität Jena würde die gleiche Aufgabe mit Ehre zu löſen wiſſen.

Auch für die Ausbildung unſerer jungen Juriſten würde ein Erhebliches geſchehen, zumal da bei den meiſten die praktiſche Tendenz vorherrſchend iſt und die Achtung vor den Rechts-Studien durch die Vorſtellung von dem Umfange praktiſcher Brauchbarkeit mit bedingt wird.

Auf dieſe eben ſo gewichtigen als überzeugenden Gründe hin, in welchen auch zugleich die Motive zu finden ſind, weßhalb die Staatsregierung jede weſentliche Aenderung des Geſetzbuches als unangemeſſen erkennen mußte, haben ſich das Herzogl. Sächſiſche Miniſterium zu Altenburg ſowohl, als das der Fürſtl. Reußiſchen Lande jüngerer Linie zur Annahme des Königl. Sächſ. Kriminal-Geſetzbuches, in ſeinem ganzen Kompler, bezüglich noch zu erwartender landſtändiſcher Zuſtimmung, für bereitwillig erklärt, indem ſie ſich über die Zweckmäßigkeit und lobenswerthe Einfachheit jener Geſetzgebung in gleichem Maße anerkennend ausgeſprochen haben. Auch das Miniſterium des Herzogthumes Sachſen-Coburg-Gotha ſoll ſich neuerer Zeit in ähnlicher Weiſe erklärt haben.

Unter dieſen Umſtänden iſt mit hoher Wahrſcheinlichkeit zu erwarten, daß wenn unſere Ständeverſammlung ihre Zuſtimmung zur Reception jenes Geſetzbuches ertheilen ſollte, künftighin für eine Bevölkerung von zwei und einer halben Million Sachſen eine und dieſelbe Kriminal-Legislation ſtattfinden werde.

Welche hochwichtige Vortheile ein ſolches glückliches Ereigniß für das Wohl dieſer Bevölkerung haben würde und haben müßte, läßt ſich nicht verkennen.

Daß das durch die bisherige Ungleichheit der Rechtspflege, im Hinblicke auf die verſchiedenen partikularen ſehr abweichenden Geſetzbeſtimmungen der einzelnen Landestheile, häufig entſtandene Mißtrauen gegen die Juſtiz künftig aufhören und vielmehr einem feſten Vertrauen zu derſelben Platz machen werde, liegt am Tage. Daß das Volk die Geſetze mehr und beſſer, als bisher, befolgen kann und befolgen wird, wenn es aus einem verſtändlichen Geſetzbuche ſich ſelbſt zu unterrichten vermag, was ſtrafbar ſei, und wie das Strafbare geahndet wird, läßt ſich nicht beſtreiten. Daß aber endlich neben den geiſtigen Intereſſen auch das materielle gewinnen werde, in ſo fern als ein mit der Zeit eingewohntes Geſetzbuch dem unterſuchenden und dem erkennenden Richter ſein Geſchäft ſehr erleichtern, ihm daher der Zahl der Sachen nach mehr vollbringen laſſen wird, und folglich die Zahl der Beamten mit dem Aufwande für ſolche ſich im gleichen Grade vermindern kann, iſt ebenfalls nicht wohl in Abrede zu ſtellen.

Aus allen dieſen und den früher entwickelten Gründen hält es daher die Sektion für eine heilige Pflicht, der hohen Landtags-Verſammlung die Annahme des Königl. Sächſ. Kriminal-Geſetzbuches dringend anzuempfehlen.

Nunmehr übergehend zu dem dritten Punkte des Vortrages, die von den Großherzoglichen Landesregierungen vorgeſchlagenen Veränderungen und Zuſätze zu dem Geſetzbuche betreffend, bemerke ich, daß durch höchſtes Reſkript vom 10. April d. J. dieſe Landesregierungen beauftragt waren, „nur und allein Abänderung im Ausdrucke und übrigens nur ſolche in Vorſchlag zu bringen, welche nach den etwa eigenthümlichen Verhältniſſen des Großherzogthumes als nothwendig erſcheinen.

Dieſe Vorſchrift feſthaltend, haben die Großherzoglichen Landesregierungen nur wenige und faſt nur die Form angehende Redakt-

ionſ-Veränderungen in Vorſchlag gebracht. Zu dieſem letzteren gehören insbeſondere die zu

Art. 2, 4, 5, 22, 23, 24, 51, 54, 57, 58, 65, 81, 87, 89, 104, 162, 163, 168, 169, 226, 293, 307 und 326 des Geſetzbuches.

Wichtiger, theils durch die Abweichung bei uns beſtehender Geſetze und alſo nur in Folge derſelben geboten, theils aber auch in das Weſentliche des Kriminal-Geſetzbuches eingreifend, ſind die Veränderungen zu den

Art. 60, 211, 213, 222, 240, 257 und 282.

Auch dieſen, mit Ausnahme jedoch der zu Art. 60 und 240, dürfte etwas nicht entgegen ſtehen, da ſie nur dahin gerichtet ſind, die Beſtimmungen des Geſetzbuches mit mehreren bei uns beſtehenden Geſetzen in Einklang zu bringen. Anders verhält es ſich mit dem Zuſatze der Art. 240, auf welchen im Art. 69 verwieſen worden iſt. Die Section hat ſich gegen den Zuſatz zu Art. 240 ausſprechen zu müſſen geglaubt. Es iſt zu demſelben ein Zuſatz dahin beantragt:

wenn aber ein ſolcher Verbrecher — nämlich ein rückfälliger Dieb, Hehler oder Partierer — durch eine ganz ungewöhnliche Häufung von Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan, daß ihm dieſelben zu unbezwinglicher Gewohnheit geworden ſind, ſo iſt unter zuvor gedachter Vorausſetzung gegen ihn, als einen unverbeſſerlichen und der öffentlichen Sicherheit entſchieden gefährlichen, bis auf lebenslanges Zuchthaus Erſten Grades zu erkennen.

Abgeſehen davon, daß von einem Menſchen ohnehin wohl nie mit voller Gewißheit behauptet werden kann, irgend eine Klaſſe von Verbrechen ſei ihm zu einer unbezwinglichen Gewohnheit geworden, iſt der Sektion dieſe Strafbeſtimmung theils für zu hart, theils mit der im Kriminal-Geſetzbuche angenommenen Straf-Skala nicht in Uebereinſtimmung ſtehend erſchienen. Zu hart, weil es genügt, ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subjekt durch bloße Detention unſchädlich zu machen, die mit der Zuchthaus-Strafe erſten Grades verbundenen Uebel, als das Tragen von Beineiſen, Dunkelarreſt, oder hartes Lager, oder Entziehung warmer Koſt bei der Einlieferung, eine nicht zu rechtfertigende Quälerei für einen ſolchen ſein würden, der auf ſeine übrige Lebenszeit nur unſchäd-

lich gemacht werden ſoll. Nicht zu vereinigen mit der im Geſetzbuche beobachteten Stufenleiter der Strafen wäre es aber, wenn der unverbeſſerliche Dieb mit lebenslänglichem Zuchthauſe erſten Grades belegt würde, während der Rückfall beim Raube, nach Art. 165, auch nicht höher, ja in gewiſſen Fällen nur mit lebenswierigem Zuchthauſe zweiten Grades geahndet wird.

Die Sektion iſt daher der Anſicht, daß in dem Zuſatze zu Art. 240 ſtatt „Zuchthaus erſten Grades" nur Zuchthaus zweiten Grades; in ſo fern nicht vielleicht eine andere Detention ſchon die nöthige Sicherheit bieten dürfte, angenommen werden möge.

Dies iſt alles, was die Sektion zu dem dritten Punkte des Vortrages zu bemerken gehabt hat; ich werde mir aber die Ehre geben, die ſämmtlichen, zu dem Geſetzbuche vorgeſchlagenen Abänderungen und Zuſätze einzeln noch vorzutragen.

Zu dem vierten Punkte des Sektions-Vortrages mich endlich wendend, ſind es drei Anträge inſonderheit, welche die Sektion für geeignet gefunden hat, zur Prüfung und Berückſichtigung der Staatsregierung empfohlen zu werden; und zwar folgende:

1) die Verbeſſerung des bisherigen und auch nach dem Königlich Sächſiſchen Kriminal-Geſetzbuche beſtehenden Gefängniß-Syſtems.

Die Strafanſtalten ſind weder bei uns, noch im Königreiche Sachſen ſo organiſirt, daß ihr wahrer und eigentlicher Zweck — Verbeſſerung der Gefangenen — genügend erreicht wird. Namentlich iſt noch die in Amerika ſo günſtig ſich bewährt habende Schweigensmethode nicht verſucht, noch iſt wegen Iſolirung der Gefangenen zur Nachtzeit das Erforderliche geſchehen. Die Sektion hat daher geglaubt, daß es geeignet ſein werde, dieſen hochwichtigen Gegenſtand der beſonderen Berückſichtigung der Staatsregierung angelegentlichſt zu empfehlen und zu beantragen, daß derſelbe der gründlichſten und ſorgſamſten Prüfung unterworfen, deren Ergebniß aber dem nächſten Landtage mit den Koſtenanſchlägen der etwa nothwendig werdenden neuen Einrichtungen vorgelegt werden möge.

2) In den Erkenntniſſen, welche nach etwaiger Reception des Sächſiſchen Kriminal-Geſetzbuches, auf die Beſtimmungen des letztern hin, gefällt werden ſollten, möge, auf dem Grunde einer zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchrift, dem erkennenden Richter, oder der erkennenden Behörde die Verpflichtung

auferlegt werden, ſtets den Artikel des Geſetzbuches anzuführen, auf welchen hin die Verurtheilung des Angeſchuldigten ausgeſprochen worden iſt.

Abgeſehen davon, daß eine ſolche Vorſchrift dem Oberrichter ſein Geſchäft ſehr erleichtern würde, indem er durch Anziehung der einſchlagenden Geſetzesſtelle ſich ſogleich auf den Standpunkt verſetzt ſieht, von welchem aus der Unterrichter die Sache betrachtet hat, würde dieſe Vorſchrift um ſo größeres Vertrauen zu der Rechtspflege einflößen müſſen, und dadurch um ſo mehr einen wohlthätigen Einfluß äußern, als dem Verurtheilten die Möglichkeit gewährt würde, durch Einſicht der Geſetzbeſtimmung ſich ſelbſt die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die über ihn verhängte Strafe nur eine geſetzliche Folge ſeines Verbrechens geweſen ſei.

Endlich

3) da die Verhandlungen der Großherzoglichen Staatsregierung mit denen des Herzogthumes Sachſen = Meinigen und der Fürſtlich Reußiſchen Lande älterer Linie, wegen gleichmäßiger Annahme des Königlich Sächſiſchen Kriminal = Geſetzbuches, den beabſichtigten Erfolg noch zur Zeit nicht gewährt haben, es aber ſehr erwünſcht ſein muß, für alle zu dem oberſten Juſtiz=Tribunale, dem Ober=Appellations=Gerichte zu Jena vereinten Lande eine und dieſelbe Kriminal=Geſetzgebung beſtehen zu ſehen, ſo möchte ein Antrag auf weitere Verhandlungen mit jenen Regierungen, nach Anſicht der Sektion zu richten ſein.

Die Veränderungen und Zuſätze der großherzoglichen Landesregierungen zu dem Königl. Sächſiſchen Kriminalgeſetzbuch ſind nach ihrer Zuſammenſtellung folgende:

Art. 2 ſtatt: „Sächſiſche Unterthanen" „des Großherzogthumes";
= 4 ſtatt: „Gegen den Sächſiſchen Staat" „gegen das Großherzogthum";
= = ſtatt: „einen Sächſiſchen Unterthan" „einen Staatsangehörigen";
= = ſtatt: „an das Juſtiz=Miniſterium zu erſtatten und deſſen" „die zuſtändige Landesregierung und deren";
= 5 ſtatt: Gleichfalls iſt an das Juſtiz=Miniſterium" „an die höchſte Behörde haben die Landesregierungen";

Art. 11 ſtatt: „Gerichtsgefängniſſen“ „Gefängniſſen des Unterſuchungsgerichts“.

Anſtatt der Beſtimmung Satz 2 iſt auf die Vorſchriften des bei uns beſtehenden Regulatives über die Verpflegung der Gefangenen bei den Civil-, Kriminal- und Polizei-Behörden verwieſen worden, vorbehältlich jedoch der in den Art. 8 und 12 des Kriminal-Geſetzbuches enthaltenen Beſtimmungen.

Art. 22. ſtatt: „Bezirks-Appellationsgericht“ „der zuſtändigen Landesregierung“;

- 23 iſt blos eine Verweiſung auf Art. 66 beigefügt worden;
- 24 ſtatt: „dem Juſtiz-Miniſterium“ „der höchſten Behörde“;
- 51 für: „inländiſchen Münzfuß“ „kaſſenmäßigen Münzfuß“;
- 54 ſtatt: „weshalb“ „wegen deren“;
- 57 für: „Bezirks-Appellationsgerichts“ „der zuſtändigen Landesregierung“;
- 58 ſtatt: „Gerichtsgefängniſſe“ „Gefängniſſe des Unterſuchungsgerichts“.

Zu Art. 60. iſt ein Zuſatz: „vorbehältlich jedoch der Schlußbeſtimmung des Art. 240“, auf welchen letzteren wir unten bei dem angezogenen Artikel zurückkommen werden.

Zu Art. 65 ſind blos zu mehrer Vollſtändigkeit auf die Art. 163 und 164 Hinweiſungen geſchehen.

Art. 81 und 87 ſtatt: „das ganze Königreich“ „das Großherzogthum“;

- 89. zwiſchen: „auswärtigen Verbündeten und Regenten“ iſt eingeſchaltet worden: „oder doch befreundeten“.

Dieſer Zuſatz iſt um deswillen nöthig geworden, weil das Großherzogthum der verbündeten auswärtigen Mächte wohl weniger als das Königreich Sachſen haben mag, aber eben ſo viel der befreundeten.

Art. 104 Anſtatt: „derſelbe“ „die zuſtändige Landesregierung“ und ſtatt: „das Juſtiz-Miniſterium“ „die höchſte Behörde“;

- 162 für: „fleiſchlichen Verbrechen“ „geſchlechtlichen Verbrechen“;
- 163 ſtatt: „einer Bande“ „einem Komplott“;

Art. 168 enthält blos drei Beziehungen auf die hier mit einſchlagenden Art. 151, 158 und 159.

Art. 169 anſtatt: „der Ständeverſammlung“ „des Landtages“.

Zu Art. 211 iſt der Zuſatz beigefügt worden: „doch wird in Gemäßheit des Geſetzes vom 1. Oktober 1823 einer völligen Trennung der Ehe gleichgeachtet die mit landesherrlicher Beſtätigung erkannte Sonderung von Tiſch und Bette für immer oder auf unbeſtimmte Zeit.“

Nach dem Geſetze vom 7. Oktober 1823 über das Verhältniß der katholiſchen Kirchen und Schulen im Großherzogthume gilt nämlich der Grundſatz:

die erkannte lebenslängliche Trennung von Tiſch und Bette wird in dem Großherzogthum überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Eheſcheidung gleich geachtet.

Ob ein ſolchergeſtalt geſchiedener Ehegatte eine Ehe mit einer anderen Perſon eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewiſſen deſſelben überlaſſen.

Mit dieſem Grundſatze des inländiſchen Kirchenrechtes würde obige Beſtimmung des Geſetzbuches unvereinbar ſein, und iſt daher aus dieſem Grunde obiger Zuſatz erfolgt.

Art. 213. Zu mehrerer Klarheit und Vollſtändigkeit iſt nach den Worten: „von Tiſch und Bette“ der Zuſatz gemacht worden: „im Rechtswege auf gewiſſe Zeit“.

Art. 226 Anſtatt: „Kobalterzen,“ die es im Großherzogthume nicht gibt, iſt geſetzt worden: „Bergbau-Produkten, Torf ꝛc.“

Art. 240. Dieſer hat den Zuſatz erhalten: „Wenn ein ſolcher Verbrecher (nämlich ein rückfälliger Dieb, Hehler oder Partierer) durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan, daß ihm dieſelben zu unbezwinglicher Gewohnheit geworden ſind, ſo iſt unter der zuvorgedachten Vorausſetzung gegen ihn, als einen unverbeſſerlichen und der öffentlichen Sicherheit entſchieden gefährlichen, bis auf lebenslanges Zuchthaus Erſten Grades zu erkennen.“

Die Sektion hat, wie ſchon in ihrem Berichte ausgeführt wurde, die durch dieſen Zuſatz angeordnete Strafe als zu hart und mit

der im Geſetzbuche befolgten Straf-Skala unvereinbar angeſehen, und daher rückſichtlich der Strafe eine Abänderung des Zuſatzes dahin beantragt:

daß ſtatt Zuchthaus des erſten Grades nur Zuchthaus zweiten Grades, geſezt werde, in ſo fern nicht vielleicht eine andere Detention ſchon die nöthige Sicherheit hinſichtlich eines ſolchen der Geſammtheit gefährlichen Subjektes bieten dürfe.

Art. 254 Anſtatt: „ſich beigelegte amtliche Eigenſchaft“ iſt richtiger geſetzt worden: „vorgeſpiegelte“

Art. 257 1) ſtatt: „der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit“ iſt für das Großherzogthum, in welchem ein jene Zeit beſtimmendes Geſetz nicht vorhanden, beſtimmt worden: „in den letzten zwei Jahren“.

2) Eben ſo hat im Hinblick auf den Mangel eines ſolchen Geſetzes der Zuſatz erfolgen müſſen: „die Anzeige ſeiner Zahlungsunfähigkeit ſo lange, daß er ſeinen chirographariſchen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal Fünfzig für Einhundert zu bezahlen im Stande, der Behörde vorenthalten, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorhergeſehene Unglücksfälle ſo weit herunter gekommen.“

Art. 283. Anſtatt dieſes Artikels, welcher für das Großherzogthum unanwendbare Beſtimmungen enthält, weil Perlmuſcheln ſich bei uns nicht vorfinden, iſt ein Artikel des Inhaltes eingeſchoben worden:

„durch die Art. 275 bis mit 281 ſind nur die §§. 14 bis mit 27 des Geſetzes vom 13. April 1821, die Jagden und Jagdgerechtſame betreffend, aufgehoben; dagegen bleibt der übrige Inhalt deſſelben, ſo weit ihm dieſes Kriminal-Geſetzbuch nicht entgegen tritt, in Gültigkeit.“

Die nicht aufgehobenen §§. jenes Geſetzes umfaſſen Vorſchriften, welche neben dem Geſetzbuche füglich beſtehen können und, um eine Lücke in der Geſetzgebung zu vermeiden, fortbeſtehen müſſen.

Art. 293. Hier iſt anſtatt: „geſetzlich geſtatteten Zinſen“ geſetzt worden: „Zinſen zu Sechs vom Hundert“

Art. 307 für: „fleiſchlichen Vergehungen“ „geſchlechtlichen Vergehungen.„

Endlich iſt

zu Art 326 nach dem Worte: „Unterſuchung" eingeſchaltet worden: nach Befinden", weil leicht Fälle eintreten können, wo es von den Umſtänden abhängen muß, ob die Dienſtbehörde in ſolchen die Unterſuchung ſelbſt führen dürfe.

Zu den von der großherzoglichen Landesregierung vorgeſchlagenen Veränderungen und Zuſätzen zu dem Geſetzbuche bemerke ich, daß durch höchſtes Reſcript vom 10. April v. J. dieſe Landesregierungen beauftragt waren, nur und allein Abänderungen im Ausdrucke und übrigens nur ſolche in Vorſchlag zu bringen, welche nach den etwa eigenthümlichen Verhältniſſen des Großherzogthums als **nothwendig** erſchienen. Dieſe Vorſchrift feſthaltend, haben die Großherzoglichen Landesregierungen nur wenige und faſt nur die Form angehende Redactionsveränderungen in Vorſchlag gebracht. Da ich dieſelben bereits oben mitgetheilt habe, und dem Landtage ein Bedenken dagegen nicht beigegangen iſt, ſo wäre es nur Zeitverluſt, dieſelben zu wiederholen. Aus eben dieſem Grunde wiederhole ich nicht diejenigen von mir auch ſchon namhaft gemachten wichtigeren Veränderungen, welche theils durch die Abweichung bei uns beſtehender Geſetze und alſo nur in Folge derſelben geboten, theils aber auch in das Weſentliche des Kriminalgeſetzbuches eingreifend ſind. Auch dieſen, mit Ausnahme jedoch der zu Art. 60 und 240 dürfte etwas nicht entgegenſtehen, da ſie nur dahin gerichtet ſind, die Beſtimmungen des Geſetzbuches mit mehreren bei uns beſtehenden Geſetzen in Einklang zu bringen.

Anders verhält es ſich mit dem Zuſatze zu Art. 240, auf welchen im Art. 60 verwieſen worden iſt. Der Ausſchuß hat ſich **gegen** den Zuſatz zu Art. 240 ausſprechen zu müſſen geglaubt. Es iſt zu demſelben ein Zuſatz dahin beantragt: „wenn aber ein ſolcher Verbrecher — nämlich ein rückfälliger Dieb, Hehler oder Partierer — durch eine ganz ungewöhnliche Häufung von Verbrechen gegen das Eigenthum, dargethan, daß ihm dieſelben zu unbezwinglicher Gewohnheit geworden ſind, ſo iſt unter zuvor gedachter Vorausſetzung gegen ihn als einen unverbeſſerlichen und der öffentlichen Sicherheit entſchieden gefährlichen, bis auf lebenslanges Zuchthaus **Erſten Grades** zu erkennen.

Ich komme nun zu den Veränderungen und Zuſätzen zu dem Patente, die Publikation des Kriminal-Geſetzbuches betreffend.

Zu I): Die Zeit, wann das Kriminalgeſetzbuch in Kraft treten ſoll, iſt hier noch unbeſtimmt gelaſſen und es dürfte daher in der Erklärungsſchrift blos auf ſofortige Publikation des Kriminalgeſetzbuches anzutragen ſeyn.

Zu II. a: Anſtatt: „das Militär-Geſetzbuch" ſoll es heißen: „die Soldaten-Geſetze, doch mit Ausnahme der Artikel 21 bis 39 derſelben (der Soldatengeſetze), indem die gemeinen Verbrechen der Soldaten nach dieſem Kriminal-Geſetzbuche zu richten ſind." Natürlich muß es hinſichtlich der Vergehen des Soldaten im Dienſte bei jenen Geſetzen vorerſt ſein Bewenden behalten, weil das Kriminal-Geſetzbuch in dieſem Betracht ſpezielle Vorſchriften nicht enthalten kann.

Zu II. b: Statt Univerſität: „Leipzig" ſteht hier: „Jena".

Zu II. d: vor öffentlichen Abgaben iſt eingerückt: „Staats- oder Gemeinde-Abgaben".

Zu II. e und f: ſind blos diejenigen landesgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht erhalten, welche durch das Kriminal-Geſetzbuch nicht aufgehoben werden können.

Zu II. g: Hier ſind auch die Vorſchriften vorbehalten, welche wegen Ablieferung der Leichname zur anatomiſchen Anſtalt in Jena beſtehen.

Zu III. h: Iſt auch das Fortbeſtehen der Verordnung vom 21. März 1837 über das Vagabunden-Weſen im Eiſenachiſchen Oberlande ausgeſprochen worden. Die Großherzogliche Landesregierung zu Eiſenach, ſo wie des Oberappellations-Gericht hatten die Aufhebung dieſer Verordnung als einer allzuharten und ſtrengen beantragt. Die Sektion iſt der Anſicht geweſen, daß der Staatsregierung der Wunſch zu erkennen gegeben werden möge, wenn Zeit und Umſtände es geſtatten, dieſe nur aus dem Geſichtspunkte einer tranſitoriſchen Beſtimmung zu rechtfertigende Verfügung wieder einzuziehen.

Zu V. Der Zuſatz: „ausgenommen, wenn die in Unterſuchung gezogenen Handlungen ſolche ſind, welchen eine öffentliche Strafe nicht mehr angedrohet iſt; Unterſuchungen dieſer Art ſind ſofort beizulegen und es iſt, mit Vollſtreckung der darin erkannten ganz oder theilweiſe noch nicht verbüßten Strafe Anſtand zu nehmen" findet in der Natur der Sache ſchon ſeine Rechtfertigung und es bedarf einer weiteren Ausführung nicht."

Damit endete der Vortrag des Referenten, dem dafür allgemeine Zuſtimmung und Dank der Verſammlung wurde.

Auf die unterthänigſte Erklärungsſchrift vom 5. Februar 1839, die ganz gemäß des Vortrags ausfiel, iſt nunmehr die Publikation des Kriminalgeſetzbuches für das Großherzogthum erfolgt, und ſo iſt dieſes einer umfaſſenden und wohlgeordneten Kriminal-Legislation theilhaftig geworden. Da übrigens das Strafgeſetzbuch nur dann ſeine wohlthätigen Wirkungen vollſtändig äußern wird, wenn eine Reform der Strafanſtalten im Großherzogthume hinzu kommt, ſo fand ſich der Landtag berufen, in ſeiner Erklärungsſchrift die Prüfung und Beleuchtung dieſes hochwichtigen Gegenſtandes zu beantragen. Seiner Bitte, dieſe zu verfügen, und deren Ergebniſſe dem nächſten Landtage nebſt Koſtenanſchlägen zu etwaigen neuen Einrichtungen vorlegen zu laſſen, wird man von Seiten der erleuchteten Staatsregierung möglichſte Berückſichtigung widerfahren laſſen; denn dieſe iſt gewohnt, alles, was den Zeitverhältniſſen entſprechend, und dem Staatswohle zuträglich iſt, mit größter Bereitwilligkeit zu fördern. In dieſer Beziehung erwarb ſich der Abgeordnete Dr. Kieſer aus Jena ein neues Verdienſt, indem er in der zwei und dreißigſten Sitzung über dieſen Gegenſtand einen ausführlichen Vortrag hielt, welcher ſehr ſchätzbare Materialien liefernd, ganz dazu geeignet iſt, jene Prüfung zu erleichtern und zu fördern, ſo wie er denn auch zu dieſem Zwecke von dem Landtage in einer beſonderen Erklärungsſchrift vom 12. Februar 1839 empfehlend überreicht worden iſt.

Da gegenwärtig faſt alle Regierungen der Reform des Gefängnißweſens, der Verbeſſerung der Strafanſtalten die größte Aufmerkſamkeit und Theilnahme widmen, und immer mehr die Nothwendigkeit hervortritt, die Strafanſtalten, ohne alle Rückſicht auf den criminalrechtlichen Erfolg, für Abſonderung und Einſamkeit der Verhafteten einzurichten, damit der Hauptzweck einer ſolchen Anſtalt, Beſſerung erreicht werde, da in dieſer Beziehung ein edler Wettſtreit in England und Holland, in der Schweiz, wie in Deutſchland bemerkt wird, und bei allen Discuſſionen über die neuen Strafgeſetzbücher dieſes Bedürfniß ziemlich gleichzeitig gefühlt und zur Sprache gebracht worden iſt, ſo wird es keiner weiteren Entſchuldigung bedürfen, wenn wir im allgemeinen Intereſſe der Menſchheit und der geſammten Strafrechtswiſſenſchaft, (die neben

der Sicherung der Rechte aller im Staate auch die Beſſerung der Einzelnen bezwecken muß) jenen Vortrag des Herrn Kieſer hier niederlegen. Er iſt wichtig für den Geſetzgeber, wichtig für den Moraliſten, und würdig eines Freundes der Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt, würdig des Menſchenfreundes und Vaterlandsfreundes.

Durch die Berathung über das neue Kriminal-Geſetzbuch iſt mir eine Idee wieder erweckt, die mich ſeit dem letzten Landtage beſchäftiget, und ein Vortrag wieder von mir zur Hand genommen worden, der, für den letzten Landtag beſtimmt, wegen Mangel an Zeit zurück gelegt werden mußte.

Die Idee betrifft die Nothwendigkeit, unſere Straf- und Zuchthäuſer in Beſſerungsanſtalten umzuwandeln, und der Vortrag hatte zum Zweck, den hohen Landtag auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen und zu verſuchen, ob es nicht möglich ſei, entweder in unſerem Staate für ſich, oder in vollkommnerem Grade durch Zuſammentreten mehrer Staaten das, was von jenſeits des Weltmeeres zu uns gekommen, zur Ausführung vorzubereiten und ſo auch von unſerer Seite zur Förderung des deutſchen Gemeinwohles beizutragen. Ich meine die Einführung des ſogenannten Pönitentiar-Syſtems (moraliſche Beſſerung der Kriminal-Verbrecher) entweder nun in dem Weimariſchen Lande allein, oder auch in den Staaten des Thüringiſchen Zollverbandes, in vollkommenerem Maße und mit lohnenderem Reſultate, als einzelne Verſuche im Kleinen haben gewähren können.

Wenn in faſt allen deutſchen Staaten jetzt dafür geſorgt wird, daß Leib und Leben, Ehre und Eigenthum dem Staatsbürger geſichert ſeien, wenn durch zeitgemäßere Kriminal-Geſetzbücher die Verbrechen gegen dieſe Güter des Lebens verhütet und beſtraft werden und wenn auch auf unſerem gegenwärtigen Landtage einer der wichtigſten Gegenſtände der Berathung das neue Kriminal-Geſetzbuch iſt; ſo hat auf der anderen Seite in neueren Zeiten ſich ein ſchöner menſchlicher Sinn dahin gewendet, zu verhüten, daß nicht die criminaliſtiſchen Maßregeln auf eine andere Weiſe der menſchlichen Geſellſchaft nachtheilig werden und das Böſe, was ſie verhüten, durch anderes Böſe wieder erſetzen, nämlich daß der Verbrecher, anſtatt ihn nach überſtandener Strafe der Geſellſchaft gebeſſert und als nützliches Mitglied derſelben wieder zu geben, nicht

in den Strafanſtalten von anderen Meiſterverbrechern im Verbrechen unterrichtet und dadurch nur in Ausübung der Verbrechen vollendet und als Meiſter aus der Schule der Strafanſtalten zurückkehre.

Ich habe zu der unbedingten Annahme des neuen Sächſiſchen Kriminal-Geſetzbuches freudig meine Zuſtimmung gegeben, um der Einführung eines einen humaneren Geiſt athmenden und in einem ſtammverwandten Lande vielfach geprüften und bereits erprobten Geſetzbuches kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Jene unbeſtimmte Zuſtimmung legt mir nun aber auch das Gebot auf, hier einige Bedenken auszuſprechen und einige Hoffnungen anzudeuten, die die wichtigſten Punkte der Kriminal-Strafen betreffen: nämlich die Entehrung der Sträflinge und den Mangel eines Beſſerungs-Inſtituts für dieſelben.

Beide Bedenken werden gehoben in dem Pönitentiar-Syſteme der amerikaniſchen Strafanſtalten, ſo daß mein vor drei Jahren zurückgelegter Vortrag jene mir von meiner Pflicht aufgelegte Forderung zugleich erfüllen kann.

Dieſes Pönitentiar-Syſtem, welches in Nordamerika in ſeiner größten Ausdehnung in Wirkſamkeit iſt, aber auch in neuerer Zeit in der Schweiz, in Belgien, in Frankreich, in England und neuerdings auch in einigen Staaten Deutſchlands mit mehrerer oder minderer Konſequenz, oder auch nur verſuchsweiſe eingerichtet worden, hat ſchon die ſchönſten Früchte getragen. Während die Theorie deſſelben die Federn unſerer Schriftſteller in raſtloſe Thätigkeit verſezt hat und unſere erſten Criminaliſten und Freunde der Menſchheit verſucht haben, nach pſychologiſchen, ſtaatswirthſchaftlichen und juriſtiſchen Grundſätzen die Theorie deſſelben feſtzuſtellen und ſelbſt eine eigene Zeitſchrift dieſem ſchönſten Kinde der neueren, durch Humanität ſich auszeichnenden Zeit gewidmet iſt *), hat es ſich in ſeinem Werthe faktiſch beſtätiget. Es iſt nicht mehr bloße Theorie geblieben, ſondern hat ſich in der Wirklichkeit bewährt, und nur die großen Schwierigkeiten der Aufbringung der zu Anlegung ſolcher Pönitentiar-Häuſer nöthigen Koſten, ſowie die hierzu tauglichen Aufſeher zu finden, ſind als Urſache anzuſehen, daß die Aus-

*) Dr. N. H. Julius Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten und anderer Werke der chriſtlichen Liebe. Berlin 1829.

führung deſſelben nicht ſchneller und allgemeiner vorrückt. Dennoch iſt vorauszuſehen, daß unſere Nachkommen ernten werden, was wir vorbereitend ſäen, und daß binnen 50 Jahren alle unſere abſchreckenden Zucht- und Strafhäuſer in menſchenfreundliche Beſſerungshäuſer werden verwandelt werden.

Indeſſen hat der Gegenſtand Anklang gefunden bei Hohen und Niederen, und überall, wo das Volksleben nicht nach einſeitigen ererbten oder übertragenen Anſichten, ſondern von einem höheren Geſichtspunkte aus betrachtet wird. Er hat in unſerem Lande Theilnahme gefunden an einer Stelle, in welcher die Sorge für das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen ſich konzentrirt und von welcher aus ein hoher Sinn wohlthätig erwärmend und belebend ausſtrahlt in den Kreis des Staatslebens, wie in die ärmlichſte Hütte. — Auch in unſerer Nähe, in der Meiningenſchen Strafanſtalt zu Maasfeld und in der Altenburgiſchen Anſtalt auf der Leuchtenburg ſind annähernde Einrichtungen getroffen und mit Erfolg belohnt worden. Und ſo eines Theiles innerlich verpflichtet, anderen Theiles äußerlich ermuthigt und bedenkend, daß der hohen Ständeverſammlung kein Gegenſtand, welcher das Wohl des Staatslebens betrifft, fremd ſein kann, erlaube ich mir, der hohen Verſammlung jenen, vor drei Jahren entworfenen Vortrag noch jetzt widmen zu dürfen, verändert und mit Zuſätzen verbeſſert, wie Gelegenheit und Umſtände es möglich machten.

Unter 43 von uns zu berathenden neuen Geſetzesentwürfen haben nur wenige auf das moraliſche und ſittliche Leben des Menſchen Beziehung. Die meiſten betreffen den realen Beſitz des Staatsbürgers. Ich bitte um Erlaubniß, auch für jene Seite des Lebens die Aufmerkſamkeit der hohen Verſammlung in Anſpruch nehmen zu dürfen.

Ueber die bisherige Einrichtung unſerer Straf- und Zuchtanſtalten mich ausführlicher zu verbreiten, wird nicht nöthig ſein, da ſie allgemein bekannt iſt. Indeß muß hier berührt werden, daß dieſe Anſtalten, wenn unter „Zucht" Beſſerung verſtanden werden ſoll, in der gegenwärtigen Einrichtung ihrem Zwecke nicht entſprechen können, und daß ſie vielmehr, wie ſich franzöſiſche Schriftſteller ausdrücken, als „wechſelſeitige Unterrichtsanſtalten der Verbrecher" dienen, und daß man bei uns den jetzigen Beſſerungshäuſern eine „beſondere Bevölkerung von entlaſſe-

nen Miſſethätern" verdankt, welche täglich zahlreicher und drohender wird und nur durch das Beſſerungs-Syſtem der vereinigten nordamerikaniſchen Staaten eine gründliche Remedur finden kann.

„Die Ueberzeugung" ſagt Mittermaier (Neues Archiv des Krim. Rechts, 12r Band, 1s Stück, S. 153) „daß die meiſten unſerer Strafanſtalten nur Schulen des Laſters ſind und die gänzliche ſittliche Entartung der Sträflinge begründen, wird immer allgemeiner und fordert dringend die Regierungen auf, aus ihrem Schlafe zu erwachen und die gerechten Vorwürfe von ſich abzuwälzen, daß die Regierungen ſelbſt durch ihre ſchlechten Strafanſtalten die eigentlichen Verführer derjenigen ſind, welche oft durch ein minder ſchweres Vergehen eine Freiheitsſtrafe verwirken, und in die Häuſer der ſittlichen Peſt gebracht werden. Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine ſchauderhafte Weiſe anwächſt.

Mißtrauen und übel verſtandene Sparſamkeit, Unklarheit der Anſichten über die Aufgaben, die bei der Organiſation der Strafanſtalten vorſchweben müßen, ſind die Haupturſachen des ſchlechten Zuſtandes des Gefängnißweſens. Will ein Verein von Privat-Perſonen ſich bilden, um auf die Beſſerung der Strafgefangenen einzuwirken, ſo regt ſich bald (zwar nicht offen hervortretend, denn dazu hat man nicht den Muth) die Beſorgniß, daß Privat-Perſonen in das Heiligthum der Staatsgeheimniſſe ſich eindrängen und eine Kontrolle ausüben wollen, die man zu ſcheuen Urſache zu haben ſcheint. —

Soll eine große, tief eingreifende Verbeſſerung der Gefängniſſe gemacht werden, ſo verweiſen die Miniſterien an die kleine Summe, die im Etat zur Dispoſition in Bezug auf Strafanſtalten geſtellt iſt. — Ein penſionirter Offizier, der trefflich als Soldat gefochten hat, aber keine Vorſtellung von der Bedeutung einer Strafanſtalt beſitzt, iſt gewöhnlich der Direktor der Strafanſtalt; die Unterbeamten ſind gleichfalls penſionirte Unteroffiziere und werden gewöhnlich ſchlecht genug bezahlt. — Die Einrichtung der Gefängniſſe taugt nicht zur Beſſerung der Gefangenen und die Selbſttäuſchung mancher Staaten in dieſer Beziehung iſt ſehr auffallend. Die Trefflichkeit mancher neu organiſirten Strafanſtalten beſteht entweder in einer zierlichen lateiniſchen Inſchrift an dem Gebäude, bei deſſen Er-

richtung der Baumeiſter keine Vorſtellung von dem Einfluße des Pönitentiar=Syſtems auf die Konſtruktion der Gefängniſſe gehabt hat, oder die ſogenannte Zweckmäßigkeit der Einrichtung beſteht darin, daß eine große Reinlichkeit und Subordination in der Art im Gefängniſſe herrſcht, daß jeder Gefangene, wie der Sklave vor dem Zuchtmeiſter bei dem Nahen ſeines Gefängnißverwalters zittert und den Heuchler ſpielt, um hinter dem Rücken des Beobachters ſich deſto glänzender zu entſchädigen und des Thoren zu ſpotten, der ſich täuſchen ließ. — Möchte die Fackel der Publizität einmal das Dunkel erhellen, in welches abſichtlich in vielen deutſchen Staaten Unverſtand oder ſchlechtes Gewiſſen die wahre Einrichtung der Strafanſtalten hüllt!"

So Mittermaier i. J. 1830. Möge man uns nicht Unverſtand vorwerfen; ein reines Gewiſſen bringen wir wenigſtens mit zur Beſprechung der hochwichtigen Frage, und möge, wenn von der Ausführung des neuen Straf=Syſtems die Rede iſt, ein guter Wille aller Behörden, die hierbei mit zu berathen und mit zu ſprechen berufen ſind: der finanziellen, der juriſtiſchen, der geiſtlichen, der Verwaltungs= und der Baubehörde, uns entgegenkommen, um die Einſicht der Nothwendigkeit dieſer Sache zu gewinnen und dieſelbe bei der höchſten Stelle zu vertreten. Wenn durch dieſe Mängel der Strafanſtalten es ſo weit gekommen iſt, daß der Privatmann bei begangenen Verbrechen, die als Strafe Zwangsarbeit fordern, in Verlegenheit geräth, ob er ſeiner Staats=Bürgerpflicht, ſie zur Anzeige zu bringen, genügen ſolle oder nicht, und oft dieſelbe dem philanthropiſchen Gefühle nachſtellt und keine Anzeige macht, alſo lieber Verbrechen verſchweigt, als durch Anzeige derſelben den Verbrecher in die Schule des Verbrechens zu ſchicken und auf Zeitlebens zu verderben; ſo iſt ſchon in mehreren europäiſchen Staaten dieſer Gegenſtand ſorgfältiger Berathung und Unterſuchung übergeben worden. Man hat hier, weil die Radikalhülfe ſchwierig iſt, gedrungen durch das Gefühl, daß etwas geſchehen müſſe, durch eine Aufſicht über entlaſſene Verbrecher nach einer Palliativ=Hülfe geſucht, die aber, ſo nützlich und nothwendig ſie auch an ſich iſt, nicht ausreicht und bei der gegenwärtigen Einrichtung unſerer Strafanſtalten ſelbſt nachtheilige Folgen haben kann, indem die bisherige Folge der Strafe hierdurch aufgehoben und der entlaſſene, aber moraliſch oft nur verdorbenere Sträfling oft in eine

beſſere äußere Lage verſetzt wird, als der ehrliche Handarbeiter, und dieſer ſogar wünſchen könnte, durch Verbrechen ſich in die gleiche günſtige Lage mit jenem verſetzt zu ſehen.

Dieſem Uebelſtande, nämlich dem Mangel der Beſſerung in den Strafanſtalten, ſo wie den großen Koſten der bisherigen Anſtalten dieſer Art abzuhelfen, hat man in den vereinigten Staaten Nordamerika's ſeit mehreren Jahren mit dem glücklichſten Erfolge gekrönte Verſuche gemacht. Dieſe Verſuche haben ſchon im Jahre 1830 die Aufmerkſamkeit der franzöſiſchen Regierung erregt, welche deßhalb eine eigene Kommiſſion nach Amerika ſchickte, wie dies in einer beſonderen Schrift von Beaumont und Tocqueville *) nachzuleſen iſt, und ſie hat bis in die neueſte Zeit dieſem Gegenſtande die größte Sorgfalt gewidmet, um allmählig durch ſolche wahre Beſſerungshäuſer die bisherigen Strafanſtalten, die in Frankreich in den Bagnos die Kulmination ihrer ſeelenmordenden Schlechtigkeit finden, zu verdrängen — Eine Nachbildung dieſes amerikaniſchen Beſſerungsſyſtems hat ſchon in der Schweiz zu Genf und Lauſanne ſtattgefunden, und auch in mehreren Preußiſchen Provinzen werden neuerdings vorbereitende Anſtalten zu allgemeinerer Einführung deſſelben gemacht.

Man hat in Amerika zwei verſchiedene Syſteme verſucht. Das Weſentliche derſelben beſteht darin:

1) daß die Sträflinge zwar in Gemeinſchaft arbeiten, aber zu völligem Stillſchweigen mit der größten Strenge angehalten werden und nur zur Nachtzeit, jeder in einer beſonderen Zelle, eingeſchloſſen ſind, das Neuyorkſche oder Auburnſche Syſtem; oder

2) daß die Sträflinge, Tag und Nacht völlig iſolirt, jeder in einer beſonderen Zelle eingeſperrt zur ſtillſchweigenden Arbeit ſich überlaſſen bleiben, das Penſylvaniſche oder Philadelphiaſche Syſtem. Ich erlaube mir, Ihnen eine kurze Beſchreibung beider Syſteme zu geben, mit Vorlegung der Abbildungen der zu denſelben gehörenden beſonders konſtruirten Gefängniſſe.

*) **Du système pénitentiaire aux Etats-Unis, et de son application en France etc., par M. M. G. de *Beaumont et A. de Tocqueville*, Paris 1833, 8.** Amerika's Verbeſſerungs-Syſtem und deſſen Anwendung auf Europa ꝛc., aus dem Franzöſiſchen der Herren G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, nebſt Erläuterungen und Zuſätzen von **Dr. N. H. Julius. Berlin 1833, 8.**

Nach dem Neuyorkſchen, oder Auburnſchen Syſteme arbeiten die Sträflinge während des Tages in großen bis 160 Fuß langen und 26 Fuß breiten, 16 Fuß hohen Sälen, in welchen ſie aber von außen unaufhörlich beaufſichtiget, und im Falle ſie dem Gebote, nicht zu reden, nicht ſtreng nachkommen, durch Einſperrung in einſame dunkle Zellen, durch Entziehung von Nahrung oder auch durch Schläge beſtraft werden. Des Nachts dagegen werden ſie jeder einzeln in eine Zelle eingeſperrt, die nicht größer iſt, als der Schlafraum erfordert (Beaumont l. c. Taf. 3, 4 gibt die Abbildung). Dieſes Syſtem erfordert große gemeinſchaftliche Arbeitsſäle mit Korridors um dieſelben, um die Sträflinge unaufhörlich zu beobachten, und ſo viele einzelne Schlafzellen, als Sträflinge vorhanden ſind, mit gleicher Einrichtung der Bewachung, während der Aufbewahrung derſelben zur Nachtzeit.

Nach dieſem Syſteme, welches ſchon ſeit 1771 zu Gent viele Jahre beſtand, wurde 1820 das erſte Gefängniß zuerſt zu Auburn in Nordamerika errichtet und es finden ſich gegenwärtig 15 verſchiedene Gefängniſſe dieſer Art in den vereinigten Staaten.

Das zweite Syſtem, das Pennſylvaniſche oder Philadelphiaſche beſteht darin, daß die Sträflinge, Tag und Nacht, jeder in eine beſondere, mit einem beſonderen Spazierhöfchen von 18 Fuß Länge und 8 Fuß Breite verſehenen, Zelle, welche 11 Fuß 9 Zoll lang und 7 Fuß 6 Zoll breit bei 16 Fuß 6 Zoll Höhe iſt, eingeſperrt ſind und unter ſtetem Stillſchweigen ſich der Arbeit überlaſſen können, zu welcher ihnen Raum und Gelegenheit gegeben wird. Die ſicherſte, auch den verhärteteſten Verbrecher zur Buße bringende, aber koſtſpieligere Methode, indem es ſchwerer wird, jeden Gefangenen beſonders zu beſchäftigen und die Kommunikation deſſelben mit anderen Verbrechern zu verhüten. Sie fordert ebenfalls eine eigenthümliche koſtſpielige Bauart, ausgeführt zu Philadelphia nach dem Strahlen-Syſtem, in welchem jede Zelle durch Aufſeher in den Korridors zwiſchen denſelben, und das Ganze vom Mittelpunkte aus überſehen werden kann.

(Beaumont l. c., Taf. 1, Fig. 1 gibt die Abbildung des neuen Beſſerungshauſes zu Philadelphia.)

Nach dieſem Philadelphiaſchen Syſteme, deſſen Vorzüge man erſt in neuerer Zeit richtiger zu würdigen gelernt hat, ſind bis jetzt 8 Ge-

fangenanſtalten in Nordamerika errichtet und eine im engliſchen Canada.

Zu dieſer Einrichtung einer durch Einſamkeit und Stillſchweigen auf die innere moraliſche Stimmung wirkenden und Reue und moraliſche Beſſerung erzeugenden Behandlung kommt dann als weſentlich und unumgänglich nöthig noch hinzu: moraliſcher Unterricht und täglicher Zuſpruch wohlgeſinnter, vom Geiſte der Anſtalt durchdrungener Geiſtlichen, um dem Reue fühlenden Verbrecher zu Hülfe zu kommen, ſeine beginnende Moralität zu heben und ſeinen Vorſatz zur Beſſerung zu ſtärken, und hierdurch ſtatt des bisherigen Unterrichtes im Verbrechen in dem Verbrecher eine moraliſche Wiedergeburt zu befördern und zu vollenden. Der ſittliche und religiöſe Unterricht bildet daher die zweite Grundlage des ganzen Beſſerungs-Syſtems.

Ueber die Vorzüge des einen oder des anderen, des Auburnſchen oder des Philadelphiaſchen Syſtems, hat man ſich ſeit Jahren vielfältig geſtritten. Schon aus pſychologiſchen Gründen könnte es ſcheinen, daß das Philadelphiaſche Syſtem, weil der Gefangene außer dem Zuſpruche des Gefangenwärters und des Geiſtlichen ſtets der Geſellſchaft entbehrt, nachtheilig auf die Geſundheit deſſelben einwirken könne, und dieſe Meinung war auch bis vor einigen Jahren die vorherrſchende in Amerika. Allein man hat durch die Erfahrung gefunden, daß die Auburnſche Zucht eine mehr phyſiſche und negative Richtung (durch Verhütung aller ſchädlichen Einwirkungen auf den Gefangenen), die Philadelphiaſche aber eine mehr moraliſche und poſitive Richtung (zur moraliſchen Beſſerung der Gefangenen) hat; während bei der Auburnſchen Einrichtung die Verbindung unter den Gefangenen während ihrer gemeinſchaftlichen Arbeitsſtunden bei Tage, ſei es auch nur durch inſtinktmäßig gelernte Fingerſprache, bei aller möglichen Strenge nicht zu vermeiden iſt, alſo die raffinirten Verbrecher die Hauptwirkung der Anſtalt aufheben; wie denn auch die Londoner Diebe in Erwartung dieſer kommenden Einrichtung die Fingerſprache ſchon im Voraus einüben. Es kommt hinzu, daß nach dem Auburnſchen Syſteme die Verbrecher ſich perſönlich kennen lernen, und wenn ſie entlaſſen werden, ſchon Verbindungen unter einander haben, auch andere gebeſſerte und einem neuen Leben ſich hingebende Sträflinge durch Androhung der Veröffentlichung ihrer Bekanntſchaft zu neuen Verbrechen zwingen; Mängel, die bei dem Phila-

delphiaſchen Syſteme unmöglich ſind. So iſt denn, da neuere Unterſuchungen auch zeigten, daß der Einfluß des einſamen Gefängniſſes nicht nachtheilig auf die Geſundheit ſei, wie man früher annahm, in den letzten Jahren unter den competenteſten Richtern die Anſicht herrſchend geworden, daß das Philadelphiaſche Syſtem der ſteten einſamen Einſperrung mit Stillſchweigen in jeder Beziehung den Vorzug verdiene.

Ein juste milieu, wie ſich Mittermaier ausdrückt, zwiſchen den ſo eben genannten zwei amerikaniſchen Syſtemen, bildet das zu Genf ausgeführte Syſtem; gegen welches aber auch wieder manche Stimmen ſich erhoben haben *).

Außer dieſen Bußhäuſern hat man in Amerika in neueſten Zeiten noch Detentions-Häuſer für Unterſuchungsgefangene und wegen kleiner Vergehen Detenirter, und Beſſerungsſchulen für unter 18 Jahre alte Verbrecher einzuführen verſucht, und über das ganze dieſer Straf- und Beſſerungshäuſer ein beſonderes Geſetzbuch entworfen.

(Livingſtons Geſetzbuch über die Verbeſſerung und innere Einrichtung der Gefängniſſe ꝛc. Nach dem Franzöſiſchen des Herrn C. Lucas von K. Samhaber. Darmſtadt, 1838. 8.)

Der Erfolg dieſer wahren Beſſerungsanſtalten hat ſich im Großen dahin bewährt:

1) daß nicht nur durch die Arbeiten der Sträflinge die Koſten der Detention größtentheils gedeckt wurden, ſondern oft noch ein Ueberſchuß für den Staat blieb. Das State-prison zu Boſton koſtete im Jahr 1823 für 298 Gefangene im Ganzen 57,622 Dollars. Die Einnahme für die Arbeiten der Gefangenen betrug 58,834 Dollars. Der Gewinn für den Staat war alſo 1,212 Dollars **).

Im Gefängniß zu Aubur in Amerika betrugen 1829 die ſämmt-

*) Die großen Vorzüge des Philadelphiaſchen Syſtems ſind ausführlich angegeben in einer kleinen Schrift: Dr. Julius, die amerikaniſchen Beſſerungs-Syſteme, erörtert in einem Sendſchreiben an Herrn W. Crawford, General-Inſpektor der Großbritanniſchen Gefängniſſe. Leipzig, 1837. 8.

**) Reiſe Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard zu Sachſen-Weimar-Eiſenach durch Nordamerika in den Jahren 1825 und 1826. 1. Theil. Weimar 1828. S. 87.

lichen Koſten der mehrere Hundert Sträflinge enthaltenden Anſtalt 38,571 Pf., die Einnahmen 36,908 Pf., der Staatsertrag war alſo 3,337 Pf. Sterl. — Die Ausgaben des Maryland-Pöniten-tiar-Hauſes betrugen auf 317 Sträflinge jährlich 18,796 Pf. und 8,100 Pf. für die Beſoldung der Beamten. Die Einnahme über-ſtieg die Ausgabe um 9,804 Pf. (Mittermaier l. c. S. 160.) In dem nach dem Philadelphiaſchen Syſteme erbaueten Strafhauſe zu Glasgow in Schottland, wo der Ertrag weniger günſtig war, betrug dennoch der Verdienſt der Gefangenen 85 Prozent der Ge-ſammtkoſten der Anſtalt. (Dr. Julius a. a. O. S. 47.)

2) Der Erfolg hat ferner bewieſen, daß, wie die genaueſten Un-terſuchungen ergeben haben, wirkliche moraliſche Beſſerung der Gefangenen erreicht wurde; in welcher Beziehung das merk-würdige Beiſpiel zur Beſtätigung dieſer Behauptung dient, daß ein großes Beſſerungshaus dieſer Art für 1000 Verbrecher in Amerika durch 100 auf dieſe Weiſe gebeſſerte Sträflinge binnen einigen Jah-ren erbaut wurde, freiwillig und ohne ihr Entweichen verhindernde Aufſicht; daß alſo die Sträflinge ihr eigenes Gefängniß ſich erbauten, weil ihre Moralität ſelbſt bis zu dem Punkte gehoben war, daß ſie ihre Strafanſtalt ſich ſelbſt freiwillig errichteten und im religiöſen und kirchlichen Sinne der Buße die nothwendige Sühne des Verbrechens ſich ſelbſt auflegten *). In

*) Beaumont a. a. O. S. 14. Die merkwürdige Stelle lautet: „Im Jahr 1825 wurde der Entwurf des Beſſerungshauſes in Singſing von der Geſetzgebung genehmigt. Herr Lynds, der ſich als Vor-ſteher der Anſtalt in Auburn ſo trefflich bewährt hatte, verließ ſelbige mit Hundert an Gehorſam gegen ihn gewöhnten Sträflingen und führte dieſe an den Platz, wo das neue Gefängniß erbaut werden ſollte. Dort ließ er ſie an den Ufern des Hudſons ſich lagern, und ohne Gebäude zu ihrer Aufnahme, ohne Mauern zur Einſperrung dieſer gefährlichen Begleiter, ſogleich ihre Arbeit beginnen, indem er aus jedem von ihnen einen Maurer oder Zimmermann machte und zur Aufrechthaltung ihres Gehorſams keine andere Gewalt beſaß, als die Feſtigkeit ſeines Charakters und die Kraft ſeines Willens. So fuh-ren die Sträflinge, deren Zahl allmählig vermehrt wurde, mehrere Jahre lang fort, ihr eigenes Gefängniß zu bauen, und jetzt enthält das Beſſerungshaus in Singſing tauſend Zellen, die ſämmtlich durch die dort aufbewahrt geweſenen Sträflinge erbaut worden ſind.“

einem anderen Falle zu Auburn bildeten 500 Sträflinge bei ausgebrochenem Feuer im Gefängniſſe und bei offenen Thoren deſſelben freiwillig eine Kette, um das Feuer zu löſchen, und nicht einer benutzte die Gelegenheit, zu entwiſchen. (Mittermaier l. c. S. 158.) Was würden unſere Zuchthäusler im ähnlichen Falle thun?

Sollte nun eine ſolche, auf Generationen wohlthätig wirkende Anſtalt nicht auch bei uns oder im Bereiche des Thüringiſchen Zollvereins zu errichten ſein? Sollten wir, die Vertreter des Weimariſchen Volkes, nicht auch unſere gefallenen Mitbrüder, die traurigen Geſtalten der Zuchthaus-Gefangenen, die uns in Ketten täglich auf der Straße begegnen, ins Auge faſſen? Sollten wir nicht vertrauen den wohlwollenden Geſinnungen der Hohen und Niederen, nicht nur zum Wohle dieſer Unglücklichen, ſondern auch dazu beizutragen, daß ihre Zahl, ſtatt unaufhörlich vermehrt, endlich einmal verringert werde? — Und ſollte unſer Land wegen ſeiner ungeſchloſſenen Grenzen und ſteten Verbindung mit anderen Ländern den Muth nicht haben, für ſich dies große Ziel zu verfolgen, ſo frage ich: ſollten die Thüringiſchen Staaten, wie ſie zu einer gemeinſchaftlichen Univerſität, zu einem gemeinſchaftlichen Oberappellations-Gerichte und zu finanziellen Zwecken zuſammen getreten ſind, und hoffentlich gegenwärtig zu einem gemeinſchaftlichen Criminal-Geſetzbuche ſich vereinigen, nicht auch zu menſchenbeſſerndem und Verbrechen verhütendem Zwecke eine Verbindung treffen können? Ich kann dieſe Hoffnung nicht aufgeben, ohne an dem thätigen Mitgefühle Aller, die da wirken können zur Verbeſſerung des moraliſchen Lebens der Staaten, zu verzweifeln. Möge dieſer Vortrag wenigſtens dazu dienen, die großartige Idee, die in Amerika ſchon ins praktiſche Leben übergegangen iſt, auch in Deutſchland mehr zur Sprache zu bringen.

Die Folgen ſolcher Anſtalten würden, außer den angegebenen, in finanzieller Hinſicht ſein:

1) Geringere Koſten der Criminal-Gerichte, indem nothwendig die Zahl der Verbrecher, ſtatt wie jetzt zuzunehmen, ſchon durch die geringere Zahl rückfälliger Verbrecher abnehmen, auch die Unterhaltung der Sträflinge durch Abkürzung der Strafzeiten der moraliſch Gebeſſerten weniger koſten würde. Wenn wir jetzt genöthigt ſind, einen bedeutenden Mehraufwand für das Cri-

minal=Gericht in den Etat aufzunehmen, ſo würde dann die Folge ſein, dieſe Summe wieder zu verringern.

2) Geringere Koſten des Unterhalts des einzelnen Gefangenen. Schlüge man die jetzigen, bei der neuen Einrichtung zum Theil gewiß wegfallenden Koſten der Erhaltung der Sträflinge zu Kapital, ſo würde hiermit die Amortiſation des Anlage = Kapitals des neuen Strafhauſes von ſelbſt gegeben.

Allerdings treten nun aber große Schwierigkeiten der Ausführung entgegen, die ich nicht verſchweigen will, obgleich dieſe Verhältniſſe die Ausführung, als in ſich nothwendig, nicht unmöglich machen, indem es bei nothwendigem Guten keine Unmöglichkeit gibt.

Hierher gehört:

1) Mangel an Fonds. Verhehlen wollen wir uns nicht, daß die Einführung dieſes Syſtems die ſtrengſte Aufſicht auf die Gefangenen nothwendig macht, und daß hierzu eine beſondere ſtreng auszuführende Baueinrichtung der Gefängniſſe erſte Bedingung iſt. Dr. Julius, der kompetente Richter in dieſer Sache, ſagt (Sendſchreiben S. VI): „Anſcheinend geringe Abweichungen von den eigenthümlichen Baueinrichtungen beider Syſteme würden ſpäterhin die theilweiſe oder völlige Benutzung und Einführung der nöthigen Zucht= und Hausordnung rein unmöglich machen. Daher an Einrichtung und Akkomodirung unſerer bisherigen Gefängniſſe zu den Gefängniſſen des Beſſerungs = Syſtems nicht gedacht werden kann, ſondern neue nach ſtrengem Plan gebaute Gefängniſſe durchaus nothwendig ſind.“ — Hiezu würde allerdings bei einer Zahl von ungefähr 150 Zuchthaus=Sträflingen, wie wir ſie durchſchnittlich haben, ein nach dem obigen Plane neu zu erbauendes Strafhaus einen Koſtenbetrag von vielleicht 30—40,000 Thlrn. nöthig machen, der durch eine Staatsanleihe gedeckt werden müßte. Allein verzweifeln wir nicht; werden die Zinſen gedeckt und ein ſicherer Amortiſations=Fonds gebildet, ſo würde das Ganze ſich leichter machen, und zu dieſer Deckung der Zinſen und zum Amortiſations = Fonds könnten dienen:

1) der Ueberſchuß der bisherigen Koſten der Erhaltung der Sträflinge, indem, wie ſchon bemerkt, die Arbeit derſelben größern Gewinn geben wird, als gegenwärtig.

2) Die Koſten der bisherigen Aufſicht über entlaſſene Sträflinge, mit welchen ein bedeutendes Kapital gedeckt werden könnte und zu

welchen mancher, der jetzt ungern beiſteuert, dann gerne und mehr beitragen würde.

3) Höchſten Orts werden beträchtliche Summen im Stillen verwendet zur mannichfachen Abhülfe des Elendes. Helfen die Beſſerungsanſtalten dem Elende ab, indem ſie Rückfälle der Verbrecher verhüten und den Verbrecher zur Tugend führen, ſo würde auch dieſe verſchwiegene Quelle wohl hierher ſich ergießen, um andauernd zu erhalten, was ungeachtet des beſten Willens jetzt oft nur momentan erreicht wird. Aber ſelbſt, wenn alle Quellen nicht ausreichten, ſo frage ich den hohen Landtag: ſollte die Erreichung eines ſo großen Zweckes: unſere Zuchthäuſer, die bisher Schulen des Laſters ſind, in Beſſerungshäuſer zu verwandeln; ſollte der Zweck, den Sträfling, ſtatt ihn bisher im Verbrechen vollendet aus der Strafanſtalt hervorgehen zu ſehen, als moraliſch geneſen in die Geſellſchaft zurückzuführen; ſollte die hieraus hervorgehende größere allgemeine Sicherheit nicht einer beſonderen Anſtrengung werth und würdig ſein? Selbſt eine eigene einmalige Kopfſteuer, die für Weimar noch nicht 3 gr. auf den Kopf betragen würde, um 30,000 Thlr. zu erhalten, möchte zu einem ſo großartigen, ſo tief ins moraliſche Volksleben eingreifenden Zweck die Genehmigung jedes das Beſte wollenden Staatsbürgers erhalten.

Wollte man aber an der Ausführung im Weimariſchen Lande für ſich allein und auf eigene Hand verzweifeln, und wollte man, meinen früheren Vorſchlag berückſichtigend, die ſämmtlichen Staaten des Thüringiſchen Zollverbandes, oder auch die, welche ein gemeinſchaftliches Ober-Appellations-Gericht beſitzen, zur gemeinſchaftlichen Theilnahme und zur Errichtung eines allgemeinen, für ſämmtliche genannte Länder dienenden Beſſerungshauſes auffordern, womit die Koſten bedeutend verringert werden würden, ſo möchte ein anderes Hinderniß ſein:

2) Mangel an Vereinigung und Verſtändigung zur Errichtung einer ſolchen gemeinſchaftlichen großen Anſtalt. Allein die Zollvereinigung, freilich zum Theil ſehr durch unumgängliche Verhältniſſe geboten, hat ſchon ein Beiſpiel ſolcher Vereinigung gegeben. Ich vertraue überdem zu ſehr dem deutſchen Sinne unſerer Fürſten für alles an ſich Große und Wahre, um nicht auch hier ein Ue-

bereinkommen zu Ausführung dieſer großen und wahren Idee mög=lich zu halten *).

3) Mangel an tüchtigem Perſonal zur Aufſicht in dem Beſſer=ungshauſe möchte einer der ſchwierigſten Punkte ſein, da ohne daſ=ſelbe die Ausführung unmöglich iſt.

„Die Eigenthümlichkeit des neuen Syſtems beſteht hinſichtlich der Beaufſichtigung der Gefangenen darin, daß man die Wachſamkeit an die Stelle der rohen Kraft ſezt. In den neuen Gefäng=niſſen dürfen Auge und Ohr des Vorſtehers keinen Augenblick ruhen.“ (Beaumont a. a. O S. 286.)

In Amerika und ſo auch in den ſchweizeriſchen Staaten wirkt der Patriotismus ſtatt des Geldes, und ohne Vergütung werden die wichtigſten Stellen der Oberaufſeher freiwillig übernommen und, da innerer Trieb die Thätigkeit ſpornt, ſorgfältiger verwaltet, als wo Bezahlung das Motiv des Handelns iſt. Dr. Julius (Sendſchreib=ben S VII) ſagt hierüber unter anderm: „Eine beſondere Beachtung in Deutſchland verdienen die amerikaniſchen Inſpektoren jedes Gefängniſſes. Sie ſind die unmittelbar unter der Staatsregierung ſtehende Behörde, 5 bis 12 an der Zahl, auf mehrere Jahre aus den angeſehenſten, menſchenfreundlichſten, unentgeldlich dienenden Männ=ern des Orts, wo das Gefängniß iſt, zuſammengeſezt. Einer iſt Vorſitzender, Einer Schazmeiſter, welcher Bürgſchaft zu ſtellen hat. Als Entſchädigung ſind ſie von dem Landwehrdienſte, von dem Amte als Geſchworene und Schiedsmänner oder als Armenpfleger befreit. Sie beſichtigen das Gefängniß mindeſtens zweimal die Woche, und wachen über die Pflichterfüllung aller Gefängniß = Unterbeamten,

*) Gegenwärtig haben ſich das Herzogl. ſächſiſche Miniſterium zu Alten=burg, wie auch das der Fürſtlich Reußiſchen Lande jüngerer Linie, ſodann das Miniſterium des Herzothums Sachſen=Koburg=Gotha zur Annahme des Königlich=Sächſiſchen Criminalgeſetzbuches bezüglich der noch zu erwartenden Landſtändiſchen Zuſtimmung bereit erklärt; auch von den anderen Thüringiſchen Landen erwartet man ein Gleiches. Unter dieſen Umſtänden iſt es mehr als wahrſcheinlich, daß künftig=hin für eine Bevölkerung von zwei und einer halben Million Sachſen eine und dieſelbe Criminal=Legislation ſtattfinden werde. So könnte denn auch der Vorſchlag zur Ausführung kommen, daß ein allge=meines Strafhaus für die Thüringiſchen Laude, nach Art der „Ame=rikaniſchen“ errichtet würde.

unter denen der Vorſteher die Unteraufſeher anzuſtellen und zu entlaſſen hat. Sie ſorgen für die Ernährung und Beſchäftigung der Gefangenen, über den Verkauf ihrer Fabrikate, behalten den Schul- und Religionsunterricht ſorgfältig im Auge und berichten jährlich an die Staatsregierung."

Ich mag mich der, vielleicht illuſoriſchen, Hoffnung nicht entziehen, daß, bei richtigem Angriffe der Sache, auch unter uns, im monarchiſchen Staate, ſich Patriotismus genug finden möchte, um *unentgeldlich* dieſe Pflichten der Gefängniß-Inſpektoren, ohne welche das Ganze nach meiner feſten Ueberzeugung nicht auszuführen iſt und die Dr. *Julius* (a. a. O. S. IX) „für unerläßliche Begleiter des Beſſerungs-Syſtems" hält, zu übernehmen und gewiſſenhaft zu erfüllen.

4) Widerſtand der Zünfte. Die amerikaniſchen Beſſerungshäuſer erhalten ſich durch den Ertrag der Arbeiten der Sträflinge. Wo aber noch Zunftzwang der Arbeit beſteht, würde mit den Zünften auf irgend eine Art ein Abkommen zu treffen ſein. Beſſer gar keine Zünfte, als Verbrecher-Unterrichtsanſtalten.

Der höhere Taglohn in Amerika gibt keinen Einwurf, indem der Preis der Handwerks-Produkte ſich nach dem Lohn der Tagesarbeit richtet und der Preiß der Arbeit überall ſich mit dem Lohne des Tages ausgleicht, alſo bei höherem Taglohne höher, wie in Amerika, bei niederem Taglohne, wie bei uns, niederer iſt; hierdurch alſo Beſſerungshäuſer dieſer Art in Deutſchland relativ daſſelbe werden können, was die amerikaniſchen Beſſerungshäuſer eintragen.

Ob nun dieſe Bemerkungen, als Nachtrag zu dem früheren, bei Gelegenheit der Annahme des Kriminal-Geſetzbuches gemachten, Antrage des hohen Landtages, der hohen Staatsregierung zur geneigten Berückſichtigung empfohlen oder lediglich in die Verhandlungen des Landtages aufgenommen werden ſollen, überlaſſe ich dem Ermeſſen des hohen Landtages, mich begnügend, dieſen wichtigen Gegenſtand in Anregung und zu ausführlicher Beſprechung gebracht zu haben."

Zum Schluſſe bemerken wir, daß Deutſchland in Kurzem ein lehrreiches und auf Erfahrung gegründetes Werk über die Verbeſſerung des Gefangenweſens aus der rühmlichſt bekannten Feder des Dompräbendar Dr. J. N. *Müller* aus Freiburg zu erwarten hat. Dieſer nützliche Gelehrte, einer der jüngeren Freunde Weſ-

ſenber[illegible]s, der ſchon durch viele Schriften für die Jugend, das Volk die Armen und insbeſondere für die „Gefangenen“ ſegensreich gewirkt hat, und ſeine Verdienſte durch die Ueberſetzung mehrerer ſeiner Werke ins Holländiſche anerkannt ſieht: hat eine größere Reiſe nach der Schweiz, Frankreich, Belgien und Holland unternommen, in der Abſicht, in den Gefängniſſen dieſer Staaten ſeine Anſichten zu prüfen, den Bereich ſeiner Erfahrungen zu vermehren, und ſodann die Reſultate, die er gewonnen, in einem umfaſſenden Werke über die Anwendung der verſchiedenen Pönitentiarſyſteme in deutſchen Gefängniſſen mit Rückſicht auf deutſche Geſezgebung und Sitten bekannt zu machen. Bereits hat er einen vollſtändigen Plan zur Errichtung einer Centralſtrafanſtalt in Baden der Landesbehörde vorgelegt, und einen ähnlichen für die Reform der Gefängniſſe in Frankreich entworfen, welcher dort gedruckt wird und aller Wahrſcheinlichkeit nach die höchſte Berückſichtigung finden dürfte.

Wir werden nächſtens in dieſem Archive eine der deutſchen Geſetzgebung gewidmete Darſtellung über dieſen wichtigen tief in das phyſiſche und moraliſche Leben der Menſchheit und das Wohl der Staaten eingreifenden Gegenſtand, verfaßt von dieſem Gelehrten, veröffentlichen.

II. Das Verfahren bei Vollſtreckung der Todesſtrafen.

Das zeither übliche und zum Theil geſetzlich vorgeſchriebene Verfahren bei Vollſtreckung der Todesſtrafen, wie ſolches eine dem Criminalgerichte zu Weimar im Jahre 1813 ertheilte Inſtruktion beſtimmt, iſt mit mancherlei Umſtändlichkeiten verbunden geweſen. Insbeſondere iſt eines Theils der langſame feierliche Zug zur Richtſtätte, welcher, wie er dem Verurtheilten zu unnöthiger Qual gereichen muß, ſo ganz beſonders dazu dient, in den bei ſolchem Anlaß zahlreich verſammelten Zuſchauern Mitleiden mit dem Verbrecher, ſtatt Abſcheu vor dem Verbrechen zu erregen, und ſo nicht nur den weſentlichſten Zweck der Oeffentlichkeit des Strafactes zu vereiteln, ſondern auch bei der dadurch geſteigerten Ungeduld der

großen Menge Unordnungen zu veranlaſſen. Anderes Theils führt aber auch die bisher noch ſtattgefundene Hegung des peinlichen Halsgerichtes, welches bei dem jezigen Strafverfahren durchaus als eine leere zwecklose Förmlichkeit erſcheint, dieſelben Nachtheile herbei und kann außerdem noch weitere Verlegenheiten veranlaſſen, wenn es dem Verurtheilten einfällt, die Wiederholung ſeines Bekenntniſſes zu verweigern oder geradezu zu widerrufen, und diejenigen Schöppen, welche den Vernehmungen beigewohnt haben und daher im Stande wären, das Geſtändniß zu bezeugen, bei dem Halsgerichte nicht haben zugezogen werden können, was doch oft genug der Fall ſeyn dürfte, da zwiſchen dem Schluße der Unterſuchung und der Vollſtreckung einer Todesſtrafe, welcher zweimalige Vertheidigung und zweimaliges Erkenntniß, ſo wie die Landesherrliche Genehmigung vorausgehen muß, ein längerer Zeitraum zu liegen pflegt. Ein in ſieben Paragraphen beſtehender Geſetzesentwurf, der ſich an das Königliche Sächſiſche Geſetz vom 27. Dezember 1834 über denſelben Gegenſtand anſchließt, regulirt mit Abſchaffung jener unnöthigen Formen das Verfahren bei Hinrichtungen der Verbrecher ſo zweckmäßig und zeitgemäß, daß der Landtag auf den Vortrag des Abgeordneten Herrn Steinberger ſeine verfaſſungsmäßige Zuſtimmung unter nur wenigen Modificationen ertheilte.

III. Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung.

Seit langen Jahren ſchon ward in Deutſchland über das diebiſche Gewerbe des Nachdrucks laut geklagt und der Nachtheil ſchmerzlich empfunden, den Schriftſteller und Verleger, den mehr oder weniger die National-Literatur dadurch erlitten. Vergebens ſuchten ſcharfſinnige Dialektik oder ſceptiſche Grübelei den Begriff des literariſchen Eigenthumes zu beſtreiten und zu verdunkeln; dem ſchlichten Rechtsſinne konnte er nicht geraubt werden, und ſelbſt diejenigen, welche den Nachdruck nicht ſchon nach allgemeinen Grundſätzen für

widerrechtlich hielten, räumten doch meiſtens ein, daß es höchſt wünſchenswerth ſey, ihn durch ſpezielle Geſeze verpönt und abgeſtellt zu ſehen.

Zur Ehre Weimars darf man anführen, daß er hier niemals geduldet wurde.

Auf dem Kongreſſe zu Wien (1814—15) vereinigten ſich Deutſchlands Fürſten und freie Städte, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger unter die Kategorie jener ausgezeichneten Nationalrechte zu ſtellen, die allen Unterthanen deutſcher Bundesſtaaten zuzuſichern ſeien, und im 18. Artikel der deutſchen Bundesacte vom 12. Juni 1815 ward öffentlich ausgeſprochen, daß die Bundesverſammlung ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherſtellung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen ſolle.

Gleichwohl kam erſt am 6. September 1832 ein vorläufiger Bundesbeſchluß zu Stande:

> „daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem anderen Bundesſtaate des dort beſtehenden geſezlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben ſollten."

(wodurch alſo der Nachdruck noch keineswegs für abgeſtellt zu erachten war.)

Am 9. November 1837 endlich vereinigte man ſich zu einem umfaſſenden Bundesbeſchluß; doch auch dieſer (vergl. gegenwärtiges Archiv 8. Bd. 1. Heft) konnte bei der großen Verſchiedenheit vorerſt leider nur ungenügend ausfallen.

Zwar iſt darin das Eigenthum der Urheber literariſcher Erzeugniſſe aller Art, ſowie der Werke der Kunſt, öffentlich anerkannt und beſtimmt ausgeſprochen, daß dieſes Eigenthum in allen Bundesſtaaten mindeſtens während eines Zeitraumes von zehn Jahren geſchützt werden ſoll — und allerdings iſt ſchon dies für einen höchſt wichtigen Vorſchritt zu achten —; allein da jenes Minimum von Schutz an ſich nicht ausreichend iſt und kaum zu erwarten ſteht, daß diejenigen einzelnen Bundesſtaaten, welche dieſen Schutz zu erweitern geneigt ſind, ihn alle in gleichem Grade ausdehnen werden, ſo iſt die Hoffnung auf die verheißene und ſo wünſchenswerthe Gleichförmigkeit unerfüllt geblieben, wenigſtens bis zum Jahre 1842 vertagt, wo alsdann der Bundestag über

zu verlängernde Dauer des fraglichen Schutzes abermals berathen will, wenn ſich das Bedürfniß hierzu nicht noch früher zeigen ſollte.

Unter allen Bundesgliedern hat die Krone Preußen ſich am eifrigſten und beharrlichſten für die Rechte des literariſchen Eigenthums erklärt und verwendet und ſchon wenige Tage nach Publikation des Bundesbeſchlußes ein eigenes Landesgeſetz „zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung“ erlaſſen (vergl. dieſes Archiv 8. Bd. 1. Heft) welches auf's preißwürdigſte und umſichtigſte allen billigen Anforderungen und Wünſchen entſpricht.

Weimars erhabene Staatsregierung, die in der Reform der Legislation beſonders dann nicht zurückbleibt, wo es der deutſchen Herrlichkeit durch freies Zuſammenwirken ſeiner Stämme für wachſende Kultur der Kunſt und Wiſſenſchaft und für den nachhaltigen Schutz dieſer geiſtigen Fundgruben gilt, fand ſich bewogen, durch die höchſte Propoſitionsſchrift vom 25. November 1838 dem Landtage das gedachte Königl. Preußiſche Landesgeſetz mittheilen und ihm zur Annahme empfehlen zu laſſen.

Das Referat in dieſer hochwichtigen Sache fiel auf den rechten Mann, den Abgeordneten v. Müller (Geheimerrath und Canzler). Dieſer vieljährig erprobte Redner für alle großartigen Ideen, zeigte der Verſammlung, wie genau und ſorgfältig ſich dieſes Geſetz über jede Gattung literariſchen oder künſtleriſchen Eigenthumes und über alle Arten der Verlezung deſſelben verbreitet, wie ſcharfſinnig es die lezteren charakteriſirt und wie zweckmäßig es ſie bedroht und verpönt, ohne doch der freien Benutzung literariſcher und künſtleriſcher Erzeugniſſe allzu enge Schranken zu ſetzen. „Sie ſehen, — ſagte er — welche große und wohlthätige Sicherung des rechtmäßigen Vortheiles, den die edelſten Erzeugniſſe des Geiſtes und der Kunſt ihren Urhebern billig gewähren ſollen, dadurch erreicht wird, daß der Rechtsſchutz unbedingt auf die ganze Lebenszeit des Autors und überdies noch auf dreißig Jahre nach ſeinem Tode zum Beſten ſeiner Erben ausgedehnt iſt.“ „Ich kann daher nur mit innigſter Ueberzeugung auf die Adoption dieſes Geſetzes antragen“. Einſtimmig gab daher der Landtag ſeine verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu der Annahme jenes Geſetzes, doch mit der einzigen Modifikation, daß der §. 38. wenigſtens nicht in ſeiner jezigen Faſſung

beibehalten werde. Dieſe Modifikation gründete ſich auf die Bemerkung des Redners: „daß die Annahme des Geſetzes ſich wohl nicht auf den §. 38 in ſeiner jezigen Faſſung mit erſtrecken dürfte, nach welchem die in einem fremden Staate erſchienenen Werke nur in dem Maße nach dieſem Geſeze beurtheilt werden ſollen, als die dortigen Geſetze für in dieſſeitigen Landen erſcheinende Werke gleichen Rechtsſchutz gewähren; denn — fuhr der Redner fort — „wie weiſe und politiſch zweckmäßig dieſe Beſtimmung in einem groß-en Staate wie Preußen darauf berechnet iſt, durch Reciprozität allmählig allgemeinen, gleichförmigen Rechtsſchutz in dem ganzen gebildeten Europa herbeizuführen, ſo würde ſie doch in unſerem engeren Vaterlande große Nachtheile befürchten laſſen, weil die klaſſiſchen Werke unſerer größten Schriftſteller faſt alle in einem deutſchen Staate verlegt worden und erſchienen ſind, in welchem noch zur Zeit der geſetzliche Rechtsſchuz für literariſches und künſtleriſches Eigenthum nur der mindeſt-mögliche iſt. Sie würden, nach dem Bundesbeſchluß von 1832, nur desjenigen Maßes von Rechtsſchutz genießen, den unſere Geſetzgebung, wie ſie 1832 beſtand, verlieh, der aber ein geringerer, minder ausgedehnter war, als der jezt beabſichtigte. Wir können alſo nach dem Grundſatze der Reciprozität, in den Fall kommen, ſchon nach wenig Jahren die unſterblichen Werke eines Göthe, Schiller, Herder u. ſ. w. mitten unter uns eines Rechtsſchutzes beraubt zu ſehen, den die unbedeutendſte, aber innerhalb des Großherzogthumes erſchienene Schrift vollgültig anſprechen dürfte. Und warum wollen wir nicht das, was wir für recht und billig halten, auch gegen denjenigen Ausländer üben und handhaben, deſſen Werke zufällig in einem ſtammverwandten Lande erſchienen, worin leider noch zur Zeit minder wohlthätige Grundſätze gelten?" Dabei trug der Redner darauf an, es möge die Reciprozität gegen Staaten außerhalb Deutſchland vorzubehalten und anzuwenden und demnach eine beſchränkende Faſſung des §. 38 dem weiſen Ermeſſen der Staatsregierung zu überlaſſen ſein, als wofür ſich auch 27 Stimmen gegen 2 Stimmen entſchieden.

So iſt nun auch im Großherzogthume Weimar der verderblichen und gemeinſchädlichen Induſtrie des Nachdruckes für immer ein kräftiger Damm entgegengeſezt und dem geiſten Eigenthume der Schrift-

ſteller, Künſtler und Verleger der gerechteſte Schutz auf möglichſt lange Zeit geſichert worden.

Möchten andere Staaten nicht länger anſtehen, das literariſche Eigenthum auch nach dem Tode des Verfaſſers dauernd ſicher zu ſtellen. Nur wenigen Schriftſtellern, und nicht einmal immer den begabteſten, gelingt es, bei ihrem Leben bereits volle Anerkennung zu finden. Die größten Geiſter, ein Cervantes in Spanien, Camoens in Portugal, Taſſo in Italien, Milton in England, Bürger und der Maler Müller, Hamann und Krauſe und ſo viele andere in Deutſchland, die wir hier nicht aufzählen können, lebten in den traurigſten Umſtänden und fanden erſt nach ihrem Tode den Ruhm, den ihnen der Neid oder die Beſchränktheit der Zeitgenoſſen verſagte. Für den Mann, der das Vorgefühl in ſich trägt, daß ſein Name von der Gegenwart verkannt, mit der Zukunft wachſen werde iſt es ein Troſt, den Seinigen ein Beſitzthum zu hinterlaſſen, welches vielleicht erſt dann ſeinen vollen Werth erhält, wenn er ſelbſt lange aus ihrer Mitte geſchieden iſt. Nur ein Menſchenalter dürfte die Rechte der nächſten Angehörigen ſichern, und wir meinen, daß dies doch wohl nicht mehr als billig wäre. Sage man dagegen nicht, daß in unſerer Zeit das wahre Talent ſich immer Bahn breche. Das, was in unſern Tagen, wie in jeder früheren Zeit von den Menſchen in der Regel geehrt und ſchnell anerkannt wird, iſt nicht die geiſtige Ueberlegenheit, ſondern die äußere Lage: Reichthum, eine gute Stellung im Staate und in der Geſellſchaft, Familienverbindungen und, was man ſonſt immer will, nur nicht das Talent. Verſtand und geiſtigen Werth glaubt ein Jeder zu haben, und es iſt läſtig, wenn irgend Einer ſich gebährdet, als ob er mehr Geiſt beſäße, als die anderen. Der großen Mehrzahl fehlt ſogar jeder Maßſtab der Beurtheilung, denn um Geiſtesgröße beurtheilen zu können, muß man ſelbſt Geiſt haben, und dieſer iſt kein ſo allgemeines Gut, wie man annehmen müßte, wenn man alle die Anſprüche gelten laſſen wollte, die von allen Seiten erhoben werden. Wenn das Talent Anerkennung findet, ſo iſt dieſes daher gewöhnlich nur dem Zufalle zu danken. Der Zufall gewährt dem geiſtreichen Manne die Gelegenheit, eine Stellung zu gewinnen, in der er ſein Talent zeigen kann. Auch jezt wird die große Maſſe, wenn ſie nicht in dem erſten Augenblicke verblüfft iſt, ſich lange härtnäckig weigern, die Ueberlegenheit anzuerkennen. Einzelne Verſtändige begreifen, was der Maſſe

immer verborgen bleibt; ſie ſprechen ihr Urtheil aus und wiederholen es, und wenn die Maſſe oft gehört hat, daß Dieſer oder Jener ein bedeutender Kopf, ein großer Mann ſey, ſo nimmt ſie es gedankenlos auf Glauben an. Freilich bürgt nichts dafür, daß das Urtheil, welches der Maſſe ſo oft wiederholt wird, bis es ihr den Glauben abnöthigt, ein begründetes ſey. Im Gegentheile, man kann annehmen, daß die meiſten der Herren, welche der Maſſe als große Geiſter genannt und von ihr dafür gehalten werden, in der Wirklichkeit nur ganz kleine Geiſterchen ſind, weil auch die Verſtändigeren in ihrem Urtheile durch äußere Rückſichten geleitet, durch äußere Umſtände beſtochen werden. Aber in dieſem Sinne kann man ſagen, daß das wahre Talent ſich Bahn bricht. Der falſche Ruhm vergeht mit den zufälligen Umſtänden, welche denſelben hervorgerufen haben. Der wahre Ruhm allein bleibt, weil der Grund, auf dem er ruht, ein ewiger iſt.

Reflexionen dieſer Art ſind nicht überflüſſig, wenn von Beſtimmungen die Rede iſt, welche die Legislation zur Begründung eines wohlgeordneten Rechtszuſtandes für das literariſche Eigenthum zu treffen hat. Dadurch dringt ſich am fühlbarſten die Ueberzeugung auf, daß der Zeitraum, den der Bundestagsbeſchluß nach dem Tode des Verfaſſers für das literariſche Eigenthumsrecht vorerſt nur auf zehn Jahre beſtimmt, offenbar viel zu gering iſt. Es ſteht zu erwarten, daß dieſe erleuchtete Verſammlung ihre große Aufgabe, einen gehörigen Rechtszuſtand im Gebiete der Literatur zu begründen und zu ſichern, noch auf würdigere Weiſe erfüllen werde. Daran mahnet in unſerer Zeit ein Tag dringender als der andere; denn die außerordeutliche literariſche und induſtrielle Thätigkeit bei den großen Metamorphoſen unſerer Lebenszuſtände, der geiſtige Verband der Kenntniſſe, der wichtige und unentbehrliche Einfluß der Wiſſenſchaft und die Heilſamkeit eines allgemeinen Intereſſes dafür lagen niemals klarer zu Tage als gegenwärtig, wo die Ergebniſſe ſtiller Forſchungen ſich in ungeheuren Reſultaten kund geben und die Bewegungen des bürgerlichen Lebens von Kräften ausgehen, die ſich in den einſamen, oft unbeachteten meiſt ungewürdigten Stätten des wiſſenſchaftlichen Fleißes gebildet haben, und die auf den nachhaltigen Schutz des Staates um ſo mehr rechnen, als der Forſcher und Gelehrte mehr verlangt, als daß ſeine Celebrität allein von

Gebildeten geſucht werde. Er will auch ſeine Thätigkeit von der Welt beobachtet und ſein geiſtiges Eigenthum für ſich und ſeine Nachkommen geſchätzt und geſichert ſehen.

IV. Geſezliche Entſcheidung zweifelhafter Rechtsfragen.

Wer die ſpitzfindigen Entſcheidungen des römiſchen Rechts in vielen unter ſeiner Herrſchaft noch ſtehenden Materien und die hiebei hervortretende Verſchiedenheit in den Anſichten der Rechtsgelehrten kennt; der wird mit dem dankbarſten Anerkenntniſſe jede geſetzliche Beſtimmung zur Beſeitigung der Controverſen als ein Beweis höchſter Fürſorge für Hebung der Mängel in der Geſetzgebung zu würdigen wiſſen.

Schon vieles Wünſchenswerthe iſt in dieſer Beziehung in Weimar beſonders ſeit 1815 geſchehen. Die auf dem achten Landtage zur Berathung gekommenen zweifelhaften Rechtsfragen gründen ſich auf zwei ihm zu ſeiner verfaſſungsmäßigen Erklärung zugefertigten Geſetzentwürfen.

In dem erſten kommen folgende vier Entſcheidungen zur Propoſition.

I.

Durch die Anerkennung eines ungültigen lezten Willens, ſo wie durch den Antritt der aus einem ſolchen vermeintlich deferirten Erbſchaft oder durch die Annahme des in ſolchem Vermachten, geht das Recht, die durch eine andere gültige Verordnung oder durch das Geſetz ſelbſt angefallenen Vortheile aus demſelben Nachlaſſe zu erwerben, nicht verloren.

II.

Hat eine Perſon, welche aus dem Großherzogthume in ein nicht zum deutſchen Bunde gehöriges Land ausgewandert iſt, eine Ehefrau, eine Verlobte — bezüglich einen Verlobten — Kinder oder Vermögen im Großherzogthum zurückgelaſſen oder lezteres nachher daſelbſt noch erworben: ſo finden wider die ausgewanderte Perſon

Klagen auf Eheſcheidung, auf Auflöſung des Eheverhältniſſes, auf Ertheilung oder Ergänzung des älterlichen Konſenſes zur Verheirathung und auf Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Vermögen des Ausgewanderten vor dem Gerichte des Großherzogthumes, welches vor der Auswanderung zuſtändig war, nach wie vor Statt, in ſoferne nicht Verträge mit dem Staate, in welchem der Ausgewanderte einen neuen Wohnſitz begründet hat, ein Anderes beſtimmen.

Wird in einem der bezeichneten Fälle gegen einen Ausgewanderten, welchem eine Verfügung durch unmittelbare Requiſition ſeiner ordentlichen Gerichtsbehörde nicht füglich behändigt werden kann, welcher auch einen Bevollmächtigten nicht zurückgelaſſen oder dieſen dem Gerichte ſeines früheren Wohnortes nicht angezeigt hat, eine ſtatthafte Klage vor einem inländiſchen Gerichte erhoben: ſo ſind die Ladungen und die ſonſt in der Sache ergehenden Verfügungen

a.) wenn die Klage vor Ablauf von fünf Jahren von Zeit der Auswanderung bei Gericht überreicht wird, einem, dem Ausgewanderten von Amtswegen zu beſtellenden Anwalte zu behändigen,

b.) wenn die Klage nach Ablauf der genannten Friſt erſt angeſtellt wird, durch Ediktalien zu erlaſſen.

III.

Teſtamente, d. h. letztwillige Verfügungen, durch welche Erben ernannt, oder Enterbungen ausgeſprochen ſind, können ganz oder theilweiſe nur unter Beobachtung derſelben Formen gültig widerrufen werden, unter welchen Teſtamente zu errichten ſind, ohne daß es jedoch auf das Alter des widerrufenen Teſtaments ankommt, noch deſſen Zurücknahme aus etwaiger gerichtlicher Verwahrung oder deſſen Vernichtung, oder die Errichtung eines neuen Teſtaments zur Wirkſamkeit des Widerrufs erforderlich iſt.

Unter eben den Umſtänden und mit eben den Erforderniſſen, wie die Errichtung einer privilegirten Diſpoſition ſtatt findet, kann auch ein förmlich und gerichtlich errichtetes Teſtament widerrufen werden. Durch die Zurückforderung eines gerichtlich hinterlegten letzten Willens wird derſelbe nur dann entkräftet, wenn entweder der Widerruf der Diſpoſition — bei Teſtamenten in der eben beſtimmten Form — dabei ausdrücklich erklärt wird, oder wenn deren wirkliche Zurückgabe an den Errichter oder deſſen gerichtlich beſtellter Bevoll-

mächtigten erfolgt iſt; hiebei ſoll es auch keinen Unterſchied machen wenn der zurückgenommene Aufſatz noch unentſiegelt und ſonſt unverändert bei dem Ableben des Erblaſſers vorgefunden wird.

Der Widerruf eines Teſtaments, und die Zurücknahme leztwilliger Verfügungen, welche vor der Bekanntmachung dieſes Geſetzes geſchehen ſind, unterliegen der Beurtheilung nach demſelben nur dann, wenn der Erbfall nach dem ..... 1839 eintritt.

IV.

Der darüber angeregte Zweifel: ob volljährige Kinder und verheirathete Töchter, welche ſich in väterlicher Gewalt befinden, bei Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten von dem Vater ferner vertreten werden können, wird mit Rückſicht auf die Vorſchrift im §. 60. des Geſetzes vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag dahin geſetzlich entſchieden:

> Zur Vertretung volljähriger Kinder oder verheiratheter Töchter vor Gericht iſt der Vater nur vermöge ausdrücklichen oder vermutheten Auftrags, ſo weit, was leztern betrifft, ein ſolcher in den Geſetzen angenommen wird, berechtigt.

Auf den Vortrag des Abgeordneten Herrn Büttner ertheilte der Landtag zu allen Abtheilungen dieſes Geſetzentwurfes einſtimmig ſeine Zuſtimmung; jedoch ſprach er in ſeiner Erklärungsſchrift vom 6. Dezember 1838 den Wunſch aus; daß zu II. dieſes Geſetz nicht blos auf Eheſcheidungs-Klagen, ſondern auch auf Klagen wegen Nichtigkeit der Ehe erſtreckt werden möge, weil der Grund des Geſetzes auch hierauf paſſe. Auch ſchien es ihm zweckmäßig, zu IV. die Weglaſſung der im Eingange befindlichen Worte: „welche ſich noch in väterlicher Gewalt befinden“ um deßwillen zu beantragen, weil verheirathete Töchter, eben durch die Verheirathung, unbedingt aus der väterlichen Gewalt heraustreten und was die volljährigen noch nicht verheiratheten Kinder anlangt, ſchon der angezogene §. 60. des Geſetzes über Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag die wichtigſten Folgen der väterlichen Gewalt auf die Zeit der Minderjährigkeit beſchränkt hat und eine längere Dauer der heutigen väterlichen Gewalt ohnedies von manchen Seiten in Zweifel gezogen wird.

Der andere hieher gehörende Geſetzentwurf betrifft die Entſcheid-

ung zweifelhafter Rechtsfragen über die Gewährung der Mängel veräußerter Sachen und die Aufhebung einiger Landesgeſetze über die Gewährung der Viehmängel. Um über dieſen für den Verkehr wichtigen Gegenſtand größere Gleichförmigkeit herbeizuführen, auch ſonſt zweckmäßigere Beſtimmungen zu treffen, wird darin verordnet:

§. 1.

Die Wahl zwiſchen der Wandelklage (actio redhibitoria) und der Minderungsklage (actio quanti minoris) ſteht dem Acquirenten zu, ohne Unterſchied ſ. g. Haupt- und Nebenfehler.

§. 2.

Erſtere Klage verjährt ſtets binnen ſechs Monaten, leztere binnen einem Jahre, welche Friſten, von Zeit der Uebergabe der veräußerten Sache an, ununterbrochen laufen.

§. 3.

Nur die Entſchädigungsanſprüche wegen verſprochener Eigenſchaften und wegen wiſſentlich verſchwiegener Mängel ſind an dieſe kurzen Verjährungsfriſten nicht gebunden, ſondern unterliegen bloß der allgemeinen Klageverjährung.

§. 4.

Die in einigen Theilen des Großherzogthums geltenden Landesgeſetze über die Gewährung der Viehmängel, namentlich: das Eiſenachiſche Mandat vom 3. März 1780, die Fuldaiſche Verordnung vom 29. Jänner 1757 — beide ihrem ganzen Inhalte nach, — ferner: die erſte Fortſezung der gemeinen Beſcheide vom 31. März 1785, Ziffer **IX**, die Heſſiſche Verordnung vom 17. März 1767 Ziffer **XL**, das Magdeburger Weichbild Art. 97, ingleichen die verſchiedenen Orts-Statuten und Gewohnheiten, ſoweit ſie denſelben Gegenſtand betreffen, werden hierdurch völlig aufgehoben, und es tritt an deren Stelle das gemeine Recht mit den in dem gegenwärtigen Geſetze enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 5.

Nur da, wo das Preußiſche Landrecht im Großherzogthume noch gilt, finden die vorſtehenden Vorſchriften dieſes Geſetzes keine Anwendung.

§. 6.

Auch in denjenigen Viehgewährſchafts-Streitigkeiten, deren Gegenſtand den Werth von 50 Thalern überſteigt, findet das für minderwichtige Rechtsſtreitigkeiten geordnete Verfahren ſtatt.

In lebhafter der Handelsverkehr ſeit dem Beitritte des Großherzogthums zum allgemeinen deutſchen Zollvereine auch im erſteren geworden iſt, und je bedeutender namentlich der Viehhandel für die Bewohner einiger Theile des Großherzogthums erſcheint, um ſo dringender war die Herſtellung eines gewiſſeren, allgemeineren und zugleich ſchnelleren Rechtes und um ſo freudiger ertheilte der Landtag auch zu dieſem Geſetze ſeine Zuſtimmung; nur folgende Abänderungen oder Zuſätze ſind es, die er in ſeiner Erklärungsſchrift vom 10. Dezember 1838 beantragte:

Zu § 2: Da ſich derſelbe weder von der Nothwendigkeit verſchiedener Verjährungsfriſten für die Wandel= und Minderungsklage, noch von der Zweckmäßigkeit ſo langer Friſten, namentlich in Bezug auf bewegliche Sachen, wie im Entwurfe vorgeſchlagen ſind, überzeugen konnte, doch aber der Meinung war, daß durch die Beſtimmung einer Verjährungsfriſt für die Klagen noch nicht alle Gewährſchaftsſtreitigkeiten mit Ablauf derſelben beſeitiget ſein dürften, indem nach der gewöhnlichen Theorie Einreden nicht verjähren, ſo bat der Landtag, den §. 2. auf geeignete Weiſe dahin abzuändern:

daß in den Fällen der Wandelungs= und Minderungsklage überhaupt das Recht des Acquirenten einer unbeweglichen Sache nach einem Jahre, einer beweglichen lebloſen Sache nach 6 Monaten und eines Thieres nach 4 Monaten von Zeit der Uebergabe verloren gehe.

Zu §. 3: Aus den dem Landtage mitgetheilten Acten gieng hervor, daß die nach einigen Rechtslehrern mit der Wandel= und Minderungsklage konkurrirende Kontraktsklage nur in den hier angegebenen Fällen ſtattfinden ſoll. Da indeß hier nur eine Friſt für die Entſchädigungsanſprüche wegen verſprochener Eigenſchaften und wiſſentlich verſchwiegener Mängel beſtimmt, nicht aber ausgeſprochen iſt, daß die Kontrakts=Klage auf Aufhebung oder auf Minderung des Preißes ganz wegfallen ſolle, dies aber als höchſt wünſchenswerth erſcheint, weil ſonſt die Friſten für die Ediktsklagen ganz zwecklos ſeyn würden, ſo beantragte der Landtag zu §. 3., jedoch nur für den Fall, wenn dieſer Punkt durch die Faſſung des §. 2. nicht ſeine Erledigung erhalten ſollte, den Zuſatz:

daß die Kontraktsklage in den Fällen der Wandel= und Minderungsklage gar nicht ſtatthaft ſey.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Annahme dieſer beiden Geſetze einem ſehr fühlbaren Mangel in der Geſetzgebung des Großherzogthums abgeholfen wird. Möchten noch viele andere Controverſen, insbeſondere des römiſchen Rechts, auf ähnliche Weiſe entſchieden werden. Schon längſt machte Profeſſor Seuffert in ſeinen „Beiträgen zur Geſetzgebung" Würzburg 1823, einen hierauf gerichteten Vorſchlag. Er hat aus verſchiedenen Theilen des Civilrechts achtzig zweifelhafte Fragen hervorgehoben, die er als zur geſetzlichen Entſcheidung durch einzelne Novellen geeignet hält, und wo er überall die Meinung, die er für die richtige hält, angibt.

V. Geſetzes-Entwurf über die Klage und Einrede des nicht empfangenen Geldes wider Schuldverſchreibungen und Quittungen.

Wenn man ſich die zeither in Anwendung geweſenen Beſtimmungen vergegenwärtigt, welche das römiſche Recht über die Klage und Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes aufgeſtellt hat, ſo bringt ſich jedem darüber Nachdenkenden die Ueberzeugung auf, daß dieſe Beſtimmungen in doppelter Hinſicht zu weit gehen, einmal, indem ſie der Handſchrift oder der Quittung während einer gewiſſen Friſt gar keine Beweiskraft, und dann, indem ſie ihr ſpäter eine unbedingte Beweiskraft beilegen. Neuere Geſetzgebungen haben dieſen Uebelſtand zu beſeitigen geſucht namentlich die Königlich Sächſiſche und Preußiſche.

Der Weimarſche Geſetzesentwurf ſchließt ſich ihren Beſtimmungen an. Er enthält alſo in der Hauptſache nichts völlig Neues, was er beſtimmt, hat ſich ſchon mehr oder weniger im Leben erprobt, ſo wie er ſich von ſelbſt als zweckmäßig empfiehlt. Auch dieſen Geſetzesentwurf nahm daher der Landtag einſtimmig an, und trug in ſeiner deßfallſigen Erklärungsſchrift vom 30. Januar 1839 darauf an, daß im Entwurf noch die gleichmäßige Aufhebung der **querela exceptio non numeratae dotis** erwähnt werden möge.

VI. Entwurf zu einem Geſetze zum Beſten Derer, welchen Staatsſchuld-Urkunden auf den Inhaber abhanden gekommen ſind.

Die Verjährung zum Beſten derer, welchen Staatsſchuldurkunden auf den Inhaber abhanden gekommen ſind, ſoll die Vermuthung wo nicht der Vernichtung dieſer Papiere, doch wenigſtens des höchſten Grades von Schuld und Fahrläßigkeit ihres anderweiten Inhabers begründen. Durch Ediktal-Prozeſſe ſoll kein Staatsgläubiger gefährdet werden, welcher ſich in dem regelmäßigen und deßhalb immer zu präſumirenden Geſammtbeſitze einer Kapital-Verſchreibung und der zugehörigen Zins-Dokumente befindet, wenn er nur in der Realiſirung, der gedachten Staatspapiere nach eingetretener Verfallzeit nicht auf eine ganz ungewöhnliche Weiſe ſich ſäumig erweiſet. Es ſoll auch in Fällen gleichzeitigen Verluſtes einer Kapital-Verſchreibung und der zugehörigen Zins-Dokumente der Richter nicht wegen der einen oder der anderen eine ausſchließende Ediktal-Procedur einleiten und dadurch eine von der regelmäßigen Wirklichkeit abweichende Trennung der einander bedingenden und rechtlich zuſammenhängenden Staatsſchuldurkunden im Rechtswege nicht erſt noch herbeiführen, während die Abſicht des Geſetzes vielmehr dahin geht, die etwa durch Zufall getrennten Dokumente wieder in der Hand ihres lezten Geſammtinhabers zu vereinigen. Von dieſen Erwägungen geleitet und in Betracht, daß die §§. 10 bis mit 16 des Geſetzes vom 19. April 1833 zu Sicherſtellung des Eigenthumes an den auf den Inhaber lautenden Staatsſchuld-Urkunden des Großherzogthumes nicht immer in dieſem Sinne aufgefaßt worden ſind, zugleich aber auch in der Abſicht dergleichen Beſchädigten zu Erreichung ihres Zweckes jede Erleichterung angedeihen zu laſſen, welche möglich iſt, ohne die Rechtsſicherheit ordnungsmäßiger anderweiter Inhaber ſolcher verlorenen Staatspapiere zu gefährden, wird in dieſem Entwurfe unter Aufhebung der nur gedachten §§. 10. bis mit 16 des Geſetzes vom 19. April 1833, nunmehr über die Verjährung zum Beſten derer, welchen Staatsſchuld-Urkunden des Großherzogthums auf den Inhaber lautend abhanden gekommen ſind, Folgendes beſtimmt:"

§. 1.

Dieſe Verjährung zum Beſten des anmeldenden Beſchädigten findet Statt:

a.) rückſichtlich ausgelooſter Kapital=Verſchreibungen: wenn innerhalb zehn Jahren von Anmeldung des Verluſtes bei dem Landſchafts=Kollegium an gerechnet kein Dritter mittelſt jener Dokumente den Hauptſtamm erhoben hat und dieſer nicht etwa ſchon vor Anmeldung des Verluſtes der Staatskaſſe anheim gefallen iſt, (§§. 5, 27 und 28 des Geſetzes vom 19. April 1833);

b.) rückſichtlich noch in der Verlooſung begriffener Kapital = Verſchreibungen und der dazu gehörigen Zinns=Dokumente: wenn nach Anmeldung des Verluſtes bei dem Landſchafts=Kollegium in einem Zeitraume von zehn Jahren, von einem Verzinnſungs = Termine zu einem andern gerechnet, weder die terminlich fälligen Zinnſen noch neuere Zinnsleiſten (Talons) durch einen Dritten erhoben worden, indem dieſes von den Zinns = Dokumenten entlehnte Verjährungsmerkmal dieſen und den Kapital = Verſchreibungen gemeinſchaftlich ſein ſoll, ſo daß, wenn beide zuſammen verloren giengen, wegen der einen oder der anderen eine beſondere Verjährung und ein beſonderes Ediktal=Verfahren nicht Statt findet;

c.) rückſichtlich bloßer Zinns=Dokumente, vorausgeſetzt, daß dieſe allein verloren giengen, alsdann: wenn die Zinnsleiſten (Talons) ingleichen die Zinnsſcheine (Coupons) in den erſten vier Jahren nach ihren bezüglichen Fälligkeits=Terminen bei den Staatskaſſen nicht zum Vorſchein kamen, die Verluſtanmeldung der lezteren aber erfolgte, ehe ſie der Staatskaſſe anheim gefallen waren, (§§. 5, 27 und 28 des Geſetzes vom 19. April 1833).

§. 2.

Ausnahmsweiſe ſoll denen, welchen die im §. 1. unter b bezeichnete Verjährung dadurch, daß keine volle Verjährungsfriſt hiedurch die Präſentation der Zinnsdokumente bei der Staatskaſſe unterblieb, vereitelt wurde, in Anſehung der Kapital = Verſchreibung ſelbſt noch eine zehnjährige Verjährung von Auslooſung des Dokumentes an gerechnet zu Statten kommen, welche Verjährung im Uebrigen der im §. 1 unter a geordneten gleicht, allein

ſchon auf dem Grunde der vor der Ausloosung des Dokumentes geſchehenen Verluſtanmeldung, und ohne daß es einer Wiederholung der lezteren bedarf, zu laufen beginnt.

§. 3.

Hatte derjenige, welchem eine noch nicht ausgelooste Kapital-Verſchreibung und die dazu gehörigen Zinns-Dokumente, oder die erſte allein oder die lezten allein verloren gegangen, bereits vor Eintritt des Verluſtes den nächſtfälligen Zinns-Coupons ausgegeben: ſo liegt ihm ob, dieſes mit genauer Bezeichnung des ausgegebenen Coupons bei Anmeldung des Verluſtes mit anzuführen und darauf die in den §§. 3. bis 9 des Geſetzes vom 19. April 1833 vorgeſchriebene Beweisführung mit zu erſtrecken, weil außerdem, wenn der ausgegebene Zinns-Coupon bei den Staatskaſſen zum Vorſchein kommt, dadurch die Verjährung unterbrochen wird.

§. 4.

Aus gleichem Grunde muß ein Staatsgläubiger, welcher bloß die Kapital-Verſchreibung verlohren hat, und dagegen die in ſeinen Händen gebliebenen Zinns-Dokumente ferner realiſiren will, damit er nicht ſelbſt die ihm zum Beſten geordnete Verjährung vereitele, nicht nur dieſe Zinns-Dokumente gleich bei Anmeldung ſeines Verluſtes, wie ſchon zum Zwecke des Beweiſes deſſelben erforderlich iſt, bei dem Landſchafts-Kollegium und bei der Landesregierung zu Weimar produciren, ſondern auch die neuen Zinnsleiſten (Talons) jedesmal unmittelbar ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten bei der Landesſchulden-Tilgungskaſſe erheben und um einen beſondern Vormerk hierüber in den Büchern derſelben anſuchen.

§. 5.

Bei den zu Anfange der Verjährung noch nicht ausgeloosten Kapital-Verſchreibungen kommt auf die ſpäter erfolgte Ausloosung und die dadurch begründete Verfallzeit derſelben hinſichtlich der Berechnung der Verjährungszeit nichts an und durch die während der lezteren erfolgende Ausloosung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§. 6.

Dagegen wird das eventuelle Anrecht eines Beſchädigten aus einem verlorenen Hauptdokumente nicht bloß zeitweiſe, ſondern für immer vereitelt, wenn nach dem Verluſte die Kapital-Verſchreibung ſelbſt zum Vorſcheine kommt, ja ſchon, wenn ein

ſpäterer Inhaber der verlorenen Staatspapiere ebenfalls mit der geſetzlich geeigneten und beſcheinigten Verluſtanmeldung derſelben hervortreten ſollte, möge nun das eine oder das andere vor oder noch während der dem erſten Beſchädigten laufenden Verjährung oder ſpäter im Edikral-Termine oder noch bis zu Eröffnung des Präcluſiv-Beſcheides geſchehen. Die Behörden haben alsdann, wie ſchon aus der Natur der auf den jedesmaligen Inhaber lautenden Staatsſchuld-Urkunden folgt, den ſpäteren Inhaber oder den ſpäteren Verluſtbeſchädigten vor dem früheren zu berückſichtigen und dem ſpäteren ſteht, ſelbſt nach Befriedigung des früheren, noch die in §. 25 des Geſetzes vom 19. April 1833 geordnete Reſtitutions-Klage auf ein Jahr von Eröffnung des Präcluſiv - Beſcheides an gegen den früheren zu.

§. 7.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden, ſo wie das ganze Geſetz vom 19. April 1833, inſoweit es nicht durch jene abgeändert worden, auch auf die Fälle bereits laufender oder vollendeter Verjährung Anwendung.

Dieſer Geſetzesentwurf, der wegen ſeiner größeren Conſequenz, Klarheit und Liberalität den Beſtimmungen der bisher geltenden §§. 10 bis 16 des Geſetzes vom 19. April 1833 unſtreitig vorzuziehen iſt, hat die ungetheilte Zuſtimmung des Landtages erhalten.

VII. Abänderung des §. 71. und eventuell des §. 50. der Wechſelordnung vom 20. April 1819.

Bei der Münchener General - Zollconferenz im Jahr 1836 war in Berückſichtigung des zu erleichternden Handelsverkehrs der Wunſch nach einer größern Gleichmäßigkeit der Handelsgeſetze, namentlich der Wechſelordnungen, ausgeſprochen worden. Von Seite des Königreichs Preußen wird dieſem Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit gewidmet und es iſt von da aus ſchon jezt Einleitung getroffen worden, in Bezug auf eine wichtige Beſtimmung des Wechſelrechtes in allen verbündeten Staaten Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Dieſe allgemeine Beſtimmung ſoll darin beſtehen: daß die Erklärung über

Annahme oder Nichtannahme der Wechſel und Anweiſungen ohne Ausnahme ſofort bei der Präſentation abzugeben ſey.

Die Weimariſche Wechſelordnung vom 20. April 1819 ſchreibt nun §. 71. ſofortige Erklärung nur bei den auf Sicht ohne weitere Zeitbeſtimmung geſtellten Wechſeln vor, und läßt dem Traſſaten bei dem auf einen in jeder Rückſicht beſtimmten Zahlungstag lautenden und noch länger als 14 Tage laufenden Wechſel Friſt zur Erklärung bis zum 14. Tage vor der Verfallzeit, in allen übrigen Fällen aber noch 24 Stunden nach der Präſentation zu.

Nicht zu verkennen iſt, daß die Unterthanen derjenigen Staaten, deren Geſetze ſofortige Erklärung vorſchreiben, ſich gegen diejenigen im Nachtheile befinden, deren Geſetze eine kürzere oder längere Friſt hiezu nachlaſſen. Die Sicherheit des Kaufmannes ſcheint durch leztere gefährdet, und darum beſtehen in den Königreichen Preußen und Sachſen keine deßfallſigen Friſten, ja in mehreren Handelsſtädten, wo die Geſetzgebung in dieſer Hinſicht nicht günſtig iſt, hat ſich der Handelsſtand dahin vereinigt, ſich gegenſeitig keine Friſt zuzugeſtehen, und in Frankfurt a. M. beſteht in dieſer Hinſicht ſogar der Grundſatz allgemeiner Reciprozität.

Aus dieſen Gründen beantragte die Staatsregierung die Abänderung jener zwei Beſtimmungen in der Wechſelordnung vom 20. April 1819 und der Landtag gab hiezu um ſo bereitwilliger ſeine Zuſtimmung, als er überhaupt eine größere Uebereinſtimmung des Rechtes in den zollverbündeten Staaten, eine größere Gleichförmigkeit der Handelsrechte aber insbeſondere für höchſt wohlthätig hält.

VIII. Aufhebung der geſetzlichen Beſchränkungen wegen des Schuldenmachens der Militairperſonen.

Die für die altweimarſchen Lande in dem Circularbefehle vom 4. September 1773 und dem Reſcripte vom 5. Mai 1778, für die ehemaligen Königlich Sächſiſchen Gebietstheile in dem Mandate vom 5. April 1783, und was die vormals Königlich Preußiſchen Landestheile anlangt, in dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 678 bis mit 703 enthaltenen und in der Verordnung vom 14. Auguſt 1822 zum Theil erneuerten geſezlichen Beſtimmungen

über das Schuldenwirken der Militairperſonen und deren Diſpoſitionsbefugniß, ſind für dieſen Stand ſo höchſt drückend und läſtig und beſchränken deſſen Credit ſo ſehr, daß die hohe Staatsbehörde nach eingeholtem gutachtlichen Berichte der Landesregierung ſich zu einem, die Aufhebung dieſer Beſchrän' ›gen ausſprechenden Geſetzesentwurfe veranlaßt ſah.

Der Landtag gieng bei ſeiner Berathung von der ſehr richtigen Anſicht aus, daß in Bezug auf das Schuldenmachen zwiſchen den Militair= und Civil=Dienern ein Unterſchied nicht aufzufinden ſey, und daß das Militair durch jene bis jezt geltenden geſetzlichen Vorſchriften mit minderjährigen und nicht diſpoſitionsfähigen Individuen auf eine Linie geſtellt, dadurch aber in der öffentlichen Meinung herabgeſezt werde, und jeder vorkommende Fall eines durch das beſtehende geſetzliche Verbot herbeigeführten Verluſtes einer Forderung, deren Schuldner eine Militairperſon iſt, dazu beitragen müße, die Achtung, die der Soldatenſtand bei dem Publikum genießen ſoll, untergrabe. Einſtimmig wurde der Entwurf vom Landtage angenommen. Damit wird nun das Weimarſche Militair in dieſem Bezuge allen übrigen Staatsunterthanen gleichgeſetzt, wie es ſchon längſt in anderen Staaten, z. B. im Königreiche Sachſen, Würtemberg u. ſ. w. der Fall iſt.

IX. Aufhebung der Geſchlechts=Vormundſchaft.

Von der gänzlichen Nutzloſigkeit der Geſchlechts=Curatel überzeugt, hat man im Königreiche Sachſen durch ein Geſetz vom 8. Januar 1838 die Geſchlechts=Vormundſchaft, welche auf obrigkeitlicher Beſtätigung beruhet, gänzlich aufgehoben, und dieſes Geſetz iſt dem Entwurfe zum Grunde gelegt worden, welchen man den Landſtänden in Weimar zur Berathung mittheilen ließ. Einſtimmig wurde die Aufhebung dieſes läſtigen Inſtituts genehmigt. Dieſe Aufhebung erſtreckt ſich auch auf die in den vormals Erfurter Gebietstheilen des Großherzogthums geltende Vorſchrift des Königlich Preußiſchen Landrechtes, wonach Frauensperſonen gewiſſe Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beiſtandes vornehmen können. Dem zu Folge haben in Zukunft alle von den Frauensperſo=

nen unternommenen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen dieſelben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen bisher durch Zuziehung eines Geſchlechtsvormundes oder Beiſtandes zu verſchaffen geweſen. Uebrigens ſoll ſich dieſes Geſetz nicht auf diejenige Pflegſchaft erſtrecken, welche den Ehemännern in Anſehung ihrer Ehefrauen in den Rechten beigelegt wird und welche unter dem Namen der ehelichen Vormundſchaft begriffen iſt. Eben ſo wenig ſoll hiermit den Rechten der Väter über die in ihrer Gewalt ſtehenden Töchter Eintrag gethan werden; vielmehr iſt, in wiefern zur Gültigkeit der Handlungen der Ehefrauen oder der Töchter in väterlicher Gewalt die Einwilligung der Ehemänner oder Väter erforderlich iſt, auch in wiefern dieſe Perſonen für jene ganz allein handeln können, auch in Zukunft nach den beſtehenden Rechten zu beurtheilen.

(Die Fortſetzung folgt im nächſten Hefte.)

Zur Geſetzgebung des deutſchen Bundes.

(Erledigung der Luxemburgiſchen und Limburgiſchen Territorialfrage.)

I. Staatsvertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg und dem Durchlauchtigſten Herzog von Naſſau, vom 27. Juni 1839.

(Mit einer geſchichtlichen Einleitung.)

Bekanntlich war in dem Vertrage der 24. Artikel beſtimmt, daß der König der Niederlande ſich mit dem deutſchen Bunde und den Agnaten des Hauſes Naſſau über den für die abzutretende Hälfte von Luxemburg zu leiſtenden Erſatz zu verſtändigen habe. Die weſentlichſten hieher gehörenden Beſtimmungen des Vertrages der 24.

Artikel, welche, nachdem ſich der König der Niederlande zu deren Annahme entſchloſſen hatte, durch den zu London am 19. April 1839 von Frankreich, England, Oeſtreich, Preußen und Rußland, Holland und Belgien abgeſchloſſenen Staatsvertrag, allſeitig genehmigt worden waren, ſind folgende: Art. 1. Das Belgiſche Gebiet wird aus den Provinzen Südbrabant, Lüttich, Namür, Hennegau, Weſtflandern, Oſtflandern, Antwerpen und Limburg beſtehen, wie dieſelben einen Theil des im Jahre 1815 gebildeten vereinigten Königreichs der Niederlande ausgemacht haben, mit Ausnahme der im Art. 4. angegebenen Diſtrickte der Provinz Limburg. — Art. 2. Sr. Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt ein, daß das Großherzogthum Luxemburg getheilt werde, und die öſtliche Hälfte dem Großherzog von Luxemburg verbleibe, die weſtliche Hälfte an Belgien falle. — Art. 3. Sr. Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Gebietsentſchädigung in der Provinz Limburg erhalten. Art. 4. In Vollſtreckung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theiles des erſten Artikels und in Folge der von Sr. Majeſtät dem König der Niederlande im Art. 2. gemachten Abtretungen wird Sr. Majeſtät entweder in ſeiner Eigenſchaft als Großherzog von Luxemburg, oder, damit es mit Holland vereinigt werde, folgende Gebietstheile beſitzen: 1.) der Theil der Provinz Limburg, der auf dem rechten Ufer der Maas liegt, wird die nördliche Hälfte, welche an der öſtlichen Seite der Holländiſchen Provinz Nordbrabant ſich hinzieht, einen Theil des Holländiſchen Gebiets ausmachen. 2) Von dem Theile der Provinz Limburg, der auf dem linken Ufer der Maas liegt, wird die nördliche Hälfte, welche an der öſtlichen Seite der Holländiſchen Provinz Nordbrabant ſich hinzieht, einen Theil des Holländiſchen Gebiets ausmachen. 3.) Die Feſtung Mäſtricht, auf dem linken Ufer der Maas, mit einem Umkreiſe von 1200 Toiſen, von dem äußern Glacis dieſes Platzes auf dem genannten Flußufer an gerechnet, ſoll fortwährend mit vollkommenem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte im Beſitzthum Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande ſeyn. Art. 5. Sr. Majeſtät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, bleibt es überlaſſen, ſich mit dem deutſchen Bunde und den Agnaten des Hauſes Naſſau über die Anwendung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Stipulati-

onen, ſo wie über die Ausgleichung zu verſtändigen, welche die genannten Artikel, ſey es mit den Agnaten des Hauſes Naſſau oder mit dem deutſchen Bunde, nöthig machen könnten. Die Langwierigkeit der dießfallſigen Unterhandlungen wurde mit Unrecht dem Kabinet des Königs Wilhelm im Haag Schuld gegeben. Dieſer hat vielmehr wiederholt ſeine redliche Abſicht kund gegeben, die Zuſtimmung der Agnaten des Hauſes Naſſau und der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung zum Vertrage vom 15. Nov. 1831, Luremburg betr., zu erwirken. Allein die Sache war mit großen Schwierigkeiten verbunden; alte Familien-Verträge und Erbvereine, ſo gültig als vollkräftig, legten unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg.

Ein Rapport, welchen der niederländiſche Miniſter des Auswärtigen Baron Verſtolk von Soelen, am 1. April 1834 den Generalſtaaten vorlegte, und welcher, wie alle aus der Feder dieſes ernſten, wahrhaften und offenen, mit ſeltenen Gaben und Kenntniſſen reichlichſt ausgeſtatteten Diplomaten gefloßenen Dokumente, als ein Meiſterſtück ſeiner Art betrachtet werden konnte, gab zu erkennen, daß der König den Exigenzen der Londoner Conferenz gemäß, ſich an die Agnate ſeines Hauſes und an den deutſchen Bundestag gewendet habe, um die Einwilligung der beiden, rückſichtlich der eventuellen Abtretung des Wallonischen Theils vom Großherzogthum Luremburg zu erhalten. In dieſer doppelten Mittheilung war die Demarkationslinie der Gränzen, ſowie ſie durch den 2. Artikel des Vertrags vom 15. November abgeſteckt worden, ſorgfältig beibehalten. Allein der König-Großherzog gab zugleich die Unmöglichkeit zu erkennen, ſeinen Agnaten oder dem deutſchen Bunde irgend eine Territorialentſchädigung zuſichern zu können. Trotz dieſes Umſtandes jedoch würde man fortfahren, für alle die Laſten, welche nach der Bundesmatrikel das Großherzogthum Luremburg in ſeiner Geſammtheit träfen, Sorge zu tragen, in der Vorausſicht, daß die Rechte deſſelben, gegenüber der deutſchen Konföderation, unberührt gelaſſen geblieben.

Der Bundestag ſtellte hierauf an das niederländiſche Cabinet die Frage: aus welchen Gründen der Lauf der Unterhandlungen nicht geſtattet, dem Bundesgebiet ein vollgültiges Territorialäquivalent an die Stelle des abzutretenden Theils von Luremburg, einzuverleiben? Der König-Großherzog beantwortete dieſe Frage auf die in ſeiner Lage ihm einzig mögliche Weiſe. Er rief ſeinen höch-

ſten und hohen Verbündeten die Ereigniſſe ſeit 1830, ſo wie die Reihe von Verluſten und Opfern in die Erinnerung zurück, welche er der legitimen Sache gebracht und welche ſo ſchmerzlich auf ihm und ſeinen getreuen Unterthanen laſteten. Die Spitze dieſer Note aber lief dahin aus: daß der deutſche Bund, nachdem er ſich auſſer Stande gefühlt, die Integrität des ganzen Großherzogthums zu behaupten, nunmehr doch wohl keinen Anſpruch auf eine Entſchädigung machen könne.

Von Seiten der Naſſau'ſchen Agnaten giengen ebenfalls keine befriedigenden Nachrichten ein. Der Herzog von Naſſau, auf die Entſcheidung der Londoner Conferenz ſich ſtüzend, welche ihm eine Entſchädigung im Limburgiſchen, als Kompenſation des abzutretenden Theils von Luxemburg verbürgt, und verſchanzt hinter dem klar ſprechenden Erbverein von 1783, hatte eine völlig ausweichende Antwort gegeben. Dadurch war der König-Großherzog, wenigſtens für den gegenwärtigen Augenblick, in die Unmöglichkeit verſezt, die von ihm begehrte Zuſtimmung zu einer eventuellen Abtretung zu erhalten, welche nach dem Art. 6 der Wiener Schlußakte nicht anders, als mittelſt Zuſtimmung ſämmtlicher Mitglieder der Conföderation erzielt werden konnte.

König Wilhelm hatte ſomit alle die Bedingungen erfüllt, welche die Londoner Konferenz an ihn geſtellt, und gab ſeine Bereitwilligkeit zu erkennen, die ausgeſezten Negociationen mit denſelben wieder aufzunehmen. Die Höfe von Frankreich und England weigerten ſich deſſen und ſuchten die Anſicht geltend zu machen: es habe ſich um den Erfolg, nicht um das bloße Begehren jener Zuſtimmung des deutſchen Bundes und der Naſſau'ſchen Agnaten gehandelt; vor der Verwirklichung dieſes Erfolges würde die Wiederaufnahme der Konferenzen rein überflüſſig ſeyn. Auch waren ſie der Meinung, daß es durchaus nicht ſo ſchwer halten dürfte, eine Entſchädigung für die Abtretung des Luxemburgiſchen Gebietstheils im Limburgiſchen zu finden, wenn man anders nur wirklich hiezu den Willen ernſtlich hege.

Herr Verſtolk van Soelen, nachdem er den Generalſtaaten den ganzen Gang der diplomatiſchen Unterhandlungen nebſt der Wendung, welche die Sache in lezter Zeit genommen, triftig und klar entwickelt, theilte nunmehr die Abſicht des Königes-Großherzoges mit, in Folge der Fruchtloſigkeit aller gethanen Schritte für

eine Aenderung der Anſichten Englands und Frankreichs in der obſchwebenden Angelegenheit, einen neuen Agenten in der Perſon des ehemaligen Miniſters, Grafen de Reede nach Biberich abzuſenden, welcher, in Uebereinſtimmung mit Bevollmächtigten Oeſtreichs und Preußens, bei dem Herzog von Naſſau diejenigen Hinderniſſe zu beſeitigen trachten ſollte, auf welche die bisherige Verweigerung dieſes Fürſten, in Betreff der ihm angeſonnenen Ceſſion, zuzuſtimmen, ſich geſtützt hätte. Der König glaubte durch dieſen Entſchluß einen neuen Beweis von ſeinem feſten Wunſche gegeben zu haben, ſo bald wie möglich den Trennungs-Vertrag zwiſchen Holland und Belgien zu Stande zu bringen.

Die Unterhandlungen mit den Agnaten vom Hauſe Naſſau, über die denſelben zu ertheilende Schadloshaltung für den Theil Luxemburg, welcher an Belgien überwieſen worden, und worauf ſie Kraft des Erbvereins von 1783 und der Wiener Congreßakte von 1815 beſtimmte Rechte hatten, wurden fortgeſetzt, wie jene, mit dem deutſchen Bunde; ſie rückten auch allmählich dem Ziele näher. Nicht nur gaben die Agnaten vorläufig ihre Zuſtimmung zu dem Austauſche Luxemburgs gegen Limburg, ſondern es erfolgte auch 1836 die Einwilligung des deutſchen Bundes, jedoch unter der Bedingung, daß Belgien in dem ihm zufallenden Theile von Luxemburg keine Befeſtigungen anlegen dürfe, und der in Limburg zu leiſtende Erſatz, wenn er auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Erſatz zu bilden vermöge, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinien den Intereſſen des Bundes möglichſt zuſagen müſſe.

Nachdem die wieder zuſammen getretene Conferenz der Großmächte durch den bereits angezogenen Londoner Vertrag v. 19. April 1839 die Niederländiſch-Belgiſche-Frage unter wechſelſeitiger Garantie erlediget hatte, wurde am 27. Juni 1839 in Wiesbaden eine Uebereinkunft geſchloſſen, durch welche der (ſeitdem verſtorbene) Herzog von Naſſau für ſich und ſeine Blutsverwandten, die Prinzen Adolph und Friedrich, und ihre Nachkommenſchaft, gegen eine Geldentſchädigung von 750,000 Gulden für alle Zeit die Anſprüche abtritt, welche ſie in Folge der ihnen früher als Agnaten des Hauſes Naſſau verliehenen Rechte auf das Großherzogthum Luxemburg machen könnten.

Nachſtehendes iſt der Wort-Inhalt der **Uebereinkunft** mit dem **Hauſe Naſſau.**

„Nachdem in Folge der beklagenswerthen *) Ereigniſſe des

*) Gewiß **beklagenswerthe!** Denn die beklagenswerthen Emeuten des Auguſt, welche einen unauslöſchlichen Flecken auf die Stadt Brüſſel werfen und ein verblendetes Volk zur Rebellion verführten, werden in den Annalen der europäiſchen Diplomatie immer den Gegenſtand eines unerhörten Kapitels bilden; denn während alle Mächte von Europa mit Beſonnenheit und Energie hätten handeln ſollen, um den Damm, den ſie zur eigenen Sicherheit ſelbſt errichtet hatten, zu halten und zu ſchützen, ſpielten ſie die Trümmer eines Staates in die Hände einer Nation, deren Eroberungsgeiſt dieſer Staat zu hemmen beſtimmt war. Eine ſo völlige, plötzliche, namentlich aber ſo unzeitige Verwandlung der Politik ſämmtlicher Kabinette, ihre gleichſam ſtillſchweigend zu Stande gekommene Vereinigung, um die Zerſtörung ihres eigenen Werks zu beſchließen, wird dereinſt die Geſchichte der Politik eben ſo mißbilligen, als gerecht ſchon jezt die unbefangene Mitwelt das Benehmen des Königs der Niederlande anerkennt, der, im Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Mächte und ſeiner Verbündeten, ſo wenig ſeiner politiſchen Rechtſchaffenheit etwas vergeben, als den öffentlichen Verträgen entgegen handeln zu dürfen glaubte. Das Königreich der Niederlande war durch Uebereinkunft auf den Grundſatz einer völligen Verſchmelzung ſeiner konſtitutionellen Theile gegründet worden. Unter dieſer Bedingung war die Souverainetät dem König Wilhelm angeboten und von ihm angenommen worden. Er hieng zu gewiſſenhaft an ſeinen alten Verpflichtungen, um neue, jenen widerſprechende eingehen zu können, oder Pacificationsmittel ſich gefallen zu laſſen, die mit den legitimen Intereſſen ſeines Fürſtenhauſes oder mit denen des treuen Hollands im Widerſpruch ſtanden. Die Strenge ſeiner Grundſätze erlaubte ihm nicht einmal Hoffnungen, die nur durch den ungewiſſen Beiſtand ſeiner Allürten erfüllt werden konnten, einſeitig aufſteigen zu laſſen. Durchdrungen von Achtung für die Rechte, die er von den Verträgen genoß, wich er keine Linie breit von dem ab, was ſie mit Grund von ihm erwarten durften, und beſchränkte ſich darauf, was er auch anzuſprechen das Recht hatte, ihre Verwendung zu fordern, um, im Einverſtändniß mit ihnen, einen, wenn nicht identiſchen, doch analogen Zuſtand der Dinge mit dem, der urſprünglich auf dieſelbe Art und für die Unabhängigkeit aller Völker feſtgeſezt worden war, wieder herzuſtellen. Eine ſo männliche, ſo uneigennüzige Politik der Ehre, der Redlichkeit und der Hingebung an das Wohl aller, verdient die ſteigende Achtung und den Dank aller Kabinette Europas.

Anmerkung des Herausgebers.

„Jahres 1830 die Abtretung eines Theils des Großherzog-„thums Luxemburg eine politiſche Nothwendigkeit für Sr. Ma-„jeſtät den König der Niederlande, Großherzog von Luxem-„burg, geworden war, und dieſer Theil wirklich durch Se. „Majeſtät durch den Art. 2 des am 19. April d. J. zu Lon-„don abgeſchloſſenen Vertrages abgetreten worden iſt, und Se. „Majeſtät zu dieſem Ende, in Gemäßheit des Familienpaktes „von 1783, die Zuſtimmung der Durchlauchtigſten Agnaten „verlangt hat, ſind als Bevollmächtigte für dieſen Gegenſtand „betreffenden Unterhandlungen von Seiten Sr. Majeſtät des „Königs der Niederlande ernannt worden: der Herr Baron „Hugo van Zuylen van Nyevelt, Kommandeur des „Königlichen Ordens des Niederländiſchen Löwen, und von „Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs von Naſſau der Hr. „Karl Wilderich Graf von Walderdorff, Ritter „des Matheſer Ordens, welche, unter dem Vorbehalt der Ra-„tification ihrer erlauchten Höfe, folgende Uebereinkunft abge-„ſchloſſen haben: Artikel 1. S. D der Herzog von Naſſau „verſpricht, nachdem er die im Art. 2. ſtipulirte Entſchädigung „erhalten hat, für ſich, für S. D. den Herrn Erbprinzen „Adolph von Naſſau und ſeine übrigen männlichen Des-„cendenten, ſo wie für ſeinen Durchlauchtigſten Herrn Brud-„er, den Prinzen Friedrich von Naſſau, auf die Rechte „Verzicht zu leiſten, die in Gemäßheit des Familienpaktes von „1783 und der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 der „Linie Walrams vom Hauſe Naſſau auf jenen Theil des Groß-„herzogthums Luxemburg zukamen, den Sr. Majeſtät der Kö-„nig der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch den „Art. 2. des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 abge-„treten hat. Art. 2. Nachdem von Seiten des Königs der „Niederlande erklärt worden iſt, daß er nicht in der Lage ſei, „den Agnaten eine Entſchädigung in Gebiet und Bevölkerung „in Tauſch geben zu können, und nachdem, zu gleicher Zeit, „die Nothwendigkeit erwieſen worden iſt, durch die Zuſtimm-„ung der Agnaten ein Hinderniß zu heben, das der Feſtſtellung „allgemeinerer und wichtigerer Intereſſen im Wege ſtehen könnte, „haben die hohen Agnaten ſich bereit gezeigt, unter dieſen „dringenden Umſtänden nicht mehr auf einer Gebiets-Entſchäd-

„igung in der Provinz Limburg zu beſtehen, nun es iſt be-„ſchloſſen worden, daß, ſtatt dieſer Entſchädigung, Se. Maj. „der König der Niederlande Sr. D. dem Herzog von Naſſau „ein Kapital von 750,000 fl. im 24 Guldenfuß zahlen. Art. „3. dieſes Kapital von 750,000 fl. im 24 Gulden Fuß ſoll „innerhalb drei Monaten in groben Münzſorten, koſtenfrei, „zu Wiesbaden oder Frankfurt a. M. ausbezahlt werden, und „zu gleicher Zeit ſollen die in gehöriger Form abgefaßten Zu-„ſtimmungsakten Sr. D. des Erbprinzen von Naſſau und der „Durchlauchtigſten Prinzen Friedrich von Naſſau ausgewech-„ſelt werden. Art. 4. Die Rechte der Linie Walrams vom „Hauſe Naſſau auf den bleibenden Theil des Großherzogthums „Luxemburg, mit Innbegriff der Stadt und Bundesfeſtung „gleichen Namens, bleiben in ihrer urſprünglichen Stärke und „Kraft und unter den nämlichen Bürgſchaften, die durch die „Wiener Kongreßakte feſtgeſtellt worden ſind. Art. 5. Von „Seiten des Königs der Niederlande ſollen die nöthigen Maß-„regeln getroffen worden, damit die dem abgetretenen Theile „des Großherzogthums aufgelegten Bundesverpflichtungen nicht „dem bleibenden Theile dieſes Großherzogthums zur Laſt fallen. „Art 6. Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die „Ratifikationsakten ſollen innerhalb 14 Tagen oder früher zu „Wiesbaden ausgewechſelt werden. Alſo gegeben zu Wiesba-„den, den 27. Juni 1839. Unterz. H. van Zuylen van Nye-„velt. Graf von Walderdorff."

Die Ratificationen dieſer Uebereinkunft wurden am 9. Juli ausgewechſelt.

II. Beſchluß der hohen deutſchen Bundesverſammlung v. 5. Sept. 1839.

die Luxemburgiſche und Limburgiſche Territorialfrage betreffend; (mit einigen einleitenden Worten über die diplomatiſchen Schritte, die dieſem Beſchluße zunächſt vorangiengen).

Nach der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Hauſe Naſſau war der Zeitpunkt eingetreten, wo der König-Großherzog ſich auch

mit der deutſchen Bundes=Verſammlung zu vereinbaren hatte, über die dem Bunde zu gebende Schadloshaltung für den Theil Luxemburgs, welchen Se. Majeſtät der König=Großherzog an Belgien abzutreten ſich genöthigt geſehen. Am 16. Aug. 1839 wurden von dem niederländiſch = Luxemburgiſchen Geſandten bei der deutſchen Bundesverſammlung Namens des Königs = Großherzogs die Anträge dieſes Königs dargelegt. Dieſelben beſtanden hauptſächlich darin, daß der Theil Limburgs, welcher nach dem Londoner Vertrage wieder einen Theil Niederlands ausmachen ſoll, ein beſonderes Herzogthum bilde, mit Ausſchluß jedoch der Feſtungen Mäſtricht und Venloo, die ganz Niederlande verbleiben ſollen; dieſes neue Herzogthum würde eben ſo wie das Großherzogthum Luxemburg, in ſo weit dieſes dem König = Großherzog verblieben iſt, einen Theil des deutſchen Bundes ausmachen. Von Seiten Sr. Majeſtät wurde der deutſchen Bundes=Verſammlung die Verſicherung ertheilt, daß Höchſtdieſelbe Sorge tragen würde, daß die Stellung des Herzogthums Limburg unter dieſelbe politiſche Adminiſtration (Staats = Regeling) und dieſelben Geſetze, die Niederland beſizt, nicht hinderlich ſein ſolle, den Verpflichtungen, welche dem König = Großherzog durch die Geſeze des deutſchen Bundes in Anſehung Luxemburgs aufgelegt ſeyn möchten, nach den Verbindlichkeiten, welche daraus für Se. Majeſtät hervorgehen. Es wurde noch hinzugefügt, daß, da die Bevölkerung des an Belgien übergehenden Theils Luxemburgs ſich auf 149,572 Seelen belaufe, und die des wieder an die Niederlande gekommenen Theils Limburg 147,527 Seelen beträgt, dieſelbe demnach ungefähr auf das gleiche herauskomme, der deutſche Bund durch dieſe Uebereinkunft alſo keine Bevölkerungs = Verminderung, noch einen Verluſt an dem Contingent in Mannſchaft und Geld erleiden werde, welche der Großherzog verpflichtet ſey, für den abgetretenen Theil Luxembugs dem deutſchen Bunde verfügbar zu halten *). Die

*) Von der wörtlichen Erklärung, wie ſie der niederländiſche Geſandte in der Sechzehnten Sitzung, den 16. Auguſt 1839 bei der Bundesverſammlung zu Protokoll gab, laſſen wir hier einen diplomatiſch genauen Abdruck folgen:

„In der 12ten Sitznng am 27. Juni d. J. hat der K. niederländiſche, Großherzogl. Luxemburgiſche Geſandte die Ehre gehabt, dieſe

hohe deutſche Bundes=Verſammlung hat in ihrer 19. Sitzung vom 5. Sept. 1839 dieſe Anträge mit Stimmen=Einhelligkeit angenommen, und deswegen der König=Großherzog ihre Befriedigung ausdrückt.

---

hohe Verſammlung davon in Kenntniß zu ſetzen, daß Se. Majeſtät der König=Großherzog zu der in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April d. J. nöthig gewordenen neuen Regulirung der agnatiſchen Verhältniſſe Unterhandlungen mit dem Herzoglich Naſſauiſchen Hofe hätten eröffnen laſſen. Es gereicht Sr. Majeſtät zum Vergnügen, dieſer Mittheilung ſchon jezt die Anzeige folgen laſſen zu können, daß die erwähnten Unterhandlungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, und eine vollſtändige Verſtändigung über die agnatiſchen Verhältniſſe und Anſprüche, in Beziehung auf die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg, und die den Agnaten des Hauſes Naſſau dafür zu leiſtende Entſchädigung, zwiſchen den beiden Linien des gedachten hohen Hauſes ſtattgefunden hat, wie ſolches von Seite des Herzoglich naſſauiſchen Hrn. Geſandten ohne Zweifel beſtätigt werden wird. In Folge dieſer Verſtändigung finden Se. Majeſtät der König=Großherzog ſich nunmehr im Stande, dem deutſchen Bunde folgende Eröffnung machen zu laſſen: Wenn Se. Majeſtät unterm 15. Juni v. J. dieſer hohen Verſammlung erklären ließen, daß Allerhöchſtdieſelben geneigt ſeyen, den 4ten Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentſchädigung für den deutſchen Bund anzunehmen, ſo waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Gränzen das zur Entſchädigung des deutſchen Bundes beſtimmte Territorium zu finden ſey? beſeitigt. Im Gegentheil ſtellten ſich dieſelben bei jedem Verſuche einer näheren Erörterung dieſer Frage nur noch mehr heraus, indem einerſeits die auf den Beſtimmungen des obenerwähnten Artikels beruhenden Anſprüche des deutſchen Bundes von Sr. Majeſtät zwar anerkannt, andererſeits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf alt=niederländiſche Beſitzungen, welche von den übrigen geographiſch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen feſtgeſtellt worden waren. Hiezu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrſchaft Sr. Maj. des Königs=Großherzogs zurükkehrenden Limburgiſchen Gebietstheile, ſo wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moraliſchen und materiellen Intereſſen derſelben von weſentlich nachtheiligem Einfluß ſeyn würde. Von dieſer Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majeſtät zunächſt in Folge der mit dem Her=

Dieſer Beſchluß der hohen deutſchen Bundesverſammlung vom 5. Sept. 1839 lautet nach ſeinem wörtlichen Inhalte, wie folgt:

„Die Bundesverſammlung erkennt mit Befriedigung in der „von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entſchließung, an die Stelle „des durch den Artikel II. des zu London am 19. Apr. l. J.

---

zoglich naſſauiſchen Hauſe abgeſchloſſenen Uebereinkunſt, feſtgeſezt, daß die oben erwähnten', großentheils ſchon altniederländiſchen, nach dem 4ten Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchſtihrer Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die niederländiſche Krone beſtehenden Succeſſionsordnung vererbt werden ſollen. Allerhöchſtdieſelben haben ferner beſchloſſen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben, und als Herzogthum Limburg wieder hergeſtellt werden ſollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Beſitz der beiden Städte und Feſtungen Mäſtricht und Venloo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Majeſtät beabſichtigen, an die Stelle des durch den 2ten Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, ſo weit es jezt von Allerhöchſtihnen gebildet worden, dem deutſchen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchſtdieſelben bei dieſer Erklärung ſich vorbehalten müßen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältniſſe, das Herzogthum Limburg unter dieſelbe Verfaſſung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu ſtellen, ſo verbinden Se. Majeſtät doch damit die Zuſicherung, daß dieſer Umſtand die Anwendung der deutſchen Bundesverfaſſung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weiſe hindern ſoll. Da zufolge der angeſtellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während derjenige des Herzogthums Limburg ſich auf 147,527 Seelen beläuft, ſo kann dieſer geringe Unterſchied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg beſtandenen Matrikularanſatz bleiben. Gleichwie nun Se. Majeſtät der König-Großherzog auf dieſe Weiſe im Stande ſeyn werden, allen ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeſchmälert nachzukommen, und ſich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgiſche, ſondern auch das Limburgiſche Bundescontingent bald möglichſt bundeskriegs-verfaſſungsmäßig herzuſtellen, ſo behalten Allerhöchſtdieſelben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundes-Verfaſſung und in Folge beſonderer Bundesbeſchlüſſe bislang dem Großherzogthum Luxemburg

„abgeſchloſſenen Staatsvertrag an Belgien abgetretenen Gebiets „im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen eine Be„völkerung von 147527 Seelen in ſich begreifenden, neu ge„bildeten Herzogthum Limburg dem deutſchen Bunde beizu„treten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingungen, un„ter welcher allein der deutſche Bund, vermöge des, in der „13ten Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beſchlußes, zu der „Abtretung eines bisher demſelben einverleibten Gebiets ſeine „Einwilligung geben zu wollen erklärt hat. So wie daher „der deutſche Bund von nun an das Herzogthum Limburg „als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, ſo bleiben „auch dem nunmehrigen Grosherzogthum Luxemburg und „Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und „Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzog„thum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das „matrikularmäßige Verhältniß für Mannſchaft-Stellung und „für Geldleiſtungen, ſo iſt daſſelbe verfaſſungsmäßig durch die „von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und „es wird daher nach dem von Sr. Majeſtät dem König-Groß„herzog in der Erklärung vom 16. Aug. l. J. angegebenen „Zahlen-Verhältniß die Bundes-Matrikel berichtiget werden. Die „Bundesverſammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. „Majeſtät, daß unbeſchadet der mit dem Königreiche der Nie„derlande gleichen Verfaſſung und Verwaltung des Herzog„thums Limburg die Anwendung der Bundesgeſetze auf das „Herzogthum Limburg in keiner Weiſe beeinträchtiget werden „ſolle, die ſicherſte Bürgſchaft dafür, daß die Weisheit Sr. „Königlichen Majeſtät Maaßregeln treffen werde, welche geeig„net ſind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die ſonſt mög-

---

allein zuſtanden. Schließlich iſt der Geſandte zu der Verſicherung autoriſirt, daß, ſo wie Se. Majeſtät ſich vertrauungsvoll der Hoffnung überlaſſen, daß die vorſtehende Eröffnung von Ihren höchſten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis ihrer föderativen Geſinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchſtdieſelben nicht minder bereit ſeyn werden, auch in Ihrer Eigenſchaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlaſſungen, dem deutſchen Bunde Beweiſe Allerhöchſtihrer Freundſchaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen."

„licherweiſe aus dieſen Verhältniſſen entſtehen könnten. Die „bei dieſem für ganz Deutſchland wichtigen Anlaße auch in „der Eigenſchaft als König der Niederlande dem deutſchen „Bunde kund gegebenen wohlwollenden Geſinnungen von Freund„ſchaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwie„dern, wird der Bund ſich ſtets ſo bereit als verpflichtet „finden."

Vorſtehender Bundestagsbeſchluß ſo wie der dieſem vorausgegangene Vertrag über die Abfindung der Agnaten des Hauſes Naſſau ſind alſo jene zwei wichtigen Urkunden, welche in Abſicht auf Deutſchland die gänzliche Löſung der Limburgiſchen Territorialfrage enthalten. Die Abtretung an Belgien eines Theils des Großherzogthums Luxemburg, wozu der König-Großherzog ſich genöthigt ſah, iſt dem deutſchen Bunde vergütet worden durch einen Territorialerſatz in dem unter des Königs Herrſchaft geſtellten Theil von Limburg. Dieſer Theil von Limburg bleibt fortwährend unter der niederländiſchen Krone, iſt jedoch unter dem Titel eines Herzogthums, mit Ausnahme der Städte und Feſtungen Mäſtricht und Venloo und deren Rayons, in dem deutſchen Bund als Mitglied und Bundesſtaat aufgenommen. Es hat alſo jener Landſtrich beſondere Verpflichtungen dem Bunde gegenüber, in Hinſicht auf welchen er zwar ein Surrogat bleibt für den abgetretenen Theil des Großherzogthums, nicht aber mit Beziehung auf die Walramiſche Linie des Hauſes Naſſau, welche gegen Schadenerſatz völlig darauf verzichtet hat. — Die im Verlauf der Zeiten mögliche Erbfolge der Walramiſchen Linie in Luxemburg, im Falle des Ausſterbens der männlichen Ottoniſchen Linie, welche der König-Großherzog repräſentirt, erſtreckt ſich alſo von nun an nur auf den dem König-Großherzog erhaltenen deutſchen Theil des Großherzogthums, ſo wie derſelbe bis jezt beſtanden hat. — Das Herzogthum Limburg endlich, mit den Niederlanden vereinigt, verbürgt dieſem Königreich nicht nur die Fortdauer finanzieller Hülfsquellen für den allgemeinen Schatz, ſondern auch den von allen Hinderniſſen und Schwierigkeiten befreiten, leichten Zugang zu der Feſtung Mäſtricht, und zugleich für immer die vortheilhafteſte Grenzlinie. Dieſe Erledigung der Limburgiſchen Frage, wie ſie durch die von dem Londoner Vertrag und von der Natur der Verhältniſſe geforderte Vereinbarung als nothwendig ſich darſtellte, genügt unter den ge-

gebenen Umſtänden den Intereſſen aller Parteien und verleihet den Einwohnern Limburgs die günſtigſte Stellung. Und ſo wie der König = Großherzog ſtets durchdrungen von Ehrerbietung für geſchloſſene Verträge es ſich zur Pflicht machen wird, in Erfüllung der Wünſche des deutſchen Bundes, durch geeignete Maaßregeln alle Colliſionen zu verhüten, welche aus den zweifachen Verhältniſſen im Herzogthum Limburg irgend entſtehen könnten, eben ſo gewiß kann die unter ſeine Herrſchaft zurückkehrende Bevölkerung des neuen Herzogthums Limburg auf die ſteigende Landes-Wohlfahrt rechnen; denn König Wilhelm I. kennt keine andere Aufgabe, als ſeinen Staat reich zu machen, die Induſtrie zu beleben, die Nationalkraft zu kräftigen, alle Phaſen des öffentlichen Lebens zu überwachen, den Gemeinſinn zu ermuntern und das patriotiſche Gefühl zu wecken und zu ſtärken. Mit ſeinem ſchöpferiſchen Willen begünſtigt er Alles Nützliche und Würdige, in Wiſſenſchaft und Kunſt, was Wohlfahrt, Glanz und Ruhm bringen mag, und mit ſeinen Beſtrebungen für das Materielle gehen die für Vervollkommnung der moraliſchen Zuſtände Hand in Hand. Dabei kennt er keine Schranken und Hinderniſſe, als die Traditionen der Gewalt in der Religion und in dem Intereſſe ſeines Volks.

Das neue Herzogthum Limburg im deutſchen Bunde iſt in politiſcher Beziehung von einer ſehr zu beachtenden Bedeutung ſowohl für Deutſchland als die Niederlande. Deutſchland, namentlich Preußen, hat durch deſſen Erwerbung auf der ganzen Strecke von Aachen bis Cleve eine durch den Maasſtrom ſehr geſicherte Gränze erhalten. Daß die beiden Feſtungen in Deutſch-Limburg, Mäſtricht und Venloo, ganz im Beſitze des Königreichs der Niederlande verbleiben, hat auch den Vortheil, daß an dieſer Stelle Deutſchland und die Niederlande ſtets ſolidariſch zu ihrer Vertheidigung vereint ſeyn müſſen, während es durch die Verbin-ung, worin Limburg mit dem Könige der Niederlande ſteht, unmöglich iſt, daß dieſe Feſtungen gegen Deutſchland gebraucht werden können. Das genauere Anſchließen des Königreichs der Niederlande an das deutſche Mutterland und die innige Verſchmelzung der beiderſeitigen Intereſſen, welche aus der neuen Schöpfung des Herzogthums Limburg und der dieſer zum Grunde liegenden Politik hervorgehen, ſind übrigens der ſprechendſte Beweis, daß Niederland jezt mehr, wie je erkennt, wie die Verbindung mit dem großen Volke, zu dem es durch Ab-

ſtammung, Sprache und Geſchichte gehört, für ſeine noch größere Selbſtſtändigkeit die ſicherſte und doch gefahrloſeſte Bürgſchaft iſt.

Bundestags-Beſchluß vom 19. Oct. 1838, die Austrägal-Sachen betreffend.

Die deutſche Bundesverſammlung zu Frankfurt am Main hat in ihrer 29ten Sitzung des Jahres 1838 am 19. Okt. den nachſtehenden Beſchluß gefaßt.

„Denjenigen Regierungen, deren oberſte Gerichte aus mehreren Senaten beſtehen, und, auſſer dem Präſidenten oder Director, mehr als 12 Mitglieder zählen, iſt geſtattet, einen beſondern Senat für die Austrägalſachen zu bilden, der jedoch, mit Einſchluß des Vorſitzenden, wenigſtens aus 13 Mitgliedern beſtehen ſoll. Ein ſolcher Austrägal-Senat iſt entweder aus zwei Senaten des oberſten Gerichtshofes, unter Beobachtung einer beſtimmten Reihefolge, zu bilden, oder es ſind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend beſtehen ſoll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Erſatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritte eines Mitgliedes oder Erſatzmannes die feſtgeſezte Zahl ſogleich wieder zu ergänzen. In dem erſtern Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge ſtattfindet, muß eine jede Austrägalſache bis zu deren Beendigung bei einem und demſelben Austrägal-Senate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägal-Gerichts aus alternirenden Senaten ſtatt haben ſoll, als auch die perſönliche Zuſammenſetzung der bleibenden Austrägal-Senate ſind bei der Bundesverſammlung ſtets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägal-Gerichts über die Zuſammenſetzung der Austrägal-Senate bei ſämmtlichen oberſten Juſtizſtellen der Bundesglieder kein Zweifel beſtehen könne. Die Anwendung dieſes Beſchluſſes auf bereits anhängige Austrägalſachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen ſtattfinden.

Zur Handels- und Zollgeſetzgebung.

I.

Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und den Niederlanden

den 3ten Juni 1837 zu Berlin abgeſchloſſen.

Artikel 1.

Die Preußiſchen Schiffe, welche mit Ballaſt oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen, oder aus dieſen auslaufen, und umgekehrt die Niederländiſchen Schiffe, welche mit Ballaſt oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus dieſen auslaufen, ſollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootſen-, Schlepp-, Feuer-Schleuſen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern-, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, ſie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angeſtellten, oder Communen, oder irgend einer Anſtalt erhoben werden, als denjenigen, welche den National-Schiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daſelbſt oder bei ihrem Ausgange jezt auferlegt ſind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugniſſe und andere Handelsgegenſtände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen in den Staaten der hohen contrahirenden Theile geſezlich Statt finden darf, ſollen daſelbſt auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Art. 3.

Da es die Abſicht der hohen contrahirenden Theile iſt, zwiſchen den ihren beiderſeitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rückſicht auf deren Nationalität keinen Unterſchied in Betreff des Ankaufes der auf denſelben eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Handels-Gegenſtände zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen contrahirenden Theilen, noch durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Geſellſchaften, Corporationen oder Agenten den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenſtände ohne Unterſchied des Urſprungs, welche direct aus den Häfen des Königreichs Preußen auf Preußiſchen Schiffen in europäiſche Häfen des Königreichs der Niederlande, oder aus lezteren auf Niederländiſchen Schiffen in Preußiſche Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handels-Gegenſtände ohne Unterſchied des Urſprungs, welche direct aus Preußiſchen Häfen auf Niederländiſchen Schiffen nach Niederländiſchen europäiſchen Häfen, oder aus lezteren auf Preußiſchen Schiffen nach Preußiſchen Häfen ausgeführt werden, ſollen in den betreffenden Häfen keine anderen oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände auf National-Schiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle, oder andere Vortheile dieſer Art, welche in den Staaten eines der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt ſind, ſollen gleichmäßig auch bei der direct zwiſchen den beiderſeitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art 5

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine beſondere Begünſtigung in Betreff der Schifffahrt zugeſtehen ſollte, ſo ſoll dieſe Begünſtigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derſelben, wenn ſie ohne Gegenleiſtung zugeſtanden iſt, ebenfalls ohne eine ſolche, wenn ſie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft iſt, gegen Bewilligung derſelben Vergeltung genießen wird.

Art. 6.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel finden ſowohl auf die Seeſchifffahrt wie auf die Flußſchifffahrt Anwendung.

Es ſollen gegenſeitig als Preußiſche und Niederländiſche Schiffe diejenigen angeſehen werden, welche in den Staaten, denen ſie angehören, als ſolche in Folge der beſtehenden Geſetze und Reglements anerkannt ſind; wobei jedoch ſich verſteht, daß der Beweis ihrer Nationalität ſtets von den Führern der Seeſchiffe durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form ausgeſtellt und mit der Unterſchrift der betreffenden heimathlichen Behörde verſehen ſind, und von den Patronen der Rheinſchiffe durch das in Gemäßheit des Art. 42. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 ausgefertigte Patent geführt werden muß.

Art. 7.

Zu dem Zwecke, um die Entwicklung des Rheinhandels und der Rheinſchifffahrt zu befördern, haben die hohen contrahirenden Theile in Betreff der Schifffahrts-Abgaben auf dieſem Strome zu folgenden Beſtimmungen ſich vereinigt:

A Seine Majeſtät der König von Preußen bewilligen, die Niederländiſchen Schiffe an allen Vortheilen Theil nehmen zu laßen, welche auf dem Preußiſchen Theile des Rheinſtroms den preußiſchen und den dieſen gleich geſtellten Schiffen bewilligt ſind.

Demgemäß ſollen

1.) die Niederländiſchen Schiffe für ihre Ladungen gänzliche Freiheit von dem, in dem Tarif, welcher der Mainzer Convention vom 31. März 1831 unter Lit. C. angehängt iſt, feſtgeſetzten Rheinzolle genießen:

a.) bei der Ausfuhr aus Preußen, ſtrom auf- oder ſtrom abwärts aller inländiſchen oder ausländiſchen Gegenſtände, die ſich im freien Verkehr befinden;

b.) bei dem Transporte aller Gegenſtände aus einem, nach einem anderen Preußiſchen Hafen;

c.) bei der Einfuhr ausländiſcher Gegenſtände auf der Preußiſchen Rheinſtrecke zum Verbrauche; ſie mögen nun direct aus dem Auslande, oder aus den zum deutſchen Zollvereine gehörigen Staaten unter Steuer-Controle kommen;

d.) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenſtände nicht überſeeiſchen Urſprungs, welche entweder

in einem oberhalb Coblenz belegenen Preußiſchen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins und ſeiner Nebenſtröme, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Heſſen oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einem Preußiſchen Rheinhafen oder zur Durchfuhr nach den Niederlanden beſtimmt ſind;

e.) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußiſchen Rheins benuzt wird, wenn dieſe Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II.) Die Niederländiſchen Schiffer ſollen bei der Binnenfahrt zwiſchen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberſchreitung der einen oder der anderen dieſer Zollſtellen, der Freiheit von der Schiffsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif Lit. B. beſtimmt iſt.

III.) Endlich ſollen die Schiffer bei der directen Durchfuhr nicht gehalten ſeyn, die Schiffahrts-Abgaben an den verſchiedenen, in Gemäßheit der vorgedachten Mainzer Convention errichteten Zollſtellen zu erlegen; ſondern es ſoll ihnen geſtattet ſeyn, die Geſammtheit der Abgaben bei der Thalfahrt, für die ſieben Zollſtellen von Coblenz bis Weſel, zu Coblenz, und bei der Bergfahrt für die Zollſtellen von Emmerich bis Coblenz, zu Emmerich zu entrichten.

B.) In Erwiederung dieſer dem Handel und der Schiffahrt der Niederlande günſtigen Zugeſtändniſſe bewilligen Seine Majeſtät der König der Niederlande;

1.) gänzliche Freiheit von den in dem Tarif, Anlage Lit. C. der Mainzer Convention vom 31ſten März 1831, verzeichneten Rheinzolle für alle Gegenſtände ohne Unterſchied, welche auf dem Rhein thalwärts auf Preußiſchen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem Niederländiſchen Hafen beſtimmt ſind, um dort entweder der Conſumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden.

2) Herabſetzung der vorgedachten Abgabe auf die Hälfte für

alle Gegenſtände, ohne Unterſchied der Herkunft oder der Beſtimmung, welche in einem Niederländiſchen Hafen auf Preußiſche Schiffe geladen ſind, und auf dem Rhein zu Berg ausgeführt werden.

3.) Befreiung der Preußiſchen Schiffe von der oben unter **II.** gedachten Schiffsgebühr bei der Binnenfahrt zwiſchen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberſchreitung einer dieſer Zollſtellen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich außerdem gegenſeitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Erleichterungen hinſichtlich der Rheinſchifffahrts-Abgaben, ſo wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu laſſen, welche ſie in der Folge den National-Schiffen oder deren Ladungen etwa bewilligen möchten.

Die dem einen der beiden Staaten angehörigen Schiffer ſollen berechtigt ſeyn, die Binnenſchifffahrt zwiſchen verſchiedenen Orten des rheiniſchen Stromgebietes des anderen Staates zu treiben, ohne daſelbſt einer höhern Gewerbe- (Patent-) Steuer, als die einheimiſchen Schiffer, unterworfen zu werden.

Art. 8.

Um ſo weit als möglich Alles zu entfernen, was dem rheiniſchen Handel und der Rheinſchifffahrt hinderlich ſeyn könnte, wollen die hohen contrahirenden Theile es ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo weit als thunlich, die ihren Zoll-Geſetzen und Ordnungen vorgeſchriebenen Formalitäten in dieſer Hinſicht zu vereinfachen.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile wollen ſich ſofort über die Anwendung des Art 52. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 in Betreff der Conceſſionen vereinbaren, welche für die Aufſtellung von Dampfſchiffen erforderlich ſind, die zum Transport von Reiſenden, deren Gepäck oder Wagen, und auch von Waaren, in regelmäßiger Fahrt zwiſchen zweien oder mehreren, den beiderſeitigen Staaten angehörigen Orten beſtimmt werden; desgleichen über die nach der Beſtimmung des Art. 63. der gedachten Convention zu ergreifenden Maßregeln, um die Dampfſchifffahrt auf dem Rhein zu befördern und zu ſchützen, und dem Handel die anerkannten Vortheile dieſes neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit zu ſichern.

Dieſelben werden hiebei von dem Grundſatze einer vollkommenen Gegenſeitigkeit und der Zulaſſung einer nach dem Bedürfniſſe zu regelnden Concurrenz ausgehen.

Art. 10.

Die hohen contrahirenden Theile werden fortfahren, ihre Aufmerkſamkeit und Sorgfalt auf die Verbeſſerung und Unterhaltung der zwiſchen ihren Staaten befindlichen Landſtraßen und überhaupt auf die Erleichterung der Communications-Mittel zu richten.

Wenn die hohen contrahirenden Theile ſich dereinſt wegen Anlegung einer die beiderſeitige Grenze überſchreitenden Eiſenbahn, und über die Benutzung des Transports auf derſelben geeinigt haben ſollten, ſo ſoll dieſe Unternehmung zu allen den Vortheilen ohne Unterſchied zugelaſſen werden, welche von ihnen irgend einer anderen ähnlichen Unternehmung einer ihre Grenzen überſchreitenden Eiſenbahn bewilligt iſt oder künftig bewilligt werden ſollte.

Art. 11.

Da die hohen contrahirenden Theile aufrichtig wünſchen und beabſichtigen, weitere Vereinbarungen zum Zwecke der möglichſten Beförderung der gegenſeitigen Handels-Beziehungen und des Austauſches der Erzeugniſſe ihrer Staaten zu treffen, ſo behalten dieſelben ſich vor, zu einer näher zu verabredenden Zeit hierüber Unterhandlungen zu eröffnen.

Inmittelſt verpflichten die hohen contrahirenden Theile ſich, für die Dauer eines Jahres von Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages ab,

1.) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren des anderen Landes treffen würden, während diejenigen dritter Staaten bei Gegenſtänden derſelben Gattung davon unberührt blieben;

2.) die gegenſeitigen Ein- oder Ausfuhren mit keinen anderen oder höheren Abgaben oder Laſten irgend einer Art zu belegen, als mit denen, welche in ihren in Kraft ſtehenden Tarifen allgemein, ohne Unterſchied des Landes, wo die Waaren herkommen, oder wohin ſie beſtimmt ſind, feſtgeſezt ſeyn werden;

3.) ihre Unterthanen und Erzeugniſſe gegenſeitig an allen Prämien, Zollvergütungen und anderen Vortheilen dieſer Art Theil nehmen zu laſſen, welche in ihren Staaten für gewiſſe

Gegenſtände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, ohne Unterſchied des Landes der Herkunft oder der Beſtimmung, bewilligt werden könnten.

Art. 12.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß ſie die in gegenwärtigem Vertrage gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe als verabredet betrachten, um in ihrem ganzen Zuſammenhange als Vergeltungen für die durch denſelben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß ſie mithin jene Zugeſtändniſſe nur in Erwiederung dieſer Vortheile eingeräumt haben.

Art. 13.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll vierzehn Tage nach Auswechslung der Ratificationen in allen ſeinen Artikeln in Ausführung gebracht werden, und bis zum Ende des Jahres Ein tauſend acht hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufen dieſes Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen dem Anderen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer officiellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſo fort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben.

Art. 14.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden deſſelben ſollen innerhalb ſechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung ab, oder wenn es ſeyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſpectiven Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin den 3. Juni Ein tauſend acht hundert und ſieben und dreißig.

II.

Handels = Vertrag

zwiſchen Preußen und den Zoll = Vereins = Staaten einerſeits, und den Niederlanden anderer Seits

den 21. Januar 1839 in Berlin abgeſchloſſen.

Art. 1.

Seine Majeſtät der König der Niederlande bewilligen zuzulaſſen.

A. Bei der Einfuhr über die Niederländiſch=Preußiſche Grenze ſowohl zu Lande als auch ſtromwärts unter der Flagge eines der obengenannten, den Zoll= und Handelsverein bildenden Staaten, die folgenden Gegenſtände, ohne Unterſchied des Urſprungs: 1. Wein in Fäſſern zu zehn Centen niederländiſch vom Hectoliter; 2. desgleichen in Flaſchen, deren 116 oder mehr auf Einen Hectoliter gehen, zu Fünf Gulden für 100 Flaſchen; 2. Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Spelz und Buchweizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs=Abgabe um Zehn Prozent; 3. Bruch= und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabſteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flurſteine u. ſ. w. zu dem Satze von Drei Procent vom Werthe;

B.) Bei der Einfuhr über die Niederländiſch = Preußiſche Grenze ſtromwärts unter der Flagge eines Vereinsſtaates; Nutz= und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen niederländiſch für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner ſollen einer Tonne gleich geachtet und als ungebrochene Schiffsladungen ſollen ſolche angeſehen werden, deren Hälfte in Holz beſteht.

C.) Bei der Einfuhr ſowohl zur See als auch über die Niederländiſch=Preußiſche Grenze zu Land und ſtromwärts unter Controle und mit Urſprungs=Zeugniſſen: 1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden niederländiſch für das Kilogramm; 2. Strümpfe und Strumpfwirkerwaa=

waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von Fünf Procent vom Werthe; 3. Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des jetzigen niederländiſchen Tarifs) zu dem Satze von Drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinſamem Einverſtändniſſe die Controlmaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Urſprungs-Zeugniſſe feſtſetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweiſungen verſehen werden.

Art. 2.

Seine Majeſtät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleiſtung die Erzeugniſſe des Bodens und des Kunſtfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die niederländiſchen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünſtigungen genießen zu laſſen, welche den Erzeugniſſen des Bodens und des Kunſtfleißes irgend der begünſtigteſten europäiſchen Nation jezt zugeſtanden ſind, oder in Zukunft zugeſtanden werden möchten.

Art. 3.

Se. Majeſtät der König der Niederlande bewilligen, daß die Beſtimmungen Lit. B. Nro. 1 und 2 des Art. 7. des Schifffahrts-Vertrags zwiſchen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem niederländiſchen Hafen eingeladen ſind oder ausgeladen werden, auf niederländiſcher Seite **respective** der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage **C** der Mainzer Convention vom 31. März 1831, feſtgeſetzten Abgabe, oder einer Verminderung derſelben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten, ſollen, welche auf den der Rheinſchifffahrt durch dieſe Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens, oder eines der anderen Uferſtaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem niederländiſchen Rhein zugeſtandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See oder umgekehrt, tranſitiren.

Art. 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen zuzulaſſen:

A.) Bei der Einfuhr über die preußiſch-niederländiſche Grenze, ſowohl zu Lande als auch ſtromwärts, die nachbenannten niederländiſcher Erzeugniſſe: Butter, Käſe, Ochſen und Stiere,

Kühe, Jungvieh, zur Hälfte der Eingangsabgaben, welche durch den jezt in Kraft beſtehenden Tarif feſtgeſezt ſind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins feſtgeſezt werden möchten.

B.) Bei der Einfuhr, ſowohl zur See als auch zu Lande, und ſtromwärts; 1. niederländiſchen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins, und unter amtlicher Controle dieſer Verwendung zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereins-Tarif feſtgeſezten Eingangs-Abgabe. 2. niederländiſchen raffinirten Zucker zu dem Satze von Zehn Thalern preußiſch vom Centner von 50 Kilogrammen. 3. niederländiſchen Reis zu dem Satze von Zwei Thalern preußiſch vom Centner von 50 Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein: zu **B** 1. den niederländiſchen Lumpenzucker in keinem Fall künftig einer Eingangsabgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in ihren Staaten befindlichen Siedereien beſtimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als Zehn Procent überſteigen würde.

Zu **B** 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche beſtimmten Rohzucker gelegt iſt, vermindert würde, gleichzeitig und in demſelben Verhältniß auch die Abgabe von den niederländiſch raffinirten Zuckern in ſo weit zu ermäßigen, daß leztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern überſteigen wird.

Die Beſtimmung Lit. **A.** des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages und diejenige Lit. **B** 1. acht Wochen nach dieſer Publikation in Kraft treten, während die Beſtimmungen **B** 2. und 3. erſt mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug geſezt werden ſollen.

Art. 5.

Die Staaten des Zoll- und Handelsvereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif feſtgeſezten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln; Caffee, Taback roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Brauntwein aller Gattung für die Einfuhr dieſer Artikel aus den Niederlanden, ſowohl zur See, als auch zu Lande und ſtromwärts nicht erhöhen. Es wird jedoch verſtanden,

daß dieſe Beſtimmung den Fall nicht einbegreifen ſoll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen ſtatt des preußiſchen Centners, als Gewichtseinheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabenſätze des gegenwärtigen Tarifs hinſichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Art. 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gegenwärtig zu Gunſten des Großhandels mit Wein beſtehende Rabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Jan. 1840 hinaus fortgeſezt, oder ſollten andere Begünſtigungen dieſer Art jenem Handel zugeſtanden werden, ſo iſt man für dieſen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, dieſe Begünſtigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden ſollen.

Art. 7.

In Rückſicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eiſenbahn zwiſchen Preußen und den Niederlanden iſt verabredet worden, daß wenn eine Geſellſchaft von Actionärs bei der preußiſchen Regierung eine Conceſſion zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn nachſuchen ſollte, welche zur Verlängerung einer auf niederländiſchem Gebiete bereits beſtehenden oder anzulegenden Eiſenbahn dienen würde, die preußiſche Regierung dieſe Conceſſion, nach erfolgter Verſtändigung mit dem niederländiſchen Gouvernement über den Anſchließungspunkt an der Grenze unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für dieſe Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein beſtehen oder ſpäterhin angenommen werden möchten.

Art. 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig:

a.) keine Ein- oder Ausfuhrverboie anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des andern Theiles treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenſtänden derſelben Gattung davon unberührt bleiben.

b.) Die gegenſeitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterſchied des Landes, woher ſie kommen oder wohin ſie beſtimmt ſind, weder zu Gunſten der Regierungen noch der Communen mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Laſten irgend einer Art

6*

zu belegen, als mit denjenigen, welche in ihren in Kraft ſteh- enden Tarifen und Geſetzen allgemein feſtgeſezt ſeyn werden.

c.) Ihre Unterthanen und Erzeugniſſe gegenſeitig an allen Prä- mienzollvergütungen und anderen Vortheilen dieſer Art Theil nehmen zu laſſen, welche in ihren Staaten für gewiſſe Gegen- ſtände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterſchied des Landes der Herkunft oder der Beſtimmung be- willigt werden könnten.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß ſie die in gegen- wärtigem Vertrage gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe als verab- redet betrachten, um in deren ganzen Zuſammenhang als Vergelt- ungen für die durch denſelben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen und daß ſie mithin jene Zugeſtändniſſe nur in Erwiederung dieſer Vortheile eingeräumt haben, jedoch ſich vorbehalten, dieſelben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleiſtungen zu bewilligen, oder auch ſogar deren Anwendung allgemein eintreten zu laſſen.

Art. 10.

Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünſtigungen zuge- ſtehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, ſo ſollen dieſelben Begünſtigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derſelben, wenn das Zugeſtändniß ohne Vergeltung gemacht iſt, ebenfalls ohne eine ſolche, wenn daſſelbe aber an die Bedingung einer Gegenleiſtung geknüpft iſt, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in dieſem Falle den Gegenſtand einer beſonderen Uebereinkunft zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich allen betheiligten Reg- ierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden ſollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder wenn es ſeyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſofort nach Auswechslung der Ratificationsurkunden publicirt und unmittelbar darauf in Vollzug geſezt werden, mit Ausnahme der Beſtimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein an- derer Zeitpunkt verabredet worden iſt.

Der gegenſeitige Vertrag wird bis zu Ende des Jahres ein

Tauſend acht Hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu laſſen, mittelſt einer offiziellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſofort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben.

Zur Urkund deſſen ꝛc. ꝛc.

III.

Ueber die wahre Bedeutung der vorſtehenden Verträge.

Unterwerfen wir den zwiſchen den Niederlanden und den deutſchen Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen Vertrag im Zuſammenhange mit dem Schifffahrtsvertrage vom Jahr 1837, einer ſorgfältigen Unterſuchung, ſo ergeben ſich von ſelbſt zwei Hauptgeſichtspunkte, unter welche derſelbe geſtellt werden kann.

Der erſtere dieſer Geſichtspunkte iſt der rein materielle; wenn man von demſelben ausgeht, ſo wägt man die Vortheile und Nachtheile, welche vielleicht in der nächſten Zukunft ſchon für den einen oder den anderen Theil aus dem Tractate erwachſen, die muthmaßliche Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit einzelner Beſtimmungen deſſelben gegeneinander ab. Der zweite iſt der höhere politiſche und hiſtoriſche Geſichtspunkt; er faßt die allgemeinen Völkerverhältniſſe, durch die der Vertrag bedingt iſt, auf welche derſelbe ſeine Einwirkung äußern wird — er faßt das Sonſt und Jetzt ins Auge; endlich erhebt er ſich über die Betrachtung der einzelnen Beſtimmungen, der einſeitigen Vortheile und Nachtheile, der Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Klaſſen oder beſonderer Intereſſen; er geht auf die Principien zurück, aus denen ſämmtliche Beſtimmungen zuſammen hervorgegangen ſind, die dem ganzen Vertrage zum Grunde liegen, die das charakteriſtiſche Merkmal ſind, durch welche derſelbe ſich von früheren oder ſpäteren Handelsverträgen unterſcheidet.

Wenn man erwägt, wie ſehr der Menſch geneigt iſt, über dem Beſonderen das Allgemeine zu vergeſſen oder in den Hindergrund

treten zu laſſen, d. i. die Facten in ihrer Iſolirung und die Intereſſen in ihrer Particularität zu betrachten, ſtatt jene in ihrem Zuſammenhange, und dieſe in ihrer Totalität zu erfaſſen; ſo wird man es ſehr natürlich finden, daß auch der fragliche Vertrag vorzugsweiſe, man kann ſagen faſt allein, von dem erſten Geſichtspunkt aufgefaßt worden iſt. Und doch iſt der zweite der bei weitem höhere und wichtigere — es iſt derjenige, welcher der vorliegenden Uebereinkunft eine ausgezeichnete Stellung in der Geſchichte der Handelsverträge anweiſet, welcher demſelben eine hohe Bedeutung gibt auch für die ſpätere Zukunft.

Stellen wir uns auf den erſten der beiden genannten Standpunkte, und betrachten wir von dieſem aus die Vortheile, die der eine Theil dem anderen gewährt, ſo wie die Zugeſtändniſſe, welche derſelbe ſich von dem anderen machen läßt, ſo leuchtet gewiß jedem unpartheiiſch Prüfenden ein, daß von beiden Seiten nicht unbeträchtliche Opfer gebracht, und von Beiden ſehr weſentliche Erleichterungen zugeſtanden werden.

Die den Niederlanden gewährten Vortheile beſtehen erſtens in der Beſtimmung, daß die Einfuhrabgaben auf gewiſſe Colonialwaaren, ſo wie auf Tabak, Häringe, Saatöl und Branntwein, wenn dieſe Artikel von Holland aus in das Vereinsgebiet einpaſſiren, nicht erhöhet werden ſollen, und das iſt doch in der That nicht unbillig, ſodann in dem Verſprechen (Art. IV. B), daß der niederländiſche Lumpenzucker zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif feſtgeſetzten Eingangsabgabe zugelaſſen werden ſoll; endlich in verſchiedenen, der niederländiſchen Viehzucht durch Herabſetzung des Eingangszolls für die Erzeugniſſe derſelben gewährten Erleichterungen.

Was die niederländiſche Regierung dagegen den Zollvereinsſtaaten zugeſteht, beſteht zuvörderſt in anſehnlichen Ermäßigungen des Importationszolls für verſchiedene der wichtigſten deutſchen Produkte und Fabrikate, nämlich für Wein, Getreide, Bau- und Nutzholz, Bruch- und behauene Steine, ſeidene Zeuge, Gewebe und Bänder, Strumpfwaaren, Spitze und Tülle, Meſſer und kurze Waaren; ferner in Begünſtigung der Handeltreibenden des Zollvereins beim Verkehr mit den niederländiſchen Colonien, und zuletzt in eben der-

gleichen auf den niederländiſchen Rheinarmen bei der Durchfuhr von Waaren.

Von allen dieſen Beſtimmungen hat man, im Intereſſe der inn= ländiſchen Rübenzuckerfabrikation und der vereinsländiſchen Raffi= nerien, am meiſten die dem niederländiſchen Lumpenzucker gewährten Zollermäßigungen angegriffen. Und doch iſt in Wahrheit mittelſt derſelben nur das Verhältniß hergeſtellt, welches vor dem Jahre 1837 beſtand, und welches man als das richtige anerkennt. Der Schutz übrigens, den die Vereinsländiſche Zollgeſetzgebung der Runk= elrübenzucker=Fabrikation gewährt, kommt ungefähr 40 Procent vom Werthe der Waare gleich, und das iſt doch wahrlich eine ſo be= deutende Unterſtützung, daß gewiß keinem vernünftigen Menſchen die Ausbildung und Ausdehnung dieſes Gewerbzweiges wünſchens= werth erſcheinen dürfte, falls derſelbe beim Eintreten jener Ermäß= igungen nur mit Gefahr ſeine Exiſtenz zu friſten vermöchte. Den Raffinerien der Vereinsländer wird es, in Folge der mit dem Zoll= tarif vorgenommenen Aenderungen, künftig freiſtehen, fremde Lump= en= oder Rohzucker zu verarbeiten; denn die Abgabe iſt ſo regulirt, daß das eine wie das andere vortheilhaft bleiben wird. Sollte deſſ= en ungeachtet eine oder die andere jener Raffinerien ihren Geſchäfts= kreis in etwas zu verengern durch die neue Einrichtung gezwungen werden, ſo würde dieſer Nachtheil überdies hinlänglich durch den Vortheil des wohlfeileren Preiſes ſich compenſiren, deſſen ſich die geſammte Maſſe der innländiſchen Conſumenten zu erfreuen hätte *).

*) Alle von dieſer Seite ſich manifeſtirenden Angriffe des Vertrags zei= gen, wie ſchwer es den meiſten iſt, allgemeine Intereſſen und Fragen rein für ſich zu betrachten, und beſonderen Intereſſen, die bei jeder Handelsfrage mit einſpielen, ihre gebührende d. h. untergeordnete Stelle anzuweiſen. Die großen Zuckerraffinateurs, indem ſie die Nebenfrage d. h. den Handelsartikel Zucker zur Haupt= und Le= bensfrage machen, verrücken offenbar den Geſichtspunkt aus dem Allgemeinen ins Beſondere. Aus Liebe für ihre Zuckerinduſtrie, die ſie für eine gemeinſame deutſche Sache ausgeben, umgehen ſie die Hauptfrage, die ſich nicht um Sonderintereſſen, ſondern um den Ge= ſammtvortheil der Zollvereinſtaaten drehet. Wenn jetzt durch die veränderte Arbeitsmethode, je nachdem der eine über freiem Feuer ſiedet, der andere aber die Dampfkraft zu Hülfe nimmt, die großen und kleinen Zuckerkräfte verſchiedene Wege einſchlagen, wenn nament=

Aehnliches läßt ſich auf den Tadel entgegnen, der von verſchiedenen Seiten gegeu die den Producten der holländiſchen Viehzucht gewährten Erleichterungen ausgeſprochen iſt. Denn der Schaden, der durch die lezteren der Vereinscaſſe erwächſt, iſt offenbar nur ſehr gering: für die übrigen, von Holland entfernter liegenden Vereinsgebiete erwachſen aus denſelbeu durchaus keine Nachtheile, und dabei ſchließen dieſelben für die Conſumenten in den niederrheiniſchen, zunächſt den Niederlanden benachbarten Landſchaften weſentliche Begünſtigungen in ſich. Die Gründe, durch welche man die von Seite der niederländiſchen Regierung zugeſtandenen Conceſſionen für unbedeutend oder gänzlich illuſoriſch zu erklären verſucht hat, ſind höchſt ſonderbar. Die deutſchen Weine, hat man geſagt, ſeien jezt erſt den frauzöſiſchen nur gleich geſezt, ſie genößen auch künftig durchaus keiner excluſiven Begünſtigungen; die der Getreide-Einfuhr gewährte Erleichterung komme großentheils den Holländern ſelbſt zu Gute, die Holländer brächten überhaupt durch alle jene Conceſſionen nur das Opfer eines verminderten Ertrags ihrer Zollcaſſe. Als ob, weun unſere Produktion, und namentlich unſer Ackerbau, ſich hebt und vervollkommnet, unſere Fabriken und Manufakturen aufblühen, unſere Exportation ſich erweitert, es nicht ganz gleich-

---

lich bei demjenigen, der durch Dampfkraft aus rohem Zucker mehr Kriſtallzucker hervorbringen zu können glaubt, das Intereſſe an den Lumpen wegfällt, für welche er früher gleich allen Nichtdampfſiedern geſtimmt war, was hat dieſes für den Handel und unſeren deutſchen Verkehr überhaupt für Wichtigkeit? Schwerlich wird eine Regierung ſich in den Intereſſenſtreit der kleinen und großen Kaufherren und derjenigen, die aus vorgeblicher Vaterlandsliebe den Runkelrübenzucker bereiten, miſchen. Dem großen Blicke der contrahirenden Staaten wird es nicht einfallen, weder den einen noch den anderen Theil zu bevorzugen. Es iſt ſchwer zu begreifen, wie man nur einen Augenblick die Lumpen zur gemeinſamen Sache gewerbthätiger Völker und erleuchteter Regierungen machen kann. Beide, Völker und Regierungen haben es nur mit den großen Ergebniſſen des Geſammtvortheils zu thun, nicht aber mit den Einzelintereſſen, die zwar für die Einzelnen ſehr wichtig ſind, aber in der Waagſchaale gewerbthätiger oder vielmehr gewerbeinſichtiger Völker und erleuchteter Regierungen ganz anders gewogen werden. Dieſe haben vielmehr ſehr erwogen, daß gute Nachbarſchaft überhaupt ein großer Vortheil iſt, für Holland und Weſtdeutſchland aber Verſtand.

gültig wäre, ob jenes Reſultat durch directe Bevorzugungen, oder durch Erbrechung der Feſſeln bewirkt worden iſt? Als ob der Wahn nicht längſt zerſtört wäre, daß durch Excluſionen ein dauernd vortheilhaftes Verhältniß zum Auslande begründet werden könnte? Als ob wir uns nicht vielmehr darüber freuen, als betrüben müßten, wenn die von anderen Staaten uns gewährten Vortheile auch mit Erleichterungen für die eigenen Unterthanen derſelben verbunden ſind! *).

*) Wenn Holland vorderhand mehrere Millionen durch ſeine Conceſſionen verliert, ſo kann das keinem Unbefangenen auffallen. Seiner Bevölkerung ſchadet es dadurch nicht. Es vermindert zwar im Augenblick den Ertrag ſeiner Zollcaſſe, aber es verſichert ſich dadurch der Zukunft und 'erbauet ſie in der Gegenwart; es ſichert ſich ſeinen Zuckerhandel und natürlich alle mit dieſem Handel zuſammenhängenden Geſchäfte. Und wenn es an einer Seite opfert, um an der anderen zu erndten, wohl einſehend, daß im Handel, wie in Künſten und Wiſſenſchaften, alles zuſammenhängt, ſo iſt das nur ein neuer Beweis ſeiner klugen Handelspolitik. An wen verliert aber Holland vorderhand jene Millionen? Offenbar doch nur an Deutſchland, deſſen Zuckerſieder nun ihr Product um ſo viel wohlſeiler dem Gemeinſamen ablaſſen können. Wie mögen nun deutſche Zuckerraffinateurs aus lauter Patriotismus (?) die holländiſche Großmuth verdächtigen, die uns Geſammtdeutſchen zu Gute kommt? Die hierunter beobachtete Klugheit trägt auch ſchon für Holland ihre Früchte, denn der Vertrag mit dem deutſchen Verein, welcher ihm ſeinen Zuckerabſatz nach Deutſchland ſichert, iſt eine der Haupturſachen der jetzt in ungeheurer Zunahme begriffenen Produktion der holländiſchen Colonien. Auf dem vermehrten Abſatz faſt aller holländiſchen Colonialerzeugniſſe nach Deutſchland, welches dafür der große Markt iſt, beruhet die Möglichkeit für Holland, ſeinen neueſten Finanzausfall auf Java abzuwälzen. Der Vertrag mit Deutſchland ſetzt Holland in den Stand, ein neues Anlehen von 54 Millionen Gulden für Java vorzuſchlagen.

Alle die Argumente, welche die Eigenſucht und Leidenſchaftlichkeit wider den Vertrag aufbringt, hängen an den Fäden der Runkelrübe, die natürlich alle vom Krämergeiſte eingegeben werden, von dem aber das Vaterland, das Volk und der Verkehr nichts wiſſen will. Dem Handel frommen nie Surrogate, wenn ſie keine Verſtärkungen und Verbeſſerungen ſind. Keine Pflanze gibt eigentlichen Zucker, als blos das Zuckerrohr, eine tropiſche Pflanze, die über die Wendekreiſe nicht gedeihet. Die Meinung iſt für den Zuckerrohrzucker und gegen den Runkelrübenzucker. Was gegen die

Von dem lezteren aus wird ſich ergeben, daß durch den vorliegenden Handelsvertrag der Anfang gemacht wird, ſehr wohlthätige Veränderungen ſowohl in den Völkerverhältniſſen zunächſt des weſtlichen Europas, ſodann aber in den Principien der bisher geltenden Handelspolitik vorzunehmen. Mit anderen Worten: man verſucht durch den Vertrag die commerciellen Beziehungen der Nationen auf

---

neuen Getreidegeſetzes andringen und unwiderruflich darauf beſtehen, auch von Holland eine gänzliche Reviſion ſeines Zolltarifs auf einen Fuß, wie ſolchen das gegenſeitige Intereſſe fordert, verlangen ſollen.

Wir betrachten den Vertrag aus dem ſchon angedeuteten höheren Geſichtspunkte, daher es außer unſerer Aufgabe liegt, die materiellen Vortheile und Nachtheile, die durch den Vertrag bald Holland bald den Vereinsſtaaten erwachſen können, abzuwägen. Herr Oſiander, der dieſes thut, ſcheint jedoch das durch den Vertrag gefährdete Handels-Intereſſe der Hanſee-Städte zu ſichtbar in ſeinen Argumenten vertreten zu haben. Denn ſo wie dieſer Kritiker S. 212. es beklagt, daß nicht zuerſt mit Hamburg und Bremen ein Vertrag abgeſchloſſen und denſelben in Erwiederung ihres freiſinnigen Handelsſyſtems Erleichterungen in ihrem Verkehr eingeräumt worden ſeyen, ungefähr in demſelben Geiſte, wie von Bayern, Würtemberg und Baden gegen die Schweiz geſchehen; ſo auch betrachtet er es S. 213. für die höchſte Ungerechtigkeit, den freundlichen deutſchen Schweſterſtädten dasjenige zu verſagen, was einem nichts weniger als freundlichen fremden Nachbarſtaate eingeräumt worden!!

Uns will es bedünken, als ob manche Gründe, womit Hrn. Oſiander ſich gegen viele Beſtimmungen des Vertrags erklärt, theils in einem zu tief gewurzelten Vorurtheile wider das holländiſche Handelsſyſtem, theils in einer zu merklichen Abneigung wider die Suprematie, die Preußen in der Regulirung der gemeinſchaftlichen Handelsintereſſen über die andern Vereinsſtaaten auszuüben ſcheint, ihre Quelle gefunden hätten. Jetzt ſchon behaupten, wie Hr. Oſiander, „daß der Vertrag mit Holland die in Deutſchland gehegten Wünſche nichts weniger als befriedige," iſt mindeſtens ſehr gewagt und voreilig. So urtheilte man auch anfänglich in einigen Kammern der conſtitutionellen Staaten vom Anſchluß an das Preußiſche Zollſyſtem, für den jetzt die öffentliche Meinung nicht Worte der Anpreiſung genug hat. Nichts iſt wohl entſchiedener, als daß durch den preußiſchen Zollverein für die Förderung der materiellen Intereſſen mehr geſchehen iſt, als in irgend einem Lande Europa's. Wer hätte vor zehn Jahren vorausgeſagt, daß die Deutſchen jetzt Wollwaaren zur Ausfuhr nach China, nach engliſchen Märkten wohlfeiler und beſſer

das urſprüngliche und natürliche Verhältniß, die Handelspolitik auf natürliche und geſunde Principien zurückzuführen.

Betrachten wir das Verhältniß, in welches die Niederlande zu den Territorien des weſtlichen Deutſchlands, und dieſe zu jenen durch die Natur geſtellt ſind, und halten wir damit dasjenige Verhältniß zuſammen, welches ſich im Verlaufe der Zeit allmählich zwiſchen beiden geſchichtlich gebildet hat, ſo werden wir zwiſchen den beiden erwähnten Verhältniſſen eine entſchiedene Disharmonie, eine auffallende Differenz gewahren. Wenn wir nur einen oberflächlichen Blick auf die Karte werfen, ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß das geſammte weſtliche und theilweiſe das ſüdliche Deutſchland, ſo wie die Niederlande durchaus gegenſeitig aneinander gewieſen ſind. Beide können ſich ohne Nachtheil nicht entbehren. Die Niederlande bilden die Küſte des weſtlichen Deutſchlands; der Hauptſtrom des lezteren

---

liefern würden, als die Engländer ſelbſt? Wer hätte damals daran gedacht, daß die deutſchen Tücher und ſelbſt baumwollene Zeuge den engliſchen und franzöſiſchen in den amerikaniſchen Märkten den Rang ablaufen würden? Deutſchland thut in dieſem Augenblick mehr, die Macht und den Einfluß Englands nach Weſten hinüber zu drängen, als die Diplomatie größerer Reiche. Es iſt vorauszuſehen, daß ſich Holland durch noch liberalere Grundſätze immer inniger und feſter an Deutſchland anſchließen werde. Sobald dann Preußen das Ziel ſeiner Supremati e — die moraliſch-politiſche Einheit und mit ihr die Continental-Allianz erreicht hat, welcher Großbritannien mit allen Waffen entgegenarbeitet, wird die Marine Deutſchlands und Hollands die materiellen Intereſſen beider Staaten noch wunderbarer und glänzender entwickeln. Dieſe Ausſicht eröffnet der jetzige Vertrag mit Holland, über deſſen Zweckmäßigkeit die nächſte Zukunft viel wichtiger entſcheiden wird, als eine vom Materialismus, von den Intereſſen des Augenblicks und der Oertlichkeit zu ſehr befangene Kritik es zu thun vermag, die niemals Maaßſtab für Nationalität und Kosmopolitismus ſeyn kann. Damit wollen wir nicht behaupten, daß der Vertrag mit Holland in ſeinen *tarifmäßigen* Beſtimmungen nicht mancher Abänderungen und Berichtigungen fähig ſey. Hr. *Oſiander* hat mit Sachkenntniß und Intelligenz gezeigt, wo hierunter nachgeholfen werden dürfte. Die Preußiſchen und Holländiſchen Finanzmänner werden manche ſeiner Winke gewiß nicht unbenutzt laſſen, ſobald der Zeitpunkt der Reviſion und Verlängerung des Vertrags eingetreten ſeyn wird. Wie viele wichtige Veränderungen bringt nicht der *neue Zolltarif der Vereinsſtaaten für 1840—42*?

mündet dort in das Meer; die Häfen Hollands ſind in der That die natürlichen Häfen der an den Rhein ſich lagernden oder mit demſelben in Verbindung ſtehenden Landſchaften. Demnach bilden die Niederlande ihrer Lage nach den natürlichſten Abſatzpunkt für die Binnenländiſchen, von Weſtdeutſchland über See beſtimmten Waarentransporte; ſie ſind für das Binnenland der natürlichſte Weg, um Colonialproducte von der See aus zu beziehen. Ueberdieß ſind die Niederlande ein wohlhabendes, ein reiches Land, das viele und große eigene Bedürfniße durch Hinzuziehung des Auslandes befriedigen muß; dabei beſitzen ſie ausgedehnte Colonien, treiben einen ausgebreiteten Seehandel, ſo daß auch die Befriedigung mannichfacher und zahlreicher fremder Bedürfniße in ihre Hände gelegt iſt. Wie könnten ſie jene eigenen und dieſe fremden Bedürfniſſe angemeſſener ſtillen, als durch Benutzung jener großen Straße, welche die Natur ihnen ſelbſt angewieſen hat?! urſprünglich war das der Fall; der Welthandel des weſtlichen Deutſchlands wurde in früheren Jahrhunderten lediglich durch ſeine natürlichſten Vermittler, durch die Niederlande betrieben; der Weſten ſuchte vorzugsweiſe von den lezteren aus ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen; dorthin vor allen andern ſezte er die Ueberſchüſſe ſeiner Natur- und Kunſtprodukte ab. Später wurde es, leider! anders. Im ſtürmiſchen Drang wilder Kriegsjahre und bei fortwährend zunehmender Schwäche und Zerfallenheit des deutſchen Reichs, wußte Holland aus ſeiner vortheilhaften Lage den größtmöglichſten Nutzen zu ziehen, es gab der Verſuchung, der jedes Küſtenland mehr oder weniger ausgeſezt iſt, nach, das zum Stromgebiete des Rheins gehörige Binnenland ſich tributär zu machen. Welche Folgen, welche Rückwirkungen dieſe einſeitige, dieſe nicht große Politik Hollands, die nur darin Entſchuldigung findet, daß auch andere Staaten einer ähnlichen Verfahrungsweiſe nicht abhold waren, hervorgebracht hat, welche Entfremdung dadurch zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen und Bevölkerungen herbeigeführt wurde, iſt ſattſam bekannt. Das war allerdings die Zeit Holländiſcher Monopolſucht. Da aber jezt alle Völker angefangen, in Handels- und Monopolſachen billigere Begriffe zu bekommen, ſo bleibt auch Holland hierin nicht zurück. Man kann in Wahrheit von ihm behaupten, daß es, durch eine ernſte Betrachtung der Vergangenheit, durch eine gründliche Erwägung der neueren politiſchen Verhältniſſe, ſeine commercielle Iſolirung aufzugeben

im Begriffe iſt, und ſich anſchickt, ſich Deutſchland, dem es in uralten Zeiten durch mancherlei Bande angehörte, wieder anzuſchließen. Der alte Zwieſpalt beginnt ſich auszugleichen, und bei der ſich ſteigernden höheren Bildung und Einſicht werden die Grundſätze der Handelsfreiheit und die Begriffe des Geſammtvortheils nicht bloß zum Mitgefühle der großen Mehrheit gebracht, ſondern wirklich auch angewendet. Deutſchland kann eine ſolche Annäherung Hollands nur mit aufrichtiger Freude begrüßen, weil einerſeits ſelbſt aus den Beſtimmungen des Vertrags ſich zur Genüge ergibt, daß von Uebervortheilungen des einen Theils durch den anderen nicht die Rede ſein könne, daß nur das Prinzip der vollkommenſten Gegenſeitigkeit Anwendung finden ſolle, und daß, falls ſpäter das Gegentheil in Bezug auf den einen oder den anderen Punkt ſich ergeben ſollte, Mittel und Weg zur ſchleunigen Abhülfe gegeben ſeyen; weil andererſeits in dem Vertrage ſelbſt die Bürgſchaft der Dauer der Annäherung beider Theile enthalten iſt. Denn es ſind nicht einzelne Parcellen Deutſchlands, welche hier mit Holland contrahiren, und welche von demſelben übervortheilt werden könnten; es iſt eine große, compacte Maſſe, es ſind ſämmtliche zollvereinte deutſche Staaten in ihrer Vereinigung, in ihrer Achtung einflößenden Geſammtheit, mit denen tranſigirt iſt. Zum erſtenmal treten hier die Zollvereinsſtaaten in ihrer Geſammtheit in große und ausgedehnte commerzielle Beziehungen mit einem viel bedeutenden Handels-Staat; zum erſtenmal werden den Vereinsſtaaten und deren Erzeugniſſen beim Verkehr mit fremden Colonien die Rechte und Vortheile der begünſtigſten Nationen zugeſtanden; im Anfang, der gewiß um ſo weniger ohne fernere wohlthätige Folgen bleiben wird, da ſeit dem lezten Decennium die deutſche Zollvereinigung dergeſtalt ausgebildet und befeſtiget iſt, und wirklich eine ſolche Stellung eingenommen hat, daß die Aufmerkſamkeit des ganzen Auslandes auf ſie gerichtet iſt, und eine wohlthätige Rivalität in der Anknüpfung von Verbindungen mit derſelben über nicht gar zu lange Zeit ſich zeigen dürfte.

Wenden wir uns zulezt zu den, dem Vertrage zu Grunde liegenden Principien, ſo werden wir bei ſorgfältiger Erwägung finden, daß auch dieſe eine Rückkehr zum Urſprünglichen, eine Abweichung von der Erkünſtelung nach der Natur hin bezwecken.

Handelsverträge ſollten immer nur geſchloſſen werden, um den Handel zwiſchen zwei Nationen dergeſtalt zu reguliren, daß derſelbe

zwiſchen den beiderſeitigen Unterthanen ungeſtört betrieben werden kann; überdieß aber, um den gegenſeitigen Verkehr zu beleben, den Markt beider Theile zu erweitern.

Die älteſten, während des Mittelalters abgeſchloſſenen Handelsverträge verfolgten im Weſentlichen dieſen doppelten Zweck. Man contrahirte, um den Handel vorzüglich von den Hinderniſſen zu befreien, welche aus der Unſicherheit des Beſitzes einerſeits, und der Willkühr der Herren in der Anlegung von Zöllen auf ihrem Gebiete andrerſeits erwuchſen. Wenn man alſo, dachte man, für die Sicherheit der Schiffer und Handeltreibenden ſorgte, ſorge man zugleich für Erleichterung und Beförderung des Verkehrs. Im Verlaufe der Zeit aber wurde es anders. Je höher der Grad allgemeiner Sicherheit wurde, je weniger man nöthig hatte, ſich durch Stipulationen vor Beeinträchtigungen mittelſt Gewalt zu ſichern, um ſo mehr nahm man bei Regelung der Handelsverhältniſſe der Staaten unter einander zur Ueberliſtung ſeine Zuflucht. Die Geſchichte der in den beiden lezten Jahrhunderten abgeſchloſſenen Handelsverträge legt hinlänglich Zeugniß darüber ab. Auch die Handelsgeſetzgebung der Staaten erhob ſich nicht zu höheren Geſichtspunkten. Wenn man z. B. die brittiſche Navigationsacte, den Methurntractat von 1703 und den Aſſiento von 1713 ihrem Inhalt nach genau betrachtet, ſo tritt aus ſolchen und ähnlichen Actenſtücken, die ſehr häufig als Muſter kluger Handelspolitik geprieſen worden ſind, ſofort der eigentliche Zweck uns ſehr deutlich entgegen. Dieſer beſtand in nichts Anderem, als in der möglichſten gegenſeitigen Verdrängung vom Markte, in dem Streben, wo möglich alles ſelbſt haben zu wollen, und, wenn dieß nicht angieng, dem andern Theil doch ſo viel als möglich durch Prohibitionen, Zölle und andere Abgaben das Spiel zu verderben. Es leuchtet ein, daß bei Abſchließung ſolcher Verträge — die demnach gar nicht waren, was ſie ſeyn ſollten, keine Erleichterungsmittel des gegenſeitigen Verkehrs, ſondern nur Mittel und Maſchinen, um ein Land auf Koſten des andern ſeinen Handel treiben zu laſſen — nicht die Natur der Verhältniſſe, ſondern faſt allein die Perſönlichkeit des Unterhändlers entſcheiden mußte. Je größer die Gewandtheit des letztern, je complicirter das Syſtem der Ueberliſtung, welches er anwandte, je zahlreicher ſeine Kniffe und Schliche, je größer die Furcht, die er in ſeinem Gegner zu erwecken, je größer die Unwiſſenheit, in welcher

er denſelben zu erhalten wußte, um ſo größer, meinte man, ſey das Meiſterſtück, welches zu Stande gebracht worden.

Alle ältern Handelsverträge konnten, weil der größte Theil des Inhalts derſelben der Perſönlichkeit der Unterhändler zugeſchrieben, oder auf die Schwäche oder Unkunde des einen Theils baſirt war, kein bleibendes Verhältniß begründen. Sie beſtanden, ſo lange es dauerte, ſo lange, bis der verlezte Theil zur Einſicht der Uebervortheilung gelangte und ſich der Feſſeln zu entledigen ſuchte. Weil man nicht eine natürliche Entwicklung der beiderſeitigen Verkehrsverhältniſſe zu begründen geſtrebt, weil man alles auf morſche Baſen erbaut, eine Verkünſtelung auch der einfachſten Beziehungen bewirkt hatte, ſo konnte natürlich am Ende das Reſultat nicht ſehr erfreulich ſeyn. Man hatte den Handel auf Bahnen geleitet, die demſelben nicht natürlich waren; man hatte ihn weniger ſicher und weniger nützlich gemacht, als derſelbe ſich ſonſt zeigen konnte und gezeigt haben würde.

Es gehört zu den Schwärmereien, bemerkt Mac = Culloch mit Recht, wenn eine Nation ſich einbildet, von einer andern Vortheile oder Begünſtigungen im Handel zu erhalten, ohne daß die andere irgend einen Vortheil dagegen erlange. Und wenn ein Handels-Vertrag, welcher ausſchließliche Vorrechte gewährt, wirklich und treu von dem Lande gehalten wird, welches dieſelben eingeräumt, ſo kann man gewiß ſeyn, daß die Gegenverpflichtungen von dem Lande, zu deſſen Gunſten die erſtern gewährt worden ſind, wo nicht entgegengeſetzt, doch nicht in gleichem Umfang erfüllt werden. Wer nach dergleichen Begünſtigungen im Handel haſcht, oder wer es verſucht, dieſelben von den Schwachen oder Unwiſſenden unter ſeinen Nachbarn herauszulocken, pflegt in den meiſten Fällen ſeinen Zweck zu verfehlen. Alle wirklichen Nutzen bringenden Vereinigungen in Handelsgeſchäften beruhen einzig und allein auf Gegenſeitigkeit und gleichen Rechten, und ſicherlich wird diejenige Nation für ſich ſelbſt am beſten ſorgen und den blühendſten Handel treiben, welche mit Allen nach gleichen Grundſätzen verfährt und keinen bevorzugt, ſondern mit einem Jeden Handel treibt, wenn ſolches ohne Nachtheil geſchehen kann.

Vergleichen wir den in Frage ſtehenden Handelsvertrag vom 21 Jan. 1839 mit den älteren Tractaten, ſo werden wir ſofort inne, daß derſelbe ſeinen Principien nach ſich durchaus von den lezteren unter-

ſcheidet, daß er mit denſelben in der That nichts gemein hat, als den Namen, daß mehrere Beſtimmungen deſſelben nicht undeutlich auf die Verwirklichung jener idealen Zuſtände hinzielen.

Der Vertrag vom 21. Januar 1839 trägt einen doppelten Charakter an ſich — den eines Schifffahrts= und den eines Handels=Tractats. Ein Vertrag der erſteren Art bezweckt nur Erleichterung des Transports — ein Vertrag der zweiten Art weit mehr, nämlich Erleichterung und Erweiterung des Abſatzes der eigenen Natur= und Kunſtproducte innerhalb des Gebietes des anderen. Beide Zwecke werden durch den vorliegenden Tractat verfolgt.

In der Eigenſchaft eines Schifffahrts=Vertrages überträgt derſelbe auf die Geſammtheit der Vereinsſtaaten in erweiterter Weiſe diejenigen Rechte und Vortheile, welche in Folge des zwiſchen Holland und Preußen unterm 3. Juni 1837 abgeſchloſſenen Schifffahrts=Tractats zugeſtanden waren. Durch dieſe aus dem Vertrage von 1837 aufgenommenen Beſtimmungen aber, welche eine Befreiung, beziehungsweiſe Verminderung der auf den Tranſit durch Holland gelegten Abgaben ausſprechen, bildet derſelbe eine Ergänzung und Vervollkommnung der Rheinſchifffahrts=Acte vom Jahre 1831, die zu verbeſſern und zu einer definitiven Maaßregel umzuwandeln damit alſo ein neuer Anſtoß gegeben iſt.

Zuletzt kann nicht genug hervorgehoben werden, wenn wir den Tractat in ſeiner Eigenſchaft als Handelsvertrag betrachten, daß derſelbe, trotz dem daß die contrahirenden Theile ſich Zugeſtändniſſe machen, keine Härte, keine Ausſchließung gegen andere Staaten enthält. So billig und gerecht auch die Vortheile und Ermäßigungen ſeyn mögen, welche der Zollverein den Holländern eingeräumt hat — der Vertrag würde dennoch verwerflich ſeyn, wenn die begünſtigten Waaren, wie namentlich Zucker und Reis, nur bei dem Bezuge durch die Niederlande mit erniedrigten Zollſätzen zu erlangen wären, nach anderen Seiten hin aber die höheren Einfuhrabgaben beibehalten würden. Denn in dieſem Falle würde Holland für einen großen Theil des Vereinsareals ein Monopol empfangen, während die ihrer Lage nach entfernteren Vereinsſtaaten, die nicht von Holland beziehen könnten, vielmehr von anderwärts her ihr Bedürfniß befriedigen müßten, auf höchſt unbillige Weiſe benachtheiligt wären. Der Vertrag iſt nichts weniger, als monopoliſtiſch, nichts weniger als excluſiv.

Obwohl beide Theile durch Gewährung gegenſeitiger Vortheile die Annäherung zu verſtärken, das beide Theile verknüpfende Band zu befeſtigen trachten, halten ſie ſich doch vollkommen freie Hand, ſowohl für die Zukunft, falls ſpäter die getroffenen Beſtimmungen den einen oder den anderen Theil nicht befriedigen ſollten, wie hinſichtlich der Erweiterung ihres Verkehrs mit anderen Nationen. Der 9te Artikel des Vertrags beſagt in dieſer Beziehung ausdrücklich, daß, wenn auch im Allgemeinen die gewährten Zugeſtändniſſe als Erwiederung der empfangenen Vortheile angeſehen werden ſollen, doch beide Contrahenten ſich vorbehalten, jene Conceſſion auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleiſtungen zu bewilligen, oder auch ſogar deren Anwendung allgemein eintreten zu laſſen. — — Damit iſt der Keim des Fortſchritts angedeutet, damit iſt die Abſicht der weiteren Entwicklung des neu adoptirten Syſtems ausgeſprochen. Dem Auslande, welches mit dem Zollverein noch nicht contrahirt hat, iſt damit die Bahn geöffnet; es wird die Aufforderung zu deuten wiſſen. Dem Mitcontrahenten ſind dadurch eine Reihe von Rivalen in den Hintergrund geſtellt, die ihn gewiſſermaßen zu einem billigen und gerechten Verfahren, zu größerem Entgegenkommen zwingen. Im Uebrigen kann er ebenfalls nicht verlieren, auch wenn der Verein ſpäter mit andern Staaten tranſigirt; denn wenn lezteren ſpäter andere oder größere Begünſtigungen, als der vorliegende Vertrag enthält, eingeräumt werden ſollten, ſo ſind ihm dieſe ebenfalls unter denſelben Bedingungen mittelſt einer demnächſt abzuſchließenden beſonderen Uebereinkunft zugeſprochen. Was alſo der Vertrag will, was er deutlich genug ausſpricht, iſt, daß er den gegenſeitigen Verkehr der Staaten auf andere und feſtere Baſen begründen will, als auf denen man denſelben früher faſt allgemein beruhend dachte. Er betrachtet die contrahirenden Staaten nicht als iſolirte Individuen, ihr Verkehrsareal nicht als ein abgeſchloſſenes Gebiet — alle Völker ſind ihm nur Glieder in der großen Kette, die den allgemeinen Verkehr vermittelt — der ihnen angewieſene Wirkungskreis iſt ihm die ganze Erde. Jeder Nation iſt eine Bahn geöffnet, auf welcher ſie ſich Größe, Macht, Reichthum, auf welcher ſie ſich eine würdige Stellung erringen kann. Dieſen ihr von der Natur zugewieſenen Beruf wird ſie aber nur zu erfüllen im Stande ſeyn, wenn, wohin der Vertrag zielt, aller Orten die freieſte Entwicklung aller Kräfte geſtattet iſt.

Gewiſſe politiſche Seher, der Flankenbewegung angehörend, wollen dem Vertrage vom 21. Januar 1839 auſſer der merkantilen Bedeutung auch noch eine politiſche Seite abgewinnen, ja ſie gehen ſoweit, daß ſie ſeinen Urſprung faſt nur aus einer politiſchen Quelle ableiten zu müſſen glauben. Man folgt hierin dem Beiſpiele einiger Blätter, die auch hinter dem neuen Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Großbritannien eine kriegeriſche Demonſtration wider andere Staaten, eine wirkliche Allianz beider Mächte ſuchen, oder wie der „Courrier françois" glauben, dieſer Vertrag werde für Oeſterreich der Ausgangspunkt einer ganz neuen Politik ſeyn. Als ob Handels- und Schifffahrts-Verträge nicht zu allen Zeiten abgeſchloſſen worden wären, ohne daß es darum Jemand eingefallen wäre, ſogleich Völker- und Cabinets-Allianzen daraus folgern zu wollen. Beſtehen doch dieſe ſelbſt unter Staaten von zum Theil ganz entgegengeſezter politiſcher Richtung. Und haben nicht Frankreich, Schweden, Preußen, Portugal, die vereinigten Staaten von Nordamerika, Braſilien und andere Mächte ähnliche Verträge mit England abgeſchloſſen? Der neue öſterreichiſche und großbritanniſche iſt nichts Neues, ſondern im Weſentlichen nur eine Wiederholung und Erneuerung der im Jahre 1829 zu London getroffenen Uebereinkunft. Oeſterreich gehet dabei von derſelben Politik aus, die es im Oſten ſtets befolgt hat. Iſt ſein Vertrag ein äußeres Zeichen der freundſchaftlichen Annäherung zwiſchen ihm und England, ſo iſt er zugleich und noch mehr das erfreuliche Zeichen, daß beide Mächte darüber einig ſind, die Schifffahrt der Donau um jeden Preis frei zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß andere Mächte ſich dieſes wichtigen Communicationsmittels bemächtigen, um es zu ihrem Vortheile zu monopoliſiren, oder die Mündungen des mächtigen Stromes, der beſtimmt iſt, den Producten des halben Welttheils als Abzugskanal zu dienen, nach Willkühr und Belieben zu verſchließen. Es iſt eine Lebensfrage für die öſterreichiſchen Länder, daß die Donau auf ihrem ganzen Laufe frei bleibe, und daß ihrem im raſchen Aufblühen begriffenen Handel und der ins Leben gerufenen Dampfſchifffahrt der Eingang ins ſchwarze Meer und die direkte Verbindung mit den Häfen des mittelländiſchen unverkümmert erhalten werde.

So wie wir daher in dem Vertrage zwiſchen Oeſterreich und Großbritannien nichts anderes als die Bürgſchaft erblicken, daß

England mit Oeſterreich vereint, die Freiheit der Donau behaupten werde, ſo auch erblicken wir mit freudigem Stolze in der neuen Einigung der Niederlande mit Deutſchland nicht eine neue aus bloſen politiſchen Gründen nur hervorgegangene Handelsmacht, ſondern die Erneuerung jener durch das gemeinſame Handelsintereſſe von jeher beſtandenen Einigung, welche nicht allein, wie vor Zeiten die alte Hanſe, den Wohlſtand und die Macht des Vaterlandes zu erhöhen, ſondern daneben auch die erhabene Beſtimmung zu erfüllen bezweckt, den Gedanken der Handelsfreiheit unter den Völkern der Erde auf das kräftigſte verwirklichen zu helfen.

Diejenigen Zeitgenoſſen, welche in dem zwiſchen den Niederlanden und den deutſchen Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen Schifffahrts- und Handelsvertrag nur eine politiſche Verbindung der vereinten Cabinette wider Belgien und Frankreich wittern und meinen, daß ihm beſonders die Bemühungen der Niederlande, ſich die Allianz des Berliner Hofes zu erwerben — die in neuerer Zeit ſo auffallend ſichtbar geworden — die Entſtehung zu verdanken hätten, verkennen offenbar den Vertrag ſo wie das Weſen und die Geſchichte der deutſch-holländiſchen Frage. Wir haben ſchon bemerkt, daß der Vertrag in keinerlei Beziehung für den zu erweiternden Verkehr mit anderen Nationen als excluſiv zu betrachten iſt, und wiederholen, daß Holland, indem es den erſten Schritt zum vorliegenden Handelsvertrage that, nichts weiter im Auge hatte, als die Einheit der Geſinnungen und Zwecke, welche Deutſchland und Holland naturgemäß von jeher verbrüderte, zur Wahrheit werden zu laſſen. Es iſt eine ausgemachte Thatſache der Klugheit und Geſchichte, daß Deutſchland und Holland zuſammen Freunde und Bundesgenoſſen ſeyn müſſen. So lange Holland am Meere, Deutſchland binnen liegt, und unſere Welt unſere Welt iſt, ſo lange hat Holland zu geben, Deutſchland zu nehmen; und ſo lange es Menſchen gibt, wird der Magen die Speiſen vom Munde, das Binnenland von der Küſte nehmen; der Vortheil knüpft alſo Deutſchland und Holland von ſelbſt zuſammen; und ſo lange der Rhein ſeinen natürlichen Abfluß nach Holland beibehalten wird, werden auch Deutſchlands und Hollands Vortheile mit einander verwebt bleiben. Holland wird immer bedürfen, und Deutſchland an den holländiſchen Bedürfniſſen Ueberfluß haben. Es ſind zwei von der Natur für einander beſtimmte Ergänzungsländer, Holland Deutſchlands

Küſtenland, Deutſchland Hollands Binnenland. Und ſoll die Politik mitentſcheiden, ſo ſehe man nur die Karte an, und man wird leicht erkennen, daß Holland nicht nur die germaniſche Handelspforte iſt, ſondern auch die Marspforte, nicht nur die Waaren- auch Kriegsſtraße. Holland ſtand als Wehrmauer für Weſtdeutſchland immer da, die erſt niedergeworfen ſeyn muß, ehe der Feind ins Herz des Vaterlandes bringen kann. Es iſt ein Elend, daß manche Leute keine Geſchichte ſtudiren, oder doch dieſe ſo leicht vergeſſen. Dieſen iſt nicht genug zu wiederholen, daß das kleine holländiſche Kraftvolk es war, welches unter Ludwig XIV — dem Frauen-Napoleon — Deutſchland, wenigſtens im Norden rettete; und daß von Holland die Sicherheit der deutſchen Rheinlande, von dieſen die der deutſchen Binnenlande abhängt *). Holland geſchüzt,

*) Man hat Holland, ſelbſt zur Zeit, als das niederländiſche Königreich noch in ſeiner Integrität beſtand, für keinen Militairſtaat gelten laſſen wollen. Eine Anſicht, die Hollands Stellung im heutigen europäiſchen Staatenſyſtem ganz und gar nicht entſpricht, auch mit ſeiner nicht unbedeutenden Marine im Widerſpruch ſtehet. Schon die Thatſache, daß Holland mit ſeinen Wehrburgen an Schelde, Maas und Rhein der weſtdeutſche Schild iſt, der erſt durchſtoßen ſeyn muß, ehe man ins deutſche Haus gelangen kann, weiſet dieſem ſehr beziehungsreichen Staate in der Reihe der Militairmächte einen nicht unwichtigen Rang an. Daß die Kaufherrenwelt, die freilich in Holland immer oben ſchwimmen will und wird, der aber — wir ſahen es — am Ende doch auch die Haut lieber iſt, als das Prozentchen, hierunter ganz eigne Begriffe hat, rührt wohl nur daher, daß ſie die Handelsmacht von der See- und Militairmacht trennen. Aber daß dieſe Vereinigung ſo möglich als ſegensvoll iſt, beweiſet gerade die Geſchichte des holländiſchen Staates. Als Philipp, der ſchwarzgallige Tyrann, vor deſſen Scepter ſich Millionen bückten, in deſſen Staaten man nie die Sonne untergehen ſah, mit den damals geübteſten Kriegern der Welt Holland überfiel und Alba, der würdige Diener ſeines Herrn, das kleine Ländchen durch Mord und Brand und alle Gräuel, die nur eine lebhafte Phantaſie ſich ausmalen kann, vertilgen wollte, — da wirkten die Niederländer Wunder. Keine Drangſalen, keine Leiden, wie ſie heißen mochten, beugten ihren Muth! Alles kämpfte um des Lebens höchſte Güter, um Freiheit und Unabhängigkeit! Die Unterdrückten ſiegten endlich; die fremden Horden wurden nach jahrelangen Kämpfen vertrieben, und auf den rauchenden Trümmern der Zerſtörung erhob ſich tröſtend das wallende Panner der Republik. Seit

heißt Deutſchland geſchützt, und höchſtens eine beſtochene Stimme oder ein Runkelrübenzucker=Fabrikant kann anders denken. Holland iſt, gegen Frankreich geſtellt, ein deutſches Land; es iſt alſo unſer freiwilliger und nothwendiger Bundesgenoſſe, und braucht nicht erſt durch einen Handelsvertrag im Jahre 1839 dazu gemacht zu werden. Was ſchnitt dem gewaltigen Napoleon den Lebensnerv durch? Antwort: Hollands Befreiung. Bei dem Schutze und der Selbſtſtändigkeit Hollands ſind nicht allein die nächſten deutſchen Nachbarſtaaten, ſondern alle in aufſteigender Linie ſtark intereſſirt; denn von der Lebenskette trennt ſich kein Glied ohne Schaden fürs Ganze. Verödet der Unterrhein, erlahmt der Mittel= und Oberrhein von ſelbſt, der Todesſchlag trift den Main und die Nebenflüſſe mit, und die Ermattung ſteigert ſich bis ins Herz des Vaterlandes. Umgekehrt iſt daſſelbe der Fall. Wollen die Binnenländer ſich ſelbſt genügen, vereinſamen die Nachbarn, und die Todtenſtille äußert ihre nothwendige Rückwirkung bis an die äußerſte Grenze. In lezter Lage befanden wir uns ſeit dem dreißigjährigen Kriege, und weil jeder für ſich gieng, darum erlahmten alle.

Nicht genug zu ſegnen ſind daher alle Maaßregeln, die zur Vernichtung jener Vereinzelung abzwecken, wie der deutſche Zollverband, der Ludwigs=Donau=Main=Kanal, und der zwiſchen den Vereinsſtaaten und den Niederlanden abgeſchloſſene Schifffahrts=, und

jenem entſcheidenden Momente, wo die gewöhnte Allmacht eines gewaltigen Despoten an dem unbeugſamen ehernen Muthe einer Handvoll Menſchen zerſchellte, datirt ſich Hollands Kriegsmacht. Mehr als einmal zitterte England vor Niederlands kühnen Seehelden und De Ruyter donnerte wiederholt dem britiſchen Neptun ein furchtbares „quos ego!“ zu. Als England zu jener Zeit in ſeine gefürchtete Flagge ein Spinnengewebe aufnahm, gleichſam als wolle es anzeigen: es könne ſeine Feinde oder Nebenbuhler wie Fliegen darin fangen, erſchien Niederland mit einem Beſen in ſeiner Flagge, um zu bedeuten: es ſey ihm ein Leichtes, die Spinnengewebe zu beſeitigen. Es ſey nun hiermit, wie es will, ſoviel iſt gewiß, daß Holland damals die engliſche Präponderanz zur See nicht anerkannte. Hollands Militairgewalt nicht anerkennen, heißt ſeine Geſchichte ignoriren. Die Controverſe: ob es nur ein Handelsſtaat oder zugleich ein Militairſtaat ſey, iſt auch durch ſeine neueren Freiheitskämpfe und durch ſein Conſcriptionsſyſtem entſchieden.

Handelsvertrag. Letzterer wird die Kräfte des Vereins zur vollen Entwicklung bringen und zeigen, was Holland im Handel mit einem freien Deutſchland, und dieſes im freien Verkehr mit einem Handel ſchaffenden Holland bei ungeſtörtem Umlauf aller Kräfte werden können. Seine wohlthätigen Folgen werden nicht lange auf ſich warten laſſen; und bald lehrreicher ſprechen, als alle Sprüche der Weiſen.

Eine andere politiſche Frage iſt die: ob nicht in dem Handels-Vertrag zwiſchen den Niederlanden und den deutſchen Zollvereinsſtaaten die Initiative für Hollands Anſchluß an den deutſchen Bund zu erblicken iſt? Die Vortheile, welche dadurch einerſeits für Holland, andererſeits für Deutſchland erwachſen würden, ſind ſo einleuchtend, daß man dieſen Anſchluß für ſehr wahrſcheinlich halten muß. Die Vortheile, die für die Niederlande aus dem Anſchluße an den deutſchen Bund erwüchſen, würden ſich nicht bloß auf die Sicherſtellung ſeiner politiſchen Exiſtenz beſchränken, ſondern ſeine Intereſſen würden dadurch noch auf anderen Wegen mächtig begünſtigt werden und zwar: 1) die abſolute Gewißheit der Hilfe der ſehr bedeutenden Bundesarmee würde eine beträchtliche Reduction der niederländiſchen Armee möglich machen, und folglich würden auf eine fühlbare Weiſe die Laſten und Ausgaben des Staatsſchazes für das Departement des Kriegs vermindert werden; 2) die Ausgaben, welche der niederländiſche Staat für ſeine an der belgiſchen Grenze gelegenen Feſtungen bisher allein zu beſtreiten hat, würden ſich ebenfalls anſehnlich vermindern, da dieſelben in Bundesfeſtungen umgewandelt würden, und ſo die Erhaltung derſelben dem ganzen Bunde zur Laſt fiele; 3) dadurch würde die Ausdehnung der niederländiſchen Marine durch deutſche Kraft und Mitwirkung bemöglicht. — Ein ſolcher Anſchluß würde aber auch dem deutſchen Bunde vielfache Vortheile bringen, und ſeine Intereſſen weſentlich befördern; denn 1) würden dadurch ſeine Macht und ſein Anſehen bedeutend vermehrt werden, indem er in den Beſitz einer reſpectabeln Linie von Feſtungen gegen Belgien hin käme; und 2) würde er dadurch in den Beſitz der ganzen Meeresküſte von der Schelde bis an die ruſſiſche Grenze geſezt, zum Range der Seeſtaaten erhoben, wodurch zugleich neue Wege, die großer Ausdehnung fähig wären, für ſeinen Handel in alle Theile der Welt und in Folge deſſen für die Conſumtion ſeiner Producte eröffnet würden — Wohl-

ſtandsquellen, die bisher wegen Mangels einer Marine nicht benutzt werden konnten. So lange Deutſchland keine Marine hat, können deſſen Induſtrie und Handel nicht den Aufſchwung nehmen, nicht die Größe erlangen, worauf es, vermöge ſeiner Lage und Ausdehnung, der Thätigkeit und Intelligenz ſeiner Bewohner gerechten Anſpruch hat. Ohne Marine kann Deutſchland nicht die Kraft und Macht entwickeln, welche ihm wegen ſeiner Stellung zwiſchen den größten Continentalmächten, wegen ſeiner nach allen Seiten offenen, leicht angreifbaren Grenzen ſchon zu ſeiner bloſen Sicherheit nothwendig ſind. So lange Deutſchland keine Marine hat, kann ſich daſſelbe auch keiner wahrhaften merkantilen Unabhängigkeit erfreuen. Wodurch erlangte Holland, dieſer ſonſt kleine Staat, ſeine große Bedeutung, als Handelsſtaat? Durch ſeine Flotten. Warum konnte alles Ungemach, das über Holland ſeit beinahe anderthalb Jahrhunderten hereinbrach, dieſem Lande nicht den Todesſtoß beibringen? Warum blüht es jezt auf mit jugendlicher Kraft, warum macht ſein Handel, ſeine Induſtrie ſeit wenigen Jahren bewunderungswerthe Fortſchritte? Es beſitzt Schiffe, welche überall neue Märkte aufſuchen, und ſeine Producte nach allen Weltenden verführen; es hat Colonien wieder erworben, erweitert und zum Blühen gebracht, worin ſein Wille Geſetz iſt, es hat den Schiffbau und die Schifffahrt mit den größten Opfern unterſtüzt; mit einem Wort: es hat ſich einen Handel, einen Verkehr geſchaffen, der lediglich nur von ihm ſelber, von keinem Nachbar, von keinem Dritten abhängig iſt. Durch ein inniges Zuſammenwirken mit Deutſchland durch ſeinen Anſchluß an daſſelbe, durch gemeinſame Maaßregeln, Inſtitutionen und berechtigte Körperſchaften würde Holland auf dieſer Bahn noch größere Fortſchritte machen. An ihm iſt es, zu ergänzen, was ihm noch abgehet, um ganz das große Ziel zu erreichen, welches ihm die Vorſehung auf der Bühne der Welt vorbehalten hat. Dieſes große Ziel wird es, vereinigt mit einer deutſchen Marine, deſto ſicherer und ſchneller erreichen. So würden für Holland wie für alle deutſche Staaten die nachhaltigen Stützpunkte für einen lebhaften überſeeiſchen Verkehr, ſo die Mittel zur Herſtellung einer mächtigen, Achtung gebietenden vereinigten Marine gewonnen. Was würde und müßte für deutſche und holländiſche Induſtrie nicht alles erblühen! Deutſchland beſitzt nicht bloß Küſten, Häfen, Kräfte und Mittel dazu, ſondern es iſt ihm auch eine maritime Neigung und

Richtung nicht abzuſprechen. Die Deutſchen fühlen ſich wohl und heimiſch auf hoher See, nie vergeht ihnen die Geduld in langer Fahrt, nie die Ausdauer in Noth und Gefahr — ſchon unvordenklich war den Germanen das Wellenroß ein ſo edler, ebenbürtiger Kampfgenoſſe als das muthigſte Landroß, noch heute ſind es in den meerherrſchenden Völkern die germaniſchen Beſtandtheile, welche ihnen die Wichtigkeit zur See verleihen, noch heute ſind Normanen die kühnſten und unerſchrockenſten Seefahrer.

Eine Holländiſch-deutſche Marine kann zu einem Verein der proteſtantiſchen kleineren Seemächte führen. Und warum ſollte eine ſo kosmopolitiſche Idee, wie eine vereinigte Marine Preußens, Dänemarks, Schwedens, Hollands und der drei Hanſeſtädte nicht durchgeführt werden können, zumal wenn Preußen die maritime Leitung dem geübteren Holland überlaſſen wollte? Keine Zeit war dazu günſtiger, als die jetzige, in der man das inhumane Prohibitiv- und Excluſions-Syſtem immer mehr mildert und beſchränkt, und allmählig zur Ueberzeugung gelangt, daß möglichſt freier Welthandel in friedlicher Eintracht mit den gleichfalls von der Natur dazu berufenen Nationen, ſelbſt der größten Nationen Vortheil ſey. Fürchten wir nicht, daß es zu Spaltungen zwiſchen England und jener vereinten See-Concurrenz kommen werde. England ſieht ein, daß bei der ſteigenden Entwicklung der nordamerikaniſchen Marine das ungerechte Monopol der Meere gegen die europäiſchen Staaten, ſoll anders nicht ein ewiger Krieg an den eigenen Hülfsquellen Britaniens nagen, auf die Dauer nicht fortgeſezt werden kann. Großbritanien wird bei aller See-Concurrenz immer eine Ehrfurcht gebietende Macht bleiben. Es wird in Induſtrie, Erfindungen, Maſchinenweſen u. ſ. w. noch lange anderen Staaten als Vorbild voranſchreiten. Und jemehr ſich fremde Regierungen und Völker befreunden, die eingewurzelten Nationalvorurtheile abſchwören, und ſich durch nähere Kenntniß und freundliche Annäherung unter dem Oelzweige des Friedens achten und würdigen, deſto mehr wird England Gelegenheit gewinnen, ſeine Manufacte, bei möglichſt freiem Handel und ihm günſtigen Handelsverträgen in alle Länder der Welt zu verführen.

IV.

Königlich Preußiſche Verordnung vom 31. October 1839, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Rückſicht auf die in den Zollvereinigungsverträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinſchaftlichen Zollgewichts in ſämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen nach dem Antrag unſres Staatsminiſteriums, wie folgt: §. 1. Vom 1. Jan. 1840 an ſollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu dieſem Zwecke bei den Zollſtellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollcentner und deſſen Unterabtheilungen (Zollgewicht) ſtatt finden. Die Beſtimmung des §. 27. der Anweiſung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieſer Anweiſung beſtimmten Gewichte angewendet werden ſollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben. §. 2. Der Zollcentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Loth getheilt wird, iſt gleich 106 Pfund $28,^{91581434}$ Loth Preußiſch, oder ziemlich nahe 106 Pfund $28^{29}/_{32}$ Loth (Einhundert und ſechs Pfund und acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigſtel Loth) Preußiſch. Das Zollpfund iſt gleich 1 Pfund $2^{209158103}$ Loth Preußiſch, oder ziemlich nahe 1 Pfund $2^{13}/_{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vierund ſechzigſtel Loth) Preußiſch. Das Zoll-Loth iſt gleich $1,^{14030527}$ Loth Preußiſch, oder ziemlich nahe $1^{9}/_{64}$ Loth (Ein und neun vier und ſechszigſtel Loth) Preußiſch. §. 3. Die dem Zollcentner und deſſen Unterabtheilungen entſprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollſtellen verſehen werden, müſſen gehörig geſtempelt ſeyn, und es kommen die Beſtimmungen der §§. 13 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch hinſichtlich dieſer Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derſelben nur alle drei Jahre, und zwar

bei den Eichungscommiſſionen, zu veranlaſſen iſt. §. 4. Sowohl die Normaleichungscommiſſion zu Berlin, als die Eichungscommiſſionen in den Regierungsdepartements ſind mit einem Satze von Normalgewichten zu verſehen, welche den in §. 2. beſtimmten Verhältniſſen zum preußiſchen Gewichte entſprechen und in Gemäßheit des §. 5. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Anſehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen ſind. §. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Anſehung der Verpflichtung zur Anwendung des preußiſchen Gewichts überall bei den Beſtimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen. Urkundlich unter unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1839. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Freih. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf von Alvensleben. Freih. v. Werther. v. Rauch."

Noch vor einigen Jahren hat man allgemein gezweifelt, es werde je zu einer gemeinſchaftlichen Münze, je zu gemeinſchaftlichem Maaße und Gewichte in Deutſchland kommen. Schwierig war die Aufgabe, doch ſie iſt zu großem Theile gelöſt. Schon ſehen wir aus allen Münzſtätten des deutſchen Zollvereins, alſo für ein Gebiet von mehr als 25,000,000 Seelen eine gemeinſame Hauptmünze hervorgehen und mit dem vorſtehenden Geſetze ſehen wir nun auch die Einführung eines allgemeinen deutſchen Gewichts, des „Zollcentners", welcher dem großherrlich Heſſiſchen, dem großherrlich Badiſchen rc. und dem halben Kilogramm gleich iſt, in dem ganzen Umfange des Zollvereingebietes, vorläufig zwar nur für die Zollerhebungsſtätten und Zollregiſter angeordnet, aber damit auch für die Handlungsbücher und den Verkehr vorbereitet. Hieran dürfen wir noch weitere Hoffnungen knüpfen.

V.

Der neue Vereins=Zoll=Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zur Erhebung der Eingangs= Durchgangs= und Ausgangszölle.

Die wichtigeren in dieſem neuen Tarif bemerkbaren Veränderungen, in ſo weit ſie von allgemeinem Intereſſe ſind, und nicht für beſondere Provinzen oder Induſtriezweige eine Ausnahme erleiden, ſind folgende:

A. Eingangs=Zölle. Die Abänderung derſelben iſt eine zweifache, ſie betrifft I. ſämmtliche nach Gulden rechnenden Staaten beſonders. II. Preußen und ſämmtliche Vereinsſtaaten gemeinſchaftlich. I. Bei dem Tarif von 1837 — 39. hatte Preußen den Preußiſchen Centner (von 110. Berliner Pfund) als Gewichts=Einheit angenommen, während die ſüdlichen Vereinsſtaaten den Centner von 50 Kilogramm annahmen, der $2\frac{9}{10}$ Zollpfd. leichter als der Preußiſche iſt. Nach dieſem Verhältniß waren bisher die Abgabenſätze des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes berechnet. Mit dem neuen Tarif nahm auch Preußen den Zollcentner zum Maßſtab der Verzollung an, ohne an den Abgabeſätzen im 14 Thaler Fuß etwas zu ändern, was die Folge hatte, daß ſich die Zölle in Preußen durch die bloſe Anwendung eines leichteren Gewichtes um $2\frac{8}{10}$ Pct. erhöhen, während in den nach Gulden rechnenden Staaten die Tarifſätze um das gleiche Verhältniß höher geſezt werden mußten. Wir geben hier ein Verzeichniß der wichtigeren Artikel mit Angabe des neuen Zollſatzes für den Zollcentner von denſelben, wie er für die Jahre 1840—1842 gültig iſt, und ſezen zur Vergleichung die bisherigen Zollſätze, wie ſie für die Jahre 1837—39 gelten, in Klammern ( ) bei: Oelſaat, Steinkohlen ꝛc. ꝛc. (4 kr.) $4\frac{1}{4}$ kr.; Knoppern, Schwefel ꝛc. (8 kr.) $8\frac{3}{4}$ kr.; Farben=Erde, Galläpfel, Krapp ꝛc. ꝛc. (17 kr.) $17\frac{1}{2}$ kr.; Eiſen=Vitriol, Pottaſche, Mineralwaſſer ꝛc. ꝛc. (25 kr.) $26\frac{1}{4}$ kr. Terpentin, gemeine Töpferwaaren ꝛc. ꝛc. (34 kr.) 35 kr. Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. ꝛc. (50 kr.) $52\frac{1}{2}$ kr.; Rauchwaarenfelle ꝛc. ꝛc. (1 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.) 1 fl. 10 kr.; geſchmiedet Eiſen, grobe Gußwaaren (1 fl. 40 kr.) 1 fl. 45 kr.; Alaun, Salzſäure ꝛc. ꝛc. (2 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.) 2 fl. 20 kr.; Oel in Fäſſern (2 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.) 2 fl. 55 kr.;

ungebleichtes Baumwollengarn ꝛc. ꝛc. (3 fl. 26¼ kr.) 3 fl. 30 kr.; Hopfen ꝛc. ꝛc. (4 fl. 16½ kr.) 4 fl. 22½ kr.; Talg und Stearin, ſchwarz Eiſenblech ꝛc. ꝛc. (5 fl. 6¼ kr.) 5 fl. 15 kr.; Butter, Käſe (6 fl. 15 kr.) 6 fl. 25 kr.; Weißblech, Eiſendraht, Lichte, Auſtern ꝛc. ꝛc. (6 fl. 46¼ kr.) 7 fl.; Rohzucker für Siedereien ꝛc ꝛc. (8 fl. 30 kr.) 8 fl. 45 kr.; Tabaksblätter (9 fl. 22½ kr.) 9 fl. 37½ kr.; grobe Eiſenwaaren, geſchmiedetes Kupfer ꝛc. ꝛc. (10 fl. 12½ kr.) 10 fl. 30 kr.; Gewürze, Kaffee, Kaffeeſurrogate, Cacao ꝛc. ꝛc. (11 fl. 21¼ kr.) 11 fl. 22½ kr.; Wein, Branntwein ꝛc. ꝛc. (13 fl 38¾ kr.) 14 fl.; Rohzucker und Farin (Zuckermehl) (15 fl. 18½ kr.) 15 fl. 45 kr.; feine Eiſenwaaren, feine Holzwaaren (16 fl. 58¾ kr.) 17 fl. 30 kr.; Cacaomaſſe, Chokolade ꝛc. ꝛc. (18 fl. 4 kr.) 19 fl. 15 kr.; Tabaksfabrikate, Thee, gebleichte Leinwand (18 fl. 45 kr.) 19 fl. 15 kr.; Teppiche, wollene ꝛc. ꝛc. (34 fl. 3¼ kr.) 35 fl; feine Lederwaaren, leinene Bänder ꝛc. ꝛc. (37 fl. 30 kr.) 38 fl. 30 kr.; Porzellan, farbiges ꝛc. ꝛc. (42 fl. 30 kr.) 43 fl. 45 kr.; Tücher, wollene, Wollzeug und Strumpfwaaren ꝛc. ꝛc. (51 fl. 2½ kr.; 52 fl. 30 kr.; Baumwollenwaaren ꝛc. ꝛc. (85 fl.) 87 fl. 30 kr.) Zwirnſpizen, halbſeidene Waaren ꝛc. ꝛc. (93 fl. 32½ kr.) 96 fl. 15 kr.; Seidenwaaren, neue Kleider ꝛc. ꝛc. (187 fl. 5 kr.) 192 fl. 30 kr. Bei den nach der Schiffslaſt zu verzollenden Waaren wurden bisher in Preußen 4000 Berl. Pfund als eine Schiffslaſt angenommen, während die ſüdlichen Staaten 40 Zoll-Centner dafür rechneten. Nachdem nun ſolche allgemein à 37½ Zoll-Centner beſtimmt wurde, ohne die Tarifſätze in 14 Thaler Fuß abzuändern, ſo veränderten ſich dadurch nachſtehende Sätze im 24½ Gulden Fuß; Bei dem Waſſertransport oder bei dem Landtransport zur Verſchiffungs-Ablage für 37½ Cent., (während der bisherige Zoll für 40 Centner gerechnet war): Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wezſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art ꝛc. ꝛc. (bisher 56 kr.) 52½ kr.; Buchen-, Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz, Sägwaaren, Dauben, Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. ꝛc. (1 fl. 15 kr.) 1 fl. 10 kr.; Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſche-, Birn-, Apfel- und Kornelholz (2 fl. 30 kr.) 2 fl. 20 kr.

II. Die Abänderungen des Tarifs, welche ſämmtliche Vereinsſtaaten betreffen, finden ſtatt: a) bei der Klaſſifikation der zollbaren Artikel, b.) bei dem Abgabenſatze im 14 Thaler Fuß c.) bei der

Tara. d.) bei den zollfreien Gegenſtänden; a) die Klaſſification der zollbaren Artikel iſt nun beſtimmter, und die Zahl der namentlich benannten mit Folgenden vermehrt: Oelkuchen, als Rückſtände bei dem Oelſchlagen aus Lein, Reps, Rübſaamen ꝛc. ꝛc ingleichem Mehl aus ſolchen Kuchen, und Rückſtände bezahlt Zoll für den Centner 3½ kr.; Kali, ſchwefelſaures und ſalzſaures Natron, ſalpeterſaures 17½ kr.; Blei-, Silber und Goldglätte 26¼ kr.; Zinn in Stangen 52½ kr.; Schmierſeife 1 fl. 45 kr.; Blei, gerolltes 3 fl. 30 kr.; Lorbeerblätter 7 fl.; Lumpenzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den vorgeſchriebenen Bedingungen und Controllen 9 fl. 37½ kr.; Glas, abgeriebenes, in Formen gemuſtertes 10 fl. 30 kr.; Baumwollen-Garn, ungebleichtes, drei und mehr dräthiges 14 fl.; Zinkwaaren, feine, auch lakirte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußiſche Quadratzoll das Stück meſſen 17 fl. 30 kr. Die Begünſtigung, welche bisher Steinkohlen bei dem Eingange an der badiſchen Gränze oberhalb Kehl genoſſen, iſt nun auch auf die bairiſche Gränze rechts des Rheins ausgedehnt. (Zollſatz 1 kr. per Centner.) b.) Folgende Abgabenſätze (im 14 Thaler Fuß) ſind niedriger geſezt worden: Reis, den Centner (3 Thl. 5 fl. 6¼ kr.) 2 Thlr., 3 fl. 30 kr.; chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätheriſche und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler-, Waſch-, Paſtell-Farben und Tuſche, Farben und Tuſchkäſten, feine Pinſel, Mundlack, engliſch Pflaſter, Siegellack ꝛc. ꝛc. überhaupt die unter Apotheker-Droguerie- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind (3⅔ Thlr., 6 fl. 15 kr.) 3⅓ Thlr., 5 fl. 50 kr. Seife, gemeine, weiße, (6 fl. 15 kr.) 5 fl. 50 kr.; Zinkbleche und grobe Zinkwaaren (6 fl. 15 kr.) 5 fl. 50 kr.; Anker und Ankerketten (4 Thlr., 6 fl. 46¼ kr.) 3 Thlr., 5 fl. 15 kr.; Syrup (5 Thlr., 8 fl. 30 kr.) 4 Thlr., 7 fl.; feine Wachsleinwand, Wachstafft und Malertuch (5½ Thlr., 9 fl. 22½ kr.) 5 Thlr., 8 fl. 45 kr.; Brod und Hutkandisbruch oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker (11 Thlr. 18 fl. 45 kr.) 10 Thlr., 17 fl. 30 kr.; Spiegelglas, belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt über 1400 — 1900 preuß. Quadratzoll, per Stück (22 Thlr., 38 fl. 30 kr.) 20 Thlr., 35 fl.; über 1900 preußiſche Q.Zoll, per Stk. (33 Thlr., 57 fl. 45 kr.) 30 Thlr., 52 fl. 30 kr.; kurze Waaren,

Quincaillerien ꝛc. ꝛc. feine Baſt= und Strohhüte, Fayence, Steingut, Porzellan und Emdil in Verbindung mit edlen Metallen (55 Thlr., 93 fl. 32½ kr.) 50 Thlr., 87 fl. 30 kr. o.) Bei den Taraſätzen wurden die Bruchtheile weggelaſſen, wodurch die Berechnung vereinfacht wird. Eine namhaftere Abänderung erlitten nur die Taraſätze bei Tabaksblättern und dem Zucker in Fäſſern von weichem Holze. Für Cigarren in kleinen Kiſtchen und Körbchen und für Zucker in außereuropäiſchen Rohrgeflechten findet ſich nun gleichfalls eine Tara=Beſtimmung. (Die Zahl der zollfreien Gegenſtände wurde vermehrt mit Feldfrüchten und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, Kalk und Gips, gebrannter (ſonſt 17½ kr. per 4 Scheffel zahlend) können in ſofern ſie als Düngmaterial benützt werden, auf beſondere Erlaubnißſchein frei eingehen.

B. Ausgangszölle. Sie wurden durch die ſchon erwähnte Annahme eines gemeinſchaftlichten Gewichts erhöht:

von	8.	17.	25.	34.	50 kr.	2 fl. 48¾ kr.	5 fl. 26½ kr.
auf	8¼	17½.	26¼.	35.	52½ kr.	2 fl. 55 kr.	5 fl. 30 kr.

Der Zoll auf Lumpen und andere Abfälle zur Papier=Fabrikation wurde von 2 Thlrn. oder 3 fl. 26¼ kr. erhöht auf 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr.

C. Durchgangs=Zölle. Sie ſind in demſelben Verhältniſſe erhöht, ſo daß die Gegenſtände und Straßenzüge, welche bisher bezahlten:

	15.	31¼.	50 kr.	1 fl. 40 kr.
nun	15¼.	35.	52½ kr.	1 fl. 45 kr.

bezahlen. Die im ſüdlichen Vereinsgebiet (in Würtemberg, Baiern und Baden) gelegenen Straßenzüge gehören jedoch größtentheils zu den niedrigen angelegten kurzen Straßen und die bisherigen Tranſit=Erleichterungen auf denſelben ſind, laut der Bekanntmachung des Königl. Würtembergiſchen Finanz=Miniſteriums vom 25. Okt. d. J., erweitert worden.

Der Handels und Gewerbſtand wird in den Beſtimmungen des Tarifs die Bemühungen der Mitglieder des Zollvereins und ihrer Bevollmächtigten, in Betreff eines immer freiſinnigeren, gleichartigeren und einfacheren Syſtems nicht verkennen.

Die Mehr=Einnahme, welche die Erhöhung mehrerer Zollſätze gewährt, wurde nur dazu benützt, eine Verminderung bei einigen

anderen Artikeln eintreten zu laſſen. Es ſind ſolches der Schiff-fahrt unentbehrliche, oder der Fabrikation als Rohſtoff dienende, oder allgemein als Nahrungsmittel verwendete, oder mit einem ſehr bedeutenden Zolle belegte Waaren. Zwar gehören Leztere in die Klaſſe der feineren oder der Luxusartikel, allein eben darum ſind ſie auch der Mode ſehr unterworfen, und der dem Kaufmann unvermeidlich als Pavel bleibende Theil derſelben, den er entweder im Preiſe herabſetzen muß oder gar nicht anzubringen vermag, bringt ihm nicht nur einen Verluſt am Fabrikwerthe, ſondern auch an den ausgelegten Zöllen. Die Ausdehnung der den Niederlanden gemachten Zugeſtändniſſe auf die allgemeine Einfuhr, von welchem ausländiſchen Staate ſie bewirkt werde, kann nur dazu dienen, jede fremde Eiferſucht zu verbannen und einer ſpätern engeren Annäherung an mehrere Nachbarſtaaten nicht hemmend in den Weg zu treten.

Auch die Runkelrüben-Zuckerfabrikanten dürften ſich durch die Herabſetzung des Zolls auf Hut- und Lumpen-Zucker um 1 Thaler nicht beſchwert finden, da ihnen Zoll und Fracht immer noch einen ſehr bedeutenden Schutz gewähren und der für den Handel beſtimmte Rohzucker und Farin auf dem bisherigen Zollſatze gelaſſen wurde.

Zur Familien-Geſetzgebung des deutſchen Adels.

Das landesherrlich beſtätigte Statut der Stiftung für die rheiniſche ritterbürtige Ritterſchaft zum Beſten der von der Succeſſion in das Grundeigenthum ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der rheiniſchen Ritterſchaft, welchen Wir durch Unſere Ordre vom 16. Jan. 1836 und Unſere Verordnung vom

21. Jan. d. J. die autonomiſche Dispoſitionsbefugniß wieder zu verleihen geruht haben, zur Gelobung gedachter Unſerer Verordnungen über die in Gemäßheit zu errichtende Stiftung für ſich und alle diejenigen, welche derſelben in der Folge beitreten werden, zu Düſſeldorf unterm 28. Febr. d. J. ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Beſtätigung eingereicht haben, Wir das gedachte, hiebei angeheftete Statut der Stiftung zum Beſten der von der Succeſſion in das Grundeigenthum ausgeſchloſſenen Descendenten de dato Düſſeldorf den 28. Feb. 1837 ſeinem ganzen Inhalte nach vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, kraft dieſes beſtätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im §. 9. gedachten Rechte einer öffentlichen Korporation hiedurch beilegen, mit Vorbehalt jedoch Unſerer und Unſerer Nachfolger in der Krone, Hoheit und Gerechtſame. Wir befehlen daher Unſeren Behörden und Unterthanen ſamt und ſonders, gedachtes von Uns landesherrlich beſtätigtes Statut aufrecht zu erhalten und nach demſelben ſich zu achten. Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſten Unterſchrift und Unſerem Königlichen Siegel. Berlin den 13. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

v Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Statut der Stiftung für die rheiniſche ritterbürtige Ritterſchaft

Nachdem Se. Maj. unſer Allergnädigſter König und Herr, auf unſer alleruntertänigſtes Anſuchen durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Jan. 1836 unſern Familien das Recht der Autonomie in Erbfällen wiederum beizulegen und dabei zu befehlen und uns zu geſtatten geruhet haben, ein Statut zur Bildung einer Stiftung zum Beſten und im Intereſſe der von der Succeſſion in das Grundeigenthum ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter unſerer Familien zur Allerhöchſten Konfirmation und Beſtätigung vorzulegen, ſind wir unterzeichnete Mitglieder des rheiniſchen ritterbürtigen Adels zu dieſem Behufe zuſammengetreten, und haben wir uns nach ſorgfältiger und gewiſſenhafter gemeinſamer Berathung über die nachſtehenden Punkte, deren Aufrechthaltung wir zur feſten Grün=

dung und ſteten Erhaltung der Zwecke unſerer Vereinigung unerläßlich halten, vereinbart. Mit dem allerunterthänigſten und ehrfurchtsvollſten Danke verehren wir dabei die königliche Huld und landesväterliche Gnade, welche durch Anerkennung der alten Rechte und Verfaſſungen in unſern Familien uns die Hoffnung auf's Neue begründet, daß unter göttlichem Schutz und Segen unſern Familien ihre Beſitzthümer und ihr zeitliches Gut für ferne Zeiten werde erhalten und im Laufe der Zeiten gemehrt werden, wir würden aber eben ſo glauben, die Allerhöchſte Willensmeinung Sr. k. Maj. nur unvollſtändig zu erfüllen, als wir die unſrige nicht vollſtändig ausſprechen würden, wenn wir lediglich äußerliche Ordnungen und Satzungen feſtſezten, und dadurch die Meinung erregen wollten, als ſey durch ſolche Regulation allein der innere Kern des Wohls und des Heils der Familie irgend dauernd zu erhalten und zu wahren. Es iſt unſer dringender und angelegentlicher Wunſch, daß unſern Nachkommen ihr Erbgut unvermindert und unzerſplittert erhalten werde. Aber ſelbſt ein ſolcher äußerer Seegen kann zum Fallſtricke werden, wenn eine reine ehrenwerthe und treue Geſinnung dem Beſitzer fehlt. Vor allem muß es uns daher am Herzen liegen, und liegt es uns am Herzen, eine ſolche Geſinnung bei den Unſrigen bewahrt zu wiſſen, und damit die Zuverſicht faſſen zu können, daß ihnen der Hauptſegen nicht fehlen wird, welcher die Grundlage ihres irdiſchen Wohls bilden muß, wenn dieſes von Beſtand ſeyn, und wenn dadurch ihr ewiges Heil nicht gefährdet werden ſoll. Da dieß durch äußere Satzungen und durch rechtliche Ordnungen allein nicht zu erreichen iſt, ſo halten wir es für unſere unerläßliche und für eine heilige Pflicht, allen unſern Nachkommen, für welche wir zugleich in Beziehung auf ihr zeitliches Wohl zu ſorgen bemüht ſind, klar und beſtimmt die Geſinnung hier offen zu legen, in der wir dieſe ganze Fürſorge für nöthig und unſerer Pflicht gemäß gehalten haben, und zu der wir ſie väterlich und dringend unter Verheißung unſers Segens ermahnen. Es iſt hiernach unſer ernſtes Verlangen und dringendes väterliches Anmahnen, daß ſie vor allem in Geſinnung und Wandel feſthalten an der Gottesfurcht, daß ſie ſelbſt einen chriſtlichen, ernſten Lebenswandel führen und darauf halten, daß von allen ihren Kindern und Untergebenen ein ſolcher geführt werde.

Wir ermahnen ſie dringend, zu allen Zeiten ſich das gegenwärtig

zu halten, daß ohne eine unverbrüchliche Treue gegen ihren Herrgott all ihr Thun und all ihr Beſitzthum nicht beſtehen kann, und daß ihnen, zu allem der allein haltbare Segen fehlt, wenn ſie von ihm loslaſſen. Wir ermahnen ſie ferner dringend und väterlich, ihrem Könige und Herrn und Seinem durchlauchtigſten Hauſe in dieſer Gottesfurcht eine unwandelbare Treue zu bewahren. Sie ſollen wiſſen und in allen Tagen daran denken, daß es ihr adeliger Beruf iſt, mit Darangabe ihres Gutes und Blutes, wo dieß erforderlich wird, dieſe Treue zu üben, daß ſie eine feſte Mauer bilden ſollen um den von Gott gegründeten Thron ihres Landesherrn, welche niedergeriſſen werden müßte, bevor dieſer berührt werden könnte. Sie ſollen ſich in Geſinnung und Wandel ganz frei und rein halten von allen den verderblichen Lehren, welche unter irgend einem Schein und Vorwand in dem Verhältniß zu ihrem Könige und Herrn nicht eine heilige und göttliche Verordnung anerkennen, vielmehr wiſſen und daran halten, daß ſie mit einer Verletzung dieſer Treue zugleich einen Frevel gegen den heiligen Willen Gottes begehen würden. Wir ermahnen ſie, einen chriſtlichen Hausſtand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie allen, mit denen ſie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, ſittlichen und ernſten Lebenswandel vorzuleuchten, in einer ſtrengen Redlichkeit, in Wahrhaftigkeit in Worten und Werken; in einer Unverbrüchlichkeit ihres gegebenen Wortes, ihrer Verträge und Zuſagen, in Feſtigkeit und männlicher Standhaftigkeit in Zeiten der Noth und Gefahr ihre Ehre zu ſuchen, ihren Kindern eine ſorgſame und auf eine Ausbildung ſolchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wiſſenſchaftliche Ausbildung derſelben ſorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieſelben in beſonderem Grade fähig werden, im Dienſte ihres Königs oder ſonſt ihrem Berufe tüchtig und mit ſegensreichem Erfolge vorzuſtehen. Wir ermahnen dringend unſere Nachkommen, ſich mit einer wahrhaft adeligen Geſinnung von allem unabhängig zu halten, was eine treue Beobachtung aller vorſtehend gedachten Verpflichtungen erſchweren könnte, alſo unabhängig in Anſehung ihrer äußern Verhältniſſe und ihres Vermögens und eben ſo unabhängig von aller kleinlichen Geſinnung und kleinlichen Berechnung des eigenen Vortheils. Wir ermahnen ſie deßhalb, durch gute Wirthſchaft und Verwaltung ihres Vermögens dieſes zu erhalten und, wenn ihnen

dieß der göttliche Segen verleiht, zu mehren, ſich von allem eiteln Luxus, der dem Adel nicht anſteht, fern zu halten, dabei aber in allen ihren Kreiſen und ſo weit dieſe gehen, ſich wohlthätig, uneigennützig, fürſorgend mit Rath und That und überall helfend zu zeigen.

Sie ſollen ihren Adel durch einen ritterlichen, männlichen Sinn, durch eine feſte, unerſchütterliche Haltung in allen Lebensbegegniſſen, aber auch durch Milde und Wohlwollen gegen Andere bewähren. Ihre Häuſer und Herzen müſſen Zufluchtsſtätten für alle Hülfsbedürftigen und Bedrängten ſeyn, und ihre Hände müſſen bereit ſeyn für Jeden, dem ſie irgend wie ohne Verlezung heiligerer Pflichten beiſtehen können. Wie ſie für die Rechte und äußern Vorzüge, welche ſie der göttlichen Gnade verdanken, Anerkenntniß in Anſpruch nehmen, ebenſo müſſen ſie ein gleiches Anerkenntniß jedem Rechte, jedem wahren Verdienſte und allem Ehrenwerthen in andern Ständen und Klaſſen willig zu Theil werden laſſen, und ſich von allem Hochmuthe, Stolze, Vornehmthun und gleichgültigen Herabblicken auf Andere freihalten. Sie können ſehr wohl und müſſen dabei auf ihre Standesehre wachen, dieſes aber beſonders in einer hochherzigen Geſinnung und darin ſuchen, daß ſie Alles, was gerechten Tadel und Makel auf ſie werfen kann, alles Unſittliche, Rohe und Gemeine in Beſchäftigung, Beluſtigung, Sitte und Umgang, alles, was die Achtung für Sittlichkeit und Anſtändigkeit verlezt, überhaupt alles, was in der öffentlichen Meinung durch Einzelne einen Mackel auf den Stand werfen kann, vermeiden. Wir wünſchen aber auch, daß ſie den Charakter, der nach der beſtehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälſcht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche ſie auſſer ihrem eigentlichen Beruf treten würden, ſich einlaſſen, namentlich aber nie ſich ſoweit vergeſſen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geſchäfte zu betreiben. Gegen alle ihre Untergebenen, und gegen alle Perſonen, die nach ihren Verhältniſſen in einer gewiſſen Abhängigkeit von ihnen ſtehen, ſeyen ſie wohlwollend und vorſorgend, wie ein Vater für die Seinigen. Sie ſeyen wie ein Schutzherr gegen die, welche ſich ihnen anvertrauen, auch in den ihnen wirklich zuſtehenden Anſprüchen nicht drückend, ſondern wo es Noth thut, nachſichtig und aushelfend. Pächter, deren Verhältniſſe ſich ſeit undenklichen Zeiten vom Vater auf den Sohn vererbt haben, Guts=

untergebene, deren Familie nie wechſeln, und alte Diener, ſind ein Schmuck und eine Zierde eines adeligen Hauſes. Wie wir nun alle miteinander gelobt haben und uns hiemit geloben, an dieſen Geſinnungen feſtzuhalten und in dieſer Richtung unſern, von Gott uns unvertrauten Beruf zu erkennen; ſo ergeht unſere dringende und ernſte, väterliche Anmahnung zu einem gleichen Sinn und Wandel an unſere Nachkommen, denen wir dazu den göttlichen Beiſtand eben ſo, wie den Segen Gottes zum Schutz für diejenige Stiftung wünſchen, über deren Grundſätze und Verfaſſung wir in Vorausſetzung und mit Vorbehalt der allerhöchſten landesherrlichen Beſtätigung nachſtehender Maßen übereingekommen ſind.

Erſter Abſchnitt. — Von der Stiftung überhaupt.

§. 1. Die Stiftung iſt in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1836 beſtimmt, um in den an der Stiftung theilnehmenden Geſchlechtern die ſtandesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abſindung und die Ausſteuer der, vermöge der autonomiſchen Diſpoſitions=Befugniß von der Succeſſion in das Grundeigenthum ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter zu befördern.

§. 2. Dieſe Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, welche zuſammen die Geſammtſtiftung bilden, von welchen jedoch eine jede in Rückſicht ſowohl des Beitritts und der Theilnahme als der innern Verwaltung, eine beſondere Stiftung bildet, nämlich I. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und wenn die Verhältniſſe es geſtatten werden, zur Gründung eines Fräuleinsſtifts, und II. eine Stiftung zur Erziehungs=Anſtalt für Söhne. Von den bisher vorhandenen Fonds iſt die Summe von 30,000 Rthlr. Courant für die erſte, und die Summe von 66,500 Rthlr. für die zweite Stiftung beſtimmt; die Genoſſenſchaft enthält die fernere Beſtimmung über vorhandene Kapitalien, die zur Erreichung jener Zwecke nicht erforderlich ſeyn ſollten, ſich vor, jedoch mit der Maaßgabe, daß ſie nur zu dem, dieſer Stiftung überhaupt zum Grunde liegenden Zweck verwandt werden können. (§. 8.)

§. 3. Für jede dieſer beiden Stiftungen werden bei deren weiteren Ausbildung die erforderlichen beſonderen Reglements mit landesherrlicher Genehmigung erlaſſen werden.

§. 4. Jedem Mitgliede der Genoſſenſchaft ſteht frei, bei ſeinem Eintritte zu beſtimmen, ob es beiden Stiftungen (der Geſammtſtiftung) oder nur einer derſelben beitreten will, in welchem lezteren Falle das Mitglied und ſeine Nachkommen nur die Vortheile derjenigen Stiftung, welcher es beigetreten iſt, zu genießen hat.

§. 5. Die Stiftung wird durch die Beiträge der Familien, für welche ſie beſtimmt iſt, begründet. Ein Jeder, welcher in die Genoſſenſchaft aufgenommen wird, iſt daher verbunden, einen Beitrag zum Stiftungsfonds zu leiſten, der nicht unter der Summe von Eintauſend Thaler Courant betragen darf, und zwar ohne Unterſchied, ob er für beide Stiftungen oder nur für eine derſelben beigetreten iſt.

§. 6 Ob die Beiträge von den Mitgliedern baar einzuzahlen oder nur von ihnen zu verzinſen ſind, hängt von der Beſchlußnahme der Genoſſenſchaft ab.

§. 7. Wird von dieſer die Verzinnſung gewählt, ſo erfolgt dieſe mit vier Prozent, auch muß für Kapital und Zinſen der Genoſſenſchaft ausreichende Sicherheit geſtellt werden. Jedes Mitglied muß das Kapital ganz oder theilweiſe auch ſpäter einzahlen, wenn die Genoſſenſchaft die Einzahlung des ganzen Stiftungsvermögens oder eines Theils deſſelben nach Verhältniß der Beiträge beſchließen ſollte. Auſſerdem iſt jeder, der in Erlegung der Zinſen drei Monate nach dem Verfalltermin rückſtändig ſeyn ſollte, auf erfolgte dreimonatliche Kündigung zur Einzahlung des ganzen Kapitals verpflichtet.

§. 8. Der Stiftungsfonds und deſſen Zinſen ſollen nur zu dem im §. 1. gedachten Zwecke und auf die dafür beſtimmte oder noch zu beſtimmende Art verwandt werden. Die Aufſicht auf die Stiftung und das Stiftungs-Vermögen und die daraus hervorgegangenen Anſtalten, ſo wie die Wahl, Anſtellung und Entlaſſung des dabei zu gebrauchenden Perſonals, gebührt der General-Verſammlung der Genoſſenſchaft, und die Verwaltung dem Ausſchuſſe, als Kuratorium dieſer Stiftung. Die nähern Verhältniſſe der Verwaltung werden durch Beſchlüſſe der Genoſſenſchaft beſtimmt werden.

§. 9. Des Königs Majeſtät werden allerunterthänigſt erſucht werden, der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beizulegen.

§. 10. Das königliche Landgericht zu Düſſeldorf, oder das künf-

tig in deſſen Stelle tretende Landes=Juſtizkollegium ſoll für alle Angelegenheiten, in welchem die Stiftung und überhaupt die Genoſſenſchaft in Anſpruch genommen wird, ſo wie für die aus deren Verwaltung unter ihren Mitgliedern und Geſchäftsführern hervorgehenden Differenzen, ohne Rückſicht auf den ſonſtigen, perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtand, der ausſchließliche Gerichtshof erſter Inſtanz ſeyn.

Zweiter Abſchnitt. — Von der Genoſſenſchaft.

§. 11. Sämmtliche Familien des rheiniſchen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieſer Stiftung bis zum 1. Mai 1837 erklärt, bilden als urſprüngliche Gründer der Stiftung eine Genoſſenſchaft, deren gemeinſchaftliches Eigenthum das Stiftungs=Vermögen iſt.

§. 12. In dieſer Genoſſenſchaft und zu derſelben ſtehen aber die Mitglieder der gedachten Familien in einem doppelten Verhältniße, nämlich 1. in dem eines ſtimmfähigen Mitgliedes, welches in der Generalverſammlung der Genoſſenſchaft Sitz und Stimme hat, und 2. in dem eines nicht ſtimmfähigen Mitgliedes, dem aber im Allgemeinen ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung zuſteht.

§. 13. Allgemeine Regel iſt, daß die jedesmaligen Häupter der berechtigten Familien, und nur dieſe zu den ſtimmfähigen Mitgliedern gehören, daß aber alle übrigen Familienglieder, alſo die weiblichen und diejenigen männlichen, welche von der Succeſſion in das Stamm=Grundvermögen ausgeſchloſſen ſind, im Allgemeinen das Recht haben, an den Vortheilen der Stiftungen in der beſonderen Ordnung und Regel, welche für dieſe noch gegeben werden wird, Theil zu nehmen. An den Vortheilen der Erziehungsanſtalt aber nehmen alle Söhne der berechtigten Familien ohne Unterſchied Theil.

§. 14. Theilt ſich in den einzelnen Familien das Grundvermögen in irgend einer Generation, oder wird anderes und neues Grundvermögen von einem Familiengliede erworben, ſo kann eine ſolche Familie auch mehrere Familienhäupter haben. Bedingung für die Eigenſchaft eines Familienhauptes iſt aber immer der Beſitz eines landtagsfähigen rheiniſchen Ritterſitzes.

§. 15. Die ſtimmfähigen Mitglieder der berechtigten Familien

gehören zur erſten Klaſſe der Genoſſenſchaft, die andern nicht ſtimmfähigen zur zweiten Klaſſe derſelben. Es gilt die Vermuthung, daß alle Mitglieder der Erſten Klaſſe ganz gleiche Rechte unter einander haben. Soll eine Differenz der Befugniſſe eintreten, ſo muß dieß in dieſem Statute ausdrücklich verordnet ſeyn. Dieſer Grundſatz gilt auch für die Mitglieder der zweiten Klaſſe, doch muß bei dieſer überhaupt und namentlich auch hinſichtlich der Ordnung, in welcher, und der ſonſtigen Modalitäten, unter denen das einzelne Mitglied zweiter Klaſſe zur Hebung und zum Genuſſe eines Vortheils aus der Stiftung gelangt, auch dasjenige beobachtet werden, was in dem der landesherrlichen Beſtätigung unterworfenen, und noch zu entwerfenden Stiftungs-Reglement angeordnet werden wird.

§. 16. Die Rechte der erſten Klaſſe der Mitglieder beſtehen: 1) in dem Rechte zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Ausſchuß und zur Wählbarkeit zum Schiedsgericht; 2) in dem Rechte, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu ſtimmen; 3) in dem Rechte, allen Verſammlungen der Mitglieder erſter Klaſſe der Genoſſenſchaft, d. h. der Generalverſammlung ohne Unterſchied beizuwohnen und über die Angelegenheiten derſelben zu berathen und zu ſtimmen, und 4) in dem Rechte, für ihre Kinder die Vortheile aus den Stiftungen in Anſpruch nehmen zu können.

§. 17. Die §. 11. bezeichneten erſten Begründer der Genoſſenſchaft und Stiftung ſind zum Theil ſelbſt, wo dieß aber nicht der Fall geweſen, ſind wenigſtens ihre Väter insgeſammt notoriſch und erweislich bei den rheiniſchen, weſtphäliſchen oder andern deutſchen ritterſchaftlichen Körperſchaften wirklich aufgeſchworen und immatrikulirt geweſen. Alle dieſe jetzigen Häupter der Familien, welche dieſes Statut vollzogen haben, erkennen ſich alſo gegenſeitig ohne Ausnahme als ſolche an, die zum ritterbürtigen rheiniſchen Adel gehören. Sie machen eben ſo zur Bedingung, daß der volle Genuß aller gemeinſchaftlichen Rechte auch nur denjenigen etwa neu aufzunehmenden Familien zuſtehen ſollen, welche zu dem ritterbürtigen Adel gehören.

§. 18. Eine fernere Bedingung der Theilnahme an den Rechten eines Mitgliedes erſter Klaſſe iſt aber, daß das Familienhaupt ſelbſt ritterbürtig iſt, d. h. von Eltern ehrlich abſtammt, von denen jeder vier rittermäßige Ahnen hat, ſo daß es ſelbſt acht Ahnen

hat; dieſe Ahnen müſſen nach denſelben Grundſätzen nachgewieſen werden, nach denen dieß bis zum Jahre 1805 zur Aufnahme auf dem bergiſchen Landtag geſchehen mußte. Eine Ausnahme von dieſem Nachweiſe findet nur dann Statt, wenn dieß in dieſem Statut ausdrücklich nachgelaſſen iſt und ſo weit dieß geſchehen. Im Falle dieſe perſönliche Ritterbürtigkeit einem der §. 11. bezeichneten Familienhäupter abgehen ſollte, genießt daſſelbe zwar die Rechte eines Mitgliedes erſter Klaſſe, mit Ausnahme jedoch der §. 16. unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte, deren Ausübung auch ſeinem Nachkommen erſt dann zuſtehen ſoll, wenn ſie die oben feſtgeſezten acht Ahnen wieder erlangt haben. In Anſehung der Ehen, in welchen die §. 11. bezeichneten Gründer, der Genoſſenſchaft früher gelebt haben oder jezt leben, wird hiermit feſtgeſezt, daß ohne Rückſicht auf die Ritterbürtigkeit der Ehefrauen, die aus jenen Ehen entſproſſenen Nachkommen im Allgemeinen gleich berechtigt ſeyn ſollen, daß ſie jedoch der §. 16 unter Nro. 1. und 2 bezeichneten Rechte nur in ſo fern theilhaftig ſeyn ſollen, als ſie ſelbſt acht Ahnen haben.

§. 19. Kein Mitglied der erſten Klaſſe kann die Rechte, welche ihm als ſolche beiwohnen, eher ausüben, bevor es nicht das einundzwanzigſte Jahr vollendet hat.

§. 20. Niemand kann Mitglied der erſten Klaſſe ſeyn, der nicht ein landtagsfähiges rheiniſches Rittergut beſitzt.

§. 21. Ueber die in §. 11. bezeichneten Familien ſoll binnen drei Monaten nach erfolgter allerhöchſter Beſtätigung dieſes Statuts eine Matrikel aufgenommen werden, in der die Namen der alsdann vorhandenen Häupter der berechtigten Familien verzeichnet werden. Für dieſe Matrikel ſoll die Allerhöchſte Beſtätigung allerunterthänigſt erbeten werden. Iſt dieſe erfolgt, ſo wird die Matrikel in das Archiv der Genoſſenſchaft niedergelegt.

§. 22. Jedes immatrikulirte Familienhaupt iſt ſchuldig, einen Stammbaum ſeines Geſchlechts, der ſich auf die Eltern, Großeltern und deren Eltern des Stammhauſes erſtreckt, im Achiv der Genoſſenſchaft niederzulegen. Es ſoll derſelbe aber nicht eher in das Archiv aufgenommen werden, bevor ſeine Richtigkeit nicht von den Mitgliedern des Ausſchuſſes atteſtirt iſt.

§. 23. Der mit dieſen Erforderniſſen der Mitgliedſchaft (§. 12.) in der Genoſſenſchaft verſehene Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Ritterſitze angeſeſſenen, aus einer ritterbürtigen Familie ent=

ſproſſenen Ehefrau wird in Rückſicht auf dieſe Korporation und die Ausübung der Korporationsrechte als Eigenthümer des Ritterguts angeſehen.

§. 24. Kommt ein Sohn aus einer der berechtigten Familien, deſſen Vater noch lebt, zum Beſitze eines ſolchen Gutes, ſo gehen die Genoſſenſchafts-Rechte auf den Vater ſo lange über, als der Sohn in deſſen väterlicher Gewalt ſteht, oder dem Vater doch der Nießbrauch zuſteht.

§. 25. Das Mitgliedſchaft-Recht erſter Klaſſe wird ſuspendirt, wenn: 1) ein ſolches Mitglied nach dem Tage der Vollziehung dieſes Statuts durch die Mitglieder, eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine ſolche, in der die Ehefrau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, und 2) wenn die Familie aufhört, ein landtagsfähiges rheiniſches Rittergut zu beſitzen. Dieſe Suspenſion dauert ſo lange fort im erſten Falle, bis wieder eine Generation eintritt, die die acht erforderlichen Ahnen hat, und im zweiten Falle, bis die Familie wieder ein landtagsfähiges rheiniſches Rittergut erwirbt und dadurch ein ſtimmfähiges Mitglied erhält. Die aus einer Ehe der vorſtehend bezeichneten Art entſproſſenen Abkömmlinge, welche nicht acht Ahnen haben, nehmen auch nicht an den Vortheilen der Stiftung Theil, jedoch mit Ausſchluß der Erziehungsanſtalt für die Söhne, deren Vortheile auch den Söhnen aus den berechtigten Familien, welche nicht acht Ahnen haben, zu gut kommen ſollen. Tritt die Suspenſion wegen Verluſtes des Rittergutes ein, ſo treten in Anſehung der Abkommen des Familienhauptes, deſſen Rechte ſuspendirt ſind, dieſelben Folgen ein; die vollen Befugniſſe zur Theilnahme an der Stiftung werden von ihnen erſt dann wieder erworben, wenn die Familie wieder ein rheiniſches landtagsfähiges Rittergut erwirbt. Ob in einem Falle der Suspenſion den Kindern des Familienhauptes, deſſen Rechte ſuspendirt ſind, ausnahmsweiſe auch andere Vortheile aus der Stiftung neben denen aus der Erziehungs-Anſtalt zu Theil werden ſollen, das iſt lediglich von dem Beſchluſſe der Genoſſenſchaft abhängig. Es kann aber nur in der Generalverſammlung, und nur, wenn zwei Drittheile der Anweſenden dafür ſtimmen, eine ſolche ausnahmsweiſe Begünſtigung beſchloſſen werden. Der Suspenſion der Rechte des Familienhauptes als Mitglied erſter Klaſſe ungeachtet, müſſen aber die Beiträge zu der Stiftung fortgezahlt werden, welche daſſelbe ohne die Suspenſion hätten entrichten müſſen.

§. 26. Sollte ein Mitglied der Genoſſenſchaft ſich ſo weit vergeſſen, daß es einen offenbar ärgerlichen und ſchimflichen Lebenswandel führte, oder gar wegen eines entehrenden Vergehens zu einer Strafe verurtheilt wird, ſo iſt die Generalverſammlung der Genoſſenſchaft befugt und ſchuldig, auch einem ſolchen Mitgliede alle Genoſſenſchaftsrechte zu entziehen. Es kann dieß durch einfache Stimmenmehrheit geſchehen und bleibt dabei die Prüfung, ob das Vergehen, weßhalb die gerichtliche Verurtheilung eingetreten, ein entehrendes iſt, und ob der geführte Lebenswandel wirklich als ein offenbar ärgerlicher und ſchimpflicher zu betrachten iſt, lediglich dem pflichtmäßigen, auf ihre adelige Ehre abzugebenden Gutachten und Ermeſſen der Genoſſenſchaftsmitglieder überlaſſen. Soll die Entziehung der Genoſſenſchaftsrechte in einem Falle eintreten, in welchem keine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens erfolgt, ſondern nur ein Lebenswandel der bezeichneten Art geführt iſt, ſo muß jedoch einem ſolchen Beſchluſſe, wenn er gültig und von Folge ſeyn ſoll, eine zweimalige Mahnung vorhergegangen ſeyn, welche der Ausſchuß in einer von ihm mit Sorgfalt auszuwählenden Form durch zu wählende Mittelsperſonen an das betreffende Mitglied hat ergehen laſſen. Es muß dieſen dabei ausdrücklich eröffnet werden, daß, wenn daſſelbe von dem ärgerlichen Lebenswandel nicht ablaſſen werde, die Frage: ob ihm nicht die Genoſſenſchaftsrechte zu entziehen ſeyen, in der Verſammlung der Genoſſenſchafts-Mitglieder zur Abſtimmung werden gebracht werden. Sollten dieſelben Fälle bei einem Familiengliede eintreten, welches nicht Genoſſenſchaftsrechte, dagegen aber Befugniſſe zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung hat, ſo können ihm dieſe Vortheile unter gleichen Vorausſetzungen und in derſelben Art entzogen werden.

§. 27. In keinem der §. 26. gedachten Fälle werden aber die Korporationsrechte und die ſonſtigen Befugniſſe der Nachkommen eines ſolchen Mitgliedes geſchmälert.

§ 28. Die Mitglieder der Genoſſenſchaft ſind zwar berechtigt, aus derſelben zu treten, es erlöſchen aber dadurch auch die Rechte ihrer Nachkommen, und ſind ſie nicht befugt, ihren Beitrag zum Stiftungsfonds zurückzufordern, ſondern ſind, wenn dieſer in Zinſen beſteht, das Kapital derſelben vor ihrem Austritt zum Stiftungsfonds, welchem daſſelbe verfallen iſt, zu zahlen, und ihre Beiträge

zu den Verwaltungskoſten der Genoſſenſchaft noch für das nächſte Jahr nach ihrem Austritt fortzuſetzen verbunden.

§. 29. Sollte der Fall der Erlöſchung oder Aufhebung der Stiftung auf irgend eine Weiſe, wie ſie nur Statt finden könnte, ſich ereignen, ſo fällt das Vermögen derſelben denjenigen Familienhäuptern, welche dann noch Mitglieder der Genoſſenſchaft ſind, **pro rata** ihrer Beiträge anheim.

Dritter Abſchnitt. — Von der Aufnahme neuer ritterbürtiger Mitglieder.

§. 30. Wenn in Zukunft, und namentlich nach dem 1. Mai 1837 ein Mitglied derjenigen Familien, welche zu den ritterbürtigen Geſchlechtern der Rheinprovinz oder eines andern Landes gehören, der Genoſſenſchaft beizutreten wünſcht, ſo kann dieſes nur vermittelſt der Aufnahme nach einer freien Berathung und Abſtimmung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil der anweſenden Mitglieder der Generalverſammlung auf dieſelbe Weiſe, wie ſolches beſchrieben werden wird, unter folgenden Bedingungen erfolgen: 1) Er muß die eheliche Abſtammung von acht ritterbürtigen Ahnen vorſchriftmäßig nachweiſen; 2) er muß mit einem landtagsfähigen Rittersitz in der Rheinprovinz angeſeſſen ſeyn; 3) muß er das ein- und zwanzigſte Jahr erreicht haben.

§. 31. Das Geſuch um Aufnahme wird mit der Nachweiſung der vorgeſchriebenen Erforderniſſe und namentlich mit Beifügung einer, mit Schild und Helm gemalten, mit dem Namen verſehenen und überdem vollkommen belegten Stammtafel bei dem Direktor des Ausſchuſſes eingereicht, und von letzterem mit Zuziehung von vier ritterbürtigen Standesgenoſſen geprüft, und der nächſten Verſammlung zum Beſchluß über die Aufnahme vorgelegt werden. Zur Aufnahme ſolcher zu den rheiniſchen ritterbürtigen Geſchlechtern gehörigen Mitglieder, iſt die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich, und werden ihre Namen von dem Direktor in die Matrikel eingetragen.

§. 32. Der Aufgenommene muß die Beobachtung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen den Genoſſenſchaft und die Stif-

tung betreffenden Vorſchriften mittelſt Handſchlags angeloben, und der Stiftung mit einem Beitrage (§§. 5. 6. 7.) beitreten.

§. 33. Die auf dieſe Weiſe aufgenommenen, ritterbürtigen Geſchlechter erhalten alle volle Rechte und haben alle Verpflichtungen der Familien, deren Häupter dieſes Statut vollzogen haben, und werden von Zeit der Aufnahme an gerechnet, in jeder Hinſicht dieſen ganz gleich beurtheilt.

Vierter Abſchnitt. — Von der Aufnahme anderer adeligen Geſchlechter.

§. 34. Die Genoſſenſchaft iſt befugt, außer den ritterbürtigen auch Mitglieder anderer adeligen Familien ſowohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit allerhöchſter landesherrlicher Genehmigung aufzunehmen.

§. 35. Die Aufnahme kann aber nur unter nachſtehenden Bedingungen erfolgen: 1) der Aufzunehmende muß das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2) einen landtagsfähigen Rittersitz beſitzen, 3) er muß dem Stande der adeligen Rittergutsbeſitzer angehören und neben demſelben nicht Handel und Gewerbe treiben, von gutem Rufe und von Geſinnungen und Grundſätzen ſeyn, die ihn für den Geiſt und Zweck der Genoſſenſchaft geeignet machen, 4) er muß endlich ſich verpflichten, einen in der Rheinprovinz gelegenen ſchuldenfreien Grundbeſitz von mindeſtens Fünf Tauſend Thlr. preuß. Courant jährlichen Kataſtral-Reinertrag durch Errichtung eines untheilbaren Fideicommiſſes ſeinem Geſchlechte zu ſichern, und darüber, daß dieß geſchehen, binnen Jahresfriſt den erforderlichen Beweis beibringen. Wird dieſer Beweis nicht geführt, ſo iſt die Aufnahme ohne Wirkung und in der nächſten General-Verſammlung wieder auſſer Kraft zu ſetzen.

§. 36. In den (§. 35.) gedachten Fällen wird das Geſuch um Aufnahme mit den erforderlichen Nachweiſungen bei dem Direktor des Ausſchuſſes eingereicht und von dem leztern nach vorgängiger Prüfung bei allen ritterbürtigen Mitgliedern der Genoſſenſchaft, drei Monate vor der General-Verſammlung, in welcher über die Aufnahme beſchloſſen werden ſoll, in der Art in Umlauf geſezt, daß jedes Mitglied der Generalverſammlung wenigſtens

acht Tage vor dieſer ſelbſt das Geſuch und deſſen Anlagen zur Einſicht mitgetheilt erhalten hat. Die Aufnahme, welche nach einer ganz freien Beurtheilung aller Verhältniſſe auch dann noch verweigert werden kann, wenn die Vorausſetzungen des §. 35. erfüllt ſind, kann nur in einer General-Verſammlung und nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der in derſelben gegenwärtigen Mitglieder, mittelſt geheimer Abſtimmung beſchloſſen werden. Die Aufnahme bedarf indeſſen der, vom Ausſchuſſe nachzuſuchenden landesherrlichen Genehmigung, und erfolgt nach deren Eingang durch eine vom Ausſchuſſe zu ertheilende Urkunde und durch Eintragung in die Rittermatrikel (§. 21). Die leztere darf aber erſt erfolgen, nachdem der Aufzunehmende zuvor der Vorſchrift des §. 35 genügt hat.

§. 37. Bei der in Gemäßheit der §§. 35 und 36 erfolgten Aufnahme muß der von dem Aufgenommenen zum Stiftungsfonds zu leiſtende Kapitalbeitrag mindeſtens die Hälfte des §. 30. unter 4 gedachten Kataſtral-Reinertrags des Fideicommißguts betragen.

§. 38. Die auf dieſe Art Aufgenommenen erwerben alle Rechte eines Mitglieds erſter Klaſſe der Genoſſenſchaft mit alleiniger Ausnahme der §. 16. unter Nro. 1. und 2. aufgeführten Rechte. Auch dieſe werden ihnen aber zu Theil, wenn ſie in der Folge werden erweiſen können, daß ſie durch fortgeſezte Verheirathung ihrer männlichen Descendenz in alt adeliche Geſchlechter die erforderliche Ahnenzahl werden erlangt haben.

§. 39. Die Ausübung der übrigen Rechte auſſer den §. 16. unter Nro. 1 und 2 bezeichneten, und die Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung ſteht daher dieſen Mitgliedern für ihre Perſon und ihren Descendenten von der Zeit der Aufnahme zu. Sie müſſen aber auch dieſelben Pflichten, wie die übrigen Genoſſenſchaftsglieder erfüllen und ſind gleichfalls denſelben Bedingungen (§§. 1. 15. 25. 28. 32.) und der unter gewiſſen Umſtänden eintretenden Suſpenſion der Rechte (§. 25. und 26.) unterworfen.

Fünfter Abſchnitt. — Von der Geſchäfts-Verwaltung der Stiftung.

I. Ausſchuß.

§. 40. Die Verwaltung der Stiftung, Leitung und Beſorgung der übrigen gemeinſamen Angelegenheiten der Genoſſenſchaft iſt einem

aus der Mitte der General-Verſammlung gewählten Ausſchuſſe übertragen, welcher in allen, dieſe Gegenſtände betreffenden Angelegenheiten, in ſofern ſie durch die Statuten nicht zum Beſchluſſe der Generalverſammlung verwieſen ſind, inſonderheit in Prozeſſen und andern gerichtlichen Verhandlungen die Genoſſenſchaft, ohne daß es einer weitern Vollmacht von deren Seite bedarf, repräſentirt.

§. 41. Der Ausſchuß beſteht aus einem Director und vier Mitgliedern, welche von den Mitgliedern der Genoſſenſchaft in einer Generalverſammlung nach einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 42. Zur Wählbarkeit wird erfordert: 1) Ritterbürtigkeit und im Falle der Verheirathung auch ritterbürtige Ehe; 2) die Befugniß zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes erſter Klaſſe der Genoſſenſchaft; 3) ein Alter von mindeſtens 25 Jahren.

§. 43. Jedes Mitglied der Genoſſenſchaft iſt zur unentgeldlichen Uebernahme und Verwaltung eines dieſer Ehrenämter, ſo wie deren Stellvertretung (§. 48.) verpflichtet, und davon nur zu entbinden, wenn der von ihm vorgetragene Entſchuldigungsgrund vom Ausſchuß einſtimmig oder von der Generalverſammlung durch Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird.

§. 44. Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausſchuſſes ſcheiden aber aus, wenn ſie aufhören, Mitglieder erſter Klaſſe der Genoſſenſchaft zu ſeyn, und wenn ſie eine nicht ritterbürtige Ehe eingehen.

§. 45. Der Ausſchuß hält ſeine Sitzungen in Düſſeldorf.

§. 46. Der Direktor (Ritterhauptmann) wird von des Königs Majeſtät beſtätigt und durch einen Königlichen Kommiſſarius im engern Ausſchuſſe in Gegenwart von drei dazu einzuberufenden Mitgliedern der Genoſſenſchaft, auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorſchriften des Vereins beeidigt.

§. 47. Die übrigen Mitglieder des Ausſchuſſes (Ritterräthe) bedürfen keiner landesherrlichen Beſtätigung und werden im Ausſchuſſe von dem Direktor in dem §. 46 beſtimmten Maße in Eid und Pflicht genommen.

§. 48. In Fällen der Behinderung des Direktors tritt für die nächſte Zeit der dem Lebensalter nach älteſte Ritterrath als deſſen Vertreter ein. Iſt in Folge eines Ausſcheidens von Ritterräthen

aus dem Ausſchuß die Zeit, während welcher die fungirenden Ritterräthe dieß Amt bekleiden, eine verſchiedene; ſo iſt derjenige der Vertreter des Ritterhauptmanns, welcher am längſten Mitglied des Ausſchuſſes iſt, und entſcheidet in dieſen Fällen das Lebensalter nur dann, wenn die Mitglieder, welche am längſten fungirt haben, gleichzeitig in den Ausſchuß eingetreten ſind.

§. 49. Dem Ausſchuß wird zur Beihülfe und inſonderheit zur Bearbeitung und Begutachtung wichtiger Gegenſtände und inſonderheit der Rechtsangelegenheiten ein bewährter Rechtsgelehrter als Syndikus, mit berathender Stimme, beigeordnet und in einer allgemeinen Verſammlung der Genoſſenſchaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die nähern Bedingungen ſeiner Anſtellung werden dem Abkommen zwiſchen der Genoſſenſchaft und ihm überlaſſen, und er wird in eben der Art, wie die Mitglieder des Ausſchuſſes (§. 47.) von demſelben in Eid und Pflicht genommen.

§. 50. Der Ausſchuß beſchließt durch einfache Mehrheit der Stimmen, wo jedoch, im Fall der Gleichheit, die des Direktors entſcheidet.

§. 51. Zu einer gültigen Beſchlußnahme des Ausſchuſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern, mit Einſchluß des Direktors oder ſeines Vertreters erforderlich.

§ 52. Der Direktor iſt der Vorſtand des Ausſchuſſes, leitet die Berathungen und Geſchäfte deſſelben, verfaßt die Geſchäftsordnung, er beruft den Ausſchuß, vertheilt die Arbeiten unter die Ausſchußmitglieder, ſammelt die Stimmen und vollzieht allein die Ausfertigungen der Beſchlüſſe des Ausſchußes.

§. 53. Der Ausſchuß muß von ſeiner Adminiſtration, ſo wie über alle Handlungen, welche nicht durch einen Beſchluß der Generalverſammlung gerechtfertigt werden können, Rechenſchaft ablegen, erſtattet darüber der Genoſſenſchaft in der ordentlichen General-Verſammlung jährlich Bericht und legt in derſelben die Jahres-Rechnung ab.

§. 54. Auſſer dieſen jährlichen Verſammlungen iſt der Ausſchuß dazu nur dann verbunden, wenn wenigſtens zehn Mitglieder der General-Verſammlung über beſtimmte Handlungen des Ausſchuſſes Auskunft und Rechenſchaft fordern. Wenn eine ſolche Forderung bei dem Direktor eingegangen iſt, ſo ladet derſelbe ſämmtliche Mitglieder erſter Klaſſe der Genoſſenſchaft zu einer General-

Verſammlung ein, auf welcher der Ausſchuß die begehrte Rechenſchaft ablegt.

§. 55. Sollte die vom Ausſchuſſe in ordentlichen oder auſſerordentlichen General-Verſammlungen gegebene Auskunft und Rechnungsablegung von der Verſammlung ungenügend befunden worden ſeyn, ſo kann die General-Verſammluug, jedoch nur auf den Antrag von mindeſtens zehn Mitgliedern und nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und rückſichtlich des Direktors mit Vorbehalt der landesherrlichen Beſtätigung, die Wahl der Mitglieder des Ausſchußes zurücknehmen und zur Wahl eines neuen Ausſchuſſes ſchreiten, welcher, nachdem die Mitglieder ſtatutenmäßig beeidigt worden, die Verwaltung unverzüglich übernimmt und die Streitpunkte mit dem bisherigen Ausſchuſſe und deſſen Mitgliedern ausgleicht oder zur rechtlichen Entſcheidung vor die ordentlichen Gerichte bringt.

II. Kommiſſionen.

§. 56. Der Ausſchuß iſt berechtiget, zur Berathung über einzelne Angelegenheiten Mitglieder erſter Klaſſe der Genoſſenſchaft einzuberufen, oder die Bearbeitung derſelben beſondern von ihm zu dieſem Zweck aus jenen Mitgliedern zu ernennenden Kommiſſionen zu übertragen.

III. General-Verſammlungen.

§. 57. In den General-Verſammlungen haben ſämmtliche zur Ausübung der Genoſſenſchaftsrechte befugte Mitglieder der erſten Klaſſe und nur dieſe Sitz und Stimme; die Mitglieder der Genoſſenſchaft wollen ohne wichtigen Verhinderungsgrund nicht verabſäumen, dieſen Verſammlungen beizuwohnen.

§. 58. In dieſen Verſammlungen erfolgt mit Ausnahme des §. 36. vorgeſehenen Falls die Abſtimmung durch namentlichen Aufruf von Seiten des Direktors des Ausſchuſſes und mündliche Abgabe des Votums.

§. 59. Die Beſchlußnahme erfolgt, mit Ausnahme der §§. 25. 36. 55. gedachten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit.

§. 60. Die regelmäßige General=Verſammlung wird, wenn kein Hinderniß eintritt, jährlich am 12. Janr. zu Düſſeldorf gehalten und ergeht zu derſelben an alle Mitglieder die Einladung durch den Ausſchuß.

§. 61. In Fällen, welche eine ſchleunige Berathung und Beſchlußnahme erfordern, können aber ausserordentliche General=Verſammlungen ſtatt finden, welche von dem Ausſchuß beſchloſſen und zuſammen berufen werden.

§. 62. Der Direktor des Ausſchuſſes und im Verhinderungsfalle ſein Vertreter im Ausſchuß hat den Vorſitz ſowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen General=Verſammlungen.

§. 63. In denſelben werden der Geſammtheit von dem Ausſchuſſe über den Zuſtand der Stiftung und alle übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten Bericht erſtattet und Rechnung abgelegt, die neuen Wahlen gehalten, und die Beſchlüſſe über die Aufnahme neuer Mitglieder und überhaupt über alle Angelegenheiten der Genoſſenſchaft gefaßt, in ſo weit ſie nicht zur Kompetenz des Ausſchuſſes gehören.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 64. Der Genoſſenſchaft bleiben die Anordnungen wegen der übrigen Gegenſtände der Geſchäftsführung und des dazu erforderlichen Perſonals überlaſſen.

§. 65. Sie iſt verpflichtet, die zu ihrer Geſchäftsführung erforderlichen Koſten aufzubringen, ohne daß dazu der Stiftungsfonds und deſſen Zinſen verwandt werden dürfen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder zu dieſen Geſammtkoſten und die Grundſätze dieſer Aufbringung werden von der Generalverſammlung beſtimmt.

§. 66. Jedes Mitglied iſt verpflichtet, den ihn treffenden Beitrag in der beſtimmten Art zu leiſten.

§. 67. Der Ausſchuß hat darauf zu halten, daß dies geſchehe, und im Säumungs=Fall Zahlungs=Aufforderungen, und nach fruchtloſem Ablauf der darin geſezten Friſt, executoriſche Verfügungen zu erlaſſen, welchen die Kraft der executoriſchen Klauſel landesherrlich beigelegt iſt.

Zur Urkunde dieſer Satzungen und Vereinbarung haben wir,

nachdem Seine Majeſtät, unſer allergnädigſter König und Herr, dieſelben durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Janr. 1836 zu genehmigen geruhet haben, eigenhändig vollzogen, um ſie zur landesherrlichen Beſtätigung einzureichen.

So geſchehen Düſſeldorf, den 28. Febr. 1837.

Joſh. Wilh. Frhr. v. Mirbach zu Harff. — Franz Graf v. Spee. — Maxil. Frhr. v. Loë zu Allner. — Adolph Frhr. Raitz v. Freutz zu Schleuderhan. — Ludwig Frhr. v. Spies v. Büllesheim zu Hall. — Graf Droſte zu Viſchering von Neſſelrode Reichenſtein. — Clemens Frhr. v. Fürſtenberg zu Vorbeck. — Clemens Frhr. v. Eltz Rübenach. — Friedrich Frhr. v. Loë zu Wiſſen. — Clemens Frhr. v. Loë zu Wiſſen. Emmerich Frhr. Raitz v. Freutz zu Garrath. — Frhr. v. dem Buſche. — Ippenburg, genannt v. Keßel. — Friedrich Frhr. v. Wenge. — Friedrich Frhr. v Vittinghoff genannt Schell. Clemens Frhr. Waldbott v. Baſſenheim Bornheim. — Franz Egon Graf v. Hoensbroech. — Edmund Graf v. Hatzfeld. — Max Graf Wolff Metternich. — Aug. Frhr. v. Naagel Dornick. — Friedrich Wilhelm Frhr. v Wendt zu Hardenberg. — Emmerich Joſ. Frhr. Raitz v. Freutz zu Kellenburg. — Georg Carl Frhr. v. Rolshauſen zu Thürnich. — Levin Graf Wolff Metternich. — Clemens Graf v. Boos Waldeck. — Franz Hugo Frhr. v. Spies Büllesheim zu Maubach. — Ferdin. Frhr. v. Bongart. — Franz Ludwig Graf Beiſſel v. Gymnich. — Carl Frhr. v. Dalwigk. — Franz Egon Frhr. v. Fürſtenberg Stammheim.

Zur national-ökonomiſchen Geſetzgebung.

Fabrikweſen.

Preußen. Das mittelſt Berichts des Staatsminiſteriums vom 9. März 1839 dem Könige überreichte und durch eine allerhöchſte Kabinetsordre vom 6. April 1839 für alle Landestheile der Monarchie mit geſezlicher Kraft verſehene Regulativ über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Darin wird in 10 §§. folgendes verordnet:

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pechwerken zu einer regelmäßigen Beſchäftigung angenommen werden. — §. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genoſſen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorſtandes nachweist, daß er ſeine Mutterſprache geläufig leſen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem ſechszehnten Jahre zu einer ſolchen Beſchäftigung in den genannten Anſtalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hievon iſt nur da geſtattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikſchulen den Unterricht der jungen Arbeiter ſichern. Die Beurtheilung, ob eine ſolche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in dieſem Falle auch das Verhältniß zwiſchen Lern- und Arbeitszeit zu beſtimmen haben — §. 3. Junge Leute, welche das ſechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in dieſen Anſtalten nicht über zehn Stunden täglich beſchäftigt werden. Die Ortspolizeibehörde iſt befugt, nur vorübergehende Verlängerung dieſer Arbeitszeit zu geſtatten, wenn durch Natur-Ereigniſſe oder Unglücksfälle der regelmäßige Geſchäfts-Betrieb in den genannten Anſtalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden iſt. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchſtens für die Dauer von vier Woch-

en geſtattet werden. — §. 4. Zwiſchen den im vorigen Paragraphen beſtimmten Arbeitsſtunden iſt den genannten Arbeitern Vor= und Nachmittags eine Muße von einer Viertelſtunde und Mittags eine ganze Freiſtunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren. — §. 5. Die Beſchäftigung ſolcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, ſowie an Sonn= und Feiertagen, iſt gänzlich unterſagt. — §. 6. Chriſtliche Arbeiter, die noch nicht zur heiligen Communion angenommen ſind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelſorger für ihren Katechumenen= und Konfirmanden=Unterricht beſtimmt hat, nicht in den genannten Anſtalten beſchäftigt werden. — §. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anſtalten, welche junge Leute in denſelben beſchäftigen, ſind verpflichtet, eine genaue und vollſtändige Liſte, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieſelbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei= und Schul=Behörden auf Verlangen vorzulegen. — §. 8. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnungen ſollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht verſehene Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorſchriftswidrig beſchäftigte Kind geahndet werden. — §. 9. Die unterlaſſene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeſchriebenen tabellariſchen Liſte wird zum erſtenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet, die zweite Verletzung dieſer Vorſchrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch iſt die Orts=Polizei befugt, die Liſte zu jeder Zeit anfertigen oder vervollſtändigen zu laſſen. Es geſchieht dieß auf Koſten des Contravenienten, welche zwangsweiſe im adminiſtrativen Wege beigetrieben werden können. Im Schluß=Paragraphen wird es den Miniſtern der Medizinal=Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen vorbehalten, diejenigen beſonderen ſanitäts=, bau= und ſittenpolizeilichen Anordnungen zu erlaſſen, welche ſie zur Erhaltung der Geſundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten.

In den Schriften über die Nationalökonomie, welche ſich über die Nachtheile verbreiten, die den Arbeitern von dem ungeregelten, die Gränzen der Mäßigung überſchreitenden fabrikmäßigen Betriebe der

Induſtrie zugehen, wurde ſchon oft darauf aufmerkſam gemacht, wie nothwendig es ſey, keinen Arbeiter unter 15 Jahren in den Werkſtätten anzuſtellen. Die Verwendung der Kinder vor einem gewiſſen Alter, und die willkührliche Steigerung der Arbeitszeit über ein gewiſſes tägliches Maaß führt unverkennbare Nachtheile für die jungen Arbeiter herbei. Dieſem Uebelſtande wird durch obige Verordnung abgeholfen, die daher als ein preiswürdiger legislativer Fortſchritt in der zweckmäßigeren Geſtaltung des Fabrikweſens auch von anderen Staaten copirt werden ſollte.

Provincial = Stände.

Preußen. I.) Verordnung, die Modifikation des §. 12. des Geſetzes wegen Anordnung der Provincialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27 März 1824 und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in erſterem Geſetze vorbehaltenen Beſtimmung vom 13. Juli 1837 betreffend. D. D. den 8. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben für nöthig erachtet, die in dem Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 27. März 1824 und in der daſſelbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827 für unſere Provinz Weſtphalen enthaltenen Beſtimmungen über die Erforderniſſe bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten, und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unſere übrigen Provinzen gültigen Vorſchriften in Uebereinſtimmung zu ſetzen und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Der §. 12. des vorgedachten Geſetzes vom 27. März 1824 wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten, eigenthümlich oder erblich nutzbaren Grundbeſitz im Wählbezirk von dem vorgeſchriebenen Grundſteuer=Betrage erfordert.

§. 2. Die Beſtimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Jul. 1827, wonach ſtädtiſche Grundbeſitzer, welche gewählte

Vertreter der Gemeinde ſind, den Magiſtratsperſonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden ſollen, wird hierdurch aufgehoben, und bewendet es künftig lediglich bei der Vorſchrift des §. 11. des Geſetzes vom 27. März 1824, daß nur ſolche ſtädtiſche Grundbeſitzer, welche Magiſtratsperſonen oder Gewerbtreibende ſind, zu Landtagsabgeordneten gewählt werden können.

§. 3. Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie ſie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Reihenfolge der Stellvertreter bei denjenigen ſtändiſchen Verbänden und Corporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entſtanden ſind, ſollen künftig die einzelnen Wahlakte namhaft auf die Wahl, beziehungsweiſe des erſten, zweiten u. ſ. w. Stellvertreters, gerichtet und als ſolche in den Wahlprotokollen ausdrücklich bezeichnet werden.

Gegeben, Berlin den 8. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenſtein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

II.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22. Juni 1834

wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majeſtät getroffenen Beſtimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtagsſtimmen oder Theilnahme an ſolchen, wie ſie in den Ständegeſetzen urſprünglich normirt worden, etwas abgeändert iſt, die aber bis jetzt in der Geſetzſammlung nicht enthalten ſind.

„Auf den Vortrag der unter Vorſitz meines Sohnes des Kronprinzen Königlicher Hoheit, angeordneten Immediatkommiſſion für die Ständeangelegenheiten finde Ich angemeſſen, daß diejenigen von Mir getroffenen Beſtimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigungen zu Landtagsſtimmen oder Theilnahme an ſolchen, wie ſie in den Ständegeſetzen für die verſchiedenen Provinzen urſprünglich normirt worden, etwas geändert iſt, die aber bis jetzt in der Geſetzſammlung noch nicht enthalten ſind, nachträglich durch dieſelbe be-

kannt gemacht werden. Es gehören hieher nachſtehende Ergänzungen und Modificationen einzelner Stellen der vorgedachten Geſetze.

Zu §. 4. des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Provinz Weſtphalen vom 27. März 1824. (Art. 1 der Verordnung wegen der in vorgedachtem Geſetze vorbehaltenen Beſtimmungen v. 13. Jul. 1827).

a.) Von den sub I. des angeführten §. 4. (5. Art. 1.) benannten Stimmberechtigten des erſten Standes iſt der Fürſt von Kaunitz = Rietberg wegen der von ihm geſchehenen Veräußerung der Grafſchaft Rietberg ausgefallen. Dagegen

b.) den daſelbſt aufgeführten Stimmen der von mir dem Grafen von Weſtphalen verliehene, von ihm perſönlich im Stande der Fürſten und Herren zu führende Civilſtimme hinzugetreten.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe meine Ordre durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1839.

An das Staatsminiſterium.

Friedrich Wilhelm.

Amneſtie. (Begnadigung.)

Preußen. Königliche Kabinetsordre v. 11. Novbr. 1839.

Sie lautet wörtlich, wie folgt:

„Um bei der religiöſen Feier des denkwürdigen 300jährigen Reformations=Feſtes auch denen, welche ſich ſolcher Vergehen ſchuldig gemacht haben, wobei mehr Uebereilung als böſer Wille zu Grunde liegt, durch einen Akt landesherrlicher Gnade zur Freude und Beſſerung Veranlaſſung zu geben, habe Ich beſchloſſen, innerhalb der Gränzen, in denen das Feſt grundſätzlich gefeiert werden ſollte, eine Begnadigung eintreten zu laſſen. Ich beſtimme daher, daß mit Ausſchließung aller Verbrechen, welche in eigennütziger Abſicht verübt ſind, Diebſtahl, Betrug u. ſ. w., ſo wie aller Beſchädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit, 1.) alle Vergehungen,

welche höchſtens mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder ſechswöchentlicher Freiheitsſtrafe belegt worden, oder damit nach den beſtehenden Geſetzen in jedem einzelnen Falle zu beſtrafen ſeyn würden, mithin auch Vergehungen gegen die Poſtgeſetze, das Klaſſen-Gewerbe, Mahl-, Schlacht-, Maiſch-, Braumalz- und Tabaksſteuer-Geſetz, inſofern bei allen dieſen die erkannte oder zu erkennende Strafe das oben beſtimmte Maaß nicht überſteigt; 2.) wörtliche, ſymboliſche oder mit geringen Thätigkeiten verübte Injurien (in Vorausſetzung der Verſöhnungs-Geſinnung der Beleidigten); 3.) unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt an Perſonen; 4.) kleine Widerſetzlichkeiten gegen Beamte des Staates, wobei keine Mishandlungen der Letzteren vorgefallen ſind, vergeben ſeyn ſollen, in ſo fern das Vergehen ſich vor dem 1. Nov. d. J. zugetragen hat und der Verurtheilte oder Angeſchuldigte ſich im erſten Falle der Verübung befindet. Es ſoll dabei auf einen Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes nicht ankommen, und alle in die vorſtehenden Kathegorien fallende Vergehen der Begnadigung unterliegen, die Unterſuchung mag ſchon eingeleitet ſeyn oder nicht, das Erkenntniß bereits ergangen, oder die Strafe angetreten ſeyn. Auch die Koſten dieſer Unterſuchungen ſollen, ſo weit ſie noch rückſtändig ſind, bis auf die baaren Auslagen erlaſſen, und die letzteren von den öffentlichen Fonds übernommen werden. Ich beſtimme ferner, daß die vorſtehend ausgeſprochene Begnadigung auch 5.) auf die Verletzung der beleidigten Majeſtät in der Art Anwendung finden ſoll, daß die minder ſtrafbaren Vergehen dieſer Art. (§. 200. Titel 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts) zur Hälfte erlaſſen ſeyn ſollen. Sie haben dieſe Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu deren Ausführung die betreffenden Gerichte, Strafanſtalten und Verwaltungsbehörden mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen."

Berlin, d. 11. Nov. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler, v. Rochow, v. Nagler und Graf v. Alvensleben.

Verfügung des Juſtizminiſters Mühler v. 12 Nov. 1839.

„Es werden die betreffenden Gerichte hiedurch angewieſen, die vorſtehende allerhöchſte Ordre genau zu befolgen und ſchleunigſt in

Ausführung zu bringen. Ausgeſchloſſen von der Begnadigung ſind alle Verbrechen, welche in eigennüziger Abſicht verübt ſind, Diebſtahl, Betrug u. ſ. w., ſo wie alle Beſchädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit. Mit Ausſchluß dieſer Verbrechen ſollen vergeben ſeyn: alle kleineren Vergehungen, welche höchſtens mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder 6 wöchentlicher Freiheitsſtrafe belegt worden, oder damit nach den beſtehenden Geſetzen in jedem einzelnen Falle zu beſtrafen ſeyn würden; auch diejenigen, welche gegen gewiſſe, in der Allerhöchſten genau bezeichnete fiskaliſche Steuer=Geſetze begangen worden ſind; alle wörtliche ſymboliſche oder mit geringen Thätlichkeiten verübten Injurien, wobei die verſöhnlichen Geſinnungen der Beleidigten vorausgeſezt werden. Gefangene dieſer Art ſind daher ſofort in Freiheit zu ſetzen, und nur, wenn die Beleidigten ihren Widerſpruch ausdrücklich erklären, iſt darüber zu berichten, und alle Vergehungen, welche in unerlaubter Selbſthülfe ohne Gewalt an Perſonen oder in kleinen Widerſetzlichkeiten gegen Beamte des Staats beſtanden haben, wobei keine Mißhandlungen der Lezteren vorgefallen ſind. — Einer theilweiſen Begnadigung ſollen ſich auch diejenigen erfreuen, welche ſich in den minder ſtrafbaren Fällen des Verbrechens der beleidigten Majeſtät nach §. 200 Titel 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts ſchuldig gemacht haben. Bedingung aller dieſer Begnadigung iſt, daß das Vergehen ſich vor dem 1. November d. J. zugetragen, und daß der Verurtheilte oder Angeſchuldigte ſich im erſten Falle der Verübung befunden hat. Auf einen Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes ſoll es dabei nicht ankommen, und eben ſo wenig darauf, ob die Unterſuchung bereits eingeleitet iſt oder nicht, und ob bereits erkannt oder die Strafe bereits angetreten worden. Auch die Koſten der diesfälligen Unterſuchungen ſollen ſo weit ſie noch rückſtändig ſind, bis auf die baaren Auslagen erlaſſen und die Lezteren von den öffentlichen Fonds übernommen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Gnadenbeſtimmung auch auf diejenigen Vergehungen der vorſtehenden Art Anwendung findet, wo die Strafe bereits verbüßt worden iſt. Bei der Entlaſſung der Verhafteten iſt denſelben zu eröffnen, daß ſie der ihnen widerfahrenen königlichen Verzeihung ſich würdig machen und daraus einen Antrieb mehr entnehmen mögen, ihr Vergehen zu bereuen und ſich für die Zukunft zu beſſern. Berlin, den 12. Nov. 1839.

Der Juſtizminiſter Mühler.

Zur kirchlichen Geſetzgebung.

Bayern. Allerhöchſte Verordnung vom 8. Juli 1839. über die Ertheilung der Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten.

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, die über die Ertheilung der Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten beſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere jene vom 27. Febr. 1809, vom 11. Aug. 1813 und vom 2. Janr 1820 einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung unſeres Staatsraths, was folgt: 1. die gänzliche Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unſerer allerhöchſten Entſcheidung, nach Vernehmung Unſeres proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums, vorbehalten. 2. Nur in höchſt dringenden Fällen ſoll den proteſtantiſchen Konſiſtorien in gleicher Weiſe, wie bisher den Kreisregierungen, geſtattet ſeyn, aus wichtigen Gründen dieſe Diſpenſation im Allgemeinen zu ertheilen. 3. Die Ertheilung dieſer Diſpenſation vom zweiten und dritten Aufgebot wird den Königlichen proteſtantiſchen Konſiſtorien übertragen. 4. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſollen ſelbſt die königlichen Dekanate zur Ertheilung der Diſpenſation ermächtigt ſeyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Aufführung der Gründe dem betreffenden proteſtantiſchen Konſiſtorium gleich Anzeige zu machen. 5. Dieſe Befugniſſe der Konſiſtorien ſind in Anſehung des Dekanats-Bezirks München, zu welchem gemäß unſerer Verordnung vom 7. März vorigen Jahrs ſämmtliche proteſtantiſchen Kirchengemeinden von Oberbaiern gehören, und welches gemäß derſelben Verordnung Unſerm proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium unmittelbar untergeordnet iſt, von Unſerem Oberkonſiſtorium auszuüben. 6. Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt beiden Verlobten das **juramentum de statu libero** vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher abzunehmen. 7. In Anſehung der Taxen behält es bei den Beſtimmungen v. 27. Febr. 1809 und 11. Aug. 1813 ſein Bewenden. 8. Die der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehenden früheren Beſtimmung-

en ſind aufgehoben. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 8. Juli 1839.

Ludwig, Frhr. von Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger. v. Abel. v. Gumppenberg. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs, der expedirende Geh. Sekretär: P. Hexamer.

Großherzogthum Luxemburg. Königlich großherzoglicher Beſchluß v. 18. November 1839, über die Art, die Eigenſchaft eines Luxemburgers beizubehalten.

„Wir Wilhelm ꝛc. In Erwägung, daß es nöthig iſt, das Schickſal derjenigen feſtzuſtellen, deren Eigenſchaft als Luxemburger durch die Verträge vom 19. April lezthin könnte geſchmälert ſeyn, die aber gegenwärtig im Luxemburgiſchen Funktionen verſehen, oder die ſich irgend in Unſern Staaten niedergelaſſen haben, oder die ſich dort noch in Gemäßheit des Art. 17. des mit Belgien abgeſchloſſenen Vertrags niederzulaſſen wünſchen; in Betracht daß dieſe Perſonen ein erworbenes Recht beſitzen, ferner als Luxemburger betrachtet zu werden, ohne daß ſie darin durch mit Belgien abgeſchloſſene Verträge benachtheiligt werden können, haben wir nach Anhörung Unſres Geheimen Raths für die Angelegenheiten Luxemburgs beſchloſſen was folgt: Art. 1. Diejenigen, deren Eigenſchaften als Luxemburger in Folge der Verträge vom 19. April lezthin einige Veränderung erleiden könnten, die aber gegenwärtig im Civil- oder Militärdienſte des Großherzogthums angeſtellt ſind, ſollen dieſe Eigenſchaft beibehalten, wenn ſie ferner im Dienſte bleiben, ohne daß es irgend einer Erklärung von ihrer Seite oder einer Erlaubniß von Seite der Regierung bedarf. Art. 2. Diejenigen, die im Falle des Art. 1. ſind, ohne öffentliche Funktionen zu verſehen, die aber im Lande wohnen, und darin bleiben, ſollen ebenfalls ihre Eigenſchaft als

Luxemburger beibehalten, wenn ſie in der Friſt von ſechs Monaten, vom Tage des gegenwärtigen Beſchluſſes an gerechnet, ihre Erklärung in dieſer Hinſicht bei der Communal-Verwaltung ihres Wohnorts ablegen. Sie müſſen zugleich anzeigen, daß ſie dort ihr Domicil wählen. Dieſe Erklärungen ſollen in das hiezu beſtimmte Regiſter eingetragen werden. Art. 3. Alle übrigen, in den beiden vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Perſonen, die ihre Eigenſchaft als Luxemburger, auf welche die nämlichen Verträge Einfluß ausüben könnten, beizubehalten wünſchen, müſſen in der Friſt von zwei Jahren, vom Tage der Ratification dieſer Verträge an gerechnet, Uns dieſen Wunſch darlegen, und die Erlaubniß, ſich im Luxemburgiſchen niederlaſſen zu können, nachſuchen. Wird dieſe Erlaubniß ihnen bewilligt, ſo müßen ſie ſich wirklich in der Friſt eines Jahres im Großherzogthum niederlaſſen, und eine ähnliche Erklärung, wie jene, die durch den Art. 2. vorgeſchrieben iſt, ablegen, und die von Uns erlangte Erlaubniß vorzeigen, welche Erklärung ebenfalls in das Regiſter eingetragen werden ſoll. Werden dieſe Formalitäten durch ſie in der alſo feſtgeſtellten Friſt nicht erfüllt, ſo ſoll Unſere Erlaubniß als nicht geſchehen betrachtet werden. Art. 4. Die oben erwähnten Friſten ſollen zu Gunſten derjenigen Perſonen, die auſſerhalb Belgiens wohnen, verlängert werden, nämlich: auf drei Monate, wenn ſie in Europa ſind; auf ſechs Monate, wenn ſie ſich in der Levante, in Afrika, Weſtindien oder in dem öſtlichen Theile Amerikas, und auf ein Jahr, wenn ſie ſich in Oſtindien oder in dem weſtlichen Amerika befinden, mit Vorbehalt jedoch des Falles, wo es erwieſen ſeyn würde, daß ſie ſich in den alſo verlängerten Friſten nicht erklären könnten. Die Minderjährigen, die, als ſolche dieſe Friſt nicht haben benutzen können, ſollen noch die Anwendung des gegenwärtigen Beſchlußes innerhalb des Jahres nach ihrer Großjährigkeit verlangen können. Sämmtliche Autoritäten des Großherzogthums haben ſich nach dem gegenwärtigen Beſchluſſe zu richten, mit deſſen Vollziehung der Geheime-Rath, Chef der Civildienſte, beauftragt iſt, und der in das legislative und adminiſtrative Memorial eingerückt werden ſoll.

Haag, 18. November 1839."

Kurze Notizen, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Preußen. Das 34. Stück der Geſetzſammlung von 1838 enthält: die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter Nr. 1944 vom 13. Oktober, betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchſten Kabinets-Orde vom 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Beſuches der Univerſitäten in den übrigen deutſchen Bundesſtaaten durch preußiſche Unterthanen; Nr. 1945 vom 14. **ejusd.** die Zulaſſung von jüdiſchen Handwerksgeſellen aus deutſchen Bundesſtaaten um bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, betreffend; und Nr. 1946 vom 24. ejusd., über die Befugniß des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und der Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Bei dem Vorſtande der Berliner Kaufmannſchaft iſt der Antrag gemacht worden, im Verein der übrigen kaufmänniſchen Korporationen der Monarchie, höchſten Orts um die Einleitung und Annahme einer Briefpoſtreform zu bitten, in der Art, wie ſie zum Beſten des Handels und aller geſellſchaftlichen Zuſtände in Amerika, England, Frankreich und Belgien beabſichtigt wird.

Aus den neueſten Nachweiſungen des **Juſtizminiſteriums** ergibt ſich, daß die **Zahl** der **Prozeſſe** und **Unterſuchungen** auch im lezt verfloſſenen Jahre wieder bedeutend größer war, als im vorangehenden. Im Ganzen wurden (ausſchließlich Rheinland und Neuvorpommern) im Jahre 1838 695,548 Prozeße und 295,196 Unterſuchungen geführt. Im Jahre 1837 645,539 Prozeſſe und

252,613 Unterſuchungen. Es ergibt ſich alſo für 1838 ein Plus von 50,009 Prozeſſen und 42,583 Unterſuchungen, wobei allein an Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahl 33,474 mehr geführt wurden, als im Jahre 1837. Auch in der Rheinprovinz haben die Prozeſſe, jedoch nicht in dem Maße, zugenommen Bemerkenswerth iſt jedoch, daß überall im Staate der gewöhnliche Civilprozeß abgenommen hat. Die einfachere und raſchere Juſtiz des Rheinlandes zeigt ſich beſonders im Vergleich der Zahl unerledigter Rechtsſachen, denn während dort nur 496 Prozeſſe, 91 Aſſiſen-Verhandlungen, 310 Kriminalunterſuchungen und von 10,449 Zuchtpolizeiſachen 750am Sch luſſe des Jahres 1838 unbeendigt blieben, behielten die Gerichte der alten Provinzen 133,942 ſchwebende Prozeſſe und 39,282 Unterſuchungen. Ein Reſultat, welches für die Geſetzgebung in Beziehung auf den zu würdigenden Einfluß der Friedens- und Polizei-Gerichte ſo wie des mündlichen Verfahrens von Bedeutung iſt.

Der Geſchäftskreis und die Wirkſamkeit der „Schiedsmänner" des Oberlandsgerichts von Schleſien (17 Kreiſe mit 1,193,002 Seelen mit Ausſchluß des Militairs) hat im Jahr 1838 ſich bedeutend erweitert. Von 1295 Schiedsmännern ſind 10,179 Streitſachen, alſo 1853 mehr als im Jahr 1837, verhandelt, und davon ſind 8885, ſomit 1415 mehr als im Jahr 1837, durch Vergleich erledigt worden. Anhängig blieben am Schluſſe des Jahres 1838 noch 148.

Von der nun eingetretenen neuen Ordnung für das Berliner Criminalgericht verſpricht man ſich wohlthätige Wirkungen. Sie unterwirft ſämmtliche geringe Unterſuchungen, kleine Diebſtähle, Widerſpenſtigkeiten, Widerſetzlichkeiten u. ſ. w. einem ſummariſchen Verfahren. Sie werden durch Kommiſſarien ſchnell in erſter Inſtanz abgeurtheilt. Und ſo wird jezt nicht mehr vorkommen, daß, geringfügiger Vergehungen wegen Menſchen Wochen lang unter Schloß und Riegel gehalten, die Gefängniſſe überfüllt und Uebelthäter aller Gattung zuſammen geſperrt werden.

Baiern. In dem „Archiv für civiliſtiſche Praxis" XXII. Bd. 2 Heft. XII. S. 296 — 314 werden die Ergebniſſe der Ständeverſammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1837, in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß dargeſtellt von dem Königlich bairiſchen Regierungsaſſeſſor und Fiscal=Adjunct Dr. Joh. Jak. Laub in München —

Hr. Dr. Franz Maier, Rath am Königlichen Oberappellationsgericht von Oberbaiern hat in ſeinem Werke, betitelt: Geſchichtliche Darſtellung des Staatsſchuldenweſens des Königreichs Baiern mit Rückſicht auf deſſen Kurrant=Finanz=Verwaltung nebſt einer rechtlichen Erörterung der neueren Geſetze über die Erlöſchung von Forderungen an das Baieriſche Aerar, Erlangen 1839, ein gedrängtes Bild über den Zuſtand der baieriſchen Staatsſchuld und der Kurrantfinanzverwaltung vom Anfange des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart geliefert, und entwickelt darin auf hiſtoriſche Weiſe die in ihrem Weſen höchſt verſchiedenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Erlöſchung von Forderungen an das baieriſche Aerar. Er zeigt zugleich, gegen welche Kaſſen, und vor welchen Gerichten ſolche Forderungen mit Erfolg anzubringen ſind. —

Nach dem neueſten Regierungsblatt ſind die nun gewählten Abgeordneten auf den 28. Dezember zum Landtag einberufen worden.

Württemberg. Das Reg.Blatt vom 15. Nov. 1839 enthält eine Verfügung des Miniſteriums des Inneren, nach welcher Gemeindebeamte (Schultheißen, Gemeindepfleger, Theilrechner, Gemeinderathsmitglieder), welche eine Verkaufs=, Verpachtungs= oder eine andere dergleichen Verhandlung in Gemeindeſachen vornehmen, leiten oder als Urkundsperſonen beaufſichtigen, an derſelben in keiner Weiſe, offen oder verdeckt, unmittelbar oder durch Zwiſchenperſonen, als Parthei Theil nehmen dürfen, und es darf ihnen eine Ermächtigung dazu von keiner dem Miniſterium des Inneren nachgeſetzten Stelle ertheilt werden. Zu einem ſpäteren Einſtehen in eine zuvor abgeſchloſſene Verkaufs=, Verpachtungs= oder andere dergleichen Verhandlungen darf jenen Gemeindedienern nur ausnahmsweiſe, aus beſonders wichtigen und dringenden Gründen, und nach der ſorgfältigſten Erwägung aller Umſtände, die Ermächtigung ertheilt werden. —

Ueber die Entwicklung der Würtembergiſchen Verfaſſung, der

weiteren Ausbildung des Staats im Inneren und die manigfaltige Thätigkeit der Geſetzgebung des Königreichs in der neueren und neueſten Zeit ꝛc. ꝛc. gibt Hr. Chriſtian Heinrich Köſtlin, beider Rechte Doctor, eine ſehr werthvolle Darſtellung in ſeinem Werke: Wilhelm der Erſte, König von Württemberg und die Entwicklung der Württembergiſchen Verfaſſung vor und unter ſeiner Regierung Stuttgart, 1839.

Nach den zur verfaſſungsmäßigen Prüfung der Steuerverwendung dem ſtändiſchen Ausſchuße bereits mitgetheilten Ergebnißen des Staats-Rechnungsabſchluſſes vom 1ten Juli 1838 bis 1839 hat dieſes Finanzjahr an Ergiebigkeit die vorangegangenen Jahre bedeutend übertroffen, ſo reichlich auch die Früchte der lezteren erſcheinen mochten, als von den angefallenen Einnahme-Ueberſchüſſen bei dem jüngſten Landtage über vier Millionen Gulden zu auſſerordentlicher Verwendung theils für vollſtändigere Ausſtattung von Penſionsanſtalten, theils für anſehnlichere Straßen- und Hochbauten dargeboten wurden. Es betragen nemlich für das Jahr 1838 bis 1839 die Einnahmen 12,098,931 fl. 17 kr., mehr als der Voranſchlag 2,774,228 fl. 29 kr., die Ausgaben 9,718,054 fl. 26 kr., mehr als der Voranſchlag 380,126 fl. 48 kr., es ergiebt ſich alſo nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ein wirklicher Ueberſchuß von 2,380,876 fl. 54 kr. und gegen den Voranſchlag ein Mehr von 2,394,161 fl. 41 kr. Von dieſem Ueberſchuſſe ſind indeſſen bei der lezten Finanzverabſchiedung ſchon vorläufig gegen 1½ Millionen zu Renten-Ablöſungen und einer auſſerordentlichen Staatsſchulden-Tilgung beſtimmt worden. An dem Etats-Ueberſchuſſe der Einnahmen kommen 1,743,742 fl. 9 kr. auf den Ertrag des Kammerguts und 1,030,546 . 20 kr. auf die Steuern. Von dieſen haben hauptſächlich die Verkehr- und Verzehrungs-Auflagen Mehreinnahme gewährt, welche zugleich ein erfreuliches Fortſchreiten der Volksbetriebſamkeit anzeigen.

Ueber das Strafgeſetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. Merz 1839 ſind bereits zwei Commentare an das Licht getreten. Der eine hat den C. F. Hufnagel, der andere den Ferd. Carl Theodor Hepp zum Verfaſſer.

Auch über das neueſte Polizeiſtrafgeſetz für das Königreich Württemberg vom 2ten Oktober 1839 iſt in der J. G. Cottaſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ein ausführlicher Kom-

mentar erſchienen. Der Verfaſſer, Dr. Hermann Knapp, Ober-Conſiſtorialrath und Oberſtudienrath, derſelbe, welcher dem Publikum durch ſein Württembergiſches Kriminalrecht und ſeine Bemerkungen zu dem Strafgeſetzentwurf auf die verdienſtlichſte Weiſe bekannt iſt, hat bei ſeinen Erläuterungen dieſes Geſetzes zugleich das Wichtigſte aus den Motiven der Regierung und den der Verabſchiedung dieſes Geſetzes vorangegangenen ſtändiſchen Verhandlungen mitgetheilt.

Der Feder deſſelben Gelehrten verdankt auch die „Monatsſchrift für die Juſtiz-Pflege in Württemberg" 4. Bd. 1 Abth. 1. Heft. (Ludwigsburg 1839) einen ſehr werthvollen Beitrag zur Kritik und Anwendung dieſes Strafgeſetzbuches in Betreff der Beſtrafung des Rückfalles bei den Verbrechen der gewinnſüchtigen Eigenthums-Beeinträchtigung.

Sachſen. (Königreich.) Am 11. November 1839 traten die Kammern auf dieſer Ständeverſammlung zum erſtenmale in öffentlicher Sitzung in Wirkſamkeit. In der zweiten Kammer wurde die erſte Sitzung, die bei gefüllten Tribunen ſtattfand, vornehmlich dadurch intereſſant, daß die Verſammlung ihre Erörterungen alsbald mit Beſprechung der Hannöverſchen Angelegenheit eröffnete.

Herr L. Schüler, Oberappellationsgerichtsrath hat vor Kurzem ſchätzbare Beiträge zur Beurtheilung des Criminalgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen herausgegeben. Sie erſchienen in Jena, und ſind bereits in den „kritiſchen Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft, Zehntes Heft 1839 vom Herrn Appellationsrath Dr. Krug in Zwickau recenſirt worden. —

Am 8. Mai 1839 iſt eine ergänzende Inſtruktion für die Cenſoren im Königreich in Beziehung auf kirchlich religiöſe Gegenſtände erlaſſen worden. —

Wie ſchon vorlängſt an mehreren Orten in Württemberg hat ſich nun auch in Dresden auf Antrieb des Advokaten von Ehrenſtein ein Verein gegen Thierquälerei gebildet. Das Unternehmen hat viel Anklang gefunden, ſo daß die Anzahl der Mitglieder ſchon jezt ſehr bedeutend iſt. —

Der den jezt verſammelten Ständen vorgelegte vollſtändige Rechenſchaftsbericht auf die Finanzperiode von 1834, 1835

und 1836 weiſt eine Erübrigung von 1,435,403 Thlr. nach, welche zur Verfügung der Stände geſtellt wird. Nach Abrechnung dieſer Summe zeigt ſich das Staatsvermögen (ungerechnet die Immobilien und die nutzbaren Regalien) deſſen ungeachtet als von 8,349,562 Thlr. auf 9,360,471 Thlr. geſtiegen.

Baden. Das Reg.=Blatt vom 5. November enthält eine landesherrliche Bekanntmachung, womit der von der General=Conferenz der Zollvereinsſtaaten für die dreijährige Periode v. 1. Jan. 1840 bis dahin 1843 ausgearbeitete und genehmigte Vereinszolltarif, ſoweit derſelbe nicht ſchon zum voraus die landſtändiſche Zuſtimmung erlangt hat, als proviſoriſches Geſetz verkündet wird und zu vollziehen iſt. Die weſentliche Veränderung des Tarifs gegen die bisherigen Säze liegen in der Ermäßigung des Eingangszolls auf Reis und Lumpenzucker. Auch iſt im ganzen Tarif allgemein der Zoll=Centner (= 1. Bad. oder Großherzogl. Heſſ. Centner) als Gewichtseinheit angegeben, und die betreffenden Abgabenſätze im 14 Thaler= und 24½ Gld. Fuß angegeben.

Daſſelbe Regierungsblatt enthält ferner eine Verordnung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern, wornach die Vorleſung aus dem Lehrkurſe der philoſophiſchen Fakultät, welche jeder in den drei erſten Semeſtern ſeiner akademiſchen Studienzeit zu hören hat, der ſich zu einem wiſſenſchaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgeſeze einen akademiſchen Kurs und eine Staatsprüfung vorgeſchrieben, widmet, wöchentlich wenigſtens vier Stunden betragen müſſen. —

Herr J. Fr. H. Abegg hat kritiſche Bemerkungen über den revidirten Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1839, in Demmes Annalen deutſcher und ausländiſcher C.=R.=Pflege niedergelegt, wovon auch ein Separatabdruck bei Julius Helbig in Altenburg erſchienen iſt. —

Das Regierungsblatt vom 21. November 1839 enthält eine Verordnung, wonach die Staatsdiener nach Ablauf ihres vierten Dienſtjahres dem vorgeſezten Miniſterium die ſchriftliche Anzeige vom Eintritt in das fünfte Dienſtjahr zu machen haben. Nach Ankunft dieſer Anzeige hat das vorgeſezte Miniſterium über Befähigung, Fleiß und Sittlichkeit des Dieners ſogleich die nöthige Erkundigung einzuziehen, die ſtreng gewiſſenhaft ertheilt werden ſoll. Wo über Tüchtigkeit und Würdigkeit überall kein Zweifel obwaltet, iſt

das Miniſterium kraft dieſer Verordnung befugt, ſelbſt die Anſtellung für unwiderruflich zu erklären und Se. K. H. nur die Anzeige davon zu erſtatten. Zeigen ſich dagegen Anſtände, ſo wird Se. K. H. auf erſtatteten Vortrag entſcheiden, ob ein ſolcher Diener ſofort zu entlaſſen ſey, oder ob deſſen Probezeit noch verlängert werden ſoll. Tritt aber Untauglichkeit und Unwürdigkeit bei einem Diener ſchon früher hervor, ſo iſt die vorgeſchriebene Anzeige nicht abzuwarten, ſondern ſolches von den betreffenden Behörden alsbald zur Kenntniß des vorgeſezten Miniſteriums und von dieſem an S. K. H. zu bringen.

Kurheſſen. Durch eine Verfügung des Kurprinzen und Mitregenten vom 16. Oktober iſt die Kurheſſiſche Ständeverſammlung für den 25. November 1839. nach Caſſel einberufen worden. — In der bekannten Streitangelegenheit wegen der heimgefallenen Domainen des erloſchenen Hauſes Heſſen-Rothenburg iſt eine Beſchlußnahme des deutſchen Bundestags erfolgt und dem landſtändiſchen Ausſchuſſe bekannt gemacht worden. Die deutſche Bundesverſammlung hat es abgelehnt, in den Gegenſtand der von Seiten der kurheſſiſchen Ständeverſammlung an ſie gerichteten Bittſchrift einzugehen, und zwar aus dem Grunde, weil nach ihrem Dafürhalten ſtändiſcher Seits noch nicht alle Mittel erſchöpft ſeyen, deren Anwendung die Kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde darbieten, bevor die Nothwendigkeit einer Vermittlung durch die Bundesbehörde einträte. Eine Verordnung vom 9. Oktober 1839 regelt das Verfahren bei Verſorgung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten im Staatsdienſt zur Erſparung von Ruhegehalten. Es werden eigene Prüfungscommiſſionen zu dem Behufe gebildet, die Fähigkeit der zu verſorgenden zu dieſem oder jenem unteren Staatsamte zu erforſchen, die für fähig Befundenen werden in eine Verſorgungsliſte aufgenommen und bei erledigten, für ſie paſſenden Stellen vorzugsweiſe berückſichtigt.

Heſſen-Darmſtadt. Das Regierungsblatt Nro. 30 enthält das Finanzgeſez für die Jahre 1839—1841, welches im Ganzen den Fortbezug der bisherigen Steuern anordnet. Im Falle aber, daß über die Handelsverhältniſſe und über die Anlage der gemein-

ſchaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwiſchen den dermaligen Vereinsſtaaten ſo wie mit anderen deutſchen Regierungen zu Stande kämen, ſollen im Laufe der Finanzperiode hinſichtlich der Zölle und der Zollgeſetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge ſolcher Staatsverträge erſcheinen.

Freie-Städte. Frankfurt a. M. Bei der neuen geſezgebenden Verſammlung der freien Stadt Frankfurt a. M. ſoll auch das Gefängnißweſen zur Sprache kommen. Man beabſichtigt auch hier deſſen Verbeſſerung nach dem Vorbilde eines — der beiden Nordamerikaniſchen Syſteme.

Der am 8. November ausgegebene 12—18 Bogen des 6. Bandes 3. Abth. der Frankfurter Geſetz- und Statutenſammlung bringt den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Nach Genehmigung des Senats wird, von Anfang des Monats November an, an unbeſtimmten Tagen, ſo oft hierzu der Stoff vorliegt, eine Extrabeilage zu den Frankfurter Blättern, unter dem Titel: Mittheilungen aus den Protokollen der geſetzgebenden Verſammlung erſcheinen. —

Der Gewerbverein zu Frankfurt a. M. macht den Antrag, es möge der Bundestag gebeten werden, ſeine Beſtimmungen vom 9. Nov. 1837, den Nachdruck betreffend, auch auf alle techniſchen Erfindungen auszudehnen. Da aber ein ſolcher Antrag an den Bundestag ein ganz beſtimmter ſeyn müßte, ſo erklärt ſich der Verein gleich zum Voraus gegen die Patente oder Privilegien. Er ſtellt das Verfahren der société industrielle von Mühlhauſen als Muſter und Norm auf, wobei für beſtimmte poſtulirte Erfindungen Preiſe ausgeſetzt und die Preiſeſummen der Geſellſchaft durch Subſcriptionen zugeſichert werden. Endlich ſtellt der Verein noch den Gedanken auf, daß ſich alle Vereine von ganz Deutſchland vereinigen ſollten, die Anträge der Erfinder anzunehmen und den betreffenden Gewerbtreibenden zur Abnahme anzubieten, und ebenſo die Poſtulate der Gewerbtreibenden anzunehmen, um die poſtulirte Erfindung hervorzurufen.

Lübeck. Der Senat hat am 2. November 1839 eine Verordnung erlaſſen, nach welcher den Schenkwirthen und Krügern gegen ihre Gäſte für genoſſenen und creditirten Branntwein und

dergleichen geiſtige Getränke hinfort überall **kein Klagrecht** zuſtändig ſeyn ſoll, mithin wegen deßfallſiger Forderungen vor den Gerichten keine Klagen zugelaſſen werden dürfen.

Nach einer andern Verfügung dieſes Senats wird den Schenkwirthen bei ſtrenger Strafe, ſelbſt Entziehung der Conceſſion verboten, an Perſonen, die ſich, wenn auch nur in geringem Grade des Rauſches befinden, geiſtige Getränke zu verabreichen.

Sachſen-Coburg-Gotha. Von der Regierung und dem bevorſtehenden neuen Landtag erwartet man 1) eine Hypothekenordnung, 2) eine neue Civilprozeßordnung, 3) ein Strafgeſezbuch, 4) eine Stadtordnung, 5) ein Wildſchadengeſetz und 6) ein billiges Geſetz über Ablöſung ſämmtlicher Feudallaſten. —

Hannover. Von dem Herrn Advokat **Ebhardt** in Hannover, welcher bereits durch das von ihm entworfene, im Jahr 1834 im Verlage der Hahn'ſchen Hofbuchhandlung erſchienene, allgemeine Regiſter zu den Geſetzſammlungen für das Königreich Hannover vom Jahre 1813 bis 1833 den Geſchäftsmännern eine fleißige und gelungene Gabe dargebracht, iſt neuerdings der erſte Band einer Zuſammenſtellung der Geſetze, Verordnungen und Ausſchreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839 herausgegeben. Die noch übrigen Bände dieſer Zuſammenſtellung ſollen baldigſt nachfolgen, und das Ganze wird ein vollſtändiges Regiſter und ein chronologiſches Verzeichniß der aufgenommenen Geſeze ꝛc. ꝛc. beſchließen.

Braunſchweig. Durch nachſtehende Bekanntmachung iſt die Ständeverſammlung auf dem 9. Dezember 1839 einberufen worden:

„Von Gottes Gnaden Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Nach Anſicht des §. 128 des Grundgeſetzes haben Wir beſchloſſen, Unſere getreuen Stände zur Eröffnung des dritten ordentlichen Landtags um Uns zu verſammeln. Wir verordnen daher, daß die Mitglieder der Ständeverſammlung ſich Montag, den 9. Dezember d. Jahres, in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig einfinden, um in Gemäßheit der Geſchäftsordnung das Legitimations-Verfahren zu beginnen, und werden demnächſt wegen Eröffnung des Landtags das Weitere anordnen. Wir werd-

en unſern getreue Ständen die Entwürfe folgender Geſetze vorleg- en laſſen: 1) eine Wegeordnung; 2) wegen Anlegung von Torf- ſtichen; 3) wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren und Giften; 4) wegen der Erhebung der Contribution und des Landſchatzes vom Viehe; 5) einer Declaration der §§. 47 und 109 des Geſetzes vom 23. April 1835., die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben betreff- end; 6) wegen der Abänderung des Geſetzes vom 11. Mai 1835., die ſtädtiſchen Abgaben in Braunſchweig und Wolffenbüttel betreff- end; 7) wegen der Aufhebung der Abgabe des Impoſtes in den Ortſchaften des vormaligen Amtes Campen; 8) wegen Declaration einiger Beſtimmungen der Poſtordnung; 9) eines Criminalgeſetz- buches; 10) wegen der Schulpflichtigkeit und des Schulgeldes in den Dorfgemeinden. Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu acht- en. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen geheimen Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 11. November 1839.

Wilhelm Herzog von Schleinitz"

Schwarzburg-Rudolſtadt. Dieſes Fürſtenthum iſt dem un- ter den ſüddeutſchen Staaten geſchloſſenen Münzverein beigetreten. Die Regierung macht ſich verbindlich, eine nach Maaßgabe der Be- völkerung treffende Summe von 36,000 fl. und zwar davon 24,000 in halben Guldenſtücken bei einer zum ſüddeutſchen Münzverein ge- hörigen Münzſtätte ausprägen und in Umlauf ſetzen zu laſſen.

Sachſen-Weimar. Der Geheime Regierungsrath **Dr. Em- minghaus** in Weimar hat in „der Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächſt für das Königreich Sachſen" Bd. 2. 1839 **XV.** S. 224—240, die Tendenz des Weimariſchen Geſetzes über die Uebertragung des Eigenthums an Immobilien vom 29. April 1833, dargeſtellt und begleitet den Inhalt dieſes Geſetzes in mehreren Abſchnitten mit Anmerkungen. —

Derſelbe Gelehrte commentirt in dem „Archiv für die civiliſtiſche Praxis" **XXII.** Bd. 2. H. X. S. 267—277, die Weimariſchen Geſetze vom 1. April 1839, den Widerruf der Teſta- mente und die Anerkennung ungültiger letzter Willen betreffend. —

Zur Strafgeſetzgebung.

Vergleichende Zuſammenſtellung der in den neueſten deutſchen Strafgeſetzbüchern und Entwürfen enthaltenen Beſtimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Oeſterreich.

Wir beginnen mit dem Strafgeſetzbuche von 1803, das jezt in dem ganzen öſterreichiſchen Kaiſerſtaate mit Ausnahme Ungarns und der Militairgrenzen, in Kraft iſt. Dieſe Geſetzgebung ſtellt als Grundſatz auf, daß derjenige, welcher ein Verbrechen nicht hindert, wenn er es ohne Gefahr hätte thun können (§. 191.) und derjenige, welcher es der Obrigkeit anzuzeigen unterläßt, (§. 193.) ſich eines beſondern Verbrechens ſchuldig mache. Die Strafe des Nichtanzeigens iſt Einſperrung von einem halben Jahre bis drei Jahre (§. 194). Befreit davon ſind die Ascendenten und Deſcendenten, die Verwandten im erſten Grade, die Brüder, Schweſtern, Vettern, Baſen und der Gatte des Strafbaren (§. 195).

Nur in zwei Fällen erklärt das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch den Nichtanzeiger als Mitſchuldigen des nicht angezeigten Verbrechens, nemlich bei Hochverrath und geſetzwidrigem Verhafte (§. 55 und 78). Die Strenge dieſer Abweichung vom gemeinen Rechte iſt groß; dem

ungeachtet ſpricht der §. 55. ſtatt der Todesſtrafe lebenslängliches Gefängniß aus, und überdieß darf dieſe Strafe nicht verhängt werden, wenn die Anzeige von keinem Nutzen geweſen wäre. Auch beſtrafen die zwei angeführten Paragraphen nur die willkührliche Verſchweigung und ſchließen auf dieſe Art diejenige aus, welche eine Folge der Achtloſigkeit iſt.

Preußen.

Das preußiſche Kriminalrecht ſtellt als allgemeinen Satz für jedes Individuum die Verpflichtung auf, die projectirten Verbrechen der Behörde oder derjenigen Perſon anzuzeigen, gegen welche ſie gerichtet ſind *); fehlt es an Zeit oder an Gelegenheit zur Anzeige, ſo verlangt §. 81, daß man ſich alle Mühe geben ſolle, ſie zu hindern, wenn es ohne große Gefahr geſchehen kann; im Uebertretungsfalle wird eine willkührliche Strafe verhängt (§. 82). Auſſer dieſen allgemeinen Vorſchriften enthält das preußiſche Geſetzbuch noch beſondere Beſtimmungen, die mit dem Gegenſtande, mit welchem wir uns beſchäftigen, in Beziehung ſtehen.

Im Falle des Hochverraths wird der Nichtanzeiger mit Feſtungs-Arreſt von zehn Jahren bis auf Lebenslänglichkeit beſtraft; (§. 97.) weder Eltern, noch Kinder, noch der Ehegatte ſind von der Verpflichtung, es anzuzeigen, befreit. (§. 98.)

Der §. 104 ſpricht die nemliche Strafe für Nichtanzeige ſolcher Verbrechen aus, welche gegen die äußere Sicherheit des Staates gerichtet ſind; wenn das Verbrechen nicht vollzogen worden iſt, ſo ſoll die Gefangenhaltung des Nichtanzeigers nur 8 bis 10 Jahre dauern (§. 105.). Bei Staatsverbrechen vom 2ten Range tritt nach den allgemeinen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand (§§. 117. 82.) willkührliche Strafe ein. Endlich liegt (§. 131.) jedem Staatsbürger die Verpflichtung auf, den Staat gegen jede drohende Gefahr zu ſchützen, und den Behörden jede Unternehmung anzeigen, *die ihm verdächtig oder gefährlich vorkommt.* Zum Glücke geht dieſer unbeſtimmten Verfügung die ſtrafrechtliche Sanction ab.

*) §. 80. die angeführten Paragraphen ſind aus Titel XX. des 2ten Theils des preußiſchen Geſetzbuches von 1794, das noch jezt in dieſem Königreiche in Kraft iſt.

Derjenige, welcher falſches Geld erhaltenhat, oder weiß, daß ſolches exiſtirt, iſt gehalten, den Behördendie Anzeige davon zu machen §. 261; wer dieſe Anzeige unterläßt nd die falſchen Münzen wieder in Umlauf bringt, wird mit ein Geldſtrafe von dem vierfachen Betrage derſelben und überdieß ach mit einer andern Geldſtrafe von fünf bis fünfzig Thalern odermit Einſperrung von acht Tagen bis ſechs Wochen beſtraft (§. 26). — Das preußiſche Geſetzbuch verlangt auch, unter Androhunz von Gefängnißſtrafe die Anzeigen im Falle der Deſertion eines Sldaten (§. 476).

Das preußiſche Strafrecht enthält noch ein Menge von Verfügungen, welche Anzeigen vorſchreiben, die ſich iber auf den vorliegenden Gegenſtand nicht beziehen. Es ſind ſohe, welche das Geſetz in Beziehung auf Amt oder Beſchäftigung vo den Aerzten, Hebammen, Geiſtlichen oder obrigkeitlichen Perſoım verlangt; Anzeigen, durch welche man die Juſtiz von irgend eier erlaubten Handlung oder zuläßigen Sache in Kenntniß ſezt *)

Bayern.

Das baieriſche Strafgeſetzbuch, treu dem Syſtere ſeines berühmten Verfaſſers, Herrn Feuerbach, erkennt daurch das Daſeyn einer negativen Mitſchuld oder Theilnahme an, aß es die Perſon in die lezte Klaſſe der Mitſchuldigen ſtellt, welche es verſäumt hat, der Behörde die Verbrechen, welche begangen werdn oder die man im Schilde führt, anzuzeigen; die Strafe iſt aber ſehr gering und beſteht, nach Umſtänden nur in einem öffentlichei Verweiſe oder Einſperrung von einem Tage bis auf einen Monat (Art. 78 ad 1) Iſt jedoch die Anzeige in der Abſicht unterlaſſen, damit das projectirte Verbrechen gelinge, ſo wird die Strafe im Verhältniß zu der Schwere des nicht angezeigten Verbrechens verſdärft und der Richter kann in ſolchem Falle bis auf ſechs Jahre Gefängnißſtrafe verhängen (Art. 78. ad 2). Aſcendenten und Deſcendenten, Brüder und Schweſtern, der Ehegatte und die Verwandten im erſten Grade des Verbrechers, ſind von der Anzeige befreit; wollen ſie aber der im Art. 78. verhängten Strafe entgehen, ſo müſſen die Aſcendenten durch alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel die Verbrechen der

*) Man ſehe z. B. die §§. 185, 349, 930, 933, und die folgenden und 912.

Minderjährigen, dieunter ihrer Gewalt ſtehen, ſo wie der Ehemann die Verbrecherſeiner Frau zu verhindern ſuchen (Art. 79).

Der Artikel 88 chreibt jedem Staatsbürger die Anzeige der begangenen Verbredn vor, verhängt aber nur gegen diejenigen eine Strafe, wche es verſäumen, ein Verbrechen anzuzeigen, das mit Tod, Ketter oder Gefängniß belegt wird, welche nach dem 4ten Artikel des bierischen Strafgeſetzbuches die drei härteſten Strafen ſind. Die Prſon, welche in dieſem Falle es unterläßt, die Anzeige zu machen, erhält einen Verweis oder wird höchſtens auf drei Monate eingeſprt. Die Perſonen, welche in Art. 79. ausgenommen ſind, ſin es auch in dieſem Falle (Art. 89). Dieſes Geſetzbuch enthält ine weiteren Verfügungen in Beziehung auf Anzeige von Verbrhen. Der berühmte Profeſſor Kleinſchrod hatte in ſeinem Strafgeſe = Entwurf für die Staaten des Kurfürſten von Baiern das nemlick Syſtem angenommen *).

Die §§. 103 — 107 dieſes Entwurfs, welcher ungeachtet ſeines Werthes nie Geſeeskraft erlangt hat, legen jedermann die Pflicht auf, die Verbreche eines andern dadurch zu verhindern, daß man ſie der Behörde oderdemjenigen anzeigt, der darunter leiden ſoll. Iſt dieſe Anzeige nicht möglich, ſo iſt man gehalten, dem Verbrechen durch jedes andce Mittel vorzubeugen. Derjenige, welcher abſichtlich dieſer Pflicht nicht nachkommt wird mit dem Viertel der gegen das nicht angezigte Verbrechen verhängten Strafe und mit der Hälfte derſelben belegt, wenn der von der Nichtanzeige Benachrichtigte durch ſein Stellung als Vater, Vormünder, oder Vorgeſetzter des Verbrechers beſonders verpflichtet war, das Verbrechen zu verhindern. Der Entwurf enthält keine weitere beſondere Verpflichtung zu einer Anzige als für den Fall einer Falſchmünzerei (§. 584 bis 586), dieſe Vrfügungen ſind dieſelben, wie die in den §§. 261 bis 262 des preußiſchen Geſetzbuches; nur iſt die Geldſtrafe geringer; ſie iſt nur das Doppelte von dem Werthe der in Umlauf geſezten Münzen, wenn dieſer Werth den Werth von zehn Thalern überſteigt; iſt er geringer, ſo iſt die Geldſtrafe dieſem Werthe gleich.

Der Strafgeſetzentwurf, der im Jahre 1822 für Baiern gemacht

*) Dieſer Entwurf erſchien unter dem Titel: Entwurf eines peinlichen Geſetzbuches für die Kurpfalz = Baieriſchen Staaten, München 1802.

wurde und welcher gleichfalls nicht angenomm wurde *), hat auf ganz gleiche Weiſe den Staatsbürgern die allgemeine Verpflichtung auferlegt, verübte, ſo wie ſolche Verbrechen anzuzeigen, welche verübt werden wollen (Part. II. Art. 240, 241) während er die nächſten Verwandten freiſprach (Part. I. Art. 51). Das Merkwürdige bei dieſem Entwurfe iſt, daß er den Nichtanzeiger nicht mehr unter die Mitſchuldigen ſezt, wie dieß im Entwurfe von 1802 und in dem Strafgeſetzbuche von 1813 der Fall iſt; die Nichtanzeige aller Verbrechen wird in demſelben Verletzung der öffentlichen Sicherheit genannt, und mit Gefängniß oder einer Geldſtrafe belegt, was Oerſted zu bedeutenden Einwendungen Veranlaſſung gibt **).

Oldenburg.

Das Strafgeſetzbuch des Herzogthums Oldenburg, das ſich ſehr wenig von dem baieriſchen Strafcodex vom Jahre 1813 unterſcheidet und das durch ein Decret vom 10. Sept. 1814 öffentlich bekannt gemacht wurde, enthält die nemlichen Verfügungen in Beziehung auf unſern Gegenſtand; nur enthalten die Artikel 85 und 96 einige Zuſätze; der erſte dieſer Artikel fügt den Perſonen, die von der Verpflichtung zur Anzeige befreit ſind, auch noch den Oheim und die Tante, den Vetter und die Baſe des Verbrechers bei; der andere ſchreibt Anzeige bei der Behörde von jedem zum Verkaufe ausgebotenen Dinge aus, von welchem man entweder wegen des verlangten niedern Preiſes oder aus irgend einem andern Grunde vermuthen könne, daß es geſtohlen worden ſey. Die Perſon, welche ſolche Gegenſtände kauft, iſt einer Geldſtrafe unterworfen, welche nicht unter dem dreifachen Werthe des Gegenſtandes ſeyn, aber auch das Sechsfache deſſelben nicht überſteigen darf ***).

---

*) Man ſehe die gelehrte Beurtheilung dieſes Entwurfs von dem däniſchen Rechtsgelehrten Oerſted, unter dem Titel: Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgeſetzbuch für das K. Baiern, erſchienen in München 1822. Kopenhagen 1823.

**) Man ſehe p. 28 und die folg. 182 und die folgenden, 194 und die folgenden.

***) S. Mittermaier in dem: Neuen Archiv des Kriminalrechts 1821. Tom. IV. pag 162 u. ff.

Das oldenburgiſche Strafgeſetzbuch gilt auch in der freien Stadt Lübeck.

Hannover.

In dem Entwurf zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Hannover, welcher von den geſetzgebenden Kammern von 1834 und 1835 erörtert und angenommen wurde, wird eine Anzeige nur im Falle von Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates gefordert (Art. 127). Den in dieſem Artikel ausgenommenen Perſonen haben die Kammern noch die Verlobten, die Schwäger und Schwägerinnen des Verbrechers beigeſellt. Ein Zuſatz, welcher zum Zwecke hatte, dieſe Ausnahme auch auf die Beichtväter auszudehnen, und ein zweiter, welche vorſchlug, die Verpflichtung zur Anzeige fremder Verbrechen ganz aus dem Geſetzbuche zu ſtreichen, wurden von den beiden Kammern verworfen *).

Sachſen.

Das neue ſächſiſche Strafgeſetzbuch, das am 30. März 1838 publicirt wurde, iſt auf die Anſicht wieder zurückgekommen, welche die Nichtanzeige als eine Theilnahme an dem Verbrechen ſelbſt betrachtet. Der Artikel 39 dieſes Geſetzbuches ſchreibt vor, den Behörden, oder der bedrohten Perſon die projectirten Verbrechen von Hochverrath, Verrätherei in Kriegszeiten, Aufruhr, Mord, ſchweren Verwundungen, Nothzucht, qualifizirtem Diebſtahle, Brandeinlegung oder Falſchmünzerei anzuzeigen **). Die Nichtanzeige der andern Verbrechen wird nur dann beſtraft, wenn ſie in Folge einer Speculation auf das Gelingen des Verbrechens unterlaſſen wird, oder wenn man vermöge ſeiner Amtsverrichtungen verpflichtet iſt, dieſe Verbrechen anzugeben.

Die Anzeige begangener Verbrechen wird nur von den Be-

*) Dieſe Berathungen ſind von dem Profeſſor Zachariä in Göttingen in dem Archiv für das Kriminalrecht 1836 p. 430 u. ff. veröffentlicht worden.

**) Die Verbindlichkeit zur Anzeige iſt auf ſolche ſchwere Verbrechen beſchränkt, welche der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährlich ſind. St. Schr. S. 546.

amten und von der Perſon verlangt, welche weiß, daß ein Unſchuldiger unter der Klage vor Gericht leidet (Art. 40) *). Die Gatten, Aſcendenten und Deſcendenten, Geſchwiſter, Verwandte bis zum zweiten Grade **inclusive**, Pflegeltern und Pflegkinder ſind von der Verpflichtung zur Anzeige befreit (Art. 4.) **).

Im allgemeinen iſt die Strafe der Nichtanzeige höchſtens halbjähriges Gefängniß oder eine Geldſtrafe (Art. 47), nur im Falle des Hochverraths beſteht die Strafe in vierteljähriger bis zweijähriger Einkerkerung (Art. 86.)

Württemberg.

Wir gehen jezt zum Strafgeſetzbuch für das Königreich Württemberg über, das am 1ten März 1839 ſeine Sanction erhielt. Die ausführliche Geſchichte dieſes Geſetzbuches bilden der Entwurf vom Jahre 1832, der Entwurf vom Jahre 1835 nebſt ſeinen allgemeinen und ſpeciellen Motiven, die Berichte der ſtändiſchen Commiſſionen, die Miniſterial-Vorträge und die Verhandlungen der Ständeverſammlung. Schwere Debatten haben ſich über die Pflicht zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen und über die Strafe der unterlaſſenen Anzeige in den beiden Kammern erhoben. Dadurch iſt über den vorliegenden Gegenſtand viel Licht verbreitet worden. Wir werden daher auch bei Württemberg etwas länger verweilen.

Der Artikel 93., welcher wegen ſeiner zu großen Allgemeinheit und Faſſung im Entwurf zuerſt an die Commiſſion verwieſen worden war ***), verlangt gleichfalls unter Androhung von Gefängniß- oder Geldſtrafen durch die augenblickliche Anzeige bei den Behörden

*) In dieſem Falle fordert die Staatsbürgerpflicht auf, zu vermeiden, daß nicht ein Unſchuldiger den Beſchwerden einer Unterſuchung ausgeſetzt und der Unterſuchungsrichter dadurch nicht von Erforſchung des wahren Thäters abgeleitet werde. Dep. Ber. d. 2. K. S. 54.

**) Die Beſtimmung hinſichtlich der Verſchwägerten iſt aufgenommen worden, weil das Verhältniß mit denſelben oft ein eben ſo inniges iſt, als mit Verwandten, wo aber der umgekehrte Fall eintritt, eine Anzeige ſtets den Schein der Gehäſſigkeit auf den Denuncianten wirft; eben ſo über Pflegeltern und Pflegekinder gegen einander, bei denen das Gefühl der Dankbarkeit das der Kindesliebe erſezen ſoll. St. Schr. S. 547.

***) S. Allgemeine Zeitung vom 18. Februar 1838. Artik. Stuttgart.

oder der bedrohten Perſon Verhütung von Verbrechen Anderer. Handelt es ſich von Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf die Klage des verletzten Theils geſetzlich verfolgt werden können, ſo iſt die Anzeige bei den Behörden nicht erforderlich. Auch die Württembergiſche Geſetzgebung hält es für unnatürlich, Perſonen, welche durch natürliche Bande zu beſonderer gegenſeitiger Liebe und Treue angewieſen ſind, welche beſondere perſönliche Pflichten gegen andere übernommen, und dafür von dieſen Achtung, Dankbarkeit und Ergebenheit zu erwarten haben, wegen Begünſtigung von Verbrechen zu beſtrafen, wenn dieſe Begünſtigung nur den Schutz der Perſon des Thäters bezweckt. Wenn ſich gegen eine ſolche unnatürliche Strafe das Gefühl immer geſträubt, und die Forderung des ſtrengen Rechts, wo möglich mit der gelindeſten Ahndung, gewöhnlich mit einem Verweiſe abzufertigen geſucht hat, ſo iſt jezt in Württemberg die durch die engſten natürlichen und bürgerlichen Verhältniſſe gebotene Nachſicht geſetzlich ausgeſprochen. Der Art. 92. befreit von der Anzeige die nemlichen Perſonen, wie Art. 41. des ſächſiſchen Geſetzbuches und fügt denſelben noch Vormünder und Mündel bei. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, und es iſt auch in dem Artikel deutlich ausgedrückt, daß wann die Begünſtigung von Seiten eben dieſer Perſonen auf einem an der That ſelbſt genommenen Intereſſe beruhe, alsdann auch gegen ſie die Beſtimmung des Art. 90. *) zur Anwendung komme. In dieſem Falle werden die perſönlichen Verhältniſſe die Strafbarkeit der Begünſtigung nicht nur nicht mindern, ſondern ſie werden ſolche nach Umſtänden ſogar erhöhen.

Bei dieſem Artikel muß die Frage entſtehen, ob er auch auf das Zeugnißgeben vor Gericht in Straſſachen anwendbar ſey, ob nämlich die im Artikel genannten Perſonen ſich gegen eine Vernehmung als Zeugen entſchuldigen und demnach zur Zeugſchaft nicht genöthigt werden können, ob namentlich auch die bisherige für Württemberg geſetzliche Beſtimmung, daß Ehegatten und nahe Verwandte bei ſchweren Verbrechen zum Zeugniß genöthigt werden können, aufgehoben ſey. Dr. C. F. Hufnagel bejaht dieſe Frage

*) Dieſer Artikel lautet: Der Begünſtiger iſt, ſofern der beſondere Theil des Geſetzbuchs nicht ein Anderes beſtimmt, mit Rückſicht auf die Größe und Beſchaffenheit der Hauptthat, zu Gefängniß oder Geldbuße zu verurtheilen.

in ſeinem Commentar über das Strafgeſetzbuch für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1839. Er ſagt S. 187. „Es ſcheint angenommen werden zu müſſen, daß ſchon jezt und vor dem Erſcheinen der bevorſtehenden Strafprozeßordnung die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches ihren Einfluß in der erwähnten Beziehung auf das gegenwärtig beſtehende Strafprozeßrecht äußern. Es liegt überhaupt im Geiſte des Geſetzbuches, daß ſolche enge Verhältniſſe, wie ſie unter den bezeichneten Perſonen Statt finden, berückſichtigt werden, daß dieſen Perſonen nicht zugemuthet werde, ſolche Verhältniſſe zu verletzen. Es läßt ſich aber ferner durch einen Schluß von dem Mehr auf das Weniger (a majori ad minus) darthun, daß dieſen Perſonen die Verbindlichkeiten in Straſſachen zu zeugen nicht auferlegt wird. Der Art. 92. geſtattet dieſen Perſonen die Begünſtigung, wenn ſie blos zum perſönlichen Schutze des Thäters ſtattfindet; der Artikel läßt zu, daß dieſe Perſonen durch eine poſitive Handlung die Perſon des Thäters vor der Obrigkeit ſchützen, daß ſie den Thäter verbergen, daß ſie ihm zur Flucht behülflich ſind; wie ſollte es dieſen Perſonen hiernach nicht geſtattet ſeyn, weniger zu thun, nämlich dem Richter zu erklären, daß ſie zur Verurtheilung der verbundenen Perſonen nicht poſitiv mitwirken, daß ſie gegen dieſelbe nicht zeugen wollen? Dieſe Anſicht wird auch durch Art. 94. unterſtüzt, wornach jene Perſonen ſelbſt dann nicht den Thäter eines Verbrechens zu denunciren ſchuldig ſind, wenn ſtatt ſeiner ein Unſchuldiger in Haft und Unterſuchung iſt. Hierdurch iſt doch im Allgemeinen ausgeſprochen, daß ſie wegen des engen Verhältniſſes, in welchem ſie mit dem wahren Thäter ſtehen, den Prozeß ganz ignoriren dürfen, auf ihn keine Rückſicht nehmen müſſen, daß ſie alſo ein ihnen angeſonnenes Zeugniß ablehnen können. Aber es ſteht lediglich bei ihnen, ob ſie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, die Zeugſchaft in einer, einen Angeſchuldigten betreffenden Sache abzulehnen, zu welchem ſie in dem Art. 92, bezeichneten Verhältniſſe ſtehen. Dem Richter iſt es unbenommen, dergleichen Perſonen zur Zeugſchaft in einem Criminalfalle aufzufordern; nur hat er ſie von jenem Rechte, und daß ſie alſo nicht wider ihren Willen zur Zeugnißablegung angehalten werden können, in Kenntniß zu ſetzen, und es dann darauf ankommen zu laſſen, ob ſie davon Gebrauch machen wollen oder nicht."

Was die Anzeige der verübten Verbrechen oder Vergehen

betrifft, ſo erklärt der Art. 94. die unterlaſſene Anzeige eines ſolchen Verbrechens oder Vergehens für ſtraflos, ſofern der beſondere Theil des Geſetzbuches nicht ein Anderes verordnet. Uebrigens enthält dieſer Artikel die nämliche Beſtimmung, wie der ſächſiſche Koder, daß nämlich Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt, und weiß, daß ein Unſchuldiger wegen des lezteren in Unterſuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet iſt. Eine Ausnahme tritt ein, in Betreff der im Art. 92 genannt=en Perſonen, oder wenn die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt worden iſt.

Die wahren *beſonderen* Ausnahmen, welche der beſondere Theil des Geſetzbuches von der aufgehobenen allgemeinen Anzeigepflicht macht, ſind nur

1) die Pflicht eines jeden *Unterthanen*, eine *hochverrätheriſche Verſchwörung* oder *Unternehmung*, jedenfalls längſtens binnen 24 Stunden anzuzeigen. Der Art. 143. befiehlt dieſe Anzeige unter Androhung einer Gefängnißſtrafe im Kreisgefängniß von einem Jahre bis zu ſechs Jahren. Iſt das Verbrechen nicht vou der Art, die Sicherheit des Staates zu gefährden, ſo wird derjenige, welcher die Anzeige unterläßt, mit Kreisgefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren belegt. Verwandte in auf= und abſteigender Linie, Ehegatten und Geſchwiſter ſind zwar zur Anzeige bei der Obrigkeit nicht verpflichtet, bleiben aber nur dann ſtraffrei, wenn ſie alle ſonſt in ihrer Macht ſtehenden Mittel angewendet haben, um die Ausführung des Verbrechens zu verhindern.

2.) Die Pflicht eines Jeden, die im Art. 92. 93. benannten Perſonen ausgenommen, eine *Falſchmünzung* oder *Münzverfälſchung*, oder eine *Niederlage* oder die *Verbreiter falſcher* oder *verfälſchter Münzen* anzuzeigen. Der Art. 213. bedroht hier die unterlaſſene Anzeige mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten. Zu den Perſonen, welche nach dem Württembergiſchen Strafgeſetzbuch weder zur Anzeige bei der Obrigkeit noch zur Benachrichtigung des Gefährdeten eine Obliegenheit haben, gehören auch die *Beichtväter*. Selbſt die Folgen *muß* und *darf* der Beichtvater nicht durch eine Auzeige zu verhüten ſuchen; wie er ſolches auf andere Weiſe als durch Verletzung des Beichtgeheimnißes bewirken wolle, iſt ſeiner Gewiſſenhaftigkeit und Klugheit überlaſſen.

Bei der erſten Berathung in der zweiten Kammer wurde die Unverletzlichkeit des Beichtſiegels ohne Unterſchied der Confeſſion, namentlich auch in Beziehung auf die evangeliſche, anerkannt; der angetragene Nachſatz hieß: „die gleiche Ausnahme tritt ein und zwar ohne die Verbindlichkeit zur Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn die Kenntniß des Verbrechens unter dem Siegel der Beichte erlangt worden *).

Die Kammer der Standesherren erklärte, ſie ſey materiell mit dem Nachſatze einverſtanden nur wäre demſelben eine deutlichere Faſſung in folgenden Worten zu geben: „Auch fällt die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit, ſo wie zur Benachrichtigung des Gefährdeten von Seite des Beichtvaters hinweg, inſofern hierdurch nach den Grundſätzen ſeiner Kirche das Beichtgeheimniß verletzt würde." Die Commiſſion der zweiten Kammer war mit dieſer Abänderung in der Faſſung nicht einverſtanden; ſie ſagte: „nach der Faſſung der erſten Kammer könnte entweder die Unverletzlichkeit des Beichtſiegels in Beziehung auf die Proteſtanten als nur hypothetiſch ausgedrückt erſcheinen, was nicht in der Abſicht der zweiten Kammer gelegen habe, weil dieſe Unverlezlichkeit auch im proteſtantiſchen Kirchenrechte angeſprochen werde; oder es könnte hienach als unentſchieden betrachtet werden, ob bei der einen oder der anderen Kirche das Beichtſiegel verletzlich oder unverletzlich ſey, in welchem Falle eine Strafbeſtimmung nicht zu rechtfertigen wäre." Bei der weitern Berathung in der zweiten Kammer wurde wirklich behauptet, daß die Grundſätze über das Beichtſiegel in der proteſtantiſchen **) und beſonders in

*) S. Verh. der Kammer d. Abg. 24. Sitzung S. 37—64.

**) Die Stelle in Eichhorns Kirchenrecht, auf welche ſich in der Debatte der zweiten Kammer berufen wurde, lautet Bd. 2. S. 293; „Der Beichtvater iſt verbunden, das ihm in der Beichte (sub sigillo confessionis) anvertraut wird, niemand zu entdecken, die Verletzung dieſer Amtspflicht ſoll mit der Depoſition beſtraft werden. Begangene Verbrechen darf er daher nicht anzeigen, und ſelbſt zur Verhütung der nachtheiligen Folgen, welche ſie noch haben können, nur im Allgemeinen warnen, ohne die Perſon kenntlich zu machen: ſelbſt wenn ihm der Vorſatz gebeichtet wird, ein Verbrechen zu begehen, darf er nicht mehr thun, wiewohl er ſich bemühen muß, die Aenderung des Vorſatzes durch ſeine Ermahnung zu bewirken und die Abſolution verſagen muß,

der Württembergiſchen Kirche gar nicht feſtgeſtellt ſeyen, und ob- gleich auch die Stelle der **Cynosura ecclesiastica** angeführt wurde, worin es heißt, daß der Geiſtliche von dem, was ihm ein Beichtender als heimliches Anliegen geoffenbart hat" ohne hohe Be- leidigung ſeiner Pflicht und ohne Vermeidung ſchwerer Strafe das Geringſte nicht ausſagen dürfe, ſondern alles ſtillſchweigend mit ſich in das Grab zu nehmen habe" (eine Stelle, die nach ihrer allge- meinen Faſſung nicht blos vom Beichten verübter, ſondern auch vom

---

wenn er die Zuſicherung hierüber nicht erlangen kann. Er kann mithin auch zur Ausſage über das, was er im Beichtſtuhl erfahren hat, nicht vorgeladen werden. Die evangeliſche Kirche hat die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze als Regel nie in Zweifel gezogen, und beſtraft da- her die Verletzung des Beichtſiegels mit Remotion. Die Beobacht- ung deſſelben darf aber keine höhere Pflicht verletzen; Viele nehmen daher überhaupt an, daß den Geiſtlichen das Bekenntniß des Hoch- verraths oder des Vorſatzes, ein Verbrechen zu begehen, wenn der Beichtende nicht ernſtlich und feierlich angelobt, davon abzuſtehen, zur Anzeige verbinde, was in neueren Geſetzen ſich beſtätigt findet. (Preußiſches Landrecht II. 11. §. 80, 81.)

Für die Geſetzgebung gibt es keine dringendere Pflicht, als die in der Kirche gangbaren Grundſätze über die Unverletzlichkeit des Beicht- ſiegels, über die Pflicht des Beichtprieſters zum Beichtgeheimniſſe, und ſeine Befreiuung von der Pflicht zum gerichtlichen Zeugniſſe, im In- tereſſe der allgemeinen Sicherheit und der Staatswohlfahrt einer ſtreng- en Reviſion zu unterwerfen. Die Heiligkeit des Beichtſiegels darf der Gerechtigkeits-Pflege im Staate keinen Damm ſetzen. Auch bleibt es immer bedenklich, dem Gewiſſen und der Klugheit des Geiſtlichen zu überlaſſen, ob er ſich verpflichtet fühle, ſey es, wegen der Folgen eines ſchon begangenen Verbrechens, oder um ein ſolches zu verhüten, der Obrigkeit Anzeige zu machen. Bei dergleichen Berathungen ſollte die Tradition über die laxe Moral der jeſuitiſchen Beichtväter eine beſondere Erwägung finden. Unter den vielen warnenden Beiſpielen die uns dieſe überliefert, erinnern wir nur an die Geſchichte **Lud- wigs XIV.** Der Jeſuiten - General erlangte durch die Beichväter die genaueſten Nachrichten über die Kriegsmacht, Einkünfte und Ausgaben der Staaten, ſo wie über die Abſichten, Pläne, und Geſinnungen der Fürſten. Daß das Beichtſiegel ſolchen Berichten nicht im Wege ſtand, ergibt ſich, wäre es auch nicht hiſtoriſch ge- wiß, daß die vollſtändigen Beichten der Fürſten dem Generale mitge- theilt worden ſind, ſchon aus dem gefährlichen Grundſatze dieſes wie-

Beichten beabſichtigter Verbrechen zu verſtehen iſt (Verh. d. K. d. Abg. 71 Sitz. S. 33.) ſo ſchien doch die Mehrheit der Kammer anzunehmen, daß die proteſtantiſchen Grundſätze über das Beichtſiegel nicht feſtgeſtellt ſeyen, und daß es nicht zuläßig oder nicht nothwendig ſey, bei Berathung des Strafgeſetzbuches von einer feſten Beſtimmung auszugehen, daß vielmehr der Richter in einzelnen Fällen von der proteſtantiſchen Kirchenbehörde ſich ein Gut-

---

der allenthalben ſich verbreitenden Ordens, wornach der Zweck die Mittel heiligt; man darf ſogar annehmen, daß die Mittheilung der Beichte an den General oder ſeinen Bevollmächtigten für keine Verletzung des Beichtſiegels gehalten wurde. Dieſes folgt auch aus der Inſtruktion ſelbſt, nach welcher ſich der Beichtiger von dem Obern leiten und von dieſen „in dubiis casibus“ ſich die „spiritus Domini directio“ erbitten muß, welche begreiflicher Weiſe ohne vollſtändigen Bericht nicht ertheilt werden kann.

Wie wenig die frommen Väter der Geſellſchaft Jeſu das Beichtſiegel reſpectiren, beweißt z. B. die Thatſache: daß der Exjeſuit Monſperger in dem Profeßhauſe zu Wien (1760) in einem Wandſchränkchen hinter einem Gemälde ein Futteral mit der Aufſchrift fand: „Beichten der Großen und Mächtigen“ und darin waren die Beichten der Kaiſerin, der Erzherzoge, einiger Miniſter ꝛc. (ſ. Feßler, Rückblicke auf meine ſiebzigjährige Pilgerſchaft. Breslau 1824, und die betreffende Stelle auch in Friedrich, der Freimauerbund und die jeſuitiſch-hierarchiſche Propaganda. Darmſtadt 1838. S. 45.) Ebenſo iſt bekannt, daß die Kaiſerin Maria Thereſia nur durch die Verletzung des Beichtgeheimniſſes, die der Pater Parhammer begieng, zur Aufhebung des Jeſuiten-Ordens bewogen wurde. (ſ. Pahl über den Obſcurantismus ꝛc. Tübingen 1826. S. 274.)

Der Wunſch nach einer beſſern Legislation im Capital des Beichtgeheimniſſes beruhet auf dem Wohl der geſammten Staatsgenoſſenſchaft. Das Vertrauen des Beichtenden in die Schweigſamkeit des Beichtvaters iſt gewiß ein reſpectables Menſchenrecht; aber die Pflicht des Prieſters, zur Verhütung ſchwerer Verbrechen, von denen er als Beichtvater Kenntniß erhält, auch auſſer dem Beichtſtuhle mitzuwirken, iſt eine auf ihm ruhende dringende Staatsbürgerpflicht, die durch kein Kirchengeſetz erſchüttert werden darf. Wer möchte daher mit Gewiſſen eine Geſetzgebung gutheißen, die jedes Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation der Beichtgeſtändniſſe ſelbſt dann verwirft, wenn ſich dieſes im Intereſſe der Gerechtigkeit zum Beſten der Juſtizpflege und überhaupt aus höheren Staatsrückſichten rechtfertigt!

achten könne ausſtellen laſſen. Es wurde daher die Faſſung der erſten Kammer mit 40 gegen 38 Stimmen angenommen.

Baden.

Der Entwurf zu einem Strafgeſetzbuche für das Großherzogthum Baden, der ſich vom Jahre 1836 datirt, enthält in ſeinen §§. 124 und 125 die nemliche Verfügung, wie der Artikel 93 des württembergiſchen Strafgeſetzbuches, nur beſchränkt er die Verpflichtung zur Anzeige auf diejenigen Verbrechen, welche Todesſtrafe oder lebenslängliches Gefängniß zur Folge haben. Die Artikel 126—128 enthalten wörtlich den Artikel 94 des württembergſchen Strafgeſetzbuches.

Der großherzoglich badiſche Geſetzesentwurf legt überdieß noch den badiſchen Unterthanen die Verpflichtung auf, der Behörde das Ausſetzen eines Kindes oder jeder andern verlaſſenen Perſon anzuzeigen, wofern ſie es nicht vorziehen, ſich eines ſolchen Unglücklichen anzunehmen (§. 231.). Stirbt eine ſolche Perſon, ſo iſt die Strafe für die Nichtanzeige Gefängniß; entſpringt aus der Nichtanzeige nur eine Krankheit, ſo kann die Gefängnißſtrafe in eine Geldſtrafe von höchſtens 300 Gulden verwandelt werden.

Nach Artikel 39 iſt das Maximum der Dauer der Haft ein Jahr. — Da die Verfügungen, welche die Verbrechen gegen den Staat ſo wie gegen Falſchmünzer betreffen noch nicht bekannt gemacht worden ſind, ſo können wir nichts darüber ſagen.

Heſſen.

In dem Großherzogthum Heſſen iſt ein Entwurf zu einem Strafgeſetzbuch im Jahr 1836 erſchienen; er unterſcheidet ſich weſentlich von den bereits erwähnten dadurch, daß er keinem Staatsbürger die allgemeine Verpflichtung auferlegt, Verbrechen, die zu ſeiner Kenntniß kommen, anzuzeigen; er legt nur die Verpflichtung zur Verhütung derſelben den jedesmaligen Amtsverrichtungen, dem Dienſte, der Gewalt des Vaters oder Vormünders auf. Die Strafe iſt in dieſem Falle Gefängniß oder Geldſtrafe (Art. 62. Nro. 7. Art. 63.) Die Anzeige wird ebenfalls nur von denjenigen Perſonen verlangt, welche vermöge ihrer Amtsverrichtungen dazu verpflichtet ſind; überdieß findet

die im Artikel 63 beſtimmte Strafe nur in dem Falle ihre Anwendung, wenn die Nichtanzeige mit den Urhebern oder Mitſchuldigen des Verbrechens verabredet wäre (Art. 62. Nro. 8. Art. 63.). Man könnte die Benennung Mitſchuldiger tadeln, welche dieſer Entwurf auf die oben angegebenen Perſonen anwendet und welche uns ungerecht ſcheint.

Endlich hat man in dem heſſiſchen Entwurfe die Anzeige einiger Verbrechen oder beſonderer Vergehen in den zweiten Theil verwieſen, der von polizeilichen Vergehen handelt. So beſtimmt der Artikel 422 eine Geldſtrafe von 5—8 Gulden 1) gegen denjenigen, welcher der Behörde unbekannte oder verdächtige Perſonen die ihm werthvolle Gegenſtände, ohne ſich über ihren Beſitz gehörig ausweiſen zu können, zum Kaufe, Tauſche oder als Pfand anbieten, nicht anzeigt (Nr. 7.), 2) gegen denjenigen, der ein neugebornes Kind findet, ohne der Behörde die Anzeige davon zu machen (Nr. 11.) 3) gegen denjenigen, welcher einen Leichnam findet und die Anzeige der Obrigkeit davon zu machen unterläßt.

Zur Prozessgesetzgebung.

Königreich Sachſen.

Geſetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civil-Anſprüche, nebſt der dazu gehörigen Verordnung vom 16. Mai 1839.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes, Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc.

haben wegen Behandlung ganz geringer Rechtsſachen, ſo wie zu Abänderung einiger in der erläuterten Prozeß-Ordnung vom Jahr 1724. **ad Tit. I. §. 6.**, und in dem Mandate vom 28. November 1753 enthaltenen Beſtimmungen ein beſonderes Geſetz zu erlaſſen beſchloſſen, und verordnen daher unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Einführung eines abgekürzten Verfahrens wegen ganz geringer Civil-Anſprüche.

§. 1. In Streitigkeiten über ganz geringe Civilanſprüche ſoll künftig ein noch einfacheres und kürzeres Verfahren, als das für andere geringfügige Rechtsſachen geſezlich vorgeſchriebene, beobachtet werden.

Beſchaffenheit und Betrag derſelben.

§. 2. Nach den im gegenwärtigen Geſeze §. 6 bis mit 40 ertheilten Vorſchriften ſind zu behandeln, alle diejenigen Rechtsſtreitigkeiten über Civilanſprüche, deren Gegenſtand den Betrag oder Werth von 20 Thlrn. ſächſiſch nicht überſteigt.

Ausgeſchloſſen davon ſind jedoch

1.) Anſprüche, welche auf den Erwerb, das Eigenthum, oder den Civil-Beſitz eines Grundſtücks gerichtet ſind, ingleichem

2.) ſolche, welche die mit dem Beſitze eines Grundſtücks verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen betreffen,

und

3.) ſolche, deren rechtliche Beurtheilung auf Erörterung umfänglicherer Rechte und Verbindlichkeiten beruht, welche der Kläger dabei in Anſpruch nimmt.

Fortſetzung.

§. 3. Vorſtehender Beſtimmung unter 2 und 3 ungeachtet, können auch Anſprüche auf Rückſtände größerer Leiſtungen, oder verfallene Termine derſelben, ingleichem Capital- oder Miethzinße, ſo wie Real-Laſten von Grundſtücken, wenn dieſe Anſprüche an ſich den Werth von 20 Thlrn. ſächſiſch nicht überſteigen, in dieſer Prozeßart eingeklagt und verhandelt werden, ſo lange nicht die Hauptverbindlichkeit ſelbſt, auf welcher dergleichen Anſprüche beruhen ſollen, ſtreitig wird.

Der Richter hat daher auch die dahin gerichteten Klagen anzunehmen, und in den §. 6. folgenden vorgeſchriebenen Formen fortzuſtellen, den Prozeß jedoch ſofort zu ſiſtiren, ſobald der Klagegrund ſoweit geläugnet iſt, daß in Ermanglung eines andern, (z. B. auf ein beſonderes Verſprechen gerichteten) die Entſcheidung der Sache von der rechtlichen Ausführung der Hauptverbindlichkeit abhängig wird. In dieſem Falle iſt der Kläger zu Anſtellung einer andern Klage zu verweiſen, oder es iſt, — dafern der Kläger die ange-

brachte Klage fortzuſtellen ſich erklären würde, darauf die anderweite Ausfertigung, nach Maasgebung der nach Beſchaffenheit der Sache zur Anwendung kommenden Prozeßgeſeze anzuordnen.

Berechnung des Betrags.

§. 4. Ob der Werth des Streitgegenſtandes die angegebene Summe überſteigt, oder nicht, iſt lediglich nach dem Betrage der Hauptforderung zu beſtimmen. Auf Zinſen, Nuzungen, Schaden und Koſten, welche neben dem Hauptgegenſtande gefodert werden, iſt hiebei keine Rückſicht zu nehmen, ſelbſt wenn die Nebenforderung ein Mehreres, als die hauptſächliche, betragen ſollte.

Inſonderheit der Klage wegen mehrer Anſprüche.

§. 5. Auf ein Klagvorbringen, welches mehrere für ſich beſtehende Anſprüche umfaßt, iſt das in dieſem Geſeze vorgeſchriebene Verfahren nur dann einzuleiten, wenn der Geſammt-Betrag der einzelnen Hauptforderungen, ſie mögen auf einem und demſelben Grunde, oder auf verſchiedenen Gründen beruhen, die §. 2. beſtimmte Summe nicht überſteigt.

Verfahren.

A.) Ueberhaupt:

mündliche Verhandlung zu Protokoll.

§. 6. Die Gerichte haben alle wegen dergleichen ganz geringer Anſprüche (§. 2. und folg.) entſtehenden Streitigkeiten mündlich zu erörtern, und zu entſcheiden; es ſind jedoch ſowohl über die Anbringer, und die zu verpflichtenden Erklärungen der Partheien, als über die ertheilten Entſcheidungen, kurze Protokolle aufzunehmen.

Geſezliches Erſcheinen der Partheien.

§. 7. Die Partheien haben entweder perſönlich, oder durch gehörig legitimirte, und mit vollſtändiger Inſtruktion verſehene Bevollmächtigte in den zur Verhandlung der Sache angeſezten Terminen zu erſcheinen, inſoweit nicht hinſichtlich des Erſcheinens durch präſumtive Stellvertreter §. 8. ſowie in Bezug auf die Gemeinheiten und Genoſſenſchaften, §. 9. ein Anderes nachgelaſſen iſt.

Das Erſcheinen durch einen nicht, oder nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten iſt eben ſo, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine, zu betrachten, und die von dem Bevollmächtigten mit Bezug-

nahme auf den Mangel der nöthigen Inſtruction, erfolgende Ablehnung beſtimmter Auslaſſungen und Erklärungen, gilt für ein Zugeſtändniß des thatſächlichen Umſtandes, worüber die Abgabe einer beſtimmten Erklärung abgelehnt wird.

Auf Erſa der Koſten wegen der Zuziehung eines Beiſtandes, oder wegen des Erſcheinens durch einen Stellvertreter findet ein Anſpruch nicht ſtatt.

Bevollmächtigte.

§. 8. Zur Bevollmächtigung genügt die Beibringung einer von dem Machgeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenſtand des Streites unzweifelhaft bezeichnet, und die Auftrags-Ertheilung deutlich, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, erklärt iſt. Der Beauftragte wird dadurch ermächtigt, jede auf den Stretgegenſtand ſich beziehende Handlung vorzunehmen, und verbindliche Erklärungen abzugeben, wenn auch ſonſt den Geſezen nach, ein ganz beſonderer Auftrag dazu nöthig ſeyn ſollte.

Ein Stellvertreter, welcher die geſezliche Vermuthung eines Auftrags für ſich hat, iſt zwar ohne Weiteres zum Verhöre zuzulaſſen, hat jedoch nach der Verhandlung binnen einer vom Gericht zur beſtimmenden Friſt die Genehmigung der von ihm vertretenen Parthei beizubringen.

Stellvertreter von Gemeinheiten.

§. 9. Gemeinheiten und andere Genoſſenſchaften werden durch ihre Vorſteher, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, oder durch andere Bevollmächtigte vertreten. Dieſe Abgeordneten und Bevollmächtigten haben ſich durch eine, von den Vorſtehern, unter Beidrückung des Gemeinſiegels, oder von ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinheit ausgeſtellten Vollmacht, welche den §. 8. angegebenen Erforderniſſen entſpricht, zu rechtfertigen.

Eines beſondern Nachweiſes über die Befolgung der, in der allgemeinen Städteordnung §. 185. enthaltenen Beſtimmung, bei welcher es übrigens verbleibt, bedarf es zur Vollſtändigkeit der Vollmacht nicht.

Beſchränkung ſchriftlicher Anträge und Erkärungen.

§. 10. Den Partheien iſt zwar geſtattet, vor und nach der mündlichen Streitverhandlung Anträge und Erklärungen ſchriftlich an das

Gericht gelangen zu laſſen, und lezteres darf dergleichen Eingaben, wenn ſie von der Parthei ſelbſt, oder von einem, zu Betreibung der Advokatur berechtigten Sachwalter unterzeichnet ſind nicht zurückweiſen. Zum Erſaz der Gebühren und Auslagen dafür, kann jedoch der Gegner, auch wenn er ſachfällig wird, niemals angehalten werden, und die Parthei ſelbſt iſt ihrem Sachwalter dergleichen nur inſofern zu entrichten ſchuldig, als ſie denſelben zu Entwerfung der Schrift ausdrücklich beauftragt hat.

B.) Insbeſondere.

Anmeldung des Anſpruches.

§. 11. Wer Jemand wegen eines ganz geringen Civilanſpruchs belangen will, hat dem zuſtändigen Gerichte, mündlich oder ſchriftlich

a) den Namen, Stand und Wohnort des Verklagten,

b) den Grund und Gegenſtand des Anſpruches mit deutlicher Bezeichnung deſſelben, auch mit genauer Angabe des Geldbetrags oder Werths, (z. B. 5 Thlr. Darlehen, 6 Thlr. 8 gr. Kaufgeld für Leinwand. 10 Thlr. 12 gr. Miethzins) anzuzeigen, und um Vorladung des Gegners zu bitten. Eine nähere Auseinanderſetzung des Sachverhältnißes iſt bei dieſem Anbringen nicht erforderlich.

Verfügung an die Partheien.

§. 12. Das Gericht hat hierauf Tag und Stunde der Verhandlung zu beſtimmen, und die Partheien dazu durch Beſtellzettel vorzuladen. Eine mündliche Vorladung durch den Gerichtsboten iſt nur dann geſtattet, wenn die Sache gar keinen Aufſchub leidet. Bleibt jedoch die mündliche Beſtellung unbefolgt, oder kommt unter den Partheien, wenn ſie auf eine ſolche erſcheinen, eine Vereinigung nicht zu Stande, ſo kann eine Entſcheidung vom Gericht nicht ſofort ertheilt werden; vielmehr ſind ſolchenfalls die Partheien auf einen andern Termin durch Beſtellzettel vorzuladen.

Inhalt der Beſtellzettel.

§. 13. Die Beſtellzettel müſſen enthalten:

1.) den Namen, Stand und Wohnort der Partheien,

2.) den Gegenſtand und Betrag des Anſpruchs, mit kurzer Bezeichnung des ſpeciellen Grundes, worauf ſolcher beruht.

3.) den zur Verhandlung beſtimmten Termin,

4.) die Verfügung an den Verklagten, den Kläger zu befriedigen und die geſchehene Befriedigung noch vor dem Termin nachzuweiſen; für den Fall aber, daß dieß nicht geſchiht,

5.) die Vorladung beider Theile zum geſetzlichen Erſcheinen im Termine, und zur mündlichen Verhandlung über den ſtreitigen Anſpruch, inſonderheit

 a) des Klägers, zum gehörigen Anbringen ſeiner Klage,

 b) des Verklagten, zur beſtimmten Erklärung darüber, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Klag-Vorbringens für geſtändig und ſeiner mit dem Klage-Anſpruche in Verbindung ſtehenden Einreden für verluſtig werde geachtet werden.

6.) Die Bemerkung, daß jede Parthei die, auf das angezeigte Schuldverhältniß ſich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden ſeyn ſollten, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwaigen andern Beweismittel im Termine anzuzeigen, und nach Erörterung der Sache die ſofortige Ertheilung eines Beſcheids zu erwarten habe.

Verordnung vom 16. Mai 1839.

Zu Ausführung des Geſezes vom heutigen Tage, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civil-Anſprüche betreffend, wird hiermit folgendes verordnet.

I.

ad §. 13. und 15.

1.) Jede der beiden Partheien hat einen Beſtellzettel zu erhalten. Beſteht eine Parthei aus mehreren Conſorten, ſo iſt der, für dieſe beſtimmte Beſtellzettel einem jeden Conſorten zu inſinuiren, und ſodann demjenigen zu belaſſen, welchem ſolcher zulezt inſinuirt wird.

2.) Die Gerichte mögen zu ihrer Erleichterung ſich hiezu eines lithographirten Schemas bedienen.

In den Anlagen sub 1 und 2 ſind Schemas zu dergleichen Beſtellzetteln, je nach dem ſie die erſte Vorladung, oder die

Verlegung eines Termins betreffen, und in dem erſteren Fall für Beklagten oder Kläger beſtimmt ſind, eigedruckt.

3.) Ein zweites Exemplar das an Beklagten ergangenen Beſtellzettels (I. a.) iſt ausgefüllt, und mit der nöthigen Bemerkung, daß auch der Kläger vorgeladen worden, als Concept zu den Acten zu nehmen, und im weiteren Verfolg mit den Inſinuations-Bemerkungen zu verſehen.

Friſt zum Termine.

§. 14. Die dem Beklagten einzuräumende Friſt darf höchſtens acht Tage in ſich faſſen, wenn nicht die beſondere Verfaſſung des Gerichts ein Anderes erfordert, oder der Kläger ſelbſt eine längere Friſt beantragt, oder bewilligt. Es müſſen jedoch zwiſchen dem Tage, an welchem der Beſtellzettel den Partheien behändigt worden iſt, und dem zur Verhandlung beſtimmten Termine wenigſtens drei Tage inne liegen. Unter Einräumung einer kürzeren Friſt kann der Verklagte nur dann durch Beſtellzettel peremtoriſch vorgeladen werden, (vergl. §. 12.) wenn er am Orte des Gerichts gegenwärtig iſt, und die Sache keinen längeren Aufſchub leidet.

Verlegung deſſelben.

§. 15. Bis zum Tage des Termins ſteht es jedem Theile frei, um Verlegung deſſelben, auch ohne Angabe einer Urſache, zu bitten, und das Gericht hat ein ſolches Geſuch, gegen Berichtigung der dadurch veranlaßten Koſten, zu gewähren, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet. Einem Geſuche derſelben Parthei um nochmalige Verlegung des bereits einmal aufgeſchobenen Termins, iſt nur gegen Angabe, und ſofortige Beſcheinigung eines ausreichenden Grundes ſtatt zu geben.

Die richterliche Verfügung auf Verlegung des Termins iſt den Partheien durch die, zu Inſinuationen verpflichtete Perſon, mit Aushändigung eines, auf den Inhalt des vorigen Beſtellzettels verweiſenden, die Sache und den Tag des anderweiten Termins kürzlich bezeichnenden Zettels bekannt zu machen.

Erſcheinen der Partheien, ohne vorherige Ladung.

§. 16. Den Partheien iſt geſtattet, ohne vorherige Ladung gemeinſchaftlich an Gerichtsſtelle ſich zu begeben, und auf ſofortige Er-

örterung und Entſcheidung ihres Streites anzutragen. Das Gericht hat einem ſolchen Geſuche, wenn es zur gewöhnlichen Gerichtszeit, oder an einem der, zu dergleichen Verhandlungen etwa beſonders beſtimmten Gerichtstage angebracht wird, unverzüglich Statt zu geben, ſo weit dies ohne Nachtheil für andere, bereits zuvor angeordnete, oder dringendere Geſchäfte geſchehen kann.

Daſſelbe gilt bei andern mündlich oder ſchriftlich angezeigten Compromiſſen der Partheien auf einen von ihnen bezeichneten, und von dem Richter genehmigten Terminstag. Die Partheien aber haben bei der Verhandlung daſſelbe zu beobachten, was ihnen obliegen würde, wenn ſie auf die §. 13. angegebene Weiſe vorgeladen worden wären.

Termin zur Verhandlung.

Ausbleiben des Klägers.

§. 17 Wenn auf erlaſſene Vorladung der Kläger in dem beſtimmten Termine ſich nicht meldet, ſo wird die Sache bis auf weiteres Anſuchen beigelegt, und der Kläger zu Bezahlung der verurſachten Koſten angehalten.

Vorbringen des Klägers.

Verwerfung unbegründeter Klagen.

§. 18. Erſcheint der Kläger, ſo hat derſelbe, ſoweit es nicht bereits beim erſten Anbringen geſchehen iſt, die thatſächlichen Umſtände anzugeben, auf welche er ſeinen Anſpruch gründet. Das Gericht hat ihn dabei durch geeignete Fragen zu unterſtützen. Ergibt ſich, daß die angezeigten Thatſachen die behauptete Forderung weder ganz, noch zum Theil begründen, ſo hat das Gericht den Kläger, auch wenn die Gegen-Parthei nicht erſchienen iſt, ſofort zu beſcheiden, daß ſein Geſuch in Beziehung auf das angegebene, und erörterte Rechtsverhältniß ſchlechterdings unſtatthaft ſey.

Die Klage wegen Unvollſtändigkeit, oder Unſchlüßigkeit des Vorbringens blos angebrachtermaßen abzuweiſen, iſt nicht geſtattet.

Verfahren auf eine ſchlüßige Klage.

a.) wenn der Verklagte ausbleibt.

§. 19. Wird durch die angegebenen Thatſachen, die Richtigkeit derſelben vorausgeſezt, der Antrag des Klägers ganz oder zum Theil begründet, ſo iſt der Verklagte, wenn er ausbleibt, ſofort zur Gewährung des daraus hervorgehenden Anſpruches, in keinem Falle

jedoch zu einem Mehreren, als bei der Anzeige verlangt worden, zu verurtheilen, und die erwachſenen Koſten ſind lediglich von ihm einzubringen.

b) wenn er erſcheint.

Vergleichs = Verſuch.

§. 20. Erſcheinen beide Theile, ſo hat das Gericht über das Verlangen des Klägers, die Erklärung des Verklagten zu erfordern, und wenn dieſer den Anſpruch nicht zugeſteht, mit Rückſicht auf das gegenſeitige Vorbringen, allen Fleiß anzuwenden, um die Partheien in Güte zu vereinigen. Kommt ein Vergleich zu Stande, ſo iſt lediglich der Inhalt deſſelben zu Protokoll zu bringen, und dabei das, was dabei ſtreitig war, nur in ſoweit zu erwähnen, als es zum Verſtändniß der Vergleichsbedingungen erforderlich iſt. Der niedergeſchriebene Vergleich hat auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entſcheidung.

Gegenſeitige Erklärungen der Partheien.

§. 21. Kann eine Vereinigung nicht bewirkt werden, ſo hat der Verklagte ſich darüber, was er an dem thatſächlichen Vorbringen des Klägers zugeſtehe, oder läugne, beſtimmt zu erklären, und ſeine etwaigen Einreden eben ſo genau, wie es bei der Klage erfordert wird, und unter gleicher Mitwirkung des Gerichts (§. 18.) vorzubringen, über welches Vorbringen dann auch dem Kläger gleichmäßig ſich zu erklären obliegt. Daſſelbe gilt von den etwaigen Repliken und Dupliken.

Behandlung von Einreden, deren Gegenſtand über 20 Thlr. beträgt.

§. 22. Schützt der Verklagte einen Gegenanſpruch vor, welcher die Summe von 20 Thlr. überſteigt, ſo können zwar die Partheien ſich dahin vereinigen, daß die Gegenforderung ihrem ganzen Inhalte nach, gleich einer geringeren, nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes erörtert, und darüber ſofort eine, auch gegen den Kläger vollſtreckbare Entſcheidung gegeben werde. Auſſer dem Falle einer ſolchen Vereinigung aber kann der Verklagte ſeinen Gegenanſpruch nur bis zum Betrage der Forderung des Klägers, und lediglich zu dem

Endzwecke geltend machen, um von der Klage losgeſprochen zu werden. Sollte jedoch über den in Anrechnung zu bringenden Theil des Gegenanſpruches nicht entſchieden werden können, ohne dadurch zugleich einer künftigen Entſcheidung wegen des Ueberreſtes vorzugreifen, ſo hat der Beklagte einſtweilen den Kläger zu befriedigen, und ſeinen Gegenanſpruch, was ihm ohnehin freiſteht, in der geeigneten Prozeßart beſonders auszuführen.

Zu ſeiner Sicherſtellung kann derſelbe, unter den Vorausſetzungen, unter welchen es nach der erläuterten Prozeßordnung zu Tit. IV. §. 1. rückſichtlich der Widerklage geſtattet iſt, den Schuldbetrag gerichtlich deponiren. Wenn er jedoch binnen 4 Wochen, von Zeit der Depoſition an, wegen des behaupteten Gegenanſpruches nicht Klage erhebt, ſo iſt der niedergelegte Schuldbetrag dem Kläger zu verabfolgen.

Anzeige der Beweismittel.

§. 23. Wird von einer oder der anderen Parthei ein erheblicher Thatumſtand geläugnet, ſo hat derjenige Theil, welcher denſelben für ſich anführt, ſofort anzuzeigen, durch welche Mittel er ſolchen zu beweiſen im Stande ſey.

Gebrauch einzelner Arten derſelben.

a.) Urkunden.

§. 24. Unter den Beweismitteln ſind die Urkunden ſogleich im Termine beizubringen. Der Gegner deſſen, der eine beweisfähige Urkunde vorzeigt, hat ſich über die Aechtheit derſelben, wenn er vom Gerichte dazu aufgefordert wird, auf der Stelle zu erklären, unterläßt er dies, ſo wird ſelbige für anerkannt geachtet.

Hat eine Parthei die Urkunde, die ſie ihrem Gegner vorlegen will, noch nicht beizubringen vermocht, oder auch nur unterlaſſen ſelbige mit an Gerichtsſtelle zu bringen, ſo ſteht es ihr zwar frei, darauf anzutragen, daß zu Vorlegung der Urkunde, ſo wie zu Fortſetzung und Beendigung der Verhandlung ein anderer Tag beſtimmt werde, ſie hat jedoch jedenfalls die dadurch veranlaßten Koſten zu tragen.

Der zweite Termin iſt vom Gerichte ſofort mündlich feſtzuſetzen, ohne daß es dabei einer erneuerten Verwarnung bedarf. Bleibt die beweispflichtige Parthei im zweiten Termine aus, oder wird in

Digitized by Google

ſelbigem die erforderliche Urkunde nicht beigebracht, ſo iſt ſie dieſes Beweismittels für verluſtig zu achten.

§. 25. Urkunden, welche ſich in Verwahrung des Gerichts befinden, ſind von dieſem auf Anzeige der Partheien herauszugeben, und vorzulegen. Wird die Herausgabe vom Gegner gefordert, ſo hat dieſer, wenn er überhaupt dazu geſezlich verbunden iſt, ſpäteſtens in einem zweiten Termine (§. 24.) die verlangte Urkunde herbeizuſchaffen, oder eidlich zu verſichern, daß er ſie weder beſitze, noch den Beſitz derſelben abſichtlich aufgegeben habe, noch auch wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen ſey. Wenn ſich ein Theil auf Acten oder Urkunden bezieht, welche ſich bei einer andern inländiſchen Behörde befinden, ſo iſt dieſelbe von dem Prozeßgerichte, blos durch Mittheilung des, den Editionsantrag enthaltenden Protokolls um die Edition anzugehen, und von der requirirten Behörde dieſem Antrage, durch Zuſendung der betreffenden Urkunde oder Acten an das Prozeßgericht, ohne Beifügung eines beſondern Schreibens, zu entſprechen. Wegen Herausgabe anderwärts befindlicher Urkunden, iſt ein gerichtliches Verfahren in dieſer Prozeßart nicht geſtattet. Kann daher die beweispflichtige Parthei eine ſolche Urkunde bis zu dem erwähnten zweiten Termine nicht herbeiſchaffen, ſo iſt, ohne Rückſicht auf dieſes Beweismittel, die Sache ſofort hauptſächlich zu entſcheiden. Daſſelbe findet auch dann ſtatt, wenn der an eine andere inländiſche Behörde gerichtete Editions-Antrag, weil dieſelbe ſich nicht im Beſitze der fraglichen Acten, oder Urkunde befindet, nicht gewährt werden kann.

b.) Zeugen.

§. 26. Den Partheien ſteht frei, Zeugen ſogleich im Termine mit zur Stelle zu bringen, und erforderlichen Falls abhören zu laſſen. Iſt dies jedoch nicht geſchehen, ſo hat das Gericht, wenn von der beweispflichtigen Parthei Zeugen angegeben werden, zu Abhörung derſelben, und zur gleichzeitigen Wiederaufnahme der Verhandlung, wie in dem §. 24. erwähnten Falle, einen andern Tag zu beſtimmen, und ſolchen den Partheien bekannt zu machen. Den Partheien bleibt es unbenommen, diejenigen weſentlichen Umſtände, worauf ſie den Beweis durch Zeugen ſtellen wollen, zum Protokolle beſtimmt zu bezeichnen, ohne daß jedoch der Richter dadurch behindert wird, das, was dabei keinen Einfluß auf die Entſcheidung

der Sache hat, hinwegzulaſſen, oder das, was etwa auſſerdem zu Aufklärung des Sachverhältniſſes nöthig iſt, hinzu zu fügen.

Sind die Zeugen einem anderen Gerichte unterworfen, und ſtellen ſie ſich nicht freiwillig vor dem Prozeßgerichte, ſo iſt zum Behuf ihrer Abhörung das über die Verhandlung gehaltene Protokoll jenem Gerichte, ohne beſonderes Erſuchungsſchreiben, mitzutheilen. Nach Eingang des Abhörungsprotokolls hat das Prozeßgericht den Termin zur weiteren Verhandlung unverzüglich feſtzuſezen, und die Partheien dazu mittelſt Beſtellzettels, ohne beſondere Verwarnung vorzuladen.

§. 27. Die Zeugen ſind über die Umſtände, welche durch ihre Ausſagen bewieſen werden ſollen, ſummariſch, jedoch einzeln, zu Protokoll zu verhören. Den Partheien iſt geſtattet, bei der Abhörung gegenwärtig zu ſeyn. Der requirirte inländiſche Richter hat zu dieſem Behuf den Partheien von dem Abhörungs-Termin mündliche, oder nach Befinden ſchriftliche Nachricht zu geben. Sie dürfen das richterliche Verhör nicht unterbrechen, jedoch am Schluſſe deſſelben das Gericht auffordern, dem Zeugen zur Erläuterung oder Ergänzung ſeiner Ausſage noch eine oder mehrere Fragen vorzulegen. Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt zu verſichern, daß die von ihnen erſtattete Ausſage der Wahrheit gemäß ſey. Es iſt ihnen jedoch zuvor zu eröffnen, daß eine wahrheitswidrige Verſicherung an Eidesſtatt die Strafe des Meineids nach ſich ziehen würde.

Verordnung vom 16. Mai 1839.

II.

ad §. 26. und 27.

1.) Wenn auch die Zeugen in Beiſein der Partheien abzuhören ſind, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß ſie vor ihrer Abhörung weder der Verhandlung unter den Partheien, noch der Abhörung der übrigen Zeugen beiwohnen dürfen.

2.) Da die Adcitation der Partheien zu dem Zeugenverhör, wenn dieſes nicht mit der Verhandlung ſelbſt verbunden werden kann, beſonders aber in den Fällen, wenn die Abhörung vor andern Gerichten erfolgen muß, manchen Zeit- und Koſtenaufwand verurſachen wird, und die Gegenwart der Partheien zwar geſtattet, jedoch nicht geboten iſt, ſo hat der Richter der Sache, ſobald von ihm zu Ab-

Digitized by Google

hörung der Zeugen ein anderer Tag beſtimmt, oder ein auswärtiges Gericht angegangen werden muß, die Partheien zu befragen, ob ſie der Abhörung beiwohnen wollen? und wenn ſie hierauf verzichten, dies im Protokoll zu bemerken.

In einem ſolchen Falle braucht daher auch der requirirte Richter den Partheien von dem Abhörungstermin keine Nachricht zu geben.

3.) Der zur Abhörung aufgeforderte fremde Richter hat das über die Abhörung aufgenommene Protokoll dem Richter der Sache im Original, und ohne daß es der Zurückbehaltung einer Abſchrift bedarf, zuzuſenden, und zu deſſen Acten zu überlaſſen.

§. 28. Auch die Ausſage eines einzigen Zeugen kann dann für ausreichend erachtet werden, eine unbedingte Verurtheilung oder Losſprechung darauf zu gründen, wenn der Zeuge vollkommen glaubwürdig iſt, und von ihm aus eigener Wahrnehmung die zu beweiſende Thatſache in ihrem ganzen Umfange beſtimmt verſichert wird.

c.) Sachverſtändige.

§. 29. Sachverſtändige können vom Gerichte theils unaufgefordert, theils auf Antrag der Partheien befragt werden. Die Wahl derſelben ſteht jedoch in beiden Fällen lediglich dem Gerichte zu, dafern nicht die Partheien ſelbſt über die zu wählende Perſon ſich vereinigen. Hat der vom Richter gewählte Sachverſtändige nicht ſchon einen allgemeinen Verpflichtungs-Eid geleiſtet, ſo iſt derſelbe ebenfalls nur durch Handgelöbniß an Eidesſtatt zur gewiſſenhaften Abgabe ſeines Gutachtens zu verpflichten. Das Gutachten eines Einzigen genügt, um über den Gegenſtand der ihm vorgelegten Frage die zur Entſcheidung erforderliche Gewißheit zu erlangen vorausgeſetzt, daß von den Partheien gegen die Perſon des von dem Richter gewählten Sachverſtändigen, oder gegen deſſen Angaben entweder Einwendungen nicht erhoben werden, oder ſolche für unbegründet oder unerheblich zu befinden ſind.

d.) Eid.

§. 30. Wird über Thatſachen, welche des Beweiſes bedürfen, der Eid angetragen, ſo hat der Gegner des Antragenden ſofort zu erklären, ob er den Eid leiſten oder zurückgeben wolle. Dieſer Erklärung ungeachtet kann derſelbe, wenn er Urkunden oder Zeugen bereits mit zur Stelle gebracht hat, durch dieſe Beweismittel den

Ungrund der auf den Eid geſtellten Behauptungen darzuthun verſuchen. Bleibt ſodann noch ein erheblicher Umſtand zweifelhaft, ſo iſt das Gericht nicht behindert, in Beziehung auf denſelben, einer andern Parthei als derjenigen, welche nach jener Erklärung zu ſchwören gehabt haben würde, die Eidesleiſtung aufzulegen.

§. 31. Das Gericht iſt ermächtigt, auf einen Beſtärkungseid zu erkennen, wenn aus den Erklärungen der Partheien, oder aus beigebrachten Beweismitteln, ſollten auch dieſe ihrer Form oder ihrem Inhalte nach mangelhaft ſeyn, eine Wahrſcheinlichkeit für die Behauptung des einen oder des andern Theils hervorgeht.

§. 32. Vor Ertheilung des Beſcheides darf mit Abnahme eines Eides, welcher zur Entſcheidung der Sache für nöthig erachtet wird, niemals verfahren werden.

Entſcheidung.

§. 33. Es hat aber das Gericht nach Beendigung der Verhandlung ſofort hauptſächlich zu entſcheiden, wenn auch die Entſcheidung von einer Bedingung abhängig zu machen iſt. Beſteht die Bedingung in einer Eidesleiſtung, ſo iſt in dem Erkenntniſſe nicht blos die Folge des geleiſteten Eides, ſondern auch das, was bei unterbleibender Eidesleiſtung eintreten ſoll, ausdrücklich und beſtimmt mit auszuſprechen.

Der Beſcheid iſt mit kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu bringen, und den Partheien noch im Verhörungstermine ſelbſt bekannt zu machen. In Verhinderungsfällen kann jedoch dieſe Bekanntmachung auch an einem der nächſten Gerichtstage erfolgen, welchenfalls die Partheien dazu entweder noch bei ihrer Anweſenheit im Gerichte mündlich, oder ſpäter durch Beſtellzettel vorzuladen ſind.

Leiſtung zuerkannter Eide.

§. 34. Iſt auf Leiſtung eines Eides erkannt, ſo kann zur Abnahme deſſelben unmittelbar nach Bekanntmachung des Beſcheids vorgeſchritten werden, wenn die Partheien ſich dem Erkenntniſſe ſofort unterwerfen, und beide Theile in die ſofortige Abnahme willigen. Auſſerdem iſt die Rechtskraft des Beſcheides abzuwarten, und nach Eintritt derſelben ein beſonderer Schwörungstermin anzuſetzen. Zu dieſem ſind die Partheien mit Einräumung einer achttägigen

Friſt, und unter abſchriftlicher Zufertigung der Eidesnotul durch Beſtellzettel vorzuladen, in welchem die nach den Vorſchriften der allgemeinen Prozeßgeſeze erforderliche Androhung ausgedrückt ſeyn muß.

Rechtsmittel.

§. 35. Gegen die Entſcheidung des Gerichts (einſchließlich der §. 18, erwähnten abweiſenden Beſcheidung an den Kläger) iſt den Partheien das Rechtsmittel der Appellation auf gleiche Weiſe, wie in den, nach dem Mandate vom 28. Novbr. 1753 zu behandelnden Rechtsſachen (vergl. §. 43.) geſtattet.

Eine förmliche Nichtigkeitsbeſchwerde findet in dieſer Prozeßgattung nicht ſtatt, ſondern es ſind, wo die Nichtigkeit überhaupt der Ausführung durch ein Rechtsmittel bedarf, die Gründe derſelben mittelſt Appellation, binnen der zehntägigen Friſt nach Bekanntmachung des Beſcheides, anzubringen.

§. 36. Iſt gegen den Beſcheid appellirt worden, ſo hat das Gericht in den nächſten drei Tagen nach Ablauf der zehntägigen Friſt den Gegner des Appellanten von der eingewendeten Berufung in Kenntniß zu ſetzen, und demſelben unter Mittheilung einer Abſchrift des Appellations-Schreibens, oder des über Einwendung des Rechtsmittels aufgenommenen Protokolls zu eröffnen, daß unverlangt nach dem Ablaufe von acht Tagen auf die Appellation zur vorgeſezten Behörde Bericht erſtattet werden ſolle. Dieſer Bekanntmachung und Mittheilung bedarf es jedoch nicht, wenn die Appellation im Beiſein des Gegners eingewendet und protokollirt worden iſt. Bis zum Abgange des Berichts ſteht es übrigens jeder Parthei frei, mit einer Ausführungs- oder Widerlegungs-Schrift einzukommen (Vergl. jedoch hinſichtlich der Koſtenerſtattung §. 10.)

§. 37. Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren, welche in einer nach dieſem Geſeze zu behandelnden Rechtsſache von einer Parthei vor der Entſcheidung eingewendet worden, ſind nicht zu beachten. Es ſteht jedoch der Parthei, welche durch die Verfahrungsweiſe verlezt zu ſeyn glaubt, frei, ihre hierauf gegründeten Beſchwerden durch Appellation gegen den Beſcheid geltend zu machen.

Vollſtreckung der Entſcheidung.

§. 38. Bei Vollſtreckung der Entſcheidung ſind die allgemeinen Vorſchriften zu befolgen. Es hat jedoch das Gericht

a.) den Schuldbetrag feſtzuſtellen, auch wenn eine Berechnung deſſelben beim Anbringen des Vollſtreckungsgeſuchs nicht übergeben worden iſt, und

b.) dem Verurtheilten zu Befriedigung des obſiegenden Theils, nur eine achttägige Friſt einzuräumen.

Stempel = Abgabe.

§. 39. a.) Bis zur Ertheilung des Beſcheides, oder Abſchließung eines Vergleichs, welcher die Entſcheidung entbehrlich macht, ſind alle Verfügungen des Gerichts, und etwaigen Eingaben der Partheien ſtempelfrei.

b.) Wegen der Entſcheidung, oder des Vergleichs ſelbſt iſt bei Gegenſtänden, die nicht über 10 Thaler betragen, eine Stempelabgabe ebenfalls nicht zu erheben; bei ſolchen aber, deren Werth mehr als 10 Thaler, jedoch nicht über 20 Thlr. beträgt, 2 Gr. Stempelimpoſt zu entrichten.

c.) Für die Eingaben und Expedition wegen Vollſtreckung des Erkenntniſſes ſind 2 Gr. und für ſämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen, einſchließlich der Entſcheidung 4 Gr. Stempelimpoſt zu verwenden.

Verordnung vom 16. Mai 1839.

III.

ad §. 39.

Der für ſämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen vorgeſchriebene Werthsſtempel an 4 Gr. iſt bei dem Untergericht, und zwar ſofort bei der Einwendung der Appellation zu verwenden.

Ebenſo iſt der Werthsſtempel für die Vollſtreckung des Erkenntniſſes an 2 Gr. ſofort bei dem Antrag auf Execution zu verwenden.

Koſten.

§. 40. a.) Die Gerichtskoſten ſind nach folgenden Anſäzen und Beſtimmungen zu erheben.

1.) für Anmerkung eines mündlichen Anbringens, und Anordnung der Vorladung . . . . 2 Gr.
2.) für einen Beſtellzettel, mit Einſchluß der Reinſchrift oder Ausfüllung . . . . 1 Gr.
3.) für Behändigung desſelben dem Diener . . . . . 1 Gr.

Bei Vorladung entfernter Partheien iſt dem Gerichtsboten auſſerdem noch das gewöhnliche Botenlohn zu entrichten, ſoweit nicht zu Erſparung deſſelben die Behändigung des Beſtellzettels dem Boten bei Gelegenheit anderer Verrichtungen am Wohnorte des Vorzuladenden, oder auch einer dortigen Gerichtsperſon übertragen werden kann.

4.) für die gerichtliche Verhandlung der Sache, Vermittlung eines Vergleichs, oder Ertheilung der Entſcheidung, mit Einſchluß etwaiger Zeugenverhöre,
a.) wenn der Gegenſtand des Streites nicht über 10 Thaler beträgt . . . . 6 bis 8 Gr.
b.) wenn derſelbe mehr als 10 Thlr. beträgt, 12 bis 16 Gr.

Eben ſoviel kann für die Fortſetzung der Verhandlung in einem neuen Termine, wenn ſolcher ohne Schuld des Gerichts nöthig wird, angeſezt werden.

5.) Für Abhörung eines oder mehrerer Zeugen, auf Erſuchen eines andern Gerichts . . . . 6 Gr.
6.) für Bekanntmachung des Beſcheids in einem beſondern Termine . . . . 2 Gr.

Diejenigen Gerichtskoſten, welche nach Bekanntmachung des Beſcheids entſtehen, ſind nach der Hälfte der niedrigſten Säze zu erheben, welche die Taxordnung für den ordentlichen Prozeß zu fordern geſtattet.

b.) Sachwalter, welche von einer Parthei zugezogen werden, dürfen für ihre ſämmtlichen Bemühungen bis zur Beſcheidsertheilung ein Mehreres nicht, als 16 Gr. von ihren Machtgebern fordern.

Werden ihnen nach dieſer Zeit noch Arbeiten oder Verrichtungen aufgetragen, ſo ſind ſie dafür die Hälfte der bei wichtigen Rechtsſachen geordneten Anſätze zu verlangen befugt.

Verhältniß dieſes Verfahrens zu andern Prozeßarten inſonderheit zu den Urkunden-Prozeßen.

§. 41. Auch wenn die Richtigkeit eines nach §. 2. und folgenden

für ganz gering zu achtenden Anſpruchs durch Urkunden nachgewieſen werden kann, iſt nach den im gegenwärtigen Geſeze ertheilten Vorſchriften, nicht aber nach denen des Executiv-Prozeſſes, zu verfahren. Es bleibt jedoch geſtattet, wegen dergleichen Forderungen

a.) aus öffentlichen Urkunden den Executions-Prozeß, und

b.) aus Wechſeln den Wechſelprozeß

anzuſtellen.

b.) Zu dem Handelsgerichts-Prozeß.

§. 42. Auf das Verfahren beim Handelsgerichte zu Leipzig ſind die Beſtimmungen dieſes Geſezes nicht anzuwenden.

c.) Zu dem Verfahren nach dem Mandate vom 28. Novbr. 1753.

§. 43. Die Vorſchriften des Mandats vom 28. Novbr. 1753 und der darauf ſich beziehenden ſpäteren Geſeze und Verordnungen, ſind zwar bei denjenigen ganz geringen Rechtsſachen, wegen welcher durch gegenwärtiges Geſez ein beſonderes Verfahren angeordnet worden iſt, nicht weiter in Anwendung zu bringen; im Uebrigen aber iſt denſelben, bis zu Erlaſſung eines vollſtändigeren Prozeß-Geſezes, unter Beobachtung folgender Beſtimmungen, noch fernerhin nachzugehen.

1.) Statt des in der erläuterten Prozeßordnung zu Tit. 1. §. 6. und in dem erwähnten Mandate §. 1. feſtgeſezten Betrags von 50 und von 100 Meißniſchen Gulden, ſoll künftig nicht blos in der Oberlauſitz, ſondern auch in den Kreislanden die Summe von 50 Thalern Sächſiſch, und wenn eine Klage mehrere auf verſchiedenen Gründen beruhende Anſprüche umfaßt, von — 100 Thalern ſächſiſch, als diejenige angenommen werden, nach welcher zu beſtimmen iſt, ob der Gegenſtand einer Klage, ſofern derſelbe nicht zu dem im Mandate §. 1. unter a. bezeichneten Gerechtſamen gehört, für wichtig oder minder wichtig zu achten ſey.

2.) Bei der zu dieſem Zwecke erforderlichen Berechnung ſind Zinße, und andere mit dem Hauptgegenſtande zugleich eingeklagte Nebenforderungen auch dann nicht in Anſchlag zu bringen, wenn ſie den Betrag der Hauptforderung überſteigen ſollten.

3.) Wenn in einer nach dem erwähnten Mandate zu behandelnden Rechtsſache der Verklagte einen Gegenanſpruch vorſchüzt, welcher die Summe von 50 Thlrn. überſteigt, ſo iſt dasjenige, was in

dieſem Geſetze §. 22. wegen Gegenforderungen von mehr als 20 Thalern beſtimmt worden, gleichmäßig anzuwenden.

Verordnung vom 16. Mai 1839.

IV.

ad §. 43.

Zugleich wird auf den Antrag der Stände, die Vorſchrift §. 10. des Mandats vom 28. Novbr. 1753, wonach in geringfügigen Rechtsſachen die Sachwalter ihrer Koſten, dafern ſie ſolche nicht vor Ertheilung oder Einholung rechtlicher Entſcheidung zu den Acten verzeichnet, verluſtig erachtet werden ſollen, hiermit eingeſchärft und da wahrzunehmen geweſen, daß hierauf beſonders in den Fällen, wenn eine Koſten-Compenſation eintrat, nicht immer erkannt worden, den entſcheidenden Behörden andurch aufgegeben, den Verluſt der nicht zu den Acten verzeichneten Koſten jedesmal und ohne Unterſchied, ob auf Reſtitution oder Compenſation der Koſten zu erkennen, ausdrücklich auszuſprechen.

Verwandlung eines größeren Anſpruches in einen geringeren, nach erhobener Klage.

§. 44. Wenn der urſprünglich beträchtlichere Gegenſtand einer Klage durch Erklärungen oder Handlungen der Partheien, oder auch ohne deren Zuthun, ſich ſoweit vermindert, daß nur ein ganz geringer Anſpruch übrig bleibt, ſo iſt, dafern ſich dies

a.) noch vor dem Termine, oder in demſelben bei dem mündlichen Verhöre ergibt, die Sache ſofort nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes zu behandeln, und zu entſcheiden.

b.) Erfolgt aber die Veränderung erſt alsdann, wenn die Partheien bereits ein ſchriftliches Verfahren angetreten haben, ſo iſt zwar der Rechtsſtreit in denjenigen Fällen fortzuſtellen, welche zu beobachten ſeyn würden, wenn dieſe Veränderung nicht eingetreten wäre; die Entſcheidung aber iſt mit Rückſicht auf die wegen Begründung derſelben in gegenwärtigem Geſetze gegebenen Beſtimmungen zu ertheilen, und nach Bekanntmachung des Beſcheides das weitere Verfahren, ebenfalls dieſem Geſetze gemäß einzurichten.

Compromiſſe auf das Verfahren nach dieſem Geſetze.

§. 45. Streitigkeiten über höhere oder andere Anſprüche, als die §. 2. angegebenen, können nach den Vorſchriften dieſes Geſezes behandelt worden, wenn die Betheiligten mit Zuſtimmung des Gerichts ſich dazu vereinigen. Der Kläger hat ſolchenfalls bei Anmeldung des Anſpruches (§. 11.) zugleich ſeines Gegners Einwilligung in die gewählte Verfahrungsart beizubringen. Findet das Gericht nicht ſofort ein erhebliches Bedenken, dem gemeinſchaftlichen Antrage Statt zu geben, ſo hat daſſelbe die Partheien auf die §. 13 vorgeſchriebene Weiſe vorzuladen. Es ſteht jedoch demſelben frei, noch im Verhandlungstermine, nach Anhörung des gegenſeitigen Vorbringens, die Genehmigung des Compromiſſes zu verſagen, und die Partheien auf einen förmlicheren Rechtsweg zu weiſen, wenn ihm dies wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes oder Verwicklung des Sachverhältniſſes angemeſſen ſcheint.

Uebrigens bleiben die Richter, der in ein ſolches Compromiß ertheilten Zuſtimmung ungeachtet, ſowie die Sachwalter, berechtigt, die Koſten nach denjenigen Säzen zu liquidiren, welche für die Expedition in größeren Rechtsſachen durch die Taxgeſetze, und beziehendlich durch das Mandat von 1753 geordnet ſind.

§. 46. Unſer Juſtizminiſterium iſt mit Vollziehung der Beſtimmungen dieſes Geſetzes, welches übrigens auf bereits anhängige Rechtsſachen keine Anwendung leidet, beauftragt.

Urkundlich haben wir dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrücken laſſen.

So geſchehen, Dresden den 16. Mai 1839.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Julius Traugott. Jakob von Könneritz.

Beilage.

I^a.

Beſtell = Zettel

für

Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten in Gräfenberg
zur mündlichen Verhandlung
auf den 10. Auguſt 1839.

Chriſtian Pabſt, Fuhrmann zu Gräfenberg
hat wider
Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten daſelbſt,
eine Klage auf zehn Thaler bedungenes Fuhrlohn für nach Leipzig gefahrenes Meßgut
angemeldet.

Beklagter wird daher bedeutet, den Kläger zu befriedigen, und die geſchehene Befriedigung noch vor dem Termine nachzuweiſen, für den Fall aber, daß ſolches nicht geſchehe, andurch vorgeladen, den 10. Auguſt 1839. Nachmittags um 3 Uhr vor unterzeichnetem Gericht perſönlich, oder durch einen nach §. 8 des Geſezes vom 16. Mai 1839 hinreichend legitimirten, und vollſtändig inſtruirten Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung über den ſtreitigen Anſpruch zu erſcheinen, und über die angebrachte Klage ſich beſtimmt zu erklären, bei Strafe, der Klage für geſtändig, und der mit dem Klaganſpruch in Verbindung ſtehenden Einreden für verluſtig geachtet zu werden.

Beklagter hat zugleich die auf das angezeigte Schuldverhältniß ſich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden ſind, im Termine mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel im Termine anzuzeigen, und nach Erörterung der Sache der ſofortigen Ertheilung des Beſcheids gewärtig zu ſeyn.

Oſchaz den 3. Auguſt 1839.

Königl. Sächſ. Juſtiz Amt daſelbſt.
N. N.
(Unterſchrift des Gerichts=Vorſtandes.)

1 b.

Beſtell = Zettel.

für

Chriſtian Pabſt, Fuhrmann zu Gräfenberg
zur mündlichen Verhandlung
auf den 10. Auguſt 1839.

Auf die von Chriſtian Pabſt, Fuhrmann zu Gräfenberg
wider
Johann Gottlieb Unger, Fabrikanten daſelbſt
wegen zehn Thaler Fuhrlohn, angemeldete Klage iſt obengenannter Tag zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden.

Für den Fall, daß Kläger bis dahin vom Beklagten nicht befriedigt worden, wird daher Kläger andurch vorgeladen, den 10. Auguſt 1839 Nachmittags 3 Uhr vor unterzeichnetem Gericht perſönlich, oder durch einen nach §. 8. des Geſezes vom 16. Mai 1839 hinreichend legitimirten, und vollſtändig inſtruirten Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung zu erſcheinen, und die angemeldete Klage vollſtändig vorzubriugen.

Kläger hat zugleich im Termin die auf das angezeigte Schuld-Verhältniß ſich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel anzugeben, und nach Erörterung der Sache der ſofortigen Ertheilung eines Beſcheids gewärtig zu ſeyn.

Oſchaz, den 3. Auguſt 1839.

Königl. Sächſ. Juſtiz-Amt.
N. N.
(Unterſchrift des Gerichts-Vorſtandes.)

2.

Beſtell = Zettel.

In Sachen Chriſtian Pabſts, Fuhrmanns zu Gräfenberg, Klägers, wider
Johann Gottlieb Unger, Fabrikanten daſelbſt
Beklagten, wegen zehn Thaler Fuhrlohn, iſt auf Antrag Klägers

der auf den 10 Auguſt 1839. anberaumt geweſene Termin zur mündlichen Verhandlung auf

den 20. Auguſt 1839

verlegt worden.

Die Partheien werden daher vorgeladen, an dieſem Tage Vormittags um 11 Uhr vor unterzeichnetem Gericht zu erſcheinen, und alles dasjenige zu beobachten, was im vorigen Beſtellzettel vom 3. Auguſt 1839 angedeutet worden iſt, auf welchen hiedurch verwieſen wird.

Oſchaz, den ......

Königl. Sächſ. Juſtizamt.
(Unterſchrift des Gerichts-Vorſtandes.) *).

Zu den Vorſchlägen für Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens, in beſonderer Beziehung auf Sachſen.

Die gewichtigſten Stimmen der Neuzeit betrachten die *Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens* als das wahre und unentbehrliche Palladium alles Rechts,

---

*) *Anmerkung des Herausgebers.* Aus einer werthvollen Feder werden ſpäter Bemerkungen zu dieſem Geſeze nachfolgen. Der ſächſiſche Rechtsgelehrte, der dieſe liefern wird, will nur eine gewiſſe Zeit ſeiner Anwendung vorübergehen laſſen, um in ſeiner Kritik auch dasjenige hervorzuheben, was ſich in Folge der Erfahrung als empfehlungs- oder tadelnswerth herausgeſtellt hat. Solche Bemerkungen haben dann das Verdienſtliche, daß ſie nicht nur das Verſtändniß, die Auslegung und Anwendung des Geſetzes fördern, ſondern — da ſie auch in Beiſpielen zeigen, zu welchen nicht wünſchenswerthen Ergebniſſen oder auch Inconvenienzen, Ungleichheiten und Verirrungen daſſelbe bei ſeinem Gebrauche führte — der künftigen Reviſion des Geſetzes weſentlich vorarbeiten. Uebrigens läßt dieſes für die Rechtspflege wohlthätige und unſchwer auszuführende Geſetz nach der kurzen immittelſt gemachten Erfahrung den günſtigſten Erfolg erwarten, ſowie denn

als zuverläßigſte Gewährleiſterin der Redlichkeit und wirkſamſte Ermunterung des Eifers der Richter, und als eröffnete Appellation an das unbefangene und verſtändige Urtheil der Welt, welches allein geeignet iſt, über Rechtsſachen in höchſter Inſtanz zu entſcheiden *). Unſere Prozeß-Literatur iſt in dieſer Beziehung an eben ſo gelehrten als praktiſch wichtigen Erörterungen ſo reich **), daß

---

auch daſſelbe bei einigen Nachbarſtaaten bereits volle Anerkennung gefunden hat, in denen ſich achtbare Stimmen für deſſen Reception erklärt haben.

*) Vergl. Joh. Chriſt. Freiherr v. Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie, fortgeſetzt von Carl v. Rotteck. 2te Aufl. Leipzig 1839. Bd. 11. S. 245.

**) Hieher gehören beſonders folgende Schriften:

Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821, die Reſte der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im deutſchen gemeinen Civilprozeße in der „Zeitſchrift für Civil- und Criminalrecht in gleichmäßiger Rückſicht auf Geſchichte und Anwendung des Rechts, auf Wiſſenſchaft und Geſetzgebung, von Dr. C. F. Roßhirt, Heidelberg 1832 S. 204.

Hiſtoriſche Skizze der brandenburgiſchen und preußiſchen Geſetzgebung über das mündliche Prozeßverfahren vor verſammeltem Gerichte in der „Zeitſchrift für wiſſenſchaftliche Bearbeitung des preußiſchen Rechts, herausgegeben von A. H. Simon und H. L. v. Strampf.“ Abh. 4.

Abhandlungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsſachen im „niederrheiniſchen Archiv für Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtspflege von G. v. Sandt und C. Zumbach. Bd. 2. S. 135. 154. 156. 161. 221. 292. 366. 370. Bd. 3. S. 42. 64. 72. 130. 187 und 225. Bd. 4. S. 89. 110. 248 und 186. ſodann in den „Beiträgen zur Geſetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens von Dr. Wolfgang Heinrich Puchta, Erlangen 1822. Abh. 3.

Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Civilſachen, mit Rückſicht auf die Schrift von Dr. Paul Wiegand, in der „allgemeinen juriſtiſchen Zeitſchrift, herausgegeben von Prof. Chr. Fr. Elvers und Obergerichts-Aſſeſſor Bender“ Göttingen 1828. S. 133. 141. 387 und 401.

Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in den „Beiträgen zur Geſetzgebung und praktiſchen Jurisprudenz mit beſonderer Rückſicht auf Baiern, herausgegeben von Fr. Aug. Freiherrn von Zu Rhein“ München 1826 (der Verfaſſer v. Menz, will die

jede weitere Begründung dieſer auf das Entſchiedenſte ausgeſprochenen Ueberzeugung als eine **Ilias post Homerum** erſcheinen dürfte. Und in der That läßt ſich auch nicht in Zweifel ziehen, daß man jezt in den meiſten deutſchen Staaten auf mehr Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege hinwirkt. Ohne länger an veralteten Vorurtheilen zu kleben, verhehlet man ſich nicht, daß die Raſchheit

---

Oeffentlichkeit vor der Hand auf die Partheien beſchränkt, und dieſe mit einem ſchriftlich mündlichen Verfahren vereinigt wiſſen Bd. 1. S. 173.)

Einige Vorſchläge in Beziehung auf das mündliche und öffentliche Verfahren in dem „niederrheiniſchen Archiv von Sandt und Zumbach“ Cöln 1817. S. 118. Gründe für und wider die mündliche und öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsſachen. (Ebendaſelbſt) S. 166.

Ueber die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den Gerichten der rheiniſchen Bundesſtaaten in „Zachariäs Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten, Heidelberg 1819. Abh. 3.

Ueber die Oeffentlichkeit der Juſtiz=Verwaltung, mit beſonderer Rückſicht auf die von Feuerbach dieſem Gegenſtande gewidmete Schrift in der „allgemeinen juriſtiſchen Zeitſchrift von Elvers und Bender“ 1830 S. 173 und 177.

Ueber Oeffentlichkeit der Rechtspflege nach den in den älteren Theilen des Großherzogthums Heſſen beſtehenden Rechtsnormen in der „Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege des Churfürſtenthums und Großherzogthums Heſſen und der freien Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben von Dr. J. F. G. Böhmer jun. (Advokat zu Frankfurt a. M.) Phil. Bopp (Hofgerichtsadvokat in Darmſtadt) und Dr. Jäger (Aſſeſſor bei dem Obergerichte in Marburg)“. Darmſtadt 1834. S. 54.

Bemerkungen über Oeffentlichkeit des Verfahrens, veranlaßt durch den Entwurf der Großherzoglich Heſſiſchen Civil=Prozeßordnung von 1818, im „Archiv für die civiliſtiſche Praxis“ 1827. Bd. 10. S. 90.

Ueber Offenkundigkeit der Rechtspflege durch die Tagesblätter und über die **Gazette des tribunaux** in der „allgemeinen juriſtiſchen Zeitſchrift von Elvers und Bender“ (1828) S. 417 und (1829) S. 313.

Entwurf der Grundzüge einer Gerichts=Ordnung für das öffentliche Verfahren in Civil= und Criminal=Sachen bei Obergerichten nach den jezt in Baiern dieſſeits des Rheins geltenden Geſetzen ohne Veränderung der Gerichts=Organiſation. (Dieſer Entwurf umfaßt nur

des Verfahrens durch die mündliche Behandlung der Sache unendlich gewinnen müße, und daß das Vertrauen der Bürger in die Rechtsſprechung nur dann erſt wahrhaft gegründet ſeyn könne, wenn es jedem unbenommen iſt, das Thun und Treiben der Juſtiz im öffentlichen Gerichtsſaale ſelbſt mit eigenen Augen zu durchſchauen.

Daß die deutſche Legislation hierin eine ſchwere Aufgabe zu löſen hat, iſt begreiflich. Ihre Löſung würde bedeutendere Fortſchritte gemacht haben, wären die in dieſem Kapitel bisher zur Sprache

---

zwei Seiten. Vergl. den Anhang in den Beiträgen zur juriſtiſchen Praxis von Dr. E. C. Wendt. Nürnberg 1826.)

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vor Collegial-Gerichten nach dem 43ſten Titel des Entwurfs der Prozeßordnung für Baden, zuſammengeſtellt mit den Motiven dazu im „Archive für die Rechtspflege und Geſetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von Dr. J. G. Duttlinger, Freiherrn G. v. Weiler und J. v. Kettenacker". Freiburg 1832. S. 200.

Von ganz beſonderem Werth für die Geſetzgebung ſind noch folgende Schriften von Mittermaier:

Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geſchwornengericht in Vergleichung mit dem deutſchen Strafverfahren. Landshut 1819.

Anleitung zur Vertheidigungskunſt im deutſchen Criminalprozeſſe und in dem auf Oeffentlichkeit und Geſchwornengerichte gebauten Strafverfahren. Landshut 1828.

Das deutſche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particular-Geſetzbücher, und in genauer Vergleichung mit dem engliſchen und franzöſiſchen Strafprozeſſe. Heidelberg 1833.

Der gemeine deutſche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem franzöſiſchen Civilverfahren und mit den neueſten Fortſchritten der Prozeßgeſetzgebung. Bonn 1820—23. 1823. 27. 32. 38.

Sehr ſchätzbare Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit für die Acte der Gerechtigkeitspflege findet man noch in der Schrift: deutſche Rechtspflege, wie ſie iſt und ſeyn ſollte. Altenburg 1831. Auch verbreitet ſich hierüber Lud. Hofmann in den ſtaatsbürgerlichen Garantien, oder über die wirkſamſten Mittel, Throne gegen Empörung und die Bürger in ihren Rechten zu ſichern" 2. Aufl. Leipzig 1831. Dieſe Schrift in Verbindung mit Hofmanns Unterſuchungen über die wichtigſten Angelegenheiten des Menſchen als Staats- und Weltbürger, 2 Thle. Zweibrücken 1830, verdienen in dieſem Kapitel ganz beſonders verglichen zu werden.

gekommenen Vorſchläge und Entwürfe mehr aus der unbefangenen Anerkennung der Vorzüge unſrer deutſchen Civil- und Criminalrechtspflege hervorgegangen, und weniger auf Verpflanzung der franzöſiſchen Rechtsinſtitute auf deutſche Provinzen berechnet geweſen.

Die Oeffentlichkeit in Civilſachen iſt weniger dringend, als in Criminalſachen. Beginne man alſo mit einer zweckmäßigen Oeffentlichkeit in den Criminalgerichten, ohne daß dadurch die Vorzüge unſres jezigen Verfahrens in Criminalſachen, nämlich die Entſcheidung durch Rechtsgelehrte und der Inſtanzenzug, verloren gehen.

Dieſe Umſtände wohl berückſichtigend, hat Dr. Tauchnitz, Advokat in Leipzig, in der „Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächſt für das Königreich Sachſen, 3 Bds. 2. Heft Leipzig 1839" folgende Abänderungen des jezt in Sachſen üblichen Verfahrens in wichtigeren Criminalfällen in Vorſchlag gebracht: „Das Verfahren vor dem Unterſuchungsrichter würde im Allgemeinen daſſelbe bleiben, welches jederzeit ſtatt gefunden hat, nur dürfte die Uebereinſtimmung der Protokolle mit den gerichtlichen Verhandlungen auf eine zweckmäßige Weiſe zu controliren ſeyn. Die Oeffentlichkeit, als Controle für dieſen Theil des Criminalprozeſſes, für das Unterſuchungsverfahren ſelbſt, hat allerdings manches gegen ſich. Namentlich würde dieſelbe nachtheilig auf den Gang der Unterſuchung einwirken. Zweckmäßiger erſcheint die Zuziehung unbeſcholtener und zuverläßiger Staatsbürger, welche der Reihe nach an den Verhören Theil zu nehmen hätten, oder des Vertheidigers ſelbſt. Gewiß würde jeder achtbare Staatsbürger dieſes Ehrenamt, wenn ihn die Reihe träfe, gerne übernehmen und die Unabhängigkeit dieſer Gerichtszeugen, ſo wie der Umſtand, daß die Aufmerkſamkeit derſelben nicht durch Alltäglichkeit geſchwächt werden könnte, würde den Protokollen eine weit größere fides judicialis ſichern, als die Anweſenheit der jezigen Gerichtsbeiſitzer. Auch läßt ſich nicht einwenden, daß diesfalls manches Geheimniß der Unterſuchung vor der Zeit ins Publikum gebracht werden würde. Denn theils läßt ſich vorausſetzen, daß diejenigen, welchen dieſes Ehrenamt übertragen wäre, die ihnen auferlegte Verſchwiegenheit eben ſo gut halten würden, als gegenwärtig die Gerichtsbeiſizer, theils würde jeder Gerichtszeuge nur einen kleinen Theil der Verhandlungen kennen, und daher nicht einmal befähigt ſeyn, über den Stand der Unter-

ſuchung Aufſchluß zu geben. Hätte der Unterſuchungsrichter ſein Verfahren geſchloſſen, ſo würden die Acten dem Vertheidiger, und einem zu beſtellenden Staatsanwalte, welcher übrigens ein Mitglied des erkennenden Bezirks-Appellations-Gerichts ſeyn könnte, zur Einſicht mitgetheilt, damit beide ſich von der Sache in Kenntniß ſetzen, nach Befinden weitere Erörterungen über Punkte, welche noch nicht hinlänglich aufgeklärt wären, beantragen, und dadurch jeden möglichen, aus Unwiſſenheit, Vorurtheilen, Nachläßigkeit oder Partheilichkeit des Unterſuchungsrichters entſpringenden Ungerechtigkeiten begegnen könnten. Nach erfolgter Erledigung dieſer Anträge würden die Acten zum Bezirksappellationsgericht eingeſendet, welches einen Tag zur öffentlichen Verhandlung anzuſezen hätte. Zu dieſer Verhandlung erſchiene das erkennende Appellations-Gericht, der Staatsanwalt, welcher, wenn er Mitglied des erkennenden Appellations-Gerichts wäre, natürlich jeder Theilnahme au der Berathung und Abſtimmung ſich zu enthalten hätte, der Inculpat mit ſeinem Vertheidiger, und endlich jeder, welcher der Verhandlung beiwohnen wollte. Ob denjenigen der Zutritt zu verſagen wäre, welche nicht die Eigenſchaft zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte beſitzen, welche nicht ſchon den Verfaſſungseid geſchworen haben, welche nicht durch Amt, Eigenthum, oder ſtändiges Gewerbe anſäſſig ſind,

v. Feuerbach a. a. O. S. 179.

ob endlich Frauen von dieſen Verhandlungen auszuſchließen wären, **ne contra judicitiam sexui congruentem alienis causis se immiserant,**

L. 1. §. 5. Dig. de postulando. (3. 1.)

ſind Fragen, die der Verfaſſer allerdings bejahen würde, die jedoch nur ſecundär hiebei in Betracht kommen. In dieſer öffentlichen Gerichtsſitzung würde zuvörderſt die Sache durch einen, vom betreffenden Appellations-Gerichte dazu erwählten Referenten, vollſtändig vorgetragen, wobei es ſowohl dem Staats-Anwalte, als auch dem Vertheidiger geſtattet ſeyn müßte, etwaige Fehler und Mängel des Vortrags zu verbeſſern.

Hiedurch würde man eine völlig treue Darſtellung der faktiſchen Verhältniſſe erlangen, die erſte und weſentlichſte Bedingung eines richtigen Erkenntniſſes. Nach beendigtem Vortrage hätte zuvörderſt der Staatsanwalt ſeine Anträge zu ſtellen, ſodann aber der Vertheidiger die ihm im Intereſſe des Inculpaten wichtig ſcheinenden

Momente hervorzuheben. Daß hier die Tiraden der franzöſiſchen Redner ohne Erfolg ſeyn würden, daß ſich kein Vertheidiger mit Cicero würde rühmen können **se tenebras offudisse judicibus**

(Quinctilian J. O. II. c. 17 — 21.)

dafür bürgt der Umſtand, daß nur Rechtsgelehrte das Urtheil zu fällen haben. Gewiß würden daher alle falſchen Rednerkünſte, welche nur fruchtlos ſeyn könnten, ſich nie in dieſe Gerichtsſitzungen wagen, kein Vertheidiger die „**vetustissima nobilitas et recens memoria patris**" rühmen. Nach gehaltener Vertheidigung hätte ſich der Gerichtshof in ein beſonderes Zimmer zu verfügen, ſich daſelbſt zu berathen und abzuſtimmen, hierauf aber an demſelben, oder in weitläuftigeren Sachen an einem zu beſtimmenden ſpäteren Tage das Urtheil mit den Entſcheidungs-Gründen öffentlich bekannt zu machen *). Daſſelbe Verfahren würde dann, wenn ſich der Inculpat der Entſcheidung nicht ſubmittiren wollte, bei dem Oberappellations-Gerichte ſtattfinden. Da übrigens dergleichen öffentliche Verhandlungen nur in Dresden, Leipzig, Zwikau und Bautzen, wo die Appellations-Gerichte, und resp. das Oberappellations-Gericht ihren Sitz haben, vorkommen könnten, ſo würde es auch an einem paſſenden Locale für dieſe Verhandlungen nicht fehlen.

Der Verfaſſer kann ſich nicht enthalten, noch des Vortheils zu gedenken, den dieſes Verfahren mittelbar für die Stellung des Advokatenſtandes haben würde, eines Standes, der zwar in neuerer Zeit der Stufe, welche er im Staate einnehmen ſollte, näher gekommen iſt, dieſelbe jedoch noch keineswegs erreicht hat, eines

*) Für die Oeffentlichkeit der Abſtimmung, (nicht auch der Discuſſion, welche aus augenfälligen Gründen nicht öffentlich ſtattfinden kann) ſpricht ſich unter andern v. Aretin a. a. O. S. 248. aus. Da jedoch, auch abgeſehen von dem nachtheiligen Einfluſſe, welchen die Oeffentlichkeit der Abſtimmung möglicher Weiſe auf die freie Willensäuſſerung haben könnte, das erkennende Collegium als Einheit betrachtet werden muß, ſo erſcheint es ausreichend, wenn das Erkenntniß, für welches ſich daſſelbe entweder einſtimmig, oder durch Stimmenmehrheit entſchieden hat, nebſt den Gründen zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wogegen es jedem einzelnen Mitgliede des Collegiums, welches ſich von der Richtigkeit der durch die Stimmenmehrheit gebilligten Anſicht nicht überzeugen kann, frei ſteht, ein Separat-Votum abzugeben.

Standes, der ſo alt wie das Richteramt, ſo edel wie die Tugend, ſo nothwendig, wie die Gerechtigkeit iſt.

d'Augussau discours sur l'indépendence de l'avocat. Oeuvres J. 1 p. 3.

Daß dieſer wichtige Stand noch Mitglieder zählt, welche keineswegs geeignet ſind, ihm die nothwendige Achtung und das Vertrauen des Publikums zu ſichern, iſt leider nur zu wahr, und eben deshalb iſt es Pflicht, dem entgegenzuwirken, damit nicht von einzelnen Mitgliedern auf den ganzen Stand geſchloſſen werde. Das wirkſamſte Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes aber ſind Advokaten-Vereine, welchen die Gewalt verliehen iſt, die Rechte der Geſammtheit des Standes zu vertreten, über denſelben Aufſicht zu führen, und die ihm am beſten bekannten unwürdigen Mitglieder zu entfernen *).

*) Ich verweiſe hier beſonders auf die treffliche Abhandlung von Mittermaier im Archiv für die civiliſtiſche Praxis Bd. XV. Nro. VII. XIII und XV. Auch in Sachſen ſind dem Vernehmen nach in neuerer Zeit von Seiten eines hochgeſtellten Staatsbeamten Schritte zu Verbeſſerung der Stellung des Advokaten-Standes gethan worden, welche jedoch durch ein Zuſammentreffen ungünſtiger Umſtände bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben ſind.

Einſender dieſes Aufſatzes bemerkt mit Vergnügen, wie ſehr ſich die neue Literatur und Legislatur die Hebung und würdige Stellung des Advokatenſtandes zur Aufgabe gemacht hat. Höchſt beachtungswerth ſind folgende Schriften und Verordnungen:

Eine Abhandlung im civiliſtiſchen Archive über die künftige Stellung des Advokatenſtandes, 1832. Bd. 15. S. 138, 277 und 303.

Neue Reform des Advokatenſtandes im Königreiche Hannover. Ebendaſelbſt S. 222.

Vorſchlag zu einer Advokaten-Ordnung im „Archiv für Rechtspflege und Geſetzgebung im Großherzogthum Baden". Freiburg 1832, Bd. 2. S. 196.

Mittheilungen einer Vorſchrift für die Advokaten im Herzogthum Oldenburg, die Führung eines Inſtruktionsprotokolls über die einzelnen Prozeſſe betreffend. Siehe Berg, Dr. Heinrich v. Günther, Hof- und Kanzleirath und Advokat zu Hannover, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle, Hannover 1806. Thl. 3. S. 259

Mittheilungen über den neuen Advokatenverein in London in der „kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes" herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg 1829, Bd. 1. S. 342.

Würde ein öffentliches Verfahren in den 4 Bezirksſtädten eingeführt, ſo fänden ſich hierin Vereinigungspunkte für die Advokaten dieſer 4 Bezirke, was die Einführung von Advokaten-Vereinen ſehr erleichtern würde Durch dieſe Vereine würde ſich der Advokaten-Stand unabhängiger entwickeln können, er würde in freier Selbſtſtändigkeit den Partheien zur Seite, und dem Gericht gegenüber

---

Ueber den Advokatenſtand in Frankreich, und über die Trennung des Amts der Advokaten von dem der Anwälte. Ebendaſelbſt, Bd. 2. S. 262.

Ueber den Advokatenſtand in England. Ebendaſelbſt, Bd. 5. S. 90.

Von dem Advokatenſtande überhaupt, der Würde des Advokaten und den Pflichten des Staats gegen ſelbige, ſo wie von den Pflichten derſelben gegen den Staat. Siehe Hellfeld, Erläuterung verſchiedener Materien des bürgerlichen Rechts u. ſ. w. Eiſenberg 1828, S. 89.

Projekt einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege berechneten Advokaten-Ordnung. Straubing 1828.

Betrachtungen über Advokaten, wie ſie ſeyn ſollen u. ſ. w. Siehe Gesterding, Ausbeute aus Nachforſchungen über verſchiedene Rechtsmaterien. Greifswalde 1827. Abh. 6.

Einige Worte über den Advokaten-Eid, mit Rückſicht auf eine zur Anwendung gekommene Verpflichtungsformel vom September 1830, im „Archiv für die Rechtspflege und Geſetzgebung im Großherzogthum Baden." Freiburg 1830, S. 144.

Hannoverſche Verordnung über die Prüfung und Anſtellung der Advokaten. S. dieſes Archiv (1832) Bd. 4. S. 251.

Zuſammenſtellung der bisher über die Qualification der Advokatur in den Preußiſchen Rheinprovinzen ergangenen Verordnungen, im „Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der K. preußiſchen Rheinprovinzen." Cöln 1824, Bd. 5. S. 1.

Auszüge aus den reglementariſchen Vorſchriften des badiſchen Oberhofgerichts für ſeine Sachwalter, bis zum Jahre 1822 einſchließlich in den „Jahrbüchern des Großherzogl. Badiſch. Oberhofgerichts zu Mannheim," 3ter Jahrgang 1825, S. 101—134.

Ueber den Advokatenſtand im Königreiche Hannover in der „juriſtiſchen Zeitſchrift für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dr. E. Schlüter und Dr. L. Wallis." Lüneburg 1826, Heft 1. S. 16. 1827. Heft 1. S. 26. und Heft 2. S. 94 und 102. 1829. Heft 1. S. 174.

Vorſchläge zur Verbeſſerung des Advokatenſtandes in Hannover. Ebendaſelbſt 1831, Heft 2. S. 14. 30. 40 und 74.

ſtehen; er würde in Sachen ſeines Berufes unerreichbar der Gewalt der Richter, vor welchen, und gegen welche er das Recht beſchützen ſoll, auch die Freiheit haben, ſeinen Beruf aus unbeengter Bruſt mit muthigem Wort zu erfüllen; ſeine Mitglieder würden,

---

Ueber die Ausübung der Advokatur in der Grafſchaft Bentheim. Ebendaſelbſt 1830. Heft 2. S. 49.

Ueber die Beſtrafung der nachläßigen Advokaten, und insbeſondere über den Beſchluß des Großherzogl. Sächſiſchen und Fürſtlich Reußiſchen Oberappellationsgerichts zu Jena vom 22. October 1819. Siehe Carl Reinhard, Abhandlungen über einige wichtige Gegenſtände des Criminal- und Civil-Rechts, mit Bemerkungen über Deutſchlands Zuſtand in rechtlicher Hinſicht. Gera 1830. Abh. 2.

Von der Suspenſion und Remotion der Advokaten, und den Strafen ꝛc., welche gegen ſie erkannt werden. Siehe Dr. Theodor Hagemann und Friedrich v. Bülows praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit u. ſ. w. Bd. 6. S. 216.

Von den öffentlichen Strafen und den Privat-Anſprüchen, welchen Advokaten und Procuratoren ſich ausſetzen, welche vor Gericht unanſtändig reden, oder ſchreiben, verunglimpfen und injuriren. Ebendaſelbſt Bd. 7. S. 86.

Von dem Ehrenſolde der Advokaten im „Archiv für die civiliſtiſche Praxis.“ Bd. 16. S. 271.

Ueber die Frage, ob es billig ſey, den Advokaten die Koſten für auſſergerichtlichen Vergleichsverſuche abzuerkennen in der „juriſtiſchen Zeitung für das Königreich Hannover.“ 1828. Heft 2. S. 165.

Ein Advokat kann für ſeinen Clienten kein glaubwürdiges Zeugniß ablegen, wenn er gleich in der Sache, worin er zeugen ſoll, demſelben nicht mehr bedient iſt. Siehe Overbecks Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien. Bd. 4. S. 13.

Ueber die Frage: ob ein Gerichtshalter in derſelben Sache, worin er als Richter ein Erkenntniß abgegeben hat, in den höheren Inſtanzen den Appellanten als Advokat bedienen könne. Siehe Hagemann und Bülows praktiſche Erörterungen. Bd. 4. S. 265.

Treffliche Winke für die Reform der deutſchen Advokatur, (die man leider bei uns nur für ein nothwendiges Uebel hält, während ſie in Frankreich noch jetzt als die Schule der ausgezeichnetſten Männer betrachtet wird, und die höchſte Achtung genießt) liefern noch folgende Schriften:

Deutſche Rechtspflege, wie ſie iſt und ſeyn ſollte. Altenburg, 1831, ſodann

Hofmann, ſtaatsbürgerliche Garantien. Leipzig 1831.

als Glieder eines Standes der Ehre durch die Achtung ihrer Mitbürger und des Staates an die Würde ihres Berufes fortwährend erinnert, an einem edlen Stolze eine edle, jeder Nichtswürdigkeit feindliche Geſinnung nähren.“ .

(v. Feuerbach a. a. O. S. 391.)

Wir betrachten dieſe Vorſchläge als einen dankenswerthen Verſuch eines allmähligen Uebergangs von den alten beſtehenden Verhältniſſen, zu einer neuen beſſeren Einrichtung, der eine nähere Beſprechung, Prüfung und Würdigung verdient; hoffen aber von Sachſen, daß es auf halbem Wege nicht ſtehen bleiben, ſondern dem Grundſatze der Oeffentlichkeit nicht blos in Criminalſachen, ſondern auch in Civilſachen in deutſcher Weiſe Bahn brechen werde; denn iſt auch die Oeffentlichkeit in Civilſachen weniger dringend, als in Criminalſachen, ſo iſt ſie doch für beide unabweisbares Bedürfniß.

Es iſt bedauerlich, daß in Sachſen noch immer die „Patrimonialgerichtsbarkeit“ es iſt, die jeder durchgreifenden Verbeſſerung in der Juſtiz-Adminiſtration und ganz! beſonders einer auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit baſirten neuen Prozeßgeſetzgebung hemmend im Wege ſtehet; und in der That hört man von derſelben Meinungen äußern, als ſey mit ihrer Aufhebung die Sicherheit des ſächſiſchen Staates und Thrones gefährdet! *)

Welche Meinung man haben mag über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Oeffentlichkeit bei der Rechtspflege, ſo wird man deren allmählige Einführung auch in Deutſchland nicht verhindern können. Dieſelbe wird nicht blos durch den ſiegenden Einfluß der Wiſſenſchaft auf die Geſezgebung herbeigeführt, ſondern auch durch den täglich mehr ſteigenden Verkehr und den, den repräſentativen Einrichtungen zugewendeten Geiſt der Völker. Die politiſche Oeffentlichkeit hat das Publikum zum Vertrauten aller großen Staatsgeſchäfte erhoben. Es gibt kein Staatsgeheimniß mehr. Die conſtitutionellen Miniſter, unabläßig befragt, haben nur die Wahl, entweder ſtumm vor ihrem Ankläger zu ſtehen, oder Aufklärungen zu

---

*) Die Aufhebung der Patrimonialgerichte in Sachſen iſt übrigens jetzt mehr als je in Ausſicht geſtellt. Vergl. den weiter unten folgenden Aufſatz: Einige Landtagsſtimmen aus Sachſen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

geben. Ein konſtitutioneller Miniſter, welcher heut zu Tag allein denken und ſchweigen und die öffentliche Meinung verſchmähen möchte, würde ſich ſelbſt ſtürzen. Und ſo wie die öffentlichen Schickſale nicht mehr von dem Urtheile zweier oder dreier Köpfe abhängen, ſo auch verlangt das Volk die Oeffentlichkeit als Controle der Richter, die forthin das Geheimniß ſo wenig ſchützen ſoll, als die Miniſter. Die Verwaltung der Juſtiz liegt ganz beſonders im Intereſſe eines jeden Staatsbürgers, folglich muß ihm auch die Möglichkeit gegeben ſeyn, die Geſetzmäßigkeit derſelben zu prüfen, und ſich von der Fähigkeit, Thätigkeit und Rechtlichkeit der Richter zu überzeugen. Ohne Oeffentlichkeit iſt dieſe Controle nicht möglich; mit derſelben aber wird für die ſittliche und politiſche Erziehung der Richter das Meiſte gethan. Und iſt etwas geeignet, die intellectuelle Bildung der Mittelklaſſe des Volkes immer mehr und mehr zu fördern, damit dieſe mit der Summe der errungenen conſtitutionellen Freiheiten auf gleiche Höhe gelange, was bis jezt noch nicht der Fall iſt, ſo iſt es gewiß eine angemeſſene Oeffentlichkeit. Sie weihet die verſchiedenen Volksſtände nach und nach in die Kenntniß und in die Achtung der Geſetze ein, und indem ſie den Rechtsſinn einprägt, berichtigt ſie die Launenhaftigkeit, welche nur zu oft unſer Urtheil ſchwankend macht. Wenn jeder ungehindert ſehen und hören kann, wie jedem ſein Recht widerfährt; wenn er ſelbſt die Leidenſchaften und Intereſſen wahrnehmen kann, die ſich um den Fuß der Gerichte drängen, werden die Bürger genöthiget ſein, in bürgerlichen Tugenden und überhaupt in der Geſittung, Fortſchritte zu machen. Die Oeffentlichkeit bildet nicht nur die öffentlichen Sitten, ſondern erhebt auch alles, was unter ihrer mächtigen Aegide vorgehet und betrieben wird, zum edlen Stoff für die innere Thätigkeit der Nation. Gebildet im Intereſſe des Volkes und der Krone, ſchützt die Oeffentlichkeit die bedrohte Schwäche der Einzelnen, wie die gefährdete Stärke der Staatsgewalt und der geſellſchaftlichen Intereſſen. Sie gibt dem Volke eine Seele, ein Gewiſſen und eine Unſterblichkeit; ſie gibt auch der Krone alle Kraft, deren dieſe bedarf, um die Geſetze vollziehen zu laſſen, und gewährt ihr gleichmäßig die Hülfe, welche ſie gegen eine gemeinſame Gefahr ſchützt.

Die Mängel geſetzlicher Einrichtungen und die Art ihrer Abhülfe können ſich nur durch die Oeffentlichkeit geltend machen, und die

öffentliche Kritik belehrt zugleich am Beſten die Regierung hinſichtlich ihres wahren Vortheils und bewahrt ſie vor ſonſt unvermeidlichen Gebrechen und vor dem höchſt verderblichen Echo ihrer einſeitigen Meinungen. Die Oeffentlichkeit iſt daher nicht blos für die Rechtspflege, ſondern auch ſelbſt für die Geſetzgebung unentbehrlich. Eben weil Gerechtigkeit die einzige wahrhafte Stütze der Staaten und ihrer Regierungen bleibt, dieſelbe aber durch die Oeffentlichkeit vorzüglich bedingt iſt, ſo erſcheint die leztere zugleich als die mächtigſte Stütze des monarchiſchen Prinzips. Dies iſt ſie auch ſchon deßhalb, weil durch ſie nur allein die dem Staate ſo höchſt verderblichen Verbindungen der abgeſonderten Intereſſen, desgleichen die Umtriebe des bösartigen Egoismus neutraliſirt und die ſämmtlichen Intereſſen des ganzen Volkes zuſammen gehalten werden können. Ja ſie erſcheint zugleich als das einzige Mittel, wodurch die Monarchie, ihre und des Volkes feindſeligen Reactionspartheien, die Ariſtokatie und Hierarchie, auf einem ſtreng rechtlichen Wege ohne Anwendung von Gewalt zu bekämpfen im Stande iſt.

Für national-ökonomiſche Geſetzgebung.

Zu den legislativen Vorſchlägen im Kapitel des Zunftweſens und der Gewerbefreiheit.

So gewiß kein denkender Staatsmann der Gegenwart dem Zunft- und Innungsweſen, ſo wie den Bannrechten, in ihrer urſprünglichen mittelalterlichen Geſtalt das Wort reden wird, ſo gewiß iſt doch auch die Thatſache, daß namentlich in den lezten Jahren, und ſelbſt in der Mitte deutſcher conſtitutioneller Staaten, viele gewichtvolle Stimmen gegen die völlige Gewerbefreiheit ſich ausgeſprochen haben. Unter dieſen Männern ſind keineswegs blos die ſtabilen Vertheidiger jedes hiſtoriſchen Rechts, welchen die Inſtitute des

Mittelalters als Höhepunkte der Staatsweisheit gelten, ſondern auch ſehr beſonnene, praktiſche Männer, welche auf dem Wege zeitgemäßer Reformen das Veraltete zu beſeitigen, das Lebenskräftige in den von der Vorzeit überkommenen Anſtalten im Verhältniſſe zur Gegenwart beizubehalten und neu zu ſtützen, überhaupt das Beſtehende mit der neuen Geſtaltung des Staatslebens auszugleichen ſuchen.

Die Gewerbefreiheit vorzubereiten, das Gewerbsweſen in Einklang mit der erreichten höheren ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Freiheit zu bringen, und unzählige Mißbräuche aufzuheben, die nicht einmal urſprünglich, ſondern erſt allmählig, dem Zunft- und Innungsweſen einverleibt wurden, muß die Aufgabe für jede, den Forderungen unſrer Zeit entſprechende, Staatswirthſchaft ſeyn. Dabei kommt es aber weit weniger auf die Verwirklichung gewiſſer ſtaatswirthſchaftlicher und nationalökonomiſcher Dogmen an, deren Allgemeinheit und Vernunftgemäßheit in abstracto kein Denkender bezweifeln wird, als auf die umſichtige Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe. Da, wo man mit Auſſerachtlaſſung der örtlichen Intereſſen und Verhältniſſe mit Durchhauung, nicht Löſung des Knotens, ſich für die unbedingte Gewerbefreiheit entſchied, fängt man an, den begangenen Fehler einzuſehen. Selbſt in Bayern, obgleich der größere Theil der Geſammtbevölkerung keineswegs von Gewerben und Fabriken lebt, hat man ſeit einigen Jahren von den früheren, im Jahre 1825 ertheilten Bewilligungen, belehrt durch die gemachten Erfahrungen, ſehr wieder eingelenkt, und ähnliche Stimmen ließen ſich in der württembergiſchen Stände-Verſammlung vernehmen, die man, in anderen Hinſichten gewiß nicht des Mangels an Liberalität beſchuldigen kann. Je weniger die Acten in dieſer wichtigen Angelegenheit bereits zum definitiven Spruche reif ſind, und je wichtiger es iſt, eben hier alle Gründe pro und contra und zwar aus dem Buche des wirklichen Lebens, wo das Recht und das Wahre in ſeinen tauſendfachen Formen und mit ſeinen manchfaltigen Verhältniſſen wie leibhaft vor unſerer ſinnlichen Anſchauung vorübergeht, unpartheiiſch abzuwägen, deſto willkommener müſſen Darſtellungen ſeyn, in welchen der Standpunkt der Sache gründlich und vielſeitig aufgenommen und beſprochen wird. Dies iſt denn der Fall, mit einer Abhandlung, welche die deutſche Vierteljahrs-Schrift October — Dezember 1839

Nro. 8. S. 34—81 liefert. Unter der Aufſchrift: Zunftweſen und Gewerbefreiheit, mit Anſichten über Vermittelung, Uebergang und Reconſtruktion ſucht der Verfaſſer zu beweiſen, daß neben einer vollſtändigen Gewerbefreiheit doch eine Zunftordnung wohl beſtehen könne, ja zum Gedeihen des Ganzen und der Einzelnen beſtehen müſſe. Nach einer kurzen Betrachtung über den Urſprung der Zünfte zeigt der Verfaſſer, daß man bei Durchführung des Syſtems der Gewerbefreiheit wieder zu ſehr in den entgegengeſetzten Fehler, alſo in die Auflöſung aller Ordnung verfallen ſey. Ohne die unendlichen Mißbräuche und Thorheiten aufzuführen, in welche die Zünfte verſunken waren, werden die guten Seiten derſelben herausgehoben mit Darlegung der Gründe, aus welchen dieſe ſehr wohl neben der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten werden können. Dann werden die Urſachen aufgeführt, aus welchen beſonders im Preußiſchen Staate, welcher ſchon vor 50 Jahren ſo viel für eine freie Gewerbthätigkeit gethan hat, es doch nicht zu einer beſſeren Geſtaltung der Zünfte gekommen iſt, daß aber jezt der Zeitpunkt dazu eingetreten ſeyn möchte; zulezt zeigt dann der Verfaſſer, in welcher Art eine neue Ordnung derſelben hervorgerufen werden müßte, ohne weder der Gewerbefreiheit noch den Vortheilen zu ſchaden, welche eine Zunftordnung hat. Der Verfaſſer hat bei ſeinen Vorſchlägen zur Reorganiſation der Zünfte vornehmlich den preußiſchen Staat im Auge. Laſſen wir ihn hier ſelbſt reden:

„Nachdem die preußiſchen Provinzialſtände im Jahr 1815 ins Leben getreten ſind, und den Provinzen dadurch Gelegenheit gegeben iſt, ihre Wünſche auszuſprechen, haben dieſelben wiederholt, ſo wie auch viele Städte, eine neue Gewerbe- und Zunftordnung in Antrag gebracht.“

„Es iſt denſelben auch der Entwurf zu einem deshalb zu erlaſſenden Geſetz vorgelegt, und nach dem, was darüber aus den Provinzen verlautet, ſind die Erklärungen der Stände zwar ſehr verſchiedenartig ausgefallen, kommen aber doch in der überwiegenden Mehrheit dahin überein, daß die Gewerbefreiheit in ihren vollen Würden beſtehen möge, daß ſie aber durch Gewerbe-Ordnungen, und Zunft-Verfaſſungen möge geregelt werden.“

„Freilich können die Wünſche der ſo weit auseinander gelegenen und in ſo verſchiedenen Stufen der gewerblichen Entwicklung ſteh-

enden Provinzen nicht in allen Stücken übereinſtimmen, und bei einem für das Ganze zu erlaſſenden Geſetz würde es daher nur darauf ankommen, möglichſt allgemeine Grundſätze feſtzuſtellen, der Eigenthümlichkeit der Provinzen, und ſelbſt der Orte den nöthigen Spielraum zu geben, auch ſo wenig Zwang als möglich dabei eintreten zu laſſen; denn ſelbſt das Gute, was aufgedrungen wird, hat viel weniger Werth, als wenn es aus eigener Ueberzeugung gewählt wird".

„Es möchte auch nicht ſchwer ſeyn, die zu erlaſſenden Beſtimmungen, wenn nur erſt ein Entſchluß über die Grundſäze gefaßt iſt, in guter bündiger Geſetzesſprache zuſammen zu tragen".

„Man dürfte ſich die betreffenden Paragraphen des Landrechts zum Muſter dienen laſſen, von welchen ſogar viele unverändert ſtehen bleiben könnten, wenn nur das Ganze den Grundſätzen der Gewerbefreiheit angepaßt würde. Durch die Geſetzgebung in Württemberg iſt auch darin ſchon ſehr gut vorgearbeitet, und es würde dem preußiſchen Staate zur Ehre gereichen, das Gute zu benützen, wo es ſich findet".

„Württemberg hat dieſelbe Criſis beſtanden, wie der preußiſche Staat, und hat ſich daraus ſchon die Erfahrungen entnommen, die es in ſeiner desfallſigen Geſetzgebung ausſpricht."

„Was aber den Inhalt der für Preußen zu erlaſſenden Zunft-Ordnung betrifft, ſo dürfte dieſelbe der Württembergiſchen nicht in allen Stücken gleich ſeyn; ſie müßte nicht, wie die ehemaligen Gewerbsprivilegien, Gewerbs-Berechtigungen vorſchreiben, da dieſe mit der Gewerbefreiheit in realer und perſönlicher Hinſicht nicht beſtehen können; es darf daher auch Niemand in der Ausübung eines Gewerbes dadurch Beſchränkungen erleiden, noch dürften Zwangs- oder Bannrechte dadurch wieder eingeführt werden."

„Die neuen Zunft-Ordnungen dürfen nur Beſtimmungen enthalten:

1.) über die ſocialen Verhältniſſe der zu einer Zunft vereinigten Gewerbetreibenden;

2.) über die Erziehung der zum Gewerbe beſtimmten Jugend zu fähigen, redlichen und wohlgeſitteten Bürgern;

3.) über die Beförderung des Bildungsganges der Gewerbegenoſſen, in ſittlicher und gewerblicher Hinſicht zur Förderung tüchtiger Leiſtungen;

4.) über Nachweis der Fähigkeit, das Gewerbe zu treiben, auf welches Jemand ſich in einer Commun etabliren, und Lehrlinge annehmen will;

5) über die Unterſtützung eines Zunft-Genoſſen zu ſeinem Fortkommen in der Welt, bei Krankheiten, und andern Unglücksfällen, und über die Unterſtüzung der Wittwen und Waiſen;

6.) über die Beſeitigung der Streitigkeiten, welche zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen unter ſich, und gegen einander entſtehen, auf dem einfachſten Wege durch die Gewerks-Aſſeſſoren und Altmeiſter;

7.) über die Sicherung des Publikums gegen ſchlechte Arbeit, Uebertheuerungen und ſchlechtes Betragen von Seiten der Zunft-Genoſſen."

„Aus dieſen allgemeinen Andeutungen folgt ſchon, daß man die Idee aufgeben muß, Zünfte für den ganzen Umfang der Monarchie einzurichten, noch weniger für ganz Deutſchland, wie ſie ehemals beſtanden, und zum Theil noch vegetiren. Dadurch werden auch alle nachtheiligen Folgen beſeitigt, welche weit ausgedehnte Verbindungen haben können. In jeder Gemeinde, oder in jedem Kreis-Bezirke muß es verſtattet ſeyn, für ſich beſtehende Innungen einzurichten, welche nur die oben angezeigten Zwecke haben dürfen."

„Sind derjenigen, welche ſelbſtſtändig ein Gewerbe treiben, nicht genug von einer Art, ſo können auch Meiſter verſchiedenartiger Gewerbe in eine Innung zuſammen treten, oder ſich zu der des benachbarten Orts halten. Beſonders darf aber kein Zwang, den neu zu bildenden Innungen beizutreten, vorhanden ſeyn. Dieſe müſſen vielmehr ſo eingerichtet werden, daß es einem Jeden Ehre und Vortheil gewährt, darin aufgenommen zu werden, daß aber ein Jeder ungeſtört ſein Gewerbe betreiben kann, wenn er es ſeiner Convenienz nicht gemäs findet, der Innung beizutreten, oder aus derſelben zu ſcheiden. — Dieſe Freiheit iſt auch ſchon die Grundbedingung bei den wahren kaufmänniſchen Corporationen, welche in der neueren Zeit ſich im preußiſchen Staate gebildet haben, und die ſich dabei ganz gut befinden."

„Aus dieſer Freiheit eines Jeden, ſich zu einer Zunft zu halten, oder nicht, folgt aber auch, daß keine Zunft gezwungen werden könne, Perſonen aufzunehmen, oder zu behalten, die ſich der Achtung der Gewerbs-Genoſſen unwürdig gemacht haben; ja es müßte ſogar die

Aufnahme derjenigen unterſagt, und deren Verbleiben bei der Zunft unzuläſſig ſeyn, welche durch ein richterliches Erkenntniß wegen Vergehen und Verbrechen verurtheilt ſind, ſo daß nur auf den Antrag eines Gewerks von der Ortsobrigkeit eine Diſpenſation eintreten kann, welche nur in dem Falle zu ertheilen, wenn der Moralität eines dem Geſetz Verfallenen nichts entgegen ſteht. Ebenſo müſſen Zünfte auch befugt und verpflichtet ſeyn, ſolche ihrer nicht würdige Perſonen aus ihrem Zunft-Verbande auszuſchließen."

„Schon allein durch die Beſtimmung, daß weder Meiſter noch Geſellen und Lehrburſchen gezwungen ſind, ſich bei dem Gewerk aufnehmen zu laſſen, oder darinn zu bleiben, fallen die meiſten Mißbräuche weg, welche ſich bei den Gewerken eingeſchlichen hatten. Ihnen konnte damals keiner der Gewerbtreibenden ihrer Art entgehen, ſie hatten ihn in Händen, und gegen tägliche Vexationen konnte die obrigkeitliche Hülfe durch die thätigſten Aſſeſſoren doch immer nicht nahe, oder nicht eindringlich genug ſeyn."

„Dieſe Freiheit, der Innung beizutreten, oder nicht, wird den Mitgliedern derſelben auch Antrieb ſeyn, ſich ſo ehrenwerth und anſtändig zu betragen, und Plakereien zu vermeiden, daß jeder anſtändige Mann oder Jüngling kein Bedenken tragen wird, ſich derſelben anzuſchließen. Ein Hauptgrund, daß der Handwerksſtand nicht ſo in Ehren war, wie er ſeyn ſollte, daß viele Eltern es vorzogen, ihre Kinder lieber in das ſo abhängige und meiſt ſchlecht bezahlte Verhältniß eines Bureaudienſtes zu geben, ſtatt ſie ein Handwerk lernen zu laſſen, lag darin, daß ſie gezwungen waren, ſie dann auch der Innung beitreten zu laſſen; ohne welche weder das Erlernen, noch das Betreiben eines Gewerbs möglich war, und durch welche dieſelben dem ſchlechten Umgange, ja ſelbſt der Brutalität roher Geſellen ausgeſezt waren."

„So lange ein Zwang vorhanden iſt, muß nothwendig auch jeder Verbrecher, nach Abbüßung ſeiner Strafe, berechtigt ſeyn, der Zunft beizutreten, oder wieder dahin zurückzukehren, weil man ihn ſonſt ganz vom Brod-Erwerb ausſchließen müßte. So war denn auch früher eine Verordnung ergangen, daß junge Menſchen, wenn ſie auch Zuchthausſtrafe erlitten, doch bei der Zunft aufgenommen werden mußten."

„Welche Freude und Ehre kann es aber ſeyn, zu einer Corporation zu gehören, zu welcher auch alle Verbrecher freien Zutritt

haben, und mit welchen man daher mehr oder minder in Gemeinſchaft leben muß."

„Es ſcheint, daß man noch im Preußiſchen von der Oeffentlichkeit zu wenig Gebrauch macht. Es würde ſicher der Autorität des Staats ganz unſchädlich ſeyn, wenn der Entwurf einer Zunft-Ordnung, aus gegebenen Geſichtspunkten zum Gegenſtand einer öffentlichen Preisbewerbung gemacht würde, und der Staat ſich dadurch vorarbeiten ließe. Es mag eine ſchwierige Aufgabe für einen Beamten ſeyn, vielleicht gar neben ſeinen currenten Geſchäften ſolche ſehr in die Details gehenden Verordnungen zu entwerfen, beſonders da ſo manche Erfahrungen aus den gewerblichen, und in der höhern Sphäre weniger gekannten Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens dazu gehören, ohne welche ſich ein ſolcher Entwurf nicht genau demſelben anpaſſen läßt. Geſeze über Gerichts = Ordnungen und über das Civil=Recht laſſen ſich viel leichter geben; denn alle die, welche damit beauftragt werden, ſind während ihrer ganzen Amtszeit damit vertraut geworden. Anders verhält ſich dieſes aber mit einer Zunftordnung; dieſe müßte recht eigentlich aus dem Volke hervorgehen und zuſammen geſtellt werden durch Männer, welche mit deſſen Bedürfniſſen vertraut ſind. Wie man ſagt, iſt im Preußiſchen kein einziger Magiſtrat über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung gehört worden, noch ein ſolcher von ihm ausgegangen, und die Berathungen der Provinzialſtände, ſo wie des Staatsraths reichen für eine zweckmäßige Verfaſſung nicht aus, da wohl wenige Mitglieder darin ſeyn mögen, welche die Kenntniſſe dazu haben."

„Geſchehen muß aber im Preußiſchen etwas, um in den Verhältniſſen des Handwerksſtandes das herzuſtellen, was zu ſeinem ruhigen und gedeihlichen Beſtehen erforderlich iſt, und wodurch er ſich früher ſo auszeichnete, daß der deutſche Handwerker in allen Theilen Europas, und ſelbſt in der neuen Welt, immer als der brauchbarſte und der geſetzlichſte geachtet wurde, weil das deutſche Zunftweſen die tüchtigſten Arbeiter lieferte, und ſo den nützlichen Mittelſtand bildete."

„Es möchte nicht rathſam ſeyn, dieſen durch Nichtachtung ſeiner Erziehung, und ſeiner Verhältniſſe immer mehr zurückkommen zu laſſen, und wie Herr v. R. die Aeuſſerungen des erfahrenen Gubernialſekretairs in Mailand wiedergibt, nach Art der franzöſiſchen Revolution, den Gewerbleuten, als Sachkundigen das Gewerbe zu

entreißen, um es dem Geldkapital mit ſeinen Vortheilen in die Hände zu ſpielen. Durch Nichtachtung und Vernachläßigung der Corporations-Verhältniſſe, durch Auflöſung des geiſtigen Bandes, und der Verknüpfungen, welche dieſelbe gewährten, kann auch ohne Pöbelbewegungen, ohne Mord und Verheerung, unter dem trügeriſchen Anſchein eines ruhigen Fortſchreitens zum Beſſern, allmählig eine gleich verderbliche Auflöſung des Ganzen herbeigeführt werden."

„Dieß kann auch dadurch geſchehen, daß man es dem Volke bequemerweiſe überläßt, wie es ſich ſelbſt helfen, und welche Einrichtungen es freiwillig treffen wolle, denn ſolche Selbſthülfen möchten leicht etwas unbequem werden, und einer richtigen Staatspolitik nicht entſprechen."

Für die gewerbliche Geſetzgebung bietet dieſe mit hoher Sachkenntniß zu Stand gebrachte Schrift reichhaltigen Stoff, und da der Verfaſſer ſeine eigenen Anſichten auf ſtaatswirthſchaftliche und politiſche Gründe zurückführt, und namentlich ſeine Vorſchläge mit der edlern Bedeutung des Zunft- und Innungsweſens, ſo wie mit den wichtigſten Fragen des bürgerlichen Lebens ſtets in Verbindung bringt, ſo kann man von ihr ſagen, daß ſie unter den neueſten Schriften über dieſen Gegenſtand unſtreitig den größten Fortſchritt in dieſer Angelegenheit des praktiſchen Staatslebens beurkundet und beſonders für Preußen von beſonderen Werthe iſt."

„Die Mahnung der Zeit nach zweckmäßiger Reform der hier und da noch beſtehenden älteren Innungsartikel wird von den Regierungen immer mehr beachtet. In dieſer Hinſicht iſt Sachſen gegenwärtig beſchäftigt, die bisher ſtattgefundenen Mängel bei Prüfung der Bauhandwerker zu verbeſſern, und ſo zeitgemäß auf Vervollkommnung in der Baukunſt hinzuwirken. Durch die Errichtung von Baugewerkſchulen war zwar in dieſer Beziehung ſchon ein erfreulicher Fortſchritt geſchehen und hierdurch den Bauhandwerkern Gelegenheit zur Erwerbung gründlicher Kenntniſſe geboten worden, doch erſcheint eine veränderte Einrichtung der Prüfungen derſelben um ſo nothwendiger, als es ſich hier zugleich darum handelt, mehrfache, längſt beſtandene und anerkannte Mißbräuche zu entfernen.

Die Königlich Sächſiſche Staatsregierung hat ſich daher Kraft ihres Oberaufſichtsrechts und Kraft ihrer Befugniß, auf dem Verwaltungswege die Innungsartikel von Zeit zu Zeit zu revidiren,

ſie zu ändern, zu beſchränken oder zu erweitern, bewogen geſehen, den gegenwärtig in Dresden verſammelten Ständen einen ſchon ſeit längerer Zeit entworfenen und vorbereiteten Plan der Errichtung techniſcher Prüfungsbehörden für Bauhandwerker zur Berathung und Begutachtung vorzulegen.

Das offizielle Actenſtück, welches die Grundzüge der beabſichtigten Einrichtung und die Motive derſelben enthält, verdient wegen des allgemeinen Intereſſes und der Wichtigkeit des Gegenſtandes die höchſte Beachtung und Anerkennung.

Es lautet:

Die einzuführenden Prüfungen bei den Bauhandwerkern betreffend.

Je größer die Nachtheile ſind, welche durch Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit der Kategorie von Handwerkern, denen die Entwerfung von Bauplänen und Ausführung von Bauten aller Art zugewieſen iſt, der Natur der Sache nach für das Gemeinweſen ſowohl, als für das Eigenthum und ſelbſt die perſönliche Sicherheit der Privaten erwachſen können, um ſo mehr iſt ſchon ſeit längerer Zeit die Nothwendigkeit fühlbar geworden, Maßregeln zu treffen, wodurch das Publikum gegen die Benachtheiligung durch unwiſſende und unerfahrne Bauhandwerker mehr, als durch eine bloſe Handhabung der Innungsverfaſſung möglich, ſicher geſtellt werden könne. Denn ſelbſt eine Abſtellung der, insbeſondere bei den Bauhandwerkerinnungen einzelner kleiner Orte vorkommenden groben Mißbräuche, ſowohl hinſichtlich des Aufdingens der Lehrlinge, als namentlich hinſichtlich der Meiſterrechts = Prüfungen, — wonach Leute, die weder leſen noch ſchreiben konnten, ohne die vorgeſchriebenen Zeichnungen gefertigt zu haben, oder doch auf den Grund der ungenügendſten, vielleicht nicht einmal ſelbſt gefertigten Riſſe und Anſchläge, gegen Erlegung einer beſtimmten Geldſumme zu Meiſtern gemacht worden ſind, und die Meiſterrechts = Ertheilung, begünſtigt durch den Umſtand, daß die Landmeiſter an gewiſſe Innungen nicht gebunden ſind, und ſich daher am liebſten dahin wenden, wo ſie ihren Endzweck am leichteſten erreichen, als Erwerbsquelle der betheiligten Innungsmitglieder angeſehen worden ſind, — würde dem Bedürfniſſe zu genügen nicht vermögen, da es Sache der Erfahrung iſt, daß noch zur Zeit eine große Anzahl von Inn=

ungsmeiſtern zum Theil in Folge jener Mißbräuche, auf einer ſo niedrigen Stufe techniſcher Ausbildung ſteht, daß auch ſelbſt eine unter gewiſſenhafter Beobachtung der artikelmäßigen Erforderniſſe vorgenommene Meiſter-Prüfung, ſchon wegen der Individualität der Prüfenden die zu wünſchende Garantie für eine ſachverſtändige und eingehende Beurtheilung der Befähigung des in die Innung Einwerbenden nicht zu geben vermag.

Die Ueberzeugung von dieſer Unzulänglichkeit der innungsmäßigen Meiſterrechts-Prüfungen mußte daher eine veränderte Prüfungsmethode als ein dringendes Bedürfniß erſcheinen laſſen.

Schon die vorigen Stände brachten den Gegenſtand beim Landtage 18¹⁷/₁₈ in Anregung und in der allerhöchſten Reſolution ad pct. 17. der intercessional. gen. wurde in dieſer Beziehung zu erkennen gegeben, daß wenn es an kleinen Orten bei den Innungen der Maurer- und Zimmerleute an Meiſtern fehle, welche die erforderliche Geſchicklichkeit beſäßen, die zum Meiſterſtücke zu fertigenden Riſſe und Anſchläge gehörig zu prüfen, ſolchen Innungen aufgegeben werden ſolle, Niemand das Meiſterrecht zu ertheilen, der nicht vorher eine angemeſſene Prüfung ſeiner Kenntniſſe anderwärts, nach Befinden bei den Kunſt-Akademieen in Dresden und Leipzig beſtanden habe.

Als ſpäterhin im Jahre 1824 der Gegenſtand bei den Behörden wieder in Anregung gelangte, gieng man ebenfalls davon aus, daß es erforderlich ſei, neben den durch die Zunftverfaſſung vorgeſchriebenen Meiſterprüfungen eine zweite von Staatswegen anzuordnende Prüfung durch eigends beſtellte Prüfungs-Commiſſionen einzuführen, die, wie ſie einestheils dem Standpunkte der gewerblichen Bildung der Bauhandwerker anzupaſſen, ſo andererſeits auf ſolche Grundzüge zu baſiren ſein würden, daß dadurch den Betheiligten ein möglichſt geringer Aufwand an Zeit und Geld erwachſe.

Dabei ward jedoch nicht verkannt, daß die Anordnung von Prüfungen allein nur als eine unvollſtändige Maßregel ſich darſtelle, inſoweit nicht gleichzeitig den die Erlangung des Meiſterrechts beabſichtigenden Bauhandwerkern das Mittel der entſprechenden Befähigung in der Begründung von Baugewerkſchulen, durch deren Beſuch ſie ſich die nöthigen Kenntniſſe zu erwerben im Stande ſeien, dargeboten werde. Nichtsdeſtoweniger wurden durch allerhöchſtes Specialreſcript vom 17. Februar 1830 die immittelſt ausgearbeite-

ten Grundzüge für die Organiſation zweier, vor der Hand in Dresden und Leipzig herzuſtellenden Prüfungs-Commiſſionen genehmigt, wenn ſchon die bald darauf eingetretenen Zeitverhältniſſe die definitive Ausführung des Plans verhinderten.

Die Nothwendigkeit, dieſen wichtigen Theil der Gewerbspolizei auf feſte Normen gebracht zu ſehen, hat indeſſen neuerlich wieder Veranlaſſung gegeben, auf die frühern Vorarbeiten und Erörterungen zurückzukommen und die vorhandenen Materialien einer nochmaligen ſorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, zumal da die ſchon Eingangs bemerkten Innungs-Mißbräuche und Ungebührniſſe noch immer nicht vollſtändig zu beſeitigen geweſen ſind, während andererſeits die in den königlich preußiſchen Staaten beſtehende Einrichtung, wonach nur geprüfte Bauhandwerker zum ſelbſtſtändigen Gewerbbetriebe zugelaſſen, daher aber die ſächſiſchen in den Grenzgegenden wohnenden Bauhandwerker von der Uebernahme von Arbeiten Jenſeits der Grenze ausgeſchloſſen werden, während Dieſſeits den Tractaten gemäß die Zulaſſung preußiſcher Bauhandwerker nicht verwehrt werden kann, die Herſtellung einer Reciprozität nicht minder wünſchenswerth für das Intereſſe der Grenzdiſtricte erſcheinen läßt. Man überzeugte ſich jedoch, daß ein entſprechender Erfolg der dießfalls zu treffenden Einrichtung erſt dann erwartet und von nur einigermaßen höhern Anforderungen erſt dann ausgegangen werden könne, wenn wenigſtens der erſte vollſtändige Curſus an den ſeitdem ins Leben getretenen Baugewerkſchulen abgelaufen ſein und dadurch einem Theile der Baugewerke die Gelegenheit, ſich eine wiſſenſchaftlichere Befähigung und die zum Beſtehen einer auch nur mäßige Forderungen ſtellenden Prüfung erforderlichen Kenntniſſe anzueignen, geboten worden ſein würde.

Da nun dieſer Zeitpunkt immittelſt herbeigekommen iſt, ſo glaubt man mit der Ausführung des Vorhabens nicht länger anſtehen zu dürfen.

Bei den hierbei feſtzuſtellenden Grundzügen kommt es zunächſt auf die Frage an: Wer ſoll geprüft werden? Nach den in den königlich preußiſchen Staaten beſtehenden Vorſchriften ſind nächſt den Gewerben der Maurer und Zimmerleute auch andere Bauhandwerker, die Brunnen- und Röhrmeiſter, die Mühlenzeugarbeiter ꝛc. der Bedingung des Beſtehens der vorſchriftmäßigen Prüfung unterworfen. Es läßt ſich auch das Zweckmäßige einer

ſolchen erweiterten Maßregel an ſich nicht verkennen; andererſeits treffen jedoch die der Einrichtung von Prüfungen zum Grunde liegenden polizeilichen Bedenken vornämlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute; zudem iſt es gerade der Zunftverband dieſer Claſſe der Bauhandwerker, welcher eine veränderte Einrichtung in der zeitherigen Modalität der Meiſter-Prüfungen nach den dermaligen höhern Anforderungen an die Intelligenz und techniſche Zuverläſſigkeit eines Baugewerken auch in polizeilicher Hinſicht als höchſt nöthig motivirt, während zu einer Ausdehnung der vorſeienden Maßregel auf die nicht zünftigen Gewerbe der Brunnen- und Röhrmeiſter, ſowie der Mühlenzeugarbeiter weder die beſtehende Geſetzgebung noch das Bedürfniß in obigen Beziehungen ein Anhalten gibt, beſonders da durch die Errichtung mittlerer Gewerbſchulen die Verbreitung mechaniſcher Kenntniſſe auch rückſichtlich letztgenannter Gewerbe weſentlich gefördert werden dürfte. Hiernächſt iſt, als ſich von ſelbſt verſtehend anzunehmen, daß, ſobald die neue Einrichtung ins Leben getreten ſein wird, alle Maurer- und Zimmergeſellen, welche Meiſter werden wollen, ohne Ausnahme der Prüfung ſich zu unterwerfen haben werden, wogegen es unbillig ſein würde, auch rückſichtlich derer, welche das Meiſterrecht bereits erlangt haben, den Fortbetrieb des Gewerbes von dem Ergebniſſe einer nachträglich zu beſtehenden Prüfung abhängig zu machen. Es würde vielmehr rückſichtlich der ſchon im Beſitze des Meiſterrechts befindlichen Gewerbtreibenden Sache ihrer eigenen Entſchließung bleiben, ob ſie ſich der Prüfung unterwerfen und dadurch den Credit ihrer Tüchtigkeit noch höher ſtellen wollen oder nicht? Namentlich wird der Fall in der Nähe der preußiſchen Grenze, zum Behufe der Befähigung, auch jenſeits der Grenze, inſoweit dort nur geprüfte Bauhandwerker zugelaſſen werden, zu arbeiten, vorkommen können.

Anlangend ferner die Prüfungs-Behörden, an welche die betreffenden Bauhandwerker zu verweiſen ſein werden, ſo hat der Wunſch, dieſe Behörden ſelbſt allen Landestheilen möglichſt nahe zu bringen und dadurch die Nothwendigkeit einer weitern Reiſe für die zu Prüfenden thunlichſt zu beſeitigen, es am angemeſſenſten erſcheinen laſſen, daß für jeden Kreisdirectionsbezirk eine, ſoweit ausführbar, im Mittelpunkte des Bezirks befindliche Prüfungsbehörde beſtellt werde. Rückſichtlich der Bezirke der Kreisdirectionen zu

Dresden, Leipzig und Budiſſin kann es nicht zweifelhaft ſein, daß die gedachten Städte gleichzeitig als Sitz der Prüfungs-Commiſſionen zu bezeichnen ſeien, weil ſie ſich ihrer Lage oder doch ihren Verbindungen zu dem Bezirke nach, und wegen der vorhandenen Elemente für die Prüfungsbehörden vorzugsweiſe dazu eignen. Es würde hiernach wünſchenswerth ſein, eine vierte Prüfungs-Behörde in Zwickau zu errichten. Bei den deßhalb angeſtellten Erörterungen hat man jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß Chemnitz, woſelbſt die Gewerb- und Baugewerkſchule, mithin die Elemente der gewerblichen Bildung vorhanden ſind, und bei der Menge größerer Neubaue das Vorhandenſein höher befähigter Innungsmeiſter, die zugleich als Mitglieder der Prüfungs-Behörden fungiren könnten, am zuverläſſigſten ſich vorausſetzen läßt, vorzugsweiſe zum Sitze der Prüfungs-Behörde ſich eigne.

In Bezug auf die Zuſammenſetzung der Prüfungs-Behörden ſtellt ſich ſchon zur formellen Geſchäftsleitung und zu mehrer Begründung der Autorität der Prüfungs-Behörde, die Theilnahme einer obrigkeitlichen Perſon, welche die Function eines Vorſitzenden zu übernehmen haben wird, als durchaus nothwendig dar; es läßt ſich auch nach Maßgabe der bisherigen Erörterungen erwarten, daß die am Sitze der Prüfungs-Behörden befindlichen Obrigkeiten bei der Wichtigkeit der Sache, und da es ſich nur um ein in wenigen Tagen beendetes Geſchäft handelt, der Mitwirkung bei dem Prüfungs-Inſtitut in der obangegebenen Weiſe ſich nicht entſchlagen werden. Am wichtigſten für das materielle Prüfungsgeſchäft iſt unbezweifelt bei der durch die Erfahrung mit verhältnißmäßig ſeltenen Ausnahmen bewährten Unzulänglichkeit der Innungsmeiſter-Prüfungen und dem Mangel an Perſonen, welche Zuverläſſigkeit mit techniſcher Befähigung verbinden, die Zuziehung eines oder mehrer höher befähigter und den betreffenden Innungen als Mitglieder nicht angehörigen techniſchen Beamten. Nur hat es nicht völlig ſachgemäß geſchienen, dieſelben bei der Prüfung ausſchließend wirkſam ſeyn und die außerdem noch zuzuziehenden geſchickten Innungsmitglieder nur als Zeugen an der Prüfung Theil nehmen zu laſſen, da gerade die praktiſche Befähigung der zu Prüfenden von zuverläſſigen Innungsmitgliedern am ſicherſten beurtheilt werden kann, während eine lediglich von Technikern ausgehende Prüfung

eine den Verhältniſſen weniger entſprechende, rein theoretiſche Richtung annehmen könnte.

Aus dieſen Gründen, und da namentlich an dem Sitze der Prüfungs-Behörden höher befähigte praktiſche Innungsmeiſter allenthalben vorhanden ſind, hat es für den Zweck der Sache richtiger geſchienen, auch den zuzuziehenden Innungsangehörigen und zwar in der Art, daß zwiſchen ihnen und den adhibirten Theoretikern, wobei vorzugsweiſe auf die Lehrer an den Baugewerkſchulen Rückſicht zu nehmen ſein würde, jederzeit das numeriſche Gleichgewicht erhalten werde, eine unmittelbar wirkſame Theilnahme an dem Prüfungsgeſchäft einzuräumen.

Die Zuziehung eines Protokollanten wird ſchon um deswillen erforderlich, damit das Ergebniß der mündlichen Prüfung Behufs der darauf zu begründenden Cenſuren-Ertheilung in glaubhafter Weiſe feſt ſtehe.

Anlangend Ort und Zeit der Prüfungen, ſo werden ſich in erſter Beziehung geeignete Localitäten in den bezeichneten Städten der Anzeige nach ohne Beſchwerde ermitteln laſſen. Die Beſtimmung der Zeit iſt dagegen davon abhängig, wie oft im Jahre überhaupt Prüfungen vorzunehmen ſein werden; bei Beurtheilung dieſer Frage aber iſt das bisher durchſchnittlich ſtattgefundene numeriſche Verhältniß der Meiſterſprüche bei den Maurer- und Zimmer-Innungen zu berückſichtigen geweſen. Nach den darüber vorliegenden Anzeigen hat die Zahl derſelben in den resp. Bezirken der Kreisdirectionen zu Dresden bei den Maurer- und Zimmer-Innungen zuſammen etwa 13, in Leipzig 23—24, in Budiſſin 5—6, im Bezirke der Zwickauer Kreisdirektion, wo die Durchſchnittszahl nicht genau bezeichnet worden iſt, jedenfalls noch etwas mehr als im Leipziger Bezirke jährlich betragen.

Bei angemeſſener Strenge der Prüfungen wird ſich dieſe Zahl eher mindern als mehren, und es dürften hiernach zwei im Laufe des Jahres zu veranſtaltende Prüfungen allenthalben ausreichen, welche, um nicht während des Sommers die Leute der Arbeit zu entziehen, im Frühjahre und Herbſte, in welche Zeit ohnehin die gewöhnlichen Innungsquartale fallen, zu veranſtalten und der Termin einige Zeit vorher bekannt zu machen ſein würde.

Die wichtigſte Frage iſt die: worauf die Prüfungen ihrem materiellen Inhalte nach zu richten, und in welches Verhältniß ſie zu

den bisher üblichen Meiſterprüfungen zu ſtellen, ob ſie neben oder anſtatt derſelben anzuordnen ſeien, oder ob es rathſam und thunlich ſei, Beides mit einander zu vereinigen.

Darüber kann man nicht zweifelhaft ſein, daß von der Ablegung einer praktiſchen Probe der Meiſterrechts-Befähigung wegen der Schwierigkeit, dazu jederzeit eine paſſende Gelegenheit zu finden, der dadurch nothwendig verurſachten Ausdehnung der Prüfungsgeſchäfte und des damit für die Candidaten ſelbſt verbundenen Zeit- und Koſtenaufwandes abzuſehen, dagegen aber ein glaubhafter Nachweis der erlangten Tüchtigkeit im praktiſchen Handwerksbetriebe zu erfordern, und der letztere bei dem vorzunehmenden mündlichen Examen vorzugsweiſe in's Auge zu faſſen ſein werde.

Ebenſowenig kann man die Meiſter-Prüfungen in dem bisherigen Maße neben dem Examen fortbeſtehen laſſen, indem ſolches offenbar einen unnöthigen Aufenthalt der Meiſterrechts-Gewinnung und eine zweckloſe Erſchwerung derſelben zur Folge haben müßte Endlich war in's Auge zu faſſen, daß den Innungen das Recht der Meiſterrechts-Ertheilung jedenfalls verbleiben und nur das Beſtehen der Prüfung als nothwendige Vorausſetzung zur Gewinnung des Meiſterrechts aufgeſtellt werden ſolle, dergeſtalt, daß wiederum nicht die letztere, ſondern, wie bisher, die Gewinnung des zunftmäßigen Meiſterrechts die Berechtigung zum ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebe als Maurer- oder Zimmermeiſter ertheile, mithin beides, Prüfung und Meiſterrechts-Gewinnung in eine unmittelbar mitwirkende Verbindung zu bringen ſei. Es handelt ſich aber hierbei um die Vorlegung, Beaufſichtigung und Begutachtung der als Grundlage der ſpäterhin ſtattfindenden mündlichen Prüfungen vorzuſchreibenden Prüfungsarbeiten, welche, wie ſchon zeither nach den Artikeln der betreffenden Innungen, ſo auch künftig in dem Entwerfen eines Bauriſſes und eines Bauanſchlags zu beſtehen haben würden.

Da die ganze Maßregel ihren Grund in dem durch langjährige Erfahrung begründeten Mißtrauen in das Verfahren mancher Innungen bei der Meiſterrechts-Ertheilung hat, ſo würde es an ſich wohl am durchgreifendſten geweſen ſein, die Innungen bei Stellung und Beaufſichtigung der Aufgaben ganz auszuſchließen, den zu Prüfenden die am Orte der Prüfungs-Behörde unter fortwährender Aufſicht der letztern zu bewirkende Ausführung einer Zeichnung und

eines Anſchlags aufzugeben, und ſomit den Innungen unter gänzlichem Wegfall der zeitherigen Meiſter-Prüfungen nur den Act der Meiſterrechts-Ertheilung für den Fall der wohlbeſtandenen Prüfung vorzubehalten. Und allerdings wird nach der bisherigen Erfahrung eine richtige Auswahl und Beurtheilung vorzulegender Meiſterſtücke auf Seiten mancher Innungen in kleinen Städten oder auf dem Lande, bei der niedern Stufe der Intelligenz, auf welcher der größere Theil der Bauhandwerker ſteht, nicht zu erwarten ſein. Anderntheils hat aber nicht unerwogen bleiben können, daß ſchon bei den bisherigen Meiſter-Prüfungen, da, wo ſie mit Strenge und Gewiſſenhaftigkeit auf Seiten der Innungen ſtattgefunden haben, die Entwerfung eines Riſſes und Anſchlags Wochen, ja Monate lang, die Thätigkeit des Meiſterrechts-Bewerbers in Anſpruch genommen hat, und daß daher, wollte man darauf beſtehen, die Anfertigung nur einigermaßen gründlicher Arbeiten am Orte der Prüfungsbehörde und bei dieſer ſelbſt vorzuſchreiben, der Zeit- und Koſtenaufwand für die zu Prüfenden ſich weſentlich erhöhen müßte.

Dazu kommt, daß der gänzliche Wegfall aller Concurrenz der Innungen bei den Prüfungen, während die Ertheilung des Meiſterrechts an die Geprüften, als eine, alles eigene Ermeſſen ausſchließende zwangsweiſe Verbindlichkeit der Innungen ihnen verbliebe, die Theilnahme der Innungen zur bloßen Formalität herabſinken laſſen, das Anſehen derſelben in den Augen ihrer eigenen Gewerbsgenoſſen auf eine in anderer Beziehung bedenkliche Weiſe herabſetzen und dann die ganze Einrichtung um ſo zuverſichtlicher mit dem Haſſe der Innungsmitglieder zu kämpfen haben würde, als damit zugleich eine, wenn auch durch den Wegfall der zeitherigen Bemühungen gerechtfertigte, aber doch für den Einzelnen empfindliche Entziehung erlaubter Emolumente an Schaumeiſtergebühren und ſonſt verbunden ſein würde. Deshalb und weil ſich überdieß erwarten läßt, daß eine, gehöriger Controle unterworfene bedingte Betheiligung der Innungen bei der Ausführung der Meiſter-Prüfungsaufgaben, zur Feſthaltung des Geſichtspunktes beitragen werde, daß bei den einzuführenden Prüfungen weſentlich das praktiſch Brauchbare und Nothwendige zu berückſichtigen ſei, hat es bei reiflicher Erwägung am zweckmäßigſten geſchienen, eine Theilung der Meiſter-Prüfungen zwiſchen der Innung und der Prüfungs-Behörde eintreten zu laſſen, dergeſtalt, daß zwar die Stellung der Aufgaben

von der Prüfungs-Behörde auszugehen hätte, die Beaufsichtigung der am Orte der betreffenden Innung nachzulassenden Ausführung des Proberisses und Bauanschlags aber und die erste Beurtheilung der gelieferten Arbeit der betreffenden Innung verbleiben würde. Letztere hätte die Arbeiten, falls sie sich nicht ihrerseits selbst zur Zurückweisung eines für untauglich erkannten Meisterstücks veranlaßt fände, nebst einem begutachtenden Zeugnisse an die Prüfungs-Behörde einzureichen, wo sie dann anderweit geprüft und dem weitern mündlichen Examen zum Grunde gelegt werden würden. Der Prüfungs-Commission würde aber nicht nur die Befugniß einzuräumen sein, ein von der betreffenden Innung approbirtes Meisterstück demohngeachtet entweder ganz zurückzuweisen, oder die Anfertigung anderer Aufgaben vorzuschreiben, sondern es würde auch dieselbe zu ermächtigen sein, da nöthig die Entwerfung eines anderweiten, wenn auch nicht völlig auszuarbeitenden Risses und Anschlags am Orte der Prüfung namentlich dann aufzugeben, wenn bei zulässig befundenen Meisterarbeiten gegründete Zweifel über die Selbstverfertigung derselben sich ergeben sollten.

Auf diesem Wege würde eine mehre Gleichförmigkeit in den zu stellenden Prüfungsaufgaben erreicht werden und doch dabei das erlaubte Interesse der Innungen thunlichst berücksichtigt, die Prüfung selbst für den Einwerbenden verhältnißmäßig erleichtert, im Allgemeinen aber den gegen die Concurrenz der Innungen zu hegenden Bedenken begegnet, ohne daß der Zweck der Einrichtung als gefährdet zu erachten wäre.

Es kann übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß mehrseitig in Frage gestellt worden sei, inwieweit es den Verhältnissen entsprechend sein möchte, die Prüfungen schwerer oder leichter einzurichten, je nachdem der Meisterrechts-Bewerber in eine große Stadt, in eine Mittel- oder kleine Stadt, oder auf das platte Land sich zu wenden beabsichtigt? Man gieng dabei von der Voraussetzung aus, daß an den gewöhnlichen Landmeister, oder in kleinen Städten niedrigere Forderungen zu stellen seien, als an denjenigen, der präsumtiv sich mit größern städtischen Bauten beschäftigen wird, und glaubte ein Anhalten hierzu in der Vorschrift der General-Innungsartikel Cap. III. §. 11. zu finden, wonach beim Einwerben aus einer kleinen in eine größere Innung die Fertigung eines andern Meisterstücks angeordnet werden kann.

Bei weiterer Erwägung des Gegenſtandes hat es jedoch entſprechender geſchienen, von einer Claſſification der Städte in Beziehung auf die Beſchaffenheit und größere oder geringere Strenge der Prüfungen, ſowie dem dabei zu berückſichtigenden Unterſchied in der Arbeitsberechtigung der Stadt- und Landmeiſter, gänzlich abzuſehen.

In der That würde es ſehr ſchwer ſein, dabei eine feſte Grenze zu finden. Die bemerkte Claſſification paßt nicht auf die Beſchaffenheit des Landes in baulicher Beziehung, da größere Bauten auf dem platten Lande ſo gut als in Mittel- und großen Städten vorkommen, abgeſehen davon, daß alle Orte auf richtig conſtruirte, ſolid und feuerfeſt ausgeführte Bauten gleichen Anſpruch haben. Zudem würde eine Vorſchrift des Inhalts, daß ein nur für eine untere Claſſe geprüfter Meiſter in größern Orten nicht arbeiten dürfe, ohne ſich einem anderweiten Examen unterworfen zu haben, in der praktiſchen Anwendung und Durchführung auf die größten Schwierigkeiten ſtoßen.

Da ſich jedoch auf der andern Seite nicht verkennen läßt, daß, wenn zumal in der nächſten Zeit der dermalige im Allgemeinen niedrige Standpunkt der techniſchen Intelligenz der Bauhandwerker bei den Prüfungen noch zum Maßſtab genommen werden muß, das Beſtehen derſelben nur die Gewähr einer nothdürftigen Befähigung geben werde, wogegen in vielen Fällen dem Bauenden daran gelegen ſein wird, zu wiſſen, ob dem betreffenden Meiſter eine mehr als nur mittelmäßige Qualification beiwohne, und ob ihm auch eine ſchwierigere Arbeit mit Vertrauen übertragen werden könne, ſo hat in dieſer Beziehung die Ertheilung ausführlicher Cenſuren an die von der Prüfungs-Behörde approbirten Meiſter als empfehlenswerth ſich dargeſtellt, indem durch eine derartige Einrichtung der Prüfungs-Behörde Gelegenheit gegeben wäre, ſich über die Tauglichkeit des Geprüften zur Ausführung größerer und wichtigerer Bauten ausdrücklich mit auszuſprechen und es ſolchenfalls dem Publikum überlaſſen bleiben könnte, in der Wahl der Handwerksmeiſter ſich vorzuſehen.

Endlich die feſtzuſtellenden Prüfungsgebühren anlangend, ſo ſoll überhaupt nur eine mäßige Gebühr erhoben werden, nur zu dem Ende, um dadurch den Aufwand der Prüfung von einem Jahre zum andern zu decken. Im Voraus läßt ſich dieſer Betrag nicht beſtimmen, da ſich die nothwendigen Ausgaben theils für die

nach Befinden nöthige Ermiethung, Heizung und Beleuchtung der Localien, theils für die Remuneration der Mitglieder der Prüfungs-Behörden, denen, da die Einrichtung keine locale, ſondern eine den ganzen Bezirk betreffende iſt, eine ganz unentgeldliche Leiſtung nicht angeſonnen werden kann, erſt dann werden überſehen laſſen, wenn die Prüfungen eine Zeit lang werden beſtanden haben. Vorerſt wird man nur einen muthmaßlich ausreichenden Gebührenſatz wähl-en, der aber in keinem Falle den Betrag von Fünf Thalern — — überſteigen, übrigens für alle Theile des Landes gleichmäßig zu normiren ſein würde.

Das Deputationsgutachten der erſten Kammer iſt größtentheils im Einverſtändniß mit der Regierungsvorlage ausgefallen, und die Kammer hat ſich, einverſtanden mit dem Inhalt des von der Deputation gefaßten Beſchluſſes für die Annahme des Geſetzentwurfes unter einigen dazu gemachten Zuſätzen einſtimmig erklärt.

Rückblicke auf die Fortſchritte der Geſetzgebung und Verwaltung im Königreiche Sachſen ſeit dem zweiten conſtitutionellen Landtage.

(Nach der officiellen überſichtlichen Mittheilung, vorgetragen von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminiſter v. Lindenau, bei Eröffnung des gegenwärtigen dritten conſtitutionellen Landtages, am zehnten November 1839.) *)

Der zweijährige Zeitraum, der zwiſchen dem Ende des vorigen und dem Beginnen des jetzigen Landtags inne liegt, war durch Frieden von Auſſen und innere Thätigkeit ein wohlthätig beglückender; ruhig und ungeſtört konnten die Beſchlüſſe der lezten Ständ-

*) Anmerkung des Herausgebers. Von Sachſen kann man mit voller Ueberzeugung ſagen, daß in der kurzen Zeit ſeiner conſtitutionellen Entwicklung für die Verwirklichung ſeiner Verfaſſung möglichſt Vieles geſchehen iſt. Die zuſammenfaſſende Betrachtung des Geſchehenen und der darin rückhaltslos ausgeſprochenen Geſinnung König Friedrich Auguſts und ſeiner Miniſter für das Beſte des

ſtverſammlung zur Ausführung gebracht, Geſetzgebung und Verwaltung immer mehr vervollſtändigt und vervollkommnet werden während im ganzen Lande und unter allen Klaſſen der Staatsbürger ein reges, gewerbliches Leben ſich entwickelte, was das Glück und den Wohlſtand des Königreichs immer feſter zu begründen und zu befördern verſpricht. War das Streben der letzten Jahre vorzugsweiſe nach materiellem Vorwärtsſchreiten gerichtet, ſo iſt doch auch das Geiſtige nicht vernachläſſigt und für Univerſität, Kirche und Schule nach Kräften geſorgt worden.

Mit wenig Ausnahmen haben im ganzen Lande die Volksſchulen, nach dem Geſetz vom Juni 1835, eine neue und beſſere Geſtaltung erhalten, während durch die Errichtung eines neuen, auf 60—70 Zögliuge berechneten Schullehrer-Seminars zu Grimma die Mittel zur Bildung tüchtiger Schullehrer einen dem vorhandenen Bedürfniß entſprechenden Zuwachs erhielten.

Die durch eine Verwilligung des lezten Landtags ermöglichte wichtige Maasregel, den Superintendenten für den Wegfall des größten Theils ihrer Gebühren ein feſtes Dienſteinkommen zu gewähren, iſt zur Ausführung gebracht und dadurch eben ſo ſehr das Anſehen und die würdige Stellung dieſer Männer, als das Beſte der dadurch von einer oft drückenden Leiſtung befreiten Gemeinden, begünſtigt worden.

Durch angemeſſene Verordnungen über die Ausführung des Parochialgeſetzes, über die Begründung einer Penſionscaſſe für Prediger-Wittwen und Waiſen, über Erläuterung des Volks-Schulgeſetzes, über Beſchränkung des Begräbniß-Aufwandes, über eine zweckmäßigere Einrichtung der Circular-Predigten und durch eine würdige Feier des 300jährigen Reformationsfeſtes, hat ſich die lebendige Theilnahme des Staats an Kirche und Schule beurkundet und deſſen Fürſorge für deren Gedeihen bethätiget.

Landes iſt für alle Sachſen die ſicherſte Bürgſchaft, daß auch die Ergänzung des noch Fehlenden erfolgen werde. Sachſen zeigt, was eine weiſe und wohlwollende Regierung mit pflichtgetreuen Ständen vermag, die würdige Glieder ſind in der ſchönen Kette, die König und Volk, Regierung und Vaterland umſchlingen, und welche, erfüllt von der Wichtigkeit ihres Berufes, die Staatsregierung in ihren weiſen Beſtrebuugen unterſtützen, und ſo die vertrauensvolle Liebe eines mündigen und freien Volks zu ſeinen Regenten cultiviren. Und das iſt der wahre Segen konſtitutioneller Regierungen.

Unter allen induſtriellen Unternehmungen der neuern Zeit nimmt die nun vollendete und mit vorzüglichem Erfolg ins Leben getretene Eiſenbahn von Leipzig nach Dresden unſtreitig den erſten Rang ein und gereicht durch die Großartigkeit der Anlage und deren raſch gelungene Ausführung ſowohl dem Vaterlande überhaupt, als der Betriebſamkeit und Intelligenz der Unternehmer, wahrhaft zur Ehre.

Nicht blos zwiſchen den beiden Hauptſtädten, ſondern im ganzen Lande, iſt durch dieſes zeiterſparende Verbindungsmittel der Perſonenverkehr bei weitem erleichtert, vermehrt und ſind Berührungen hervorgerufen worden, an die man früher nicht dachte. Allemal werden die Vortheile dieſer neuen Benutzung einer unbeſchränkten Kraft für das Beſte der bürgerlichen Geſellſchaft die überwiegenden ſeyn, wenn auch vielleicht hier und da durch veränderte Art und Richtung des Verkehrs einzelne Intereſſen verletzt werden.

Die Verlängerung der ſächſiſchen Eiſenbahn nach Magdeburg ſchreitet ſo raſch vorwärts, daß deren Beendigung bereits im Laufe des künftigen Jahres und dann ein noch erhöhtes gewerbliches Leben für die unſrige zu erwarten iſt.

Da der Wohlſtand des ſächſiſchen Landes und ſeiner Bewohner weſentlich mit vom Gewerb- und Fabrik-Betrieb abhängt und dieſer gegen Verkümmerung und Verfall nur durch beſtändiges Vorwärtsſchreiten zu verſichern iſt, ſo wurde auf eine allgemeinere und höhere techniſche Bildung der heranwachſenden Jugend durch Begünſtigung und Vermehrung der Sonntags-, Gewerbs-, Bau- und Klöppel-Schulen beſondere Sorgfalt verwendet; am künftigen Erfolg dieſer Maßregeln iſt nicht zu zweifeln, da der dargebotene Unterricht in der Bildſamkeit und Gelehrigkeit des ſächſiſchen Volks regen Anklang findet.

Zum erhöhten Gedeihen der ſächſiſchen Landwirthſchaft trägt das wohlthätige Wirken des Frohnablöſungsgeſetzes, ſowie die neuerdings ins Leben getretenen größern landwirthſchaftlichen Verſammlungen, verbunden mit den auf Vervollkommnung des landwirthſchaftlichen Betriebs ausgeſetzten Prämien, weſentlich bei. Ueber das ungeſtörte Vorwärtsſchreiten der Ablöſungen, Gemeinheitstheilungen und Grundſtücks-Zuſammenlegungen iſt in den Leipziger Zeitungen von Zeit zu Zeit Rechenſchaft abgelegt worden, und der bis über zwei Millionen Thaler angeſtiegene Betrag der ausgegebenen

Rentenſcheine beurkundet den weiten Umfang der bereits gelungenen Ablöſungen.

Jedenfalls muß die Verbeſſerung der vaterländiſchen Landwirthſchaft und die Vermehrung der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe vorzugsweiſe das Beſtreben des Staats, wie des Einzelnen ſeyn, da die verminderte Einbringung fremden Getreides eben ſo wichtig, als der Ackerbau überhaupt, wenn auch nicht die reichſte, doch die ſicherſte Quelle des Nationalwohlſtandes iſt.

Die Handelscriſis des Jahres 1837 hat allerdings auch für Sachſen empfindliche Folgen gehabt, die jedoch, Dank ſey es der umſichtigen Vorſicht des ſächſiſchen Fabrik- und Handelsſtandes, nicht ſo ſtörend und tief eingreifend, wie anderwärts, waren. Wenn einige Fabrikzweige, namentlich die der Bänder und der Baumwollenſpinnerei, ſich noch jetzt in einem leidenden Zuſtande befinden, ſo haben dagegen die ſächſiſchen Produkte aus Seide, Lein, Schaaf- und Baumwolle, deren Appretur und Bleiche, an Umfang und Vollkommenheit gewonnen, und das günſtige Ergebniß der letzten Leipziger Meſſe verſpricht unſern faſt übervölkerten Fabrikgegenden Arbeit und Verdienſt für nächſten Winter.

Läßt es ſich nicht verkennen, daß die im Lauf der letzten Jahre überhäuften und überſpannten Actien-Unternehmungen für viele daran Theilnehmende empfindliche Verluſte herbeiführten, ſo gebührt dieſen Vereinigungen doch allemal das große Verdienſt, die gewerbliche Technik befördert, große Unternehmungen ermöglichet, bedeutende Capitalien gemeinnützig gemacht und den arbeitenden Klaſſen reichlichen Verdienſt gewährt zu haben, ſo daß es lebhaft gewünſcht werden muß, der Mißbrauch möge dem ferneren nützlichen Gebrauch dieſes kraftvollen induſtriellen Hebels nicht hinderlich werden. Die im Verwaltungsweg verſuchte Ausbildung dieſer Geſchäfte ſcheint den Wünſchen der Betheiligten im weſentlichen entſprochen und ſomit die Nothwendigkeit geſetzlicher Vorſchriften für jetzt beſeitiget zu haben. Durch die ſeit dem letzten Landtag erlaſſenen Adminiſtrativgeſetze,

über die Wahl der Vertreter des Fabrik- und Handelsſtandes,
- die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden,
- Lotto und Lotterie,
- Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges,
- Landgemeindeordnung,

über Errichtung von Geldbanken,
= Organiſation der untern Medicinalbehörden,
= Erwerbung von Bauerngrundſtücken,

iſt die geſammte Verwaltung weſentlich vervollſtändiget und ſomit den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Genüge geleiſtet worden. Die Reſultate ſcheinen zweckentſprechend und wohlthätig für die beſſere Geſtaltung der bürgerlichen Verhältniſſe zu wirken, wenn auch freilich die Zeit der darüber gemachten Erfahrungen noch zu kurz iſt, um ein beſtimmteres Urtheil fällen zu können.

Das nach vollendeter Cataſtration mit dem 1ſten Auguſt 1839 vollſtändig zur Ausführung gekommene neue Brandcaſſengeſetz läßt hoffen, daß die in den letzten Jahren eingetretene weſentliche Verminderung der Brandcaſſenbeiträge auch ferner fordauern wird. Ueber die mehrſeitig gewünſchte Ausdehnung der Verſicherung auf den vollen Werth der Gebäude wird dem Landtag eine Vorlage gemacht werden. Die beantragte Begünſtigung der inländiſchen Pferdezucht iſt durch Erweiterung der Beſchälanſtalt, Vermehrung der Beſchälſtationen und Ertheilung von Prämien beabſichtiget und bezweckt worden.

Das für die minder bemittelten und arbeitenden Klaſſen ſo wohlthätige Inſtitut der Sparcaſſen findet einen immer mehr zunehmenden Anklang im Lande, und wenn, auſſer den Hauptſtädten, deren neuerdings auch zu Chemnitz, Plauen, Pirna, Hain, Meißen und Leißnig errichtet wurden, ſo kann der Menſchenfreund nur wünſchen, immer allgemeiner eine Einrichtung verbreitet zu ſehen mittelſt der ein Geiſt der Ordnung und der Sparſamkeit entwickelt und eine Beihülfe für Zeiten der Krankheit, des Alters und der Verdienſtloſigkeit gewährt wird.

Ein lange Jahre ſchwieriges und durch einen mit dem Hauſe Schönburg im Oktober 1835 abgeſchloſſenen Vertrag feſtgeſtelltes ſtaatsrechtliches Verhältniß iſt erſt neuerdings inſofern zur völligen Ausführung gekommen, als den dortigen Receßunterthanen für die durch erſtern eingetretenen neuen Abgaben-Verhältniſſe, mittelſt der aus den Staatskaſſen zugeſtandenen Renten, eine angemeſſene Entſchädigung gewährt wird.

Die im October 1836 ergangene Verordnung über Verwaltung der Preßpolicei hat durch die ſpätere vom December 1838, nach Maßgabe der ſtändiſchen Anträge, mehrere Nachträge, Erläuter-

ungen und Abänderungen erhalten. Ein Preßgeſetz im Sinne des §. 35. der Verf.-Urk. und der bundesgeſetzlichen Vorſchriften und, wenn thunlich, ein zweites, damit im nahen Zuſammenhang ſtehendes, über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung wird dieſem Landtag vorgelegt werden.

Unſere Landesverſorgungsanſtalten haben durch die Verwilligungen des letzten Landtags einen werthvollen Zuwachs gewonnen; die für Spatencultur beſtimmte Waiſenanſtalt zu Groshennersdorf iſt vollſtändig und die verſchiedene Zwecke in ſich vereinigende Landesanſtalt zu Hubertusburg im Weſentlichen zur Ausführung gebracht und wir dürfen von dieſen der Bildung, Heilung und Pflege Verlaſſener, Kranker und Armer zunächſt gewidmeten Anſtalten Wohlthätiges mit Zuverſicht erwarten.

Die geſammte Finanzverwaltung hat im Laufe dieſer Finanzperiode ihren geregelten und ungeſtörten Fortgang genommen, und die bereits früher in Ausführung gebrachte Umgeſtaltung des indirecten Abgabenweſens und der Perſonalabgaben hat ſich fortwährend als zweckmäßig bewährt. Die Nützlichkeit des großen deutſchen Zollverbands tritt mit deſſen Fortdauer immr mehr und mehr hervor. Durch einen mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig abgeſchloſſenen Vertrag ſind mehrere ſtörende Einwirkungen auf deſſen finanzielle Ergebniſſe beſeitiget und die Verkehrs-Verhältniſſe mit dieſen Staaten erleichtert und befördert worden. Der Abſchluß eines Handelsvertrags mit der niederländiſchen Regierung hat den erſten Beweis geliefert, daß die im Zollverband vereinigten Regierungen nunmehr im Stande ſind, ihre Verkehrsbeziehungen mit außerdeutſchen Staaten im Vertragswege zu ordnen und zu erweitern. Das am letzten Landtag mit den getreuen Ständen berathene Zollgeſetz iſt nebſt dem Zoll- und Steuerſtrafgeſetz erlaſſen und gewiſſenhaft in Anwendung gebracht worden.

Mit Veräußerung der dazu beſtimmten Domainen iſt eben ſo, wie mit Ablöſung der auf der Staatscaſſe haftenden Verpflichtungen und der auf dem fiscaliſchen Grundeigenthum ruhenden Berechtigungen und Befugniſſe thätig fortgefahren und damit der ſo wünſchenswerthen Vereinfachung der Verwaltung immer näher getreten worden.

Die Ablöſung und Regulirung der Privatgleite iſt dem Schluſſe

nahe; die mehreren Inſtituten zugebilligten Erleichterungen bei der Schlachtſteuer, ſo wie die für vormalige Trankſteuerbefreiungen auf die Staatscaſſe übernommenen jährlichen Zahlungen, ſind, mit wenigen Ausnahmen, durch Capitalabfindungen beſeitiget; die Ablöſung der für den aufgehobenen Bierzwang zu zahlenden Renten iſt in vollem Gange.

So verſchwinden ohne Rechts- und Eigenthums-Verletzung nach und nach alle, die Einheit und Gleichheit der Finanzverwaltung ſtörende Vorrechte, und wenn erſt, nach der nicht mehr ſehr fernen Vollendung der Vorarbeiten zu dem neuen Grundſteuerſyſtem und der Ermittelung des ſteuerfreien Grundeigenthums, auch die bei der Grundſteuer ſtatt findenden Freiheiten durch deren Ablöſung, nach den bereits feſtſtehenden Grundſätzen, ihre Erledigung erhalten werden, ſo wird dann mit vollem Grunde behauptet werden können, daß die Beſtimmungen der §§. 37, 38, 39, der Verf.-Urk. vollſtändig verwirklichet worden ſind.

Die Abzahlung der Staatsſchulden nimmt, nach Vorſchrift der feſtſtehenden Schuldentilgungspläne, ihren geregelten Fortgang, und der Credit des ſächſiſchen Landes möchte durch den irgend eines andern Staates wohl nicht übertroffen werden.

Neben den nicht unbeträchtlichen aufferordentlichen Zahlungen, welche die Beſeitigung der vorgedachten Berechtigungen erheiſchte, fehlt es den Staatscaſſen nicht an den erforderlichen Mitteln, um den betretenen Weg zu verfolgen, alle Verbindlichkeiten auf das Pünktlichſte zu erfüllen und zu neuen Anlagen und Verbeſſerungen die erforderlichen Summen zu gewähren; auch wird dieſer Zuſtand der Caſſen es thunlich machen, dem Lande durch künftige Erhebung der Abgaben im 14 Thalerfuße, mit geringen Ausnahmen ohne Agiovergütung, eine weſentliche Erleichterung zu gewähren.

Durch den Abſchluß einer Münzconvention im Zollverein iſt der Uebergang zu einem veränderten, längſtgewünſchten Münzſyſtem vorbereitet worden, und es werden die deshalb vorzulegenden vier Geſetze, in Verbindung mit dem, was durch das Geſetz vom 8. Januar 1838 und im Verwaltungswege vorgekehrt wurde, die Ueberzeugung gewähren, daß dieſe wichtige Maßregel, wenn auch mit nicht unbedeutenden Geldopfern, doch ohne weſentliche Störung des Verkehrs, in möglichſt kurzer Zeit durchzuführen ſeyn wird.

Konnte man ſich im Laufe der vorjährigen Münzverhandlungen

über die Annahme eines gleichförmigen Maaßes und Gewichtes nicht vereinigen, ſo wird ſich die Regierung dadurch nicht abhalten laſſen, über ein, auf die Baſis des neuen Zollpfundes zu begründendes rationelles Maaß- und Gewichtsſyſtem dem Landtage eine Mittheilung zu machen.

In Veranlaſſung der ſtändiſchen Wünſche ſoll die Salzregie einer veränderten Einrichtung unterworfen, dabei die zeitherige Ungleichheit in den Anfuhrlöhnen des Salzes, mit einer Einnahmeverminderung von mehr als 30,000 Thlr., beſeitiget und darüber ein Geſetz vorgelegt werden.

Die immer zunehmende Lebhaftigkeit des Verkehrs erheiſcht eine beſondere Aufmerkſamkeit auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen, und es wird mit den dazu in Anſpruch genommenen bedeutenden Mitteln nicht auszureichen, ſondern ein Geſetz zu berathen ſeyn, wie dem Ruin der Chauſſeen vorgebeugt werden kann.

Haben lange Jahre des Friedens günſtige Verhältniſſe für Ackerbau, Handel und Gewerbe, verbunden mit einer umſichtig ſorgſamen Verwaltung, das Gedeihen der ſächſiſchen Finanzen begründet und erhöht, ſo glaubt die Regierung dieſen Zeitpunkt auch für die Beförderung der Kunſt benützen und eine Verwilligung für die Erbauung eines Theaters, deſſen Bedürfniß längſt fühlbar geworden war, ſo wie auch eines Muſeums beantragen zu müſſen, was dazu beſtimmt iſt, einigen der vorzüglichſten vaterländiſchen Kunſtſchätze eine beſſere und würdigere Aufbewahrung und Aufſtellung zu gewähren, als dies gegenwärtig der Fall iſt.

Keine Gelegenheit iſt verſäumt worden, um die mit auswärtigen Regierungen beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſe zu erhalten und bei ſich darbietender Gelegenheit neue anzuknüpfen. Vorzugsweiſe wurden die dieſſeitigen diplomatiſchen Agenten benutzt, um bei jeder Veranlaſſung die Intereſſen hieſiger Unterthanen zu vertreten und geltend zu machen; durch die bereits erfolgte Errichtung von Conſulaten zu Paris und Neuorleans und die beſchloſſene zu Amſterdam, Rotterdam, Livorno und in der Schweiz werden die Handelsbeziehungen hieſiger Staatsbürger zum Auslande geſichert und erleichtert. Beſonders war man auch neuerdings bemüht, die ſchwierigen Verhältniſſe wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen durch neue Conventionen und zweckmäßige Umgeſtaltung der bereits beſtehenden mit mehreren deutſchen Bundesſtaaten in

einer Art zu ordnen, die den zeither nicht immer zu vermeidenden Zweifeln und Irrungen vorzubeugen verſpricht.

Für ein Land wie Sachſen, was durch die immer zunehmende Ausdehnung ſeines Handels und ſeiner Producte nach und nach mit allen Theilen der Welt in Beziehungen tritt, ſind zahlreiche diplomatiſche Verbindungen zum Schutz und zur Empfehlung ſeiner materiellen Intereſſen eben ſo wichtig, als unentbehrlich, und die Regierung glaubt, ſich des Erfolgs ihrer desfallſigen Bemühungen erfreuen zu können, da der ſächſiſche Kaufmann und Fabrikant überall eine ehrende Anerkennung findet.

Das wichtigſte Reſultat des vorigen Landtags — das Criminalgeſetzbuch — wurde, nach deſſen endlicher Redaction, im durchgängigen Einverſtändniß mit der dazu beſonders niedergeſetzten ſtändiſchen Deputation, unter dem 30. März vorigen Jahres zur Publikation gebracht; gleichzeitig ſind die Geſetze über einige Abänderungen in dem Unterſuchungsverfahren und das Forſtſtrafgeſetz in das Leben getreten, auch einige ſonſt hierbei von den Ständen gemachte Anträge durch die Verordnung vom 27. April 1838 erlediget worden. Zu Beſeitigung der bei Einführung neuer geſetzlicher Beſtimmungen und deren Anwendung auf frühere Verhältniſſe und bereits anhängige Rechtsſachen unvermeidlichen Schwierigkeiten, wurden durch gleichzeitige Verordnung einige tranſitoriſche Beſtimmungen getroffen, und bei der rühmlichen Sorgfalt und Genauigkeit, womit die rechtſprechenden Behörden in den zu ihrer Entſcheidung gelangten Unterſuchungen die Verhältniſſe der ältern und neuern ſtrafrechtlichen Beſtimmungen zu einander und die hiernach eintretende Anwendung der einen oder andern, im concreten Falle, beurtheilt und ermeſſen haben, ſind keine aus dem Zuſammentreffen dieſer verſchiedenen geſetzlichen Beſtimmungen hervorgehende Uebelſtände wahrzunehmen geweſen. Aus ähnlichen Rückſichten iſt das Maaß der beim Erſcheinen des Geſetzes bereits in Vollzug geſetzten Strafen für die in den Strafanſtalten befindlichen Sträflinge einer genauen Erwägung und Prüfung unterworfen und bei deren zu großem Mißverhältniß zu den neuen Strafbeſtimmungen im Wege der Begnadigung nachgeholfen worden.

Zur beſondern Genugthuung muß es gereichen, daß das Criminalgeſetzbuch auch im Ausland Anerkennung gefunden hat und in dem nachbarlich-befreundeten Großherzogthum Sachſen-Weimar faſt

ohne alle Modification bereits angenommen und eingeführt worden iſt, während, nach officiellen Mittheilungen, von einigen andern Nachbarſtaaten Gleiches beabſichtiget wird.

Auch die übrigen auf Verbeſſerung der Rechtspflege gerichteten und mit den Ständen verabſchiedeten Geſetze: namentlich

„das Verfahren bei Vollſtreckung gerichtlicher Entſcheidungen
und

„das Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend,“

wegen Zuſammenſetzung der Behörde zu Entſcheidung von Competenzzweifeln in höchſter Inſtanz und dem Verfahren dabei, und wegen einiger andern am letzten Landtag zur Sprache gebrachten einzelnen Gegenſtände der Rechtspflege, werden den getreuen Ständen Geſetzesentwürfe vorgelegt werden.

Auch die Bearbeitung des Geſetzes über das Verfahren in Unterſuchungsſachen iſt ſo weit vorgeſchritten, daß deſſen Vorlage noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags erfolgen könnte. Inſofern jedoch deſſen Umfang einen großen Aufwand von Zeit und Mühe bei deſſen dermaliger landtäglichen Prüfung und Berathung verurſachen müßte, und bei dem dringenden allſeitigen Wunſch, die diesmalige, ohnedies ſchon mit ſo vielen und wichtigen Gegenſtänden beſchäftigte Verſammlung nicht allzu lange dauern zu laſſen, erachtet es die Regierung für angemeſſen, daß eben ſo, wie es bei der Vorlage des Criminalgeſetzbuchs geſchah, die Stände im Laufe des gegenwärtigen Landtags Deputationen wählen, welche in der Zwiſchenzeit von dieſem bis zum folgenden Landtag den Entwurf prüfen und der nächſten Ständeverſammlung Bericht darüber erſtatten.

So ſehr man es gewünſcht hätte, dem gegenwärtigen Landtag einen Geſetzesentwurf über die Benutzung fließender Gewäſſer vorlegen zu können, ſo hat doch die Beſeitigung der Schwierigkeiten über die dabei anzunehmenden Grundſätze noch nicht gelingen wollen: denn ein Geſetz, was dazu beſtimmt iſt,

„die freie Benutzung der Gewäſſer zu befördern, ohne anderer Seits die Freiheit zu beſchränken“

„eine größere Gemeinnützigkeit fließender Gewäſſer im Intereſſe der Staatswirthſchaft herbeizuführen, ohne erworbene Rechte und die im Vertrauen auf das Beſtehende mit Aufwand gemachten Anlagen zu beeinträchtigen“ und

Digitized by Google

„die aus der doppelten Natur des Waſſers, als treibende und producirende Kraft, hervorgehenden ſehr verſchiedenartigen Privat- und ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen gegen einander abzuwägen und zu verſchmelzen,"

ein ſolches Geſetz erfordert zu einer befriedigenden Bearbeitung zu viele ſpecielle Erfahrungen und Erörterungen, um in dem kurzen Zwiſchenraum eines Landtags zum andern vollendet zu werden.

Die ſeit dem letzten Landtag aus dem Kriegs-Miniſterium ergangenen drei wichtigen Geſetze,

„des erſten Theils der Ordonnanz,"

„des über Militair-Penſionen" und

„des Militair-Strafgeſetzbuches,"

bilden, nebſt dem im Jahre 1834 erſchienenen Geſetz über Erfüllung der Militairpflicht, den vorzüglichſten Theil der geſammten Militairverwaltung und haben im Weſentlichen den Kreis der Militair-Geſetzgebung beſchloſſen. Wenn der in der Ordonnanz ausgeſprochene Grundſatz, daß alle Naturalleiſtungen aus der Kriegscaſſe vergütet werden ſollen, dem Rechtsprinzip der Abgabengleichheit entſpricht, und für Stadt und Land eine große Erleichterung gewährt, ſo iſt durch den neuen Militair-Strafcodex und das Militair-Penſionsgeſetz eine Uebereinſtimmung mit der in beiderlei Beziehung beſtehenden bürgerlichen Geſetzgebung bezweckt worden, wie der Anſpruch des Wehrſtandes auf gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte und Pflichten ſolche erheiſcht.

In Veranlaſſung der neuen Ordonnanz ſind in allen Infanteriegarniſonen Caſernirungsanſtalten eingerichtet worden, und in den übrigen mit Cavallerie belegten Garniſonen iſt die Unterbringung der Mannſchaft und Pferde durch Einmiethen bei den Hausbeſitzern ohne Anſtoß erfolgt, und dadurch das läſtige Servis-Rechnungsweſen in den Garniſonsſtädten gänzlich beſeitigt worden.

Auf Ausbreitung und Ermunterung der inländiſchen Pferdezucht wird durch Pferdeaufkäufe zur Armee im Lande thunlichſt hingewirkt.

Der bei der letzten Ständeverſammlung beſchloſſene Neubau eines Militairhoſpitals in Dresden iſt zur zweckmäßigen Ausführung gekommen und entſpricht dem vorhandenen Bedürfniſſe.

Trotz der in den letzten Jahren bedeutend geſtiegenen Getreidepreiſe hat der für die geſammten Militairbedürfniſſe bewilligte Etat

zu deren Befriedigung nicht nur vollſtändig ausgereicht, ſondern auch einen nicht unbedeutenden Ueberſchuß gewährt.

Die ſo eben abgelegte Rechenſchaft über das ſeit dem letzten Landtag Vollbrachte belegt das Beſtreben der Regierung, alle das Geſammtwohl bezweckenden landtäglichen Anträge und Beſchlüſſe zur gelungenen Ausführung zu bringen. Allein trotz des vielen bereits Geſchehenen geht doch auch gleichzeitig aus dieſer Darſtellung das Ergebniß hervor, daß noch immer im Staatshaushalt manches nachzuholen und zu vervollſtändigen iſt. Darf ſich die Regierung das Zeugniß geben, daß eben ſo, wie bei den letzten Landtägen, auch die dem jetzigen zu machenden Vorlagen keinen andern Zweck haben, als die Grundſätze der Verfaſſungsurkunde immer weiter zu entwickeln, Rechtspflege und Verwaltung zu verbeſſern und zu vervollkommnen, Glück und Wohlſtand des Landes und ſeiner Bewohner zu befördern und zu erhöhen, ſo kann ſie ſich zu ſolchem Zweck der treuen Mitwirkung der verſammelten Stände gewiß im Voraus verſichert halten und mit Zuverſicht hoffen, daß auch dieſer dritte verfaſſungsmäßige Landtag das ſchöne Beiſpiel geben werde, wie zur Erreichung des Rechten und des Guten Regierung und Stände im Königreich Sachſen ſtets in feſter Eintracht vorwärts ſchreiten.

Die neueſten Landtagsſtimmen aus Sachſen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Schon auf den früheren Landtagen iſt die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Sachſen beſprochen, berathen, ja durch und durch discutirt worden. Viele Mitglieder der zweiten Kammer ſtimmten ſtets für die Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Daß dieſe in der Abſicht des Juſtizminiſteriums liegt, iſt eine wohl verſtandene Sache. Wie dieſes jedes Jahr einige Steine aus dem alternden Bau der Juſtiz zieht und einer durchgreifenden Veränderung derſelben überall vorarbeitet, ſo auch hat dieſes auf dem Landtage 1833 und auf dem Landtage 1836 Anträge auf eine neue

Organiſation der Untergerichte und als Vorbedingung dazu Anträge auf Abgabe der Patrimonialgerichte an die Stände gebracht. Das Miniſterium hat dabei ausführlich entwickelt, wie es die Abgabe der Pratrimonialgerichte für eben ſo zweckmäßig als nothwendig zur beſſern Rechtspflege anſehe, und daß auch dieſe Maßregel gegen die Gerichtsherren eine gerechte wohl genannt werden könnte, nicht aus Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte, ſondern wegen der Gebrechen, die im Inſtitute ſelbſt liegen und nothwendig liegen müſſen *).

Es iſt bedauerlich, daß die ſächſiſchen Stände bereits auf zwei Landtagen über die bei der beabſichtigten Organiſation der Untergerichte im Lande an die Spitze geſtellte Vorfrage — Aufhebung oder Beibehaltung der Patrimonialgerichte — ſich zu vereinigen nicht vermochten.

Erfreulich dagegen war es, daß eine auf Erleichterung der freiwilligen Abtretung hinzielende Miniſterial-Bekanntmachung vom 26. April 1838 **), nicht ohne Erfolg blieb, indem eine nicht unbedeutende Anzahl von Patrimonialgerichten an den Staat theils bereits abgetreten, theils ihm angeboten worden iſt. Sah ſich hierdurch die Staatsregierung bewogen, auf dem bisher betretenen Wege die freiwillige Abgabe auch noch ferner durch Einräumung zugeſicherter Befugniſſe zu erleichtern, dagegen von einer Wiedervorlage des Geſetzentwurfes wegen Bildung der Untergerichte auf *gegenwärtigem* dritten conſtitutionellen Landtage abzuſehen; ſo iſt es andererſeits als eine die fortſchreitende Ueberzeugung der Mehrheit von den Uebelſtänden der Patrimonialjuſtiz bekundende Erſcheinung zu betrachten, daß nach dem Vortrage des Berichts der erſten Deputation ***) dieſe in ihrer Majorität ſich veranlaßt ſah, zu beklagen, daß eine Maßregel, wodurch allein eine gleichmäßige

*) Statt der vielen Schriften, welche die Literatur *gegen* die Patrimonialgerichte aufzuweiſen hat, verweiſen wir nur auf die eine: *die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer, dem Gemeinwohle nachtheiligen Vernunft- und Rechtswidrigkeit.* Von einem Königl. Sächſiſchen Juſtizbeamten. Leipzig. 1832.

**) S. das Geſetz- und Verordnungsblatt von 1838. 11 Stück, Nr. 51, S. 367 ff.

***) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages. II Kammer, Nr. 10 und 11 (1839.)

und vollkommenere Gerichts- und Rechtsverfaſſung im Lande ermöglichet werden könnte, — die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit — noch fernerhin aufgeſchoben werden ſolle. Da jedoch die Hoffnung gehegt werden darf, daß durch die fortgehende freiwillige Abtretung von Patrimonial- und Municipalgerichten an den Staat und die hierüber ſowohl, als über den Einfluß dieſer Frage auf die Geſetzgebung und Verfaſſung des Landes ſich immer erweiternde Erfahrung, die Bedenken und Beſorglichkeiten ſich mehr und mehr mindern und zerſtreuen werden, welche bis jetzt einer allgemeinen Maßregel geſetzlicher Aufhebung der Patrimonial- und Municipalgerichte entgegengeſtanden haben, ſo hat eben dieſe Majorität der Deputation der Kammer vorgeſchlagen:

„anderweit und im Vereine mit der erſten Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung um Wiedervorlegung des Geſetzentwurfs, die Organiſation der Untergerichte im Lande betreffend, auf nächſtkünftigem Landtage zu beſchließen.

Eine Minorität von 14 Kammermitgliedern wünſchte nicht, daß die Aufhebung der Patrimonialgerichte wiederum beantragt werde, doch wurde der Antrag der Deputation mit 57 Stimmen zum Kammerbeſchluß erhoben.

Gründlich und belangreich ſind die Abſtimmungen, worin auch dießmal die geehrten Abgeordneten v. Thielau, Eiſenſtuck, der in der Sache beſtellte Referent Dr. von Mayer und der Abgeordnete Todt ihre Gründe wider das Patrimonialgerichtsweſen entwickeln. Sie ſind für die Geſetzgebung und Gerichtsadminiſtration von ſo allgemeinem Intereſſe, daß wir ſie als das Reſultat einer gewonnenen beſſeren Ueberzeugung hier wörtlich folgen laſſen:

Abſtimmung des Abgeordneten v. Thielau.

„Ich halte mich verpflichtet, mich über den Gegenſtand, wenn auch nur mit wenig Worten auszuſprechen, weil man vielleicht aus meinem Stillſchweigen ſchließen möchte, ich hätte meine Anſichten vom vorigen Landtage geändert, insbeſondere da ich zu denen gehöre, welche die Patrimonialgerichte an den Staat abgegeben haben. Ich für meinen Theil kann der Einrichtung, welche das Juſtizminiſterium in dem Bezirke, welchem ich angehöre, getroffen hat, nur meine volle Beiſtimmung geben und bezeugen, daß, ſo viel mir bekannt iſt, weder die Patrimonialgerichtsherrſchaften noch die Ge-

richtsunterthanen irgend einen Grund zur Beſchwerde haben. Die Gründe, welche die meiſten Gegner der Aufhebung der Patrimonialjuſtiz angeführt haben, laſſen ſich eigentlich auf einen einzigen zurückführen und ich erlaube mir, denſelben durch einen vielleicht trivialen Ausdruck zu bezeichnen, nämlich ich ſage: man will nicht eher in das Waſſer gehen, als bis man ſchwimmen kann. Darauf reduciren ſich am Ende alle dieſe Gründe. Der Eine iſt der Anſicht, ſo lange nicht eine Totalreform erfolgt, kann man ſie nicht abgeben; der Andere ſpricht, ſo lange die Richter in den Privatwohnungen expediren, kann man ſie nicht abtreten; ſo lange nicht Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ſtattfindet hält man es ebenfalls nicht für rathſam, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben und eben ſo ſoll die Freiheit der Preſſe, die nicht exiſtirt, ein Hinderniß ſeyn, ſie an den Staat abzutreten. Nun, meine Herren, ich begreife nicht, wie alles das hervorgerufen werden ſoll, wenn nicht zuvor die Patrimonialgerichte abgetreten werden. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei den Patrimonialgerichten herzuſtellen, das ſcheint ein Problem zu ſeyn, was zu löſen keinem Juſtizminiſter in der Welt gelingen wird. Alſo alles, was wir erlangen wollen, können wir nicht eher erlangen, bevor nicht eine Einheit in die Gerichtsverfaſſung gekommen iſt. Ich will mich nicht auf Widerlegung einzelner Punkte einlaſſen, ſondern will nur einige Anſichten des letzten Sprechers zu berichtigen ſuchen. Er ſagte unter andern: die Patrimonialgerichte müſſen erhalten werden, weil die Patrimonialrichter mit den Bedürfniſſen ihrer Gerichtsunterthanen mehr bekannt wären, als es die Behörden in den Kreisämtern ſeyn könnten. Ich laſſe mir das gefallen, wenn ich vorausſetzen darf, daß der Patrimonialrichter im Orte wohnt, und derſelbe nicht mehr als eine ganz kleine Anzahl von Gerichten hat. Aber ich möchte in der That wiſſen, wo ein Patrimonialrichter, der vielleicht zehn, zwölf, ja vielleicht noch mehr Gerichtshaltereien zu verſehen hat, hierin die nöthige nähere Kenntniß erwerben ſoll, als derjenige, der ſich in dem Kreisamte befindet, und der eben ſo wenig bei jeder Gelegenheit zu den Leuten hinkommen kann, wie es bei dem Kreisamte der Fall iſt. Bei Unterſuchung der Verhältniſſe des Einzelnen ſcheint aber wenig darauf anzukommen, ob der Richter gerade im Orte ſelbſt die Leute anhört, oder ob die Leute zu ihm kommen.

Daß der Richter im Orte des Clienten expedirt, iſt ein Vortheil der Patrimonialgerichte, der nicht zu verkennen iſt, bei den Aemtern aber eben ſo zu erreichen iſt, und ich glaube ſogar, daß dieſe Einrichtung in der Abſicht des Juſtizminiſteriums liegt. Es iſt wünſchenswerth, daß gewiſſe Geſchäfte an Ort und Stelle abgemacht werden, und ſo viel ich weiß, iſt bereits an mehrere Aemter Inſtruction ergangen, ſolche Geſchäfte an Ort und Stelle abzuthun. Daß übrigens der Patrimonialrichter nicht ebenſo oft von dem Orte entfernt expedire, leugne ich gerade zu; denn ich möchte wiſſen, welche Patrimonial-Gerichtsherrſchaft Tag für Tag einen Wagen bereit halten wird, um den Gerichtshalter herauskommen zu laſſen, wenn irgend ein Gerichtsunterthan ein gerichtliches Geſchäft abzumachen hat. Ich weiß ſehr wohl, daß die meiſten Geſchäfte in den Wohnungen der Patrimonialrichter abgemacht werden, und daß die Gerichtsunterthanen ſtundenweite, ja ich möchte ſagen meilenweite Wege machen müſſen, um den Gerichtshalter über ihre Angelegenheiten zu befragen und Rath und Abhülfe zu erlangen; nun wird aber auch ſchwerlich der Patrimonialrichter gerade in der nächſten Stadt des Gerichtsorts wohnhaft ſeyn, da dies ganz in der Wahl des betheiligten Gutsbeſitzers liegt, von woher er den Gerichtshalter nehmen will, und häufig die nächſte Stadt die Gelegenheit nicht bietet. Es hängt dies ganz von dem Gutsherrn ab, und ich kann aus meinen eigenen Verhältniſſen anführen, daß der Gerichtshalter drei Meilen weit entfernt war, was aus dem Grunde der Fall war, weil ich denſelben als einen ausgezeichneten Mann kannte, und ich alſo glaubte, daß meine Gerichtsunterthanen nicht beſſer verſorgt werden könnten. Damals hatten ſie drei Meilen Wegs zu machen, um zu dem Gerichtshalter zu gelangen, während ſie jetzt nicht weiter als eine Stunde in das Kreisamt zu gehen haben. Was die Koſten betrifft, ſo kann man von dieſen nicht ſo ſchnell Seiten des Staates eine Ermäßigung eintreten laſſen; wenn ſie geringer ausfallen ſollen, müſſen erſt ſo viele Gerichte abgetreten werden, daß die Koſten gedeckt werden können. Ich bitte meine Herren, zu beachten, daß, wenn das Juſtizminiſterium nur einzelne Gerichte übernimmt, die Ausgaben vielleicht keineswegs im Verhältniß zu den Einnahmen ſtehen; es läßt ſich das erſt überſehen, wenn eine Einheit in die Sache gekommen iſt. Ich ſchließe mich daher der Majorität der Deputation an."

Abſtimmung des Abgeordneten Eiſenſtuck.

„So oft dieſer Gegenſtand ſowohl auf dem erſten, als auf dem zweiten conſtitutionellen Landtage zur Sprache kam, habe ich meine Ueberzeugung von demſelben ausgeſprochen; ich halte es für meine Pflicht, auch jezt mich wieder darüber zu erklären. Meine Meinung hat ſich nicht geändert, ich bin noch jezt derſelben Ueberzeugung, die ich früher hatte, als ich der Berathung in dieſem Saale beiwohnte. Ich kann mir in der That, wie auch der geehrte Redner vor mir erwähnte, nicht denken, daß die heilige Juſtiz, die heilige Rechtspflege ein Gegenſtand ſey, der gleichſam im Handel und Wandel, in das Privateigenthum übergehen könne; der Staat darf ſich deſſen nicht entäuſſern; es iſt das höchſte Gut, was wir bezwecken, was wir verlangen können. Der erſte und heiligſte Zweck iſt die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums durch das Geſetz, und die Rechtspflege. Hat nun der Staat die Obliegenheit, dieſen ſeinen erſten Zweck zu verfolgen, und zwar in jeder Beziehung, ſo kann er ſich auch nicht der Mittel entäuſſern, und jede Entäuſſerung der Gerichtsbarkeit, von Seiten des Staats iſt, meiner Anſicht nach eine ſolche, die ſich nach allgemeinen Grundſätzen nicht rechtfertigen läßt. Nun, meine Herren, gehen Sie weiter: Wir ſind — das müſſen wir uns beſtätigen — wir ſind im Fortſchreiten, in mehr als einer Beziehung, ebenſo auch rückſichtlich der Juſtiz, der Rechtspflege und der Geſetzgebung überhaupt begriffen. Wir haben ein Criminal-Geſetzbuch, es ſoll ein Geſez über das Criminalgerichtsverfahren noch an die Stände gelangen, es ſteht, — obwohl noch in weiter Ausſicht — worüber ich mir einen beſondern Antrag bei ſpäterer Gelegenheit erlauben werde — ein vollſtändiges Civil-Geſetzbuch zu erwarten; es wird ferner in Verbindung mit dem Civil-Geſetzbuche eine Civil-Gerichts-Ordnung erſcheinen; wollen Sie nun dieſem Fortſchreiten nicht die Hand bieten? wollen Sie, daß alle dieſe Geſetze zur Bekanntmachung und Ausführung kommen, und nun die Patrimonial-Gerichtsbarkeit fortwährend beſtehen laſſen? Ich glaube, ein Jeder werde ſich mehr und mehr überzeugen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nun einmal nicht mehr zu halten ſey; es iſt hier, wie das ſo oft in der Welt geſchieht, ein Prinzip in Frage, was die Prüfung nicht beſtanden hat, deshalb nicht haltbar iſt, und nun ſich ſelbſt beſtraft. — Glauben Sie nicht, daß ich hier der Lobredner der Königlich Sächſiſchen

Juſtizämter ſeyn will, glauben Sie nicht, daß ich hier auftreten will, um die Patrimonial- und Munizipalgerichte zu tadeln, keineswegs; innerhalb Trojas Mauren, und außerhalb derſelben wird geſündigt, das geſtehe ich offen, und wer die Sache unbefangen erwägt, wird mit mir gleicher Meinung ſeyn. Aber wie ſoll man dem Uebelſtande begegnen, wie ſoll man die Juſtizämter zweckmäßig organiſiren? Es gibt kein anderes Mittel, als das Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Sobald alſo dieſer Grundſatz anerkannt werden muß, daß die Untergerichte einer zeitgemäßern Organiſation bedürfen, daß die jetzige Einrichtung der Juſtizämter ebenfalls einem Tadel unterliegt, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit an derſelben Krankheit mehr oder weniger darnieder liegt, denn ſollte ich glauben, daß man eine allgemeine zweckmäßigere Form der Untergerichte nur als ſehr wünſchenswerth anerkennen müſſe. — Einer der geehrten Redner vor mir ſprach von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren. Ich ſtimme ihm bei. Sowohl im Strafrechts- als auch im Civilrechts-Verfahren iſt die Oeffentlichkeit ſehr gut, und ich bin der innigſten Ueberzeugung, daß ſelbſt die hohe Staatsregierung, wenn ſie auch früher gegen die Oeffentlichkeit ſich ausgeſprochen hat, ſpäter doch zu der Ueberzeugung gelangen werde, daß ohne Oeffentlichkeit eine Criminalrechtspflege mit Erfolg, und mit Vertrauen im Volke ſchwer zu realiſiren ſeyn werde. Derſelbe geehrte Sprecher hat ſich noch weiter verbreitet über die Preſſe. Nun in dieſer Beziehung wird ein neues Geſetz an uns gelangen. Aber noch eins liegt mir ſo ſehr am Herzen, daß ich ſchon allein dieſes Motiv für ausreichend anſehen würde, eine zweckmäßigere Reform der Untergerichte zu beantragen; es iſt dieß nämlich, die Beſchaffenheit der Gefängniſſe. Gehen Sie im Lande umher, und forſchen Sie, wie es in den Gefängniſſen ausſieht; wir leſen in Schriften über die Gefängniſſe in Nordamerika, in England, Frankreich und Italien, und überall muß man ſich überzeugen, daß gerade von einer zweckmäßigen Handhabung der Gefängniſſe, und der ſonſtigen Strafanſtalten in Bezug auf die Beförderung und Erhaltung der Moralität ungemein viel abhänge. Nun gehen Sie in unſere Gefängniſſe; ſie ſind bei den Juſtizämtern oft auch nicht weit beſſer beſchaffen, wie bei den Patrimonialgerichten. Wenn einer eine — Monate lange Haft zu verbüßen hat, wie geht er hinein, und wie kommt er heraus? Beſſer kommt er gewiß nicht heraus. Ich bin überzeugt,

daß bei unſerer jezigen Beſchaffenheit der Gefängniſſe, bei der unzweckmäßigen Handhabung der Gefängnißſtrafen, auf die Moralität nur nachtheilig gewirkt werde. Nun glaube ich, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, ferner, zweckmäßigere Gefängniſſe können bei unſern tauſend und aber tauſenden von verſchiedenen größern und kleineren Gerichten zuweilen nur aus ein Paar Häuſern, und wenigen Einwohnern beſtehend, nicht eingeführt werden. Es ſcheint mir das ganz unmöglich zu ſeyn. Wir können alſo, ohne uns ſelbſt täuſchen zu wollen, die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß es unumgänglich nothwendig ſey, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben. Man hat ferner eingewendet, es erwachſe dem Inhaber der Patrimonialgerichte ein Vermögensverluſt aus der Aufgabe derſelben; allein ich kann mir wahrhaftig nicht denken, wie die Juſtiz einen Gewinn oder Verluſt darbieten könne; es iſt aber demungeachtet die Aufgabe der Patrimonial = Gerichtsbarkeit an gewiſſe Bedingungen geknüpft, und allerdings hat der Staat ein vielleicht nicht unbedeutendes Opfer zu bringen, wenn er dieſelbe übernimmt; ich bin davon überzeugt, allein ich glaube, die Sache ſey ſo wichtig, daß man von Seiten des Staates auch nicht das größte Opfer ſcheuen dürfe, um dem Vaterlande eine geregeltere Rechtspflege zu verſchaffen. Sie war das größte Gut, was Sachſens Fürſten ſtets ſo hoch geſtellt, und immer feſt gehalten haben. Wenn es das Höchſte gilt, darf kein Schritt zögernd gethan, kein Opfer geſcheut werden. — Will man endlich den finanziellen Nachtheil des Betheiligten vorſchützen, ſo glaube ich, darf man das nicht; er iſt aber auch nicht vorhanden, in der That nicht. Worauf kommt es denn nun noch an? Dann fängt es an, ein bloſer Ehrenpunkt zu werden. Nun weiß ich nicht, ob diejenigen Beſitzer von Rittergütern, und diejenigen Stadträthe, welche ihre Gerichtsbarkeit abgetreten haben, nicht an Achtung und Vertrauen ihrer vormaligen Gerichtsunterthanen werden mehr gewonnen, als verloren haben. Mir iſt wenigſtens keine Klage darüber zu Ohren gekommen, daß abgetretene Gerichtsunterthanen den frühern Gerichtsherren gleichſam die Stirne böten. Nehmen Sie alſo auch noch dieſe Rückſicht weg, ſo glaube ich, iſt in der That nichts vorhanden, was die großen Vortheile aufwägen könnte, welche dem Staate dadurch erwachſen, wenn er die Rechtspflege allein beſorgt. Gehen wir, meine Herren, weiter zurück, ſo ſehen wir, wie denn die Gerichtsbarkeit

in die Hände der Patrimonialgerichts = Inhaber übergegangen iſt, ſo bemerken wir, daß in den Zeiten des Mittelalters die Gewalt den Ausſchlag gegeben hat. — Der geehrte Redner vor mir hat unter andern noch erwähnt, daß unſer Vaterland einer guten Verfaſſung dermalen ermangele; ich könnte dieſe Anſicht nicht theilen. Ueber die Garantie, die die Preßfreiheit bietet, will ich mich nicht verbreiten, vielmehr habe ich hier nur die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens im Auge. Wenn ferner Bedenken aufgeworfen worden ſind, über den erhöhten Einfluß, der der Regierung durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erwüchſe, ſo glaube ich, der Richter ſtehe unabhängig genug da; der Königl. Richter muß und ſoll, wenn er ſeine Pflicht erkennt, ebenſo unabhängig daſtehen, wie der Patrimonialrichter. Nicht unbeachtet, meine Herren können wir das Mißverhältniß laſſen, in welchem bei Patrimonial=Gerichten der Richter mit dem Gerichtsinhaber ſteht. Hat man ferner, was die Municipalgerichte betrifft, ſo hohen Werth darauf gelegt, daß es doch von großem Vortheile ſey, wenn Einwohner der Stadt mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die Wahl derer hätten, welche der Ausübung des Rechts vorſtehen, ſo muß ich bekennen, daß mir das Recht ſelbſt zu hoch ſtehe, als daß ich für ſolchen Einfluß ſo begeiſtert ſeyn könnte. Man muß die Sache von einer andern Seite betrachten; daſſelbe Vertrauen, was ich z. B. in der Stadt, in der ich lebe, zu einem Richter habe, den ich ſelbſt wählte, muß ſich auch auf den Richter irgend einer andern Stadt erſtrecken; wenn ich in Meißen, oder Pirna jemand verklagen will, ſo muß ich ebenfalls das feſte Vertrauen haben, mir werde dort Recht geſchehen, als wenn ich hier Klage erhebe. Nehmen Sie einen Richter an, der nicht redlich iſt, ſo wird es einerlei ſeyn, ob er Königlicher, oder Patrimonialrichter ſey; von dem redlichen Richter dagegen kann ich nie erwarten, er werde ſeine Stellung mißbrauchen, und die Gerechtigkeit nicht ſo handhaben, wie es ſeine Pflicht erfordert. Handelt er nicht pflichtgemäß, ſo iſt es, wie ſchon erwähnt, ganz daſſelbe, ob er Munizipal=, Patrimonial=, oder Königlicher Richter ſey; alſo kann in dieſer Beziehung ein Unterſchied durch die Stellung des Richters nicht begründet werden. Wie man alſo die Sache auffaſſen möchte, immer muß ich in unſerer Geſetzgebung, wie in der Rechtspflege, und dem Inſtanzenzuge ein Fortſchreiten erblicken, woraus uns unläugbare Vortheile erwachſen.

Digitized by Google

Allein der eigentliche Schlußſtein wird immer noch fehlen, ſo lange die Untergerichte nicht zweckmäßig organiſirt ſind, und die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht aufgehoben iſt. Ohne dieſe hilft die beſte Organiſation der höhern Inſtanzen nichts. Allerdings iſt dem Staate noch niemals das Recht der Oberaufſicht abgeſprochen worden, wie ſoll er aber dieſes Recht handhaben, wenn er eine ſolche große Menge größerer und kleinerer Patrimonial- und Municipalgerichte inſpiciren ſoll? Welche Gebrechen bereits daraus hervorgegangen ſind, hat die Erfahrung genugſam beſtätigt. Ich gebe zu, daß auch die Juſtizämter nicht ganz makellos ſind, aber immer ſind ſie beſſer zu beaufſichtigen geweſen, als die Patrimonial-Gerichte. Alle Bemühungen aber, um die Juſtiz auf den höchſten Standpunkt zu bringen, werden nur eine halbe Maßregel bleiben, wenn die Patrimonialgerichte nicht in königl. Untergerichte umgeſchaffen werden."

Abſtimmung des Abgeordneten Dr. v. Mayer.

„Die Frage iſt an mehreren Landtagen, und auch heute wieder ſo erſchöpft worden, daß ich im Allgemeinen nichts hinzuzufügen habe. Nur zur Motivirung meiner eigenen Abſtimmung habe ich zu erklären, daß ich der Meinung der Majorität angehöre, und wie bei den vorigen Landtagen, ſo noch jezt von denſelben Ideen durchdrungen bin. Ich gehe von derſelben Anſicht aus, welche die Deputation an die Spitze ihres Gutachtens geſtellt hat und die, ſoviel auch gegen den Antrag geſprochen worden iſt, doch bis jezt von keinem Kammermitgliede widerlegt wurde. Es iſt unläugbar, daß eine gleichmäßige und vollkommene — allerdings relativ vollkommen, — ſo weit es menſchlicherweiſe möglich iſt, daß eine gleichmäßige und vollkommene Rechts- und Gerichtsverfaſſung bei Patrimonialgerichten nicht möglich iſt, durch Patrimonialgerichte niemals erreicht werden kann, und daß, wenn ein ſolches Ideal erſtrebt werden ſoll, die Patrimonialgerichte fallen müſſen. Mögen Sie die Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit der Juſtiz ſuchen in der Unabhängigkeit des Richteramts, oder in einer immer zugänglichen Gerichtsſtelle, oder in einer möglichſt ſchnellen und ſchleunigen Juſtiz, oder in einer mindeſt koſtſpieligen Rechtspflege, immer werden Sie darauf zurückkommen, daß ohne Aufgeben der Patrimonial-Gerichte das nicht erreicht werden könne. Wenn Sie redlich der Meinung ſind, daß ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit

eine gute Gerichtsverfaſſung in Sachſen nicht möglich ſey, ſo iſt dieſes Kriterium nicht zu erlangen, ſo lange die Patrimonialgerichtsbarkeit beſteht. Deſſen ſchienen ſich auch einige Sprecher gegen das Deputations-Gutachten beſchieden zu haben, ſie ſcheinen nur zu verlangen, daß die Sache dergeſtalt Zug für Zug gehen ſoll, wie etwa bei einem Kaufcontracte, daß das Juſtizminiſterium mit der einen Hand die Patrimonial-Gerichte nehmen, und mit der andern Hand Mündlichkeit und Oeffentlichkeit geben ſolle. Ja, meine Herren, ich würde dem recht gerne beipflichten, wenn es nur in Sachen der Adminiſtration und Geſetzgebung möglich wäre, ein ſolches Verfahren als Bedingung zu ſezen, und das Eine nicht ohne das Andere zu thun. Es läßt ſich das wohl bei Privatverträgen, nicht aber bei der Landesverwaltung, bei der Legislatur ausführen. Aber das gebe ich zu bedenken, ſo lange Sie die Patrimonialgerichte beſtehen laſſen, ſchieben ſie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren einen Riegel vor. Wenn Sie dieſe wollen, ſo müſſen Sie das Mittel dazu nicht verſchmähen. Ich laſſe dahin geſtellt, was über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit geſagt worden iſt; ich bin gleichfalls ein Anhänger von ihr, und wenn ein Abgeordneter ſagt, er habe in Weſtphalen nachtheilige Erfahrungen diesfalls gemacht, ſo muß ich dagegen bemerken, daß der Präſident des ehemaligen Appellationshofes zu Celle, (im ehemaligen Weſtphalen) v. Strombeck, für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ſich entſchieden ausgeſprochen hat. Er ſagt in einer Schrift: Darſtellungen aus meinem Leben und meiner Zeit ꝛc. ꝛc., daß er am Abende ſeines Lebens, nachdem er alles durchgemacht, in der Actenſtube geſeſſen, dann die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in der Rechtspflege durchlebt hätte, und endlich wieder zu dem Actenweſen zurückgekehrt wäre, die Ueberzeugung ausſprechen müſſe, daß nur in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ein wahrer Rechtsſchutz zu finden ſey. Nach einer ſolchen Autorität gebe ich dem Abgeordneten zu erwägen, ob die Erfahrungen eines ſolchen Mannes nicht überwiegend für die Sache ſeyn möchten. Wenn von einem andern Abgeordneten hervorgehoben worden iſt, daß die Hauptbedenken gegen Aufhebung der Patrimonialgerichte vornämlich conſtitutioneller und financieller Natur ſeyen, ſo muß ich dagegen Folgendes bmrken: Zuvörderſt kann ich die conſtitutionellen Bedenken nicht theilen. Mögen die Patrimonialgerichte beſtehen, oder fallen, ſo wird das

in den Reihen der Rittergutsbeſitzer und bäuerlichen Abgeordneten keinen Unterſchied machen. Eben ſo wenig wird es in der Claſſe der Fabrik- und Handelsſtände einen Unterſchied herbeiführen, ob noch Gerichtsverwalter künftig exiſtiren, oder nicht. Es müßte alſo der große Abfall unabhängiger Deputirten in der Claſſe der Städte geſucht werden, und das iſt mir ebenſo unbegreiflich. Setzen Sie ein Gewicht in die Unabhängigkeit juriſtiſch befähigter Abgeordneter, ſo dürfen Sie annehmen, daß die Zahl der unabhängigen Advokaten durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichte eher zu- als abnehmen wird; und daß es ſonach dem Lande an geeigneten Candidaten zu Abgeordneten nie fehlen wird, noch fehlen kann. Was die finanzielle Hinſicht betrifft, ſo kann ich mich dagegen zunächſt auf den Juſtizminiſter ſelbſt ſtützen, der geſagt hat, es ſeyen bereits gegen 100 Gerichtsſtellen an den Staat abgegeben worden, und die Koſten hätten ſich gegen 1833 nicht vermehrt. Auf der andern Seite muß ich aber noch bemerken, daß, wenn auch aus der Aufhebung der Patrimonial-Gerichte eine für die Staatskaſſe etwas koſtſpieligere Juſtizverfaſſung hervorgehen ſollte, die einzelnen Unterthanen doch offenbar gewinnen. Es wird das Suchen des Rechts für den Einzelnen unbedingt wohlfeiler werden, und wenn dieſer Wohlfeilheit noch zur Zeit Hemmungen entgegen ſtehen, ſo ſind es gerade die Patrimonial-Gerichte, welche ihr entgegen ſtehen. Nehmen Sie die Sportel-Taxe! Dieſe kann, was die Gerichts-Gebühren betrifft, ſofort gemindert werden, wenn die Patrimonial-Gerichte fallen. Jetzt muß man bei Beurtheilung der Sportelſätze allerdings verſchiedene Rückſichten im Auge haben, man muß auf die Exiſtenz der Gerichtshalter Bedacht nehmen, die weiter keinen Verdienſt haben. Endlich kann ich, um zum Schluß zu kommen, nicht unbemerkt laſſen, daß mir, ſo lange ich Mitglied der erſten Deputation bin, faſt noch kein Juſtizgeſetz vorgekommen iſt, wo es nicht in der Deputation geheißen hätte, das — oder jenes iſt nicht auszuführen, weil die Patrimonialgerichte da ſind! — Ja wenn wir keine Patrimonial-Gerichte hätten! ꝛc. ꝛc. — Nun ich gebe der Kammer anheim, ob wir ſolche Hemmniſſe noch fortbeſtehen laſſen wollen; ich bin damit einverſtanden, daß man nichts übereile, daß man die Sache ſelbſt ſich Bahn brechen laſſe. Ich kann auch den Hoffnungen, welche vom Herrn Juſtizminiſter ausgeſprochen worden ſind, und die auch in dem Berichte angeführt ſtehen,

nur beiſtimmen, daß die Bedenken und Beſorgniſſe immer mehr von Tag zu Tag ſich mindern werden, welche noch bis jezt der geſetzlichen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegengeſtanden haben, und ich darf mich daher der Ueberzeugung hingeben, daß wir nicht fern mehr von dem Zeitpunkte ſtehen, wo zur Errichtung einer gleichmäßigen und vollkommenen Gerichtsverfaſſung und Rechtspflege im Lande auch dieſer letzte Ueberreſt des Mittelalters verſchwinden wird.“

Abſtimmung des Abgeordneten *Todt*.

„Bereits zweimal an zwei verſchiedenen Landtagen hat die zweite Kammer den jezt verhandelten Antrag geſtellt. Es muß alſo der Regierung auch darum zu thun ſeyn, zu erfahren, ob die zweite Kammer an dieſem dritten Landtage über dieſen Gegenſtand ihre Geſinnung geändert oder beibehalten hat. Denn ich meine, daß gerade auf die Abgabe dieſer Erklärung in *dieſer* Kammer inſofern etwas ankommen müſſe, als ſie die Volkskammer, die Wahlkammer iſt, wenn das gleich bei der Geſetzgebung ſelbſt nicht von Einfluß iſt. Und ſo bin ich denn der Majorität beigetreten, welche die Anſicht hat, die die meinige ſchon früher geweſen iſt, welche mich aber auch noch beſonders anſpricht, weil ich einen Grund für Aufhebung der Patrimonialgerichte mehr in der Zerriſſenheit der jetzigen Einrichtung des Gerichtsweſens finde. Der Abgeordnete *Eiſenſtuck*, alſo derjenige, welcher das Gutachten der Majorität *vertheidigt* hat, aber auch die *Gegner* haben darauf hingedeutet, daß es bei dem, wie es ſich jetzt geſtaltet hat, nicht bleiben könne. Dieſes iſt wahr und iſt für mich inſonderheit ein Grund geweſen, dem Gutachten der Majorität mich anzuſchließen. Man ſagt, die Patrimonialgerichte könnten noch bleiben, ſo lange nicht die Königlichen Gerichte eine beſſere Organiſation erhalten hätten. Allein ich fürchte, es wird dieſe beſſere Einrichtung eben nicht zu treffen ſeyn, ſo lange nicht eine *allgemeine* Maßregel möglich iſt. Wahr iſt es, die königlichen Gerichte haben bei weitem nicht diejenige Verfaſſung, die wir vorausſetzen, die wir fordern müſſen, wenn von einem vollſtändig geſicherten Rechtszuſtande die Rede ſeyn ſoll. Es gibt größere Amtsbezirke, es gibt kleinere; wir haben collegialiſch eingerichtete Königl. Behörden, wir haben büreaukratiſch eingerichtete; es gibt

gute Amtleute, es gibt andere; es gibt bei Patrimonialgerichten große und kleine Bezirke; es gibt ſolche, die die Obergerichte als Erbgerichte zugleich haben, und ſolche, die nur die Erbgerichte beſitzen. Kommt nun noch dazu, daß in ſehr vielen Orten Amts- und Patrimonialgerichtsbezirke unter einander laufen, wie die Adern im menſchlichen Körper, ſo möchte wohl hinlänglich dargethan ſeyn, daß bei einer ſolchen Einrichtung kaum mehr durchzukommen iſt. Wenn nun eine durchgreifende Abänderung nicht möglich iſt, dafern nicht dieſe Abänderung auch auf die Patrimonialgerichte übergetragen wird, ſo möchte das wohl ein Grund ſeyn, der uns alle beſtimmen muß, die Aufhebung der Patrimonialgerichte zu wünſchen. Nun hat man zwar früher und auch heute ſchon viel vor dem Popanz der Centraliſation gewarnt, und ich muß geſtehen, daß das wohl etwas für ſich hat, und daß, wenn alles in die Hände von Staatsdienern gelegt wird, zu gewiſſen Zeiten und in gewiſſen Fällen ein Grad von Gefahr auch für die Rechtspflege hervortreten kann. Allein der erſte Sprecher ſtellte den Satz auf, daß wenn wir Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wenn wir freie Preſſe hätten, dann er ſelbſt, der jetzt als Gegner aufgetreten iſt, für die Aufhebung der Patrimonialgerichte ſprechen würde. Nun, auch ich gehöre zu denen, die der Anſicht ſind, daß bei der Einrichtung von lauter königlichen Gerichten durchaus nichts zu fürchten iſt, wenn wir ein öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, wenn wir freie Preſſe haben. Nun ſagt man zwar, wie die Sachen jetzt ſtehen, wird es mit der Einführung jener Inſtitute nicht ſo ſchnell gehen. Das läßt ſich nicht ganz leugnen. Allein ich ſage: *was ſein muß*, iſt nicht unmöglich, und wenn wir treu zuſammenſtehen, *wird nicht ausbleiben*, was kommen muß, wenn unſer conſtitutionelles Staatsleben zur Vollendung gelangen ſoll. Mein Votum iſt daher das *alte*; ich ſtimme für Aufhebung der Patrimonialgerichte.“

Der Herausgeber dieſes Archivs ſtimmte ſchon längſt dafür in ſeiner Schrift: die letzten Gründe wider alle *Eigenthumsgerichte*, nebſt einer hiſtoriſchen Ueberſicht der, in verſchiedenen deutſchen Staaten erfolgten Reform der Standes- und Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.“ Neuſtadt 1826.

Keine Patrimonialgerichte mehr!

ſo tönt es von allen Seiten, und es kann dieſer Ruf in der That für die allgemeine Stimme der wahren Volksvertreter mit Ausnahme einer Hand voll Bevorrechtigter angeſehen werden. Der Widerwille gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt allgemein. Eine eigene Gerichtsbarkeit, die der gängelnden Hand der Gutsherren dazu dienet, das Feld der Paſchawillkühr zu cultiviren, gehört unter die größten Uebelſtände unſrer Zeit.

Bevor im Kampfe wider die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht die Wahrheit ſiegt, bleibt die beſſere Gerichtsorganiſation nur ein frommer Wunſch und ein Beleg zu Goethes Kernſpruche: „Es erben ſich Geſetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort." Ja, ſo lange Eigenthumsgerichte, dieſe Zwickmühlen der Feudalherren, dieſe Auswüchſe einer Pſeudo-Juſtiz exiſtiren, kann auch eben ſo wenig ſich das monarchiſche Syſtem vollkommen befeſtigen, indem jede Sonderung von dem gemeinſamen Intereſſe für die geſetzliche Ordnung, Feinde und materielle Verbündete gegen die letztere erwecken wird.

Zur Geſetzgebung des deutſchen Bundes.

Ueberſicht der Bundestags-Beſchlüſſe allgemeinerer Wichtigkeit, vom Jahre 1838.

In Austrägalſachen zwiſchen

a.) den Kronen Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg, den Großherzogthümern Baden, Heſſen-Darmſtadt, Sachſen-Weimar-Eiſenach, und Oldenburg, den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Gotha und Naſſau, dem Fürſtenthum Waldeck, der Landgrafſchaft Heſſen Homburg, und der freien Stadt Frankfurt einer- und dem Kurfürſtenthum Heſſen andererſeits;

b.) den Kronen Hannover und Württemberg, dem Kurfürſtenthum Heſſen, den Großherzogthümern Baden und Sachſen-Weimar, dem Herzogthum Naſſau, dem Fürſtenthum Waldeck, und der freien Stadt Frankfurt an einem, und den Kronen Preußen und Baiern, den Großherzogthümern Heſſen und Oldenburg, dem Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha, und der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg am andern Theile;

c.) den Kronen Hannover und Württemberg, dem Kurfürſtenthum Heſſen, den Großherzogthümern Baden, Heſſen, Sachſen-Weimar und Oldenburg, den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Gotha und Naſſau, der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, dem Fürſtenthum Waldeck und der freien Stadt Frankfurt, Kläger am einen und den Kronen Preußen und Baiern, Beklagten am andern Theile,

das Schulden= und Penſions=Weſen der vormaligen beid=
en Rheinkreiſe betreffend,

wurden am 8. März die von dem Königl. Württembergiſchen Ober=
Tribunal in Stuttgart, als erwähltem Austrägal=Gerichte, respv.
am $^{8}/_{15}$ Novbr. $^{15}/_{18}$ Novbr. und 22. Novbr. 1837 abgegeb-
enen Erkenntniſſe vorgelegt, dahin lautend:

ad a.

„daß die Kurheſſiſche Regierung wegen des von Heſſen=Caſſel
„im Jahr 1795 abgeſchloſſenen Separatfriedens, ſich der Ver=
„bindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem Oberrheiniſchen
„Kreiſe über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796
„bis 1799 ausgeſchriebenen Römer=Monats zu bezahlen, und
„an der Tilgung der in dieſer Periode aufgenommenen Schuld=
„Capitalien Theil zu nehmen, vielmehr zur Nachzahlung jener
„rückſtändigen Römermonate, ſammt Zinßen zu fünf vom Hund=
„ert, je von der Verfallzeit an, und zur Theilnahme an den
„gedachten Kreisſchulden verbunden ſey; auch ihren Geg=
„nern die Koſten des austrägalgerichtlichen Verfahrens zu er=
„ſtatten habe;

ad b.

„daß die gegenwärtigen Beſitzer der auf dem linken Rheinufer
„gelegenen vormaligen Kreisländer die Schulden beider Rhein=
„kreiſe antheilig zu übernehmen, und die von den vormaligen
„Kreisſtänden bis zum Jahr 1802 ausgeſchriebenen Römer=
„Monate, und Pactitions=Gelder nachzuzahlen nicht ſchuldig
„ſeyen, und die betheiligten Regierungen die auf das austräg=
„algerichtliche Verfahren aufgewendeten Koſten ohne Erſatz
„ſelbſt zu tragen haben;

ad c.

„daß

1.) die für ihre jenſeits des Rheins verlornen Kreisländer dies=
ſeits entſchädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei
Rheinkreiſe nicht mehr poſſeſſionirten vormaligen Kreisſtände
zu den noch vorhandenen Kur= und Oberrheiniſchen Kreis=
ſchulden bis zum Lüneviller Frieden vom $^{7}/_{9}$ März 1801
und nicht weiter beizutragen verbunden ſeyen;

2.) die wegen der linksrheinſeitigen Kreisländer betheiligten Reg=

ierungen auch diejenigen Kreisſchulden mitzutragen haben, welche in Capitalien beſtehen, die zwar nach Abſchluß des Lüneviller Friedens aufgenommen, aber und ſo weit dieſes geſchehen, zu Tilgung ſolcher Schulden verwendet worden ſind, die zur Zeit des Lüneviller Friedens bereits beſtanden haben; wohin namentlich unter eben dieſer Vorausſetzung das von dem oberrheiniſchen Kreiſe aufgenommene Capital von Einmal hundert und fünfzig tauſend Gulden gehört; die damit getilgten Schulden mögen nun in älteren Capitalſchulden, und deren rückſtändigen Zinſen beſtanden, oder von andern Kreisbedürfniſſen hergerührt haben;

3.) die, zur Zeit des Abſchluſſes des Lüneviller Friedens vorhandenen geweſenen Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden, in dem Falle, wenn hierüber, nach Einſicht der betreffenden Rechnungen zwiſchen den betheiligten Regierungen noch etwas ſtreitig bleiben ſollte, durch ein beſonderes Verfahren auszumitteln ſeyen;

4.) die betheiligten Regierungen, die auf das austrägalgerichtliche Verfahren aufgewandeten Koſten ohne Erſatz ſelbſt zu tragen haben. (Sitzung 1.)

Am 17. Mai ward beſchloſſen, das Verzeichniß der für die Jahre 1838, 1839 und 1840 von den ſiebzehn Stimmen des engeren Rathes ernannten Spruchmänner bei dem zu Folge Beſchluſſes vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen. (Sitzung 8.) *).

Auf den Antrag Sr. Durchlaucht, des ſouveränen Landgrafen zu Heſſen-Homburg, wegen Regelung ſeines Stimmverhältniſſes in der Bundesverſammlung, wurde am 17. Mai beſchloſſen:

1.) Sr. Durchlaucht, den Grafen zu Heſſen-Homburg in pleno mit einer Stimme zu betheilen, und denſelben unbeſchadet ſeines Ranges, den ſouverainen Fürſten in der Weiſe anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme;

2.) Sr. Durchlaucht zu veranlaſſen, ſich im engern Rathe den zur 16ten Geſammtſtimme vereinigten Fürſten anzuſchließen,

---

*) S. dieſes Archiv Bd. 8 Heft 1., wo das Verzeichniß mitgetheilt iſt.

demgemäß wegen Begrüßung und Verſtändigung mit den Gliedern der 16ten Curie hinſichtlich der erforderlichen innern Organiſation die geeignete Einleitung zu treffen;

3.) Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen in Erwiederung auf ſein Schreiben vom 9. Oktbr. v. J. durch das Präſidium von dieſen Beſchlüſſen mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16ten Curie der Bundesverfaſſungsmäßigen Ausübung ſeines Stimmrechts in der engern Verſammlung kein Hinderniß im Wege ſtehen werde:

4.) die fürſtlichen Glieder der 16ten Geſammtſtimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Heſſen-Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Geſandſchaft zu erſuchen, ſich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organiſation der Curie, mit dem Landgrafen von Heſſen, in das Einvernehmen ſetzen, und ſeiner Zeit über die ſtattgefundene Verſtändigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engern Verſammlung die Anzeige anher machen zu wollen. (Sitzung 8.)

In Austrägalſachen des Herzogthums Naſſau, Klägers, der Krone Preußen, Beklagten, wie auch der mitbetheiligten freien Stadt Frankfurt, wegen Auseinanderſetzung des Kur-Trieriſchen Schuldenweſens, war am 26. Juli das von dem Oberappellations-Gerichte zu Celle, am 8. Juni abgegebene Erkenntniß vorgelegt, wodurch die freie Stadt Frankfurt von der Verpflichtung zu ratlichen Uebernahme Kur-Trieriſchen Schulden und Laſten, insbeſondere der Suſtentationskoſten des vormaligen Kur-Trier'ſchen Dom-Kapitels und der vormaligen Kur-Trier'ſchen Dienerſchaft, von wegen des ſogenannten in der freien Stadt Frankfurt gelegenen Trier'ſchen Hofes, gänzlich freigeſprochen, und dem Herzogthum Naſſau, und der Krone Preußen die Uebernahme der Kur-Trieriſchen Landes- und Kammerſchulden unter genauer Beſtimmung des Theilungs-Verhältniſſes, allein auferlegt wird. (Sitzung 17.)

Anerkennung des Herrn Heinrich Eduard Fox, als königl. Groß-britanniſchen Bevollmächtigten Miniſter beim deutſchen Bunde, in Stelle des abberufenen Sir Thomas Cartwright. (Sitzung 17. vom 26. Juli.)

Anerkennung des Herrn Marquis Fabius Pallavicini, als Königl. Sardiniſchen auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem deutſchen Bunde, in Stelle des abberufenen Herrn Grafen von Roſſi. (Sitzung 29. v. 19. Oktbr.)

Auf den Antrag der Königlich Hannoverſchen Regierung, wegen Bildung beſonderer Austrägalſenate, ward am 19. Oktober, zur Modificirung des bisherigen Austrägal-Verfahrens ein Beſchluß gefaßt. (Sitzung 29.) *).

Am 19. Oktober erklärte der Bund unter gewiſſen Bedingungen ſeine Zuſtimmung zur Fortführung der projectirten Eiſenbahn zwiſch-en Frankfurt, Mainz und Wiesbaden durch den Rayon und die Werke der Feſtung Mainz. (Sitzung 29.)

Für das Jahr 1839 wurde am 29. November eine neue Reclamations-Commiſſion gebildet, durch Ernennung der Geſandten Bayerns, Königreichs Sachſens, Badens, Kurheſſens und der beiden Großherzogthümer Mecklenburg. (Sitzung 34.)

---

*) Der wörtliche Abdruck dieſes Beſchluſſes befindet ſich in der „Neuen Folge dieſes Archivs" Heft 1. S. 72.

Zur Handels-Geſetzgebung.

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen den freien und Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte, unterzeichnet zu London, am 18. Mai 1839.

(Die Ratificationen ſind am 27 Auguſt 1839 zu London ausgewechſelt worden.

Im Namen Gottes!

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat zwiſchen der Hohen Pforte und den freien Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg.

Nachdem die Senate der freien Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg den Wunſch zu erkennen gegeben, die Grundlagen der Freundſchaft und des guten Vernehmens mit der Hohen Pforte durch den Abſchluß eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwiſchen Seiner Majeſtät, dem Padiſchah der Ottomanen einerſeits und den Senaten der genannten Staaten (eines jeden für ſich beſonders) andrerſeits, zu befeſtigen; ſo haben der Senat der freien Hanſeatiſchen Republik Lübeck, der Senat der freien Hanſeatiſchen Republik Bremen und der Senat der freien Hanſeatiſchen

Republik Hamburg zur Verhandlung und Abſchließung der Artikel des beſagten Vertrages bevollmächtigt den Herrn James Colquhoun, Doctor der Rechte, Ehrenbürger der genannten Republiken, und gegenwärtig diplomatiſchen Agenten derſelben bei der erlauchten Regierung Ihrer Majeſtät der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Ritter des Königlich Sächſiſchen Verdienſtordens ꝛc. —

Auf dieſen Wunſch eingehend, hat ihrerſeits die Hohe Pforte, Kraft der ihm durch die erhabene Perſon ſeines Souverains und Herrn, des Durchlauchtigſten, Glorreichſten, Großwürdigſten und Großmächtigſten Sultan Mahmud II. übertragenen Vollmachten, ernannt und ermächtigt, Seine Excellenz Muſtafa Reſchid Paſcha, einen der Veziere und Großwürdenträger des Reichs, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber der mit Brillanten (als beſonderm Zeichen ſeines Hohen Ranges) verzierten Inſignien des Kaiſerlichen Ordens Niſchani Iftichar und Großkreuz des Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des Belgiſchen Leopold-Ordens und des Spaniſchen Ordens Iſabellens der Catholiſchen.

Die vorgenannten Bevollmächtigten ſind in Berathung getreten und haben die nachſtehenden achtzehn Artikel verabredet und feſtgeſetzt, auch beiderſeits genehmigt und mit ihren Unterſchriften verſehen.

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten und Unterthanen der Hohen Pforte und den Hanſeatiſchen Republiken, deren Bürgern und Einwohnern ſoll fortan immerwährende Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Es können demzufolge die Unterthanen und Bürger der Hohen contrahirenden Theile in völliger Sicherheit ihre beiderſeitigen Beſitzungen beſuchen, daſelbſt ihren Handel zu Waſſer und zu Lande betreiben, auch Häuſer und Speicher miethen; ihre Perſonen werden dort jederzeit geachtet ſein und in Allem, was ihre perſönlichen Vorrechte ſo wie das Recht zum Handels- und eignen Geſchäftsbetriebe anlangt, ſollen ſie gegenſeitig alle diejenigen Vorzüge genießen, deren ſich in den Gebieten der Hohen Contrahenten die Un-

terthanen und Bürger der meiſtbegünſtigten Nationen erfreuen. Die Freundſchaft unter den Hohen contrahirenden Theilen wird ſelbſt im Fall eines Krieges eines derſelben mit einer dritten Macht keine Unterbrechung leiden. Die Hanſeatiſchen Republiken, in ihrer Neutralität verharrend, werden immer mit derſelben Achtung die Flaggen und Unterthanen der Hohen Pforte, ſeien es Ottomanen oder Rayas bei ſich aufnehmen, denen keinerlei Beeinträchtigung widerfahren, vielmehr die Fortſetzung ihrer Handelsverbindungen ungekränkt verbleiben wird. Und in Erwiederung wird die Hohe Pforte den Bürgern der Hanſeatiſchen Republiken die gleiche Aufnahme angedeihen laſſen, deren Flagge und Eigenthum immer reſpectirt werden ſoll.

Artikel 3.

Die Unterthanen der Hohen Pforte, ſie mögen Kaufleute ſein oder nicht, welche die Gebiete der Hanſeatiſchen Republiken betreten, ſollen bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts mit derſelben Auszeichnung behandelt werden und ſich derſelben Vorzüge und Privilegien erfreuen, wie die Unterthanen der am meiſten begünſtigten Nationen. Auf gleiche Weiſe dürfen die Hanſeatiſchen Bürger, ſie mögen Kaufleute ſein oder nicht, welche die Meere Gewäſſer, Häfen und Lande der Hohen Pforte durchreiſen, beſuchen oder bewohnen, dort nicht beeinträchtigt oder beläſtigt werden, und haben ſie keine anderen Zölle und ſonſtige Abgaben zu entrichten, als diejenigen, denen die Kaufleute und Unterthanen der am meiſten begünſtigten Nationen unterworfen ſind. — Beide Theile werden den Reiſenden Päſſe bewilligen.

Artikel 4.

Die Bürger der Hanſeatiſchen Republiken, welche die Gebiete des Ottomaniſchen Reichs beſuchen wollen, können ſolches mit Sicherheit thun, und werden zu dem Zweck einen Geleitsbrief (Kaiſerlichen Befehl) erhalten, kraft deſſen ſie nirgends auf ein Hinderniß ſtoßen, vielmehr überall Schutz und Beiſtand finden werden.

Artikel 5.

In ſämmtlichen Staaten der Hohen Pforte ſollen die Hanſeatiſchen Bürger niemals und unter keinem Vorwand in ihren Ge-

ſchäften geſtört werden; und wird man ihretwegen überhaupt das nämliche Herkommen befolgen, was rückſichtlich der meiſt begünſtigten Nationen feſtſteht. Zu ihren Handelsgeſchäften mögen ſie ſich nach Belieben der Mäkler jeder Nation und jedes Glaubens bedienen.

Artikel 6.

Es ſteht der Hohen Pforte frei, in allen Städten und Häfen der Hanſeatiſchen Republiken Conſuln und Vice = Conſuln (**Shabenders**) anzuſtellen; dieſe ſollen überall Schutz und Beiſtand finden und mit der ihrem Stande gebührenden und den in den Hanſeatiſchen Republiken reſidirenden Perſonen gleichen Ranges der am meiſten begünſtigten Nationen zuerkannten Auszeichnung behandelt werden. Die Hanſeatiſchen Republiken haben die gleiche Befugniß zur Anſtellung von Conſuln oder Vice=Conſuln, ſowohl aus der Zahl ihrer eignen Bürger, als andrer Fremden, mögen dieſe zugleich Conſulat=Funktionen im Dienſte einer dritten Macht ausüben oder nicht, in allen Plätzen, Häfen oder Handelsſtädten der Hohen Pforte, wo immer deren Gegenwart durch das Hanſeatiſche Intereſſe geboten werden mag. Die Hohe Pforte wird ihnen Fermane oder **Berats** zuſtellen und den angemeſſenen Schutz=Beiſtand und Auszeichnung angedeihen laſſen.

Artikel 7.

Kein Hanſeatiſcher Bürger, ſei er Kaufmann oder nicht, darf zum Sclaven gemacht werden. Gleiches gilt mit Bezug auf die Mohamedaner oder ſonſtigen Unterthanen der Hohen Pforte in den Hanſeatiſchen Republiken. Hinſichtlich der Güter von Hanſeatiſchen, in den Staaten der Hohen Pforte verſtorbenen Bürgern, ſo wie umgekehrt von Ottomaniſchen Unterthanen, die in den Gebieten der Hanſeatiſchen Republiken verſtorben, dient das in Betreff der meiſtbegünſtigten Nationen beobachtete Verfahren als Regel.

Artikel 8.

Im Fall eines Streites oder eines Prozeſſes zwiſchen Unterthanen der Hohen Pforte und Hanſeatiſchen Bürgern ſollen die Partheien nicht anders vernommen, und das Urtheil nicht anders geſprochen werden, als in Gegenwart des Hanſeatiſchen Dragomans. So

oft in einer Sache der Streitgegenſtand 500 Piaſter an Werth überſteigt, wird ſie dem Richterſpruch der Hohen Pforte unterzogen, damit dieſe nach den Geſetzen des Rechtes und der Billigkeit entſcheide. Hanſeatiſche Bürger, welche ihren Handels= und ſonſtigen Geſchäften redlich und friedlich obliegen, dürfen niemals durch die Ortsbehörden zur Haft gezogen oder ſonſt beläſtigt werden; im Fall eines Verbrechens oder Vergehens aber ſoll die Sache ihrem Miniſter, Geſchäftsträger, Conſul oder Vice=Conſul, der dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, am nächſten wohnt, überwieſen werden; die Angeſchuldigten ſollen dann von ihm gerichtet und nach dem in Betreff der Franken beſtehenden Gebrauche beſtraft werden.

Artikel 9.

Die Flagge der Hohen Pforte ſoll in den Hanſeatiſchen Republiken reſpectirt werden, und ſollen die Hanſeatiſchen Kriegsfahrzeuge in Betreff der Handelsſchiffe des Ottomaniſchen Reichs die in der Marine üblichen Zeichen der Freundſchaft und Höflichkeit beobachten. Gleiches Verfahren haben die Ottomaniſchen Kriegsſchiffe gegen die Hanſeatiſchen Handelsſchiffe zu befolgen, und es ſollen die Hanſeatiſchen Flaggen ebenſo in allen Staaten der Hohen Pforte reſpectirt werden. — Die Hanſeatiſchen Schiffe können unter ihrer eigenen Flagge in völliger Sicherheit ſegeln; in keinem Falle aber dürfen ſie ihre Flagge weder den Fahrzeugen Ottomaniſcher Unterthanen, noch denen anderer Nationen leihen. Die Geſandten, Geſchäftsträger, Conſuln oder Vice=Conſuln der Senate der Hanſeatiſchen Republiken dürfen niemals, weder öffentlich noch insgeheim, einen Raya der Gewalt der Hohen Pforte entziehen, noch ihn durch Patente ſchützen. Sie werden darauf achten, daß man niemals und in keinem Stücke von den in dieſem Tractat aufgeſtellten und von den beiden contrahirenden Theilen gutgeheißenen Grundſätzen abweiche.

In Erwägung des beſchränkten Umfanges der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der innigen Handels- und Schifffahrtsverbindung, welche zwiſchen dieſen Republiken beſteht, wird hiemit verabredet und feſtgeſetzt, daß jedes Schiff, welches ausſchließlich einem oder mehreren Bürgern einer oder der andern der genannten Republiken gehört und deſſen Capitain gleichfalls

Bürger einer der genannten Republiken iſt, vorausgeſetzt, daß drei Viertheile der Mannſchaft aus Bürgern oder Unterthanen einer oder mehrerer der genannten Republiken, oder eines oder mehrerer Staaten des deutſchen Bundes beſtehen, in Betreff aller Verhältniſſe, die Gegenſtand dieſes Tractats ſind, als ein Lübeckiſches, Bremiſches oder Hamburgiſches Schiff angeſehen werden ſoll. Die ordnungsmäßig ausgefertigten Seepäſſe werden zwiſchen den Hohen contrahirenden Theilen als Beweiſe der Nationalität der Ottomaniſchen und Hanſeatiſchen Fahrzeuge gelten.

Artikel 10.

Die Hanſeatiſchen Handelsſchiffe können frei durch den Kanal der Kaiſerlichen Reſidenz fahren, um in das Schwarze Meer oder aus demſelben heraus zu gelangen und mit Ausnahme der im Ottomaniſchen Reiche verbotenen Gegenſtände dürfen ſie mit allen Waaren, Natur- oder Induſtrie-Erzeugniſſen des Ottomaniſchen Reichs oder jedes andern Urſprung-Orts beladen ſeyn. Auch ſoll es den Hanſeatiſchen Handelsfahrzeugen freiſtehen, ſey es beladen oder in Ballaſt, ſowohl den Bosphorus oder das Schwarze Meer zu beſchiffen, als andere Meere, Gewäſſer, Rheden und Häfen zu befahren, die von der Hohen Pforte abhängen, — welche Letztere mittelſt Ertheilung der dazu erforderlichen Fermane, ihnen Schutz verſchaffen wird gegen jede Beeinträchtigung oder jeden Angriff von Seiten der Afrikaniſchen Regentſchaften. — Und um beſſer zu erklären, welches Verfahren die Bürger und Einwohner der Hanſeatiſchen Republiken einzuſchlagen haben, wenn Hanſeatiſche Bürger oder Schiffe auf der See durch Unterthanen der Hohen Pforte beraubt werden ſollten, dieſe mögen den Afrikaniſchen Provinzen oder irgend einem andern der Herrſchaft Sr. Ottomaniſchen Majeſtät unterworfenen Gebiete angehören; — ſo hat der ſo beraubte Hanſeatiſche Bürger oder Schiffs-Capitain bei ſeiner Ankunft, in welchem Hafen es ſey, vor der competenten Behörde daſelbſt in hergebrachter Form eine beeidigte Erklärung abzulegen, um die Umſtände der angethanen Gewalt zu conſtatiren. Dieſer Erklärung werden die Documente beigefügt, welche die Entſchädigungs-Forderungen enthalten. Der Beraubte wendet ſich ſodann an den dort reſidirenden Conſul der Hanſeatiſchen Republiken oder einer derſelben, oder falls es dort keinen gäbe, an den Conſul irgend einer andern

Nation, um das Ganze nach Conſtantinopel befördern zu laſſen. Hier werden die den Betrag der Entſchädigungs-Forderung conſtatirenden Documente nach den bei der Hohen Pforte geltenden Rechtsgrundſätzen und den zur Unterſtützung dienenden Beweismitteln von dem, welchen es angeht, unterſucht. Die competente Behörde wird über die Bezahlung der Entſchädigung entſcheiden, welche ſodann von dem Piraten oder demjenigen, der den Schaden angerichtet hat, innerhalb 3 Monaten, vom Tage des ausgeſprochenen Urtheils an gerechnet, zu leiſten iſt.

Artikel 11.

Wenn ein Unterthan der Hohen Pforte, er oder ſein Schiff mag den Afrikaniſchen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrſchaft Sr. Ottomaniſchen Majeſtät unterworfenen Gebiete angehören, durch die Handlung eines Hanſeatiſchen Bürgers oder Schiffscapitains auf der See Verluſt oder Schaden erlitten haben ſollte, ſo hat der Verletzte ſeine Entſchädigungs-Forderung vor der competenten Behörde derjenigen unter den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welcher der Verletzende angehört, geltend zu machen; dieſe wird dann die dem Ottomaniſchen Unterthan binnen 3 Monaten nach geſprochenem Erkenntniſſe auszuzahlende Entſchädigung feſtſetzen. Da jeder rechtlich begründeten Forderung durch dieſe Vereinbarung die Entſchädigung gewährleiſtet wird, ſo hat man ausdrücklich anerkannt, daß in dieſem Betracht keinerlei Solidarität weder unter den drei Hanſeatiſchen Republiken, noch unter ihren Bürgern, noch unter den Bürgern einer derſelben beſtehe, und eben ſo ſoll auch andererſeits jeder Ottomaniſche Unterthan nur für die von ihm ſelbſt contrahirten Schulden verantwortlich ſeyn.

Artikel 12.

In allen Häfen des Ottomaniſchen Reichs ſollen die Hanſeatiſchen Schiffe, ſowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrem Abgange, keiner ſtrengeren Unterſuchung von Seiten der Zoll- oder Hafenbeamten unterliegen, als die Schiffe der am meiſten begünſtigten Nationen, auch ſollen die beſagten Schiffe und ihre Ladungen nie andere oder höhere Zoll-, Hafen- oder ſonſtige Abgaben bezahlen, als die Schiffe eben dieſer Nationen. Gleicherweiſe ſollen ſie auch alle Producte oder

Waaren jeder Art ein= und ausführen dürfen, welche von den Schiffen der am meiſten begünſtigten Nationen ein= und ausgeführt werden. Die Schiffe unter Ottomaniſcher Flagge, welche die Häfen der Hanſeatiſchen Republiken beſuchen, ſollen ſich dort derſelben Vortheile erfreuen. Was den Küſten=Handel anlangt, welcher die aus einem in den andern Häfen Eines der Hohen contrahirenden Theile expedirten inländiſchen oder ausländiſchen Producte umfaßt, ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß die Betreibung dieſes Handels den Schiffen und Unterthanen oder Bürgern der beiden reſpectiven Contrahenten freiſtehen ſoll; jedoch iſt derſelbe den für den innern Handel beſtehenden Reglements, ſo wie ſolche von beiden Seiten auf die Unterthanen der am meiſten begünſtigten Nationen angewandt worden, anzupaſſen.

Artikel 13.

Die Unterthanen und Bürger Eines der Hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Fahrzeugen an einer dem andern Theile gehörigen Küſte ankommen, aber entweder in den Hafen nicht einlaufen, oder wenn ſie eingelaufen ſind, daſelbſt keinen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, haben völlige Freiheit, wieder abzugehen und ihre Reiſe fortzuſetzen, ohne andere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, denen in gleichem Falle die meiſt begünſtigten Nationen unterworfen ſind.

Artikel 14.

Man iſt ferner übereingekommen, daß es den Handelsfahrzeugen des einen contrahirenden Theiles, wenn ſie in den Häfen des andern eingelaufen ſind, freiſtehen ſoll, je nach der Willkühr des Capitains oder Eigenthümers, nur einen Theil der Ladung zu löſchen, und mit dem übrigen ungehindert wieder abzuſegeln, ohne Zoll, Abgabe oder ſonſtige Laſten für ein Mehreres zu entrichten, als für den wirklich ans Land gebrachten Theil der Ladung, welcher in dem, eine Aufzählung ſämmtlicher Gegenſtände der Schiffsladung enthaltenden Manifeſte zu bezeichnen und durchzuſtreichen iſt; zu welchem Behuf dieſes Manifeſt der Zollbehörde desjenigen Ortes, den das Schiff angegangen iſt, vollſtändig vorgelegt werden muß. Für den im Schiffe weiter mitgenommenen Theil der Ladung wird nichts entrichtet, es mag mit dieſem ſeine Fahrt nach einem oder mehr=

eren Häfen deſſelben Landes fortſetzen, um dort über den Reſt der Ladung, ſofern dieſelbe aus Gegenſtänden beſteht, deren Einfuhr geſtattet iſt, unter Bezahlung der darauf anwendbaren Abgabe, zu verfügen — oder auch nach jedem dritten Lande damit verſegeln. Hierbei wird jedoch wohlverſtanden, daß alle und jede das Schiff ſelbſt treffende Zölle, Abgaben und Laſten nur ein einziges Mal und zwar in dem erſten Hafen, wo das Schiff die Ladung bricht, oder einen Theil derſelben löſcht, zu entrichten ſind; daß aber keine Zölle, Abgaben oder Laſten dieſer Art in den übrigen Häfen deſſelben Landes, wo das beſagte Schiff ſpäter noch ſollte einlaufen wollen, aufs Neue gefordert werden dürfen, es ſey denn, daß die am meiſten begünſtigte Nation in gleichem Falle noch weiteren Abgaben unterworfen wäre.

Artikel 15.

Die Eigenthümer oder Capitaine der Handelsfahrzeuge belder contrahirenden Theile ſollen in keinem Falle gezwungen werden, ihre Schiffe zum Transport von Truppen, Munition oder andern Kriegsbedürfniſſen herzugeben; ſie ſind befugt, alle desfalls an ſie gerichteten und ihnen ſelbſt nicht zuſagenden Vorſchläge abzulehnen.

Artikel 16.

Wenn Schiffe des einen der beiden contrahirenden Theile von Stürmen, Piraten, Corſaren oder ſonſtigem Ungemach Schutz ſuchen in den Häfen oder innerhalb des Gerichtsbezirks des andern Theils, ſo ſoll ihnen Aufnahme, Schutz und freundliche Behandlung widerfahren. Im Fall auch ein Schiff des einen contrahirenden Theils an den Küſten des andern Schiffbruch litte, ſoll die gerettete Mannſchaft allen Beiſtand finden, den ihre Lage erheiſcht die Waaren und ſonſtigen Gegenſtände aber, die man zu bergen vermocht, ſind dem Hanſeatiſchen Conſul des zunächſt gelegenen Orts zu überliefern, um dem Eigenthümer zugeſtellt zu werden — Für die Güter Ottomaniſcher Unterthanen wird in ſolchen Fällen das in den Hanſeatiſchen Republiken rückſichtlich der meiſt begünſtigten Nationen geltende Verfahren zur Norm dienen.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Freundſchafts- und Handelstractat, nachdem er die

Unterſchrift der vorgenannten Bevollmächtigten erhalten, um von der einen wie von der andern Seite für alle Folgezeit getreulich in Ausführung gebracht zu werden, iſt von denſelben an ihre Regierungen einzuſenden, deren keine geſtatten wird, daß man ihm zuwider handle, und zwar unter dem förmlichen und gegenſeitig gegebenen Verſprechen, daß innerhalb Vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn möglich noch früher, derſelbe durch Seine Majeſtät den Kaiſer der Ottomanen Einerſeits und die Senate der Hanſeatiſchen Republiken Andrerſeits genehmigt und beſtätigt werden ſoll, damit die Artikel deſſelben ohne alle Aenderung und Abweichung beobachtet werden.

Artikel 18.

Obgleich die gegenwärtige Convention als den drei freien Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinſam angeſehen wird, ſo iſt doch vereinbart, daß zwiſchen den ſelbſtſtändigen Regierungen derſelben keine Solidarität beſteht, und daß die Beſtimmungen der gegenwärtigen Convention, falls ſie in Betreff der einen oder zweier der genannten Republiken wegfallen würden, nichts deſto weniger für die übrigen in voller Kraft bleiben ſollen.

Schluß.

Demzufolge iſt, nachdem die vorſtehenden achtzehn Artikel geordnet und vereinbart worden, der gegenwärtige Tractat abgefaßt, um wenn es Gott gefällt, durch die in London vorzunehmende Auswechſelung der Ratificationen, ſeine Vollendung zu erhalten, und iſt derſelbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt und gegen eine völlig gleichlautende Urkunde ausgewechſelt worden.

So geſchehen zu London am 18. Mai 1839.

(L. S.) J. Colquhoun.
(L. S.) Rechid Paſcha.

Wir, der unterzeichnete Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte und auſſerordentliche Geſandte bei dem Hofe zu London, um aus dem Handelstractat, den Wir im Namen unſeres erlauchten Souverains mit den Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg abzuſchließen beauftragt waren, und am 18. dieſes Monats abgeſchloſſen haben, jeden Gegenſtand eines Zweifels oder einer falſchen Auslegung zu entfernen und auf den von Herrn *James Colquhoun*, Bevollmächtigten der genannten Republiken, gegen uns ausgeſprochenen Wunſch, erklären hiermit:

1. Daß in dem Artikel 10 des genannten Tractats, wo von verbotenen Gegenſtänden die Rede iſt, man nicht von ſolchen Waaren hat reden wollen, die, am Bord eines Hanſeatiſchen Schiffes befindlich, nach einem nicht zu den Staaten Sr. Ottomaniſchen Majeſtät gehörenden Hafen beſtimmt ſind.

2. Daß wenn (im Artikel 11) feſtgeſetzt wird, die Ottomaniſchen Unterthanen und die Hanſeatiſchen Bürger ſollten nur für die von ihnen ſelbſt contrahirten Schulden verantwortlich ſeyn, damit nicht geſagt iſt, daß ſie nicht auch dann verantwortlich ſeyn ſollen, wenn ſie für irgend jemand Anders Bürgſchaft oder Sicherheit geleiſtet haben.

3. Daß der an mehreren Stellen gebrauchte Ausdruck *Bürger*, wo von Perſonen die Rede iſt, die von den Hanſeatiſchen Republiken abhängig ſind, im Türkiſchen Text durch ein Wort ausgedrückt worden iſt, welches *Unterthan* bedeutet, und welches ohne Unterſchied des religiöſen Glaubens und der bürgerlichen oder politiſchen Rechte alle den Hanſeatiſchen Republiken untergebenen Individuen umfaßt.

4. Daß unter dem Wort *Piaſter* ausſchließlich der Türkiſche Piaſter von vierzig Paras zu verſtehen iſt.

London am 22. May 1839.

(unterz.) *Rechid.*

Zur Geſetzgebung für den öffentlichen Unterricht.

Württemberg.

Darſtellung der Einrichtung der polytechniſchen Schule in Stuttgart

(nach der offiziellen Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, vom 2. Januar 1840.)

Der öffentliche Unterricht in den wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Grundlagen der Technik und des Gewerbfleißes, welcher im Jahr 1829 in hieſiger Stadt an der höhern Real- und der Kunſtſchule in ſeinen Elementen gegründet, im Jahr 1832 aber von den genannten Anſtalten getrennt und erweitert, und zu einer ſelbſtſtändigen Lehranſtalt mit dem Namen Gewerbe-Schule eingerichtet worden iſt, hat in Folge höchſter Entſchließung vom 16. Juni 1838 in mehrfacher Hinſicht neue Erweiterungen erhalten, welche mit dem Schuljahr 1838—39 in das Leben getreten ſind. Der Anſtalt, an welcher dieſer Unterricht ertheilt wird, iſt ihrer nunmehrigen Ausdehnung und Einrichtung entſprechend, der Name polytechniſche Schule beigelegt worden.

Das Weſentliche der Einrichtung dieſer Schule beſteht in Folgendem:

I. Die Dauer des Unterrichts iſt für diejenigen Schüler, welche nicht blos einzelne Unterrichtsſtunden beſuchen, ſondern die Anſtalt zur vollſtändigen Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zuſamm-

enhängend benützen wollen (ordentliche Schüler), je nach der Verſchiedenheit der Berufsarten, welchen ſie ſich widmen wollen, auf zwei bis vier Jahre berechnet. Der erſte Jahreskurs iſt vorbereitend, und begreift diejenigen Lehrfächer in ſich, welche die allgemeine Vorbildung begründen, und ſich daher in der Regel für alle Schüler eignen. Die drei übrigen Kurſe umfaſſen ſolche Unterrichts-Fächer, die auf die wiſſentſchaftlich techniſche Bildung für ſämmtliche Gewerbe, für deren Lehrberuf an obern und niederen Realſchulen, ſo wie für ſolche Berufsarten, für welche der Beſitz von naturwiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten von weſentlichem Nutzen iſt, berechnet ſind.

II. Die Lehrgegenſtände in den vier Jahreskurſen ſind:

1.) Mathematik: in den drei erſten Kurſen: A.) Arithmetiſche Fächer: im erſten Jahreskurſe: Zahlen-Arithmetik, (wiederholend) und niedere Algebra in zwei Abtheilungen wöchentlich 9 Stunden; im zweiten Kurſe: niedere Analyſis bis zur Lehre von den höhern Gleichungen, 4 Stunden; im dritten Kurſe: höhere Analyſis (Differential und Integral-Rechnung.) 3 Stunden; B.) Geometriſche Fächer: in dem erſten Kurſe: ebene Geometrie (wiederholungsweiſe) Stereometrie, und ebene Trigonometrie in zwei Abtheilungen 9 Stunden; im zweiten Kurſe: Anwendung der Algebra auf Geometrie (als Vorbereitung auf die analytiſche Geometrie) 1 Stunde; ſphäriſche Trigonometrie (mit Anwendung auf Stereometrie, mathematiſche Geographie, praktiſche Geometrie, Gonomik, und die erſten Elemente der ſphäriſchen Aſtronomie,) 2 Stunden; praktiſche Geometrie, im Winter 1 Stunde; im Sommer in zwei wöchentlichen Excurſionen 6 Stunden, durchſchnittlich $3^1/_2$ Stunden; im dritten Kurſe, analytiſche Geometrie (als Ergänzung des geometriſchen Zeichnens und der darſtellenden Geometrie) 3 Stunden; praktiſche Geometrie, im Winter 1 Stunde, im Sommer Exkurſionen 3 Stunden, durchſchnittlich 2 Stunden.

2.) Darſtellende (deſcriptive) Geometrie: im zweiten Kurſe; in mündlichen Vorträgen, und unmittelbar darauf folgenden graphiſchen Ausarbeitungen, im Winter 4 Stunden, im Sommer 5 Stunden, durchſchnittlich $4^1/_2$ Stunden; im dritten Kurſe: durchſchnittlich $4^1/_2$ Stunden; im vierten Kurſe: 3 Stunden.

3.) Mechaniſche Wiſſenſchaften: im zweiten Kurſe: Elementar-Mechanik, Statik und Dynamik, oder Lehre vom Gleichgewicht und

der Bewegung (ſo weit ſie mit Hülfe der ebenen Geometrie, der Stereometrie, und der Trigonometrie begründet wird,) 4 Stunden; im dritten Kurſe: Maſchinen-Kunde, 4 Stunden, Maſchinenzeichnen (gleichlaufend mit de Maſchinenkunde), 4 Stunden; im vierten Kurſe: höhere Mechanik begründet durch höhere Analyſis 3 Stunden.

4.) Naturgeſchichte: im zweiten Kurſe: Zoologie (ſpecielle Naturgeſchichte des Menſchen und der Thiere, die leztere mit Rückſicht auf ihre Wichtigkeit für Landwirthſchaft und Gewerbe), im Winter 4 Stunden; Botanik mit Excurſionen, im Sommer 4 Stunden, im Durchſchnitt 4 Stunden; im dritten Kurſe: Mineralogie (mit beſonderer Rückſicht auf die Gewerbe und den Bergbau in Deutſchland) und Geognoſie mit Petrefaktenkunde, mit Exkurſionen, 4 Stunden.

5) Chemie: im zweiten Kurſe: allgemeine techniſche (Grundbegriffe — anorganiſche Chemie), 4 Stunden; im dritten Kurſe: organiſche Chemie 2 Stunden; im vierten Kurſe: ſpezielle techniſche Chemie (ſpezieller Vortrag über einzelne praktiſch wichtige, chemiſch-techniſche Gegenſtände), 2 Stunden, chemiſche Uebungen 9—10 Stunden.

6.) Phyſik: im dritten Kurſe: allgemeine und beſondere Eigenſchaften der Körper, Wärme, Hygrometer, Akuſtik, Optik, Elektricität und Magnetismus, 3 Stunden; im vierten Kurſe: ſchwierigere Lehren der Phyſik, unter Beziehung auf die Reſultate der höheren Mechanik, mit Anwendung der höheren Analyſis, 2 Stunden.

7.) Technologie mit Produkten- und Waaren-Kunde: im dritten Kurſe: 3 Stunden.

8.) Baufach: im zweiten Kurſe: Bau-Conſtruktions-Lehre (Grundbau-Mauer-Arten u. ſ. w.), 2 Stunden; im dritten Kurſe: Bau-Konſtruktions-Lehre (komplicirte Häng- und Spreng-Werke, Gewölbe u. ſ. w.) 2 Stunden, Baumaterialien-Lehre 2 Stunden, bürgerliche Baukunde (Zuſammenſetzung einzelner Elemente von Gebäudetheilen, Uebung im Entwerfen von leichteren Bauplanen), 2 Stunden; Feuerungskunde (Brennmaterialien, Feuerungs-Apparate, Oefen, verſchiedene Heizungs-Arten), im Winter 2 Stunden; durchſchnittlich 1 Stunde; im vierten Kurſe: bürgerliche Baukunde (ſchwierigere Aufgaben und Kompoſitionen, größere Gebäude-Anlagen) 2 Stunden, Straßen-, Brücken- und Flußbau 2 Stunden; Baurecht,

Bau- und Feuer-Polizei-Geſetzgebung, im Winter 3 Stunden, durchſchnittlich 1½ Stunden.

9.) Handelsfach: im zweiten Kurſe: Handels- und Wechſelrecht, nebſt Handels- und Wechſel-Lehre (nach dem Code de commerce, verglichen mit den Württembergiſchen und andern deutſchen Handels- und Wechſelrechten), 2 Stunden; kaufmänniſches Rechnen, in Verbindung mit Münz-, Maß- und Gewichtskunde, 3 Stunden; kaufmänniſche Buchführung (einfache und doppelte) und Correſpondenz in der deutſchen, franzöſiſchen, engliſchen und italieniſchen Sprache: 6 Stunden; kaufmänniſche Waarenkunde (erläutert an einer gut ausgeſtatteten Sammlung) 1 Stunde.

10.) Zeichnungs- und Modellir-Unterricht: A) Geometriſches (Linear-) Zeichnen (vorzüglich als Vorbereitung auf die darſtellende Geometrie), im erſten Kurſe: in zwei Abtheilungen 4 Stunden. B) Figurenzeichnen: im erſten Kurſe: Uebung im Augenmaße, Zeichnen der einfachſten Theile des menſchlichen Körpers, in zwei Abtheilungen 4 Stunden; im zweiten Kurſe: Zeichnen ganzer Köpfe 2 Stunden; im dritten Kurſe: Zeichnen ganzer Figuren, Thiere, Landſchaften, Pflanzen, Bäume, 2 Stunden. C) Ornamenten-Zeichnen und Modelliren: im zweiten Kurſe: nach Vorlegeblättern, ſpäter mit Licht und Schatten, 2 Stunden; im dritten Kurſe: Zeichnung und Schattirung größerer Ornamente, Anfang im Modelliren in Thon und Wachs 2 Stunden; im vierten Kurſe: Anleitung zum Selbſterfinden und Zuſammenſtellen, Fortſetzung des Modellirens, 2 Stunden. D) Bauzeichnen und Modelliren: im zweiten Kurſe: Kopiren von Bauriſſen, Gebäudetheilen u. ſ. w. 2 Stunden; Steinſchnitt und Holzverbindung durchſchnittlich 3½ Stunden; im dritten Kurſe: Kopiren von Bauriſſen, mit beſonderer Rückſicht auf Schatten und Licht, 2 Stunden; Fortſetzung des Modellirens 3 Stunden; im vierten Kurſe: höheres Bauzeichnen (geometriſche und perſpektiviſche Façaden) 4 Stunden. E) Planzeichnen, topographiſches, Bezeichnungen der Kultur-Arten, der Gewäſſer, Bergzeichnung, im zweiten Kurſe: 2 Stunden. Eine nähere Ueberſicht über die Zergliederung des Unterrichtsſtoffes in jedem Lehrfache und über die Richtung, in welcher jeder einzelne Lehrgegenſtand zu behandeln iſt, gibt das demnächſt im Druck erſcheinende Programm der K. polytechniſchen Schule.

11) Allgemein bildende Fächer: A) deutſche Sprache: im erſten

Kurſe: Sprachlehre, Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen, in zwei Abtheilungen, 4 Stunden; im zweiten Kurſe: Anleitung zum Geſchäfts- und Briefſtyl, Abriß der deutſchen Literatur, 3 Stunden. B) Franzöſiſche Sprache: im erſten Kurſe: in zwei Abtheilungen 10 Stunden; im zweiten Kurſe 3 Stunden; im dritten Kurſe 2 Stunden. C) Engliſche Sprache: im erſten Kurſe: in zwei Abtheilungen 6 Stunden; im zweiten Kurſe 3 Stunden; im dritten Kurſe 2 Stunden. D) Italieniſche Sprache: im erſten Kurſe 3 Stunden. E) Geſchichte und F) Geographie, beide mit beſonderer Rückſicht auf Handel und Gewerbe, im erſten Kurſe je 3 Stunden. G) Religion; im erſten Kurſe: chriſtliche Glaubenslehre 1 Stunde; im zweiten Kurſe: chriſtliche Sittenlehre 1 Stunde. H) Kunſtlehre: im vierten Kurſe: Abriß der Geſchichte der bildenden Künſte, Vorlegung und Erklärung alter Kunſtdenkmäler und verſchiedener Bauſtyle in Kupferwerken, 2 Stunden. I) National-Oekonomie; im vierten Kurſe 3 Stunden. K) Kalligraphie: im erſten Kurſe: in zwei Abtheilungen 4 Stunden.

Neben dieſen in den Kurſen der polytechniſchen Schule zu ertheilenden 210—212 wöchentlichen Unterrichtsſtunden werden von Lehrern der Anſtalt noch folgende ertheilt: 1) für Schüler des oberen und mittleren Gymnaſiums und der Realſchule im Freihand- und Bauzeichnen wöchentlich 12 Stunden; 2) für Gewerbe-Lehrlinge und Gehülfen (ſog. Winterſchüler) im Freihand-, Ornamenten- und Bauzeichnen im Winter 16, im Sommer 8, durchſchnittlich 12 Stunden; 3) für Sonntags-Gewerbeſchüler unentgeldlich; a) im Freihandzeichnen 2 Stunden, b) in der populären techniſchen Chemie 4 Stunden, c) in der populären Mechanik 2 Stunden; 4) für Handlungslehrlinge handlungswiſſenſchaftliche Uebungen im Sommer 3, durchſchnittlich $1\frac{1}{2}$ Stunden. Sonach beträgt die Summe der wöchentlichen Unterrichtsſtunden in der Gewerbſchule 244—245 Stunden. Auſſerdem werden für die Gewerbeſchüler die ganze Woche hindurch während der Schulzeit ein oder zwei Zeichnungsſäle offen gehalten, in welchen ſie die Stunden, die ihnen frei bleiben, auf die Uebung im Zeichnen unter Aufſicht eines Lehrers verwenden können.

III.) Der Normalſtand des Lehrerperſonals iſt folgender:

1) Sechs wiſſenſchaftliche Hauptlehrer für die Fächer der reinen Mathematik (mit Einſchluß der praktiſchen Geometrie), für die

darſtellende Geometrie, für die Naturgeſchichte, für Mechanik und Phyſik, für Chemie und Technologie, und für die Fächer der Baukunde.

2) Zwei artiſtiſche Hauptlehrer, der erſte für das Figurenzeichnen, der zweite für das Ornamentenzeichnen und Modelliren, ſo wie für das höhere Bauzeichnen.

3) Neben den acht Hauptlehrern ſollen angeſtellt ſeyn: ein Hülfslehrer für die reine Mathematik, ein zweiter Lehrer im Baufache, ein Lehrer in den ſpeziellen Handelsfächern, ein Lehrer für die Geſchichte, Geographie, deutſche Sprache und Religion, ein Lehrer der franzöſiſchen Sprache, ein Lehrer der engliſchen Sprache, ein Lehrer der italieniſchen Sprache, ein Lehrer der National-Oekonomie, ein Lehrer im Maſchinenzeichnen, zwei Unterlehrer im Zeichnen, ein Lehrer der Schönſchreibekunſt. Die ſechs wiſſenſchaftlichen Hauptlehrer, mit Ausnahme des Vorſtandes, der wöchentlich 8 Unterrichtsſtunden ertheilt, der zweite artiſtiſche Hauptlehrer und der mathematiſche Hüfslehrer ſind zu 18 — 20 Stunden in der Woche verpflichtet, die übrigen beziehungsweiſe zu 15—16, 12—14 und wenigeren. Uebrigens können, je nachdem ſich die Verhältniſſe geſtalten, einzelne Fächer der einen Lehrſtelle mit denjenigen einer anderen vereinigt oder ausgetauſcht werden.

IV. Die Schüler der Anſtalt theilen ſich: A) in ordentliche oder ſolche, welche in allen oder einzelnen Kurſen alle ihrem künftigen Berufe entſprechenden Unterrichtsſtunden regelmäßig beſuchen, und in auſſerordentliche, welche nur einzelne Vorträge in den verſchiedenen Kurſen hören. B) Nach ihren Berufs-Arten widmen ſich die ordentlichen Schüler: a) einem mechaniſch-techniſchen Beruf, wie die künftigen Architekten, die Civil-Ingenieurs, die Werkmeiſter, Mechaniker, Maſchiniſten, Mühlenbauer; b) einem techniſch-chemiſchen, wie die Berg- und Hüttenleute, Pharmaceuten, gröſſeren und kleineren Fabrikanten; c) dem Lehramte an oberen und niederen Real- und techniſchen Schulen; d) der Handlung, wie Kaufleute und Buchhändler. Auſſer dieſen vier Hauptklaſſen können künftige Kameraliſten, Forſtleute, Landwirthe, Gärtner, Militärs und Geometer, Lithographen, Ciſeleure, Graveure, Modelleure, Zimmermaler u. ſ. w. theilweiſe an dem Unterrichte in drei oder vier Jahreskurſen Theil nehmen. Den erſten (a—d) wie den letzten ſind in dem Programm der polytechniſchen Schule die für ſie ge-

eigneten Unterrichtsſtunden in jedem Kurſe angewieſen. Den auſſerordentlichen Schülern werden bei ihrem Eintritte von dem Vorſtande und den betreffenden Lehrern die einzelnen Lehrſtunden, welche ihren Vorkenntniſſen und ihrem künftigen Berufe angemeſſen ſind, bezeichnet. Der Eintritt in die Anſtalt kann jedenfalls nicht vor der Mitte des 14. Lebensjahrs des Schülers, im Zeitpunkte des ordentlichen Austrittes aus einer lateiniſchen oder einer Realſchule, geſchehen. Ein noch mehr gereiftes Alter wird den Werth des Beſuchs der Anſtalt nur erhöhen. Schüler, welche keine lateiniſche oder Realſchule beſucht haben, ſind, ſofern ſie über die erforderlichen Vorkenntniſſe ſich ausweiſen können, nicht ausgeſchloſſen. Die ordentlichen Schüler haben ſich vor ihrem Eintritte einer Aufnahme-Prüfung zu unterwerfen, wobei Kenntniſſe in folgenden Fächern von ihnen gefordert werden: a) in der deutſchen Sprache in dem Maße, daß ſie die Hauptregeln der Sprachlehre wiſſen und einen Aufſatz ohne orthographiſche Fehler und ohne grobe Verſtöße gegen die Richtigkeit der Wort- und Satz-Verbindung fertigen können; b) in der niederen Arithmetik und ebenen Geometrie; c) Anfang im Freihandzeichnen; d) Bekanntſchaft mit den Regeln der franzöſiſchen Sprache bis zur Ueberſetzung einer hiſtoriſchen franzöſiſchen Schrift; e) Kenntniß der Hauptperioden der allgemeinen Weltgeſchichte; f) Grundzüge der allgemeinen Weltkunde, insbeſondere der Europäiſchen Länderkunde. Von den Zöglingen einer Realſchule wird wenigſtens dieſes Maß von Kenntniſſen erwartet. Auſſerordentliche Schüler haben ſich nur einer kurzen Vorprüfung über die Fähigkeit für den Beſuch der Unterrichtsſtunden, an welchen ſie Theil zu nehmen wünſchen, zu unterwerfen. Da das Schuljahr mit dem Herbſte beginnt, ſo findet die Aufnahme in der Regel in dieſem Zeitpunkte ſtatt. Jeder neu Eintretende hat ſich unter Vorlegung eines Sittenzeugniſſes bei dem Vorſtande der Anſtalt zu melden, welcher ihm, wenn ſeiner Aufnahme kein Hinderniß im Wege ſteht, einen im Einverſtändniſſe mit den betreffenden Lehrern entworfenen Stundenplan vorzeichnet und neben einem gedruckten Exemplar der Disciplinar-Geſetze eine mit dem Namen bezeichnete Karte einhändiget, worauf auſſer den Lehrfächern, über welche er Vorträge zu hören hat, auch das Unterrichtsgeld bemerkt iſt. Jeder ordentliche Schüler hat jährlich 30 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung an die Inſtituts-Kaſſe zu entrichten; auſſerordentliche bezahlen für jede

wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Unterrichtsſtunde halbjährlich einen Gulden voraus; jedoch überſteigt die von denſelben zu entrichtende Summe nie den Betrag von 15 fl. in einem halben Jahre. Bei nachgewieſener Mittelloſigkeit findet ein gänzlicher oder theilweiſer Nachlaß des Unterrichtsgeldes ſtatt, welcher jedoch immer an die unerläßliche Bedingung guter Zeugniſſe über Fleiß und ſittliches Betragen geknüpft iſt. Zeugniſſe über Fortſchritte, Fleiß und Sitten werden den Schülern auf Verlangen am Ende eines jeden Halbjahrs eingehändiget. Eine öffentliche Prüfung findet am Ende eines jeden Schuljahres ſtatt; am Schluſſe derſelben werden Preiße und Belobungs-Billete an diejenigen Schüler vertheilt, welche ſich durch Kenntniſſe und Wohlverhalten auszeichnen.

V. Die Lehrmittel, welche die Anſtalt beſitzt, und für deren Erhaltung und Vermehrung zureichende Summen ausgeſezt ſind, beſtehen in einer Bibliothek, in einem chemiſchen und einem phyſikaliſchen Apparate, in einer Sammlung mathematiſcher Inſtrumente, in einer Maſchinen- und Modellſammlung, in einer naturhiſtoriſchen und einer Waaren- und Produktenſammlung.

Kurze Notizen, Auszüge aus Geſetz- und Verordnungs-Blättern, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Preußen. (Heimathſcheine.) Vom Miniſterium des Innern iſt vor Kurzem eine neue Erklärung in Betreff der Heimathſcheine erlaſſen worden, nach welcher alle dieſe Scheine und ihre Inhaber zurückgewieſen ſind, die nicht beſtimmt die Wiederaufnahme der Individuen nach den in den verſchiedenen Ländern beſtehenden Geſetzen, der Zeit und den Verhältniſſen nach ausdrücken. Die Beſtimmung iſt ganz beſonders gegen diejenigen Staaten gerichtet, mit welchen Preußen Verträge über Aufnahme und Auslieferung geſchloſſen hat, und von welchen mehrere die Dauer der Heimathſcheine auf die Dauer der Verträge gerichtet haben, was mit den Landesgeſetzen nicht übereinſtimmt, welche gewöhnlich eine zehnjährige Friſt feſtſetzen.

(Paßweſen.) Die Potsdamer Regierung macht in ihrem Amtsblatt einen Erlaß des Miniſteriums des Innern bekannt, nach welchem es den inländiſchen Polizeibehörden mit Bezug auf das Paß-Reglement von 1815 nicht geſtattet iſt, fremden Unterthanen zum Eingang in die Preußiſchen Staaten, zu Reiſen, oder zum Aufenthalt in denſelben, oder zur Reiſe in das Ausland Preußiſche Päſſe zu ertheilen, vielmehr müſſen die Ausländer mit gültigen

Päſſen ihrer heimathlichen Obrigkeit verſehen ſeyn. (Päſſe auswärtiger Staaten, welche nicht die Heimath der Paß-Inhaber ſind, können daher ebenſowenig Gültigkeit haben.) Ausnahmen von der allgemeinen Regel können nur dann eintreten:

1.) Wenn Ausländer mit unverdächtigen heimathlichen Päſſen verſehen, dieſe aber nicht von den Behörden ausgeſtellt ſind, welche nach dem Paß-Edicte von 1817 zur Ausſtellung von Eingangs-Päſſen autoriſirt ſind;

2.) wenn der ſonſt gültige Paß abgelaufen, die Anſchaffung eines neuen heimathlichen Paſſes noch nicht möglich geweſen, und keine Beſorgniß vorhanden iſt, daß der Ausländer ſeine Reiſe zu unerlaubten Unterſchleifen benutzen, oder dem Staate zur Laſt fallen werde. In dieſem Falle kann eine Prolongation, oder ein Interims-Paß ertheilt werden; in der Regel jedoch nur einmal. Iſt eine ſolche Beſorgniß vorhanden, ſo muß der Ausländer ſofort ausgewieſen werden.

3.) Zur Rückkehr in die Heimath, zu Reiſen in den dieſſeitigen Grenzbezirk, wenn der gültige Paß verloren gegangen, oder die Regierung die Ausfertigung eines neuen Paſſes beſonders genehmigt hat.

4.) Den Oeſterreichiſchen Unterthanen insbeſondere ſollen überhaupt dieſſeitige Päſſe nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzug iſt, da ſie ſonſt an den Oeſterreichiſchen Geſandten in Berlin zu verweiſen, welches auch dann geſchehen muß, wenn der Reiſende von dem im Paß angegebenen Reiſeziel oder Wege abzuweichen wünſcht, inſofern derſelbe außerhalb des Preußiſchen Gebiets liegt.

5.) Da vorzugsweiſe ausländiſche Handelsjuden bemüht ſind, ſich Preußiſche Päſſe zu verſchaffen, ſo ſind in Hinſicht derſelben noch ſtrengere Maßregeln vorgeſchrieben; insbeſondere dürfen denſelben an die Stelle angeblich verlorner Päſſe, nur Päſſe zur Rückkehr in die Heimath mit vorgeſchriebener Reiſeroute gegeben werden.

(Außerordentlicher Andrang zum Staatsdienſt.) Aus der neueſten Ueberſicht der Maſſe jüngerer Juſtizbeamten ergibt es ſich, daß dieſe, trotz aller Warnungen der Behörden an Eltern und Vormünder, ihre Angehörigen vom Studiren abzuhalten,

keineswegs ſich ſo bedeutend vermindert haben, als man denken ſollte. Es arbeiten gegenwärtig bei den verſchiedenen Gerichten über zweitauſend junge Rechtsgelehrte unentgeldlich. Zu Anfang des Jahrs 1839 zählte man als Auskultanten 738, Referendäre 1439. Es ſind gegen das Jahr 1837 nur 364 weniger. Dagegen iſt die Zahl der Aſſeſſoren auf 1044 angewachſen, von welchen der größte Theil ebenfalls keine Beſoldung empfangen kann, und die Begünſtigten ſich glücklich ſchätzen müſſen, vielleicht 20 oder 30 Thaler Diäten zu beziehen. Unter dieſen Umſtänden wiederholt der Juſtizminiſter ſeine dringenden Warnungen, indem er hinzufügt, daß wenig Ausſicht für Jeden ſey, der ſich jetzt erſt dem Staatsdienſte widmen wolle.

Nur junge Leute von außerordentlichen Fähigkeiten, bei denen aber überdieß vorausgeſetzt wird, daß ſie ſich nach beendigten Studien mindeſtens 10 Jahre aus eigenen Mitteln erhalten können, würden ferner auf Erfolg ihrer Bemühungen rechnen können. Leider werden noch immer dieſe Warnungen nicht gehörig berückſichtigt, obwohl ſie vollkommen gegründet ſind. Selbſt die Unterrichterſtellen werden ſeit längerer Zeit nur mit Aſſeſſoren beſetzt, und die ſchlechteſten, welche ſonſt mit Mühe nur, und unter Zuſicherungen der Verbeſſerung ausgefüllt werden konnten, finden jetzt zahlreiche Bewerber, die alle Prüfungen erſtanden haben, und zur Erlangung aller Staatswürden berechtigt ſind. Dieſelbe Ueberfüllung aber findet ſich in allen andern Zweigen des Staatsdienſtes. Die Verwaltungs-Behörden bieten faſt noch geringere Ausſichten. Die langen Reihen der Candidaten der Theologie reichten hin, alle wilden Völker der bekannten Welt mit Lehrern des Chriſtenthums zu verſehen, und gewiß nicht minder mit Schulmännern, da nach den Verſicherungen der leitenden Vorſtände alle Univerſitäten und Bildungsanſtalten fünf- und ſechsfach vollſtändig beſetzt werden könnten, wenn man alle Berechtigten verſorgen wollte. Endlich die Schaaren junger Ärzte, denen nichts fehlt, als Kranke, und die vergebens gelernt und geſtrebt haben. Die Maſſe der herangereiften Bildung und des Talentes muß nothgedrungen ſich ein anderes Bett ſuchen, als den Staatsdienſt, der bisher ſo viel davon abſorbirte. —

Bayern. In der am 11. Januar ſtattgehabten erſten öffentlichen Sitzung der zweiten ſtändiſchen Kammer wurden vom K. Miniſter des Inneren Hr. v. Abel folgende Geſetzesentwürfe vorgelegt: 1) den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend; 2) die Aufhebung des Geſetzes vom 29. nivôse XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche ſieben Kinder haben, betreffend; 3) die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfaſſungs-Urkunde betreffend.

Der K. Miniſter der Finanzen machte der Kammer folgende Vorlagen: 1) über Abänderung des §. 7 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend; 2) über das Maximum der Kreisumlagen für $18^{40}/_{41}$ bis $18^{42}/_{43}$; 3) über die Ausſcheidung der Kreislaſten und Kreisfonds für die IV. Finanzperiode; 4) bezüglich der Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18^{35}/_{36}$ bis $18^{37}/_{38}$; 5) bezüglich der Nachweiſung über den Stand der Staatsſchuldentilgungskaſſe für die Jahre $18^{35}/_{36}$ bis $18^{37}/_{38}$.

Nach dem in der erſten Sitzung der Kammer der Abgeordneten von dem Finanzminiſter vorgelegten Rechenſchaftsbericht beträgt die geſammte Staatseinnahme in den Jahren $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ 66,945,779 fl. 51½ kr., die Geſammtausgabe 55,527,141 fl 6¼ kr., ſo daß ein Ueberſchuß von 11,448,638 fl. 45¼ kr. auf das Jahr $18^{37}/_{38}$ hinübergehet, über welches Jahr die Rechenſchaftsvorlage nächſtens folgen wird. Die geſammte Staatsſchuld betrug nach den vorgelegten Ausweiſen am 1. October 1838 126,550,907 fl. 37 kr. 1 hl. (fünf Mill. weniger als im Jahre 1835).

Württemberg. In dem neueſten Heft der deutſchen Vierteljahrſchrift (Stuttgart 1840, Januar bis März) beſpricht Nebenius die Wirkungen des deutſchen Zollvereins, nachdem er in einem früheren Hefte deſſen Geſchichte entworfen hatte. Das neueſte Heft dieſes in Stoff und Form ſich

rühmlichſt auszeichnenden Journals enthält noch zwei andere Abhandlungen, die nicht weniger für die deutſche Geſetzgebung allgemeines Intereſſe darbieten, nämlich über das Weſen und den Werth einer nationalen Gewerbsproductivkraft, und über die Einführung eines gemeinſchaftlichen Münzſyſtems in den Zollvereinsſtaaten.

Hannover. Eine Cabinets = Verordnung vom 23. Dezember 1839 publicirt den Bundesbeſchluß vom 30. Septbr. d. J., wodurch der Debit des Gutachtens der Juriſtenfacultät zu Tübingen in der Hannoverſchen Verfaſſungsſache, weil ſolches ſtaatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundſätze vertheidige, in ſämmtlichen Bundesſtaaten unterſagt wird.

Hier erſchien folgende Verordnung, betreffend die Ergänzung und Vervollſtändigung der Vorſchriften über das wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern zu beobachtende Verfahren:

„Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden, König von Hannover
ꝛc. ꝛc.

Die in der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 über das Verfahren, betreffend die Beitreibung rückſtändiger Steuern, gegebenen Vorſchriften, genügen zwar unter gewöhnlichen Verhältniſſen völlig, den richtigen Eingang der Landesſteuern zu ſichern. Auch macht das geſetzmäßige Verhalten der großen Mehrzahl Unſerer getreuen Unterthanen es keineswegs erforderlich, von jenen Vorſchriften abzuweichen. Da inzwiſchen in einigen — wenn auch nur geringen Theilen Unſeres Königreichs neuerlich Fälle böswilliger und widerrechtlicher Steuerverweigerung vorgekommen ſind, wofür die Vorſchriften der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 nicht ausreichen, und Wir zumal nach dem Erlaſſe Unſerer Proclamation vom 10. Septbr. 1839, welche, wie wir zuverſichtlich erwarten mußten, beſonders geeignet war, bei Unſern getreuen Unterthanen hie und da verbreitete irrthümliche Anſichten zu berichtigen, nicht gemeint ſind, das Benehmen einer auch nur geringen Anzahl Unſerer Unterthanen, welche meiſtens durch Einflüſterungen einiger Böswilligen ver-

führt, den Ungehorſam gegen die Geſetze zum Ziel ihres Strebens gemacht haben, unbeachtet zu laſſen; ſo finden Wir Uns veranlaßt, zur Ergänzung und Vervollſtändigung der Beſtimmungen der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 jedoch ohne Abänderung der — rückſichtlich der Erhebung der Steuern ertheilten geſetzlichen Vorſchriften, Folgendes bis auf Weiteres, und ſo lange die Zeitverhältniſſe es erheiſchen, zu verordnen:

§. 1 Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden Anwendung, wenn die geſetzlichen Landesſteuern von Steuerpflichtigen ohne obwaltenden Nothſtand ausdrücklich verweigert, oder abſichtlich ohne eine hinreichende, in den Steuergeſetzen begründete Urſache unberichtigt gelaſſen worden ſind.

Dem Ermeſſen der betreffenden Landdroſtei bleibt die Entſcheidung der Frage überlaſſen, ob in vorkommenden Fällen das gewöhnliche, in der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 vorgeſchriebene Beitreibungs-Verfahren, oder ob die in der gegenwärtigen Verordnung dabei geſtatteten auſſerordentlichen Maßregeln eintreten ſollen. Werden die letzteren gewählt, ſo hat die Landdroſtei deren Anwendung in den letzteren Fällen zuvor durch die betreffende Obrigkeit androhen, und eine dießfallſige Anzeige an Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen gelangen zu laſſen. Die verfügten auſſerordentlichen Maßregeln werden eingeſtellt, ſobald dieſelben nach dem Ermeſſen der betreffenden Landdroſtei oder der ihr vorgeſetzten Behörden nicht weiter erforderlich ſind.

§. 2. Wenn es von der Obrigkeit für angemeſſen gehalten wird, ſo ſoll dem mit der Auspfändung der Steuerpflichtigen beauftragten Steuerdiener, anſtatt des im §. 24 der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 gedachten Ortsvorſtehers, oder deſſen Stellvertreters, ein Amts- oder Gerichts-Unter-Bedienter, oder ein, oder mehrere Landgensdarmen zugeordnet werden. Dieſelben haben in dieſem Falle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche nach jener Verordnung den Ortsvorſtehern, oder deren Stellvertretern zur Pflicht gemacht ſind. Die Obrigkeit hat unter Berückſichtigung der beſtehenden oder noch zu treffenden Beſtimmungen ſofort eine angemeſſene Vergütung für die dem Steuerdiener zugeordneten Offizianten oder Landgensdarmen feſtzuſetzen, und den Betrag der Vergütung mit den Steuern beitreiben zu laſſen. Wenn eine Renitenz des Ortsvorſtehers ꝛc. ꝛc. eine Vernachläſſigung, oder eine Dienſtwidrigkeit

deſſelben die Veranlaſſung iſt, daß an ſeiner Stelle jene Perſonen dem Steuerdiener zugeordnet werden müſſen, ſo ſoll zunächſt der Ortsvorſteher ꝛc zu der Erledigung der veranlaßten auſſerordentlichen Koſten angehalten werden, unter Vorbehalt der auſſerdem etwa noch zu verfügenden Unterſuchung und Beſtrafung.

§. 3. Wenn dem mit der Execution beauftragten Steuerdiener von den Reſtanten Executionsobjecte angeboten werden ſollten, welche aus irgend einem Grunde zur Erreichung des Zweckes nicht paßend erſcheinen können, ſo ſoll der Steuerdiener befugt ſeyn, nach ſeinem Ermeſſen von den Sachen des Steuer-Reſtanten die paßendſten auszuwählen, mit Ausnahme jedoch der im §. 25. Nr. 1 bis 4 der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 bezeichneten, dem Reſtanten unentbehrlichen Gegenſtände.

Der Letztere iſt auf Verlangen des Steuerdieners ſchuldig, die zum Pfande beſtimmten Gegenſtände einſtweilen in Verwahrſam zu behalten.

§ 4. Die Obrigkeiten haben die Befugniß, die Executionsobjecte nach jedem beliebigen Orte zur Aufbewahrung und zum Verkaufe bringen, und den Verkauf ſofort eintreten zu laſſen. Auch ſoll in Ermanglung zahlungsfähiger Käufer eine Taxation des Werths der Executionsobjecte verfügt werden können, und den Steuerbehörden, nach geſchehener Taxation, die Erklärung freiſtehen, die Executions-Gegenſtände gegen Erlegung des Taxwerthes eigenthümlich an ſich nehmen zu wollen.

§. 5. Unſere Landdroſteien ſollen befugt ſeyn, anſtatt des gewöhnlichen Auspfändungs-Verfahrens ein militäriſches Einlager zu verfügen. In dieſem Falle ſollen entweder die betreffenden Ortſchaften, oder die Wohnungen der Steuer-Reſtanten mit militäriſcher Mannſchaft, — welcher nach den beſtehenden, oder für dieſe Fälle beſonders zu treffenden Anordnungen die vorſchriftsmäßigen Präſtationen von den Steuer-Reſtanten zu verabreichen ſind, — auf Koſten der Letzteren ſo lange belegt werden, bis die Steuern und Koſten vollſtändig berichtigt ſind. Zu dieſen gehören insbeſondere auch diejenigen außerordentlichen Koſten, welche der Militär-Adminiſtration durch jene Maßregel erwachſen.

Wir ermächtigen unſere Behörden, die zur Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und

haben verfügt, daß dieſe Verordnung durch die erſte Abtheilung der Geſetzes=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Hannover, den 16. Novbr. 1839.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

Sachſen. Unter der Redaction des Criminaldirectors Dr. Hitzig in Berlin erſcheint mit dem 1. Januar 1840 in Leipzig eine „allgemeine Preßzeitung,“ die den Angelegenheiten des Verlagsrechts des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums und Nachdrucks gewidmet ſeyn ſoll.

Der Miniſterialſecretär Dr. Friedrich Schwarze in Dresden hat in der Zeitſchrift „für Rechtspflege und Verwaltung zunächſt für das Königreich Sachſen,“ Bd. 3. H. 2. Bemerkungen zu der Lehre vom Verbrechen des Meineids veröffentlicht, die wegen ihrer ſpeciellen Bezugnahme auf das neue ſächſiſche Strafgeſetzbuch von competenten Männern näher geprüft zu werden verdienen. Das ſächſiſche Geſetzbuch behandelt den Meineid im Capitel „von Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion“ als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen gegen die Religion; eine Anſicht, die nicht unerheblichen Zweifeln unterworfen iſt.

Zu Leipzig iſt im Verlage von Otto Wigand eine für die Geſetzgebung praktiſch nützliche und höchſt wichtige Schrift über die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration erſchienen. Der Verfaſſer, der ſich nicht genannt hat, ſucht ſeine Erörterungen auf das geltende Recht, auf das Beſtehende, Erfahrungsmäßige und Selbſterlebte zu gründen. Die Literatur über dieſen Gegenſtand hat kein Werk aufzuweiſen, das, wie dieſes, ſich über die ſehr beſtrittene Frage des modernen Staatsrechts; was iſt Juſtiz= und was iſt Adminiſtration? ſo umfänglich und gründlich verbreitet.

Baden. Zur Sicherſtellung der erzbiſchöflichen Disciplinar-Gewalt über die untergebene Geiſtlichkeit iſt eine Landesherrliche Verordnung erſchienen, die in ihren weiſen Beſtimmungen und Beſchränkungen bei allen Verſtändigen großen Beifall findet. Wir theilen hier das Weſentlichſte mit: 1) Gegen Geiſtliche, welche ſich Disciplinar-Vergehen zu Schulden kommen laſſen, kann das erzbiſchöfliche Ordinariat geringere Disciplinarſtrafen, nämlich Verweiſe, Geldſtrafen bis zu 30 fl. und Suspenſion vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen erkennen und vollziehen laſſen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen. 2) Daſſelbe hat jedoch von jedem auf eine ſolche Strafe lautenden Erkenntniſſe gleichzeitig mit Erlaſſung deſſelben der katholiſchen Kirchenſektion (einer Branche des Miniſteriums des Innern zu Karlsruhe) eine Abſchrift davon mitzutheilen. 3) Auch bleibt dem Betheiligten das Recht des Rekurſes unbenommen, der nur in dem Falle keine aufſchiebende Wirkung haben ſoll, wenn die Suspenſion vom Amte als ſchleunige dienſtpolizeiliche Maaßregel erkannt wurde. 4) Die erkannten Geldſtrafen fließen in den allgemeinen katholiſchen Kirchenfond. 5) Rückſichtlich aller auf höhere als die unter Nr. 1 bezeichneten Geldſtrafen lautenden Disciplinar-Erkenntniſſe des erzbiſchöflichen Ordinariats verbleibt es bei der früheren Vorſchrift.

(Preßangelegenheiten.) Das Regierungsblatt vom 7. Januar 1840 enthält nachſtehende allerhöchſte Verfügung:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem Wir Unſer Miniſterium des Innern neuerdings angewieſen haben, die preßpolizeiliche Aufſicht in der Weiſe zu handhaben, daß eine freimüthige aber anſtändige Beſprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbeſondere deren des Großherzogthums, geſichert bleibe, und ſich dabei nach den Vorſchriften des Bundes genau zu achten, ſo erübrigt noch, für die ſchleunige Erledigung vorkommender Beſchwerden gegen die Cenſur und für einen geregelten Inſtanzenzug Sorge zu tragen. Wir haben deßhalb beſchloſſen und verordnen, wie folgt: §. 1. Die Entſcheidung der Beſchwerden gegen die Cenſoren iſt zunächſt den Kreisregierungscollegien, in deren Kreis ſich der Cenſor befindet, oder, nach Wahl des Beſchwerde-

führers, dem Regierungs-Vorſtand übertragen. §. 2. Das Miniſterium des Innern entſcheidet nach kollegialiſcher Berathung in letzter Inſtanz, wenn gegen die Erkenntniſſe der Kreisregierungen oder ihrer Vorſtände Rekurs ergriffen wird. §. 3. Die Rekursbeſchwerden ſind ſchriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen, bei der Stelle oder Perſon anzubringen, gegen deren Entſcheidung der Rekurs ergriffen wird. Dieſe hat die Beſchwerdeſchrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens unverzüglich an die Rekurs-Inſtanz zu befördern. Von Seiten der Cenſoren hat die Einbeförderung bei Tagblättern in der Regel nach dem Tage der Einreichung der Beſchwerdeſchrift zu geſchehen. Alle Beſchwerden gegen die Cenſur ſind als eilende Sachen zu behandeln. §. 4. Der Artikel 3 der Verordnung vom 8. Auguſt 1834 über die Cenſur der Druckſchriften iſt aufgehoben. Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 3. Januar 1840.

Leopold. Frhr. v. Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Braunſchweig. In dem Entwurf eines Kriminalgeſetzbuches, der den Ständen vorgelegt wird, iſt die Todesſtrafe allerdings beibehalten, aber lediglich bei Mord und Hochverrath unter den gefährlichſten Umſtänden. Verfaſſer des Entwurfs iſt der geheime Rath von Schleinitz, ein anerkannt tüchtiger Rechtsgelehrter. Es wurde deſſen Entwurf unter ſeinem Vorſitze der Berathung einer Miniſterial-Commiſſion unterworfen, in welcher die vorzüglichſten praktiſchen Kriminaliſten des Landes ſaßen, unter Anderen der Geheime Rath v. Strombeck. Was die Strafmaſſe in dem neuen Entwurfe anbetrifft, ſo ſind ſie im Ganzen mild und wohl noch unter der jetzigen Praxis, doch härter bei Angriffen der Perſonen, als des Eigenthums, und dieſes gewiß mit Recht.

Freie Städte. Lübeck (Notariatsweſen.) Nach geſchehener Reviſion der verſchiedenen über das Notariat bisher ergangenen einzelnen Verfügungen ward unterm 10. October (1839)

eine vom 1. Januar 1839 an in Anwendung zu bringende Notariats=Ordnung erlaſſen, welche in den §§. 1—5 Beſtimmungen enthält, über die Zulaſſung zum Notariats=Amte, deßfallſige Erforderniſſe, Bedingungen und Wahrnehmungen, im § vorſchreibt, daß von der Aufgebung des Amtes Einem hochedlen Rathe Anzeige zu machen iſt; im §. 7. den Geſchäftskreis der Notare, im §. 8. die Verpflichtung derſelben, den an ſie ergehenden Requiſitionen Folge zu leiſten, und in den §§. 9 und 10 Fälle bezeichnet, in denen die Notare ihr Amt auszuüben nicht befähigt ſind, in den §§ 11—14 Vorſchriften hinſichtlich der Notariats=Zeugen und der Notariats=Siegel, in den §§. 15—24 Beſtimmungen über die Geſchäftsführung der Notare überhaupt, inſondere heit über die von ihnen zu führenden Protokolle, ſowie über Inhalt und Beſchaffenheit der auszuſtellenden Urkunden, endlich im §. 25 die Verfügung enthält, daß die Notare auch alle ſonſtigen auf Ausübung ihres Amtes ſich beziehenden obrigkeitlichen Verordnungen, ſoweit ſie nicht in Folge der gegenwärtigen Ordnung wegfällig werden, namentlich diejenigen, welche die Stempel=Abgaben betreffen, zu beachten haben, und in §. 26 das Verfahren für Fälle der Uebertretung der Ordnung angibt. — Angehängt ſind die Eidesformel und Gebühren=Taxe.

Aphorismen für die Geſetzgeb=ungs=Politik.

Vollkommenheit iſt nicht ein irdiſches Loos, aber die Geſetzgeber ſind das Rüſtzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menſchengeſchlechts auserwählt.

Scharf beſehen kommt alles Unglück im Staate vom Nichtdaſeyn, oder Nichteinsſeyn, oder Nichtſtarkſeyn der Geſetze. Das Heil der Welt liegt im Recht.

Geſetz und Gericht durchlaufen, wie die Nahrungsſtoffe von Frucht und Wein, meiſtens dreierlei Zeiträume. Anfangs werden ſie müh=ſam gewonnen; mit der Zeit treten ſie in wohlthätige Wirkſamkeit; endlich erſcheinen ſie im Alter wie faul und ſchal, und dienen höchſt=ens als Dauer für nothwendig neue Erzeugung.

Der Thor preißt ein Glücksſpiel, worin er gewann, wenn es auch Tauſende zu Grunde richtet. So loben Viele einen Rechts=gang, welcher ſie zum Schaden von Tauſenden begünſtiget. Das Geſetz, beſtimmt, vor Willkühr zu ſchützen, darf am Wenigſten ſich Willkühr erlauben.

Geſetzverdrehung ſchafft allerlei Böſes, aber Geſetzloſigkeit hindert jegliches Gute.

Der Pallaſt des Glückes bedarf den Grundpfeiler des Rechtes. Durch Vorrechte kam man zu Rechten. Durch Rechte gelangte

man zum Recht. Rechte entſpringen aus dem Vertrage; das Recht entſteht aus dem Begriff. Mißbrauch von Recht und Freiheit ſcheint beſſer als Abweſenheit von Recht und Freiheit, da Mißbrauch wenigſtens die Anerkennung des Grundbegriffs vorausſetzt.

Das Geſetz tritt allmählig an die Stelle des Fauſtrechts. Sein Anfang fällt alſo in die Zeiten der Gewalt und Rohheit. Darum heiſcht die Begründung Kraft, und oftmals verſucht die Gegenkraft den Umſturz.

In dem Geiſt der Geſetze malt ſich der Charakter der Zeit, und in ihrer Geſchichte erblickt man das Heer der Schwierigkeiten, welches ſich entgegenſtämmt dem Guten und Wahren.

Man glaubt die Unzulänglichkeit der politiſchen Anſtalten durch Grauſamkeit der criminellen Geſetze zu erſetzen.

Göttlich, geiſtlich, weltlich, — ſo unterſcheidet man die Geſetze nach einem Theilungsgrunde, welchen die hellere Vernunft beſtreitet.

Geld nehmen, genügt nicht, man ſucht auch den Rechtsſchein oder das Scheinrecht.

Das Regieren muß abnehmen, — wie die Bildung des Volkes zunimmt.

Wort, Schrift, Druck, — bilden beim Geſetze, wie bei der Geſchichte die drei Stufen menſchlicher Entwicklung.

Von den tauſenderlei Wohlthaten der Aufklärung, behauptet ſich keine unbeſtrittener, als die fortſchreitende Weisheit der Geſetze. Doch Geſetz und Gericht unterliegen minderen Schwierigkeiten, als Steuer und Münze, weil dieſe den Rechtsſinn in gleichem Grade, aber in höherem Maaße die Klugheit erheiſchen, da ſie augenblicklich in die Vortheile und Vorrechte der Großen und Starken eingreifen.

Eine Geſetzgebung muß man genau unterſcheiden von einer Verordnungmacherei. Der Ueberblick des Ganzen erzeugt Geſetze. Der Augenblick des Bedarfs gebiert Verordnungen.

Welcher irdiſche Beſitz iſt ohne Gefahr, welche Gefahr ohne Verluſt, welcher Verluſt ohne Kränkung?

Klugheit weicht von Rechtlichkeit dadurch ab, daß jene den augenblicklichen Vortheil des Einzelnen, dieſe die ewigen Geſetze der Menſchheit berückſichtigt.

In einem Jahrhunderte, wo der Rechts = Begriff unbeſtimmt ſchwankt, wird ihn der Kräftige auf der Degenſpitze, und der Beſcheidene in dem Herkommen ſuchen.

Im Allgemeinen erfaßt und begreift der Menſch nur die Allen gemeine Anſicht, darum gibt die Einfachheit einer Anſtalt den Prüfſtein ihrer Brauchbarkeit im Großen. Man überdenke, wie die einfachen Silberbleche in die Getriebe des Staates, die einfachen Buchſtaben in die Getriebe des Geiſtes greifen.

Das Wahre ſei frei, das Gute ſey recht. Dieſer treffliche Satz nützt nur Jenem, welcher den Begriff von Wahrheit und Güte vollkommen aufzufaſſen vermag.

Dem Schuldigen wackelt das Mäntlein, heißt es. Auch der Rock, auch das Beinkleid, auch das Hemde, auch der Kopf, wenn die Schuld im Aufruhr beſteht.

Der Gerichtsſaal enthält den Zeitenſpiegel. Das Licht geht von drei Punkten aus; erſtens aus dem Geſetzbuche, zweitens von den Amtsleuten, drittens von den Vorgeforderten.

Die Anſicht des Gerichtsganges als ein Steuerbetrag ſchadet doppelt, da der Aermſte des Rechtsſpruchs am meiſten bedarf und der Reichſte ſich mit Geld für ſein Unrecht loszukaufen vermag.

Der Mißbrauch der amtlichen Gewalt im öffentlichen Elend nimmt leicht überhand bei Beſtrafung eines Aufruhrs. Warum? Weil er leicht in den Mantel des Eifers ſich hüllt, weil er von Oben oft Nachſicht erhält, weil er von Unten nicht muthig gerügt wird, da Jedermann ſich fürchtet, Verdacht zu erregen.

Verdacht ſtatt Beweis, bezeichnet den größten Fehler im Rechtsgange. Doch kam er ſtets an die Tagesordnung in Bürgerkriegen.

Der Uebergang der Rache zur Strafe bezeichnet einen Hauptfortſchritt der peinlichen Geſetzgebung, welche Anfangs rächt, endlich ſtraft.

Wie immer bei einem Volke die Rechtsquellen heißen mögen, ſie werden ſich ſtets auf die drei Hauptquellen zurückführen laſſen: auf *Gewohnheitsrecht*, *Geſetzesrecht* und *Juriſtenrecht*.

Die geſchichtliche Aufeinanderfolge der vorſtehenden drei Rechtsquellen iſt aus dem Entwicklungsgange des Rechts bei jedem Volke erkennbar und in der Regel dieſelbe. Zuerſt entwickelt man überall Gewohnheitsrecht, welches ſich auf den religiöſen Glauben der Völker ſtützt; das Recht iſt heilig, wie die Religion, und hat ſeine Symbolik, wie dieſe. Rechtsſprichwörter ſind die Anfänge der Rechtswiſſenſchaft. Die älteſten Geſetze ſind ausgezeichnete Rechtsgewohnheiten; politiſche Entzweiungen veranlaſſen geſetzliche Entſcheidungen.

Bei ſteigender Kultur tritt der Stand des Juriſten hervor, und von nun an ſtrebt jedes Recht nach wiſſenſchaftlicher Einheit und ſyſtematiſcher Ordnung. Die eigentliche Wiſſenſchaft des Rechts wird geboren und beherrſcht alles. Die genaue Beſtimmung der juriſtiſchen Begriffe, das Sub- und Coordiniren der Rechtsregeln iſt nur ihr Werk. Sie gibt dem geltenden Recht ſeine *Form*, und ſtrebt nach ſteigender Verfeinerung ſeines Gehalts. Es entſteht das techniſche Element des Rechts, von deſſen Herrſchaft jeder Fortſchritt deſſelben abhängt.

Allein die Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung wird nicht ſelten der **Rechtsgewißheit** gefährlich werden, und dadurch das Bedürfniß einer ſtärkeren Befeſtigung der Rechtsgrundſätze hervorgerufen. Die Befeſtigung deſſelben wird erzielt durch die **Codification.** Das Geſetzbuch iſt die lezte Form des Rechts.

Wenn die Geſetzgebung zu Realiſirung des höchſten Zieles des Rechts auf Erden führen ſoll, ſo muß ſie die poſitiven Geſetze mit dem höchſten allgemeinen Sittengeſetze und der chriſtlichen Moral in Einklang bringen und die Widerſprüche mit der letzteren entfernen. Moral muß überall der höchſte Leitſtern für die Geſetzgebung ſeyn. Der fade Vorwand, daß ſich Moral mit poſitiver Geſetzgebung nicht immer vertrage, hat nur ſo lange einen Sinn, als die letztere bloßes Vollwerk für Vorrecht und Unrecht iſt; und Handlungen beſtraft, welche ſelbſt durch die chriſtliche Moral geboten ſind, z. B. die der Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe, welche nur zu häufig zu politiſchen Verbrechen geſtempelt werden.

Digitized by Google

Ueberſicht der wichtigſten deutſchen Staatsgeſetze über die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreiſes der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, ſowie der Entſcheidung über deßfallſige Competenz-Zweifel.

Die Nothwendigkeit der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration *) hat ſeit einer größeren Reihe von Jahren ſchon ſo weit verbreiteten Anklang in faſt allen deutſchen Ländern gefunden, und ſie iſt von ſo äußerſt gewichtvollen Stimmen aus allen Theilen unſres deutſchen Vaterlandes durch die unbeſiegbarſten Gründe geſchildert, daß ſich in der That nur noch ſelten eine Stimme dagegen

*) Mit dem Principe der Trennung der Juſtiz und Adminiſtration verbindet der publiciſtiſche Sprachgebrauch im Allgemeinen den Begriff einer *Theilung der Behörden nach den beiden verſchiedenen Staatsverwaltungszweigen Juſtiz und Adminiſtration*; und dieſe iſt die *allgemeine* Bedeutung, in welcher das poſitive Staatsrecht das Princip dieſer Trennung ausgebildet hat. Wird jedoch jener Begriff auf zwei beſondere Zweige der Staatsgewalt: die *Organiſationsgewalt* einerſeits — das Hoheitsrecht, Staatsbehörden anzuordnen, als ein Ausfluß der geſetzgebenden Gewalt, — und auf die *vollziehende* Gewalt, z. B. die richterliche, andererſeits, oder vielmehr auf die dieſen Gewalten entſprechenden Functionen angewandt: ſo ſtellen ſich zwei *ſpeciellere* nnd *verſchiedene* Bedeutungen des Princips der Trennung der Juſtiz und Adminiſtration heraus. In ſeiner Nutzanwendung auf die *organiſirende* Function ſagt nämlich jener Begriff:

vernehmen läßt *). Unbedenklich hat man auch ſeit Jahrhunderten immer bei allen oberen Behörden die Verwaltung ſtrenge von der Juſtiz getrennt, nur bei den Untergerichten verband man Civil- und Criminaljuſtiz, Polizei und alle Arten von Verwaltung. Die geringſchätzende Anſicht von den Untergerichten, der Glaube an die Allmacht der Oberbehörden, und vorzüglich finanzielle Rückſichten

---

daß andere Behörden für Adminiſtrativſachen und andere für Juſtizſachen beſtellt werden und dieſe Behörden völlig unabhängig von einander, ſo wie in ihren Wirkungskreiſen durchaus getrennt gehalten werden ſollen;

in ſeiner Anwendung auf die vollziehende Function dagegen:

daß die Juſtizbehörden in Adminiſtrativſachen ſich nicht einmiſchen, vielmehr die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen anzuerkennen haben, dagegen dieſe umgekehrt auch nicht den Lauf der Juſtiz hemmen dürfen. Vergl. Die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration. Ein Beitrag zur Staatsphiloſophie und zum poſitiven deutſchen Staatsrechte. Leipzig 1840. §. 3.

*) Gegen dieſe einleuchtende Nothwendigkeit verſchwinden alle die unbedeutenden Vorwände, welche Männer der guten alten Zeit hervorſuchen, um das Volk durch die Adminiſtrations-Polizei- und Richterwillkühr möglichſt einzuzwängen. Der Vorwand, es ſey gut, ja ſelbſt nothwendig, daß der Richter mit allen jenen Gegenſtänden vertraut ſey, die Polizei und Verwaltung betreffen, zerfällt in ſein Nichts, wenn man erwägt, daß die durchaus nöthige Vorbildung als Anwalt dem Richter ſchon genügende Gelegenheit gegeben haben muß, die Adminiſtrativ-Verhältniſſe hinreichend kennen zu lernen, überdieß aber jene Gegenſtände doch nur zu einer mehr oder weniger mechaniſchen Beſchäftigung, zu einer ungemeſſenen Willkühr und zu unendlichen Colliſionen führen, welches alles das Verderblichſte iſt, was nur für einen Richter erdacht werden kann. Der feinere Vorwand, daß jede Obrigkeit dazu geſetzt ſey, ihre Unterthanen in Zucht und Ordnung zu halten, riecht aber ſo ſehr nach Hörigkeit und Leibeigenſchaft und iſt, wenn man von dieſer letzteren abſtrahiren wollte, ſo nichtsſagend, daß derſelbe gar keine Widerlegung verdient. Daſſelbe gilt von der ſchönen Redensart, daß die niedere Volksklaſſe von jeher gewohnt geweſen ſey, in allen Dingen bei ihrem Unterrichter Rath und Hülfe zu ſuchen. Letzteres verträgt ſich gar nicht mit dem Richteramte, ſondern tritt ſogar mit demſelben in Widerſpruch, und erweckt nicht allein Mißtrauen, ſondern gibt auch Gelegenheit zu

hatten die Verbindung begünſtigt. Aber die tägliche Erfahrung hat gelehrt, daß Colliſionen der Verwaltung und der Juſtiz unvermeidlich ſind, und daß die durch jene Verbindung nothwendig gewordene complicirte Geſchäftsunterordnung die nachtheiligſten Colliſionen herbeiführt, indem der Unterrichter unter zwei verſchiedene Oberbehörden kommt, welche collidirend gegeneinander wirken, ſo daß nicht ſelten der Unterrichter am Morgen den Befehl des Appellationsgerichts erhält, der Ausübung dieſes oder jenes Rechts den Lauf zu laſſen, während am nemlichen Tage die Regierung, als Oberadminiſtrativ-Behörde, den entgegengeſetzten Befehl ertheilt. Wer mag da noch glauben, daß der Beamte, der in der nämlichen Perſon die Rechte des Staates als adminiſtrativer Beamter vertreten und ſicher ſtellen ſoll, unpartheiiſch über die Rechte der Unterthanen entſcheiden werde; um ſo mehr als bei ſo vielen Rechtsverhältniſſen Rückſichten der Verwaltung einwirken! Vergebens verſichert der Staat und der Beamte ſeine Unpartheilichkeit, die Grundlage einer geſicherten Rechtspflege. Vertrauen der Streitenden zu ihren Richtern kann unmöglich bei den Partheien vorhanden ſeyn. Wer mag demjenigen vertrauend die Entſcheidung der wichtigſten Rechte übergeben, welcher neben der richterlichen immer noch mit einer polizeilichen und ſonſt ausgedehnten Gewalt bewaffnet iſt, welche ihn in den Stand ſetzt, oft, vermöge der letzteren, etwas zu thun, was er als Richter ſtreng abwehren müßte?

Trennung der Juſtiz und Adminiſtration muß die Grundidee ſeyn, worauf die Organiſation aller Gerichte, nicht nur

---

Veruntreuungen und Beſtechungen. Die Meinung, daß die Verbindung der Verwaltung und Juſtiz ſich rechtfertigen laſſe, geht nur von jenen Staatsmännern noch aus, welche die höchſt mögliche Centraliſation beabſichten. Dieſe hat aber ihre großen Nachtheile, und vereitelt, wie wir dieſes bei der von fremdartigen Functionen überhäuften Geſchäftsthätigkeit der Richter wahrnehmen, ſelbſt den vorgeſetzten guten Zweck. Auch bleibt der Unſegen dann nicht aus, wenn, wie es bei der zuweit getriebenen Centraliſation zu geſchehen pflegt, die Staatsregierung im Adminiſtrativwege auf die Entſcheidungen und Erkenntniſſe der Richter und überhaupt auf das Materielle der Juſtiz einwirkt, und ſo den Begriff des richterlichen Amtes vernichtet.

der Kollegialgerichte, ſondern auch der Einzelngerichte beruht; denn ohne dieſe Trennung hat die Juſtiz nicht ihre natürliche, ihr gebührende Stellung als Vertreterin der Rechte, an deren Feſtigkeit alle Willkühr ſcheitert, da durch die Verbindung der Adminiſtration und Juſtiz die Möglichkeit entzogen iſt, ſich frei von den oft nicht zu billigenden Forderungen zu halten.

Es iſt nicht unſre Abſicht, in die dafür ſprechende Doctrin einzugehen, die hochberühmte deutſche Rechtsgelehrte, wie Berg, Oeſterlei, Gönner, Klüber, Bülow, Pfeiffer, Barth, Mittermaier, Lotz, v. Feuerbach, v. Weiler, v. Pfitzer, Puchta, Roßhirt, Rühl, v. Minnigerode, Jordan, Funke und Andere in ihren Schriften entwickelt haben *). Wir wollen hier nur die wichtigeren legislativen Beſtimmungen hervor-

*) Zur Litteratur über die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration ſind im Allgemeinen zu vergleichen:

Struben, von Juſtiz- und Regierungsſachen, 1733. Cramer, wetzlariſche Nebenſtunden, Th. 1. Nr. 4; deſſen Opusc. p. 3. No. 12. Deſſen Observat. p. 2. Obs. 562. Mevius, decis. p. 3. dec. 145. Deſſen Consilia. No 63. Engelbrecht, Observ. No. 5. Schreiber, de causarum politiæ et earum, quæ justitia dicuntur, conflictu et differentia, Gött. de 1793. V. Neurath, de cognitione et potestate judiciaria in Causis, quæ politiæ nomine veniunt. Erl. 1780, Wetzlar 1790. V. Berg, Handbuch des deutſchen Polizei-Rechts, 1799. Th. 1. Bd. 2. Abſchnitt 4. Gavard, welches ſind Juſtizſachen? 1795, V. Gönner, Handbuch des deutſchen gemeinen Prozeſſes, 1804. Bd. 11. Nr. 26. Deſſen Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren 2 Bde. Erlangen 1815. Pratobevera, Materialien für Geſetzkunde, Wien 1814. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, 1808, §. 291—294. Deſſen öffentliches Recht, §. 375, 390. Kulenkamp, Beiträge zur Lehre von den Verhältniſſen der Rechtspflege zur Verwaltung nach der Verfaſſung Frankreichs und Weſtphalens, Gött. 1813. Rudhart, über Verwaltung der Juſtiz durch die admin ſtrativen Behörden, Würzburg 1817. V. Spaun, politiſche und literariſche Phantaſien, Germanien 1817, Nr. 4.

Ueber die Trennung der Juſtiz von der Polizei und Adminiſtration (in dem niederrheiniſchen Archiv für Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtspflege. Bd. III. S. 195 und 240.)

Vorſchläge über die Trennung der Juſtiz von der Polizei und Ad-

heben, welche in den verſchiedenen deutſchen Staaten, in denen man das Princip der Theilung der Juſtiz und Adminiſtration beſonders ſeit 1806 bald mehr, bald weniger durchzuführen ſuchte, ſanctionirt worden ſind, und dazu dienen ſollen, die Grenze zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration für die Praxis zu beſtimmen, und zwar nicht nach mehr oder weniger unweſentlichen oder zufälligen

---

miniſtration (im Archiv für die Rechtspflege und Geſetzgebung im Großherzogthum Baden, Bd. 2. S. 51.)

Vorſchläge darüber unter Beziehung auf das bairiſche Inſtitut der Landgerichte (in den Beiträgen zur Geſetzgebung und praktiſchen Jurisprudenz von Friedrich Aug. Freiherr von Zu Rhein. Bd. 1. Abhandl. 11.)

Ueber die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung in Churheſſen (in der allgemeinen juriſtiſchen Zeitſchrift, 2. Jahrgang, S. 339 ff.)

Ueber die Colliſion der adminiſtrativen und der rechtſprechenden Gewalt (im Magazin für das Civil- und Criminal-Recht des Königreichs Weſtphalen, Band II. H. 2. Nr. 3.)

Ueber die Handhabung der Adminiſtrativ-Verfügungen durch die gerichtlichen Behörden (im Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entſcheidungen der Rheinheſſiſchen Gerichte mit vergleichender Berückſichtigung der Jurisprudenz von Frankreich, Rheinbaiern und Rheinpreußen, Bd. II. S. 114.)

Ueber das Verhältniß der regiminellen Gewalt zur Juſtiz-Pflege in Mecklenburg (im Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich Mecklenburgiſchen Landen, Bd. IV. Abth. 1. Nr. 1.)

Ueber das Forum adminiſtrativ-contentiöſer Sachen, Ulm 1821. **Macarel, Eléments de jurisprudence administrative, Paris** 1820, und in der Thémis, tom. 11. p. 255 sq. Kurz, Entwicklung der Grundſätze, nach welchen die Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus zu beurtheilen, München 1821. §. 40, 47, 228, Nr. 4. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821 und 1825. Bd. II. S. 3 ff. Puchta, Beiträge zur Geſetzgebnug und Praxis der bürgerlichen Rechts-Verfaſſung, Bd. I. Erlangen 1822. S. 202 ff. Siebenpfeifer, über die Frage unſerer Zeit, Heidelberg 1823, S. 104 ff. Bülow, praktiſche Erörterungen, Nr. 46. II. Nr. 12. Pfeiffer praktiſche Ausführungen, I. Nr. 16, II. Nr. 17, III. Nr. 10. V. Nr. 6. Barth, über die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Juſtiz und Adminiſtration und Polizei, 1823. Mittermaier in d. Halliſchen Literaturzeitung von 1816, Nr. 184. Derſelbe im civiliſtiſchen Archiv, IV. S. 344—370 und XII. S. 393. XIII. S.

Momenten, ſondern nach Realitäten, nach Momenten von praktiſcher Bedeutung, namentlich von Bedeutung für die betheiligten Staatsbürger, d. h. nach dem Geiſte, in welchem, oder nach den Principien, nach welchen die einzelnen Sachen zu beurtheilen und zu erledigen ſind, und nach welchen auch für die verſchiedenen Sachen behufs ihrer Behandlung und Erledigung die geeigneten Organe

---

99, XXI. S. 254 ff. V. Leiſt, Staatsrecht, §. 85. Schmalz, deutſches Staatsrecht, §. 433. V. Weiler, über Verwaltung und Juſtiz und über die Grenzlinie zwiſchen beiden. Mannheim 1826. 1830. Deſſen Andeutungen, wie die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration durchzuführen ſey (in der Juſtiz- und Polizeifama von 1822, Nr. 105.) Derſelbe über Adminiſtrativ-Juſtiz in Frankreich und Baden (im Archiv für die Rechtspflege in Baden, 1829, I. Heft 1. S. 312 ff.) V. Pfizer, über die Grenzen zwiſchen Verwaltungs- und Civiljuſtiz, 1828. Derſelbe über die neueſten Einwendungen gegen die Zuläßigkeit der Verwaltungsjuſtiz, Stuttgart 1833. Roßhirt, über den Unterſchied von Juſtiz- und Adminiſtrationsſachen (in der Zeitſchrift für Civil- und Criminalrecht, 1834, II. 1. S. 137.) Rühl, über das Verhältniß zwiſchen Juſtiz und Verwaltung (in Pölitz Jahrbüchern vom Jahr 1832. 1. S. 127 ff.) V. Minnigerode, Beiträge zur Beantwortung der Frage: was iſt Juſtiz- und was iſt Adminiſtrations-Sache? 1835. Jordan, in Weiske's Rechtslexicon, S. V. Adminiſtrativjuſtiz. Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Juſtiz, Zwickau 1838. Ueber Adminiſtrativ-Juſtiz insbeſondere verbreiten ſich obige Schriften von Macarel, v. Pfizer, v. Weiler, Mittermaier (im civ. Archiv), Pfeiffer, Jordan, Funke, ſodann der Verfaſſer der Schrift: Adminiſtrativ-Juſtiz überhaupt, und in Württemberg insbeſondere (in der allgemeinen juriſtiſchen Zeitſchrift, 1828, S. 57. ff.) Das Hauptwerk über dieſe ganze Materie des modernen Staatsrechts, höchſt wichtig für die Wiſſenſchaft und das praktiſche Staatsleben iſt: Die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration. Ein Beitrag zur Staatsphiloſophie und zum poſitiven deutſchen Staatsrechte. Leipzig 1840. Der Verfaſſer dieſer verdienſtvollen Schrift behandelt das Thema der Trennung der Juſtiz und Adminiſtration zuerſt aus dem philoſophiſchen Standpunkte, dann aus dem Geſichtspunkte des deutſchen Territorial-Staatsrechts. Er beleuchtet dieſes Princip nach ſeiner praktiſchen Bedeutung, verbreitet ſich über die Durchführung deſſelben im poſitiven Rechte ſowohl im Allgemeinen als Einzelnen, und ſtellt das Verhältniß der Juſtizgewalt zu den übrigen Staatsgewalten dar, nämlich: a) zur

(Behörden) zu beſtimmen ſind, namentlich mit dem praktiſchen Effekte: einerſeits die Rechte der betheiligten Einzelnen, andererſeits die Rechte des Staatsganzen (oder die adminiſtrativen Intereſſen) zu wahren, welche Tendenz mit der Fixation der Grenze zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration im wiſſentſchaftlichen Sinne zuſammenfällt. Im Intereſſe der fortſchreitenden Legislation beginnen wir unſere Ueberſicht mit

Oeſterreich.

In den öſterreichiſchen Erbſtaaten beſteht kein beſonderes Geſetz, nach welchem daſelbſt die Grenzlinie zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration genau feſtgeſtellt wäre. Zwar wurde ſchon zur Zeit der Kaiſerin Maria Thereſia ein ſolches Geſetz projectirt, aber der Verſuch ſcheiterte. Im Jahre 1750 hatte nämlich die Kaiſerin Maria Thereſia eine weitläufige Abſonderung der Juſtiz- und politiſchen Angelegenheiten zu geben verſucht, aber ungeachtet der langen Aufzählung fand ſie ſchon Struben eben ſo mangelhaft als unrichtig *). Die Grenzlinie zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration, wie ſie in den öſterreichiſchen Erblanden durch die poſitive Geſetzgebung fixirt worden iſt, läßt ſich nur mühſam aus den zerſtreuten Stoffen in den voluminöſen Geſetz-Sammlungen aufſuchen. Eine Anweiſung zu dieſem Behufe findet man bei Pratobevera **), ferner bei Ofner ***) und bei Weſſely †). In den öſterreichiſchen Erblanden iſt die Juſtiz im Allgemeinen nur in

---

geſetzgebenden Gewalt, b) zur oberaufſehenden Gewalt, c) zu dem übrigen Inhalte der vollziehenden Gewalt, d) zur Kirchenhoheit und Kirchengewalt. In den §§. 37 und 38 erörtert er die poſitiven Anshülfen bei der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, 1) Competenzconflicte, 2) Adminiſtrativjuſtiz. Der Schluß des Werkes iſt dem Verhältniß der Theorie des Verfaſſers zu den Particulärgeſetzgebungen gewidmet.

*) S. Nebenſtunden. Hann. 1750, Th. 3.

**) In den Materialien für Geſetzkunde, Wien 1804. Th. 1. S. 1 ff. Th. 2. S. 375.

***) Darſtellung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung, Th. 1. S. 6 ff.

†) Im Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung, Th. 1. S. 12 ff.

bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten competent. Von den einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen mag hier ausgezeichnet werden die Definition des bürgerlichen Rechtes, welche das öſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch Einl. §. 1. aufſtellt:

„Der Inbegriff der Geſetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter ſich beſtimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demſelben aus.“

Ueber ein Concertations-Protokoll vom 10. Auguſt 1793 ward entſchieden:

daß bei Juſtizbehörden zwar keine Recurſe gegen die Handlungen politiſcher Behörden angebracht werden können; allein Se. Majeſtät behielten ſich vor, in einzelnen Fällen den Rechtsweg zu verſtatten. Nach dem Hofdecret vom 14. März 1806, können Staatsdiener wegen ihrer Amtshandlungen nicht mit Civilklagen vor den Gerichten verfolgt werden.

Preußen.

In dieſem Staate beſtimmt die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 *), Folgendes: §. 35. „Ueber Gegenſtände und Angelegenheiten, welche nach den Geſetzen und allgemeinen Grundſätzen unſrer Staats- und Landesverfaſſung zur richterlichen Erörterung bisher ſchon nicht geeignet geweſen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelaſſen werden.“ §. 36. „Es findet derſelbe daher weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht, Einleitung. §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4—10. Th. 2. Tit. 13, §. 5—16, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewiſſen Claſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind, Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78, ſtatt, und eben ſo wenig in den beſonderen Fällen, wo die Geſetze ihn

*) Im Auszuge der Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 beigedruckt, auch abgedruckt bei v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, Bd. 3. S. 314 ff.

ausdrücklich ausgeſchloſſen haben, wie z. B. erſter Anhang zum allgemeinen Landrecht, §. 61. allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6." §. 37. „Jedoch verſteht ſich dieſes nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71, Th. 1. Tit. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. feſtgeſetzten Modificationen, und in den dahin gehörigen Fällen ſoll der Weg Rechtens Niemanden verſagt werden." (Von den in vorſtehenden §§. angezogenen Stellen des Landrechts ſind folgende auszuzeichnen. Einleitung §. 70. „Iſt das Privilegium oder Recht auf die Perſon in Verbindung mit der Sache gerichtet, ſo erliſcht daſſelbe durch die Trennung des Beſitzes und der Sache." ibid. §. 71. „Privilegien, welche nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen worden, erlöſchen mit deren Ablauf." Th. 1, Tit. 11. §. 4. „Auch der Staat iſt Jemanden zum Verkauf ſeiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtiget, wenn es zum Wohl des gemeinen Weſens nothwendig iſt." ibid. §. 10. „Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden ſey, bleibt der Beurtheilung und Entſcheidung des Oberhauptes des Staates vorbehalten." ibid. §. 11. „Ueber die Beſtimmung des Preißes aber ſoll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht verſagt werden." Th. 2. Tit. 14. §. 79. „Behauptet aber jemand aus beſonderen Gründen die Befreiung von einer der (§. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gedachten) Anlagen, oder behauptet er, in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſeyn, ſo ſoll er darüber rechtlich gehört werden." §. 38 „Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, ſteht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung, als den Schadenerſatz, Jedem offen ſobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Diſpoſition der Geſetze direct entgegenläuft, oder die Klage auf einen ſpeciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenſtehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem erſteren Falle erſtreckt ſich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des ſpeciellen Rechtstitels an ſich, und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen. Inſofern aber der ſpecielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Beſtimmung §. 40 ein." §. 39. „Die Regierungen ſind jedoch im

zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig, als nachſtehend §. 42. feſtgeſetzt worden, berechtiget, des Widerſpruchs ungeachtet mit der Ausführung ſofort vorzugehen, und die Execution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entſcheidung nicht gewartet werden kann." §. 40. „Wird die Klage hingegen nicht ſpeciell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), ſondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Principien vom freien Genuß ſeines Eigenthums gegründet, ſo ſteht den Gerichten keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Beſten und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Geſetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forſtordnung für Weſtpreußen vom 8. Oktober 1805, ausdrücklich nachgelaſſen worden. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo kann in dieſem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, ſondern nur darüber eine rechtliche Klage geſtattet werden, ob und in wie weit ſonſten, jedoch unter vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger nach den Geſetzen zuſtehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höheren Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letzteren grobe Fahrläßigkeit, oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zu Grunde liegt. Auch iſt dieſer §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verſtehen, nicht von ſolchen, durch welche etwas im Allgemeinen feſtgeſetzt wird. Zu den letzteren müſſen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Iſt dieſe aber erfolgt, ſo findet auch wider Polizeiverfügungen der letzteren Gattung nur unter den vorher feſtgeſetzten Modalitäten der Weg Rechtens ſtatt." §. 41. „Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanzbehörden erlaſſen, ſich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, iſt einem Jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, inſofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Abſicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen ſtatt; und eben ſo ſteht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, ſein Privatintereſſe über Gegenſtände der Poſt-

und Bergwerksadminiſtration bei dem competenten Gericht geltend zu machen.“ §. 42. ſpricht einzelne, die Beſtimmungen des §. 41. modificirende Fälle aus, in welchen die Regierungen für berechtigt erklärt werden, die Sache mit Vorbehalt des Rechtes des Widerſprechenden zur Execution zu bringen. Der Inhalt dieſes §. 42. iſt wörtlich derſelbe, welchen das nachſtehend erwähnte Reſſortreglement vom 20. Juli 1818 in zwei §§. nämlich 16 und 17, ausſpricht.

Das Hauptgrundprincip für die preußiſche Staatspraxis enthält die zufolge Cabinetsordre vom 4. Dezember 1831 durch die Geſetzſammlung (Jahrgang 1831, Nro. 19, S. 256) publicirte Belehrung für ſämmtliche Landgerichte. Der „inhaltſchwere“ Schlußſatz davon ſpricht nämlich unumwunden aus: „zwiſchen dem Oberhaupte des Staates, als ſolchem, und den Unterthanen gibt es weder Rechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden, noch ein Landgericht, welches darüber zu entſcheiden hätte.“

Ausführlich iſt die Anweiſung für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen über die von denſelben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenſeitigen Amtsbefugniſſe vom 20. Juli 1818 durch Bekanntmachung der königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion vom 8. Auguſt 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dieſes preußiſche Reſſortreglement beſtimmt Folgendes:

§. 2. „Die Regierungen entſcheiden: 1.) zwiſchen Steuerpflichtigen und Steuer-Einnehmern, wenn über ihre gegenſeitige Berechnung Zweifel entſtehen. 2) Zwiſchen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, inſofern hiebei nicht über das Eigenthum geſtritten wird. 3.) In Angelegenheiten des Waſſerſtandes, und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verſchaffenden Vorfluth mit Rückſicht auf das gegenſeitige Intereſſe der Boden-Cultur, und des Müllers, oder anderer Stau-Berechtigten. 4.) Die Regierungen beſtimmen gleichfalls die Höhe des Waſſerſtandes, inſofern dieſer Gegenſtand nicht durch Vergleiche, Verträge, oder ſonſt auf eine unwiderrufliche Art beſtimmt iſt. 5.) Sie entſcheiden ferner über die Einſprüche, welche von dritten Perſonen wider die Anlegung einer Manufaktur- und Werkſtätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil ſie einen unge-

ſunden oder unangenehmen Geruch verbreiten, ohne Unterſchied, ob dieſe Einſprüche ſchon vor Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung der Manufaktur, oder erſt nachher geſchehen."

§. 3. „Sollten in den Rheinprovinzen (auch dort, wo vorher keine Präfectur-Räthe beſtanden haben), in der Folge ſich ähnliche Streitigkeiten ereignen, ſo gehört ihre Entſcheidung gleichfalls vor die Regierungen."

§. 4. „Dieſe haben ebenmäßig das Recht, die Berathſchlagungen und Beſchlüſſe der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benützt, und welche Aenderungen damit vorgenommen werden ſollen, zu beſtätigen, oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entſtehenden Streitigkeiten zu entſch.iden."

§. 5. „Sie ertheilen oder verſagen, nach ihrem Ermeſſen und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Gemeinden, Kirchen, Spitälern, und andern öffentlichen Anſtalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider ſie angeſtellten Klage zu widerſprechen, oder ſich über einen ſtreitigen Gegenſtand zu vergleichen."

§. 6. „Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentlichen Anſtalten, oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte beſtellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, ſie einſchränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, ſo wird die dazu erforderliche Einrichtung, dafern es nicht zu Folge eines rechtskräftigen Urtheils geſchieht, von den Regierungen ertheilt."

§. 7. „Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenſtande hat, kann wider den Staat angeſtellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer ſchriftlichen Vorſtellung ſeine Abſicht der Regierung bekannt gemacht hat; Alles in der bis jetzt üblichen Form, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen."

§. 8. „Bei allen direkten Steuern, und auf den Steuerfuß ausgeſchriebenen gewöhnlichen, oder außerordentlichen Beiträgen entſcheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geſchehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch, oder geſetzwidrig angeſchlagen zu ſeyn, behauptet, hat dort ſeine Beſchwerde vorzubringen, und die Entſcheidung zu gewärtigen."

§. 9. „In Gemäßheit dieſes Grundſatzes entſcheidet die Regier-

ung ebenfalls über die Frage: ob dies, oder jenes Gebäude, als Beſtandtheil eines Manufaktur-Gebäudes anzuſehen, und in dieſer Eigenſchaft von der Thür- und Fenſterſteuer befreit ſey, oder nicht."

§. 10. „Ein Gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel, ob ſie in Geld- oder Natural-Leiſtungen, z. B. in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. ſ. w. beſtehen."

§. 11. „Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß ſie bei ihrer, auf die wahrſcheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeſchlagen ſeyen, haben gleichfalls ihre vermeinte Beſchwerde bei der Regierung anzubringen."

§. 12. „Die Regierungen entſcheiden nach eingeholtem Gutachten der Lokal-Verwaltung, und unpartheiiſcher Sachverſtändigen über die Frage, welche Entſchädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand u. ſ. w., die zum Brücken- und Straßenbau erforderlich ſind, auf deſſen Grund und Boden genommen werden ſollen."

§. 13. „Die Entſcheidung der Frage: ob zum allgemeinen Beſten Landſtraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Canäle gebaut, Feſtungswerke unternommen, oder erweitert werden ſollen u. ſ. f. gehört in allen Fällen unter die ausſchließlichen Amtsbefugniſſe der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der Grenzen des von Sr. Majeſtät dem König ihnen angewieſenen Wirkungskreiſes, oder des hiezu ertheilten Special-Auftrages; derjenige, deſſen Eigenthum zu einem ſolchen Zwecke eingezogen werden ſoll, wird gleichwohl nur gegen Entſchädigung, und in den durch das Geſetz vom 8. März 1810 vorgeſchriebenen Formen zur Räumung ſeines Grunds und Bodens genöthigt."

§. 14. „So oft rechnungspflichtige und andere Beamten dem Staate für ihre künftige Geſchäftsführung Sicherheit zu leiſten verbunden ſind, unterſucht die Verwaltungsbehörde die hierüber beigebrachten Urkunden, und erklärt ſie für hinlänglich, oder verwirft ſie. Dieſer Grundſatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei den Gerichten in Eid und Pflichten genommen wird, und alſo dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleiſtet worden."

§. 15. „In Anſehung der Finanz-Angelegenheiten bleibt es bei den Beſtimmungen der königl. Verordnung vom 26. Decbr. 1808.

Digitized by Google

§. 41 und 42. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanz=Behörden erlaſſen, die ſich mithin auf die Vermögens=Verwaltung des Fiscus beziehen, iſt alſo einem jeden, der dadurch ſeine Rechte gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, inſofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. l. c. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Abſicht der Vermögens=Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen ſtatt; und ebenſo ſteht es unter gedachten Modalitäten Jedem frei, ſein Privatintereſſe über Gegenſtände der Poſt= und Bergwerkadminiſtration bei dem competenten Gerichte geltend zu machen."

§. 16. „Damit indeſſen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden könne, ſind die Regierungen autoriſirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs ungeachtet: 1.) alle landes= ſowohl, als grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienſte unbeſchränkt zur Leiſtung beizutreiben, oder durch die Domainen=Pächter, Adminiſtratoren, oder dazu angeſetzte Officianten beitreiben zu laſſen; jedoch mit Beobachtung der im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83 feſtgeſetzten Modificationen; 2.) inſofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatperſonen eingegangenen Verträge die Erreichung beſtätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall iſt, und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig feſtzuſetzen, und daſſelbe vom Schuldner ſogleich einziehen zu laſſen; 3.) die verpachteten, ihrer Adminiſtration unterworfenen Grundſtücke und Gerechtſame unter Sequeſtration zu ſetzen, wenn die Pachtgelder rückſtändig bleiben, oder die Pächter ſchlecht wirthſchaften; 4.) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundſtücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit, und beendigtem Beſitzrechte auf den Grund einer ſummariſchen Unterſuchung durch eine Reſolution feſtzuſetzen, und dieſe ſogleich vollſtrecken zu laſſen; vor beendigter Pacht= oder Beſitzzeit kann aber die Exmiſſion nicht anders, als durch Urtheil und Recht feſtgeſetzt werden und erfolgen; 5.) Wenn bei andern über Gegenſtände des Regierungs=Reſſorts geſchloſſenen Verträgen, beſonders bei Kriegs=Lieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Er-

füllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiederbringlicher Schaden ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten."

§. 17. „In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden zur Execution bringen zu laſſen. Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorien-Klagen über dergleichen executoriſche Maßregeln der Regierungen zuläßig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Corporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entſchieden iſt, im Falle die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich eradtet."

§. 18. „Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grade beobachten, inzwiſchen ſind dieſelben befugt; 1.) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleiſtet werden kann, ſolches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für deſſen Rechnung bewirken, ſo wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Koſten-Betrag von ihm executiviſch beitreiben zu laſſen; 2.) Strafbefehle können die Regieruugen im Wege des executiviſchen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern, oder vierwöchentlichem Gefängniß erlaſſen und vollſtrecken; 3.) kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundſtücks an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem daſſelbe gelegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt; die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners auſſer Zweifel iſt; 4.) der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmal mit Zuziehung eines Juſtizbedienten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherſtellung des zu erſtattenden

Koſtenbetrages, oder der Geldſtrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.“

§. 19. „Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, ſo wie dieſe von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig ſind, ſo iſt in Fällen, wo den Regierungen das Entſcheidungsrecht, oder die Execution vorbehalten iſt, dem durch ihre Verfügungen, oder durch das hiebei beobachtete Verfahren angeblich beſchwerten Theile der Recurs an die Gerichte niemals zugelaſſen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von ſich abzuweiſen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, ſeine angeblichen Beſchwerden in Zeit von zwei Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entſcheidung der Regierung inſinuirt worden iſt, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Abſicht der einzelnen Zweige ihres Reſſorts untergeordnet ſind, vorbehaltlich deſſen, was im §. 17. über blos proviſoriſche Verfügungen, und die Befugniß, das Petitorium dagegen anzuſtellen, angeordnet iſt.“

§. 20. „Aus den beiden vormaligen Präfecturräthen unentſchiedenen gebliebenen Rechtsſachen werden an die Gerichte verwieſen, und ſofern ähnliche Fälle ſich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht: 1.) Klagen wider Privatperſonen auf Erſatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er ſie für den Beklagten, und im Intereſſe deſſelben entrichtet habe. 2.) Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Ständen, und denjenigen, welche entweder gegen einen beſtimmten Antheil an dem Ertrag für Rechnung der Gemeinde, oder als Pächter die Octroi-Gebühren erhoben haben, es ſey von der Berechnung des Empfangs, oder von dem Sinne oder den Bedingungen des Pachtcontracts die Rede. 3.) Klagen wider eine Stadt- oder andere Gemeinde auf Zahlung der für ſie gemachten Lieferungen, oder vollführten Arbeiten. 4.) Prozeſſe zwiſchen der Domainen-Verwaltung, und den Käufern der Domainen ohne Unterſchied, ob über die Gültigkeit des Contracts, oder über deſſen Auslegung und Wirkungen geſtritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Grenzberichtigung. 5.) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainenguts, vorbehaltlich deſſen, was §. 16. Nro. 2. 3. 4. beſtimmt iſt; 6.) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider

die Verwaltung, gleichviel, ob auf Erfüllung oder auf Vernichtung des Contracts, oder über deſſen Sinn und Auslegung geſtritten wird, vorbehaltlich deſſen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16. 17. und 18. feſtgeſtellt iſt. 7.) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Erſatz des Schadens, den ſie bei Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen, oder durch Verſehen einem Dritten zugefügt haben. 8.) Verhängung der verwirkten Geldſtrafen wider diejenigen, welche den geſetzlichen Verfügungen über die Landſtraßen-, Wege-, Ufer- und Strom-Polizei, oder über die Pflanzungen an den Heerſtraßen, oder den Gemeindewegen zuwider gehandelt haben, und deshalb von der Lokalbehörde verklagt werden. 9.) Wenn eine zufolge des Geſetzes vom 20. März 1813 geſchehene Veräußerung eines Gemeindegutes angefochten wird, ſo erkennen darüber die Gerichte, gleichviel, ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer, oder unter mehreren Privatperſonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte. 10.) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückſtändigen Kaufpreiſes belangt u. ſ. w.

§. 26. „Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen, und den ihnen untergeordneten Polizei-Präſidenten, Direktoren, und andern Polizeibeamten anvertraut. Sie haben alſo die beſtehenden und gehörig verkündeten Polizeigeſetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizei-Anſtalten zu erhalten, und inſoweit dieſes ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geſchehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigeſetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und ſtrafbaren Handlungen vorgebeugt werde u. ſ. w."

§. 40. „Sämmtliche Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden in den Rheinprovinzen ſind hiermit angewieſen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe ſich auf die, in der gegenwärtigen Inſtruction ihnen vorgezeichneten Grenzen zu beſchränken, in zweifelhaften Fällen ſich einander ihre Anſichten und Gründe mitzutheilen, ſofern ſie hingegen ſich nicht vereinigen können, jede beſonders ohne Aufſchub an die ihr vorgeſetzte Staatsbehörde ihren Bericht zu erſtatten, dort nähere Verhaltungsbefehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hierzu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienſt ſelbſt nachtheilige Colliſionen entſtehen könnten. Maßregeln, die im Intereſſe aller Betheiligten zur Erhaltung des ſtreit-

igen Objekts erforderlich ſind, und die keinen Aufſchub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerſt anhängig geworden."

§. 41. „Untergeordnete Juſtiz- oder Regierungsbeamte haben in ſolchen Fällen, wie ſich von ſelbſt verſteht, an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörden ohne Aufſchub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Inſtruktion einzuholen."

Bayern.

Hier kommt zuvörderſt der §. 7. (zu 11) der revidirten Inſtruktion vom 9. Jänner 1821 *) in Betracht. Hiernach gehören zum Geſchäftskreiſe des **Staatsrathes**, als der oberſten berathenden Stelle: „beſchwerende Vorſtellungen an den König über amtliche Handlungen der Staatsminiſterien, wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der perſönlichen Freiheit angeblich entſtanden ſind und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den beſtehenden Verordnungen nicht geſtattet iſt, auch zur Erkenntniß der für die gemiſchten Rechtsſachen aufgeſtellten dritten Inſtanz (der Staatsraths-Commiſſion) ſich nicht eignet, wenn der König, nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Staatsminiſteriums, zu deſſen Wirkungskreis der Gegenſtand gehört, das Gutachten des Staatsrathes darüber erholt u. ſ. w."

Hiernächſt iſt es die Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. vom 27. März 1817 **), welche unter A. §. 3. beſtimmt: „In die Geſchäftsſphäre der Kammer des Innern (der oberſten Verwaltungsſtelle in jedem Kreiſe) insbeſondere fallen die ſtaatsrechtlichen und militäriſchen Angelegenheiten, ſoweit letztere den Civilbehörden zuſtändig ſind; die Angelegenheiten der Religion und des Cultus; jene der öffentlichen Erziehung; der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalweſen; die geſammte Landespolizei; das Communal- und Stiftungsweſen; und die allgemeine Statiſtik mit der in alle dieſe Zweige einſchlagenden Dienſtüberſicht und Dienſtordnung, nebſt der Gerichtspolizei." Nach dem §. 57. gehören in die Geſchäftsſphäre der Kammer der

*) Abgedruckt bei v. **Malchus** a. a. O. S. 79. ff.
) Abgedruckt bei v. **Malchus a. a. O S. 322. ff.

Finanzen: die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreiſen im Allgemeinen; insbeſondere die Aufſicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direction der Caſſen; das Etatsweſen; das Rechnungsweſen; die Aufſicht über das geſammte Finanz- und Dienſtperſonal; das Amtsborgweſen; fiscaliſche Proceſſe; die Concurrenzſteuerbeiſchläge, und die Angelegenheiten des Landrathes, gemeinſchaftlich mit der Kammer des Innern; jährliche Wirthſchafts-Berichte u. ſ. w. Der §. 7. der appendicirten Anweiſung über den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen beſtimmt: „Bei ſolchen contentiöſen Gegenſtänden, in welchen die Regierung des Kreiſes als adminiſtrativgerichtliche Inſtanz erkennt; hat ſich dieſelbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten."

Von den in Baiern den Regierungen durch obige Verordnung überwieſenen Gegenſtänden ſind noch folgende auszuzeichnen: die Entſcheidung ſtreitiger Nachſteuerverhältniſſe; der Reclamation in Betreff der Militärconſcription; der Beſchwerden über die Repartition der militäriſchen Laſten und der Entſchädigungsforderungen; der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Anſehung der Anlagen von Salpeterpflanzungen; der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schule und die Schulordnung; der Anſtände über die Schulgebäude und Baulaſt; über die wechſelſeitigen Schulſprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichniſſe; über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Bauſtreitigkeiten; über Gewerbſtreitigkeiten und Culturſtreitigkeiten; über die Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeindewaldungen, der Streitigkeiten über die Concurrenzverbindlichkeiten zu Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Communicationswege; der Poſtreclamationen; der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewäſſer; der Beſchwerden und Streitigkeiten über das polizeiliche Domicil und die Alimentation unſtäter, herrenloſer und unbekannter Menſchen; über ſtreitige Gemeinderechte.

Württemberg.

Die Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819 *) verordnet: „die Regierungen ſind, jede in dem Umfange des ihr angewieſenen Kreisbezirks, die oberſten Behörden für alle Gegenſtände der Landesverwaltung im Regiminalſache, in dem der Staatspolizei und der Staatswirthſchaft und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts= und anderer öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen, ſoweit ſie nicht anderen Kreis= oder Centralſtellen aufgetragen ſind.“ Von den in dieſer Inſtruction den Regierungen insbeſondere überwieſenen Gegenſtänden ſind folgende auszuzeichnen: die Entſcheidung ſtreitiger Abzugs= und Nachſteuer=Verhältniſſe, Abſtellung der Beſchwerden gegen Gutsherren und gutsherrliche Beamte, ſo weit ſie nicht ſtreitige Privatrechts=Verhältniſſe betreffen, Wahrung der landesherrlichen und Hoheitsrechte im Innern in jeder Beziehung und auſſergerichtliche Entſcheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, Abhilfe, Entſcheidung von Jagd=, Forſt=, Frohn= und Salpeterbeſchwerden, Erkennung über die Beſchwerden der Gemeinden und einzelner, über die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs=, Vorſpanns= und Quartierkoſten, Erkennung über den Gebietsumfang der Gemeinden und Oberämter, inſofern der Streit nicht Gegenſtand des Privatrechts iſt, über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslaſten, Steuern, Frohnden zwiſchen mehreren Gemeinden eines Oberamtes oder den Angehörigen einer Gemeinde, ſowie über die Concurrenz zum Amts= und Communalverband und deſſen Laſten, über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, geſetzmäßige Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beiſitzer, und Bewilligung des Wohnſitzes an einem Orte für ſolche, die nicht durch die Geſetze ohnehin dazu berechtigt ſind, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Bauſtreitigkeiten, Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen=, Pfarr= und Schulgründe und andere Beſoldungstheile der Geiſtlichen und Schullehrer entſtehen, Entſcheidung von Culturſtreitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung von Almanden, der Viehweiden und Gemeindewaldungen, auſſergerichtliche Entſcheidung der Streitigkeiten über die Ablöſung von

*) Abgedruckt bei v. Malchus a. a. O. S. 359. ff.

Feudalabgaben, Entſcheidung der Gewerbs- und Handwerksſtreitigkeiten, der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewäſſer, der die Mühl-Ordnung betreffenden Streitigkeiten, auſſergerichtliche auf den jüngſten Beſitz gegründete Entſcheidung von das Land-, Straßen-, Brücken-, Ufer- und Waſſerbauweſen betreffenden Streitigkeiten über die Baulaſt, auſſergerichtliche Entſcheidung der die Verwaltung der Familien- und Privat-Stiftungen betreffenden Streitigkeiten.

Der Geheime Rath iſt die berathende Behörde auch in Competenz-Streitigkeiten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden *). In Betreff der gezwungenen Abtretung von Grundeigenthum für Staats- und Körperſchaftszwecke iſt im §. 30. der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzt: „Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entſchieden hat, und gegen vorgängige volle Entſchädigung. Entſteht aber ein Streit über die Summe der Entſchädigung, und der Eigenthümer will ſich bei der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, ſo iſt die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einſtweilen aber die von jener Stelle feſtgeſetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen." **)

*) Vergl. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tüb. 1829, Thl. 1. S. 333 u. ff. Thl. 2. S. 72.

**) Nicht die Verwaltung ſelbſt ſoll endgültig über die Frage: ob das zu einem öffentlichen Unternehmen angeſprochene Eigenthum dem Beſitzer wider ſeinen Willen entzogen werden dürfe? zu entſcheiden haben, ſie ſoll nicht Richterin ſeyn in eigener Sache. Konnte das Richteramt für dieſe Frage nicht den bürgerlichen Gerichten übertragen werden, ohne die richtige Grenzlinie des denſelben naturgemäß zukommenden Wirkungskreiſes weſentlich zu verrücken, und ihnen gegenüber von der Adminiſtrativgewalt eine Stellung einzuräumen, welche mit der Selbſtſtändigkeit der letzteren ſich nicht vertragen würde, ſo müßte der Geheime Rath nach ſeiner ganzen durch die Verfaſſungs-Urkunde ihm angewieſenen Stellung als eine zur Entſcheidung jenes Conflikts zwiſchen dem Privatintereſſe des Eigenthümers und dem Anſpruche der öffentlichen Verwaltung vorzüglich geeignete Staatsbehörde erſcheinen; denn von ihm, als einer Stelle, welche ſelbſt nicht verwaltet, welche überdies eine Collegialbehörde iſt, darf ein unpartheiiſches Urtheil erwartet werden, während zugleich vermöge ſeines hohen Standpunktes, der ihm eine umfaſſende Ueberſicht über die öffentlichen An-

Hannover.

Das Reglement für die Landdroſteien v. 18. April 1823 *) ſpricht §. 1 aus: „die Landdroſteien (welchen im Allgemeinen die ganze innere Regiminal=Verwaltung unter dem Miniſterium übertragen iſt), machen in allen ihrem Wirkungskreiſe unterzogenen Adminiſtrationsſachen eine nicht zu umgehende Mittelinſtanz zwiſchen den Städten, Aemtern, Patrimonialgerichten und ſonſtigen Localobrigkeiten und den Centralbehörden aus, dergeſtalt, daß ſowohl alle Anträge, Geſuche und Reclamationen der Unterthanen gegen die adminiſtrativen Verfügungen der Localbehörden, ſowie die Berichte und Vorſchläge der letzteren an ſie zu richten ſind; als auch die Entſcheidungen der Centralbehörden durch ſie gehen und durch ſie in Vollziehung gebracht werden müſſen." §. 2. „Von dem Wirkungskreiſe der Landdroſteien ſind die eigentlichen Juſtiz= und die geiſtlichen Sachen, jedoch letztere nur unter den im §. 7. bemerkten Modificationen ausgeſchloſſen." Es ſteht zu erwarten, daß die Hannoverſche Geſetzgebung die Competenzverhältniſſe der Juſtiz= und Adminiſtrativbehörden zur Beſeitigung vieler ſich darüber erhobenen Zweifel näher und beſtimmter reguliren werde.

Die höchſt bedauerlichen Irrungen über die Hannover'ſche Verfaſſung haben unter anderem auch auf die wichtige Frage der Competenz der Gerichte in Verwaltungsſtreitigkeiten, und auf die Frage geführt, in wie fern die Gerichte überhaupt befugt ſind, das Recht des Landesherrn zur Erlaſſung einer Verordnung im Verhältniß

---

gelegenheiten gewährt, kein Zweifel Platz greifen konnte, daß er zu einer umſichtigen Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältniſſe vollkommen befähiget ſey. Indem übrigens der Geheime Rath in Gemäßheit der §§. 30. und 60. der Verfaſſungs=Urkunde über Zwangsabtretungen erkennt, ſchreitet er nicht ſelbſt verfügend ein ſondern urtheilt nur über die Nothwendigkeit einer von der Verwaltungsſtelle angeordneten Unternehmung und über die Unentbehrlichkeit des dazu gewählten Mittels. Vergl. den im April 1836 erſtatteten Bericht der zur Berathung des Geſetzentwurfes in Betreff der gezwungenen Abtretung von Grundeigenthum und anderen auf unbewegliche Güter ſich beziehenden Rechte für Staats= und Körperſchaftszwecke niedergeſetzten ſtändiſchen Commiſſion.

*) Abgedr. bei v. Malchus a. a. O. Th. 2. S. 294. ff.

zu dem landſtändiſchen Mitwirkungsrechte ihrer Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen *).

In dieſer Beziehung iſt folgende königliche Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Geſetze und Verordnungen betreffend, von Wichtigkeit:

Ernſt Auguſt,
von Gottes Gnaden, König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland ꝛc. ꝛc.

Wir haben vernommen, daß Zweifel darüber entſtanden ſind, ob den Landesgerichten die Pflicht obliegt, die von dem Landesherrn, oder deſſen nachgeſetzten Behörden verkündigten Geſetze, Verordnungen und Erlaſſe unmangelhaft zu befolgen, oder ob dieſelben befugt erſcheinen können, die verfaſſungsmäßige Entſtehung jener Geſetze ꝛc. in den Kreis ihrer Prüfung und Entſcheidung zu ziehen? Je weniger den Gerichten der hieſigen Lande jemals eine Entſcheidung

*) Das viel beſprochene Tübinger Gutachten in der Hannoverſchen Verfaſſungsfrage hält die Befugniß der Gerichte, die Gültigkeit eines Geſetzes vor deſſen Anwendung zu prüfen, für ausgemacht.

Wir haben uns ſeiner Anſicht nicht anſchließen können, denn das Geſchäft der Richter beſteht nur in Subſumtion des Factums unter das Geſetz; und derjenige Richter würde offenbar in die Souverainetät eingreifen, der die Befugniß des Souverains zur Geſetzgebung in Zweifel ziehen, und ſich über ſeine Verordnungen ſtellen wollte.

Ohnehin iſt vom poſitiv rechtlichen Standpunkte aus noch kein allgemeiner Begriff vom Geſetz im Gegenſatz von Verordnung aufgeſtellt, ſo wie das Juriſtenrecht nur zu häufig Geſetz und Verordnung als gleichbedeutend gebraucht.

Ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben auch aus dieſen Gründen jene Befugniß den Gerichten abgeſprochen. Hieher gehören beſonders

Mittermaier, im Archiv für Civiliſtiſche Praxis, Band IV. S. 334.

Linde, daſelbſt Bd. XVI. S. 303 ff.

und

in der Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. VII. S. 49. ff. damit ſtimmt auch die Doktrin derjenigen Rechtsgelehrten überein, welche beſtrittene und verlezte Rechte, ſofern ſolche das Subjektions-Verhältniß betreffen, oder mit andern Worten „die aus Handlungen der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt abzuleitenden Rechte“ nicht unter den Schutz der Juſtiz geſtellt, ſondern die Verwaltung in dieſer Beziehung unabhängig geſtellt wiſſen wollen, und alſo dem Richt-

Digitized by Google

darüber eingeräumt worden iſt, ob die geſetzgebende Gewalt vom Landesherrn gebührend ausgeübt worden ſey, eine Entſcheidung, welche augenfällig nur geeignet ſeyn würde, alle Gewalten im Staate zu verwirren, den Richter über den Geſetzgeber zu ſtellen, und einen anarchiſchen Zuſtand hervorzurufen, und je weniger Wir gemeint ſind, unerlaubte Uebergriffe der richterlichen Gewalt zu dulden, deſto mehr ſehen Wir Uns zur Vermeidung jedes Zweifels veranlaßt, — nach Anhörung Unſeres Staatsraths — hiermit zu erklären: „daß die verfaſſungsmäßige Entſtehung der Geſetze, Verordnungen und Erlaſſe der Prüfung und Entſcheidung der Landesgerichte niemals anheim fallen könne, ſondern daß alle Richter und öffentlichen Diener ſo wie die ſämmtlichen Unterthanen Unſeres Königreichs lediglich durch die von Uns, oder in Unſerem Auftrage von Unſeren nachgeſetzten Behörden ausgehende Verkündigung jener Geſetze und Verordnungen zu deren unmangelhaften Befolgung verpflichtet werden."

---

er das Recht nicht einräumen, Regierungs-Maßregeln, wie z. B. ordnungsmäßig vollzogene Steuer-Ausſchreiben, für nicht verpflichtend zu erklären.

Vergl. z. B. von Weiler über Verwaltung und Juſtiz, 2. Ausg. Mannheim 1836.

C. v. Pfizer, über die Grenzen zwiſchen Verwaltungs- und Civil-Juſtiz, Stuttgart 1828.

Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Juſtiz, Zwickau 1838.

Wir ſchließen dieſe Note mit folgender wohl zu beachtenden Bemerkung:

Seitdem die Souverainetät der Oberhäupter der deutſchen Staaten (ſeit 1806) bis in ihre abſtracteſten Grenzen ausgedehnt worden iſt, und es keine höchſten Reichsgerichte mehr gibt, die gegen die Eingriffe der einzelnen Territorialregierungen und ſelbſt in eigentlichen Regierungs-Polizei-Anſtalten der einzelnen Reichslande entſchieden, iſt richterliches Urtheil über die Grenzen der geſezgebenden Gewalt und über die Mittel, welche die Staatsgewalt bei ihrer Wirkſamkeit und Ausübung ihrer Hoheitsrechte anwenden darf, eine Idee, welche in der Unmöglichkeit der Vollziehung ſchwindet. Die Frage: in welcher Ausdehnung die Regentenrechte auszuüben ſind, iſt wohl im Sinne des natürlichen Staatsrechts zu beantworten, nur nicht bei dem Zuſtande unſeres heutigen poſitiven Staatsrechts, wonach die Souverainetätsrechte ſelbſt bei dem Inſtitut der Volksvertretung als abſolute erſcheinen, vom Richter zu entſcheiden.

Wie hiernach niemals von Uns zugegeben werden kann, daß ein Landdrosgericht eine Entſcheidung über die Gültigkeit des von Uns unterm 1. Novbr. 1837 erlaſſenen, das vormalige Staats-Grund-Geſetz für erloſchen erklärenden Patents ſich anmaße, ſo erklären und befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß inſofern, wider Erwarten, dennoch Richter oder andere öffentliche Diener auf die derzeitige Rechtsgültigkeit des vormaligen Staatsgrundgeſetzes erkennen, mithin gegen die rechtlich beſtehende Landesverfaſſung ſich auflehnen würden, derartige Uebertretungen im Juſtiz- oder adminiſtrativen Wege gebührend geahndet werden ſollen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover, den 17. Januar 1840.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

Sachſen.

Die Competenz-Verhältniſſe zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden ſind durch das Geſetz vom 28. Januar 1835 folgendermaßen beſtimmt worden.

§. 2. „Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner 1.) das Recht, innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen, und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen ſachgemäße Strafen anzudrohen, und zu vollſtrecken, mithin auch wegen ſolcher Strafen, ingleichem wegen öffentlicher Abgaben und Leiſtungen, geſetzliche Zwangsmittel anzuwenden, ſoweit nicht nach §. 3. und 4. hierunter eine Beſchränkung eintritt ꝛc.“

§. 3. „Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2. wegen Geldſtrafen, oder anderer Geldleiſtungen die Hülfsvollſtreckung in beweglichen oder unbeweglichen Sachen, in Forderungen, oder andere Rechte geſchehen ſoll, die Juſtizbehörden anzugehen.“ (In den letztgedachten Fällen ſoll jedoch nach §. 5. die Juſtiz-Behörde nicht über die vorhergegangene Reſolution der Verwaltungs-Behörde zu entſcheiden haben.“

§. 6. „der Rechtsweg findet ſtatt: 1.) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältniſſe, wenn auch der Staat oder irgend eine politiſche oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenparthei einnimmt. Rückſichtlich des Staates gehören hieher Streitigkeiten

mit ihm a) über zufällige Hoheitsrechte, inſonderheit auch über die Frage: ob gewiſſe Gegenſtände dazu gehören; b) über anderes Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter, und über die in Anſehung derſelben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, ſoweit dieſelben auch rückſichtlich der Güter anderer Perſonen vor die Juſtizbehörden gehören; c.) aus Verträgen, oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatſachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern, oder aufheben."

§. 7 „Der Rechtsweg findet ferner Statt: 2.) nach Maßgabe der Verfaſſungsurkunde §. 31., wenn Jemand ſein Eigenthum, oder ſonſtige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten, oder aufgeben muß, ſich aber bei der von den Verwaltungsbehörden feſtgeſetzten, und von ihm einſtweilen anzunehmenden Entſchädigungsſumme nicht beruhigen will; 3) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überſchritten, oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachläßigt, und es ſey daraus für ihn Schaden entſtanden, Entſchädigung (nach Befinden Herſtellung des vorigen Standes der Sache, Sachbuße) verlangt. Es dürfen jedoch Juſtizbehörden, wenn dabei Verwaltungs-Maßregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derſelben in Bezug auf das allgemeine Beſte, ſoweit eine rechtliche Erörterung darüber in den Geſetzen nicht ausdrücklich nachgelaſſen worden, nicht urtheilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären."

§. 8 „Ueber Irrungen in anderen Verhältniſſen des öffentlichen Rechts entſcheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten 1) über Erlangung, Wirkung und Verluſt des Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger- Landgemeinderechts; 2.) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben, und andern Staats- und Communal-Leiſtungen, über die Vertheilung derſelben, und behaupteten Beſchwerungen vor anderen; 3.) über die Erhebung eines Geleits-, Wege-Brückengelds, oder anderer, den öffentlichen indirekten ähnlicher Abgaben, von Seiten einer Privatperſon oder Corporation; 4.) über Polizeigegenſtände."

§. 9. „Vor die Verwaltungsbehörden gehören auch Streitigkeiten zwiſchen Kirchen- und Schulgemeinden, als ſolchen, und über die Verhältniſſe in und zu denſelben, ingleichen über geſetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen ꝛc."

§. 11. „In den Fällen zu 8 und 9 tritt aber die Competenz

der Juſtizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn Jemand ſich dabei nicht blos auf Geſetze, auf Provinzial-Ortsſtatuten, oder allgemeine Grundſätze, ſondern auf beſondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entſcheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntniſſe — Verjährung oder Herkommen) beruft, und zwar ſowohl rückſichtlich der Zuläßigkeit, als des Beweiſes und der Wirkung der gedachten Titel. Es iſt jedoch in den gedachten Fällen einſtweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztere von Juſtizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsſtreite eine rechtskräftige Definitiventſcheidung vorliegt."

§. 12. „Haben zu einer öffentlichen Laſt der Staat, als ſolcher, und andere Privatperſonen beizutragen (wie z. B. dieß bei Straßenbauen, Uferbauen geſchehen kann) ſo gebührt die Entſcheidung der Irrungen über das Verhältniß der Beiträge zwiſchen jenem und dieſen, den Juſtizbehörden. Jedoch iſt bis zur Rechtskraft der Definitiventſcheidung einſtweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen."

§. 25. „In Gewerbſachen (alſo auch in ſolchen, welche das Innungsweſen, Schank- und Gaſthofsgerechtigkeiten betreffen) ſind Verwaltungsbehörden competent, wenn auch dabei beſondere Rechtstitel angezogen werden.

Dieſelben Behörden entſcheiden inſonderheit auch darüber, ob Jemand eines Gewerbes wegen Mißbrauchs verluſtig ſeyn ſoll.

§. 26. „Streitigkeiten über den Bierzwang, ſowie über das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, auszuſchroten, und das eigene Gebräude zu verzapfen, ſind jedoch zu den §. 24. erwähnten Sachen nicht zu rechnen. In ſelbigen entſcheiden, ſowohl über den Beſitz, als über das Recht, die Juſtizbehörden."

§. 27. „In Irrungen über Privatrechtsverhältniſſe der Erbherren Erbpflichtigen, unter andern auch wegen Ermäßigung der Dienſte und Frohnen überhaupt, oder auf Zeit, ſind — ſoweit nicht das Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 eine Ausnahme macht, nur Juſtizbehörden competent."

Was die Competenz-Conflicte d. h. die Differenzen über die Vorfrage: ob eine Sache Juſtiz- oder Adminiſtrations-Sache ſey? betrifft, ſo wurde ſchon in der Verfaſſungs-Ur-

kunde §. 47. nach mehrfachen Verhandlungen die Beſtimmung aufgenommen:

„Ueber Competenz-Zweifel zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden entſcheidet in letzter Inſtanz eine beſondere Behörde, deren Organiſation durch ein Geſetz beſtimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des oberſten Juſtizhofs beſtehen müſſen."

Da indeß zugleich mit Errichtung der Departements-Miniſterien durch die Verordnung vom 7. Novbr. 1831 ein Anfang mit der Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz gemacht werden mußte, ſo glaubte die Regierung auch für Entſcheidung der Competenz-Zweifel eine interimiſtiſche Einrichtung treffen zu müſſen.

Dies geſchah durch die Verordnung zu Errichtung des Staatsraths von 16. November 1831 (Geſetzſammlung v. 1831. S. 337 und folgd.) in welcher §. 4 unter b. der Staatsrath proviſoriſch in einer beſonderen, den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde in der Hauptſache entſprechenden Zuſammenſetzung als die Behörde zu Entſcheidung von Competenzconflicten erklärt wurde. Es ſollten nämlich in ſolchen Fällen ſo viele von den nicht zum Geſammt-Miniſterium gehörigen Mitgliedern ausſcheiden, und nach Befinden durch Mitglieder der obern Juſtizbehörden erſetzt werden, als zu Herſtellung der durch die Verfaſſungsurkunde verlangten Parität erforderlich ſey.

Als im Jahr 1833 die Staatsregierung der damaligen Stände-Verſammlung einen Geſetzentwurf über Competenzverhältniſſe zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden vorlegte, gab ſie hiebei die Abſicht kund, jene proviſoriſche Einrichtung zu einer dauernden zu machen.

Die erſte Deputation der erſten Kammer erinnerte jedoch hiergegen, daß dieſe Einrichtung eine von den frühern Ständen bedenklich gefundene Bildung der Behörde zu Entſcheidung von Competenz-Conflicten im Weſentlichen entſpräche, und bemerkte zugleich, daß es zweckmäßig ſeyn würde, das Verfahren in Competenz-Conflicten näher zu normiren, damit daſſelbe nicht, wie die Erfahrung in Frankreich gelehrt, zu vielfachen Hemmungen des regelmäßigen Juſtizgangs führe. Sie gründet hierauf den Vorſchlag, jene Einrichtung zwar proviſoriſch fortdauern zu laſſen, aber zugleich in der Schrift den Antrag an die Regierung zu richten:

„ſowohl über die Zuſammenſetzung der über Competenz-Conflicte in oberſter Inſtanz entſcheidenden Behörde in einer den miniſteriellen Einfluß mehr ausſchließenden Weiſe, als über das ſonſtige Verfahren in Competenz-Conflicten ein eigenes Geſetz bearbeiten, und den Ständen vorlegen zu laſſen.“

Dieſen Antrag machte auch die Stände-Verſammlung in der Hauptſache zu dem ihrigen, und es wurde von Seiten der Staats-Regierung im Decret vom 27. Septbr. 1834 die Bearbeitung des gewünſchten Geſetzes zugeſichert. Bei Eröffnung des Landtags 1836 und 1837 wurde jedoch von Seiten der Staatsregierung in dem Decrete vom 13. Novbr. 1836 die allerhöchſten Entſchließungen auf verſchiedene ſtändiſche Anträge ꝛc. ꝛc. betreffend, unter I. 3. der Ständeverſammlung eröffnet, daß ſich zur Zeit das Bedürfniß eines ſolchen Geſetzes nicht gezeigt habe, da noch kein Competenz-Conflict an die interimiſtiſche Behörde gelangt ſey, daß es daher angemeſſen geſchienen habe, bei den zahlreichen und umfangreichen ſonſtigen Vorlagen mit Entwerfung jenes Geſetzes noch Anſtand zu nehmen.

Die erſte Kammer beruhigte ſich nun zwar Anfangs bei dieſer Erklärung, jedoch vereinigten ſich ſpäter beide Kammern zu dem Antrage:

„daß das §. 47. der Verfaſſungs-Urkunde verſprochene Geſetz, wodurch auch das Verfahren normirt werde, bald möglichſt, und ſpäteſtens der nächſten Stände-Verſammlung vorgelegt werden möge“

und motivirte dieſen Antrag damit, daß es ſich hier um eine Vervollſtändigung des conſtitutionellen Organismus, und die Eröffnung einer durch die Verfaſſungs-Urkunde gegebenen Zuſage, die nicht zu verſchieben ſeyn dürfte, handle.

Dem zufolge ward im Decret v. 20. Septbr. 1837 die allerhöchſte Zuſage ertheilt:

„Ein Geſetz über Organiſation der Behörde, durch welche die Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden zu erfolgen habe, auszuarbeiten, und der nächſten Stände-Verſammlung vorlegen zu laſſen.“

Dieſer Geſetzes-Entwurf mit Motiven iſt mittelſt allerhöchſten

Decrets vom 2. Decbr. 1839 den gegenwärtig verſammelten Ständen des Königreichs zur Berathung vorgelegt worden *).

Der Eingang, die §§. und Motiven lauten, wie folgt:

Wir Friderich Auguſt, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc.

beſtimmen wegen Organiſation einer beſondern Behörde, welche nach §. 47. der Verfaſſungsurkunde über Competenz = Zweifel zwiſchen Juſtiz= und Verwaltungs=Behörden in lezter Inſtanz entſcheiden ſoll, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände Folgendes;

§. 1. (Errichtung der Behörde.) Es beſteht künftig eine beſondere collegialiſche Behörde unter dem Namen: Commiſſion für Entſcheidung über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz= und Verwaltungs=Behörden.

§. 2. (Fälle, in denen die Behörde zu entſcheiden hat.) Dieſe Behörde hat zu entſcheiden: a.) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Juſtiz=Behörden, oder zur Competenz der Verwaltungs=Behörden gehöre, insbeſondere auch, ob in einer Sache, welche urſprünglich Verwaltungsſache iſt, der Rechtsweg ſtatt finde, Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Juſtiz=Behörden und Verwaltungsbehörden entſtanden, und auch eine Vereinigung zwiſchen dem Juſtiz=Miniſterium und dem betheiligten Verwaltungs=Miniſterium nicht zu Stande gekommen iſt.

§. 3. Es macht hiebei keinen Unterſchied, ob die Meinungs=Verſchiedenheit darin beſteht, daß ſowohl die Juſtiz=Behörde, als die Verwaltungsbehörde die Competenz für ſich in Anſpruch nimmt, (poſitiver Competenzſtreit,) oder darum, daß eine jede die Competenz von ſich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält, (negativer Competenzſtreit).

§ 4. Die Entſcheidung der §. 1. genannten Commiſſion tritt ferner ein, nach §. 18. des Geſetzes über Competenz = Verhältniſſe zwiſchen Juſtiz= und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835. b.) wenn über dergleichen Competenzſtreitigkeiten, die in einem Falle zwiſchen Juſtizbehörden und Verwaltungsbehörden entſtanden ſind, eine Vereinigung zwiſchen dem Juſtiz=Miniſterium, und dem betheil=

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer. Nro. 11. 1839.

igten Verwaltungs-Miniſterium zwar erfolgt iſt, dieſe Vereinigung aber gegen die Anſicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Juſtizbehörde, ſondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg ſtattfinde, nicht vorhanden ſey, und nunmehr von einer betheiligten Privatperſon, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entſcheidung dieſer Commiſſion provocirt wird.

Die Motiven hiezu lauten:

Der Geſetzentwurf hat einen dreifachen Gegenſtand, er beſtimmt nämlich:

I. Die Fälle, in denen die nach §. 47. der Verfaſſungs-Urkunde zu errichtende beſondere Behörde zu entſcheiden hat;

II. Die Organiſation der Behörde;

III. das Verfahren.

Was zu I. die Fälle betrifft, in denen die zu errichtende Behörde entſcheiden ſoll, §§. 2—5. ſo ergeben ſich dieſelben theils aus §. 47. der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt, theils aus §. 18. des Geſetzes über Competenzverhältniſſe ꝛc. ꝛc. vom 28. Januar 1835 und es ſind darnach zwei Fälle zu unterſcheiden, nämlich die beiden Fälle:

a.) wenn das Juſtiz-Miniſterium, und das betheiligte Verwaltungs-Miniſterium darüber, ob die Juſtiz-Behörde oder die Verwaltungs-Behörde competent ſey, ob der Rechtsweg im vorliegenden Falle ſtatt finde, oder nicht, ſich nicht haben vereinigen können;

b.) wenn ſie ſich zwar vereinigt haben, dieſe Vereinigung jedoch im Widerſpruch mit den richterlichen Behörden für die Competenz der Verwaltungs-Behörde, und gegen die Competenz der Juſtizbehörde, oder gegen die Statthaftigkeit des Rechtsweges erfolgt iſt, und eine betheiligte Privatperſon, welche die Competenz der Juſtiz behauptet, dagegen auf die Entſcheidung der erwähnten beſondern Behörden provocirt.

Zwiſchen beiderlei Fällen beſteht eine weſentliche Verſchiedenheit, welche namentlich auf die Beſtimmungen über das Verfahren Einfluß äuſſert, beide haben jedoch mit einander gemein, daß über die Competenz eine Differenz zwiſchen Juſtizbehörden und Verwaltungs-Behörden entſtanden ſeyn muß, welche unerledigt an die Miniſterien gediehen, und über welche zwiſchen Letzteren communizirt worden iſt. Es folgt daraus, daß ein lediglich von einer betheiligten Privatperſon ausgehender Widerſpruch, während von Behörden die Competenz überall nicht in Zweifel gezogen, oder beſtritten wird,

die Entſcheidung jener Behörde nicht herbeiführen kann, und daß namentlich der Privatbetheiligte ſich auf den Ausſpruch jener Behörde zu berufen, nicht befugt iſt, wenn die Gerichte ſelbſt ihre Incompetenz, oder die Unzuläßigkeit des Rechtsweges ausgeſprochen haben.

§. 5. Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entſcheidung empfängt dieſe Behörde von den Miniſterien, beziehendlich auf dem weiter unten §. 7. bemerkten Wege durch das Geſammt-Miniſterium; es kann aber eine ſolche Aufforderung in dem §. 4. bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperſon, in andern Fällen hingegen von den Miniſterien, die ſich nicht haben vereinigen können, ſowohl aus eigener Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatperſonen geſchehen.

Die Motiven hiezu ſprechen ſich dahin aus:

Die Verſchiedenheit des Falles unter b von dem unter a bringt es mit ſich, daß, während in jenem nur der ausdrückliche Antrag einer betheiligten Privatperſon Veranlaſſung zu einer Entſcheidung der Commiſſion rc. rc. geben kann, in dem Falle unter a ein ſolcher Antrag zwar ebenfalls nicht gerade auszuſchließen iſt, aber auch keineswegs abgewartet zu werden braucht, damit von den Miniſterien, die ſich nicht haben vereinigen können, die Aufforderung zu Ertheilung einer Entſcheidung auf dem §. 7. bezeichneten Wege durch das Geſammt = Miniſterium an die Commiſſion gerichtet werde.

§. 6. (Zuſammenſetzung der Behörden.) Die Commiſſion für Entſcheidung von Competenz-Zweifeln zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden beſteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts, nämlich dem Ober = Appellations = Präſidenten, und drei Ober-Appellations-Räthen, welche letztere der König für beſtändig ernennt, drei Miniſterialräthen aus Verwaltungs-Miniſterien, ebenfalls vom König für beſtändig ernannt,

einem vierten Miniſterialrathe, welcher in jedem einzelnen Falle von dem Vorſtand des betheiligten Verwaltungs = Miniſteriums beſonders abgeordnet wird.

Für Verhinderungsfälle werden noch zwei Ober = Appellations-Räthe, und noch zwei Miniſterial = Räthe aus Verwaltungs = Miniſterien, als Stellvertreter vom König ernannt.

Den Vorſitz führt der Oberappellationsgerichts = Präſident, und in deſſen Stellvertretung im Behinderungsfalle eines der übrigen ſechs beſtändigen Mitglieder nach der deshalb ebenfalls vom König im Voraus getroffenen Beſtimmung.

Die Motiven ſprechen ſich dahin aus:

„Anlangend zu II. die Zuſammenſetzung der Behörde (§ 6.) ſo iſt dabei als Grundprincip feſtzuhalten geweſen, daß dieſelbe durch eine gleiche Anzahl Mitglieder aus Juſtizbehörden und aus Verwaltungsbehörden, und zwar, was das erſtere betrifft, Mitglieder des oberſten Juſtizhofes, gebildet werden muß. Nun nennt zwar §. 47. der Verfaſſungs = Urkunde „Räthe des oberſten Juſtizhofes," allein es darf wohl vorausgeſetzt werden, — und was in der ſtändiſchen Schrift v. 19. Juli 1831. (Landtagsacten v. 1831. 4. Band S. 1779.) zu Motivirung des auf die Zuſammenſetzung jener Behörde bezüglichen Antrags geſagt worden iſt, beſtätigt dieſe Vorausſetzung — daß bei der Wahl der bezeichneten Worte nicht an Räthe im engeren Sinne, im Gegenſatz zu dem Präſidenten, gedacht worden, und die Meinung nicht geweſen ſey, den Präſidenten des oberſten Juſtizhofes auszuſchließen, daß man jenes Wort nur gebraucht habe, um nicht das Wort Mitglieder zweimal hinter einander folgen zu laſſen, und daß vielmehr nur habe ausgedrückt werden ſollen, es müſſe erſtens die Behörde zur Hälfte aus Männern der Juſtiz beſtehen, und es müßten zweitens dieſe der Juſtiz angehörigen Mitglieder aus den Mitgliedern des oberſten Juſtizhofes, nicht etwa aus den — bei dem Juſtizminiſterium angeſtellten Räthen, eben ſowenig aus den Mitgliedern eines anderen Juſtiz-Collegiums, endlich auch nicht aus den — im Juſtizfach angeſtellten Einzelbeamten genommen werden. Ein Grund, aus welchem ein beſonderes Gewicht darauf zu legen wäre, daß nur Räthe des Oberappellations-Gerichts, keineswegs aber der Präſident, der doch in jeder Beziehung Mitglied dieſes Collegiums, und nach der Organiſation des letztern den übrigen Mitgliedern hinſichtlich des eigenen Referirens und Votirens gleichgeſtellt iſt, ſich in der zu errichtenden Behörde befinden dürften, läßt ſich nicht denken, und man hat daher die Zuziehung des Oberappellationsgerichts = Präſidenten für zuläßig anſehen zu dürfen, und um ſo mehr vorſchlagen zu müſſen geglaubt, als hierdurch der Vortheil erreicht wird, daß Ein Mitglied in der zu errichtenden Behörde ſich befindet, das durch

ſeine amtliche Stellung zur Mitgliedſchaft ohne beſondere Ernennung berufen, und zugleich ſowohl vermöge dieſer Stellung, als vermöge der bei dem Präſidenten des Oberappellations-Gerichts vorauszuſetzenden ſonſtigen Eigenſchaften geeignet iſt, den Vorſitz zu führen, welcher auſſerdem nur entweder von der Beſtimmung des Königs, oder von dem höhern Dienſtalter abhängig gemacht werden könnte.

Die Parität zwiſchen Juſtiz und Verwaltung kann übrigens durch die Beſtimmung des Oberappellationsgerichts-Präſidenten zum Vorſitzenden in der Commiſſion rc. nicht gefährdet werden, da derſelbe nach §. 15. kein votum decisivum erhält.

Die vorgeſchlagene Einrichtung, daß nur drei Räthe aus Verwaltungsminiſterien beſtändige Mitglieder der Commiſſion rc. rc. ſind, und als viertes Mitglied auf Seiten der Verwaltung ein in jedem einzelnen Falle von dem Vorſtande des betheiligten Verwaltungs-Miniſteriums abgeordneter Rath Theil nimmt, beruht auf dem Umſtande, daß nicht alle Verwaltungs-Miniſterien bei der Zuſammenſetzung der Behörde gleich betheiligt ſind, und verſchafft nächſtdem auch den Vortheil, daß, wie es zum Zweck möglichſter Gründlichkeit und Sicherheit der Berathung ſehr zu wünſchen iſt, in jedem Falle ein mit der Gattung von Verwaltungsſachen, die eben in Frage kommt, beſonders vertrauter Rath, von welchem jede nöthig erſcheinende Auskunft am ſicherſten zu erwarten iſt, an der Berathung Theil nehmen kann. Die Zahl von acht Mitgliedern erſcheint völlig ausreichend, um eine erſchöpfende und gründliche Behandlung der Sachen zu verbürgen.

§. 7. (Verfahren: a in den §. 2. bemerkten Fällen.) In den §. 2. bemerkten Fällen empfängt die Commiſſion durch das Geſammt-Miniſterium die Aufforderung zu Ertheilung der Entſcheidung, unter Mittheilung der von den beiden Miniſterien für ihre verſchiedenen Meinungen angeführten Gründe.

Die Motiven lauten:

Da die Beſtimmung der Verordnung, die Einrichtung der Miniſterialdepartements rc. rc. betreffend, vom 7. Novbr. 1831. unter 4. S. 3. es mit ſich bringt, daß in Fällen der §. 2. bemerkten Art die zwiſchen dem Juſtizminiſterium und einem Verwaltungsminiſterium obwaltende Differenz zur Beſprechung im Geſammtminiſterium gebracht wird, zu welchem Zwecke ein jedes der beiden Miniſterien die für ſeine Meinung ſprechenden Gründe zuſammen zu ſtellen, und

geltend zu machen ſich angelegen ſeyn läßt, ſo iſt es angemeſſen, und zugleich der Vereinfachung des Geſchäftsganges förderlich, daß wenn auch jene Beſprechung im Geſammt-Miniſterium nicht zu einer Vereinigung geführt hat, die Sache Behufs der Entſcheidung durch die Commiſſion ꝛc. an letztere ſofort durch das Geſammt-Miniſterium gelange, ohne erſt an einzelne Miniſterien zurückzugehen. Hierbei bedarf es übrigens als etwas, das ſich von ſelbſt verſteht, nicht erſt beſonderer Erwähnung, daß nach fruchtlos verſuchter Vereinigung über den vorliegenden Competenz-Streit die Abgabe der Sache an die Commiſſion ꝛc. Behufs zu ertheilender Beſcheinigung von einer hierüber zu treffenden Vereinigung nicht abhängig, ſondern jedes der beiden Miniſterien, zwiſchen denen die Differenz iſt, erſtere zu veranlaſſen berechtigt iſt, ohne daß das andere durch ſeinen Widerſpruch bewirken kann, daß die Differenz auf ſich beruhen, und unentſchieden gelaſſen werde.

§. 8. (b. in den §. 4. bemerkten Fällen.) In Fällen der §. 4. bemerkten Art hat die betheiligte Privatperſon, welche wider die von den Miniſterien gegen die Competenz der Juſtizbehörden getroffene Vereinigung weiter auf die Entſcheidung der Commiſſion provociren will, dieſe Provocation bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von welcher die in ſolcher Maße geſchehene Vereinigung der Miniſterien ihr bekannt gemacht, oder von welcher in Gemäßheit derſelben an ſie zuerſt etwas verfügt wird, binnen zehn Tagen, nach Empfang jener Bekanntmachung oder erſten Verfügung, bei Verluſt des Provocations-Rechts, anzubringen. Von dieſer Behörde iſt die angebrachte Provocation, und zwar, wenn es eine Unterbehörde iſt durch die ihr vorgeſetzte Mittelbehörde an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten.

Die Motiven lauten:

Der Gebrauch des nach §. 18 des Geſetzes über Competenzverhältniſſe ꝛc. vom 28. Januar 1835 in Fällen der im Geſetzentwurfe §. 4 bemerkten Art betheiligten Privat-Perſonen zuſtehenden Rechtsmittels der Provocation auf die Entſcheidung der Commiſſion ꝛc. muß an eine beſtimmte Präcluſiv-Friſt gebunden ſein, da es zu den größten Verwicklungen führen würde, wenn die zwiſchen den Miniſterien getroffene Vereinigung, nach dem auf den Grund derſelben die Verwaltungs-Behörde der Verhandlung der Sache

ſich unterzogen hätte, und letztere vielleicht ſchon beendigt und entſchieden wäre, nachher noch angefochten werden dürfte.

Es liegt daher ganz nahe, die ſowohl für Appellationen in Juſtizſachen, als für Recurſe in Adminiſtrativ-Juſtizſachen geltende zehntägige Friſt hier ebenfalls feſtzuſetzen; und ebenſo kann es kein Bedenken haben, die für jene Sachen beſtehenden Vorſchriften wegen Deduction und Refutation des eingewendeten Rechtsmittels in Anwendung zu bringen.

Die Anwendung der Provocation gehört ſolchenfalls, wie bei andern Sachen, vor die Behörde, durch welche die betheiligte Privatperſon officiell Kenntniß von der erfolgten Vereinigung der Miniſterien erhalten hat. Dieſe Behörde kann nach Verſchiedenheit der Fälle und des Ganges, welchen die Sache genommen, bald eine Verwaltungs-Behörde, bald eine Juſtiz-Behörde ſein.

Wenn der Competenzzweifel darüber iſt, ob eine Streitigkeit unter mehreren Betheiligten vor der Juſtiz-Behörde im Wege des Civil-Proceſſes, oder vor der Verwaltungsbehörde im Adminiſtrativ-Juſtizwege zu verhandeln ſei, und die Miniſterien ſich für Letzteres entſchieden haben, ſo wird die Sache in der Regel vom Verwaltungs-Miniſterium an die für competent erachtete Verwaltungs-Behörde Behufs der Einleitung oder Fortſetzung der Verhandlung gelangen, und dann iſt es eine Verwaltungs-Behörde, durch welche die betheiligten Privatperſonen Kenntniß von der getroffenen Vereinigung erhalten. Wenn hingegen z. B. Jemand wegen Maasregeln einer Verwaltungs-Behörde den Rechtsweg betreten zu können glaubt, (§. 7. des Geſetzes über Competenzverhältniſſe ꝛc. vom 28. Januar 1835.) und daher eine Civil-Klage bei der Juſtizbehörde einreicht, über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges aber Differenz zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden entſteht, und die Vereinigung der Miniſterien nach §. 18 des Competenz-Geſetzes dahin erfolgt, daß der Rechtsweg nicht ſtattfinde, ſo iſt für die Verwaltungs-Behörden nichts zu verfügen, weshalb die Sache an ſie abzugeben wäre, ſondern es wird der Kläger durch die Juſtiz-Behörde, bei welcher er ſeine Klage angebracht hat, in Gemäßheit jener Vereinigung beſchieden werden, ſolchenfalls iſt es alſo eine Juſtizbehörde, bei welcher er, wenn er von dem Provocationsrecht Gebrauch machen will, die Provocation anbringen muß.

Hiernächſt iſt nicht in allen Fällen eine beſondere Bekanntmach-

ung der Vereinigung der Miniſterien an die betheiligten Privat-Perſonen vorauszuſetzen, welche zu keinem andern Zweck geſchähe, als um den Anfangspunkt der zehntägigen Friſt zu Anbringung einer etwaigen Provocation zu beſtimmen.

Es kann dieſe Bekanntmachung füglich mit einer Verfügung (z. B. einer Ladung, einem Verbot u. ſ. w.) verbunden ſeyn, welche die Verwaltungsbehörde in ihrer durch die Vereinigung der Miniſterien feſtgeſtellten Competenz an die betheiligte Privatperſon erläßt, und ſie iſt in einer ſolchen Verfügung enthalten, wenn letztere in Gemäßheit der getroffenen Vereinigung erlaſſen wird.

§. 9. Will der Provocant zu Unterſtützung der eingelegten Provocation noch etwas vorſtellig machen, ſo muß er ſolches binnen 14 Tagen vor Ablauf der zehntägigen Friſt an, ſchriftlich bewirken; ſo lange iſt daher auch mit der Berichterſtattung anzuſtehen.

Nach Verfluß jener vierzehn Tagen iſt eine auf Unterſtützung der Provocation Bezug habende Schrift nicht anzunehmen.

§. 10. Iſt die von den Miniſterien für zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörig erachtete Sache eine ſolche, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber ſtehen, welche gewiſſe Befugniſſe in Anſpruch nehmen, oder die ihnen angeſonnene Verbindlichkeit beſtreiten, (§. 1. des Geſetzes, das Verfahren in Adminiſtrativ-Juſtizſachen betreffend, vom 30. Januar 1835) ſo ſind auch die wegen Gehörs des Gegners in ſothanem Geſetz §. 16. getroffenen Beſtimmungen zu beobachten. Nach denſelben Beſtimmungen iſt in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§. 8. und 9.) darauf ſich bezieht, daß eine betheiligte Privatperſon wegen Maßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation zu hören.

§. 11. Nach Eingang des §§. 8. und 9. erwähnten Berichts, hat das Miniſterium, an welches derſelbe erſtattet worden, ſowohl der Commiſſion die Provocation unter Beifügung der Acten mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinanderſetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Competenz der Juſtizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Miniſterium von der Provocation in Kenntniß zu ſetzen, worauf dann die Entſcheidung erfolgt.

§. 12. (Benennung des abzuordnenden vierten Miniſterialraths.) Iſt das Miniſterium, von welchem die §. 11. erwähnte Mittheil-

ung an die Commiſſion geſchieht, das betheiligte Verwaltungsminiſterium, ſo hat daſſelbe damit zugleich die Benennung des zu Vervollſtändigung der Behörde abzuordnenden vierten Miniſterialraths (§. 6.) zu verbinden. Auſſerdem iſt dieſe Benennung von Seiten der Commiſſion durch den Vorſitzenden beſonders zu veranſtalten. In Fällen der §. 2. bemerkten Art wird die Commiſſion von der erfolgten Benennung des abgeordneten vierten Miniſterialrathes durch das Geſammt = Miniſterium bei der Aufforderung zu Ertheilung der Entſcheidung (§. 7.) in Kenntniß geſetzt.

§. 13. (Verfügung an Unterbehörden.) Die Commiſſion kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren ſie bei einer zu ertheilenden Entſcheidung benöthigt iſt, an Unterbehörden unmittelbar verfügen.

§. 14. (Abfaſſung der Entſcheidung.) Zum Behuf der collegialiſchen Entſcheidung findet bei der Commiſſion für Entſcheidung über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz = und Verwaltungsbehörden das Inſtitut der Correlation ſtatt; und zwar ſo, daß für jede Sache einer der Oberappellations = Räthe als Referent, und einer der Miniſterrial = Räthe als Correferent, oder umgekehrt einer der Miniſterial = Räthe als Referent, und einer der Oberappellations=Räthe als Correferent zu beſtimmen iſt. Der von dem betheiligten Verwaltungs = Miniſterium abgeordnete vierte Miniſterialrath kann weder Referent, noch Correferent ſeyn. Bei dem Vortrage müſſen ſtets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellations=Gerichts, und Miniſterialräthe gegenwärtig ſeyn; zu Herſtellung dieſer Gleichheit ſind für etwa abgehaltene einzelne Mitglieder Stellvertreter (§. 6.) zuzuziehen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 14. Die hier enthaltenen Beſtimmungen folgen aus der Feſthaltung und conſequenten Durchführung des Grundſatzes der Parität zwiſchen Juſtiz = und Verwaltungsbehörden. Daß der von dem betheiligten Verwaltungsminiſterium abgeordnete vierte Miniſterialrath weder Referent noch Correferent ſeyn ſoll, hat ſeinen Grund darin, weil derſelbe in der Regel derjenige Rath ſeyn wird, der zuvor als über den Competenzſtreit zwiſchen den Miniſterien communicirt worden, die Sache zu behandeln gehabt hat.

§. 15. Der Vorſitzende hat bei Gleichheit der Stimmen keine entſcheidende Stimme, vielmehr iſt ſolchenfalls für die Competenz der Juſtizbehörden, und für den Rechtsweg zu entſcheiden.

§. 16. (Koſten.) In Fällen der §. 4. erwähnten Art iſt in der Entſcheidung mit auszuſprechen, ob der Provocant die durch ſeine Provocation auf die Entſcheidung der Commiſſion veranlaßten Koſten zu tragen habe.

§. 17. (Bekanntmachung der Entſcheidung.) Die Entſcheidung nebſt den Entſcheidungsgründen wird jederzeit ſowohl dem Juſtiz=Miniſterium, als dem betheiligten Verwaltungs=Miniſterium mitgetheilt, und zu dieſem Behuf doppelt ausgefertigt. Den betheiligten Privatperſonen wird dieſelbe durch die Unter= oder Mittelbehörde auf Verordnung des vorgeſetzten Miniſteriums bekannt gemacht. Rechtsmittel gegen dieſe Entſcheidung finden nicht ſtatt.

Die Deputation hat ſich in ihrem Berichte für Erlaſſung dieſes Geſetzes ausgeſprochen und nachdem Prinz Johann, Königl. Hoheit, in der zehnten öffentlichen Sitzung am 19 Dezember 1839 als Referent in dieſer Sache die Geſichtspunkte entwickelt hatte, welche bei Beurtheilung der Regierungsvorlage ins Auge zu faſſen waren, wurde das Geſetz beſonders berathen, und noch in derſelben Sitzung von ſämmtlichen Mitgliedern der I. Kammer mit Ausnahme einer Stimme, angenommen. Nur §. 5. des Geſetzentwurfes, auf deſſen Wegfall ſchon das Deputationsgutachten gerichtet war, erhielt auf den Antrag des Herrn Referenten folgende Faſſung: „Die Commiſſion verſammelt ſich nur auf Aufforderung der Miniſterien (§. 7, 8 und 11.) und es kann dieſelbe daher Seiten der Betheiligten, ſelbſt in dem Falle §. 4, unter b. niemals direct angegangen werden.“ *)

(Fortſetzung folgt.)

*) Vergl. Mittheilungen u. ſ. w. a. a. O. S. 163—165.

Groſsherzogthum Sachsen-Weimar.

Legislative Ergebniſſe des achten Landtags 1838—39.

(Fortſetzung.)

X. Die Gerichtszuſtändigkeit in Kriminalſachen.

Die erfolgte Annahme des Königl. Sächſiſchen Kriminalgeſetzbuches hat die Bearbeitung eines Geſetzentwurfes über die Gerichtszuſtändigkeit in Kriminalſachen zur Folge haben müſſen. Ein ſolches Geſetz war nothwendig, weil durch das Kriminalgeſetzbuch andere Strafbeſtimmungen, als bisher, gegeben und Rechtsverletzungen in das Gebiet des Strafrechts eingeführt worden, welche zeither theils nicht unbeſtritten mit Strafe bedroht waren, theils nur als polizeiliche Vergehen geahndet, jetzt aber dem Strafrechte überwieſen worden ſind.

Bei der Bearbeitung des dem Landtage darüber mitgetheilten Geſetzentwurfes gieng man von folgenden Geſichtspunkten aus:

1.) die Zuſtändigkeit der Kriminalgerichte, welch' letztere für die Landeskaſſe ſchon jetzt einen höchſt bedeutenden Aufwand erfordern, im Ganzen zwar nicht zu vermindern, aber ſolche auch nicht auszudehnen.

Für dieſe Annahme ſprechen ebenſowohl finanzielle, als ſachliche Gründe. Die Kriminal-Gerichte ſind ſchon jetzt mit einer ſo großen, und mit der zunehmenden Bevölkerung in ſolchem Grade wachſ-

enden Geſchäftsmaſſe belaſtet, daß ſie derſelben, bei dem dermaligen Perſonalbeſtande, kaum zu genügen vermögen. Es können daher den Kriminalgerichten, bei dem größeren geographiſchen Umfange ihrer Bezirke, welcher dem Gerichtsperſonal, wie den Gerichtsunterthanen, Zeugen ꝛc. ꝛc. gleich ſehr zur Beſchwerde gereicht, nur die wichtigeren Unterſuchungen, wie bisher, als Aufgabe verbleiben.

2. Den Kriminalgerichten auch ferner, wie bisher, nur als unterſuchenden, nicht aber als erkennenden Behörden Wirkſamkeit zuzugeſtehen; welcher Grundſatz theils aus den ſchon früher bemerkten, theils aus noch viel wichtigeren, in der Sache ſelbſt liegenden Gründen gerechtfertigt wird.

3.) Die Erkenntniß=Competenz der Local=Gerichte möglichſt beſtimmt feſtzuſtellen.

In dieſer Hinſicht lag ſchon längſt ein ſchmerzlich gefühltes Bedürfniß nach einer geſetzlichen Beſtimmung vor. Das größte Schwanken, die größte Ungleichheit herrſchte bisher hierüber. Ein Theil der Local=Gerichte berichtete, abgeſehen von der — in Forſt= und Jagd=Contraventions=Sachen geſetzlichen, ihnen zugewieſenen Spruch=Competenz, über alle und jede, ſelbſt die geringfügigſten Unterſuchungs= und Rügeſachen, während ein anderer Theil der Localgerichte ſich für berechtigt hielt, bei geringen Vergehen bis auf einige Tage Gefängniß ſelbſt zu erkennen, namentlich aber die Localgerichte der vormals königl. Sächſiſchen Gebietstheile, einer bekannten Praxis zur Folge, Strafen bis zu 14 Tagen Gefängniß ſelbſt ausſprachen. Davon ausgehend, daß die Strafe deſto wirkſamer ſich zeigt, je ſchneller ſie dem Vergehen auf dem Fuße folgt, daß es ferner auch wünſchenswerth ſey, den Unterſuchungsaufwand mehr zu beſchränken, und endlich den Landes=Juſtizkollegien eine koſtbare Zeit durch regelmäßiges erſtes Erkennen in allen und jeden, ſelbſt den geringfügigſten Straſſachen nicht zu entziehen, hat man es für unbedenklich gehalten, eine Erkenntniß=Competenz der Localgerichte innerhalb gewiſſer Schranken geſetzlich feſtzuſtellen. Dieſes hat um ſo füglicher bei denjenigen Unterſuchungen geſchehen können, welche in Gemäßheit des Kriminal=Geſetzbuches, nur auf Antrag eines Verletzten geführt werden; zumal, wenn den Landesregierungen die Befugniß eingeräumt wird, auf Appellation des Verurtheilten oder des Verletzten nach Befinden die Strafe zu erhöhen. Zu dieſen Unterſuchungen hat man namentlich diejenigen gezählt, welche wegen

Verletzung der Ehre, der ehelichen Treue, der Selbſthülfe, wegen einfachen Diebſtahls, und überhaupt kleinerer Verbrechen wider das Eigenthum, in ſo weit ſie nicht im Rückfalle verübt, oder ausgezeichnet ſind, und der Gegenſtand des Verbrechens, oder der durch daſſelbe verurſachte Schaden nicht über Einen Thaler beträgt.

Auch noch zwei — in dem Kriminalgeſetzbuche als minder erheblich behandelte Delikte, nämlich gewerbmäßige Unzucht, und Thierquälerei, ſind mit gleicher Abänderungsbefugniß hinſichtlich der Landesregierungen, der Erkenntnißcompetenz der Lokalgerichte unterworfen worden, und zwar ohne Unterſchied der blos hypothetiſchen Strafbarkeit des einzelnen Falles. Man iſt nämlich hierbei im Allgemeinen von dem ſehr richtigen Princip ausgegangen, wo möglich ganze Gattungen von Delikten der lokalrichterlichen Spruchcompetenz zu überweiſen, und dieſe nicht vielmehr von der Größe des im concreten Falle zu erkennenden Strafübels, alſo von der individuellen Beurtheilung des erkennenden Richters, abhängig zu machen.

Das Protokoll der zwei- und vierzigſten Sitzung enthält den eben ſo überſichtlichen als klaren Vortrag, den Herr Dr. Paulſen als dazu verordneter Referent über dieſe ſehr verwickelte Angelegenheit gehalten hat. Er verbreitet ſich über die Beſtimmungen des Geſetzentwurfes im Einzelnen und zeigt, welche Vorſchriften als jetzt ſchon daſtehende zu betrachten, und welche als neu hinzugekommen beſonders zu erwägen ſind.

§. 1. Hier wird nur beſtätiget, daß zur Unterſuchung der mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlaſſungen in der Regel die Kriminalgerichte zuſtändig ſind.

§. 2. Ausnahmen von dieſer Regel finden ſtatt:

1. Bei den Verbrechen gegen den Staat, gegen das Staatsoberhaupt unmittelbar, und gegen die Familie deſſelben, ingleichem gegen auswärtige Regenten, und deren Familienglieder, oder deren mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte.

Dieſe Unterſuchungen ſollen den Landesregierungen auch fernerhin verbleiben, wie bisher (S. Geſetz v. 17. Febr. 1818) jedoch mit Vorbehalt der Beſtimmungen im §. 115. des Grundgeſetzes.

2. Bei allen mehr verzeichneten Delikten, deren Unterſuchung den Juſtizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten obliegen ſoll:

1.) wegen eigenmächtiger Verſammlung der Gemeinden und Innungen, (Art. 117. des Kriminalgeſetzbuchs);

2.) wegen kleiner Körperverletzungen, wenn keine Gefahr und

keine nachtheiligen Folgen für die Geſundheit des Beſchädigten eintreten, noch ohne die im Art. 132. Nro. 2 bis 5 erſchwerenden Umſtände;

3.) wegen Brandſtiftung aus Fahrläßigkeit;

4.) wegen Verletzung der Ehre, mit Ausſchluß jedoch der im Artikel 194. des Strafgeſetzbuches behandelten Verläumdungen, der falſchen Denunziationen, (Art. 197) und der Pasquille. (Artikel 200.)

5.) wegen Verletzung der ehelichen Treue, jedoch mit Ausſchluß der Bigamie.

6.) a.) wegen Selbſthülfe,
   b.) wegen einfachen Diebſtahls,
   c.) wegen Partierens und Hehlens,
   d.) wegen Vorenthaltung einer gefundenen Sache,
   e.) wegen Veruntreuung,
   f.) wegen einfachen Betrugs,
   g.) wegen wiſſentlichen Ausgebens von falſchem Gelde,
   h.) wegen Beeinträchtigung der Fiſcherei,
   i.) wegen Verletzung eines Privat=Grenzzeichens,
   k.) wegen Anmaßung fremden Eigenthums,
   l.) wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden Sache, und endlich
   m.) wegen Beſchädigung fremden Eigenthums.

Alle dieſe unter Nro. 6. aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum fallen nur dann der Unterſuchung der Untergerichte anheim, wenn ſelbige

a.) nicht im Rückfalle verübt,
b.) noch ſonſt geſetzlich ausgezeichnet ſind, und wenn
c.) gleich Anfangs hervortritt, daß der Gegenſtand des Verbrechens, oder der durch daſſelbe entſtandene Schaden nicht über fünf Thaler beträgt.

7.) Die Forſtvergehen, mit Einſchluß des Baumfrevels; inſoweit ſolche durch die beſtehenden Geſetze den Kriminalgerichten nicht ausdrücklich zugewieſen worden ſind;

8.) wegen Beeinträchtigung fremder Jagd=Gerechtigkeit, inſofern ſolche nicht unter erſchwerenden Umſtänden begangen worden, und der Werth des angemaßten Wildes nicht über fünf Thaler beträgt;

9.) wegen Anmaßung öffentlicher Dienſte;

10.) wegen Wuchers, inſofern er nicht gewerbsmäßig betrieben, oder mit einem, den Werth von fünf Thalern überſteigenden Betruge verbunden iſt;

11.) wegen gewerbsmäßiger Unzucht;

12.) wegen Kuppelei;

13.) wegen Verleitung zu geſchlechtlichen Ausſchweifungen; — wenn bei den unter 12. 13. und 14. aufgeführten Delikten beſchwerende Umſtände nicht vorliegen;

14.) wegen zum öffentlichen Aergerniß durch Verletzung der Sittlichkeit gereichender Handlungen;

15.) wegen Thierquälerei, und endlich

16.) wegen der im 17ten Kapitel des Kriminal=Geſetzbuches genannten Pflichtverletzungen in beſonderen Verhältniſſen.

Dieſe unter Nro. 2. aufgeführten Delikte ſind von den Lokal=Gerichten (ſey es als Juſtiz= oder Polizeibehörden) größtentheils ſchon bisher unterſucht worden. Hinzugekommen ſind jedoch die Kuppelei, der Wucher ꝛc. ꝛc. wegen welcher bisher nach der Kriminal=gerichts=Ordnung die Kompetenz der Kriminalgerichte ſtatt fand. Polizeilich wurden früher behandelt: Gewerbmäßige Unzucht, Verleitung zu geſchlechtlichen Ausſchweifungen, zum öffentlichen Aergerniß durch Verletzung der Sittlichkeit gereichende Handlungen, und Thierquälerei. Wegen dieſer letzteren Vergehen ſollen die als Polizeiſtellen bisher zuſtändig geweſenen Localgerichte nunmehr in der Eigenſchaft als Juſtizſtellen eintreten.

§. 3. Ausgenommen von dieſer unter Nro. 2 bezeichneten Zuſtändigkeit der Localgerichte ſollen aber ſeyn:

1.) die ſchriftſäßigen Perſonen, da hinſichtlich derer die Unterſuchungen durch die Landesregierungen, oder in deren Auftrag geführt werden, wodurch jedoch das Einſchreiten der Localgerichte in dringenden, keinen Verzug leidenden Fällen nicht ausgeſchloſſen iſt;

2.) die Studireuden zu Jena, und

3.) die übrigen akademiſchen Perſonen, hinſichtlich welcher das Univerſitäts=Amt, und bezüglich Syndikatsgericht zuſtändig bleiben;

Aufgehoben ſollen aber die bisherigen Forſtgerichte werden, wie

ſie durch den §. 61 des Geſetzes zum Schutze der Forſten u. ſ. w. vom 13. April 1821 geordnet waren.

§. 11) Durch die Vorſchrift in dieſem Paragraphen wird blos beſtätigt, daß die Unterſuchung ſolcher Handlungen, welche durch andere, neben dem Kriminal-Geſetzbuche beſtehenden Geſetze bedroht, und die den Kriminal-Gerichten nicht ausdrücklich zugewieſen ſind, den Gerichtsbehörden verbleiben ſollen.

§. 5. Dasjenige Kriminalgericht oder Lokal-Gericht, in deſſen Sprengel das Verbrechen begangen worden, ſoll wenn dieſe letztern Thatſache zweifellos iſt, vorzugsweiſe das zuſtändige ſein; außerdem entſcheidet Prävention.

§. 6. Wenn aber mehrere von derſelben Perſon in verſchiedenen Sprengeln begangene Verbrechen zu unterſuchen ſind, ſo ſoll dasjenige Kriminal- oder Lokal-Gericht, welches die Unterſuchung zuerſt zuſtändigerweiſe begonnen, dieſe fortzuführen haben.

§. 7. Dieſe Gerichtszuſtändigkeit erſtreckt ſich auch auf die Theilnehmer, Gehülfen, und Begünſtiger, wenn dieſe auch nicht in demſelben Gerichts-Sprengel verbrochen, und daſelbſt nicht ihren Gerichtsſtand haben.

Nur bei Eximirten bedürfen in ſolchen Fällen die Lokal-Behörden beſonderen Auftrag.

§. 8. In den vor die Kriminal-Gerichte gehörigen Unterſuchungen ſind die Lokal-Gerichte verpflichtet, die unaufſchieblichſten Handlungen ſofort vorzunehmen, und dann die Acten an erſtere ſchleunigſt abzugeben.

§. 9. Insbeſondere liegt den Lokal-Gerichten die Aufhebung der Verwundeten und Getödteten, mit Einſchluß der Verunglückten und Selbſtmörder, ſowie die Anwendung der Rettungsmittel ob.

§. 10. Die Leitung der Leichenöffnungen, und die Verfügung über den Leichnam ſteht aber den Kriminal-Gerichten zu.

§. 11. Die an die letzteren gehörigen Sachen ſind regelmäßig binnen 24 Stunden, mit den inzwiſchen zu bewirkenden Aufklärungen, dieſen von den Lokal-Gerichten zuzuſchicken, wenn die Unterſuchung aber inzwiſchen ſpruchreif geworden, ſolche an die zuſtändige Landesregierung berichtlich einzuſenden.

§. 12. Bei etwaigen Zweifeln der Lokal-Behörden über die Einleitung einer Unterſuchung, oder die Verhaftung eines Ver-

dächtigen, haben erſtere, unter Angabe der Umſtände, den Kriminal-Gerichten Anzeige zu machen.

§. 13. Die mit den Letzteren in denſelben Orten befindlichen Lokal-Gerichte haben die vorbereitenden Handlungen zu Unterſuchungen nicht zu unternehmen, vielmehr treten da die Kriminal-Gerichte gleich ſelbſtſtändig ein.

§. 14. Alle Lokal-Gerichte, ohne Unterſchied, ſind aber verpflichtet, auf Unterſuchungen bezügliche Thatſachen oder Erkenntnißquellen, wie ſie ſolche erfahren, actenkundig zu machen, und dem Kriminal-Gerichte mitzutheilen.

§. 15. Die Mahnung der Landesjurisdiktions-Grenzen, und die Verſteigerung der Vermögensbeſtandtheile der Verbrecher verbleibt den Lokalbehörden, jedoch ſoviel die Verſteigerung betrifft, unter Ausnahme der mit dem Inkulpaten zugleich eingelieferten Effekten.

§. 16. Ueber Requiſition ausländiſcher Behörden wegen Auslieferung von Verbrechern, iſt an die zuſtändige Landesregierung zu berichten, wenn nicht Juſtiz-Conventionen beſtehen, die über die vorzunehmende Masregel im fraglichen Falle keinen Zweifel übrig laſſen.

§. 17 und 18. Das Zuweiſungsrecht der Landesregierung wird ungeſchmälert erhalten.

§. 19. Durch die Ueberſchreitung der Competenz-Grenzen zwiſchen Kriminal- und Lokal-Gerichten ſoll eine Nichtigkeit der Verhandlungen nicht herbeigeführt werden, vorausgeſetzt, daß nicht die Competenz beider mangelt, oder die geſetzliche Form verletzt worden iſt.

§. 20. Die Kriminalgerichte haben, auſſer der Anwendung von Ungehorſamsſtrafen, nach dem Geſetze vom 7. Mai 1819 nie zu erkennen, vielmehr in der bisherigen Weiſe zu verfahren.

§. 21. Das erſte Erkenntniß in Kriminalſachen ſteht den Landesregierungen zu; mit Ausnahme der im §. 23. nachverzeichneten Fälle.

§. 22. Aber ſelbſt in den eben gedachten Ausnahmsfällen können die Landesregierungen auch dann entſcheiden:

a.) wenn das Lokalgericht bei Zweifeln über ſeine Competenz die Acten berichtlich eingeſendet hat, und

b.) wenn bei der nämlichen Unterſuchung Vergehen zuſammentreffen, von welchen eines oder das andere, ſo geeigenſchaftet

iſt, daß es der Erkenntnißberechtigung des Lokalgerichtes nicht unterliegt.

§. 23. Die ausnahmsweiſe Befugniß der Lokal=Gerichte, das erſte Erkenntniß in den von ihnen zuſtändigerweiſe geführten Unterſuchungen zu fällen, tritt, mit Bezugnahme auf die Vorſchriften im §. 2. bei folgenden Delikten ein:

a.) wegen eigenmächtiger Verſammlung der Gemeinden und Innungen;

b) wegen Körperverletzungen;
c.) wegen Verletzung der Ehre; } wie oben §. 2.
d.) wegen Verletzung ehelicher Treue;

e.) wegen Verbrechens gegen das Eigenthum, wenn ſolches nicht im Rückfalle verübt, noch geſetzlich ausgezeichnet iſt, noch endlich der Gegenſtand des Verbrechens, oder der durch daſſelbe verurſachte Schaden über Einen Thaler beträgt;

f.) wegen Forſtvergehens, (nach den bisherigen Beſtimmungen);

g.) wegen Jagdvergehens (§. 2.)

h.) wegen gewerbmäßiger Unzucht,

i.) wegen Kuppelei,

k.) wegen Verleitung zu geſchlechtlicher Ausſchweifung,

l.) wegen zum öffentlichen Aergerniß gereichender Handlungen;

m.) wegen Thierquälerei, und endlich

n.) wegen Pflichtverletzung in beſondern Verhältniſſen.

Zu dieſem §. iſt in der Section die Frage aufgeworfen worden:

„ob in den vorbezeichneten Straffällen die Lokalgerichte auch dann zu erkennen haben würden, wenn blos Beweis durch Anzeigungen vorliegt?“

Der Geſetz=Entwurf enthält eine Beſtimmung darüber nicht, und es möchte eine Vorſchrift daher um ſo nothwendiger ſeyn, als das Geſetz vom 7. Mai 1819. über den Anzeigebeweis in Kriminalſachen begründete Zweifel hinſichtlich dieſer Frage zuläßt.

Bisher iſt obſervanzmäßig von den Lokalgerichten bei kleinen Delikten auch auf bloße Anzeigungen hin erkannt worden; und die Section beantragt demnach einen Zuſatz zu dieſem §. dahin:

über die unter a—n. aufgeführten Delikte haben die Untergerichte in der erſten Inſtanz auch dann zu erkennen, wenn gegen den Angeſchuldigten Anzeigebeweis nach dem Geſetz vom 7. Mai 1819 vorliegt.

Der Landmarſchall bemerkt zu §. 23 rc.: hier iſt beſtimmt, daß die ausnahmsweiſe Befugniß der Lokalgerichte das erſte Erkenntniß in den von ihnen zuſtändigerweiſe geführten Unterſuchungen zu fällen, unter anderem eintreten ſoll, wegen Verbrechens gegen das Eigenthum, wenn ſolches nicht im Rückfall verübt, noch geſetzlich ausgezeichnet iſt; noch endlich der Gegenſtand des Verbrechens, oder der durch daſſelbe verurſachte Schaden über Einen Thaler beträgt. Die hier bezeichnete Summe dürfte um deßwillen zu gering erſcheinen, weil der Gegenſtand der Entwendung in den bei weitem meiſten Fällen wohl mehr als einen Thaler beträgt. Da es nun aber von Wichtigkeit iſt, daß, ſoweit möglich, das Erkenntniß ſchnell gefällt und ausgeführt wird, ſo wurde von ihm die Erhöhung der Summe auf wenigſtens zwei Thaler beantragt.

Nach vollendeter Diskuſſion beſchloß der Landtag einſtimmig: Erhebung von Einem Thaler auf Zwei Thaler in jedesmaligem Caſſecours.

§. 24. Das zweite Erkenntniß in jenen von den Lokalgerichten in erſter Inſtanz abzuurtheilenden Unterſuchungsſachen, haben die Landesregierungen auf die Appellationen des Verurtheilten, oder auch des Verletzten — auf deren Antrag die Unterſuchung geführt wurde, zu fällen. Dieſe Landesbehörden ſind auch berechtiget, nach Befinden härtere Strafen als die von den Lokalbehörden erkannten, zu beſtimmen, auch ſonſt in jeder Richtung abändernd zu ſprechen.

§. 25. Hinſichtlich der Unterſuchungen und Erkenntniſſe gegen Militärperſonen bleibt es vorerſt bei den Beſtimmungen der Soldatengeſetze.

§. 26. Wegen Geſtattung der weiteren Vertheidigung, und der Appellation gegen die in erſter, bezüglich zweiter Inſtanz von den Landesregierungen treten die Beſtimmungen der Oberappellations-Gerichts-Ordnung, ſammt dem Publikationspatent vom 20. Decbr. 1816 — ſo wie die ſpäteren dazu gehörigen Erläuterungen, und die Beſtimmungen des §. 36. des Geſetzes vom 7. Mai 1819 ein.

§. 27. Die Vorſchrift jenes Publikations-Patents zur Oberappellations-Gerichts-Ordnung unter XII. b) findet aber nicht ferner ſtatt, weil die Bedingung, auf welche hin ſie gegeben wurde, durch die Annahme des Kriminalgeſetzbuches ceſſirt. Es heißt nämlich in jener angezogenen Stelle des Patentes:

bis bei vorſeyender Einführung eines vollkommenen Strafgeſetzbuches die Grenzlinien zwiſchen blos correctionellen, und peinlichen Strafen näher beſtimmt ſeyn werden, ſoll es vom

Ermeſſen der Regierungen abhängen, die Berufung an das Oberappellations=Gericht ausnahmsweiſe zuzulaſſen.

Auch die Beſtimmung unter XII. a.) jenes Publikations=Patents, nach welcher wegen behaupteter gänzlicher Strafloſigkeit Berufung an das Oberappellations=Gericht ergriffen werden konnte, ſoll nur dann ſtattfinden, wenn nicht ſchon zwei verurtheilende Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz vorhanden ſind. Endlich

§. 28. Alle — dieſen Geſetzen entgegenſtehende allgemeinen und beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen ſollen aufgehoben ſeyn:

Es iſt hier zu dieſem §. nur noch zu bemerken, daß in dem Entwurfe kein Zeitpunkt beſtimmt iſt, von welchem an das Geſetz in Kraft treten ſoll, und es möchte dieſerhalb an einem ſchicklichen Orte eine Vorſchrift hierüber einzuſchalten ſeyn.

Der Landtag mit der Anſicht der Juſtiz=Sektion und des Referenten einſtimmig einverſtanden, hat den Geſetzentwurf über die Gerichtszuſtändigkeit in Kriminalſachen mit der Abänderung zu §. 23. im Allgemeinen und zu §. 23. e und mit dem Antrage zu §. 28, übrigens unverändert angenommen *).

XI. Ueber die Zuſtändigkeit der Polizei= und Verwaltungs=Behörden.

Der Geſetzentwurf, der hierüber dem Lande zur verfaſſungsmäßigen Prüfung vorgelegt worden iſt, lautet:

Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Zur Beſeitigung vorgekommener Zweifel über die Unterſuchungs= und Straf=Befugniß der Polizey= und Verwaltungs=Behörden des Großherzogthumes und um theils dieſen Behörden eine ihrem Zwecke entſprechende Wirkſamkeit zu ſichern, theils allen Unterthanen einen gleichmäßigen Inſtanzen=Zug auch in Polizei= und Verwaltungs=Sachen zu gewähren, verordnen Wir unter Zuſtimmung des getreuen Landtages wie folgt:

§. 1.

Die Unterſuchung und Beſtrafung polizeilicher Vergehungen oder

*) Vergl. Landtags=Protokoll vom 21. Februar 1839.

mit Strafe bedrohter Zuwiderhandlungen gegen die für Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch über die Entrichtung von Gemeindeabgaben (Oktrois) und zum Schutze von Gemeinde-Privilegien oder Gerechtſamen beſtehenden Landes- und Orts-Geſetze, ingleichen die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Vergehen, die den Polizei- und Verwaltungs-Behörden durch beſondere geſetzliche Beſtimmung zugewieſen ſind, ſteht in der Regel derjenigen Polizei- und Verwaltungs-Behörde, in unterer und oberer Inſtanz zu, deren Geſchäftsbereiche der fragliche Polizei- oder Verwaltungs-Gegenſtand verfaſſungsmäßig angehört.

§. 2.

Ausgeſchloſſen jedoch von dieſer Zuſtändigkeit der Polizei- und Verwaltungs-Behörden iſt die Unterſuchung und Beſtrafung derjenigen Uebertretungen obiger Art (§. 1.)

a) welche in dem allgemeinen Kriminal-Geſetzbuche mit Strafe bedroht und der Kompetenz der Gerichte nicht durch ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung beſonders entzogen ſind, vorbehältlich der Beſtimmung im Art. 326 dieſes Geſetzbuches und der Befugniß jeder obrigkeitlichen Behörde, Vergehen gegen ihre amtliche Autorität durch Geld- oder Gefängniß-Strafen auf der Stelle zu ahnden;

b.) wegen deren die Gerichte durch beſondere Geſetze oder Verordnungen für zuſtändig erklärt ſind;

c.) welche in ein anderes, zur Kompetenz der Juſtiz-Behörden gehöriges Verbrechen oder Vergehen übergehen.

§. 3.

Die im Verwaltungswege zu verhängenden Strafen ſind jedenfalls auf Verweiſe, Geldbußen, Gefängnißſtrafen, körperliche Züchtigungen und temporäre Detention in den polizeilichen Beſſerungshäuſern, oder bei Ausländern auf Verweiſung aus dem Großherzogthume beſchränkt; ſchwerere Strafübel hingegen bleiben gerichtlichem Erkenntniſſe ausſchlüſſig vorbehalten.

§. 4.

Privilegien hinſichtlich des Gerichtsſtandes finden auf Polizei- und Verwaltungs-Sachen, welche nicht vor Gerichten als ſolchen verhandelt werden, überhaupt keine Anwendung, vielmehr erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit der Orts-, Polizei- und Verwaltungs-Behörden als ſolchen, ſobald ſie nur dem Gegenſtande nach begründet iſt, über

alle innerhalb ihrer Bezirke gelegene Häuſer und ſonſtige Grundſtücke, ſowie über alle dort wohnende oder auf längere oder kürzere Zeit ſich aufhaltende oder den Bezirk blos durchreiſende Perſonen.

§. 5.

Eine Einſchränkung dieſer Regel (§. 4) findet nur in den Fällen ſtatt, wo die Vorſtände der nach der Regel zuſtändigen Polizei- und Verwaltungsbehörden, oder bei Patrimonial = Gerichten der Gerichtsherr, für ihre Perſonen oder rückſichtlich ihrer Ehegatten oder Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ſowie im erſten Grade der Seitenlinie betheiligt ſind.

In ſolchen Fällen iſt von der Unterbehörde oder nöthigenfalls von dem Ortsvorſtande oder auch ſelbſt von einer betheiligten Privatperſon, Anzeige an die zuſtändige Oberbehörde zu erſtatten, welche dann einer anderen Polizei- oder Verwaltungs = Behörde, oder nach Befinden einem Kommiſſar aus ihrer Mitte, die Sache aufträgt.

Es verſteht ſich übrigens, daß hierdurch die Verpflichtung der Ortsobrigkeit und der zu ſolcher gehörigen Beamten und Diener zur polizeilichen Aufſicht und zu etwa nöthigen augenblicklichen polizeilichen Einſchreitungen keine Einſchränkung leidet.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Der Landtag hat ſich nicht nur von der Nothwendigkeit eines ſolchen Geſetzes, ſondern auch davon überzeugt, daß, durch die ihm durchgängig angemeſſen erſcheinenden Beſtimmungen des fraglichen Entwurfes, in Zukunft etwaigen Zweifeln über die Strafbefugniß der Polizei- und Verwaltungsbehörden möglichſt begegnet wird.

Nur eine Bemerkung iſt ihm zu §. 3 des Entwurfes beigegangen. Er erachtet es für nothwendig, daß zwiſchen Polizei- bezüglich Verwaltungsbehörden und Kriminalbehörden in Bezug auf die Strafarten der körperlichen Züchtigung und des Gefängniſſes eine Grenzlinie in ſo fern gezogen werde, daß erſtere, die Polizei- und Verwaltungsbehörden, in Fällen, wo weder durch Geſetz noch durch Verordnung ein beſtimmtes Strafmaß vorgeſchrieben iſt, nur bis zu einer gewiſſen Höhe zu erkennen befugt ſeyen. Es ſcheint ihm am angemeſſenſten, dieſe Grenzlinie da zu ſuchen, wo nach dem von ihm angenommenen Strafgeſetzbuche das Strafmaß bei den Kriminalbehörden beginnt, ſo daß hiernach bei körperlicher Züchtigung über 30 Ruthenſtreiche (Art 8, Nro. 4) und beim Gefängniß über drei Monate (Art. 11) nicht zu erkennen ſeyn möchte. Derſelbe §. gab dem Landtage zu der

Betrachtung Anlaß, wie ſehr es nöthig ſey, die Strafart der körperlichen Züchtigung bei Eheweibern und Kindern, namentlich wenn ſie herangewachſen, nur mit der größten Vorſicht in Anwendung zu bringen, indem was die Eheweiber anlange, die Ehre des Mannes in ſolchem Falle gar ſehr betheiligt ſey, ja leicht auch die Vollziehung dieſer Strafart die Urſache künftigen Eheunfriedens werden könne; die körperliche Züchtigung von Kindern aber, namentlich von herangewachſenen, zumal wenn ſie das erſtemal an ihnen vollzogen werde, in vielen Fällen da, wo die Beſtraften ihrem eignen Gefühle nach und in den Augen Anderer ſich herabgeſetzt ſähen, für deren ganze Zukunft verderblich entſcheiden, zudem aber auch auf das Glück und die Geſinnung ehrliebender Eltern nachtheiligen Einfluß üben könne. Der Landtag nimmt zwar an, daß eine ſolche Vorſicht auch bisher von den Polizeibehörden des Großherzogthums beobachtet ſeyn wird, allein er hält es doch für räthlich, die gedachten Behörden durch Geſetzesvorſchrift zu einem beſtimmten Verfahren in dieſer Beziehung zu verpflichten. Es iſt ihm zweckgemäß erſchienen, zu beſtimmen, daß, wenn von Polizei- oder Verwaltungsbehörden jungen Leuten unter 16 Jahren oder Eheweibern körperliche Züchtigung als Strafe zuerkannt wird, dies in der Regel, und wenn es ohne zu große Weiterungen geſchehen kann, vor Vollſtreckung derſelben, bezüglich ihren Eltern, Vormündern, Lehrmeiſtern oder Ehemännern zum Behuf der etwaigen Einlegung von Berufung an Großherzogliche Landes-Direktion anzuzeigen ſey *).

XII. Ueber das Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Veranlaßt durch eine Menge präparatoriſcher und äſtimatoriſcher Klagen wegen geringfügiger Ehrenkränkungen wurde bei hoher Staatsregierung von beiden großherzoglichen Landesregierungen eine geſetzliche Beſtimmung in Vorſchlag gebracht, wodurch den durch ſolche Klagen veranlaßten Prozeſſen wegen der mit dem Gegenſtande nicht

*) Vergl. die Erklärungsſchrift des Landtags vom 5. März 1839.

in Verhältniß ſtehenden Koſten und Weitläufigkeiten Einhalt gethan würde. Nach mehrfach erforderten und erſtatteten Gutachten iſt ein Geſetzentwurf „über das Verfahren der Ehrenkränkungen" abgefaßt und dem Landtage zur Berathung mitgetheilt worden. Sein Hauptinhalt beſteht in Folgendem:

1) Es findet wegen Ehrenkränkungen weiter keine Privatgenugthuung, als die durch Art. 202 des Kriminal-Geſetzbuches geordnete ſtatt; es ſind folglich die Klagen auf eine Summe Geldes und auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ausgeſchloſſen.

2.) Die durch Ehrenkränkungen und Körperverletzungen entſtehenden Entſchädigungsanſprüche bleiben vorbehalten und können beſonders verfolgt werden.

3.) Die Diffamationsklage fällt künftig bei Ehrenkränkungen weg.

4.) Letztere ſind nur im Wege des ſummariſchen Unterſuchungs-Verfahrens zu verfolgen, jedoch mit einigen Modificationen, wenn daſſelbe auf Antrag einer betheiligten Privatperſon eingeleitet wird.

5.) Dieſe dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten entlehnten Abänderungen des Unterſuchungsverfahrens betreffen den Gebrauch des Eidesantrags, den Verluſt der nicht gehörig angezeigten Beweismittel, Einreden und Appellation, die Zuläßigkeit eines Vergleiches und eines Kontumazial-Verfahrens und den Koſtenpunkt, wogegen hinſichtlich der Zahl der Rechtsmittel die Regel des Unterſuchungs-Verfahrens, wonach nur einmalige Appellation ſtattfindet, beibehalten iſt.

Der Landtag nahm dieſen Geſetzentwurf unverändert an *), indem er ſich überzeugte, daß dadurch die Verſchiedenheit der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand in den verſchiedenen Theilen des Großherzogthumes auf eine zweckmäßige Weiſe ausgeglichen wird.

XIII. Ueber die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder.

Das Geſetz vom 25. März 1829 über die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder enthält einige Beſchränkungen, welche die Erfahr-

*) Vergl. das 44. Landtagsprotokoll vom 23. Februar 1839.

ung als ungemein nachtheilig hat erkennen laſſen. Es ſollen nämlich nach dieſem Geſetze nicht mehr, denn 25 Thlr. an die Sparkaſſe verliehen werden können und auf Brandgut überhaupt nur dann, wenn wenigſtens zwei Drittheile des Unterpfands in Feldgrundſtücken beſtehen. Dieſe letztere Beſtimmung hieng mit einem Grundſatze zuſammen, den das Brandaſſekuranz=Geſetz vom Jahre 1826 aufgenommen hatte, daß nämlich die verſicherte Summe nur dann ausgezahlt werden ſollte, wenn das abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut würde.

Gegen jene Beſchränkungen und gegen dieſen Grundſatz iſt vielfach von allen Seiten reklamirt worden. Denn da das Ausleihen vormundſchaftlicher Gelder dadurch ungemein erſchwert wird, ſo blieben viele Gelder müßig liegen, die Bevormundeten wurden in ihrem Zinſengenuß verkümmert und die Gerichte vielfach in Verlegenheit geſetzt, zumal auch die Einſendung deponirter Gelder an die Landſchaftskaſſe durch die Schwierigkeit, welche häufig gegen die Annahme mancher Münzſorte gemacht wird, und durch die Vorſchrift, nur runde Summen mit 25 theilbar anzunehmen, ſehr erſchwert war. Aber auch die Beſitzer von Gebäuden litten ſehr an ihrem Credit und konnten, wenn ſie nicht zufällig bedeutende Feldgrundſtücke beſaßen, vormundſchaftliche Gelder gar nicht ausgeliehen erhalten.

Bei dieſer Bewandniß der Sache ſah ſich die Staatsregierung bewogen, dem Landtage folgenden neuen verbeſſerten Geſetzentwurf vorzulegen:

§. 1.

So oft Gelder, welche zu einem der vormundſchaftlichen Verwaltung unterworfenen Vermögen gehören, auszuleihen ſind, haben die beſtellten Vormünder und Verwalter ſolcher Gelder allen Fleiß anzuwenden, daß dieſelben möglichſt vortheilhaft gegen die zur Zeit der Ausleihung landübliche Verzinſung und gegen geſetzlich genügende Sicherſtellung unverzüglich angelegt werden.

§. 2.

Bei dem Ausleihen der vormundſchaftlichen Gelder iſt, bei außerdem eintretender Selbſthaftung des Verleihers und, wo dieſe nicht möglich iſt, bei nachdrücklicher Ahndung, ja nach Befinden ſelbſt bei Freiheitsſtrafe und Dienſtentſetzung, ſtreng darauf zu ſehen, daß dergleichen Gelder durchaus nicht auf Handſcheine, Wechſel, Privat=

Pfandverſchreibungen, oder irgend ungenügende Sicherheit, ſondern nur auf ſolche gerichtliche Conſenſe oder Hypotheken-Verſchreibungen hingegeben werden, worin ein wenigſtens dem doppelten Betrage des Darlehens im Werthe gleichkommendes, inſoweit noch freies, in Immobilien oder gehörig verbrieften Grundgefällen beſtehendes Unterpfand beſtellt und jede ſonſt noch, nach Maßgabe des einzelnen Falles erforderliche Sicherheitsmaßregel, z. B. die Verzichtleiſtung der Ehefrau des Schuldners beobachtet iſt.

§. 3.

Brandgut iſt dabei (§. 2.) ſtets nur mit der Summe in Anſchlag zu bringen, mit welcher es in der inländiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt verſichert iſt, inſoweit dieſelbe den gegenwärtigen Schätzungswerth nicht überſteigt.

§. 4.

Haften Vor-Hypotheken auf dem zu beſtellenden Unterpfande: ſo ſind die dadurch verſicherten Kapital-Summen ebenfalls ihrem doppelten Betrage nach von dem Werthe der Hypothek in Abzug zu bringen.

Auf Immobilien, welche mit Pfandrechten für ganz unbeſtimmte Summen, z. B. mit hypothekariſchen Kautionen für Pachter, Rechnungsführer und dergleichen beſchwert ſind, dürfen vormundſchaftliche Gelder gar nicht verliehen werden.

§. 5.

Ausnahmsweiſe dürfen vormundſchaftliche Gelder auf bloße Obligationen, ohne ſpecielle Hypothek-Beſtellung, verzinslich ausgeliehen werden:

1) an Unſere Kammer- und Landſchafts-Kaſſen, mit Einſchluß der von denſelben abhängigen Spezial-Kaſſen, gegen verfaſſungsmäßig ausgeſtellte Obligationen;

2) — jedoch nur mit beſonderer obervormundſchaftlicher Erlaubniß — an inländiſche Ortsgemeinden, dafern die Darlehensaufnahme durch einen dazu gehörig legitimirten Syndikus, oder durch die ſonſt geſetzlich dazu befugte Kommunal-Behörde, mit Genehmigung Unſerer Landes-Direktion geſchieht und gerichtlich, oder bei Stadtgemeinden unter Hand und Siegel des Stadtrathes beurkundet wird;

3) an die öffentlich anerkannten Sparkaſſen im Großherzogthume gegen die ſtatutenmäßige Beſcheinigung und Ver-

zinſung, jedoch im Ganzen nur bis zur Summe von Einhundert Thalern für Einen Bevormundeten.

Hierdurch ſoll jedoch die Verbindlichkeit der Vormünder oder ausleihenden Behörden, für Unterbringung jener Gelder gegen höhere Zinſen, als bei den genannten Kaſſen gewöhnlich gegeben werden, ſoviel wie möglich zu ſorgen keineswegs aufgehoben ſeyn.

§. 6.

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen vormundſchaftliche Gelder nur insoweit verliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden Urkunden, den vorſtehenden Vorſchriften über pupillariſche Sicherheit, hingeſehen auf den Betrag der darauf herzuleihenden vormundſchaftlichen Gelder, entſprechen.

Dabei ſind die ſonſt erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als gerichtliche Beurkundung des Darlehns- und Pfandvertrages, Verzichtleiſtung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewiſſerung darüber, daß die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch beſteht, und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners von der geſchehenen Verpfändung, nach Maßgabe des einzelnen Falles ebenfalls zu beobachten.

§. 7.

Das gegenwärtige Geſetz findet, ebenſo wie das frühere vom 25. März 1829, nur bei wahren Darlehensverträgen, ohne Unterſchied übrigens, ob ſie als ſolche urſprünglich abgeſchloſſen worden, oder ſpäter erſt durch Novation entſtanden, ob ſie von den Vormündern ſelbſt eingegangen, oder von Dritten, in deren Stelle Bevormundete eingetreten, Anwendung und es ſind dergleichen Darlehen, wenn ſolche auf eine, vorſtehenden Beſtimmungen entſprechende Weiſe nicht geſichert ſind, baldmöglichſt einzuziehen.

§. 8

Sollten beſondere Umſtände im einzelnen Falle die Einziehung ererbter Ausſtände im Intereſſe des Pflegebefohlenen bedenklich erſcheinen laſſen: ſo iſt die zuſtändige Landesregierung ermächtiget, nach vorgängiger Erörterung insoweit davon zu dispenſiren.

Der darüber vom Abgeordneten Geheimenrath und Canzler Dr. von Müller erſtattete Vortrag *) führte zur Ueberzeugung, daß der Geſetzentwurf den oben erwähnten Beſchränkungen, ſo viel, als

*) Vergl. das 3. Landtags-Protokoll vom 29. November 1838.

irgend thunlich, abhelfe, und daß die Ausführung dieſes Geſetzes für die Betheiligten nur die günſtigſten Folgen haben werde.

Der Landtag gab ſeine verfaſſungsmäßige Zuſtimmung, beantragte jedoch einige minder weſentliche Abänderungen und Zuſätze *).

XIV. Die beantragte Einführung des Inſtituts der Schiedsmänner.

Das Inſtitut der Schiedsmänner im Königreiche Preußen hat ſeit einer ziemlichen Reihe von Jahren die heilſamſten Früchte gebracht **) und wird als eine ſegenbringende Einrichtung allgemein dort anerkannt. Auch im Herzogthum Sachſen-Meiningen, wo eine ähnliche Einrichtung beſtehet, ſind günſtige Erfahrungen darüber gemacht worden. Und wie ſehr man deſſen Einführung im Großherzogthume Baden wünſcht, geht aus dem Vortrage hervor, den darüber der Abgeordnete Herr Welker in der Kammer gehalten hat ***).

In der Landtags-Sitzung vom 14. März 1839 wurde die Einführung dieſes Inſtituts auch im Großherzogthum Weimar zur Sprache gebracht.

Der Antrag gieng vom Abgeordneten Herrn Karſt aus, den er folgendermaßen motivirte:

Die wohlthätigen Folgen, welche dieſes Inſtitut äußert, beſtehen hauptſächlich darin, daß eine große Anzahl Prozeſſe gleich im Entſtehen unterdrückt werden, die Zahl der Anwälte, denen die Partheien im Laufe des Prozeſſes oft vieles Geld zu opfern haben, vermindert wird, und die Geſchäfte der Behörden, welche Letztere jetzt

*) Vergl. die Erklärungsſchrift des Landtags vom 2. Dezember 1838.

**) Vergl. was den Geſchäftskreis und die Wirkſamkeit der Schiedsmänner des Oberlandesgerichts von Schleſien betrifft dieſes Archiv (neue Folge) 1840. 1ſtes Heft. S. 144.

***) S. Archiv für die Rechtspflege und Geſetzgebung in Baden (1837) Bd. 4. Heft 4.

kaum fertig werden können, bedeutend abnehmen werden. Die Unruhe eines Prozeßlebens, welche manche Familie heimſucht, wird alſo entfernt, und die Prozeßkoſten, welche manchen an den Bettelſtab gebracht haben und noch bringen, werden erſpart, dadurch aber wird der Wohlſtand der Staatsunterthanen, und ſomit auch des Staates befördert.

Will man mir einwenden, daß wir in unſerem Großherzogthum uns bereits eines Sühnverfahrens zu erfreuen hätten, ſo iſt zwar gar nicht zu verkennen, daß dadurch mancher Vergleich zu Stande gebracht wird. Aber bei weitem wird noch nicht der Zweck ſo erreicht, wie dies bei dem Inſtitute der Schiedsmänner der Fall iſt.

Der Schiedsmann, welcher als Bürger oder Dorfbewohner die häuslichen und ſonſtigen Verhältniſſe der Partheien zu kennen, beſſer Gelegenheit hat, als der Richter, wird oft, wenn er ein achtbarer, thätiger und eigennütziger Mann iſt, einen Streit weit eher zum Vergleiche führen können, als die Behörde. Es findet hier, wo ein Bürger dem andern gegenüberſteht, und nur durch ſein Amt als Schiedsmann ausgezeichnet iſt, ein vertraulicheres Verhältniß ſtatt, der Schiedsmann ſucht die aufgeregten Gemüther zu beſchwichtigen, indem er ſie auf die Folgen eines Prozeſſes aufmerkſam macht, läßt vielleicht die Partheien bei fruchtloſem Sühneverſuch wieder auseinandergehen, und beraumt anderweite Termine an, bis ſie von ihrer oft vorgefaßten Meinung abſtehen, und zeitig noch von einem Koſten, Ruhe und Frieden verſchlingenden Prozeſſe gerettet werden.

Eine große Maſſe von Injurienprozeſſen würde, namentlich auf dem Lande, beſeitigt werden. Bei der Eigenthümlichkeit des Landbewohners an ſich ſelbſt, dem Städtebewohner gegenüber, namentlich auch bei den mannichfachen Verrichtungen im Felde, trifft es ſehr häufig, daß einer den andern beleidigt, ohne daß am Ende dadurch für den Beleidigten oft ein weiterer Nachtheil entſteht, da eben die Sitten des Landmannes nicht ſo ſind, wie die der Städter, und eine beleidigende Aeußerung gar ſo wichtig nicht iſt. Wendet ſich nun aber deſſen ungeachtet der Beleidigte bei der erſten Aufregung des Gemüthes an einen Anwalt, ſo iſt für beide derjenige Schritt gethan, der ihnen Koſten verurſacht. Der für ſchuldig befundene Beklagte bekommt eine, den Landmann drückende Summe Koſten, und der Kläger hat Wege und Termine in das oft mehrere Stunden entfernte Amt, hat ſich dabei auch die Feindſchaft ſeines

Mitnachbars zugezogen, da er ihn um ſein Geld gebracht hat, was dieſer ſauer verdienen muß. Wird aber eine ſolche Anzeige vor einen Schiedsmann gezogen, der wird gewiß ſo leicht dieſelbe nicht vor die Behörde kommen laſſen, er wird durch Umſicht die Sache gütlich beilegen, indem er dabei die Betheiligten auf die Koſten, welche ſie bei einem gerichtlichen Verfahren haben würden, aufmerkſam macht. Nimmt man an, daß in der Nachbarſtadt Erfurt, wo das Inſtitut der Schiedsmänner beſteht, bei einer Einwohnerzahl von gegen 27,000 Seelen, mit Ausnahme des Militärs, nur vier Anwälte leben, die größtentheils Notariats = Beſchäftigungen haben, während hier in Weimar ſich vierzehn befinden, unter welchen einige ſeyn ſollen, die doppelte Advokaten=Arbeiten haben, während Weimar nur 11,485 Einwohner zählt, und daß ſämmtliche Behörden der Stadt Weimar mit Arbeiten überhäuft ſind, ſo liegt der Grund wohl nur darinn, daß in Erfurt jenes ſegenbringende Inſtitut der Schiedsmänner beſteht, wo etwa 1500 verſchiedene Sachen jährlich vor den Schiedsmann gebracht, und davon $^{19}/_{20}$ Theile von ihm verglichen werden.

Ein angeſehener dortiger Anwalt, den ich um näheren Aufſchluß über das Für= und Wider der Schiedsmänner erſuchte, ſprach ſich nur für dieſes Inſtitut in einer an mich gerichteten ſchriftlichen Antwort aus, und ich laſſe ihn hier ſelbſt reden:

„Nach meinen gemachten Erfahrungen iſt das Inſtitut für die Unterthanen ſehr wohlthätig, es bildet die Schiedsmänner ſelbſt, befördert die Sittlichkeit außerordentlich, ſchont den Nothleidenden durch billige Vergleiche und Stundung, beſänftiget die Gemüther, und erſpart den armen Betheiligten viele Koſten und Zeitaufwand. Dieſe wohlthätigen Folgen hat es jedoch nur alsdann, wenn es in gute Hände kommt. Der Schiedsmann muß mit der größten Vorſicht gewählt, ein durchaus ſittlicher, wohlwollender, thätiger und uneigennütziger Mann ſeyn. Bei verwickelten und wichtigen Sachen iſt es beſſer, wenn dazu die Kräfte eines erfahrenen und tüchtigen Juriſten gebraucht werden können, der guten Willen, Einſicht und Geſchäfts=Routine hat, und die mannichfaltigen damit verbundenen Beſchwerden und Zeitverluſte nicht ſcheut."

„Von den ſieben Schiedsmännern hier, werden jährlich an 1500 Sachen abgemacht, und gewiß $^{19}/_{20}$ Theile davon verglichen. Die Mehrſten ſind Bagatell = Sachen, und betreffen das Intereſſe der

Armen. Dieſe erhalten dadurch billige Friſten, und haben keine Koſten.“

Es iſt wahr, die Advokaten und Gerichte verlieren dadurch viel, das Volk aber gewinnt dadurch ungemein. Das von Sr. Majeſtät, dem König von Preußen zur Einführung der Schiedsmänner in den Sächſiſchen Landestheilen erlaſſene Patent lautet wörtlich ſo:

„Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 8ten d. M. ermächtige Ich daſſelbe hierdurch, das in den Provinzen Preußen, Brandenburg und Schleſien zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten bereits beſtehende Inſtitut der Schiedsmänner auch in der Provinz Sachſen, in deren provinzialſtändiſcher Begrenzung, dem Wunſche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Miniſter des Innern und der Polizei, und dem Juſtiz-Miniſter Möhler zu vollziehende Verordnung, welche nach der Verordnung der Provinz Brandenburg abzufaſſen, und nebſt dieſer Ordre in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen iſt, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die gänzliche Stempelfreiheit auch für die von dieſen Schiedsrichtern aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Das Staatsminiſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 15. Febr. 1834.

Friedrich Wilhelm.

Würden alſo die in den Preußiſchen Staaten früher ſchon eingeführt geweſenen Friedensämter den gewünſchten Erfolg nicht gehabt haben, ſo würden ſie in den neuen Landestheilen nicht eingeführt worden ſeyn.

Da ich ſelbſt bei der Nähe meines Wohnortes von ſolchen preußiſchen Ortſchaften, wo jenes Inſtitut beſteht, Gelegenheit genug gehabt habe, mich von den wohlthätigen Folgen zu überzeugen, ſo hat ſich der lebhafte Wunſch in mir entfaltet, daß auch in unſerem Großherzogthum jenes wohlthätige Inſtitut eingeführt werden möge.“

Die Mehrheit des Landtags verkannte die Wichtigkeit dieſes Antrages nicht, und er wurde der Staatsregierung zur Prüfung anheimgegeben *).

*) Vergl. das 60ſte Landtagsprotokoll vom 14. März 1839.

XV. Geſetzentwurf über das Recht an Fauſt-pfändern und Hypotheken.

Schon im Jahre 1832 lag dieſer Entwurf dem Landtage zur Prüfung vor, aber in neuer Geſtalt iſt er jezt von der Staatsregierung demſelben zur Berathung mitgetheilt worden. Die ſeit jenem Zeitraume in der Mitte liegenden Jahre wurden benutzt, um dieſem Geſetzentwurfe den Grad möglichſter Vollkommenheit zu gewähren. Dieſer Zweck iſt auch wirklich erreicht worden. Ein Hauptmangel des älteren Entwurfes, die Zulaſſung von General-Hypotheken, iſt gehoben, vielfache Verbeſſerungen in einzelnen Abſchnitten ſind bewirkt, mehr Einfachheit und Klarheit der Vorſchriften iſt herbeigeführt worden.

Je wichtiger dieſer Gegenſtand der Geſetzgebung iſt, da er in den folgereichſten Beziehungen zu den erſten Quellen des Staatslebens, zu Landbau, Gewerbe und Handel ſteht, und eben dadurch nicht blos ſeine Wirkungen auf den Privathaushalt beſchränkt, ſondern ſie auf die Wirthſchaft des Staates und den Reichthum des Landes verbreitet, um ſo mehr hat der Landtag der Berathung über dieſes Geſetz ſeine ungetheilte Aufmerkſamkeit widmen zu müſſen geglaubt. Er hat die Grundſätze geprüft, auf welche der Entwurf baſirt worden iſt, er hat ſich von deren Richtigkeit, von deren folgerechter Durchführung überzeugt, und dem Scharfſinne, der Umſicht, ſo wie der Gründlichkeit, mit welcher derſelbe bearbeitet worden, ſeinen ungetheilten Beifall nicht verſagen können. Durch die von ihm beſchloſſene Annahme dieſes Geſetzes iſt der Mangelhaftigkeit und Ungleichheit, welche bisher in dieſem Zweige der Legislation in den verſchiedenen Theilen des Großherzogthums zu beklagen war, vollſtändig abgeholfen worden.

Auch bei dieſem Geſetze war der Abgeordnete Herr Dr Paulſen mit dem Referate beehrt worden. Einleitend ſchickte er voraus, was der geſchichtlichen Entſtehung dieſes Geſetzes angehört. Schon im Jahre 1823 beauftragte der höchſtſelige Großherzog Carl Auguſt die Landesregierung zu Weimar zu Abfaſſung eines Geſetzentwurfes über das Recht an Fauſtpfändern und Hypotheken.

Da aber gerade zu dieſer Zeit in mehreren andern Staaten Deutſchlands dieſer Zweig der Geſetzgebung mit großem Eifer theils ſchon bearbeitet worden war, theils noch bearbeitet wurde, nämlich in Bayern und Württemberg hauptſächlich, ſo glaubte man zunächſt die Folgen und Früchte davon abwarten zu müſſen. Auch die Geſetzgebung noch anderer deutſchen Staaten, namentlich die von Mecklenburg-Schwerin, Braunſchweig, des Königreichs Sachſen und der Großherzogthümer Heſſen-Darmſtadt und Baden, haben dieſem wichtigen Theile der Legislation ſodann ihre Thätigkeit zugewendet. Auf die hierdurch eröffneten Hülfsquellen hin und insbeſondere mit zweckmäßiger Benutzung der Geſetzesarbeiten von Bayern und Württemberg iſt der erſte Entwurf für das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach im Jahre 1832 entſtanden. Derſelbe war von beiden Landesregierungen geprüft und von den ausgezeichnetſten Beamten des Inlandes begutachtet worden. Später, nach ſeinem Erſcheinen, iſt dieſer erſte Entwurf weiteren Berathungen unterworfen und mit Benutzung der Ergebniſſe neueſter legislatoriſcher Arbeiten, z. B. der von Heſſen-Darmſtadt, umgearbeitet und vervollkommnet worden. Die Section hat ſich vor deſſen Prüfung zunächſt die Frage aufgeworfen: iſt ein Geſetz über das Pfand- und Hypothekenweſen dem Großherzogthum ein nothwendiges Bedürfniß, oder iſt es wenigſtens nützlich und wünſchenswerth? In beiden Beziehungen iſt von den Mitgliedern der Section dieſe Frage einſtimmig bejaht worden. Nothwendig erſchien ein ſolches Geſetz in doppelter Hinſicht. Einmal, weil in den einzelnen Theilen des Großherzogthumes die größte Verſchiedenheit geſetzlicher Beſtimmungen herrſcht und Einheit der Geſetze über einen ſo höchſt wichtigen Rechtszweig in einem und demſelben Lande gewiß unerläßlich iſt. Andere Vorſchriften beſtehen für den Neuſtädtiſchen Kreis, wo die alte Königl. Sächſiſche Geſetzgebung noch in Gültigkeit iſt, während aber im Königreiche Sachſen ſelbſt neue Geſetze, z. B. das vom 4. Juni 1829, eine Reform des älteren Rechtes herbeiführten. Andere Geſetze gelten in den ehemals Erfurtiſchen Gebietstheilen, nämlich die ältern preußiſchen. Auch in dieſem Gebietstheile iſt die Geſetzgebung ſtehen geblieben, während ſie im Königreiche Preußen fortſchritt. Wieder andere Geſetze ſind in den vormals Fuldaiſchen, wieder andere in den früher Heſſiſchen Gebietstheilen des Großher-

zogthumes, und noch andere endlich in den alten Landestheilen in Gültigkeit.

Wie hemmend und nachtheilig eine ſolche Ungleichheit der Vorſchriften ſeye, welchen ungünſtigen Einfluß ſie auf den öffentlichen Credit äußern, welche Unſicherheit des Rechts ſie nach ſich ziehen müſſe, bedarf einer Ausführung nicht. Andereſtheils aber iſt die Nothwendigkeit eines ſolchen Geſetzes auch unverkennbar, wenn man die Mangelhaftigkeit der in dem bei Weitem größeren Theile des Großherzogthumes beſtehenden Beſtimmungen ins Auge faßt. Der Referent unterließ hier nicht, auf das Beſtehen der ſtillſchweigenden geſetzlichen Pfandrechte und auf die Zuläßigkeit von General-Hypotheken hinzuweiſen. Wo dieſe beſtehen und zugelaſſen werden, iſt es dem Gläubiger, welcher dem Hypothekenbuche trauen ſoll, ſchlechterdings unmöglich, den wahren Stand des Vermögens und ſeiner Sicherheit, wenn er Geld verleihet, zu beurtheilen. Nie kann er wiſſen, wie groß wird die Summe ſeyn, welche ihm dereinſt vorgehen kann, wenn es zur Veräußerung kommt. Daß dieſes dem Darleiher Mißtrauen, Schmälerung des Credits aber für die Anleihen Suchenden herbeiführen müſſe, iſt unbeſtreitbar, und es iſt dieſes nur zu erkennbar, wenn man täglich die Wahrnehmung machen muß, wie Kapitaliſten aus Preußen und anderen Ländern, in welchen geregelte Pfandgeſetzgebungen vorhanden ſind, Bedenken tragen, ihre Gelder in das Inland zu verleihen.

Wichtig für die Geſetzgebung iſt die Anſicht, welche Referent hinſichtlich des Nutzens, und der wohlthätigen, heilſamen Folgen, die das Geſetz bringen müſſe, folgendergeſtalt entwickelte:

Kein Zweig der Geſetzgebung greift in ſo viele Rechtsverhältniſſe ein, und bedingt ſo ſehr den National-Wohlſtand, als die Geſetzgebung über die Hypotheken. Ein auf richtige Grundſätze geſtütztes Hypotheken-Syſtem nimmt unter den Wohlthaten, welche das Volk von der Geſetzgebung empfangen kann, eine der erſten Stellen ein. Kaum wird im Gebiete der Civilgeſetzgebung ein Gegenſtand aufgefunden werden können, der ſo tief in alle Verhältniſſe und Zuſtände des bürgerlichen Lebens eingreift und ſo entſcheidend iſt für das Wohl vieler Einzelnen, vieler Familien, ſogar ganzer Korporationen. Er ſteht in den folgereichſten Beziehungen auf die erſten Quellen des Staatslebens, auf Landbau, Gewerbe und Handel, und eben dadurch beſchränkt er nicht blos ſeine Wirkungen auf den

Privathaushalt, ſondern er verbreitet ſie auf die Wirthſchaft des Staates und den Reichthum der Nation. Ein richtiges Hypothekenſyſtem, der feſte Stützpunkt des Credits und des öffentlichen Verkehrs, bringt in die wichtigſten und zahlreichſten Geſchäfte des bürgerlichen Lebens eine Zuverläßigkeit und Sicherheit, welche den Geldumlauf befördert, die Induſtrie erfriſcht und belebt, und vielfachen unſeligen Prozeſſen vorbeugt. Es ſteuert dem verderblichen Wucher, weil ein Schuldner, der einem Gläubiger vollkommene Sicherheit leiſtet, gleich demjenigen, der gegen baare Zahlung kauft, das Anlehen ohne drückende Bedingungen überall erhalten kann; es erhält den Werth des Grundeigenthumes, weil Gegenſtände, auf welche man in jedem Falle ſogleich ein Anlehen erhalten kann, leichter einen Käufer finden; es hält den Leichſinnigen vom Verderben ab, und iſt ſelbſt demjenigen, deſſen Vermögensumſtände wanken, oft noch das einzige Rettungmittel. Ein gutes Pfand-Syſtem hat überall, wo es beſteht, dieſe heilſamen Wirkungen geboten, überall wo es mangelt, iſt es laut herbeigewünſcht, überall wo es eingeführt wurde, mit lautem und innigem Danke vom Volke aufgenommen worden Das Königreich Württemberg liefert in neueſter Zeit für dieſen Satz, als einen Erfahrungsſatz, den triftigſten und unwiderleglichſten Beweis. Kaum war das dortige Pfandgeſetz in das Leben eingeführt worden, ſo hob ſich, wie durch einen Zauberſchlag, der Credit des Landmannes, die Kaufpreiſe wurden unverhältnißmäßig geſteigert, der Werth des Grundeigenthumes ſtieg bis zu einer früher nicht erreichten Höhe.

Der Weimariſche Geſetzentwurf iſt größtentheils dem Württembergiſchen nachgebildet, und ſchon dieſer Umſtand müßte dem Landtag gerechtes Vertrauen zu ihm einflößen. Aber der Landtag, die ganze Wichtigkeit des Gegenſtandes und die Größe und Schwere ſeiner Aufgabe dabei auffaſſend, hielt es nichts deſto weniger für unerläßliche Pflicht, die Fundamental-Sätze aufzuſuchen, auf welche ein richtiges Pfand-Syſtem gebaut werden muß, ſoll es die wohlthätigen Wirkungen ſpenden, deren früher gedacht wurde. Er hielt es ferner für eine nicht geringere Pflicht, zu prüfen, ob die ermittelten Grundſätze konſequent und mit den Eigenthümlichkeiten der Verhältniſſe des Großherzogthums Sachſen-Weimar übereinſtimmend im Entwurfe durchgeführt worden ſind.

Zunächſt jene Grundſätze ins Auge faſſend, hat der Landtag und

die ihm vorarbeitende Section ſich an dasjenige halten zu müſſen geglaubt, was durch neuere Geſetze und hauptſächlich durch das Württembergiſche ſich bewährt, was durch Schriftſteller der neueſten Zeit als nothwendig und nützlich anerkannt und vielfach empfohlen worden iſt. Gleichmäßig mit der Anſicht jener Schriftſteller, der ausgezeichnetſten, welche neuerer Zeit dieſen umfänglichen Gegenſtand mit Umſicht und Sorgfalt behandelt, haben auch die oft gedachten Pfandgeſetze von Baiern und Württemberg Principien aufgeſtellt, die in einem guten Pfandgeſetze nicht entbehrt werden können und dürfen. Der Referent zeichnete ſolche in Folgendem aus:

1) Bei einem gut geregelten Pfandgeſetze, welches das Pfandrecht in ſeinem ganzen Umfange begreift, alſo das Hypotheken-Recht, wie das Fauſt-Pfandrecht behandelt, muß das erſtere vom letzteren möglichſt geſondert ſeyn, es müſſen nach der verſchiedenartigen Natur dieſer beiden Rechts-Inſtitute, die für das eine wie für das andere nöthigen Beſtimmungen ſelbſtſtändig feſtgeſtellt und, ſoviel thunlich unvermiſcht durchgeführt werden.

Die Hypotheken können nur Immobilien zum Gegenſtande haben. Sie können nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, alſo weder durch einen bloßen Vertrag, noch durch eine Uebergabe ihr Daſeyn erhalten und ſie müſſen daher auch beſondere Wirkungen erzeugen, welche nur ihnen, nicht aber dem Fauſtpfande zukommen.

2.) Wenn auch Hypotheken nur bei Immobilien — nach dem Grundſatze der Realität — ſtatt haben können, ſo ſchließt dieſes doch keineswegs aus, daß ſie auf ſolche bewegliche Dinge mit erſtreckt werden mögen, welche Zubehörungen einer unbeweglichen Sache ſind oder im erſten Bezuge auf dieſelben ſtehen.

3) Nach dem Grundſatze der Oeffentlichkeit kann durch einen Vertrag oder Geſetz das Recht, eine Hypothek zu erhalten, zwar begründet, die Hypothek ſelbſt aber kann nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt werden.

In Folge dieſes Grundſatzes müſſen alle früher beſtandenen ſtillſchweigenden Pfandrechte unbedingt hinwegfallen, ſie können aber als geſetzliche Rechtstitel zu Erlangung von Hypotheken gelten, und das Pfandgeſetz muß durch andere Mittel wirken, die Rechte der Ehefrauen und Minderjährigen ſicher zu ſtellen.

Denn wollte man neben einem auf die Publicität gebauten Hypothekenſyſteme noch ſtillſchweigende Pfandrechte und Generalhypotheken be-

ſtehen laſſen, ſo würde dieſes die konſequente Durchführung des Hypothekenweſens völlig vereiteln, und das Publikum irreführen, weil es dann die charakteriſtiſchen Merkmale einer Hypothek nicht einſehen würde, was nur dann der Fall ſeyn kann und wird, wenn es weiß, daß nur das eine Hypothek iſt, was im Hypothekenbuch als Hypothek eingetragen wurde.

4.) Auf alles, was mit dem Hypothekenbuch in einiger Verbindung ſteht, müſſen die rechtlichen Folgen der Oeffentlichkeit ſich ausbreiten; demnach bringt jeder Vertrag, oder ein anderes Rechts-Geſchäft, auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch, unter Contrahenten und auch gegen Dritte zwar rechtliche Wirkung hervor, allein ſie bleibt in Allem, was auf das Hypothekenweſen Einfluß hat, den Folgen der Publicität untergeordnet.

5.) Aus dem Hypothekenbuche, oder wie es bei uns bisher immer genannt wurde, dem Conſensbuche, muß jeder Gläubiger, nach dem Grundſatze der Specialität vollſtändig überſehen können, welche Sicherheit ihm durch die Hypothek gewährt wird, und jeder neue Erwerber einer unbeweglichen Sache muß daraus entnehmen können, welche Hypotheken auf letzterer haften.

Jeder Immobiliar-Gegenſtand muß daher im Hypothekenbuche einen eigenen Namen haben, wenn ſolches nämlich ein Realhypothekenbuch iſt, ſonſt aber unter dem Namen ſeines Beſitzers (Perſonalhypothekenbuch) verzeichnet ſtehen; und es muß jede auf erſterem haftende Hypothek beſonders eingetragen werden.

6.) Für unbeſtimmte Summen können in der Regel ſo wenig General-Hypotheken, als andere, eingeſtellt werden, weil ſonſt der das Hypothekenbuch Einſehende ſeine Sicherheit nicht zu beurtheilen vermag.

7.) Die Sicherheit der Hypotheken würde ferner geſtört werden, wenn Acceſſorien einer Conſens-Forderung an rückſtändigen Zinſen und Koſten in unbeſtimmter Größe den Rang der Hauptforderung ſelbſt erhielten.

Wenigſtens in annähernder Weiſe muß durch Normirung eines Zinsrückſtandes auf eine gewiſſe Zeit eine Ueberſicht möglich ſeyn, damit nach einem ungefähren Ueberſchlage die Größe der Neben-Forderung bemeſſen werden kann.

8.) Nothwendig iſt die Beſtimmung, daß der Regel nach nur durch das Alter der Eintragung der Rang der Hypotheken feſtgeſtellt werde, weil ſonſt die Sicherheit des Darleihers durchaus ge-

fährdet, und ihm die Möglichkeit benommen ſeyn würde, ſich von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Hypothek genügend zu überzeugen.

9.) Die Hypothek muß dem Gläubiger ein dingliches Recht gewähren, ſich an das Pfandobject ſelbſt dann zu halten, wenn es aus dem Beſitze des frühern Schuldners, in den eines andern übergegangen iſt.

10.) Den Hypotheken muß vor allen andern Forderungen der Vorzug geſichert ſeyn, etwa mit Ausnahme der Real-Laſten auf eine zu beſtimmende, nicht allzulange Zeit. Dieſer Vorzug iſt aber auf den Werth des verpfändeten Gegenſtandes, ſo weit er zu Bezahlung der darauf eingetragenen Forderungen hinreicht, einzig zu beſchränken.

11.) Das Pfandgeſetz muß über die Hypotheken-Behörden, ihrer Rechte und Pflichten, über die Führung der Hypothekenbücher, und über das Verfahren in Hypotheken-Sachen klare und beſtimmte Vorſchriften enthalten, welche leicht ausführbar, aber auf der andern Seite auch der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und dem allgemeinen Vertrauen zu dieſem Inſtitute angemeſſen ſind.

Endlich ſind

12.) über die Einführung eines ſolchen Pfandgeſetzes tranſitoriſche Beſtimmungen unerläßlich, weil deſſen Herrſchaft auch auf ſchon vorhandene Rechtsgeſchäfte, welche in ihrer früheren Form und Wirkung nicht fortbeſtehen können, ſich erſtrecken, das Geſetz alſo ſorglich Bedacht nehmen muß, daß durch den Uebergang aus dem vorigen Syſteme in das neue, kein erworbenes Recht verlezt werde.

Die Section hat, nach allen dieſen Richtungen hin, den Geſetz-Entwurf beleuchtet, das Ganze, wie das Einzelne einer gewiſſenhaften Prüfung unterworfen, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit jeder einzelnen Vorſchrift reiflich erwogen, hat aber nach langen Verhandlungen und Berathungen ſich zu der einſtimmigen Anſicht vereinigen müſſen:

daß dieſer Geſetzentwurf, auf durchaus richtige Grundſätze baſirt, mit Scharfſinn, Umſicht, und Gründlichkeit ausgearbeitet, nach ſeinen Beſtimmungen höchſt wohlthätig wirken, Einheit und Sicherheit in das, nach den verſchiedenen Landestheilen des Großherzogthums, und den in demſelben beſtehenden partikularrechtlichen, ſo ſehr zerſtückelten und verſchiedenartigen Pfand-

weſen bringen werde, weshalb es die Section für ihre unbedingte Pflicht erachtete, die Annahme des Geſetzentwurfes zu beantragen.

Der Landtag überzeugte ſich von der Richtigkeit jener im Geſetzentwurfe aufgeſtellten Grundſätze und deren konſequenten Durchführung und ſtimmte einſtimmig mit der Section für Annahme deſſelben. Bei der ſpeciellen Berathung der einzelnen §§. ergaben ſich nur wenige Bemerkungen, und ſelbſt dieſe betreffen mehr deren Faſſung, als die weſentlichen Beſtandtheile derſelben *).

In der Erklärungsſchrift des Landtags vom 25. Februar 1839 wurden jedoch in Bezug auf die Herſtellung beſſerer und richtigerer Hypothekenbücher nur noch folgende Wünſche auf den Vorſchlag des Herrn Landmarſchalls zur höchſten Berückſichtigung empfohlen:

1.) der Herſtellung von Real-Hypothekenbüchern werden, wie nicht zu bezweifeln iſt, in verſchiedenen Landestheilen des Großherzogthumes, in welchen, bei der allzugroßen Getheiltheit des Eigenthumes, faſt nur walzende Grundſtücke vorhanden ſind, vielfache Hinderniſſe und Schwierigkeiten entgegenſtehen, welche nicht alle ohne bedeutenden Koſtenaufwand, wenn auch in keinem Falle aus den Mitteln der Landſchaftskaſſe, beſeitiget werden können. Daher trägt der Landtag, da hinſichtlich jener Gegenden die Einrichtung ſolcher Bücher ſich gewiſſermaſſen als problematiſch noch darſtellt, darauf an:

a) daß gleich anfangs ausnahmsweiſe auch an einem ſolchen Orte im Großherzothume, wo die Zerſplitterung der Grundſtücke die Einrichtung eines Real-Hypothekenbuches am ſchwierigſten macht, der Verſuch mit einem ſolchen angeſtellt werde, um auf dieſe Weiſe an der Hand der Erfahrung zu dem Ergebniſſe zu gelangen, welcher Aufwand an Zeit, Geld und Kraft zur Herſtellung ſolcher Real-Hypothekenbücher im ganzen Lande unerläßlich und ob nicht vielleicht der gute Zweck auf minder koſtſpielige Art zu erreichen ſeyn werde?

b.) daß ohne ſehr dringende Umſtände Koſtenaufwand nicht veranlaßt werde, daher wo bei bereits wohl eingerichteten und abgeſondert geführten Hypothekenbüchern die erforderliche Sicherheit ſchon jetzt gewährt iſt, die Anlegung neuer bis dahin, wo jene angefüllt ſind, nicht möge verlangt werden; endlich

*) Vergleiche das 42ſte und 44ſte Landtagsprotokoll vom 21. und 23. Februar 1839.

c.) daß da, wo die Unerläßlichkeit oder entſchieden größere Zweckmäßigkeit es nicht durchaus erheiſcht, von den Landesregierungen nicht ohne Noth und mit allzugroßer Strenge auf Herſtellung von Real-Hypothekenbüchern, anſtatt der Perſonal-Hypothekenbücher beſtanden werden möge; denn wenn einerſeits auch hierbei den Landesregierungen die Cognition allerdings zuſtehen muß, ſo dürften dieſelben andererſeits doch anzuweiſen ſeyn, billigen und begründeten Vorſtellungen nach gewohnter Weiſe auch ferner geneigtes Gehör nicht zu verſagen damit auch hier nicht der Fall ſich zeige, wie das Beſte leicht ein Feind des Guten werden könne.

2.) Die für die Lokalbehörden durch die künftige Handhabung des Pfandgeſetzes veranlaßt werdenden nicht geringen Mühen würden durch ein, dieſem umfangreichen Geſetze nachträglich beigefügtes Repertorium gewiß erleichtert, und nicht geringer Zeitaufwand dadurch erſpart werden; weßhalb der Landtag die Fertigung eines ſolchen, wie es ſeinem Zwecke am beſten entſpricht, beantragt.

Das mittlerweile landesherrlich ſanktionirte Geſetz über das Recht an Fauſtpfändern und Hypotheken wird ſich nicht nur ſehr wohlthätig äußern, ſondern wird auch weder Behörden noch Privatperſonen durch unnöthige Förmlichkeiten beſchwerlich fallen; es entſpricht den Anforderungen, welche von der Theorie mit möglichſter Beachtung der bisherigen, volksthümlich gewordenen Beſtimmung an ein ſolches Geſetz gemacht werden. Und da dieſes Archiv zur Aufnahme der wichtigeren Geſetze zunächſt beſtimmt iſt, ſo werden wir das hier beſprochene Geſetz in einem der nächſtfolgenden Hefte um ſo mehr vollſtändig niederlegen, als deſſen Reception von einigen Nachbarſtaaten bei ſeinen vielen muſterhaften Beſtimmungen nicht ohne Wahrſcheinlichkeit in Ausſicht geſtellt werden darf.

(Fortſetzung folgt.)

Zur Forſtgeſetzgebung.

Forſtdienſtprüfungen im Königreich Württemberg.

Das Regierungsblatt vom 31. Januar 1840 enthält eine königl. Verordnung, wonach um die Dienſtprüfungen im Forſtfache mit den andern Staatsdienſtprüfungen im Finanzdepartement in Einklang zu bringen, im Weſentlichen Folgendes verfügt wird: Die Befähigung zu den Verwaltungs-Aemtern im Forſtfache, namentlich zu Oberförſters- (Forſtverwalters) und Revierförſters-Stellen, ebenſo zu den Forſtamts-Aſſiſtenten- und Forſtwarts-Stellen, iſt durch die genügende Erſtehung zweier Dienſtprüfungen bedingt. Die erſte Prüfung ſoll das theoretiſche Wiſſen, die zweite die praktiſche Tüchtigkeit, ſowohl hinſichtlich der feſteren Begründung der theoretiſchen Kenntniſſe, und der ſpecielleren Bekanntſchaft mit den vaterländiſchen Geſetzen und Einrichtungen, als auch in Anſehung der Geſchäfts-Gewandtheit erforſchen.

Gegenſtände der Forſt-Dienſtprüfungen ſind:

1.) Mathematik, Arithmetik, Algebra, reine und angewandte Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie, nebſt Planzeichnen. 2.) Naturwiſſenſchaften; die Grundlehre der Phyſik, Chemie, Climatologie, Mineralogie und Geognoſie, der Botanik und Zoologie, und die auf die Gegenſtände des Forſtweſens angewandten Lehren dieſer Wiſſenſchaften. 3.) Forſtwiſſenſchaft und Jagdkunde. 4.) Die vaterländiſchen Forſt- und Jagdgeſetze, Forſtverwaltungs-Etat- und Rechnungsvorſchriften. Sodann zur Befähigung für Forſtamtsaſſiſtenten- und Oberförſtersſtellen noch weiter: 5.) die Hauptgrundſätze der National-Oekonomie, und die Kenntniß der vaterländiſchen Finanzgeſetze, und Einrichtungen in ihren Hauptzügen. 6.) Aus

der Rechtswiſſenſchaft: die Hauptgrundſätze des württembergiſchen Staatsrechts mit vorzugsweiſer Beachtung der Gemeinde= und Oberamts=Verfaſſung und Verwaltung, der beſonderen Verhältniſſe der Kammergüter und des Adels; die Hauptgrundſätze des Strafrechts, und des Strafverfahrens in Beziehung auf die Forſt= und Jagdverwaltung; die Hauptgrundſätze des Privatrechts, insbeſondere die für die Verwaltung wichtigſten Lehren von Verträgen, Dienſtbarkeiten, und bäuerlichen Gutsverhältniſſen, und die Hauptregeln des bürgerlichen Prozeſſes.

Die Befähigungsſtufen werden nach drei Claſſen (I. II. III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unterabtheilungen (a. und b.) enthält. Zu Forſtamtsaſſiſtenten= und Oberförſter=(Forſtverwalter=) Stellen befähigen allein die bei der zweiten Dienſtprüfung erlangten Zeugniſſe der erſten und zweiten Klaſſe. Die Klaſſe I. Unterabtheilung a) wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt. Ueberhaupt erhalten Zeugniſſe I. und II. Klaſſe ſowohl bei der erſten als zweiten Prüfung nur diejenigen Candidaten, welche die akademiſche Vorprüfung mit Erfolg beſtanden haben, und deren Kenntniſſe nicht nur in den allgemeinen Prüfungsgegenſtänden mindeſtens guten ſind, ſondern auch diejenigen Gegenſtände umfaſſen, welche die vorgenannte Ziffer 5 und 6 als für die genannten Stellen beſonders erforderlich bezeichnet.

Auſſer einem ſolchen Zeugniſſe von der zweiten Prüfung wird zur Anſtellung als Oberförſter eine vorgängige, mindeſtens zweijährige Dienſtleiſtung als Revierförſter erfordert. Die Vornahme der in Stuttgart jährlich einmal ſtattfindenden (erſten und zweiten) Forſt=Dienſtprüfungen wird einer Commiſſion übertragen, welche unter der unmittelbaren Leitung des Finanzminiſteriums, aus einigen Kollegialräthen, und einigen höheren Forſtbeamten beſteht. In Abſicht auf die Behandlung des Prüfungsgeſchäfts, und das Verhalten der Candidaten werden diejenigen Vorſchriften beobachtet, welche für die höheren Dienſtprüfungen im Finanzdepartement gegeben ſind.

Die Meldungen um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen geſchehen ſchriftlich bei dem Finanzminiſterium vor dem 1. Auguſt jeden Jahres. Die Meldungen um Zulaſſung zur erſten Prüfung ſind mit den erforderlichen Nachweiſungen zu belegen. Von den bei der erſten Prüfung für befähigt erkannten, als Forſtpraktikanten zweiter Klaſſe zu beſtellenden Candidaten haben ſofort, Behufs ihrer praktiſchen

Ausbildung, diejenigen, welche für Forſtamtsaſſiſtenten und Oberförſt-erſtellen ſich befähigen wollen, 8 Monate bei einem Forſtamte, und 4 Monate bei einer Kollegialſtelle, die übrigen aber während eines Jahres bei einem Forſtamte Probedienſte zu leiſten. Die zugetheilten Forſtpraktikanten 2ter Klaſſe werden bei dem Antritte des Dienſtprobejahrs in eidliche Pflichten genommen, und genießen hinſichtlich ihrer Dienſtleiſtungen amtlichen Glauben. Sie ſollen bei den Forſtämtern durch Behandlung von weniger bedeutenden Fällen aus den verſchiedenen Geſchäftszweigen unter der Anleitung, Aufſicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des Letzteren, ſich mit der Dienſtführung praktiſch vertraut machen, können übrigens für einen Theil der Probezeit auch zu einſtweiliger Verſehung von Forſtwartsdienſten gegen Belohnung verwendet werden. Bei den Kollegialſtellen ſind die Praktikanten als Expeditions-Gehülfen oder Hülfsarbeiter des Kreisforſtraths zu verwenden. Die Zulaſſung zur 2ten Dienſtprüfung iſt durch die vorſchriftmäßige Vollendung des Dienſtprobejahrs bedingt. Die bei der zweiten Prüfung für befähigt Erkannten treten ſofort als Dienſtkandidaten in das Verhältniß von Forſtpraktikanten erſter Klaſſe ein. (Folgt ſodann das Verhältniß der zu ertheilenden Prüfungszeugniſſe zu den vor dem Erſcheinen dieſer Verordnung ausgeſtellten Zeugniſſen.) Zu Gunſten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, und bereits entweder auf einer Forſt-Lehranſtalt befindlich, oder in der praktiſchen Ausbildung für den Forſtdienſt begriffen, oder ſchon auf Uebergangsſtellen verwendet ſind, findet bis zum 31. Auguſt 1843 gegen Nachweiſung einer wenigſtens zweijährigen praktiſchen Laufbahn, Diſpenſation von der erſten Dienſtprüfung und von dem Probejahr, desgleichen hinſichtlich der Einreihung in die 1te oder 2te Klaſſe von der Nachweiſung einer akademiſchen Vorprüfung in der Art ſtatt, daß ſolche Candidaten nach zurückgelegtem 22ten Lebensjahre ſogleich zu der 2ten Dienſtprüfung zugelaſſen werden.

Digitized by Google

Königlich Sächſiſcher Geſetzentwurf, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte betreffend,

(berathen und einſtimmig angenommen von der 1ten und 2ten Kammer der Stände.)

Den jetzt verſammelten Ständen des Königreichs iſt vermöge allerhöchſten Decrets ein in Gemäßheit königlicher Entſchließung im Landtagsabſchiede vom 3. Dezember 1837 zu 11. Nro. 12 bearbeiteter Geſetzentwurf, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte betreffend, nebſt Motiven zur Berathung zugegangen.

Dieſer Geſetzentwurf iſt folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden,
König von Sachſen ꝛc. ꝛc.

haben unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Anrüchigkeit derjenigen, welche das Abdecker-Gewerbe betreiben, oder früher betrieben haben, wird hiedurch aufgehoben.

§. 2. Alle in älteren Geſetzen, Ortsſtatuten, Innungsartikeln, oder ſonſt irgendwo über die Unfähigkeit gedachter Perſonen zu Erlangung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in die Zünfte, oder zum Genuß politiſcher und bürgerlicher Ehrenrechte enthaltenen Beſtimmungen, werden auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Die Regierung hat dazu folgende Motiven gegeben:

Das ältere deutſche Recht ſprach gewiſſen Perſonen, weil ſie ſich von einem in der Volksmeinung für verwerflich und unehrenhaft erachteten Gewerbe nährten, die volle Rechtsfähigkeit inſofern ab, als es ihnen und ihren Kindern den Eintritt in die Zünfte und

Gilden verſagte, ſie auch ſonſt von bürgerlichen Ehrenrechten ausſchloß.

Die Zahl dieſer mit dem Makel der „Anrüchigkeit“ behafteten Perſonen war in früherer Zeit ziemlich groß; ſie iſt aber ſchon durch das Einſchreiten der Reichsgeſetzgebung nach und nach dergeſtalt beſchränkt worden, daß zuletzt blos noch die Abdecker und deren Kinder und Abkömmlinge, letztere jedoch nur in ſoweit ſie das Gewerbe ihrer Eltern wirklich betrieben haben, davon übrig geblieben, mithin noch allein als ſolche anzuſehen geweſen ſind, denen bis zu der bei dem Landesherrn zu ſuchenden „Ehrenhaftmachung“ die Aufnahme in die Handwerke und andere ehrliche Genoſſenſchaften verſagt werden mußte, (vergl. Mandat zu Publicirung des kaiſerlichen Patents wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche vom 19. Oktbr. 1731 §. 4 in Cod. Aug. Forſetzung 1. Th. 1. S. 582 und Mandat zu Publicirung des kaiſerl. Patents vom 23. April 1772 wegen Abſtellung einiger Handwerksmißbräuche vom 18. Septbr. 1772 §. 5. in Cod. Aug. Fortſetzung II. Th. 1. S. 674.) Da nun durch die in dem Mandate, die General-Innungs-Artikel für Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker hieſiger Lande betreffend, vom 8. Januar 1780 Cap. 1 §. 6. enthaltene Beſtimmung:

> „wegen des Herkommens ſollen die Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker Niemanden, als denen in den Reichs- und Landesgeſetzen, beſonders der Polizei-Ordnung de. ao. 1661. Tit. 21. und denen Mandaten vom 10. Novbr. 1664 und 18. Septbr. 1772 namentlich ausgenommenen Perſonen, eine Ausſtellung machen;“

jene Reichsgeſetzliche Dispoſition ausdrücklich aufrecht erhalten worden iſt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anrüchigkeit der Abdecker mit ihren rechtlichen Wirkungen, wenigſtens in Beziehung auf das Innungsverhältniß, in Sachſen noch jetzt geſetzlich beſtehe, wenn ſie auch in der Praxis, dem Sinne des Mandats vom 18. Septbr. 1773 entſprechend, auf diejenigen, welche bei dem Abdecker-Gewerbe ſelbſt Hand anlegen, mithin auf die Abdeckersknechte, und deren Gehülfen beſchränkt, auf die Beſitzer der Abdeckereien ſelbſt aber, auch wenn damit der Scharfrichterdienſt nicht verbunden ſeyn ſollte, ſchon längſt nicht mehr ausgedehnt worden iſt.

Daß es nun an der Zeit ſey, auch dieſe letzte Spur eines in den

Verhältniſſen früherer Jahrhunderte wurzelnden, aber von der Einſicht einer fortgeſchrittenen und aufgeklärten Zeit längſt als verwerflich erkannten, und höchſtens noch in der Meinung der ungebildetſten Volksklaſſe fortlebenden Vorurtheils vollends aus der vaterländiſchen Geſetzgebung auszulöſchen, bedarf keines Beweiſes, und es iſt in der That nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn Perſonen, die ſich mit einem zwar läſtigen und undankbaren, aber für die Geſammtheit nützlichen, ja unentbehrlichen Gewerbe beſchäftigen, in den vollen Genuß ihrer ſtaatsbürgerlichen Rechte eingeſetzt werden, der, nach richtigen Begriffen, wohl durch verbrecheriſche und unehrenhafte Handlungen, in den geſetzlich vorausbeſtimmten Fällen, niemals aber durch die Wahl eines geſetzlich erlaubten Lebensberufs verkümmert und verwirkt werden kann.

Die längere Fortdauer jener auf einer einzelnen Klaſſe von Unterthanen haftenden Rechtsungleichheit würde vielmehr in jeder Beziehung als eine Anomalie erſcheinen, und Sachſen wird mit deren Beſeitigung um ſo weniger zögern wollen, als faſt alle übrigen deutſchen Staaten darin bereits mit ihrem Beiſpiele vorangegangen ſind. Es brauchen daher auch zu Unterſtützung dieſer Maasregel nicht einmal die polizeilichen Vortheile geltend gemacht zu werden, die für den Staat daraus entſpringen müſſen, wenn eine zeither von der bürgerlichen Geſellſchaft gleichſam ausgeſchloſſene, und auf eine unſtäte und umherziehende Lebensweiſe hingewieſene Menſchenklaſſe dieſer precären Lage enthoben, und in Beziehung auf die Bedingungen ihres bürgerlichen Fortkommens mit den übrigen Unterthanen auf gleiche Linie geſtellt wird.

Hat man hier und da geglaubt, in der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte eine unentbehrliche Stütze der noch beſtehenden Cavillereiprivilegien zu finden, welche mit dieſen ſelbſt ſtehen und fallen müße, ſo widerſpricht dem theils die tägliche Erfahrung, indem die häufigen Klagen der Cavillereibeſitzer über die zunehmende Nichtbeachtung ihrer Berechtigungen den deutlichen Beweis geben, daß das Vorurtheil gegen das Abdecken, des auf dieſer Beſchäftigung als Gewerbe noch geſetzlich haftenden Mackels ungeachtet, im Volke nicht mehr lebendig genug ſey, um diejenigen, die ſonſt dazu geneigt ſind, von Beeinträchtigung der Cavillereigerechtſame abzuhalten, theils würde es mit den Grundſätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar ſeyn, wenn man ein einmal als ungerecht und drückend erkanntes Verhältniß

nur deßhalb fortbeſtehen laſſen wollte, weil für dritte Perſonen ein zufälliger Vortheil daraus erwächſt. Ein nothwendiger rechtlicher Zuſammenhang zwiſchen den Cavillereiprivilegien und der Anrüchigkeit der Abdeckerſtiſt aber noch nirgend behauptet worden, und auch in den Geſetzen nicht begründet. Uebrigens iſt die Umgeſtaltung des Abdeckereiweſens eine Maßregel, die ganz unabhängig von der vorliegenden Frage ihre Löſung erwartet, und ohne Zweifel nächſtens finden wird, und es hat ſchon der Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer vom 5ten Juni 1837 mit Recht darauf hingewieſen, daß die unbedingte Aufhebung der Ehrenrührigkeit der Abdecker als ein nothwendiger vorbereitender Schritt für die Ablöſung, und das Aufhören des Cavillereibannrechts anzuſehen, und daher auch aus dieſem Grunde nicht länger aufzuſchieben ſey.

Die Deputation berichtet darüber folgendergeſtalt:

Durch deutſche Reichsgeſetze war, in früheren Zeiten, die Anrüchigkeit gewiſſer Perſonen ausgeſprochen, welche dieſe, und beziehendlich deren Kinder, von Aemtern, Gilden, Innungen und Zünften ausſchloſſen.

Die Reichspolizei = Ordnungen v. 1548 und 1577 beſchränkten ſolche jedoch ſchon, und ſie beſchwerte nur noch eine geringere Zahl von Individuen, worunter nach dem ſächſiſchen Mandate vom 16. Oktbr. 1731 §. 4. auſſer den Abdeckern, die Gerichtsfrohne, Thurm-Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gaſſenkehrer, Bachſtecher und Schäfer und deren Kinder, benannt worden ſind.

Dieſes Mandat entnahm aber auch allen dieſen Perſonen, nur mit Ausnahme der Abdecker und deren Kinder zweiter Generation den erwähnten geſetzlichen Mackel.

(vergl. das erwähnte Mandat von 1731 in **Cod. Aug. I.** Fortſetzung 1 Th. S. 582. §. 4.)

Ein ſpäter unterm 18. Septbr. 1772 anderweit erlaſſenes Mandat hob aber auch die Anrüchigkeit der Kinder der Waſenmeiſter und Abdecker auf, ſo daß ſolche nur auf den Abdeckersknechten allein noch laſten blieb, dieſe aber auch noch zur Zeit weder zu Aemtern gelangen, noch in Gilden, Zünfte und Innungen aufgenommen werden können.

(Vergl. das zuletzt angezogene Mandat §. V. **Cod. Aug. II.** Fortſetzung 1. Th. S. 674.)

Eine beim vorigen Landtage von dem Abgeordneten Sachße bei

der zweiten Kammer eingereichte Petition veranlaßte aber die Stände in Bezug auf die mit der vorgeſchrittenen Zeit in Uebereinſtimmung nicht mehr ſtehende perſönliche Anrüchigkeit, an die hohe Staatsregierung einen Antrag zu ſtellen, welcher dahin gieng:

dieſelbe wolle die Anrüchigkeit der Caviller baldthunlichſt auf verfaſſungsmäßigem Wege aufzuheben, ſowohl die von den Ständen gewünſchte Aufhebung der Cavillereigerechtſame fortwährend im Auge zu behalten, und wo möglich der nächſten Ständeverſammlung einen darauf Bezug habenden Geſetzentwurf vorlegen zu laſſen geruhen.

(Vergl. Landtagsacten 18³⁶/₃₇. 1. Abth. 3. Bd. S. 329.)

Die hohe Staatsregierung ſagte aber auch hierauf die Vorlage eines Geſetzentwurfs wegen Aufhebung der Anrüchigkeit der Caviller beim Landtags-Abſchied zu.

(Vergl. Landtagsacten cit. loc. S. 645 unter 12.)

Da nun ſowohl die Ständeverſammlung, nach der erwähnten an die hohe Staatsregierung gerichteten Schrift, als auch die letztere nach denen dem vorgelegten Geſetzentwurfe beigefügten Motiven, darüber:

„daß die Anrüchigkeit mit dem Geiſt der dermaligen Zeit ſich in Einklang nicht mehr ſtellen laſſe,“

einverſtanden ſind, dieſe Anrüchigkeit aber, wo ſie darmalen noch laſtet, durch das gedachte Geſetz gänzlich beſeitigt werden, und dieſe Aufhebung endlich als ein nothwendig vorbereitender Schritt für die von den Ständen gewünſchte Ablöſung, und das Aufhören des Cavillerbannes angeſehen werden ſoll, über welche letztere Inhalts der Motiven, noch eine beſondere Mittheilung der Staatsregierung zu erwarten ſteht, ſo kann auch die Deputation der erſten Kammer die Annahme des Geſetzentwurfs, und zwar in unveränderter Faſſung der Vorlage, (gegen welche ſie etwas zu erinnern nicht gefunden) — nur anempfehlen.

Nach erfolgter Berathung wurde der Geſetzentwurf in der ſechsten öffentlichen Sitzung (9. Dezember 1839) von der 1. Kammer einſtimmig angenommen. *) In der zweiten Kammer wurde dieſe

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags, 1. Kammer, Nr. 6. S. 71—73.

Angelegenheit in der fünfzehnten öffentlichen Sitzung (3. Januar 1840) zum Vortrag gebracht. Die Deputation dieſer Kammer bemerkt in ihrem Berichte Folgendes:

Der Geſetzentwurf hebt nicht nur die Anrüchigkeit aller derjenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben, oder früher betrieben haben, auf, ſondern ſetzt auch alle mit dieſem Gegenſtande in Berührung ſtehenden älteren Geſetze, Ortsſtatute, Innungsartikel oder ſonſt darauf Bezug nehmenden geſetzlichen Beſtimmungen auſſer Wirkſamkeit.

Mit der Anrüchigkeit waren in früheren Zeiten mehrere Perſonen belegt, welche die immer vorſchreitende Bildung der Menſchen jedoch nach und nach beſeitigte.

Dieſe humanere Anſicht bemächtigte ſich auch der Geſetzgebung, und ſo geſchah es, daß ſchon die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 die Zahl der mit Anrüchigkeit Belaſteten ſehr verminderte, dieſelbe das Mandat wegen Abſtellung derer, bei den Handwerkern eingeſchlichenen Mißbräuche vom 19. October 1731 noch mehr beſchränkte, und das anderweit erlaſſene Mandat wegen Abſtellung einiger Handwerksmißbräuche vom 18. September 1772 ſowohl in den alten Erblanden, als in der Oberlauſitz die Anrüchigkeit nur noch auf den Abdeckersknechten laſten ließ. Die Folge davon iſt, daß dieſelben noch gegenwärtig weder zu Aemtern gelangen, noch in Gilden, Zünfte und Innungen aufgenommen werden.

Um auch dieſes dem Mittelalter entſproſſene und angehörende Vorurtheil abzuſtreifen, und aus der Geſetzgebung gänzlich zu verbannen, dadurch aber zugleich einer von der Mehrheit des Volkes längſt gefaßten Anſicht nachzukommen, empfiehlt die Deputation die Annahme des Geſetzentwurfes.

Eine einzige ſchon in der erſten Kammer berührte Abänderung, welche dahin geht, in der Ueberſchrift das Wort „Abdeckersknechte“ zu vertauſchen mit „Abdecker“, beantragt die Deputation. Die Kammer hat den Geſetzentwurf mit vorſtehendem von der Deputation beſchloſſenen Antrage einſtimmig angenommen. *)

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, Nr. 16. S. 214—216.

Wider die Monopolien! Rückblick auf einen Antrag in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen auf dem Landtage vom Jahre 1832 — 1833 wegen Abſchaffung der ausſchließlichen Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen und Hinblick auf die ſpäteren Landtage in dieſer Beziehung.

Der Artikel 104 der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen vom 17. December 1820 lautet: „Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen nicht ſtattfinden, auſſer zu Folge eines beſondern Geſetzes. Patente für Erfindungen kann dagegen die Regierung auf beſtimmte Zeit ertheilen.“

In der 26ſten Sitzung der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen auf dem Landtage vom Jahr 1833, ſtellte der Abgeordnete E. E. Hoffmann, geſtützt darauf, daß in mehreren Theilen des Großherzogthums, gegen den Inhalt des §. 104 des Staatsgrundgeſetzes, noch ausſchließliche Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen beſtünden, *) daß es ſcheine, als ob nicht einmal darüber eine Prüfung ſtattgefunden habe, ob ſie als wirkliche Gegenſtände des Privateigenthums anzuſehen ſeyen, „oder, ob ſie als indirecte Steuern, oder als wahre

*) Wie es damit in einem andern Staate, in Sachſen ausſah (und wohl noch jetzt zum Theil ausſehen wird), darüber belehrt uns eine Schrift: Das Grabmal des Leonidas. 1793. Freilich ſollte man unter dieſem Titel der Schrift, welche weder den Verleger, noch den Verlagsort nennt, einen ſolchen Inhalt nicht ſuchen.

Gewerbsconceſſionsgelder, oder blos durch frühere polizeiliche Maßregeln entſtanden ſeyen, indem ſie in den drei letzten Fällen längſt unentgeldlich hätten aufgehoben werden müſſen," daß endlich ſolche Berechtigungen eine ſehr harte Bedrückung des Publikums der Bannbezirke enthielten, die Gewerbtreibenden einer doppelten, alſo ungerechten Beſteurung unterwürfen und auf empfindliche Art die Entwicklung der Gewerbe und des Verkehrs hemmten — der Antrag, die Staatsregierung zu erſuchen: 1) da, wo es noch nicht geſchehen, dieſe Berechtigungen ſorgfältig zu prüfen und hierbei ſtreng von der bereits im Jahr 1811 erlaſſenen Verfügung auszugehen, daß das Beſtehen einer ausſchließlichen Berechtigung nie vermiethet werden könne, ſondern von dem, der ſie behaupte, unter Darlegung ſeines Rechtstitels genügend nachgewieſen werden müſſe; 2) nach dem Ergebniß der Prüfung alle Berechtigungen derjenigen Categorien, die zur unentgeldlichen Aufhebung aufforderten, entweder ſofort aufzuheben, oder im Weg Rechtens anzufechten; 3.) von den als Privateigenthum erſcheinenden Berechtigungen den wahren Werth auszumitteln, darüber, vorbehaltlich ſtändiſcher Zuſtimmung, mit den Berechtigten zu contrahiren und auf dem nächſten Landtage wegen der zu leiſtenden Entſchädigung aus der Staatskaſſe Vorſchläge zu machen; 4.) inzwiſchen über die ſtrengſte polizeiliche Aufſicht auf die Ausübung ſolcher Berechtigungen zur möglichſten Beſchränkung derſelben nach Maßgabe gegebener Vorſchriften und ſtändiſcher Wünſche eintreten zu laſſen.

Die Kammer verwies den Antrag an den dritten Ausſchuß zur Begutachtung. Dieſer erſtattete hierauf in der 45ſten Sitzung der Wahlkammer am 25. März 1833 durch den Abgeordneten Heß *) einen ausführlichen Vortrag, welcher nach einer Einleitung, worin anerkannt wird, es ſey allgemeiner Wunſch, daß ſolche nachtheilige Monopolien beſeitigt würden, aber ſchwierig auszumitteln, welche Berechtigungen der Art Privateigenthum ſeyen, oder nicht und worin im erſteren Fall der wahre Werth beſtehe, und die Mittel zur Entſchädigung der Berechtigten für den Verluſt ihres Rechtes aufzubringen, des Inhalts iſt:

„Bekanntlich verliert ſich der Urſprung jener ausſchließlichen Berechtigungen in den früheren Jahrhunderten, und es haben dieſelben

*) Advokat in Gießen.

wohl meiſtens der polizeilichen Fürſorge ihr Daſeyn zu verdanken, indem damals nicht leicht Jemand freiwillig zur Führung einer Wirthſchaft ſich verſtand, weil die Orte meiſtens ſo gering bevölkert waren, daß es der Mühe und Koſten der Einrichtung nicht lohnte, und deßhalb denjenigen, welche mit der Führung einer Wirthſchaft auch die Verbindlichkeit übernommen, die Reiſenden, — zuweilen ſelbſt für einen vorgeſchriebenen Preiß, — zu beherbergen, und jederzeit die erforderlichen Speiſen und Getränke zu halten, auch beſondere Privilegien bewilligt wurden."

„Es erſchienen daher dergleichen Einrichtungen damals nicht als läſtig, ſondern vielmehr als wohlthätig; wenn indeß der Grund, auf welchem dieſelben beruhten, längſt aufgehört hat, und der Zweck, der durch dieſelben erreicht werden ſollte, heut zu Tage durch polizeiliche Anſtalten ſicherer und leichter erricht wird, wenn dieſelben ſonach jetzt nur noch als gehäſſige Zwangsrechte, die der Vervollkommnung der bürgerlichen Gewerbe, ſo wie der freien Bewegung der Staatsbürger im Wege ſtehen, ſomit als nicht mehr zeitgemäß erſcheinen, ſo iſt der Art. 104 unſerer Verfaſſungsurkunde, welcher beſtimmt: daß ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien nicht anders als zu Folge eines beſonderen Geſetzes ſtattfinden ſollen, — unſtreitig als auf durchaus richtigen Grundſätzen beruhend, zu betrachten."

„Indeß kann dieſer Artikel 104 der Verfaſſungsurkunde, wie jedes neue Geſetz, nur auf künftige Fälle bezogen, nicht aber ſo ausgelegt werden, als ſeyen dadurch auch alle, auf rechtsgültige Weiſe bereits früher erworbene Privilegien ohne Weiteres aufgehoben worden, — indem wollte man das Gegentheil behaupten, man die Möglichkeit der Rückwirkung eines neuen Geſetzes auf vergangene Fälle zugeben, und den mit dem Art. 27 der Verfaſſungsurkunde im Widerſpruch ſtehenden Satz ſanctioniren würde, daß es unter dem Vorwand des allgemeinen Wohls erlaubt ſeyn könne, den einzelnen Staatsbürger zur Aufopferung ſeines Privateigenthums, zu öffentlichen Zwecken, auch ohne Entſchädigung, zu nöthigen — und es kann daher der Bemerkung im Eingang des verleſenen Antrags: „daß die nachbeſtehenden ausſchließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, eigentlich nach Art. 104 der Verfaſſungsurkunde ſchon längſt hätten aufgehoben werden müſſen," — wohl nicht beigepflichtet werden."

„Die Großherzogliche Staatsregierung hat inzwiſchen die beſtehenden Berechtigungen, da wo es ohne Verletzung wohlerworbener Rechte geſchehen konnte, bereits aufgehoben, ſo daß in den Domainialländen nur noch wenige Monopole der fraglichen Art vorkommen. Häufiger kommen dieſelben jedoch in den ſtandesherrlichen Gebieten vor, und zwar unter mancherlei Formen, indem ſich die Standesherren — ja zuweilen, wie z. B. im Erbachiſchen und in der Herrſchaft Breuberg, ſelbſt bürgerliche Perſonen, in dem Beſitz ausſchließlicher Wirthſchafts-, Brennerei- Brauerei- und Getränkeverzapfgerechtigkeiten befinden, welche ſie denn zum Theil ſelbſt benutzen, zum Theil aber für beträchtliche Summen entweder vererblicht, oder auf Zeitbeſtand verpachtet haben, und welche Berechtigungen zuweilen als Realgerechtſame mit beſtimmten Häuſern, zuweilen auch mit gewiſſen Hofgütern dergeſtalt verbunden ſind, daß bald mehrere Dorfſchaften, bald ganze Amtsdiſtrickte in einem wahren Bannverhältniß zu einem ſolchen Hofgute ſtehen, indem dieſes nicht allein das ausſchließliche Recht hat, Branntwein zu brennen oder Bier zu brauen, ſondern auch den Branntwein oder das Bier in den Dörfern zu verlegen, folglich kein Wirth anderes Getränk verzapfen darf, als welches er aus der ſtandesherrlichen Brennerei oder Brauerei gekauft hat."

„Es wird nicht unangemeſſen ſeyn, hier desjenigen zu erwähnen, was in dem Werke unſeres Collegen Goldmann: „„Die Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen, in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. *).““ in der hier in Rede ſeyenden Beziehung geſagt iſt.

Es wird darin bemerkt:

„„Was die ausſchließenden Wirthſchafts- und ähnliche Gerechtigkeiten betrifft, ſo ſind die vormals beſtandenen fiskaliſchen Gerechtſame dieſer Art bis auf einige wenige, deren Aufhebung durch beſondere Verhältniſſe bisher noch gehindert wurde, nach und nach längſt eingegangen; auch die, welche früher von Gemeinden, theils in Folge einer pachtweiſen Ueberlaſſung des Fiskus, theils als ihr Eigenthum, beſeſſen werden, ſind bis auf eine (die der Stadt Alsfeld) theils durch Endigung der Beſtandleihen, theils gegen Entſchädigung aus der Staats-

*) Darmſtadt, 1831.

kaſſe, erloſchen, ſo daß faſt alle jetzt noch beſtehenden Berechtigungen dieſer Art nur in den Händen von Standes- und adeligen Gerichtsherren ſich befinden.""

„„Eine allgemeine Entfernung der noch beſtehenden Bannrechte dieſer Art iſt in mehrfacher Beziehung ſehr zu wünſchen. Durch dieſelben werden die in dem Bannbezirke Wohnenden ſelbſt wenn ſie mit dem Grundherren nie in einem gutsherrlichen, oder Leibeigenſchaftsverbande geſtanden haben oder wie z. B. landesherrliche Beamte, nie in ſolchen kommen können, auf eine empfindliche Art in dem Genuſſe der verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Freiheit beſchränkt, und dem Eigennutze eines durch keine Concurrenz gezähmten Monopoliſten oder Pächters, ſelbſt bei aller Aufſicht der Polizeibehörde, preis gegeben. Es dürfte nicht ſchwer fallen, den hohen Grad der Unzufriedenheit und Mißbehagen über ſolche Bedrückungen durch ſehr unerfreuliche Beiſpiele zu belegen."" *)

„„Ausserdem aber leiden diejenigen, welche die dem Monopol unterworfenen Gewerbe betreiben wollen, und neben den allgemeinen direkten und indirekten Steuern an den Staat, für die Erlaubniß dazu dem monopolberechtigten Grundherrn eine beſondere Pachtabgabe entrichten müſſen, den Nachtheil, daß ſie mit andern Gewerbsgenoſſen ausserhalb des Bannbezirks, welche blos die gewöhnlichen directen oder indirecten Steuern für den Betrieb ihres Gewerbes zu entrichten haben, auf rechtliche Weiſe nicht concurriren können; die Geſammtheit der Steuerpflichtigen und der Staat ſelbſt leiden durch dergleichen Gewerbsbe-

*) In einer dieſer Stelle angeknüpften Anmerkung heißt es noch: „Es kann hier namentlich erwähnt werden, daß eine der hauptſächlichſten Klagen, welche bei Gelegenheit der im Herbſt 1830 im Iſenburgiſchen vorgefallenen Unruhen laut wurden, der Druck der hier in Rede ſtehenden Monopolien war, aber es darf auch wiederholt werden, was ſchon auf dem Landtage von 1826—27 in einem, den nämlichen Gegenſtand betreffenden Berichte des damaligen dritten Ausſchuſſes geſagt worden iſt, daß nämlich von dem eignen wohlverſtandenen Intereſſe der Berechtigten, vor Allem aber von deren Patriotismus ſich erwarten laſſe, daß ſie bei dem Anſchlag ſolcher, je länger, deſto mehr angefeindeten Berechtigungen billige Grundſätze befolgen und die Ablöſung dieſer Ueberbleibſel des Mittelalters möglichſt befördern und erleichtern würden."

ſchränkungen Schaden, theils durch Verminderung der Zahl der Gewerbſteuerpflichtigen, theils durch einen geringeren Ertrag der direkten Abgaben.“

Je unverkennbarer nun die Nachtheile aller dergleichen Bannrechte ſind, um ſo wichtiger und wünſchenswerther muß es ſeyn, ſobald als möglich, überall, wo es noch nicht geſchehen, eine genaue Unterſuchung darüber ſtatt finden zu laſſen, ob das angeſprochene Bannrecht wirklich als ein rein privatrechtliches Verhältniß, oder als ein Ausfluß ehemaliger Landeshoheit oder einer oberpolizeilichen Gewalt zu betrachten iſt, indem in den letzteren Fällen eine unentgeldliche Aufhebung derſelben erfolgen muß.“

„Und wenn gleich der Herr Regierungscommiſſär in dieſer Beziehung dem Ausſchuß bemerkt hat, daß zwar aus verſchiedenen Landestheilen mehrfache einzelne Geſuche um Wirthſchafts-, Brauerei-, Brennerei- oder Zapfconceſſionen vorlägen, welchen wegen entgegenſtehender ausſchließlicher Gewerbsberechtigungen der Art nicht habe deferirt werden können, daß aber dergleichen ausſchließliche Gerechtigkeiten, wenn ſich darauf berufen worden, in Bezug auf ihren rechtlichen und deßhalb zu reſpectirenden Beſtand, ſtets genau geprüft worden ſeyen, und deßhalb der Herr Antragſteller, wenn er dieſes in Zweifel ziehe, offenbar im Irrthum ſchwebe, — ſo glaubt doch der Ausſchuß, daß eine allgemeine Prüfung der ſämmtlichen beſtehenden, nicht geprüften derartigen Privilegien, allerdings ſehr wünſchenswerth ſey, und daß daher der erſte Theil des vorliegenden Antrags dahin gehend:

die hohe Staatsregierung zu erſuchen, da, wo es noch nicht geſchehen ſey, die behaupteten ausſchließlichen Gewerbeberechtigungen genau unterſuchen zu laſſen, und hierbei ſtreng von der im Jahre 1811 erlaſſenen Verfügung auszugehen, daß die Exiſtenz einer ausſchließlichen Berechtigung nie vermuthet werden könne, ſondern von dem, der ſolche behaupte, unter Vorlegung ſeines Titels genügend nachgewieſen werden müſſe, zur Annahme eben ſo ſehr ſich empfehle, als der zweite Theil des Antrags, daß nämlich diejenigen Berechtigungen der erwähnten Art, welche nach dem Ergebniß der vorzunehmenden Unterſuchung in eine der gegebenen Categorien, in welchen unentgeldliche Aufhebung ſtatt zu finden hat, gehören, entweder ohne Weiteres aufgehoben oder nöthigenfalls im Rechtswege

angefochten werden möchten, — als nothwendige Folge der ſtatt gefundenen Unterſuchung erſcheint.“

„Was ſodann die nach der vorzunehmenden Unterſuchung als wahre Gegenſtände des Privateigenthums erſcheinenden Berechtigungen betrifft, in Anſehung deren der Proponent unter pos. 3. ſeines Antrags wünſcht, daß der wahre Werth derſelben ausgemittelt, vorläufig vorbehältlich der ſtändiſchen Zuſtimmung, mit dem Berechtigten über deren Aufhebung contrahirt, und dem nächſten Landtage, wegen etwaiger Uebernahme der deßfallſigen Entſchädigung auf die Staatskaſſe, die geeigneten Propoſitionen gemacht werden möchten, ſo hält der Ausſchuß den, von dem Antragſteller vorgeſchlagenen Weg für den geeignetſten, um auch hier endlich das gewünſchte Ziel zu erreichen, und trägt deßhalb darauf an, auch dieſem Theile des Antrags Folge zu geben: — und zwar mit dem Beifügen, daß die Großherzogliche Staatsregierung noch weiter erſucht werden möge, für den Fall, daß gütliche Unterhandlungen mit den Berechtigten nicht zum Ziele führen ſollten, zugleich einen Geſetzesvorſchlag über die Aufhebung der fraglichen Berechtigungen, namentlich über die Grundſätze, von welchen bei Ausmittelung des Werths derſelben, auszugehen ſey, vorzulegen. — Indeß verkennt der Ausſchuß keineswegs die beſonderen Schwierigkeiten, welche mit der Ausmittelung des wahren Werthes von dergleichen Gerechtigkeiten verbunden ſind, indem, wenn es einerſeits billig ſcheint, bei Ausmittelung des Maßes der Entſchädigung, auf den Zuſtand der Dinge Rückſicht zu nehmen, welcher in dem Augenblicke beſtand, wo die gegenwärtigen Beſitzer der Monopolien dieſelben erwarben, welcher von dem damaligen Zuſtand z. B. aus dem Grunde ſehr verſchieden ſeyn kann, weil inzwiſchen die Zahl der Einwohner eines Ortes ſich ſehr vermehrt oder vermindert hat, — doch andererſeits auch nicht zu läugnen iſt, daß jene auch die Hoffnung zum Beſſerwerden ihres Eigenthums mit erwerben, ſo wie ſie auch die zufällige Verſchlechterung zu tragen hatten, jedenfalls aber, auch ſelbſt den gegenwärtigen Zuſtand zur Grundlage genommen, es immer äußerſt ſchwierig bleiben wird, feſte Grundſätze aufzuſtellen, nach welchen z. B. der Werth einer ausſchließlichen Wirthſchaft gefunden werden könnte.“

„Intereſſante Bemerkungen, welche bei Ausmittelung des in Rede ſeyenden Werthes zu berückſichtigen ſeyn möchten, und welche deß=

Digitized by Google

halb der Ausſchuß hier erwähnen zu dürfen glaubt, enthält das ſchon oben genannte Werk unſeres Collegen Goldmann die Geſetzgebung des Großherzogthums, in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. ꝛc., in welchem unter anderem geſagt wird:

„„Wenn man auch behaupten wollte, daß der wahre Werth eines Monopols jederzeit nach dem bisherigen Einkommen berechnet werden könne, ſo iſt dabei nicht zu überſehen, daß das wirkliche Einkommen in der Regel aus zwei nicht geſonderten Beſtandtheilen beſtehen wird, nämlich

1.) aus dem ganzen oder theilweiſen rechtlichen Gewerbverdienſte, welchen der das Monopol Ausübende nach den Grundſätzen eines vernünftigen und ſoliden Gewerbsbetriebs gemacht hat, und welchen, auch nach Aufhebung des Monopols, jeder Andere, daſſelbe Gewerbe Treibende, an der Stelle des Monopoliſten machen wird, und welchen das Publikum fortwährend bezahlen muß;

2.) aus dem Gewinn, welcher ſich, insbeſondere bei Verpachtungen, nach und nach durch Uebertheuerung der Waaren und Benachtheiligung des gebannten Publikums ergibt, und unvermerkt in den Ertrag des Monopols einſchleicht.““

„„Nur für den erſtern Theil des Einkommens und die, nach Aufhebung des Monopols, ſtatt findende Theilnahme Anderer an dem Betriebe deſſelben Gewerbs, kann von dem Berechtigten eine Entſchädigung gefordert werden, die aber nur allein von der Geſammtheit der Steuerpflichtigen oder dem ganzen Staate, nicht aber von den Einwohnern des gebannten Bezirks zu leiſten iſt, denn erſtere ziehen, in der Vorausſetzung dieſes Falles, allein aus der Aufhebung des Monopols den Nutzen einer Vermehrung der Gewerbſteuerpflichtigen, eines höheren Ertrags der indirekten Abgaben und des Steigens der Induſtrie.““

„„Auch werden die Entſchädigungen für dieſen Theil des Einkommens von Monopolien nie ſehr bedeutend werden, ja in einzelnen Fällen ſich leicht auf Nichts reduciren, wenn eine genaue oft aber nicht leichte, Expertiſe eintritt.““

„„Für den zweiten Theil des Ertrags von Monopolien kann und darf eine Entſchädigung des Berechtigten aus Gründen, die weiter auszuführen, wohl überflüſſig ſeyn möchten, nicht ein-

treten, wenn eine ſolche auch wirklich gegen Verhoffen verlangt werden ſollte.""

„„Geht man nicht von dieſen beiden Grundverſchiedenheiten aus, und bleibt man blos bei einer Entſchädigung wegen des bisherigen reinen Ertrags der Monopole überhaupt ſtehen, dann wird ſich freilich dieſe meiſtens weit höher belaufen, als der wahre Vortheil werth iſt, den die Aufhebung der Monopole für den Staat und die betreffenden Bezirke mit ſich führt.""

„Was endlich den lezten Theil des vorliegenden Antrags betrifft, dahin gehend;

die Staatsregierung zu erſuchen, inmittelſt die ſtrengſte polizeiliche Aufſicht auf die Ausübung und möglichſte Beſchränkung ſolcher Gewerbsberechtigungen, nach Maßgabe früherer Verfügungen und landſtändiſcher Wünſche, eintreten zu laſſen,

ſo glaubt der Ausſchuß, daß auch dieſem Folge zu geben ſey, bemerkt jedoch, daß er, was den Ausdruck „„möglichſte Beſchränkung ſolcher Gewerbsberechtigungen"" betrifft, dieſen nur ſo verſteht, daß dadurch keine ungeſetzliche Beſchränkung des wirklichen Rechts eines Berechtigten angedeutet werden ſolle."

„Zwar iſt bereits durch eine Verordnung vom 30. Auguſt 1809 beſtimmt worden, daß von den Großherzoglichen Hoheits= und Reſervatbeamten ſtrenge darüber gewacht werden ſolle, daß nicht die von den Standes= und Patrimonialgerichtsherren zur Ausübung ausſchließlicher Bier= und Branntweinverlagsrechte beſtellten Zäpfer, auf den Ausſchluß der Concurrenz rechnend, ſchlechte Waare oder um zu hohe Preiſe verkaufen, und daß in vorkommenden Fällen ſogleich von Polizeiwegen die erforderlichen Remeduren eintreten ſollen. Indeß ſcheint dieſe Verordnung, beſonders ſeitdem die Hoheits= und Reſervatbeamten eingegangen ſind, und da die Polizei in den ſtandesherrlichen Orten, durch den von der Standesherrſchaft beſtätigten Bürgermeiſter (Art. 13 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821), resp. den von der Standesherrſchaft ernannten Landrath (§. 37—49. des Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherren) ausgeübt wird; nicht überall gehörig beobachtet zu werden. Wenigſtens ſcheint hierfür der Umſtand zu ſprechen, daß bereits auf den Landtagen von 18²⁶/₂₇ dieſer Gegenſtand, in Folge eines Antrags des damaligen Abgeordneten König,

ebenfalls zur Sprache gebracht, und da die erſte Kammer dem deßfallſigen Beſchluß der zweiten Kammer nicht beitrat, von dieſer mittelſt einſeitiger Addreſſe der Großherzoglichen Staatsregierung zur beſonderen Berückſichtigung empfohlen wurde, was indeß ohne Erfolg geblieben zu ſeyn ſcheint, indem nach Answeis der ihrem dritten Ausſchuß von dem Herrn Regierungscommiſſär mitgetheilten Acten, auf der gedachten Addreſſe der zweiten Kammer nur bemerkt iſt: „„zu regiſtriren;““ — ſo wie der weitere Umſtand, daß, wir auch bereits auf dieſem Landtage bei der neulichen Diskuſſion über den Antrag des Abgeordneten Schad, wegen des Branntweintrinkens Klagen über die ſchlechten Getränke, welche die Monopoliſten zu führen pflegen, gehört haben*) — und es dürfte daher allerdings wünſchenswerth ſeyn, daß die erwähnte Verordnung ſtrenger gehandhabt, und überhaupt die Ausübung der in Rede ſeyenden Monopolien genau beaufſichtigt werde, indem dadurch der Druck derſelben wenigſtens einigermaßen gemildert, und manchen darüber laut gewordenen Klagen vorgebeugt werden würde.“

„Der Ausſchuß trägt dieſem Allem nach darauf an: dem vorliegenden Antrage in allen ſeinen Theilen Folge zu geben, — mit dem hiernach an die Staatsregierung zu richtenden Erſuchen aber, noch das Weitere zu verbinden, für den Fall, daß die unter pos. 3 des Antrags bemerkten Unterhandlungen nicht zu dem gewünſchten Ziele führen ſollten, dem künftigen Landtage zugleich einen Geſetzesvorſchlag über die Aufhebung der als Gegenſtände des Privateigenthums erſcheinenden, ausſchließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, namentlich über die Grundſätze, von welchen bei Ausmittelung des Werths derſelben auszugehen ſey, vorzulegen.“ —

Die Kammer widmete dem Antrag in ihrer Sitzung vom 30. März 1833 eine ausführliche Berathung. Der Abgeordnete Goldmann erklärte ſich mit dem Ausſchußbericht und namentlich dahin einverſtanden, daß ſolche Berechtigungen, wenn ſie als Gegenſtände

*) S. Wildberg: Jahrbücher der Staatsarzneikunde, Band 4, Leipzig 1838, S. 418—431: „Rückblick auf einen Antrag auf dem Landtage vom Jahr 1833 im Großherzogthum Heſſen die Steuerung des verderblichen Branntweintrinkens betreffend.“

des Privateigenthums bereits im Jahre 1820 beſtanden hätten, nicht ohne Entſchädigung beſeitigt werden könnten, daß es jedoch nicht an Auctoritäten fehle, die aus dem Artikel 104 der Verfaſſungs-Urkunde das Gegentheil folgerten. Auf dem Landtage von 1826—1827 habe ſich der damalige Abgeordnete von Kuder*) dahin geäuſſert: „Nach dem Ausdruck und der Bedeutung der Worte des Art. 104 der Verfaſſungs-Urkunde ſeyen wohl die darin enthaltenen conſtitutionellen Dispoſitionen auch auf die bereits beſtehenden Gewerbsprivilegien zu beziehen, was dem Sinn und dem Geiſte der Verfaſſung vollkommen angemeſſen ſey. Habe man mit einem Schlag die vormals beſtandenen Steuerfreiheiten aufgehoben, ſo hätte dieſes wohl auch der Fall bei dieſen ausſchließenden Gewerbsprivilegien ſeyn müſſen, die nur als Undinge der Vorzeit erſchienen," und auf eine Einwendung noch hinzugefügt: „Worauf habe die Steuerfreiheit beruht? Auf Privilegien, die titulo oneroso et gratuito erworben worden ſeyen. Dieſe ausſchließenden Privilegien ſeyen bei ihrer Entſtehung nicht nur nicht läſtig, ſondern ſogar noch vortheilhaft für das Land geweſen, jetzt aber bei der geſtiegenen und immer ſteigenden Bevölkerung ſeyen ſie ein Druck." Es dürfe nicht ohne Intereſſe ſeyn, auch von abweichendeten Anſichten Notiz zu nehmen. Der Abgeordnete Jaup ſprach ſich dahin aus: „Nach meiner Anſicht ſind auf dieſem Landtage weniger Anträge geſtellt worden, deren Erfolg einem großen Theil des Großherzogthums eine größere Wohlthat erzeugen kann, als der vorliegende. Alle jene Berechtigungen waren, wie ſo manche andere Erſcheinungen früherer Jahrhunderte, Anfangs wohlthätig, aber jetzt erzeugen ſie Nachtheile, die immer mehr an Umfang gewinnen. Für's erſte waren dieſe Gerechtſame ehedem nicht ſo bedeutend, als ſie jetzt ſind. Sie waren Anfangs berechnet auf den damaligen kleineren Umfang der Orte oder Bezirke, ſie waren berechnet auf den beſchränkteren Verkehr der Vorzeit, der gegenwärtig ungemein geſteigert iſt und wie ſehr in dieſer Beziehung auch nur wenige Jahre einen Unterſchied zu begründen vermögen, dafür erlaube ich mir, nur ein Beiſpiel anzuführen. Der jährliche Ertrag des Monopols der Stadt Alsfeld wurde im Jahr 1810 nach einem Durchſchnitte mehrerer Jahre auf jährliche 2455 Gulden ge-

*) Nun Mitglied des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz.

ſchaft und im Jahr 1830, 20 Jahre ſpäter, war der Ertrag nach einem jährlichen Durchſchnitte auf die Summe von 3442 Gulden geſtiegen. Je länger alſo Monopole dieſer Art dauern, wird ihr Ertrag gegen den Sinn, gegen die Abſicht der urſprünglichen Verleihung. Für's andere iſt in dieſer Kammer ſchon früher und beſſer, als ich es kann, ausgeführt worden, wie ſehr den Forderungen der Nationalökonomie die Abſchaffung ſolcher Gerechtſame entſpricht. Es hat nämlich auf dem Landtage von 18²⁶/₂₇ der damalige Abgeordnete Weller Ihnen vorgetragen, daß dieſe Rechte in unſerem Zeitalter gehäſſig geworden ſeyen; daß ſie in der Regel auf eine nicht zu rechtfertigende Beſchränkung der natürlichen Freiheit, ſo wie auf eine nachtheilige Hemmung des wechſelſeitigen Verkehrs im Staate hinausgiengen; daß die in Antrag gebrachte und wirklich allgemein wünſchenswerthe Aufhebung ſolcher Rechte eine wahre Nationalſache ſey; daß die Berechtigungen, je länger ſie dauerten, deſto mehr angefeindet würden und daß namentlich im Intereſſe der ohnehin ſchwer belaſteten Souverainetätslande, *) für welche bisher wenig oder nichts in dieſer Beziehung geſchehen ſeyn dürfte, zu wünſchen wäre, daß für dieſe etwas geſchehe, oder wenigſtens der Verſuch dazu gemacht werde. Es iſt bekannt, daß bei der beſten Beaufſichtigung, bei der ſorgfältigſten Polizeiverwaltung, ein Mißbrauch dieſer Rechte nicht zu umgehen iſt. Wie viel weniger da, wo man nicht überall die ſorgfältige Aufſicht erwarten kann! Und es gehören dieſe Befugniſſe gewiß in die Klaſſe derjenigen, von welchen einer unſerer größten Dichter ſagt:

„Es erben ſich Geſetz und Rechte
„Wie eine ew'ge Krankheit fort.
„Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage.
„Weh' dir, daß du ein Enkel biſt!"

Leider hat unſere Staatsregierung, wie es ſcheint, aus dem Grunde, weil die erſte Kammer glaubte, es ſey kein Grund vorhanden, die Aufmerkſamkeit der Staatsregierung auf dieſen Gegenſtand zu lenken, die einſeitige Addreſſe der zweiten Kammer auf dem Landtage von 18²⁶/₂₇ ganz unberückſichtigt gelaſſen. Vermuthlich hat ſie geglaubt, der damalige Widerſpruch der erſten Kammer werde eine weitere Verfolgung des Gegenſtandes wirkungslos

*) Ein Viertheil des geſammten Staatsgebiets.

machen. Ich glaube aber, ſie hat Unrecht gehabt; denn auf dem jetzigen Landtage haben wir geſehen, daß die erſte Kammer den Antrag wegen Ablöſung des Herrnweinkaufs freundlich aufgenommen. Auch heute noch haben wir von dem Herrn Präſidenten gehört, daß daſſelbe in Beziehung auf den Antrag wegen Ablöſung der Beeden der Fall iſt. Demnach würde wohl die erſte Kammer auch in Beziehung auf die Ablöſung der nicht fiskaliſchen Grundrenten, auf die Ablöſung der Weideberechtigungen, auf die Aufhebung der mannichfaltigen Brau-, Brenn- und Wirthſchaftsmonopolien, lauter Gegenſtände, über welche die zweite Kammer ſchon auf den früheren Landtagen hinlänglich ſich ausgeſprochen hat, jetzt einzugehen geneigt ſeyn, wenn die Staatsregierung mehr, als ſie gethan, auf dieſe Anträge der zweiten Kammer Rückſicht genommen hätte. Allerdings hat auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ der jetzige zweite Präſident Wieger bemerkt: „Jedes Wort, welches jetzt über das Detail der Sache geſprochen werde, ſey ein Pleonasmus, ehe man wiſſe, wie viele Koſten für dieſe wünſchenswerthen Zwecke zu verwenden ſeyen.“ Allein die Koſten werden ſo groß nicht ſeyn, als ſie bei dem erſten Anblick geſchätzt werden möchten. Sie haben gehört, das von mir hier angeführte Monopol bringt jährlich ohngefähr 3500 fl. ein, allerdings eine bedeutende Summe. Iſt es aber nöthig, eine ſolche Entſchädigung gerade ganz auf die Staatskaſſe zu legen? Es war ſchon früher davon die Rede, daß man durch eine Octroi, daß man durch ein, auf den in Alsfeld einzuführenden oder zu verkaufenden Branntwein zu legendes Ohmgeld 2400 fl. jährlich der Stadt verſchaffen könnte, wobei dann höchſtens 1300 fl. als Entſchädigung, welche von der Staatskaſſe geleiſtet werden müßte, übrig blieben. Wer weiß, ob in andern Orten nicht ein ähnliches vortheilhaftes Reſultat durch Unterhandlungen, welche freilich begonnen werden müßten, herbei zu führen wäre. Das eigene Intereſſe der Berechtigten verlangt es, die Forderungen auf denjenigen Betrag zu beſchränken, der wirklich nur Erſatz der Nettoeinnahme iſt. Ich ſage, das eigene Intereſſe der Berechtigten verlangt dieß. Allerdings glaube ich, daß die Berechtigten, und insbeſondere die Standesherren, für welche mit Recht in dem ſtandesherrlichen Edict vorzugsweiſe geſorgt iſt, eine vollſtändige Entſchädigung ihres reinen Verluſtes in Anſpruch nehmen dürfen; allein der Geiſt der Zeit bringt es mit ſich, daß dieſe

Entſchädigung demnach indirekt einen minder vollſtändigen Erſatz allmählig gewährt. Das Großherzogthum hat nämlich bereits geſehen, daß die Frohnden theilweiſe auf Koſten der Staatskaſſe abgelöst worden ſind. Baden hat durch ein Geſetz von 1831 die Ablöſungskoſten der Frohnden zum Theil zu ⅕, zum Theil zur Hälfte auf die Staatskaſſe übernommen. Baden hat ebenfalls die Ablöſung des Blutzehntens im Jahr 1831 zur Hälfte auf die Staatskaſſe übernommen. Württemberg hat für das Staatsbudget in dem ſchon wieder aufgehobenen Landtage die Summe von 300,000 fl. zur Ablöſung von Feudallaſten proponirt, welche ſämmtlich in früheren Zeiten wohl begründet waren, allmählig aber nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Je größer allmählig der Beitrag wird, welchen die Staatskaſſen der verſchiedenen Länder zur Ablöſung dieſer Berechtigungen leiſten müſſen, deſto geringer wird indirekt die Entſchädigung der Berechtigten, da gerade dieſe großen Gutseigenthümer, welche der Regel nach die Berechtigten ſind, natürlich auch zu den allgemeinen Staatslaſten einen verhältnißmäßig großen Beitrag leiſten müſſen. Wenn man übrigens vor ſechs Jahren glaubte, eine beſondere Aufſicht der Staatsregierung, wenigſtens in polizeilicher Hinſicht, „ſey durchaus nicht mehr nöthig, ſo bin ich leider im Stande, bei dieſer Veranlaſſung in Bezug auf einen Diſtrikt, der zu unſerem Leidweſen bei uns zur Zeit noch nicht vertreten iſt, zu bemerken, daß die Stadt Büdingen durch das in der Stadt ſelbſt und in der Umgegend beſtehende Branntweinmonopol ſehr beläſtigt iſt. Dieſes der Standesherrſchaft zuſtehende Monopol wird gewöhnlich verpachtet, und während der letzten dreijährigen Pachtzeit, welche im vorigen Jahre endete, wurde der Branntwein in Büdingen um 6 — 8 fl. für die Ohm theurer verkauft, als an anderen Orten der Provinz Oberheſſen, namentlich in Gießen, Vilbel und Offenbach. An Reklamationen hat es deßhalb nicht gefehlt. Die ehemalige Provinzialregierung zu Gießen verfügte, daß der Gießer Mittelpreis für Büdingen als Norm gelten ſolle. Wiederholte Beſchwerden aus der Stadt Büdingen veranlaßten aber die Verfügung der Regierung zu Gießen, daß nicht nur die Gießer, ſondern auch die Offenbacher und andere landesübliche Preiſe, als Baſis des für den Pächter zu vermindernden Preiſes, angenommen werden ſollten, und deſſen ungeachtet koſtet der Branntwein in

Büdingen gewöhnlich immer noch 4—7 fl. für die Ohm mehr, als er in der Umgegend zu haben iſt, und neue Nachrichten aus Büdingen ſagen, daß am 2. dieſes Monats der Branntweinpreis von 21 fl. auf 19 fl. für die Ohm herabgeſetzt worden iſt, während glaubhaft verſichert wird, daß er in der ganzen Umgegend wohlfeiler zu haben iſt."

Der Abgeordnete Kertell (Großhändler in Mainz) erklärte ſich mit den Anſichten des Ausſchuſſes und des Abgeordneten Jaup im Allgemeinen einverſtanden, und meinte nur, daß man die Berechtigungen der Gemeinden gleich denen des Staats unentgeldlich aufheben könne. Der Abgeordnete W. Hoffmann meinte, daß die Staatsregierung zu erſuchen ſey, bei ihren Unterhandlungen mit den Berechtigten die Gemeinden zu befragen, ob ſie zur Bildung der Entſchädigungsſumme beitragen wollten, da jene Monopole den Mitgliedern derſelben, denen das gleiche Gewerbe dadurch verſagt ſey, läſtig ſey. Der Abgeordnete Heß (Berichterſtatter) bemerkte hierauf, daß ſeines Wiſſens die Stadt Alsfeld die einzige Gemeinde ſey, die ein ſolches Privileg beſitze. Der Abgeordnete v. Gagern nahm dahin das Wort: „Ich ſchließe mich im Ganzen dem Antrag des Abgeordneten Kertell an, daß man den Gemeinden eine Verzichtsleiſtung auf dieſes Recht ohne Entſchädigung zumuthen, d. h. daß man ihnen das Recht durch Geſetz entziehen ſoll; denn wenn auch die Gemeinden als moraliſche Perſonen, als Berechtigte in dieſer Beziehung erſcheinen können, ſo erſcheinen ſie doch nur als Berechtigte im Gegenſatz zu den einzelnen zeitlichen Gliedern der Gemeinde, welche durch die Berechtigung der moraliſchen Perſon leiden, und die Gemeinde iſt in dieſer Hinſicht in anderer Lage, als namentlich Standesherren und andere Privatbeſitzer dieſer Monopole. Ich will dieß jetzt nicht weiter ausführen, ſondern nur den Wunſch ausſprechen, daß man dieſes Anſinnen an die Gemeinden jetzt noch nicht ausſprechen ſoll, ſondern nur dann erſt, wenn wir im Klaren darüber ſind, was wir überhaupt für Berechtigungen dieſer Art und in welchem Werthanſchlage im Lande haben. Indem ich mir vorbehalte, auf dieſe Frage zurück zu kommen, erlaube ich mir in letzterer Rückſicht ein Amendement zu dem dritten Antrag des Proponenten in Vorſchlag zu bringen. Der dritte Antrag des Proponenten geht nämlich dahin, den wahren Werth auszumitteln und mit den Berechtigten vorbehältlich der

landſtändiſchen Zuſtimmung, einſtweilen über die Ablöſung zu unterhandeln u. ſ. w. Ich glaube aber, daß wir uns dieſem Antrage in ſolcher Ausdehnung nicht anſchließen, ſondern uns vielmehr auf das Erſtere, die Bitte um Ausmittelung, beſchränken ſollten, weil ſonſt eine zu große Vollmacht in die Hände der Staatsregierung gelegt ſeyn würde, über eine, dem Betrage nach auch ſelbſt noch nicht approximativ ermittelte Summe, ohne landſtändiſche Zuſtimmung, vorläufig zu diſponiren. Iſt die Ermächtigung zum Voraus einmal ertheilt, ſo kann die wirkliche Bewilligung der Summe ſpäter nicht wohl verweigert werden. Ich glaube daher, die Stände ſollten eine ſolche vorläufige Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis ſie klar ſehen, wovon die Rede iſt. Mein Amendement geht demnach dahin, die Staatsregierung zu erſuchen, einſtweilen den wahren Werth der fraglichen Gewerbsmonopole, in Ausſicht demnächſtiger Ablöſung ausmitteln zu laſſen, und nach dem Ergebniß darüber alsdann den Ständen Propoſitionen zu machen. Ich wünſche alſo nicht, daß die Staatsregierung jetzt ſchon erſucht wird, einſtweilen mit den Berechtigten zu unterhandeln. Erſt wenn wir ſehen, welchen Kapitalwerth die Berechtigungen der Privaten haben, und daß es möglich iſt, dieſe drückende Laſt, welche auf einzelnen Gemeinden und Diſtrikten ruht, zu beſeitigen, dann erſt, glaube ich, wird es an der Zeit ſeyn, den berechtigten Gemeinden die Verzichtleiſtung auf ihre Berechtigung geſetzlich anzuſinnen, wie der Abgeordnete Kertell angetragen hat.

Mehrere Abgeordnete unterſtützten dieſen Antrag.

(Fortſetzung und Schluß folgt.)

Das moderne Einbürgerungsſyſtem in der Civiliſationsſache der Juden.

Unter den ſechs verſchiedenen bisher in Europa angewendeten Methoden, die Juden zu civiliſiren, *) iſt das *Einbürgerungsſyſtem* dasjenige, was die Geſetzgebung am vielſeitigſten in Anſpruch genommen hat.

Dieſe Methode beſteht in der Verleihung ſämmtlicher oder der vorzüglichſten Bürgerrechte an Juden, *ohne ihre vorherige* moraliſch religiöſe Bildung auf genügende Weiſe vollendet zu haben, weil man auch ohne ſolche ſchon *durch* die Verleihung erwähnter Rechte an das Ziel zu kommen hofft. Insgemein wird dieſes Verfahren die *Emancipation der Juden* genannt.

Gemeinwichtig für Deutſchland in ſeiner Totalität erſcheint dieſer Gegenſtand, ſobald erwogen wird, daß der Art. 16. der deutſchen Bundesacte beſtimmt, daß bei dem *deutſchen Bunde*, alſo *nicht* in jedem Staate ſeparatim, ſoll berathen werden, *wie* den *Juden* im Umfange dieſes Bundes die bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der Bürgerpflichten *können* bewilligt werden.

Es iſt ſehr natürlich, daß man dergleichen Beſtimmungen *allgemeinerer* Art ſtipulirt hat; indem ſich die Juden ſelbſt, *nicht als Deutſche* in genere, oder als Sachſen, Bayern, Schwaben

---

*) Dr. J. S. *Klüber*, dem wir gegenwärtige Darſtellung verdanken, claſſificirt dieſe Methoden alſo: a) die Bekehrungsmethode, oder das Syſtem vermöge der Bekehrung; b) das Ackerbau= und Gewerbſyſtem; c) die Abwürdigungs= oder auch Entwürdigungsmethode; d) das Einbürgerungsſyſtem; e) die Militäriſirungsmethode, oder Militärconſcriptionsmethode; und f) die intellectuelle Erziehungsmethode.
D. R.

und Franken u. ſ. w. in specie, ſondern als ein Volk, als das auserwählte Volk Gottes, nach ihrem eignen Ausdrucke, mithin als eine erblich beſtehende Geſellſchaft, als status in statu, betrachten, aus einem deutſchen Staate in den anderen ein- und auswandern, und ein Jude, welcher in einem Staate bereits Bürgerrechte beſitzt, wenn er in einen andern Staat auswandert, daſelbſt dieſelben Rechte aufzugeben, kaum geneigt ſeyn wird. Allein auch die bürgerlichen Rechte überhaupt ſetzen den Beſitz von Familienrechten voraus, und Familienrechte im Staate zu allen Staatsangehörigen zu beſitzen, ohne die politiſche Emancipation für alle Rechte einer Glaubensparthei, iſt in ſich nicht zu vereinigen. Der Weſtphäliſche Friede *), welcher Katholiken und Proteſtanten allein, nicht aber den Juden gleiche bürgerliche und politiſche Rechte, für immer geſichert hat, beſteht zwar als deutſches Reichsgeſetz nicht mehr, er iſt aber gleichwohl nirgendwo als europäiſcher Völkervertrag aufgehoben, vielmehr beſteht er ſtillſchweigend zwiſchen Schweden und Frankreich und der Geſammtheit Deutſchlands fort **). Sogar Napoleon hat ſein Fortbeſtehen ausdrücklich anerkannt, durch Dekret aus dem Cultusminiſterium an den Präfekten in Trier vom Jahr 1806, und wer ſich auf den weſtphäliſchen Frieden beruft, hat fundatam intentionem. Ueber den Fortbeſtand des weſtphäliſchen Friedens kann gar kein gegründeter Zweifel erhoben werden, denn er iſt nicht nur durch keine der nachfolgenden Staatsverhandlungen abgeſchafft oder aufgehoben worden, ſondern liegt vielmehr allen dieſen als Baſis unter. Weder der Reichsdeputationsrezeß zu Regensburg von 1803 noch die rhein-

*) Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 1. Art. VII. §. 1 et 2.

**) Der weſtphäliſche Friede, unſtreitig das Meiſterſtück chriſtlicher Diplomatie, ſchloß die Religionskriege. Seine Beſtimmungen, namentlich Instrum. Pac. Osnabr. V. 1 et VII. 1 ſtehen mit dem Art. 16 der deutſchen Bundesacte, die von denſelben Garanten erwähnten Friedens, als neunte Beilage zur Wiener Congreßacte mit garantirt iſt, und bei welcher letzteren auſſerdem noch fünf Großmächte Garanten ſind, ganz in Harmonie. Ueberdieß gewährt auch die Bundesacte beiden chriſtlichen Hauptpartheien noch mehr als beſagter Friede. Man vergleiche die Acten des Wiener Congreſſes von 1815. Band II. Heft 8. S. 439 fgd.

iſche Bundesakte von 1806 enthalten etwas, was der Fortdauer jenes Friedens entgegengeſetzt werden könnte.

Schon deßhalb iſt die deutſche Bundesverſammlung als diejenige oberſte Behörde zu betrachten, welche auch in Gegenſtänden des geſammten Religionsweſens in deutſchen Staaten, in ihrer Acte und Schlußacte die darinnen bezeichnete Competenz hat, wie mehrere Emancipationen der Juden in verſchiedenen deutſchen Staaten Reſultate, die dieſes beſtätigen, näher beſtärken.

Die Vertheidiger, ſo wie die Gegner der Juden, beurtheilen den Gegenſtand der Emancipation oft von der exaltirten Seite. Allenthalben ſcheint es überſehen worden zu ſeyn, ob ſämmtliche Juden im Staate dieſe Emancipation, die ſo vieles auch mit großen Widerwärtigkeiten und nicht ohne Conflicten mit ihrem Talmud, z. B. die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag u. ſ. w. von ihnen fordert, wirklich wünſchen, und nach reifer Erwägung wünſchen können? ob ſie ferner alle das Geſuch um Bewilligung der Emancipation mit Ausfertigung genügender Vollmachten mit eingereicht haben, oder nicht? Wohlthaten, vorausgeſetzt, daß ſie es auch ſind, werden doch Niemanden aufgedrungen, und das **punctum legitimationis ad causam**, wegen Erwerbung der Emancipation, iſt ein juriſtiſches in jeder geregelten Staatsverfaſſung unumgängliches Erforderniß. Vielen Juden genügt es, ſich gemächlich fortbewegen und den ihnen ſo lieben Kleinhandel, als die Seele ihres Daſeins, betreiben zu können. Dieſe verlangen gewiß nicht die Pflichten der Staatsbürger. Gibt es doch unter ihnen viele Tauſende, welche einen Meſſias nicht ſehr wünſchen, und eben deßwegen nicht an ihn glauben, wie ſogar ein Jude bezeugt *). Sollten dieſe wohl wünſchen, durch Emancipation den Chriſten, welche an den erſchienenen Meſſias glauben, mehr anzugehören? Ferner

*) C. Henle's Stimme der Wahrheit in Beziehung auf den Cultus der Juden. Fürth bei Nürnberg 1827. 8. 1. Abth. S. 23. Die Zeit, wo die wahre Verehrung des allein wahren Gottes ſo verbreitet ſeyn wird auf Erden, d. i. alle Völker einmüthig den Allvater verherrlichen, ſich unter einander brüderlich lieben, und durch Bruderliebe, Gottesfurcht und Tugend glücklich ſeyn werden, — heißt die Zeit des Moſchlach oder das Reich des Meſſias. Vergl. Didaskalia (Frankfurt a. M.) vom 18. Auguſt 1836. S. 4.

iſt es und bleibt es vielleicht eine noch nicht erörterte Rechtsfrage, was Rechtens iſt, wenn die Juden in Deutſchland, wie in Frankreich der Fall iſt, gleiche bürgerliche und politiſche Rechte mit den Chriſten erlangen, wann Chriſten aus Eigennutz oder Neigung, welche mit Juden verheirathet ſind, ſich zur jüdiſchen Religion bekennen und dazu übertreten wollen, ob es dürfe zugelaſſen werden? Die Päpſte Gregor IX. und Clemens IV. klagten ſchon darüber, daß wegen gewiſſer Vorrechte, welche den Juden bewilliget worden waren, mehrere Chriſten zum Judenthum übergetreten ſeyen *).

Daß die Juden, weil ſie jeden Uebertritt zu ihrem Glauben als eine Einmiſchung unechten Samens und unbefugte Anmaßung erkennen, keine Proſelyten zu erwerben ſich beſtreben **) beweißt wohl, daß man bei ihnen Verbote, Proſelyten zu machen nicht bedarf. Allein wenn Chriſten von Juden nicht dazu verleitet, deſſenungeachtet Juden werden wollen, was iſt alsdann Rechtens? Inſolange Juden nur Duldung im Staate genießen, haben entweder Territorialſtaatsgeſetze, oder in deren Ermanglung der Weſtphäliſche Friede aus Grundſätzen für recipirte und tolerirte Glaubensgenoſſen geſorgt. In dieſen Fällen kann es dabei ſein Verbleiben haben. Bevor aber den Juden politiſche Rechte oder mit anderen Worten, auſſer der Gewiſſensfreiheit, das Recht eines öffentlichen Cultus, deſſen Geiſtliche aus dem Staatseinkommen ſalarirt werden, öffentliche geiſtliche Beamte ſind, und wodurch auch die Synagogen den Charakter öffentlicher Gebäude mit und ohne Geläute, mithin die politiſche Emancipation durch Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung neben den beiden chriſtlichen Hauptpartheien verfaſſungsmäßig einſtens eingeräumt erhalten könnten, wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wegen des möglichen Uebertritts vom Chriſtenthum zum Judenthum auch allgemeine Beſtimmungen bundesverfaſſungsmäßig dahin zu erlaſſen wären, daß dasjenige, was im weſtphäliſchen

*) S. v. Raumer's Geſchichte der Hohenſtaufen. Leipzig 1826. 8. Band V. S. 305.

**) Lord Georg Gordon in England, Magnat und einer der Geſetzgeber in dieſem Reiche war noch im laufenden Jahrhundert zur jüdiſchen Religion übergegangen. Auf ſeinem Todbette erklärten ihm aber die Juden, daß ſie ihn nicht als Jude begraben könnten.

Frieden weſentlich und im Geiſte deſſelben begründet iſt, weder völkerrechtlich nach ſtaatskirchenrechtlich angetaſtet oder gar verletzt werde. Die höhere philoſophiſche, wahrhaft chriſtliche Anſicht, daß die Juden, wenn ſie einmal in ihrer Totalität moraliſch gebildete, keine Moſaiſten geworden ſind, auf dieſe Weiſe Monotheiſten im eigentlichſten Sinne entweder bleiben, oder zur poſitiven Religion der Chriſten herangebildet, auch förmlich übertreten, wird alsdann nicht nur ſcharf ins Auge gefaßt, ſondern auch gemüthlich ſich zugeeignet werden. Dieſes wird die Zeit ſeyn, davon Herder *) — der im ſeinen Schriften unſterbliche und philoſophiſche Theolog, ſpricht. Schon in den älteren Zeiten hat man zum Behufe blos bürgerlicher Emancipation auch religiöſe Toleranz für die Juden nicht verſagt. So beſaßen ſie ſchon im erſten Jahrhundert nach Chriſti Geburt, für ganze Ortſchaften das Bürgerrecht. Apoſtelgeſchichte Cap. 16. Vers 21 und ſogar im Jahre 1129 hatten die Juden in Meſſina Antheil an Privilegien und Bürgerrechten erhalten. Bald nachher erhielten ſie in Polen, und ſeit 1295 in Schleſien Privilegien. In Nordamerika wurden ſie vom Bürgerrechte in der Conföderationsakte vom Jahr 1776, dann in den Conſtitutionen von 1787 und 1789 nicht ausgeſchloſſen, ſondern im Allgemeinen unter der Benennung derjenigen mitbegriffen, welche den Cultus aller Partheien im Staate, und das Gemeinwohl nicht gefährden können, noch dürfen. In den öſterreichiſchen Staaten iſt ſeit 1781 durch ſogenannte Toleranz=Edicte den Juden im Bürgerthum vieles zugeſtanden, indem ſie ſogar den Adel und Landſtandſchaft zu erlangen, und per modum dispensationis für jedes Individuum (viritim) dieſe Rechte, ſo wie zu Zünften und Innungen zugelaſſen zu werden u. ſ. w. aufnahmsfähig, und zu erwerben erklärt wurden. Es war demnach nichts Auſſerordentliches, daß der revolutionäre Geiſt der Zeit durch Decret der franzöſiſchen National=Verſammlung vom Jahr 1791 und im Decrete für Holland v. Jahr 1796 unbeſchränkte bürgerliche Rechte den Juden zugeſtanden hat, die jedoch daſelbſt von ausländiſchen, z. B. deutſchen und polniſchen Juden ſo wenig, als in Nordamerika, aufgeſucht werden, weil die deutſchen und pol-

*) „Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Chriſt ſey.“ Herders Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit, Theil IV. S. 41. und Jacobi über das Verhältniß der Juden zum Staate, Merſeburg u. Halle 1733. S. 57.

niſchen Juden ſehr gut wiſſen, daß ihnen der Kleinhandel ohne Bürgerrechte und Laſten, in pecuniärer Hinſicht, im Vaterlande mehr nützt, und irrig eine kleine Anzahl von ihnen ſich wegen eines zweiten Hepp=Hepp=Rufs u. ſ. w. zur größeren Sicherheit ihrer erworbenen Reichthümer, durch Geſuche um Emancipation, mehr feſtzuſetzen ſucht, und ein noch kleinerer Theil reicher Juden ſich taufen und nobiliſiren läßt, ſeine Töchter an Chriſten verheirathet, übrigens aber Wechſelgeſchäfte für Millionen Gulden eifrig fortſetzt u. ſ. w. Die Judenſchaften in Baden erhielten durch Edicte vom Jahre 1808 und 1809 erweiterte Rechte, in Preußen erſchien 1812 dafür ein bis jetzt unvollzogenes Edict, in den Niederlanden wurden 1815 die bereits beſitzenden Rechte der Juden verfaſſungsmäßig beſtätigt. Im Königreich Württemberg erhielten 1828 die Juden größere Rechte, und in Kurheſſen 1833 mit wenigen Ausnahmen, wegen Roth=Handels und chriſtlicher Kirchenämter, die ſogenannte bürgerliche Emancipation. Was man mit den Worten „mirabile dictu" bezeichnen kann, iſt die kaiſerl.=rußiſche Ukaſe vom Jahr 1835, vermöge welcher den Juden in Riga und Schlock bürgerliche Rechte ſind bewilligt worden, womit man bekanntlich in Rußland an Juden bisher nicht freigebig geweſen iſt. Auch diejenigen Juden in allen Gebietstheilen von Rußland, welche ſtudieren und Staatsämter erlangen, ſollen durch erwähnte Ukaſe das Ehrenbürgerrecht beſitzen. Von den noch nicht genannten, den Juden aber günſtigen Verordnungen können hier noch nahmhaft gemacht werden die herzoglich braunſchweigiſche v. 1762 und 1821, die königl. däniſche vom Jahr 1788 das Naſſauiſche Religious=Edict vom Jahr 1803, die herzoglich ſachſen=meiningiſchen Verordnungen v. Jahr 1811, das großherzogl. Mecklenburgiſche Edict v. Jahr 1812, das fürſtlich Waldeckſche Edict vom Jahr 1814, die Churheſſiſche Verordnung vom Jahr 1816, die Großherzogl. Heſſiſche Verfaſſungsurkunde vom Jahr 1820 Art. 15, inſonderheitlich das großherzoglich Sachſen=Weimariſche Edict vom Jahr 1823, die Stadt=Frankfurtſche Verordnung vom Jahr 1824 und noch andere, die weniger bekannt ſind, z. B. von Anhalt, Hannover, Hamburg, Lübeck u. ſ. w. Hieraus dürfte ſich ergeben, daß geſetzlich zu erlaſſende Beſtimmungen für Juden nöthig befunden worden, und auch wie von der Legislatur für die Civiliſation immer weiter fortgeſchritten wird, namentlich wegen der Fortbildung und Annäherung der Juden an Chriſten im 19ten Jahrhundert noch ſehr viele landesfürſtliche Verordnungen zu erwarten ſind.

Digitized by Google

Die Frage von den Juden gehört zu den ventilirteſten und beſprochenſten in unſern Tagen, und claſſifizirt ſich in dieſer Hinſicht vollkommen gleich mit den Fragen vom erſten Intereſſe z. B. von der Freiheit der Preſſe, dann von den völkerrechtlichen und ſtaatsrechtlichen, ſo wie commerciellen und poſtdienſtlichen Anſichten über Eiſenbahnen u. ſ. w. — Man hat in neuerer Zeit, weil ſeit zwei Jahren nicht ſo ſehr viele Schriften wegen Juden erſcheinen, dieſe Frage für vollſtändig erörtert, und die Acten für geſchloſſen zu ſeyn vermeint, allein es fehlt nicht ſowohl an Beleuchtung von auſſen, als vielmehr an den Aufſchlüſſen von Innen, weil ſich darüber noch zu wenige Stimmen von Juden haben vernehmen laſſen, und weil ſelbſt chriſtliche Theologen ohne mehr menſchenfreundlich ſich den Juden zu beweiſen, und ohne die Gewiſſensfreiheit unverlezt zu berückſichtigen, bisher lediglich gegen die Vorurtheile und Träumereien u. ſ. w. des Talmuds oft ſtark ankämpften, z. B. Paulus und Hartmann u. ſ. w., auch ohne nachzuweiſen, wie dieſer Talmud dermaßen, daß die Juden nicht über Eingriffe in ihre Gewiſſensfreiheit klagen könnten, zu entfernen, und ſo moſaiſch und moraliſch fortzubilden wären.

Dieſes Problem dürfte jedoch um ſo mehr ſo ziemlich gelöst ſeyn, in der mit geeigneter Umſicht geſchehenen, aus Quellen und Literatur geſchöpften Beantwortung der Frage: „wie kann durch das Entfernen des Talmuds das Judenthum aufhören?“ von einem Nichttheologen *). Ein anderer und nicht minder wichtiger Punkt iſt es, ob die Juden dasjenige auch religiös erfüllen können, was Art. 16 der deutſchen Bundesacte „wegen Verſchaffung und Sicherheit des Genuſſes der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe“ wörtlich ausdrückt und enthält. Sehr geneigt dafür, dieſe leider ſo tief ſtehende und bedauernswerthe Menſchenclaſſe in beſſere Verhältniſſe verſetzt zu wiſſen, zweifelt man dennoch ſehr daran, ob es ſobald möglich werden könne, die menſchenfreundlichen Wünſche dafür in Erfüllung kommen zu ſehen. Erwägt man hiezu, daß die Juden vermöge ihrer Religionsgebote am Sabbathe Staatsämter und Gemeindeämter verwalten, ſo wie zu dieſer Zeit Militärdienſte leiſten dürfen, zu Privatgeſchäften, und der Ausübung bürgerlichen Er-

*) S. dieſes Archivs Band VII. Heft 2. S. 87—104.

werbes aber nicht aus ihren Religionsſatzungen befugt zu ſeyn erachten, mithin täglich dieſe bürgerlichen Pflichten z. B. als Apotheker, Bäcker, Metzger oder Fleiſcher, Köche, Müller, Kaminkehrer und Maurer u. ſ. w. (wenn plötzlich am Sabbathe Feuer ausbricht u. ſ. w.) nicht erfüllen dürfen, ja es ihnen nicht einmal erlaubt iſt, ſich am Sabbathe Speiſen zuzubereiten, Lichter anzuzünden, einzuheizen in Stubenöfen, einen Brief zu erbrechen u. ſ. w. ſie nicht mit Chriſten, deren Speiſen und Getränke genießen dürfen, und viele dergleichen Gebote haben, ſelbſt die Heirathsverbote nach talmudiſchen Geſetzen, ſo beweißt ſolches, daß die Juden Volk in Volk, status in statu, und eine für ſich abgeſchloſſene Kaſte ſind, dergleichen es unter ſämmtlichen Völkern der Erde keine mehr gibt, bis ſie ihre Vorurtheile freiwillig ablegen, mithin alſo talmudiſch bleiben müſſen, nämlich in ſo lange ſie den talmudiſchen Geboten nicht von ſelbſt entſagen. Erwägt man ſolches, ſo überzeugt man ſich hoffentlich, daß die Juden deßwegen allerdings noch nicht reif zu der von mehreren aus ihnen geſuchten, und ſowohl von chriſtlichen als jüdiſchen Schriftſtellern für Bewilligung vertheidigter Emancipation ſind, welches Urtheil ſogar von aufrichtigen und gebildeten Rabbinern bei der zahlreichen Synode im Jahr 1836 zu Speyer ausgeſprochen wurde *).

Dagegen ſind die Juden religiös verbunden, eben ſo lächerliche als peinigende Ceremonien und Exercitien oft zu vollziehen, z. B. Denkriemen umzubinden, wollene Schaufäden und die Thora (d. i. die Zehngebotrolle) zu küſſen, Luloffs zu ſchütteln, das Haupt bei dem Genuſſe von Speiſen und Getränken zu bedecken, als durch welche Thorheiten und Grimaſſen ſie ſich das Wohlgefallen Gottes zu erwerben vermeinen. Darüber aber auch hinweggeſehen, ſo iſt aus vorſtehendem ſchon ſo viel zu ermeſſen, daß wenn der Jude religiös gehindert iſt, die Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen, weil doch wohl kein anderer, ein Staatsbürger, auch Staatsdiener werden kann, indem das eine nebſt dem Indigenate für Erwerbung ſtaatsdienerſchaftlicher Eigenſchaft Vorbedingung iſt, dadurch auch das andere nicht ſtattfinden kann. Allein auch ſelbſt im Stande als Staatsdiener, finden ſich Hinderniſſe, welchen der Jude in denſelben, als ſolchem, ohne religiöſen Meinungen zu entſagen, nicht

*) Man vergleiche die Beilage 85 zum Frankfurter Journal vom 25. März 1836.

zu überwinden vermag. Es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß der Jude als ſolcher, als Zeuge im Gericht den Eid nach jüdiſchem Ritual und Glaubensformel, und noch beſſer und gewiſſenhafter, ſo wie von ſeiner Seite heiliger, in der Synagoge, in Gegenwart eines Rabbiners, und der erforderlichen Anzahl von Zeugen (10) vollgültig ablegen kann. Daſſelbe kann auch von Juden hinſichtlich des Dienſteides geſchehen, allein da der Jude nicht an die Dreieinigkeit Gottes glaubt, und ebenſowenig an kanoniſirte Heilige, Chriſten dieſes wiſſen, und aus ihrem Glauben kein Recht haben, den Juden zur Religions-Verläugnung zu nöthigen, ſo wird es einleuchten, daß der Jude aus dieſen Gründen, keinem Chriſten einen Eid, welcher den Glauben an die „Dreieinigkeit und die Anrufung kanoniſirter Heiligen enthält, welche der als Zeuge, Parthei, oder der Eid des Staatsdieners ausſpricht, ſich ablegen zu laſſen, oder zu empfangen bereitwillig erklären, noch dazu wird beauftragt werden können. In chriſtlichen Kirchen-, Conſiſtorial- und Eheſachen, wenn ſie auch bei weltlichen Behörden, und von weltlichen Collegialmitgliedern behandelt werden, iſt auch kein Jude im Stande, Referent zu ſeyn. Er iſt unvermögend, als Jude in dergleichen Angelegenheiten, ohne bei Juden, wie bei Chriſten das Vertrauen zu verlieren, in noch höheren Dikaſterien, und bei Landſtänden, Stimmrecht auszuüben. Sehe man doch nach Frankreich, und nach den Niederlanden hin, und man wird ſich überzeugen, wie höchſt ſelten, und unter welchen Verhältniſſen Juden in dergleichen Aemter des Staats gelangen, dagegen ſie durch Auszeichnungen, und bewährtes Verhalten erprobt, in genannten Staaten eher Staabsofficiere, und ſogar Generale zu werden, befähigt ſind. Ritterorden, welche Kreuze enthalten, bisweilen ſelbſt die Benennung vom Kreuze einem chriſtlichen Heiligen, oder vom heiligen Geiſt haben, dürften nach reifer Erwägung die Juden deswegen nicht erhalten können, weil das Kreuz immer Symbol des Chriſtenthums iſt, das der Chriſt dem Juden in deſſen Glaubenseigenſchaft nicht aufdringen darf, und der Jude vermöge ſeiner Religion, welche den gekreuzigten Heiland (Meſſias) nicht anerkennt, auch nicht zu acceptiren und zu tragen vermag. Es wird wohl Niemand an dieſen Wahrheiten zweifeln, er müßte denn zuvor als Wahrheit (jedoch nicht aus Vernunft) behaupten, daß die Chriſten demungeachtet Chriſten bleiben, wenn ſie ſich auch in jüdiſchen Synagogen durch Juden haben beſchneiden

laſſen. In Prozeßſachen, und Differenzen von Juden wider Chriſten, und umgekehrt, wird es aus talmudiſtiſchen Grundſätzen dem Juden nicht möglich, bei Geſchäfts-Behörden eine Stimme weder berathend oder entſcheidend auszuſprechen. Die Grundlehren des Talmuds, welche hierbei im Wege ſtehen, ſollen hier auszugsweiſe geliefert werden. Z. B. das 198 Gebot iſt, von einem Goi (Nichtjuden) Wucher zu begehen, und daß wir ihm alsdann erſt leihen, ſo daß wir ihm keinen Nutzen ſchaffen, und keine Hülfe leiſten, ſondern ihm Schaden zufügen ſollen, auch gar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben, gleichwie wir gewarnt ſind, daß wir ſolches einem Iſraeliten nicht thun ſollen *). Ferner, zudem wenn wir es wiſſen, und einen als Edomiter (von Eſau abſtammenden Chriſten) kennen, ſo iſt es uns doch erlaubt, von ihm Wucher zu nehmen, denn was dasjenige Deuter. 23. V. 20. an den Fremden ſollſt du wuchern, aber an dem Bruder ſollſt du nicht wuchern, anbelangt; ſo iſt unter dem Fremden derjenige zu verſtehen, deſſen Werke unſerm Glauben ganz entfremdet ſind. Weil nun die Chriſten von Eſau, der da der Edom iſt, herſtammen, ſo wird an ihnen, was in dem Obadio gemeldet iſt, vollzogen werden **). Desgleichen ſind hier die Worte zu erwähnen: „Ihr Iſraeliten ſeyd Menſchen, die übrigen Völker aber ſind keine Menſchen u. ſ. w.“ Die Iſraeliten werden Menſchen genannt, dieweil ihre Seelen von den höchſten Menſchen herabkommen, die Abgöttiſchen aber, deren Seelen vom unreinen Geiſt herabkommen, werden Schweine geheißen u. ſ. w. im großen Jalkut Rubnei Fol. 12. Deshalb hat ſich auch eine unverwerfliche jüdiſche Autorität, der jüdiſche Philoſoph David Friedländer in einem Schreiben (Gutachten) über die Verbeſſerung der Juden in Polen, (Berlin bei Nikolovius 1819. 8.) gründlich dahin ausgeſprochen: „daß mit dem Talmud kein Heil in Iſrael zu hoffen ſey.“

Vorſtehende Gründe werden demnach zur Erklärung der Behauptung dienen, daß diejenigen Juden, welche in Frankreich und in den

*) Verglichen mit dem Talmud in des Rabbi Mosche ben Majemons Sephor Mezzoth, Fol. 73. Col. 4. (C. G. Gleichens) Geheimniſſe der Geiſterwelt, mit Anmerk. Frankfurt a. M. 1795. 8. S. 178 f.

**) Abgedruckt im Talmud in des Rabbi Lippmann's Sepher Nizachon, Nr. 272. Die Schrift, die Juden und das Judenthum, wie ſie ſind u. ſ. w. Cöln a. R. (Frankf. a. M.) 1816. 8. S. 39 und 40.

Niederlanden zu Staatsämtern gelangen, Indifferentiſten ſind. Wie es damit in Kurheſſen und Württemberg, wo die Juden in den Geſetzen keine Hinderniſſe finden, Staatsämter zu bekleiden, ergehen wird, indem daſelbſt bis jetzt noch kein Jude zu einem ſolchen Amte gelangt iſt, wird die Zukunft lehren. Zu beherzigen dürfte aber immer bleiben, was ein bekannter Autor *) in folgenden Worten ſehr verſtändlich ausgeſprochen hat: der Aufnahme der Juden in volle ſtaatsbürgerliche Genoſſenſchaft, der Fähigkeit zu dem Genuſſe aller ſtaatsbürgerlichen Vortheile der Staatsverbindung, ſtehe unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen, oder irgend einer ſchon beſtehenden Religion, ſondern die freie zuverläßige und unwiderrufliche Entfernung und Verabſcheuung des Talmuds, und alles übrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird, und mit dem Gemeinwohl in einem Staate, deſſen Oberhaupt nicht in den Händen der Juden iſt. — Und nunmehr dürft aus der Vernunft, der getreuen Gehülfin chriſtlicher Liebe, ſo wie aus letzterer, welche die allein echte Wurzel jedes Rechts iſt, dann aus Humanität und Billigkeit, wie für die Juden, ſo für die Chriſten, auf deren Nachtheil zum eigenen Verderben der Juden begründet, dieſe keine größeren Rechte erwerben können, kein höheres Reſultat hervorgehen, als daß lediglich hinreichend moraliſch und moſaiſch fortgebildeten Juden, wenn ſie noch nicht im Discretionsalter bei Endigung des Religions-Unterrichts den Eid dafür abgelegt haben, ihn noch ablegten, unter der ausdrücklichen Bedingung; in ſo lange ſie reine Moſaiſten verbleiben, die Emancipation (als eine bedingte) zuzugeſtehen ſey. Dadurch wird bei Niemand die Gewiſſensfreiheit verletzt, keine allgemeine Emancipation des Judenthums im Staate zum offenbaren Nachtheil der Chriſten ausgeſprochen, welche in ihren Folgen mit Verfolgungen und Blutbad (einem taktiſchen Hepp Hepp u. ſ. w.) an den Juden endigen könnte, veranlaßt, oder herbeigeführt, und die Juden würden als Menſchen die gleichen Anſprüche wie Chriſten auf die Glückſeligkeit haben, gerecht und menſchenfreundlich behandelt. Die gute Sache der Menſchheit hätte dadurch einen noch niemals alſo errungenen Sieg erreicht, der Friede Gottes unter

*) J. L. Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Frankfurt 1816. 8. S. 395 f.

und zwiſchen Menſchen aber, das reinſte und beſte, was es gibt, würde dieſe ſo große Angelegenheit krönen.

Gibt es hiernächſt ein Mittel, die Scheidewand zwiſchen Chriſten und Juden allmählig ſchwinden zu laſſen, ſo iſt es die Ehe zwiſchen ihnen, indem auf dieſe Weiſe durch die Bande des Bluts, Menſchen unter ſich, aus Liebe in Brüder ſich umwandeln, die ſich zuvor noch fremd, ja bisweilen feindlich gegenüber ſtanden. Die dauerhafte Ausſöhnung, welche aus Ehen der Juden mit Chriſten erfolgt, wird das Judenthum allmählig aufheben. Geſetze aus dem römiſchen und kanoniſchen Rechte, welche dieſe Ehe verpönen, haben ſich überlebt. Sie entwürdigen die Rechte, welche jeder Menſch aus der Liebe zu ſeinen Mitmenſchen hat, ſie entheiligen und ſchänden das Heiligthum der Gewiſſensfreiheit in der freien Wahl eines erkohrenen Lebensgefährten. Dieſe Prohibitivgeſetze aus einem barbariſchen Zeitalter, welches Habſucht und Fanatismus zu ſeinen Elementen hatte, leiten ihren Abgrund aus der Tiefe des unſinnigſten und roheſten Haſſes und unbegränzter Rache. Sie haben die Abſonderung der Juden von den Chriſten gleichſam aufgenöthigt. Die von den Juden hierauf geſchehene Verbreitung ihres babyloniſchen Talmuds im Volke, der gleiche und noch mit mehr Haß gegen Chriſten angefüllte Grundſätze enthält, iſt aber die Haupturſache, aus der die Juden Ehen mit Chriſten verabſcheuen. Daher kommen auch ihre Beſorgniſſe, es möchten neue Geſetze für Geſtattung dieſer Ehen ihr Judenthum, und den ihm zu Grunde liegenden Talmud vernichten, der allerdings für freundliche Annäherung, und am allerwenigſten zur Ausſöhnung zwiſchen Juden und Chriſten einladend iſt.

Iſt aber die echt chriſtliche Liebe allein die Wurzel jedes Rechts und muß ſie die Baſis aller chriſtlichen Geſetzgebungen ſeyn und bleiben, ſo gibt es für dieſe keine dringendere Pflicht, als die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden in deutſchen Staaten durch geeignete Geſetze zu ſanctioniren und zwar mit der Beſtimmung, daß ſämmtliche Kinder aus einer und jeder Ehe, von Juden, ganz gleichen Erbtheil, auch bei ihren Verehelichungen mit Chriſten erhalten müßten. Dadurch würden die Juden nach und nach in den Familienverein mit Chriſten eintreten, und endlich jene volle Emancipation von ſelbſt erlangen können, die auſſerdem bei einer beharrlichen Befolgung talmudiſcher der chriſtlichen Liebe widerſtrebender Maximen

und bei einer ermangelnden moraliſch religiöſen Fortbildung ohne Nachtheil für das chriſtliche Gemeinweſen in unbedingter Maße der jetzigen Mehrheit der Juden nicht zu gewähren iſt.

Die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden, wenn ſie erſt durch moraliſch religiöſe Heranbildung der Juden mehr möglich gemacht worden und fortwirkend ins Leben und für das geſellſchaftlich glückliche Leben der Menſchen allgemeiner eingeführt iſt, erſcheint als die allein wahre Emancipation der Juden *). Nichts verſchmilzt getrennte Partheien und Völkerſchaften mehr, nichts ſöhnt ſie gründlicher miteinander aus, als die eheliche Verbindung, das erſte und natürlichſte Band der Menſchengeſellſchaft.

Im Jahr 1832 wurde den kurheſſiſchen Landſtänden ein Geſetzentwurf wegen Civilehen zwiſchen Chriſten und Juden vorgelegt. Wegen der Form konnte ſich aber damals noch nicht vereinigt werden **). Auch ſprachen ſich am 4. Mai 1836 in der 2ten Kammer der Württembergiſchen Landſtände der Chef des Miniſteriums des Inneren und ein Mitglied der Stände, der rühmlichſt bekannte Kanzler Dr. Wächter, für dieſe Ehen aus.

Vorſchläge, wie dergleichen Ehen nach vorheriger entſprechender Proclamation zu ſolenniſiren ſeyen, und einen Werth in den Augen des Publikums dadurch erhalten dürften, daß die Religionsbeamten beider Verlobten, als testes spectabiles (wie das canoniſche Recht die Geiſtlichen bei Erklärung des Eheconſenſes ohne Einſegnung nennt) gegenwärtig ſind; ferner, wegen Aufnahme der Kinder daraus in die Geburtsregiſter, desgleichen wegen der für poſitive Glaubenslehren vorbereitend zu veranſtaltenden Erziehung derſelben, der ſehr wichtigen Erbfolge derſelben in völlig gleiche Raten und Portionen aus der Hinterlaſſenſchaft der Eltern u. ſ. w., ſo wie, daß auch in Ehen, in welchen beide Ehegatten jüdiſchen Glaubens ſind, für Auflöſung des Judenthums und der barbariſchen elterlichen Gewalt der Juden, als abſolut nothwendig, geſorgt werde, ſodann wegen des Begrabens ſolcher Kinder, die weder ge-

---

*) S. F. Krug in der Vorrede zu Dr. Friedländers Schrift an die Verehrer und Freunde Jeruſalems. Leipzig 1828. S. VII.

**) S. G. Rießer's kritiſche Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 vorgekommenen ſtändiſchen Verhandlungen über die Emancipation der Juden. Altona 1833. S. 212.

tauft noch beſchnitten ſind; desgleichen wegen noch anderer aus unehelichem Beiſchlafe vorhandener Kinder u. ſ. w. ſind zu näherer Erwägung und als Material für die zu erwartende Legislatur zur möglichſten Erreichung des hochwichtigſten Zweckes der Menſchheit, die Juden der chriſtlichen Civiliſation ohne Aufnöthigung anzunähern und beide Partheien in Liebe und durch Vereinigung naturgemäß auszuſöhnen, bereits 1834 durch eine Druckſchrift *) veröffentlicht worden.

*) J. S. Klübers intereſſante Rechtsverhältniſſe zwiſchen Chriſten und Juden u. ſ. w. Dinkelsbühl 1834; die erſte Schrift für dieſe Angelegenheit.

Google

Kurze Notizen, Auszüge aus Geſetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Preußen. (Oeffentlicher Unterricht.) Für das preußiſche Rheinland iſt mit Ende des vorigen Jahres eine neue Schulordnung als Inſtruction für die Directoren der Gymnaſien in Kraft getreten, die unterm 9. Dezember 1839 vom Miniſterium der Geiſtlichen und des Unterrichts erlaſſen worden iſt. Die verſchiedenen alten Beſtimmungen und Einrichtungen ſind dadurch aufgehoben und daſſelbe collegialiſche Verhältniß, wie in den alten Provinzen eingeführt, wie überhaupt eine Gleichheit der Beſtimmungen, wie dieſelbe im ganzen Staate gelten, darin ſich ausſpricht.

In dieſem Jahre ſoll in Berlin ein deutſcher Centralverein für Statiſtik in das Leben treten. Die Zweckmäßigkeit eines derartigen, durch ganz Deutſchland verzweigten Vereins, beſonders deſſen praktiſche Wichtigkeit in Beziehung auf Geſetzgebung, iſt einleuchtend; die engliſchen ſtatiſtiſchen Vereine, welche merkwürdig genug, ſelbſt vom Auslande die ſpeciellſten Materialien, die ſonſt ungekannt in den Staatsarchiven bleiben, ohne Mühe erlangen, können als Muſter dienen.

(Gefängnißweſen.) Von Seiten des Miniſteriums des Innern werden jetzt entſcheidende Schritte gethan, der Juſtiz hülfreiche

Hand durch die ſittliche Beſſerung der Strafgefangenen in den Zuchthäuſern zu leiſten. Alle Gefangenen darin ſollen ſtreng in Klaſſen geſchieden werden, ebenſowohl nach Alter, wie nach Art der Vergehungen und zwiſchen denſelben alle Gemeinſchaft aufgehoben ſeyn. Einer der Hauptübelſtände war bisher die Verpachtung der Arbeitskräfte, der man die Sonderung der Gefangenen unterordnete. Der Erlaß des Miniſters befiehlt nun, daß dieß fernerhin kein Grund mehr ſeyn ſoll eine Vermiſchung der Klaſſen oder gar der Geſchlechter zu geſtatten. Ganz beſonders ſoll eine Beſſerung der jugendlichen Sträflinge, zu welchen jeder bis zum vollendeten 18. Jahre gerechnet wird, eine Hauptaugenmerk der Direction ſeyn; und für dieſe nicht allein Unterricht und Lehre einwirken, ſondern auch eine unausgeſetzte Beobachtung bei Tag und Nacht; nach Ermeſſen auch die gänzliche Sonderung, alſo das Zellenſyſtem, wenn es nöthig erſcheint.

(Förmlichkeiten bei Eidesabnahmen.) Schon durch frühere Vorſchriften war den Gerichtsbehörden die Beſtimmung der Gerichtsordnung in Erinnerung gebracht worden, die Eidesabnahme nicht in öffentlicher Gerichtsſtube, alſo nicht in Anweſenheit Fremder, nicht zur Sache gehöriger Perſonen, und nur durch Mitglieder des Gerichts, nicht durch Referendarien und Auscultatoren zu bewirken. Die Locale der Gerichtsbehörden, ſowie die mangelhafte Beſetzung der Gerichtshöfe bei einem Ueberfluſſe von Referendarien, waren die Urſache geweſen, daß dieſe Vorſchriften nicht immer genau befolgt worden ſind. Auf Veranlaſſung einer königl. Beſtimmung hat der Juſtizminiſter dieſe Vorſchriften nicht nur von Neuem eingeſchärft, ſondern auch feſtgeſetzt, daß die Eide in Zukunft in einem beſonderen, angemeſſen decorirten Zimmer vor einem ſchwarz behangenen Tiſch, auf welchem ein Crucifix ſteht, abgenommen werden ſollen, wie das bei einigen Gerichten ſchon längſt beſteht. Wo die Beſchränktheit des Locals es nicht zulaſſen ſollte, ein beſonderes Zimmer dazu einzurichten, ſoll der Tiſch mit dem Crucifix in dem Seſſions- oder doch in einem Zimmer aufgeſtellt werden, in welchem der gerichtliche Geſchäftsverkehr eingeſtellt werden kann, ſobald der Fall einer Eidesleiſtung eintritt. In einem ſolchen Zimmer ſoll dann aber auch die Einrichtung getroffen werden, daß von dem Geſchäftsverkehre möglichſt wenig in die Augen fällt und keine Zer-

ſtreuung dadurch herbeigeführt werden kann. Die Mobilien darin müſſen ſchwarz angeſtrichen, und die Repoſitorien ſollen, wenn ſie nicht Thüren haben, mit ſchwarzen Vorhängen verſehen ſeyn.

(Zur Handels- und Zollgeſetzgebung.) Die erſte Nummer der Preußiſchen Geſetzſammlung für 1840 gibt die Uebereinkunft mit der freien- und Hanſeſtadt Hamburg wegen gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen. Sie enthält folgende Beſtimmungen: 1.) „der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg macht ſich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel: a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemiſcht, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäſche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaf- und Lammwolle; b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerſte, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappſamen; c) unverarbeitetes Kupfer und Meſſing, Schiffskupfer, altes zum Einſchmelzen beſtimmtes Meſſing und Kupfer und Kupferkräze, Kupfer- und Meſſingplatten; roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eiſenblech; d) Baarſchaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Kräze, die aus dem Verfeinern der edlen Metalle herrührt; e) Druckſchriften, Bücher, Muſikalien und Landkarten; f.) Oelkuchen, Borke, Knochen; aus den Vereinsſtaaten kommend, oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Tranſit nach dem in der Hamburgiſchen Zollordnung vom 25. Febr. 1835 davon aufgeſtellten doppelten Begriff, ſowohl der freien Durchfuhr, als des fiktiven Entrepots, für Waaren aus- und nach den Vereinsſtaaten zu belaſten. 2.) In gleicher Weiſe geht der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Novbr. 1840 an, die nachbezeichneten Gegenſtände: Hirſe, Erbſen, Bohnen, Linſen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoel, Arſenik, Blaufarben, Galmei, Gips, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlſteine, Rothſteine, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tuffſtein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen, aus den Vereinsſtaaten kommend, oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien. 3.) Nicht minder wird von Seiten des Senats der freien Stadt Hamburg zugeſagt, die nach der revidirten Hamburgiſchen Zollordnung v. 25.

Februar 1835 §. 20. unter dem Namen Schiffszoll beſtehende Abgabe der Oberelbiſchen vereinsländiſchen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Laſten Tragfähigkeit, — die Laſt nach dem ſchon bisher bei der Erhebung dieſes Schiffzolls in Hamburg beſtehenden Gebrauche zu 6000 Pfund gerechnet, — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einſchließlich zwanzig Laſten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden ſollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zollverordnung unter Nr. 5. und 6. zu Gunſten der Flußſchiffarth ausgeſprochen ſind. 4.) In Erwiederung der vorſtehend unter 1 bis 3 enthaltenen Zugeſtändniſſe wird von der K. Preußiſchen Regierung, für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieſes Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker, und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländiſchen Erzeugniſſen nach dem beſtehenden Traktate zu entrichten ſind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugniſſe jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln. 5.) In gleicher Weiſe wird K. Preußiſcher Seits hierdurch die Zuſicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgiſche Weinhandel gleicher Begünſtigung mit dem Niederländiſchen Weinhandel in der Art genießen ſoll, daß, wenn die in den Staaten des Zollvereins gegenwärtig zu Gunſten des Großhandels mit Wein beſtehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgeſetzt werden ſollte, oder andere Begünſtigungen dieſer Art jenem Handel etwa zugeſtanden werden möchten, dieſe Begünſtigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden ſollen."

(Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Sachſen zur Beförderung der Rechtspflege.) Im 27. Blatte der Geſetzſammlung macht der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die aus 49 Artikeln beſtehende Uebereinkunft bekannt, welche auf zwölf Jahre, vom 1. Januar an gerechnet, zwiſchen Preußen und Sachſen zur Beförderrng der Rechtspflege geſchloſſen

worden iſt. Nach derſelben iſt der Grundſatz angenommen, daß Uebertreter von Strafgeſetzen aller Art von dem Staate, dem ſie angehören, nicht ausgeliefert, ſondern wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen zur Unterſuchung gezogen werden. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Uebertretung von Strafgeſetzen in den anderen Staat ſich geflüchtet haben, ohne von demſelben als Unterthan aufgenommen zu ſeyn, werden auf Requiſition ausgeliefert. Das geſchieht auch mit denen, welche keinem der beiden Staaten angehören; doch ſteht es dem Staate, welcher requirirt iſt, frei, zuvor bei dem dritten Staat anzufragen, ob er den Angeſchuldigten zur eignen Beſtrafung reclamiren wolle. In den Fällen, in welchen der eine der contrahirenden Staaten berechtiget iſt, die Auslieferung zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staat angebotene Auslieferung anzunehmen. Die Uebereinkunft erſtreckt ſich nicht auf die Preußiſchen Rheinprovinzen.

Bayern. Zur Nationalökonomiſchen Geſetzgebung. (Fabrikweſen.) Hier erſchien eine Königl. Verordnung, die Verwendung der werktagsſchulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend. Es heißt darin: kein Kind ſoll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beſchäftigung aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Kindes zu dieſem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf den Grund eines gerichtsärztlichen Zeugniſſes über körperliche Tauglichkeit für die bevorſtehende Art der Beſchäftigung und über die Nichtgefährdung der Geſundheit und der weiteren phyſiſchen Entwicklung durch dieſelbe, dann eines Zeugniſſes der Lokal-Schul-Inſpection über bisherigen fleißigen Schulbeſuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeſchriebenen Kenntniſſe geſchehen. Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages feſtgeſetzt. Dieſelbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen und ſpäteſtens um 8 Uhr Abends zu enden. Auch iſt dieſen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11—12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebſtdem

noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben und hiebei Bewegung auſſer der Anſtalt zu geſtatten.

(Staatsrechnungsweſen.) Die in der Sitzung der ſtändiſchen Kammer den 28. Jänner von dem königl. Commiſſär, Miniſterialrath v. Weigand, erſtattete Nachweiſung über die Staatseinnahmen von 18$^{37}/_{38}$ ergibt als Reſultat: I.) als Beſtand der Vorjahre, und zwar an Baarſchaft 5,540,000 fl. an Effecten 1,399,168 fl. 32 kr., welcher auf 18$^{37}/_{38}$ übergeht; dazu ein Zugang von 1500 fl. an Effecten, wodurch eine Geſammtſumme von 6,940,668 fl. 32 kr. zum Uebertrag auf 18$^{38}/_{39}$ entſteht; II.) als ordentliche Staatseinnahme des laufenden Dienſtes in dieſem Jahre der Betrag von 33,741,743 fl. 43 kr. 2 hl., alſo gegen den Voranſchlag zu 28,981,360 fl. die bedeutende Mehrung von 4,760,382 fl. 43 kr. 2 hl. Zu jenen Einnahmen kommen jedoch noch a) die nach §. 2. des Finanzgeſetzes vom Jahre 1837 aus der dritten Finanzperiode herübergenommenen 300,000 fl. b) der Zuſchuß zum Reſervefonds mit 500,000 fl. c) die weiteren Zuſchüſſe zur Beſtreitung der außerordentlichen Ausgaben mit 1,809,451 fl. 29 kr. 2 hl. d) Activreſt aus früherer Periode 21,059 fl. 42 kr. 1 hl., wodurch ſich eine Geſammtſtaatseinnahme für das Jahr 18$^{37}/_{38}$ entziffert von 36,272,524 fl. 55 kr. 1 hl.; III.) als ordentliche Ausgaben des laufenden Dienſtes ſind nachgewieſen 29,434,848 fl. 52 kr. 3 hl.; dazu noch die im Budget nicht vorhergeſehenen Ausfälle, welche a Conto des Reichsreſervefonds verausgabt ſind mit 237,286 fl. 19 kr. 3 hl., nebſt den Ausgaben nach §. 6 des Finanzgeſetzes vom Jahre 1837 mit 1,809,451 fl. 29 kr. 2 hl., ſo daß ſich die Geſammtausgabe für das Jahr 18$^{37}/_{38}$ auf 31,481,586 fl. 42 kr. ſtellt; IV.) bei der Abgleichung der Hauptergebniſſe dieſes Jahres ergibt ſich ſohin aus der Einnahme zu 36,372,254 fl. 55 kr. 1 hl. und der Ausgabe mit 31,481,586 fl. 42 kr., ein Einnahmeüberſchuß von 4,890,668 fl. 13 kr. 1 hl., welcher auf das Jahr 18$^{38}/_{39}$ zu übertragen iſt.

(Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunſt.) Der den jetzt verſammelten Ständen darüber vorgelegte Geſetzesentwurf enthält 13 Artikel. Nach demſelben dürfen Werke der Literatur und Kunſt, ohne die (zu jeder neuen Auflage

erforderliche) Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht noch nachgebildet, oder auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden. Ausgenommen ſind Werke der Baukunſt in ihren äuſſeren Umriſſen, öffentliche Denkmale, Druckſchriften ohne Namen des Urhebers oder Verlegers und die Aufnahme einzelner ſchon früher gedruckter Aufſätze, Gedichte u. ſ. w. in literariſchen Zeitſchriften, Sammlungen, Chreſtomathien und Almanachen. Jenes ausſchließliche Recht erliſcht, wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, 30 Jahre nach ſeinem Tode, wenn es aber eine juriſtiſche Perſon iſt, oder das Werk erſt nach ſeinem Tode erſcheint, oder auf demſelben nur der Verleger genannt iſt, 30 Jahre nach Erſcheinen des Werkes. Wenn das Werk aus mehreren zuſammenhängenden Bänden beſteht, fängt der dreißigjährige Termin erſt vom Erſcheinen des letzten Bandes an, ſofern nicht zwiſchen dem Erſcheinen der einzelnen Bände mehr als drei Jahre verfloſſen ſind. Der König kann für einzelne Werke Privilegien auf einen beſtimmten Zeitraum ertheilen. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Werk herausgiebt, muß zwei Exemplare von der beſten Sorte an das Miniſterium des Innern abliefern. Wer ein Werk rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder vervielfältigt, hat den Beeinträchtigten volle Entſchädigung zu leiſten und wird nebſt dem an Geld von 50 bis 1000 fl. beſtraft; die vorräthigen Exemplare und bei Kunſtwerken auch die Formen, Platten, Steine ꝛc. werden konfiszirt und vernichtet. Die Entſchädigung ſoll auf eine, dem Verkaufspreiſe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommenden Summe beſtimmt werden, ſofern der Berechtigte nicht höheren Schaden nachweiſt. Der Verkäufer des Nachdrucks wird gleich dem Urheber beſtraft und hat mit demſelben ſolidariſch für die Entſchädigung zu haften. Die Unterſuchung wird bei den Diſtriktspolizei-Behörden in erſter, den Kreisregierungen in zweiter und dem Staatsrathsausſchuſſe in letzter Inſtanz geführt. Die Geldbußen werden nach Abzug der Unterſuchungskoſten, der Armenkaſſe des Polizeidiſtrikts, wo die Uebertretung begangen wurde, zufallen. Ausländer, die nicht dem deutſchen Bundesgebiete angehören, haben auf den Schutz dieſes Geſetzes nur inſoweit Anſpruch, als dieſer Schutz in ihrem Vaterlande den baieriſchen Unterthanen gewährt wird.

Württemberg. (Kirchendisciplin.) Die evangeliſche Synode hat ſich aus Veranlaſſung mehrerer Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchendiener zur Erlaſſung allgemeiner Verfügungen an die Dekanatämter, beziehungsweiſe ſämmtliche Geiſtliche veranlaßt geſehen. Nach denſelben hat man wahrzunehmen gehabt, daß die Dekane nicht immer ihrer Verpflichtung zu genauer Ueberwachung der ihnen untergebenen Geiſtlichen, bezüglich deren Aufführung in und auſſer dem Amte, und zur Anzeige der ihnen zugekommenen Nachrichten über dießfallſige Verfehlungen in der Weiſe nachzukommen, wie ſolches einerſeits durch die Anforderungen, welche im Intereſſe des Dienſtes und zu Erhaltung einer wohlthätigen Wirkſamkeit der Seelſorger an dieſe zu machen ſind, andererſeits aber auch durch die Rückſicht auf die betreffenden Geiſtlichen ſelbſt inſofern geboten iſt, als dieſelben vielfach durch rechtzeitige Warnungen und Correctionen zur Ordnung zurückgeführt werden können, während eine unzeitige Nachſicht ſie zuweilen ſich ſoweit verirren läßt, daß bei endlicher Anzeige und Unterſuchung ihrer Verfehlungen ſelbſt ihre und die Exiſtenz ihrer Familien gefährdet wird. Es werden daher ſämmtliche Dekane aufgefordert, zur Aufrechthaltung der Disciplin mit Eifer und Gewiſſenhaftigkeit mitzuwirken, und zu dieſem Behufe die ihnen untergebenen Geiſtlichen ſowohl in ihrer amtlichen Thätigkeit, als in ihrem, eine wohlthätige Wirkung derſelben weſentlich bedingenden Privatleben ſtets genau und ſtrenge zu überwachen, die ihnen amtlich oder außeramtlich zukommenden Nachrichten zu den geeigneten Nachforſchungen zu benützen und je nach dem Ergebniß derſelben ſowohl ſelbſt die nöthigen Ermahnungen zu ertheilen, als auch nach Umſtänden Bericht darüber an das Conſiſtorium zu erſtatten. Zugleich werden die Dekanatämter benachrichtiget, daß die Bezirksämter durch die Kreisregierungen angewieſen worden ſind, die Dekanatämter in ihrer Aufſicht auf die ihnen untergeordneten Geiſtlichen durch Mittheilung alles deſſen zu unterſtützen, was ihnen gelegentlich ihrer Amtsreiſen oder ſonſt von einzelnen Geiſtlichen Geſetz= oder Ordnungswidriges bekannt wird.

(Die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden bei Erſatzanſprüchen der Staatskaſſe an Staatsdiener und die Kautionen derſelben betreffend.) Hierüber publizirt das Reg. = Blatt vom 14. Februar folgende Verfügung des Finanzminiſteriums:

Se. Königl. Majeſtät haben nach Vernehmung des Geheimen=Raths, durch höchſte Entſchließung vom 23. Januar 1840 Nachſtehendes zu verfügen geruht: In Folge von Zweifeln, welche bezüglich der Geltendmachung und Verfolgung von ſolchen Forderungen der Staatskaſſe an Staatsdiener, die in dem Staatsdienſtverhältniſſe ihren Grund haben, ſchon einigemal eingetreten ſind, werden die betreffenden Behörden auf den Inhalt des Art. 22 des Erecutionsgeſetzes vom 15. April 1825 aufmerkſam gemacht, welcher den bei Gegenſtänden der Verwaltung, zu denen jene Forderungen gehören, zu betretenden und einzuhaltenden Weg vorſchreibt. Da dieſe Vorſchrift namentlich auch auf Forderungen Anwendung findet, welche der Staatskaſſe gegen Kaſſenbeamte des Staats aus deren Dienſtverhältniß erwachſen ſind; ſo ſollen zu Vervollſtändigung der künftig auszuſtellenden Dienſt=Cautions=Urkunden in den, durch die Verfügung vom 27. Juli 1825 (Reg.=Bl. S. 435) vorgeſchriebenen Formularen am Eingange nach: „durch mangelhafte Amts= oder Caſſen=Führung“ — die Worte: „nach Maßgabe des Art. 22 des Erecutions=Geſetzes vom 15. April 1825.“ — eingeſchaltet werden. Indem man dieſe höchſte Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird derſelben, um zugleich jede Ungewißheit über die Behörde zu beſeitigen, an welche den Caſſenbeamten wegen Forderungen des Staats aus ihrem Dienſtverhältniſſe, und insbeſondere wegen der ihnen von der Rechnungs=Juſtifications=Behörde gemachten Erſatzauflagen der Weg des Adminiſtrativ = Recurſes offen ſteht, noch beigefügt, daß gemäß dem K. Edicte vom 13. Dezbr. 1818 in Anſehung derjenigen Caſſenbeamten, deren Rechnungen die Ober=Rechnungskammer abzunehmen hat, das Finanzminiſterium, und in Anſehung derjenigen, von welchen die Rechnungen durch die Adminiſtrativ = Collegien abgenommen werden, die Ober = Rechnungskammer die nächſte Recurs = Inſtanz bildet *).

*) Dadurch iſt die Geſetzgebung des Königreiches in Beziehung auf die

Hannover.

Königlicher Erlaß vom 10. Februar 1840, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden,
König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Gnaden bewogen, Unſern getreuen und vielgeliebten Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß diejenigen Beſtimmungen über die öffentlichen Verhältniſſe Unſres Königreichs, welche das Patent vom 7. Dezember 1819 aufſtellt, zu keiner Zeit auf rechtmäßige Weiſe beſeitigt worden und nur eine factiſche Unterbrechung eines Theils derſelben durch das vormalige Staats-Grundgeſetz vom 26. September 1833 herbeigeführt war, mußte es Uns als heiligſte Pflicht erſcheinen, jenen rechtmäßigen Zuſtand für niemals rechtlich erloſchen und daher für vollkommen geltend zu erklären. Nach reiflicher Erwägung aller Begebenheiten nach dem Jahre 1819 konnte Uns nur der Wunſch Unſerer getreuen Unterthanen, eine im Wege des Vertrages feſtzuſtellende Verfaſſungs-Urkunde in Unſerem Königreiche zu beſitzen, bewegen, den Entwurf einer Verfaſſungs-Urkunde ausarbeiten zu laſſen, und Wir legten ihn ſobald als thunlich der unterm 7. Januar 1838 wiederberufenen allgemeinen Stände-Verſammlung, wie ſie ſich nach dem Patente vom 7. Dezember 1819 herausgebildet hatte und zu berufen möglich war, zur freien Berathung vor. Während wir eine gerechte Anerkennung Unſerer landesväterlichen Abſichten erwarteten, mußten Wir Uns aus den in Unſerem Schreiben vom 15. Februar v. J. angegebenen Gründen zu Unſerem großen Bedauern veranlaßt finden, dieſen Entwurf der ferneren Berathung zu entziehen. Inzwiſchen vernahmen Wir bald nach dieſer Verfügung, daß von Unſern getreuen Unterthanen in allen Landestheilen Unſere frühere auf eine

---

Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration (vergl. S. 304. 305. des gegenwärtigen Heftes) in einem ſehr weſentlichen Punkte ergänzt worden. D. R.

vertragsmäßige Feſtſtellung einer Verfaſſungs-Urkunde gerichtete Abſicht fortwährend dem Beſten des Landes entſprechend gehalten werde, und daß auf deren Ausführung der allſeitige Wunſch gerichtet ſey. Wir fanden Uns dadurch nochmals bewogen, in Unſerer unterm 3. Mai d. J. erlaſſenen Aufforderung darauf zurückzukommen. Die allgemeine Stände-Verſammlung Unſeres Königreichs hat Uns hierauf unterm 15. Juni v. J. verſichert, daß nicht allein bei Unſern getreuen Unterthanen, ſondern auch in der allgemeinen Stände-Verſammlung der ernſtliche Wunſch herrſche, daß durch eine beſonnene ordnungsmäßige Berathung die erwünſchte Vereinbarung zum Heil unſeres Landes zu Stande komme. Wir haben dieſer Erklärung Unſer landesväterliches Vertrauen gern geſchenkt. Demzufolge iſt von Uns eine Kommiſſion berufen, welcher es zur Pflicht gemacht wurde, eine Verfaſſungs-Urkunde zu entwerfen, und dabei nicht allein Unſere Rechte, ſondern eben ſo gewiſſenhaft die Rechte der Stände des Königreichs zu beachten. Bald nach Berufung dieſer Kommiſſion hatten Wir die Genugthuung, Unſeren getreuen Unterthanen durch die Proklamation vom 10. Sept. v. J. denjenigen Beſchluß der Deutſchen-Bundes-Verſammlung zur Kenntniß bringen zu können, welchen dieſelbe in Beziehung auf die Verfaſſungs-Angelegenheit Unſeres Königreichs in der 19. Sitzung des vorigen Jahrs gefaßt hat, indem die deutſche Bundes-Verſammlung darin Unſere Wünſche, daß bald möglichſt mit den dermaligen Ständen über das Verfaſſungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entſprechende Vereinbarung getroffen werden möge, ihrer vertrauungsvollen Erwartung vollkommen entſprechend erkennt. Wir ſind zwar der feſten Ueberzeugung, daß in dem Umſtande, daß die in dem Patente vom 7. Dez. 1819 begründete landſtändiſche Verfaſſung niemals rechtsverbindlich und zu keiner Zeit auf eine bundesgeſetzmäßige Weiſe beſeitigt iſt, die vollkommenſte Sicherheit liegt, daß der Schutz des deutſchen Bundes für dieſe landſtändiſche Verfaſſung — wenn es je darauf ankommen konnte — jederzeit zu gewärtigen war; gleichwohl iſt die durch den Beſchluß vom 5. Sept. v. J. erfolgte Zurückweiſung der gegen die bundesgeſetzliche Rechtmäßigkeit Unſeres Verfahrens erhobenen Anträge und Bedenken in ſo fern von Wichtigkeit, als jeder Verſuch, unrichtigen Anſichten hierüber Eingang zu verſchaffen, damit auf das Beſtimmteſte beſeitigt, und namentlich der hin und wieder erhobene Einwand

der Incompetenz der dermaligen Stände=Verſammlung für immer ausgeſchloſſen iſt. Es ergeben nämlich die unverkennbar richtigen Sätze, daß in Unſerem Königreiche nur eine allgemeine landſtändiſche Verfaſſung, nur eine allgemeine Stände=Verſammlung rechtlich beſtehen könne, und daß nur rechtlich beſtehende allgemeine Stände zu rechtsgültigen Handlungen befugt ſeyn können, ſo wie die Thatſache, daß von Uns nur mit der nach dem Patente vom 7. Dez. 1819 berufenen allgemeinen Stände=Verſammlung verhandelt worden iſt, die völlige Gewißheit der Rechtsgültigkeit dieſer landſtändiſchen Verfaſſung, indem von der Deutſchen Bundes=Verſammlung ausdrücklich die dermaligen Stände des Königreichs als diejenigen bezeichnet ſind, mit denen die hochwichtige Vereinbarung insbeſondere über die Rechte ſelbſt von Uns zu treffen iſt. Daneben entſpricht es Unſern Anſichten vollkommen, daß auch von dem Deutſchen Bunde in eben und demſelben Beſchluſſe die Verfaſſungs=Angelegenheit in Unſerem Königreiche als eine innere Landes=Angelegenheit anerkannt iſt. Nachdem nunmehr die Arbeiten der Commiſſion gleich den ferneren Vorarbeiten erledigt ſind, wollen Wir Unſerer getreuen allgemeinen Stände=Verſammlung den Entwurf einer Verfaſſungs=Urkunde für Unſer Königreich zur freien Berathung vorlegen laſſen. Dieſer Entwurf wird den Beweis liefern, daß Wir gern bemüht geweſen ſind, auch ſolchen zu Unſerer Kenntniß gelangten Wünſchen entgegenzukommen, welche von dem Inhalte des i. J. 1838 vorgelegten Entwurfs einer Verfaſſungs=Urkunde abweichen, inſofern Wir deren Erfüllung mit dem wahren und dauernden Wohle des Landes verträglich halten konnten. — Indem Wir hiemit beſtimmen, daß die am 20. Juni v. J. von Uns vertagte allgemeine Stände=Verſammlung auf den 19. k. M. wiederum berufen werde, gewärtigen Wir von ſämmtlichen Mitgliedern beider Kammern, daß ſie ſich zeitig in Unſerer Reſidenz einfinden. Zugleich finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu eröffnen. Es iſt bekannt, daß, obgleich faſt ſämmtliche nach dem Patente vom 7. Dez. 1819 zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeverſammlung berechtigten und berufenen Perſonen Corporationen und Diſtrikte Unſerer Aufforderung vom 7. Januar 1838 Folge leiſteten, doch ſpäter im Laufe des Landtages mehrere Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausübten. Die Vorſchriften, welche ſich auf die Wahl ſtändiſcher Deputirter und deren Verpflicht=

ungen beziehen, ſind ſo mangelhaft, daß ſie nicht allein die Wirkſamkeit der allgemeinen landſtändiſchen Verfaſſung nicht ſichern, ſondern daß ſogar factiſche Unterbrechungen dieſer Wirkſamkeit von der Willkühr einzelner Perſonen abhängen. Es fehlt zwar nicht an Mitteln, ſolche Fehler zu beſeitigen und zur Aufrechthaltung der bundesgeſetzlich nothwendigen ſtändiſchen Verfaſſung die geeigneten Schritte zu thun; inzwiſchen wollen Wir — jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Wahlberechtigten nunmehr ihre Pflicht erfüllen — davon einſtweilen abſtehen. Dagegen haben Wir zum Schutz Unſerer getreuen Unterthanen gegen die Zudringlichkeiten, womit unbefugte Perſonen ſich zu dem Zwecke der Verhinderung von Wahlen die verſchiedenſten Umtriebe erlaubt haben, die geeigneten Maßregeln getroffen. Wenn nun auf der anderen Seite die allgemeine Ständeverſammlung in ihrer Addreſſe vom 15. Juni v. J. dieſe Lücken nicht überſehen und ſich dahin geäußert hat, daß ein großer Theil der Wahlberechtigten mit der Wahl neuer Deputirten zur allgemeinen Stände=Verſammlung deßhalb zurückgeblieben ſey, weil er einer aus der Wahlhandlung ſelbſt zu folgernden Anerkennung der Verfaſſung von 1819 zu entgehen ſuche, und wenn Stände ferner den Wunſch ausgeſprochen haben, daß die hochwichtige Berathung über die Verfaſſung des Landes unter Mitwirkung eines möglichſt großen Theils der Wahlberechtigten vorgenommen werde, da hierdurch die Verfaſſungs=Angelegenheit auf eine um ſo mehr Vertrauen und Anerkennung findende Weiſe werde geordnet werden, und wenn Stände endlich gebeten haben, dieſen Anſtand zu beſeitigen, ſo können Wir es zwar nur tadeln und beklagen, daß jene Wahlberechtigten ſich einer von jenem Rechte unzertrennlichen Pflicht entzogen haben. Wir erklären indeſſen, obgleich es dahin geſtellt bleiben mag, in wie weit dieſer Unterlaſſung wirklich der von der allgemeinen Stände=Verſammlung vorausgeſetzte Beweggrund oder ein anderer Einfluß untergelegen habe, zur Beſeitigung etwa beſtehender Irrthümer das Folgende: In Unſerem Reſcripte vom 15. Februar 1839 haben Wir zwar allerdings die Thatſachen hervorgehoben, daß die von Uns unterm 7. Januar 1838 nach dem königlichen Patente vom 7. Dezember 1819 berufenen allgemeinen Stände des Königreichs in ſolcher Anzahl erſchienen ſind, daß der Eröffnung des Landtages kein Hinderniß entgegengetreten iſt, daß die nach dem Reglement vom 14. Dezember 1819

vorgeſchriebene Beeidigung der für legitimirt von Uns erkannten perſönlich und amtlich Berechtigten, ſo wie der Deputirten keinen Anſtand gefunden hat, ſo wie daß die Conſtituirung beider Kammern nach dem obgedachten königl. Patente ordnungsmäßig eingetreten iſt. Nicht minder führten wir die Thatſache an, daß die allgemeine Stände-Verſammlung Uns am 9. März 1838 als Organ des geſammten Landes eine Addreſſe überreichte. Endlich geſchah auch des Umſtandes Erwähnung, daß die allgemeine Stände-Verſammlung ſich derjenigen Thätigkeit, zu der ſie berufen iſt, ihren reglementsmäßigen Berathungen, Beſchlußnahmen und Vorträgen, unterzogen hat. Dies ſind Thatſachen, welche über jeden Zweifel erhaben ſind, und welchen in ihrem Zuſammenhange eben ſo wenig eine Wichtigkeit abzuſprechen iſt; niemals aber iſt dieſe dahin auszudehnen, daß angenommen werden könne, als verdanke das Beſtehen der landſtändiſchen Verfaſſung nach dem Patente vom 7. Dezember 1819 dieſen Thatſachen ſein Daſeyn, oder hänge dieſes von ihnen ab. Es hat dies niemals Unſere Meinung ſeyn können, vielmehr iſt das rechtliche Beſtehen dieſer Verfaſſung, ganz abgeſehen von allen jenen Thatſachen, außer Zweifel. Wir nehmen demnach keinen Anſtand, dem Uns von Unſern getreuen Ständen zu erkennen gegebenen Wunſche gemäß, Uns dahin auszuſprechen, daß es einer beſondern ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Anerkennung der gedachten Verfaſſung durch Ausübung der landſtändiſchen Wahlrechte nicht bedarf, noch jemals hat bedürfen können, daß vielmehr den Wahlhandlungen ein weſentlicher Einfluß auf den Rechtsbeſtand der Verfaſſung nicht beigemeſſen werden darf, und werden Wir hienach verfügen, daß die bisher in ordnungsmäßiger Ausübung ihres Wahlrechts rückſtändigen Korporationen und Diſtrickte zur Beſetzung der erledigten Deputirtenſtellen in der allgemeinen Stände-Verſammlung aufgefordert werden. So gern Wir der Verſicherung Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung in ihrer Addreſſe vom 15. Juni v. J. volles Vertrauen ſchenken, daß ſie bei ihren Verhandlungen die Pflichten gewiſſenhaft erfüllen, welche ihnen obliegen, eben ſo gewiß erwarten Wir in dem Bewußtſeyn Unſerer wohlwollenden Geſinnungen, womit wir die dauernde Wohlfahrt aller Klaſſen Unſerer getreuen Unterthanen zu begründen ſtreben, daß von allen Seiten zu demſelben Ziele kräftigſt mitgewirkt werde, damit Wir endlich in den Stand geſetzt werden, Unſere Regierungs-

Thätigkeit, anderen, für die Wohlfahrt gleichfalls wichtigen Gegenſtänden in der Maße zuzuwenden, als es Unſeren Wünſchen entſprechen würde. Der gegenwärtige Erlaß ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 10. Februar 1840.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele."

Kurheſſen. (Rechtsverhältniſſe der Kurheſſiſchen Standesherren.) Ein Ausſchreiben des Miniſteriums des Innern vom 31. Jänner 1840 iſt folgenden Inhalts: „In Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird bekannt gemacht, daß auf die Beſchwerde ſämmtlicher Standesherren in Kurheſſen, wegen Verletzung ihrer ſtandesherrlichen Rechte durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834, die deutſche Bundes-Verſammlung unterm 23. September v. J. den Beſchluß gefaßt hat:"

„daß das Edict vom 29. Mai 1833 über die beſonderen Rechts„verhältniſſe der Kurheſſiſchen Standesherren, als alleinige „Norm für den Rechtszuſtand der Kurheſſiſchen Standesherren „aufrecht zu erhalten iſt, und die letzteren demnach in den „Beſitz der Befugniſſe, die Gemeindevorſteher zu beſtellen, und „die Bürger-, Nachbar- und Beiſaſſen-Rechte zu ertheilen, wieder „einzuſetzen ſind."

Alle welche es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Kaſſel, am 31. Jänner 1840.

Kurfürſtliches Miniſterium des Innern.

Hanſtein.

Vdt. Ende."

Rheinheſſen. (Zur Schuldiſciplin.) Die Kreisblätter der Provinz enthalten amtliche Bekanntmachungen der Bezirksſchulcommiſſionen, die Anwendung körperlicher Strafen bei Schulkindern

betreffend. „Um den Beſchwerden zu begegnen“, heißt es darin, „welche namentlich in neuerer Zeit vorgekommen ſind, daß Schullehrer Kinder mit Stöcken und andern Gegenſtänden gezüchtigt haben, wodurch körperliche Verletzungen entſtanden ſind, hat der großherz. Oberſchulrath die allgemeine Vorſchrift erlaſſen, daß von den Schullehrern in den ſeltnen Fällen, in welchen körperliche Züchtigungen überhaupt nicht zu umgehen ſind, nur Ruthen von Birkenreiſern zu gebrauchen und die Streiche auf das Innere der flachen Hände zu geben ſeyen, und daß Lehrer, welche gegen Erwarten dieſer Vorſchrift zuwiderhandeln würden, unnachſichtlich hierüber zur Rechenſchaft gezogen werden ſollen.“ — Es wird hierauf die Beobachtung dieſer Verfügung, ſo wie der im Art. 39. der allgemeinen Schulordnung über die körperlichen Strafen überhaupt gegebenen Vorſchriften aufs ſtrengſte eingeſchärft.

Luxemburg. (Organiſation der Civilverwaltung.) Für dieſes Großherzogthum ſind zwei am 4. Januar 1840 aus dem Haag erlaſſene königl. großherzogliche Ordonanzen in Betreff der Organiſation der Autoritäten bekannt gemacht worden. Die erſte, die Civil-Verwaltung betreffende, und aus 14. Artikeln beſtehende Ordonanz enthält folgende Einleitung:

„Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nach Einſicht Unſeres Beſchluſſes vom 31. Dezbr. 1830 und Unſerer Proclamation vom 19. Febr. 1831; in der Abſicht, Unſerm Großherzogthum Luxemburg eine ſeiner jetzigen Lage angeeignete Verwaltung zu verſchaffen, und hiedurch, ſo wie durch die Begründung einer ſchnellen und regelmäßigen Juſtizverwaltung, zur Erfüllung Unſerer, für das Wohl Unſerer vielgeliebten Unterthanen ununterbrochenen Anſtrengungen beizutragen, haben Wir für gut gefunden, zu verordnen wie folgt: „Nach dem 1ten Artikel beſtehen die obern Autoritäten der Civil-Verwaltung aus dem Chef der Civildienſte; der Regentſchaft des Landes; der Rechnungskammer, und der Direction der Staatskaſſe. Der 2te Artikel beſtimmt, daß der Chef der Civil-Dienſte, um die Angelegenheiten, die ausſchließlich zu ſeinen Attributionen gehören, zu erörtern, die Gewalt hat, über das ſubalterne Perſonal der Regentſchaft des Landes zu verfügen, und jedesmal, wenn er es für dienlich findet

die Mitglieder ſämmtlicher höhern Verwaltungs-Autoritäten zu Rath zu ziehen.“ Die Art. 3. und 4. ſtellen die Bildung der Regentſchaft des Landes, und der Rechnungskammer feſt. Der 5te Artikel betrifft die Direktion der Staatskaſſe. Der 6te beſtimmt die Gehalte, und nach dem 7ten Artikel ſollen, theils mit theils ohne Gehalt, den verſchiedenen Autoritäten gehörig geprüfte Candidaten beigegeben werden, um ihnen die Gelegenheit zu verſchaffen, ſich im Staatsdienſte zu bilden. Die Artik. 8 und 9. ſtellen die Reiſe- und Aufenthaltskoſten, und die Büreaukoſten feſt. Der 10te Artikel handelt von den Attributionen des Chefs der Civildienſte. Der 11te Artikel von der Regentſchaft des Landes; der 12te von der Rechnungskammer. Der 13te von der Direktion der Staatskaſſe. Der 14te Artikel endlich beſtimmt, daß alle Geſetze und Ordonanzen, die nicht durch die vorhergehenden Artikel abgeſchaft worden ſind, bis auf weitere Verfügung in Kraft bleiben ſollen.

Die zweite Ordonanz beſagt, daß die Juſtiz-Verwaltung im Großherzogthum durch eine hinreichende Anzahl von Friedensgerichten, zwei Bezirksgerichte, einen obern Gerichtshof, und einen Caſſationshof ausgeübt werden ſoll.“

Naſſau. (Zehntablöſung.) Das am 4. Februar d. J. ausgegebene Verordnungsblatt bringt eine Verordnung über die Zehntablöſung zur öffentlichen Kenntniß. Ein Zehntablöſungsgeſetz, wie in mehreren anderen conſtitutionellen Staaten Deutſchlands zum Vortheil zehntpflichtiger Grundbeſitzer beſtehend, iſt mehrjähriger Anſtrengungen der Deputirtenkammer ungeachtet, in dem Herzogthum Naſſau nicht zu Stande gekommen. Die Legislation beſchränkt ſich bei der nun erſchienenen Verordnung darauf, die Ablöſung der Zehnten und anderer Reallaſten, der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten zu überlaſſen. Sie hat jedoch zur obern Leitung des Abſchlußgeſchäfts, zur Vermittlung des Abſchluſſes der Verträge zwiſchen den Berechtigten und Verpflichteten, ſo wie zur Vollziehung der wegen Sicherung der Ablöſungscapitalien nach den Beſtimmungen des Landes-Creditcaſſe-Geſetzes, eine beſondere, in ihrer Zuſammenſetzung und Stellung der Landes-Creditcaſſedirection ganz gleichen Behörde unter der Benennung: Zehntablöſungs-

Commiſſion conſtituirt. Von Ablöſung der Jagdfrohnden iſt noch zur Zeit keine Rede.

(Landescreditcaſſe.) Daſſelbe Verordnungsblatt enthält die mit Zuſtimmung der Landſtände emanirte Verordnung über eine Landescreditcaſſe. Der Betriebsfonds dieſer Anſtalt iſt vorläufig auf die Summe von 3½ Millionen Gulden beſtimmt, welche durch von der Landesſteuercaſſe garantirte Anlehen gegen 3½ Prozent verzinsliche Schuldſcheine au porteur und durch Creirung unverzinslicher, den Werth von einem, fünf und fünfundzwanzig Gulden darſtellender und bei allen Zahlungen an öffentliche Caſſen in vollem Nennwerthe gültiger Papiere bis zum Belaufe einer halben Million Gulden (Landescreditcaſſeſcheine) und durch Benutzung der zeitweiſen Ueberſchüſſe der Landesſteuercaſſe, des Centralfonds, der Depoſition u. ſ. w aufgebracht werden ſoll. Die neue Landes-Creditcaſſe gibt Darlehen zu 4 Proc. nur an Herzogl. naſſauiſche Unterthanen und ſolche, welche durch Güterbeſitz oder Gewerbbetrieb im Herzogthum in Unterthanen-Verhältniſſen ſich befinden gegen gewöhnliche Schuldverſchreibungen, worin der doppelte Betrag des Anlehens von im Inlande gelegenen Immobilien zum Unterpfand beſtellt werden muß. Auſſerdem leiſtet ſie Vorſchüſſe zur Ablöſung von Reallaſten, namentlich von Zehnten in der Art, daß zur Sicherſtellung die Ablöſungs- und Darlehnsverträge von den Feldgerichten in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Die Leitung und Verwaltung der Geſchäfte iſt einer beſonderen, dem herzoglichen Staatsminiſterium unmittelbar untergeordneten, zu den übrigen Centralbehörden in coordinirten Verhältniſſen ſtehenden, aus einem Director und zwei ſtimmführenden Mitgliedern zuſammengeſetzten Behörde, unter der Benennung Landes-Creditcaſſe-Direction übertragen.

(Landesbauverwaltung.) Das Verordnungsblatt macht noch eine dritte Verordnung bekannt, welche auſſer der Eintheilung des Herzogthums in neue Baubezirke mehrere Regulative über die Geſchäftsführung der herzoglichen Beamten und Baumeiſter in Sachen der öffentlichen Bauverwaltung enthält.

Schleswig und Holſtein. (Strafgeſetzbuch.) Aus der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei iſt unterm 28. Januar d. J. folgendes königl. Commiſſorium an die darin näher Bezeichneten ausgefertigt worden:

„Chriſtian der Achte ꝛc. ꝛc. „Hochedele und Wohledler, Liebe Getreue! Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden eine Commiſſion zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgeſetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ſo wie der Entwürfe zu Verordnungen, über die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor ſeinen Richter zu ſtellen und abzuhören iſt, und über die Bedingungen und Wirkungen des Indicienbeweiſes allerhöchſt anzuordnen. Zu Mitgliedern dieſer Commiſſion wollen wir dich, den deſignirten Präſidenten des Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichts, Unſeren Conferenzrath, Oberprocureur und Deputirten in Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei Johann Paul Höpp, dich Unſren Etatsrath und Kanzleideputirten Johann Bernhard Hederich Rathgen, dich Unſern Etatsrath und Profeſſor Niels Nikolay Falk, dich Unſern Kammerjunker und Obergerichtsrath Carl Benedikt Schirach und dich Unſren Obgerichtsrath Chriſtian Otto Michael Fontenay allerhöchſt ernannt haben. Bei Ausarbeitung der Entwürfe iſt von euch namentlich darauf zu achten, daß auf eine Uebereinſtimmung in der Criminalgeſetzgebung für alle Staatstheile hingewirkt werde, und habt ihr nach beendigter Arbeit die Entwürfe nebſt den Motiven an Unſre Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzlei einzuſenden, welche Uns dieſelben demnächſt zu Unſerer allerhöchſten Prüfung vorzulegen haben wird. Die Beſtimmung des Orts für eure Zuſammenkünfte wollen Wir dem erſten und dirigirenden Mitgliede, Unſerem Conferenzrath Höpp überlaſſen, und es euch geſtattet haben, mit der Protokollführung bei euren Zuſammenkünften einen dazu geeigneten Mann zu beauftragen. Wornach ihr euch zu achten und den Empfang dieſes Commiſſorii an Unſre Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzlei einzuberichten habt. Wir bleiben euch übrigens in königl. Gnade gewogen.“ — Gegeben ꝛc.

Braunſchweig. (Staatsrechnungsweſen.) Folgendes iſt ein Auszug des den Landſtänden vorgelegten Etats für die Fi-

Digitized by Google

nanzperiode von 1840—42. Er gibt einen erfreulichen und überzeugenden Beweis für den in der Thronrede bei Eröffnung des Landtages erwähnten blühenden Zuſtand der Hülfsquellen des Landes. Der Etat der Kammerkaſſe zeigt für die neue Finanzbehörde den bedeutenden Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe von 492,458 Rthlr., denn während die Ausgaben (darunter 662,167 Rthlr. an die herzogl. Hofſtaatskaſſe, 108,000 Rthlr. für Domainenbauten, 46,554 Rthlr. Forſtkulturkoſten 27,300 Rthlr. Koſten des Landgeſtütes und 309,291 Rthlr. Kapitalzinſen), zuſammen 1,663,633 Rthlr. betragen, beträgt die Einnahme (darunter die Domainenpachten und Gefälle 1,025,184, von Forſten, Jagden u. ſ. w. 703,907, von Berg= und Hüttenwerken 400,000 Rthlr.) 2,156,091 Rthlr. Unter den Einnahmen des Staatshaushalts=Etats findet ſich, außer jenem Ueberſchuſſe des Kammergutes an Grundabgaben 959,263 an Ueberſchuß des Salzmonopols 29,454, Stempelſteuer 102,000, Chauſſee= und ähnliche Gelder 151,770, Ueberſchüſſe von den Leihhausanſtalten 50,000, Lotterieintraden 38,390, und als Summe aller Einnahmen 3,174,949 Rthlr. Die Geſammtſumme der Ausgaben iſt jener der Einnahmen gleich. Von den einzelnen Puncten ſind zu erwähnen die Landtagskoſten und ſtändiſchen Gehalte mit 31,270, Juſtizverwaltung 446,162, die geſammte Finanzverwaltung mit 371,052, die Militärverwaltung: laufendes Bedürfniß, exclusive Polizei=Militär 782,001, Polizei=Militär 73,880, ſchwimmender Etat 42,000 Rthlr., Penſionen: a) bei der Civilverwaltung 193,344, b) bei der Militärverwaltung 94,340 Rthlr. Behufs der Landesſchuld: a) Capitalzinſen 351,000, b) Amortiſationsfonds 135,000 Rthlr.

Zur Geſetzgebung über das Armenweſen im Großherzogthum Heſſen.

Rückblick auf die ſtändiſchen Verhandlungen auf dem Landtage vom Jahr 1833 im Großherzogthum Heſſen über einen Antrag, wegen Errichtung von Armenverſorgungs- und Armenarbeitshäuſern. Zugleich Einleitung zu einer Darſtellung der ſtändiſchen Verhandlungen auf dem Landtage v. J. 1838—39, über den von der Staatsregierung vorgelegten Geſetzesentwurf, wegen zwangsweiſer Verbringung arbeitsſcheuer Perſonen in Gemeindearbeitsanſtalten, und Beitrag zur parlamentariſchen Beſprechung des modernen Pauperism.

Schon auf früheren heſſiſchen Landtagen geſchahen Anregungen in Bezug auf das Armenweſen und namentlich in Bezug auf das Betteln, aber ohne ein Reſultat. Indeſſen konnte dem Beobachter die Betrachtung nicht entgehen, daß das Wohl des Gemeinweſens zur ſorgſameren Beachtung dieſes Gegenſtandes auffordere, daß dieſer auch immer mehr die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch nimmt *).

*) Vergl. die Schrift: Schmidt: Unterſuchung über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenwärtigen Zuſammenhange. Leipzig 1836. beſ. Abſchnitt III. „Ueber den Pauperism“ S. 319 ꝛc. —

Vielfach iſt anerkannt worden, wie ſehr die ſtändiſche Wirkſamkeit dadurch erhöht und befruchtet werde, daß der Ständeſaal Männer aus allen Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft vereinige. Es iſt ein Erfahrungsſatz, daß ein Mann, der in vielfachem Verkehr mit der Außenwelt ſteht und täglich Gelegenheit hat, die niederen Volksklaſſen zu beobachten und ihre Bedürfniſſe zu erkennen, dabei die Gabe beſitzt: „die man von ſeiner Frau Mutter ererbt," nur ein ſehr nützliches Mitglied einer Wahlkammer iſt. Ein ſolcher Mann iſt der Gaſtwirth Georg Dieffenbach in Zwingenberg an der Bergſtraße, welcher Mitglied der beiden Landtage von 1833 und 1834 war.

Ein Ergebniß ſeiner Anſchauung und ſeiner darauf gegründeten Selbſtberathung iſt folgender Antrag, den er in der 36ten Sitzung der zweiten Kammer am 5. März 1833 ſtellte und der ſchon aus dem Grund, um ſeine Individualität nicht zu verwiſchen, ſeiner ganzen Faſſung nach hier wiedergegeben werden muß:

„Die Erfahrung beweißt leider, tagtäglich mehr zur Genüge, daß die Art und Weiſe, wie man ſeither bei uns die Armen zu verſorgen gewöhnt war, nicht mehr zureichend iſt, indem das, was ſie bisher aus den Gemeindekaſſen *), oder aus den beſtehenden Armenfonds bezogen, kaum den vierten, vielleicht nicht einmal den fünften Theil von demjenigen betragen haben mag, was ſie zu ihrer höchſten Noth brauchten" **).

Mit Recht bemerkt der Verfaſſer in der Vorrede, daß es ſich um wahre Lebensfragen handelt, und den vor einigen Jahren in der zweiten Kammer der Stände des Königreichs Württemberg von dem Univerſitätsrathe Haas geſtellten motivirten Antrag, „die Regierung zu bitten, durch kräftige Hülfe für und gegen die Läſtigen und Schädlichen in den Gemeinden und Familien eine zwiſchen der Armenverſorgung und den Strafanſtalten beſtehende Lücke auszufüllen ꝛc." und die Verhandlungen über dieſe Motiven. Noch in dieſem Jahr 1840 wird die gleiche Angelegenheit auf dem badiſchen Landtage verhandelt werden.

*) Nach der beſtehenden Geſetzgebung haben im Allgemeinen die Gemeinden ihre Armen zu unterhalten. Nach Art. 85. der Gemeindeordnung gehört zu den Gemeindeausgaben namentlich: „Unterſtützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hülfe für ſie, Schulunterricht für arme Kinder."

**) Daher ſagt Ebel S. 81. ſeiner Schrift: Anleitung zur Ver-

„Kein Wunder alſo, wenn ſie ſeither an vielen Orten die Mildthätigkeit der Einzelnen in einem faſt unerträglichen Grade in Anſpruch nahmen, und da, wo nicht genug geſpendet werden konnte, auf Abwege gerathen, die freilich nur geeignet waren, ihren unglücklichen Zuſtand zu verſchlimmern, die aber die Noth einzuſchlagen gebot, und auf dieſe Weiſe ſchon oft die allgemeine Sicherheit gefährdeten. Je entſchiedener richtig dieſe Behauptung ſteht, deſto mehr mag es im wahren Intereſſe des Staates liegen, alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbildung dieſes Uebelſtandes aufzubieten. Nach meiner Anſicht gibt es hierzu kein unfehlbareres Mittel, als die Errichtung von Armenverſorgungshäuſern, nach der Art und Weiſe, wie ſie ſchon in Deutſchland und auch in anderen Staaten beſtehen, und vielleicht den unſrigen zum Muſter dienen mögen. Solche Anſtalten müßten aber unſtreitig eine ſo große Ausdehnung erhalten, und der Zahl nach ſo viele werden, daß darinnen nicht allein alle arbeitsunfähige, ſondern auch alle arbeitsfähige (arbeitsſcheue und verdienſtloſe) Armen aufgenommen werden könnten. Eine ſolche Ausdehnung würde alsdann zur Folge haben, daß man wohl in jedem ehemaligen Landrathsbezirk *) eine derartige Anſtalt errichten müßte. Dadurch würde es aber auch dem Staate möglich werden, eine Menge ſeiner Glieder, die heute ihrem Untergange ganz nahe ſind, vermöge ihrer Arbeitsfähigkeit aber ihm (dem Staate) ſehr nützlich ſeyn könnten, vielleicht noch zur rechten Zeit zu retten. Darunter rechne ich diejenigen, die wegen Unbrauchbarkeit oder böſen Rufes nirgends Unterkunft finden, alſo keine Gelegenheit haben, ihren Unterhalt zu verdienen, auch zu Unterſtützungen wegen ihrer Arbeits-

waltung des Gemeindevermögens nach der Großherzoglich Heſſiſchen Gemeindeordnung. Gieſſen 1827: „Almoſen und Almoſenunterſtützung ſind in den meiſten Gemeindebudgets noch viel zu wenig beachtete Artikel". — „Nicht blos die Menſchlichkeit, auch das Geſetz verpflichtet jede Gemeinde, ihre Armen zu unterſtützen und, wo das Gemeindeeinkommen nicht ausreicht, auch dieſes Bedürfniß durch Umlagen zu decken," fügt der Verfaſſer hinzu:

*) Im Allgemeinen hatte ein Landrathsbezirk eine Bevölkerung von ungefähr 20,000 Einwohner. In Folge der neuen Organiſation der Verwaltungsbehörden im Jahre 1832 wurden mehrere Landrathsbezirke zu einem Kreisrathsbezirk vereinigt.

fähigkeit ſich nicht wohl qualifiziren, dabei aber doch leben wollen, und nun, von Hunger und Noth getrieben, oft zu den ſchrecklichſten Hülfsmitteln ihre Zuflucht nehmen müſſen, und dadurch nicht allein ihre Lage, ſondern auch die des Staates immer mehr verſchlimmern. Man werfe nur einen forſchenden Blick auf die ſeitherige Anhäufung der Corrigenden und Züchtlinge und man wird ſich, leider nur allzubald davon überzeugen, daß dieſe Beſchreibung nicht übertrieben iſt. *) Unter die Arbeitsunfähigen müſſen wohl auch die Kinder verarmter Eltern gezählt werden, die hier vor allen berückſichtigt zu werden verdienen. Auf ihre Verſorgung muß der Staat das größte Gewicht legen, weil von ihrer Erziehung oder Vernachläſſigung ihr ganzes künftiges Glück oder Unglück abhängt. Dieſe möchten meines Erachtens am beſten auf die Weiſe zu verſorgen ſeyn, in welcher man in neuerer Zeit unſere Waiſenkinder erziehen läßt **), weil ohnehin ihre Aufnahme in den vorgeſchlagenen Verſorgungshäuſern eine allzugroße Erweiterung herbei führen, und vielleicht ſo koſtſpielig werden dürfte, daß man zuletzt genöthigt wäre, das ganze Projekt aufzugeben. Dabei würde es noch ſehr zu bezweifeln ſeyn, ob letztere Verſorgungsart in Arbeitshäuſern, der ſchlechten Beiſpiele wegen, welche die Kinder dort ſehen dürften, der erſteren vorzuziehen ſey. Was die Mittel betrifft, die zur Gründung und Erhaltung beſagter Anſtalten erforderlich ſind, ſo mögen ſie freilich ſehr bedeutend und vielleicht bedeutender ſeyn, als man ſie zum Voraus in Anſchlag zu bringen vermögend ſeyn wird, und es handelt ſich ſomit vorerſt von der Hauptfrage, ob auch der Staat dieſe Mittel aufzubringen vermöchte? Nach meinem Dafürhalten ſind dieſe Mittel da, und ich glaube ihr Vorhandenſeyn am ein-

*) Wichtig iſt das Moment, daß im Großherzogthum Heſſen bisher kein Verein zur Beſſerung der Strafgefangenen und Verbeſſerung des Zuſtandes entlaſſener Strafgefangener beſtand, obwohl das Wirken ſolcher Vereine in andern deutſchen Staaten bewies, wie wohlthätig dieſes iſt. Erſt vor Kurzem iſt in erſterer Beziehung eine Anregung geſchehen.

**) Durch Unterbringung bei Familien. Mit Recht zieht man dieſen Weg vor. Vergl. Bülau: Der Staat und die Induſtrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpflege. Leipzig 1834. S. 273. ꝛc. ꝛc. Pölitz: Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. Thl. 2. III. „Polizeiwiſſenſchaft.“ §. 24.

fachſten dadurch beweiſen zu können, wenn ich darauf aufmerkſam mache, daß ja die Armen von jeher, wie heute noch, nur von dem ſich erhalten haben, was andere producirten und fabrizirten, und alles dies nur auf zweierlei Wege an ſich zu bringen vermochten, entweder auf dem Wege empfangener Mildthätigkeit, oder, wo dieſer ihnen nicht ganz ausreichte, auf dem Wege des Diebſtahls und daß ſie endlich auch von jeher gewohnt haben, ohne daß ſie im Stande geweſen wären, etwas dafür zu vergüten."

„Indem ich nun durch das Geſagte nicht allein die in Frage ſtehenden Mittel hinlänglich nachgewieſen, ſondern damit auch zugleich die bisherige beklagenswerthe und dem Menſchengeſchlechte ſo wenig Ehre bringende Armenverſorgungsweiſe genug geſchildert zu haben glaube, ſo gehe ich zu der Frage über, ob es ferner noch räthlich ſeyn dürfte, dem alten ſchlechten Herkommen zu huldigen, unbekümmert, was auch die Folge hiervon ſeyn möge, oder ob es nicht ſchon an der Zeit iſt, ſich um ſeines eigenen Vortheils willen menſchenfreundlicher zu zeigen, und auf alle ſolche Mittel zu ſinnen, die dazu dienen könen, den traurigen Zuſtand unſerer Armen ſoviel als möglich zu verbeſſern *)."

„Wird dieſe Frage, wie zu erwarten ſteht, günſtig beantwortet, ſo wird es auch nicht ſchwer fallen, die vorhandenen Mittel aufzufinden, ſie zu ordnen und zweckmäßig zu verwenden. Erwäge man nur die Größe der Mittel, welche ſich in einem Landgerichtsbezirk dadurch ergäbe, wenn man aus den Revenüen der in den verſchiedenen Gemeinden beſtehenden Armenfonds einen Centralarmenfonds bildete, in denſelben noch die Summen fließen ließe, welche die Gemeinden insbeſondere zur Erhaltung ihrer Armen aufbringen müſſen und mit dieſem Fonds noch die Gaben der Einzelnen vereinigte, welche gewöhnlich den Armen nur darum gereicht werden, um ihrer los zu werden, ſo wird man ſich gar bald zu überzeugen vermögen, daß mit der Summe, die ſich auf dieſe Weiſe ergeben würde, viel auszurichten ſey, zumal der Staat im Stande zu ſeyn ſcheint, manche ihm entbehrliche Gebäude hergeben zu können, die ſich zu dieſem Zwecke vielleicht ganz vorzüglich eignen, und gerade mit keinem allzu großen Koſtenaufwande einzurichten ſeyn dürften. Er-

*) Darum ſollten die Reichen ſchon ihres wohlverſtandenen Wohles willen ſich zur kräftigen Hülfe vereinigen.

wäge man ferner, welche Erſparniß nur allein in Holz, Licht und in Obdach eintreten würden, wenn Hunderte von Armen, die ſeither getrennt lebten, vereinigt würden und künftighin gleichſam Eine Familie bildeten, wie auf dieſe Weiſe Manche dieſer Unglücklichen in den Stand geſetzt würden, etwas zu verdienen, woran früher nicht zu denken war; wie alsdann auch viele Exceſſe, Verbrechen und Diebſtähle nicht begangen würden, denen wir ſo lange ausgeſetzt ſind, als wir es beim Alten laſſen *) Wenn weiter erwogen wird, wie wohlthätig die erwähnten Anſtalten ſich auf Forſtſchutz und Forſtkultur äußern müßten, indem die meiſten der bedeutendſten Holzfrevel **) nicht vorkommen würden, die in der Regel im Winter und zwar größtentheils in der höchſten Noth von ſolchen Leuten verübt werden, die nichts zu verdienen wiſſen und faſt gar nichts zu leben haben, wenn ſie nicht betteln, freveln oder gar ſtehlen, ſo iſt hier für den Staat ein unberechenbarer Vortheil gewiß nicht zu verkennen. In Bezug auf die angedeutete Bildung eines Central-Armenfonds, muß ich noch die Fälle anführen, die häufig vorkommen und mir ganz geeignet ſcheinen, einen ſolchen Fonds beträchtlich zu vergrößern, ohne daß irgend Jemand ein Nachtheil daraus erwüchſe. Es gibt viele Leute, die, ob ſie gleich noch etwas Vermögen haben, dennoch den Beiſtand ihrer Gemeinde in Anſpruch nehmen müſſen, weil einerſeits ihr Vermögen zu gering iſt, um ganz davon leben zu können, und ſie anderſeits zu wenig oder gar keine Fähigkeit haben, etwas zu verdienen. Dergleichen Leute würden auf jeden Fall als Pfründner zur Aufnahme befähigt erkannt werden müſſen, wenn es zur Ausführung der zu wünſchenden Anſtalten käme; daher meine ich, daß man an ihnen keine Ungerechtigkeit begienge, wenn man ihr Vermögen zum Vortheile der Anſtalt, die verbunden iſt, ſie zu verſorgen, einzöge. Auf dieſe Weiſe wäre nicht allein ihnen, ſondern auch den Gemeinden geholfen, denen ſie bisher zur Laſt waren, und es würden ſich in ſolchen Fällen alle Intereſſen vereinigen. Indem ich nun auf der einen Seite die Nützlichkeit mehrerwähnter Anſtalten dargethan, und auf der andern

*) Vergl. Mohl Syſtem der Praventiv-Juſtiz oder Rechtspolizei. Tübingen 1834. Theil I. Cap. 3.

**) S. Hundeshagens weiter unten anzuführende Schrift: Die Staatskräfte des Großherzogthums Heſſen ꝛc. ꝛc. S. 304. 317.

die Mittel zu ihrer Erhaltung angedeutet zu haben glaube, ſo gehe ich zu der Frage über, wie dieſe wohl zweckmäßig einzurichten ſeyen. Nach meinem Erachten müſſen vor Allem, zur Beförderung der Sittlichkeit, die Geſchlechter von einander getrennt ſeyn, und ihre Vereinigung ſo viel als möglich vermieden werden. Auch halte ich eine Trennung der Arbeitsfähigen von den Arbeitsunfähigen für räthlich. In Beziehung auf die den Erſteren zu gebende Beſchäftigung müßte man ſich vor der Hand, und ſo lange eine beſſere Gelegenheit fehlt, auf diejenigen Arbeiten beſchränken, welche im gewöhnlichen Leben am häufigſten vorkommen, und ſchon darum vor manchen andern empfehlenswerth ſind, weil ſie dazu dienen, die Anſtalten ſo wenig als möglich koſtſpielig zu machen. Ich meine die gewöhnlichen Hausarbeiten, als: Nähen, Striken, Spinnen, Weben, Bleichen u. ſ. w. Auſſerdem wäre es ſehr zu wünſchen, wenn mit dergleichen Anſtalten eine Landwirthſchaft von angemeſſener Größe verbunden werden könnte, wodurch man in den Stand geſetzt werden würde, Viele im Felde und in den Gärten nützlich zu beſchäftigen. Man vermöchte dadurch Manches zu fabriciren und zu produciren, was die Anſtalten ſelbſt verbrauchen, und würde ihnen ſomit auch manche Ausgaben erſparen, die unter anderen Verhältniſſen bedeutend und unvermeidlich ſind. Um Ruhe und Ordnung handhaben zu können, müßte ein Geſetz erlaſſen werden, welches die Rechte und Pflichten eines jeden Gliedes der Anſtalt umfaßte, und jedem die Möglichkeit an die Hand gebe, ſich von dem zu unterrichten, was es der Anſtalt nnd dieſe ihm zu leiſten verbunden ſey. Ohne ein ſolches Geſetz würde wohl keine Anſtalt der Art zum Nutzen und Frommen der Betheiligten beſtehen können. Man würde unſtreitig der Willkühr Thor und Thür öffnen, zu unzähligen Klagen Veranlaſſung geben, und ſich endlich ganz von dem vorzuſteckenden Ziele entfernen. In einem ſolchen Geſetze dürfte wohl auch eine Beſtimmung darüber nicht fehlen, welche Eigenſchaften zur Aufnahme befähigen. Nach meiner Anſicht ſollte man jedem ſich Anmeldenden die Aufnahme geſtatten, der ſich nur darüber auszuweiſen vermöchte, daß er ein Glied des Bezirks ſey, für welchen die Anſtalt, in die er aufgenommen zu werden verlangt, ausſchließlich beſtimmt iſt. Und was ſeinen Austritt aus der Anſtalt betrifft, ſo möchte es nicht unpaſſend ſeyn, denſelben von ſeinem eigenen Willen abhängig zu machen, jedoch unter der Beſchränkung, daß er zu-

vor ſeinen Entſchluß dem Vorſtand der Anſtalt anzuzeigen, und von demſelben ſich ein Zeugniß über ſeine Aufführung auszubitten habe. Zur Belebung des bei vielen arbeitsfähigen Armen beinahe ganz erſtorbenen Thätigkeitsſinnes möchte ich vorſchlagen, nur ſolche Mittel anzuordnen, die ihren Zweck nicht verfehlen können und die ich vorzüglich darin zu erkennen vermeine, wenn man Belohnungen und Strafen feſtſetzte und ſo regulirte, daß man im Stande wäre, die Fleißigen nach Maßgabe ihres Fleißes zu belohnen und die Trägen nach dem Grade ihrer Faulheit zu beſtrafen. Unter allen Strafen, die hier Platz greifend ſeyn mögen, ſcheint mir keine beachtenswerther zu ſeyn, als die Einführung des Faſtens, und zwar in der Weiſe, daß derjenige, der am wenigſten zu arbeiten begehrte, auch am wenigſten zu eſſen bekommt."

„Unter den hier vorausgeſchickten Andeutungen geht mein Antrag dahin:

Es möge der verehrlichen Kammer gefallen, den vorliegenden Gegenſtand reiflich in Erwägung zu ziehen, und nach Befund, ihn der höchſten Staatsregierung zur gehörigen Würdigung mit der Bitte zu empfehlen:

1. bis zum künftigen Landtage diejenigen Materialien ſammeln zu laſſen, woraus etwa vergleichsweiſe mit dem Aufwande anderer öffentlichen Arbeitshäuſer, über den Betrag der Koſten geurtheilt werden kann, welche durch die bezirksweiſe Errichtung ſolcher Armenarbeitshäuſer entſtehen könnten, und ebenſo über den Betrag der Fonds, welche bisher bezirksweiſe aus öffentlichen Quellen, aus den Gemeindekaſſen und aus Stiftungen, für den Zweck der Armenverſorgung verwendet würden;
2. und wenn es ihr ausführbar erſcheinen ſollte:
   a. dem künftigen Landtage einen Geſetzentwurf über gänzliche Abſtellung des Bettelns durch Errichtung von Armenarbeitshäuſer in jedem Kreiſe vorzulegen, oder
   b. probeweiſe etwa zuerſt in einem oder mehreren Kreiſen, wo das Bedürfniß am dringendſten iſt, auf geeignet ſcheinende und zuläſſige Weiſe die Gründung ſolcher Anſtalten zu veranlaſſen."

Die Kammer verwies den Antrag an den zweiten Ausſchuß, der in der 63. Sitzung der Kammer am 11. Mai 1833 folgenden Be-

richt erſtattete: „Der Antrag bezweckt die gänzliche Abſtellung des Bettelns, ſodann die beſſere Erziehung und resp. Correction der Armen durch Errichtung geeigneter Anſtalten auf allgemeine Koſten. Die von dem Antragſteller in Vorſchlag gebrachten Arbeits- und Unterkunftshäuſer würden ohne Zweifel bei einer glücklichen Auswahl der Vorſtände und deren Gehülfen geeignet ſeyn, den Staat der Vollkommenheit näher zu bringen, allein ſowie Ihr Ausſchuß einer Seits nicht im Stande iſt, die Größe des Bedürfniſſes zu beurtheilen, ſo kann er ſich anderer Seits in Ermanglung gehöriger Kenntniß von den erforderlichen Mitteln, über die Ausführbarkeit der Propoſition nicht einmal beiläufig äuſſern. Schon auf den beiden erſten Landtagen wurden ähnliche Anträge, jedoch in beſchränkterem Umfange geſtellt, allein die zweite Kammer glaubte, auf dieſelben nicht eingehen zu können. Auf dem Landtage von $18^{20}/_{21}$ trug nämlich der damalige Abgeordnete Braun, in Berückſichtigung, daß es im Intereſſe des Staates und der Unterthanen liege, dem Müßiggang und der Liederlichkeit, welche vom Profeſſionsbetteln zum Diebſtahl und anderen ſchweren Verbrechen führe, darauf an, die Anlegung eines Bettlerdepots für die Provinz Rheinheſſen zu empfehlen *). Obgleich ein geeignetes vacantes Gebäude in Oppenheim zu einer ſolchen Anſtalt exiſtirte, die bedeutenden Baukoſten nicht aufzuwenden geweſen wären, und man ſich bei der Diskuſſion zum Theil für den Antrag erklärte, ſo verzichtete der Abgeordnete Braun dennoch auf die Abſtimmung. Der Abgeordnete von Kuder **) ſtellte mit Beziehung auf dieſen Vorgang auf dem darauf folgenden Landtage den Antrag, die Staatsregierung zu erſuchen, einen Vorſchlag zur Errichtung eines Arbeitshauſes oder Bettlerdepots für das ganze Großherzogthum, welche Anſtalt übrigens blos zur Aufnahme von Verdienſtloſen, Arbeitsfähigen aber Arbeits-

---

*) Verhandlungen in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1821. Band 7. Heft 19. Beil. 326. 327. Der Ausſchuß hatte darauf angetragen, der Motion keine Folge zu geben, während der Berichterſtatter, Abgeordnete Reeb, für ſich darauf antrug, ſie als geeignet, eine Provinzialanſtalt zu bezwecken, der Staatsregierung zu empfehlen und dieſe zu erſuchen, ſie der nächſten Provinzialverſammlung von Rheinheſſen zur Beachtung vorzulegen.

*) Jetzt Miniſterialrath im Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

ſcheuen, Nahrungsloſen, Heimathsloſen u. ſ. w. dienen ſolle, den Ständen vorzulegen. Der damalige dritte Ausſchuß, auf deſſen Bericht wir im Allgemeinen Bezug zu nehmen uns erlauben, glaubte in Berückſichtigung der mangelnden Staatsmitteln darauf antragen zu müſſen, der Motion noch zur Zeit keine Folge zu geben *). In der Discuſſion ſprach man ſich beinahe allgemein gegen die Ausführbarkeit der gewünſchten Anſtalt aus, und der frühere Antragſteller, Abgeordnete Braun, führte ſelbſt an, daß die erſte Einrichtung und Unterhaltung eines ſolchen Etabliſſements, zu 400 Köpfen berechnet, 129,000 Franks koſten werde. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 27. Oktober 1823 mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt **). Wenn nun damals die Errichtung einer einzigen Anſtalt für das ganze Großherzogthum der Koſten wegen von der Kammer nicht empfohlen wurde, ſo werden Sie nicht verkennen, daß der gegenwärtig berichtende Ausſchuß Anſtand nehmen muß, der Kammer anzuſinnen, in jedem Kreiſe und resp. Landrathsbezirk die Gründung einer beſonderen Armenanſtalt (nach der Anſicht des Proponenten von wenigſtens gleichem Umfang, wie diejenige, welche der Abgeordnete von Kuder für das ganze Großherzogthum beabſichtigte) zu verlaſſen, zumal es an Gelegenheit fehlt, die Nothwendigkeit ſo vieler Armenanſtalten, und das Verhältniß des Nutzens zu den Koſten der Gründung und Unterhaltung derſelben zu beurtheilen. Sollte wirklich die dermalen beſtehende Einrichtung, wonach jede Gemeinde für ihre Armen zu ſorgen hat, nicht geeignet ſeyn, Unglück zu verhindern, ſollten endlich die Gemeinden ſich nicht im Stande befinden, für ihre Armen zu ſorgen, dann müßte die Regierung des Staates allerdings geeignete Einrichtungen in Vorſchlag bringen und dieſelbe wird ohne Zweifel dazu geneigt ſeyn, wenn die Nothwendigkeit vorliegt. Daher glaubt Ihr Ausſchuß, indem er ſich jeder Aeuſſerung über die Möglichkeit der Ausführung der vorgeſchlagenen Anſtalten und über deren zweckmäßige Einrichtung und über die dabei erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen enthält, vor der Hand nur darauf antragen zu können, den Geg=

*) Verhandlungen in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen im Jahre 1823—24. Band I. Heft 2. Beil. 81. 82.

**) Verhandlungen Band I. Heft 3. S. 16. 63.

enſtand der Aufmerkſamkeit der hohen Staatsregierung zu empfehlen."

Die Berathung des Antrags *) eröffnete der Abgeordnete Staatsrath Jaup, indem er ſich dahin ausſprach: Ich glaube allerdings, daß dieſer Antrag der Staatsregierung angelegentlichſt zu empfehlen ſey, obwohl ich die Schwierigkeiten der Ausführung keineswegs verkenne. Die Koſten würde ich nicht als eine Hauptſchwierigkeit betrachten, denn die Armen, welche jetzt vorhanden ſind, leben ja jetzt auch, und wenn Anſtalten der Art, wie ſie der Antrag bezeichnet, ins Leben treten, ſo werden die Armen demnächſt mit mindern Koſten, und dennoch beſſer und geſünder leben können, als bisher. 100 arme Familien, die an einem Orte leben, bedürfen 100 Wohnungen. 100 Beleuchtungen u. ſ. w. Was ein Verein hier darbietet, bewirkt natürlich eine größere Wohlfeilheit, und auch eine größere Güte deſſen, was man gibt. Als Beleg führe ich nur die gemeinſame Verpflegung der Mannſchaft in der Caſerne an. Ich bin von Manchen, die es wiſſen können, verſichert worden, daß auf dieſe Weiſe, und nicht mit größeren Koſten, die caſernirten Militärperſonen geſünder und beſſer leben, als manche wohlhabende Bürgerfamilien zu leben im Stande ſind. Wohl aber möchte bei der Ausführung eine Schwierigkeit darin beſtehen, daß man verhüten muß, es möge den Armen in ſolchen Anſtalten zu gut gehen, damit die Trägheit, welche Vielen inne wohnt, nicht die Maſſe der Armen, welche ſuchen, in eine ſolche Armenanſtalt aufgenommen zu werden, vermehre. Wer daher die Aufnahme in ſolche Anſtalten ſucht, muß zur angeſtrengten Arbeit angehalten werden, muß mehr arbeiten, als wenn er die Arbeiten freiwillig um Lohn verrichte, damit er keinen Reitz erhalte, die Aufnahme zu ſuchen. Hierzu kommt noch ein weiterer, ſehr gewichtiger Grund, welcher vielleicht die Aufmerkſamkeit auf dieſen Antrag erhöhen wird **). Das Syſtem der Zünfte

*) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen im Jahre 1833. Band 3. S. 378 ꝛc. ꝛc.

**) Vergleiche hierüber und über andere Verarmungsurſachen Hundeshagen: Die Staatskräfte des Großherzogthums Heſſen, auch unter dem Titel: Ueber die großen Verluſte am Nationalvermögen und Einkommen des Großherzogthums Heſſen in Folge der Univerſalmauthen. Tübingen 1833 und mehrere Mittheilungen in dem Zeitblatt: Der

und aller Beſchränkungen ähnlicher Art, iſt bekanntlich in Europa und in Deutſchland insbeſondere ſehr erſchüttert, und ſchwerlich wird es da, wo man angefangen hat, es niederzureißen, wieder aufgebaut werden können, weil man ſonſt offenbar die höhere Induſtrie, welche in zunftfreien Landen beſteht, nicht bei uns erreichen kann. Unſere Gemeindeordnung hat rückſichtlich des Rechts der Inländer, da wo ſie nicht geboren ſind, Aufnahme zu fordern, ein dem Zunftſyſtem entgegengeſetztes angenommen, und es wird ſchwer fallen, auf frühere Beſchränkungen zurückzukommen. Bleibt dieſe größere Freiheit beſtehen, ſo iſt damit allerdings die große Inconvenienz verbunden, daß die Gemeinden in die Lage kommen könnten, für viele Arme ſorgen zu müſſen, deren Aufnahme ſie nicht gewollt haben, und welche Ihnen alſo durch höheren Befehl als Ortsbürger aufgedrungen ſind. Aus derſelben Rückſicht, welche ich hier angeführt habe, iſt auf dem letzten Baieriſchen Landtage eine ſehr umſtändliche Beratung darüber gepflogen worden, ob das Armenweſen nicht in ähnlicher Art, wie der vorliegende Antrag will, von Staatswegen geregelt werden ſoll. Man hat häufig die Erfahrung ge-

---

Beobachter in Heſſen bei Rhein, namentlich in der Nro. 20. vom Jahr 1832: „Ueber die Urſachen der Verarmung unſerer Landſtädtchen“ und in der Nro. 43. deſſelben Jahrgangs: „Auch ein Wort über Verarmung der Landſtädte“ ſo wie in den Nro. 8. (Noch ein Wort über Verarmung der Landſtädte.) Nro. 43. („Die Heimathloſen, kein Mährchen“) und 78. („die Verarmung auf dem Lande“) v. J. 1833. S. auch noch die Erörterung im vierten Bande der Annalen für Geſchichte und Politik, herausgegeben von Dr. Weick Band 4. Stuttgart 1834 S. 57 ꝛc. „Vermehrung der Zahl der Armen, eine Schattenſeite hoher Einfuhrzölle,“ und den Abſchnitt der Schrift v. Lüttwitz: Ueber Verarmung, Armengeſetze, Armenanſtalten und insbeſondere über Armen-Colonien, mit vorzüglicher Rückſicht auf Preußen. Breslau 1834 der (S. 11—21.) von den „Verarmungsurſachen“ handelt. Die Ideen unſerer Großväter beurkundet namentlich das Werk von Juſti: die Grundfeſte der Macht und Glückſeligkeit der Staaten oder ausführliche Vorſtellung der Polizeiwiſſenſchaft. Band 2. 1761. Cap. 46. „Von den Anſtalten der Polizei wider das Betteln und zur Verſorgung der Armen“ obwohl damals „die Meinungen der Polizeiverſtändigen ſowohl in Anſehung der Anſtalten wider das Betteln, als zur Verſorgung der Armen in vielen Punkten gar ſehr getheilt“ waren.

macht, daß Vorſchläge Anfangs für zwar gutmüthig, aber unausführbar gehalten wurden, während eine ſpätere Zeit erſt beweiſen konnte, wie nothwendig es ſey, darauf zurückzukommen. Man ſagt zwar, und nicht ganz mit Unrecht, jedes Beiſpiel hinkt, aber der glänzendſte Beleg zu dieſer Behauptung iſt, daß der in früherer Zeit in England von Wilberforce geſtellte Antrag auf Abſchaffung der Sklaverei, häufig als gutmüthig und ſchwärmeriſch verlacht wurde, während auf deſſen Grund jetzt von den engliſchen Miniſtern Geſetze auf Abſchaffung der Sklaverei vorgelegt wurden."

Hierauf nahm der Abgeordnete von Gagern das Wort:

„Der Antrag, welcher heute den Gegenſtand unſerer Berathung ausmacht, iſt von einem Mitgliede dieſer Verſammlung ausgegangen, welches vielleicht, wie kein anderes, ein warmes Beſtreben in ſich fühlt, für das Wohl ſeiner Mitbürger thätig zu ſeyn, und den Stoff für ſeine Beſtrebungen in dem Kreiſe ſeiner geprüften Erfahrungen ſucht und findet. Ich wünſchte, daß es ihm gegeben ſeyn möchte, ſeine Anſichten der Kammer mit derſelben Wärme vorzutragen, mit welcher er ſie in ſich trägt *), und mit welcher er immer beſchäftigt iſt, Gemeinnütziges zu thun und zu erſtreben. Auch ich bin, wie der Redner vor mir, von den Schwierigkeiten überzeugt, auf welche die Realiſirung des Antrags des Abgeordneten Dieffenbach ſtoßen könnte. Indeſſen iſt auch nicht zu verkennen, daß das Bedürfniß allgemeiner Armen- und Arbeitshäuſer ſchon längſt als ein praktiſches bei uns gefühlt wurde, daß es nicht blos aus dem Kreiſe ſchwärmeriſcher Wünſche hervorgetreten iſt, daß auch die Adminiſtration Anſtalten der Art als Bedürfniß anerkannt hat. Es iſt freilich etwas anderes, eine ſolche Anſtalt für das nächſte und dringendſte Bedürfniß in das Leben zu rufen, und es iſt etwas anderes, eine ſolche Anſtalt in das Leben zu rufen in dem großartigen Umfange, wie der Abgeordnete Dieffenbach in ſeinem umfaſſenden Antrage es wünſcht. Ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß der Zweck erreicht werden könne, wofür der Abgeordnete Dieffenbach die Zukunft in Ausſicht genommen. Denn der Antrag geht nur dahin, der Staatsregierung die Sache zu empfehlen, und ſie zur Unterſuchung und Vorbereitung der Materialien aufzufodern, da-

*) Dem Antragſteller iſt durch ein organiſches Uebel das Sprechen erſchwert. Daher nahm er an der Berathung keinen äußeren Antheil.

mit auf dem nächſten Landtage über dieſen Gegenſtand den Ständen Vorſchläge vorgelegt werden können. Ich glaube, daß die letzten Zwecke des Abgeordneten Dieffenbach nur dann bei uns vielleicht mit der Zeit werden realiſirt werden können, wenn wir, wie andere Staaten, das Inſtitut der Landräthe bekommen, in welchem die administrativen Intereſſen kleinerer Landesbezirke vertreten werden. Dieſen Landräthen, welche dazu geeignet ſind, in einem kleineren Kreiſe ſowohl mit Rückſicht auf die Menſchen, welche ſich darſtellen, und vorzüglich geeigenſchaftet ſind, die Erreichung gemeinnütziger Zwecke möglich zu machen, bei denen auf die Perſönlichkeit derer ſo vieles ankommt, welche an die Spitze ſolcher Anſtalten und Unternehmungen treten, als auch in Bezug auf die Mittel, welche vorliegen, viel umfaſſender und praktiſcher zu wirken, als es in einer ſtändiſchen und legislativen Kammer möglich iſt, dieſen Landräthen möge es vorbehalten ſeyn, wenn wie ſie demnächſt erhalten ſollten, für die Zwecke thätig zu wirken, welche der Abgeordnete Dieffenbach ſich vorgeſteckt hat. Die größte Schwierigkeit aber, welche dem Antrage, wenn er ausgeführt werden ſollte, entgegenſteht, iſt meiner Anſicht nach die, daß die Mittel, welche jetzt dazu dienen, die Armen in den Gemeinden zu verpflegen, bei der Exiſtenz einer ſolchen Anſtalt nothwendig centraliſirt werden müßten, centraliſirt nicht blos in den Gemeinden, ſondern in einem ganzen Bezirk. Gegen eine ſolche Maaßregel ſtoßen alle neuen Gewohnheiten an, ſtößt die ganze Richtung unſerer Communalinſtitutionen an, welche dahin geht, die Gemeinden möglichſt ſelbſtſtändig zu machen, und ihnen die Verwaltung derjenigen Fonds zu überlaſſen, welche ſie als ihr Eigenthum betrachten, und zu betrachten ein Recht haben. Ich glaube daher, wenn auch die Legislation unſtreitig Maaßregeln der Art treffen, eine ſolche Centraliſation gebieten kann *) von dem Standpunkte, des Rechts ausgehend, daß es nicht zweckmäßig wäre, wenn eine ſolche Centraliſation auch nur für kleinere Bezirke geſetzlich geboten würden. Ich glaube aber, daß ſie da ſtattfinden kann, und zu begünſtigen wäre, wo ſie freiwillig von einem Compler von Ge-

*) Denn mit Recht ſtellt wohl v. Rotteck: Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie, begonnen von Aretin, Band 2. Abth. 2. S. 83. 84. den Satz auf: „die Verſorgung der Armen — iſt eine Obliegenheit des Staates.“

meinden angeboten wird und dieß wird nur geſchehen in einem Kreiſe von Gemeinden, welche die Perſonen ſchon in Ausſicht genommen haben, welchen ſie das Vertrauen ſchenken wollen, ſie an die Spitze einer ſolchen Verwaltung zu ſetzen. Ein Beiſpiel ſolchen Vertrauens und des Hervorgehens gemeinnütziger Anſtalten durch das freiwillige Zuſammenwirken von Individuen und Gemeinden, hat neuerlich in unſerm Land ſtattgefunden, in der Gründung von Sparkaſſen, welche in vielen Kreiſen ins Leben getreten ſind, und ich glaube, daß es zweckmäßig ſeyn dürfte, die Staatsregierung darauf aufmerkſam zu machen, daß dahin gewirkt werde, auf ähnlichem Wege, d. h. durch freiwilligen Zuſammentritt einzelner Bürger, wie bei den Sparkaſſen geſchehen iſt, ſolche Inſtitute allmählig hervorzurufen, wie der Abgeordnete Dieffenbach ſie in Ausſicht genommen hat *). Ich unterſtütze demnach den Antrag des Ausſchuſſes dahin, daß man der Staatsregierung den Antrag des Abgeordneten Dieffenbach dringend zur Berückſichtigung empfehle."

---

*) Gewiß verdient vorzugsweiſe die Frage eine Erörterung, ob Privatvereine als Hülfsvereine ſich bilden ſollen, v. Soden fügt Thl. 8. ſeines Werks: die Nationalökonomie S. 92. indem er von einem ſolchen Privatverein in England ſpricht, hinzu, der Erfolg ſeiner Bemühungen habe beurkundet, daß das Wirken weiſer und menſchenfreundlicher Privatperſonen ſicherer und kräftiger wirke, als die Anſtalten der Regierungen." Ebenſo ſagt Zachariä S 365. 366. des dritten Bandes ſeines Werks: Vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1826: „das Beſte, was der Staat in Beziehung auf die Armenpflege thun kann, beſteht vielleicht darin, daß er ſo wenig als möglich thut, daß er die Vorſorge für die Armen der Wohlthätigkeit der Einzelnen überläßt" womit er doch wohl uur andeuten will, daß die Einzelnen (Privaten) ſich zu einem den Zweck verbürgenden Geſammtwirken verbinden ſollen.

Wir leben in einer Zeit, wie ſie der Herausgeber des Rau'ſchen Archivs S. 9. des erſten Bandes deſſelben charakteriſirt hat; wir erblicken „eine heilſame Stärkung des Gemeingeiſtes, eine Belebung der Liebe zum Vaterlande, zum Volk und Staate, dem wir angehören." Dieſer Sinn muß dem Gemeinweſen Früchte tragen, durchwärmt von dem Geiſt der Religion, der Liebe. Mit Recht bemerkt Lotz im Laufe der Beurtheilung der angeführten Schrift von Bülau S. 263. des erſten Bandes dieſes Archivs, daß nicht Geſetzen und Inſtitutionen ſondern „dem chriſtlichen Sinne, der überhaupt die Armenpflege ſchuf," die Hülfe vorbehalten ſey.

Der folgende Redner, Abgeordnete Schacht erklärte ſich gleichfalls für den Antrag und deſſen Empfehlung, indem er ſich namentlich dahin ausſprach, daß vorausgeſetzt, die Aufzunehmenden würden durch Arbeiten nützlich, es für den Staat keine große Schwierigkeit ſein werde, wenigſtens für jede Provinz ein Arbeitshaus zu errichten und hervorhob, das Verlangen darnach ſey, wenigſtens in der Provinz Rheinheſſen, ſehr verbreitet, ſo daß ſchon davon die Rede geweſen ſey, eine ſolche Anſtalt in Oppenheim oder Alzey zu begründen.

Der hiernach das Wort nehmende Abgeordnete E. E. Hoffmann beſchäftigte ſich mit der Schwierigkeit der Ausführung, indem er unter andern ſich dahin äuſſerte: Man führe zwar an, die Anſtalt werde ſich durch den Erlös der Arbeitserzeugniſſe der Aufgenommenen erhalten; indeſſen ſey keine Garantie für den Abſatz der dann ſich ſehr mehrenden Erzeugniſſe gegeben. Das Beiſpiel einer beſtimmten Armenanſtalt, der zu Frankenthal, die wegen allzugroßen Zudrangs ſich in eine bloße Anſtalt zur Aufnahme von Greiſen, Kranken und Irren habe verwandeln müſſen, ſey belehrend. Vorzuziehen ſeyen kleinere Anſtalten, durch Privatbeiträge dotirt. Nachdem der Abgeordnete Bruck, (Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Fürfelden in Rheinheſſen) lediglich zu dem Zweck das Wort ergriffen hatte, um in Bezug auf jene Anſtalt in Frankenthal, von der er Kenntniß habe, zu bemerken, daß dieſelbe ungefähr 500 Perſonen, 400 innerhalb ihrer Mauern, und 100 außerhalb verpflege, und zwar mit einem jährlichen Koſtenaufwand von 42,000 Gulden mit Einſchluß der Verwaltungskoſten *), der Abgeordnete Graf Lehrbach ſich darauf beſchränkt hatte, auf eine Anſtalt des Landes, das Kauffunger Stift **) hinzuweiſen,

*) Nach S. 28. der Schrift von Lüttwitz berechnet die Preußiſche Arbeitsanſtalt in Brauweiler am Rhein (früher Napoleons Bettler-Depots) bei 500 Köpfen die Koſten für einen auf $66\frac{3}{4}$ Rchthlr. jährlich, die ehemals preußiſche, jetzt bairiſche Arbeitsanſtalt zu Brandenburg bei Bayreuth auf einen Kopf achtzig Gulden, jedoch ausſchließlich der Verdienſte der Zwangsarbeiten.

**) S. hierüber Wagner: Statiſtiſch-topographiſch-hiſtoriſche Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen. Vierter Band. Darmſtadt 1831. S. 262. Zur Zeit der Reformation wurde unter andern Klöſtern auch

deſſen Fonds zu Unterſtützungen und andern milden Zwecken beſtimmt ſeyen, und anzudeuten, daß vielleicht durch eine Uebereinkunft ein Theil dieſer Hilfsquellen der Staatsregierung zur Gründung einer ſolchen Anſtalt überwieſen werden könnte, und der Abgeordnete **Kertell** ſich im Sinne des Abgeordneten **E. E. Hoffmann** ausgeſprochen hatte, erhob ſich der Abgeordnete **Hardy** (geweſener Landrath): „Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, welche der Ausführung des Antrages ſich entgegenſtellen. Dieſer Schwierigkeiten ungeachtet, ſcheint mir aber der geſtellte Antrag ſo hochwichtig, und ſo gemeinnützig, daß ich wünſchen muß, es möge etwas von der Kammer geſchehen, um die Realiſirung deſſelben in irgend einer Art zu bewirken. Eine Centraliſation der Armenanſtalten für den ganzen Staat würde zu umfaſſend und mit zu vielen Koſten verknüpft ſeyn, welche wenigſtens nicht ſo fühlbar werden, wenn eine Diſtribution derſelben nach der Abtheilung in Kreiſe geſchieht. Wir hörten ſchon, daß der Abgeordnete von **Gagern** den Antrag hierauf geſtellt hat. Ich glaube auch, daß wir um ſo mehr Grund haben, dieſem modificirten Antrag beizuſtimmen, da allerdings das Betteln und die Neigung dazu, eine Hingabe zum Müſſiggang in vielen Theilen unſeres Staates veranlaßt hat, was von allen Landestheilen nicht gleich geſagt werden kann. Wir haben Gegenden in unſerm Lande, wo entweder durch den Reichthum der Natur oder die Betriebſamkeit der Bewohner wenige Arme ſind, welche dieſes vielleicht durch unverſchuldete Unglücksfälle wurden, dieſe dürften mit jenen, die aus Leichtſinn oder Gewohnheit betteln, nicht vermiſcht werden und ſie bleiben geſchieden, wenn wir die Armenverſorgungsanſtalten mehr local machen. Ich glaube daher, daß wir wohl thun werden, die Staatsregierung recht bringend zu bitten, dem Antrage in der Weiſe Folge zu geben, daß nach den verſchiedenen

---

das Nonnenkloſter zu **Kauffungen** von **Philipp** dem **Großmüthigen** aufgehoben und die Dotation in eine fromme Stiftung verwandelt, die bei der Theilung Geſammteigenthum des Fürſtenhauſes blieb. Durch Staatsvertrag mit dem Königreich Weſtphalen vom 3. Juni 1810 wurde das Stiftsvermögen getheilt. Seitdem wird der dem Großherzogthum zugefallene beträchtliche Antheil, beſonders zum Beſten adeliger Wittwen und Fräulein, aber auch zu andern milden Zwecken verwaltet.

im Staate vorkommenden Unterabtheilungen oder Kreiſen, Anſtalten dieſer Art in das Leben treten möchten. Dies glaube ich aber, wird um ſo mehr auf den Antrieb der Staatsregierung geſchehen müſſen, weil nicht zu verkennen iſt, daß es Ortsvorſtände gibt, welche zu wenig in dieſer Beziehung ihre Pflicht zu erfüllen verſtehen, welche die Armen auch oft ohne deren Verſchulden leiden laſſen, und nicht thun, was ihnen obliegt, um der Armuth, und zugleich den ſo häufig daraus entſtehenden Laſtern und Verbrechen, als namentlich Diebſtahl, Vagabundiren u. ſ. w. vorzubeugen. Auf dieſe Weiſe, wie dermalen für die Armen geſorgt wird, ſind ſie theils nur unvollkommen unterſtützt, und theils bleiben auch viele Kräfte der Armen, weil ſie nicht geweckt und zu nützlichen Widmungen geleitet werden, todt. Aus allen dieſen Gründen trete ich dem Antrage unter der bemerkten Modalität vollkommen bei."

In einem abweichenden Sinne nahm der Abgeordnete Neeb (der bekannte Schriftſteller) das Wort: „Ich erkläre mich gegen den Antrag auf Unterhaltung der Armen auf Koſten des Staats. Sollte eine ſolche Einrichtung zu Stande kommen, ſo möchte auch der ſchamhafte arbeitſame Arme, welcher nicht betteln will, zu den Steuern beitragen, mit welchen mancher faule Unbedürftige unterhalten wird. Der Staat hat, als Staat betrachtet, keine Bettler, ſondern nur die Gemeinden, und in jeder Gemeinde iſt theils in dem Wohlthätigkeitsgefühle der Einzelnen, theils in den kleinen Stiftungen, wie dies namentlich häufig bei den Rheinheſſiſchen Gemeinden der Fall iſt, wo dieſelben den Kirchen anvertraut und zugewieſen ſind, viele Fonds vorhanden, um die Armen der Gemeinde zu unterhalten. Uebrigens iſt häufiger die zu große Nachläßigkeit, als die Hartherzigkeit der Bürgermeiſter Schuld an dem vielen Betteln ihrer Gemeindeglieder. Ich erinnere mich in dieſer Beziehung an einen Vorfall, welcher zur Zeit des Präfekten **Jeandon St. Andrée** in Mainz bei einer Gemeinde ſich ereignete. Man konnte nämlich an dieſer Gemeinde nicht vorüber kommen, ohne von Hauſen von Bettlern umſchwärmt zu werden. Der Präfekt nahm dies ſelbſt wahr, und ließ hierauf dem betreffenden Ortsbeamten ſagen, er mache ihn unter Androhung der Suſpenſion für dieſe Bettelei verantwortlich, und ſeit dieſer Zeit iſt dieſer Ort ganz frei von Bettlern. Ich erinnere noch die verehrliche Kammer daran, daß es weit weniger Bettler in ſolchen Gemeinden gibt, welche keine Bettelanſtalten

haben, als in ſolchen Gemeinden, in welchen dergleichen Anſtalten ſind *). Ich erinnere mich der Aeuſſerung des Präſidenten Dupaty in ſeinen Briefen über Italien, welche er bei Gelegenheit der Beſchreibung von Genua, wegen ſeiner vielen Wohlthätigkeitsanſtalten und auch der aufferordentlichen Bettlei in demſelben that. Dieſe Stadt ſey die Stadt der Widerſprüche; es ſeyen ſo viele Wohlthätigkeitsanſtalten darin, daß die Stadt von Bettlern wimmle."

Am Schluſſe der Berathung beleuchtete noch der Abgeordnete Brunk die Anſicht des Abgeordneten Reeb, bemerkend, daß er dieſe nicht ganz theilen könne. Es gebe allerdings Gemeinden, welche ihre Armen unterhalten könnten; indeſſen ſeyen aber doch einzelne Gemeinden dazu wegen der Menge ihrer Armen auſſer Stand, **) zumal da dieſe bei dem beſten Willen keine Gelegenheit hätten durch Arbeit etwas zu erwerben und ein Ueberziehen derſelben in anderen Gemeinden, wo ſie ſich durch Arbeit ernähren könnten, nicht geſtattet werde, indem nur Vermögende aufgenommen würden ***). Was ſolle aber bei der Feſthaltung des Grundſatzes, daß jede Gemeinde ihre Armen ernähren ſolle, aus ſolchen mit Armen angefüllten Gemeinden werden? Gewiß habe hier der Staat eine ſubſidiäre Verbindlichkeit zur Sorge †).

*) S. von Soden: die Nationalökonomie. Band 8. Aarau 1821. S. 87. 88.

**) Vergl, Bülau a. a. O. S. 300. Der Verfaſſer ſchlägt vor, da wo die Kräfte der Gemeinde nicht hinreichen, die Sorge des Staats eintreten zu laſſen.

***) Vergl. die Schrift des Polizei-Raths Eberhard in Gotha: Zweiter Bericht über den Zuſtand des Landarmen und Arbeitshauſes für das Herzogthum Gotha 1834. Dieſer Praktiker ſagt: „Wäre die Ueberſiedelung der Staatsangehörigen von einem Orte zum andern minder erſchwert, als ſie es wirklich iſt, ſo würden ſich viele arme Familien eines beſſeren Auskommens zu erfreuen und die öffentlichen Behörden ſich weniger, als bisher mit der Unterſtützung und Verſorgung der Hülfeſuchenden zu beſchäftigen haben." In gleichem Sinne hat ſich Conferenzrath Lotz im Laufe der Anzeige der genannten Bülau'ſchen Schrift S. 256. 257. des erſten Bandes des Rau'ſchen Archivs ausgeſprochen.

†) Vergl. beſonders die Schrift von Gerſtäcker: Ueber die Unentbehrlichkeit einer zweckmäßig organiſirten allgemeinen Landesanſtalt für jeden

Bei der Abſtimmung beſchloß die Kammer mit 38 Stimmen gegen 2 in Adoption des Vorſchlags des Ausſchuſſes, den Gegenſtand des Antrags der Aufmerkſamkeit der Staatsregierung zu empfehlen. Sofort gelangte die Sache an die erſte Kammer, welcher der Graf von Iſenburg-Philippseich Namens des dritten Ausſchuſſes Bericht, im Weſentlichen folgenden Inhalts, erſtattete: „Es liegt auſſer Zweifel, daß durch das hier und da ſehr überhand genommene Bettlerweſen eine drückende Plage für Begüterte und Minderbegüterte entſtanden iſt, und die verderblichen Wirkungen des Müſſiggangs ſprechen ſich bei den bettelnden Individuen nur zu deutlich aus. Gerade dieſe Claſſe von Menſchen iſt nicht nur eine Bürde von Gemeinden und Privaten, ſondern auch der demoraliſirteſte Theil unſerer Mitbürger *). Durch die erleichterte Aufnahme als Ortsbürger und die ungehinderte Erlaubniß zum Heurathen **) wird ſich vorausſichtlich die Zahl der Armen noch immer vermehren und wenn dem Uebel nicht Einhalt gethan wird, auf eine ungewöhnliche Weiſe geſteigert werden. Da die bisher angewandten Mittel, das Betteln einzuſchränken und abzuſtellen, nicht den erwarteten Erfolg hatten, ſo glaubt der Abgeordnete Herr Dieffenbach, wofür ſchon auf Landtagen von 1821 und 1823 ähnliche Anträge ſich ausgeſprochen, aber damals nicht die Zuſtimmung der Stände erhalten hatte, zur gänzlichen Abſtellung des Bettelns, darin das erfolgreiche Mittel zu finden, wenn in den einzelnen Bezirken Armenverſorgungs- und Arbeitshäuſer errichtet würden, worin nicht nur alle arbeitsunfähige, ſondern auch arbeitsfähige (arbeitsſcheue und verdienſtloſe) Arme aufgenommen werden könnten, um dort Koſt und Kleidung durch eine nützliche Beſchäftigung verdienen zu können. Allerdings ſpricht vieles Wohlthätige für dieſe beantragten Verſorgungs- und correctionellen Arbeitshäuſer, eine zweck-

Staat ſowie über die Gefährlichkeit des gewöhnlichen Grundſatzes: „jeder Ort ernährt ſeine Armen.“ 2te Aufl. Leipzig 1833.

*) Darum iſt zu beherzigen, was einmal Hegel ſagte: „Es iſt nicht allein das Verhungern, um was es zu thun iſt, ſondern der weitere Geſichtspunkt iſt, daß kein Pöbel entſtehen ſoll.“

**) Vergleiche unter andern den Aufſatz in Nro. 41. des Zeitblattes: Vaterland vom J. 1833. „Der Staat und die Armen“ und von Lüttwitz a. a. O. S. 20.

mäßige Einrichtung derſelben vorausgeſetzt. — Arme, denen es bei gutem Willen an Arbeit fehlt, würden darin die auſſerdem vergeblich geſuchte Werkſtätte des Fleißes und des Verdienſtes finden; armen Arbeitsunfähigen würde ſich ein erwünſchtes Aſyl eröffnen, arbeitsſcheue, herumſchweifende Bettler würden gezwungen werden, hier ihrer unthätigen Lebensweiſe zu entſagen und ihre geſunden Kräfte und Glieder zu ihrem Unterhalte anzuwenden. Wenn zwar auf dieſe Weiſe jene Armenanſtalten äußerſt wohlthätig erſcheinen, ſo vermag man doch nicht zu überſehen, ob ſie in praxi wirklich ganz ihrer Beſtimmung entſprechen und ſchon die Zuſammenhäufung von vielen, dem Müßiggang ergebenen und verdorbenen Menſchen muß bedenkliche Zweifel erregen. Auch muß der Ausſchuß bezweifeln, ob die von dem Herrn Antragſteller in Ausſicht genommenen Mittel zur Errichtung und Dotirung dieſer Verſorgungshäuſer, nämlich die in den verſchiedenen Gemeinden ſchon vorhandenen Armenfonds, hinreichend ſeyn werden, und auſſerdem möchte, was namentlich Stiftungen betrifft, manches privatrechtliche Verhältniß deren allgemeinen Verwendung entgegen ſeyn. Gewiß iſt deßhalb ſehr reifliche Erwägung und die größte Vorſicht nöthig, ehe ſie ins Leben gerufen werden. Unter dieſen Umſtänden ſieht ſich der Ausſchuß veranlaßt, bei hoher Kammer dahin anzutragen, dieſen Gegenſtand, gleich der verehrlichen zweiten Kammer, vor der Hand nur der Aufmerkſamkeit und dem Ermeſſen hoher Staatsregierung zu empfehlen."

Die Kammer ſelbſt beſchloß ohne vorausgegangene Berathung einſtimmig, in Gemeinſchaft mit der zweiten Kammer den Gegenſtand des Antrags der Aufmerkſamkeit der Staatsregierung zu empfehlen.

In §. 23. der Bekanntmachung vom 14ten April 1834 „Die Verkündigung der landesherrlichen Entſchließung auf die, während des letzten Landtags von den Ständen überreichten gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe betreffend" ſprach ſich die Staatsregierung dahin aus: „die Errichtung ſolcher Armenverſorgungsanſtalten für alle Armen, wie ſie der Antrag wegen Abſtellung des Bettelns und Errichtung von Armenarbeits= und Armenverſorgungshäuſern beabſichtigt, würde ſolche Koſten veranlaſſen, daß ſie eine der drückendſten Staatskoſten werden könnte. Es muß daher ferner, wie bisher, die Verſorgung der Armen den betreffenden Gemeinden überlaſſen bleiben; jedoch ſollen freiwillige Vereinigungen von Gemeinden zur Errichtung gemein=

Digitized by Google

ſchaftlicher Armen-Verſorgungsanſtalten nach Möglichkeit befördert werden. Dringender iſt eine allgemeine Armenarbeits-Anſtalt, welcher Gegenſtand in reifliche Erwägung gezogen und worüber nach Befund weiterer Antrag an die Stände erlaſſen werden wird *)."

Auf den Landtagen von 1834 und von 1835—1836 kam weder der Gegenſtand des Antrags wieder in Anregung, noch gelangte

---

*) Privatim hat der Finanzminiſter, der Geheime Rath Freiherr von *Hofmann*, ſich in ſeiner Schrift: *Beiträge zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Heſſen* ꝛc. Gieſſen 1832. S. 135. 138 dahin ausgeſprochen: „Die wichtigen und allein wirkſamen Mittel, um dem Nothſtand der Armen abzuhelfen, möchten darin liegen, vor allen Dingen ihren ſittlichen Zuſtand zu verbeſſern, den Laſtern und Vergehungen entgegen zu arbeiten, durch welche bei weitem der größte Theil der Dürftigen ſeine Armuth und ſeine Noth ſelbſt verſchuldet hat, ihnen die Neigung zu einem mäßigen ſittlichen Lebenswandel, vorzüglich aber die Luſt zur Arbeit einzuprägen und ihnen die lebendige Ueberzeugung zu verſchaffen, daß durch redliche Anſtrengung der körperlichen und geiſtigen Kräfte, welche die Natur jedem Menſchen verliehen hat, ſein Unterhalt überall hinreichend geſichert werden kann, daß aber das Loos der Trägheit, der Unmäßigkeit und des Verbrechens, in jedem Welttheil der Erde nur Armuth, Noth, Strafe und Schande ſeyn wird. *Regierung und Stände ſollten keine Staatsausgabe für zu hoch halten, um Erfolge dieſer Art zu erreichen.* Was zur Bildung der Volksjugend, zu ſittlichen, die Rechte Anderer achtenden, und ihr Glück in *ſich ſelbſt* und in einer zweckmäßigen Anſtrengung der eigenen Kräfte ſuchenden Menſchen, verwendet wird, iſt den edelſten Staatszwecken gewidmet und jeder Aufwand für ſolche Zwecke wird ſich — wenn auch erſt in ſpäter Zukunft — in der allgemeinen Wohlfahrt, die daraus entſpringt, tauſendfältig belohnen. Die größte Wohlthat, welche der Staat den Armen und Nothleidenden angedeihen laſſen kann, iſt aber nicht die, daß er ihnen Almoſen reicht, oder — was nahebei dieſelbe Wirkung äußert — ihre ohnehin geringen Steuern vermindert, ſondern, daß er ihnen Gelegenheit verſchafft, ihren Unterhalt durch Arbeit zu gewinnen; und die Anordnung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten ſollten daher niemals durch die Betrachtung erſchwert werden, daß ſolche Ausgaben das Budget belaſten und zu einer Vermehrung der Steuern hinführen. Wenn zu irgend einem nützlichen, die Intereſſen des Landes wahrhaft befördernden Zweck, eine jährliche Ausgabe von 100,000 fl. vorgeſchlagen wird, und dieſe Summe auch auf keinem anderen Wege

eine ſolche Propoſition an die Stände. Wohl aber hoben die Verhandlungen hier und dort einzelne Momente hervor, welche an den Gegenſtand erinnerten. Man betrachte nur die ſtets fortſchreitende bedeutende Vermehrung der Criminalkoſten *) eine nicht genug zu beachtende Erſcheinung. Ueber den auf dem Landtage v. J. 1838

---

als durch eine gleich große Erhöhung der directen Steuern disponibel gemacht werden könnte, ſo würden die Stände demnach ſehr Unrecht haben, ſich dieſer Ausgabe **mit beſonderer Rückſicht** auf die ärmere Klaſſe der Steuerpflichtigen zu widerſetzen. Werden nämlich auf die Normalſteuerkapitalien des Großherzogthums jährlich 100,000 fl. ausgeſchlagen und zu dieſem Ausſchlag die Ausländer, die Domänen und die Pfarr- und Schulbeſoldungsgüter beigezogen, ſo haben dazu beizutragen:

65,463.	Steuerpflichtige	jährlich	0 fl.	04, 8 kr.
43,571.	„	„	„	0 „	09, 5 „
36,580.	„	„	„	0 „	19,— „
26,783.	„	„	„	0 „	38, 1 „
14,053.	„	„	„	1 „	19, 4 „
5,130.	„	„	„	2 „	38, 7 „
1,190.	„	„	„	5 „	17, 4 „
324.	„	„	„	7 „	56, 2 „
125.	„	„	„	10 „	34, 9 „
78.	„	„	„	13 „	13, 6 „
53.	„	„	„	15 „	52, 4 „
36.	„	„	„	21 „	9, 8 „
36.	„	„	„	26 „	27, 3 „
53.	„	„	„	52 „	54, 6 „

und es fällt in die Augen, daß die Beiträge der ärmſten Klaſſe der Contribuenten zu jener Summe kaum nennenswerth ſind. Leicht kann aber die Verwendung jener 100,000 fl. Veranlaſſung werden, Hunderten aus der ärmſten Klaſſe des Volks ihren vollſtändigen Unterhalt zu gewähren, ſie an Ordnung, Arbeit und Mäßigkeit zu gewöhnen, ſie von Vergehungen mancherlei Art, ja ſelbſt von Verbrechen abzuhalten, und ſie für die Zukunft in nützliche, dem Staate nicht zur Laſt fallende, und ihren Mitbürgern nicht mehr gefährliche Staatsbürger umzuwandeln.“ — Vergleiche übrigens noch die Schrift: Freimüthiges Sendſchreiben an Se. Excellenz, Herrn Präſidenten Freiherrn von Hofmann in Bezug auf deſſen Beiträge ꝛc. ꝛc. Offenbach 1833. Seite 45.

*) S. allgemeine Juſtiz-, Cameral- und Polizeifama vom Jahr 1830. Nro. 102. 103.

bis 1839 von der Staatsregierung den Ständen proponirten Geſetzesvorſchlag, deſſen die Ueberſchrift des gegenwärtigen Beitrags gedenkt, eine ſpätere Mittheilung *).

„Zum Schluß die Mittheilung einer dem Gegenſtand angehörenden Verordnung des Reſcripts der Großherzoglichen Regierung der Provinz Starkenburg vom 1. Mai 1830, an die Landräthe der Provinz, welches noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen iſt, während ſein Inhalt Veröffentlichung verdient **).

„Wenn ſeither das Betteln nicht, auch nicht einmal einigermaßen abgeſtellt werden konnte, ſo lag davon der Grund hauptſächlich darin, daß die Unterſtützung der Armen in den einzelnen Orten nicht ſo geregelt war, daß man annehmen konnte, auch nur das ſpärlichſte Bedürfniß der Armen ſey durch die ihnen verabreichte Unterſtützung gedeckt. Wir verkennen nicht und haben mit Vergnügen geſehen, mit welchem Eifer und auch mit welchem Erfolge einige von Ihnen in dieſer Beziehung gewirkt haben, aber alle Mühe wird zum größten Theile verloren ſeyn, wenn in dieſem Punkte nicht ein gleichmäßiges Verfahren in der ganzen Provinz eingehalten wird. Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, über dieſen wichtigen Gegenſtand Anträge bei Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu ſtellen, welches uns autoriſirt hat,

---

*) Mit Recht ſagt der Verfaſſer der Anzeige der gedachten Schrift des Herrn von Lüttwitz: Ueber Verarmung ꝛc. ꝛc. S. 222. 223. des zweiten Bandes des Gersdorf'ſchen Repertoriums der geſammten deutſchen Literatur für 1834. „Kein Gegenſtand iſt wichtiger für unſere Zeit, als der, welcher das Thema der vorliegenden Schrift bildet. Es wird noch viele Federn beſchäftigen, viele Geſetze und Verordnungen hervorrufen und, wenn nicht die rechte Löſung gefunden wird, ſo kann er noch einmal ſich ſelbſt ſeine Erledigung auf furchtbare Weiſe erzwingen." „Was unſern Voreltern noch im vorigen Jahrhundert verhältnißmäßig geringe Sorge machte," ſagt Bülau S. 226. ſeiner angeführten Schrift, „die Armenpflege, das wird täglich mehr zu einer der ernſteſten und bedenklichſten Seiten des Staatslebens."

Aeußerſt belehrend iſt die Schrift: Julius Vorleſungen über Gefängnißkunde. Berlin 1828.

**) Dieſes Reſcript iſt zu vergleichen mit dem 15ten Abſchnitt v. Lüttwitz: „Vorſchlag zur Verbeſſerung der Armenanſtalten in Preußen."

nachſtehende Vorſchrift in der Provinz Starkenburg zu erlaſſen, und dabei bemerkt hat, daß dieſelben Vorſchriften auch in den Provinzen Oberheſſen und Rheinheſſen eingeführt werden ſollten. §. 1. In allen Gemeinden, mit Ausnahme derjenigen größeren Städte, in denen eigene Armen-Commiſſionen beſtehen oder noch gebildet werden, hat 1. der Bürgermeiſter oder in den Filialorten der Beigeordnete, mit Zuziehung des Gemeinderaths ein Verzeichniß aller hülfsbedürftigen Armen aufzuſtellen und dabei zu bemerken, was jeder dieſer Armen wöchentlich an Geld, Naturalien, oder Koſt empfangen ſoll. 2. Dieſes Verzeichniß iſt ſodann von dem Bürgermeiſter oder Beigeordneten, dem Pfarrer des Orts mitzutheilen, welcher es mit dem Kirchenvorſtand zu durchgehen, und die hierbei nöthig gefundenen Bemerkungen dazu zu machen hat. — Sind in einem Orte Pfarrer verſchiedener Confeſſionen, ſo iſt das Verzeichniß jedem derſelben zu erwähntem Zwecke mitzutheilen; *) 3. Das Verzeichniß iſt ſodann, wenn Bürgermeiſter oder Beigeordneter und Gemeinderath einerſeits, und Pfarrer und Kirchenvorſtand andererſeits miteinander übereinſtimmen, ſogleich von dem Bürgermeiſter in den Orten, wo eine eigene Ortsarmenkaſſe exiſtirt (zu deren unentgeldlichen Führung ſich wohl, wie ſchon in manchen Orten geſchehen, angeſehene Einwohner gerne verſtehen werden) **) auf dieſe Ortsarmenkaſſe, oder in deren Ermangelung auf die Gemeindekaſſe zur Verausgabung der bewilligten Unterſtützungen zu decretiren. In den Fällen aber, wo zwiſchen gedachten beiden Behörden verſchiedene, nicht zwiſchen ihnen zu vereinigende, Anſichten obwalten, hat der Bürgermeiſter die ſich er-

*) Unterm 10. November 1831 wurden dieſe Vorſchriften dahin erläutert: 1.) bei der Beſtimmung des wöchentlichen Bedarfs für die Armen ſey darauf zu ſehen, daß jedesmal ein angemeſſener Fonds für unvorhergeſehene temporäre Unterſtützungen übrig bleibe und dieſer nach dem Bedürfniß zu verwenden. 2.) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Kirchenvorſtand bei Durchgehung des von dem Gemeinderathe aufgeſtellten Verzeichniſſes der Unterſtützung an Arme nicht blos über dieſe Vorſchläge zu Unterſtützungen ſich zu äußern habe, ſondern auch befugt ſey, ſelbſt Vorſchläge zu Unterſtützungen zu machen.

**) Ein ſchönes Beiſpiel der Art enthält die Nro. 22. der erſten Abtheilung der allgemeinen Schulzeitung vom Jahr 1833 unter der Aufſchrift: „Einwirkung der Hilfsgeſellſchaft auf das Erziehungsweſen der Stadt Zürich.

gebenden Anſtände dem Großherzogl. Landrath des Bezirks vor der Dekretur des Verzeichniſſes zur Entſcheidung einzuberichten. 4. Dieſe Verzeichniſſe ſind alle Quartal auf gleiche Weiſe zu revidiren und zu decretiren. §. 2. Bei Vertheilung der Naturalien haben die Großherzoglichen Landräthe eine, nach den Verhältniſſen der Orte und der Verabreichung dieſer Naturalien zweckmäßige Aufſicht anzuordnen. §. 3. Der Fonds zu dieſen Unterſtützungen iſt zu bilden; 1. durch freiwillige Beiträge, welche in Geld, Naturalien und Koſt beſtehen können, 2. aus dem, zu dieſem Zwecke abzugebenden und zu verwendenden reinen Ertrage der Allmoſenfonds, insbeſondere dem Ertrage des Klingelbeutels, in ſo weit nicht der erklärte gegentheilige Willen des Stifters, oder ſonſtige feſte Beſtimmungen über eine andere Art der Verwendung dieſer Fonds oder eines Theils derſelben entgegenſtehen. Die Entſcheidung darüber, ob der Ertrag dieſer Almoſenfonds zu dem bemerkten Zwecke abgegeben werden kann, oder eines der oben bemerkten Hinderniſſe entgegen ſteht, muß vor der Hand noch von dem Großherzogl. Kirchen- und Schulrath ausgehen. Sobald dieſe Entſcheidung erfolgt iſt, kann alsdann der Ertrag dieſer Fonds, ohne weitere jedesmalige Anfrage bei dem Großherzogl. Kirchenrathe abgegeben werden. 3. Aus bisherigen ſtändigen jährlichen Beiträgen aus Kirchenfonds. — Neue ſtändige Beiträge aus Kirchenfonds ſind, da dieſe Fonds hierdurch ihrer eigentlichen Beſtimmung zu ſehr entzogen werden würden, nicht hierzu abzugeben und einmalige extra ordinäre Beiträge aus Kirchenfonds können nur in ganz beſonderen Fällen, und nur nach vorher bei Großherzogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz eingeholter Genehmigung verabfolgt werden. 4. In ſo weit die, unter 1—3 erwähnten Beiträge in den einzelnen Gemeinden nicht vorhanden, oder nicht hinreichend ſind, aus einem Zuſchuſſe aus den Gemeindekaſſen. Die hierzu nothwendig erſcheinende Summe muß, wie jede andere Gemeinde-Ausgabe, in den Voranſchlag aufgenommen und darnach behandelt werden. — Sollten in einer Gemeinde freiwillige Beiträge und ein Ausſchlag zu dieſem Behufe ſtattfinden, ſo muß es geſtattet ſein, die freiwilligen Beiträge auf den Ausſchlag in Aufrechnung zu bringen. (Dieſes wird daher auch von freiwilligen Beiträgen an Naturalien gelten, die auf angemeſſene Weiſe in Geld anzuſchlagen ſind.) §. 4. Bei der Aufſtellung der Verzeichniſſe über die Unterſtützung iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß der auf die,

im §. 3. bemerkte Weiſe, für das jedesmalige laufende Jahr gebildete Fonds nicht überſchritten wird. §. 5. Die Großherzogl. Landräthe haben eine ſtrenge Aufſicht über die richtige und zweckmäßige Verwendung dieſer Armenfonds zu führen, und insbeſondere bei ihren Rundreiſen ſich von allen hierauf Bezug habenden Verhältniſſen gründlich zu unterrichten. §. 6. Die Austheilung von Almoſen durch die Pfarrer muß, in ſo weit ſie nicht in Folge einer Beſtimmung des Stifters vom Almoſenfonds geſchieht, ganz aufhören. §. 7. Der Errichtung von Sparkaſſen, wie eine ſolche im Bezirke Dornberg bewirkt worden iſt *) wird den Groherzogl. Landräthen dringend empfohlen. §. 8. Die Armen, welche aus der Armenkaſſe Unterſtützung erhalten, ſind in ſoweit ihre Kräfte dazu hinreichen, und ſich hierzu Gelegenheit ergibt, zu Arbeiten, insbeſondere für die Gemeinden anzuhalten, die Ausführung dieſes allgemeinen Grundſatzes wird den Großherzogl. Landräthen und Bürgermeiſtern überlaſſen, und nur bemerkt, daß Arbeitsſtuben in der Regel mehr nachtheilig als nützlich ſind. §. 9. Was nun das Betteln betrifft: ſo ſind 1., ſobald die §. 1—3 erwähnten Einrichtungen allgemein in Vollzug gekommen ſind, alle auſſer ihrem Wohnorte auf dem Betteln betreten werdenden Perſonen ohne alle Nachſicht zu arretiren, und der Gemeinde ihres Wohnſitzes zuzuſenden. 2. Rückſichtlich der Beſtrafung der Bettler werden die Großherzogl. Landräthe auf die vorliegenden Verordnungen und Generalverfügungen, ſo wie den §. 57. ihrer Inſtruction verwieſen **) und ſie 3. angewieſen, auch Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln ausſchicken, zu beſtrafen."

---

*) Solche Anſtalten haben ſich ſeitdem auch in andern Bezirken gebildet.

**) Der Abſchnitt 23. der Inſtruction für die Kreisräthe, die durch die Organiſation des Jahrs 1832 an die Stelle der Provinzial-Verwaltungsbehörden (Regierungen) und der Landräthe getreten ſind, handelt von der Armenpolizei" und umfaßt 4 §§. (§. 125—128). In §. 125. heißt es: „den Kreisräthen liegt im Allgemeinen die Fürſorge für die Unterſtützung und Verpflegung der Armen und Hülfsbedürftigen des Kreiſes ob. Sie werden darüber wachen, daß die deßfalls beſtehenden Vorſchriften von den Lokalbehörden genau vollzogen und insbeſondere von den Gemeinden ihren Verbindlichkeiten in dieſer Beziehung Genüge geleiſtet werde. Dagegen werden ſie aber auch dem verderblichen Betteln kräftig entgegenwirken und darauf ſehen, daß die Bettler in den geeigneten Fällen dem competenten Polizeige-

Welchen Erfolg dieſer Erlaß hatte, iſt nicht bekannt geworden. Daß dieſer aber unzureichend war, beurkundet ſchon der Antrag und die dadurch veranlaßte Erörterung. Auch die Rede des Herrn von Gagern, welcher Mitglied der Regierung der Provinz Starkenburg bis zur Auflöſung dieſer Behörde (in Folge der neuen Organiſation im Jahr 1832) war, erkennt dieſes ſtillſchweigend an.

---

richte zur Beſtrafung angezeigt werden." Der § 126. ermächtigt die Kreisräthe, den ihnen bei der Staatsunterſtützungskaſſe eröffneten Credit zur Unterſtützung der Hülfsbedürftigen zu benützen, mit dem Beiſatz, daß ſie auf einen Armen im Laufe eines Jahrs nicht mehr als 10 Gulden verwenden könnten und, wenn das Bedürfniß dieſen Betrag überſteige, wegen weiterer Unterſtützung an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu berichten hätten. Der §. 127. handelt von den Sammelpatenten und der §. 128. von den Findlingen und Waiſen. Welcher Reviſion die Heſſiſche Strafgeſetzgebung gegen das Betteln bedarf, geht ſchon daraus hervor, daß eines der beſtehenden Geſetze (aus dem letzten Viertheil des philoſophiſchen Jahrhunderts, nämlich vom Jahr 1777) unter Anderem vorſchreibt: „die inländiſchen Bettler ſollen auf Betreten jedesmal mit einer Tracht Prügel belegt werden."

Zur Geſetzgebung in Sachen der Juden.

Die theilweiſe Emancipation der Juden in Baden und Württemberg mit beſonderer Beziehung auf die intellectuelle Erziehungsmethode.

Die neue Gemeinde-Ordnung Badens hatte die 18,000 Juden nicht einbegriffen, obwohl auch dieſe gleiche Laſten mit allen übrigen Staatsbürgern zu tragen haben. Aber ſchon Carl Friedrich erließ 1809 das Schutzgeld, und die Stände des Großherzogthums haben ſich auf jedesmalige Petitionen *) von israelitiſchen Einwohnern 1831, 1833 **) und 1835, wenn auch noch nicht für völlige Emancipation der Juden, doch im Ganzen mit progreſſiver Gunſt für ihre Sache ausgeſprochen. Der Antrag der Minorität der Commiſſion in der zweiten Kammer (1833) lautete: „daß das Gleichſtellungsgeſuch der Iſraeliten vorerſt noch vertagt, inzwiſchen aber durch Zuſammenberufung einer iſraelitiſchen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und adminiſtrativem Wege ſowohl die ſittliche als die politiſche Entwicklung der Iſraeliten befördert, und ſodann in gleichem Schritt mit dieſem Voranrücken ihnen allmäh-

*) Vergl. Denkſchrift an die hohe Badenſche Ständeverſammlung eingereicht von badenſchen Bürgern iſraelitiſcher Religion zur Begründung ihrer Petiton um völlige bürgerliche Gleichſtellung vom 30. Juli 1833. Heidelberg.

**) Dr. Ladenburg: die rechtlichen Verhältniſſe der Iſraeliten in Baden. Mannheim 1832. Die Gleichſtellung der Iſraeliten Badens mit ihren chriſtlichen Mitbürgern. Mannheim 1833.

lich die Rechte gegeben werden möchten, welche ſie zur Zeit noch entbehren.“ Unter den Ständemitgliedern der erſten Kammer waren es beſonders Fürſt von Fürſtenberg, Hüffell, Rau, Zell, in der zweiten Bader, Bekk, Duttlinger, Gerbel, Merk, Trefurt, Welker, die mit hoher Freiſinnigkeit für das volle Staatsbürgerthum der Juden das Wort führten.

Der jetzige menſchenfreundliche Großherzog hob 1835 nicht nur die übrigen Abgaben auf, welche noch die Juden als ſolche beſonders zu entrichten hatten, ſondern bot zugleich edlerweiſe bei etwaigem Anſtande darüber eine Ablöſungsſumme aus ſeiner Privatkaſſe an. Ebenſo dehnte er die Geſetze, wonach die heimathloſen, unehelichen Kinder vom Staate erhalten werden, und die Lehrer einen Theil ihrer Beſoldung aus der Staatskaſſe bekommen, auch auf die Juden aus, wie denn letzterem Punkte auch die Kammern ihre Zuſtimmung gaben, jedoch mit dem Amendement, daß bei Errichtung einer neuen israelitiſchen Schule der Magiſtrat des Orts ſeine Einwilligung geben müſſe, da die Beſoldung der Lehrer doch theilweiſe aus der Gemeindekaſſe beſtritten werde.

Bei der badiſchen Ständeverſammlung 1837 haben die Juden eine abermalige Petition um bürgerliche und politiſche Gleichſtellung eingebracht. Sie wurde aber mit jenem für die Juden rühmlichen Zeugniß abgefertigt, das der hochverehrte kurz darauf verſtorbene Staatsminiſter Winter in der zweiten Kammer der Landſtände ausſprach, und nach welchem es als kein Bedürfniß erſcheint, die Emancipation der Juden in Baden noch durch ein beſonderes Geſetz zu ſanktioniren, da die ausgezeichnete Intelligenz und Humanität der Regierung den Juden bereits alle Rechte gewährt hat, die ſie verdienen, und ihnen dabei alle Mittel darbietet, um von der höchſten Stufe ſtaatsbürgerlicher Reife allmählig auch zu jener der politiſchen Mündigkeit zu gelangen.

Es iſt erfreulich zu bemerken, daß die Fortſchritte geiſtiger und ſittlicher Verbeſſerung unter der iſraelitiſchen Bevölkerung Badens ſich ſtets erweitern und ſegensreiche Früchte tragen. Sie zählen in ihrer Mitte viele an Talent und Bildung reiche Männer.

Wohlthätig wirkt der Verein zur Verbeſſerung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in Baden, insbeſondere durch ſeine Prämien für iſraelitiſche Taglöhner, Ackerbauer und Handwerker.

Die Aufſicht über den jüdiſchen Elementarunterricht, welche früher

den chriſtlichen Geiſtlichen, ſogar hinſichtlich des Religionsunterrichts oblag, iſt wenigſtens in letzterem Betreff ſeit Errichtung des Oberraths, der die Oberaufſicht führt, den Rabbinen überlaſſen worden, wenn auch zwiſchen dieſen und den chriſtlichen Pfarrern bei der gemeinſchaftlichen Localinſpektion keine zweckdienliche Uebereinſtimmung herrſchte. Die im Jahre 1834 erlaſſene Verordnung über das Volksſchulweſen nebſt Schulordnung und Lehrplan, welche vermittelſt der Orts-, Bezirks- und Oberſchulbehörde mehr Einklang in die Inſpektion und überhaupt eine bedeutende Veränderung auch in das jüdiſche Elementarſchulweſen, insbeſondere den Religionsunterricht bringen wird, da dieſem nur eine halbe Stunde täglich zugemeſſen wird, trat noch zur Zeit unter den Juden kaum ins Leben, was zum Theil auch daher rühren mag, weil man die Annahme derſelben den jüdiſchen Lehrern zu freithätiger Empfänglichkeit noch anheim geſtellt hat. Hinſichtlich der Lokalinſpection vermißt man im §. 37. wenigſtens den Vorbehalt, daß dieſelbe, natürlich bei qualificirter Fähigkeit und Tüchtigkeit, auch dem jüdiſchen Ortsgeiſtlichen übertragen werden könnte, ohne damit im confeſſionellen Religionsunterricht dem Monopol des confeſſionellen Geiſtlichen zu nahe zu treten *). Auch die Fortbildungs- und Sonntagsſchulen können nicht ohne Einfluß auf die jüdiſche Jugend bleiben. Sie wirken einer beſſeren Zukunft entgegen.

Schon im Jahre 1809 wurde ein jüdiſcher Oberrath als oberſte

*) Siehe die Schrift von Robert Haas, betitelt: das Staatsbürgerthum der Juden, vom Standpunkte der inneren Politik beleuchtet. Frankfurt a. M. 1837. Sie macht der vorurtheilsfreien Anſicht des ſeines Stoffes und der Literatur des Gegenſtandes mächtigen Verfaſſers alle Ehre. Sehr intereſſant für die Geſetzgebung iſt die Ueberſicht die der Verfaſſer im dritten Abſchnitte über die neueſte Lage und die neueſten Beſtrebungen der Juden auf dem ganzen Erdkreiſe, insbeſondere in Deutſchland, gibt. Indem wir dankbar bekennen, daraus manches excerpirt zu haben, was Baden und Württemberg betrifft halten wir es für Pflicht, dieſe Schrift, die unſtreitig zu den beſſeren gehört, welche über dieſe viel beſprochene Angelegenheit Europas und der Menſchheit geſchrieben wurden, den Menſchenfreunden aller Confeſſionen zu empfehlen. Der Verfaſſer ſtrebt nach Licht und Wahrheit, nach Toleranz und Humanität, nach Verbeſſerung und Beglückung aller Staatsbürger, ſie ſeyen Chriſten oder Juden.

Digitized by Google

iſraelitiſche Kirchen- und Schulbehörde zuſammengeſetzt. Derſelbe beſteht aus den jüdiſchen Oberrathsmitgliedern, einem evangeliſchen und einem katholiſchen Mitglied der Kirchenſection, ſo wie aus einem präſidirenden Miniſterialrath. Er bildet 1.) die Adminiſtrations-Conferenz, 2.) die Schul-Conferenz, 3) die Religions-Conferenz. Dem Oberrathe ſind unmittelbar untergeordnet I. Bezirks-Synagogen, II. die Synagogenräthe der iſraelitiſchen Gemeinden Carlsruhe und Mannheim. Wie der Einfluß der Rabbinen aus der Schule verdrängt wurde, ſo hat man ihn auch durch den neugewählten Synagogenrath in kirchlicher Beziehung paraliſirt.

Einer Verordnung über Prüfung der angehenden Lehrer und Geiſtlichen (welche bisher von zwei Rabbinen gehalten wurde) ſowohl vor als nach der Vorbereitungs- oder Univerſitätszeit ſieht man entgegen.

Man darf behaupten, daß auch das innere jüdiſche, kirchliche Leben in Baden vom Geiſte der Zeit und ihrer Beſtrebungen wenigſtens nicht unberührt geblieben iſt. Der am 23. Juni 1820 zu Carlsruhe eingeweihte deutſche Gottesdienſt gieng zwar wieder ein, indeſſen ſind die deutſchen Vorträge geblieben *); ſo fand zu Heidelberg am 9. Februar 1821 die Einweihung eines neuen iſraelitiſchen Gotteshauſes, bei welchem mit Widerſpruch des Rabbiners ein beſonderer Lehrer und Prediger (Rehfuß) eingeſetzt wurde, ſtatt. Zu Mannheim hält der Rabbiner Ettlinger ſchon ſeit 1823 deutſche Predigten. Im Jahr 1824 erſchien eine Verordnung, welche einige Mißbräuche beim Gottesdienſt unterſagt.

Die erſten Sonnenſtrahlen für die Juden im Königreich Württemberg, wo an 10,000 jüdiſche Bürger leben, zeigten ſich im Jahre 1828. In dieſem Jahre wurde, wie Dr. Zunz ſagt: „mit ächt deutſcher Biederkeit und einer den Sieg der Civiliſation beurkundenden Geſinnung, zum erſtenmal ſeit 1813 dem verlaſſenen Iſrael eine liebende Hand gereicht. Der Antrag des Abgeordneten Feuerlein für eine verbeſſerte bürgerliche Lage der iſraelitiſchen Einwohner wurde mit 42 gegen 22 Stimmen angenommen, und damit ent-

*) S. Willſtätter, Rab. Predigten. Carlsruhe 1820.

ſchieden, in der Addreſſe an den König, die Geneigtheit der Kammer auszudrücken, daß zum Behufe des jüdiſchen Kirchenfonds ein Beitrag aus Staatsmitteln bewilligt und im Budget aufgebracht werde. An der Spitze der Vertheidiger der Sache der Juden ſtand der ehrwürdige Kanzler Autenrieth.

Kaum war der König von den Ständen um ein Geſetz über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden gebeten worden, ſo kam er auch dieſem Wunſche mit Freuden entgegen. So ſehr nun der freiſinnige Geiſt des Königs geneigt ſcheinen konnte, die Juden völlig zu emancipiren, ſo war doch immer ſchon das zu berückſichtigen, daß während der ganzen Dauer der altwürttembergiſchen Verfaſſung nicht leicht ein Grundſatz mit ſo vieler Hartnäckigkeit feſtgehalten worden war, als der, daß der Jude nicht in das Unterthanen=Verhältniß eintreten, und ſelbſt nur unter ſehr harten Beſchränkungen im Lande überhaupt verkehren könne *). Schon deßhalb durfte man ein lebhaftes Vorurtheil des Volks gegen ein vollſtändiges Emancipations=Geſetz erwarten. Sodann aber hatte man ſeit 1803, wo mit den neuen Landestheilen auch eine Anzahl von 8400 Juden an Württemberg gekommen war, die leidige Erfahrung gemacht, daß die Abſtoßung zwiſchen Chriſten und Juden denn doch nicht allein aus der bisherigen harten Geſetzgebung, ſondern auch aus der tiefen Immoralität und den ſchädlichen Nahrungswegen der Mehrzahl der meiſt dem Schacher ergebenen, und in elenden ritterſchaftlichen Dörfern angeſiedelten jüdiſchen Bevölkerung herzuleiten ſey. Dieſe Rückſicht verbot eine völlige Emancipation durchaus, und führte viel=

*) Ohne Zweifel gab das römiſche Recht, welches (L. ult. C. de jud. et Nov. 45) den bürgerlichen Zuſtand der Juden ſo verworfen, wie den ihrer Seelen erklärt, Veranlaſſung, daß in dieſem Geiſte Tit. 27. der alten württembergiſchen Landesordnung diſponirt wurde: „daß dortiger Herzog Chriſtoph keine Menſchen, welche durch den Zorn Gottes verflucht wären, in ſeinem Gebiete dulden werde, obſchon ſie goldene Berge verſprächen; weil ſie mit Chriſto meineidig gehandelt hätten, und durch die Cabala der Magie ergeben wären.“ Das alte Mißtrauen und Vorurtheil wider die Juden hat bei einem großen Theile der württembergiſchen Bevölkerung tiefe Wurzel gefaßt, und es wird der Geſetzgebung und dem intelligenten Theile des Königreichs noch manche Anſtrengung koſten, jene verabſcheuungswürdige Ausgeburt ihrer Entſtehungsperiode gänzlich zu vertilgen.

mehr auf das Princip, daß das neue Geſetz ein Erziehungsgeſetz werden müſſe. Gerade dieſes Weſentliche hatte der vorige König bei ſeinem fragmentariſchen, und weder unter ſich, noch mit dem bisher geltenden Geſetze zuſammenhängenden, wenn gleich in manchen Punkten den Juden politiſch ſehr günſtigen Verordnungen ganz auſſer Augen gelaſſen; und es war der gerechte Verdacht entſtanden, daß eine politiſche Verbeſſerung der Juden ſo lange nichts helfen werde, ehe nicht eine moraliſche damit Hand in Hand gehe. In dieſem Sinne nun beſchäftigte ſich das neue Geſetz vorzüglich mit dem jüdiſchen Kirchen- und Schulweſen; zugleich aber ſollte der Jude von ſeinen bisherigen verderblichen Nahrungswegen ab- und zu den ordentlichen bürgerlichen Gewerben hingeleitet, und um ihm dieſes möglich zu machen, die Ausſicht auf einen beſſeren Rechtszuſtand ihm geöffnet werden. Namentlich ſollten alſo die Juden dem Schacherhandel, und andern wucherlichen Gewerben entfremdet, und ihnen die Befugniß zu Betreibung aller ordentlichen Erwerbsarten, ſo wie die Befähigung zum Erwerbe des Gemeindebürgerrechts gegeben werden. Mehrere Jahre hindurch hatte der König den Ständen und dem Lande ſeinen Entwurf zu ruhiger Prüfung überlaſſen; aber die Oppoſition dagegen, vornämlich von Seiten des Handelsſtandes, blieb nicht aus. Petitionen von Handelsvereinen, von Städten, drängten ſich, um die Zulaſſung der Juden, namentlich zum Detailhandel, ein ihnen einzuräumendes Zwangsüberſiedlungsrecht, und dergleichen als das größte Verderben darzuſtellen. Auch auf dem Landtage von 1828 ſelbſt ſtellte ſich dem Geſetze noch ein heftiger Widerſtand entgegen. Indeſſen gelang es doch dem lichtvollen Vertheidiger deſſelben, Miniſter von Schmidlin, die weſentlichſten Punkte deſſelben zu retten, und manche harte Grundſätze, worauf die Stände beſtanden, wenigſtens zu mildern. Zugleich bewies gerade die Geſchichte dieſer Verhandlungen die Heilſamkeit der öffentlichen Diskuſſionen, indem gerade dieſe es war, welche dem Eigenſinne des Vorurtheils, und des Eigennutzes allmählig immer mehr die Spitze brach. Das weſentliche Reſultat des Geſetzes nun war dies, daß einmal die Regulirung des jüdiſchen Kirchen- und Schulweſens auf dieſelben Grundſätze gebaut wurde, auf welchen auch das chriſtliche beruht. Behufs der politiſchen Erziehung der Juden aber wurde feſtgeſetzt: es ſollen die einheimiſchen Juden das Staats- und Gemeindebürgerrecht, freie Wahl des Berufs, namentlich alſo

auch das Recht zu allen zünftigen Gewerben, zu Erwerbung von Grundgefällen, zum Beſitz von Häuſern und Grundſtücken, ſelbſt von Lehengütern (doch nur zu eigener Bewirthſchaftung) haben, die Beſchränkungen hinſichtlich des Zeugniſſes im Prozeß, und der Ceſſion der Forderungen ſollen aufgehoben ſeyn, ebenſo die hinſichtlich der Aufenthalts-Erlaubniß, und des Ortsbürgerrechts; ſogar ein Zwangsüberſiedelungsrecht ſoll der Jude in der Regel haben. Dagegen ſoll dem Schacherhandel durch mehrere indirecte Zwangsmaßregeln geſteuert werden, indem z. B. die Glaubwürdigkeit eines Schacherjuden dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt, ſeine Forderung durch die Unterſchrift eines nicht wechſelfähigen Chriſten nicht beweiſen, die Eingehung einer Ehe ihm nicht vor dem 35ten Lebensjahre, eben ſo wenig die Stellung eines Erſatzmannes für den Heerdienſt geſtattet, und derſelbe in Beziehung auf das Ortsbürgerrecht namhaften Beſchränkungen unterworfen wird. Aber die Eiferſucht des Kaufmannsſtandes wußte noch viel weitere Beſchränkungen — nicht blos der Schacherjuden, ſondern der ganzen Judenſchaft zu ſeinem Vortheil ins Geſetz zu bringen, wie denn die Juden in Beziehung auf das Handelsgewerbe, die Erwerbung von Wirthſchaften und Apotheken, den Verkauf von liegenden Gütern, die Mäklerei, ferner hinſichtlich der Ausübung der auf einem Gut oder Gefälle ruhenden Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatrechte, hinſichtlich der Aufenthalts-Erlaubniß, für längere Zeit in einer fremden Gemeinde, und hinſichtlich der Bedingungen der Zwangsüberſiedelung auf die ſchneidendſte Weiſe hinter die Chriſten zurückgeſetzt wurden. Auch das Einwanderungsrecht fremder Juden wurde bedeutenden Einſchränkungen unterworfen, fremden Schacherjuden die Einwanderung geradezu, und für alle Fälle unterſagt *).

In den auf den Antrag Menzels und auf die Bitte der Iſraeliten um völlige Gleichſtellung mit ihren chriſtlichen Mitbürgern in den bürgerlichen und politiſchen Rechten, beziehungsweiſe um Reviſion des Geſetzes vom 25. April 1828 erfolgten Kammerverhandlungen am 4. und 5. Mai 1836 hob Menzel unter Anderen den Widerſpruch hervor, daß die Juden Miniſter und in den ge-

*) Vergl. die treffliche Schrift von Chriſtian Reinhold Köſtlin, betitelt: Wilhelm I. König von Württemberg und die Württembergiſche Verfaſſung. Stuttgart 1839. S. 465. u. fg.

meindebürgerlichen Wahlen keine Gemeinderäthe werden könnten. Auch v. Hornſtein, Klett, v. Pahl, Pfizer, Pflanz, der Biſchof v. Rottenburg, Römer, v. Schlayer, Schmid, Schott, v. Zeller u. a. äußerten ſich mit Wärme für die Petition und den Antrag, welcher mit 81 gegen 3 Stimmen angenommen wurde. Es bleibt bemerkenswerth, wie ſogenannte Ariſtokraten, Liberale, proteſtantiſche und katholiſche Geiſtliche und resp. Biſchöfe, Miniſterielle und Miniſter alle in der Hauptſache für die Juden übereinſtimmten. Doch iſt es bis jetzt bei der nur theilweiſen Emancipation (1828) geblieben.

Nach der in den Jahren 1831 und 1832 neu geſchaffenen iſraelitiſchen Kirchen-Verfaſſung ſind ſämmtliche Juden des Königreichs in dreizehn Rabbinate eingetheilt*) dieſen ihre Rabbinen und Vorſänger zugetheilt, Kirchenvorſteherämter nach Art der chriſtlichen Kirchenconvente gebildet, und dem Ganzen eine iſraelitiſche Oberkirchenbehörde vorgeſetzt worden.

Zum Geſchäftskreiſe dieſer dem Miniſterium des Inneren unmittelbar untergeordneten Stelle gehören insbeſondere: die Aufſicht über die Beſetzung der Kirchenvorſteher-Aemter; die Begutachtung der für einzelne Rabbinate feſtzuſetzenden Gehalte; die Prüfung und Feſtſetzung der Vorſängergehalte; die Veranlaſſung der erſten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten durch die damit beauftragte königl. Prüfungs-Commiſſion und die Vornahme der zweiten Dienſtprüfung; die Vorſchläge zur Beſetzung erledigter Rabbinate; die Anordnung und Beſtätigung von Vorſänger-Wahlen und im Falle der Vereinigung des Vorſängerdienſtes mit dem des Schullehrers, die gemeinſchaftliche Beſetzung des Amtes mit der betreffenden königlichen Oberſchulbehörde; die Aufſicht über die Amtsführung der Rabbinen, Vorſänger und Kirchenvorſteher; die Feſtſetzung der Gottesdienſtordnung in den Synagogen und der Amtsobliegenheiten der Rabbinen und Vorſänger; die Entſcheidung von Anſtänden und Zweifeln in Beziehung auf die Anwendung oder Auslegung von Religions-Vorſchriften, und die Erſtattung der von andern Stellen, insbeſondere den ehegerichtlichen Behörden, dießfalls verlangten Gutachten; die Feſtſetzung des Umlagefußes für die Bedürfniſſe der

*) Ueber die kirchliche Eintheilung der Iſraeliten vom 3. Aug. 1832. Vergl. Reg.-Bl. S. 283.

Kirchen-Gemeinden unter Einholung der Genehmigung des Miniſteriums und die Oberaufſicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, über die Erhaltung und Verwendung der damit verbundenen Stiftungsfonds, ſo wie über Herſtellung und Erhaltung der Synagogen und anderer Cult-Erforderniſſe; endlich die Verwaltung des iſraelitiſchen Central-Kirchenfonds, welcher aus den jährlichen Beiträgen aller ſelbſtſtändig lebenden Iſraeliten gebildet iſt, und nöthigenfalls das weitere Bedürfniß durch Umlagen auf die ſämmtlichen Kirchengemeinden erhält, für deren Einzug und Feſtſetzung die Stelle zu ſorgen hat *).

In Württemberg gibt es 38 iſraelitiſche Schulen, deren ſämmtliche Lehrer und Vorſänger geprüft ſind. Schon in dem Geſetz von 1828 waren wichtige Verordnungen zur Verbeſſerung des Schulweſens, desgleichen über das Amt der Rabbinen und die gottesdienſtlichen Vorträge erlaſſen. Jene werden auf Vorſchlag der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde von der Staatsregierung ernannt, müſſen an jedem Sabbath deutſche Reden und Katechiſation halten. Auch die Frauen haben an dem Gottesdienſte vollſtändigen Antheil zu nehmen.

Wie ſehr ſich die württembergiſche Regierung insbeſondere um die Bildung der jüdiſchen Geiſtlichen und die Entwicklung des Kirchenweſens bemüht, dafür zeugt ſchon die Verordnung, wornach ſich alle Rabbinen, auch die, welche ſchon im Amte ſtanden, längſtens 5 Jahre nach dem Geſetz von 1828 einer Prüfung (zu Stuttgart) unterwerfen mußten und nur nach übernommener und beſtandener Prüfung in ihrem Amte geduldet wurden, daß die Rabbinatsadſpiranten eine Abiturientenprüfung vor Bezug der Univerſität zu beſtehen haben, daß die meiſten durch Stipendien des Königs (zu 150 fl. jährlich) während ihrer Studienzeit unterſtützt werden; daß ſie einer doppelten Staatsprüfung, einer vor Eintritt in das Rabbinatsvicariat, der anderen vor Eintritt in das Rabbinatamt unterworfen ſind. Die Gegenſtände der erſten (ſchon mehrmals in Tübingen vorgenommenen) Prüfung ſind: Einleitung in die Bibel, bibliſche Exegeſe, jüdiſche Dogmatik, jüdiſche Dogmengeſchichte, Tal-

---

*) Vergl. das Geſetz vom 25. April 1828 (Reg.-Bl. S. 301.) und die Verfügungen vom 14. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 542), 30. Juli 1829 (Reg.-Bl. S. 313), vom 27. Oktober 1831 (Reg.-Bl. S. 551).

mud, Ritualgeſetze, griechiſche und lateiniſche Philologie, Pädagogik, Logik, Moralphiloſophie, Religionsphiloſophie, Geſchichte und Statiſtik, Arithmetik, Geometrie und Phyſik, ſo wie die Ausarbeitung einer Predigt und Katechiſation über gegebene Texte. Dieſe Prüfung wird je nach den Fächern von einem Profeſſor der evangeliſchen und einem der katholiſchen Fakultät, von dem theologiſchen Mitglied der iſraelitiſchen Oberkirchenbehörde und einigen Profeſſoren der Philoſophie und Philologie vorgenommen. Eine gewiſſe Anzahl von Stimmen entſcheidet über das Beſtehen des Examinanden. Die zweite und eigentlich theologiſche Prüfung findet zu Stuttgart von Seiten der iſraelitiſchen Oberkirchenbehörde, in der Regel mit Hinzuziehung einiger anderen Rabbinen ſtatt. Das Reſultat der Prüfung wird im „ſchwäbiſchen Merkur" publicirt. — Auch ein deutſches Geſangbuch, ein deutſches Lehrbuch der Religion, eine Gottesdienſtordnung, eine Amtsinſtruktion für die Rabbinen und Vorbeter kamen von Seite der Regierung in Betrachtung, zum Theil ſchon in Ausführung.

Unter die vorzüglicheren Rabbinen Württembergs werden Bloch und Dr. Maier, welch Letzterer zugleich Mitglied der iſraelitiſchen Oberkirchenbehörde zu Stuttgart iſt, genannt.

Die Geſetzgebung in Baden und Württemberg befolgt in der ſogenannten Emancipationsſache der Juden die intellectuelle Erziehungsmethode. Dieſe Methode, nämlich die moraliſch religiöſe, iſt die weſentlichſte, weil ſie den Gegenſtand bei der Wurzel erfaßt, das Innere des Juden verbeſſert, und die göttlichen Wahrheiten für die Ausübung aller Tugenden begründet, mithin die Juden zu echten Monotheiſten heranzieht. Für dieſen Zweck ſind vorerſt noch viele Hinderniſſe zu entfernen; denn es ſind z. B. die Cultus-Einkünfte der Juden zu vermehren, und die jüdiſchen Talmudſchulen z. B. in Prag, Fürth bei Nürnberg, Berlin u. ſ. w. aufzulöſen. Ihre Fonds müßten für die Beſoldungen jüdiſcher Profeſſoren an chriſtlichen Univerſitäten, für moſaiſche Exegeſe und Dogmatik, und der etwaige Ueberſchuß an unbemittelte und ſonſt würdige jüdiſche Studirende verwendet werden. Durch dieſe Lehrer, und den Beſuch vorgeſchriebener Vorleſungen bei chriſtlichen Profeſſoren, könnte es ſo weit gebracht werden, daß die jüdiſchen Kinder hinreichend befähigte Religionslehrer erhalten würden, wenn letztere auch zuvor ihre Prüfungen wohl beſtanden, und auf beſtimmte Zeit

Uebung und Vorbereitung für den Beruf als Religionslehrer, würden gehabt haben. Die geiſtliche Oberbehörde für dieſe Angelegenheit hätte deßhalb das Geeignete zu beſorgen. Prämien für ausgezeichnete Subjekte zu jüdiſchen Rabbinaten möchten ein ſtarker Sporn ſeyn, und ſo könnte die jüdiſche Jugend die rechten Civiliſationslehrer erhalten. Dr. J. S. Klüber, dem wir in dieſer großen Sache der Menſchheit treffliches Material für die Legislatur verdanken, iſt von dem Werthe dieſer intellectuellen Erziehungsmethode *) ſo überzeugt, daß er dieſe für die Radicalhülfe erklärt. Ohne dieſe, ſagt er, bleiben alle anderen Vorſchlägen nur Palliativmittel, denn nicht eingeräumte Vortheile, ſondern die rechte Bildung des Herzens vom jüdiſchen Kinde **) ſind die wahren Hebel in dieſer wichtigen Sache. Nach der Anſicht dieſes Publiciſten ſollte der Staat den Juden nicht ferner überlaſſen, Schullehrer nach eigener Wahl anzunehmen, ſondern Controlle darüber anordnen und ſtrenge Verordnung, bei Verluſt aller Heimathsrechte, deßhalb, daß keine jüdiſchen Religions- und Elementarlehrer auf auswärtigen Talmudſchulen ſich bilden, oder eigentlich für allen Unterricht verbilden dürfen, erlaſſen und handhaben. Auch Winkelſchulen müſſen aufs Strengſte unterſagt bleiben, und jüdiſche Privatlehrer dürfen ohne Prüfung keinen Unterricht ertheilen.

Wird ſo jeder Ausweg, die jüdiſchen Kinder im Talmud unterrichten zu laſſen, den Juden abgeſchnitten, ſo iſt dem Unheil vorgebeugt, welches bisher krebsſchadenartig an dem Glücke, nämlich an der Moralität der Juden von Jugend an nagte, und in jedem Kinde den Keim zu allem Nachtheil enthielt, mithin darinnen legte. Da nun die Kinder vom weiblichen Geſchlechte einſt Mütter von Knaben und Mädchen werden, und in dieſe die erſten und dadurch

*) S. deſſen Schrift: die ſechs verſchiedenen bisher in Europa angewendeten Methoden, die Juden zu civiliſiren u. ſ. w.

*) Der die Wahrheit liebende jüdiſche Prediger J. L. Auerbach in Leipzig ſprach ſich darüber alſo aus:

„Nur aus dem Innern des Juden und Judenthums kann eine Verbeſſerung hervorgehen, ohne ſie haben von Auſſen eingeräumte Vortheile keinen Erfolg.“ Man vergleiche deſſen Schrift über die wichtigſten Angelegenheiten Iſraels. Leipzig 1828. 8. in der VII. Predigt zu Leipzig in der Synagoge gehalten.

die tiefſten und bleibendſten Eindrücke legen, ſo leuchtet es gewiß Jedermann ein, daß die Mädchen in ihrer zarten Jugend mit beſonderer Aufmerkſamkeit und Vorſicht moraliſch gut, auch bei Juden ſollten unterrichtet und mehr als bisher geſchehen iſt, zu weiblichen und häuslichen Arbeiten in zweckmäßigen Anſtalten, inſonderheit durch Abſonderung von den Knaben ſollten gebildet werden *).

Allein dieſe Fortbildung wirkt gleichwohl noch nicht genügend, nicht radical, weil, wenn das jüdiſche Mädchen in der Jugendſchule auch den entſprechendſten Elementarunterricht empfängt, es nachher aber zu Hauſe durch die theokratiſche Belehrung eines fanatiſch geſinnten Religionslehrers, er ſey blos Lehrer, (Rabbiner) die talmudiſchen Grundſätze eingeprägt erhält, ſo iſt alles vernichtet, was der vorzüglichſte Elementarlehrer in ſeiner Schule vorbereitend gut gemacht hat, oder das arme Geſchöpf weiß nicht, welchem Lehrer es glauben ſoll, oder endlich es wird in ſeinen Begriffen verwirrt gemacht, in Zweifel und Mißtrauen verſetzt, was offenbar in jeder Erziehung die nachtheiligſten Folgen hat und haben muß. Es macht ſich alſo nothwendig, daß das Kind als die junge Baumpflanze unausgeſetzt ſo gepflegt und erzogen werden müſſe, daß man einſt an den Früchten, die treue und gewiſſenhafte Wartung und Pflege erkennen könne. Das kann aber ganz eigentlich nur durch moraliſch religiöſen Unterricht, und im Leben, als die ſchönſten Bilder für Kinder, in entſprechenden Beiſpielen von Eltern und Lehrern geſchehen, da beides zuſammen die Reſultate wahrer und lebendiger moraliſcher Kraftäuſſerung ſind, welche nicht in Formen, leeren Worten und Plappern mit dem Munde beſtehen.

Daß dafür durch zweckmäßigen Elementarunterricht die Geiſtesanlagen entwickelt werden, wird Niemand bezweifeln. Es iſt daher ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß nicht nur in Baden und Württ-

---

*) Der verewigte deutſche Kaiſer Leopold II. noch als Großherzog von Florenz, bewies bei ſeinen weiſen Regierungsmaßregeln, welche er anwendete, daß bei dem weiblichen Geſchlechte hauptſächlich im Erziehungsweſen der Anfang müßte gemacht werden. Vergl. Jaups und Crome's Journal für Staatskunde und Politik. Jahrgang 1792. Heft IV. S. 557.

emberg und andern ſüddeutſchen Staaten, ſondern auch in Norddeutſchland, beſonders in Braunſchweig, Anhalt Deſſau, Sachſen-Weimar und im Königreich Sachſen, beſonders aber im Däniſchen Hollſtein und in Dänemark ſelbſt, ſo wie in Hamburg u. ſ. w. für zweckmäßigeren Religionsunterricht der jüdiſchen Kinder immer mehr geſorgt wird.

Königlich Preußiſche Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klaſſe der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Weſtphalen. Vom 28. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für angemeſſen erachtet, bei der Allodifikation der nicht zur Klaſſe der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Weſtphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich geweſenen Bezeigungsgelder eintreten zu laſſen, um dadurch eine größere Gleichſtellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhältniſſen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnexus gleichfalls noch fortbeſteht, herbeizuführen. Zu dieſem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1. In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Art, welche ehemals bei der Probſtei Meſchede zu Lehn giengen, ſoll die Allodifikation gegen Entrichtung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths geſtattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Weſtphalen, welche nicht zur Klaſſe der Bauerlehne gehören, ſollen

a) bei Mannlehnen fünf bis ſieben,

b) bei Weiberlehnen, ſowohl den ſubſidiariſchen, als den vermiſchten, drei bis vier,

c) bei Erblehnen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entſchädigung gezahlt werden.

wenn der Werth des Lehnsobjekts den Betrag von 10,000 Rthlr. nicht überſteigt.

§. 3. In Anſehung derjenigen Lehne, welche den Werth von Zehntauſend Thalern überſteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Obſervanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Bezeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zuläſſig iſt, ſein Bewenden, ſofern nicht beſondere, die Lehnsfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber beſtehen, oder der Lehnsbeſitzer die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Succeſſion berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle letztere gegen Entrichtung der im §. 2. beſtimmten Sätze ausnahmsweiſe geſtattet ſeyn ſoll.

§. 4. Die Allodifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen ſtehen, iſt unzuläſſig.

§. 5. Daſſelbe gilt, wenn das Lehn zwar auf vier Augen ſteht, jedoch keine Hoffnung zur Erzielung lehnsfähiger Descendenz vorhanden iſt; wogegen, wenn eine ſolche noch zu erwarten wäre, die Allodifikation nur gegen Entrichtung des Doppelten von der, nach der Natur des Lehns, in Gemäßheit obiger Beſtimmungen feſtzuſetzenden Ablöſungsſumme geſchehen kann.

§. 6. Bei Feſtſtellung des Lehnwerths und Ermittelung der Ablöſungs-Summe iſt als Werth des Lehns der zu vier vom Hundert zu kapitaliſirende Kataſtral-Reinertrag zum Grunde zu legen; jedoch ſoll es den Vaſallen und beziehungsweiſe den Agnaten, welche im Zweifelsfalle über das Allodifikationsgeſuch gehört werden müſſen freiſtehen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe auf ihre Koſten in Antrag zu bringen.

§. 7. Sind die bei einzelnen Lehnen zu entrichtenden Lehnsgefälle, welche die Natur eines wirklichen Laudemiums haben, ſo groß, daß der nach geſetzlichen Vorſchriften berechnete Kapitalswerth derſelben für ſich ſelbſt ſchon dem, nach den höchſten der obigen Sätze mit Rückſicht auf die Natur des Lehns ermeſſenen Allodifikationskapitale bis auf die Hälfte deſſelben nahe kommt, oder ſelbige noch überſteigt, ſo ſoll an deſſen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpflichtung mit dem Zuſatze eines nach den geringſten Sätzen zu berechnenden Allodifikationskapitals die Entſchädigung für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit bilden. Wenn aber die Lehnsgefälle die Natur

eines Laudemiums nicht haben, ſo iſt mit Rückſicht auf den Ertrag des Lehns und die Höhe der Leiſtung, vergleichsweiſe ein billiges Averſionalquantum als Allodifikationsſumme zu reguliren, wobei die in der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829. Tit. 7. aufgeſtellten Grundſätze, jedoch unter Berückſichtigung des Verluſtes des möglichen Heimfalls, und der dafür zu entrichtenden Entſchädigung, zur Anwendung zu bringen ſind.

§. 8. In eben dieſer Art iſt auch bei der Allodifikation derjenigen Lehne zu verfahren, die verdunkelt, und deren Beſtandtheile nicht mehr zu ermitteln ſind.

Gegeben Berlin, den 28. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Königlich Preußiſches Geſetz, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Reallaſten in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein. Vom 22. Dezember 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Verträge, welche mit den Fürſten zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein abgeſchloſſen und von Uns unterm 23. Auguſt 1821 und 11. September 1829 beſtätigt worden ſind und durch die danach auf Unſere Staatskaſſen übernommenen Entſchädigungen für die ſtandesherrlichen Unterſaſſen bereits eine Erleichterung ihrer Abgaben herbeigeführt haben, auch wegen der weitern Regulirung der Beſitz- und Abgabenverhältniſſe jener Unterſaſſen, ſowohl die Standesherren, als auch Einberufene aus der Klaſſe der Verpflichteten durch Unſere Behörden vernommen worden ſind, ſo verordnen Wir, auf den Vorſchlag Unſeres Staats-Miniſteriums, wie folgt:

Erſter Titel.

Von den ſtandesherrlichen Unterſaſſen.

§. 1. Alle in den beiden Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein von den ſtandesherrlichen Unterſaſſen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die ſtandesherrlichen Häuſer zu entrichtende Geld- und Natural-

abgaben, Zehnten und ſonſtige Präſtationen werden vom 1. Juli 1840 ab, abgelöſt.

§. 2. Zum Behuf dieſer Ablöſung iſt der jährliche Geldwerth ſämmtlicher im §. 1. bezeichneten Präſtationen auf dem durch eine beſondere Inſtruktion vorgeſchriebenen Wege zu ermitteln.

Kapital-Entſchädigung der ſtandesherrlichen Häuſer.

§. 3. Den berechtigten ſtandesherrlichen Häuſern gegenüber wird die Ablöſung durch Kapitalabfindung und zwar in der Art bewirkt, daß von dem nach §. 2. ermittelten jährlichen Geſammtwerthe der Präſtation wegen der vorkommenden Ausfälle und Verwaltungskoſten ein Abzug von 3 Prozent ſtattfindet, ſodann aber der 25fache Betrag der verbleibenden 97 Prozent den ſtandesherrlichen Häuſern entweder baar oder in Schuldverſchreibungen der bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Arnsberg zu errichtenden Wittgenſteinſchen Tilgungs-Kaſſe gewährt wird.

A.

§. 4. Dieſe Schuldverſchreibungen werden von der Wittgenſteinſchen Tilgungskaſſe nach dem anliegenden Muſter ausgeſtellt und von der Regierung zu Arnsberg beglaubigt. Sie lauten auf jeden Inhaber und werden jährlich mit Vier vom Hundert in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinſet, dergeſtalt, daß die erſte Zinsrate am 2. Januar 1841 fällig iſt.

§. 5. Mit den Schuldverſchreibungen zugleich werden Zinskoupons für die in die erſten 4 Jahre fallenden Zinstermine ausgegeben. Nach Ablauf dieſer 4 Jahre werden dem Inhaber des letzten Koupons neue Koupons für die nächſte 4jährige Periode ausgehändigt. Auf dieſe Weiſe wird von 4 zu 4 Jahren mit der Verabreichung neuer Koupons fortgefahren. Der Betrag der fälligen Koupons kann bei den Regierungs-Hauptkaſſen in Arnsberg, Münſter, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkaſſen der Provinz Weſtphalen baar erhoben werden. — Die gedachten Regierungs-Hauptkaſſen beſorgen zugleich für die Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Tilgungskaſſe, wenn ſie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 6. Zur Sicherheit für die durch Schuldverſchreibungen ver-

brieften Kapitalien und die davon zu entrichtenden Zinſen haften zunächſt die nach §§. 11. und 12. der Tilgungskaſſe überwieſenen Revenüen. Auſſerdem übernimmt der Staat die Garantie dafür.

§. 7. Die ausgefertigten Obligationen werden durch baare Bezahlung eingelöſt und vernichtet.

Die Einlöſung wird nach dem Ermeſſen der Regierung zu Arnsberg entweder durch Ankauf der Schuldverſchreibungen aus freier Hand oder im Wege der Kündigung gegen Gewährung des Nennwerths bewirkt. In dem letzteren Falle werden entweder ſämmtliche vorhandene Schuldverſchreibungen mit einem Male gekündigt oder die davon zu kündigenden durch das Loos beſtimmt. Die Kündigung erfolgt in beiden Fällen durch eine dreimalige, in Zwiſchenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münſter, Minden, Coblenz und Cöln.

Sechs Monate nach dem Erſcheinen der erſten Bekanntmachung werden die gekündigten Kapitalien von der Tilgungskaſſe in Arnsberg, gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen ausgezahlt. Verſäumt der Inhaber die Erhebung, ſo verliert er vom feſtgeſetzten Zahlungstage an den Anſpruch auf ferneren Zinſengenuß. Werden die Koupons über die nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinſen mit der Schuldverſchreibung nicht zurückgegeben, ſo wird der Betrag derſelben von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die nicht zurückgegebenen Koupons werden in dieſem Falle gleich allen übrigen eingelöſt (§. 5.).

Den Inhabern der Schuldverſchreibungen ſteht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskaſſe nicht zu.

§. 8. Die Schuldverſchreibungen der Tilgungskaſſe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundſchaftlicher Depoſitalgelder, ſo wie der Fonds öffentlicher Inſtitute in der Provinz Weſtphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 9. In wieweit das nach §. 3. berechnete Ablöſungskapital den ſtandesherrlichen Häuſern am 1. Juli 1840 baar oder in Schuldverſchreibungen gewährt werden ſoll, bleibt der Beſtimmung des Finanzminiſters überlaſſen.

Ablöſungsrenten der Pflichten.

§. 10. Den Verpflichteten gegenüber wird die Ablöſung der in

§. 1. bezeichneten Präſtationen durch Verwandlung derſelben in eine feſtſtehende Geldrente zur Ausführung gebracht.

§. 11. Nachdem der jährliche Geldwerth der an die ſtandesherrlichen Häuſer zu entrichtenden Abgaben im Ganzen und für alle einzelne Pflichtigen ermittelt und feſtgeſtellt iſt, wird den letzteren der fünfte Theil deſſelben erlaſſen. Der Betrag von $^4/_5$ tritt als eine feſte Geldrente an die Stelle der abgelöſten Präſtationen und iſt am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember eines jeden Jahres jedesmal mit $^1/_6$ durch Vermittelung der Steuerkaſſen zu Berleburg und Laasphe an die Tilgungskaſſe zu Arnsberg abzuführen. Die erſte Rate iſt am 1. Oktober 1840 fällig.

§. 12. Auſſer den nach §. 11. von den präſtationspflichtigen Unterſaſſen zu entrichtenden Renten wird der Wittgenſteinſchen Tilgungskaſſe ein fixirter jährlicher Zuſchuß aus den allgemeinen Staatsfonds von der Höhe überwieſen, daß die Tilgungskaſſe in den Stand geſetzt wird, die nach §. 3. von ihr verbrieften Kapitalien nicht nur zu verzinſen, ſondern auch binnen 41 Jahren einzulöſen und zu tilgen. Nach Ablauf dieſer Friſt haben die Pflichtigen keine weitere Zahlungen an die Tilgungskaſſe zu entrichten. Dagegen kann aber auch niemals eine Berufung darauf ſtattfinden, daß die Grundſteuer in den beiden Wittgenſteiniſchen Grafſchaften bis zu dem Erſcheinen des Grundſteuergeſetzes vom 21. Januar d. J. nur nach Maaßgabe des nach Abrechnung der Reallaſten ſich ergebenden Reinertrages der Grundſtücke zu entrichten geweſen, in der Wirklichkeit aber nach dem vollen Kataſtralertrage, ohne Berückſichtigung der Reallaſten, erhoben worden ſey. Jeder, Seitens der Grundſteuerpflichtigen hieraus etwa gegen die Staatskaſſen herzuleitende Entſchädigungsanſpruch wird vielmehr durch die Ueberweiſung des vorgedachten Zuſchuſſes ausgeſchloſſen und erledigt.

B.

§. 13. Es iſt den Pflichtigen unbenommen, die von ihnen zu entrichtende Rente auch ſchon vor Ablauf des 41jährigen Zeitraums ganz oder theilweiſe durch Kapitalzahlung abzulöſen. Wie hoch der Ablöſungsbetrag beim Beginn eines jeden Jahres dieſer Periode zu ſtehen kommt, iſt nach der beigefügten Tabelle zu berechnen. Bei theilweiſer Ablöſung der Rente müſſen jedoch die abzulöſenden Rent=

enbeträge mindeſtens in 5 Sgr. beſtehen und in Summen von 5 Sgr. ſich abrunden.

§. 14. Wenn die auf rentepflichtigen Beſitzungen vorhandenen Wohngebäude abbrennen, einſtürzen oder abgebrochen werden und deshalb die auf dieſen Gebäuden ruhende Grundſteuer nicht mehr erhoben wird, ſo iſt gleichzeitig auch derjenige Theil der an die Tilgungskaſſe abzuführenden Rente, welcher als lediglich auf dem Hauſe haftend anzuſehen iſt, außer Hebung zu ſetzen.

Dagegen wird aber auch bei allen, auf rentepflichtigem Boden neu erbauten Wohngebäuden, ohne Unterſchied, ob dieſelben an die Stelle früher vorhanden geweſener Wohngebäude treten oder nicht, dieſe Hausrente neu in Hebung geſetzt, ſobald die Erhebung der von denſelben verlangten Grundſteuern beginnt.

Die Standesherrſchaften ſind dagegen vom 1. Juli 1840 an, abgeſehen von den ihnen verbleibenden Rückſtänden, nicht mehr befugt, von neuen Anſiedlern oder den vorhandenen Grund- und Hausbeſitzern Abgaben oder Leiſtungen irgend einer Art auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern.

§. 15. Dieſe neu in Hebung zu ſetzenden Hausrenten, die nach dem 1. Juli 1881 nicht mehr erhoben werden, jedoch auch ſchon früher nach §. 13. abgelöſt werden können, ſind zunächſt dazu beſtimmt, die durch die Abſetzung der Hausrente von eingegangenen Wohngebäuden oder durch Unbeibringlichkeit einzelner Rentenbeträge entſtehenden Ausfälle zu decken. In ſofern ſie mehr betragen, als hierzu erforderlich iſt, wird dadurch eine Abkürzung der 41jährigen Tilgungsperiode bewirkt.

Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 16. Sämmtliche ſtandesherrliche Unterſaſſen (ohne Unterſchied, ob ſie zu den Bauern und Kanoniſten, oder zu den Beiſitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden), welchen gegenwärtig nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder ſonſt vererbliches Beſitzrecht der von ihnen benutzten Grundſtücke zuſteht, erwerben mit den in §§. 17. bis 19. angegebenen Beſchränkungen, vom 1. Juli 1840 ab, das volle Eigenthum jener Grundſtücke dergeſtalt, daß namentlich ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr ſtattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des ſtandesherrlichen Konſenſes bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt.

§. 17. In ſoweit den ſtandesherrlichen Häuſern an den gegenwärtig noch aus der Zeit vor dem 8. Januar 1812 auf den Grundſtücken der Unterſaſſen vorhandenen Waldbäumen das Eigenthumsrecht zuſteht, hat es dabei ſein Bewenden. Die Standesherrſchaften ſind jedoch gehalten, dieſes Eigenthumsrecht vor dem 1. Juli 1843 durch Abholzung oder durch Verkauf der Bäume an den Beſitzer der Grundſtücke oder an dritte Perſonen (letztern Falles mit der Bedingung ſofortiger Abholzung) geltend zu machen, widrigenfalls daſſelbe zu Gunſten der Grundbeſitzer als erloſchen betrachtet wird. Hinſichtlich der ſeit dem 8. Januar 1812 aufgewachſenen Bäume ſteht den Standesherrſchaften fernerhin weder ein Eigenthums- noch ein Zehntrecht zu.

§. 18. Das Recht auf den Bergzehnten und überhaupt auf die von der Gewinnung unterirdiſcher Erzeugniſſe zu entrichtenden Abgaben, desgleichen die Jagd- und Fiſchereigerechtigkeit der ſtandesherrlichen Häuſer beſtehen bis auf Weiteres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange unverändert fort.

§. 19. In Anſehung der beſtehenden Mühlenbannrechte bleibt es für jetzt bei der beſtehenden Verfaſſung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Perſonen in Beziehung auf die Ablöſung.

§. 20. Das nach §. 3. für die abgelöſten Leiſtungen den ſtandesherrlichen Häuſern, theils baar, theils in Schuldverſchreibungen der Tilgungskaſſe zu gewährende Kapital tritt in Rückſicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen der hypothekariſchen Schulden und Reallaſten in die Stelle jener Leiſtungen. Die gedachten Schuldverſchreibungen werden in jeder Beziehung den Baarzahlungen gleich geachtet.

§. 21. Die hypothekariſchen Gläubiger und zwar ſowohl diejenigen, welche Capitalien zu fordern haben, als diejenigen, welchen ein Realrecht auf Renten, Abgaben und ähnliche fortdauernde Leiſtungen zuſteht, imgleichen die Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, etwanigen Wiederkaufsberechtigten ꝛc., können weder der Ablöſung ſelbſt widerſprechen, noch ihre Zuziehung bei dem Ablöſungsgeſchäft verlangen.

§. 22. Die hypothekariſchen Gläubiger (§. 21.) der ſtandesherrlichen Häuſer ſind dagegen berechtigt zu fordern, daß das Ablöſungskapital, ſoweit es dazu hinreicht oder erforderlich iſt, zur Abſtoßung der zuerſt eingetragenen resp. zuerſt angemeldeten Schulden

oder Leiſtungen verwendet oder zur Wiederherſtellung ihrer durch die Ablöſung geſchmälerten Sicherheit angelegt werde.

§. 23. Sie werden zu dem Ende, ſobald der Betrag des Ablöſungs-Kapitals feſtſteht, von dem Ober-Landesgerichte zu Arnsberg durch eine, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münſter, Minden, Coblenz und Cöln zu erlaſſende Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame binnen einer präkluſiviſchen Friſt von ſechs Wochen unter der Verwarnung aufgefordert, daß ſonſt angenommen werden ſolle, ſie ſeyen mit der unter der Aufſicht des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg nach Maßgabe des §. 22. zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablöſungskapitals einverſtanden.

§. 24. Die Lehns- und Fideikommiß-Intereſſenten, Wiederkaufsberechtigten ꝛc. ꝛc. der Standesherrſchaften müſſen es ſich gefallen laſſen, daß die hypothekariſchen Schulden und Reallaſten, ſoweit ſolche für ſie verpflichtend ſind, durch das Ablöſungskapital abgetragen werden. Soweit daſſelbe aber hierzu nicht erforderlich iſt, muß ſolches anderweit zu Lehn oder Fideikommiß angelegt und ſicher geſtellt, oder ſonſt zu dauernden Verbeſſerungen der ſtandesherrlichen Güter verwendet werden.

§. 25. Damit das Ablöſungskapital ſeinen vorſtehend angedeuteten Zwecken gemäß wirklich verwendet werde, iſt daſſelbe, und zwar ohne Unterſchied, ob es baar oder in Schuldverſchreibungen gewährt wird, zum gerichtlichen Depoſitorium des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg einzuzahlen.

§. 26. Dieſes hat ſodann für die beſtimmungsmäßige Verwendung der Ablöſungsgelder nach den Vorſchriften des Geſetzes wegen Sicherſtellung der Gerechtſame dritter Perſonen vom 29. Juni 1835 und der durch daſſelbe ergänzten früheren Verordnungen zu ſorgen, und überhaupt das Weitere in der Sache mit eben den Rechten und Pflichten zu reguliren, welche dort den General-Kommiſſionen für ähnliche Verhältniſſe übertragen ſind.

§. 27. So lange das Ablöſungskapital ſich ganz oder theilweiſe im Depoſitorium befindet, hat das Ober-Landesgericht die baar eingezahlten Summen, ſo wie die ſpäter durch Einlöſung der von der Tilgungskaſſe ausgefertigten Schuldverſchreibungen baar eingehenden Beträge nach den allgemeinen Beſtimmungen über die Benutzung der im gerichtlichen Depoſitorium befindlichen Gelder zinsbar anzu-

legen, und überhaupt die ganze Maſſe nach den Vorſchriften der Depoſitalordnung zu verwalten. — Die eingehenden Zinſen werden jederzeit den zeitigen Fideikommiß-Nutzern überwieſen, ſo lange nicht etwa auf dem ordnungsmäßigen Wege ein Arreſtſchlag angelegt iſt.

§. 28. Die zu den nach §. 1. abzulöſenden Leiſtungen verpflichteten Eingeſeſſenen und deren Grundſtücke ſind den ſtandesherrlichen Häuſern, deren hypothekariſchen Gläubigern und den ſonſtigen im §. 21. bezeichneten Intereſſenten vom 1. Juli 1840 ab, ſoweit es ſich nicht um vor dieſem Termine fällige Beträge handelt, wegen jener Leiſtungen in keiner Art mehr verhaftet, und gegen alle Anſprüche dieſer dritten Perſonen geſichert, ohne Unterſchied, ob die letzteren aus dem Hypothekenbuche oder den Grundakten erſichtlich ſind oder nicht.

Die von den ſtandesherrlichen Häuſern aufgegebenen Gerechtſame ſind daher bei Anlegung der Hypothekenfolien für die berechtigt geweſenen Güter nicht einzutragen oder, ſofern die Anlegung dieſer Folien noch vor dem 1. Juli 1840 bewirkt wird, nach dem 1. Juli 1841 von Amtswegen zu löſchen. — Eben ſo iſt in Betreff der entſprechenden Vermerke in den Hypothekenbüchern der verpflichteten Grundſtücke zu verfahren. In ſoweit jedoch die bis zum 1. Juli 1840 fälligen Leiſtungen zum Theil rückſtändig bleiben und Seitens der Standesherrſchaften vor dem 1. Juli 1841 bei den kompetenten Hypothekenbehörden Behufs der Eintragung angemeldet werden, ſind dieſe Rückſtände gleichzeitig mit der Löſchung der fortlaufenden Leiſtungen beſonders einzutragen.

§. 29. Vom 1. Juli 1840 an ſind die im §. 28 bezeichneten Eingeſeſſenen und deren Grundſtücke der Wittgenſteinſchen Tilgungskaſſe für die von da ab, an dieſelbe abzuführenden Renten ganz eben ſo verhaftet, wie ſie den gegenwärtigen Berechtigten für die gegenwärtigen Leiſtungen haften.

In ſofern daher gegenwärtig nicht ſämmtliche Grundſtücke eines Verpflichteten für den Geſammtbetrag der gegenwärtigen Leiſtungen, ſondern nur gewiſſe Grundſtücke für gewiſſe Leiſtungen haften, ſind die verſchiedenen Grundſtücke auch in Zukunft nur für denjenigen Theil der neu regulirten Rente verhaftet, welche den gegenwärtig darauf ruhenden Leiſtungen entſpricht.

§. 30. Zur beſſeren Ueberſicht ſollen beſondere Grundlaſtenbücher angelegt werden, welche nachweiſen, in wie weit jedes einzelne Grund-

ſtück oder jeder Komplexus von Grundſtücken mit Renten der Tilgungskaſſe beſchwert iſt.

Dieſe Grundlaſtenbücher müſſen ſich den Grundſteuerkataſtern anſchließen und ſind mit dieſen zugleich fortzuführen, und zwar mit der Maaßgabe, daß wenn ein Grundſtück oder ein Komplexus von Grundſtücken der für eine Rente der Tilgungskaſſe ſolidariſch haftet, dismembrit wird, jedes Trennſtück fortan nur für den Theil der Rente verhaftet bleibt, welcher nach dem Verhältniſſe ſeines Kataſtralertrages zu dem der übrigen Trennſtücke darauf fällt.

§. 31. In den Hypothekenbüchern findet eine vollſtändige Eintragung der Renten der Tilgungskaſſe nicht ſtatt. — Auf dem Hypothekenfolium eines jeden rentepflichtigen Grundſtücks oder Gutes iſt vielmehr **sub rubrica II.** nur zu vermerken, daß dies Grundſtück oder Gut bis zum 1. Juli 1881 der Wittgenſteinſchen Tilgungskaſſe verpflichtet ſey.

Dieſer Vermerk hat die Folge, daß die Renten, wenn ſie auch nicht aus dem Hypothekenbuche, ſondern nur aus dem Grundlaſtenbuche ſpeciell erſichtlich ſind, dennoch nicht nur vor allen ſpäter, ſondern auch vor den ſchon jetzt eingetragenen hypothekariſchen Forderungen, daſſelbe Vorzugsrecht genießen, welches gegenwärtig den abzulöſenden Leiſtungen zuſteht.

Nach dem 1. Juli 1881 werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen gelöſcht, in ſofern eine frühere Ablöſung der Rente (§. 13.) die Löſchung nicht ſchon vor dieſem Zeitpunkte möglich macht.

§. 32. Von den nach §. 25. einzuzahlenden Ablöſungskapitalien ſind keine Depoſitalgebühren zu erheben. Auch werden die Verhandlungen zwiſchen dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg einerſeits und den zeitigen Fideikommiß-Nutzern oder Realberechtigten (§. 21.) andererſeits ſtempel- und koſtenfrei gepflogen.

Soweit dagegen zwiſchen den Fideikommiß-Nutzern und Realberechtigten (§. 21.) Streitigkeiten oder Prozeſſe entſtehen, kommen in Bezug auf Stempel und Gebühren die allgemeinen Beſtimmungen zur Anwendung.

Leiſtungen an andere Real-Berechtigte.

§. 33. Wenn ſtandesherrliche Unterſaſſen auſſer den Standesherrſchaften auch noch anderen Realberechtigten zu Abgaben und

Leiſtungen verpflichtet ſind, ſo kommen hinſichtlich deren Ablöſung (Verwandlung oder Abfindung) die Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 und die dieſelbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden, ſpäteren Beſtimmungen zur Anwendung.

Zweiter Titel.

Von den Eingeſeſſenen der Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein, welche nicht ſtandesherrliche Unterſaſſen ſind.

Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 34. In ſoweit das Obereigenthum oder Eigenthum einzelner Grundſtücke der Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein, deren Inhaber bis jetzt nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder ſonſt vererbliches Beſitzrecht haben, nicht den Fürſtlichen Standesherrſchaften, ſondern Kirchen-, Pfarr- und Schulſtellen oder anderen moraliſchen oder phyſiſchen Perſonen des In- oder Auslandes zuſteht, überkommen die Inhaber dieſer Grundſtücke durch gegenwärtiges Geſetz das volle Eigenthum derſelben, wenn die Grundſtücke entweder von allen gutsherrlichen Laſten befreit ſind oder doch mit keinen andern Laſten beſchwert bleiben, als mit feſten Geld- oder Getraide-Abgaben oder ſolchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entſprungen ſind. Rückſichtlich derjenigen Grundſtücke, welche von andern als den oben genannten Laſten erſt noch durch deren Ablöſung (Verwandlung oder Abfindung) zu befreien ſind, tritt das volle Eigenthum mit der Ablöſung ein. Dabei erlöſchen Dienſte und Leiſtungen, welche, der Lehnsverbindung wegen, als bloße Ehrendienſte zu leiſten waren, oder auf Schutz und Beiſtand abzweckten, ohne beſondere Ablöſung von ſelbſt, ſobald im Uebrigen die Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums vorhanden ſind. Auch hindert die Belaſtung durch die noch beſtehenden Zwangs- und Bannrechte die Erwerbung des Eigenthums nicht.

Anwendung der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

§. 35. Die Ablöſung iſt in Betreff aller vor Verkündung des

gegenwärtigen Geſetzes entſtandenen Reallaſten zuläſſig und wird nach den Vorſchriften der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 und den dieſelbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Beſtimmungen bewirkt. Bei Ablöſung der Dienſte iſt jedoch ohne Unterſchied der Fälle nach den Beſtimmungen des §. 81. der Ablöſungsordnung zu verfahren. Die Vorſchriften in §§. 82—85. kommen daher nicht zur Anwendung und eben ſo wenig die Beſtimmungen wegen Ablöſung der Zwangs- und Bannrechte in §§. 86—90. jenes Geſetzes.

Ausführungs-Behörde.

§. 36. Mit der Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 34 und 35.) nach Anleitung der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 §§. 135. seq. und der Verordnung vom 30. Juni 1834 wird die General-Kommiſſion zu Münſter beauftragt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 37. Die Eingeſeſſenen der Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein haben alle ihnen obliegenden Abgaben und Leiſtungen, die nach den vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 1—36.) abgelöſt werden können, bis zur bewirkten Ablöſung (Verwandlung oder Abfindung) unweigerlich fort zu entrichten. Eben ſo haben ſie auch ihre Verpflichtungen hinſichtlich der landesherrlichen Abgaben und aller Kreis-, Kommunal-, Parochial-, Societäts- und ſonſtigen Laſten, auf welche gegenwärtiges Geſetz überall keinen Einfluß hat, fernerhin zu erfüllen.

§. 38. Alle den Anordnungen dieſes Geſetzes entgegenſtehenden Beſtimmungen früherer Geſetze, insbeſondere der Großherzoglich Heſſiſchen Verordnung vom 9. Februar 1811 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

№ **A.**

(Königliches Wappen.)

Die durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom . . . . 1839 geſtiftete Wittgenſteinſche Tilgungskaſſe beſcheinigt durch dieſe Schuldverſchreibung, daß der Inhaber von derſelben ein Kapital von . . . . Thalern in Silber=Courant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablöſung von Reallaſten berichtigt worden iſt.

Die Zinſen dieſes Kapitals werden vom 1. Juli 1840 an, jährlich zu Vier vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Aushändigung des beſonders ausgefertigten Zinscoupons bei den Regierungs=Hauptkaſſen zu Arnsberg, Münſter, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkaſſen in der Provinz Weſtphalen gezahlt.

Das Kapital wird dem Geſetz vom . . . . gemäß mittelſt Ankaufs oder Verloſung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinſen haftet das geſammte Eigenthum der Tilgungskaſſe, insbeſondere die durch die Ablöſungen konſtituirten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinſen.

Arnsberg, den . . . .

Wittgenſteinſche Tilgungs=Kaſſe.

(Unterſchriften.)

Vorſtehende Schuldverſchreibung über . . . . . . Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Arnsberg, den . . . .

Königliche Regierung.

(Unterſchriften.)

Eingetragen mit Courant.

Haupt = Regiſter Fol.

B.

Tabelle

der

Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. ꝛc., in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungs-Periode abgelöſet werden kann.

Im Anfange des Jahres .... der Tilgungs-Periode.	Ablöſungspreis einer Rente.																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	3	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11

Im Anfange des Jahres ..... der Tilgungs-Periode.	Ablöſungspreis einer Rente.																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	3	—	19	3	—	24	—	—	28	10

Anmerkung der Redaction. Verordnungen dieſer Art beurkunden auf das Unzweideutigſte das beharrliche Streben der Preußiſchen Regierung, den Bauernſtand der Monarchie durch die möglichſte Begünſtigung der Ablösbarkeit der Lehnsqualität zu heben und ihn durch das Bewußtſeyn des freien Eigenthums ſeiner Grundſtücke und des ungetheilten Gewinnes von denſelben zu einer größeren Induſtrie in Bearbeitung ſeines Landes und zur Erhaltung des Gewonnenen durch Anwendung einer weiſen Sparſamkeit anzuſpornen.

Unter allen deutſchen Staaten iſt der Preußiſche derjenige, der in der unbeſchränkten Freiheit des Grundeigenthums; in der unbedingten Gewähr: daß Jeglicher ohne Unterſchied der Geburt oder des Standes, dem ſich hingeben dürfe, wozu Kraft und Talent ihn berufen; in dem unbedingten Verkehre mit beweglichen und unbeweglichen Sachen, und dem daraus entſpringenden Wetteifer in Induſtrie und Handel; nach den überſtandenen Zeiten des Elends und Jammers zuerſt ſeine wahre Kraft, und ſeine immer von Neuem ſich ſelbſt erzeugenden Hülfsquellen erkannte. In Preußen ward ſchon längſt jeder Einwohner ohne alle Einſchränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbeſitz von Grundſtücken aller Art berechtigt; alle Vorzüge, die bei Gütererbſchaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den perſönlichen Stand des Beſitzers begründeten Einſchränkungen und Suspenſionen gewiſſer gutsherrlicher Rechte ſind gänzlich weggefallen; nach dem 9. October 1807 konnte kein

neues Unterthänigkeits-Verhältniß entſtehen, weder durch Geburt, Heirath oder Uebernahme einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. Mit der Publikation des Edicts vom 9. October 1807 hörte das Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, die ihre Bauergüter erblich, eigenthümlich, erbzins- oder erbpachtweiſe beſaßen, wechſelſeitig auf. Mit dem Martinitage des Jahres 1810 hörte alle Gutsunterthänigkeit in ſämmtlichen Provinzen des Staates auf, und es ſollte nur freie Leute geben, wie es ſchon früher auf den königlichen Domainen der Fall war. Jeder Grundeigenthümer iſt jetzt ohne Ausnahme befugt, mit Bewahrung der Rechte Dritter, über ſeine Grundſtücke unbeſchränkt zu verfügen, ſie zu vergrößern, zu verkleinern, zu veräuſſern und willkührlich zu vererben. Alle bisher nicht eigenthümlich verliehenen Beſitzungen können ein freies Eigenthum, die darauf ruhenden Dienſtbarkeiten und Berechtigungen, der Erbpachtcanon, die Dienſte der Erbpacht- und Erbzins-Leute können abgelöst werden; die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinde und Grundbeſitzern bisher gemeinſchaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundſtücke kann zum Beſten der allgemeinen Landcultur aufgehoben, oder ſoll doch möglichſt unſchädlich gemacht werden. Bald wird man in der ganzen Preußiſchen Monarchie keine noch in der Abhängigkeit von Gutsherren ſchmachtenden Laſtbauern mehr finden. Das ſind die Früchte einer Geſetzgebung, die weder einer übereilten Neuerungsſucht noch einem hartnäckigen Feſthalten an dem Alten, blos, weil es alt iſt, fröhnt. Die Geſetzgebung Preußens beruht auf einer tiefen Kenntniß der großen Umgeſtaltung aller Dinge, die durch die politiſchen Begebenheiten hervorgerufen war. Sie hat das durch ſie neu geſchaffene überreiche Material mit allſeitiger Umſicht für die gegenwärtigen Bedürfniſſe des Volkes unter beſonnener Benutzung des ſchon Vorhandenen verarbeitet. Ihr gebührt beſonders der Ruhm im vollſten Maße, dem Lehnrecht, dieſer noch abenteuerlich und unheimlich in die moderne Welt hineinſchauenden Ruine der Vorzeit, ihre letzte zerſtörende Kraft genommen zu haben. Leider will in anderen Staaten das Feudalungeheuer trotz aller ſtändiſchen Kämpfe ſein jetziges Scheinleben nicht aufgeben. Die Kammerdebatten zeigen uns Feudalherren, die ſich nicht ſelten in den ſchroffſten Gegenſatz mit den liberalen Abſichten der Regierungen ſetzen, wenn es der Abſchaffung eines abnormen mittelalterlichen Servitutrechts gilt. Ihr Widerſpruch geht ſo weit, daß ſie die Staatsgeſetzgebnng als ſolche nicht einmal für berechtigt halten, die Ablösbarkeit bäuerlicher Laſten auszuſprechen, einen allgemeinen Ablöſungsmaßſtab feſtzuſetzen und für die Ausführung der Ablöſung tranſitoriſche Beſtimmungen zu treffen; obgleich die Verfaſſungsurkunden den Grundſatz ausſprechen: „alle Grundlaſten ſind ablösbar!“

Königreich Sachſen.

Die II. Kammer der Landſtände im Conflicte mit der I. Kammer wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Noch vor zehn Jahren war Sachſen in der Geſetzgebung um ein viertel Jahrhundert hinter der Zeit zurück. Jetzt aber ſucht Alles da vorzuſchreiten, beſonders weil es die Regierung iſt, die dazu mit weiſer Vorſicht den Impuls gibt. So wird Sachſen in einem Jahrzehnt mit höchſter Wahrſcheinlichkeit zu den wohlgeordnetſten Staaten Europas gehören. Nur mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte will es nicht vorwärts gehen; obgleich dieſe im Königreich Sachſen von der unbefangenen Mehrheit allgemein gewünſcht, von dem Miniſterium beabſichtet und von der II. Kammer der Landſtände fort und fort in Anregung gebracht wird.

Dieſes Inſtitut, den Roſt und Grabesmoder des Mittelalters an ſich tragend, paßte ſchon längſt nicht mehr für die neuere Zeit und ſteht den neuen Einrichtungen und Geſtaltungen des innern Staatslebens hemmend und hindernd entgegen. Nur Ritteranmaßung und Rittertrotz konnte in den finſteren traurigen Zeiten des Mittelalters den Landesfürſten das ihnen zuſtehende und nur allein der Staatshoheit anklebende Recht der Gerichtsbarkeit entziehen.

Die Verwerflichkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit iſt aus privatrechtlichen, ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und philoſophiſchen Gründen ſo bündig nachgewieſen worden, daß von einer, „vom Standpunkte des Beſitzſtandes aus“ geführten Vertheidigung derſelben kein bleibender Eindruck mehr erwartet werden kann. Was

verwerflich iſt, kann durch keine Klugheitsgründe, nur hergenommen von dem Standpunkte ſondereigenthümlicher alt hergebrachter grundherrlicher Rechte gerechtfertigt werden. In dieſer wichtigen Sache, die mit den Grundbegriffen der Souverainetät ſo enge zuſammenhängt, und ſo tief eingreift in das Lebensprinzip des Staates und in das raſche und ſtetige Fortſchreiten zum Wohlſtande des Volkes im Ganzen können politiſch-ökonomiſche Einſichten und conſervative Talente, dem Schooſe eingefleiſchter Herrlichkeit und alterthümlichen Gloirs angehörend, nur in concreto zur Verneinung führen, aber ſie werden die „Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit“ nicht verhindern; denn dieſes Loſungswort unſrer Zeit iſt der Ausdruck des gerechteſten Tadels eines ſich völlig überlebten und mit der allgemeinſten Mißachtung heimgeſuchten Inſtituts. Ein Adelſtand, und eine Kammer, welche eine Patrimonialgerichtsbarkeit zu ihrem Beſtande für nothwendig hält, und nicht auch ohne dieſe ſich ihren Einfluß zum Schutze ihrer ſonſt wohl erworbenen und durchſetzbaren Rechte zu ſichern weiß, müßte auf ſchwachen Stützen ruhen!!

Die meiſten deutſchen Staaten erkannten die Nachtheile der Patrimonialgerichte und haben dieſe entweder aufgehoben, oder nachhaltige Reformen dabei eintreten laſſen *). Es iſt die Aufgabe und heilige Pflicht der Gegenwart, ſolche, wo ſie noch beſtehen, als Unbilden einer grauen Vorzeit zu betrachten, dieſe alten Ruinen endlich abzutragen und an deren Stelle das Zeitgemäßere und Beſſere aufzubauen. Wir haben im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift **) genugſam angedeutet, daß hierunter in Sachſen vom edlen Willen des Königs ſo wie auch von dem wohlwollenden Staatsminiſterium nur das Beſte zu erwarten iſt. Wir haben zugleich gezeigt, wie einſichtsvolle und gediegene Vertreter der guten Sache in der II. Kammer auf dem gegenwärtigen Landtage im Einverſtändniß mit dem Juſtizminiſterium der Aufhebung der Patrimonialgerichte das Wort geſprochen haben. Günſtigen Eindruck bei dem intelli-

*) Vergl. die hiſtoriſche Ueberſicht der in verſchiedenen deutſchen Staaten erfolgten Reform der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in der Schrift: die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte von Alexander Müller. Neuſtadt 1826.

**) Vergl. die neueſten Landtagsſtimmen aus Sachſen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (1840) 2tes Heft. S. 230—244.

genten Theile der ſächſiſchen Bevölkerung machte der Beſchluß der II. Kammer: daß die hohe Staatsregierung erſucht werden möge, den die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit vorausſetzenden Geſetzentwurf, die Organiſation der Untergerichte betreffend, auf nächſtkünftigem Landtage wieder vorzulegen. Doch die I. Kammer wußte mit compacter Mehrheit und ſtolzer Haltung dieſen ſo wohl motivirten Antrag abzulehnen. Es wiederholte ſich die ſchlagendſte Erfahrung, daß die II. Kammer ſelbſt dann, wenn ihre Wünſche von der Regierung unterſtützt werden, für ſich allein kraftlos iſt, ſobald ein feudaliſtiſches Vorrecht auf dem Spiele ſteht. Wir erwähnen hier kürzlich der Beſchlüſſe, welche theils von beiden Kammern gemeinſchaftlich, theils von der I. Kammer allein in dieſer Angelegenheit auf dem vorigen Landtage gefaßt wurden, und folgen hierbei dem Deputationsbericht, wie er in der vierzehnten öffentlichen Sitzung (am 15ten Januar 1840) in der I. Kammer vorgetragen worden iſt *). Als nämlich das allerhöchſte Decret vom 3. März 1837, die den Untergerichten zugehende Organiſation betreffend, welches die Aufhebung der Patrimonial- und Municipalgerichtsbarkeit als Grundbedingung enthielt, zunächſt an die I. Kammer gelangte, wurden nach dem von einer außerordentlichen Deputation darüber erſtatteten Bericht bei der diesfallſigen Berathung von dem Präſidium drei Fragen zur Abſtimmung gebracht.

Die erſte Frage: will ſich die Kammer für jetzt für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit erklären? wurde mit 31 Stimmen gegen 6, die zweite Frage: Soll auf Trennung der Criminal-Juſtizpflege und deren Uebernahme von dem Staate gegen Entrichtung eines von Seiten derer, welche zeither die Unterſuchungskoſten zu tragen hatten, zu entrichtenden Canons an die Staatscaſſe, oder Errichtung einer Criminalcaſſe angetragen werden? mit 34 Stimmen gegen 3 und die dritte Frage: Soll die hohe Staatsregierung unter Ablehnung des jetzigen Geſetzentwurfs, im Verein mit der II. Kammer erſucht werden, einen, die künftige Einrichtung der Patrimonialgerichte betreffenden Geſetzentwurf der Ständeverſammlung in der beſchloſſenen Maſſe vorzulegen, mit 33 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet.

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer. Nro. 14. S. 210 u. fg.

Nachdem nun die II. Kammer den vorgehend bemerkten Beſchlüſſen der Iſten nicht beigetreten, dagegen unter Ausſetzung der ſpeciellen Berathung des Geſetzentwurfes über die den Untergerichten zu gebende Organiſation den Antrag geſtellt hatte, die Staatsregierung zu erſuchen, den diesmal zurückgelegten Geſetzentwurf ſofort beim Beginn des nächſten Landtags zur ſtändiſchen Berathung wieder vorzulegen, konnte auch letzterer kein gemeinſamer der Ständeverſammlung werden, da die I. Kammer in Folge ihrer früheren Beſchlüſſe nach ſtattgefundenem Vereinigungsverfahren den Beitritt mit 31 Stimmen gegen 6 verſagte. Es vereinigten ſich aber beide Kammern zu dem Antrag: „daß bei den Patrimonialgerichten, welche von deren Inhabern dem Staate bis zum nächſten Landtage angeboten worden, ſowie bei denen, welche ſeit vorigem Landtage und bis zur Zeit dem Staate offerirt und abgetreten worden wären *) der in dem Abſchnitte III. des Geſetzentwurfs gedachte Pachtzins und Canon für die Gerichtsbarkeit und Schriftſäſſigkeit in Wegfall gebracht, und den Gerichtsinhabern in beiden Fällen die in dem Abſchnitte IV. des Entwurfs aufgezählten Rechte, welche nach ſolchem den zeitherigen Gerichtsinhabern auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit und gerichtsobrigkeitlichen Verwaltungsbefugniße verbleiben ſollen, mit Vorbehalt der Mehrung und Minderung derſelben auf dem Wege des Geſetzes, in den deßhalb zu errichtenden Receſſen zugeſichert werden möchten.“

Nach dieſem Gang der Verhandlung und weil die hohe Staatsregierung jene ſchon ſo vielfach verhandelte Principfrage, bei den ſich ſo entgegenſtrebenden, auf dem vorigen Landtage ausgeſprochenen Anſichten beider Kammern, bei ihrem gegenwärtigen Decret vom 10. November 1839 die allerhöchſten Entſchließungen auf verſchiedene ſtändiſche Anträge, insbeſondere wegen der Unter-Gerichte betreffend, unberührt gelaſſen hat, glaubt die Deputation

*) Es iſt eine erfreuliche Wahrnehmung, daß fortwährend Patrimonialgerichte an den Staat abgetreten werden. Indeſſen gibt es noch immer 68 Stadtgerichte, 4 ſtädtiſche Landgerichte und 964 Patrimonialgerichte, wovon jedoch die meiſten ſehr klein ſind. Wenn man letztere von 3502 Dörfern Sachſens abzieht, ſo kommen immer noch über 2500 Dörfer auf die Aemter und ſind über 70 Städte denſelben zugetheilt.

der I. Kammer folgern zu müſſen, daß es nicht in der Abſicht der Staatsregierung gelegen habe, dieſe Principfrage jetzt wieder bei der Ständeverſammlung zur Sprache bringen zu laſſen. Aus dieſem uns nicht einleuchtenden Grunde findet es die Mehrheit der Deputation nicht anräthlich, den jetzigen Antrag der II. Kammer, der mit den früheren Beſchlüſſen der Iſten Kammer und den damals dafür geltend gemachten Gründen im ſchroffen Widerſpruche ſtehe, zu bevorworten. Sie hat vielmehr der I. Kammer die Ablehnung des Antrags der II. Kammer empfohlen, und jene hat der Majorität der Deputation mit 29 gegen 10 Stimmen hierin beigeſtimmt.

Eine eigentliche Discuſſion fand diesmal nicht ſtatt. Unter den 10 Stimmen, die wider das Gutachten der Majorität der Deputation, und für anderweite Vorlage des Geſetzentwurfs, die Organiſation der Untergerichte betreffend, ſtimmten, und ihre ſchon früher ausgeſprochenen Anſichten wahrten, befanden ſich die Bürgermeiſter Gottſchald und Hübler, Dr. Cruſius und Domherr Dr. Schilling. Dieſer letzte Redner hielt es für angemeſſen, ſich darüber auszuſprechen, in welchem Sinne er wünſche, daß die I. Kammer dem Beſchluſſe der II. Kammer beitreten möge. „Es gehet nämlich, ſagte er, meine Anſicht nicht dahin, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beantragen, da einerſeits die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit bei den verſchiedenen — dafür und dagegen ſprechenden Gründen, allerdings als ſehr zweifelhaft erſcheint, und andererſeits auch ein auf Aufhebung dieſer Gerichtsbarkeit geſtellter Antrag in unſerer Kammer nach früheren Erfahrungen keinen Anklang finden würde. Vielmehr iſt mein Wunſch und Antrag nur darauf gerichtet, daß die Patrimonialgerichte einer zweckmäßigen und zeitgemäßen Reform unterworfen werden möchten. Es würde offenbar eine einſeitige und unbefriedigende Procedur ſeyn, wenn nur die königl. Untergerichte einer Umgeſtaltung und Verbeſſerung unterliegen, dagegen die Patrimonialgerichte, trotz der manchen bei ihnen unverkennbar vorhandenen Mängel, in ihrer bisherigen Verfaſſung bleiben ſollen. Ich will nur die hauptſächlichſten Mängel und Gebrechen kurz erwähnen, die mir eine Abhülfe dringend zu erheiſchen ſcheinen. Dahin rechne ich zuerſt die Criminaljuſtizpflege. Daß dieſe bei den Patrimonialgerichten großentheils in keinem befriedigenden Zuſtande ſich befinde, iſt wie ich glaube allgemein anerkannt, und es liegen die

Gründe davon zu ſehr auf der Hand, als daß ich ein Wort darüber zu verlieren brauche. Es würde alſo ein bedeutender Fortſchritt in Verbeſſerung der Juſtizpflege ſeyn, wenn die Criminaljuſtiz den Patrimonialgerichten abgenommen und dafür denen, welche bisher die Unterſuchungskoſten zu tragen hatten, die Entrichtung eines Canon an die Staatskaſſe, oder ein Beitrag zu einer zu errichtenden Criminalkaſſe auferlegt würde. Ein anderer Uebelſtand bei den Patrimonialgerichten beſteht darin, daß die Gerichtsverwalter auf Sporteln geſetzt ſind. Daß auch daraus gar manche erhebliche Nachtheile entſpringen, iſt ebenfalls anerkannt, und ließe ſich, wenn es nöthig wäre, leicht nachweiſen. Es würde alſo auch in dieſer Hinſicht ein wichtiger Fortſchritt in Verbeſſerung der Juſtizpflege ſeyn, wenn die Gerichtsverwalter auf fixen Gehalt geſetzt würden, und dagegen die Sporteln in die Kaſſe der Gerichtsherren flößen. Einen dritten Uebelſtand finde ich darin, daß bei den Patrimonialgerichten nicht immer offene Gerichtsſtelle da iſt. Dieſer Uebelſtand wird ſich nun freilich, ſo lange die Patrimonialgerichte beſtehen, niemals ganz beſeitigen laſſen, wohl aber könnte er gemindert werden, ſey es dadurch, daß die Gerichtstage zu beſtimmten Zeiten, und öfter, als bisher gehalten werden müßten, ſey es dadurch, daß den Gerichtsverwaltern geſtattet würde, in ihren Privatwohnungen in Gegenwart der Gerichtsperſonen dringende, keinen Aufſchub leidende Geſchäfte zu expediren, oder auf andere Weiſe.“

„Ich komme auf den vierten Uebelſtand, den ich in ſofern als den ſchlimmſten bezeichnen möchte, als er allerdings das Rechtsgefühl verletzt, und die öffentliche Meinung entſchieden gegen ſich hat, ich meine nämlich die willkührliche Abſetzbarkeit der Gerichtsverwalter ohne Urtheil und Recht. Es iſt dieß eine Befugniß der Gerichtsherren, die ganz einzig in ihrer Art da ſteht, eine Anomalie von aller übrigen Rechtsverfaſſung, und die um ſo leichter aufgegeben werden könnte, als ein wohlgeſinnter Gerichtsherr gewiß niemals von dieſem Rechte Gebrauch machen wird, und als ſie gerade den Gegnern der Patrimonialgerichte einen ſtarken Grund gegen das Fortbeſtehen derſelben anzukämpfen, in die Hand gibt. Dieß ſcheinen mir die hauptſächlichſten Gebrechen zu ſeyn, denen durch einen neuen Geſetzesentwurf abgeholfen werden könnte, ohne daß darum die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Ganzen aufzuheben wäre. Wenn nun alſo der Beſchluß der zweiten Kammer dahin modificirt würde,

daß die hohe Staatsregierung zu erſuchen wäre, auf künftigem oder einem der künftigen Landtage nicht gerade den vorigen Geſetzentwurf über Organiſation der Untergerichte, welche die Aufhebung der Patrimonialgerichte als Grundbeſtimmung enthielt, ſondern einen neuen Geſetzentwurf über zweckmäßige Umgeſtaltung und Verbeſſerung der Untergerichte überhaupt, der königlichen ſowohl, als der Patrimonialgerichte, den Ständen vorzulegen, wenn ſage ich, der Beſchluß der zweiten Kammer in dieſem Maße modificirt würde, ſo ſollte ich meinen, daß auch die erſte Kammer kein Bedenken finden könnte, dieſem Antrage beizutreten, zumal, da er mit den von ſelbiger auf dem vorigen Landtage gefaßten Beſchlüſſen wenigſtens zum Theil zuſammentrifft. Man wird mir zwar einhalten, daß mit einem ſolchergeſtalt modificirten Antrage die zweite Kammer ſich nicht einverſtanden erklären würde, wie es ſchon in Anſehung der bei dem vorigen Landtage von der erſten Kammer in dieſer Beziehung gefaßten Beſchluſſe der Fall geweſen iſt. Indeſſen hätte ich darauf zu erwiedern, daß doch wenigſtens ein wiederholter Verſuch zu machen ſey, und daß mir die Hoffnung des Gelingens gar nicht unmöglich ſcheint. Denn wenn ſich die zweite Kammer überzeugen muß, daß die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichte, die ſie wünſcht, nicht zu erreichen ſtehe, ſo kann ſie doch nicht füglich die beantragte Verbeſſerung dieſer Gerichte zurückweiſen. Wenn man das Beſte, das man wünſcht, nicht erreichen kann, ſo darf man doch wenigſtens das Gute, das zu erreichen iſt, nicht verſchmähen. Ich erlaube mir daher einen Antrag in folgender Faſſung der Kammer vorzulegen: „daß die erſte Kammer im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung erſuche, einen Geſetzentwurf über zweckmäßige Umgeſtaltung und Verbeſſerung der Untergerichte überhaupt, ſowohl der königlichen, als der Patrimonialgerichte, auf einem der nächſten Landtage den Ständen vorzulegen."

Vernommen hat die erſte Kammer dieſen Antrag noch vor ihrem gefaßten Beſchluß, aber er fand bei ihr keinen Anklang, zum deutlichen Beweiſe, daß ihre jetzige Mehrheit alles für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit thut, ja ſogar alles beharrlich abweiſet, was darauf abzielt, den Mängeln derſelben abzuhelfen und dieſe Hauptſchattenſeite der ſächſiſchen Juſtizpflege zu entfernen.

Hoffen wir aber von der Macht der Zeit, daß dieſe immer mehr die Gerichtsbarkeit dem Staate zuführen und ſo allmählig die Patrimonialgerichte auflöſen werde; hoffen wir von der zunehmenden Einſicht, daß in dieſer Angelegenheit die Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den beiden Kammern nicht immer dauern werde. Der feudaliſtiſche Inſtinkt, der die abſoluten Privilegien und eitlen Erinnerungen an eine vergangene Glorie möglichſt unangetaſtet ſehen möchte, wird über kurz oder lang ſeine Sache als eine gänzlich verlorene aufgeben müſſen. Man darf erwarten, daß bei nochmaliger Prüfung des früher den Ständen vorgelegten Geſetzentwurfes über beſſere Organiſation der Untergerichte die zweite Kammer den Sieg davon tragen werde; denn in der That, dießmal befinden ſich alle Rechts- und Klugheitsgründe auf ihrer Seite; ſie hat den Entwurf der Regierung ſelber, ſie hat die Ausſprüche der Wiſſenſchaft, ſie hat die Erfahrungen und Legislationen der meiſten Länder für ſich; — von den Gründen gar nicht zu reden, die in einem konſtitutionellen Staate unſrer Zeit Geltung anzuſprechen haben. Jetzt gilt das Recht mehr als das Privilegium, und die Forderung des in die Verfaſſung niedergelegten vernünftigen politiſchen Geiſtes mehr als die Abentheuerlichkeit verjährter und abnormer Anſprüche trotziger Gutsherrſchaften.

Zur Civilprozeßgeſetzgebung.

Ueber die in Sachſen beantragte Abſchaffung des Glaubens-Eides.

Die civiliſtiſche Praxis der neueren Zeit über den Gebrauch des ſogenannten Glaubenseides, (**juramentum de credulitate**) hat über die Licht- und Schattenſeiten dieſes Eides viel Licht verbreitet. Die Anſichten der praktiſchen Juriſten ſind über die rechtliche Zuläſſigkeit deſſelben und über deſſen Verbindung mit dem Nichtwiſſen-Eide (**juramentum de ignorantia et credulitate**) ſehr abweichend *).

Die Geſetzgebung hat jedenfalls Urſache, gegen den Credulitäts-Eid mißtrauiſch zu ſeyn. Schon längſt haben ſich zwei geachtete

*) Vergl. Archiv für die civiliſtiſche Praxis Bd. 2 S. 27 u. fg.

Hagemann und v. Bülow, praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit Bd. 6. S. 132 u. fg.

Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts mit vorzüglicher Rückſicht auf die Rechtspflege in den Großherzogthümern Holſtein und Lauenburg. Abh. 18.

Linde, Marezoll und v. Wenning-Ingenheim, Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. 4. S. 317 u. fg.

Elvers und Bender, allgemeine juriſtiſche Zeitſchrift, zweiter Jahrgang 1829. S. 297 u. fg.

Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der K. preußiſchen Rheinprovinzen Bd. 13. S. 139 u. fg.

Hagemann und v. Bülow a. a. O. Bd. 9. S. 473. u. fg.

Pfeifer, neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen des Oberappellationsgerichts zu Caſſel. Bd. I. S. 77 u. fg.

Rechtslehrer, Malblanc und Tevenar, denen ſich auch eine ſächſiſche Autorität, von Globig, angeſchloſſen hat, ganz dawider ausgeſprochen.

Beachtenswerth für die deutſche Legislation erſcheint daher die Petition, welche ein Mitglied der erſten Kammer der gegenwärtig in Dresden verſammelten Stände, Herr Fürſt von Schönburg eingereicht, und worin derſelbe darauf angetragen hat:

die Ständeverſammlung wolle ſich bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden, daß den Ständen ein Geſetzentwurf vorgelegt werde, welcher dahin gehe, daß in allen den Fällen, wo nach den jetzt noch beſtehenden Geſetzen der Eid de credulitate zu leiſten geweſen, künftig lediglich, mit Ausnahme des Falles, wenn der Beklagte einen ihm angetragenen Eid zurückſchiebt, auf den Eid de ignorantia erkannt werde.

Unter Berufung auf jene Rechtslehrer, die den Eid de credulitate für unzuläſſig erklären, wird in der Petition angeführt: daß dieſer Eid, da bei ſelbigem nicht von Wahrheit, von Wiſſen, ſondern nur von Glauben und Muthmaßen die Rede ſey, keine juriſtiſche Gewißheit zu geben vermöge, daher im Zweifel, ſobald nicht ein anderer Beweis geführt werden könne, ſtets nach dem Grundſatze:

„partes rei sunt favorabiliores"

der Gegner des Behauptenden zu abſolviren, oder überhaupt der Eid über ein factum alienum nie zuläſſig ſeyn dürfte. Wenn man von einer Thatſache nichts wiſſe, könne man auch nicht zuverläſſig glauben, ob ſie ſich ereignet habe oder nicht; oder es müſſen nothwendig Eide geſchworen werden, die auf bloßen Vermuthungen beruhen, und größtentheils Meineide ſeyen. Daher habe man auch in Preußen ſchon längſt das Gefährliche des juramenti de credulitate eingeſehen, und denſelben aufgehoben, an ſeine Stelle aber den Eid de ignorantia geſetzt. (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §§. 312, 313.) Nur höchſtens dann dürfte der Glaubenseid beibehalten werden können, wenn der Beklagte einen ihm zugeſchobenen Eid zurückſchiebe, und der Kläger ſolchen aus eigner Wiſſenſchaft nicht leiſten könne; indem der Beklagte in dieſem Falle ſich die bedenklichen Folgen, welche dieſer Schritt für ihn haben könnte, ſelbſt beizumeſſen habe.

Die Deputation, welcher von der erſten Kammer dieſe Petition zur Begutachtung überwieſen worden war, erklärte ſich mit

obigen für die Abſchaffung des Credulitätseides angeführten Gründen nicht vollkommen einverſtanden. Sie glaubte nämlich zuvörderſt: daß das, was in der Petition von dem Falle des zurückgeſchobenen Eides geſagt ſey, auch ſchon von den Fällen des angetragenen Eides gelten müſſe; daß es ferner dem, welcher gerechte Sache hat, in Ermanglung anderer Beweismittel, doch immer lieber ſeyn müſſe, noch zu dem Credulitätseide ſeine Zuflucht nehmen zu können, als den Gegner gänzlich freigeſprochen zu ſehen, oder die Geltendmachung ſeines Anſpruchs ganz aufgeben zu müſſen; und daß endlich der Credulitätseid doch noch einige Sicherheit mehr gewähre, als der bloße Ignoranzeid, indem der, welcher von einer Sache zwar nicht durch unmittelbare Wahrnehmung weiß, aber doch vielleicht durch die Bekanntſchaft mit anderen einflußreichen Umſtänden mittelbar eine ſubjective Ueberzeugung von der Sache erlangt hat, ſeine Gewiſſenhaftigkeit vorausgeſetzt, — wohl den Ignoranzeid, aber nicht den Credulitätseid würde leiſten können. Anders freilich verhält es ſich — das mußte die Deputation anerkennen — bei den ſogenannten Legaleiden. Bei dieſen kann, ihrer Anſicht nach, allerdings die Frage entſtehen, ob es den richtigeren Rechtsgrundſätzen angemeſſen ſey, dem Richter zu geſtatten, daß er bei unvollſtändiger Beweisführung die Entſcheidung eines Rechtsſtreites von einem Eide abhängig mache, welcher nur nach Nichtwiſſen, Glauben und Dafürhalten geleiſtet werden kann. Auch konnte man ſich nicht verhehlen, daß der Glaubenseid bei einem ſehr gewiſſenhaften Menſchen leicht in einen gewiſſen moraliſchen Zwang ausarten und dadurch der Letztere vermocht werden könne, lieber einem ungerechten Anſpruche zu genügen, als den Eid zu leiſten.

Es könnte ſich daher wiederum fragen, ob man nicht, um dem vorzubeugen, in einem Falle, wo der Streit nicht durch einen Eid **de veritate** entſchieden werden kann, lieber denjenigen, welcher die entſcheidende Thatſache in's Leugnen ſtellt, losſprechen müſſe; zumal da alsdann in den meiſten Fällen der Behauptende ſelbſt Schuld daran ſeyn dürfte, daß er nicht vollſtändigere Beweismittel beibringen kann, in den übrigen Fällen aber der letztere den ihn treffenden Verluſt als einen Zufall zu tragen haben würde.

Indem nun die Deputation alle dieſe Rückſichten gegeneinander abwog, gelangte ſie endlich zu der Anſicht: daß es, bei den mancherlei Bedenken, welche der Credulitätseid gegen ſich habe, allerdings

wünſchenswerth ſey, denſelben aus den Gerichten verbannen zu können, dafern dieß möglich ſeyn ſollte, ohne auf einer andern Seite größere Nachtheile herbeizuführen. Je tiefer nun aber eine ſolche Maßregel in das ganze Syſtem des Civilprozeſſes eingreifen, und je unzuläßiger es ſeyn würde, den Glaubenseid ganz abzuſchaffen, ohne ſich vorher überzeugt zu haben, daß derſelbe entbehrlich, oder was etwa Anderes an deſſen Stelle zu ſetzen ſey; deſto mehr glaubte die Deputation, bedürfe die Sache der reiflichſten Erwägung. Sie glaubte ferner, daß dieſe Erwägung am zweckmäßigſten zunächſt der Staatsregierung zu überlaſſen ſeyn würde, um ſo mehr, da dieſelbe bereits zur Bearbeitung einer neuen Civilgerichtsordnung Einleitung getroffen hat, auf welche die Entſcheidung über jene Frage ohnfehlbar einen ſehr weſentlichen Einfluß haben muß.

Nach alle dem ſchlug daher die Deputation, nachdem ſie ſich auch mit einem königl. Commiſſär über dieſen Gegenſtand vernommen hat, vor:

> die erſte Kammer möge, in Vereinigung mit der zweiten, an die Staatsregierung mit Beziehung auf die vorliegende Petition, den Antrag richten, dieſelbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage, ob und auf welche Weiſe es möglich ſey, den Eid de credulitate gänzlich, oder doch wenigſtens für die Fälle, in welchen ſogenannte Legaleide auferlegt werden müſſen, gänzlich zu beſeitigen, in ſorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebniß der letzteren zu ſeiner Zeit der Ständeverſammlung zugehen laſſen.

In der Kammerberathung, welche über dieſe Anſicht der Deputation und über die Petition ſelbſt in der ſiebzehnten öffentlichen Sitzung (am 31. Januar 1840) ſtatt fand *), kamen alle Redner, die bei dieſer Sache das Wort nahmen darin überein, daß da die Schwierigkeiten, welche ſich der Beſeitigung des Eides **de credulitate** ſo lange entgegenſtellen, als man ihm nicht ein anderes Beweismittel ſubſtituiren kann, nicht zu verkennen ſeyen, auch nicht leicht eine Frage vorkommen dürfte, die ſo ganz mit den Principienfragen zuſammenhängend nur im Zuſammenhange mit dem Ci-

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages. I. Kammer Nro. 16.

vilprozeß und mit ſteter Rückſicht ſowohl auf die Sicherheit des Klägers als auch des Beklagten ihre entſcheidende Richtung und Erledigung finden müſſe, nach dem Vorſchlag der Deputation die Sache der hohen Staatsregierung anheim zu geben ſey, und daß erſt dann eine Entſcheidung erfolgen möge, wenn man die künftige Civilgerichtsordnung der Ständeverſammlung vorlege.

Das hierauf gerichtete Deputationsgutachten, welches bei der Abſtimmung von der Kammer angenommen wurde, iſt noch beſonders von dem königl. Commiſſär **Dr.** Einert motivirt worden. Er ſagte: „wenn wir unterſcheiden ſollen zwiſchen **juramentum credulitatis et ignorantiae**, ſo können wir das **jusjurandum ignorantiae**, welches wir bis jetzt in Sachſen haben, unmöglich ſtatt des **jurisjurandi de credulitate** aufnehmen, ſondern es muß erſt ein neues **jusjurandum ignorantiae** gebildet werden, welches man mit einigem Scheine dem **juramento credulitatis** an die Seite ſetzen kann. Inwiefern nun ein ſolches **jusjurandum ignorantiae** eingeführt werden könne, hängt von der Form des Prozeſſes ab. Es iſt ein großer Unterſchied, ob ich einen ſolchen Eid in einem Prozeſſe anwenden ſoll, der nach den gegenwärtigen Grundſätzen des Civilprozeſſes in Sachſen verhandelt wird, oder ob ich damit die Inſtruktionsmethode in Verbindung ſetze. Wenn man etwas über dieſe Frage ſagen will, ſo kann man ſich nur der allgemeinen Anſicht anſchließen, daß ſowohl das **juramentum credulitatis**, als auch das **juramentum ignorantiae** immerdar nur ein letztes Mittel ſeyn könne, wenn alle anderen Beweismittel erſchöpft ſind, und wenn man eigentlich ſchon ohne Eid davon überzeugt iſt, daß der Juraturus von dem Facto keine Wiſſenſchaft hat, worauf man die Entſcheidung der Sache ſtellen will. Auf dieſe Frage dürfte nicht eher einzugehen ſeyn, als bis der Civilprozeß in ſeiner oberſten Grundlage erwogen worden iſt."

Nur Ein Redner hatte ſich gegen das Deputationsgutachten erhoben, der Vicepräſident von Carlowitz. Seine Anſicht erhöhte das Intereſſe der Debatte. Die dadurch herbeigeführten Ein- und Zwiſchenreden liefern reiches Material für die Beurtheilung der in Frage kommenden Eide, und dankenswerthen Stoff in der Reihe der Vorarbeiten für die künftige Geſetzgebung. Es entſpricht daher dem Zwecke dieſes Archivs, noch folgendes aus dem Berathungsprotokoll hier niederzulegen.

Von Carlowitz ſagte: „nach dem Deputationsgutachten ſoll das **juramentum de credulitate** abgeſchafft werden, es ſoll aber ein anderes an deſſen Stelle treten, das **juramentum de ignorantia.** Kommt nun auf die Namen wenig oder nichts an, ſo handelt es ſich in der Petition doch eigentlich von nichts weiter, als von einer Aenderung der Eidesworte. Halte ich nun dieſe beiden Eide ihrem Inhalt nach einander gegenüber, ſo kann ich nicht umhin, dem Petenten beizupflichten. Nehmen wir zuerſt den Glaubenseid. Bei ihm ſchwört Jemand, daß er Etwas glaube. Nun meine Herren, ich meine, der Glaube ſey ein weites Feld, wer ſich hinter dieſes Bollwerk ſtellt, der ſey meiſt unantaſtbar. Oder denken Sie, daß es ſo leicht ſey, hier einen Meineid darzuthun, leicht ſey, nachzuweiſen, daß der, der geſchworen hat, das was er zu glauben verſichert hat, nicht glaube, und daher falſch geſchworen habe? Gewiß nicht. Nehmen wir nun auf der andern Seite das **jusjurandum de ignorantia** vor Augen. Es beſteht dieſer Eid darin, daß Jemand zu verſichern hat, er habe alles Fleißes ungeachtet, nichts über die betreffende Angelegenheit erfahren können. Es wird weit leichter ſeyn, hier den, der ſchwört, nach Befinden eines Meineids zu züchtigen, als bei dem Glaubenseide. Man darf nur nachweiſen, daß Umſtände vorhanden geweſen ſeyen, aus denen der Schwörende Kenntniß habe erlangen können, man darf nur weiter nachweiſen, daß der betreffende Theil, der geſchworen hat, nicht den gehörigen Fleiß angewendet habe, um hinter die Wahrheit zu kommen. Sonach dürfte das **jusjurandum de ignorantia** jedenfalls ſchwerer zu leiſten ſeyn, als das **jusjurandum de credulitate**, und daraus läßt ſich die Schlußfolgerung ziehen, daß der erſtere Eid mehr Rechtsſchutz gewähre, als der letztere. Deßhalb habe ich mich ſo wenig mit dem Deputationsgutachten vereinigen können, daß wenn es im Berichte heißt: „und daß endlich der Credulitätseid doch noch einige Sicherheit mehr gewähre, als der bloße Ignoranzeid, indem der, welcher von einer Sache zwar nicht durch eine unmittelbare Wahrnehmung weiß, aber doch vielleicht durch die Bekanntſchaft mit andern einflußreichen Umſtänden mittelbar eine ſubjektive Ueberzeugung von der Sache erlangt hat, — ſeine Gewiſſenhaftigkeit vorausgeſetzt — wohl den Ignoranzeid, nicht aber den Credulitätseid würde leiſten können, ich geglaubt habe, es ſey ein Druckfehler vorhanden, und die Worte ſeyen verſetzt: Erſt ſpäter habe ich mich überzeugt,

daß dieß wirklich die Anſicht der Deputation ſey, mit der ich mich demnach nicht einverſtanden erklären kann. Kann ich mir indeß für den Augenblick einen Antrag nur vorbehalten, ſo geſchieht dieß, um erſt noch die Meinung anderer Kammermitglieder zu vernehmen.“

Der Staatsminiſter von Könneritz erwiederte: „Ich kann nicht leugnen, daß ich die Anſicht der Deputation vollkommen theile, der Anſicht des Vicepräſidenten aber nicht beitreten kann, welcher in dem Eide de ignorantia eine größere Sicherheit findet. In der That begreife ich nicht, wie in dem Eide de ignorantia mehr Sicherheit liegen ſoll, als in dem Eide de credulitate.“

Der Vicepräſident gab als Grund an, daß man bei dem Eide de ignorantia eher einen Meineid zu beweiſen im Stande ſeyn würde, gieng mithin darauf hinaus, daß die Sicherheit hauptſächlich in der weltlichen Strafe liege, daß — inſofern man den Meineid eher nachweiſen könne, auch die Strafe den Schwörenden eher treffen werde, und daß mithin mit um ſo größerer Sicherheit zu erwarten ſtehe, daß der Schwörende die Wahrheit ſagen werde. Ich kann dieſer Argumentation nicht beitreten. Durch den Eid ſoll die Wahrheit in ſofern ermittelt werden, daß man den Schwörenden zwingen will, die vom Gegner aufgeſtellte Behauptung einzuräumen, oder daß es ſich anders verhalte, durch Anrufung des Heiligſten zu verſichern. Je ſchwerer der Eid zu leiſten iſt, um ſo mehr hat man die Hoffnung, Wahrheit von ihm zu erhalten. Nun gewährt aber der Eid de credulitate mehr Sicherheit, als der Eid de ignorantia. Es läßt ſich nicht läugnen, daß das juramentum credulitatis hauptſächlich dem Sächſiſchen Rechte angehört, und manche Rechtslehrer ſich dagegen ausgeſprochen haben. Vergleiche ich aber den Eid in der Preußiſchen Geſetzgebung, die übrigens den Eid de credulitate nicht durchgängig abgeſchafft hat, und bei der Diffeſſion ebenfalls vorſchreibt, mit unſerer Eidesformel, ſo muß ich bekennen, daß in unſerer eine viel größere Sicherheit liege.

In Preußen ſoll der Richter, was mit der dortigen Inſtruktions-Maxime zuſammenhängt, und auf die Verhandlungs-Maxime nicht paßt, ſchon vorher den Schwörenden über alle einzelnen Umſtände, die er etwa wiſſen könnte, und über die Mittel, die er angewendet, um Erkundigung einzuziehen, genau befragen.

Wenn man dieſen Eid genau betrachtet, ſo ſchwört offenbar hier

derjenige, welcher den Eid **de ignorantia** leiſtet, daß er nichts von der Sache wiſſe. Dieſen Eid zu leiſten iſt nicht ſchwer. Aber zu ſchwören, daß, wie er nicht anders wiſſe, glaube und dafür halte, die Sache ſich ſo und ſo verhalte, gibt mehr Garantie, daß nicht ein Meineid geſchworen wird; denn dieſer Eid iſt nicht ſchwer zu leiſten. Um nun bei dem Diffeſſionseide ſtehen zu bleiben. Zu ſchwören, daß er nicht wiſſe, daß ſein Erblaſſer das Dokument unterſchrieben habe, iſt leicht. Er kann ihn ſchwören, ſobald er ſelbſt glaubt, oder es für wahrſcheinlich hält, daß er es unterſchrieben, ſobald er es nur nicht weiß. Nach unſerem Rechte aber muß er ſchwören, wie er nicht anders wiſſe, glaube und dafür halte, habe ſein Erblaſſer die Urkunde nicht unterſchrieben. Ich glaube, es wird der Kammer einleuchten, daß dieſe Faſſung eine größere Sicherheit gewährt.

Domherr Dr. Schilling: „Es läßt ſich nicht verkennen, daß der Eid **de credulitate**, in ſo fern er von der Natur, und dem eigentlichen Zweck des aſſertoriſchen Eides abweicht, als durch dieſen juriſtiſche Gewißheit über eine in Frage ſtehende Thatſache über ihre Exiſtenz, oder Nicht-Exiſtenz erlangt werden ſoll, während durch den Eid **de credulitate** nur das beſchworen wird, was der Schwörende glaubt, und dafür hält, alſo nicht die objektive Wahrheit, ſondern nur die ſubjektive Ueberzeugung. Doch muß dabei bemerkt werden, daß dieſer Eid nicht lediglich auf die Meinung des Schwörenden, ſondern zugleich auf ſein Wiſſen oder Nichtwiſſen gerichtet iſt. Die Formel dieſes Eides, wie ſie im Urtheil vorgeſchrieben zu werden pflegt, lautet ſo, wie ſie Se. Excellenz, der Herr Juſtizminiſter anführte. Es hat nämlich der, welcher dieſen Eid zu leiſten hat, zu beſchwören, daß wie er nicht anders wiſſe, glaube, oder dafür halte, oder ſo viel er wiſſe, glaube und dafür halte, die Sache ſich ſo und ſo verhalte Es iſt alſo beides, Wiſſen und Meinung, was beſchworen werden muß. Freilich iſt dieſer Eid nicht ſo ſtringend, als der Veritätseid, aber doch ein Auskunftsmittel, der Erforſchung der Wahrheit ſo nahe zu kommen, als es nach den gegebenen Umſtänden möglich iſt, was in vielen Fällen nicht ohne eine große Härte und Unbilligkeit wird vermieden werden können. Der Fall, wo der Eid **de credulitate** am häufigſten vorkommt, tritt ein bei den Erben. Wenn ein Erbe verklagt wird, aus einer an-

geblichen Schuld des Erblaſſers, und Kläger hat kein anderes Beweismittel in den Händen, ſo muß er dem Erben den Eid darüber antragen. Wie ſoll nun dieſer ſchwören? de veritate? das iſt gewöhnlich nicht möglich. Er iſt bei der in Frage ſtehenden Handlung nicht zugegen geweſen, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, wie überhaupt Niemanden, um fremde Thatſachen ſich zu bekümmern. Er kann alſo nur beſchwören, was er davon wiſſe, glaube und dafür halte. Ein anderer Ausweg, den man dafür ſubſtituiren könnte, wäre der, daß er zu betheuren habe, wie er von dem ganzen Vorfalle Nichts wiſſe. Da muß ich nun aber der Anſicht der Deputation vollkommen beipflichten, daß das jusjurandum ignorantiae in den meiſten Fällen viel leichter wird geleiſtet werden können, als das jusjurandum credulitatis. Häufig kann es ſich treffen, daß ich von dem in Frage ſtehenden Vorfalle nichts weiß, und alſo das jusjurandum de ignorantia mit gutem Gewiſſen leiſten kann, daß ich aber, wenn ich betheuern ſoll, daß ich das, was der Gegner behauptet, auch nicht glaube, und dafür halte, nach dem dabei in Betracht kommenden Perſönlichkeiten und Umſtänden wohl Anſtand nehmen werde, dieſen Eid zu leiſten. Es ſcheint daher das jusjurandum credulitatis mehr Sicherheit zu gewähren als das jusjurandum ignorantiae. Es kann aber auch der umgekehrte Fall von dem vorhin angeführten vorkommen, daß nämlich der Erbe als Kläger auftritt, gegen einen angeblichen Schuldner des Erblaſſers, und dieſer nun der Klage Exceptionen, z. B. die der Compenſation entgegenſetzt, worüber er dem Kläger den Eid anträgt. Hier tritt nun dieſelbe Schwierigkeit ein. Der Eid de veritate kann nicht immer geſchworen werden, und der Eid de ignorantia würde leichter ſeyn, alſo der Befreiung des Beklagten vom Anſpruch des Klägers mehr ſchaden, als der Eid de credulitate. Auch würde hier der vom hochgeehrten Herrn Antragſteller angeführte Grundſatz „partes rei sunt favorabiliores" nicht durchſchlagen, da hier nicht von einem Eide, den der Kläger dem Beklagten, ſondern von einem ſolchen, den der Beklagte dem Kläger angetragen hat, die Rede iſt. Ueberhaupt würden, wenn der Credulitätseid beſchränkt werden ſollte, auſſer den Ausnahmen, welche der Herr Antragſteller ſelbſt zuläßt, nämlich wenn der Beklagte einen ihm angetragenen Eid zurückſchiebt, jedenfalls noch mehrere Ausnahmen zugelaſſen werden müſſen, wie z. B. in dem Falle, wenn

gerade die ſubjektive Meinung, der Glaube, die **bona** oder **mala fides**, diejenige Thatſache iſt, auf deren Beweis es ankommt, oder wenn die beweisführende Parthei ihren Beweis vom Glauben des Gegners abhängig gemacht hat. In dergleichen Fällen laſſen ſelbſt diejenigen Rechtslehrer den Credulitätseid zu, welche im Allgemeinen ſich gegen denſelben erklären. Ob bei den Legaleiden das **jusjurandum credulitatis** ganz zu entbehren ſey, möchte ich auch bezweifeln. Es iſt nicht ſelten der Fall, daß ein Beweis halb voll, oder mehr als halbvoll geführt, und zu deſſen Ergänzung noch ein Suppletorium nöthig iſt, und daß dabei Umſtände beſchworen werden müſſen, die nicht die Perſon des Schwörenden ſelbſt, ſondern andere betreffen."

„Es hat z. B. Jemand eine Wegegerechtigkeit in Anſpruch genommen, die er durch Verjährung erworben zu haben behauptet. Er hat den Beweis ziemlich voll, aber nicht ganz vollſtändig geführt, und es wird alſo auf ein Suppletorium erkannt, wobei er zu ſchwören hat, daß die fragliche Wegegerechtigkeit von ihm, und ſo viel er wiſſe, glaube, oder dafür halte, auch von ſeinen Vorfahrern im Beſitz des Gutes über 10. — 20. — 30 u. ſ. w. Jahre ausgeübt worden ſey. Hier wird alſo auch **de credulitate** geſchworen in Bezug auf die frühern Beſitzer des Gutes. Auch in dieſer Beziehung ſcheint es mir zweifelhaft, ob der Credulitätseid ganz entbehrt werden könne. Die ganze Frage iſt überhaupt eine ſolche, welche die reiflichſte Erwägung erheiſcht, und ich trete daher dem Gutachten der Deputation bei, auch dieſen Punkt der Erwägung der Staatregierung anheim zn geben."

Prinz Johann: „Ich erkläre mich für das Deputations-Gutachten, bemerke aber dabei, daß mir der Gegenſtand freilich noch zweifelhafter erſcheint, als mehrere Mitglieder denſelben haben darſtellen wollen, daß aber im Allgemeinen manches für die Anſichten des Antragſtellers zu ſprechen ſcheint. Man hat nur von der Sicherheit des Klägers geſprochen, man muß aber auch die Sicherheit des Beklagten ins Auge faſſen. Ich nehme an, daß Jemand über ein Factum, welches er nicht weiß, der Eid angetragen wird. Es bleibt ihm dann nichts übrig, als den Eid zurückzuſchieben, und wer weiß, in welche Hände er dann kommt: Allerdings ſpricht manches Bedenken gegen den Eid **de credulitate** und deßhalb iſt die ſorgfältigſte Erwägung nöthig. Das Paſſendſte ſcheint

Digitized by Google

es mir, den Gegenſtand nicht aus dem Zuſammenhange mit dem Civilprozeß zu reißen, und dahin geht der Antrag der Deputation.“

Staatsminiſter v. Könneriz: „Ich muß einige Bedenken des hochgeſtellten Sprechers widerlegen. Er ſagt; man ſcheine blos die Sicherheit des Klägers vor Augen zu haben, man müſſe aber auch für die Sicherheit des Beklagten ſorgen. Es handelt ſich hier aber nicht um Parteirollen. Es gilt von dem Beklagten, wie von dem Kläger. Der Eine, wie der Andere kann in den Fall kommen, ſchwören zu müſſen. Daß der Eid immer ein mißliches Beweismittel bleibt, iſt keine Frage, weil der Ausgang des Rechts ſtets von der Gewiſſenhaftigkeit des Schwörenden abhängig gemacht wird. Dieß bleibt ſich aber gleich, es mag nun ein Eid **de credulitate, de ignorantia**, oder ſelbſt **de veritate** geſchworen werden. Zu entbehren iſt er nicht. Dadurch aber, daß Jemand ſchwört, er wiſſe etwas nicht, wird für die Ueberzeugung von der Exiſtenz oder Nicht-Exiſtenz einer behaupteten Thatſache noch gar nichts gewonnen, wohl aber kommt man der Wahrheit wenigſtens näher, wenn er ſchwören muß, daß — wie er nicht anders wiſſe, glaube, oder dafür halte, die Thatſache wahr oder unwahr ſey.

Prinz Johann: „Ich meine nur denjenigen, welcher den Eid anträgt. Wem er aber angetragen wird, der geräth beim Credulitätseide in eine nachtheilige Lage. Wenn er ein eigenes Factum beſchwört, ſo weiß er, ob er es gethan hat, oder nicht, und es hängt von ihm ab, ob er ſchwören will, oder nicht. Ganz anders aber iſt es bei dem Credulitätseide. Da hängt es von ſeiner ſubjektiven Ueberzeugung ab. Er kann oft in dem Falle ſeyn, gar keine zu haben. Wenn ich eine Erbſchaft angetreten habe, ſo kann ich nicht wiſſen, ob mein Erblaſſer eine Verbindlichkeit hat.“

Bürgermeiſter Hübler: „Auch ich kann nur für das Deputationsgutachten ſtimmen, inſofern es die Frage über die Möglichkeit der Beſeitigung des Credulitätseides ganz in das Ermeſſen der Staatsregierung ſtellt, und deren Löſung von der Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung erwartet. Denn die Schwierigkeiten ſind nicht zu verkennen, welche ſich der Beſeitigung des Eides **de credulitate** ſo lange entgegenſtellen, als man ihm nicht ein anderes Beweismittel ſubſtituiren kann. Auch ich für meinen Theil finde in dem Ignoranzeide kein ausreichendes Beweismittel, um den Credulitätseid zu erſetzen. Denn beim Ignoranzeide hat

der Schwörende, ſey er Kläger oder Beklagter, nur das Nichtwiſſen einer fremden Thatſache, und daß er nichts davon in Erfahrung bringen könne, eidlich zu beſtätigen, während er bei dem Credulitätseide neben dieſem Nichtwiſſen auch noch ſchwören muß, daß nach ſeiner innigſten moraliſchen Ueberzeugung auch die Thatſache niemals ſtattgefunden. In zwanzig Fällen werden Kläger oder Beklagter den Ignoranzeid unbedenklich leiſten können, während ſie — ihre Gewiſſenhaftigkeit vorausgeſetzt — den weit ſchwierigeren Credulitätseid zu ſchwören Bedenken tragen müſſen. Es liegt daher auf der Hand, daß durch die Abſchaffung des Credulitätseides der Erforſchung der Wahrheit ein weſentliches Beweismittel entzogen werden, und daß der bloße Ignoranzeid keinen ausreichenden Erſatz dafür zu leiſten geeignet ſeyn würde. Endlich kann ich auch dem nicht beipflichten, daß derjenige, welcher den Credulitätseid zu leiſten habe, übler daran ſey, als derjenige, welcher den Veritätseid leiſtet. Denn ſo wie bei dieſem ſeine Wiſſenſchaft von der Sache, ſo wird bei jenem ſeine moraliſche Ueberzeugung entſcheiden, ob er den Eid ohne Verletzung ſeines Gewiſſens zu leiſten habe, oder nicht.

Vicepräſident v. Carlowitz: „Ich muß geſtehen, daß die Gründe, die gegen mich aufgeſtellt worden ſind, mich nicht eines Andern überzeugt haben. Es iſt mir durchaus nicht möglich geworden, einzuſehen, wie ein **juramentum de credulitate** mehr Sicherheit bieten ſolle, wie das **juramentum de ignorantia**. Im Allgemeinen ſollte man der Anſicht ſeyn, und ich wenigſtens bin dieſer Anſicht, daß bei dem Eide, weil er ein Beweismittel iſt, darauf Bedacht genommen werden müſſe, daß er nicht leicht von Jedermann geſchworen werden kann. Die Erſchwerung des Eides rückſichtlich ſeiner Faſſung ſcheint mir die Sicherheit des Rechtszuſtandes zu erheiſchen, und ſoll nun Jemand blos ſchwören: er glaube, daß ſich Etwas ſo verhalte, ſo wird ihm in der That der Eid nicht ſchwer fallen. Leicht glaubt man an Sachen, wenn man ſich einige Zeit lang bemüht, ſie ſich ſelbſt einzureden. Man verfällt in Selbſttäuſchung, gleich einer Somnambüle, von der man ſagt, daß ſie rede was ſie glaube, aber im Glauben ſich ſelbſt täuſche. Beim Ignoranzeide hat man dagegen — man glaube dieß ja nicht, — nicht etwa nur zu beſchwören, daß man nichts von der Sache wiſſe. Nein, es muß geſchworen werden, daß man aller angewandten Mühe ungeachtet nichts über die Sache habe erfahren können, hier liegt

ſchon in dem Worte „können", eine Garantie. So lange man mich alſo zu keiner anderen Ueberzeugung bringt, kann ich mich auch nicht mit dem Deputations-Gutachten einverſtehen. Ich will mir vielmehr jetzt erlauben, meiner Anſicht Worte zu geben, das heißt ein Amendement zu ſtellen. Es ſoll ſich dem Deputationsgutachten möglichſt anpaſſen. Es bliebe nämlich das Deputationsgutachten bis zu dem Worte: „Civilgerichtsordnung" ſtehen, und nun würden ſich folgende Worte, anſtatt der von der Deputation vorgeſchlagenen, anſchließen: „den Eid **de credulitate** gänzlich oder doch wenigſtens für die Fälle, in welchen ſogenannte Legaleide auferlegt werden müſſen, in Wegfall bringen, und an ſeiner Stelle den Eid **de ignorantia** ſetzen." Wenn die Kammer dieſem meinem Amendement nicht beitritt, ſo müßte ich gleichwohl immer noch für das Deputationsgutachten ſtimmen, da es doch wenigſtens Etwas gewährt. Uebrigens muß ich bemerken, daß, wenn ich nicht die Beſorgniß gehabt hätte, mit meinem Amendement dann noch weniger Anklang zu finden, ich wohl noch weiter gegangen ſeyn würde. Es will mich nicht anſprechen, daß man die Berückſichtigung der Petition bis zur Erlaſſung einer Civilprozeßordnung hinausſchiebe, indeß beſcheide ich mich, und wünſche nur vorläufig die Anſicht der Ständeverſammlung über das Materielle der Frage zu ergründen."

Nachdem dieſes von vorſtehendem Redner in Vorſchlag gebrachte Amendement keine ausreichende Unterſtützung fand, bemerkte der Staatsminiſter v. Könneritz: wie ſich aus der letzten Discuſſion die Zweckmäßigkeit des Deputations-Vorſchlags nur noch mehr ergeben habe. „Man ſcheint, ſagte er, über die Bedeutung des **juramenti ignorantiae** und den eigentlichen Zweck der Petition ſelbſt noch im Dunkel. Von der einen Seite wird er empfohlen, weil er ſchwer zu leiſten ſey, und daher dem Gegner mehr Garantie gewähre; von der anderen Seite findet man unſern jetzigen Eid zu ſchwer und glaubt, daß das **juramentum ignorantiae** leichter zu leiſten ſey und gibt dem letzteren aus dieſem Grunde den Vorzug. Ich begreife nicht, wie man in der größeren Leichtigkeit des Eides eine innere Sicherheit für den Rechtsſchutz finden will? Auf die Ermittlung der Wahrheit kommt es für den Rechtsſchutz an, und daß man dieſer mit unſerem jetzigen Eide näher komme, als mit dem **jusjurandum ignorantiae**, iſt keine Frage; denn dadurch, daß Einer

ſchwört, er habe nichts in Erfahrung bringen können, dadurch wird für die Ueberzeugung des Richters nichts gewonnen.“

Auch der gelehrte Theolog Dr. von Ammon nahm das Wort. Sein pſychologiſches und rechtsphiloſophiſches Votum war folgendes:

„Die Frage ſcheint mir nämlich die zu ſeyn: ob der Eid der Unwiſſenheit zu demſelben Reſultate führe, wie der Credulitätseid? Hier ſtellt ſich nun ſcheinbar allerdings die Behauptung heraus, daß durch den letzten eine poſitive Anſicht gewonnen werde, während der erſte nur eine negative gewähre. Es fragt ſich alſo: iſt dieſe poſitive Anſicht, oder dieſe Approximation an die Wahrheit, welche aus dem Credulitätseide hervorgehen ſoll, gegründet oder nicht? Meine Bedenklichkeiten ſind folgende: Einmal ſpricht mich ſchon die Namensphyſiognomie des Eides de credulitate nicht an. Ich kann unmöglich dafür halten, daß ihm der Name eines Glaubenseides zukomme. **Credulitas** und **garrulitas** ſind nahe verwandt, und dieſe Sippſchaft ſollte nicht vor den Gerichtshöfen erſcheinen dürfen. Ferner habe ich ein Bedenken, ob die richterliche Gewalt ſo weit gehen könne, mich zu nöthigen, das auszuſagen, was ich glaube, oder meine. Ja, über mein Wiſſen, über meine Gewißheit von Thatſachen bin ich der Obrigkeit Rechenſchaft ſchuldig; die Zumuthung aber, auch meine perſönliche Anſicht, meine geheimſten Gedanken auszuſprechen, würde ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Gewiſſens ſeyn. Noch weiter! Ich habe auch von der Natur des ſogenannten Credulitätseides eine Anſicht, die von der Natur der ausgeſprochenen abweicht. Man ſagt, er ſey ein Glaubenseid. Ja wenn vom Glauben die Rede iſt, ſo muß ich dieſem allerdings volle Gewißheit beilegen. Man kann ſogar behaupten, daß er auf ſeinen geiſtigen Höhen eine noch größere Gewißheit habe, als das Wiſſen. Aber dieſer Glaube ruht nicht auf äuſſern Thatſachen, ſondern auf Thatſachen des Gemüthes und Bewußtſeyns.“

„Ueber dieſe inneren Thatſachen aber kann der Richter nicht entſcheiden, er kann auch von ihnen keine äuſſere Gewißheit bekommen. Was aber das Traurigſte iſt, die Erfahrung lehrt, daß viele Schwörende nicht einmal bei ihrem Glauben an eine gewiſſe Zuverſicht denken; ſie halten ihn für gleichbedeutend mit jeder Muthmaßung und jedem Wahne. Es heißt ſogar im Formulare des Credulitäts-Eides, nach Wiſſen, Glauben und Dafürhalten, unter welch' letzterem

Begriffe offenbar auch das Meinen enthalten iſt. Nun iſt aber klar und deutlich, daß die Meinung häufig eine falſche, im günſtigſten Falle nur eine leichte Münze iſt, die auf der Wage der Themis nicht entſcheiden darf. Was nun keinen innern Werth hat, hat auch keinen äuſſern; man kann folglich mit Recht behaupten, ein bloßer Meinungseid kann kein Reſultat gewähren, er iſt ein juramentum vanum. Ich muß noch einiges über die genaue Verbindung des Glaubens mit den Wünſchen und Hoffnungen der Menſchen hinzuſetzen. Der Glaube hat nicht allein ein ideales und theoretiſches Intereſſe, ſondern auch ein praktiſches. Man ſagt daher, und die Erfahrung bewährt es: der Menſch glaubt, was er wünſcht, und wünſcht, was er glaubt. So lange nun die Hoffnungen und Wünſche der Menſchen gerecht lauten, vernünftig und bemeſſen ſind, iſt es auch der Glaube; ſobald hingegen die Wünſche der Menſchen leidenſchaftlich, heftig und blind ſind, wirken ſie auch faſt immer auf ihren Glauben ein. Der Menſch macht ſich dann Illuſionen über das, was er beſchwören will, und wenn er ja noch eine Bedenklichkeit hat, ſo beſchwichtigt er ſie durch den Gedanken, daß der gute Zweck das Mittel heilige. Er glaubt auf die Weiſe wenigſtens für den Augenblick ſein Gewiſſen beruhigen zu können. Das iſt die Geneſis des Meineids. Daher lehrt die Erfahrung, und auch meine langjährige Beobachtung, daß unter keiner Form des Eides der Meineid häufiger gepflegt wird, als da, wo von dem ſogenannten Glaubenseide die Rede iſt. Der Menſch tritt hinter eine Larve, die ihm Niemand abnehmen kann, als ſein, freilich oft zu ſpät erwachendes Gewiſſen. Wenn man alſo glaubt, durch das Anſinnen des Credulitätseides ein poſitives Reſultat, eine Approximation an die Wahrheit zu gewinnen, ſo möchte ſehr die Frage ſeyn, ob man ſich hier nicht täuſche, und ob ihm der Eid, der von der Unwiſſenheit den Namen führt, nicht vorzuziehen ſey. Nicht als ob dieſer weiter führe, ſondern weil er ſich nach der Form bemißt, die der Richter nicht überſchreiten darf. Sobald er in das Heiligthum des Gemüthes eingreift, ſo wagt er ſich auf ein Feld, wo er ſich nicht behaupten kann, während er, wenn er von Jemand etwas zu wiſſen wünſcht, was er nicht weiß, nur das von ihm fordert, was er fordern kann und darf. Das ſind die Gründe, die mich beſtimmen, zu wünſchen, daß es bei dem Antrage der Deputation, ſo weit er die Abſchaffung des Credulitätseides bevorwortet, ſein Bewenden haben möge."

Es war zu erwarten, daß auf dieſe obgleich ſehr wiſſenſchaftliche und ſcharfſinnige Entwicklung eine Entgegnung von dein juriſtiſchen Standpunkte aus und hingeſehen auf das Bedürfniß der praktiſchen Rechtspflege erfolgen werde. Dieſe geſchah durch den Staatsminiſter v. Könneritz dahin: „Ob der Eid genügend ſey oder nicht, das iſt in der That eine Frage, die hier wohl nicht zur Erwägung kommen kann. Soviel iſt gewiß, daß die Eide zur Ermittlung der Wahrheit nicht zu entbehren ſind. Wenn ferner der geehrte Sprecher gegen den Glaubenseid geſprochen hat, weil dabei Jemand über ſein Inneres und über ſein Gefühl Rechenſchaft zu geben verbunden ſey, die der Richter nicht abverlangen könne, und weil hier Meineide ſehr leicht entſtehen könnten, ſo mache ich darauf aufmerkſam, daß bei einem Eide de credulitate der Schwörende ſeine Ueberzeugung von vorgekommenen Thatſachen zu beſchwören hat. Er hat nicht ſein Urtheil, ſeine Meinung, Anſichten zu beſchwören, ſondern ſeine Ueberzeugung von der Exiſtenz von Thatſachen, die der Schwörende wieder aus der Exiſtenz anderer Thatſachen zu entnehmen hat. Ein Eid dahin, daß er glaube, dieſer oder jener habe Recht, ein Eid dieſer Art kann in keiner Geſetzgebung vorkommen. Ueber die innere Anſicht wird nie ein Eid abverlangt. Es wird ſich aber auch das Bedenken nach unſrer Faſſung des Eides erledigen, weil nach ihr der Schwörende zugleich ſeine Wiſſenſchaft von Thatſachen beſchwören ſoll, nämlich, daß er es nicht anders wiſſe. Daß der Richter keine Gewißheit haben kann, ob ein Eid auch mit innerer Ueberzeugung geſchworen werde, iſt wahr. Allein dies trifft jede Form des Eides."

Nach unſerer Anſicht iſt ſchon viel gewonnen, wenn die Geſetzgebung den bedenklichen Gebrauch des Credulitätseids in engere Schranken zurückdrängt. In Abſchaffung der Erforſchungs-Mittel zur Ergründung der Wahrheit, deren es für den Richter nicht genug geben kann, muß höchſt bedächtlich verfahren werden. Man wird den Credulitätseid nicht eher ganz abſchaffen können, als bis man etwas Beſſeres dafür ſubſtituiren kann. Aber man beſchränke ſeinen Gebrauch und laſſe dem Richter mehr Spielraum in Abfaſſung der Formel für dieſen Eid in concreten Fällen; ſie muß dem Faſſungsvermögen des Schwörenden einleuchten. Soll in einem Rechtsſtreit durch den Schwörenden die Wahrheit an den Tag kommen, ſo muß vor allem Letzterer ſie verſtehen; man kann nichts

glauben und dafürhalten und keinen darauf gerichteten Gedanken und Schluß betheuren, wenn man ihn nicht begriffen hat. Die Eidesformel begreifen, heißt aber mehr, als ſie blos dem Richter nachſprechen. Der Geiſt des Schwörenden muß ſie auffaſſen, ſonſt leiſtet ſie nicht, was ſie ſoll. Bei keinem Eide iſt die officielle Verſtändigung über das, was beſchworen werden ſoll, nothwendiger als bei dem Glaubenseide. Daß, und wie dieſe in Gegenwart der Parteien vom Richter geſchehen iſt, muß im Schwörungsprotokoll genau angegeben werden. Ob der Schwörende mit innerer Ueberzeugung ſchwört, iſt eine Sache, die auſſer dem Bereiche der richterlichen Gewißheit liegen bleibt, aber wiſſen muß der Richter, daß der Schwörende begriff, was er beſchwor.

Digitized by Google

Großherzogthum Heſſen.

Zur Geſetzgebung über das Eiſenbahnweſen. (Strafrechtliches.)

Es iſt bekannt, daß die einer Actien-Geſellſchaft angehörende Taunus-Eiſenbahn einen kleinen Theil der Provinz Rheinheſſen durchſchneidet, die Gemarkung der Orte Koſtheim und Kaſtel. Dieſes veranlaßte das Großherz. Heſſiſche Miniſterium des Innern, den Regenten zur Erlaſſung folgender Verordnung vom 1. Octbr. 1839 „die polizeiliche Aufſicht über die Taunus-Eiſenbahn im Großherzogthum Heſſen betreffend *) zu beſtimmen:

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen ꝛc. ꝛc.

Zum Schutze der Taunus-Eiſenbahn im Großherzogthum und zur Sicherung des Verkehrs auf derſelben haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfaſſungsurkunde, verordnet, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Dem Publikum iſt verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derſelben oder die dazu gehörend-

---

*) Ein Rückblick auf das Geſetz vom 18. Juni 1836 „die Anlegung von Eiſenbahnen im Großherzogthum durch Privatperſonen betreffend" und die ſtändiſchen Verhandlungen, aus denen es hervorgieng, bleibt vorbehalten. Die vor mehreren Jahren lebhaft erörtete Frage, ob dieſe Eiſenbahn auf der linken oder rechten Seite des Mains anzulegen ſey, beſitzt eine kleine Literatur: 1) der proviſoriſche Ausſchuß der Eiſenbahngeſellſchaft zu Darmſtadt an ſeine

en Böſchungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten, oder zu fahren. §. 2. Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und ſonſtigen Verſchlußanlagen dürfen nicht beſtiegen, es darf nichts darauf gehängt oder gelegt werden. §. 3. Es iſt unterſagt, die Barrieren oder ſonſtigen Verſchlußanlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene geſchloſſen ſind, zu paſſiren, oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als ſolches die aufgeſtellten Zeichen und Plakate vorſchreiben. §. 4. Das Publikum hat ſowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derſelben den Anordnungen der Beamten der Geſellſchaft, welchen die Handhabung der Polizei übertragen iſt, ſo wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden öffentlichen Polizeiangeſtellten unweigerlich Folge zu leiſten. §. 5. Wer dieſen Beſtimmungen (§. 1. 2. 3. 4.) zuwider handelt, ſoll, neben der Haftbarkeit für verurſachten Schaden, mit einer Geldſtrafe von drei bis fünfzehn Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißſtrafe zu verwandeln iſt, belegt werden. §. 6. Abſichtliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verſtopfen von Durchläſſen oder Waſſerabzugsgräben, das Werfen oder Auflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf die Schienen oder das Planum der Bahn, inſofern nicht der Thatbeſtand eines nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen härter zu beſtrafenden Verbrechens begründet iſt *), ſoll neben Ver-

Committenten, die Mitglieder der Eiſenbahngeſellſchaft zu Darmſtadt. 1837. (28. März.) 2.) Der Ausſchuß der Eiſenbahngeſellſchaft zu Darmſtadt an ſeine Committenten ꝛc. (11. Aug. 1837.) 3.) Beiträge zur richtigen Darſtellung der Verhältniſſe, welche bei den verſchiedenen Projecten: Darmſtadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden durch Eiſenbahnen zu verbinden, in Erwägung kommen. (im Auguſt 1837 von dem Eiſenbahn-Comité in Mainz herausgegeben.) 4.) Entgegnung auf die von dem Eiſenbahn-Comité zu Mainz herausgegebenen Beiträge ꝛc. Darmſtadt im September 1837.

*) Vergl. beſonders den Art. 437 des franzöſiſchen, noch in Rheinheſſen herrſchenden Strafgeſetzbuchs, wo es heißt: „Wer freiwillig, durch welche Mittel dieß auch ſey, Häuſer, Brücken, Dämme oder Straßen, oder andere Werke, wovon er wußte, daß ſie Andern gehörten, ganz oder zum Theil vernichtet oder eingeriſſen hat, wird mit der Einſperrung

urtheilung zum Schadensersatz, mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünfzig Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißſtrafe zu verwandeln iſt, belegt werden. §. 7. Die in den §§. 5 und 6. vorgeſchriebene Verwandlung ſoll in dem Verhältniſſe ſtattfinden, daß für einen Gulden Strafe ein Tag Gefängniß angeſetzt wird. §. 8. Die Umwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen muß überall eventuell zu gleicher Zeit mit den Geldſtrafen ausgeſprochen werden. §. 9. Die Competenz des einfachen Polizeigerichts zu Mainz wird auf alle in gegenwärtiger Verordnung mit Strafe bedrohten, auf der im Großherzogthum gelegenen Bahnſtrecke vorkommenden Fälle ausgedehnt. §. 10. Die Berufung iſt gegen alle, ſelbſt freiſprechende Urtheile der einfachen Polizeigerichte zuläſſig, ebenſo das Rechtsmittel der Caſſation gegen die in der Berufungsinſtanz ergehenden Urtheile. §. 11. Das mit der polizeilichen Aufſicht in den Bahnhöfen und auf der Bahn beauftragte Perſonal der Geſellſchaft wird zu dem Ende beſonders verpflichtet und mit den erforderlichen Inſtruktionen verſehen. §. 12. Die Verbalprozeſſe dieſer Beamten haben vollen Glauben bis zum Gegenbeweis. §. 13. Der im §. 12. erwähnte Verbalprozeß muß enthalten: a) den Tag, Monat und Jahr, den Ort und die Stunde wo er errichtet iſt; b) den Vor- und Zunamen, die Reſidenz, die Dienſtqualität und den Dienſteid der Angeſtellten, welcher die Contravention entdeckt hat; c) den Namen, Wohnort und Stand des oder der Contravenienten, in ſo fern und in ſo weit dieß ermittelt werden konnte; d) Meldung der im Augenblick der entdeckten Contravention an den Contravenienten ergangenen Aufforderung, ſich vor den Beamten des öffentlichen Miniſteriums bei dem einfachen Polizeigericht in Mainz, wo der Verbalprozeß abgefaßt wird, zu begeben, um bei deſſen Abfaſſung zugegen zu ſeyn; e) muß er conſtatiren, ob der Contravenient bei dieſer Abfaſſung erſchienen iſt, oder nicht; f) muß er enthalten den Tag und die Stunde der entdeckten Contravention und die faktiſchen Umſtände, welche die

---

und einer Geldbuße beſtraft, welche den vierten Theil des Erſatzes und der Entſchädigungen nicht überſteigen und nicht weniger als hundert Franken betragen darf. Fielen dabei Tödtung oder Verwundung vor, ſo treffen den Schuldigen für den erſten Fall der Tod und für den zweiten Zwangsarbeiten auf Zeit."

Contravention begründen, ſowie jene, welche Bezug auf die Contravention haben und deren Anführung zur näheren Erörterung der Sache zweckmäßig erſcheint; endlich den ſummariſchen Inhalt der von dem Contravenienten etwa gemachten Erklärungen; g) die Aufforderung an den Contravenienten, an einen der nächſtfolgenden drei Tage und zu der im Verbalprozeß zu beſtimmenden Stunde vor dem einfachen Polizeigerichte in Mainz zu erſcheinen und dort der eidlichen Bekräftigung des Verbal-Prozeſſes beizuwohnen; h) die Meldung, daß der Contravenient, inſofern er erſchienen iſt, aufgefordert worden, den Verbalprozeß zu unterſchreiben, und ob er denſelben unterſchrieben oder die Unterſchrift verweigert hat; i) muß der Verbalprozeß von dem Entdecker unterſchrieben werden. §. 14. Die von Unbekannten, welche ſich, ehe ihre Perſon ausgemittelt iſt, entfernen, begangenen Contraventionen werden ebenfalls in den oben §. 13. vorgeſchriebenen Formen, mit Ausnahme derjenigen, welche die perſönliche Gegenwart des Contravenienten vorausſetzen, conſtatirt. §. 15. Die verpflichteten Beamten der Geſellſchaft ſind ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorſchriften, welche ſie von Perſon nicht kennen, oder auch in den Fällen, welche einer Beſtrafung nach §. 6. unterliegen, zu arretiren; doch muß die Ablieferung an die einſchlägige Behörde alsbald und die Anzeige der verübten Contravention ohne Aufſchub erfolgen. §. 16. Bahn-Polizei-Vergehen, welche von unſeren Unterthanen auf dem Gebiete des Herzogthums Naſſau oder der freien Stadt Frankfurt verübt werden, ſollen, da von den betreffenden Gouvernements die Reciprocität zugeſichert worden iſt, auf geſchehene Requiſition von den dieſſeitigen Gerichten nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung beſtraft werden. Jedoch tritt in ſolchen Fällen, was Unſere Unterthanen aus den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betrifft, die Competenz des einſchlägigen Landgerichts als Polizeigericht erſter Inſtanz, und diejenigen aus der Provinz Rheinheſſen anlangend, die Zuſtändigkeit des einfachen Polizeigerichts an dem Hauptorte des Cantons, in welchem der Contravenient wohnt, ein. Auch finden die in den §. 10. 11. 13. und 14. gegebenen Vorſchriften auf das Verfahren bei den Polizeigerichten der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen keine Anwendung, vielmehr bleibt es in dieſer Beziehung bei dem Beſtehenden. §. 17. Von allen nach den vorſtehenden Strafbeſtimmungen angeſetzten und wirklich ein-

[illegible]henden Strafen erhält der Angeber die Hälfte. §. 18. Die verpflichteten Beamten ker Geſellſchaft werden angewieſen, ſich aufs Strengſte in den Grenzen der ihnen zugeſtandenen Befugniſſe zu halten. Ueberſchreitung, ſowie Vernachläßigung ihrer Dienſtobliegenheiten in Beziehung auf die ihnen übertragene Polizeiaufſicht ſollen, ſo fern ſich der Fall nicht zur Abgabe an die Gerichte eignet, mit Disciplinarſtrafe und nach Umſtänden mit Entfernung vom Dienſt geahndet werden. §. 19. Die mit der Handhabung der Localpolizei beauftragten Angeſtellten und Gensdarmen haben auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung der gegebenen Polizeivorſchriften ebenfalls zu wachen, entdeckte Uebertretung dieſer Verordnung zur Anzeige zu bringen und die Beamten der Geſellſchaft auf deren Aufforderung zu unterſtützen.

Kurze Notizen, Auszüge aus Geſetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Preußen. (Strafgeſetzgebung.) Der neueſte Entwurf des Kriminalgeſetzes liegt nach ſeiner Verwerfung und Abänderung jetzt abermals im Staatsrathe vor, und ſeine Annahme wird nicht in Zweifel gezogen. Bei manchen mildernden Beſtimmungen iſt die Beſtrafung der entehrenden Verbrechen ungemein geſchärft worden, was dem Wunſche jener Criminaliſten völlig entſpricht, die in der Milde der bisherigen Strafgeſetze einen Hauptgrund der zunehmenden Entſittlichung der niederen Volksklaſſen erblicken.

(Schiedsmänner.) Auch im verfloſſenen Jahre 1839 hat das Juſtitut der Schiedsmänner in der Provinz Schleſien ſehr erfreuliche Reſultate gewährt. So ſind z. B. im Trebnitzer Kreiſe in dem genannten Zeitraume bei den Schiedsmännern 202 Sachen anhängig gemacht worden, von dieſen 171 zur Ausgleichung gekommen, 5 zurückgenommen und 26 den ordentlichen Richtern überwieſen worden. Aehnliche erfreuliche Ergebniſſe liefern auch viele andere Kreiſe.

(Familien-Fideicommiſſe, Stiftungen und Lehen.) **Ein Geſetz** vom 15. Februar d. J. macht für die Provinzen, in

Digitized by Google

welchen das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung gilt, weſentliche Abänderungen derſelben in Hinſicht der Familien-Fideicommiſſe, Stiftungen und Lehen, beſtimmt aber zugleich, daß auch die gegenwärtig ertheilte Verordnung nicht zur Anwendung kommen ſolle, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungsurkunden oder Beſchlüſſe der berechtigten Familien ein Anderes beſtimmen. Auch ſoll das gegenwärtige Geſetz keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich beſtätigte Familienſchlüſſe haben.

Bayern. (Bayeriſche Verfaſſungsfrage.) Wichtig für Bayern, wichtig für alle neueren Verfaſſungen von Deutſchland iſt die in der bayeriſchen Abgeordneten-Kammer am 15ten Februar vorgekommene Erörterung über den Charakter der jetzigen bayeriſchen Verfaſſung: ob dieſelbe eine ſtändiſche oder eine repräſentative ſey? Die Regierung hat ſich bei Gelegenheit der Verhandlung über die von der Kammer der Reichsräthe erhobene Streitfrage „Staatsminiſterium oder Miniſterium" entſchieden für den ſtändiſchen Charakter derſelben ausgeſprochen. Der Königl. Miniſter des Inneren, v. Abel äußerte: „Unſere Verfaſſung iſt eine monarchiſche, eine ſtändiſche. Das Weſen einer monarchiſchen Verfaſſung ruht darin, daß der König die geſammte Staatsgewalt in ſich vereinigt, keine ebenbürtige Gewalt im Staate neben ſich erkennt. Das Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung aber, (und nur dieſe ſtändiſche, nicht die repräſentative hat unſere Verfaſſungsurkunde wieder hergeſtellt) beſteht darin, daß, während der König die geſammte Staatsgewalt ungetheilt in ſich vereinigt, er in den durch die Verfaſſungsurkunde von dem königlichen Geber ſelbſt beſtimmten und bezeichneten einzelnen Fällen für die Ausübung derſelben, den Beirath und die Zuſtimmung ſeiner Unterthanen erholt. Freundlich berathet in dieſen einzelnen ausdrücklich bezeichneten Fällen der König mit ſeinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs (ich bediene mich gern und abſichtlich des ſinnvollen altdeutſchen Ausdrucks), er berathet mit ſeinen Lieben und Getreuen, was dem Allgemeinen, dem ganzen

Vaterlande frommt, was dem Einzelnen noththut, und was dem allgemeinen Wohle, dem Rechte, dem Glücke und der Ehre des Landes zuſagt. Und leicht wird hier die Verſtändigung, weil von allen Seiten nur ein gemeinſamer Zweck redlich gewollt und angeſtrebt wird, und weil Jeder des andern Rechte ehrt und achtet. Der Staatsdiener iſt nach dieſer Verfaſſung Diener des Königs geblieben. Dieſen Grundſätzen gegenüber hat in neuerer Zeit, (ich ſage nicht bei uns, ſondern ſpreche im Allgemeinen) eine moderne Staatslehre ſich geltend zu machen geſucht, welche ſtatt dieſes ſtändiſchen Princips das repräſentative einzuſchwärzen unternimmt. Dieſe moderne Staatslehre nun, ſie führt unter dem weniger verlezenden Namen des Staats das Volk als eine moraliſch=juridiſche Perſon, als die Geſammtgemeinde in die Verfaſſung herein. Folgerecht iſt ihr die Staatsverfaſſung, die Verfaſſungsurkunde nicht anderes, als der Urvertrag, auf welchem das Daſeyn, und die Rechte des Monarchen beruhen. Die Souverainetät iſt beim Volke (der Name wird zwar nicht genannt, aber es hat das Volk jezt den unſchuldigen Namen des Staats angenommen). Nach dieſer Theorie iſt der König nichts anders, als der oberſte Diener, der erſte Beamte des ſouverainen Volks. Die Verfaſſungsurkunde ſezt das Maximum fürſtlicher Freiheit und fürſtlicher Rechte feſt. Was ſie nicht ausdrücklich dem Monarchen einräumt und zugeſteht, das iſt ihm auch nicht geſtattet; und würde er irgend etwas unternehmen, wozu er nicht aus der Verfaſſungsurkunde ſelbſt ſeine Bevollmächtigung nachzuweiſen vermöchte, er oder ſeine Räthe hätten (um mich eines beliebten Ausdrucks zu bedienen) verfaſſungswidrig gehandelt. Das Inhaben und die Ausübung der fürſtlichen Rechte, ſo wie die Erfüllung der fürſtlichen Pflichten, ſie werden dem Monarchen abgenommen, und gehen auf ſeine Miniſter über. Denn wohin käme es ſonſt mit der Verantwortlichkeit gegen das ſouveräne Volk, genannt Staat? Die Repräſentanten dieſes Volks ſind eine dem Monarchen ebenbürtige Macht, ſind Mitregenten, die Staatsdiener — Diener des Volks. Ich will die weitere Entwicklung dieſer Theorie hier nicht verfolgen, wer aber mit der Literatur des neueren Staatsrechts auch nur einigermaßen vertraut iſt, ja wer auch nur die Begebenheiten, wie ſie uns täglich vor den Augen vorübergehen, mit prüfendem Blicke erſchaut und verfolgt, er hat dieſe Staatslehre längſt erkannt, ſie iſt ihm längſt nicht mehr ein Geheimniß geblieben. Dieſem Grundſatz

aber muß die Regierung überall nach ihrer Pflicht, und eben, weil ihr die Verfaſſung heilig iſt, auf das Entſchiedenſte entgegentreten. Sie hat bis zu dieſem Augenblicke, wo von der jetzt in Frage ſtehenden Modification die Rede war, den Ausdruck: „Miniſterium und Staatsminiſterium" als ſynonym behandelt, und einen ſchlagendern Beweis hiefür kann es wohl nicht geben, als den Umſtand, daß in den an Sie gebrachten Geſetzentwürfen theilweiſe der Ausdruck „Miniſterium„ theilweiſe aber auch „Staatsminiſterium" gebraucht iſt. Nun aber wird mit einemmal ein Unterſchied aufgeſtellt zwiſchen Miniſterium, und Staatsminiſterium; und worin ſoll nun dieſer Unterſchied beſtehen? In der Verfaſſungsurkunde, und in allen bisherigen Verordnungen ſind beide Ausdrücke als gleichbedeutend genommen. Jetzt ſoll dieſe Synonymität aufgehoben werden; Miniſterium des Staats ſoll etwas Anders ſeyn, als das königliche Miniſterium, oder das Miniſterium des Königs. Mußte ſich hier nicht die Regierung erinnern, daß gar vielfältig die Lehre aufgeſtellt wird, der Staat, oder mit andern Worten das Volk ſey der eigentliche Souverain, der Staatsminiſter der eigentliche verantwortliche Miniſter, ſey der Miniſter, der Beamte des Volks? Dazu kam aber noch eine andere Erwähnung. Der König vereinigt nach Tit. II. §. 1. der Verfaſſung, alle Rechte der Staatsgewalt in ſich. Er hat die Verfaſſung aus freiem Antriebe gegeben; er hat ſich des Rechts, welches er vor der Verfaſſung unbeſtritten ausgeübt, nämlich des Rechts, die Benennung der öffentlichen Stellen feſtzuſetzen, durch die Verfaſſungsurkunde nicht begeben. Und jetzt ſoll geſetzlich, und zwar im Widerſpruch mit der Verfaſſungsurkunde, beſtimmt werden, die Miniſterien hätten in Zukunft keinen anderen Titel mehr zu führen, als den der Staatsminiſterien. Kann dies der Regierung wohl gleichgültig ſeyn? ſicher nicht; das werden Sie mit mir anerkennen. Ich vertraue auf Ihren Rechtsſinn, auf Ihre baierische Geſinnung. Sie werden ſomit den Standpunkt zu würdigen wiſſen, auf dem jetzt der ganze Streit der Regierung erſcheinen muß. In Bayern iſt von jeher der König der Träger des Rechts, und der heiligſten und höchſten Intereſſen der Geſammtheit geweſen. Liebe und Vertrauen und Treue, und Anhänglichkeit haben in dieſem Lande Volk und Fürſt von jeher zu einem untrennbaren Ganzen verſchmolzen. Beide haben Leid und Freude zu aller Zeit gleich getheilt, und ſind im Leben und Tod treu und feſt bei einander geſtanden, und von Ge-

ſchlecht zu Geſchlecht hat ein geheiligtes Band ſie durch eine lange Reihe von Jahrhunderten auf das Innigſte verkettet. Liebe und Vertrauen, und Treue und Anhänglichkeit für das angeſtammte Fürſtenhaus, ſie ſind das ſchöne Erbtheil des bayeriſchen Volkes; und aus dieſem iſt reicher Segen ſeit Jahrhunderten dem Lande erwachſen. Dieſes Band, es kann, es wird keine Störung erleiden, und daß es keine erleiden wird, dafür bürgt mir, meine Herren, Ihr deutſcher Sinn, und Ihre Verfaſſungstreue. Und mit dieſem ſegenvollen Bande, mit dieſem Vertrauen, dieſer Liebe, dieſer Treue und Anhänglichkeit für ſeinen König wird für und für Bayern blühen, und in jeglichem Glücke gedeihen."

(Wechſelbriefe.) Der am 29. Februar d. J. von dem königl. Juſtizminiſter Freihr. von Schrenk der Kammer der Abgeordneten vorgelegte Geſetzentwurf „Abänderung einiger obſoleten Beſtimmungen der Nürnberger Wechſelordnung betreffend" lautet:

§. 1.

Bei allen und jeden Wechſelbriefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu ſorgen, daß ſolche wenigſtens am ſtipulirten Verfall-, beziehungsweiſe Zahltage an den Ort, wohin ſie lauten, kommen, und daß damit nach Weſchelrecht verfahren werde. Iſt jedoch im Wechſel ſelbſt die Zeit, innerhalb welcher derſelbe dem Bezogenen präſentirt werden ſoll, beſtimmt, oder iſt nach den Geſetzen des Orts wohin der Wechſel traſſirt iſt, ein beſtimmter Tag, oder eine beſtimmte Friſt für die Präſentation eines Wechſels feſtgeſetzt, ſo liegt dem Inhaber ob, dafür zu ſorgen, daß der Wechſelbrief noch vor dem Verfalltage rechtzeitig präſentirt werde. Die Vorſchriften des §. 5. Cap. 1. der Nürnberger Wechſelordnung werden, in ſo weit ſie entgegenſtehen, hiemit ausdrücklich aufgehoben.

§. 2.

Die §§. 6. und 7. des Cap. II. der Nürnberger Wechſelordnung werden in nachſtehender Weiſe erläutert. 1.) In Wechſelbriefen, welche Auswärtige auf ſich ſelbſt in Nürnberg zahlbar ausſtellen, muß ein Domiciliat in Nürnberg, an welchen man ſich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt ſeyn, widrigenfalls ſolche Wechſelbriefe mit Proteſt zurückzuſenden ſind. Gehörig domicilirte Wechſel ſollen, im Falle ſie an einen Dritten indoſſirt worden ſind, bei noch mangelnder Acceptation dem Wechſelausſteller zur Beifügung

ſeiner Acceptation von dem Inhaber eingeſendet werden. 2.) Traſſirte Wechſel, welche von Auswärtigen ausgeſtellt ſind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation und der Bezeichnung des Domiciliaten noch nicht verſehen ſind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Beifügung der Acceptation, oder des Namens des Domiciliaten in Nürnberg zuvörderſt einſenden, und wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Proteſt zurückſenden. 3.) Der Domiciliat iſt nicht ſchuldig, die auf ihn domicilirten Wechſel zu acceptiren. Vielmehr muß der Inhaber des Wechſels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erſt dann, wenn der Domiciliat den Wechſel bis dahin nicht einlöſen ſollte, Proteſt wegen verweigerter Zahlung zu erheben. Die im letzten Abſatze des §. 7. über die Meßwechſel enthaltene Beſtimmung, wird auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 3.

Der §. 4. Cap. III. der Nürnberger Wechſelordnung iſt in dem Sinne zu verſtehen, daß alle a uso oder nach dato lautenden Wechſelbriefe noch ſechs Nach- oder Reſpect-Tage, welche mit dem nächſten nach dem Verfalltage anzureihen, und bis auf den ſechsten Tag zu zahlen ſind, zur Zahlung haben ſollen; inſofern aber der letzte, oder die letzten Reſpect-Tage auf chriſtliche Feſt- Sonn- Feier- oder Bettage, je nach der Confeſſion des Zahlungspflichtigen, fallen würden, den nächſtvorhergehenden Werktag bezahlt, oder proteſtirt werden müſſen.

Württemberg. (*Strafgeſetzgebung.*) Die *Strafprozeßordnung*, welche jetzt als revidirter Entwurf im Königreiche unter den Männern des Faches circulirt, und bei dem nächſten Landtage zur Vorlage kommen ſoll, ſetzt ein *Schlußverfahren feſt, wobei der Angeklagte perſönlich vor den Gerichtshof geſtellt werden, ein Staatsanwalt thätig ſeyn, der Vertheidiger ſeine Gegenrede halten und ehrbaren Männern der Zutritt offen ſtehen ſoll.* Dadurch iſt der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine erwünſchte Bahn gebrochen worden.

Dieſem Entwurf iſt die in Betreff der Uebergabe deſſelben an den

ſtändiſchen Ausſchuß gerichtete Note des K. Juſtizminiſteriums vom 5. Dezember 1839 beigefügt, worin die Geſichtspunkte angegeben ſind, von welchen die Königl. Staatsregierung bei der Reviſion dieſes, zuerſt ſchon im Jahre 1830 den Ständen vorgelegten Entwurfs ausgegangen iſt. Darin heißt es unter anderem: „Es läßt ſich nun zwar nicht erwarten, daß der Entwurf, ſo wie er vorliegt, auch diejenigen befriedigen werde, welche nur in einer auf die breiteſten Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Prozeßordnung die radicale Heilmittel für unſere, ihres Dafürhaltens einer genügenden Baſis entbehrenden, Strafrechtspflege erblicken. Allein die Staatsregierung hat nach gewiſſenhafter Prüfung Bedenken tragen müſſen, von der Grundlage des ſchriftlichen Verfahrens abzuweichen. So wenig Anſtand ſie jederzeit genommen hat, das erkannte Beſſere in das Leben zu rufen; ſo verwerflich ſchien ihr immer ein keckes Experimentiren auf die Gefahr von Mißgriffen hin. Nirgends würden aber letztere verderblicher wirken, als im Gebiete der Strafgeſetzgebung. Die Staatsregierung kann ſich von der Anſicht nicht trennen, daß die mehr ſcheinbaren als wirklichen Vortheile des mündlichen Verfahrens von den Nachtheilen weit überwogen werden, welche dieſe Prozedur unausweichlich in ihrem Gefolge hat. Sie iſt namentlich der Meinung, daß bei dieſer Prozeßform auf das Bekenntniß des Angeſchuldigten, alſo auf das wichtigſte Beweismittel der Schuld, wenig zu rechnen iſt, daß die unmittelbare Anſchauung, die der erkennende Richter von den Beweismitteln gewinnt, demſelben die Löſung der Aufgabe, Trug von Wahrheit zu unterſcheiden, eher zu erſchweren, als zu erleichtern geeignet iſt, daß dieſe unmittelbare Anſchauung keinesfalls gegen grobe Irrthümer des Richters ſicher ſtellt, und daß gleichwohl Rechtsmittel, welche eine wiederholte Prüfung der Thatfrage bezwecken, mit dem mündlichen Verfahren unvereinbar ſind.

Was übrigens im Sinne dieſer Prozeßform auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens geſchehen kann, glaubt die Staatsregierung in den Artikeln 340. — 341. — 343. des Entwurfs vorgeſchlagen zu haben *).

---

*) Der Wortlaut dieſer Artikel iſt folgender:

Art. 340. In dem Schluß-Termine geht die Verhandlung vor dem

Nach dieſen Beſtimmungen erhält der Angeſchuldigte in wichtigeren Straffällen Gelegenheit, dem erkennenden Richter ſeine Einwendungen gegen den Inhalt der Acten perſönlich vorzutragen.

Zugleich iſt dem Publikum freigeſtellt, genauere Kenntniſſe von den Beweismitteln für die Anſchuldigung zu nehmen, und es kann ſich überzeugen, daß der Richter der Vertheidigung den weiteſten Spielraum verſtatte.

Daß der Entwurf auch ſonſt keineswegs blos als die Codification

---

erkennenden Gerichte in Gegenwart des Staatsanwalts des Angeſchuldigten und ſeines Vertheidigers vor ſich.

Sie beginnt mit einem kurzen Vortrag des Gerichtsvorſtandes über die Veranlaſſung der Unterſuchung, worauf derſelbe den Angeſchuldigten auffordert, ſeine allgemeinen perſönlichen Verhältniſſe anzugeben.

Hiernächſt trägt der Staatsanwalt die Anklageacte, und ſodann der Vertheidiger die Schutzſchrift für den Angeſchuldigten vor. Der Gerichtsvorſtand hat nunmehr den Angeſchuldigten zu befragen, ob er noch ſelbſt zu ſeiner Vertheidigung etwas vorzubringen habe.

Auf dieſes Vorbringen des Vertheidigers, oder des Angeſchuldigten, ſteht dem Staatsanwalte das Recht mündlicher Erwiederung zu. Mit der hierauf ertheilten gleichfalls mündlichen Antwort der Erſtern ſchließt ſich ſofort die Verhandlung.

Bei dieſer Verhandlung wird ehrbaren Männern der Zutritt geſtattet; ausgenommen

1) wenn bei der That Mitſchuldige waren, welche noch nicht ausgemittelt, oder noch abweſend ſind;
2) wenn die Unterſuchung Verbrechen der Unzucht betrifft;
3) wenn in beſondren Fällen Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu beſorgen iſt, worüber der Gerichtshof an das Juſtizminiſterium zu berichten, und deſſen Entſchließung zu erwarten hat.

Art. 341. Ueber die Verhandlung im Schluß-Termine iſt ein Protokoll aufzunehmen.

Sollte in demſelben de Vortrag der Anklageacte und der Vertheidigungsſchrift unterlaſſen, oder der Angeſchuldigte nicht vor das erkennende Gericht geſtellt, oder derſelbe nach ſeinen etwaigen Vertheidigungsgründen nicht efragt worden ſeyn, ſo iſt das Schlußverfahren nichtig, und es ſil die ordnungsmäßige Wiederholung deſſelben angeordnet werden.

Art. 342. Nach Beendigun des Schlußverfahrens iſt dem Gerichts-

deſſen erſcheint, was bisher als Richtſchnur des gerichtlichen Verfahrens galt, lehrt ſchon ein flüchtiger Blick in denſelben.

So ſind

1.) bei einzelnen gerichtlichen Handlungen, durch welche ſchon vor dem Endurtheile in die Rechtsſphäre des Staatsbürgers empfindlich eingegriffen werden kann, die nothwendigen Vorausſetzungen, die ſchützenden Formen, die zuläßigen Rechtsbehelfe, genau beſtimmt

Hieher gehört, was über

a.) die Verweiſung einer Straſſache an einen andern, als den ordentlichen Richter,

Art. 28.

b.) die Verſetzung in den Anklagſtand,

Art. 92—104. 351. 389. 458.

c.) die Verhaftung,

Art. 111—129. 146. 389.

d.) die Hausſuchung,

Art. 229—242. 389.

verordnet iſt.

Auch beſchränkt der Entwurf die Anwendung von Zwangsmitteln, (Ungehorſamsſtrafen).

Art. 168—172.

Es wird ferner

2.) die Vertheidigung möglichſt erleichtert.

Insbeſondere hat

a.) das Schlußverfahren vor dem Unterſuchungsrichter zunächſt den Zweck, dem Angeſchuldigten nochmals Gelegenheit zu geben, alles zu ſeiner Vertheidigun; Dienliche vorzubringen.

---

hofe der Haupt-Vortrag zu erſtattn, und in Beziehung auf die Berathung, Abſtimmung und Urtheisfaſſung dasjenige zu beobachten, was in den Artikeln 317—320, 32 und 328 feſtgeſetzt iſt.

Art. 343. (Von der Verkündung vo dem Ober-Gericht.)

In Unterſuchungsſachen, bei weljen das Schlußverfahren in öffentlicher Gerichtsſitzung ſtattſindet ſoll das Urtheil unmittelbar nachdem daſſelbe gefällt iſt, in Ggenwart des Staatsanwalts, des Angeſchuldigten, und ſeines Vertheigers, in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes verkündet werden; edoch mit Ausnahme derjenigen Urtheile, welche auf Todesſtrafe gichtet ſind. (Art. 349.)

Art. 137 — 139. 459 — 460.

Zu dieſer Schlußverhandlung darf

b.) der Vertheidiger beigezogen werden,

Art. 138 — 139.

auch wird der Angeſchuldigte

c.) in der Wahl des letzteren minder beſchränkt ſeyn.

Art. 133.

3.) Selbſt das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft muß als eine dem Angeſchuldigten zu Statten kommende Einrichtung aufgefaßt werden. Der Staatsanwalt hat ebenſowohl den Angeſchuldigten, als die gekränkte Rechtsordnung gegen Irrthümer der Gerichte zu vertreten;

Art. 329—332. 363—369. 465. *)

und die ſelbſtſtändige Stellung, die er einnehmen ſoll, iſt Bürge dafür, daß er keine dieſer Pflichten der andern nachſetzen wird.

---

*) Vorſtehende Artikel enthalten wörtlich folgendes:

Art. 329. (Von dem Schlußverfahren in höhern Straffällen.) In höheren Straffällen ſind dio eingekommenen Acten, ſobald ſie von dem Gerichtshofe für geſchloſſen angenommen worden, dem bei demſelben angeſtellten Staatsanwalt zu übergeben.

Zugleich iſt wegen der Aufſtellung des Vertheidigers vorläufige Vorkehrung zu treffen. (Art. 132.)

Art. 330. (Von den Pflichten des Staatsanwalts.) Der Staatsanwalt iſt vor Allem zu prüfen verpflichtet, ob alle Umſtände, welche auf das Endurtheil von Einfluß ſeyn können, durch die Unterſuchung in das Klare geſetzt ſeyen. (Vergl. Art. 109.)

Entdeckt er hiebei weſentliche Mängel, ſo hat er die zu Hebung derſelben erforderliche Wiederaufnahme der Unterſuchung bei dem Gerichte ſchriftlich in Antrag zu bringen.

Art. 331. Hält dagegen der Staatsanwalt die Unterſuchung für erſchöpft, jedoch weder Verurtheilung noch Entbindung des Angeſchuldigten von der Inſtanz für begründet, ſo hat er den Antrag auf Freiſprechung des Angeſchuldigten zu ſtellen. Tritt das erkennende Gericht dieſem Antrage bei, ſo findet das Schlußverfahren (Art. 340) nicht Statt, ſondern es iſt das auf Freiſprechung gerichtete Erkenntniß ſogleich an das Unterſuchungs-Gericht auszufertigen.

Art. 332. Wird aber ein ſolcher Antrag von dem erkennenden Gerichte verworfen, oder reichen nach dem Erachten des Staatsanwalts

4.) Hinſichtlich der Rechtsmittel in Straffachen, und der Prozeß=koſten ſchwankt der Gerichtsgebrauch in mehr als einer Beziehung. Auch bedürfen die geltenden Normen theilweiſe der Berichtigung und Ergänzung.

Die Vorſchriften, durch welche ſolche Punkte mit gleichmäßiger Rückſicht auf die Intereſſen des Staats, und des Einzelnen genau beſtimmt werden, ſind enthalten

---

die erhobenen Beweiſe zur Verurtheilung, oder zur Entbindung des Angeſchuldigten von der Inſtanz hin, ſo ſoll der Staatsanwalt dieſe Meinung in Form einer Anklageacte näher begründen.

Art. 363. (Von dem Recurſe der Staats=Regierung.) Der Regierung ſteht das Recursrecht gegen endliche Erkenntniſſe der Gerichtshöfe zu:

1) wenn der Angeſchuldigte geſetzwidrig freigeſprochen, oder von der Inſtanz entbunden worden;

2) wenn derſelbe zu einer gelinderen oder härteren Strafe verurtheilt worden iſt, als er gemäß der Beſchaffenheit ſeiner Handlungen nach den Geſetzen verſchuldet hat.

Jenes Recht wird durch das Organ des bei dem erkennenden Gerichtshofe angeſtellten Staatsanwalts geltend gemacht.

Art. 364. (Von den Befugniſſen und Pflichten des Staatsanwalts.) Zum Behuſe der Ausübung des Recursrechts der Staatsregierung iſt der Staatsanwalt berechtigt, den Gerichtsſitzungen anzuwohnen; doch ſoll ſich derſelbe hiebei jeder ſonſtigen Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen enthalten.

Art. 365. In Fällen, in welchen keine öffentliche Verkündigung des Urtheils ſtattgefunden, oder der Staatsanwalt der Sitzung, in welcher das Urtheil beſchloſſen worden, nicht angewohnt hat, iſt demſelben das gefällte Erkenntniß, vor der Ausfertigung an das Unterſuchungs=Gericht, ſchriftlich zu eröffnen.

Art. 366. Der Staatsanwalt hat in jedem der ſo eben bezeichneten Fälle ſeine Erklärung, ob er den Recurs ergreifen wolle, oder nicht, binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, an das erkennende Gericht entweder zum Sitzungsprotokolle, oder ſchriftlich abzugeben, und den Grund ſeiner Beſchwerden entweder ſogleich anzuzeigen, oder ſich die Ausführung derſelben binnen dreißig Tagen vorzubehalten.

Art. 367. Ob eine Beſchwerde gegen das richterliche Erkenntniß zu erheben ſey, hängt von der eigenen freien Beurtheilung des Staatsanwalts ab. Doch ſteht dem Juſtizminiſter die Befugniß zu:

1) in Fällen, in welchen die Unterſuchung auf den Grund von Beſchwerden auswärtiger Regierungen verhängt worden,

a.) in den Art. 362. 374. 375. 377. Abſatz 3. 378. 380. 466. was den Recurs —

b.) in den Art. 381—387. was die Nichtigkeitsbeſchwerde, —

c.) in den Art. 390—396. — was die einfache Beſchwerde, —

d.) in den Art. 408—417. — was die Wiederaufnahme der Unterſuchung, — und

e.) in den Art. 418—424. — was die Prozeßkoſten betrifft. — Endlich ſoll

5.) das ſtandrechtliche Verfahren im Wege der Geſetzgebung geregelt werden.

Art. 470 — 481.

---

dem Staatsanwalt die Ergreifung des Recurſes aufzugeben

2) auf erforderten und erſtatteten Bericht dieſes Beamten denſelben zur Verzichtung auf einen von ihm ergriffenen Recurs unbeſchränkt anzuweiſen.

Art. 368. Sogleich, nachdem die Erklärung des Staatsanwalts eingekommen, iſt die Verkündung des Urtheils an den Angeſchuldigten zu verfügen. Hiebei iſt dem Letzteren jene Erklärung bekannt zu machen, und hiernächſt wegen Belehrung des Angeſchuldigten über das ihm gleichfalls zuſtehende Rechtsmittel nach den in den Artikeln 355 und 358 gegebenen Beſtimmungen weiter zu verfahren.

In Fällen, in welchen die Verkündung des Urtheils der Erklärung des Staatsanwalts vorausgeht, (Art. 343.) iſt, wo es erforderlich, die Bekanntmachung des Letzteren an den Angeſchuldigten nachträglich zu verfügen.

Art. 369. Die Vorſchrift des Artikels 357 über die Suspenſiv-Wirkung des Recurſes findet auch auf den von dem Staatsanwalt eingelegten ihre Anwendung.

Auch iſt Letzterer berechtigt, unter den Bedingungen des Artikels 362 auf das eingewandte Rechtsmittel Verzicht zu leiſten.

Art. 465. (Von dem Recurs.) Gegen jedes verurtheilende oder blos von der Inſtanz entbindende Erkenntniß des Bezirksgerichts findet das Rechtsmittel des Recurſes an den Kreis-Gerichtshof Statt.

Dieſes Rechtsmittel ſteht dem Angeſchuldigten, und deſſen Vertretern (Art. 354.) zu. Auch iſt jedem Mitgliede des Spruchgerichts geſtattet, unmittelbar nach geſchehener Abſtimmung und gezogenem Beſchluſſe über das endliche Erkenntniß den Antrag zu ſtellen, daß unverzüglich nach der Eröffnung des Erkenntniſſes ſämmtliche Acten an den Staatsanwalt eingeſendet werden, damit dieſer erwäge, ob zu Einlegung eines Rechtsmittels Grund vorhanden ſey.

Schon bei der früheren Mittheilung des Entwurfs wurde der zur Berathung berufenen Commiſſion die Einſicht der über denſelben erwachſenen Acten eröffnet, damit ſie von den Motiven, die bei der Arbeit geleitet haben, die erforderliche Kenntniß nehmen möge.

Die Aenderungen, welche in dem urſprünglichen Entwurfe erforderlich erachtet wurden, betreffen zum größten Theile ſolche Punkte, bei welchen der Entwurf bei einzelnen Beſtimmungen des mittlerweile verabſchiedeten Strafgeſetzbuches, des Polizei-Strafgeſetzes und anderer Geſetze in Einklang zu bringen war.

(Zur Handels- und Zollgeſetzgebung.) Das Reg.-Bl. vom 6ten März d. J. enthält von Seiten der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen die Bekanntmachung einer mit der freien Stadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verkehr Erleichterungen, (deren Inhalt wir bereits in dieſem Archive Heft 3. S. 395. u. folg. gegeben haben.)

Sachſen. (Hannoverſche Verfaſſungsfrage.) Die zweite Kammer der verſammelten Stände in Dresden hat in ihrer Sitzung vom 20. Februar alle Anträge ihrer betreffenden Deputation in Bezug auf die hannover'ſche Verfaſſungsfrage angenommen. Dieſelben beſtehen in Folgendem: es möge die zweite gemeinſchaftlich mit der erſten Kammer in einer ſtändiſchen Schrift bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß dieſelbe 1) den ihr zu Gebote ſtehenden Einfluß zur Wiederherſtellung des durch die einſeitige Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom 26. September 1833 geſtörten Rechtszuſtandes des Königreichs Hannover auch fernerhin kräftigſt verwenden, und 2) bei der hohen Bundesverſammlung beantragen wolle: a.) eine authentiſche Erklärung der durch Proklamation v. 10. Sept. 1839 von der hannoverſchen Regierung bekannt gemachten Entſcheidung des Bundestags, namentlich des darin gebrauchten Ausdrucks: „dermalige Stände"; b.) die Wiederherſtellung der durch den Bundesbeſchluß vom 14. Nov. 1816 genehmigten Geſchäfts-

Ordnung der Bundesverſammlung, durch welche die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel feſtgeſetzt war, und c.) die Einſetzung eines, die Stelle der ehemaligen deutſchen Reichsgerichte vertretenden unpartheiiſchen und Vertrauen erweckenden Bundesſtaatsgerichtshofes, welcher nach dem Inhalte des Art. 53. der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht nur von Ständeverſammlungen, ſondern auch von allen andern Betheiligten Beſchwerden über Aufhebung der Landes-Verfaſſung und über Juſtizverweigerung anzunehmen und rechtskräftig darüber zu entſcheiden.

Der Bericht der auſſerordentlichen Deputation, worin dieſe Anträge motivirt werden, iſt ein höchſt merkwürdiges Actenſtück in der Geſchichte der Kammerverhandlungen über die hannover'ſche Frage. Der Bericht beginnt mit Darlegung der verſchiedenen Beſchlüſſe, welche die 2te Kammer des Königreichs Sachſen in ihren früheren Seſſionen zu Gunſten des hannoverſchen Staatsgrundgeſetzes gethan hatte, ferner der Schritte, die zu gleichem Zwecke in andern deutſchen Staaten, ſo wie in Hannover ſelbſt geſchahen, der Beſchwerden beim Bundestage, zuletzt der von letzterem gefaßten Entſcheidung, ſo weit ſie aus der dießfälligen Bekanntmachung der hannover'ſchen Regierung vom 10. Sept. 1839 erſichtlich iſt. Dann fährt der Bericht im Weſentlichen alſo fort:

Treffend ſprach die ſächſiſche Regierung am 8. November 1837: „es ſey nicht zu verkennen, daß ein Ereigniß von ſo wichtiger Art die Aufmerkſamkeit aller Ständeverſammlungen und nicht weniger die aller Regierungen auf ſich ziehen müſſe.“ Dieſer Geſichtspunkt hat der Deputation bei ihren Berathungen vorgeſchwebt. Zunächſt ſcheint es nothwendig, die Gründe, aus welchen das Miniſterium eine weitere und ausführlichere Mittheilung über den Gegenſtand ablehnte, einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Bekanntlich äuſſerte daſſelbe in der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Novemb. 1839, daß die Sitzungen der Bundesverſammlung geheim wären, und daß deren Reſultate nicht zur Oeffentlichkeit gelangten, wenn dieſe nicht ausdrücklich bei beſtimmten Gegenſtänden ausgeſprochen werde, ſo wie, daß der Gang der fraglichen Angelegenheit durch alle öffentlichen Blätter und aus den Erlaſſen der hannover'ſchen Regierung ſo bekannt ſey, daß die Regierung dieſem allen nichts hinzuzufügen wiſſe. Was nun dieſe letztere Aeußerung anlangt, ſo hat

die Deputation es aufrichtig zu bedauern, daß dieſelbe bereits eine Deutung erhalten hat, von welcher ſie glaubt, daß dieſelbe nicht im Sinne des Miniſteriums gelegen habe — die Deutung nämlich, welche ihr ein in der Preußiſchen Staatszeitung vom 23. November v. J. wiederholter Artikel der hannover'ſchen Zeitung gibt, daß dadurch den Erlaſſen der hannover'ſchen Regierung über den Stand der hannover'ſchen Angelegenheit beim Bundestag ein Zeugniß der Wahrheit ertheilt worden ſey. Das Mißverſtändniß iſt klar; denn aus der gedachten Aeußerung würde aufferdem folgen, daß die Auslegung, welche die Proclamation der hannover'ſchen Regierung vom 10. Sept. v. J. der mittelſt derſelben bekannt gemachten Entſcheidung des Bundestags gegeben hat, richtig wäre, und letzterer die im Widerſpruche mit dem Staatsgrundgeſetz vom 26. September 1833 von der hannover'ſchen Regierung factiſch zuſammenberufene Ständeverſammlung als geſetzmäßig und als berechtigt anerkannt hätte, über das Verfaſſungswerk einen gültigen Beſchluß zu faſſen. In Bezug auf die Protokolle der hohen Bundesverſammlung findet aber folgendes Sachverhältniß ſtatt. Durch den die weitläufige Geſchäftsordnung genehmigenden Beſchluß der Bundesverſammlung vom 14. Nov. 1816 war die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel feſtgeſetzt worden. Dagegen wurde durch einen ſpätern Beſchluß vom 1. Juli 1824 der Bundeskanzleidirection aufgegeben, künftighin nach Maaßgabe der verhandelten Gegenſtände zweierlei Protokolle für jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und ſeparate, bloß loco dictaturae zu druckende Protokolle. Seit dem 1. Juli 1824 gilt nun die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als faſt ſeltene Ausnahme von der Regel, und namentlich werden ſeit dieſer Zeit in der öffentlichen Ausgabe der gedruckten Protokolle die Verhandlungen über Beſchwerden von Landſtänden, Corporationen und Privatperſonen mit wenigen Ausnahmen vermißt. Cf. J. L. Klübers „Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes", 3te Auflage, §. 158. Unter dieſen Umſtänden iſt es zwar ſehr zu beklagen, daß die Bundesverſammlung von ihrer urſprünglichen Geſchäftsordnung abgegangen iſt; es kann aber hieraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß nun auch jede Staatsregierung behindert ſey, ihren Ständen auf deren Wunſch und Erſuchen aus den Verhandlungen bei der hohen Bundesverſammlung über Ereigniſſe von ſo

wichtiger Art, welche die Aufmerkſamkeit aller Ständeverſammlungen auf ſich ziehen müſſen und ihre theuerſten Intereſſen berühren, Mittheilungen zu machen, wie ſie zu deren und des von ihnen vertretenen Volks Beruhigung erforderlich ſind. Dieſe Berechtigung iſt in keinem Grundgeſetze des hohen Bundes den Regierungen der Bundesſtaaten genommen worden. Nur zu leicht würde es dazu führen können, das Vertrauen zwiſchen Regierung und Ständen in ſeinen Grundfeſten zu erſchüttern, zugleich aber auch, und dieß vielleicht in noch höherem Grade, das Vertrauen der Völker des deutſchen Bundes zu ſelbigem zu untergraben, wenn jemals der Grundſatz Geltung und Anerkennung finden ſollte, daß die deutſchen Regierungen ihren Ständen alles verheimlichen müßten, was bei der Bundesverſammlung verhandelt würde, auch dann, wenn die Regierung ſelbſt nicht in Abrede ſtellen kann, daß die Stände und das von ihnen vertretene Volk ein begründetes Intereſſe an dem haben, worüber ſie die Mittheilung ſich erbitten. — Auf den Grund dieſer Anſichten hat die Deputation mit dem zugezogenen königlichen Hrn. Commiſſär den gerechten Wunſch der Stände auf geeignete Mittheilungen in der hannover'ſchen Angelegenheit nochmals erörtert; ſie hat ſich jedoch überzeugen müſſen, daß man die Bedenken der hohen Staatsregierung, welche ſich durch ihre Bundespflicht daran verhindert hält, zu ehren habe. Wenn ſie daher allerdings ihr Bedauern darüber nicht zurückhalten mag, daß ihr von der hohen Staatsregierung nicht ausführlichere Mittheilungen über ihren Antheil an den beim hohen Bundestage ſtattgefundenen Verhandlungen wegen der hannover'ſchen Verfaſſungsfrage gemacht worden ſind, ſo hat ſie dennoch aus dem, was ihr von Seiten des hohen Miniſteriums im Allgemeinen über die Anſichten und das Vertrauen, welches die Stände in die Haltung der Regierung am Bundestage geſetzt haben, kein unbegründetes war, ſondern gerechtfertigt daſteht. Uebergehend demnächſt auf diejenigen Wünſche und Anträge, welche die verehrte Kammer durch ihren in der vorhergegangenen Debatte motivirten Beſchluß ebenfalls in den Bereich des gegenwärtigen Gutachtens geſtellt hat, und welche ſich theils aus der vorliegenden Petition, theils aus den derſelben zu Grunde liegenden hiſtoriſchen Thatſachen von ſelbſt entwickeln, ſo hat deren Wichtigkeit und Dringlichkeit ſelbſt in der Conferenz mit dem Hrn. Regierungscommiſſär nur Beſtätigung finden können. Denn wenn derſelbe

auch erklärt hat, „daß die Regierung anderweite Anträge der Stände nicht für zeitgemäß halten könnte, indem vielmehr abzuwarten ſeyn möchte, welchen Erfolg das Bemühen und die im Gange befindlichen Verſuche, die hannover'ſchen Irrungen durch Verſtändigung im Innern des Landes auszugleichen, haben würden, um ſo mehr, als auch die Regierung dieſe Angelegenheit von Seite des Bundes keineswegs für ſo definitiv abgemacht anzuſehen vermöchte, daß nicht in gewiſſen Fällen das Einſchreiten deſſelben gerechtfertigt erſcheinen könnte", ſo hat doch auch von dem hohen Miniſterium nicht in Abrede geſtellt werden können: „daß bei allen conſtitutionellen Staaten Deutſchlands nach dem Vorgange der Entſcheidung des Bundestags in der hannover'ſchen Sache eine Lücke für den Fall bleibe, wenn mit der Verfaſſung eines Landes auch die Ständeverſammlung aufgehoben und auf dieſe Weiſe der Kläger beſeitigt würde." Wenn die Deputation zu Begründung fernerer ſtändiſcher Anträge nothwendig auf die hannover'ſche Verfaſſungsfrage ſelbſt zurückkommen muß, ſo wird ſie ſich zwar einer ausführlichen Beleuchtung derſelben hier enthalten können, da dieſe in mehreren Druckſchriften bereits vollſtändig ſtattgefunden hat; indeß muß ſie es doch für ihre Pflicht erachten, in möglichſter Kürze ihre rechtliche Anſicht über jene Frage der Kammer in ſoweit mitzutheilen, als ſie aus deren factiſcher Löſung dringende Beſorgniſſe für den künftigen Rechtszuſtand in den deutſchen Bundesſtaaten ſchöpfen zu müſſen geglaubt hat. Sie vermag um ſo mehr ſich dieſer Pflicht mit vollſter Offenheit und Unpartheilichkeit zu unterziehen, als ſie eine Mißdeutung ihrer Anſichten nicht befürchten darf, da es ſich dabei nicht um Abwehrung einer auch nur in fernſter Zukunft dem Königreich Sachſen von innen heraus drohenden Gefahr handelt. Allein das Königreich Sachſen iſt ein Beſtandtheil des deutſchen Bundes, und aus dieſem Grunde dürfen die Stände Sachſens nicht verſchweigen, was ſie für das Geſammtwohl des deutſchen Vaterlandes nützlich halten; dürfen auch nicht Grundſätze, welche ihnen gefährlich ſcheinen, ſtillſchweigend billigen. Muß alſo die Deputation die in dem Patente Sr. Maj. des gegenwärtigen Königs von Hannover vom 1. November 1837 enthaltenen Thatſachen und Rechtsgründe einer unbefangenen Prüfung unterwerfen, ſo wird ſich aus dem Folgenden ergeben, daß jene, zum großen Theile wenigſtens, und ſo weit ſie auf den erſten Blick erheblich zu ſeyn ſchein-

en, auf einem Irrthum beruhen, und dieſe einer ſtaatsrechtlichen Begründung gänzlich ermangeln. Der vorgebliche, von der conſtituirenden Ständeverſammlung des Königreichs Hannover ausgeſprochene Grundſatz, daß die Errichtung eines neuen Staatsgrundgeſetzes nur durch einhelliges Zuſammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne, ſtützt ſich nämlich auf keinen ſtändiſchen Antrag, ſondern iſt nur in den demſelben vorangeſchickten Motiven beiläufig erwähnt, nicht aber als eine Bedingung aufgeſtellt worden, unter welcher und ſonſt nicht das Staatsgrundgeſetz erzielt werden könne und ſolle . . . Noch weniger war der Grundſatz, daß die Errichtung eines neuen Staatsgrundgeſetzes nur durch einhelliges Zuſammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne, von der hannover'ſchen Regierung anerkannt und angenommen worden. Dieſelbe hatte vielmehr erklärt, daß ſie ſich ihre Entſchließung über den Entwurf der Verfaſſung im Allgemeinen, ſo wie über einzelne Theile deſſelben ausdrücklich vorbehielte — ein Recht, welches ihr nach der damals beſtehenden Verfaſſung nicht ſtreitig gemacht werden konnte. Eben ſo wenig läßt ſich im Allgemeinen behaupten, daß Verfaſſungen deutſcher Länder ungültig ſeyn müßten, wenn ſie nicht durch Vertrag begründet, ſondern ortroyirt wären. Die Erfahrung iſt dem ganz entgegen; denn die Verfaſſungen Naſſau's vom Jahr 1814, Bayerns und Badens vom Jahr 1818 ſind octroyirt, und Niemandem iſt beigegangen, ſie deßhalb für unwirkſam und unverbindlich anzuſehen. Bei Hannover kommt aber noch hinzu, daß die ſtändiſche Addreſſe vom 11. Dezember 1833 mit klaren Worten ſagt: „die Stände nehmen dieſes Staatsgrundgeſetz an, wie ſolches von Sr. Majeſtät publicirt worden, als Grundlage des Staates.“ Wären aber auch die im Patente vom 1. November 1836 enthaltenen thatſächlichen Angaben ohne Ausnahme gegründet, was nach dem Vorhergehenden keineswegs der Fall iſt, ſo würden die daran geknüpften ſtaatsrechtlichen Folgerungen dennoch falſch ſeyn, weil unter jener Vorausſetzung nicht das ganze Staatsgrundgeſetz, ſondern nur einzelne, im Widerſpruche mit dem getroffenen Uebereinkommen demſelben einverleibte Beſtimmungen als ungültig betrachtet werden könnten. Auch dazu würden höchſtens nur die Stände, nicht aber der Regent berechtigt geweſen ſeyn, dem jedenfalls die Pflicht oblag, die Handlungen ſeines Vorgängers anzuerkennen. Der zweite

Grund, welchen das mehrerwähnte Patent für die Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes anführt, beſteht darin, daß daſſelbe die agnatiſchen Rechte des Königs tief kränke und deſſen Regierungsrechte weſentlich verletze. Da nicht geſagt wird, worin die angebliche Kränkung der agnatiſchen und die Verletzung der Regierungsrechte beſtehe, ſo iſt allerdings ſchwer zu errathen, was damit eigentlich gemeint ſey. Es kann dieß höchſtens nur vermuthet werden. Will man damit behaupten, daß ein deutſcher Regent der Zuſtimmung ſeiner Agnaten bedürfe, um Regierungshandlungen gültigerweiſe vornehmen zu können, ſo würde ein ſolcher Grundſatz eben ſo unausführbar ſeyn, als er den poſitiven Beſtimmungen des deutſchen Staatsrechts widerſpricht. Er würde unausführbar ſeyn, weil bei Lebzeiten eines Regenten gar nicht voraus zu wiſſen iſt, welcher Agnat deſſen Nachfolger ſein wird und daher bei deſſen Regierungshandlungen ſeine Zuſtimmuug zu ertheilen hat. Bei mehreren Agnaten könnte aber wiederum der Fall eintreten, daß ſie verſchiedener Meinung wären. Sollten nun dieſe alle gefragt werden müſſen, ſo könnte es leicht dahin kommen, daß wegen mangelnder Uebereinſtimmung überhaupt gar keine Regierungshandlungen möglich wären. Er widerſpricht aber auch den poſitiven Beſtimmungen des deutſchen Staatsrechts, indem der Art. 57 der Wiener Schlußacte ausdrücklich feſtſetzt, daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben ſoll. Sollten unter den agnatiſchen Rechten des Königs Rechte auf die Krongüter verſtanden worden ſeyn, welche durch das Staatsgrundgeſetz von 1833, gegen Ausſetzung einer angemeſſenen Civilliſte, für Staatsgut erklärt worden ſind, ſo ließe ſich hieraus höchſtens ein privatrechtlicher Anſpruch folgern, welcher aber zum Umſturz einer ganzen Verfaſſung keineswegs berechtigen würde. Will man endlich dem Staatsgrundgeſetze von 1833 eine Verletzung der Regierungsrechte durch Beeinträchtigung des monarchiſchen Princips zur Laſt legen, ſo würde ein ſolcher Vorwurf um ſo ungegründeter ſeyn, als nach jenem Grundgeſetz in Hannover die königlichen Vorrechte erwieſenermaßen mindeſtens eben ſo umfänglich ſind, als die der meiſten andern conſtitutionellen Regenten Deutſchlands. Schon nach dem ältern deutſchen Staatsrechte fand man den Grundſatz, daß der Agnat nicht halten dürfe, was der Vorgänger in der Regierung dem Lande und deſſen Ständen zugeſichert, gefährlich, und verwarf ihn. Merkwürdig wird für

alle Zeiten bleiben, was König Georg I. von Großbritannien und Kurfürſt von Hannover 1718 gegen einen deutſchen Fürſten erklärte, der mit ſeinen Ständen in Streit begriffen war: „Wir wollen Ew. Liebden zu erwägen anheim geben, ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, Recht liebendes und chriſtlich geſinntes Gemüth dem Beifall geben und es für wohlgethan erachten könne, daß ein Reichsſtand ſeiner Vorfahren Hand und Siegel und beſtätigte pacta, Receſſe und Abſchiede auf einmal umſtoßen, ſich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, ſie für null und nichtig erklären, und um ſich davon vermeintlich loszumachen, die Reichsconſtitutionen zum Behelfe nehmen und allegiren wollen.“ Cf. J. J. Moſer von der Reichsſtände Landen, S. 1093. Auch Pütter, der berühmteſte Lehrer des deutſchen Staatsrechts, als noch Kaiſer und Reich beſtand, erklärt ſich auf das Beſtimmteſte: „Jeder Regierungsnachfolger, wer es auch ſey, muß ohne Unterſchied dasjenige halten, was der Regierungsvorfahr als Landesherr auf immer verbindlich verhandelt hat, und kann daher die mit den Landſtänden eingegangenen Verträge eben ſo wenig widerrufen als ſein Vorgänger ſelbſt.“ Das neuere deutſche Staatsrecht hat dieß nicht abgeändert. Seit Auflöſung des deutſchen Reiches ſind Agnaten bei Einführung neuer Verfaſſungen und Abänderung der ältern nicht zugezogen worden, und als 1815 der König Friedrich von Württemberg die Stände nach der neuen Verfaſſung einberief, die Agnaten aber ihre Rechte verwahren wollten, wurden ſie von Sr. Maj. dem König abfällig beſchieden, weil die Conſtitution eines unabhängigen Staates nirgend unter Mitwirkung der Agnaten entworfen oder abgeändert werde, da dieſe an der Staatsgewalt keinen Antheil nehmen könnten, noch dürften.

In Betreff der Proclamation vom 10. Sept. 1839 und der darin veröffentlichten Entſcheidung des Bundestages iſt zunächſt zu bemerken, daß gegen das Recht der hannover'ſchen Regierung, dieſe Entſcheidung überhaupt bekannt zu machen, mehrfache Zweifel erhoben worden ſind, weil, wie bereits erwähnt worden, die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung nur dann zur Oeffentlichkeit gelangen, wenn dieſe bei beſtimmten Gegenſtänden ausdrücklich ausgeſprochen wird — eine Vorausſetzung, welche in dem vorliegenden Falle nicht ſtattfindet. Allein jene Entſcheidung iſt nun einmal,

gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, von der hannover'ſchen Regierung der Oeffentlichkeit übergeben und von ihr auf eine Weiſe ausgelegt worden, welche für diejenigen, denen die Erhaltung eines geſetzlichen Rechtszuſtandes in Deutſchland am Herzen liegt, im höchſten Grade beunruhigend iſt. Sie nimmt nämlich an, daß damit diejenige Grundlage des im Königreich Hannover beſtehenden öffentlichen Rechts eine Anerkennung gefunden habe, welche von ihr ſelbſt als die allein gültige erklärt worden iſt. Allerdings ſpricht die Bundesverſammlung die Erwartung aus, daß der König von Hannover geneigt ſeyn werde, mit den dermaligen Ständen über das Verfaſſungswerk eine, den Rechten der Krone und der Stände entſprechende Vereinbarung zu treffen, und es kann nicht geläugnet werden, daß der Ausdruck „dermalige Stände" eine verſchiedene Auslegung zuläßt. Es können darunter eben ſo gut die von der hannover'ſchen Regierung factiſch zuſammenberufenen, als die nach dem Staatsgrundgeſetze von 1833 rechtlich beſtehenden Stände verſtanden werden. Aber man kann unmöglich annehmen, daß die Bundesverſammlung gegen den klaren Inhalt des Art. 56. der Wiener Schlußacte habe entſcheiden und eine verfaſſungswidrig zuſammenberufene Ständeverſammlung für berechtigt erklären wollen, eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtandene Verfaſſung wie das Staatsgrundgeſetz von 1833 — nach welchem die Stände, ohne den geringſten Widerſpruch von irgend einer Seite, fünfmal verſammelt geweſen ſind, Steuern bewilligt und Geſetze verabſchiedet haben — auf gültige Weiſe abzuändern. Sehr erfreulich war es der Deputation, auf ihre Anfrage von dem königl. Herrn Commiſſär zu vernehmen, „wie er nicht in Abrede ſtellen könne, daß weder die von dem König von Hannover mittelſt Proclamation vom 10. Septbr. 1839 bewirkte Veröffentlichung des Bundesbeſchluſſes überhaupt, noch auch die darin dem letztern gegebene Auslegung in der Abſicht der dieſſeitigen Regierung gelegen habe." Daher dürfte wohl der Hoffnung Raum zu geben ſeyn, daß die hannover'ſche Regierung dem von ihr bekannt gemachten Bundesbeſchluß eine unrichtige Auslegung gegeben habe. Jedenfalls iſt es dringend zu wünſchen, daß eine baldige authentiſche Erklärung deſſelben die gerechte Unruhe beſchwichtige, welche jene Proclamation in ganz Deutſchland verbreitet hat. Eben ſo wenig wird nach dieſem Vorgange der allgemeine und dringende

Wunſch auf baldigſte und ungeſchmälerte Wiederherſtellung der frühern Oeffentlichkeit der Bundestagsprotokolle, wie ſolche in der vorläufigen Geſchäftsordnung vom 14. November 1816 beſtimmt worden war, einer nähern Motivirung bedürfen. Wird der Schleier des Geheimniſſes von einzelnen Bundesregierungen ſelbſt gelüftet, iſt derſelbe überhaupt nicht ſo dicht, daß nicht mehr oder minder glaubwürdige Nachrichten dennoch Zugang ins Publikum finden, ſo wird durch deſſen officielles Feſthalten weſentlich nichts gewonnen, im Gegentheil die öffentliche Meinung irre geleitet, ein auf Halbwiſſen beruhendes, daher oft einſeitiges Urtheil hervorgerufen, und falſche Auslegung der Verhandlungen und Beſchlüſſe der hohen Bundesverſammlung befördert. — Blicken wir nun auf die Folgen, welche die bisherige Behandlung der hannover'ſchen Verfaſſungsangelegenheit herbeizuführen geeignet iſt, ſo können wir uns nicht verhehlen, daß der Grund des Beſtehens aller Verfaſſungen Deutſchlands dadurch erſchüttert worden iſt. Es bedarf fortan nur eines abſoluten Willens, vielleicht blos eines vielvermögenden Miniſters, und mit Aufhebung der Verfaſſung, mit Auflöſung der durch dieſelbe geſchaffenen Ständeverſammlung fällt zugleich die Möglichkeit weg, die Wiederherſtellung der erſtern auf dem Wege Rechtens zu verlangen. Denn Niemand iſt vorhanden, der denſelben mit Erfolg betreten könnte. Durch den von der hohen Bundesverſammlung ausgeſprochenen Grundſatz, daß weder Corporationen noch Privatperſonen über die Aufhebung der beſtehenden Landesverfaſſung Beſchwerde führen können, iſt jeder Kläger beſeitigt. Dieſe Lage iſt gefährlich, ſie kann nicht von Dauer ſeyn. Rückblicke auf die ältere und neuere Geſchichte geben dringende Veranlaſſung zu ernſten Erwägungen. Daß die Herrſchaft des Rechtes unter allen Verhältniſſen geſichert bleibe, erheiſcht das wohlverſtandene Intereſſe von ganz Deutſchland. Achtung für das Geſetz war von jeher eine der ſchönſten Tugenden des deutſchen Nationalcharakters, den nichts ſo ſehr verwundet als die Unmöglichkeit, für erlittenes Unrecht Genugthuung ſuchen zu können. Als noch das deutſche Reich beſtand, war es die Aufgabe der Reichsgerichte, welche ſie in vielen Fällen würdig gelöst haben, gegen die Eingriffe deutſcher Regierungen in wohlerworbene Rechte einen wirkſamen Schutz zu gewähren. Eine ſolche Sicherſtellung gegen Willkühr wird ſehr ſchmerzlich vermißt. Dieſe vermag das von der hohen Bundesverſammlung durch den Beſchluß

vom 30. Oktober 1834 niedergeſetzte Bundesſchiedsgericht keineswegs zu gewähren. Denn die Competenz deſſelben erſtreckt ſich nur auf Streitigkeiten der Bundesregierungen untereinander und mit ihren Ständen über die Auslegung der Landesverfaſſung. Auſſerdem fehlt aber auch den Mitgliedern jenes Schiedsgerichtes eines der weſentlichſten Erforderniſſe richterlicher Unabhängigkeit, nämlich die Unabſetzbarkeit; denn ſie werden nur auf drei Jahre von den einzelnen Bundesregierungen zu dieſem mit keiner Beſoldung verbundenen Amt ernannt. Endlich tritt das Schiedsgericht nur in Wirkſamkeit auf Anrufen einer Regierung, niemals auf einſeitiges Anrufen von Ständen, Corporationen oder Innungen. Hinlänglich bekannt iſt es, daß der Fürſtencongreß zu Wien, weit entfernt, den deutſchen Völkern den Rechtsſchutz, welchen dieſe ſeit Jahrhunderten und bis zum Aufhören des deutſchen Reichs durch die Reichsgerichte ungeſtört genoſſen hatten, verkümmern zu wollen, vielmehr deſſen Wiederherſtellung in neuer Form und unter noch kräftigern Garantien ſich zum Ziele ſetzte. Iſt nun auch die Löſung dieſer Aufgabe in genügender Weiſe bis jetzt noch nicht erreicht worden, ſo darf man doch vorausſetzen, daß die Abſichten des deutſchen Bundes auf die vollſtändigſte Sicherung des Rechtszuſtandes in Deutſchland fortwährend gerichtet ſind. Zu Handhabung deſſelben ein ſtändiges, unabhängiges und unabſetzbares höchſtes Gericht, welches die früher beſtandenen Reichsgerichte erſetzen könnte, in neuer Form wiederherzuſtellen, dürfte daher wohl dem politiſchen Zwecke des hohen Bundes entſprechen. Denn die Begründung einer ſolchen Einrichtung liegt im Intereſſe der Fürſten und der Völker: der Fürſten, die das Recht nicht beugen wollen, der Völker, die nicht mehr verlangen, als ihnen rechtmäßig zuſteht. Die ſtändiſchen Verfaſſungen haben von alten Zeiten her in Deutſchland feſte Wurzel geſchlagen, wenn auch die Art der Vertretung des Landes nach der geſchichtlichen Geſtaltung der Verhältniſſe gewechſelt hat. Die Sicherung derſelben zu verlangen, iſt daher nichts Neues in der Geſchichte Deutſchlands, und gehörte namentlich zur Competenz der ehemaligen Reichsgerichte. Welche Gründe könnten entgegenſtehen dem Wunſch auf Regeneration eines ſolchen Gerichts, das, eingerichtet nach Art der höchſten Juſtiz- und Appellationshöfe, ſtets den Klagen über Verfaſſungsaufhebungen oder Juſtizverweigerungen offen ſtände? Von ſelbſt verſteht ſich hierbei, und wird von der Deputation, als nam-

entlich mit der Praxis der ehemaligen Reichsgerichte übereinſtimmend, vorausgeſetzt, daß bei einem ſolchen höchſten Bundesgerichte nicht nur die Landſtände in ihrer Geſammtheit, ſondern auch Ausſchüſſe derſelben, ferner Provinzial- und Kreisſtände, dann ſtädtiſche und andere anerkannte Corporationen und ſelbſt Einzelne innerhalb der angedeuteten und ſonſt genau zu beſtimmenden Gränzen Recht und Hülfe ſuchen könnten. Dieß folgt, was Verfaſſungsfragen, wie z. B. die Hannover'ſche iſt, betrifft, auch insbeſondere aus dem Art. 56 der Wiener Schlußacte. Denn der Charakter einer weſentlichen Betheiligung bei Aufrechthaltung dieſes Artikels muß nicht nur der Geſammtheit des Landes und dem Organe deſſelben, der Ständeverſammlung, ſondern auch Einzelnen, inſonderheit Corporationen zugeſtanden werden. Denn dieſen ſind nicht nur beſtimmte Formen der Repräſentation, gegenüber der Regierung, und Wahlrechte, ſondern auch beſondere materielle Rechte und Intereſſen, theils der Corporation, als ſolcher, theils ihrer einzelnen Angehörigen, durch eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung verbürgt, welche bei Zulaſſung einer willkührlichen Abänderung oder Aufhebung derſelben der Vernichtung blosgeſtellt ſeyn würden. Iſt nun auch zu Geltendmachung dieſer Rechte und Intereſſen zunächſt das Organ der Geſammtheit, die verfaſſungsmäßige Ständeverſammlung, oder ein, deren Stelle vertretender Ausſchuß für befugt zu erachten, ſo kann doch nicht bezweifelt werden, daß in Fällen, wo die Geſammtheit dieſes Organes entbehrt, auch Einzelnen, insbeſondere Corporationen, eine Beſchwerdeführung über Verletzung des Art. 56. der Schlußakte nicht verſagt, noch eine Begründung dieſer Verſagung daraus abgeleitet werden dürfe, daß mit der dabei zunächſt bezweckten Wahrung der eignen Rechte und Intereſſen der Corporationen zufällig auch die Wahrung derjenigen der Geſammtheit in Verbindung ſteht. Auſſerdem würde damit in die Beſtimmung des Art. 56. der Schlußacte eine Beſchränkung gelegt, welche die Anwendung deſſelben von zufälligen Umſtänden abhängig machen und weder den Worten des Artikels noch dem Zweck entſprechen könnte, die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen gegen willkührliche Abänderungen ſicherzuſtellen und den Rechtszuſtand zu wahren. Betrachten wir ferner die hannover'ſche Verfaſſungsfrage im Intereſſe des unſerm deutſchen Staatsrechte zu Grunde liegenden monarchiſchen

Principes, ſo iſt deſſen Gefährdung nicht zu verkennen, wenn man Folgendes in Erwägung zieht. In der neuerdings vom Bundestage bekannt gemachten „Darlegung der Hauptreſultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit in Deutſchland geführten Unterſuchungen" iſt als eine actenmäßig erwieſene Thatſache angeführt, daß ſchon ſeit 1815 in Deutſchland eine gewiſſe Partei exiſtirt, welche die Errichtung einer deutſchen Republick ſich zum Ziele geſetzt hat. Dieſer Partei hat gewiß nichts ſo ſehr entgegengewirkt, als die Begründung conſtitutioneller Monarchien. Ergäbe es ſich nun thatſächlich, daß dieſe keinen wirkſamen Rechtsſchutz gewährten, ſo dürfte wohl nicht zu bezweifeln ſeyn, daß dadurch jener Partei und ihrer Verſtärkung mancherlei Vorſchub und Vorwand geliehen werden würde — ein Umſtand, der vielleicht jetzt von geringerer Bedeutung iſt, der aber für den möglichen Fall einer neuen europäiſchen Kriſis wohl einige Beachtung verdienen möchte. — Prüfen wir endlich die Lage, in welche das Königreich Hannover ſelbſt durch die Aufhebung ſeiner Verfaſſung verſetzt worden iſt, ſo müſſen wir allerdings zunächſt die Ruhe und Geſetzlichkeit anerkennen, mit welcher das hannover'ſche Volk bisher ſein Recht zu ſchützen und zu wahren bemüht geweſen iſt. Wir wollen wünſchen und hoffen, daß es den beſonnenen Männern, welche daſſelbe bis jetzt auf dieſer Bahn erhalten haben, auch fernerhin gelingen möge, jede Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten. Allein verſchweigen können wir uns nicht, daß dieſe Aufgabe mit ſolchen Schwierigkeiten verknüpft iſt, daß auf eine glückliche Löſung derſelben nicht mit Sicherheit gerechnet werden darf. Ein zufälliges, unvorhergeſehenes Ereigniß kann den aufgehäuften Brennſtoff zur lichten Flamme entzünden. Tritt aber ein ſolcher Fall ein, ſo iſt auch die Ruhe aller deutſchen Bundesſtaaten dadurch gefährdet. Sie iſt es durch den Geiſt der Nachahmung, der, wie die Ereigniſſe der Jahre 1830 und 1831 nur zu deutlich beweiſen, auf die Unzufriedenen aller deutſchen Staaten mächtig wirkt, und oft aus ſehr ungleichartigen Veranlaſſungen gleichartige Ergebniſſe hervorruft. Sie iſt es durch Entzügelung aller Leidenſchaften, welche nur durch die Herrſchaft der Ordnung und des Rechtes gefeſſelt, beim mindeſten Schwanken derſelben gern ihr Haupt erheben, und denen für ihre ſelbſtſüchtigen und verbrecheriſchen Abſichten jede Veranlaſſung willkommen iſt, gleich viel, ob in der Nähe oder in der Ferne politiſche Stürme

eine ſolche darzubieten ſcheinen. Sie iſt es aber auch endlich vermöge der ausdrücklichen Verpflichtungen, welche die Grundgeſetze des deutſchen Bundes, namentlich die Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte, dem Bunde auferlegen — eine Verpflichtung, welche durch ſpätere Beſchlüſſe der hohen Bundesverſammlung noch erweitert und von der Geſammtheit des Bundes auf deſſen einzelne Staaten übertragen worden iſt. Sollte auf den Grund dieſer Beſtimmungen eine bewaffnete Dazwiſchenkunſt des Bundes in die hannover'ſchen Angelegenheiten ſtattfinden, ſo würde nicht nur der beklagenswerthe Fall eintreten, daß Deutſche gegen Deutſche die Waffen in einer Sache gegeneinander kehrten, welche bei einer andern Behandlung derſelben zur rechten Zeit friedlich beizulegen geweſen wäre, ſondern es könnte hierdurch auch eine allgemeine Aufregung der Gemüther hervorgerufen werden, deren Folgen nicht zu überſehen ſind."

Die „Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags" enthalten das Ausführliche über die Berathung, welche darüber in der zweiten Kammer ſtattgefunden hat. Wir heben daraus noch jene Momente hervor, die uns hinſichtlich der Einſetzung eines Bundesſtaatsgerichtshofes ſehr belangreich erſcheinen, und die der Abgeordnete Eiſenſtuck, der bei der Berathung zuerſt das Wort ergriff, vorbrachte. Er erinnerte an das, was einſt ein großer Staatsmann ſagte: „am 20. October 1814, bei der Wiener Conferenz, wo über das Staatsgrundgeſetz für Deutſchland Berathung gepflogen wurde, da hatte — es iſt das actenkundig — die Krone Preußen beſonders angetragen auf die Niederſetzung eines Bundesgerichts, eines Gerichts, das die Stelle der früheren Reichsgerichte einnehmen ſollte, und nur ein Staat Deutſchlands hatte dabei die Bemerkung gemacht, es möge in dem zu entwerfenden Grundgeſetz unter keinerlei Bedingung von Verhältniſſen einzelner Unterthanen gegen ihre Souveraine die Rede ſeyn. Aber dieſe Bemerkung forderte einen hochgeehrten Staatsmann, der noch unter den Lebenden iſt, und der ſich um das Haus Oeſterreich ſehr verdient gemacht hat, dazu auf, daß er ſagte:

„Eine Feſtſtellung dieſes Verhältniſſes iſt durchaus nothwendig, denn es ſind in der jetzigen Zeit bei einzelnen Staaten Deutſchlands ſolche Bedrückungen eingetreten, gegen welche die Unterthanen in Zukunft durch ein Rechtsverhältniß, wie ſie daſſelbe

en bei der früheren Reichsverfaſſung theilhaftig geweſen, ſicher-geſtellt werden müſſen."

Das ſind die Worte des Fürſten Metternich, ſie ſind in den Druck gekommen, ein Jeder kann ſie leſen. Ferner ſprach Herr von Gagern auch bekannt genug ſich aus; er ſagte: „das Bundesgericht vorerſt auch beſeitigt, wird doch durch die Nothwendigkeit der Zeit herbeigerufen werden. „Dieſe Zeit, — ſagt Eiſenſtuck — iſt er-ſchienen, die Nothwendigkeit fordert es herbei, und ſo kann ich nur dem beipflichten, was ein deutſcher Gelehrter jüngſt noch darüber ſagte. Er ſprach ſich dahin aus, daß ein Reichsgericht ſich nothwendig mache, und erwähnte dabei den Mangel eines Bundesgerichts, welch-es gleich dem ehemaligen höchſten deutſchen Reichsgerichte bei gehör-iger Wirkſamkeit allen Revolutionen begegnen würde, welche von unten herauf, oder von oben herab verſucht werden könnten, ohne in der Legitimation der Sache einzelner, in ihren Rechten Gekränkter, bei deren erhobenen Beſchwerden ein Hinderniß zu finden. Nun, meine Herren! ſo finden Sie von verſchiedenen Zeiten her daſſelbe. Wohl hat Deutſchland ſtets das Recht ſehr hoch gehalten. Als der dreißigjährige Krieg Deutſchland zerrüttet und verheert hatte, und nachher die Reichsverſammlung für nothwendig hielt, Beſtimmungen zu treffen, ſo wurde im Reichsabſchiede von 1654 ein hauptſäch-liches Augenmerk auch darauf gerichtet. Es iſt ferner bei den kai-ſerlichen Wahlkapitulationen, wie ſie damals beſtanden haben, von einem Kaiſer zum andern auch immer die Rechtspflege hervorgehob-en worden, und was beſonders die Legitimation betrifft, ſo hatte man bei dem Reichsgerichte dieſe Frage nie geſtellt, ob es Land-ſtände oder Corporationen, oder blos Einzelne ſeyen, ſondern es heißt dort ausdrücklich Landſtände und Unterthanen. Nun hat aber auch die Erfahrung gezeigt, daß auch Unterthanen ſtets Schutz bei den Reichsgerichten fanden."

„Es bedurfte deshalb nicht einer ſtändiſchen Verfaſſung und in ſofern würde das, was am Schluſſe des Deputations-Berichtes ge-ſagt iſt, wohl immer in das Auge gefaßt werden müſſen. Wohl aber ſind auch Fälle vorgekommen, daß man wenigſtens Corpora-tionen auch bei dem Bundestag als legitimirt angeſehen hat. Zwei Fälle ſind mir bekannt: der eine rührt von der Holſteiner Ritter-ſchaft her, die ſich bei dem deutſchen Bunde beſonders darüber be-ſchwerte, daß keine landſtändiſche Verfaſſung eingeführt werde. Es

hat darauf der deutſche Bund in dieſer Sache eine Vernehmung mit der Krone Dänemarks eintreten laſſen, und der Holſteiner Ritterſchaft wurde eine Entſcheidung mitgetheilt, woraus denn hervorgeht, daß man die Ritterſchaft als legitimirt betrachtete. Ein zweiter noch ſchlagenderer Beweis liegt vor in dem Ereigniſſe von Braunſchweig, das mit der hannover'ſchen Angelegenheit viel Aehnlichkeit hat. Es war von der Regentſchaft zu Braunſchweig eine Verfaſſung gegeben worden; der zur Volljährigkeit gelangte Herzog von Braunſchweig wollte dieſe Verfaſſung nicht gelten laſſen, und es wurde die Beſchwerde dießfalls nicht durch die Landſtände, ſondern durch einen Ausſchuß an den Bundestag gebracht. Auch hierin iſt von Letzterem entſchieden worden. Ich habe das blos als hiſtoriſche Thatſachen angeführt, um die Anträge, die hier geſtellt ſind, zu rechtfertigen; ſie ſind von ſo großer Wichtigkeit, daß man nur wünſchen muß, die Kammer möge ihnen Beifall ſchenken."

„Sie ſtehen in genauer Verbindung mit einander, und ich habe ihrer nur kurz erwähnen zu dürfen geglaubt. Wohl iſt es nicht zu läugnen, daß ſich hier Fragen darbieten, die ein allgemeines deutſches Intereſſe haben. Zu beklagen iſt es, daß unſer Brudervolk, das in Hannover lebt, die Veranlaſſung hat bieten müſſen, daß dieſe Frage jetzt lebendiger, als je ſeit dem großen Zeitpunkte, der Deutſchland in dieſem Jahrhunderte zerrüttet hat, auftauchen. Aber kein Uebel geſchieht in der Welt ohne Urſachen; es iſt möglich, daß es zum Guten, daß es zum Beſſern führe. Und ſo hoffe ich zur Vorſehung, daß dieſe Wirren, dieſe Drangſale doch vielleicht zu Deutſchlands Heil inſofern führen können, daß jene Schutzwehr, die man ſchon beim Wiener Congreß, als die einzige Schutzwehr des Rechts anerkannte, uns möge gewährt werden."

Auf die Bemerkung des Staatsminiſters von Zeſchau: daß über die Juſtizverweigerungen in der Bundesacte und den ſonſt dazu gehörigen Beſtimmungen die vollſtändigſten Vorſchriften vorhanden, daß mehrfach ſolche Beſchwerden ſeit dem Beſtehen der Bundesverſammlung an ſie gelangt ſeyen, und daß auch in der That eine große Anzahl von Beſchwerden über Juſtizverweigerung vollſtändige Abhülfe gefunden habe; erwiederte der Abgeordnete Eiſenſtuck: Es iſt nicht zu läugnen, im Art. 29. der Wiener Schlußacte heißt es „wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtizverweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt

werden kann, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat zu bewirken." Darauf beſchränkt ſich die Hülfe bei der Bundesregierung, welche zu der Beſchwerde Veranlaſſung gegeben hat. „Mir ſcheint nicht — fuhr der Redner fort — als ob da ein ganz ausreichender Rechtsſchutz verſprochen wird; denn es geſchieht nichts weiter, als daß die Regierung veranlaßt wird, ſie ſolle abhelfen. Aber ein zweiter Punkt, und der von beſonderer Wichtigkeit zu ſeyn ſcheint, iſt die Frage: wer iſt der Betheiligte? Mir iſt es nach der Bundesacte immer klar geweſen, daß darunter jeder aus dem Volke zu verſtehen iſt. Wenn ein Reichsgericht organiſirt wird, ſo wird ſich deſſen Wirkſamkeit auch mit darauf erſtrecken; denn es iſt eine ganz andere Sache, wenn ein organiſirtes Reichsgericht beſteht und unabhängige Richter die Cognition haben. Unter der ſonſtigen Reichs-Verfaſſung konnte die Entſcheidung des Reichsgerichts auch mit einem Antrag auf Execution verbunden werden. Ich habe ſelbſt eine Execution vornehmen ſehen gegen Kurheſſen und Lüttich, und die Execution konnte ohne Weiteres erkannt werden. Das alles vermißt man, wenn nicht ein Reichsgericht organiſirt wird."

Hannover. (Präjudicien des Oberappellationsgerichts.) Hier ſind ſechs Präjudicien dieſes oberſten Gerichtshofes amtlich bekannt gemacht worden, welche nach Art. 3 des Geſetzes vom 7. September 1838, die verbindliche Kraft der Präjudicien des Oberappellationsgerichts betreffend, landesherrlich genehmigt ſind. Von dieſen lautet Nro. 5. dahin: „dem Richter iſt nicht die Befugniß beigelegt, bei der Prüfung der Frage: ob ein Geſetz oder eine Verordnung als gültige Rechtsnorm anzuwenden ſey, die Zweckmäßigkeit oder die verfaſſungsmäßige Entſtehung deſſelben zu unterſuchen und zu beurtheilen; derſelbe hat vielmehr ſein Augen-

merk lediglich darauf zu richten, ob die Geſetze erlaſſen und in authentiſcher Form promulgirt worden ſind.“ *)

Baden. (Jagdweſen.) Mit höchſter Genehmigung des Großherzogs iſt eine Miniſterialverfügung publicirt worden, nach welcher die von jagdberechtigten Privaten aufgeſtellten Jagdaufſeher, wenn den Ausſagen derſelben Glaubwürdigkeit zukommen ſoll, dem Amte anzuzeigen ſind, welches dieſelben, nach vorhergegangener Verläßigung über ihren Leumund und nach Vernehmung des Forſtamts entweder verpflichtet oder die Verpflichtung verſagt. Den auf eigne Wahrnehmung gebauten Angaben eines verpflichteten Jagdaufſehers gebührt, vorbehältlich des Gegenbeweiſes, die Kraft eines vollen Beweiſes, ſofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden ſind, durch welche die Glaubwürdigkeit dieſer Angaben geſchwächt wird.

(Kirchliches.) Vor kurzem hat die Geiſtlichkeit der Erzdiöceſe Freiburg eine Petition um Abhaltung einer Diöceſan-Synode an ihren Erzbiſchof Demeter eingereicht, welche in lateiniſcher Sprache abgefaßt, von beinahe 600 Geiſtlichen unterzeichnet war. Mit vielem Nachdrucke ſind in derſelben die Gründe entwickelt, welche eine Synode nicht nur höchſt erwünſcht, ſondern auch geſetzlich nothwendig machen. Die Bitte ſchließt mit folgenden bemerkenswerthen Worten: „Im Eingange unſrer Petition haben wir geſagt, daß uns auch am Herzen liege Deine Ehre. So iſt es in der That, und nicht gering wird unſer Frohlocken ſeyn, wenn durch Deine höchſt gütige und weiſe Sorgfalt eine Diöceſan-Synode, die erſte nach ſo vielen Jahrhunderten, wird gehalten werden. Als den mächtigen Wiederherſteller des durch die heiligen Canonen vorgeſchriebenen Synodal-Inſtituts werden Dich, hochw. Erzbiſchof, die Annalen der Nachwelt verkündigen; es werden ſtaunen die chriſtlichen Völker; Deutſchland, das heilige, wird wieder neu aufleben; Deine

---

*) Vergl. dieſes Archiv (1840) Heft 3. S. 307.

treuen Diöceſanen werden Dir ſtets zu Dank verpflichtet bleiben; der ganze Klerus wird ſich beglückwünſchen; herabſchauen wird mit väterlichem Blicke auf Dich, den geliebteſten Sohn, der heil. Vater Gregor XVI.; Dir, als ihrem eifrigſten Vorgänger, werden nachfolgen in Abhalten der Synoden die hochgeachteten Suffragan-Biſchöfe; es wird ſich freuen die heil. Kirche und Chriſtus wird ſegnen, die auf ihn vertrauen. Du wirſt wohlgefällig ſeyn vor Gott und den Menſchen und Dein Andenken wird im Segen bleiben, denn Du haſt Bewunderungswürdiges gethan in Deinem Leben. Und wenn Du, was Gott der Allmächtige und Allgütige verhüten wolle, auch nur kurze Zeit noch leben ſollteſt, ſo hätteſt Du doch für viele Zeiten gewirkt. Niemals wirſt Du dem chriſtlichen Staate ſterben; denn von Dir hat längſt ſchon der Dichter geſungen:

„semper honos, nomenque tuum laudesque manebunt.“

(Strafgeſetzgebung.) In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März begann die Berathung über das neue Strafgeſetz und zwar nach den einzelnen Artikeln des Entwurfs. Die in dem Entwurfe aufgeführten peinlichen Strafarten ſind: 1) Todesſtrafe, 2) lebenslängliche Zuchthausſtrafe, 3) zeitliche Zuchthausſtrafe, 4) Dienſtentſetzung, 5) bleibende Entziehung der durch eine Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anſtellung im öffentlichen Dienſt, in Verbindung mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte. Gegen die Todesſtrafe ſprachen die Abgeordneten Zentner, Merk, Poſſelt, Kutnzer, Itzſtein, Gröll. Für Beibehaltung der Todesſtrafe erklärten ſich Welker, Trefurt, Sauter, Aſchbach und v. Rotteck, ſo wie der Regierungscommiſſär, Staatsrath Jolly. Zentners Antrag, die Todesſtrafe abzuſchaffen, hauptſächlich deßhalb, weil die Zwecke der Strafe, nämlich Abſchreckung und Beſſerung, nicht bei dem mit dem Tode zu Beſtrafenden erreicht werden könnten, auch weil die Todesſtrafe nicht nothwendig ſey, und es an lebenslänglichem Gefängniß vollauf genüge, wurde mit 36 Stimmen gegen 19 verworfen. Mit gleicher Stimmenmehrheit wurden Zentners zwei weitere fürſorgliche Anträge verworfen, nämlich die Todesſtrafe nur vereint mit der lebenslänglichen Zuchthausſtrafe anzudrohen, ſo daß ein Wahlrecht zwiſchen beiden Strafen beſtünde,

und der weitere Antrag, die Todesſtrafe nur eintreten zu laſſen, wenn Stimmeneinheit unter den Richtern vorhanden ſey.

(Fabrikſchulen.) Eine Verordnung im Regierungsblatt vom 14. März beſagt:

„In neuerer Zeit ſind im Großherzogthume mehrere Fabriken entſtanden, in welchen ſchulpflichtige Kinder beſchäftigt werden. Da durch die Verbindlichkeit dieſer Kinder zum Beſuch der gewöhnlichen Volksſchulen in den geordneten Stunden der Fabrikbetrieb zu ſehr gehindert würde, ſo haben mehrere Fabrikbeſitzer ſich entſchloſſen, auf ihre Koſten eigene Schulen zu errichten. Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in dieſen Schulen nicht vernachläßigt werde, und ſie nicht durch allzugroße Anſtrengung geiſtig und körperlich verkümmern, und damit auf der anderen Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken ſo wenig als möglich entzogen werde, ſo wird verordnet, daß ſchulpflichtige Kinder von dem ordentlichen Beſuche der Volksſchule nicht befreit werden um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß ſie beſondere Fabrikſchulen beſuchten. Fabrikſchulen können nur mit Genehmigung der Oberſchulbehörde errichtet werden. Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikſchule aufgenommen werden. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher auch an einer Volksſchule angeſtellt werden kann, oder an einer ſolchen angeſtellt iſt. Es müſſen täglich wenigſtens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung beſtimmt werden. Die Arbeits- und Unterrichtsſtunden dürfen bei Kindern, die das Schulentlaſſungsalter noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Die Beſchäftigung ſolcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, ſo wie an den Sonn- und Feiertagen iſt gänzlich unterſagt. Alle durch Einrichtung einer Fabrikſchule erwachſenden Koſten haben die Fabrikbeſitzer zu tragen.“

Kurheſſen. (Hannover'ſche Verfaſſungsfrage.) In der Sitzung der Stände am 14. Februar verkündigt der Präſident

einen Antrag des Herrn Abgeordneten **Wiedemann**, auf Erſuchen an die hohe Staatsregierung, ſich für Herſtellung des Rechtszuſtandes im Königreich Hannover bei dem Bundestage zu verwenden.

Hierauf entwickelte der **Landtags-Commiſſär** in einem umfaſſenden Vortrag die Unzuläßigkeit eines ſolchen Antrags auf die Tagesordnung, da derſelbe auſſer dem Bereich der ſtändiſchen Wirkſamkeit liege. Wir legen dieſen Vortrag als einen **intereſſanten Beitrag zur deutſchen Bundesgeſetzgebung** und zur Beurtheilung der **Grenzen ſtändiſcher Wirkſamkeit** hier wörtlich nieder: „das Antragsrecht des Deputirten geht nicht weiter, als das Berathungs- und Antragsrecht der Ständeverſammlung. In allen Fällen, wo die Incompetenz der Ständeverſammlung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand von vornherein vorliegt, iſt es Recht und Pflicht, jede Verhandlung abzuſchneiden. Daß ſolches hier geſchehen muß, ergibt ſich ſofort. Die hannover'ſche Verfaſſungsangelegenheit kann der ſtaatsrechtlichen Betheiligung nach, in zweifachen Beziehungen aufgefaßt werden, einmal als innere Landesangelegenheit von Hannover, und dann als Angelegenheit des deutſchen Bundes. In beiden Beziehungen ſteht die Sache auſſer dem Bereich der Zuſtändigkeit der Ständeverſammlung. In der erſtern Beziehung iſt ſie ausſchließlich Angelegenheit Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, und ſoweit die hannover'ſche Landesverfaſſung es zuläßt, ſeiner Unterthanen, bezüglich der Stände. Dem Berufe und dem rechtlichen Intereſſe unſerer Ständeverſammlung bleibt ſie jederzeit eine durchaus fremde Sache, und es würde eine unſtatthafte Ueberſchreitung des Wirkungskreiſes der kurheſſiſchen Landſtände ſeyn, wenn ſie ſich aneignen wollten, über jene, von vornherein ihrer Competenz entzogene Angelegenheit eine Verhandlung mit der Regierung zu verſuchen, oder ſie überhaupt in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. Betrachtet man die gedachte Angelegenheit als Bundesſache, ſo erſcheint ſie als eine — unter den deutſchen Bundesgliedern als ſolchen zu verhandelnde Angelegenheit, und iſt ebendeshalb der ſtändiſchen Berathung und Einwirkung — ſey es eine direkte oder eine indirekte — auch ſchlechterdings entzogen. Denn Bundesglieder ſind nur die deutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte (Art. 1. der Bundesacte und Art. 1. der Wiener Schlußacte), nicht die Landſtände in den einzelnen deutſchen Staaten. Dieſe haben weder die Eigenſchaft deutſcher Souveraine, noch nehmen ſie

Theil an deren Souverainetätsrechten, ſie ſind auch keine Mitſouveraine, folglich überall nicht befähigt zu Mitgliedern des deutſchen Bundes, oder zur Theilnahme an den Berechtigungen der Bundesglieder, ſomit nicht befugt, irgendwie bei einer Sache mitzuwirken, bei der den einzelnen Bundesgliedern die Mitwirkung zuſteht. Derartiges iſt nicht geſtattet, und darf nicht erlaubt werden; denn es gebietet der Art. 57. der Wiener Schlußacte: „da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht, ſo muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Sodann der Art. 1. des Bundes-Beſchluſſes vom 15. Auguſt 1824. „Es ſoll in allen Bundesſtaaten, in welchen landſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, ſtreng darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der — den Ständen durch die landſtändiſchen Verfaſſungen zugeſtandenen Rechte das monarchiſche Princip unverletzt erhalten werde." Ferner der Art. 1. des Bundesgeſetzes vom 28. Juni 1832.: „da nach Art. 57 der Wiener Schlußacte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor." Endlich der Art. 8. der Wiener Schlußakte: „die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten (d. h. den deutſchen ſouverainen Fürſten) unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, unverantwortlich." Wenn es daher in der Mitte der Ständeverſammlung unternommen werden ſollte, über eine Bundesſache Anträge zuzulaſſen, Berathungen zu pflegen, und Anſinnen an die Regierung zu beſchließen, alsdann würde ein Verſuch der Landſtände vorliegen, Eigenſchaften und Befugniſſe zu uſurpiren, die ihrem höchſten Landesherrn an und für ſich ſowohl, als in ihrer Ausübung, ausſchließlich beiwohnen, und Thätigkeits-

äuſſerungen und Einmiſchungen ſich zu geſtatten, die unter den Geſichtspunkt der Verletzung des monarchiſchen Princips und der Bundesgeſetze fallen." Schließlich weißt der Herr Landtagscommiſſär noch auf den Eingang der kurheſſiſchen Verfaſſungs=Urkunde hin, in welchem nur einer landſtändiſchen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit erwähnt wird. Er erſucht hierauf den Herrn Präſidenten der Ständeverſammlung, dem angezeigten Antrage eine weitere Entwicklung und Ausführung zu verſagen.

Herr Wiedemann war der Ueberzeugung, daß ſein Antrag das monarchiſche Princip in keiner Weiſe beeinträchtige. Der Herr Vicepräſident vindicirte den deutſchen Bundesſtaaten das Recht, ſich als Glieder des deutſchen Bundes zu betrachten, wünſchte jedoch die Ausführung des Herrn Landtags=Commiſſärs dem Rechtspflege=Ausſchuſſe überwieſen. Der Herr Erbmarſchall hielt jede weitere Discuſſion nach der Erklärung des Herrn Landtagscommiſſärs für unzuläßig. — Herr v. Trott erſuchte den Antragſteller, ſeinen Antrag zurückzuziehen, da das Vertrauen in die Regierung geſetzt werden müſſe, daß ſie handeln würde, wie das Intereſſe des Landes es erheiſche. Herr v. Eſchwege erſuchte den Herrn Wiedemann, den Antrag vorerſt fallen zu laſſen, die Begründung dem Präſidenten zu übergeben, und es deſſen Ermeſſen zu überlaſſen, ob er auf die Tagesordnung kommen könne. — Herr Wiedemann, vom Präſidenten hierüber befragt, erklärte ſich einverſtanden.

(Gefängnißweſen.) In der Sitzung der Stände vom 10. März wurde über den Antrag des Abgeordneten Eberhard, die Reform der Straf= und Beſſerungsanſtalten betreffend, Bericht erſtattet. Die Regierung will das in Amerika ſchon ausgeführte Syſtem, welches Einſamkeit, Stillſchweigen und Arbeit der Sträflinge in ſich vereinigt, in Anwendung bringen. In dem Plan ſind die Züchtlinge und Zwangsarbeitsſträflinge zu 960 angenommen. Die Regierung verlangt für die laufende Finanzperiode 40,000 Thaler. Es ſollen ſämmtliche Strafanſtalten für Mannsperſonen, jedoch in getrennten Localitäten, in Ziegenhain errichtet werden, wodurch nicht allein eine wünſchenswerthe Uebereinſtimmung in der Verwaltung, ſondern auch bedeutende Koſtenerſparniß erzielt, namentlich ein Inſpektor und ein Geiſtlicher hinreichend ſeyn werden.

Zunächſt ſoll ein Gebäude zur Aufnahme der Zwangsarbeitsanſtalt in Stand geſetzt, dann aber ſollen, mit Hülfe dieſer Sträflinge, die übrigen Bauten, und zwar auch ſucceſſive, ausgeführt werden. Der Budget-Ausſchuß, welcher die Dringlichkeit der Aenderung des jetzigen Zuſtandes auseinanderſetzt, trägt auf Bewilligung der 40,000 Rthlr. an. Der Antrag des Ausſchuſſes ward genehmigt, eben ſo der weitere Antrag des Abgeordneten Eberhard, die Regierung zu erſuchen, auch jetzt ſchon auf möglichſte Verbeſſerung des Zuſtandes der Strafanſtalten hinzuwirken.

Rheinheſſen. (Brandverſicherung.) Nach der in dieſem Staate beſtehenden Geſetzgebung muß jeder Eigenthümer einer Gebäulichkeit dieſe in der Landes-Brandverſicherungs-Anſtalt verſichern laſſen. Außerdem können auch Mobilien in eine der dazu privilegirten (auswärtigen) Mobilien-Verſicherungsanſtalten verſichert werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch, in betrügeriſcher Abſicht, Brandſtiftungen herbeigeführt wurden, daher ſich die Staatsregierung im Jahr 1839 veranlaßt ſah, folgende Vorſchriften an die unteren Verwaltungsbehörden zu erlaſſen:

Es erſcheint in mehrfacher Beziehung als nothwendig, bei den in Folge ſtattgehabter Brände eintretenden Unterſuchungen darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Brandbeſchädigten ihre Mobilien haben verſichern laſſen und ob, bejahenden Falls, hierbei die beſtehenden Vorſchriften beobachtet worden ſind, indem die Möglichkeit zu unterſtellen iſt, daß entweder eine zu hohe Verſicherung der Mobilien und die hieraus entſpringende Ausſicht, in dieſer Beziehung einen anſehnlichen Gewinn zu machen, den Verſicherten zu einer Brandſtiftung verleitet, oder daß das Nämliche durch den umgekehrten Fall hervorgerufen wird, wenn nämlich die Mobilien nur nach dem wahren Werthe, das Gebäude aber über den wahren Werth verſichert iſt, der Verſicherte alſo bei dem Verbrennen ſeiner Mobilien keinen Schaden, dagegen bei dem Abbrennen ſeines Hauſes bedeutenden Nutzen hat. Eine Berückſichtigung dieſer Momente bei dergleichen Unterſuchungen erſcheint ſchon deßhalb unerläßlich, weil

hierbei im Allgemeinen ſchon auch nicht der geringſte Umſtand unbeachtet gelaſſen werden darf, welcher zu dem Verdachte oder der Gewißheit führen kann, daß eine Brandſtiftung ſtattgefunden habe, oder durch welchen das Gegentheil nachgewieſen werden kann. Aus dieſen Gründen finden wir uns veranlaßt, zu verfügen, daß von den Großh. Kreis- und Landräthen bei den polizeilichen Unterſuchungen über vorgekommene Brände jedesmal darauf, ob eine Mobilienverſicherung vorliegt oder nicht, Rückſicht zu nehmen und dieſes im Unterſuchungsprotokolle zu bemerken iſt, wobei denn auch eine Einſicht der Policen ſich als nothwendig darſtellt, zumal der Fall ſchon vorgekommen iſt, daß die Police ſich ſchon in den Händen des Verſicherten befunden hatte, bevor die Genehmigung zur Verſicherung ertheilt worden war. Da übrigens die Verordnung vom 4. Juni 1833 über Verſicherung der Mobilien in auswärtigen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften keine ausdrückliche Vorſchrift enthält, daß in den Kreis- und Landraths-Acten eine Notiz zurück behalten werden ſolle, an welchem Tage und Orte das Verſicherungs-Document ausgeſtellt, und an welchem Tage von der Verwaltungsbehörde das visa ertheilt worden iſt, ſo geben wir Ihnen noch auf, künftighin die fraglichen Notizen in den betreffenden Acten niederzulegen.

(Hannover'ſche Verfaſſungsfrage.) In der Sitzung der zweiten Kammer vom 27. v. M. iſt ein Antrag des Abgeordneten Glaubrech, „den Sinn und die Interpretation des von hoher deutſcher Bundesverſammlung in der hannover'ſchen Verfaſſungsangelegenheit unterm 5. September 1839 erlaſſenen Beſchluſſes betreffend," durch den Präſidenten der Kammer mitgetheilt, und ſodann an den dritten Ausſchuß zur Berichtserſtattung gewieſen worden. Er beginnt mit den Worten: „Es gibt Wahrheiten, welche man nicht oft genug wiederholen, es gibt Dinge und Verhältniſſe, welche man nicht oft genug erörtern kann. Zu dieſen Verhältniſſen gehören, leider nur zu ſehr, die beklagenswerthen hannover'ſchen Zuſtände. In ſo lange jener unſelige Verfaſſungsſtreit fortwährt, in ſo lange ein edles, uns verwandtes deutſches Volk auf eine ſo unerhörte Weiſe ſeine theuerſten und heiligſten Intereſſen verkümmert ſehen muß, in ſo lange werden alle diejenigen, in deren Herzen das Gefühl für Gerechtigkeit, ſo wie für Ehre

und Vaterland nicht erloſchen iſt, nicht aufhören, ihre Sympathie für daſſelbe an den Tag zu geben, und ihre zuverſichtliche Hoffnung und Erwartung auszuſprechen, daß dieſer unſelige Streit nicht durch die gänzliche Unterdrückung eines der edelſten deutſchen Volksſtämme und nicht durch den Sieg von Grundſätzen endigen werde, welche mit dem Untergange der von Fürſt und Volk beſchworenen Verfaſſung eines deutſchen Bundesſtaates auch zugleich den Keim des Todes aller andern deutſchen Verfaſſungen, und des öffentlichen Rechtszuſtandes des geſammten deutſchen Vaterlandes in ſich tragen.

Nein, laſſen Sie uns der Furcht eines ſolchen Ausganges nicht Raum geben. Noch iſt ja die Gerechtigkeit nicht von der Erde verſchwunden. Könnte es aber ſogar einen Augenblick ſcheinen, als wenn dieſelbe ihr edles Haupt verhüllt, und fliehend der Erde den Rücken gewandt hätte, ſo würde ich an die ſchönen Worte erinnern, welche einſt Ludwig XVIII. ſprach: „Si la justice était bannie de la terre, elle devait trouver un réfuge dans le coeur des rois.“ — Meine Herren, halten wir dieſe Worte nicht für leeren Schall. Oder haben wir nicht geſehen, wie ſchon vor Jahresfriſt ein deutſcher Monarch aus eigenem hochherzigen Antriebe ſich bewogen fühlte, in dieſer unglücklichen Sache bei hohem deutſchen Bunde die Initiative zu ergreifen, und durch ſeinen bevollmächtigten Miniſter am deutſchen Bundestage die geeigneten Anträge auf Abhülfe der gerechten Beſchwerden eines in ſeinen heiligſten Intereſſen tief gekränkten Volkes ſtellen zu laſſen? Haben wir nicht geſehen, wie eine Reihe von Fürſten und Regierungen deutſcher conſtitutioneller Staaten warm und theilnehmend ſich jenen Anträgen angeſchloſſen? Hat nicht endlich — laſſen Sie uns dieß hier öffentlich, und mit ehrfurchtsvollem Danke anerkennen, — unſere eigene, großherzogliche heſſen'ſche Staatsregierung dem ungetheilten Vertrauen entſprochen, welches Sie, meine Herren, in den Sitzungen vom 13. und 17. Dezember 1838 und vom 25. und 30. April 1839 wiederholt und einſtimmig ausgeſprochen haben? Zwar hat die hohe deutſche Bundesverſammlung in ihrer Majorität jene geſtellten Anträge nicht adoptirt. Indeſſen ſind dieſelben auch nicht definitiv und für immer abgelehnt worden. Dieß geht wenigſtens aus der einzigen bis jetzt in Deutſchland erfolgten, nämlich aus der von dem königlichen hannover'ſchen Cabinet ſelbſt unterm 10. September 1839 ausgegangenen Bekanntmachung über den

Inhalt des Beſchluſſes hoher Bundesverſammlung vom 5. deſſelben Monats klar hervor. Nur darum konnte nämlich hiernach den geſtellten Anträgen damals keine Folge gegeben werden, weil „bei obwaltender Sachlage" eine bundesgeſetzlich begründete Veranlaſſung zur Einſchreitung in jene innere Landesangelegenheit nicht als vorliegend anerkannt wurde. Ausdrücklich wurde überdieß bei dem fraglichen, ſo viel öffentlich kund geworden, nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſe von hoher Bundesverſammlung die vertrauensvolle Erwartung ausgeſprochen, daß Se. Maj. der König von Hannover, dem geſchehenen Anerbieten gemäß, zu einer den Rechten der Krone und der Stände entſprechenden Vereinbarung geneigt ſeyn werde. Noch ſind alſo alle Rechte der Betheiligten intact. Noch iſt den begründeten Anſprüchen eines verbrüderten deutſchen Volksſtammes auf Herſtellung ſeines verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes der Stab nicht gebrochen. Noch iſt für daſſelbe kein Grund vorhanden, das Vertrauen auf die bundesgeſetzlichen Wächter und Schützer des verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes des gemeinſamen Vaterlandes, auf hohe Bundesverſammlung aufzugeben.

Denn iſt gleich die ſtändiſche Verfaſſung eines jeden einzelnen Bundesſtaates als innere Landesangelegenheit zu betrachten, wer hat bei dem Umſtande, daß alle ſtändiſchen Verfaſſungen nach den Grundgeſetzen des Bundes, (der auch die Garantie der innern Sicherheit, des innern Rechtszuſtandes Deutſchlands zum Zweck hat) unter dem Schutze deſſelben ſtehen, jemals daran zweifeln können, daß, ſobald alle andern rechtlich zuläßigen Mittel und Wege erſchöpft ſind, der grundgeſetzlich zugeſicherte Schutz des Bundes den Völkern, wie den Regierungen werde? Auch hat hohe Bundesverſammlung keineswegs erklärt, daß niemals ihre Einſchreitung in dieſe innere Landesangelegenheit begründet ſeyn werde, ſondern nur, daß bei obwaltender Sachlage keine begründete Veranlaſſung dazu vorliege. Kein Zweifel alſo, daß — wenn jene Sachlage ſich geändert, wenn die — gewiß höchſt wünſchenswerthe Vereinbarung zwiſchen Regierung und ſolchen Ständen, welche wenigſtens als das Ergebniß freier Wahl des Landes angeſehen werden können, und nicht demſelben mit Verletzung aller Geſetzlichkeit, und wahrhaft gewaltſam aufgedrungen werden, nicht zu Stande kommen ſollte, das hannover'ſche Volk mit Vertrauen von den — den erhabenen

Lenkern der Schickſale Deutſchlands, und ſomit von hoher Bundesverſammlung, die Gerechtigkeit erwarten dürfe, die es begehrt.“ Nach längeren Deductionen in dieſem Sinne, ſchließt der Antrag mit den Worten: „Nach allem dieſen geht mein Antrag dahin: es wolle verehrlicher Kammer gefallen, ihr ſtetes und zuverſichtliches Vertrauen in das Protokoll niederzulegen, daß hohe Staatsregierung nicht unterlaſſen werde, nach Kräften dahin zu wirken, daß alle beängſtigenden Zweifel über den Sinn des Bundestagsbeſchluſſes vom 5. September 1839 entfernt, und namentlich diejenige Interpretation widerlegt und beſeitigt werde, welche nur dahin führen kann, den Glauben an die Aufrechthaltung der in den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes enthaltenen Garantien aller in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen zu erſchüttern.“

Der über dieſen Antrag durch den zweiten Präſidenten **Knorr** erſtattete Bericht des dritten Ausſchuſſes der zweiten Kammer, iſt folgender: „durch rubricirten Antrag wird mit Rückſicht auf ein neueres Ereigniß die Aufmerkſamkeit dieſer verehrlichen Verſammlung abermals auf eine höchſt wichtige Angelegenheit, auf eine Angelegenheit hingelenkt, welche zunächſt die theuerſten Rechte und Inſtitutionen eines deutſchen Volksſtammes berührt, zugleich aber auch mit der Wohlfahrt, Kraft und Ruhe des geſammten deutſchen Vaterlandes, und der einzelnen Theile deſſelben unverkennbar in dem innigſten Zuſammenhange ſich befindet.

Von jedem Deutſchen darf daher die lebhafteſte Theilnahme an dieſer Angelegenheit mit Grund erwartet werden, und es iſt insbeſondere ſehr natürlich, daß alle deutſchen Stände ſich berufen fühlen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre Wünſche und Hoffnungen in dieſer Sache auszuſprechen, und auf dieſe Weiſe mit auf eine gedeihliche Beendigung derſelben hinzuwirken zu ſuchen. Eben aus dieſen Rückſichten ſind denn nun auch ſämmtliche einflußreiche, factiſche und rechtliche Verhältniſſe von allen Seiten bereits vielfach beleuchtet und erörtert worden; es wird daher wohl dem berichtenden Ausſchuſſe vergönnt ſeyn, dieſe Verhältniſſe, ſo wie den Inhalt der in Ihren Händen befindlichen Motion als bekannt vorauszuſetzen, und ſich ſofort, unter Umgehung aller Nebenpunkte, um ſo mehr auf eine einfache kurze Eröffnung ſeiner Anſicht über den geſtellten Antrag zu beſchränken, als durch jede Erinnerung an jenen unſeligen Streit, und deſſen ſeitherigen Verlauf höchſt unangenehme ſchmerz-

liche Gefühle hervorgerufen werden. Mit dem Antragſteller ſind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die dem rubricirten Bundesbeſchluſſe von Seiten der königl. hannover'ſchen Regierung gegebene Auslegung mit dem Willen und der Intention der hohen deutſchen Bundesverſammlung nothwendig im Widerſpruch ſtehen müſſe. Zu dieſer Ueberzeugung dürfte ſchon die Betrachtung führen, daß die hohe deutſche Bundesverſammlung ſich als noch zur Zeit nicht competent erklärt hat, hiermit aber die Abſicht, ein entſcheidendes Urtheil in der Sache zu fällen, nicht wohl vereinbarlich iſt, und daß ferner, wie bereits in Nro. 52. der Beilagen von uns herausgehoben worden, eine Anerkennung, folgerechte Anwendung und Ausdehnung der dem bekannten Patente vom 1. Novbr. 1837 zu Grunde liegenden Grundſätze geradezu dazu geeignet erſcheint, um jede Sicherheit der öffentlichen Zuſtände in Deutſchland aufzuheben, um insbeſondere nicht allein unter gewiſſen Vorausſetzungen ſämmtliche Verfaſſungen der zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, ſondern auch die Verfaſſung des deutſchen Bundes ſelbſt in Frage zu ſtellen, und ſo eine höchſt beunruhigende gefahrvolle Lage herbeizuführen. Da indeſſen jene Auslegung von der Regierung eines deutſchen Bundesſtaates ausgegangen, und öffentlich Angeſichts Deutſchlands verkündet worden iſt, ohne daß bis jetzt eine öffentliche officielle Widerlegung erfolgt wäre, ſo kann es wahrlich nicht auffallen, daß durch dieſe Auslegung, beſonders bei dem Abgange der betreffenden Verhandlungen, in den Gemüthern vieler Deutſchen peinliche Zweifel, und ängſtliche Beſorgniſſe veranlaßt worden ſind, und es iſt ſehr einleuchtend, daß durch dergleichen Zweifel und Beſorgniſſe nicht zur Befeſtigung der Bande der Liebe und des Vertrauens beigetragen, hierdurch im Gegentheile eine lähmende Mißſtimmung, ein unſeliges Mißtrauen erzeugt wird. Der wohl faſt allgemein genährte Wunſch nach Beſeitigung aller ſolcher Zweifel und Beſorgniſſe, nach öffentlicher officieller Widerlegung mehrgedachter Auslegung ſtellt ſich hiernach offenbar als ſehr wohl begründet dar.

Ebenſowohl begründet erſcheint auch ſicher das in der Motion gegen unſere Staatsregierung ausgeſprochene Vertrauen. In der eben angezogenen Nummer 52. der Beilagen haben wir bereits bemerkt, daß zu irgend einer Beſorgniß über die Anſichten und das Verfahren unſerer Staatsregierung in der hannover'ſchen Sache

nicht entfernt eine Veranlaſſung vorliegt, wir im Gegentheile zu vollem beruhigenden Vertrauen in dieſer Hinſicht gegründete Urſache haben. — Dieſes Vertrauen iſt ſeit dieſer Zeit nicht erſchüttert, vielmehr wo möglich noch beſtärkt worden, ja wir dürfen überhaupt mit voller Zuverſicht, und mit erhebendem Gefühle darauf rechnen, daß unſere Staatsregierung ſtets Alles aufbieten wird, um nach Kräften die gemeinſamen vaterländiſchen Intereſſen zu wahren und zu befördern, nur zur Befeſtigung der Wohlfahrt und des Glückes des deutſchen Vaterlandes beizutragen, und jede Gefahr, jeden Nachtheil von ihm abzuwenden. Der hier in Betracht kommende Antrag bezweckt nun in der That weiter nichts, als den einfachen Ausdruck des von uns als wohlbegründet bezeichneten Wunſches und Vertrauens, und es dürfte daher auch nach der Anſicht des berichtenden Ausſchuſſes, keinem Bedenken unterliegen, dieſem Antrage zu entſprechen.“ Das war auch der Wunſch und die Ueberzeugung der zweiten Kammer.

(Gewerbverein.) Das Regierungsblatt Nro. 6. enthält einen Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. Auguſt 1836, die Errichtung des Großherzoglichen Gewerbvereins betreffend: „Um den Mitgliedern des Großherzoglichen Gewerbvereins Gelegenheit zu geben, die gewerblichen Intereſſen ihrer nächſten Umgebung gemeinſchaftlich zu prüfen, und über die Beförderung derſelben die geeigneten Vorſchläge an den Gewerbverein gelangen zu laſſen, iſt die Bildung von Localſectionen des großherzoglichen Gewerbvereins nach folgenden Beſtimmungen geſtattet: 1.) an denjenigen Orten des Großherzogthums, wo ſich ein bedeutender Gewerbſtand befindet, kann aus den daſelbſt und in der Nähe wohnenden Mitgliedern des großherzoglichen Gewerbvereins eine Localſection des letzteren gebildet werden, wenn die vereinigten Ausſchüſſe deſſelben ſich durch Stimmenmehrheit dafür ausſprechen. Alle diejenigen, welche nicht Mitglieder des großherzoglichen Gewerbvereins ſind, bleiben hievon ausgeſchloſſen. 2) Dieſe Localſectionen des großherzoglichen Gewerbvereins wählen ſich aus ihrer Mitte einen Vorſtand und einen Stellvertreter deſſelben, ferner einen Secretär, welcher die Correſpondenz und das Kaſſenweſen beſorgt. 3) Der Vorſtand ordnet die Sitzungen an, ſetzt die Gegenſtände feſt, welche zur Berathung kommen ſollen, und führt darin den Vorſitz. Der Secetär hat über jede Sitzung ein vollſtändiges Protocoll zu führen, welches von

dem Vorſtand ebenfalls unterzeichnet wird. Von jedem Sitzungsprotocoll iſt alsbald eine Abſchrift an den großherzoglichen Gewerbverein einzuſenden. 4) Zur Beſtreitung der beſondern Ausgaben dieſer Localſectionen kann von jedem Mitgliede derſelben ein jährlicher Beitrag von höchſtens 1 fl. erhoben werden.

Darmſtadt, den 18. Februar 1840.

Aus allerhöchſtem Auftrag.

Großh. Heſſiſches Miniſterium des Inneren und der Juſtiz.

du Thil.

Braunſchweig. (Kriminalgeſetzgebung.) In den Motiven zu dem Entwurfe eines Kriminalgeſetzbuches für das Herzogthum wird geſagt: „bei einer gut gearteten, nicht leicht erregbaren, wohlunterrichteten, im Ganzen wohlhabenden Bevölkerung, welche größtentheils aus Grundbeſitzern beſteht und mit den friedlichen Geſchäften des Landbaues beſchäftigt iſt, finden ſich äußerſt ſelten wirklich bösartige Verbrecher, und harte Strafübel ſind nicht nothwendig. In dieſer glücklichen Lage befindet ſich aber das Herzogthum. Es iſt daher gerathen, bei dem Strafmaße dem (äußerſt milden) Gerichtsgebrauch im Allgemeinen zu folgen.“ Ebenſo: „die längſt üblich geweſene Strafmilde hat der Erfahrung nach, die Verbrecher keineswegs vermehrt.“ Deſſen ungeachtet nimmt der Entwurf für einige Fälle — bei dem Morde, bei vorſätzlichen Verbrechen gegen Leben, Geſundheit und Freiheit des Landesfürſten, auch bei gewaltſamen Angriffen gegen des Letzteren Regierungsrecht, die Selbſtſtändigkeit des Staates, die Landesverfaſſung, die Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung des deutſchen Bundes — die Todesſtrafe auf. Der Entwurf bedrohet überhaupt alle politiſchen Verbrechen mit ſehr ſtrengen Strafen.

Homburg. (Brandverſicherung.) Auch hier iſt die Regierung nach dem Beiſpiele anderer Staaten dazu geſchritten, ſehr ſtrenge Maßregeln im Betreffe der Mobiliar-Verſicherung zu ergreifen. Eine landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1839 unterwirft jedes zu verſichernde Mobiliar der Schätzung durch Experten. Im Allgemeinen ſind ziemlich dieſelben Grundſätze angenommen, welche ſich im Großherzogthume Heſſen bereits als zweckmäßig bewährt haben.

Ueberſicht der wichtigſten deutſchen Staatsgeſetze über die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreiſes der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, ſo wie der Entſcheidung über deßfallſige Competenz-Zweifel.

(Fortſetzung.)

Sachſen.

Bei der Berathung, welche in der II. Kammer über den Geſetzentwurf, die Behörde für Entſcheidung in letzter Inſtanz über Competenz-Zweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, ſtatt fand, wurde unter Ablehnung der von der I. Kammer beſchloſſenen veränderten Faſſung des §. 5., dieſer §. ſo wie er im Geſetzentwurfe vorliegt, unverändert angenommen. Die II. Kammer pflichtete auf den Grund des Deputationsberichtes demjenigen bei, was bei der Berathung in der I. Kammer von Seiten der Regierung zur Rechtfertigung des Inhalts dieſes §., ſo wie er ſich im Geſetzentwurfe befindet, angeführt worden iſt; daß nämlich die darin enthaltenen Beſtimmungen keineswegs als blos dem Verfahren angehörig zu betrachten wären, das vorliegende Geſetz ein organiſches, und bei einem ſolchen es immer zweckmäßig ſey, dergleichen allgemeine Beſtimmungen, wie der §. enthalte, mit unter die organiſchen aufzunehmen, wenn ſie auch nachher bei den Vorſchriften über das Verfahren wiederholt

und dann weiter ausgeführt werden müßten, endlich aber auch, obſchon der Inhalt dieſes Paragraphes aus den §§. 2. und 4. ſich folgern laſſe, doch gerade hier es zweckmäßig erſcheine, zu Verſtändigung der dabei betheiligten Privatperſonen, noch ausdrücklich auszuſprechen, daß der Weg nur durch die Miniſterien zu nehmen ſey.

Bedenklich ſchien der zweiten Kammer die Beſtimmung in §. 6.: daß das achte Mitglied der Commiſſion aus einem, in jedem einzelnen Falle von dem Vorſtande des betheiligten Verwaltungsminiſteriums beſonders abzuordnenden, Miniſterialrathe beſtehen ſoll. Die Deputation findet dieſe Anordnung dem Zwecke des Geſetzes und dem Rechtsſchutze minder entſprechend. In ihrem Berichte bemerkt ſie: „es wird dieſer Rath, wenigſtens in der Regel, und wenn er den in den Motiven zu dieſer Beſtimmung von demſelben gehegten Erwartungen vorzugsweiſe entſprechen ſoll, der nämliche Miniſterialrath ſeyn, welcher zuvor über den zur Entſcheidung vorliegenden Fall in dem dabei betheiligten Verwaltungsminiſterium Vortrag zu erſtatten gehabt hat. In ſo weit er ſich nun, wie unter dieſen Umſtänden wohl der Fall ſeyn könnte, für die zuvor von ihm ſelbſt aufgeſtellte Meinung auch bei der Entſcheidung in der Commiſſion wieder intereſſiren ſollte, müßte daraus, ſobald er an dieſer Entſcheidung Theil nimmt, der Uebelſtand hervorgehen, daß er, ſtreng genommen, dabei in gewiſſer Maße Parthei und Richter in einer Perſon ſeyn würde. Hiernächſt dürfte aber auch ſeine Theilnahme an der Entſcheidung um deßwillen geeignet ſeyn, der Anſicht desjenigen Verwaltungsminiſteriums, welches er vertritt, gegen die von der betheiligten Privatperſon aufgeſtellten Gründe ein bedeutendes Uebergewicht zu verſchaffen, weil ihm nicht nur der Vortheil der mündlichen Darſtellung zur Seite treten, ſondern auch der Anführung neuer Gründe zu Gunſten des von ihm vertretenen Miniſteriums auf ſolche Weiſe Raum gegeben würde, von denen die betheiligte Privatperſon Etwas nicht erfahren alſo auch ſich dagegen nicht vertheidigen könnte. Man wende nicht ein, daß die Commiſſion auf ein dergleichen neues Anführen nicht Rückſicht zu nehmen, ſondern ihre Entſcheidung blos auf Dasjenige zu gründen habe, was aus den Acten bereits vorliegt. Denn hegt ſie auch dieſe Abſicht, ſo wird doch der Einfluß nie ganz zu beſeitigen ſeyn, welchen eine gute und lebhafte mündliche Darſtellung und die Erwähnung neuer, wenigſtens ſcheinbar eingreifender Momente hervor-

bringt, die vielleicht eben deßhalb, weil ſie nicht in den Acten enthalten, daher nicht zuvor gründlich zu prüfen geweſen ſind, einen größeren Schein von Erheblichkeit erlangen. Alles dieſes aber wird um ſo bedenklicher, wenn man erwägt, daß im Zweifelsfalle für den Rechtsweg entſchieden werden ſoll, gleichwohl aus den nur angegebenen Rückſichten die Abordnung des achten Raths in der durch den Geſetzentwurf beſtimmten Maße dahin wirken würde, die Wagſchale zu Gunſten des Verwaltungsminiſteriums ſinkend zu machen. Allerdings wird auch dann, wenn nicht blos drei, ſondern vier Miniſterialräthe für beſtändig ernannt werden, bisweilen der Fall eintreten, daß darunter derjenige Rath ſich befindet, welcher eine zur Entſcheidung vorliegende Sache ſchon zuvor in demjenigen Verwaltungsminiſterium zum Vortrage gehabt hat, zu welchem derſelbe gehört, und es iſt die Inconvenienz davon nicht in Abrede zu ſtellen. Allein es findet dabei nur der Unterſchied ſtatt, daß dieſer nicht ganz zu vermeidende Umſtand bei einem für beſtändig ernannten Rathe nur bisweilen, bei einem in jedem Falle beſonders abzuordnenden Rathe hingegen jedesmal eintreten wird. Endlich möchten auch die in den Motiven zum Geſetzentwurfe in Hinſicht auf dieſe Beſtimmung angegebenen Gründe für deren Aufrechthaltung wohl nicht in einer ſolchen Maße ſprechen, daß man dagegen geäußerten erheblichen Bedenken fallen zu laſſen ſich bewogen finden könnte; denn theils ſtellt ſich die Nothwendigkeit davon, daß in jedem Falle ein Rath des betheiligten Verwaltungsminiſteriums an der Entſcheidung Theil nimmt, um ſo weniger heraus, als bei den in Frage befangenen Entſcheidungen nicht von einer in den Geſchäftskreis eines ſolchen Miniſteriums weſentlich eingreifenden Maßregel, ſondern blos von einer Competenzfrage die Rede iſt, hierüber zu cognosciren aber auch die Räthe aus den anderen Verwaltungsminiſterien im Stande ſeyn müſſen, theils kann aber auch die Commiſſion, ſobald ſie von dem betheiligten Verwaltungsminiſterium irgend eine beſondere Auskunft noch nöthig haben ſollte, dieſelbe füglich auf dem Wege der ſchriftlichen Communication mit dem letzteren erlangen."

Aus dieſen Gründen ſchlug die Deputation vor: es möchten beide Sätze, wo es heißt: „drei Miniſterialräthen aus Verwaltungsminiſterien ebenfalls vom Könige für beſtändig ernannt, einem vierten Miniſterialrathe — beſonders abgeordnet wird", in der Maße eine

Abänderung erleiden, daß beide Sätze weggelaſſen, und dafür geſetzt werde: „und vier Miniſterialräthen aus Verwaltungsminiſterien, welche ebenfalls vom Könige für beſtändig ernannt werden.“

Obgleich nun die Staatsregierung im Laufe der Berathung die fragliche Beſtimmung im §. 6. des Entwurfs nicht nur als ungefährlich, ſondern auch als räthlich vertheidigte, ſo wurde dennoch das Deputationsgutachten gegen 16 Stimmen angenommen *).

Wie ſehr die Deputation beſtrebt war, den von der Staatsregierung im Ganzen mit Liberalität abgefaßten Entwurf im Sinne des möglichſt größten Rechtsſchutzes aufzufaſſen, geht auch aus den Zuſätzen hervor, welche ſie in ihrem Gutachten zu §. 8. und 11. vorgeſchlagen hat.

Es wird nämlich im §. 8. des Geſetzentwurfes ausgeſprochen, daß in den §. 4. bemerkten Fällen die betheiligte Privatperſon eine etwanige Provocation gegen die durch Vereinigung der Miniſterien erfolgte Feſtſtellung bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von welcher die Vereinigung der Miniſterien ihr bekannt gemacht, oder von welcher in Gemäßheit derſelben an ſie zuerſt etwas verfügt wird,

binnen zehn Tagen, nach Empfang jener Bekanntmachung oder erſten Verfügung, bei Verluſt des Provocationsrechts anzubringen habe.

Schon die I. Kammer theilte die Anſicht ihrer Deputation, daß bei Erlaſſung einer bloßen Verfügung, der Betheiligte vermöge der hierbei zu gebrauchenden Faſſung darauf mit aufmerkſam zu machen ſeyn werde, daß dieſer Verfügung eine ſolche Vereinigung der Miniſterien zum Grunde liege, gegen deren Reſultate er eine etwanige Provocation binnen zehn Tagen bei deren Verluſt anzubringen haben werde. Sie hat dieſen Zweck erreichen zu können geglaubt, wenn in dem §. 8. nach den Worten

„in Gemäßheit“

die Worte

„und unter Erwähnung“

*) Höchſt intereſſant ſind die Abſtimmungen für das Deputationsgutachten. Sie beweiſen, daß man auch in Sachſen größere Gerechtigkeit erwartet von der Juſtiz als von der Verwaltung. Vergl. Mittheilungen des Landtags II. Kammer Nr. 40.

eingeſchaltet werden, und es wurde der §. mit dieſer Einſchaltung angenommen.

Die Deputation der II. Kammer theilt ganz die hierbei in der I. Kammer zum Grunde gelegene Anſicht, glaubt aber nicht, daß dieſer durch die nur erwähnte Einſchaltung vollſtändig entſprochen werde. Sie hält nämlich dafür, daß in allen Fällen, wo es ſich, wie hier, um Bekanntmachung einer Entſcheidung und deren, von Zeit dieſer Bekanntmachung binnen zehn Tagen eintretenden Rechtskraft handelt, der Gegenſtand zu wichtig ſey, um eine ſolche Bekanntmachnng, unter der Vorausſetzung, daß die Entſcheidung ſofort Rechtskraft erlangen werde, mit einer in deren Gemäßheit zu erlaſſenden Verfügung zu verbinden. Denn es kann hierdurch die Partei, an welche die letztere ergeht, zumal ſobald ſie der Rechte nicht kundig iſt, leicht zur Verſäumniß des innerhalb zehntägiger Friſt offen ſtehenden Rechtsmittels ſelbſt dann veranlaßt werden, wenn in dem ſchriftlichen Erlaſſe die Erwähnung der Entſcheidung der darauf gegründeten Verfügung vorhergeht. Man denke ſich z. B. den Fall einer in Gemäßheit und unter Erwähnung der Entſcheidung geſchehenden Anberaumung eines Termins mit Einräumung einer mehr als zehntägigen Zeit bis zu deſſen Eintritt. Der Nichtjuriſt wird dann häufig blos den beſonders herausgehobenen Terminstag berückſichtigen, und, wenn er ſich vielleicht auch an einen Sachwalter wendet, dies zwar wohl vor dem Terminstage, nicht aber immer vor Ablauf der zehntägigen Friſt thun, auf ſolche Weiſe aber des ihm nur innerhalb der letzteren geſtatteten Rechtsmittels verluſtig werden.

Jede blos beiläufige Bekanntmachung einer nach zehn Tagen zur Rechtskraft gelangenden Entſcheidung iſt daher, nach dem Dafürhalten der Deputation, für die Rechte der ſolche treffenden Parthei gefährlich, alſo zu vermeiden. In dieſer Ueberzeugung ſchlägt ſie daher der Kammer folgende abgeänderte Faſſung des §. 8. vor:

„In Fällen der §. 4. bemerkten Art — — Vereinigung der Miniſterien ihr bekannt gemacht wird, binnen zehn Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung bei Verluſt des Provocationsrechts anzubringen. Die nur gedachte Bekanntmachung muß aber mittelſt beſonderer ſchriftlicher Zufertigung und unter der darin enthaltenen Bedeutung, daß ſolche in Kraft der Bekanntmachung geſchehe, ſo wie unter Mittheilung der von Seite der

Miniſterien jederzeit beizufügenden Entſcheidungsgründe, bewerkſtelligt werden. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat ſolche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde iſt, durch die ihr vorgeſetzte Mittelbehörde an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten.“

Nächſtdem beantragte die Deputation auch noch am Schluſſe des ſolchergeſtalt zu faſſenden Paragraphes aus nachſtehenden Gründen einen Zuſatz.

Je nachtheiliger die Folgen für die betheiligten Privatperſonen in manchen Fällen ſeyn können, wenn die Entſcheidung in der Hauptſache durch einen Competenzſtreit zwiſchen den Behörden aufgehalten wird, um ſo mehr iſt auch dafür auf alle Weiſe Sorge zu tragen, daß der letztere ſo ſchnell als möglich zur Entſcheidung gelangt. In dieſer Hinſicht ſcheint es zweckmäßig, daß die, zur Entſcheidung der hier fraglichen Competenzſtreitigkeiten, nach Inhalt des Geſetzentwurfes niederzuſetzende Commiſſion, von den darauf ſich beziehenden Provocationen, nachdem ſolche angebracht worden, ohne Anſtand in Kenntniß geſetzt werde, damit von derſelben, falls die Sache nicht alsbald an ſie gelangt, dazu, daß ſolches geſchehe, ſelbſt Einleitung getroffen werden könne. Zu dieſem Behufe hielt es die Deputation für zweckdienlich, daß hier in §. 8., der Behörde, bei welcher die Provocation erfolgt, Benachrichtigung der Commiſſion davon gleichzeitig mit der Berichtserſtattung darüber zur Pflicht gemacht, weiterhin §. 11. aber die Commiſſion angewieſen werde, in dem Falle, wenn die Acten acht Wochen von Zeit der Nachrichtsertheilung an, noch nicht an ſelbige gelangt ſind, deßhalb mit dem betreffenden Miniſterium zu communiciren. Es räth daher die Deputation der II. Kammer an, ſie möge zu der vorſtehenden Faſſung des §. 8. am Ende noch folgenden Zuſatz beſchließen:

„nicht weniger gleichzeitig die Commiſſion unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.“

Die II. Kammer war damit einſtimmig einverſtanden.

Um auf höchſtmögliche Beſchleunigung ſolcher Competenzſtreitigkeiten hinzuwirken, ſchlägt ſodann die Deputation zu §. 11. vor, nach den Worten:

„unter Beifügung der Acten“

einzuſchalten:

„binnen vier Wochen“

nicht weniger am Schluße des Paragraphen noch Folgendes hinzuzufügen:

„Sind übrigens binnen acht Wochen, vom Eingange der nach §. 8. der Commiſſion zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, ſo hat die Commiſſion wegen deren Einſendung mit dem betreffenden Miniſterium zu communiciren."

Der bei §. 8. von der Deputation vorgeſchlagene und von der Kammer angenommene Schlußſatz würde ganz ohne Erfolg bleiben, wenn der hierzu bei §. 11. beantragte Zuſatz nicht ebenfalls angenommen worden wäre. Denn es würde die Commiſſion, ſobald ein Mehres nicht feſtgeſtellt wird, als daß diejenige Behörde, bei welcher di Provocation angebracht worden, die erſtere von der erfolgten Provocation zu benachrichtigen habe, dadurch allein die Befugniß nicht erlangen, das Miniſterium zu Mittheilung der Acten zum Behuf der Entſcheidung veranlaſſen zu können. Wenn auch eine abſichtliche Saumſeligkeit der Miniſterien nicht zu vermuthen iſt, ſo kann es doch im Drange der Geſchäfte leicht möglich werden, daß ein Gegenſtand, der vielleicht nach der Anſicht des Miniſteriums ſich weniger bedeutend darſtellt, von dieſem außer Acht gelaſſen wird. Daß in einem ſolchen Falle es wohl ſehr vortheilhaft iſt, wenn von der Commiſſion auf eine nicht anſtößige Weiſe die Sache beim Miniſterium in Erinnerung gebracht wird, läßt ſich nicht läugnen. Die von der Deputation vorgeſchlagene Modification wurde daher von der II. Kammer gegen zwei Stimmen angenommen, auch noch die weitere Beſchlußnahme mit 35 gegen 29 Stimmen dahin gefaßt: daß nach §. 11. ein Zuſatzparagraph 11 b eingeſchaltet werde, der folgendermaßen lautet:

„die in §. 8. vorgeſchlagene unmittelbare Benachrichtigung der Commiſſion hat auch in Fällen der §. 2. auf einen nach §. 5. erfolgten Antrag betheiligter Privatperſonen zu geſchehen, und findet ſodann die am Schluße des vorigen §. getroffene Beſtimmung ebenfalls Anwendung."

Dieſes letztere Amendement ging von dem Abgeordneten Herrn Braun aus. Er hatte darauf hingewieſen, daß die ratio der Beſtimmung ganz gleich ſey mit der im §. 8. enthaltenen. Mit Recht wurde er von dem Abgeordneten Herrn Dr. v. Mayer durch folgendes ſchlagende Argument unterſtützt: „hat die Deputation dafür

bereits geſorgt, daß in den Fällen des §. 4. eine Sache Jahre lang nicht liegen bleiben kann, ſo ſcheint es, daß auch in den Fällen des §. 2. ebenfalls etwas dafür geſchehen müſſe, um zu bewirken, daß auch in dieſen Fällen die Competenzfrage von den Miniſterien ſelber oder von der Parthei durch die Unterbehörden an die Commiſſion zur Entſcheidung gebracht werde; denn es iſt nicht abzuſehen, warum in dem Falle, wo die Miniſterien zwar nicht einſtimmig gegen den Rechtsweg, aber unter ſich nicht einſtimmig ſind — warum in einem ſolchen Falle das Recht des Privatmannes ſchlechter ſein ſolle, als in dem Falle, wo geradezu gegen den Rechtsweg ſich ausgeſprochen wird. In beiden Fällen iſt es die Abſicht der Amendements, daß eine Verzögerung verhütet werde, alſo müſſen gegen dieſelben Uebel allerdings dieſelben Mittel ergriffen werden. Es iſt bereits beim Anfange der Berathung bemerkt worden, daß dies Geſetz in den gewöhnlichen Lebensverhältniſſen nicht zur Anwendung kommen werde, indeß iſt der Umſtand, daß nach der Verſicherung des Miniſteriums bis jetzt noch kein Competenzſtreit an den Staatsrath gediehen ſey, keine Garantie für die Zukunft. Für gewöhnliche Zeiten und gewöhnliche Fälle, möchte es vielleicht gar keines Geſetzes bedürfen; wenn man aber ein ſolches Geſetz einmal gibt, und dem Privatmann wirklich Schutz gewähren will, daß er unter allen Umſtänden zu ſeinem Rechte gelangt, ſo muß man an die äußerſten Fälle gedenken, welche eintreten können. Da es nun gar wohl möglich iſt, daß in einer der in §. 2. angegebenen Competenzſtreitigkeiten eine Jahre lange Verzögerung eintreten kann, ſo ſcheint das Amendement vollſtändig gerechtfertigt."

Nachdem dieſes Geſetz von den beiden Kammern angenommen worden iſt, iſt nunmehr einem weſentlichen Mangel im V. Abſchnitte der Verfaſſungsurkunde abgeholfen worden. Es handelt der V. Abſchnitt von der Rechtspflege, und je wichtiger die Erlangung des Rechtes in jedem Staate für den Rechtsbürger iſt, deſto größer müſſen die Garantien ſein, welche dafür gegeben werden. Eine Schöpfung der neueſten ſächſiſchen Geſetzgebung iſt die Adminiſtrativjuſtiz, die man früher nicht gekannt hat, um ſo mehr mußte dem Lande eine Garantie gewährt werden, daß bei einem Zuſammenſtoße zwiſchen Verwaltung und Juſtiz der Rechtsweg die Regel und die Adminiſtrativbeurtheilung nur die Ausnahme mache. Dieſes Geſetz ſchließt die Reihe derjenigen organiſchen Geſetze, welche

Digitized by Google

erforderlich waren, um den V. Abſchnitt der Verfaſſungsurkunde zur Wahrheit zu machen.

Die Verfaſſungsurkunde ſetzt §. 47. feſt:

„daß über Competenz-Zweifel zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Inſtanz eine beſondere Behörde zu entſcheiden habe, deren Organiſation durch ein Geſetz beſtimmt werden ſolle, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des oberſten Juſtizhofes beſtehen müſſen."

Nun wurde zwar in Folge dieſer Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde, die in der Verordnung zu Errichtung des Staatsraths vom 16. November 1831 (Geſetzſammlung von 1831 S. 337 fgd.) §. 4. unter 2 enthaltene interimiſtiſche Einrichtung getroffen; allein die Stände hielten dafür, daß dieſe Einrichtung für völlig ausreichend und dem Zwecke entſprechend nicht anzuſehen ſey. Sie beantragten daher wiederholt an den beiden Landtagen von $18^{33}/_{34}$ und $18^{36}/_{37}$

die Vorlegung des durch §. 47. der Verfaſſungsurkunde verſprochenen, ſowohl zugleich das deßfallſige Verfahren normirenden Geſetzes,

welches auch hierauf in dem allerhöchſten Decrete vom 20. September 1837 zur nächſten Ständeverſammlung zugeſagt wurde, und dieſer nun auch wirklich vorgelegt worden iſt.

Durch die Vorlage dieſes Geſetzentwurfes und durch deſſen Berathung und modificirte Annahme von Seiten der beiden Kammern iſt eine hochwichtige conſtitutionelle Frage in einem ächt conſtitutionellen Sinne gelößt worden. Dieſes Geſetz iſt eine neue Bürgſchaft des Rechtsſchutzes im Königreiche Sachſen, und wohl begründet iſt der Dank, den die geehrten Redner, beſonders die Abgeordneten Klinger, Dr. v. Mayer und Eiſenſtuck, der Staatsregierung dafür ausgedrückt haben. Wir haben unſere Leſer mit dieſem Geſetze, ſeinen allgemeinen und ſpeciellen Motiven ausführlicher bekannt machen zu müſſen geglaubt, weil in Deutſchland noch kein Geſetz zur Erledigung von Competenzzweifeln in dieſer Maße vorgekommen iſt. Es iſt das Liberalſte, was Deutſchland in dieſer Beziehung kennt; denn es geht von dem Grundſatz aus, daß das Recht am höchſten ſtehe, weil der höchſte Zweck des Staates in der möglichſten Sicherung des Rechts beſtehet. In anderen Staaten iſt bis jetzt die Entſcheidung über Competenzfragen zwiſchen Juſtiz und

Verwaltung in der Regel dem Staatsrathe überlaſſen, während hier eine ſolche Garantie geboten iſt, daß nunmehr wohl jeder ſächſiſche Staatsbürger mit Zuverſicht erwarten darf, er habe für ſein Recht — käme auch der Sturm — etwas nicht zu fürchten.

Es iſt zu hoffen, daß dieſes Geſetz Nachahmung finden werde. Dringend und nothwendig erſcheint ein ähnliches beſonders für jene Staaten, wo die Verwaltungs- und Juſtizbehörden nicht immer beiderſeits von dem Beſtreben beſeelt ſind, nur zu allgemeinen Zwecken des Staats ihre Funktionen auszuüben, fern von Eiferſucht unter einander, und fern von anderen Zwecken.

Ein Hauptglanzpunkt bei der Organiſation der jetzt in Sachſen ins Leben tretenden Behörde zur Entſcheidung der Competenzconflicte in letzter Inſtanz iſt deren Verpflichtung zur Mittheilung der Entſcheidungsgründe. Denn darüber: ob in der Wirklichkeit in einem Falle Juſtiz oder Adminiſtration geübt werde, entſcheiden die (am ſicherſten aus den Entſcheidungsgründen der Behörden zu erkennenden) Principien, nach welchen jener beurtheilt und erledigt wird. Die Staatsgeſetze über unſere Materie gewähren kein zuverläßiges Bild davon, wie ſich die Juſtiz und Adminiſtration in der Wirklichkeit geſtaltet.

Wer einigermaßen das Leben kennt, weiß, daß ſich die Competenz der Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden, wie ſolche im Leben genannt werden, ſo wie der Juſtiz und Adminiſtration im techniſchen Sinne in einzelnen Fällen ganz anders geſtalten kann, als man nach den dürren Worten, der einſchlagenden, jene Competenz normirenden Geſetzesſtelle vermuthen ſollte, indem die Praxis ſolche in einem anderen Sinne auslegt und anwendet. Dieſe Praxis bilden die Entſcheidungsgründe, ohne dieſe wird man keine ſichere und detaillirte Kenntniß davon erlangen, wie ſich im Staate die Theilung der Juſtiz und Adminiſtration wirklich geſtaltet. Wenn der Geſetzgeber nur durch allgemeine Züge die Geſchäftsſphäre der Juſtiz und Adminiſtration normiren kann, ſo iſt eine zur Entſcheidung der Competenzverhältniſſe, wie dieſe im Leben vorzukommen pflegen, beſtimmte Behörde, hauptſächlich darum nothwendig, um durch die Gründe ihrer Entſcheidung dem betheiligten Staatsbürger klar zu machen, daß die Grenze zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration nicht nach unweſentlichen und zufälligen Momenten ſondern nach Realitäten, nach Momenten von praktiſcher Bedeutung

und nach dem vorherrſchenden Princip des Rechtsſchutzes im concreten Falle abgeſteckt worden iſt.

Baden.

In Baden iſt die Rechtspflege in bürgerlichen Streitſachen ausſchließlich an die Gerichte gewieſen *). Durch die Obergerichtsordnung von 1803, §. 92. werden die „Zunftſtreitigkeiten, ſowohl jene, welche zwiſchen der Zunft und den einzelnen Handwerksgenoſſen, als jene, welche zwiſchen verſchiedenen Zünften über ihre Zunftverhältniſſe und Arbeitsberechtigungen entſtehen", lediglich zur polizeilichen Erörterung verwieſen. In dem **Code Napoleon**, der im Jahr 1810 im Großherzogthum als bürgerliches Geſetzbuch eingeführt wurde, ſind viele Gegenſtände des öffentlichen Rechts, oder privatrechtliche, die nicht ſtreitig ſind, an die Gerichte gewieſen, welche für competent erklärt ſind, z. B. in Fällen, wo Einſprache gegen eine abzuſchließende Ehe erfolgt, über die Berichtigung eines bürgerlichen Standesſcheines, im Abweſenheitsprozeſſe, für Adoption, für Entmündigung der Verſtandesſchwachen oder Wahnſinnigen, Mundtodtmachung der Verſchwender u. ſ. w. Für alle dieſe Fälle iſt aber auch durch das 2te Einführungsedict vom 22. Dezember 1809, §. 8. und ff. die Competenz der Gerichte aufgehoben, und jene der Polizeiſtellen feſtgeſetzt worden. Von Weiler a. a. O. erläutert dieſe Modification dahin, daß alle vorgedachten Gegenſtände dann nicht vom richterlichen Erkenntniſſe auszuſchließen ſeyen, wenn ſie das Privatrecht angiengen, und zwiſchen Privaten ſtreitig würden.

Die Verfaſſungsurkunde beſtimmt §. 14.: „Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entſcheidung des Staatsminiſteriums und nach vorgängiger Entſchädigung." Das General-Reſcript vom 26. November 1809 erklärt die Kreisdirectorien (deren Geſchäftskreis nach §. 7. alle zur Staatsverwaltung in den ihnen angewieſenen Kreiſen gehörigen Gegenſtände, ſo weit ſie nicht in den nachfol-

*) Organiſation von 1803, I. Edict. §. 111. VI. Verf.-Urk. v. 1818. §. 14.

genden §§. namentlich ausgenommen ſind, begreift) für competent zur Entſcheidung der Streitigkeiten über Erfüllung der Accorde zwiſchen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dem Staat oder den betreffenden Gemeinheiten andererſeits, über die zu ſolchen Einrichtungen abzugebenden Plätze, oder Berechtigungen, und über die dafür zu leiſtende Entſchädigung (dieſer Fall iſt jedoch durch §. 14. der Verfaſſungsurkunde an das Staatsminiſterium gewieſen), über die Schuldigkeit, Art und Größe des Beitrags zu Steuern, Contributionen, Staats- oder Gemeindelaſten, Vergütungen von Kriegsſchäden, zu öffentlichen Baulichkeiten an Gebäuden, Wegen, Brücken, Flüſſen, gemeinnützigen vom Staate verordneten Unternehmungen, über die Beſtimmung des Vertrags der Alimentgelder für uneheliche Kinder.

Dieſe Verordnung erhielt jedoch durch eine Erläuterung vom 9. September 1815 (Regierungsblatt v. 1815, Pag. 99.) mehrere Beſchränkungen. Hiernach ſoll die Sache ſich zur gerichtlichen Entſcheidung eignen, wenn eine Frohndſchuldigkeit oder ſonſtige Concurrenz aus einem privatrechtlichem Titel, z. B. aus älteren Reluitions- oder ſonſtigen Verträgen widerſprochen wird, wenn der Beſitzer eines Platzes eine urkundliche Staatszuſicherung behauptet, wenn er gegen Caution für den Schaden den Beweis führen will, daß die Abtretung nicht nothwendig ſey, wenn die bereits ausgeſprochene Entſchädigung nicht geleiſtet wird, wenn bei einzelnen Subrepartitionen von Steuern und öffentlichen Ausſchlägen, oder bei Entſchädigungsforderungen einer Gemeinde an die andere, oder eines Einzelnen An- und Widerſprüche, begründet auf privatrechtliche Verhältniſſe z. B. Verträge, entſtehen. Aehnliche Unterſcheidungen in richterlicher und adminiſtrativer Hinſicht macht die Verordnung vom 7. Februar 1810 in Betreff der Frohnden (Regierungsblatt 1810 Pag. 55.) *).

In Baden ſoll ein Competenz-Conflict erſt dann als vorhanden angeſehen werden, wenn die Gerichte auf die gegen eine erkannte Ladung eingelegte Proteſtation der Adminiſtrativſtelle die Ladung nicht zurücknehmen **). Die Verwaltungsſtelle ſoll — nach den

*) Vergl. Archiv für civiliſtiſche Praxis, Bd. 3. S. 243. ff.

**) Nach ſchriftlicher Erläuterung des Staatsminiſteriums vom 15. Jan-

beſtehenden Anordnungen — bei Competenz=Zweifel nicht per modum exceptionis ſondern per modum protestationis das Nöthige den Gerichten vortragen. Ob auch die Partheien, deren Rechte hier in Frage ſtehen, mit Ausführungen zur Begründung der Competenz der Gerichte, ſich an das Staatsminiſterium wenden dürfen, iſt nicht beſtimmt. Aber anerkannt iſt es, daß da, wo ein Gericht auf eingelegte Proteſtation der Verwaltungsbehörde ſich als incompetent erklärt, die Berufung an das obere Gericht zuläſſig iſt *).

Eine neuere badiſche Verordnung, die zwar nur die Regulirung der Competenz=Conflicte über Gemeindeſachen betrifft, nämlich vom 13. Auguſt 1829, iſt inſofern merkwürdig, als ſie wenigſtens die Grundſätze zeigt, von welchen bei Competenz=Conflicten überhaupt die Staatsregierung ausgeht. Es heißt darin: 1) die Gerichte ſind zur Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten nur in dem Falle competent, wenn die Anſprüche, deren Beſtehen beſtritten wird, aus einem Rechtsgrunde abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung ſteht. — 2) Hängt dagegen der Rechtsgrund ſolcher Anſprüche mit der Eigenſchaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zuſammen, ſo haben die Verwaltungsbehörden alle darüber entſtehenden Streitigkeiten ausſchließend zu entſcheiden. Dieſe Competenz findet ſtatt, ohne Rückſicht, ob die früheren Erörterungen und Entſcheidungen über den Streitgegenſtand, von den Verwaltungs= oder Juſtizſtellen ausgegangen ſind, und ob der Maaßſtab zu Vertheilung der Almand=Nutzungen von der Eigenſchaft als Gemeindsbürger allein oder zugleich von dem Beſitz einer Realität, doch nicht ausſchließend von dieſem, oder aus früherer Genußberechtigung entnommen iſt.

Auf dem badiſchen Landtage von 1831 hatte der Geheimerath Mittermaier in einer Motion auf die Aufhebung der Adminiſtrativjuſtiz angetragen, und die Unzweckmäßigkeit der Einrichtung nachgewieſen. Die zweite Kammer trat einſtimmig dem Antrage

---

nar 1824 in v. Weilers Aufſatz im Archiv für die Rechtspflege und Geſetzgebung in Baden 1. Bd. 2. Heft. S. 365.

*) V. Hohnhorſt Jahrbücher des Badiſchen Oberhofgerichts IV. S. 335.

bei, daß nicht mehr das Staatsminiſterium die Competenz-Conflicte entſcheiden ſollte *).

Im Großherzogthum Baden beſteht ſeit 1832 die Trennung der Verwaltung von der Juſtiz in der Art, daß bei den Aemtern von den verſchiedenen Beamten Einem die Juſtizverwaltung, dem Anderen die Adminiſtration übertragen iſt. Iſt auch dieſe Einrichtung nicht ohne wohlthätige Folgen geblieben, ſo iſt ſie doch nur eine halbe Maaßregel, und die Nothwendigkeit einer Reform in zweckmäßigerer Regulirung der Competenzverhältniſſe zwiſchen den Gerichten und Verwaltungsbehörden wird immer mehr erkannt. Man erwartet die Organiſation einer beſonderen Stelle, die, da ſie zum Theil aus Mitgliedern der Gerichtshöfe, zum Theil aus Verwaltungsbeamten beſteht, unpartheiiſch iſt und doch alle Eigenſchaften beſitzt, um gerecht und zweckmäßig über die Grenzen der Juſtiz und Adminiſtration zu entſcheiden. Die Anſicht, nach welcher eine gemiſchte ſelbſtſtändige, aus Verwaltungs- und Juſtizbeamten beſtehende Behörde über die Conflicte entſcheidet, liegt den neueſten Geſetzgebungen zu Grunde; ſie iſt in der königlich ſächſiſchen **), hannöveriſchen ***) und braunſchweigiſchen †) Verfaſſungsurkunde angenommen.

---

*) Vergl. Landtagsverhandlungen der 2ten Kammer in Baden 18. Heft. Seite 226.

**) Sächſiſche Verfaſſungs-Urkunde §. 47. Nach dem neuen Geſetzentwurfe, den die beiden Kammern unter verſchiedenen Modificationen bei der dießjährigen Berathung angenommen haben, iſt nunmehr dieſe Behörde zur Entſcheidung der Competenzconflicte organiſirt.

***) Hannover'ſches Staatsgrundgeſetz §. 156.

†) Braunſchweigiſche Verfaſſ.-Urkunde §. 196. Sie ſtellt den Grundſatz auf, daß die Beurtheilung, was zur Competenz der Gerichte gehöre, zunächſt dem Richter gebühre. — Ueber das Verfahren bei Competenz-Conflicten entſcheidet das Geſetz vom 12. Oct. 1832 über die Organiſation der Miniſterialcommiſſion. Es beſteht eine eigne Miniſterial-Commiſſion, von welcher die Mehrzahl höhere Juſtizbeamte ſeyn ſollen; es iſt die Friſt genau beſtimmt, innerhalb welcher die Partheien ihre Rechte deduciren können und die Commiſſion entſcheiden muß. Mitglieder der Commiſſion, welche ſchon in Beziehung auf den Gegenſtand vermöge ihres Amts eine Verfügung erlaſſen, oder dazu mitgewirkt haben, ſtimmen nicht mit.

Kurheſſen.

Die Kurheſſiſche Verordnung, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, vom 29. Juni 1821 beſtimmt § 53.: „die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht ſchon in erſter Inſtanz vor das Obergericht gehören.“ Sie überweist den Regierungen z. B. die Mitwirkung zur Entſcheidung über die Reclamationen rückſichtlich der Militairpflichtigkeit. Auch ſollen hiernach hinſichtlich der Adminiſtrativ- und Diſciplinarpolizei die etwanigen Beſchwerden über Verfügungen der Polizeibehörden, die unmittelbar unter der Regierung ſtehen, bei dieſer angebracht werden. Die Kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde §. 113 erklärt: daß Niemand an der Vertretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten verhindert werden dürfe. Die Beurtheilung: ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, ſoll dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und Landesgeſetze gebühren *).

Rheinheſſen.

Das Princip der Trennung der Juſtiz von der Verwaltung wurde in dem jetzigen Großherzogthum Heſſen zuerſt im Jahr 1803 praktiſch; bis dahin waren die Provincial-Regierungen zugleich Juſtiz- und Adminiſtrativ-Behörden zweiter Inſtanz. Die im Jahre 1803 nach der neuen geographiſchen Geſtaltung des Landes vorgenommene umfaſſende Organiſation conſtituirte Provincialgerichtshöfe (Hofgerichte), welche die Juſtiz in zweiter Inſtanz verwalten ſollten, während den Regierungen die Adminiſtration blieb **). Im Jahr 1821 wurde, unter dem Miniſterium Grolmann, auch in erſter Inſtanz die Juſtiz von der Verwaltung getrennt, während beide Functionen bisher in den soge-

*) Ueber Kurheſſen Vergl. Pfeifer, praktiſche Ausführungen. Bd. 3. Nro. X. S. 447.

**) Weiß, Syſtem des Verfaſſungsrechtes des Großherzogthums Heſſen, Darmſtadt 1837. S. 48.

nannten „Aemtern" vereinigt waren. Für die Adminiſtration wurden Landräthe, für die Juſtizverwaltung Landrichter, mit Beigebung von Landgerichtsaſſeſſoren, der Regel nach, beſtellt *). Die Organiſation vom Jahr 1832 ließ die Regierungen der beiden Provinzen Starkenburg und Oberheſſen der Mittelbehörden verſchwinden und überantwortete die Verwaltung den Kreisräthen, als dem Miniſterium unmittelbar untergeordnete Behörden. Zugleich wird den Gerichten die Polizeigerichtsbarkeit, mit Einſchluß der Forſtgerichtsbarkeit (unter Aufhebung des bisher beſtandenen Oberforſtgerichts) zugewieſen. Das Militairſtrafgeſetzbuch vom Jahr 1822 beſtellte ein Kriegsgericht und ein Oberkriegsgericht als Gericht erſter und zweiter Inſtanz.

Bei dieſer Trennung der Juſtiz von der Verwaltung machte ſich die Nothwendigkeit einer Geſetzgebung wegen der Competenzconflicte geltend. Schon das Organiſationsedict vom Jahr 1803, welches, wie bemerkt, die Verwaltung von der Juſtiz in zweiter Inſtanz trennte, mußte ſich darüber ausſprechen, und that dieſes auch in einem beſonderen Paragraphen (§. 7.). Allein dieſe Beſtimmung **) wurde durch folgende Verordnung vom 12. Mai 1814 ***) ausdrücklich aufgehoben: „Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den Colliſionen der Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden in Fällen entſtehen, wo dieſelben nach den bis jetzt über das Reſſort einer jeden Behörde vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen zu verſchiedenen Anſichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir

---

*) Weiß a. a. O. S. 65.

**) „Zur Vermeidung aller Colliſionen zwiſchen den Juſtiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden gilt die Regel: So oft Streit entſteht, oder die Frage iſt, ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder ſpecielles Geſetz ſubſumirt werden müſſe, oder nicht, muß die Juſtizbehörde entſcheiden."

***) Siehe über dieſe Verordnung: Eigenbrodt Handbuch der Großh. Heſſ. Verordnungen, Band 1. Darmſtadt 1816. S. 332—334. Hartleben: Allgemeine Juſtiz- und Polizeifama, Jahrgang 1815 S. 483 ꝛc. ꝛc. Weſentlichen Antheil an dieſen Geſetzen nahmen der nachherige Geheime-Rath und Hofgerichts-Präſident Minnigerode. Verfaſſer der Schrift: Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was iſt Juſtiz- und was iſt Adminiſtrativſache? Darmſtadt 1835. die gewiſſermaßen als Commentar dieſer Legislation gelten kann.

Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen: §. 1. In allen Sachen, in welchen ſich Unſere adminiſtrative Behörden als competent anſehen, und deßhalb Verfügungen erlaſſen, haben ſich die Juſtizbehörden aller, gegen Letztere gerichteten Inhibitionen, und in das Verfahren der adminiſtrativen Behörden eingreifenden Proceduren zu enthalten. §. 2. Wenn in ſolchen Sachen, gegen Verfügungen einer obern Adminiſtrativbehörde bei einem Unſerer Juſtiz-Collegien Beſchwerde geführt wird, und das Juſtizcolleg ſich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entſcheiden, ſo hat daſſelbe alsbald ſeine Anſicht der einſchlägigen Adminiſtrativbehörde, im Weg der Communication, mitzutheilen, worauf die Letztere unverzüglich, in ſo fern keine Gefahr auf dem Verzug haftet, alles Verfahren, welches zu dem Recurs an die Juſtizbehörde Anlaß gegeben, einzuſtellen und falls ſie die Anſicht derſelben für richtig, mithin den ergriffenen Recurs für zuläßig hält, den Gegenſtand, worauf es ankommt, ohne weiteres an die Juſtizbehörde abzugeben, im entgegengeſetzten Falle aber die Gründe, aus welchen ſie die richterliche Einſchreitung in der Sache für unſtatthaft erachtet, der Juſtizbehörde zu eröffnen hat. §. 3. Findet dieſe ſich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer früheren Anſicht abzugehen, und ſind hiernach beide Behörden über die Unſtatthaftigkeit des Recurſes einig, ſo behält es dabei ſein Bewenden, der Reclamant iſt ſofort mit ſeiner Beſchwerde, als zum Wege Rechtens nicht geeignet, abzuweiſen, und die Adminiſtrativbehörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen. Sollten ſich aber beide Behörden nicht auf dieſe Art im Wege der Communication über den Punkt der Competenz vereinigen, ſo hat jede derſelben ihre desfallſige Anſicht mit Auseinanderſetzung der Gründe, worauf ſie ſich ſtützt, ohne Aufenthalt Unſerm Geheimen-Staatsminiſterium zur Entſcheidung vorzulegen, welches in einem jeden ſolchen Falle, nach genauer Erwägung aller Umſtände zu unterſuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Reſſort der Juſtizſtellen gehörigen Rechtsverletzung die Frage ſey? §. 4. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umſtände nicht geſtatten, den Erfolg der Communication zwiſchen den betheiligten Behörden, oder die Entſcheidung des Geheimen Staats-Miniſteriums abzuwarten, ſo hat die Adminiſtrativ-Behörde, als diejenige, welche zuerſt in der Sache verfügt hat, eine den Umſtänden angemeſſene Proviſionalverfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal

möglichſt den Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zuſtand der Sache wieder hergeſtellt werden könne; nur in Fällen, wo dieß wegen beſonderer Beſchaffenheit der Sache, und der nothwendig zu erlaſſenden Proviſionalverfügung nicht möglich iſt, ſoll es hinreichen, wenn für die durch das Proviſorium zu bewirkende Veränderung vollſtändiger Erſatz geleiſtet werden kann *). §. 5. Wenn Sachen vor Unſere Juſtiz-Collegien gezogen werden, welche die Adminiſtrativ-Behörden als zu ihrem Reſſort geeignet, betrachten, ſo haben die Letzteren ebenfalls ſich aller einſeitigen Vorſchritte gegen die von den Juſtiz-Collegien erlaſſenen Verfügungen zu enthalten und beide Behörden haben ſich vielmehr, in Anſehung der zwiſchen ihnen ſtreitigen Competenz, auf die vorhin feſtgeſetzte Art, im Wege der Communication mit einander zu vereinigen, oder in deſſen Entſtehung, die Entſcheidung Unſers Geheimen Staatsminiſteriums **) einzuholen, ſo wie denn auch in dergleichen Fällen, die etwa nöthigen Proviſionalverfügungen von den Juſtiz-Collegien zu erlaſſen ſind. §. 6. Colliſionsfälle, welche ſich zwiſchen den Juſtizämtern und unteren Adminiſtrations-Behörden ergeben, ſind von denſelben jedesmal mit einſtweiliger Ausſetzung alles Verfahrens, an ihre vorgeſetzten Landes-Collegien einzuberichten, und iſt darauf deren Entſchließung abzuwarten. §. 7. Die in den vorigen §§. enthaltenen Beſtimmungen ſollen übrigens nicht ſo verſtanden werden, als ob es Unſere Abſicht wäre, den ſtracken Lauf der Juſtiz in Anſehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältniſſe zwiſchen Unſerm Fiscus, deſſen Intereſſe einzelne Unſerer Adminiſtrativ-Behörden zu wahren haben, und Einzelnen, oder Corporationen entſtehen könnten; in ſolchen Sachen haben vielmehr die Juſtizbehörden, nach wie vor, ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben. Eben dieß gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältniſſe von adminiſtrativen Behörden gegrün-

*) Vergl. Eigenbrodt a. a. O. S. 333. Nota b c.

**) In Gemäßheit der Verordnung vom 28. Mai 1821 über die Organiſation der oberſten Staatsbehörden iſt nun der durch dieſelbe eingeſetzte Staatsrath „oberſte entſcheidende Behörde in Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden.“ (ſowie „in allen Recurſen von den Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden in Adminiſtrativ-Juſtizſachen“).

deter oder geleiteter Inſtitute und über die privatrechtlichen Verhältniſſe aus Contracten, welche Adminiſtrativbehörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen, oder eingehen laſſen. §. 8. Ueber die Grenzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Adminiſtrativ-Behörden, in Anſehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer beſondern Verordnung das Erforderliche verfügen: die Juſtiz-Behörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Beſtimmungen der gedachten Verordnung vor ihr Forum zu ziehen, und nie Reclamationen ſolcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugniſſe der Adminiſtrativ-Behörden anzunehmen, vielmehr die Reclamation damit einzig an die vorgeſetzte Adminiſtrativbehörde zu verweiſen. §. 9. Alle früheren, dieſer Unſerer Verordnung*) entgegen ſtehenden, geſetzlichen Vorſchriften, namentlich die, in Unſerm Organiſations-Edict vom 12. Oktober 1803. §. 7. zur Vermeidung aller Colliſionen zwiſchen den Juſtiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden feſtgeſetzte Regel, werden hiermit für aufgehoben erklärt."

Als im Jahr 1821 die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung in erſter Inſtanz bewirkt wurde, wurden ſowohl für die neuern Verwaltungsbeamten (Landräthe), als für die neuen Juſtizbeamten (Landrichter) beſondere Inſtructionen ertheilt. In dem §. 12. der „Amtsinſtruction für die Landräthe vom 28. November 1821 heißt es: „ſollten Fälle ſich ereignen, in welchen zwiſchen ihnen (den Landräthen) und dem Landrichter rückſichtlich der Competenz Colliſionen ſtattfinden, ſo haben ſie in dieſer Hinſicht ſich nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen zu richten, und wenn ſie Proviſorien wegen Gefahr auf dem Verzug noch vor der Berichtserſtattung unumgänglich nöthig finden, mit dem Landrichter im Weg der Güte, allenfalls mittelſt perſönlicher Beſprechung, ſich zu verſtändigen" **).

*) Auf dieſe Verordnung ſtützt ſich namentlich die Verordnung vom 7. September 1814 wegen der Gemeinheitstheilungen, welche die Verwaltungsbehörde für competent erklärt.

**) Die §§. 13—21. handeln von der Strafgewalt der Landräthe. Im §. 15. wird beſonders hervorgehoben, es ergebe ſich in Anſehung der Frage, in welchen Fällen überhaupt ihnen als Adminiſtrativ- und Polizeibeamten, Strafbefugniß zuſtehe, da nun eine Trennung der

Durch ein Geſetz vom 17. Mai 1827 wurde beſtimmt: „Wenn in Gemäßheit der §§. 3. und 5. des Geſetzes vom 12. Mai 1814 durch die, zwiſchen einer obern Adminiſtrativbehörde und einem Juſtiz-Colleg erfolgte Vereinigung eine Sache zur Competenz der Gerichte oder zur Competenz der Adminiſtrativbehörden verwieſen wird, ſo ſteht es dem dabei betheiligten Privaten frei, in beiden Fällen den Recurs dagegen an den Staatsrath zu ergreifen, welcher alsdann daüber, wie über die Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Verwaltungs- und Juſtiz - Behörden, zu entſcheiden hat." *).

Adminiſtration von der Juſtiz vorgenommen worden und jedes dieſer Fächer einem beſonderen Beamten übertragen worden ſey, indem alles übrige bei der bisherigen Verfaſſung verbleibe, von ſelbſt, daß ſie auch da zu unterſuchen und zu beſtrafen hätten, wo vorher den Untergerichten in der Eigenſchaft als Adminiſtrativbehörden dieſe Befugniß zugeſtanden. Der §. 11. der Dienſtinſtruction für die Landrichter vom 3. Dezember 1821 handelt von der Scheidung der Strafgewalt zwiſchen den „Landräthen und Landrichtern", und gibt „zur Vermeidung der Colliſionen", die „Richtſchnur" hin. Im Ganzen ſollten die Polizei-Vergehen und Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel zur Competenz der Landräthe gehören.

*) Eine Verordnung vom 15. April 1829 „die Competenzconflicte zwiſchen Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen und Gerichten der Provinz Rheinheſſen betreffend", iſt im Weſentlichen des Inhalts: „da das Edict über die Organiſation der oberſten Staatsbehörden v. Mai 1821 dem Staatsrathe nur die Entſcheidung der Conflicte zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden zugewieſen habe, es aber auch erforderlich ſey, für die Entſcheidung derjenigen Competenzconflicte, welche zwiſchen den Gerichten der Provinz Rheinheſſen und denen der beiden andern Provinzen entſtehen könnten, beſondere Vorſehung zu treffen, ſo lange es an einem dem ganzen Lande gemeinſamen oberſten Gericht mangle, ſo ſolle bis zu deſſen Conſtituirung die Entſcheidung dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz zuſtehen. Dieſem Miniſterium ſoll nach dem Art. 108. der Disciplinarſtatuten der Univerſität Gießen vom 28. April 1835 auch die Entſcheidung der Competenzconflicte zwiſchen dem akademiſchen Disciplinargericht und dem Univerſitätsrichter zuſtehen. Eine weitere Verordnung vom 29. Juli 1833 ſchreibt weiter vor, daß der Staatsrath „auch die entſcheidende oberſte Behörde in allen denjenigen Competenz-Conflicten, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet ſey, entſtehen können, ſein ſolle."

Der §. 17. der Dienſtinſtruktion für die Kreisräthe vom 20. September 1832, überſchrieben: „Colliſionsfälle zwiſchen den Kreisräthen und Gerichten“ iſt des Inhalts: „Wenn ſich Fälle ereignen, in welchen zwiſchen dem Kreisrathe und einem Landgerichte hinſichtlich der Competenz Colliſionen ſtattfinden, ſo iſt nach Anleitung der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen in der Art zu verfahren, 1) daß beide Behörden voterſt auf dem Wege der Communication und allenfalls mittelſt perſönlicher Beſprechung ſich zu verſtändigen ſuchen. Findet aber 2.) eine Vereinigung der Anſichten nicht ſtatt, ſo wird das Landgericht den Fall an das ihm vorgeſetzte Hofgericht einberichten, welches, wenn es a.) der Anſicht des Kreisraths beitritt, danach an das Landgericht verfügen wird, wenn es aber b) die Anſicht des Landgerichts für die richtige hält, entweder ſogleich oder nach fruchtlos gepflogener Correſpondenz mit dem Kreisrathe zum Zwecke einer Verſtändigung, im Falle es eine ſolche Correſpondenz für nöthig erachtet, an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz berichtet und davon dem Kreisrathe Nachricht gibt, welcher nun ebenfalls an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz Bericht zu erſtatten hat, damit von dieſem das Geeignete verfügt, namentlich, wenn es der Anſicht des Kreisraths beitritt, die Sache an den Staatsrath zur Entſcheidung des Conflicts abgegeben werde. Hinſichtlich der Befugniß zur Erlaſſung von Proviſionalverfügungen gehen auf die Kreisräthe die Attributionen der bisherigen Regierungen über, bei deren Ausübung ſie jedoch die Rechte der Partheien zur Ergreifung des Recurſes an den Staatsrath in den Fällen der Vereinigung zwiſchen Adminiſtrativ- und Juſtizbehörden zu beachten haben. Tritt von Anfang an ein Competenzconflict zwiſchen einem Hofgerichte und einem Kreisrathe ein, ſo haben beide Behörden nach den Normen zu verfahren, welche für Conflicte zwiſchen höheren Juſtiz- und Adminiſtrativ-Behörden vorgeſchrieben ſind. In denjenigen Fällen, rückſichtlich deren die Kreisräthe dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz nicht unmittelbar untergeordnet ſind, haben dieſe bei Competenzconflicten mit den Landgerichten die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Adminiſtrativjuſtizhof *) zu machen, damit

*) Die Organiſation v. J. 1832 conſtituirte „zur Ertheilung derjenigen Verfügungen und Entſcheidungen, welche bisher von den Regierungen

von dieſer mit dem betreffenden Hofgerichte communicirt und nach Umſtänden an das Miniſterium berichtet werde" *).

Als im Jahr 1835, unter Auflöſung der bisher für die Provinz Rheinheſſen in Mainz beſtehenden Provincialdirection, auch für dieſen Theil des Großherzogthums Kreisräthe eingeſetzt wurden, ward auch für dieſe, unterm 27. März, eine Dienſtinſtruction erlaſſen. Im §. 17. derſelben: „Colliſionsfälle zwiſchen Kreisräthen und Gerichten" heißt es: „Sobald der Kreisrath durch die Staatsbehörde oder auf andere Weiſe Kenntniß erhält, daß ein Gericht eine Sache vor ſein Forum gezogen hat, deren Behandlung ihrer Natur nach zur Competenz der Verwaltung gehört, ſo hat er nach Maaßgabe der desfalls beſtehenden Vorſchriften Competenz-Conflict zu erheben und ohne Verzug eine Ausfertigung ſeines deßfallſigen Beſchluſſes der Staatsbehörde bei jenem Gerichte zu dem Zwecke zu überſenden, damit von dieſem alles weitere Verfahren bis zur Entſcheidung des Staatsrathes eingeſtellt werde. Gleichzeitig hat der Kreisrath eine Abſchrift ſeines Beſchluſſes, nebſt ſeinen ſämmtlichen Acten, dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz vorzulegen, damit von dieſem — falls es der Anſicht des Kreisrathes über die Competenzfrage beitritt — eine Entſcheidung des Staatsrathes veranlaßt werde. Ebenſo iſt von dem Kreisrathe Competenz-Conflict zu erheben und an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu berichten, wenn er und das Gericht in einer und derſelben Sache jedes ſich für incompetent erklären. In denjenigen Fällen, rückſichtlich deren die Kreisräthe dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz nicht unmittelbar untergeordnet ſind, haben dieſe bei Colliſionsſtreitigkeiten zwar auch den Competenzconflict zu erheben, zugleich aber die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Adminiſtrativjuſtizhof) zu machen, damit von dieſer, wenn ſie der Anſicht des Kreisrathes beitreten und nicht etwa den

ausgiengen und ihrer Natur nach, eine collegialiſche Berathung vorausſetzen, eine beſondere Behörde, den Adminiſtrativ-Juſtizhof und beſtimmte, daß ihm, ſo weit ſich ſein Wirkungskreis erſtrecke, die Kreisräthe untergeordnet ſeien, und er ſelbſt unter der Leitung des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz ſtehe.

*) Der folgende §. 18. betrifft die „Colliſionen zwiſchen den Kreisräthen und Finanzbehörden."

Beſchluß deſſelben aufheben ſollte, an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz Bericht erſtattet werde. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet und es die Umſtände nicht geſtatten, die Entſcheidung des Staatsrathes abzuwarten, ſo hat der Kreisrath, wenn er zuerſt in der Sache verfügt hatte, eine den Verhältniſſen angemeſſene Proviſional = Verfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal möglichſt Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zuſtand der Sache wieder hergeſtellt werden kann.

Sachſen = Meiningen.

Die Art, wie hier im Detail die Competenzverhältniſſe zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden regulirt worden ſind verdient vorzügliche Beachtung.

Im Herzogthum Hildburghauſen und Saalfeld beſtimmt eine Verordnung vom 21. Jauuar 1829 über die Verfaſſung des Landesminiſteriums im Art. 14., daß wenn die Gerichte ſich in einer Sache für incompetent erklären, weil ſie ſolche als Gegenſtand der Landesverwaltung anſehen, auf geſchehene Anzeige der Regent, wenn die Verweiſung der Sache an die Adminiſtration für unrichtig befunden wird, die Verhandlung und Entſcheidung der Sache an das Oberlandesgericht anbefehlen werde; nach Art. 15 ſollen Competenzconflicte zwiſchen den Verwaltungs = Juſtizbehörden dem Regenten zur Entſcheidung vorgelegt werden, und es heißt dann in der Verordnung: Wir werden in einem ſolchen Falle das Gutachten des Geheimenraths=Collegiums, und beſonders, wenn von den Partheien darauf angetragen wird, des Oberappellationsgerichts in Jena vernehmen, und ſodann unſere Entſcheidung abgeben. — Um nun die Beurtheilung der Competenzſtreitigkeiten zu erleichtern, ergieng eine Herzogl. Meiningen'ſche Verordnung über dieſen Gegenſtand vom 16. Juni 1829: den kräftigen und zweckmäßigen Gang der Staats-Verwaltung nicht durch den Rechtsweg in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach blos adminiſtrativ ſind, hemmen und ſtören zu laſſen, auf der anderen Seite aber den Unterthanen gegen Maaßregeln, durch welche ſie ſich in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt finden möchten, den richterlichen Schutz zu gewähren — dieß iſt der

Zweck dieſer wohl durchdachten, aus 49 Artikeln beſtehenden Verordnung, aus welcher wir zur Charakteriſirung des Geiſtes derſelben folgende Beſtimmungen hier mittheilen:

Art. 1. Ueber die Einrichtung öffentlicher Abgaben zur Landesſteuerkaſſe und anderer Leiſtungen für den Staat kann kein Rechtsſtreit nachgelaſſen werden; ſondern ſie müſſen auf dem verfaſſungsmäßigen Wege ausgeſchrieben, und alsdann von den Einzelnen unweigerlich geleiſtet werden, ſelbſt in dem Falle, daß der Einzelne die Geſetzwidrigkeit der Abgabe überhaupt, oder der ihm geſchehenen individuellen Aufforderung behauptete. Es hat aber ein Jeder in ſolchem Falle das Recht, dieſe angebliche Geſetzwidrigkeit auf gerichtlichem Wege auszuführen, und das zuviel Gezahlte zurückzufordern.

Art. 2. Dieſes Recht kann gegen die Staatskaſſe geltend gemacht werden, wenn die Abgabe von der an ſich competenten Behörde ausgeſchrieben worden, und in die Staatskaſſe gefloſſen iſt, aber behauptet wird, daß das Ausſchreiben ſelbſt verfaſſungswidrig, z. B. ohne Zuſtimmung der Stände geſchehen ſey. Gegen die einzelnen Beamten und Stellen, welche ſich eine ſolche eigenmächtige Ausſchreibung zu Schulden bringen ſollten, findet daneben noch die Anklage wegen Erpreſſung oder Concuſſion ſtatt, und wenn dieſe auf höheren Befehl gehandelt haben, ſo kann von den Ständen eine Anklage gegen die ſchuldigen Vorgeſetzten eingeleitet werden.

Art. 3. Hat aber ein einzelner Beamter ſich dergleichen geſetzwidrige Erhebungen zu eigenem Vortheil zu Schulden kommen laſſen, ſo findet gegen ihn ſelbſt, auſſer dem von Amtswegen einzuleitenden Strafverfahren, eine Privatklage auf Zurückgabe ſtatt.

Art. 4. Ebenſo ſoll auch gegen die Staatskaſſe eine Klage auf Herausgabe des Empfangenen ſtatt finden, wenn zwar die Abgabe an ſich verfaſſungsmäßig iſt, der Einzelne aber behauptet, daß er für ſeine Perſon nach dem geſetzlichen Maßſtabe weniger zu entrichten verbunden geweſen ſey, als ihm abgefordert worden iſt. Nur ſoll zu einer Zurückforderung derjenige nicht berechtigt ſeyn, welcher behauptet, daß eine Abſchätzung zum Behuf der Abgabenentrichtung, welche nach einem Durchſchnitt für eine gewiſſe Klaſſe im Geſetze beſtimmt feſtgeſetzt worden, entweder im Ganzen, oder in ſpezieller Beziehung auf ihn ſelbſt unrichtig ſey.

Art. 6. Im Falle aber eine Klage auf Zurückforderung rechtlich begründet iſt, hängt es von der Lage der Sache nach Art. 2. und

3. ab, ob ſie gegen die Staatskaſſe, oder gegen die Perſon des Staatsbeamten gerichtet werden ſoll. Im zweifelhaften Falle, das iſt, wenn die Erhebung von einem dazu beſtellten Beamten geſchehen iſt, kann die Klage gegen die Staatskaſſe gerichtet, und dieſer überlaſſen werden, an den Staatsbeamten ihren Regreß zu nehmen. Es ſoll daher der Kläger, wenn die Quittung von einem dazu beſtellten Beamten ausgeſtellt iſt, nicht mit dem Beweiſe belaſtet werden, daß das Geld wirklich zur Kaſſe verrechnet worden ſey.

Art. 7. Perſönliche Anſprüche wegen geſetzwidriger Abgabenerhebung gegen den Beamten gehen nicht auf den Amtsnachfolger, ſondern nur auf die Erben über, finden aber auch gegen dieſe nur aus dem letzten Jahre ſeiner Amtsführung und nur ein Jahr lang nach dem Abgange oder Tod deſſelben ſtatt. Eine früher angebrachte Klage iſt, wie ſich verſteht, an dieſe Friſt nicht gebunden, ſondern von den Erben in der Lage, wie ſie ſich befindet, fortzuſetzen.

Art. 8. Betrifft der Gegenſtand nicht die öffentliche Abgabe ſelbſt ſondern Gebühren und Sporteln, welche der Beamte neben derſelben von den Abgabepflichtigen erhebt, ſo hat die Landesregierung über die Zuläſſigkeit des Anſatzes zu entſcheiden. Auſſer dem Recurs an das Landesminiſterium kann die Sache an die Stände gebracht werdeu, ob ſie ſolche zu einer allgemeinen Beſchwerde geeignet finden. Ueber Gebühren und Sporteln bei den Gerichten entſcheiden das Oberlandesgericht, und über dergleichen Gebühren bei grundherrlichen Gefällen (z. B. Schreibgeld) iſt der gewöhnliche Rechtsweg zu betreten.

Art. 9. Neben dem Erſatz deſſen, was geſetzwidrig von den Unterthanen erpreßt worden iſt, und der dem Betheiligten freiſtehenden Klage, kann wegen Erpreſſung ein Strafverfahren von Amtswegen gegen den Beamten eingeleitet werden, aber nur auf den Antrag der Landesregierung, welcher die erſte Unterſuchung des Amtsverhaltens zuſteht und obliegt, dieſelbe muß aber, ſo wie ſich ein wirkliches ſtrafbares Amtsverbrechen herausſtellt, das eigentliche Criminalverfahren, die Unterſuchung und Entſcheidung dem Oberlandesgerichte abgeben.

Art. 12 1) Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verfügung, welche in dem Wirkungskreiſe der Landesregierung oder Kammer von ihr ſelbſt, oder einem ihr untergeordneten Beamten getroffen wird, kann

unter keiner Bedingung ein gerichtliches Verfahren eröffnet werden. Es findet nur der Recurs bei den vorgeſetzten Behörden, und zuletzt bei Uns ſelbſt ſtatt, wenn Jemand behaupten ſollte, daß ihm durch eine unnöthige und unzweckmäßige Anordnung Nachtheil zugefügt werde.

Art. 13. 2) Auch über die Befugniß der Landesregierung, dergleichen Anordnungen zu treffen, kann von den Betheiligten der Rechtsweg nicht eingeleitet, ſondern nur Recurs an die vorgeſetzte Behörde genommen werden. Vermeint aber Jemand, daß ihm durch eine Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe erworbene Rechte verletzt worden ſeyen, ſo iſt zwar dennoch vorläufig Folge zu leiſten, es kann aber dagegen bei den Gerichten eine Injurien= oder Entſchädigungsklage, und nach den Umſtänden auch eine Klage auf Zurückgabe und Wiedereinſetzung resp. gegen den Urheber der Verletzung, und gegen die Staatskaſſe angebracht werden. Der Landesregierung ſteht frei, in einem ſolchen Falle den verklagten Beamten durch den öffentlichen Anwalt vertreten zu laſſen.

Art. 14. 3) Wenn auch eine Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe nicht behauptet werden kann, ſoll doch Niemanden etwas von dem Seinigen zum Vortheil des Staates entzogen werden, ohne dafür volle Entſchädigung zu leiſten. Auf eine ſolche Entſchädigung kann daher jedesmal gegen die Staatskaſſe, oder diejenige beſondere öffentliche Kaſſe, zu deren Gunſten die Abtretung eines Beſitzthums oder Rechts geſchehen iſt, bei den Gerichten Klage erhoben werden.

Art. 15. Gegen die Geſetze, welche mit Zuſtimmung der Stände über die Aufhebung von Privilegien, Monopolien, und andere dergleichen Rechte erlaſſen werden, findet aus dem Grunde, daß die Entſchädigung dafür zu gering angeſetzt, oder eine ſolche Entſchädigung ganz ausgeſchloſſen werde, kein Antrag auf rechtliches Gehör ſtatt.

Art. 19. Inſofern bei den Leiſtungen zu öffentlichen Zwecken, bei der Vertheilung der Kriegslaſten, Straßen= und Brückenbau, Armenweſen, Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien, Schulen u. ſ. w. Gemeindeanlagen und Gemeindeverhältniſſe in Sprache kommen, hat die Landesregierung das Recht und die Pflicht, die Art der Aufbringuug als Sache der Verwaltung zu ordnen, und es muß dieſer Anordnung, was die laufenden Bedürfniſſe betrifft, unweigerlich Folge geleiſtet werden. Wenn aber einzelne Gemeindeglieder, oder Klaſſen derſelben beſondere Statuten und vertragsmäßige Rechte be=

haupten, ſo ſoll ihnen die rechtliche Ausführung nachgelaſſen bleiben. Allein gegen eine Repartition nach dem Princip der Gleichheit, und dem Maaßſtabe des Vermögens (vorderhand des Immobiliar Contributionsfußes) ſoll eine bloße Obſervanz, ohne ſpezielle Rechtstitel niemals angezogen werden.

Art. 20. Daſſelbe gilt von den Verhältniſſen mehrerer Gemeinden unter einander, wegen der gemeinſchaftlich zu tragenden Baukoſten der Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Doch iſt hiebei die erſte Quota der verſchiedenen Gemeinden in der Regel und mit Vorbehalt beſonderer Verträge und Statuten nach der Zahl der Familien, die Beiträge der Einzelnen zu der Quota der Gemeinde aber nach dem Vermögen und Einkommen zu beſtimmen.

Art. 21. Wenn ein Streit über die Staats-, Gemeinde- und Kirchenrechnungen entſteht, ſo gebührt der Verwaltungs-Behörde: a.) die formale Anordnung und Rechnung; b) die Feſtſtellung der Summen, und Abſchluß der Rechnung; c) die vorläufige Beſtimmung über die einzelnen Rechnungspoſitionen, ſowohl was ihre Zulaſſung fordern, oder ſie kann den Rechnungsanſatz ganz zurückweiſen. Gegen die Auflage einer beſſeren Beſcheinigung, oder einer eidlichen Beſtärkung findet kein Berufen auf förmliches rechtliches Gehör ſtatt; wenn ſich aber der Rechnungsleger a) bei den Reſolutionen über Form und Calcul der Rechnung nicht beruhigen will ſo hat er den Recurs an die Rechnungskammer, und resp. bei dieſer ſelbſt auf nochmalige ſachkundige Prüfung; b) hingegen in Abſicht auf das Materiale der Rechnung die Schuldigkeit, Einnahmepoſten anzuerkennen, Ausgabepoſten fallen zu laſſen, oder förmlich zu beweiſen, kann die Sache ſogleich in den Rechtsweg gezogen werden, wenn der eine Theil darauf gegen die vorläufige Entſcheidung der Verwaltungsbehörde provocirt. Es werden die ſtreitigen Punkte von der Verwaltungsbehörde herausgehoben, und dieſe mit den zur Entſcheidung nöthigen Aktenſtücken an die competente Juſtizbehörde abgegeben, welche die Partheirolle nach Lage der Sache und den Rechten durch ein Decret zu beſtimmen, zugleich aber auch eine präcluſive Friſt zur Ausführung der Sache anzuſetzen hat. Mit den übrigen Theilen der Rechnung wird aber im Verwaltungswege fortgefahren.

Art. 22. Die Aufſicht über das Gemeindevermögen hat die

Landesregierung, ſowohl was das eigentliche Gemeindegut, deſſen Eigenthum und Nutzung der Gemeindekaſſe gehört, (Kämmereivermögen) als was das Bürgervermögen (Nachbargerechtigkeit) betrifft, deſſen Benutzung dem einzelnen Gemeindegliede zuſteht. Ihr gebührt daher die Beſtimmung über die Benutzungsweiſe, Hegung und Theilung der Gemeindegüter, und dagegen findet ein Betreten des Rechtswegs durchaus nicht ſtatt. Wohl aber ſteht den Betheiligten der Rechtsweg offen, wenn entweder der ganzen Gemeinde, oder einem Theile derſelben ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht, welches er in Anſpruch nimmt, ganz entzogen, oder Benutzungs- und Theilungsverhältniſſe aufgeſtellt werden ſollen, welche ein Theil als Eingriffe in die beſonderen Rechte anſehen will.

Art. 29. In ſoweit ein jeder Privatbeſitzer ſchuldig iſt, zu Staats- und Gemeindezwecken, zur Anlage von Straßen, Brücken, zur nöthigen Befeſtigung der Städte und Dörfer, zum Behufe der ſucceſſiven Herſtellung gerader und breiter Gaſſen, zu Anlegung öffentlicher Gebäude und Plätze, ſein Grundſtück gegen vorgängige vollſtändige Entſchädigung abzutreten, ſo hat auch über die Nothwendigkeit des Zweckes, und die Zweckmäßigkeit der geforderten Abtretung zu einer öffentlichen Anlage nur die Landesregierung zu entſcheiden. Die Quantität der Entſchädigung aber, wobei nur immer auf den wahren gemeinen Werth, alſo nicht auf das ſogenannte pretium affectionis, wohl aber auf die beſonderen Umſtände, welche den Ertrag erhöhen, geſehen werden ſoll, iſt auf Anrufen im rechtlichen Wege auszumitteln.

Art. 30. Die Aufnahme in die Gemeinden, und die Verpflegung der Armen, welche mit dem Nachbarrecht in Verbindung ſtehen, ſind zwar Sache der Landesregierung, allein wenn die Aufnahme als Recht, vermöge der allgemeinen Geſetze, oder der Statuten gefordert wird, ſo ſoll die Sache auf rechtlichem Wege ausgemacht werden. Ausſchließungen aus den Gemeinden, Zünften und Corporationen können zwar vorläufig von der Regierung ausgeſprochen werden, es findet dagegen aber allemal der Rechtsweg ſtatt.

Art. 31. Dieſelbe Regel tritt ein, wenn Conceſſionen, und rechtliche Privilegien wegen Mißbrauchs dem Einzelnen Privilegirten wieder entzogen werden ſollen, welcher immer rechtliche Verhandlung und Entſcheidung fordern kann.

Art. 32. Hingegen iſt die Aufhebung vorhandener Privilegien

Gegenſtand der Geſetzgebung, und die Landesregierung dazu nicht berechtigt. Wohl aber kann ſie die Verhältniſſe der Zünfte untereinander, und ihre Handwerksbefugniſſe ordnen, wie es ihr am zweckmäßigſten erſcheint, ohne daß die Innungsartikel entgegengeſetzt werden könnten, als welchen die Clauſel: das Privilegium nach Befinden zu mehren und zu mindern, nothwendig zum Grunde liegt. Insbeſondere ſoll die Frage, ob das Verfertigen und Verkaufen gewiſſer Gegenſtände der oder jener Zunft ausſchließlich angehört, nie in den Rechtsweg eingeleitet werden. Gegen die Entſcheidung der Landesregierung findet nur Beſchwerde bei Uns ſelbſt ſtatt. Die Landesregierung wird bei dieſen Angelegenheiten ihre Entſcheidung davon leiten laſſen, daß zwar die bürgerliche Nahrung der verſchiedenen Zünfte nicht geſchmälert, aber auch die Gewerbsfreiheit überhaupt möglichſt befördert werden muß.

Art. 33. Wenn auch auf irgend ein Gewerbe ausſchließlich Privilegien ertheilt worden ſind, ſo iſt doch die Landesregierung nicht ſchlechterdings daran gebunden, ſondern ſie kann aus Gründen des Gemeinwohls bei Uns auf Ertheilung gleicher Privilegien und Conceſſionen an Andere antragen. Es ſoll dann von ihr die dem früher Berechtigten allenfalls zu verwilligende Schadloshaltung beſtimmt, auch gegen dieſe demſelben zwar der Rechtsweg eröffnet, bei der Berechnung aber nur auf diejenigen Umſtände geſehen werden, welche zur Zeit der Ertheilung vorhanden waren, und nur dasjenige iſt zu erſetzen, was gegen dieſe gehalten, die Sache durch die neue Conceſſion an Werth verliert.

Art. 34. Anders verhält es ſich jedoch in den Fällen, wo die alte Conceſſion und die neue (z. B. bei Waſſermühlen) ſich vermöge der Naturverhältniſſe nicht miteinander vereinigen laſſen. In dieſem Falle ſteht dem ältern Berechtigten das Recht zu, auf Rücknahme oder Beſchränkung der neuen Conceſſion zu dringen, und darüber auf richterliche Entſcheidung anzutragen. Der ſpäter Privilegirte hat keine andere Entſchädigung von der Staats- oder Domänenkaſſe zu verlangen, als die Zurückgabe deſſen, was er dahin für die Ertheilung gezahlt hat.

Wir müſſen am Schluſſe dieſer Ueberſicht auf Preußen und Bayern und auf einige allgemeine Bemerkungen zurückkommen.

In beiden Staaten ſind in neuerer Zeit genauere geſetzliche Beſtimmungen über Competenz-Conflicte theils wirklich ſanctionirt, theils in legislativen Entwürfen und Verhandlungen darüber zur Sprache gebracht worden. Ein preußiſches Geſetz über Verfahren bei Competenz-Conflicten zwiſchen Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1828 ſetzt feſt: „daß jeder einzelne Fall eines Conflicts, der nicht durch Vereinigung zwiſchen dem Miniſter der Juſtiz und Miniſter der betreffenden Verwaltung zu erledigen iſt, im geſammten Staatsminiſterium nach ſeinen faktiſchen und rechtlichen Verhältniſſen vollſtändig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt iſt, daß keine Momente übergangen ſind, die ein rechtliches Urtheil über die ſtreitige Anwendung des Geſetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsminiſterium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf meine unmittelbare Beſtimmung anzutragen, auch wenn nach der Anſicht deſſelben der Competenzſtreit aus einer zweifelhaften Faſſung des Geſetzes entſproſſen und durch eine Declarativ-Entſcheidung, mithin im Wege der Geſetzgebung zu berichtigen ſind, den Entwurf der Declaration zu meiner weiteren Verfügung mir einzureichen. In ſofern nun über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Geſetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen iſt, mithin keine geſetzgebende, ſondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte ich mir nach Verſchiedenheit der Fälle und mit Rückſicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenſtandes vor, entweder unmittelbar erforderlichen Falles nach zuvörderſt erſtattetem Gutachten des Staatsraths zu entſcheiden oder die Entſcheidung dem höchſten Gerichtshofe, mithin nach Bewandniß des Reſſorts entweder dem geheimen Obertribunal oder dem rheiniſchen Reviſionshofe aufzutragen. Uebrigens muß, ſobald der Fall eines Conflicts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache ſelbſt von Seite der gerichtlichen Behörde ſuspendirt und die Entſcheidung des Competenz-Conflicts erwartet werden.“

In Preußen ſoll alſo jeder ſolche Fall auf das ſorgfältigſte und gründlichſte vorerſt verhandelt werden, damit dem Könige eine genügende Grundlage vorgelegt werden könne. Der preußiſchen Legislation gereicht hierunter zum Ruhme, daß ſie ſich zu einer Zeit, wo viele deutſche Staaten durch die adminiſtrativ-contentiöſe Juſtiz den Gerichten Streitigkeiten entzogen, ſich frei von der Nachahmung

der franzöſiſchen Einrichtung gehalten, und die Befugniſſe der gerichtlichen Gewalt reſpectirt hat.

Bei der in neueſter Zeit verhandelten Frage: ob überall, wenn in einem Prozeſſe eine Parthei auf einen Staatsvertrag ſich bezieht, die Competenz der Gerichte ausgeſchloſſen iſt, nimmt Eine preußiſche Verordnung vom 25. Januar 1823 die beſondere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Sie entſcheidet, daß in Fällen, wo Staatsverträge angeführt werden, die Gerichte verbunden ſeyen, vor Abfaſſung der Urtheile die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und ſich darnach zu richten.

Ein bayeriſches Staatsrathsurtheil von 1830*) ſcheint gleichfalls den Grundſatz auszuſprechen, daß da, wo Staatsverträge in Frage ſtehen, die Gerichte nicht competent ſeyen **).

---

*) Schon 1818 wurde auf die nämliche Weiſe entſchieden. Vergl. dieſe Urtheile in Hilgards Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. 1. Bd. 3. Heft. S. 210—219.

**) Gegen dieſe Anſicht, beſonders gegen jenes preußiſche Geſetz hat Klüber in ſeiner Schrift: die Selbſtſtändigkeit des Richteramts und die Unabhängigkeit ſeines Urtheils, Frankfurt 1832, gegründete Bedenklichkeiten erhoben; weil in der ganzen Ausdehnung genommen, die Beſtimmung dieſes Geſetzes alle Selbſtſtändigkeit der Gerichte vernichten, und nur von der oft blos durch politiſche Rückſichten beſtimmten Auslegung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Gerichte abhängig machen würde.

Wir halten mit Mittermaier (ſ. Archiv für civiliſtiſche Praxis, Bd. XVII. S. 314.) die Anſicht der preußiſchen Regierung für völlig gegründet, wenn der Staatsvertrag adminiſtrative Gegenſtände betrifft. Soweit eine Regierung durch Staatsverträge Anordnungen trifft, durch welche ſie gewiſſe Verpflichtungen übernimmt, bei denen Privatperſonen betheiligt ſind — z. B. Abtretungen von Gebiet — kann kein Gericht darüber, ob ein ſolcher Staatsvertrag geſchloſſen werden konnte, urtheilen, ſo wenig dem Gerichte ein Urtheil darüber zuſteht, ob ein Geſetz nothwendig oder zweckmäßig war; kein Gericht kann hier auch die Vollziehung des Staatsvertrags hemmen, ſo wenig die Adminiſtration in ihren Handlungen gehemmt werden kann.

Fordert jedoch der Staat auf den Grund des Staatsvertrags von einem Privatmann eine Leiſtung und behauptet der Letzte, daß nach richtiger Auslegung des Vertrags die Leiſtung nicht gefordert werden könne, ſo ſteht nichts im Wege, daß die Gerichte den Staatsvertrag

Sehr wichtig und belehrend ſind die über die Regulirung der Competenz = Conflicte in Bayern vorgekommenen landſtändiſchen Verhandlungen. Mit dem Entwurfe der Prozeßordnung von 1827 hatte die Regierung den Landſtänden auch einen Entwurf über Entſcheidung der Competenz=Conflicte vorgelegt. Darin war ausgeſprochen, daß wenn ein ſolcher Conflict vorliege, die Acten von den Kreisſtellen dem Staatsrathe zur Entſcheidung vorzulegen ſeyen. Der Beſchluß des Staatsrathes ſollte (nach Art. 2.) nur nach erfolgter königlicher Genehmigung erlaſſen werden. — Findet der König den Beſchluß des Staatsraths den verhandelten Acten und beſtehenden Geſetzen nicht gemäß, ſo ordnet er wiederholte Berath=

auslegen und entſcheiden, ebenſowohl, als ſie Geſetze auslegen; der Staat mag den Gerichten die ihm zu Gebote ſtehenden Materialien zu Begründung ſeiner Auslegung mittheilen. In dieſem Falle wird die Erklärung des Miniſteriums als ein Gutachten wichtig den Gerichten ſeyn, aber ſie iſt und ſoll nicht bindend für ſie ſeyn.

Streiten zwei Privatperſonen über Privatrechtsanſprüche, und beruft ſich eine Parthei zu Begründung eines Anſpruchs oder einer Befreiung auf einen Staatsvertrag, ſo iſt vollends kein Grund einzuſehen, warum nicht das Gericht den Staatsvertrag auslegen ſoll. In Bezug auf die Frage: wie weit das Recht der Gerichte zu entſcheiden, gehen ſoll, enthält auch die Hannover'ſche Verfaſſungs-Urkunde von 1833 eine merkwürdige Beſtimmung; ſie ſichert jedem, der ſich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe in ſeinen wohl erworbenen Rechten verletzt erachtet, den ordentlichen Gerichtsgang zu, erklärt aber, daß da, wo die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfaſſungmäßig erlaſſenes Geſetz bewirkt iſt, dieſelbe nicht zum Gegenſtande eines Rechtsanſpruchs gegen den Staat oder die Verwaltungsbehörden gemacht werden kann. Nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Geſetzen kann nach dieſer Verfaſſungsurkunde einen Rechtsanſpruch begründen, ſobald in einer Ueberſchreitung der Befugniſſe der Behörden auſſerdem die Erforderniſſe einer Entſchädigungsverbindlichkeit anzutreffen ſind. Die Gerichte dürfen jedoch eine Klage nur annehmen, wenn der Kläger zuvor nachgewieſen hat, daß er bei der vorgeſetzten höheren oder höchſten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe geſucht und ſolche innerhalb eines angemeſſenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Ueber die Bedenklichkeiten dagegen vergleiche man Mittermaier im Archiv für die civiliſtiſche Praxis. Bd. XVII. S. 308. u. fgb.

ung im Staatsrathe an, bei Ernennung eines anderen Referenten und mittelſt Verſtärkung des Staatsraths durch Männer aus dem Juſtiz- und Verwaltungsfache zum Behufe dieſer wiederholten Berathung.

Der Bericht des landſtändiſchen Ausſchuſſes (abgedruckt in den Beilagebänden der Verhandlungen als Nro. LVI.) verwarf den Entwurf aus dem doppelten Grunde: weil die Perſon des Regenten den Verhandlungen fremd bleiben müſſe, und die zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte beſtimmte Behörde durchaus nicht blos berathend ſeyn könnte. Es wurde der Antrag gemacht, daß überall, wo der Fiskus bei Competenz-Conflicten betheiligt wäre, der Staatsrath mit einer der Anzahl der Staatsräthe einſchließlich der Miniſter gleichkommenden Anzahl von Mitgliedern der Juſtizſtellen verſtärkt werden und die Entſcheidung dieſes Kollegiums definitiv ſeyn ſollte. Auch bei der Berathung über den Entwurf in der Kammer *) fiel die Mehrheit der Stimmen wider den Entwurf aus. Man bezweifelte, ob die Mitglieder des Staatsraths, die nicht die nöthige Ständigkeit hätten, wie ſie Juſtizſtellen haben müßten, und ohnehin häufig Verwaltungsbeamte wären, die hinreichende Garantie darbieten könnten. Selbſt der Antrag des Ausſchuſſes fand keine Billigung, weil man der Befürchtung Raum gab, er könne zu einem Spezialgerichte führen, wobei die Regierung unter ſo vielen Juſtizbeamten es leicht haben würde, manche unbedingt ihren Intereſſen ergeben zu finden, ſo daß eine völlige Unabhängigkeit des entſcheidenden Kollegiums doch nicht zu erlangen wäre. Es fehlte nicht an Stimmen, welche alle Adminiſtrativjuſtiz aufgehoben wünſchten und den Gerichten ſelbſt überlaſſen wollten, über ihre Competenz zu entſcheiden **), während Andere glaubten, daß durch eine recht vollſtändige geſetzliche Aufzählung aller Fälle, die nicht zum Wirkungskreiſe der Gerichte gehören ſollten, am beſten abgeholfen werden könnte, wogegen aber mit Recht bemerkt wurde, daß eine ſolche Aufzählung doch nicht leicht vollſtändig ſeyn könne.

*) Im Bande VI. der Landtagsverhandlungen.

*) Ein Hauptvertheidiger dieſes Syſtems iſt Pfeiffer in ſeinen praktiſchen Erörterungen III. Th. S. 263. u. fgd. Vergleiche jedoch dagegen den Verfaſſer der Schrift: die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration u. ſ. w. Leipzig 1840. §. 11. Note e. und §. 18. Note d.

Der Antrag der Kammer gieng dahin: daß 1) überall, wo der Beklagte in einer bei Gericht angebrachten Sache die Einrede der Unzuſtändigkeit entgegengeſetzt oder ſich auf die Klage eingelaſſen habe, ein Competenz-Conflict zwar erhoben werden möge, aber der einzelne Fall der Entſcheidung der Gerichte überlaſſen bleibe, 2) daß zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte eine ſtändige Commiſſion unter dem Vorſitze des Staatsraths-Präſidenten ernannt werde, und aus den mit einer Verwaltung nicht beauftragten Mitgliedern des Staatsraths, und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Oberappellationsgerichts beſtehen ſollte. Wenigſtens 6 Mitglieder müßten zur Schlußfaſſung mitwirken. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, welche der Commiſſion beizugeben ſind, ſollten für jedes Jahr von dem Plenum dieſes Gerichts durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Falle einer Stimmengleichheit zwiſchen den Mitgliedern der Commiſſion ſoll nicht der Präſident die entſcheidende Stimme haben, ſondern der Ausſpruch iſt für die Competenz der Juſtizſtellen zu erlaſſen. Binnen ſechs Wochen von der Vorlage der Akten an die Commiſſion muß der Beſchluß über den Competenz-Conflict gefaßt werden.

Iſt auch dieſer Antrag von Sr. Majeſtät dem Könige nicht genehmigt worden, ſo hat doch die demſelben zum Grunde liegende Berathung vieles Licht über dieſe Materie verbreitet. Sie hat viel zur Erkenntniß beigetragen, daß 1) nur eine über den Betheiligten ſtehende Behörde im Falle eines erhobenen Conflictes die präjudicielle Frage entſcheiden müſſe: ob ein Titel des privat- oder öffentlichen Rechts, oder eine Juſtiz- oder Adminiſtrativſache vorhanden ſey; 2) daß von den drei verſchiedenen Syſtemen der Legislation über die Weiſe, wie Competenz-Conflicte entſchieden werden ſollen, jenes den Vorzug verdiene, nach welchem eine gemiſchte je zur Hälfte aus Verwaltungs- und Juſtizbeamten beſtehende ſelbſtſtändige Behörde entſcheidet. Die der Adminiſtration wie der Juſtiz nach dem Prinzip der Theilung der Juſtiz und Adminiſtration zukommende Parität wird durch eine ſolche Behörde am geeignetſten aufrecht erhalten werden können; vorausgeſetzt, daß die Mitglieder dieſer Behörde möglichſte Garantie gewähren, daß ihnen ein richtiges und klares Bewußtſeyn von dem der Juſtiz einerſeits und der Adminiſtation andererſeits gebührenden Wirkungskreiſe beiwohnt, und daß ſie bei den Entſcheidungen die etwanigen Rechte des Staatsganzen, welche

die Adminiſtration wahrzunehmen hat, wie der Betheiligten Einzelnen, unpartheiiſch würdigen, daher jene vermeintlichen Rechte der Einzelnen ſo wenig, als deren wohl begründete Rechte angeblichen Anſprüchen des Staatsganzen aufopfern und den Uebergriffen der Juſtizbehörden, welche ihre Gewalt zu weit ausdehnen und den Gang der Staatsverwaltung auf unzuläſſige Weiſe hemmen oder ſtören, wie der Adminiſtrativbehörden, welche etwa ihre Acte aufrecht erhalten wollen, ſteuern; daß insbeſondere Mitglieder, welche ſchon in Beziehung auf den Gegenſtand vermöge ihres Amtes eine Verfügung erlaſſen oder dabei mitgewirkt haben, bei der Abſtimmung nicht mit concurriren; ferner, daß ſie inamovibel ſind und daß jene Behörde überhaupt, gleich einem unabhängigen Gerichtshofe, eine unabhängige Stellung habe *).

Der von den ſächſiſchen Ständen mit Modificationen angenommene Entwurf, dürfte vorderhand, was die Modalität der Organiſation der für die definitive Entſcheidung der Competenz-Conflicte zu beſtellende Behörde anlangt, als Muſter gelten.

Vielleicht wären andere Geſetzgebungen im Capitel der Competenz-Conflicte ſchon viel weiter gediehen, wenn nicht gewiſſe Staatspolitiker die für den Rechtsweg ſtreitende Vermuthung oft über die Gebühr ausdehnten und nicht zu freigebig mit der Redensart wären: daß die Miniſter nur darnach ſtrebten, die Conflicte vorzugsweiſe günſtig für die adminiſtrativen Intereſſen zu entſcheiden oder entſcheiden zu laſſen. Möge man doch nie vergeſſen, wie hierüber zwei große Rechtsgelehrte von vorzüglicher praktiſcher Bedeutung gedacht haben; nämlich Struben

*) Vergl. die Schrift: die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration u. ſ. w. S. 139. Wir kennen keine, die reicher wäre, den zweckdienlichen Erörterungen über die Fragen: welcher Behörde die Entſcheidung von Conflicten zu übertragen, wie dieſe zu organiſiren ſey, wann deren Competenz eintrete, welche Grundſätze ſie zur Richtſchnur zu nehmen habe, über deren Competenz, wenn eine Entſcheidung der Adminiſtration als nichtig angefochten wird, über die Form der Erhebung von Conflicten und das Verfahren dabei, und endlich wie ſich in Conflictfällen die Behörde zu verhalten habe, die zeither die Hauptſache ſelbſt verhandelt hat.

und Moſer. Erſterer **) und letzterer ***) bejahen in gewiſſer Weiſe nach allgemeinem und deutſchem Staatsrechte die Frage: daß ſogar, wenn es ſich unzweifelhaft um wohl erworbene Rechte der Bürger handle, der Landesherr des gemeinen Beſten halber den Lauf der Juſtiz hemmen dürfe. Prägnant und in der Lehre von den Competenz = Conflicten beherzigenswerth iſt die ratio, die jener angibt, nämlich: „Es iſt unverantwortlich, das gemeine Beſte der Convenienz einiger Bürger aufzuopfern.“

*) S. rechtliche Bedenken Thl. 3. S. 47.

**) Von der Landeshoheit in Juſtiz-Sachen 5.

Landtagsſtimmen für die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfriſten bei einzelnen Anſprüchen.

Seitdem im Königreiche Preußen die Verjährungsfriſt für ſolche Forderungen, welche entweder ſogleich oder doch bald nach deren Entſtehung berichtigt zu werden pflegen, geſetzlich bedeutend abgekürzt worden iſt *) wird die Ueberzeugung ziemlich allgemein, daß für dergleichen Forderungen die bisherige Verjährungsfriſt von 30 Jahren nach gemeinem und 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen nach ſächſiſchem Recht, ſehr lang iſt und beſchränkt werden muß, wenn man als billig erkennnt, daß Niemand mit Anſprüchen aus unverhältnißmäßig langer Vergangenheit beläſtiget und dadurch in ſeiner Rechtsvertheidigung gefährdet werde.

Schon im Jahr 1832 wurde im Großherzogthum Sachſen-Weimar bei Gelegenheit der ſtändiſchen Berathung über den damals vorgelegten Geſetzentwurf, die Gebühren der Sachwalter betreffend, von mehreren Seiten für dergleichen Gebühren eine kürzere Verjährungsfriſt für wünſchenswerth gehalten, was nach einiger Verhandlung den Beſchluß herbeiführte, allgemeine geſetzliche Beſtimmungen über Verjährungsfriſt, wo möglich für alle der Verjährung unterliegende Fälle, zu beantragen. Die weimariſche Staatsregierung hat um den 1838 verſammelten Ständen den Entwurf eines Geſetzes „über Abkürzung der Friſten zur Verjährung ge-

*) Durch das Geſetz vom 31. März 1838. Nach dieſem iſt die extinctive Verjährung bei einzelnen Forderungen beziehendlich auf 2 und 4 Jahre nach einer gewiſſen Claſſification beſtimmt.

wiſſer Forderungsrechte und zur Beſeitigung einiger, die Verjährung der Forderungsrechte im Allgemeinen betreffenden Zweifel“ zur Berathung vorgelegt, welcher mit einigen Modificationen die landſtändiſche Zuſtimmung erhielt *). Er ſchreibt im erſten Abſchnitte eine *vierjährige* Verjährungsfriſt für die in den §§. 1 und 2 genannten Forderungen vor und enthält in den §§. 3 bis 8 einige Beſtimmungen über das Fortbeſtehen etwaiger noch kürzerer Verjährungsfriſten, über den Anfang und Fortlauf derſelben und über die Anwendung der beſtehenden Beſtimmungen über die ordentliche Verjährung auch auf dieſe abgekürzte Friſt; im zweiten Abſchnitte aber beſeitigt derſelbe in den §§. 9 bis 13 einige die Verjährung der Forderungsrechte überhaupt betreffende Zweifel über Anfang, Unterbrechung, Wiederbeginn und Vollendung der Verjährung, über den guten Glauben des Schuldners und die Verjährung der Einreden Im Allgemeinen bezweckt dieſer Geſetzentwurf eine Vermuthung aufzuſtellen, daß nach Verlauf einer gewiſſen Zeit einige in der Regel bald getilgt werdende Forderungen bezahlt ſeyen, damit künftig weniger Beläſtigungen mit Anforderungen aus unverhältnißmäßig langer Vergangenheit vorkommen. Wohl ſehr mit Recht beantragte der Landtag in ſeiner Erklärungsſchrift, daß für die §. 1. Nro. 6. gedachten Forderungen an bedungenen Zinſen, an Mieth- und anderen Pachtgeldern ꝛc. die Friſt zur Verjährung auf zehn Jahre erhöhet werden möge. Hinſichtlich dieſer Forderungen ſcheint der Grund des Geſetzes: daß bei einer längeren Dauer der Verjährungsfriſten Unſicherheit des Rechtes entſtehe, nicht in der Maße Platz zu greifen, wie bei den übrigen in den §§. 1 und 2 des Entwurfes aufgeführten Forderungen. Denn jene ſind von Zeit zu Zeit regelmäßig wiederkehrende Präſtationen, worüber in der Regel Quittung gegeben und deren Liquidität deßhalb leichter und ſicherer nachzuweiſen ſeyn wird. Auch würde es die Nachſicht wohlwollender Gläubiger gegen Schuldner, die durch äußere Umſtände unwillkührlich von Zinsentrichtung u. ſ. w. gehindert worden, allzuſehr beſchränken, wenn hier ſchon nach 4 Jahren Verjährung eintrete.

Dieſe Angelegenheit iſt auch in der diesjährigen Verſammlung

*) S. Landtags-Protokoll vom 25. Februar 1839.

der Königl. ſächſiſchen Stände durch eine wohl durchdachte Petition des Fürſten von Schönburg zur Sprache gebracht worden.

Dieſe Petition geht von der Anſicht aus, daß der Zweck aller Verjährung Förderung der Rechtsſicherheit, Gewißheit des Eigenthums, und Verhütung weit ausſehender verwickelter Prozeſſe, nicht wohl erreicht werden könne, wenn

1.) das Erlöſchen ſolcher Forderungsrechte, welche entweder ſogleich, oder doch in kurzer Zeit nach ihrem Entſtehen getilgt zu werden pflegen, und Gegenſtände des alltäglichen Verkehrs betreffen, von dem Ablaufe der gewöhnlichen, zur extinctiven Klagenverjährung erforderlicher Friſt abhängig gemacht werde. Denn in der Regel ſeyen, wenn aus Geſchäften der erwähnten Art vielleicht erſt nach 20—30 Jahren Anſprüche erhoben werden, alsdann ſchriftliche Nachweiſe über die erfolgte Tilgung nicht mehr aufzufinden, die Zeugen verſtorben, oder in die Ferne gezogen, oder die zu bezeugenden Thatſachen von ihnen vergeſſen. Auch könne man wohl annehmen, daß — wenn aus dergleichen Geſchäften, die in der Regel ſofort, oder doch in kurzer Zeit abgemacht zu werden pflegen, erſt nach vielen Jahren Anſprüche erhoben werden, dieſelben gewöhnlich ungegründet ſeyen; daß je reger der Verkehr, je lebhafter das Geſchäftsleben werde, deſto mehr das Bedürfniß kürzerer Verjährungsfriſten ſich ſteigere; und daß es daher, bei den jetzigen Geſchäftsverhältniſſen jedem Geſchäftsmanne als eine Wohlthat erſcheinen müſſe, wenn er durch Verkürzung der extinctiven Verjährungsfriſten geſchützt, der längſt vergangenen Zeit ſeine Aufmerkſamkeit entziehen, und ſolche der Gegenwart zuwenden könne.

Hiernächſt erſcheine eine Verkürzung der Verjährungsfriſten aber auch eben ſo wohlthätig, als nothwendig;

2) bei ſolchen Forderungsrechten, welche wie Capitalzinſe, Steuern, Abgaben, Geld- und Naturalzinſe, und andere, jährlich oder zu beſtimmten Zeiten wiederkehrende Leiſtungen, beſtändige Einnahme- und Ausgabepoſten bilden. Denn das Anſchwellen derartiger Rückſtände könne nicht nur den Verpflichteten in große Verlegenheit ſetzen, ſondern es gehöre auch für den Berechtigten die rechtzeitige Einziehung ſolcher Schuldpoſten zu einer geordneten Geſchäfts- und Vermögensverwaltung. Ingleichem erſcheine es unbillig, wegen verhaugener Nachläſſigkeit in der beſagten Einziehung, die Schuldner noch nach langen Jahren durch Nachforderungen

aus früheren Zeiten zu behelligen, zumal wenn vielleicht das verhaftete Grundſtück unterdeſſen in andere Hände gekommen ſey;

3.) endlich laſſen Billigkeitsrückſichten auf die Herabſetzung der extinctiven Verjährungsfriſt hinſichtlich derjenigen Forderungen wünſchenswerth erſcheinen, welche Gebühren und Auslagen der öffentlichen Behörden und Beamten, ingleichem ſolcher Perſonen betreffen, die zu Verrichtung gewiſſer Geſchäfte autoriſirt ſeyen, oder ſonſt ein Gewerbe daraus machen; da die ſpäte, erſt etwa nach 20 und 30 Jahren bewirkte Nachforderung derſelben für die Verpflichteten häufig ſehr drückend ſeyn könne.

Hinſichtlich der beantragten Maßregel nimmt die Petition Bezug auf den Vorgang anderer Geſetzgebungen, namentlich des Napoleon'ſchen Civilgeſetzbuches (Art. 2271. bis 2281.), des öſterreich'ſchen bürgerlichen Geſetzbuchs (§. 1486. bis 1491.) und des oben ſchon erwähnten preußiſchen Geſetzes vom 31. März 1838 ſpricht aber, namentlich in Hinſicht auf das Letztere, nebenbei noch einige beſondere Wünſche aus. Dieſe gehen dahin, daß

a.) den in dieſem Geſetze erwähnten Forderungen der Fuhrleute und Schiffer hinſichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, ſo wie ihrer Auslagen, die Forderungen aller Perſonen und Anſtalten, welche ſich mit dem Transport von Perſonen und Sachen beſchäftigen, gleichgeſtellt;

b.) daß beſtimmt werden möge, es ſollen die Fälle, in welchen einzelne rückſtändige Leiſtungen der oben unter 2) gedachten Art wegen Ablaufs der kürzeren Verjährnngsfriſt nicht nachgefordert werden können, hinſichtlich des Rechts zur Erhebung ſolcher Leiſtungen weder als Unterbrechungen der Acquiſitivverjährung, noch als Handlungen des Freiheitsbeſitzes von der betreffenden Abgabe, geltend gemacht werden können;

c.) möge in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Verkürzung der Verjährungszeit bei folgenden Anſprüchen als ſachgemäß erſcheinen dürfte: nämlich das Recht

α) einen letzten Willen umzuſtoßen, und das Pflichttheil, oder deſſen Ergänzung zu fordern,

β) einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte, wegen Liſt, Betrugs, Furcht oder Irrthum aufzuheben,

γ) die vorgenommene Theilung eines gemeinſchaftlichen Guts zu beſtreiten,

δ) Zahlungen an Zinſen, Beſoldungen, Alimenten und andern zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Leiſtungen, ſo wie an Privatperſonen zu entrichtenden indirecten Abgaben, wenn ſolche ohne Rechtsverbindlichkeit oder ſonſt ungültigerweiſe, geleiſtet worden ſind, zurückzufordern; es mögen ferner Beſtimmungen darüber,

d) in wie fern die feſtzuſetzenden kürzeren Verjährungsfriſten durch Willensübereinſtimmung der Betheiligten verändert werden können, und

e) daß die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die beantragte kürzere Verjährung völlig ausgeſchloſſen ſeyn ſolle,

mit in das Geſetz aufgenommen werden.

Die dritte Deputation der I. Kammer, obſchon ſie nicht alle in der Petition, namentlich beim zweiten Punkte, angeführten Gründe, als ſolche hat anerkennen können, welche eine geſetzliche Beſtimmung der gedachten Art erforderlich machten, hat gleichwohl nicht zu verkennen vermocht, daß auch ſchon die übrigen angeführten Gründe hinreichen, um hinſichtlich der unter 1. 2. und 3. erwähnten Rechtsanſprüche eine Abkürzung der jetzt beſtehenden Extinctivverjährung der Klagen für wünſchenswerth und zweckmäßig zu erklären, wenn auch nicht ſchon andere Staaten mit ähnlichen Beſtimmungen vorangegangen wären, wodurch — wie der Antragſteller ebenfalls anführt — die dießſeitigen Staatsangehörigen jener auswärtigen Staaten gewiſſermaßen in Nachtheil geſetzt werden, wenn es dieſſeits noch länger bei dem Zeitherigen gelaſſen werden ſollte. Und obgleich bei der Berathung über dieſen Gegenſtand auch die Beſorgniß laut wurde, daß ein Geſetz wie das beabſichtigte, auch in manchen Fällen zu Härten gegen die Schuldner führen könnte, ſo glaubte doch die Deputation, daß dieſe Beſorgniß durch das künftige Geſetz zu beſeitigen ſeyn dürfte, wenn in ſelbiges Beſtimmungen der oben unter d erwähnten Art aufgenommen würden. Die Deputation trug in ihrem Berichte darauf an, die beſprochene Petition des Herrn Fürſten von Schönburg der Staatsregierung abſchriftlich mitzutheilen, und in der dießfalls abzufaſſenden Schrift den Antrag dahin zu richten:

die hohe Staatsregierung wolle der nächſten Ständeverſamm-

lung ein dem königl. preußiſchen Geſetze vom 31. März 1838 ähnliches, jedoch den Verhältniſſen im Königreiche Sachſen angepaßtes, Geſetz über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfriſten bei einzelnen Forderungen zur Berathung vorzulegen, bei deſſen Ausarbeitung die in der beſagten Petition unter a — e aufgeführten Punkte, ſo wie die Frage, ob nicht durch daſſelbe Geſetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfriſt von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf 30 Jahre herabzuſetzen ſein möchte, mit in Erwägung ziehen.

In der ſiebzehnten öffentlichen Sitzung (am 31. Januar 1840) wurde dieſer Deputationsantrag von der I. Kammer mit 26 Stimmen gegen 13 nach ſorgfältiger Berathung angenommen *).

Daß die Friſt für Extinctivverjährung für manche Fälle zu lang ſey, hat das Miniſterium längſt gefühlt. Noch ehe die Petition eingieng, iſt deren Gegenſtand von dem Staatsminiſter v. **Könneritz** angeregt, und zur Berathung ausgeſetzt worden, in wie weit eine kürzere Verjährungsfriſt hie und da eintreten könnte, und in wie fern es möglich ſey, ein Geſetz abgeſondert zu geben, da allerdings dieſes ſehr tief in das ganze Syſtem des Rechts eingreift.

Die Legislation hat bei Erwägung dieſes Geſetzes einen doppelten Geſichtspunkt in das Auge zu faſſen, den des Rechts und den der Politik. Es iſt nicht zu läugnen, daß manche politiſche Gründe für die Extinctivverjährung der Forderungen und Klagen ſprechen. Der wichtigſte iſt wohl der, daß wenn es keine Extinctivverjährung der Klagen gäbe, der Beweis des Anſpruchs, ſo wie von der anderen Seite der Beweis der Befreiung davon, ſehr erſchwert werden und in vielen Fällen nicht mehr zu führen ſeyn würde. Allein über dieſen politiſchen Geſichtspunkt darf der Geſetzgeber nicht den Rechtsſtandpunkt überſehen; vom Standpunkte des Rechts aus betrachtet, hat die Extinctivverjährung der Klagen das Bedenken gegen ſich, daß ſie wohlgegründete Rechtsanſprüche entweder ganz aufhebt, oder ihre gerichtliche Verfolgung durch Klage unmöglich macht; ſie darf daher durch allzu große Abkürzung ihrer Dauer von dem Geſetzgeber nicht zu ſehr begünſtigt werden. Welche Friſt man feſtſetzt, iſt an ſich etwas Willkührliches, aber bei den Fragen: auf welche Fälle

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer. Nro. 16.

ſoll die Abkürzung erſtreckt werden, und ſoll ſie auf 5, 10, 15, 20 Jahre beſchränkt werden, muß die Rückſicht auf die Wahrung der Rechte der dabei Betheiligten, und ob der Vortheil den Nachtheil aufwiege, die Entſcheidung an die Hand geben. Auch kann man hier von der Geſetzgebung eines Staats auf den anderen nicht ſchließen, zumalen ſelbſt organiſche Beſtimmungen nothwendig ſind, um das Recht auf der anderen Seite zu ſichern, wenn die Extinctivverjährung abgekürzt wird.

Da die Klagenverjährung ein Inſtitut iſt, das Rechte verſchafft, wo keine waren, und Verbindlichkeiten tilgt, welche rechtlich beſtanden, überhaupt ein Inſtitut iſt, wodurch dem Einzelnen ohne deſſen Einwilligung und ohne alle Entſchädigung blos zur Strafe für ſein Schweigen wohlerworbene Rechte entzogen werden, ſo iſt es eine Aufgabe der Legislation, dafür zu ſorgen, daß die dafür beſtimmte Friſt nicht allzu ſehr abgekürzt werde, um, wenn dieſer Aufhebungsgrund der Forderungen einmal nicht entbehrt werden kann, doch den Eintritt der Strafe oder des Verluſtes nicht eher herbeizuführen, als bis überwiegende Gründe vorhanden ſind, welche für die Aufhebung der Forderung ſprechen.

Der Ablauf von nur vier Jahren, ſelbſt bei Forderungen, die in der Regel ſofort oder doch ſehr bald berichtiget zu werden pflegen, wird man in den wenigſten Fällen für einen ſolchen Grund anſehen können.

Die Sache verdient die reiflichſte Erwägung; denn ſchon an und für ſich kann die Friſtverkürzung allen denen, welche Forderungen haben, nicht gleichgültig ſeyn, da ſie, während ſie jetzt 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage Zeit haben, ihr Recht geltend zu machen, nun in einer kürzeren Friſt es geltend machen müſſen, oder deſſelben verluſtig werden.

Man wird bei dieſer Erwägung und bei der Frage: Sollen die extinctiven Verjährungsfriſten im Allgemeinen oder nur in beſonderen Fällen abgekürzt werden? nothwendig auf die Rechtsgeſchichte und auf die Theorie der Verjährungslehre zurückgehen müſſen; weil dabei vieles von der richtigen Einſicht des Grundes abhängt, warum man zur Zeit der römiſchen Kaiſer die Verjährbarkeit der Klagen als allgemeine Regel aufgeſtellt, und warum man damals die Verjährungsfriſt regelmäßig auf die Zeitdauer von 30 Jahren beſtimmt hat.

Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Heſſen bei Rhein vom 7. Februar 1840 wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen.

Zur Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich ſeither über die Auslegung der Beſtimmungen §. 2. a und c der von der Großherz. Heſſiſchen mit der Königlich Preußiſchen Regierung abgeſchloſſenen Convention wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen von 23. Februar 1819 *), namentlich

*) Es heißt im §. 1. dieſes Staatsvertrags vom 23. Februar 1819: „Es ſoll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewieſen werden, wenn derſelbe nicht entweder ein Angehöriger des Staates iſt, welchem er zugewieſen wird und in demſelben ſeine Heimath zu ſuchen hat, oder doch durch das Gebiet deſſelben als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig ſeinen Weg nehmen muß.“ Der §. 2. iſt des Inhalts: „als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenſeitig nicht verſagt werden darf, ſind anzuſehen:

a.) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn ſie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung geſtanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverband entlaſſen worden zu ſeyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem and-

in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unſelbſtſtändigen d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſenen Kinder derſelben von Einfluß ſeyen? ſo wie b) über die Beſchaffenheit des §. 2. c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und

---

ern Staate das Unterthanenrecht, nach deſſen Verfaſſung erworben, oder ſich daſelbſt mit Anlegung einer Wirthſchaft verheirathet, oder darin, unter Zulaſſung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c.) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren ſind, noch das Unterthanenrecht, nach deſſen Verfaſſung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie ſich daſelbſt unter Anlegung einer Wirthſchaft verheirathet, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben."

Die folgenden §§. 3—14. ſind des Inhalts:

§. 3.

Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren iſt, in einem anderen aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthſchaft ſich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt ſich einheimiſch gemacht hat, ſo iſt der letztere Staat vorzugsweiſe, ihn aufzunehmen, verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zuſammen, ſo iſt das erſtere Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, ſo muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweiſenden Verbrecher keine der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen anwendbar, ſo muß derjenige Staat, in welchem er ſich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind demjenigen Staate zuzuweiſen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben

den Begriff der Wirthſchaftsführung ergeben haben, ſind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgeſprochenen Principe, daß die Unterthanenſchaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Geſetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen ſey, und insbeſondere auch an den Beſtimmungen des §. 8. derſelben etwas ändern zu wollen, dahin über-

---

Grundſätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung eingetreten ſey, durch welche ſie nach den Grundſätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben iſt, und letztere bei ihrem Vater befindlich ſind, ſo werden ſie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu ſeyn, ſo kann der erſtere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten, welche, ohne eine ſelbſtſtändige Wirthſchaft zu haben, in Dienſten ſtehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als zehn Jahre dauern ſollte, kein Wohnſitzrecht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landſtreicher, oder aus irgend einem anderen Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, feſtgeſtellten Grundſätzen, keine Heimath anzuſprechen haben, iſt letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſſelbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſtern zugeſchickt werden kann.

eingekommen, hinkünftig und bis auf weiteres, nachſtehende Grundſätze gegenſeitig zur Anwendung gelangen zu laſſen und zwar zu a 1., daß unſelbſtſtändige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſene Kinder, ſchon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für ſich und ohne, daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines beſonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen

---

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, die Abſendung der Vagabunden in das Gebiet des anderen Staates, nicht blos auf die eigene unzuverläſſige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der contrahirenden Theile zum weiteren Transport in einen rückwärts liegenden Staat zu Folge der Beſtimmung des §. 9. zugeführten Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, ſo kann derſelbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Rückſichts der Uebernahmsorte für die beiderſeitigen Lande, wird auf die, zwiſchen den beiderſeitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Correſpondenztags-Einrichtungen hiemit Bezug genommen.

In ſolchen Fällen, wo aus und nach anderen Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächſte Polizeibehörde desjenigen zwiſchenliegenden Staats abgeliefert, durch deſſen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13.

Die Ueberweiſung der Vagabunden geſchieht der Regel nach vermittelſt Transports und Abgabe derſelben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des auszuweiſenden

Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unſelbſtſtändigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen 2., daß dagegen einen ſolchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äuſſern können, welche ſich nach dem Tode des Vaters derſelben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr

---

Staats beendigt anzuſehen iſt. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Vagabunden auch mittelſt eines Laufpaſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland gewieſen werden.

Es ſollen auch nie mehr als drei Perſonen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehören, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden können. Größere Vagantenſchube finden nicht mehr ſtatt.

§. 14.

Da die Ausweiſung der Vagabunden nicht auf Requiſition des zur Annahme verpflichteten Staats geſchieht, und dadurch zunächſt nur der eigene Vortheil des-ausweiſenden Staats bezweckt wird; ſo können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweiſender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden ſoll, von dieſem nicht angenommen und deßhalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zurückgebracht, ſo muß letzterer auch die Koſten des Transports und die Verpflegung erſtatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen ſind.

Unterm 30. Auguſt 1819 machte das heſſiſche Staatsminiſterium, um näher zu beſtimmen, worin die nach §. 9. zur Abnahme ausländiſcher Vaganten erforderliche urkundliche Nachweiſung beſtehen müſſe, bekannt, daß es zur Führung dieſes urkundlichen Beweiſes genüge, wenn entweder eine Beſcheinigung von einer Geſandſchaft desjenigen Staats, wohin Vagant gebracht werden ſoll, vorliegt, oder in einem viſirten Paſſe der Urſprung des Vaganten beſtimmt angegeben worden iſt, oder eine Behörde jenes Landes den Transportzettel ausgeſtellt hat, oder eine Erklärung der competenten Behörde des Beſtimmungsorts, daß der Vagant dort werde angenommen werden, beigebracht iſt, oder hinreichender Beweis von des Vaganten Geburts- und Wohnorte, vermittelſt ächter Taufſcheine und Patente, vorgelegt werden kann.

Vergl. noch Weiß: Syſtem des Verfaſſungsrechts des Großher-

über die Staatsangehörigkeit ehelicher unſelbſtſtändiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entſcheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintreten können. Nächſtdem ſoll zu b. die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde läſtig geworden, auszuweiſen beabſichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten: 1. wenn der Auszuweiſende ſich in dem Staat, in welchen er ausgewieſen werden ſoll, verheirathet und auſſerdem zugleich eine eigene Wirthſchaft geführt hat, wobei zur näheren Beſtimmung des Begriffes von Wirthſchaft anzunehmen iſt, daß ſolche auch dann ſchon eintrete, wenn ſelbſt nur einer der Eheleute ſich auf eine andere Art, als im herrſchaftlichen Geſindedienſte, Beköſtigung verſchafft hat; oder 2. wenn Jemand ſich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen ſoll, verheirathet, jedoch darin ſich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Conſtituirung eines Domicils, Verheirathung und ſonſtige Rechtsverhältniſſe nicht weiter ankommen ſoll. Endlich ſind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: können die reſpectiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angeſonnen wird, der in der Convention und vorſtehend aufgeſtellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correſpondenz ſich nicht vereinigen und iſt die dießfällige Differenz derſelben auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen; ſo wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten deutſchen Bundesſtaates ſtellen, welcher ſich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen in denſelben Vertragsverhältniſſen befindet *). Die Wahl der zur Uebernahme des Com-

zogthums Heſſen. Darmſtadt 1837. §. 24. 67. und im Allgemeinen: Mohl Syſtem der Präventiv = Juſtiz= oder Rechtspolizei. Tübingen 1834. S. 163 ꝛc. ꝛc.

*) Dieſe Bundesſtaaten ſind Baiern, Baden, Württemberg, Naſſau und Waldeck. Wagner: Statiſtiſch= topographiſch= hiſtoriſche Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen. Band 4. Darmſt. 1831. S. 162. Eigenbrodt: Handbuch der Großherz. Heſſ. Verordnungen. Band 4. Darmſtadt 1818. S. 63. ꝛc. 258.

promiſſes zu erſuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll. An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden. Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiet das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

Zur Zollgeſetzgebung.

Der Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle mit den von dem königlich preußiſchen Finanzminiſterium durch Circular-Verfügung vom 15. Dezember 1839 bekannt gemachten Beſtimmungen über die richtige und übereinſtimmende Anwendung dieſes Tarifs.

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinſpülig;
4. Dünger, thieriſcher; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich be-

40 *

troffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7. Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;

8. Fiſche, friſche, und Krebſe;

9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10. Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glaſur und Hafnererz (Alquifoux);

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effekten; gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche; gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;

16. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche; auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker mit ſich führen; ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden; ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perſonen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräth, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obſt, friſches;
20. Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Gulden-Fuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenſtände.
1	Abfälle
	von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes, Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Hornſpäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſein
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn:
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren; auch Geſpinnſt- u. Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, auſſer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und anderen Materialien.
3	Blei:
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w., auch gerolltes Blei . . . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . .
4	Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren:
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edeln Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . . .
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:
	a) Chemiſche Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsge-

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
1 Cntr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Cntr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fäſſ. u. Kiſt. 7 in Ballen.
1 Cntr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäſſern u. Kiſt.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben.
1 Cntr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt.

* Die unter den Silbergroſchen ſtehenden Ziffern bezeichnen 24ſtel des Thalers.

№	Benennung der Gegenſtände.
	brauch, auch Präparate, ätheriſche und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler=, Waſch=, Paſtellfarben und Tuſche, Farben= und Tuſchkaſten, feine Pinſel, Mundlack (Obladen), Engliſch=Pflaſter, Siegellack u. ſ. w.; überhaupt die unter Apotheker=, Droguerie= und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral=Alkali), Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer= und Eiſenvitriol, weißer Vitriol . . . .
	e) Eiſenvitriol (grüner) . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra; ſowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; ſchwefelſaures und ſalzſaures Kali, auch roher Flußſpath in Stücken . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2. Krapp . . . .
	3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . .
	k) Pott= (Waid=) Aſche, Weinſtein . . . . . .

Maaßstab der Verzoll-ung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fäſſern.
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäſſern.
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Cntr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	

№	Benennung der Gegenſtände.
	l) Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch ſalpeterſaures Natron . . . .
	n) Salzſäure und Schwefelſäure . . . . . .
	o) Schwefel . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte, auſſer-europäiſche Tiſchlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	Eiſen und Stahl;
	a) Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen; Eiſenfeile, Hammerſchlag
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußiſchen weſtlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Württemberg, Baden und Kurheſſen iſt Roheiſen auch beim Ausgange frei.
	b) Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, desgleichen Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .
	Anmerk. Von Rohſtahl, ſeewärts von der Ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geſchmiedete Eiſen, welches unter den Streck- und Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet iſt, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech und -Platten, Anker und Ankerketten.

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Cntr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kiſten. 9 in Körben.
1 Cntr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
1 Cntr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Cntr.	frei	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
	d) Weißblech und Eiſendraht.
	e) Eiſenwaaren: 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. 2. Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieſer Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maſchienen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. ſ. w. 3. Feine, ſie mögen ganz aus feinem Eiſenguß, feinem polirten Eiſen oder Stahl, oder aus dieſen Urſtoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Meſſing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget ſeyn, als: feine Gußwaaren, Meſſer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeiten u. ſ. w.; ingleichen lackirte Eiſenwaaren; auch Gewehre aller Art.
7	Erze, nämlich, Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Waſſerblei (Reißblei), Galmei, Kobalt
	Anmerk. An den Baieriſchen, Sächſiſchen, Würtembergiſchen und Badiſchen Grenzen, Eiſenerz
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede
9	Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien auch Beeren: a) Getreide und Hülſenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerſte (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken

Maasſtab der Verzoll-ung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel, beim				nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rth.	Sgr. (ggr)	Rth.	Sgr. (ggr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Cntr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Cntr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
1 Cntr.	frei —	5 (4)	frei —	—	frei —	17½	frei. —	—	
1 Scheff.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 baieriſches Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

№	Benennung der Gegenſtände.
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Baiern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächſiſch-Böhmiſchen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken . .
	Gerſte . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußiſchen Scheffel, oder beziehungsweiſe unter 2 Baieriſchen Metzen, und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußiſchen Scheffel oder unter 1 Baieriſchen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . .
	2. Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Dooer, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat. . .
	3. Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren. .
	Anmerk. Auf einen Preußiſchen Scheffel Kleeſaat können mit Einſchluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Baieriſches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden zu 1 Centner veranſchlagt

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Dresdner Scheffel.	—	1⅚ (1½)	—	—	—	—	—	—	
1 ditto	—	1¼ (1)	—	—	—	—	—	—	
1 ditto	—	1 (¾)	—	—	—	—	—	—	
1 ditto	—	7/12 (½)	—	—	—	—	—	—	
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Scheff.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Baieriſches Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenſtände.
	5⅓ Preußiſche 6⅔ Altbaieriſche oder } Kubikfuß. 4½ Rheinbaieriſche
	b) Weißes Hohlglas, ungemuſtertes, ungeſchliffenes, oder mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden und Rändern, ingleichen Fenſter- und Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe . .
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, abgeriebenes, geſchnittenes, in Formen gemuſtertes, gemaltes, vergoldetes, desgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasſchmelz . .
	d) Spiegelglas:
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußiſche oder 333 Altbaieriſche oder 245 Rheinbaieriſche Quadr.Zoll mißt,
	α) gegoſſenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. Q.Z. mißt.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. Q.Zoll mißt . . . . . .
	β) geblaſenes, belegtes oder unbelegtes . . .
	2. belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 bis 576 Q.Zoll Preußiſche oder bis 666 Altbaieriſche oder 490 Rheinbair. Q.Zoll . .
	über 576 bis 1000 Q.Zoll Preußiſche oder bis 1156 Altbaieriſche oder 888 Rheinbair. Q.Zoll .
	über 1000 bis 1400 Q.Zoll Preußiſche oder bis 1618 Altbairiſche oder 1242 Rheinbair. Q.Zoll .
	über 1400 bis 1900 Q.Zoll Preußiſche oder bis 2196 Altbairiſche oder 1684 Rheinbair. Q.Zoll .
	über 1900 Q.Zoll Preuß . . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Q.Zoll das Stück meſſen . . . .
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimenſionen des Glaſes zahlen, ohne Rückſicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückſätzen für Spiegelglas,

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth	Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben und Geſtellen.
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäſſ u. Kiſt. 13 in Körben.
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kiſten.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Cntr.	3	—	—	—	5	15			
1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenſtände.
	den Dimenſionen des Glaſes gemäß; falls ſich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, dieſen Satz.
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, geſalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaſchen, Baranken und Ukrainer. . . . . .
	c) Haaſen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	Holz, und Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Waſſertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Waſſertransport, oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſch-, Birn-, Apfel- und Kornel-Holz . . . .
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben, für:
	aa) Maſten . . . .
	bb) Bugſprieten oder Spieren . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze, . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . .

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Cntr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Ballen.
1 Cntr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Cntr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
1 Cntr.	frei	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
1 Preuß. Klafter	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
1 Baieriſches Kl.	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 Schiffslaſt (37½ Ctr.) oder b. Flößen 75 preuß. Kubikfuß.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Schiffslaſt oder b. Flößen 90 Kubikf.	—	20 (16)	—	—	—	1	10	—	
1 Stück.	1	10 (8)	—	—	—				
1 ditto	1	—	—	—	—				
6 ditto	1	—	—	—	—				
30 ditto	1	—	—	—	—				

№	Benennung der Gegenſtände.
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen
	d) Holzaſche.
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eiſen, Meſſing oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch feine Korbflechterwaaren.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), ſogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerſchaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausſchluß von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothſtifte
	g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reifen
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler und alle rohe und bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maſchinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eiſernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen
14	Inſtrumente, aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind
15	Kalender,
	a) die für's Inland beſtimmt ſind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen beſonderen Vorſchriften behandelt;

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Schiffslaſt.	—	15 (12)	—	—					
1 Cntr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
1 Cntr.	frei.	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
1 Cntr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Ballen.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewieſen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . Anmerk. Kalk und Gips können, inſofern ſie als Düngmaterial benutzt werden, auf beſondere Erlaubnißſcheine frei eingehen.
17	Karden oder Weberdiſteln . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäſche, beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen.
19	Kupfer und Meſſing: a) Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes, zu Geſchirren; auch Kupferſchaalen, wie ſie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . b) Waaren: Keſſel, Pfannen und dergleichen; auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Meſſingwaaren . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Meſſing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roſettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, desgleichen von Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einſchmelzen (die Münzen auf beſondere Erlaubnißſcheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
20	Kurze Waaren, Quincaillerie ꝛc.: Waaren ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas,

Maasſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
1 Cntr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
	Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Grufen ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taſchenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmaſſe (papier maché) Regen- und Sonnenſchirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4 5. 6 10. 12 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieſes Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenſtände: ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüren und dergleichen mehr . . . .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	b) Brüſſeler und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländiſche Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchner - Waaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze: nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel, beim Eingang. Rth	Sgr. (gar)	Ausgang. Rth.	Sgr. (gar)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
	Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe, von Leder und feine Schuhe aller Art . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . . .
	c) Zwirn . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobſchütz bis Seidenberg in der Oberlauſitz und von Heiligenſtadt bis Nordhauſen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb. in Sachſen:
	auf der Grenzlinie von Oſtritz bis Schandau, auf Erlaubnißſcheine;
	cc. in Kurheſſen:
	auf Erlaubnißſcheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäſche . . . .
	g) Bänder, Batiſt, Borten, Franſen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Geſpinnſt- und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch auſſer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing u. Stahl.
	h) Zwirnſpitzen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	—	1	—	—	1	45	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
1 Cntr.	—	2	—	—	3	30	—	—	
1 Cntr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
1 Cntr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kiſten. 11 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath und Stearin-) . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte) desgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . .
	Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußiſche Seehäfen . . . .
25	Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Conſumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth in Fäſſern . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine. . . . . . .
	c) Eſſig aller Art in Fäſſern . . . .
	d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend. .
	e) Oel, in Flaſchen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Moſt, auch Cider . . . . . .
	g) Butter . . . .
	Anmerk. 1. Friſche, ungeſalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend. . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie zuſammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei
	h) Fleiſch, ausgeſchlachtetes: friſches, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte; desgleichen großes Wild . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Friſche Apfeſinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen Granaten und dergleichen . . . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück (20 Sgr. / 16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr.

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kiſten.
1 Cntr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
1 Cntr.	fr.i.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	—	
1 Cntr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben.
1 Cntr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Ueberfäſſ.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern
1 Cntr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fäſſ. u. Töpf.
1 Cntr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	2	—	—	—	8	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
	Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kaſtanien, Korinthen, Mandeln, Pfirſichkerne, Roſinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen und Pomeranzenſchaalen und dergleichen . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardemomen, Cubeben, Muskatnüſſe und =Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt=Caſſia, Zimmtblüthe . . . .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffeeſurogate . . . .
	n) 1 Kakao in Bohnen . . . .
	2 Kakao=Maſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladeſurrogate . . . .
	o) Käſe aller Art . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Eſſig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieſer Artikel, Oliven, Paſteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen,

Maasſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24 ½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kiſten. 16 in Fäſſern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fäſſern mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holz u. in Kiſten.
1 Cntr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	10 in andern Fäſſ. 9 in Korben. 4 in Ballen.
1 Cntr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kiſten von 1 Cntr. u. darüber. 16 in Kiſten unter 1 Ctr. 11 in Fäſſ. u. Küb. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
	desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotene oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächſiſchen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derſelben Grenzlinie . . . .
	r) Muſchel- oder Schalthiere aus der See, als Auſtern, Hummern, Muſcheln, Schildkröten . . . . . .
	s) Reis . . . .
	t) Salz (Kochſalz, Steinſalz) iſt einzuführen verboten; bei geſtatteter Durchfuhr wird die Abgabe beſonders beſtimmt
	u) Syrup . . . .
	v) Tabak:
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . .
	2. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geſchnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .
	w) Thee . . . .

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (gar)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (gar)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern Kiſt. u. Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
1 Cntr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern. 4 in Ballen.
1 Cntr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fäſſern.
1 Cntr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fäſſern u. Kanaſterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Cntr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fäſſern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung, noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kiſten, und 12 Pfd., falls ſie in Körbchen verpackt ſind.
1 Cntr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kiſten.

№	Benennung der Gegenſtände.
	x) Zucker:
	1 Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker . . . .
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl). . . . .
	3. Lumpenzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen. . . . .
	4. Rohzucker mit derſelben Beſtimmung und unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen.

Maaßſtab der Verzoll-ung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 21ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (gar)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (gar)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fäſſern mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäſſ. 13 in Kiſten.
1 Cntr.	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fäſſ. mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäſſ. 16 in Kiſten v. 8 Cntr. u. darüber. 13 in Kiſt. unt. 8 C. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers. Cranjans.) 7 in andern Körb. 6 in Ballen.
1 Cntr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	14 in Fäſſ. mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäſſ. 13 in Kiſten.
1 Cntr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fäſſ. mit Dauben v. Eichen- und anderm hart. Holze. 10 in andern Fäſſ. 16 in Kiſt. v. 8. Ct. und darüber. 13 in Kiſt. unt. 8 Ct. 10 in auſſereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers. Cranjans.) 7 in ander. Körb. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenſtände.
26	Oel, in Fäſſern eingehend . . . .
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanſtalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden.
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſaamen u. ſ. w., ingleichen Mehl aus ſolchen Kuchen und Rückſtänden . . .
27	Papier- und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt iſt, um in dieſem Zuſtande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen u. ſ. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk 2. Vom grauen Löſch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen . . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürſchnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe, Decken, Pelzfutter, Beſätze und dergleichen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . .
29	Schießpulver . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretſeide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſt

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel, beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
1 Cntr.	—	1 (⁴/₅)	—	—	—	3½	—	—	
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	16 in Kiſten.
1 Cntr.	5	—	—	—	8	45	—	—	6 in Ballen.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kiſten. 13 in Körben.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	6 in Ballen. 16 in Fäſſern.
1 Cntr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Kiſten. 6 in Ballen.
1 Cntr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Ballen.
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern.
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenſtände.
	und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, auſſer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; Gold und Silberſtoffe, endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), ohne Seide und Floretſeide .
	c) Alle obige Waaren, in welchen auſſer Seide und Floretſeide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder enthalten ſind.
31	Seife:
	a) Grüne, ſchwarze und andere Schmierſeife . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchſen, Krügen, Töpfen ꝛc.
32	Spielkarten von jeder Geſtalt und Größe, in ſofern ſie in einzelnen Vereinsſtaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berückſichtigung der beſonderen Stempel- und Controlvorſchriften . . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, ſo wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erhoben.
33	Steine:
	a) Bruchſteine und gehauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transport zu Waſſer, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind. . . . .
	b) Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geſchliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung . . . .
	Anmerk. zu a. und b.:
	1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büſten und dergleichen) Flintenſteine, feine Schleif- und Wetzſteine, auch Waaren aus Serpentinſtein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2. Bruch- und behauene Bauſteine bei der Einfuhr auf dem Bodenſee frei.

Maaßſtab der Verzoll-ung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel, beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (gar)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (gar)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
1 Cntr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
1 Cntr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Cntr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kiſten.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Schiffs-laſt oder 37½ Ctn.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenſtände.
	3. Lithographir-Steine . . . .
34	Steinkohlen . . . .
	Anmerk. 1. An der preußiſchen Seegrenze und auf der Elbe eingehend . . . .
	Anmerk. 2. An der Badiſchen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Baieriſchen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf . .
	b) Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur.
	c) Feine Baſt- und Strohhüte . . . .
36	Talg (eingeſchmolzenes Thierfett) und Stearin . .
37	Theer (Mineraltheer und andere) Daggert, gemeines Pech.
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayence oder Steingut. . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemiſchen, ingleichen

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1 Stück.	—	—	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	
1 Cntr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Cntr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
1 Cntr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kiſten.
1 Cntr	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
1 Cntr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fäſſ. u. Kiſt.
1 Cntr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	frei	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
1 Cntr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Cntr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Cntr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenſtände.
	alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel . . . . .
	b) Ochſen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen.
	Fohlen welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1. gemäſtete . . . .
	2. magere . . . .
	f) Hämmel . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwieſenthal in Sachſen bis Schuſterinſel in Baden werden magere Ochſen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifſätze eingelaſſen.
40	Wachsleinwand und Wachsmouſſeline, Wachstaft, Wachswaaren:
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin, Wachstaft und Malertuch . . . .
	c) Feine boſſirte Wachswaaren . . . . . .

Maaßſtab der Verzoll-ung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rth.	Eingang. Sgr. (ggr)	Ausgang. Rth.	Ausgang. Sgr. (ggr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Cntr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Körben.
1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Cntr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kiſten.

№	Benennung der Gegenſtände.
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . . .
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Poſamentir-, Knopfmacher- Sticker- und Putzwaaren, auſſer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemiſcht . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, ſowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	Zink und Zinkwaaren:
	a) roher Zink . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller, Löffel, Keſſel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Rth.	Sgr. (ggr)	Rth.	Sgr. (ggr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Cntr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
1 Cntr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäſſ. u. Kiſt. 7 in Ballen.
1 Cntr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kiſten. 7 in Ballen.
1 Cntr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben.
1 Cntr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ u. Kiſt. 13 in Körben.
1 Cntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 in Körben.
1 Cntr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäſſ. u. Kiſt. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten
3. Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück		
a) von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln . . .	1⅓ Rthlr. od.	2 fl.	20 kr.
b) von Ochſen und Stieren.	1 "	" 1 "	45 "
c) von Kühen und Rindern.	½ "	" — "	52½ "
d) von Schweinen u. Schaafvieh	⅙ "	" — "	17½ "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie

von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

	Vom Centner			
	Rth	Sgr.	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art 2. c); feinen Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b) (6. e. 3) (10. e.) (12 f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d) (31. c) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20; gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g u. h); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in ſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b) und gefärbtem Wollengarn (41 b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . . .	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.) Schaafwolle (41 a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelſäure (5 n); Kolophonium und außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5 Anmerkung); Muſchel- oder Schaltthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e) Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Be-

darf der Königlich = Polniſchen Salz=adminiſtration unter Kontrole der Königlich Preußiſchen Salzadminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . 3 Rhl.

	Von der Tonne			
	Rh	Sgr.	fl.	kr.
9. Von Häringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein= und über Neu=Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülſenfrüchten, als: Bohnen Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preuß Scheffel. . . . . 3 Sgr.

11. Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel. . . . . . 2 Sgr.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwiſchen Neu=Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein= und auf der rechten Rheinſeite ohne Ueberſchreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein= und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner			
	Rth.	Sgr.	fl.	kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abth. II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) .	1	—	1	45

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten ge=

Digitized by Google

nannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es ſei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg am Rhein und Freilaſſing in Baiern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwiſchen dem Rhein und der Elbe (beide Flüſſe ausgeſchloſſen) eingehen und ſtromwärts aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.
2. Von Waaren, welche
   a) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilaſſing bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt

   vom Centner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, ſo wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen

Neuburg a. R. und Freilaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Centner . . . 2$^{5}/_{6}$ Sgr. oder 10 kr.

4. Von Vieh, und zwar:

	Vom Stück. Rth.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern . . .	—	$^{5}/_{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh.	—	$^{1}/_{3}$	—	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßakte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Centner, der Zoll-Centner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll=Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Baieriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaieriſchen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll=Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfuuden,
28 = 25 Baieriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaieriſchen Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und Zoll=Centner:

36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baieriſchen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaieriſchen Quiutal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitſchein=Controle verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht, oder nach dem Netto=Gewicht erhoben.

Unter Brutto=Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:
   1) von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
   2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht überſteigt;
   3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c. Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben iſt, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Beſtimmung dieſes Nettogewichts iſt Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
   2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfd. vom Zollcentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfd. aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3) Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Nettogewicht ſtattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

   Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann,

weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu laſſen.

c. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Centner
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, inſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation auſſer Betracht.

V. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeciellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das

letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (**Mercerie**) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtänden, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Deklaration der zuletzgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung **II.**, Nr. 20.) nicht die Verzollung derſelben nach dem höheren Tarifſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern die Abgabenerhebung in allen dieſen Fällen nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a. ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben

b. Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei **b.**

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein

Hauptzoll= oder Hauptſteueramt oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein=Controle von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälleentrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Klaſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als ſechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klaſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläſſig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klaſſe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und

werden nicht verſteuert. alle Waaren=Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold= und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſonderen Kundmachungen verwieſen.

Durch Circular=Verfügung des Königlich Preußiſchen Finanzminiſteriums vom 15. Dezember 1839 iſt den Aemtern, zur richtigen und übereinſtimmenden Anwendung des Tarifs und des ihnen zugefertigten amtlichen Waaren=Verzeichniſſes, ſo auf den Grund einer Vereinbarung bei der dritten General=Conferenz in Zoll=Vereins=Angelegenheiten, in ſämmtlichen Vereinsſtaaten gleichmäßig zur Anwendung kommen wird, in Bezug auf die nachſtehend bemerkten Punkte und Gegenſtände, folgende nähere Anweiſung ertheilt worden, wornach vom 1. Januar 1840 ab verfahren werden ſoll.

1. Fiſche, (Tarif, Abtheilung I. Poſ. 8.)

Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz beſtreuten oder mit Salzwaſſer begoſſene Fiſche gehören, wenn ſie in Körben eingehen, nicht zu den geſalzenen Fiſchen, ſondern ſind als friſche zu behandeln.

2. Feldfrüchte, wie ſolche unmittelbar vom Felde eingeführt werden, (Tarif, Abtheilung I. Poſ. 9.)

Hierunter ſind auch Flachs und Hanf in Büſcheln, Bündeln ꝛc., wie ſolche unmittelbar vom Felde kommen, mit einbegriffen.

3. Ausſtattungs=Gegenſtände, (Tarif, Abtheilung I. Poſ. 14.)

Obgleich es für nothwendig erachtet worden iſt, die freie Einfuhr neuer Kleider, Wäſche und Effekten in Ausſtattungsfällen von der Einholung beſonderer Erlaubniß abhängig zu machen, ſo wird doch nicht beabſichtigt, dieſe Bedingung durch unnöthig Weitläufigkeiten zu erſchweren.

Die Provinzial=Steuerbehörden, in deren Verwaltungsbezirk der

Beſtimmungsort ſolcher Ausſtattungsgegenſtände liegt, können daher, auf vorhergegangene Anmeldung, die Erlaubnißſcheine aus eigener Kompetenz ausſtellen und haben darin ſowohl die Straße, auf welcher der Eintritt, als auch das Amt, bei welchem die Reviſion und Abfertigung erfolgen darf, zu bezeichnen.

4. Reiſe-Effekten, (Tarif, Abtheilung I. Poſ. 16.)

Da es zuweilen vorkommt, daß ein Theil des Reiſegepäckes der mit der Fahr- oder Schnellpoſt reiſenden Perſonen nicht auf dem nemlichen Wagen, in welchem dieſelben fahren, ſondern auf dem nächſtvorangehenden oder nachfolgenden Packwagen geladen wird, ſo ſind die Aemter zu inſtruiren, die ſolchergeſtalt eingehenden erweislichen Reiſe-Effekten eben ſo zu behandeln, als wenn der Reiſende ſie mit ſich geführt hätte.

Reiſegeräth, welches Fußreiſenden oder ſolchen, welche mit anderer Gelegenheit, als mit der Poſt fahren, mit der Poſt oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Zoll- (Steuer-) Direktion ebenfalls frei eingelaſſen werden; außerdem iſt es mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe zu belegen.

5. Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten und Proben, (ebendaſelbſt).

Der frühere Zuſatz: „welche Handelsreiſende mit ſich führen“ iſt in dem Tarif für die Jahre 184⁰/₂ weggelaſſen worden und es bleiben daher, wie ſchon bisher durch ſpecielle Verfügungen nachgelaſſen geweſen iſt, dergleichen Muſter und Muſterkarten auch dann, wenn ſie auf anderm Wege eingehen, künftig auf Grund des Tarifs zollfrei.

6. Wagen der Reiſenden, ſowie der Fuhrleute beim Perſonen- und Waaren-Transport, (ebendaſelbſt).

a. Wenn auch, der Regel nach, Wagen, welche bei dem Eintritt über die Grenze als Transportmittel benutzt werden, ohne Rückſicht darauf, ob ſie gebraucht oder neu ſind, Eingangs-Zollfreiheit genießen, ſo ſchließt dieſes die Erhebung der Eingangs-Abgabe dann nicht aus, dieſelbe muß vielmehr ſtattfinden, wenn die Thatſache vorgängiger Beſtellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um ſolchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan iſt;

ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei deſſen Einführung augenſcheinlich den Zweck hat, die Eingangs-Abgabe davon zu erſparen.

b. Wagen der Reiſenden können dann, auf beſondere Erlaubniß der betreffenden Zoll- (Steuer-) Direktion, abgabenfrei belaſſen werden, wenn ſie erweislich zu dem Transport dieſer Reiſenden gedient haben und zum weitern Gebrauch der Reiſenden beſtimmt ſind, ſollten ſie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Beſitzer verwendet worden ſein.

7. Treſſen, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 2. c. 22. g. und 30. b. c.)

Alte Gold- oder Silber-Treſſen, gewebte Gold- und Silberſtoffe und dergleichen können gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingebracht werden, wenn ſie dergeſtalt zertheilt oder zerſchnitten ſind, daß ſie gar nicht mehr als Zeugwaaren angeſehen werden, ſondern nur zum Einſchmelzen dienen können.

8. Soda, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 5. d.)

Von ungereinigter, an der Seegrenze und auf den Flüſſen eingehender Soda iſt, ſtatt des Tarifſatzes von 1 Thaler, nur eine ermäßigte Eingangs-Abgabe von 7½ Silbergroſchen für den Zentner für Vereins-Rechnung zu erheben.

9. Eiſenwaaren, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 6. e.)

a. Zu den lackirten Eiſenwaaren ſind gröbere, mit keinem wirklichen Lack, ſondern nur mit einem lackähnlichen Anſtriche verſehene Eiſenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern Kleinigkeiten von Meſſing, welche ſich oft an groben Eiſenwaaren, (als: Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlöſſern u. ſ. w.) befinden, in ihrer Verzollung nach Abtheilung II. Poſ. 6. e. 2. nichts.

b. Eiſenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren u. ſ. w. mit Löchern verſehen ſind (gelochte Platten) unterliegen dem Zollſatze II. Poſ. 6. e. 2. ohne Rückſicht darauf, ob ſolche Platten vor ihrer Verwendung noch einer weitern Verarbeitung bedürfen oder nicht.

c. Ganz grobe Meſſer zum häuslichen Gebrauch, namentlich die in den ſüdlichen Vereinsſtaaten unter den Namen Kniefe und Bauernpuffer vorkommenden, ſind, gleich den groben Meſſern zum Handwerksgebrauche, zu Abtheilung II. Poſ. 6. e. 2. zu rechnen.

10. Brenn-, Bau- und Nutzholz, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 12. a und b.)

Inſofern eingehendes Holz für die Bedürfniſſe des nachbarlichen Verkehrs irgendwo über einen Grenzfluß, wenn auch nicht auf der kürzeſten Linie, übergeführt werden möchte, kann daſſelbe, falls es nicht weiter verſchifft wird, ebenſo, wie beim Eingange zu Lande, nach der I. Abtheilung des Tarifs behandelt werden.

11. Kurze Waaren, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 20.)

a. Wenn Waaren aus

Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen

mit edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Perlmutter u. ſ. w. nur unweſentlich verziert ſind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuſe mit Roſetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Meſſer mit Schildblättchen im Heft, Flacons mit plattirtgefaßten Pfropfen u. ſ. w.), ſo fallen ſie derjenigen Tarifpoſition anheim, der ſie ohne dieſe Verzierung angehören.

Daſſelbe gilt bei, mit Zeugſtoffen verbundenen Waaren aus Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl, wenn dieſe Verbindung eine, dem Gegenſtande ſelbſt völlig untergeordnete und nur Nebenſache iſt, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausſtattung mit Seidenzeug u. ſ. w., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbeſätze und eiſernen Schnallen.

b. Gegenſtände, welche einzeln geringer beſteuert ſind, als 50 Thlr. vom Zentner, in ihrer Zuſammenſetzung aber ein, zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu dieſen gerechnet, wenn die das Ganze bildenden Theile in einem Kollo zuſammengepackt eingehen.

12. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 21. Ausnahme.)

Den halbgaren Fellen ſind die türkiſchen, engliſchen, franzöſiſchen, zur Verfertigung von Marokin, Saffian und andern feinen Lederſorten eingehenden, geſpaltenen und ungeſpaltenen Ziegen- und Schaaffelle (Maſchinenleder) gleichzuſtellen.

13. Roſinen, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 25 i. β.)

Gehen Roſinen, in Schachteln verpackt, ein, wovon mehrere zuſammen, in Packleinwand emballirt und verſchnürt, ein Kollo bilden, ſo kann darauf, wie bei der Verpackung in Körben, eine Tara-Vergütung von 13 Pfund vom Zentner zugeſtanden werden.

14. Baumöl zum Fabrikgebrauch, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 26. Anmerkung 1.)

Es ſoll, ſoweit es erforderlich ſein möchte, auch ein anderer Zuſatz, als Terpentinöl zu dem, für den Fabrikenbedarf eingehenden Baumöl geſtattet ſein, Falls der Zweck der Maaßregel nur dadurch erreicht wird. Tritt ein ſolches Bedürfniß irgendwo ein, ſo werden Anträge und Vorſchläge deshalb erwartet.

15. Hüte von Stroh ꝛc., (Tarif, Abtheilung II., (Poſ. 35. b. und c.)

Unter Garnitur iſt die Ausſtattung mit fremden Stoffen zu verſtehen, doch wird dahin Einfaßung und Futter von grobem Zeug an groben Hüten für Landleute ꝛc. nicht gerechnet.

16. Gerberwolle, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 41. a.)

Die ſogenannte Gerberwolle kann, auf dieſſeitige Päſſe, unmittelbar von den Fabrikanten, welche die Felle gebrauchen (Gerbern u. ſ. w.), und unter Kontrole dieſes Urſprungs und ihres Transports, zum vierten Theil des tarifmäßigen Ausgangszolls von der Wolle alſo zu ½ Thaler vom Zentner ausgeführt werden. Wenn eine ſolche erleichterte Ausfuhr nachgeſucht wird, ſind die Päſſe hier zu extrahiren.

17. Wollene Waaren, (Tarif, Abtheilung II. Poſ. 41. c.)

Umſchlagtücher ꝛc. von Baumwolle, mit blos aufgenähten und nicht eingewirkten wollenen Kanten oder Franzen, ſind nicht nach II. Poſ. 41. c., ſondern als Baumwollenwaaren nach II. Poſ 2. c. zu klaſſifiziren, da der, bei der erſten Tarifpoſition vorkommende Ausdruck: „in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien“ auf das bloße Zuſammennähen nicht anwendbar iſt.

18. Erbſchaftsgut.

In Gemäßheit beſonderer Vereinbarung, können Hausgeräthe, Betten, Kleider und Effekten, welche bereits gebraucht ſind und erwieslich als Erbſchaftsgut eingehen, auf Päſſe der Provinzial-Steuer Behörden, in deren Bezirk die inländiſchen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelaſſen werden. In den Päſſen iſt auf dieſe Beſtimmung, nach welcher die Erleichterung für Vereins-Rechnung ſtattfindet, Bezug zu nehmen

19. Gebrauchte leere Fäſſer, Säcke, Krüge ꝛc.

Gebrauchte leere Fäſſer, Säcke, Krüge ꝛc, welche zum Behuf des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen entweder vom Auslande mit der Beſtimmung des Wiederausgangs eingebracht oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Feſthaltung der Identität durch Beſtempelung, Beſiegelung ꝛc. und, nach Befinden, Sicherſtellung der Eingangsabgabe, zollfrei eingelaſſen.

20. Zur fünften Abtheilung des Tarifs, (Allgemeine Beſtimmungen.) Nro. III. a.

Zur Beſeitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Netto-Verwiegung ſolcher Kolli zu verfahren ſei, welche mehrere kleine Kiſten, Schachteln, Säcke ꝛc. enthalten,

ob nemlich in dieſen Fällen die Umſchließungen der kleinen Kolli zugleich mit der Umſchließung des Ganzen entfernt und als Tara behandelt werden dürfen oder aber dem Nettogewicht hinzugerechnet werden müſſen,

wird bemerkt, daß der Zollpflichtige ſolchenfalls nur Anſpruch hat, diejenigen Umſchließungen, welche des Transports wegen angebracht ſind, nicht aber die blos zur unmittelbaren Sicherung der Waare dienenden vor der Netto-Verwiegung abnehmen zu laſſen.

Als Ausnahme hiervon kann geſtattet werden, daß Kartons aus Pappe und ähnliche aus ſtarkem Material gefertigte unmittelbare Schutzmittel, worin ſeidene Bänder, Krepp, Flortücher ꝛc. eingehen,

nicht mit verzollt zu werden brauchen, ſondern, auf Verlangen des Zollpflichtigen, vor der Netto = Verwiegung abgenommen werden dürfen.

21. Zu derſelben Abtheilung, Nro. III. d. 1.

In der Tara=Spalte der Zweiten Tarif=Abtheilung iſt bei einigen Waaren=Artikeln, die gewöhnlich nur in Kiſten, aber nicht in Fäſſern verpackt vorkommen, die Tara für Fäſſer — und umgekehrt, bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fäſſern und nicht in Kiſten verpackt zu werden pflegen, die Tara für Kiſten, nicht ausdrücklich bezeichnet. In Fällen, wo dergleichen Gegenſtände der erſtern Art ausnahms=weiſe in Fäſſern und der letztern Art ausnahmsweiſe in Kiſten ver=packt zur Verzollung gelangen, iſt eben ſo zu verfahren, als wenn in der Tara = Spalte Fäſſer und Kiſten mit gleicher Tara benannt wären.

22. Zu derſelben Abtheilung, Nro. III. d. 4.

a. Es werden nicht ſelten Waaren zur Abfertigung vorgeführt, deren Verpackungsart, der äußern Form nach, von der gewöhnlichen nicht abweicht, während eine erhebliche Entfernung von den tarif=mäßigen Taraſätzen bemerkbar iſt und es haben in ſolchen Fällen die Zollbehörden hin und wieder Bedenken getragen, die Netto=Ver=wiegung eintreten zu laſſen, weil ſie ſich nach der oben angeführten Vorſchrift des Tarifs hierzu nur dann für befugt gehalten haben, wenn eine erhebliche Entfernung von den, im Tarif angenommenen Taraſätzen und zugleich eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart bemerkbar wird

Dieſes Bedenken iſt jedoch nicht begründet, denn überall, wo ſich eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Taraſätzen bemerk=en läßt, wird ohne Zweifel immer eine Verpackungsart in Frage ſein, die, wenn auch nicht in der äußern Form, doch nach der, auf das Gewicht einwirkenden Beſchaffenheit, der größern oder geringern Stärke, mehr oder minder ſorgfältigen Verarbeitung des Packma=terials u. ſ. w., von der gewöhnlichen, den tarifmäßigen Taraſätzen zum Grunde liegenden Verpackungsart abweicht und es ſteht mit=hin in allen ſolchen Fällen die Beſtimmung unter Nro. III. d. 4. der Fünften Abtheilung des Tarifs einer Anordnung der Netto=Verwiegung nicht entgegen.

Dabei wird jedoch zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß durch dieſe Erläuterung nicht beabſichtigt wird, die Zahl der Nettogewichts-Ermittelungen ohne hinreichende Veranlaſſung zu vermehren, daß es vielmehr genügt, die Netto-Verwiegung in denjenigen Fällen eintreten zu laſſen, wo durch eine — und zumal durch eine anſcheinend mit Vorbedacht eingetretene — Aenderung in der Verpackungsart, bei größern Waaren-Quantitäten oder höher belegten Artikeln, die Anwendung der tarifmäßigen Taraſätze eine beträchtliche Verkürzung der Zollkaſſe zur Folge haben würde.

b. Namentlich iſt von der Befugniß der Zollbehörde, Netto-Verwiegung anzuordnen, dann kein Gebrauch zu machen, wenn Waarenartikel, für welche die tarifmäßige Tara von Ballen und Säcken gleichgeſetzt iſt, in der einen oder andern dieſer Verpackungsarten eingehen; in dieſen Fällen iſt alſo die tarifmäßige Tara allein zu Grunde zu legen, außer, wenn der Zollpflichtige ſelbſt auf Ermittelung des Nettogewichts anträgt.

23. Zu derſelben Abtheilung, Nro. V.

a. Gehen bei Grenz-Zollämtern Waaren, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, in einem und demſelben Kollo zuſammengepackt, ein und wird bei der Deklaration nicht zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben: ſo iſt, inſofern Abfertigung auf Begleitſchein I. begehrt wird, — es ſei denn, daß die fraglichen Waaren zu den, im zweiten Alinea der Tarif-Beſtimmung genannten Ausnahme-Artikeln gehörten und zugleich die Beſchaffenheit des Kollo einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattete — dem Inhaber der Waaren jedesmal zu eröffnen, daß es ihm zwar freiſtehe, ob er dieſelben, Behufs der ſpeziellen Reviſion, auspacken wolle oder nicht, letztern Falls aber im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarifſatze erhoben werden müſſe, welche unter allen, darin enthaltenen Waaren von der, am höchſten beſteuerten zu erlegen iſt.

Lehnt der Deklarant, dieſer Eröffnung ungeachtet, die ſpecielle Reviſion ab, ſo iſt, in Bezug auf die betreffende Waarenpoſt, folgender Vermerk in den Begleitſchein aufzunehmen:

„Deklarant hat die Auspackung, Behufs der ſpeciellen Revi-
„ſion, abgelehnt, ungeachtet ihm ausdrücklich bekannt gemacht
„worden, daß in dieſem Falle im Beſtimmungsorte von dem

„ganzen Gewicht des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarif-„ſatze werden erhoben werden, welcher unter allen, darin ent-„haltenen Waaren von der, am höchſten beſteuerten zu er-„legen iſt."

b. Zu der Beſtimmung, nach welcher die Deklaration einiger geringer beſteuerten Artikel als „Kurze Waaren" die Abgaben-Erhebung nach dem Satze für kurze Waaren dann nicht zur Folge haben ſoll, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt, wird erläuternd bemerkt, daß bei der Waaren-Abfertigung auf Begleitſchein I. der Antrag auf ſpecielle Ermittelung zu dem angegebenen Zwecke auch noch vor der Reviſion im Beſtimmungsorte zuläſſig iſt.

24. Zu derſelben Abtheilung, Nro. IX.

Um Ungleichheiten in der Auslegung dieſer Beſtimmung zu verhüten, wird bemerkt, daß die Vorſchrift, wonach Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners (3 Loth) zollfrei bleiben ſollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

a. wenn in einem Transport mehrerlei Waarengattungen befindlich ſind, gilt die Beſtimmung für jede einzelne Waaren-Gattung, deren Gewicht unter der bezeichneten Größe ſteht;

b. wenn das Gewicht einer, in größerer Quantität zur Verzollung gelangenden Waaren-Gattung ſich ſo ſtellt, daß der überſchießende Bruchtheil weniger als $\frac{1}{1000}$ des Zentners (3 Loth) beträgt, kommt die Vorſchrift bei ſolchen Bruchtheilen jeder, in einem und demſelben Frachtbriefe aufgeführten Waarengattung in Anwendung.

In gleicher Art wird endlich auch hinſichtlich der Nichterhebung der Zollbeträge von weniger, als $\frac{1}{2}$ Silbergroſchen verfahren.

Kurze Notizen, Auszüge aus Geſetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Oeſterreich. (Zur Vollſtreckung der Todesurtheile.) Die öſterreichiſchen Juſtiz = Behörden bringen ſeit mehreren Jahren auf Zuſtandebringung einer Maſchine zur Vollſtreckung der Todesurtheile, welche der Humanität und Bildung unſrer Zeit entſpricht. Die bis jetzt vorgelegten Modelle ſind jedoch von Seite der techniſchen Fakultäten für nicht ganz befriedigend erachtet worden, worauf der Monarch reſolvirte: die Beſeitigung der Mängel zu bewerkſtelligen, was bei den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und des Maſchinenweſens nicht unmöglich, noch ſchwierig ſeyn werde.

Bayern. (Preßangelegenheiten.) Die Kammer der Reichsräthe iſt auf die Wünſche der zweiten Kammer in Bezug auf die Aufhebung der Cenſur und Ertheilung des Preßgeſetzes nicht eingegangen.

(Gegen Nachdruck und Nachbildung.) Die Kammer der Reichsräthe hat am Ende ihres Beſchluſſes über das Geſetz gegen Nachdruck und Nachbildung folgende Wünſche ausge-

ſprochen: „Es möge nachträglich zu den Bundesbeſchlüſſen vom 6. September 1832, 2. April 1835 und 9. November 1837 auch eine Vereinbarung der deutſchen Bundesregierungen zum Behufe ausgedehnteren Schutzes der Verfaſſer dramatiſcher Originalwerke jeder Art gegen Aufführung der letzteren herbeigeführt werden.“ — „Es möge durch gleiche Vereinbarung die unbefugte, auch ohne ſtrafrechtliche Abſicht verübte Veröffentlichung von Briefen Verſtorbener, wenn dieſe Briefe auch nicht literariſchen oder artiſtiſchen Inhalts ſind, bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte nach dem Tode der Urheber auf geſetzlichem Wege verboten werden.“ — „Nicht minder möge auf dem nämlichen Wege der Vereinbarung die ſchon in der Natur der Sache liegende Verpflichtung der öffentlichen Blätter aller Art ausgeſprochen werden, ſich gegenſeitig Nachrichten, Korreſpondenz-Artikel, Aufſätze und Abhandlungen nie ohne Anführung des Blattes zu entnehmen, in welchem dieſe zuerſt erſchienen ſind.“

Württemberg. (Literariſche Nachweiſungen.) Das Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. XXII. bringt Erläuterungen und Erörterungen, das K. Württemberg. Geſetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen betreffend, von Dr. K. G. Wächter, Kanzler.

Derſelbe Gelehrte liefert in eben dieſem Archive XXIII. Bd. 1. Heft, eine Ueberſicht der neueſten Fortſchritte der Civilgeſetzgebung in Württemberg, mit legislativen Bemerkungen und vergleichender Rückſicht auf das gemeine Recht.

(Viſitation der Maße und Trinkgeſchirre der Wirthe.) Das Reg.-Blatt vom 27. März enthält eine Verfügung des Miniſteriums des Innern, wonach für den Zweck einer gleichförmigen, den beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen entſprechenden Handhabung der Viſitation der Maße und Trinkgeſchirre der Wirthe die Führung der Aufſicht hierüber von den Bezirksämtern an die zuſtändigen Gemeindebehörden zu überweiſen und von dieſen in jeder Gemeinde zu Vornahme der vorgeſchriebenen perio-

diſchen Unterſuchungen ein beſonderer Aufſeher zu beſtellen iſt. Ortsvorſteher können nicht zu ſolchen Aufſehern beſtellt werden, auch darf der Aufſeher mit keinem der Wirthe nahe verwandt oder verſchwägert ſeyn; jedenfalls iſt die Viſitation bei einem mit dem Aufſeher verwandten oder verſchwägerten Wirthe durch eine andere Perſon zu beſorgen. Zu den Viſitationen iſt ein Gemeinderaths-Mitglied als Urkundsperſon beizugeben. Die Viſitation iſt wenigſtens zweimal jährlich und nicht zu einer im Voraus beſtimmten Zeit, auch nicht in ununterbrochener Aufeinanderfolge bei den verſchiedenen Wirthen der Gemeinde vorzunehmen.

Baden. (Hannover'ſche Verfaſſungsfrage.) In der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April nahm der Abgeordnete von Itzſtein das Wort, um ſeine ſchon früher angekündigte Frage an die hohe Regierung zu ſtellen, in Betreff des dermaligen Standes der Hannoverſchen Verfaſſungsfrage. Er ſprach im Weſentlichen Folgendes: Aufs neue bringe er heute einen für Hannover, wie für ganz Deutſchland wichtigen Gegenſtand in dieſer Kammer in Anregung. Seit dem 29. April vorigen Jahres, wo dieſe Sache in der Kammer von ihm zur Sprache gebracht worden ſey, habe der Stand der Sache ſich weſentlich verändert; damals habe man noch die Hoffnung gehegt, daß durch den Bundestag dieſe Frage auf eine den Wünſchen des hannoverſchen Volkes entſprechende Weiſe entſchieden werde. Seitdem ſolle nun unter dem 5. Septbr. ein Bundesbeſchluß ergangen ſeyn, den man freilich nur durch Veröffentlichung der hannoverſchen Regierung kenne, des weſentlichen Inhalts, „daß bei obwaltender Sachlage eine bundesgeſetzlich begründete Veranlaſſung zur Einwirkung in dieſe innere Landesangelegenheit nicht beſtehe; dagegen werde vertrauensvoll erwartet, daß S. M. der König von Hannover geneigt ſein werde, baldmöglichſt mit den dermaligen Ständen über das Verfaſſungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entſprechende Vereinbarung zu treffen.“ Dieſer Beſchluß, man könne es ſich nicht verbergen, habe den Erwartungen nicht entſprochen; auch habe er den Frieden nicht hergeſtellt, fortwährend ſey Zerwürfniß in Hannover, das Vertrauen untergraben,

die betrübendſten Vorgänge hätten ſich gemehrt, der Rechtszuſtand Deutſchlands ſey fortwährend gefährdet. Jeder Freund des Rechtes müſſe dieſen Zuſtand tief beklagen, und wünſchen, daß der Streit auf friedliche Weiſe im Intereſſe des guten Rechts ſich löſe. Erfreulich ſey es, daß unter den Regierungen, die am Bundestage für die Sache des Rechts ſich erklärt hätten, auch die badiſche Regierung ſey. Durch die Proclamation des Hannoverſchen Kabinets bei Bekanntmachung jenes Bundesbeſchluſſes, zu der ſie übrigens nicht berechtigt geweſen ſey, habe die öffentliche Stimmung in und auſſer Hannover ſich noch mehr verſchlimmert, denn es ſey in dieſem Beſchluſſe vom Kabinet in Hannover die Deutung gegeben worden, als ob die Verfaſſung von 1833 nun rechtlich aufgehoben, die von 1819 und die dermaligen Stände als geſetzlich anerkannt ſeyen. Deßhalb habe ſich die öffentliche Stimme Deutſchlands durch die Organe der verſammelten Kammern in Braunſchweig, Sachſen, Darmſtadt abermals erhoben; ihnen ſchließe ſich heute die badiſche Kammer an, und werde auch ihrerſeits der Interpretation des Bundesbeſchluſſes, wie ſie das Hannoverſche Kabinet ſich erlaubte, als einer rechtsverletzenden und den Rechtszuſtand aller konſtitutionellen Länder Deutſchlands gefährdenden entgegen treten. Er ſtelle die Frage an die hohe Regierung, ob die erwähnte Interpretation des Bundesbeſchluſſes durch das Hannover'ſche Kabinet in den Verhandlungen des Bundes ihre Begründung finde, und ob von anderen Regierungen Schritte geſchehen ſeyen, um auf Herſtellung der Verfaſſung von 1833, oder eine authentiſche Interpretation des fraglichen Bundesbeſchluſſes hinzuwirken? Hierauf erwiederte der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Blittersdorf: die Frage, die ſo eben an ihn gerichtet worden ſey, komme ihm nicht unerwartet; der Abgeordnete v. Itzſtein habe ſie ſelbſt acht Tage vorher angekündigt, und inſofern ſey er nicht unvorbereitet, ſie zu beantworten. Auch diesmal müſſe er wiederholen, daß nach dem Standpunkte, den die Regierung in dieſer Angelegenheit zu nehmen habe, ſie der Kammer keine Einwirkung auf die Beſchlüſſe des Bundestags, noch auf die ihrem dortigen Geſandten zu gebenden Inſtructionen geſtatten könne. Ebenſo wenig ſey es ihr erlaubt, die dort gepflogenen Verhandlungen zu veröffentlichen; denn dieſe Verhandlungen ſeyen ein Gemeingut aller daran theilnehmenden Regierungen des deutſchen Bundes, nicht ein Eigenthum des Großher-

zogthums oder irgend eines einzelnen Regenten, worüber jeder nach Belieben verfügen könne. Der Abgeordnete v. Itzſtein habe Bezug genommen auf einen in einer Proclamation des Königs von Hannover bekannt gemachten Bundesbeſchluß. Nachdem dieſe Bekanntmachung nun einmal von der zunächſt dabei betheiligten hannover'ſchen Regierung erfolgt ſey, ſo habe er — der Miniſter — keinen Grund, deſſen Exiſtenz in Abrede zu ſtellen. (Der Herr Miniſter lieſt den Bundesbeſchluß vor, ſein Inhalt iſt gleichlautend mit dem von der hannover'ſchen Regierung bekannt gemachten.) Der Sinn dieſes Beſchluſſes ſey klar, der Bund erkläre, daß er unter den obwaltenden Umſtänden nicht berechtigt ſey, ſich in die hannoverſche Verfaſſungsfrage, als einer inneren Angelegenheit des Landes einzumiſchen; er enthalte ferner die Erwartung, daß der König von Hannover mit ſeinen dermaligen Ständen ſich über eine den Rechten der Krone und Stände angemeſſene Verfaſſung vereinbaren werde. Die Kammer habe auf einen Beſchluß des Bundestags provocirt; ſie erkenne alſo ſeine Competenz an, ein Beſchluß ſey ergangen, ſey zu formellen Rechten geworden und habe verpflichtende Kraft. Durch dieſen Beſchluß ſei feſtgeſetzt, daß es ſich von einer inneren Angelegenheit des Königreichs Hannover handle, in die ſich zu miſchen unter den obwaltenden Verhältniſſen keine Veranlaſſung gegeben ſey; daraus folge, daß weder die Regierung noch weniger die Kammer ſich berechtiget glauben könne, Einmiſchung für ſich in Anſpruch zu nehmen. Er könne ſich daher nicht einlaſſen auf das Materielle der Diskuſſion, nicht Fragen beantworten, welche die Competenz der Kammer überſchritten. Der Nachſatz jenes Bundesbeſchluſſes ſey übrigens eine nothwendige Folge des Vorderſatzes. Gelänge es dem König von Hannover, die inneren Verfaſſungsverhältniſſe zu ordnen, kehre das Vertrauen wieder, gewännen die inneren Verhältniſſe Konſiſtenz, ſo könne dies nur erfreulich ſeyn; in dieſes Bemühen ſtörend einzugreifen, dürfe Niemand ſich erlauben. Der Bund dürfe ſich ohne die dringendſte Veranlaſſung keine Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesſtaats erlauben; die Kammer möge wohl bedenken, wie folgenreich eine Einmiſchung ſeyn würde, wie bedeutungsvoll für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten. Nicht mit zu raſcher Hand dürfe hier eingegriffen werden; die Kammer möge daher nicht erwarten, daß man bei obwaltender Sachlage weiter gehen werde: er hege das Vertrauen zu der Kammer, daß ſie in

den ferneren Diſcuſſionen, die Schranken der Mäßigung und des Anſtandes beobachten, jedes leidenſchaftliche Mittel verſchmähen und nicht gewillt ſeyn werde, durch aufregende Worte neue Beſorgniſſe zu verbreiten und die Gemüther zu erbittern.

Der Abgeordnete v. Itzſtein: weder die badiſche Kammer, noch er, der Uebertreibungen nicht liebe, würden die Schranken des Anſtandes vergeſſen; aber es gebe Wahrheiten, die ſtark ſeyen, ſo mäßig man ſie auch ausdrücke. Vor allem müſſe er jetzt, wie früher, der Behauptung widerſprechen, daß die Kammer nicht competent ſey, ſich in dieſe Sache zu miſchen, daß die Vorgänge in Hannover für uns, für das übrige Deutſchland von keinem Gewicht ſeyen. Er wolle, dies zu widerlegen, nicht Früheres wiederholen. Bedeutungsvoll ſeyen allerdings jene Vorgänge für das ganze conſtitutionelle Deutſchland; denn ein böſes Beiſpiel werde hier gegeben, deſſen mögliche Wiederholung auch andere Völker befürchten müßten. Ein Grund, in dieſer Sache keine weiteren Schritte zu thun, habe einigen Schein, nämlich den, daß der König von Hannover ja den Entwurf einer neuen Verfaſſung ſeinen damaligen Ständen vorgelegt habe. Dieſer Grund ſey aber freilich nur ein ſcheinbarer, denn dieſe dermaligen Stände ſeyen nicht diejenigen, die zur Ausübung politiſcher Funktionen berechtigt ſeyen. Wären Stände nach der Verfaſſung von 1833 da, und legte der König dieſen Vorſchläge und Anträge zur Berathung der Verfaſſung vor, welcher Art ſie auch ſeyen, dann wäre in der That keine Veranlaſſung, keine Berechtigung für den Bund da, ſich einzumiſchen. Aber die dermaligen Stände ſeyen keine Berechtigten, das hannover'ſche Volk in ſeiner überwiegenden Majorität proteſtire gegen ſie, erkenne ſie nicht an; eine auf ſolche Weiſe berufene, durch Minoritätswahlen geſchaffene Kammer habe das öffentliche Vertrauen nicht, ſey nicht geeignet, Friede und Ruhe herzuſtellen. Dies auszuſprechen, ſey Pflicht der Kammer, das Weitere der Weisheit des Bundes anheim zu ſtellen. v. Itzſtein ſchließt mit dem Antrag: „die Kammer wolle mit vertrauensvoller Zuverſicht der Erwartung ausſprechen: „„es werde die hohe Regierung von ihren Beſtrebungen bei der hohen Bundesverſammlung nicht nachlaſſen, die Wiederherſtellung der einſeitig aufgehobenen hannover'ſchen Verfaſſung von 1833, ſeye es durch förmlichen Beſchluß oder durch eine dahin führende authentiſche Interpretation des Bundesbeſchluſſes vom 5ten September 1839 herbei=

zuführen, damit die durch die Publikation des königl. hannover'ſchen Kabinets vom 10. September vermehrten Beſorgniſſe wegen Mangel eines kräftigen Schutzes der beſtehenden Verfaſſung gehoben, und auf dieſem Wege zugleich die in Folge der beklagenswerthen Vorgänge in Hannover täglich mehr ſteigende Beunruhigung und die wachſende Gefährdung des allgemeinen Rechtszuſtandes in Deutſchland beſeitiget werde."" "

Die Abgeordneten Poſſelt, Duttlinger, von Rotteck, Welker, Sander, Knapp, Bader, Beck, Mördes, Mohr Gerbel, Martin und Rindeſchwender nahmen nacheinander das Wort und zwar insgeſammt und einſtimmig für den Antrag. Die darauf erfolgte Abſtimmung war das Ergebniß der einſtimmigen Annahme des Antrags.

Schwarzburg = Sondershauſen. (Gegen Thierquälerei.) Hier iſt folgende treffliche Verordnung erſchienen:

„Günther Friedrich Karl, von Gottes Gnaden,
Fürſt zu Schwarzburg = Sondershauſen.

So unbezweifelt es iſt, daß ein großer Theil der Thierwelt auf mannichfache Weiſe dem Menſchen zum Nutzen beſtimmt iſt, und dieſer ſich ihrer daher erlaubter Weiſe zu ſeinen Zwecken bedienen darf, ſo unverantwortlich und empörend für das Gefühl des ſittlich guten Menſchen iſt es, wenn in unſern Zeiten nicht ſelten hier und da noch eine grauſame Behandlung der Thiere Statt findet, welche ſowohl den Menſchen entwürdigt, als auch die Grenzen ſeiner Eigenthumsrechte überſchreitet, und daher nicht geduldet, ſondern vielmehr verboten und beſtraft zu werden verdient. Das wirkſamſte Mittel, ſolchen Handlungen vorzubeugen, liegt unſtreitig auch in der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher meine Conſiſtorien auf, dafür beſorgt zu ſeyn, daß in den Schulen Meines Landes eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über dieſen Gegenſtand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemeſſene Belehrung recht anſchaulich zu machen und einzuprägen, daß der Menſch zwar die Thiere und ihre Kräfte für ſich benutzen, und ſie auch ſelbſt zu dieſen

Zwecken, oder in ſofern ſie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder ſie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menſchlichkeit beſonders gebotene Pflicht ſey, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln, und ſie nicht, — vielleicht gar in halb verhungertem Zuſtande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzuſtrengen. Es erſcheint um ſo nöthiger und heilſamer, dem Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit ſie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch ſelbſt ihr Gefühl gegen die Leiden der Menſchheit abzuſtumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrherren finde Ich mich daher bewogen, hierdurch zur unerläßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufſicht anvertrauten Jugend gewiſſenhaft in's Auge gefaßt und möglichſt erreicht werde. In mehreren Ländern haben ſich Vereine gebildet, um jener, unſer Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegen zu wirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es vernehmen, wenn auch in meinem Lande ein ſolcher Verein zu Stande käme, dem ich gern Schutz und möglichſte Förderung gewähren würde. Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgeſetzgebung bald entgegen zu treten, finde ich mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I. daß Jeder, der abſichtlich ein Thier, ſey es in ſeinem Eigenthum oder nicht, 1) auf eine ungewöhnliche, und zugleich mehr als nöthig ſchmerzliche Weiſe tödtet, oder 2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt, 3) oder doch, ſelbſt bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die Schmerzen unnöthiger Weiſe erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu ſeiner Exiſtenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und 5) der ein Thier gegen deſſen Natur oder über deſſen Kräfte durch grauſame Behandlung zur Erreichung ſeiner Zwecke anſtrengt, der Thierquälerei für ſchuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße beſtraft werden ſoll.

II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moraliſchen Verderbtheit und die Größe der

dem Thiere zugefügten Qual ſollen bei Beſtimmung der Strafe den hauptſächlichſten Maßſtab abgeben.

III. In Wiederholungsfällen ſind hinſichtlich der Straferhöhung die in dieſer Beziehung allgemein angenommenen Grundſätze in Anwendung zu bringen.

IV. Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren derer, welche ſich der Thierquälerei ſchuldig machen, ſollen, wenn ſie um den Frevel gewußt, und dieſen nicht zu verhindern geſucht haben, als Theilnehmer an der Begehung zur Strafe gezogen werden.

V. Die eingehenden Strafgelder ſollen in den Waiſenverpflegungsfonds des betreffenden Landestheiles fließen. Von meinen Regierungen erwarte Ich, daß ſie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die im Obigen als ſtrafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und Unterſuchung gelangen, daß ſie über die Befolgung dieſer Verordnung wachen, und ſelbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

Sondershauſen, am 5. März 1840.

Günther Friedrich Karl,
Fürſt zu Schwarzburg=Sondershauſen."

Freie Städte. Hamburg. (Gefängnißweſen.) In dem Senate iſt man zu dem Entſchluße gekommen, einen, den Bedürfniſſen entſprechenden, in würdigem Maaßſtabe auszuführenden Bau vorzuſchlagen, und dabei nicht nur den nöthigen Raum, ſondern auch die mögliche Beſſerung der Sträflinge zu berückſichtigen. Es ſoll nemlich das amerikaniſche Syſtem, und zwar das von Philadelphia (abgeſonderte Zellen bei Tage und bei Nacht, und Schweigen) eingeführt werden.

Frankfurt. (Mündliches Verfahren in bürgerlichen Streitſachen.) In der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Februar d. J. hielt Herr Dr. juris Reinganum zu Gunſten eines rein mündlichen Verfahrens in Streitſachen bei dem Stadtamte folgenden motivirten Antrag, welcher für die Civilprozeßgeſetzgebungs = Politik von allgemeinem Intereſſe ſeyn dürfte:

„Bei den Erwägungen, die ich freiwillig vortragen will, gehe ich zuvörderſt von der Meinung aus, daß wir alle darin einverſtanden

ſind, der Gegenſtand, der uns heute beſchäftigt, ſey keine Bagatellſache. Und in der That, wie ſollte er es ſeyn? Kann man das Recht als das von dem Staate garantirte Minimum der Sittlichkeit betrachten, ſo verliert es an ſeinem Werthe und ſeiner Bedeutung nicht nach dem Maaße, mit dem es zugemeſſen wird. Es bleibt immer daſſelbe Recht, ob groß ob klein die Summe ſeiner Anwendung. Ja, je mehr die Gegenſtände der Rechtspflege in dem Kreiſe des kleineren Beſitzthums, des angeſtrengteren Erwerbes liegen, deſto eingreifender, deſto gefühlter wird die Art der Rechtspflege ſelbſt. Ueberdies, was bedeuten die Zahlen? die Moral, die ihnen anklebt, entſcheidet allein über ihr Gewicht. Um der kleinſten Beträge willen werden die größten Verbrechen begangen, wenigſtens hauptſächlich dieſe beſtraft. 25 Gulden ſind mehr, als irgend ein exiſtirender Taglohn, ſie ſind regelmäßig der Lohn eines ganzen Monats; 300 Gulden ſind ſchon ein Vermögen, denn der Staat verlangt von vielen ſeiner Bürger nicht mehr zur Caution; und auch der Thätigſte oder Reichſte mag 300 Gulden nicht verlieren. Iſt alſo die bürgerliche Rechtspflege, die mit den Gegenſtänden der geringen Competenzſummen ſich beſchäftigt, ſo beſonders wichtig, iſt ſie gerade die Rechtspflege für die größere Allgemeinheit des Volks, ſo erklärt ſich ſchon hieraus von ſelbſt als etwas Nothwendiges, daß jede Unbehaglichkeit über den gegebenen Zuſtand dieſes Theils der Rechtsverwaltung um ſo ſchmerzlicher und inniger empfunden wird. Nun empfinden wir dieſe Unbehaglichkeit Alle ſchon lange, rufen die Aerzte, ſuchen nach Heilmitteln, und ſchlagen unſere Pharmacopoe auf. Es fehlt an Mitteln nicht, aber die Heilung bleibt aus. Bald wird ein Termin verkürzt, dafür verſchieben ſich andere; bald eine Taxe erniedrigt, andere ſteigen dagegen; eine Schreiberei wird aus der Maſchine herausgehoben, die Lücke füllt ſich durch eine andere neu entſtehende Schreiberei aus; der Gebrauch der Anwälte ſoll eingeſchränkt werden — bald werden die Partheien, welche beſſere Geſchäfte treiben können, als die Gerichtsthüren zu belagern, den Verluſt an Zeit, an Geſchäftszeit, an dem unerſetzlichſten Gute, ſchmerzlicher empfinden, als den Geldaufwand. Bald wird das Amtsperſonal vermehrt; die glücklichſte Folge davon kann ſeyn, daß das Schreiben ſchneller zu Ende gebracht, dagegen aber auch um ſo viel mehr geſchrieben wird.

Wenn die Palliative ſo fruchtlos ſind, möchte es nicht vielleicht rathſamer ſeyn, eine Radikalkur zu verſuchen, wenigſtens vorzubereiten? Wenn die Mittel nicht anſchlagen, iſt der Grund davon nicht vielleicht der, weil die Pharmacopoe nichts taugt und die Miſchung ſo künſtlich iſt, daß ſie die Wirkung aufhebt? Vielleicht huldigen wir zu viel der Kunſt, wo wir den Vorſchriften der Natur uns hingeben ſollten. Die Frage iſt wenigſtens der Unterſuchung werth.

Daſſelbe Experiment, welches wir mit dem Stadtamte im Kleinen machen, dieſelben ſteten Verſuche, zu beſſern, und dieſelbe Erfolglo-

ſigkeit der Bemühungen, gründlich zu helfen, ſahen wir, nach der ausdrücklichen und förmlichen Aufnahme der römiſchen und canoniſchen Rechtsbücher, in der Prozeßgeſetzgebung des alten großen deutſchen Reiches ſeit mehr als drei Jahrhunderten anſtellen. Der Ausgang iſt bekannt. Betrachten wir einmal dieſes ſogenannte deutſche Prozeßverfahren in der Nähe. Unterſuchen wir ſeine Fundamente. Zuerſt iſt es nicht deutſch; es iſt aus den italieniſchen geiſtlichen Gerichten entſprungen, ihren Normen nachgebildet; der Vaterlandsliebe gewährt es keine Nahrung und keinen Keim erhebender Erinnerung. Das deutſche Verfahren, das wahrhaft volksthümliche, war gerade entgegengeſetzter Art, und anderen Geiſtes. Seine Grundlage war die freie Rede, und das Rechten unter Gottes freiem Himmel und in den offenen Rathsſälen. Die Grundlage und das Weſen des heutigen ſogenannten deutſchen Prozeßverfahrens iſt die Schriftlichkeit, die Aktenmäßigkeit.

Erheben wir uns auf den Standpunkt, für einige Augenblicke abzuſtreifen, was wir aus Gewohnheit, aus Gemächlichkeit, aus alter Theorie zu lieben meinen, und unterſuchen wir ganz unbefangen den Werth dieſer weſentlichen Grundlage unſeres Prozeßverfahrens. Sollte ich hierbei vielleicht ſo unglücklich ſeyn, die Genoſſen des Fachs gegen meine Anſicht auftreten zu ſehen, ſo wende ich mich um Hülfe an die andern Herren, die Nicht-Rechtsgelehrten. Wo die Wiſſenſchaft mich verläßt, werde ich an den geſunden Menſchenverſtand appelliren.

Ich will lieber gleich mit dieſer Appellation anfangen, ſo ſpare ich die erſte Inſtanz.

Bei dieſer Schriftlichkeit und Aktenmäßigkeit des Prozeßverfahrens iſt es zuvörderſt eine ſehr auffallende Erſcheinung, daß dieſe Art und Weiſe, Geſchäfte zu behandeln oder die Wahrheit zu ermitteln, ſo ganz vereinzelt daſteht und in keinem anderen Verhältniſſe des Lebens oder des Staates in gleichem Umfange vorkommt. In welchem anderen Verhältniſſe würde man es vernünftig oder zuläſſig finden, daß die Hauptperſonen nur durch Correſpondenz mit einander verkehren? Die natürliche Richtung des Menſchen iſt, ſich durch mündliche Rede mitzutheilen; die ſchriftliche Correſpondenz iſt nur ein künſtliches Surrogat für den Nothfall, wo man an der unmittelbaren mündlichen Beſprechung verhindert iſt. Taut erfand die Schriftſprache nur für die Zukunft, nicht für die Gegenwart.

Der Prediger von der Kanzel, der Profeſſor vom Catheder, der Lehrer in der Schule, der Arzt am Krankenbette, der Offizier vor ſeiner Compagnie, der Kaufmann zu ſeinen Geſchäftsfreunden, der Gewerbsmann zu ſeinen Gehülfen und Kunden — ſpricht. Man verſuche dieſe Mittheilungen durch Schreiben zu erſetzen und ſehe, was herauskommen wird, und wie ſich Alles in das Unendliche verwickeln und verweitläuftigen würde. Wir ſind hier 85, um uns gegenſeitig aufzuklären, unſere Anſichten einander gegenüber zu ſtell-

en, das Richtige zu wählen, eine Entſchließung zu faſſen. Sollten wir darüber ſchriftlich mit einander verhandeln, wohin kämen wir, welches wäre das Reſultat?

Wenn man ſich nicht ſprechen **kann**, muß man freilich die Feder ergreifen; — aber nur aus Noth. Selbſt dann noch veranſtalten Collegien in wichtigen Fällen, mündliche Conferenz durch Deputirte. Der Handelsmann, bei Sachen von Belang oder Verwicklung, oder um ſeine Geſchäfte zu fördern, begnügt ſich auch in ſeinem Verkehre nach dem Auslande nicht mit der Correſpondenz, die durch das Copierbuch läuft. Er ſendet Handlungsreiſende, Commiſſionaire, Boten, Mandatare, Anwälte, um aus der Schriftlichkeit, in welche die Noth der Entfernung ihn zwang, wieder herauszukommen und zu der Regel der Natur zurückzukehren. Der Staat ſchickt Geſandte. Damit vergleiche man unſer Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten. Der Eine hat gegen den Andern eine Forderung von 100 Gulden aus gelieferter Arbeit. Er ſchreibt an das Gericht einen Brief, um den andern zur Zahlung zu zwingen. Dieſer Brief wird Klagſchrift genannt. Brief des Gerichtes an den Schuldner, er möge binnen 14 Tagen ſich erklären; dieſer Brief heißt ein Dekret. Zugleich wird ein Buch angelegt, um die ganze Zukunft dieſer wichtigen Angelegenheit in ſich aufzunehmen und zu verwahren; dieſes Buch heißt Aktenfascikel. Gleichzeitig müſſen der Kläger und der Beklagte oder der Sachwalter eines jeden dieſelbe Maßregel nachahmen und jeder auch ein ſolches Buch anlegen, das die Manual-Akten genannt wird. Nach vierzehn Tagen antwortet der Beklagte, er habe die Arbeit erhalten, jedoch 20 Gulden bezahlt und die Arbeitspreiſe ſeyen zu hoch angeſetzt. Dieſer Brief wird wieder dem Kläger mitgetheilt, dieſer replieirt in weiteren vierzehn Tagen, wieder Mittheilung durch das Gericht, Duplik des Beklagten, Aktenſchluß, dazwiſchen Vorladungen, Gänge, Duplikate, Ausfertigungen, alles muß zwei oder drei Mal geſchrieben werden. Dann ein Beſcheid, dreimal geſchrieben. Noch einige Verwicklung des Faktums oder der Rechtsfrage hinzu und der Aktenfascikel wird ein Foliant. Solcher Folianten nun werden bei dem Stadtamte allein jährlich zwei bis drei Tauſend geboren, genährt und aufgezogen.

Und nun wundere man ſich, bei ſolcher Unnatur, über den unnöthigen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft. Für Rubriken und Regiſtriren, für die Anreden und Eingänge, Uebergänge, Verwahrungen und Schlußformeln wird mehr Zeit und Kraft verbraucht, als kaum die Behandlung der Sachen ſelbſt bei einem natürlicheren Verfahren erfordern würde. Vergeblich iſt auch die Hoffnung, zum Ziele kürzer dadurch zu gelangen, daß die Sachen, wie jetzt für die Streitſummen unter und bis 25 Gulden vorgeſchlagen iſt, mündlich **zum Protokoll** inſtruirt werden ſollen. Gerade für die protokollariſche Aufnahme wird dann wieder ein großer Zeitaufwand erfordert. Schreiben die Partheien oder Sachwalter ihre Anträge zu

Hauſe, ſo hat wenigſtens das Gericht das Geſchriebene fertig vor ſich liegen, und die Fabrik iſt auſſerhalb. Müſſen hingegen die Partheien Vorträge bei dem Gericht ſelbſt bis zum Akteuſchluß in einer Tagfahrt zu Papier gebracht, nämlich durch den Actuar protokollirt werden, ſo nimmt eine ſolche Tagefahrt leicht den ganzen Vormittag hinweg. Die Procedur in Frachtfahrerſachen bewähret dieſes ſchon jezt. Die Nothwendigkeit der protokollariſchen Aufnahme deſſen, was die Partheien vorbringen und beantragen, führt immer wieder zu der Schriftlichkeit und zu dem Akten-Bilden zurück, und wird von allen deſſen Nachtheilen begleitet. Ueberdieß iſt die Kürze der Parthei-Vorträge zwar ein löblich Ding und für den Richter bequem; aber ſie iſt nicht die Hauptſache. Die Kürze im Ausdruck iſt eine ſchöne Eigenſchaft des Geiſtes, ein Produkt der Bildung, und iſt ganz zweckmäßig, wenn man ſich beiderſeits ſchnell verſteht und über gewiſſe Grundbegriffe und Vorausſetzungen einig iſt. Hingegen kann größere Ausführlichkeit oft auch nöthig ſeyn, um deutlich zu werden, die Gedanken in ihrer logiſchen Folge ſyſtematiſch zu entwickeln und die eigene Ueberzeugung auch auf den Richter wirken zu machen. Es iſt daher auſſer Zweifel, daß zu große Kürze der Deutlichkeit ſchaden kann, indem ſie die Entwicklung und Darſtellung der Gedanken hemmt, und ſtoßweiſe hinwirft, was nur durch ein ruhiges Fortſchreiten und Zerlegen klar werden konnte. Wer daher im Stande iſt, ſeine Darſtellungsgabe zu beherrſchen, wird je nach dem Bedürfniſſe des Gegenſtandes und je nach dem Maße der Empfänglichkeit, die er bei dem Zuhörer oder Leſer vorausſetzen darf, ſich kürzer faſſen wollen oder ausführlicher verbreiten müſſen. Der minder Gebildete wird gewöhnlich auch weitläufiger in ſeinen Aeuſſerungen ſeyn, oder auch zu kurz für das Verſtändniß. Der gerichtspolizeiliche Zwang zum Befleißigen der Kürze ſcheint in ſeiner Allgemeinheit nicht ſehr ſtatthaft zu ſeyn.

Was aber gegen das ſchriftliche Verfahren überhaupt und das protokollariſche insbeſondere aus dem Motive der Zweckmäßigkeit namentlich entgegengeſetzt werden kann, das iſt der Umſtand, daß es der Ermittlung der Wahrheit nicht ſo förderlich iſt, wie das rein mündliche. Die ſchriftliche Darſtellung hat immer etwas Gezwungenes und Steifes, der Gedanke erſtarrt in ihr, ja es gehört ſchon ein beſonderes Talent dazu, um die objective Wahrheit ſchriftlich getreu und ungeſchminkt wieder zu geben. Wird es ja an Dichtern und Geſchichtsſchreibern als ein Großes gerühmt, wenn ſie die Natur und die Thatſachen wahr und klar zu ſchildern vermögen, ſo daß der Leſer aus ihrer Darſtellung ein richtiges Bild von dem Dargeſtellten erhalte. Ganz anders iſt es bei der mündlichen Rede. Aus ihr tritt die Wahrheit reiner hervor, dem Richter namentlich, deſſen Aufgabe iſt, die Wahrheit zu finden, kann durch eine augenblicklich eintretende Leitung des Verfahrens, durch zweckmäßig angeſtellte Fragen die Erörterung zwiſchen den Partheien auf den eigent-

lichen Streitpunkt lenken, er kann eben ſo leicht alsdann die ungehörigen Abſchweifungen beſeitigen und die Vorträge abkürzen. Jeder Richter und Sachwalter wird einräumen, daß bei der mündlichen Erörterung und bei dem perſönlichen Erſcheinen die Sachen oft ganz anders ſich ergeben, als man nach den Akten annehmen konnte, wo dann aber bei unſern jetzigen Einrichtungen immer der alte Spruch entſcheidet: was die Akten nicht enthalten, exiſtirt nicht. Die Akten ſind dann eben mit einer ganzen Kette von Fictionen angefüllt, welche der Gegenſatz der Wahrheit ſind, ja die ſchriftlichen Partheivorträge müſſen ſich großentheils damit beſchäftigen, die vielen Neben-Zuthaten, Clauſeln, Eventualitäten und Fictionen wegzudeduciren, unter denen die Wahrheit, als wäre ſie eine Nebenſache, ſich verliert. Auch hier hilft das Protokolliren nicht. Denn nachdem die Partheien ſich ausgeſprochen haben und dann Alles oder das für erheblich Erachtete niedergeſchrieben werden ſoll, erſtarret ſchon auf dem Wege der wahre Gedanke, er verſteift ſich und friert, die begleitende Umgebung der Thatſachen und ihrer mündlichen Aeußerung fällt weg, und das Protocoll, das der Richter ſpäter ſeinem Urtheile zu Grunde legen ſoll, gibt ihm nur mehr ein unvollſtändiges Bild deſſen, was doch vor ſeinen eignen Augen und Ohren ſich zugetragen. So läßt ſich auch nicht die Gründlichkeit für das ſchriftliche Verfahren anführen; denn die Gründlichkeit beſteht nicht in der Maſſe der Argumente, ſondern in dem Auffinden der Wahrheit. Und die Wahrheit zeichnet ſich gerade dadurch aus, daß ſie einfach und klar iſt.

So naturwidrig iſt das ſchriftliche Prozeßverfahren, daß die Göttin der Gerechtigkeit, als eine ſchreibende gedacht, zur Carricatur werden würde, ja daß die erhabenſten Beiſpiele der Gerechtigkeitsliebe und der Gerechtigkeitspflege, aus der älteſten wie aus den ſpäteren Geſchichten nur ſolche ſind, wo die Könige und die Richter die Partheien vor ſich haben, hören und richten. Man denke ſich Salomons Richterſpruch mit ſchriftlichen Eingaben und Protokollen.

Wozu bedarf es aber eines Rückblickes auf den Mythus der Völker oder auf ihre alte Rechtsgeſchichte? Man braucht die Länder kaum zu nennen, wo das Naturgeſetz noch heute herrſcht, daß der Richter ſelbſt die beiden Theile oder ihre Sachwalter mit ihrer mündlichen Aeuſſerung hört und dann entſcheidet. Nicht der Cadi blos werde hiefür genannt, ſondern das ganze ſüdliche und weſtliche Europa, die deutſchen Länder jenſeits des Rheins, und nun auch das Großherzogthum Baden erfreuen ſich dieſer Einrichtungen. In England, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, der Schweiz wenigſtens zum großen Theile, und in den deutſchen Rheinlanden weiß man von dem ſchriftlichen Verfahren nichts. In Hamburg ward nach Vertreibung der Fremdherrſchaft das mündliche Verfahren wenigſtens für Handelsſachen beibehalten. In Polen, in ganz Amerika gilt es. Und niemals hat der Herkommen und der Schlendrian, der mit dem

ſchriftlichen Verfahren ſo leicht ſich einſchleicht, auch nur einen Schatten ſolcher Anhänglichkeit erweckt, wie die freieren und naturgemäßeren Einrichtungen des mündlichen Verfahrens. Niemals iſt es dem ſchriftlichen Verfahren gelungen, Wurzeln in den Herzen des Volks zu ſchlagen, das in ſeinem richtigen Gefühle nur gewohnt iſt, dieſe Proceduren als läſtig, zeitraubend, langweilig, fremdartig, koſtſpielig und vor allem unverſtändlich zu verſpotten. Unverſtändlich, denn wenn die Bürger die Prozeßſchriften geleſen haben, iſt ihre gewöhnliche Aeußerung: „ich verſtehe nicht, was der Mann geſchrieben hat.“ Die Anhänglichkeit an das naturgemäße Verfahren hingegen iſt bei allen Völkern, die in deſſen Beſitze ſind, ſo lebhaft, daß ſie an Begeiſterung gränzt. Man braucht nur acht Stunden weit von hier zu gehen. Bemitleidet wird in jenen Ländern unſer Verfahren, das ſchreibſelige und überkünſtliche; bemitleidet werden ſeine Diener, die deutſchen Advokaten, als ewige Schreiber.

Selbſt unſere Fundamental-Prozeßgeſetzgebung ſagt, der Parthei müſſe das rechtliche Gehör werden, nicht: das rechtliche Geleſe. Die Leſerei beſtand nur bei dem Reichskammergericht. Die Frankfurtiſchen Bürgermeiſter hatten die Audienz.

So tritt ſelbſt in dem Sprachgebrauche überall der Nachhall des früheren Naturgebotes wieder hervor, und erinnert an das, was Noth thut.

Für keine Art von Sachen aber kann das kunſtloſere mündliche Verfahren angemeſſener ſeyn, als gerade für die im Art. 32. der Conſtitutions-Ergänzungs-Akte bezeichneten Rechtsſtreitigkeiten von minderem Belang, bei welchen die Verfaſſung weiſe als Zweck vorgeſchrieben hat, den hieſigen Bürgern und den Landbewohnern eine beförderliche und wenig koſtſpielige Juſtizverwaltung zu verſchaffen, Wie nach den angeführten anderen Rechtsverfaſſungen der Richter und Friedensrichter die Partheien hört, und das Recht dann findet. ſo können auch unſere Stadtamtmänner verfahren und das Recht finden, wenn eine neue Prozeßordnung für das Verfahren in dieſen Rechtsſtreitigkeiten ihnen das Mittel dazu an die Hand gibt. Nicht in den Perſonen, in den Einrichtungen allein liegt ja anerkannter Maßen der Mangel. Es iſt aber freilich nicht vonnöthen, daß in jeder Sache ein Aktenband ſich gebäre, möge er protokollirt, regiſtrit, numerirt oder quadrangulirt ſeyn.

Die Rechtspflege der Juſtizämter kann kein wahres Leben in dieſen Schriften und Akten erlangen ſie wird davon wahrhaft erſtickt. Es iſt auch nicht vonnöthen, daß alles protokollirt werde, was die Partheien oder Anwälte ſagen. Wenn die Rechnung oder Schuldurkunde eingereicht, der Antrag und Gegenantrag kurz niedergeſchrieben wird, wenn über das ſonſtige, bei einiger Verwicklung, der Richter ſich ſelbſt eine kurze Notiz macht; oder wenn, bei ausführlicheren Factis, die Anwälte ſelbſt den Thatbeſtand und Streitpunkt kurz gemeinſchaftlich niederſchreiben und dem Richter als Eingang zum Urtheil

übergeben, dann die eigentliche Verhandlung mündlich in einer Tagefahrt bis zum Schluſſe gepflogen, aber nicht protokollirt wird; ſo wird wenig, aber immer genug geſchrieben ſeyn, es wird aber viel Zeit und Arbeitskraft erſpart, viele Beförderung gewonnen und für den Dienſt der Wahrheit und Gerechtigkeit beſſer geſorgt ſeyn. Die Ueberzeugung Vieler iſt, daß auf dieſem Wege allein der Ausgang aus dem vorhandenen Labyrinthe zu finden ſey. Organ dieſer Ueberzeugungen, trage ich ſie ohne Abſichten für mich ſelbſt vor. Advokaten, welche ſeit zwanzig Jahren in der Zurückgezogenheit ihrer Geſchäftszimmer lebten, wird es immer läſtig ſeyn, die alten Gewohnheiten mit neuen Formen zu vertauſchen; frage ich mein perſönliches Gefühl allein, ſo wäre die alte Gewohnheit mir lieber und bequemer. Aber die perſönlichen Neigungen können in einer ſo äußerſt wichtigen Angelegenheit für Niemand ein Beſtimmungsgrund des Votums ſeyn. Ich ſtelle deßhalb den Antrag:

> Hohen Senat zu erſuchen, die Frage der ſorgfältigſten Prüfung zu unterwerfen, ob es nicht, um den Zweck des Art. 32. der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte vollſtändig zu erfüllen, am angemeſſenſten ſeyn würde, *das bisherige ſchriftliche und protokollariſche Verfahren bei dem Stadtamte ganz abzuſchaffen*, und dagegen, in allen zu deſſen geſetzlicher Competenz gehörigen Streitſachen, ein rein mündliches Verfahren einzuführen, in welchem alle weſentlichen Verhandlungen von den Partheien oder ihren Sachwaltern perſönlich und mündlich vor dem Stadtamtmanne gepflogen, nur die Anträge und Gegenanträge protokollirt, dann, wenn ohne Anwälte verhandelt worden, der Thatbeſtand von dem Amtmann ſelbſt als Eingang zu dem Urtheil kurz niedergeſchrieben, hingegen, wenn Anwälte zugezogen waren, von dieſen gemeinſchaftlich der Thatbeſtand als Eingang des Urtheils entworfen und dem Richter übergeben, hiernächſt das Urtheil ſelbſt ſchriftlich erlaſſen und durch Verleſung publicirt, eine Ausfertigung davon aber nur auf beſonderes Verlangen gegeben werde? Und die Rückäuſſerung über den Erfolg dieſer Prüfung, allenfalls mit beigelegtem Entwurf einer neuen, auf den bezeichneten Grundlagen ruhenden Prozeßordnung für das Stadtamt, baldthunlichſt der Verſammlung mitzutheilen."

Bei der in der Sitzung vom 26. Februar hierauf vorgenommenen Abſtimmung wurde vorſtehender Antrag mit 47 gegen 18 und 4 ſuspendirte Stimmen für zuläſſig erklärt.

Wider die Monopolien! Rückblick auf einen Antrag in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen auf dem Landtage vom Jahr 1832—1833 wegen Abſchaffung der ausſchließlichen Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen und Hinblick auf die ſpäteren Landtage in dieſer Beziehung.

(Fortſetzung und Schluß *)).

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann beſtritt das Amendement des Abgeordneten v. Gagern, das die Ausmittelung des wahren Werthes ohne Benehmen mit dem Berechtigten wolle, aber zu keiner feſten Berechnung führen würde, während der Antrag dahin gehe, die Staatsregierung zu erſuchen, alle Berechtigten den Rechtsgrund ihrer Anſprüche beweiſen zu laſſen und von dieſem Beweiſe den Anſpruch auf Entſchädigung abhängig zu machen. Der Abgeordnete v. Gagern bemerkte dagegen, es ſey nicht gleichgültig, ob die

*) Siehe S. 363—373. S. 364 Z. 22 von oben „aber“ ſtatt „über,“ S. 365. Z. 4 von unten „noch beſtehenden“ ſtatt „nachbeſtehenden“, S. 366. Z. 11 von oben „vererbleiht“ ſtatt „vererblicht.“ S. 373. Z. 15 von unten lies „wenige“ ſtatt „weniger.“ S. 374. Z. 3 von oben lies „dauern, um ſo größer wird ꝛc.“ ſtatt „dauern, wird.“ S. 376. Z. 1 von unten lies: „dennoch“ ſtatt „demnach.“ Ebendaſ. fällt Z. 20 von oben das Zeichen „ weg.

Staatsregierung den Standesherren und übrigen Berechtigten gegenüber blos den Werth ihrer Berechtigungen ausmittele, eine Maaßregel, welche ohnehin in dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht begründet ſey, oder ob ſie ſich weitläuftiger Unterhandlungen mit denſelben unterziehe, um mit den Berechtigten eventuell einen Ablöſungswerth zu beſtimmen; die Procedur ſey verſchieden; ſein Amendement beeinträchtige den Antrag nicht.

Hierauf ergriff der Abgeordnete Goldmann dahin das Wort: Ich muß mich der Stadt Alsfeld annehmen, meines Wiſſens die einzige Gemeinde, die im Beſitze eines Monopols von Bedeutung iſt. Wollen wir dabei beharren, daß daſſelbe die Natur eines ſtädtiſchen Octrois an ſich trage, die Anſicht mehrerer Abgeordneten welche deſſen unentgeldliche Aufhebung durch Geſetz wollen, ſo müſſen wir auch alle Entſchädigungen, welche jetzt ſchon aus der Staatskaſſe an Gemeinden für die Aufhebung ähnlicher Gefälle durch Renten geleiſtet werden, ohne Unterſchied verweigern, oder die für die Ablöſung ſolcher Renten ſchon bezahlten Kapitalien an die Staatskaſſe zurück bezahlen laſſen; denn ſonſt würde ja die Stadt Alsfeld, welche im Wege der Beſteuerung dazu beitragen muß, doppelt prägravirt werden. Wir haben z. B., wie aus dem Staatsbüdget zu erſehen, an viele Gemeinden bereits Entſchädigung geleiſtet für aufgehobenes Ohmgeld, viele Gemeinde beziehen Renten aus der Staatskaſſe für aufgehobenes Pflaſtergeld und andere ähnliche Gefälle, welche man dann auch in dieſe Kategorie bringen und ſtreichen müßte. Dies läßt ſich aber rückwärts nicht mehr ausführen, und daher glaube ich nicht, daß wir bei der einzigen Gemeinde, welche jetzt noch eine ſolche Berechtigung von Bedeutung beſitzt, eine Ausnahme von der ſeitherigen Regel machen können. Uebrigens wird ſich, was auch im Allgemeinen von der Entſchädigung für ähnliche Privilegien gilt, der Werth des Alsfelder Privilegs nicht ſo hoch berechnen, als man bisher angenommen hat. Das bisherige Einkommen der Stadt Alsfeld aus ihrem Branntweinverlagsrecht beſteht aus zwei Theilen, nämlich aus dem Ertrag des Monopols ſelbſt, d. h. dem ausſchließlichen Rechte des Branntweinſchanks in der Stadt Alsfeld, und aus einem von der Gemeindeverwaltung damit verbundenen Branntweinhandel. Den letzteren fortzutreiben, der ſich nicht auf Alsfeld allein, ſondern auch auf die umliegenden Bezirke erſtreckt welche dem Monopol der Stadt nicht

unterworfen ſind, verwehrt ihr auch nach Aufhebung des eigentlichen Monopols gewiß Niemand, und dieſer Handel liefert der Stadt, wie die Acten ausweiſen und notoriſch iſt, auch einen großen Ertrag, der aber in dem vorhin erwähnten Durchſchnittseinkommen der Stadt Alsfeld mit enthalten iſt. Wegen dieſes Ertrags kann von keiner Entſchädigung eine Rede ſeyn. Was die Abweichung des Amendements des Abgeordneten v. Gagern von dem Antrage des Proponenten betrifft, ſo erkläre ich mich für den ungeänderten Antrag des Proponenten; denn wenn wir ohne Zuziehung der Berechtigten und ohne vorläufige Verhandlungen mit denſelben einen ohngefähren Werth ſolcher Berechtigungen einſeitig durch die Staatsbehörden ausmitteln laſſen wollen, ſo erfolgen ſolche Ausmittelungen gewöhnlich auf oberflächliche Angaben von Ortsvorſtänden oder Landräthen, die ſich oft nur auf Vermuthungen ſtützen können, oder aus Akten, welche nicht zum Behufe der Ausmittelung von Entſchädigungen, ſondern zu andern Zwecken erwachſen ſind, und der Werth der Berechtigungen wird alsdann ohne Zweifel weit höher angegeben werden, als er in der Wirklichkeit beträgt und bei einer Entſcheidung angenommen werden kann. Wenn die Staatsregierung wenigſtens vorläufige Schritte einer Unterhandlung mit den Berechtigten thut, dann wird von dieſen ohne Zweifel viel weniger gefordert werden, als vielleicht von Manchem unter ihnen gefordert werden wird, wenn ſchon ſolche vorläufige hohe Angaben vorliegen. Ich glaube auch nicht, daß der Abgeordnete E. E. Hoffmann die Abſicht hat, daß die Verträge mit den Berechtigten ſo abgeſchloſſen werden, daß die landſtändiſche Genehmigung nicht wohl mehr ausbleiben kann, ſondern daß nur eine Art von vorläufiger Uebereinkunft (eine Punktation) erzielt wird, aus welcher man mit Beſtimmtheit über die ernſtlichen und gegründeten Anſprüche der Berechtigten urtheilen kann, über welche die Stände demnächſt beſtimmtere Entſchließung faſſen können, und auf welche hin die Staatsregierung immer noch geringere Entſchädigungen bieten kann, wenn die Stände nur weniger, als das vorläufig Verabredete oder blos geforderte bewilligen wollen. Uebrigens muß ich mich auf das Beſtimmteſte dagegen erklären, daß man den Gemeinden der Bannbezirken noch Zuſchüſſe zu den Entſchädigungen zumuthen ſoll. Die Entſchädigungen müſſen meiner Anſicht nach, ganz von der Staatskaſſe übernommen werden. Hat der Staat keine Mittel in der Hand

die betreffenden Bewohner hinſichtlich der Monopole ſo zu ſchützen, daß ſie nicht übertheuert und benachtheiligt werden, ſo muß der Staat die Monopole ſelbſt entfernen, und dieſe Verbindlichkeit haben keineswegs die Gemeinden, ſobald die Staatsgewalt nicht hinreicht, die Bürger in der verfaſſungsmäßigen Freiheit der Perſon, des Eigenthums und der Gewerbe zu ſchützen.

Der Abgeordnete Aull (geweſener Präſident des Kreisgerichts in Mainz) erhob ſich hierauf und ſprach: In ſofern es ſich darum handelt, ein Monopol zu beſeitigen, kann ich mich nur dem Antrage anſchließen, denn Monopole ſind mit den verfaſſungsmäßigen Verhältniſſen im Widerſpruch *). Sie müſſen daher auch als gegen das Princip, auf welchem die Freiheit des Staatsbürgers beruht, anſtoßend, möglichſt entfernt werden. Indeſſen erhebt ſich die Frage: Wie bieten ſich uns zwei entgegenſtehende Partheien, die Activ- und Paſſivbetheiligten, dar? Die Activberechtigten ſind entweder Standesherren oder Gemeinden. Was nun vorerſt die Standesherren betrifft, ſo können dieſen ihre ſtandesherrlichen Rechte ohne Entſchädigung nicht entzogen werden. Dieſer Grundſatz iſt längſt angenommen; er iſt in der Verfaſſung geheiligt, und es kann daher davon keine Rede ſeyn, ihnen ihre Rechte unentgeldlich zu entziehen. Sie müſſen entſchädigt werden, aber von wem? das iſt eine Frage, welche, meines Erachtens, hier eine Erörterung verdient. Man hat vorhin geſagt, die Standesherren müßten wegen Entziehung der fraglichen Gerechtſame nothwendig vom Staate und zwar ganz entſchädigt werden. Davon ſehe ich aber den Grund nicht ein; denn haben ſie ein Recht auf Entſchädigung überhaupt, ſo müſſen ſie von dem-

*) Dem Staatsgrundgeſetz von Heſſen bei Rhein ſtellen ſich durch ausdrückliche Beſtimmungen über Monopolien an die Seite die Verfaſſungsurkunden von Württemberg (§. 32. „ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines Geſetzes, oder mit beſonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beſtimmung der Stände ertheilt werden.“) Kurheſſen (§. 36. „Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen ohne Zuſtimmung der Landſtände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der beſtehenden Monopole ſowie der Bann- oder Zwangsrechte iſt durch ein beſonderes Geſetz zu bewirken ꝛc. ꝛc.) und Sachſen-Altenburg (§. 59. „Monopole [ausſchließliche Privilegien] ſollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.“)

jenigen, der das Monopol trägt, entſchädigt werden. Haben ſie aber kein Recht, dies vom Staate zu verlangen, ſo iſt der Staat ihnen auch zu nichts verpflichtet. Indeſſen glaube ich demohngeachtet, daß Monopolien doch gewiſſermaſſen auch eine Beläſtigung für den Staat ſind, ſie ſtoßen gegen die verfaſſungsmäßigen Grundſätze an und ſtören außerdem auch die Induſtrie im Staate. Der Staat hat alſo ein doppeltes Intereſſe, die Monopole aufzuheben, und ich gebe zu, der Staat ſoll ſelbſt eine Ausgabe dafür nicht ſcheuen; aber er ſoll nicht die ganze Entſchädigung übernehmen, denn die Gemeinden, welche vielleicht ſelbſt den Standesherren, als dieſelben noch ſouverain waren, die Berechtigung zugeſtanden, und die Laſt, ſo lange ſie beſteht, getragen haben, ſind gegenwärtig allein die Belaſteten. Warum ſoll alſo der Staat die Laſt, welche ihn nur theilweiſe und zwar nur in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht drückt, allein übernehmen? Ich glaube, daß, wenn die betreffenden Gemeinden ihren Antheil zur Entſchädigung ſelbſt beitragen müſſen, dieſes Mittel günſtig für die Ausgleichung mit den Standesherren mitwirken wird; denn ich ſehe dieſe zwar nicht mehr als wirkliche Landesfürſten an, aber ich muß doch annehmen, daß ſie in einem ſo innigen Verbande mit ihren Unterthanen ſtehen, daß ſie ſich im alleinigen Verhältniß zu dieſen geneigter und nachgiebiger finden laſſen werden, als wenn das ganze Großherzogthum zu ſolchen Entſchädigungen beitragen muß. Die Standesherren leben ja unter dieſen Unterthanen; man würde ihnen, wenn Letztere zu ſehr gedrückt würden, zum Vorwurf machen, daß ſie Schuld an dem Drucke wären. Die Standesherren gewinnen alſo indirekt, indem ſie ihre Unterthanen von dem Drucke befreien. Jedenfalls werden wir von den Standesherren beſſere Bedingungen erlangen, wenn ihre Unterthanen zum Theile wenigſtens, zur Entſchädigung beitragen helfen, als wenn der Staat die ganze Entſchädigung übernimmt, denn jene ſind allein die Paſſivbetheiligten, und das ganze Land iſt eigentlich nicht verpflichtet, zur deßfallſigen Entſchädigung der Standesherren etwas beizutragen. Es gibt aber auch Gemeinden, welche in Bezug auf die in der Berathung ſtehenden Beſchränkungen Aktivberechtigte ſind, wie z. B. die Stadt Alsfeld. Was nun ſolche Gemeinden betrifft, ſo kann, meiner Anſicht nach, bei dieſen nicht von Entſchädigung die Rede ſeyn. Ich ſehe keinen Grund, warum dieſe Gemeinden beſſer gehalten werden ſollen, als andere, welche ehedem wohl größere Rechte hatten und

auf ſolche ohne Entſchädigung verzichten mußten. Warum ſollen namentlich Städte, denen man dergleichen Gerechtigkeiten entzog, noch ſelbſt dazu beitragen helfen, um anderen Städten den Vortheil der Entſchädigung zuzuwenden, der ihnen ſelbſt nicht zugeſtanden wurde? Sie fragen, meine Herrn, welche Städte dieſes ſind? Ich kann ſie ihnen nennen. Meine eigene Vaterſtadt z. B. iſt es, die Stadt *Mainz*. Dieſe mußte ſehr wichtige Vorrechte einbüßen, ohne daß ihr ein Pfennig Entſchädigung geleiſtet wurde. Namentlich gehört dahin, das *Vorkaufsrecht*, deſſen Verluſt die Bürger von Mainz ſehr empfindlich betroffen hat; denn in Folge dieſes Vorkaufsrechtes mußte Jeder, der in Mainz feil halten wollte, ſeine Waaren zuerſt den Mainzer Bürgern zum Kauf anbieten und ſie ihnen überlaſſen, wenn dieſe ſie kaufen wollten, ehe er an Fremde verkaufen durfte. Allein dieſes Vorkaufsrecht ſtand mit den franzöſiſchen Principien im Widerſpruch und darum wurde es aufgehoben, und zwar ohne Entſchädigung. Aber die Stadt Mainz behielt doch immer noch das *Stapelrecht* bis in die neueſten Jahre. Dies war ein Recht von noch viel höherer Bedeutung. Ganz Europa, welches Waaren nach Mainz ſandte, war der Stadt dadurch tributbar, bis der Großherzog durch eine Convention mit den Uferſtaaten *) dieſes Recht plötzlich aufhob. Die Stadt verlor dadurch ein jährliches reines Einkommen von 40,000 fl. Ich ſelbſt habe an den Beängſtigungen des Mainzer Stadtraths Theil genommen, der darauf ſinnen mußte, dieſen großen Ausfall zu decken **). Wir konnten es nicht. Ein Glück war es nur, daß uns der Staat noch bedeutende Kapitalien ſchuldete. Es blieb uns hierin ein Mittel, vorläufig das Deficit auf andere Weiſe zu decken, und ſo waren wir im Stande, die Sache vorläufig wenigſtens noch auf einige Jahre hinzuhalten. Nach deren Verlauf müſſen aber die nächſten Mittel ergriffen werden, um dieſen ſo beträchtlichen Ausfall zu decken, wir müſſen nun ſorgen, wie wir uns ſelbſt beſteuern. Warum nun, frage ich, ſollen wir Mainzer noch ſolche Entſchädigungen an andere

*) Siehe des Herausgebers Archiv für die Geſetzgebung Band 1. Seite 618 ꝛc. „*Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung.*“

**) Redner war Mitglied des Gemeinderaths.

Gemeinden bezahlen helfen, da man uns ein ſo wichtiges Recht ohne Entſchädigung aufhob? Wir verlieren durch einen Federſtrich ein jährliches Einkommen von 40,000 fl., ohne daß man nur fragte, woher wir Erſatz dafür erhalten ſollten. Warum ſoll Alsfeld beſſer gehalten ſeyn, als die Stadt Mainz? Ihr Magiſtrat hat auch nie gegen die unentgeldliche Entziehung dieſer Rechte, ſo bedeutend ſie auch waren, reklamirt; ich ſagte immer, die Gemeinden ſind Inſtitute, welche nicht blos vermöge des Oberaufſichtsrechts, ſondern auch in allen wichtigen Staatsintereſſen den Rückſichten für das Wohl des Ganzen unterliegen. Wenn man nun ſagt, das Monopol iſt den Grundſätzen unſerer Verfaßung entgegen, es iſt ein feindſeliges Element, welches der Induſtrie im Wege ſteht, ſo muß ſich die Stadt Alsfeld gefallen laſſen, daß das Monopol aufgehoben wird. Wenn wir ſie aber dafür entſchädigen wollen, ſo begehen wir ein Unrecht gegen andere Städte, welche unter gleichen Verhältniſſen keine Entſchädigung erhalten haben. Glauben Sie übrigens, daß Alsfeld einen wirklichen Vortheil von dieſem Rechte, von welchem man ſo viel ſpricht, hat? Ich ſage, es hat ihn nicht! denn das Monopol iſt ein Recht der Faulen. Der Bäcker, der ein Monopol hat, backt nur ſo viel Brod, als er glaubt, daß die Leute kaufen müſſen, um zu leben, und er kann dabei doch reich werden. Allein laſſen Sie einem ſolchen Manne auch Koncurrenz entgegentreten, er wird darum, wenn er fleißig iſt, nicht zu Grunde gerichtet, ſondern er wird nur zu größerer Sorgfalt und Thätigkeit genöthigt, und kann auch dann noch reich werden und ſein Gewerbe voranbringen. Wenn das Monopol der Stadt Alsfeld aufgehoben wird, ſo wird es, ehe ein Jahr vergeht, Hunderte geben, welche dort Branntwein brennen. Alsdann werden ſicherlich von Manchem darunter recht gute Produkte geliefert werden, und dies wird nicht nur den Leuten, welche ſie verzehren, angenehmer, ſondern die Getränke werden auch geſünder ſeyn, als der Fuſel, wie er vielleicht jetzt gebrannt wird. Ja, die Aufhebung des Monopols wird nicht blos Einzelnen, ſondern der ganzen Umgegend zu gut kommen; denn indem die Verarbeitung der Produkte vervielfältigt wird, werden auch die Früchte in jener Gegend einen höheren Werth gewinnen, und Hunderte daraus Vortheil ziehen. Ja! ich würde ſelbſt jedem, der ein ſolches Recht beſitzt, rathen, es aufzuheben; denn er wird ſonſt ſeinen Mitbürgern geradezu feindſelig entgegenſtehen. Wenn die

Gemeinden ſich aber nicht hiezu verſtehen wollen, und der Staat weiter ſieht, als dieſe, und ein ſolches Recht aufhebt, ſo wird dadurch nicht nur kein Nachtheil herbeigeführt, ſondern im Gegentheil Nutzen geſtiftet. Wenn ich daher mit dem Vorſchlage des Abgeordneten v. Gagern in ſo weit einverſtanden bin, daß die Staatsregierung vorläufig mit den Standesherren in Unterhandlung trete, um zu erfahren, wie hoch ſich der Werth des ganzen Objekts, von welchem die Rede iſt, belauft, ſo wünſche ich aber auch, daß auf der anderen Seite in dem deßfallſigen Beſchluſſe der Kammer ausgeſprochen werde, daß den berechtigten Gemeinden keine Entſchädigung zugeſtanden werden könne. Ich glaube dieſen Antrag den Bewohnern der Provinz Rheinheſſen ſchuldig zu ſeyn; denn es wäre offenbar eine Prägravation für uns, wenn wir neben unſerm vielen Verluſte zu dieſer Steuer auch noch beitragen ſollten.

Nach dem Abgeordneten Aull ergriff der Abgeordnete Glaubrech (Advokat in Mainz) das Wort: Auch ich unterſcheide zwiſchen den Berechtigten. Sind es die Gemeinden, ſo bin ich der Anſicht, daß man die Berechtigung in einem Geſetze untergehen laſſen kann, das keine Entſchädigung hingibt; denn es handelt ſich nur von Steuern, welche die Gemeinden ſich ſelbſt auflegen und die verwerflich ſind, weil ſie weniger eintragen als hingegeben wird. So zahlen vielleicht die einzelnen Gemeindebürger an den Pächter des Monopols jährlich 4000 Gulden, während die Gemeindekaſſe nur einen Pacht von 2000 Gulden bezieht. Sind Standesherren oder Privaten berechtigt, ſo ſind dieſe allerdings zu entſchädigen; aber nicht aus Staatsmitteln; es iſt dieſes Sache des Verpflichteten; die ſich von einer privatrechtlichen Laſt befreien wollen; ein Geſetz dürfte ſie berechtigen, eine Verwandlung in eine ſtändige Grundrente zu verlangen.

Der Abgeordnete von Brandis (Oberforſtrath) erklärte ſich gegen das Amendement des Herrn v. Gagern und fügte hinzu: Die bisherige Discuſſion hat zu wenig Gewicht auf den Vortheil gelegt, der der Geſammtheit durch Befreiung von ſolchen Laſten zuwächſt. Rheinheſſen hat dieſe Feſſeln längſt abgeſchüttelt und eine ſtrenge Anforderung gebietet uns, den beiden dieſſeitigen Gebieten dieſelbe Wohlthat zuzuwenden und ſie der Rheinprovinz gleichzuſtellen. Von dieſem großen Zwecke müſſen alle Rückſichten zurückweichen. — Der Abgeordnete Zulauf Landmann aus Oberheſſen

in der Gegend von Alsfeld) bemühte ſich, zu zeigen, daß die berechtigte Gemeinde entſchädigt werden müſſe und beleuchtete dabei die Verhältniſſe der Stadt Alsfeld, widerſprechend, daß dort die Getränke ſchlechter und theurer ſeyen. Der Abgeordnete Heß (Berichterſtatter) hob hervor, daß dieſe Stadt ausdrücklich mit dem Monopol beliehen ſey und dieſe Belehnung erſt vor Kurzem erneuert worden wäre und da der Abgeordnete Aull einwendete, daß die Privilegien der Stadt Mainz von den Kaiſern verliehen worden ſeyen, zeigte er darauf hin, daß die Aufhebung des Stapelrechts derſelben auf den Staatsverträgen des Jahres 1815 beruhe, alſo ein anderes Verhältniß obwalte. Der Abgeordnete Graf v. Lehrbach ſprach ſich dahin aus, daß dem gemeinen Weſen nicht zugemuthet werden könne, „zur Erhöhung der Nationalinduſtrie ein ſo bedeutendes Opfer zu Gunſten der Stadt Alsfeld und ihrer Bewohner zu bringen.“

Hierauf nahm der Abgeordnete Jaup noch einmal dahin das Wort: Je glänzender die Beredſamkeit iſt, mit welcher der Abgeordnete Aull geſprochen, um ſo mehr halte ich es für meine Pflicht, gegen die Principien, welche er aufſtellt, Ihnen einige Zweifel vorzutragen. Ich glaube nicht, daß der Staat in dem ruhigen Gange geſetzlicher Ordnung berechtigt iſt, wohlerworbene Rechte ohne Entſchädigung aufzuheben. Das Maaß der Entſchädigung, und was als nothwendig in derſelben begriffen betrachtet werden muß, iſt eine ganz andere Frage. Als Frankreich durch das Recht der Eroberung das linke Rheinufer mit ſich vereinigte, wurden allerdings alle Rechtsverhältniſſe geändert, weil ſie zu dem damals als weſentlich betrachteten geſetzlichen Zuſtande Frankreichs nicht paßten. Als die großen europäiſchen Monarchen auf dem Wiener Congreſſe nach dem Falle des größten Monarchen unſeres Jahrhunderts eine neue Ordnung in Europa hervorrufen wollten, beſtimmten ſie die Aufhebung des Stapels in Mainz *). Es ſind dies höhere politiſche Ereigniſſe, ähnlich denjenigen, welchen die Standesherren den ganz ohne ihre Schuld erfolgten Verluſt ihrer Hoheitsrechte zuſchreiben müſſen. Was ein Europäiſcher Congreß vorſchreibt, dem können die einzelnen Staaten ſich nicht entziehen; was Staatsverträge bedingen, welche von allen Regierungen Europas geſchloſſen oder anerkannt

*) Klüber: Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 481.

wurden, muß der einzelne Staat erfüllen. Aber in dem gewöhnlichen Gange der Dinge hat er nicht die Befugniß, Rechte, welche wohl erworben ſind, andern zu entziehen. Man kann in einzelnen Fällen vielleicht wünſchen, daß die Revolution dahin geführt hätte, allein dies gibt noch kein Recht, es nachträglich dahin zu führen. Man kann z. B. vielleicht wünſchen, daß der härtere Zuſtand, der in den ſtandesherrlichen Bezirken auf dem Volk laſtet, dadurch vermieden worden wäre, daß die größeren Vorrechte, welche die Standesherren genießen, denſelben damals, als ſie überhaupt ſchuldlos einer höheren Politik geopfert wurden, ebenfalls geradezu entzogen und ohne Weiteres aufgehoben worden wären, weil alsdann dieſes weitere Unrecht eine Quelle von Wohlthaten für die Bewohner der ſtandesherrlichen Bezirke geworden wäre. Dieſe Wünſche geben aber durchaus kein Recht, während des ruhigen Ganges geſetzlicher Ordnung nachzuholen, was gelegentlich einer Staatsumwälzung etwa in Einem hingegangen wäre. Ich verkenne nicht, aus welchen ſehr lobenswerthen Urſachen die obenerwähnten Beſorgniſſe erhoben wurden; man glaubte namentlich die Koſten würden bedeutender ſeyn, als wie ich zu zeigen mich bemühte. Ich mache aber aufmerkſam auch darauf, was vorhin der Abgeordnete Goldmann bemerkte, daß bei allen unſeren Privilegien ein großer Theil des Ertrags aus dem Handelsgewinne beſteht, der wenigſtens dem größeren Theile nach nicht als Entſchädigung demnächſt wird vergütet werden müſſen. Gerade dies ſcheint bei Alsfeld das Bedeutendſte zu ſeyn. Ich kann hierbei beſtätigen, was bereits der Abgeordnete Zulauf bemerkte, daß die Waare, welche in Alsfeld der Monopoliſt verkauft, eine gute ſey. Ich habe die Acten geleſen, worin der Kreisrath berichtet hat, daß er eine genaue Unterſuchung vorgenommen habe, und daß der in dem Weinkeller der Stadt lagernde Branntwein von nicht geringerer Güte ſey, als 17 Grad nach Cartice. Sowie einerſeits der Hauptgewinn hier ein Handelsgewinn iſt, ſo iſt anderſeits nicht blos von einer Beſteuerung der Bewohner der Stadt, die Rede, ſondern auch der ganzen umliegenden Gegend, welche oft keine beſſere Waare erhalten kann.

Der Abgeordnete Höpfner (Mitglied des oberſten Gerichts und Abgeordneter der Stadt Alsfeld) ſprach: Ich würde glauben, mit den Pflichten in Widerſpruch zu gerathen, welche ich dem Vaterlande ſchuldig bin, wollte ich gegen das Princip im Allgemeinen

ſprechen, welches der Motion und den im Ausſchußberichte entwickelten Anſichten zu Grunde liegt. Was dagegen das Privileg betrifft, welches der Stadt Alsfeld zuſteht, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß dieſes ein wohlerworbenes Recht dieſer Stadt iſt. Dieſes Privilegium ſtammt aus den früheſten Jahrhunderten. Schon der Landgraf Philipp der Großmüthige hat der Stadt eine Leihe ertheilt für den alleinigen Weinſchank, und die Urkunde hiervon, welche bei den Acten liegt, ergibt, daß es eine Erneuerung eines früheren Privilegs iſt. Von 1650 an hatten wir das Privilegium des Landgrafen Georg des Zweiten, welcher der Stadt dieſes Recht, wegen der von ihr bewieſenen Anhänglichkeit an das Regentenhaus und der Beweiſe von Treue und Ergebenheit, welche die Bürgerſchaft bei jeder Gelegenheit abgelegt hat, ertheilte *). Es iſt auch bei jedem Regierungswechſel, welcher ſeit dieſer Zeit vorgekommen iſt, der Stadt eine neue Leihe gegeben worden, und noch in dem letzten Jahre hat die Stadt von des jetzt regierenden Großherzogs Königlicher Hoheit eine neue Leihe bekommen, worin auch der Grund angegeben iſt, welcher der Stadt in frühern Jahrhunderten dieſes Privileg verſchafft hat. Es heißt nämlich in der Leihurkunde: „Wir haben conſiderirt, wasmaßen in den hiebevorigen langwierigen Kriegsläuften Bürgermeiſter und Rath, auch ſämmtliche Bürgerſchaft der Stadt Alsfeld ihre unterthänigſte ſchuldigſte Treue in der That ſtandhaftig und rühmlich erwieſen, und dannenhero bewogen worden zu Bezeigung der Gnade, wie auch zu Wiederaufbringung beſagter Stadt faſt ruinirter Stadtmauern und anderer Stadt Gebäu, den Wein- und Brandweinſchank in Gnaden und dergeſtalt conferirt daß ſie und ihre Nachkommen ꝛc. ꝛc.“ Dies iſt die Form, welche aus den früheren Leihurkunden aus einer in die andere übergeführt worden iſt. Es dürfte alſo keinem Zweifel unterliegen, daß dieſes Privilegium jedenfalls unter die wohlerworbenen Rechte der Stadt gehört. Iſt dies der Fall (und die Redner, welche vor mir geſprochen, haben auch im Ganzen zugegeben, daß es ein Privatrecht iſt) ſo bringt es wohl der verfaſſungsmäßige Grundſatz, daß Niemanden ein Privatrecht ohne vollſtändigen Erſatz entzogen werden kann, mit ſich, daß die Stadt entſchädigt werden muß, wenn dieſes Recht

*) Siehe Dieffenbach: Geſchichte von Heſſen, mit beſonderer Berückſichtigung des Großherzogthumes. Darmſtadt 1831. S. 165.

aufgehoben werden ſoll. In dieſer Hinſicht beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was bereits der Abgeordnete Jaup vor mir bemerkt hat. Die Frage über das Quantum der Entſchädigung, die Frage, wer die Entſchädigung zu leiſten hat: ob derjenige, welcher durch Aufhebung des Privilegiums Vortheile erlangt, ob der Staat, iſt eine ganz andere. Ich glaube allerdings, daß diejenigen, welche durch die Aufhebung des Privilegiums gewinnen, einen Beitrag zu leiſten haben. Uebrigens bemerke ich noch, daß auch ich dasjenige beſtätigen kann, was ſchon von mehreren Abgeordneten bemerkt worden iſt. Ich habe ſelbſt Erkundigungen eingezogen, und immer erfahren, daß die Stadt Alsfeld von ihrem Privilegium ſeither den ruhmvollſten Gebrauch gemacht hat. Was insbeſondere die Qualität der Waare betrifft, ſo iſt es allgemein bekannt, daß der Branntwein oder der Liqueur, welcher aus dem ſtädtiſchen Keller kommt, in der Qualität mit jedem andern in der Nachbarſchaft ohne Anſtand den Vergleich aushalten kann.

Der Abgeordnete von Gagern nahm nochmals das Wort, um ſein Amendement zu vertheidigen. Dem Abgeordneten Goldmann gegenüber äußerte er ſich dahin, die ſtändiſchen Verhandlungen ſeyen öffentlich und die Berechtigten in den Kammern gehörig vertreten, daher ſie genau davon unterrichtet ſeyen, was in ihrem Intereſſe und in Bezug auf daſſelbe erörtert werde, welche Zwecke die eine oder die andere Kammer verfolge; hätten ſie ein Intereſſe dabei, ſich ihrer Sonderrechte zu begeben, was ſie, wie er glaube, wünſchten, ſo würden ſie ſich innerhalb der Grenzen der Billigkeit und der Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs halten. Dann adoptirte der Redner die Meinung des Abgeordneten Aull, daß die Entſchädigungen wenigſtens theilweiſe von denen zu leiſten ſeyen, auf welchen das Monopol laſte *), was dazu beitragen werde, daß ſich die Standes-

*) Die Frage: wer die Entſchädigung zu leiſten habe, iſt bis jetzt wenig erörtert worden. Bisher beſchäftigte man ſich mehr mit der Frage, ob entſchädigt werden müſſe. Mohl handelt S. 260—263 des zweiten Bandes ſeines Werks: Die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaats. Tübingen 1833. von den Monopolen. Zuerſt ſpricht er ſich dahin aus: „Wenige Sätze dürften aus dem Standpunkt des Rechts und aus dem der Volkswiſſenſchaftslehre ſo allgemeine und unbeſtrittene Billigung finden, als der, daß ein blos einem Einzelnen

herren im Intereſſe ihrer ehemaligen Unterthanen hinſichtlich der Größe der Entſchädigung mäßigen würden; man habe bereits das Analoge des Geſetzes vom Jahre 1827 über die Ablöſung der Leibeigenſchaftsabgaben, indem bezüglich einer in dieſelbe Kategorie fallenden Leiſtung die Staatsregierung mit Einwilligung der Stände

---

oder weniger Begünſtigten verliehenen ausſchließliches Recht auf die Verfertigung und den Verkauf von Gewerbgegenſtänden ebenſo ungerecht, als ſchädlich, und ſomit unbedingt verwerflich iſt. Es iſt nämlich ganz klar: daß eine ſolche ausſchließende Berechtigung einen vielfachen und bedeutenden Verluſt für das Nationalvermögen zur Folge haben muß; denn a) wird der ſeines hinreichenden Gewinnes auch ohne beſondere Anſtrengung ſichere Monopoliſt in der Regel ſich nicht die Mühe geben, ſeine Erzeugniſſe ſo zu vervollkommnen, wie er könnte, und wie er, von Concurrenten geſtachelt, thun würde. Dieſe Mittelmäßigkeit aber vermindert den Werth ſeiner Erzeugniſſe, ſomit auch des Geſammt-Vermögens und hat überdieß den Nachtheil, daß ſolche Waaren auf dem großen Weltmarkte die Mitwerbung anderer minder unzweckmäßig geleiteter Völker nicht ertragen, ſomit — ebenfalls wieder zum Schaden des Volksvermögens — nicht in der möglich größten Menge verfertigt werden könne. b) Ausserdem wird der Alleinberechtigte um ſo mehr einen hohen Preis für ſeine Waare verlangen, als er nur um dieſes Gewinnes willen überall das Recht hat. Dieſe Höhe des Preiſes aber wird in Manchem die Luſt erſticken, den Gegenſtand zu erwerben und oft wird daher die Erzeugung anderer Werthe, welche dagegen ausgetauſcht worden wären, unterlaſſen werden, ſo daß das Volksvermögen um zwei Werthe weniger reich iſt. 2) Ebenſo unbeſtreitbar iſt, daß die Summe des materiellen Glücks eines Volks durch ein Monopol vermindert wird, indem dadurch die allgemeine Verbreitung eines nützlichen oder angenehmen Gegenſtandes, wie eben bemerkt, reichlich vermindert wird. Aus allem dieſen folgt aber 3) ferner, daß die Monopole ein Unrecht enthalten, indem ſie die möglichſt allſeitige Thätigkeit und Kräfteübung der Bürger nicht nur nicht fördern (was Pflicht des Rechtsſtaats iſt) ſondern ſogar unterdrücken. Nun kann aber eine ſolche Beſchränkung des Staatsbürgers nur dann erlaubt ſein, wenn ſie als nothwendiges Mittel zur Erreichung eines Staatszwecks dient; nie alſo, wenn ſie an und für ſich und materiell ſchädlich iſt. Von doppeltem Gewichte ſind alle dieſe Einwände, wenn der Staat ſelbſt zu ſeinem Gewinne das Monopol betreiben würde. Zu dem allgemeinen Schaden kämen hier noch die Nachtheile der in der Regel ſo theuern und oft nachläſſigen Verwaltung der Staatsgewerbe." Hierauf begnügt ſich der Verfaſſer

die Hälfte der Laſt der früheren Leibeigenſchaftspflichten, deren andere Hälfte denſelben geblieben, auf den Staat übertragen habe *).

Der Abgeordnete Goldmann ergriff hierauf nochmals das Wort: Ich muß mich noch einmal der einzelnen Bewohner der Bannbezirke annehmen. Wenn wir ihnen zumuthen wollen, für die Ablöſung der ausſchließlichen Wirthſchafts- und ähnlichen Berechtigungen die Entſchädigung ganz oder theilweiſe zu leiſten, ſo müſſen wir ihnen doch auf der andern Seite auch nachweiſen, daß ſie dafür einen reellen Vortheil haben, wie ſie ihn von der vorhin beiſpielsweiſe erwähnten Aufhebung der Leibeigenſchaft, ſo wie bei Ablöſung der Frohnden, wirklich haben, indem ihnen dabei beſtimmte

---

hinzuzufügen: „Demnach hat der Staat vor allem ſeine eigenen Monopole aufzugeben, wobei von einer Entſchädigung natürlich keine Rede ſein kann; ebenſo muß die Verleihung neuer ausſchließlicher Berechtigungen an Privatperſonen unbedingt unterbleiben. Dagegen dürfen die bereits verliehenen und ſomit wohl erworbenen Monopole nicht ohne Entſchädigung aufgehoben werden. Nicht ganz leicht wird in manchen Fällen die Berechnung des Schadens ſein, der dem bisher allein Berechtigten durch die Aufhebung ſeines Vorrechtes zugeht und deßhalb erſcheint eine runde Summe das zweckmäßigſte Auskunftsmittel.“

Vergl. noch: Lotz Handbuch der Staatswirthſchaftlehre, Band 2. Erlangen. 1821. S. 116. ꝛc. ꝛc. — Vom Nutzen und Schaden der Monopolien, ſammt der Einſchränkung, unter der ſie nützlich ſein können, in zwei Abhandlungen des Probſtes Quirl und Kammerraths Klippſtein herausgegeben vom Dr. Runde. Caſſel 1778. Smid: Beitrag zur Unterſuchung der Monopolien (in den Bemerkungen der Churpfälziſchen Geſellſchaft zu Lautern v. J. 1778, S. 61 ꝛc. ꝛc.) Ueber die Monopolien, nebſt Bemerkungen über die in dieſer Materie vom Probſt Quirl und Kammerrath Klippſtein zum Vorſchein gekommenen Schriften. Hannover 1779. — Roques de Maumont: Abhandlung über die Monopolien. Zelle 1783. Gründler: Von den großen Nachtheilen der Monopolien 1786. — Schütze: An monopolia in republica sint toleranda Viteb. 1779. — Krönke: Abhandlung über ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände Thl. I. Darmſtadt 1812. S. 31. ꝛc. — Benedict: Der Zunftzwang und die Bannrechte gegenüber der Vernunft, dem Rechte und der Wiſſenſchaft. Leipzig 1835. Zweites Hauptſtück. — Walther: Lehrbuch der Staatswirthſchaft. Gieſſen 1798. S. 27. ꝛc. 254 ꝛc.

*) Goldmann: Die Geſetzgebung ꝛc. §. 61. S. 109. 110. 247—249.

Leiſtungen abgenommen worden ſind. Dieſe Nachweiſung können wir ihnen aber hinſichtlich der Monopole nicht liefern. Wenn die Polizeianſtalt die Verbindlichkeit erfüllen kann, welche dem Staate obliegt, daß die Bewohner der Bannbezirke ihre Lebensbedürfniſſe um die wahren laufenden Preiſe erhalten, ſo haben letztere gar kein Intereſſe dabei, ob ſie der A. oder der B. verkauft, ob der Verkäufer ein Monopoliſt iſt oder nicht; denn den wahren Werth der Waare und den rechtlichen Gewinn des Kaufmanns müſſen ſie jedem Verkäufer ſtets doch bezahlen, das Monopol mag beſtehen oder nicht. In dem Begriff des Monopols liegt aber keineswegs ein Recht des Berechtigten, einen unerlaubten Gewinn zu machen, oder höhere Preiſe zu nehmen, als der freie Gewerbsbetrieb dem rechtlichen Kaufmann zu nehmen verſtattet, oder ſchlechtere Waare für gute zu verkaufen, ſondern in dem Begriffe des Monopols liegt nur die Befugniß, — daß Einer ein Gewerbe irgendwo allein betreiben darf und kein anderer dazu conceſſionirt werden kann. Braucht in dieſem Falle immer nur der wahre Werth der Waare, den ſie auch ohne Monopol haben würde, bezahlt zu werden, ſo haben die Bewohner des Bannbezirks kein Intereſſe dabei, ob das Monopol beſteht oder nicht; das Intereſſe hierbei hat blos der Staat, theils aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten wegen Erhöhung der Induſtrie, auf Vermehrung der Gewerbsthätigkeit, des Verkehrs und des Nahrungsſtandes der Einzelnen, theils aus finanziellen Rückſichten auf erhöhtes Einkommen aus der Gewerbeſteuer und anderen Abgaben.

Der Abgeordnete Emmerling (Advokat in Darmſtadt) äuſſerte ſich dahin: Ich glaube mich mit der Entwicklung des Abgeordneten Aull in ſofern vereinigen zu müſſen, als es mir ebenfalls billig erſcheint, daß derjenige, welcher den Vortheil von der Aufhebung eines Monopols hat, auch zu der dafür zu leiſtenden Entſchädigung einen billigen Beitrag leiſten ſollte. Ich bin daher der Anſicht, daß wir es allerdings den Bewohnern der Provinz Rheinheſſen, welche eine Befreiung von der Laſt der Bannrechte nicht mehr bedürfen, ſchuldig ſind, unſere Anträge über den vorliegenden Gegenſtand dahin zu fixiren, daß die Staatskaſſe nicht allein die auszumittelnde Entſchädigung zu übernehmen verbindlich erklärt werden möchte. Was den von dem Abgeordneten Goldmann in dieſer Beziehung gemachten Einwurf betrifft, daß den durch Aufhebung der Mono-

polien gewinnenden Staatsbürgern ein beſtimmter Vortheil doch wohl nicht nachzuweiſen ſey, ſo ſpricht dagegen die Erfahrung. Denn aus den vorzugsweiſe von beſtehenden Monopolien beläſtigten Landestheilen ſind ſchon zu viele Wünſche und ſelbſt Anerbietungen von namhaften Opfern zur Beſeitigung der Bannrechte laut geworden, als daß es noch einem Zweifel unterliegen könnte, daß dieſe Bewohner nicht recht gut die Vortheile, welche durch Aufhebung dieſer Berechtigungen ihren Gemeinden entſtehen müßten, erkennen, und für deren Erlangung auch mit Freuden einen billigen Beitrag zu leiſten, ſich bereit finden laſſen würden. Ich glaube übrigens auch der Ueberzeugung Raum geben zu dürfen, daß wenn wir der von mir unterſtützten Anſicht des Abgeordneten Aull beitreten, dann ſelbſt diejenigen Rheinheſſiſchen Deputirten, welche, wie die Abgeordneten Glaubrech und Kertell, die Entſchädigung ganz auf die Bannpflichtigen gewälzt haben wollen — der ſchönen Idee, welche ſo ſehr in dem Geiſte unſerer Verfaſſung beruht, daß nämalle ſolche Monopole aus der Wirklichkeit verſchwinden möchten, gerne huldigen und ihre Zuſtimmung nicht verſagen werden, daß ein verhältnißmäßiger Antheil der auszumittelnden Entſchädigung allerdings auf die Staatskaſſe übernommen werde.

Nachdem noch andere Abgeordnete, zum Theil ſolche, welche bereits Antheil an der Discuſſion genommen, nach verſchiedenen Richtungen hin das Wort ergriffen hatten *), ſchloß der Präſident die Berathung. In der Sitzung vom 18. April 1833 ſchritt die Kammer zur Abſtimmung. Mit 28 Stimmen gegen 12 wurde die Frage verneint, ob die Kammer der Motion, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, in allen ihren Theilen Folge geben, mit dem hiernach an die Staatsregierung zu richtenden Erſuchen aber noch das weitere verbinden wolle, für den Fall, daß die unter **Pos. 3.** des An-

*) So ergriff der Abgeordnete von Glaubrech noch einmal das Wort theils um zu verhüten, daß die Rheinheſſiſchen Abgeordneten, welche an der Discuſſion Theil genommen, mißverſtanden oder verkannt würden, theils um hervorzuheben, daß ſein Amendement dahin gehe, die Staatsregierung um Vorlegung eines Geſetzesentwurfs zu bitten, wonach 1) die ausſchließlichen Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen der Standesherrn und Privaten in ſtändige Grundrente verwandelt werden könnten; 2) jene der Gemeinden ohne Entſchädigung unterdrückt würden.

trags bemerkten Unterhandlungen nicht zu dem gewünſchten Ziele führen ſollten, dem künftigen Landtage zugleich einen Geſetzesvorſchlag über die Aufhebung der als Gegenſtand des Privateigenthums erſcheinenden ausſchließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, namentlich über die Grundſätze, von welchen bei Ausmittelung des Werthes derſelben auszugehen ſey, vorzulegen?

Dagegen beſchloß die Kammer einſtimmig: unter Bezugnahme auf den Antrag, Ausſchußbericht und die Berathung die Staatsregierung zu erſuchen, den rechtlichen Umfang der noch beſtehenden ausſchließlichen Gewerbsberechtigungen genau unterſuchen, ſolche, unter Anwendung der geeigneten polizeilichen Aufſicht über deren Ausübung, auf ihr Grenzgebiet beſchränken zu laſſen und den reinen Werth derſelben, der als Maasſtab der Entſchädigung erſcheine, auszumitteln, ſofort an die Stände entſprechende Vorſchläge gelangen zu laſſen.

In dieſer Abſtimmung ſchritt die Motion über die Schwelle der erſten Kammer, welcher Namens des dritten Ausſchuſſes derſelben der Hofgerichts-Präſident und Univerſitäts-Kanzler v. Arens Bericht erſtattete.

Dieſer der erſten Kammer erſtattete Bericht iſt, mit Uebergehung der Einleitung, worin ein Rückblick auf die den Gegenſtand der erhobenen Motion berührenden Erſcheinungen auf dem Landtage von 1826—1827 geworfen, und der Abſtimmung der zweiten Kammer gedacht wird, des Inhalts: „Ueber den Antrag ſind in der zweiten Kammer vielfach von einander abweichende Anſichten erörtert worden, welche hier um ſo mehr werden unberührt bleiben dürfen, als es ſich noch zur Zeit nicht von einer definitiven Erledigung des in Antrag gebrachten Gegenſtandes, ſondern blos davon handelt, welche Anträge an die Großherzogliche Staatsregierung zu ſtellen ſind, um am zweckmäßigſten eine künftige Erledigung der Sache herbei zu führen. Der Ausſchuß glaubt nach den, während dieſes Landtags in dieſer hohen Kammer mehrfach geäußerten Anſichten und den dieſen entſprechend, in ähnlichen Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſen, unbedenklich vorausſetzen zu dürfen, daß die hohe Kammer gegen die Aufhebung der befragten Monopolien, gegen eine angemeſſene Entſchädigung, an und für ſich nichts zu erinnern habe. Hiervon ausgehend, würde für ihn dann zunächſt die Aufgabe vorliegen, gründlich zu prüfen: ob der geſtellte Antrag, ſo wie er vorliegt, ſich zur Aneignung empfehle oder nicht? Da indeſſen der

Beſchluß der verehrlichen zweiten Kammer einſtimmig gefaßt worden iſt, und daher wohl angenommen werden darf, daß der Herr Antragſteller ſeinen Antrag, in ſo weit dieſer von dem gefaßten Beſchluſſe abweicht, ſelbſt verlaſſen und modificirt habe, ſo dürfte es der Lage der Sache angemeſſener erſcheinen, die hier vorzunehmende Prüfung darauf zu richten: ob ſich der Beſchluß der zweiten Kammer als genügend begründet darſtelle, und ſo zur Zuſtimmung dieſer hohen Kammer empfohlen werden könne? Der Beſchluß ſelbſt iſt wohl zunächſt durch ein Amendement des Abgeordneten v. Gagern veranlaßt worden. Derſelbe war nämlich, in Beziehung auf die dritte Poſition des geſtellten Antrags, der Meinung, daß ſich die Stände auf die Bitte um Ausmittelung (des wahren Werthes der befragten Berechtigungen) beſchränken ſollten; weil ſonſt eine zu große Vollmacht in die Hände der Staatsregierung gelegt ſeyn würde, über eine, dem Antrage nach auch ſelbſt noch nicht approximativ ermittelte Summe, ohne landſtändiſche Zuſtimmung, vorläufig zu disponiren. Sey die Ermächtigung zum Voraus einmal ertheilt, ſo könne die wirkliche Bewilligung der Summe ſpäter nicht wohl verweigert werden, er glaube daher, daß die Stände eine ſolche Ermächtigung nicht eher ertheilen ſollten, als bis ſie klar ſähen, wovon die Rede ſey. Sein Amendement gehe demnach dahin: die Staatsregierung zu erſuchen, einſtweilen den wahren Werth der fraglichen Gewerbsmonopole, in Ausſicht demnächſtiger Ablöſung, ausmitteln zu laſſen und nach dem Ergebniſſe darüber alsdann den Ständen Propoſition zu machen. Dieſer nicht unbeſtritten gebliebene Antrag iſt von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer unterſtützt, und nachher zum Beſchluſſe erhoben worden. Der wichtigſte Theil dieſes Beſchluſſes beſteht offenbar darin, daß die Staatsregierung bloß um die Ermittelung des wahren Werths der in Frage ſtehenden Monpolien erſucht werden ſoll, ohne das Geſuch, dem Antrage des Herrn Proponenten gemäß, auch zugleich darauf zu richten, daß ſie mit den Berechtigten vorläufig, vorbehaltlich der ſtändiſchen Genehmigung, hierüber, contrahire. Schon in der zweiten Kammer iſt gegen dieſe Beſchränkung des urſprüglichen Antrags erinnert worden, daß durch dieſes vorläufige Contrahiren das Geſchäft ſehr werde befördert werden, daß die Ermittelung des wahren Werths, ohne ſich mit den Berechtigten hierüber zuvor zu benehmen, faſt unmöglich ſey, und daß dadurch dem vorbehaltenen Rechte

der ſtändiſchen Genehmigung in keiner Weiſe vorgegriffen oder präjudicirt werden könne. Der Ausſchuß hält dieſe Gründe für gewichtvoll, und er kann daher dieſen Theil des von der zweiten Kammer gefaßten Beſchluſſes der Zuſtimmung der hohen Kammer um ſo weniger empfehlen, als ſich darin offenbar ein durch nichts gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Staatsregierung ausſpricht, und als dieſer Beſchluß mit den Beſchlüſſen nicht wohl vereinigt werden kann, welcher von den Ständen auf dem Landtage von 1827 wegen Ablöſung der gutsherrlichen Frohnden, und noch auf dieſem Landtage, in Betreff der ſogenannten Herrnweinkaufabgaben gefaßt worden ſind. Mit dieſen Beſchlüſſen ſteht dieſer Beſchluß in einem auffallenden Contraſte, und da der Ausſchuß kein Moment aufzufinden vermag, warum man der Großherzoglichen Staatsregierung in dieſer Angelegenheit weniger Vertrauen ſchenken ſoll, als ihr in jenen, zum Theile noch wichtigeren Angelegenheiten, und das zwar ſogar noch vor ganz kurzer Zeit, geſchenkt worden iſt; ſo kann der Ausſchuß ſeinen pflichtmäßigen Antrag nur darauf richten, daß dieſe hohe Kammer in dieſem Punkte dem Beſchluſſe der zweiten Kammer ihre Zuſtimmung verſagen und dagegen den Antrag Poſ. 3. ganz in der von dem Herrn Proponenten geſtellten Faſſung adoptiren möge. So viel nun den weiteren Inhalt des von der verehrlichen zweiten Kammer gefaßten Beſchluſſes betrifft; ſo dürfte der Beitritt dieſer hohen Kammer zu demſelben keinem erheblichen Anſtande unterliegen, denn wenn derſelbe 1.) darauf gerichtet wird, mit Beziehung auf die gepflogenen Verhandlungen, die Großherzogliche Staatsregierung zu erſuchen, den rechtlichen Umfang der ausſchließenden Gewerbsberechtigungen genau unterſuchen, und auf ihren eigentlichen Beſtand beſchränken zu laſſen, ſo läßt ſich, bei der vorliegenden Verſicherung der Staatsregierung: daß dieſe Prüfung bereits überall Statt gefunden habe, von dieſer Petition zwar kein großer Gewinn erwarten, allein immer bleibt es doch möglich, daß in dieſer Hinſicht das Eine oder das Andere überſehen worden iſt, und es wird daher aus dieſem Geſuche der Stände, weil es nichts weiter beabſichtigt, als die Realiſirung von dem, was Recht iſt, nur Vortheile, nie aber ein Nachtheil hervorgehen können. Die Zuſtimmung dieſer hohen Kammer zu demſelben ſteht daher aus demſelben Grunde zu erwarten, aus welchem 2.) der weitere darauf gerichtete Beſchluß der Kammer: die geeignete polizeiliche Aufſicht über die

Ausübung dieſer Berichtigungen eintreten zu laſſen, auf dieſe Zuſtimmung Anſprüche zu machen hat. Bei der in der zweiten Kammer über dieſen Antrag gepflogenen Berathung ſind, namentlich von dem Abgeordneten Herrn Jaup, mehrere hier zu verleſende Beiſpiele angeführt worden, welche ſobald ſie ſich als wahr bewähren ſollten, keinen Zweifel darüber übrig laſſen, daß dieſe polizeiliche Aufſicht nicht überall in der Weiſe gehandhabt worden iſt, wie dieſes eigentlich hätte geſchehen ſollen. Der Beſchluß der zweiten Kammer erſcheint daher zur Genüge motivirt und die Aneignung deſſelben wird deßhalb bei dieſer hohen Kammer gewiß keinen Anſtand finden. Sollten ſich dieſe Anträge des Beifalls dieſer hohen Kammer zu erfreuen haben, ſo werden mehrere in der zweiten Kammer ſehr weitläufig erörterte Fragen hier um ſo mehr unberührt übergangen werden können, als ſie nicht Gegenſtand einer beſondern Beſchlußnahme geworden ſind, und erſt dann, wenn von der Staatsregierung den Ständen die, zur gänzlichen Beſeitigung dieſer Angelegenheit geeigneten Propoſitionen werden vorgelegt worden ſeyn, Vorwurf einer gründlichen Prüfung und Beſchlußnahme werden können. Wollte die hohe Kammer z. B. ſchon jetzt darüber berathen und beſchließen, ob das der Stadt Alsfeld zuſtehende Monopol des Branntweinſchanks unentgeldlich oder nur gegen Entſchädigung aufgehoben werden könne, nach welchen Grundſätzen ferner der wahre Werth der einzelnen Monopolien ermittelt werden müſſe, und ob die den Berechtigten zu leiſtende Entſchädigung einzig und allein aus der Staatskaſſe zu beſtreiten, oder ob den einzelnen Banndiſtricten ein verhältnißmäßiger Beitrag, und wie hoch, angeſonnen werden könne u. d. m.; ſo würde ſie offenbar Zeit und Mühe auf einen Gegenſtand verwenden, der erſt dann zur definitiven Entſcheidung kommen kann, wenn von den Ständen, nachdem die zur Erledigung des Gegenſtandes erforderlichen Propoſitionen von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bereits vorliegen, die nöthigen Entſchädigungsſummen zu verwilligen ſind. Darum hat denn der Ausſchuß geglaubt, ſich aller und jeder Prüfung und Beurtheilung dieſer Fragen um ſo mehr enthalten zu müſſen, als die Landtage ohnehin lang genug dauern und, wie die Erfahrung lehrt, die Anſichten der jetzigen ſtändiſchen Kammern von den Anſichten der künftigen, welche über dieſe Angelegenheit definitiv zu entſcheiden haben werden, ſehr weſentlich verſchieden ſeyn können.

Nach Anhörung dieſes Ausſchußberichtes ſchritt die erſte Kammer in ihrer ein- und vierzigſten Sitzung am 19. Juli 1833 zur Berathung. Nur ein Mitglied der Kammer, der Graf (nun Fürſt) von Iſenburg-Büdingen, ergriff das Wort. „Ich glaube" ſprach er, „daß das ſtandesherrliche Edict in den Art. 57, 58 und 60 *) alle erforderliche Auskunft über die Ablöſung ſolcher Berechtigungen gibt und die darin enthaltenen Beſtimmungen hier um ſo mehr zur Anwendung kommen müſſen, als das Edict einen Beſtandtheil der

---

*) Die §§. 57 — 62 betreffen das „Standesherrliche Eigenthum und Einkünfte." Im Eingang des §. 57 heißt es: „den Standesherrn verbleiben, auſſer ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Activ-Lehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinſen und Gilden, Zehnten, Jagden und Fiſchereien, Waidgangs-Gerechtigkeiten, Flöſſereien, eigenthümlichen Wirthſchaftsgerechtigkeiten und andern Gegenſtänden des Privateigenthums, annoch folgende Einkünfte ꝛc." Der §. 58. iſt des Inhalts: „Wenn in verfaſſungsmäßigem Wege allgemein geſetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die, in vorſtehendem §. verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren, zu Staatszwecken in Anſpruch genommen, vermindert, ganz oder theilweiſe abgelößt, oder der Form nach verwandelt werden, ſo ſoll dieß, nach der in §. 23. dieſes Unſeres Edictes enthaltenen Zuſicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollſtändige Entſchädigung der Standesherren geſchehen können. Alle übrigen, in den andern Abſchnitten dieſes Edicts den grundgeſetzlichen Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte gemäß, näher bezeichneten, ſowohl perſönlichen als wie die Ausübung der Juſtiz und Polizei umfaſſenden ſtandesherrlichen Berechtigungen, ſind aber unter diejenigen zu rechnen, welche ohne Einwilligung der Standesherren, denſelben nach beſagtem §. 23 ſelbſt gegen Entſchädigung nicht entzogen werden können." Hierauf heißt es im §. 60. weiter: „Wenn Zweifel darüber entſtehet: ob irgend ein Einkommen der Standesherren von privatrechtlicher Natur und Folge einer gutsherrlichen Berechtigung ſey, ſomit von Unſeren Unterthanen neben ihren, den Staatskaſſen ſchuldigen directen und indirecten Steuern, an dieſelben fort entrichtet werden müſſe, oder ob ſolches als eine, von den Unterthanen ihrem vormaligen Landesherrn geleiſtete Staatsabgabe anzuſehen, und daher, ohne die Standesherren für ihren Verluſt zu entſchädigen, aufzuheben ſey; ſo wollen Wir vorerſt durch Unſere Staatsbehörden die Sache prüfen, und mit Zuziehung der Standesherren und der betheiligten Unterthanen eine gütliche Vermittlung verſuchen laſſen. Findet ſolche nicht ſtatt, ſo ſoll für jeden einzelnen

Verfaſſung bildet. Eine in dieſem Wege anzunehmende Ablöſung, die ich wünſche, wird auf keine Einwendungen ſtoßen. Uebrigens will ich auf Anlaß einer Aeuſſerung in der zweiten Kammer zu meiner Rechtfertigung bemerken, daß die mir gehörigen Brau= und Brennerei = Gerechtigkeiten ohne Ausnahme verpachtet ſind. Der Pächter hat ſich mehrmals zu hohe Preisanſätze erlaubt, iſt aber dafür von der Polizeibehörde beſtraft worden; nun iſt er unter ſtrenge Aufſicht geſtellt worden, wodurch Beſchwerden vorgebeugt ſein wird.

Der den Vorſitz führende zweite Präſident, Graf von Solms= Rödelheim bemerkte nur noch: Da der Vorſchlag des Ausſchuſſes nur auf Annahme des dritten Theils der Motion gehe, wornach der wahre Werth der Berechtigungen ermittelt werden ſolle, ſo weit dieß noch nicht geſchehen und eine ſolche Unterſuchung nur nützlich ſein könne, ſo dürfte man ſich dafür entſcheiden; alle übrigen Fragen, wie die Entſchädigung zu reguliren, ob ſie auch den Gemeinden zuſtehe u. ſ. w. könnte man unberührt laſſen.

In der Sitzung der erſten Kammer vom 26. Juli 1833 ſtimmte dieſe und zwar ſo ab, wie der von dem dritten Ausſchuß der zweiten Kammer derſelben weiter erſtattete Ausſchußbericht beurkundet. Dieſer Ausſchußbericht iſt des Inhalts: „Die erſte Kammer hat beſchloſſen, dem Antrag ihres dritten Ausſchuſſes in ihrem früheren Berichte durchaus beizutreten und der vorliegenden Motion in der, in dieſem bemerkten Weiſe Folge zu geben, wonach denn die erſte Kammer die Acten zur weiteren Berathung und Beſchlußnahme

---

Fall dieſer Art, zwiſchen den Standesherren auf der einen, und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, welchen Letzteren Wir nach Umſtänden Unſern Fiscal zur Aſſiſtenz beigehen laſſen werden, vor der competenten Gerichtsſtelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet, und mit Vorbehalt der jedem Theile zuſtehenden Rechtsmittel, darüber entſchieden werden. Der Beſitzſtand der Standesherren ſoll jedoch in ſolchen Fällen von Unſeren Adminiſtrativ=Behörden nicht factiſch geſtört, ſondern auch hierüber nur von dem Richter entſchieden werden.

Siehe noch Weiß: Syſtem des Verfaſſungsrechts des Großherzogthums Heſſen = Darmſtadt 1837. §. 89. „Standesherrliches Eigenthum und Einkünfte" und 90. „Allgemeine Garantie der ſtandesherrlichen Rechte. S. 323—329.

wieder hieher mitgetheilt hat. Es ergibt ſich aus dem Vorgetragenen, daß die Abweichung des Beſchluſſes der 1. Kammer von dem der 2. lediglich darin beſteht, daß nach jenem die Staatsregierung neben demjenigen, worüber beide Kammern miteinander einverſtanden ſind — nicht nur um Ausmittelung des wahren Werths der fraglichen Monopolien, ſondern auch darum erſucht werden ſoll, dem Antrage des Proponenten gemäß, mit den Berechtigten vorläufig, vorbehältlich der ſtändiſchen Genehmigung, über den Werth der gedachten Monopolien zu contrahiren, während nach dieſem das Erſuchen lediglich auf die Ausmittelung des Werths gerichtet werden ſoll. Da ihr Ausſchuß bereits in ſeinem früheren Berichte darauf angetragen hat, auch das erwähnte weitere Erſuchen um vorläufige Unterhandlung mit den Berechtigten, an die Staatsregierung zu richten und da er fortwährend der Anſicht iſt, daß durch das vorläufige Contrahiren das Geſchäft ſehr befördert werden wird, daß die Ermittlung des wahren Werths der fraglichen Monopolien, ohne ſich zuvor mit den Berechtigten darüber zu benehmen, nicht wohl möglich iſt, und daß dadurch dem vorbehaltenen Recht der ſtändiſchen Genehmigung in keiner Weiſe präjudicirt wird, — ſo ſchlägt er, indem er nach der gründlichen und umfaſſenden Erörterung des vorliegenden Gegenſtandes bei der früheren Discuſſion, eine nochmalige Ausführung der für und wider die verſchiedenen Anſichten ſprechenden Gründe nicht für nöthig erachtet — Ihnen vor, in dem fraglichen Punkte auf dem gefaßten Beſchluſſe nicht zu beharren, ſondern, in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der erſten Kammer, der vorliegenden Motion nach dem vorderen Antrag Ihres Ausſchuſſes in allen ihren Theilen Folge zu geben und demnach das am Schluſſe des früheren Berichts bemerkte Erſuchen an die Staatsregierung zu richten.

Bei der wiederholten Berathung in der Sitzung der zweiten Kammer vom 4. September 1833 nahmen nur zwei Abgeordnete das Wort. Der Abgeordnete Jaup äuſſerte ſich dahin, in der erſten Kammer ſey der zweiten Kammer der Vorwurf gemacht worden, der Beſchluß der letztern, die Staatsregierung nicht zu vorläufigen Verträgen zu ermächtigen, contraſtire mit deren Beſchlüſſen auf dem Landtage v. J. 1827 wegen der Frohnden und dem Beſchluſſe derſelben auf dem gegenwärtigen Landtage wegen des Herrnweinkaufs; allein das, was die Kammer des Landtags v. J. 1827 als

Anſicht ausgeſprochen habe, könne der jetzigen Kammer nicht zum Präjudiz dienen und ein Beſchluß, welcher hinſichtlich der weit unwichtigeren und hinſichtlich ihres Durchſchnittsbetrags zu berechnenden Herrnweinkaufsgelder gefaßt worden, könne nicht zur Richtſchnur dienen, für die weit wichtigere Sache der Monopolien, die die Abſchätzung als ſehr ſchwierig zeige; ſey ja doch die erſte Kammer, welche auf jenem früheren Landtage ſich gegen den Antrag auf Verbannung der Monopolien erklärt habe, nun darauf eingegangen, nicht Stoff zum Tadel, ſondern zur Freude und zu der Hoffnung auf Wechſel der Anſichten; dem wiederholten Antrag des Ausſchuſſes ſtimme er bei, weil die erſte Kammer die Entfernung der verwerflichen Monopolien auf dem von demſelben vorgeſchlagenen Wege, der zum Ziele führe, wolle. In ähnlichem Sinn äußerte ſich der Abgeordnete E. E. Hoffmann:

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. September 1833 beſchloß dieſe einſtimmig, der erſten Kammer beizutreten.

So gelangte eine gemeinſchaftliche Addreſſe an den Regenten.

Auf dem zweitnächſten Landtage von 1835—1836 ſtellte der Abgeordnete Hardy (geweſener Landrath) einen wiederholten Antrag „auf Aufhebung der ausſchließlichen Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei und Zapfberechtigungen," deſſen Inhalt aus dem nachſtehenden Ausſchußbericht hervorgeht: „Der Antrag ergibt, daß auf die Aufhebung jener Monopolien ſchon auf dem fünften Landtage (v. 1833) angetragen, darüber in beiden Kammern verhandelt und auch deßfalls eine gemeinſchaftliche Addreſſe an die hohe Staatsregierung gerichtet worden iſt. In dieſer Addreſſe ſind ganz dieſelben Wünſche ausgeſprochen worden, welche der Abgeordnete Hardy gegenwärtig bei dieſer verehrlichen Kammer in Antrag bringt. Wie ebenfalls der Antragſteller erwähnt, ſo darf angenommen werden, daß die hohe Staatsregierung in der Miniſterialbekanntmachung vom 14. April 1834, §. 44. die Zuſicherung gegeben hat: der gedachte Gegenſtand ſolle, ſobald die zu Ertheilung einer endlichen Allerhöchſten Entſchließung erforderlichen vorbereitenden Erörterungen beendigt ſeyn werden, die nach den Umſtänden geeignet ſcheinende Berückſichtigung finden. Es mußte demnach ihr dritter Ausſchuß vor allem ſich aufgefordert finden, in Erfahrung zu bringen, in wie weit die fraglichen vorbereitenden Erörterungen vorgeſchritten ſeyen, und der Referent machte zu dem Ende eine An-

frage bei dem Regierungscommiſſär, Herrn Miniſterialrath v. Ku- der, worauf er unterm 17. v. Mts. die nachſtehende Antwort erhielt: „„Die Anlage Ihrer gefälligen Zuſchrift vom 10. d. Mts. beehre ich mich, Ew. ꝛc. ꝛc. unter der Eröffnung zurückzugeben, daß die zur Ertheilung einer endlichen Allerhöchſten Entſchließung über den Gegenſtand erforderlichen vorbereitenden Erörterungen immer noch nicht beendigt ſind, daß jedoch derſelbe bei dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern und der Juſtiz fortwährend im Betrieb ſteht.““ Hiermit iſt der gegenwärtige Standpunkt dieſer Angelegenheit dargeſtellt. Was nun zuvörderſt die Zweckmäßigkeit des Antrags anbelangt, ſo darf ſich der berichtende Ausſchuß eine weitläufige Verbreitung darüber um ſo mehr erſparen, als ſehr Ausführliches in den in dem Antrage angezogenen Verhandlungen des fünften Landtages über dieſen Gegenſtand zu leſen iſt, und die Nachtheile, welche durch ausſchließliche Berechtigungen der gedachten Art für die betreffenden Staatsangehörigen, und den Staat ſelbſt, ſich ergeben, ohnedieß ſo anerkannt ſind und ſo ſehr in die Augen fallen, daß es deßfalls keiner weit hergeholten Auseinanderſetzung bedarf. Es braucht demnach kaum noch hervorgehoben zu werden, daß die den Monopolien unterworfenen Staatsbürger dadurch in der verfaſſungsmäßigen Gewerbefreiheit beſchränkt werden, während die Abnehmer (Kunden), welche an die Monopoliſten gebunden ſind, ſich Preis und Beſchaffenheit des Produkts bis zu einem gewiſſen Grade gefallen laſſen müſſen, denn es iſt nicht möglich, daß durch polizeiliche Maßregeln daſſelbe Verhältniß hergeſtellt und erhalten werden kann, welches die freie Concurrenz von ſelbſt herbeiführt. Wenn dagegen auch bei manchen in Selbſtverwaltung ſtehenden Monopolien von Brau- und Brennereien oder Zapfereien rühmlichſt anerkannt werden muß, daß trotz des Monopols das Fabrikat in guter Qualität und um angemeſſenen Preis geliefert wird, ſo kann dieſes Verhältniß doch jeden Augenblick durch Verpachtung odere andere Umſtände ſich wieder ändern. Es kann alſo durch die Anführung ſolcher Thatſachen der Richtigkeit desjenigen, was über die Gemeinſchädlichkeit der Monopolien gilt, kein Abbruch geſchehen. Es iſt demnach unbezweifelt, daß die Aufhebung noch beſtehender Monopolien auf geſetzlichem Wege in jeder Hinſicht wünſchenswerth iſt; auf der anderen Seite aber iſt nicht zu verkennen, daß die Ausmittelung der urſprünglichen Eigenſchaft und des wahren Werthes

der Monopolien, ſo wie der beſten Art der Ablöſung, vielen Schwierigkeiten unterliegt, worin wohl zum Theil die Urſache davon begründet ſeyn mag, daß dieſe Sache noch nicht weiter gediehen iſt. Bei der allbekannten Intention unſerer Staatsregierung, alle Hemmniſſe, welche dem Flor des Ackerbaues und der Gewerbe im Wege ſtehen, zu beſeitigen, dürfen jedoch die Stände ſich der Hoffnung überlaſſen, daß eine Wiederholung des ſchon auf dem fünften Landtage von beiden Kammern gemeinſchaftlich geſtellten Anſuchens, wegen der in Rede ſtehenden Monopolien, hinreichend ſeyn wird, daß die hohe Staatsregierung Veranlaſſung nimmt, die mehrerwähnten vorbereitenden Erörterungen möglichſt bald zu Ende bringen zu laſſen, und dann, dem ſtändiſchen Anſuchen gemäß, weiter in dieſer Angelegenheit zu verfahren. Der dritte Ausſchuß trägt demnach auf Wiederholung der über die Beſeitigung der gedachten Monopolien auf dem fünften Landtage in einer gemeinſchaftlichen Addreſſe beider Kammern ausgeſprochenen Wünſche, und ſomit zugleich auf Folgegebung des von dem Abgeordneten Hardy auf gegenwärtigem Landtage geſtellten Antrags in allen ſeinen Beziehungen an. Zugleich ſieht ſich der berichtende Ausſchuß aufgefordert, noch weiter zu bemerken, daß ſich auſſer den im Antrage wörtlich genannten Monopolien, nemlich den Wirthſchafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen, wohl auch noch einige Monopolien anderer Art hier und da vorfinden dürften; er ſtellt demnach den weiteren Antrag, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, das Geſuch überhaupt auf alle noch beſtehenden, dem Ackerbau oder den Gewerben hinderlichen Monopolien auszudehnen."

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Oktober 1835 entwickelte ſich folgende Discuſſion:

Der Abgeordnete Pabſt *). Um einige der im Antrag nicht genannten Monopolien namhaft zu machen, worauf der Ausſchuß in ſeinem Bericht hingewieſen hat, will ich mir anzuführen erlauben, daß z. B. noch Bannrechte zu Backhäuſern in manchen Gemeinden beſtehen; auch das Lumpenſammeln, welches im Großherzogthum noch als Monopol beſteht **), iſt wohl hierher zu rechnen.

*) Oekonomierath, jetzt Director der landwirthſchaftlichen Anſtalt zu Eldana bei Greifswald in Pommern.

**) Bopp: Der Heſſiſche Rechtsfreund. Darmſt. 1837. S. 406. „Lumpenſammeln."

Digitized by Google

Der Mühlenbann würde auch noch hier anzuführen ſeyn; allein es ſind deßhalb bereits beſondere Anträge an die Staatsregierung geſtellt worden *), und wir dürfen deßfalls der Vorlage eines beſonderen Geſetzesentwurfes entgegenſehen; dieſer Gegenſtand wäre daher jetzt nicht mit zur Sprache zu bringen.

Der Abgeordnete Hirſch: **) Ich bin in denjenigen Theilen des Großherzogthums, wo dergleichen Monopolien beſtehen, ſehr genau bekannt und weiß, welche bedeutende Nachtheile daraus hervorgehen. Ich habe auſſerdem ſchon eine Menge von Klagen darüber gehört, insbeſondere auch aus meinem Wahlbezirk, und würde deßhalb ſelbſt bereits einen Antrag wegen Aufhebung dieſer Monopolien geſtellt haben, wenn der Abgeordnete Hardy mir darin nicht zuvorgekommen wäre. Ich kann daher den vorliegenden Antrag nur unterſtützen, und muß zugleich den Wunſch ausſprechen, daß, wenn es nur irgend möglich iſt, die Staatsregierung noch auf dieſem Landtage die erforderliche Vorlage den Ständen machen möge.

Regierungsrath Dr. Breidenbach: **) Ich kann nur das wiederholen, was bereits in dem Schreiben des Großherzoglichen Regierungscommiſſärs an den verehrlichen dritten Ausſchuß enthalten iſt. Der Gegenſtand wird von der Staatsregierung behandelt, es ſind von ihrer Seite alle erforderlichen Schritte geſchehen, um die Materialien zu ſammeln, welche unerläßlich nothwendig ſind, wenn nur irgend ein erkleckliches Reſultat erzielt werden ſollte. Ich möchte übrigens hier nicht einer Hoffnung Raum geben, welche ſich nicht realiſiren kann; ich muß nämlich ſehr bezweifeln, ob es in der Möglichkeit liegt, dem Wunſche, welchen der Abgeordnete Hirſch ſo eben ausgeſprochen hat, zu entſprechen, das heißt, noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine deßfallſige Propoſition an die Stände gelangen zu laſſen. Höchſt ſchwierig ſind die Vorarbeiten; es ſolle die rechtliche Natur dieſer Bannrechte oder Monopolien gefunden werden; es ſoll der Werth derſelben ausgemittelt werden; man wünſcht, daß die Regierung die rechtlich nicht fundirten ohne Weiteres aufhebe. Das iſt eine bedenkliche Sache, und es wird der Regierung

*) S. Buchner: Geſchichte des Großherzogl. Heſſiſchen Landtags vom Jahre 1834. Hanau 1835. S. 135. 136.

**) Oberfinanzrath.

***) Regierungscommiſſär.

nicht zu verdenken ſeyn, wenn ſie mit größter Vorſicht zu Werke geht, um nicht einem Schritte einen Rückſchritt folgen laſſen zu müſſen. In den allermeiſten Fällen iſt ein Beſitzſtand vorhanden, und nur deſſen Umfang und Bedeutung wird zu prüfen ſeyn. Wiederum eine ſehr ſchwierige Sache. Hierüber muß aber die Regierung klar ſehen, und auch noch manche andere Fragen möchten zu beantworten ſeyn, ehe und bevor zum Abſchluß von proviſoriſchen Verträgen mit den Berechtigten geſchritten werden kann. Es iſt eine Forderung der Gerechtigkeit, daß den Pflichtigen, oder wer für dieſelben einſtehen wird, keine zu große Entſchädigungsſumme aufgebürdet werde, aber auch, daß die Berechtigten nicht verkürzt werden. Nur Gründlichkeit kann zum Ziele führen, dieſe aber koſtet Zeit, jede Uebereilung rächt ſich durch ſpätere Confuſion. Alles, was ich dermalen ſagen kann, beſteht darin, daß die Staatsregierung dieſen wichtigen Gegenſtand fortwährend im Auge behalten wird.

Der Abgeordnete Hardy: Ohne das Bild der Benachtheiligungen, welche diejenigen Orte und Gegenden, in welchem die beregten Monopolien beſtehen, dadurch erleiden müſſen, hier ausführlich wieder geben zu wollen, indem darüber auf dem fünften Landtage ſchon vollſtändig gehandelt, und deutliche und vollkommen wahrhafte Darſtellungen gegeben wurden, muß ich doch recht ſehr wünſchen, daß es unſerer Staatsregierung gefallen wolle, ſo viel es nur irgend thunlich iſt, den Gegenſtand, wovon hier die Rede iſt, im Sinne der früheren Kammerbeſchlüſſe und meines jetzt geſtellten Antrags, zur Erledigung und Ausführung zu bringen. Es ſind nun bereits zwei volle Jahre verfloßen, ſeitdem die landſtändiſchen Wünſche in dieſer Beziehung an die Staatsregierung gelangt ſind, und ich glaube, daß dieſer Gegenſtand als einer derjenigen angeſehen werden muß, welcher allerdings Beſchleunigung und unausgeſetzte, ernſtliche Bearbeitung fordert. Es iſt nicht allein der Art. 104. der Verfaſſungsurkunde, welcher durch den Fortbeſtand jener Monopolien auf eine wirklich grelle Art verletzt wird; es iſt nicht allein die ungeſetzlich gehemmte freie Ausübung der Gewerbe, welche dadurch erzeugt wird, ſondern es ſind auch alle Menſchen, welche in einer Gegend, wo ſolche Monopolien beſtehen, wohnen, dadurch gleich namhaft beeinträchtigt. Alle diejenigen, welche in dem Falle ſind, von ſolchen Monopolien, die in den meiſten Fällen die erſten Lebensbe-

dürfniſſe umfaſſen, Gebrauch machen zu müſſen, erleiden Beeinträchtigung durch die nachtheilige und üble Beſchaffenheit, welche meiſtens mit der Ausübung der Monopolienrechte verbunden iſt. Der rechtliche Geſichtspunkt nach welchem der zur Berathung ſtehende Gegenſtand zu beurtheilen iſt, ferner wie das Verfahren zu Erreichung des Zwecks einzurichten ſeyn möchte, endlich, wie insbeſondere die Gemeinden, in deren Umfang ſolche Monopolien beſtehen, zu einer Mitleidenſchaft für die den Monopolberechtigten zu leiſtende Entſchädigung herangezogen werden ſollen, alle dieſe Verhältniſſe ſind auf dem fünften Landtage bereits ausführlich erwogen und zur Berückſichtigung an die höchſte Staatsbehörde übergeben worden. Ich glaube demnach auch, daß eine einfache Bemerkung, wie ſie hier geſchehen iſt, hinreichen möchte, um dieſem Gegenſtande die gewünſchte Erledigung zu verſchaffen, und die baldige Folgegebung des von mir geſtellten Antrages zu veranlaſſen.

Der Abgeordnete G. Schenk *): Nur einige wenige Worte. — Ich befinde mich in demſelben Falle, wie der Abgeordnete Hirſch; auch ich bin von mehreren Seiten aufgefordert worden, über dieſen Gegenſtand in der Kammer einen Antrag zu ſtellen, allein ich habe es unterlaſſen, weil mir der Abgeordnete Hardy darin bereits zuvorgekommen war. Ich habe mich ſehr darüber gefreut, und wünſche der Sache den beſten Erfolg. Die Sache iſt übrigens wichtiger, als man glaubt, namentlich für die ſtandesherrlichen Orte, indem in den ſtandesherrlichen Bezirken vorzugsweiſe dergleichen Wirthſchafts= ꝛc. ꝛc. Berechtigungen beſtehen und oft zu großen Plackereien und Reibungen unter den Bewohnern Anlaß geben. — Nach den Verſicherungen, welche auf dem vorigen Landtage bei Gelegenheit eines ähnlichen Gegenſtandes, worüber ich Referent war, von Seiten der Staatsregierung gegeben worden ſind, habe ich allerdings geglaubt, und glaube es auch noch, daß der Gegenſtand baldigſt zur Erledigung kommen wird. Wenn ich auch nicht die ſanguiniſchen Hoffnungen hege, wie der Abgeordnete Hirſch, ſo hoffe und glaube ich, daß fortwährend von Seiten der Staatsregierung dieſer Sache die erforderliche Aufmerkſamkeit geſchenkt werden wird und wir dann wenigſtens auf dem nächſten Landtage der Erfüllung unſerer Wünſche

*) Kaufmann.

in dieſer Beziehung entgegenſehen können. Ich unterſtütze daher den Antrag.

Der Abgeordnete Cameſasca *): Auch ich trete ganz demjenigen bei, was die Abgeordneten Hirſch und G. Schenck bemerkt haben, indem auch ich einen Antrag habe ſtellen ſollen, auf Aufhebung dieſer Bannberechtigungen, namentlich auf Aufhebung der mit dem Rechte des Alleinbetriebs verſehenen Backhäuſer, und dieſer Antrag, mit dieſem generellen Antrage ſeine Erledigung finden dürfte.

Der Abgeordnete Pabſt: In der Vorausſetzung, daß es von Intereſſe iſt, noch mehrere Arten von Monopolien, welche noch nicht genannt worden ſind, hier namhaft zu machen, erlaube ich mir auch noch auf die Waaſenmeiſtereien aufmerkſam zu machen, die hin und wieder beſtehen, deren Aufhebung aber ebenfalls dringend wünſchenswerth iſt, indem dieſelben einmal in medicinal-polizeilicher Hinſicht Schaden bringen, weil das Vieh häufig länger liegen bleiben muß, als ſonſt nöthig wäre, indem zu viel Zeit oft vorübergeht, bis der Waaſenmeiſter herbeikommt, was bei ſeuchenartigen Krankheiten ein weiteres Umſichgreifen zur Folge haben kann, und dann üben auch dieſe Berechtigungen für die Landleute eine große Härte aus, indem dieſe nicht einmal die Haut von ihrem gefallenen Vieh erhalten.

Der Abgeordnete Bergſträßer **): Ich glaube, es iſt kein Mitglied in dieſer Verſammlung, welches die Nachtheile, die mit den Monopolien für die Geſammtheit verbunden ſind, nicht erkennt; allein eben ſo ſchwierig iſt es auch, dieſem Gegenſtande abzuhelfen, und ich glaube daher, wir dürfen uns bei den Zuſicherungen, welche der Herr Regierungscommiſſär gegeben hat, vollkommen beruhigen.

Der Abgeordnete Löffler: Ich unterſtütze, noch insbeſondere den von dem Abgeordneten Pabſt geſtellten Antrag hinſichtlich der Waaſenmeiſtereien.

In der folgenden Sitzung vom 14. Oktober bejahte die Kammer einſtimmig die Frage. Soll die Staatsregierung in der Weiſe, wie der Abgeordnete Hardy angetragen hat, und zwar mit Ausdehnung auf alle anderen noch beſtehenden, dem Ackerbau oder den Gewerben nachtheiligen Monopolien, erſucht und dieſem Erſuchen der

---

*) Finanzbeamter.

**) Standesherrlicher Rentbeamter.

Wunſch beigefügt werden, daß die in dem Antrage erwähnten Propoſitionen den Ständen baldmöglichſt, jedenfalls aber auf dem nächſten Landtage möchten vorgelegt werden?

So gelangte der Antrag an die erſte Kammer. In dem derſelben durch den Landesbiſchof Dr. Kaiſer erſtatteten Bericht ſprach ſich der Ausſchuß dahin aus, er dürfte in Gemäßheit der Erklärung des Regierungscommiſſärs, Miniſterialraths v. Kuder genügen, daß die Staatsregierung aus den wiederholten ſtändiſchen Verhandlungen die Wünſche des Parlaments erſehe.

Bei der Berathung nahm nur der Freiherr v. Breidenſtein und zwar dahin das Wort, die Erklärung der Staatsregierung dürfe genügen, daher eine Wiederholung der Bitte nur als zweckloſes Monitorium anzuſehen ſey; eine Ausdehnung auf alle Monopolien könne Gegenſtand von Amendements werden, wenn ein Geſetzesentwurf vorgelegt werde.

Bei der Abſtimmung am 11. Dezember 1835 verneinte die Kammer mit 13 Stimmen gegen eine die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben ſey?

Der weitere Ausſchußbericht ſchlug der zweiten Kammer vor, ſich bei der Zuſicherung zu beruhigen, daß ſich der nächſte Landtag der gewünſchten Vorlage erfreue. Ohne vorausgegangene Discuſſion wurde dieſer Vorſchlag genehmigt.

In der achtzehnten Sitzung der zweiten Kammer auf dem folgenden Landtage (am 17. Dezember 1838) wiederholte der Abgeordnete Hardy ſeinen Antrag, an deſſen Schluſſe es, unter einem Rückblick auf den vorangegangenen Landtag heißt: „Seit den gepflogenen Verhandlungen bis jetzt ſind drei volle Jahre verfloſſen und noch iſt der Zuſtand der Dinge derſelbe. Ich enthalte mich jeder näheren Ausführung der Gemeinſchädlichkeit dieſes beſtehenden Zuſtandes, indem ich überzeugt bin, daß die Kammer meine Anſicht theilt und wiederhole ich demnach nur den von mir am 16. Juli 1835 geſtellten Antrag mit der in der Abſtimmung von 14. October 1835 enthaltenen Ausdehnung.“ Der Ausſchußbericht empfahl dieſe erneuerte Motion zur Genehmigung und trug zugleich darauf an, der Staatsregierung den angelegentlichen Wunſch auszudrücken, jene vorbereitenden Erörterungen thunlichſt beſchleunigen und baldmöglichſt, jedenfalls auf dem nächſten Landtage, den Ständen die entſprechenden Propoſitionen vorlegen zu wollen.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Februar 1839 entwickelte ſich folgende Discuſſion.

Der Abgeordnete Krug *): Daß die zur Erledigung der ſtändiſchen Anträge erforderlichen Arbeiten umfangreich und beſonderen Schwierigkeiten unterworfen ſind, läßt ſich nicht verkennen, indeſſen läßt es ſich auch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß es eine wahre Forderung der Gerechtigkeit iſt, die bei der ſteigenden Bevölkerung immer drückender werdenden Nachtheile für die betreffenden Intereſſenten, namentlich in den ſtandesherrlichen Bezirken, bald möglichſt zu beſeitigen. Ich kann daher den Wunſch nicht unterdrücken, daß die Staatsregierung die erforderlichen Mittel ergreifen möge, um mit unausgeſetzter ernſtlicher Thätigkeit den vorliegenden ſo lange ſchon zur Sprache gebrachten Gegenſtand zu betreiben, und wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen darüber Propoſitionen zu machen.

Der Abgeordnete Hardy: Auch ich erkenne als Antragſteller mit vielem Dank die von der Staatsregierung ertheilte Verſicherung des fortwährenden Betriebes der hier zur Berathung ſtehenden Angelegenheit. Vielleicht kann es zu einiger Beſchleunigung dieſes Betriebes beitragen, wenn ich mir erlaube, die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes noch einmal kurz zu berühren. Wer die Wirkungen ſolcher Monopolien in der Nähe beobachtet hat, der wird nicht bezweifeln, daß es dringend nothwendig iſt, dieſelben zu beſeitigen. Nehmen Sie hierzu, daß wie ich neuerlich vernommen habe, die Monopoliſten, in dem Wahne, die Ausübung ihres Gewerbes könne durch nichts geſtört werden, d. h. alſo, eine Konkurrenz darin könne und werde niemals ſtattfinden, weil die ſchon ſo vielfältig ausgeſprochenen ſtändiſchen Deſiderien zur Beſeitigung dieſer Monopolien immer erfolglos geblieben ſeyen, die Monopoliſten immer mehr die Ausübung ihres Gewerbes verſchlechtern, ſo wird gewiß eine dringende Aufforderung für die verehrliche Kammer vorhanden ſeyn, dem von mir geſtellten Antrage zu entſprechen. Es iſt durch dieſes Verhältniß nicht nur die Geſammtheit der Einwohner in den Gemeinden oder Bezirken der Monopoliſten auf das Tiefſte gekränkt und beeinträchtigt, ſondern auch die Freiheit der Staatsangehörigen, ſich ihren Beruf und ihr Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen,

*) Hofgerichtsrath.

wird hierdurch auf eine Art verletzt, die nach Artikel 36 unſerer Verfaſſungsurkunde nicht zu rechtfertigen ſeyn dürfte. Kömmt noch hinzu, daß, wie ich weiter höre, hier und da in neueſter Zeit die Eigenthümer von ſolchen Monopolien, im Wege der Verpachtung derſelben, künſtlicher Weiſe ungewöhnlich hohe Miethpreiſe zu erzielen ſuchen, ſo iſt die Abſicht wohl klar, damit dereinſt höhere Entſchädigungsansprüche liquidiren und begründen zu wollen. Durch die Verzögerungen werden alſo die Schwierigkeiten zur Beſeitigung der Mißſtände immer größer und um ſo mehr glaube ich der höchſten Staatsregierung vertrauen zu dürfen, daß endlich der Betrieb dieſer Angelegenheit zu dem Reſultate führen möchte, was die ſtändiſchen Wünſche ſeit einer namhaften Reihe von Jahren ausmacht. Ich bin nach allen dieſem mit dem Antrage des Ausſchuſſes vollkommen einverſtanden.

Der Abgeordnete Bergſträßer: Ich ſtimme ebenfalls den Anſichten, welche die Abgeordneten Krug und Hardy ausgeſprochen haben, vollkommen bei, davon ausgehend, daß es mit den übrigen Fortſchritten, welche unſer Großherzogthum ſeit vielen Jahren in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht gemacht hat, unvereinbarlich iſt, ſolche Monopolien für die Zukunft fortbeſtehen zu laſſen. Ich kann auch aus Erfahrung dasjenige beſtätigen, was der Abgeordnete Hardy angeführt hat, daß nemlich die größten Mißbräuche mit dieſen Monopolien getrieben werden, daß man die Wirthſchaften und andere Monopolien auf eine künſtliche Weiſe ſehr hoch verpachtet und dadurch auf Koſten des Publikums bedeutende Einnahme erzielt, zugleich aber auch namhafte Entſchädigungsbeträge für die Zukunft vorbereitet. Aus dieſen Gründen genügt mir auch der Antrag des Ausſchuſſes nicht, ich wünſchte vielmehr, daß es noch dem gegenwärtigen Landtage vorbehalten ſeyn möchte, dieſe Sache, wo möglich, zu ordnen, und ich unterſtütze daher den Antrag des Abgeordneten Krug, welcher dahin geht, die Staatsregierung zu bitten, daß ſie noch auf dem jetzigen Landtage die geeigneten Propoſitionen einbringe.

Der Abgeordnete Knorr: Dem Abgeordneten Bergſträßer will ich nur erläuternd bemerken, daß der Antrag des Ausſchuſſes keineswegs dahin geht, daß die Staatsregierung auf dem künftigen

*) Oberconſiſtorialrath und zweiter Präſident der Kammer.

Landtage die geeigneten Vorſchläge machen ſoll, ſondern es ſoll hiernach die Staatsregierung erſucht werden, die erforderlichen Propoſitionen bald möglichſt und jeden Falls auf dem nächſten Landtage vorzulegen. Iſt alſo die Möglichkeit gegeben, dieſe Propoſitionen noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen, ſo entſpricht es dem Antrage des Ausſchuſſes, daß dieſe Möglichkeit wirklich realiſirt werde.

Miniſterialrath von Kuder: Es bedarf bei der Staatsregierung keiner Aufforderung, dieſen Gegenſtand ſobald als möglich zu erledigen; ſie erkennt die Wichtigkeit deſſelben an. Auf dem gegenwärtigen Landtage aber iſt es rein unmöglich, eine deßfallſige Propoſition zu machen, ob auf dem nächſten Landtage, hoffe ich; allein die Verhältniſſe ſind ſo ſchwierig und der Gegenſtand von ſolchem Umfang, daß ich ein Verſprechen darüber nicht beſtimmt ertheilen kann. Es handelt ſich hier nicht von einigen, ſondern von einer Menge Monopolien, es handelt ſich nicht von Monopolien einerlei, ſondern ſehr verſchiedener Art; endlich handelt es ſich nicht von einem mäßigen Ablöſungskapital, ſondern von höchſt bedeutenden, was nach den Forderungen, die ſchon vorliegen, in mehrere 100,000 Gulden hineinläuft, und ich bin überzeugt, daß wenn der Staat nicht dieſe Laſt entweder ganz oder zum großen Theile übernimmt, die Pflichtigen unmöglich ſich dazu verſtehen werden, dieſe Monopolien abzulöſen, vielmehr lieber die Monopolien fernerhin dulden, als die Ablöſungsſumme werden aufbringen wollen. Um ſo nothwendiger iſt es daher, mit aller Behutſamkeit und Umſicht die Sache zu behandeln und demnächſt die Entſchädigung ſo zu greifen, daß ſie auch, mag dies nun von dem Staate oder den Pflichtigen geſchehen, getragen werden kann.

Der Abgeordnete Kümmich *): Ich ergreife nur das Wort, um mich mit dem Antrage des Ausſchuſſes vollkommen einverſtanden zu erklären, und ich thue das um ſo mehr, da mir aus meinem Wahlbezirke viele Klagen über die fraglichen Monopolien und über das höchſt Drückende derſelben zu Ohren gekommen ſind und ich im Intereſſe der Betheiligten auf das Angelegentlichſte wünſche, daß dieſen Klagen ſobald als möglich abgeholfen werden möge.

Der Abgeordnete Löffler: Auch ich erkläre mich für das von den Abgeordneten Hardy, Krug und Bergſträßer Ausgeſproch-

*) Geiſtlicher.

ene, denn ich habe ebenfalls erfahren, daß in ſtandesherrlichen Bezirken, wo man durch Verpachtung dieſer Monopolien einen hohen Ertrag auf künſtliche Weiſe zu erzielen gewußt hat, dieſe Monopolien ſich um das Drei=, Vier=, ja ſelbſt Fünffache erhöht haben, und dies wird demnächſt nur um ſo größere Summen erfordern, um die Monopolien zu bezahlen. Ich muß mir nur noch die Frage erlauben: ob auch diejenigen Wirthſchaften, welche eigentlich Erbleihen ſind, die aber doch auch ein ausſchließliches Wirthſchaftsrecht haben, unter die Kategorie der hier in Rede ſtehenden Monopolien gehören?

(Von mehreren Abgeordneten wird dieſe Frage bejaht.)

Der Abgeordnete Löffler: Wenn dieß der Fall iſt, wird der Abgeordnete Hardy darüber ebenfalls ein ſehr auffallendes Beiſpiel anzuführen im Stande ſein, namentlich von den Gemeinden Heuſenſtamm und Eppertshauſen. Ich wünſche hiernach, daß die Sache ſobald als möglich im Intereſſe des Staats erledigt wird und ſchließe mich daher dem Antrage des Ausſchuſſes vollkommen an.

Der Abgeordnete Fritz *): Auch ich ſchließe mich dem Antrage des Ausſchuſſes an, damit die Sache ſobald als möglich erledigt wird, nur erlaube ich mir, noch Folgendes zu bemerken. Nach der Beilage 104 der Verhandlungen des Landtags von 1826 — 1827 wurde den Ständen die Nachricht gegeben, daß alle fiskaliſchen Monopolien aufgehoben worden ſeyen. Es ſcheint aber doch, daß dieß nicht überall der Fall iſt; denn ich habe noch ganz kürzlich die Nachricht erhalten, daß in Höchſt, an der Widder, noch in dieſem Jahre die Wirthſchaftsgerechtigkeit verpachtet worden iſt.

Der Abgeordnete Goldmann: Wenn ich nicht ſehr irre, ſo rührt die fragliche Berechtigung daher, daß der Gerichtsherr von Höchſt an der Widder mit der Abtretung der Jurisdiktion in neuerer Zeit auch ſeine ausſchließliche Wirthſchaftsberechtigung an den Staat abgetreten hat. Dieſe letztere hat die Oberfinanzkammer in Adminiſtration genommen und es iſt wahrſcheinlich dieſe Uebernahme ſpäter geſchehen, als diejenigen Notizen geſammelt worden waren, aus welchen der damalige Abgeordnete Weller ſeinen vorhin erwähnten Bericht erſtattet hat. Ich glaube nun allerdings

*) Bürgermeiſter der Stadt Friedberg.

auch nicht, daß dieſe Wirthſchaftsgerechtigkeit von Neuem hätte verpachtet werden ſollen. Nachdem der Staat einmal dieſelbe acquirirt hatte, hätte er ſie eben ſo behandeln ſollen wie andere Gerechtigkeiten dieſer Art, es beruht vielleicht blos auf einem Verſehen, daß dies nicht geſchehen iſt, welches noch reparirt werden kann.

Miniſterialrath von Kuder: Es iſt übrigens nichts Neues, daß ſolche Monopolien, wie der Abgeordnete Hardy bemerkt, von den Berechtigten verpachtet werden, es iſt dies von jeher geſchehen, namentlich in den ſtandesherrlichen Bezirken.

Der Präſident *): Auch mir ſind aus verſchiedenen Theilen des Landes ſolche Nachrichten über die üblen Folgen dieſer Monopolien zugekommen, daß ich ſehr wünſchen muß, daß ſobald, wie nur immer thunlich, etwas in dieſer Sache geſchehen möge. Ich glaube auch, daß die Staatsregierung, da ſie ja ſchon in ſo vielen andern Angelegenheiten hülfreiche Hand geleiſtet hat, auch hier Abhülfe ſchaffen wird.

Der Abgeordnete Hardy: Da der Abgeordnete Löffler ſich auf mich bezogen hat, ſo bemerke ich, daß allerdings Heuſenſtamm und die daſelbſt beſtehende Bannwirthſchaft Gegenſtand und mitunter hauptſächliche Veranlaſſung des von mir geſtellten Antrags war, daß die dortige Monopolwirthſchaft nicht in der Art betrieben werden ſoll, wie man es nach den Bedürfniſſen des Orts Heuſenſtamm und ſeiner Bewohner fordern kann, iſt Gegendkundig, und in dieſer Hinſicht kann ich, was von der Aeuſſerung des Abgeordneten Löffler darauf bezüglich ſeyn dürfte, nur beſtätigen.

Der Abgeordnete Goldmann: Wenn nicht auch bei dem vorliegenden Gegenſtande von Seiten des Staates intereedirt wird, und zwar durch Geldmittel, dann wird niemals etwas zu Stande kommen; aber ich glaube auch, daß wenn von Seiten des Staates etwas geſchieht und Geld vorhanden iſt, die Berechtigten billige Forderungen machen werden; denn dieſe geben, wenn man ihnen baares Geld bietet, dieſe Berechtigungen billig her; jetzt halten ſie dieſelben zwar allerdings feſt, da ſie ſie nicht ohne Entſchädigung aufzugeben verbunden ſind und ſich in ihrem Rechte und Beſitz erhalten wollen. Aber es ſind ſo viele Plackereien damit verbunden,

*) Geheimer Staatsrath Eigenbrodt, im Mai 1839 verſtorben.

welche ihnen nur zur Laſt ſind, daß ſie alle, um dieſelben los zu werden, die Berechtigung gern gegen eine ſehr billige Entſchädigung hergeben werden, ſobald man ihnen nur die Wahl läßt, ob ſie ſich hierzu verſtehen oder die Monopolien mit allen ihren Unannehmlichkeiten und Laſten fortbehalten wollen.

So ſchloß ſich die Discuſſion.

In einer der folgenden Sitzungen beſchloß die zweite Kammer einſtimmig, den Antrag des Ausſchuſſes zu adoptiren.

In dieſer Abſtimmung gelangte die Motion an die erſte Kammer, die ſich von ihrem dritten Ausſchuß durch den Referenten, den Landesbiſchof Kaiſer, Bericht erſtatten ließ. In dieſem Bericht heißt es, nach vorausgegangenen Rückblicken auf die Berathung und den Beſchluß der zweiten Kammer: „Es iſt dieſer Beſchluß derſelbe, den die zweite Kammer ſchon auf dem vorigen Landtage gefaßt hatte, welchem aber dieſe hohe erſte Kammer nicht beitrat, ſondern ſich dahin entſchied, dem in der zweiten Kammer geſtellten Antrage keine Folge zu geben. Die hierfür in dem Ausſchußberichte und bei der Berathung damals dargelegten Gründe liegen auch jetzt noch und in derſelben Stärke vor, indem durch das, was der Regierungscommiſſär neuerdings, beſonders bei der Berathung in der zweiten Kammer geäuſſert hat, eines Theils es genügend erläutert iſt, warum die nöthigen Vorarbeiten bis jetzt nicht zu beendigen waren, anderen Theils den Ständen die möglichſt ſchnelle Erledigung zugeſichert ward. Der Ausſchuß erachtet daher auch noch jetzt eine Petition an die Staatsregierung für unnöthig. Da jedoch die zweite Kammer ihren Beſchluß wiederholt gefaßt hat, ſo ſieht ſich dadurch und um den Anſchein fern zu halten, als wünſche die erſte Kammer nicht ebenfalls baldmöglichſte Erledigung, der Ausſchuß zu dem Antrag veranlaßt, dem Beſchluſſe der zweiten Kammer beizutreten.

In der Sitzung vom 5. April 1839 ſchritt die erſte Kammer zur Berathung:

Graf zu Stollberg-Wernigerode-Gedern: Ich habe ſchon in der Ausſchußſitzung erklärt, daß ich nicht für den Beſchluß der zweiten Kammer ſtimmen kann und es bleibt mir deßhalb nur übrig, meine Motion abzugeben. Ich ſchicke die Bemerkung voraus daß ich immer für das, was ich für nützlich und gut, aber auch zugleich für gerecht und billig halte, ſtimmen werde; ich würde es aber auch nicht ſcheuen, für Opfer zu ſtimmen, wenn dadurch wahr-

haſt Gutes befördert wird. Es iſt nicht zu verkennen, daß meine Standesgenoſſen viele Opfer gebracht haben, die ich als bekannt nicht aufzählen will. Dagegen erhebt ſich die Frage, zu welchem Zweck und Nutzen ſie gebracht wurden? Manches ward zum öffentlichen Beſten hingegeben; allein auch manches Opfer brachte nicht die gehofften Früchte. Oft aber wurden nur Einzelne auf Koſten Anderer begünſtigt. Auch iſt es allerdings ſehr bequem, auf eine Klaſſe alle Opfer laden und zugleich das Gehäſſige des Gegenſtandes ſchieben zu können. Es ſcheint, als wenn man in neuerer Zeit allzu oft, in der Huldigung gewiſſer moderner Ideen befangen, darauf vage Theorien zu begründen und zu vertheidigen ſucht, welche ſich in der Praxis ganz anders darſtellen; man glaubt unter der Firma: Oeffentliches Wohl, ſehr vieles einführen zu können, was ſich nicht immer mit Recht und Billigkeit vertragen möchte. Es gibt beſonders gewiſſe Ausdrücke, die eine faſt magiſche Wirkung äuſſern und womit man alles Beſtehende zu bewältigen ſucht. Dahin gehören namentlich die Worte: Bannrecht, Monopolien und getheiltes Eigenthum, welche ihren Zauber auf alle Gemüther ausüben. Viele unter den früher aufgehobenen Gerechtſamen waren auch in der Wirklichkeit nicht ſo drückend, als man anzunehmen pflegt; ſie beſtehen ungeachtet ihrer Aufhebung noch fort. Beiſpielsweiſe gedenke ich nur der Aufhebung der Jagdfrohnden *), welche, obgleich ſie überall aufgehoben worden ſind, an vielen Orten bis jetzt factiſch fortbeſtehen, indem die Gemeinden oft freiwillig und mit Vergnügen gegen eine kleine Entſchädigung an Lebensmitteln und Naturalien für ihre Bemühungen, dem Treibjagen dienen, wie früher auch, eine Art Gerechtſame, welche man ſtets als die allerdrückendſte dargeſtellt hat und die zurückzuwünſchen ich weit entfernt bin. Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich mit den Beeden **); denn ſo viel man auch

*) S. Goldmann: Die Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Perſon von alten drückenden Laſten. Darmſtadt 1831, S. 116 und 255. 256., wo das betreffende Geſetz vom 6. März 1824 mitgetheilt iſt.

**) Vergl. beſonders Eigenbrodt: Ueber die Natur der Beede-Abgaben in Bezug auf die Frage: ob die Beedepflichtigen von dieſen Laſten unentgeldlich zu befreien ſind ꝛc. Gieſſen 1826 und Goldmann a. a. O. §. 27. S. 55—60.

über Druck geſchrien hat, welcher durch dieſelben ausgeübt werde, ſo ſind dennoch ſeit ſechs Jahren noch nicht einmal an allen Orten die Einleitungen zu deren gänzlichen Aufhebung getroffen worden. Nach allem dem, was von meinen Standesgenoſſen ſchon als Opfer hingegeben worden iſt, bleibt kaum noch eine nutzbare Gerechtſame übrig. Aber wenn man jene von mir bezeichneten Theorien fernerhin walten läßt, ſo ſehe ich nicht ein, wo ſich endlich die Grenze der Abtretungen wird finden laſſen, da man am Ende unter: Oeffentliches Wohl u. ſ. w. alles ſubſumiren kann, was irgend einen Schein von Nützlichkeit hat; es droht eine Erſchlaffung der Rechtsbegriffe einzudringen, daß am Ende Niemand weiß, was Recht iſt. So könnte man am Ende auf die Idee kommen, daß auch durch andere ausgedehnte Eigenthumsrechte, z. B. durch den Beſitz bedeutender Waldungen, gewiſſe Monopolien ausgeübt würden. Auſſerdem gibt es auch gewiſſe Verhältniſſe, welche auf einem beſchränkten Rechte beruhen, wie z. B. Pacht= und Miethverhältniſſe, ſelbſt Schuldenverhältniſſe, welche ſehr drückend ſeyn können, und welche doch Niemand vernünftiger Weiſe wird auflöſen wollen, eine völlige Unbeſchränktheit aller Rechte wird ſich aber wohl nirgends in dieſer Welt finden. In der zweiten Kammer iſt von dem Herrn Regierungscommiſſär auch der Koſtenpunkt berührt worden, und auch aus dieſem Grunde ſcheint es für das Intereſſe des Landes ganz und gar nicht wünſchenswerth zu ſeyn, daß neue Ablöſungen von Gerechtſamen ſtattfinden und dem Staate dadurch bedeutende neue Laſten aufgebürdet werden. Aus allen dieſen Gründen bin ich nicht für die Ablöſung der beſtehenden Gewerbsmonopolien, allein auch ohne dieſe Gründe wäre ich gegen die beantragte Aufhebung derſelben, da ich von der Anſicht ausgehe, daß ſie als eine Art von Ehrenrechten meiner Standesgenoſſen zu betrachten ſind, Ehrenrechte aber, welche ſie auch ſeyen, ſtrebt wohl Jeder aufrecht zu erhalten, und ich möchte mir wohl den beſcheidenen Zweifel erlauben, ob viele Derjenigen, welche dieſe Anträge ſo ſehr beſchäftigen, wenn ſie ſelbſt in der Lage wären, dergleichen Rechte zu entäuſſern, ſo bereitwillig zu deren Abtretung ſeyn möchten, beſonders bei der Ungewißheit: ob und wie viel die Entſchädigung für die Ablöſung für derartige Gerechtſame betragen wird. Was die Monopole und Bannrechte im Allgemeinen betrifft, ſo bin ich zwar durchaus kein Freund davon, allein ich wiederhole es, daß ſich Vieles in der

Theorie ganz anderes anſieht, als es ſich in der Praxis geſtaltet. Die Wirthſchaftsgerechtigkeiten insbeſondere anbelangend, ſo iſt es bei ihnen, abgeſehen davon, daß es noch zweifelhaft iſt, ob ſie überhaupt unter den Begriff von Monopolen zu ſubſumiren ſind, zu bemerken, daß ſie nach §. 57. des ſtandesherrlichen Edicts als eigenthümliche Rechte der Standesherren anerkannt ſind; wenn gleich auch bekanntlich, auſſer den Standesherren, auch Corporationen, wie Gemeinden, ſolche ausſchließliche Wirthſchaftsgerechtigkeiten, zuſtehen. Bei ihnen iſt es aber ganz beſonders zu überlegen, ob die Aufhebung derſelben wirklich ſo wünſchenswerth iſt, als dieſes gewöhnlich hingeſtellt wird. Ich für meinen Theil kann mich von dem Wünſchenswerthen der Aufhebung nicht überzeugen, denn durch praktiſches, eigenes Anſchauen, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß in vielen Orten der Domainiallande, in welchen ohne Beſchränkung Wirthſchaften beſtehen, und errichtet werden dürfen, die Wirthſchaften nicht ſo gut ſind, aber beſonders durch dieſelben ſehr nachtheilig auf die Moralität der Einwohner eingewirkt wird, als gerade in den Orten der benachbarten ſtandesherrlichen Bezirke, in welchen Bannwirthſchaften beſtehen. Ich bin aber auch weiter der Anſicht, daß es im Allgemeinen nicht gut iſt, Wirthſchaften ohne alle Beſchränkung entſtehen zu laſſen, und auch hierfür ſpricht die Erfahrung; wie z. B. in dem Königreiche Preußen man früher ganz von dem Grundſatze unbeſchränkter Wirthſchaftsfreiheit ausgieng, und durch die Erfahrung belehrt, hiervon wegen mancherlei aus dieſem Principe hervorgegangenen Nachtheilen zurück gekommen iſt. Ich glaube vielmehr, daß die Erlaubniß, zur Errichtung neuer Wirthſchaften, großen Beſchränkungen unterworfen ſeyn muß, man müßte denn der Anſicht, welche ich auch ſchon habe entwickeln hören, die ich aber unmöglich theilen kann, huldigen, daß ſich der gute öffentliche Geiſt allein in den Wirthshäuſern entwickele. Was ſodann insbeſondere weiter die Brau- und Brennereimonopole anbelangt, ſo glaube ich nicht, daß dieſe Monopole factiſch ganz aufgehoben werden, indem die Anlage großer Brauereien und Brennereien bedeutende Capitalien erfordern; gerade wegen der Aufbringung und Verwendung ſo großer Capitalien aber keine große Concurrenz eintreten wird, und folgeweiſe die Monopole factiſch quasi fortbeſtehen werden. Auſſerdem iſt uns ein ſchönes Recht geblieben, das auch glücklicher Weiſe keinen käuflichen Preis hat, das, für unſere **Untergebenen**

zu ſorgen, daß dieſes aber vorzüglich dadurch geſchieht, wenn wir die uns zuſtehenden Monopole dazu benutzen, daß die uns angehörigen Leute nicht mit Getränken überſchwemmt werden, wozu noch der weitere nicht zu bezweifelnde Umſtand kommt, daß mit den uns zu Gebote ſtehenden größeren Capitalien beſſere Getränke geliefert werden können. Bei dem in der neueren Zeit ſo auſſerordentlich überhand nehmenden Hange zum Branntweintrunke und den ſo ſehr ſchrecklichen Folgen deſſelben, iſt ferner nicht zu verkennen, daß dadurch, daß in unſeren großen Brauereien beſſeres Bier gebraut wird, als anders wo, dem Branntweintrunke bedeutend geſteuert wird. Ueberhaupt muß ich endlich hier die Bemerkung niederlegen, daß mich die aufgeſtellten allgemeinen Theorien wegen der Gerechtigkeit und Nützlichkeit der Aufhebung der beſtehenden Gewerbsmonopole, wie ſie bei der Verhandlung der zweiten Kammer vorgekommen ſind, nicht blenden können. So ſind auch in der zweiten Kammer den Monopolberechtigten viele Mißbräuche vorgeworfen worden, namendlich der, daß ſie in einzelnen Fällen, von ſolchen Monopolen, im Wege der Verpachtung derſelben, künſtlicherweiſe ungewöhnlich hohe Miethpreiſe zu erzielen geſucht hätten, und es iſt hieraus die Abſicht erklärt worden, hierdurch dereinſt höhere Entſchädigungsanſprüche liquidiren und begründen zu wollen; allein ich vermag hierin keinen gegründeten Vorwurf zu finden. Es iſt nämlich ein überall anerkannter Grundſatz, bei jeder geregelten Adminiſtration, aus jedem nutzbaren Rechte, den möglichſt hohen Ertrag zu erzielen, oder, was daſſelbe iſt, es ſo gut, als möglich zu verpachten; derſelbe Grundſatz kommt aber ſowohl bei unſerem geſammten Staatshaushalte, als auch bei dem der Gemeinden ſogar geſetzlich zur Anwendung, und es finden deßhalb bei jeder Gelegenheit öffentliche Verſteigerungen ſtatt. Es möchte daher doch auch wohl den Monopolberechtigten verſtattet ſeyn, nach denſelben Grundſätzen zu verfahren. Ich finde aber auch keinen Grund, über dieſen Vorwurf Beſchwerde zu führen, da der Herr Regierungscommiſſär ſchon in der Discuſſion bei der zweiten Kammer erläutert hat, daß es übrigens nichts Neues ſey, daß ſolche Monopole von den Berechtigten verpachtet würden, und daß dieß von jeher geſchehen. namentlich in den ſtandesherrlichen Bezirken. Wenn übrigens bei irgend einer Sache ein Mißbrauch vorkommt, dem doch immer auf adminiſtrativem Wege zu begegnen ſeyn möchte, ſo kann dieß an und

für ſich noch keinen Grund zur gänzlichen Abſchaffung derſelben geben. Es iſt weiter in der zweiten Kammer geäuſſert worden, daß durch dieſes Verhältniß die Geſammtheit der Einwohner in den Gemeinden oder Bezirken der Monopoliſten auf das Tiefſte gekränkt und beeinträchtigt würden; allein ich vermag nicht einzuſehen, worin dieſe Kränkung und Beeinträchtigung beſteht, es iſt mir auch wirklich nichts der Art bekannt geworden. Der Herr Regierungscommiſſär hat in der zweiten Kammer ſehr richtig den auſſerordentlich bedeutenden Koſtenpunkt hervorgehoben, indem er bemerkte, daß es ſich hier nicht von einigen Tauſend, ſondern von mehreren Hunderttauſend Gulden handle, mit welchen die Staatscaſſe, im Falle der Aufhebung der beſtehenden Gewerbsmonopole, durch die zu übernehmenden Entſchädigungen auf's Neue belaſtet werden müſſe. Ich muß aber bekennen, daß, nach dem Stande des neuen Finanz = Geſetzes, und nach den vielen auſſerordentlichen Koſten, die namentlich durch die vielen Ablöſungen vorausſichtlich ſind, es mir höchſt bedenklich ſcheint, aus dieſem Grunde die Ausgaben ſo bedeutend zu vermehren. Ich kann hierbei eine Bemerkung nicht unterlaſſen. Man will überhaupt und überall, bei allen Ablöſungen von Gerechtſamen, daß der Staat bei der Entſchädigungsleiſtung vortrete. Allein wenn man unterſucht, was man Staat nennt, ſo ergibt es ſich, daß gewiſſe Partieen hinzutreten, welche entſchädigt werden müſſen, und wenn man bedenkt, daß dieſe Berechtigten auch wieder bedeutende Beiträge zu den zu leiſtenden Entſchädigungen contribuiren müſſen, ſo erhellt, daß gerade dieſen Berechtigten dieſe Ablöſung ſehr erſchwert, und ihnen bedeutende Nachtheile zugefügt werden. Sind bisher nur darüber Stimmen laut geworden, daß ſich die Monopoliſten die größten Mißbräuche bei Ausübung ihrer Monopole erlaubten, ſo möchte ich auch nicht unerwähnt laſſen, daß zum Theile der umgekehrte Fall vorliegt, indem man oft Beeinträchtigungen den Bannberechtigten dadurch zufügt, daß man, neben den Bannwirthſchaften, Verzapfung von Liqueuren ꝛc. erlaubt, und ſcheint dieß auch zum Theile nie geläugnet zu werden. Ich kann wenigſtens auf die Stimmen, die darüber aus unſerer Gegend laut werden, die Verſicherung geben, daß bei unſeren Häuſern derartige Mißbräuche nicht ſtattfinden und daß, wenn ſie auch möglich ſind, ſie nicht als Zweck vorkommen werden. Nach allen dem von mir Geſagten, trage ich darauf

an, daß der in der zweiten Kammer geſtellte Antrag auf ſich beruhen möge, indem ich mich wenigſtens nie dazu verſtehen werde, dafür zu ſtimmen, daß die bezeichneten beſtehenden Monopole abgelöſt werden, und ſollte ich auch in dieſer Beziehung überſtimmt werden, ſo muß ich doch darauf beſtehen, daß die Ablöſung nach dem wahren Werthe der beſtehenden Monopole und nach den Beſtimmungen des §. 23. des ſtandesherrlichen Edicts ſtattfinden.

Biſchof Dr. Kaiſer: Wenn vielleicht von mir erwartet werden ſollte, daß ich den in dem Ausſchußberichte geſtellten Antrag rechtfertigen werde, ſo weiß ich dafür nichts Beſſeres zu bemerken, als daß derſelbe nur eine Wiederholung deſſen enthält, was auf mehreren früheren Landtagen beſchloſſen worden iſt, er enthält dieſelben Geſinnungen und Wünſche, welche in dieſer hohen Kammer wiederholt geäuſſert worden ſind. Es iſt dieſesmal dem Beſchluſſe der zweiten Kammer beigetreten worden, um dadurch nur auszudrücken, wie man es gleichfalls wünſche, daß dieſer Gegenſtand baldmöglichſt zur Erledigung kommen möge; dagegen iſt in dem Ausſchußberichte keine Anſicht darüber ausgeſprochen worden, wie und auf welche Weiſe dieſe Sache erledigt werden ſolle, und ich habe ſelbſt in der Ausſchußſitzung meine divergirende Meinung geäuſſert. Allein alle abweichenden Anſichten, welche die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufhebung der in Rede ſtehenden Monopole berühren, ſind für die vorliegende Sache erſt dann von Wichtigkeit, wenn den Kammern von der Staatsregierung die gewünſchte, nähere Vorlage wegen Erledigung dieſes Gegenſtandes überhaupt gemacht ſeyn wird. Die von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stollberg ausgeſprochenen allgemeinen und beſonderen Bemerkungen kann ich, ſo weit meine Erfahrung und mein Urtheil darüber reicht, zum großen Theile nicht verkennen. Ich glaube jedoch, daß es ſich noch zur Zeit nicht davon, ſondern nur überhaupt von einem Verſuche zur Aufhebung der fraglichen Monopole handelt, und daß es ſich erſt alsdann, wenn die nöthigen Vorarbeiten und Erörterungen werden zu Ende geführt ſeyn, wird beurtheilen laſſen, ob und in wie weit die Aufhebung der beſtehenden Gewerbsmonopole zweckmäßig und thunlich erſcheint.

Seine Hoheit der erſte Präſident *): Ohne mich auf die Un-

*) Prinz Emil, Bruder des Großherzogs.

Digitized by Google

terſuchung der Frage jetzt ſchon einlaſſen zu wollen, ob es zweckmäßig und wünſchenswerth iſt, die beſtehenden Gewerbsmonopole aufzuheben, wozu es Zeit ſeyn wird, wenn die Staatsregierung in Folge ihrer Forſchungen es geeignet erachtet, den Ständen in dieſer Beziehung Vorſchläge zu machen, muß ich mich gegen den Antrag des Ausſchuſſes, dem, in der zweiten Kammer gefaßten Beſchluſſe beizutreten, um deßwillen erklären, weil keine neuen Gründe für dieſen Antrag des Ausſchuſſes angeführt worden ſind, und ihm, in Ermangelung ſolcher, die Kammer, ohne die Conſequenz, welche ihre Handlungen bezeichnen muß, zu verletzen, nicht wohl von ihrem früher gefaſſten Beſchluſſe abweichen kann. Es müßten daher neue Gründe aufgeführt und geltend gemacht werden, denn das bloße Beſtreben, einen mit der zweiten Kammer übereinſtimmenden Beſchluß zu erzielen, halte ich durchaus für keine hinreichende Urſache. Noch weniger aber glaube ich, daß ein Motiv hierzu in der Beſorgniß zu finden iſt, man könnte ſonſt glauben, die hohe Kammer wünſche nicht ebenfalls die baldmöglichſte Erledigung des Gegenſtandes. Dergleichen Rückſichten kann ich nicht als beſtimmend erkennen; die hohe Kammer hat jederzeit allen öffentlichen Intereſſen die geeignete Theilnahme gewidmet, und ſo kann keine Urſache vorliegen, zu zweifeln, daß ſie es auch in dieſer Sache thun werde, ſobald die Staatsregierung es an der Zeit erachten wird, den Kammern Vorſchläge in dieſer Beziehung vorzulegen. Ich glaube deßhalb, daß die hohe Kammer auf ihren früher gefaßten Beſchlüſſen beharren ſollte.

Biſchof Dr. Kaiſer: Da in dem Ausſchußberichte ausdrücklich geſagt iſt, daß es der Ausſchuß auch jetzt noch nicht für nothwendig halte, eine Petition an die Staatsregierung zu erlaſſen, ſondern, wie er glaube, daß die von Seiten derſelben gegebene Erklärung vollkommen genügen könne, ſo iſt, der Staatsregierung gegenüber, allerdings kein Grund vorhanden, ſich mit dem Beſchluſſe der zweiten Kammer zu vereinigen. Ich trage daher auch, als Referent des Ausſchuſſes, kein Bedenken, von dem in dem Ausſchußberichte geſtellten Antrage meines Theils abzugehen, und mich damit einverſtanden zu erklären, daß die hohe Kammer auf ihrem, auf dem vorigen Landtage gefaßten Beſchluſſe beharrt.

Graf zu Solms-Laubach: Auch ich trete der von Seiner Hoheit dem Herrn erſten Präſidenten entwickelten Anſicht bei, und glaube nicht, daß ſo ſtarke Motive vorliegen, welche die hohe Kam-

mer veranlaſſen könnten, die Staatsregierung wegen dieſes Gegenſtandes zu erinnern, daß es vielmehr abgewartet werden kann, ob und zu welcher Vorlage die Staatsregierung ſich veranlaßt finden wird. Bei dieſer Veranlaſſung will ich mir nur die Bemerkung beizufügen erlauben, daß es meinen perſönlichen Wünſchen ſehr entſprechen würde, wenn die beſtehenden verſchiedenen Gewerbsmonopole abgeſchafft werden könnten. Ich theile zwar nicht die Ueberzeugung von der in der zweiten Kammer hervorgehobenen Größe der Nachtheile der Gewerbsmonopole, kann aber nicht umhin, die Thatſache anzuerkennen, daß für die Berechtigten, nach dem jetzt herrſchenden Zeitgeiſte, aus dieſen Monopolen ſehr viele Unannehmlichkeiten entſtehen. Eine Folge der Anſichten unſerer Zeit iſt es nämlich, daß die Berechtigten vielfältig, und auf eine unangenehme Weiſe, für die Erhaltung dieſer Berechtigungen kämpfen müſſen. Ueberall ſucht man ſich dieſen Berechtigungen zu entziehen, die Contraventionen gegen dieſelben vermehren ſich immer mehr, und bei der verſuchten Anwendung von Strafen wird das Recht ſelbſt beſtritten, und da die Richter ſelbſt Menſchen ſind, ſo kann möglicher Weiſe auch auf einen oder den anderen wohl der Zeitgeiſt in manchen Fällen unbewußt einigen Einfluß ausüben, daher iſt der Erfolg entſtehender Streitigkeiten oft der, daß die Rechte verloren gehen, oder daß da, wo ſie gerettet werden, großer Koſtenaufwand, Zeitverluſte und Verſäumniſſe erwachſen. Zur Steuer der Wahrheit muß ich hier noch anführen, daß die Nachtheile der Monopole in der zweiten Kammer auf eine ſehr einſeitige Weiſe hervorgehoben worden ſind; denn was z. B. die Wirthſchaftsgerechtigkeiten betrifft, (welche nach unſerer Geſetzgebung als eine Art von Eigenthum anerkannt ſind, wie es z. B. in §. 57. des ſtandesherrlichen Edicts heißt: „Den Standesherren verbleiben, auſſer ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Activlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinſen und Gilden, Zehnten, Jagden und Fiſchereien, Waidgangsgerechtigkeiten, Flößereien, e i g e n t h ü m l i c h e n W i r t h ſ c h a f t s g e r e c h t i g k e i t e n u n d a n d e r e n G e g e n ſ t ä n d e n d e s **Privateigenthums** ꝛc.“) ſo haben dieſe Wirthſchaftsgerechtigkeiten, ſage ich, auf der anderen Seite eine ſehr gute Folge, wie dieſes vorhin auch von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stolberg hervorgehoben worden iſt. Es iſt nämlich eine auffallende Erſcheinung,

daß in manchen mir bekannten Orten, in welchen die Anlage und das Zunehmen der Wirthshäuſer durch die angefochtenen Verhältniſſe beſchränkt iſt, die Moralität, Sittlichkeit und der damit ſtets Hand in Hand gehende Wohlſtand der Bewohner weit größer iſt, als in den Orten, in welchen unbeſchränkte Gewerbefreiheit hinſichtlich des Wirthſchaftsbetriebs ſtattfindet, und in welchen deßhalb folgeweiſe viele Wirthſchaften beſtehen. Die Folge der freien Concurrenz derartiger Gewerbe iſt oft nicht ſo wohlthätig, als gewöhnlich behauptet wird; bei Wirthſchaften führt ſie insbeſondere leicht dazu, daß es ein Wirth dem anderen dadurch vorzuthun ſtrebt, daß er ſeine Getränke wohlfeiler ſchenkt, und um dieſes zu können, dieſelben entweder verfälſcht, oder in ſchlechter Qualität verabreicht, oder ſich Contraventionen gegen das Trankſteuergeſetz zu Schulden kommen läßt. Oft bedient ſich auch der Wirth, um Gäſte anzuziehen, anderer gleich ſchädlicher Mittel, als: Gelegenheit zu Karten- und Würfel-Spiel und Uebertretung der Polizeiſtunde. Die Erfahrung zeigt ferner, daß namentlich auch die ausſchließlichen Bierbrauereigerechtigkeiten keineswegs den Nachtheil erzeugen, welcher von vielen behauptet wird, denn es iſt offenkundig, daß gerade in den Gegenden Deutſchlands das beſte Bier gebraut wird, in welchen ausſchließliche Brauereigerechtigkeiten beſtehen, ſo in Baiern. Der Grund hiervon liegt aber vorzugsweiſe darin, daß eine gute Brauerei ein bedeutendes Capital erfordert, und daß ſie zu geſichertem Abſatze ihres Produkts einen Rayon verlangt, welcher mindeſtens 8 bis 10,000 Menſchen umfaßt. Zu einer ſo bedeutenden Anlage kann ſich aber nur der veranlaßt ſehen, welcher eine ausſchließliche Brauereigerechtigkeit beſitzt, und ſich daher nicht gefährdet ſieht, daß ein Anderer, aus Gewinnſucht oder aus ſonſtigen Gründen, ſein Geſchäft durch Concurrenz erſtickt. Der Hauptgrund, der gegen die unbedingte, mir für meine Perſon, wie ich es wiederholen muß, äußerſt erwünſchte Aufhebung der beſtehenden Gewerbsmonopole, gegen verfaſſungsmäßige Entſchädigung, ſpricht, ſcheint mir aber der zu ſeyn, daß durch die, in Folge der Aufhebung der Monopole von der Staatskaſſe zu übernehmenden Entſchädigungen das Staatsbudget außerordentlich belaſtet werden wird. Ich nehme keinen Anſtand vorauszuſagen, daß wenn man ſo fortfährt, von der Anſicht auszugehen, daß der Staat Alles gleich machen, und daß der Staat zu allen dieſen Ausgleichungen fortwährend die Mittel und Opfer dar-

bringen muß, bald die Nothwendigkeit eintreten wird, die Staatsabgaben bedeutend zu erhöhen. Eine Folge davon wird aber alsdann ſeyn, daß die hieraus entſtehende Unzufriedenheit der Unterthanen größer ſeyn wird, als die Zufriedenheit, welche durch das Wegſchaffen aller derartigen Privatgerechtſame erzeugt werden ſollte.

Miniſterialrath von Kuder: Seine Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg haben die Frage movirt, ob überhaupt in die Ablöſung der Monopole einzugehen ſey, und dieſelbe, nach Ihrer Anſicht von der Sache, verneint. Ich finde mich zu einigen Gegenbemerkungen aufgefordert. Es iſt nicht zu beſtreiten, daß die Monopole dem Gewerbsbetriebe, der Induſtrie und der möglichen Benutzung der Nahrungsquellen hemmend entgegen treten. — In vielen anderen Staaten, wie in dem unſerigen, hat ſich daher das Verlangen und der Wunſch kund gegeben, ſolche Hemmniſſe wegzuräumen. Dieſes Verlangen und dieſer Wunſch dürfte durch die ſtets zunehmende Bevölkerung nur allzu begründet erſcheinen, da mit ihr die Nothwendigkeit, die Nahrungsquellen zu vermehren, beſſer und vielſeitiger zu benutzen, natürlich wächſt. — Auf jenem unbeſtreitbaren Satze beruht auch die Beſtimmung unſerer Verfaſſungsurkunde, daß ausſchließliche Gewerbs- und Handels-Privilegien, auſſer zu Folge eines beſonderen Geſetzes, nicht ſtattfinden ſollen. Und darum möchten doch wohl mit der Staatsregierung die Stände des Großherzogthums in Abſicht, die Gewerbsmonopole zu entfernen, ganz im Sinne und Geiſte der Verfaſſung handeln. Seine Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg ſcheinen auch von der Idee auszugehen, als ſey es mit der beabſichtigten Monopolablöſung beſonders darauf abgeſehen, den Gerechtſamen der erlauchten Standesherrſchaften zu nahe zu treten, und von denſelben Opfer zu fordern. Hochdieſelben haben aber dabei offenbar nicht erwogen, daß ſehr viele dergleichen Monopole ſich auch in anderen Händen befinden, daß es ſich hier lediglich von dergleichen Gerechtſamen, die mit dem Gemeinwohle nicht vereinbarlich, handelt, gleichviel, in weſſen Beſitz ſich ſolche befinden, und daß für deren Aufhebung oder Entziehung Entſchädigung und namentlich den erlauchten Standesherren, nach Maßgabe des Edicts vom 17. Februar 1820, eines integrirenden Theils der Verfaſſungsurkunde, vollſtändige Entſchädigung geleiſtet werden ſoll und muß. Wenn Seine Erlaucht annehmen oder zu erkennen geb-

en, daß man in der jetzigen Zeit auf Abſtellung aller in dem Privatrechte befindlichen Vorzugsrechte allzuſehr bedacht, mit einer wahren Nivellirungsſucht befallen ſey, ohne Unterſchied, ob ſolche Rechte für die Allgemeinheit wirklich drückend ſeyen, oder nicht, ſo will ich dieſes keineswegs in Abrede ſtellen, allein wenn Sie hierbei der Ablöſung der Jagdfrohnden und der Aufhebung der Beeden gedenken, ſo muß ich dagegen zur Erwägung geben, daß es doch ein großer, bedeutender Unterſchied iſt, ob die Jagddienſte als eine Pflicht oder de facto aus Gefälligkeit geleiſtet werden, ob man alſo den Jagden freiwillig oder gezwungen beiwohnt, und ob dieſes geſchieht, wenn man gerade Zeit und Luſt dazu hat, oder wenn man dieſes gegen ſeinen Willen und zu jeder Zeit, ſelbſt wenn eigene nothwendige Geſchäfte dringend in Anſpruch nehmen, thun muß, daß ſodann die zur Ablöſung gebrachten Beeden eine doppelte, alſo ungerechte Beſteuerung waren, und daß deßhalb deren Aufhebung mit allem und dem beſten Grunde von der Staatsregierung, im Vereine mit den Ständen, beſchloſſen wurde. Wie auch noch, nach der Anſicht Seiner Erlaucht, mit der beabſichtigten Ablöſung der Monopole zugleich eine Kränkung der Ehrenrechte der Standesherren verbunden ſey, vermag ich wahrlich gar nicht einzuſehen. Eben ſo muß ich der beliebten Behauptung widerſprechen, daß in der neueſten Zeit der Monopoliſten in ihren Rechten eingeengt und beeinträchtigt würden. Es iſt mir dieſes nicht bekannt. Wohl bekannt iſt es mir aber, daß die Verwaltungs-, Polizei- und Juſtiz-Behörden, nach der ihnen obliegenden Pflicht darüber wachen, daß die beſtehenden Monopole nicht über die rechtlich begründete und anerkannte Berechtigung extendirt, und nicht zum Nachtheile oder zur Uebervortheilung des Publikums ausgeübt, ſo wie daß allenfalls verſuchte unbefugte Erweiterungen dieſer Gerechtſamen zurückgewieſen werden, und zwar nach dem Rechtsgrundſatze, daß Monopole strictissime interpretirt werden müſſen, da ſie eine Ausnahme von der Regel bilden, und eine Beſchränkung der natürlichen und bürgerlichen Freiheit enthalten. Bezüglich des von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach, wegen der Wirthſchaftsgerechtigkeit Erwähnten bemerke ich nur, daß nach meiner Anſicht, Derjenige, welchem an einem Orte eine ausſchließliche Wirthſchaftsgerechtigkeit zuſteht, ſei es, wo es wolle, allerdings im Beſitze eines Monopols iſt, indem durch ihn eine Concurrenz in dieſer Beziehung ausge-

ſchloſſen wird. Ich gebe übrigens zu, daß Vervielfältigung von Wirthshäuſern, mehr als zur Aemulation in guter Bewirthung der Gäſte erforderlich, dem Wohlſtande und der Sittlichkeit nachtheilig ſey, weßhalb auch die Staatsregierung die in ſolcher Beziehung erforderlichen und möglichen Verfügungen bereits getroffen hat.

Graf zu Solms-Laubach: Ich will nur eine Bemerkung dem von dem Herrn Regierungscommiſſär Geſagten beifügen, daß es nämlich auch Gemeinden gibt, welchen ausſchließlich die Wirthſchaftsgerechtigkeiten zuſtehen, wie z. B. der Stadt Alsfeld, und von dieſer kann dann doch wohl nicht geſagt werden, daß ſie im Beſitze eines Gewerbemonopols ſey, da zur Ausübung eines Monopols wohl ein dazu berechtigtes Individuum gehört.

Miniſterialrath von Kuder: In dieſem Falle iſt die Wirthſchaftsgerechtigkeit immerhin monopoliſirt, da ſie die Concurrenz in dem Betriebe ausſchließt; ſie iſt gewöhnlich in dem Pächter, da die Ausübung ſolchen Rechtes von der Gemeinde auf eigene Adminiſtration zu theuer kommt, als Monopoliſt perſonificirt.

Freiherr Riedeſel: Die Stadt Alsfeld verpachtet das ihr zuſtehende ausſchließliche Recht der Branntweinwirthſchaft nicht, ſondern ſie adminiſtrirt daſſelbe in der Art ſelbſt, daß alle dortige Schenkwirthe ihren Bedarf an Branntwein von der von der Stadt ſelbſt angekauften Quantität holen müſſen.

Graf zu Solms-Laubach: Die Stadt Alsfeld bietet, wie wir ſo eben von Herrn Freiherrn Riedeſel, welchem die Verhältniſſe genauer bekannt ſind, gehört haben, ein ganz beſonderes Beiſpiel dar, indem daſelbſt das beſtehende Monopol oder die ausſchließliche Wirthſchaftsgerechtigkeit, nach dem Wunſche der Mehrzahl der ordentlichen Bürger, fortbeſtehen ſoll, und ich habe ſchon oft verſichern hören, daß es eine Folge der von der Stadt ausgeübt werdenden Wirthſchaftsgerechtigkeit ſey, daß in keiner Gemeinde der dortigen Gegend ſo gute Getränke verzapft würden, als gerade in Alsfeld. Es iſt dies eine Erſcheinung, welche ſich ohne Zweifel aus dem Mangel an Concurrenz in dieſer Beziehung erklären läßt.

Freiherr Riedeſel: In Alsfeld hat die Polizei dafür geſorgt, daß nur gute Getränke verzapft werden. Uebrigens haben die gutdenkenden und ordentlichen Bürger der Stadt Alsfeld den bedeutenden Vortheil, daß ſich aus der, der Stadt ausſchließlich zuſtehenden Wirthſchaftsgerechtigkeit, dem ſogenannten Weinhauſe, ein

jährlicher Ueberſchuß von 5,000 bis 6,000 fl. ergibt, und eine Folge des ſich ergebenden Ueberſchuſſes iſt begreiflich der, daß in Alsfeld viel geringere Communalausſchläge ſtatthaben, da zu dieſem bedeutenden Einnahmepoſten alle Bürger, und alle dahin kommenden Auswärtige, mit beitragen müſſen, ſo daß der geleiſtet werdende Beitrag Niemanden drückt. Würde aber dieſe der Stadt zuſtehende ausſchließliche Wirthſchaftsgerechtigkeit abgekauft, ſo würde es davon eine unausbleibliche Folge ſeyn, daß die Einnahme von Alsfeld, welche durch die vermehrte Bevölkerung und den vermehrten Verkehr ſtets ſteigt, auf derſelben Höhe der Zinſen des dafür erhaltenen Kaufſchillings ſtehen bleiben müßte, und für die Folge die Umlagen in dieſem Verhältniſſe höher werden müſſen.

Graf zu Solms-Laubach: Da wir ſo eben gehört haben, daß eine einzige Gemeinde des Landes aus der ihr zuſtehenden ausſchließlichen Wirthſchaftsgerechtigkeit einen reinen Ertrag von 5,000 fl. erzielt, der ihr ohne vollſtändige Entſchädigung wohl nicht entzogen werden kann, ſo läßt ſich in der That gar nicht ermeſſen, auf wie hoch ſich die zu leiſtenden Entſchädigungen, wegen Aufhebung der Gewerbsmonopole, im Allgemeinen und im ganzen Lande belaufen werde, und ich vermag deßhalb durchaus nicht dafür zu ſtimmen, eine Petition an die Staatsregierung zu erlaſſen, und in derſelben zu bitten, die Gewerbsmonopole unter allen Verhältniſſen aufzuheben.

Graf zu Stolberg-Wernigerode-Gedern: Es bleibt mir nur übrig, auf einige von dem Herrn Regierungscommiſſär hervorgehobenen Momente zu antworten. Dieſelben ſagten, daß es Aufgabe der Polizei ſey, darüber zu wachen, daß die beſtehenden Monopole nicht über die beſtehende Berechtigungen hinaus ausgedehnt würden, dieſes iſt ganz in der Ordnung; allein dieſe Beſchränkungen dürfen doch wohl gewiſſe Grenzen, welche die Geſetze beſtimmen, nicht überſchreiten. Die übrigen von dem Herrn Regierungscommiſſär hervorgehobenen Gründe halte ich nicht für ſo überwiegend, daß ſie mich dazu beſtimmen könnten, von der von mir entwickelten Anſicht abzugehen. Wenn ich vorhin bemerkte, daß ich in der Ausübung der Monopole und der ausſchließlichen Gewerbsprivilegien durch die Standesherren eine Art von Ehrenrechte derſelben erkenne, ſo muß ich zugeben, daß die Anſichten darüber ſehr verſchieden ſeyn können, wenn ich aber auch auf die vorliegenden Rechte,

als ſolche betrachtet, an ſich kein beſonderes Gewicht lege, ſo war meine Abſicht hauptſächlich die, anzudeuten, daß, nachdem ſo viel Ehrenrechte meiner Standesgenoſſen aufgehoben worden ſind, mir dieſes ein Ueberbleibſel davon zu ſeyn ſchien.

Freiherr Riedeſel: So viel mir bekannt iſt, wurde der Stadt Alsfeld die ihr ausſchließlich zuſtehende Wirthſchaftsgerechtigkeit von einem früheren Landgrafen von Heſſen durch einen beſonderen Gnadenact, weil ſie ſich in einem ſtattgehabten Kriege dem Landgrafen beſonders treu und ergeben bezeigt, und denſelben bei der Kriegsführung beſonders thätig unterſtützt hatte, verliehen, und es würde eine große Härte enthalten, wenn man dieſer Stadt jetzt ein Recht entziehen wollte, welches ſie durch das Gut und Blut ihrer früheren Bewohner gewiſſermaſſen erworben hat.

Miniſterialrath von Kuder: Denſelben Zweck, welchen dermalen die Stadt Alsfeld durch das ihr zuſtehende Monopol erreicht, würde ſie auch dann erzielen, wenn ſie ſtatt des beſitzenden Monopols das Recht zur Erhebung eines Octrois concedirt erhielte.

Freiherr Riedeſel: Ich glaube nicht, daß die Stadt Alsfeld durch die Einrichtung eines Octrois denſelben Zweck erreichen würde, wie jetzt durch die beſtehende Wirthſchaftsgerechtigkeit, denn im Falle der Einrichtung eines Octrois würden die Abgaben nicht bloß von den Getränken, ſondern auch von anderen Gegenſtänden, insbeſondere von Materialwaaren, geleiſtet werden, und ſchwieriger und koſtſpieliger zu erheben ſeyn, als jetzt.

Miniſterialrath v. Kuder: Das in der Stadt Alsfeld einzuführende Octroi würde ſich ganz auf die Gegenſtände beſchränken müſſen, welche das dermalen beſtehende Monopol umfaßt. Es hat in früherer Zeit in Erbach ein ähnliches Verhältniß beſtanden, und es iſt dieſes, zur Zufriedenheit aller Betheiligten auf die von mir bezeichnete Weiſe aufgehoben, resp. alterirt worden.

So ſchloß ſich die Stoff zu manchen Betrachtungen und Gloſſen darbietende Discuſſion. In der folgenden Sitzung vom 9. April 1839 beſchloß die Kammer einſtimmig, dem Antrage nicht beizutreten.

So gelangte die Angelegenheit wieder an die zweite Kammer, welcher der dritte Ausſchuß durch ſeinen Referenten, den Abgeordneten Görtz (Oberfinanzrath) folgenden Bericht erſtattete: „Aus den bereits in Ihren Händen befindlichen gedruckten Verhandlungen der erſten Kammer entnehmen Sie, daß der Ausſchuß den Beitritt

zu dem Beſchluſſe der zweiten Kammer empfahl, daß aber in der Discuſſion neben Vertheidigung der zu den Monopolien Berechtigten und ſelbſt der Monopole die Anſicht ausgeſprochen wurde, es ſeyen keine neuen Gründe für den Antrag geltend gemacht worden und daß darum die Kammer aus Conſequenz von ihrem auf dem vorigen Landtage gefaßten Beſchluſſe nicht abweichen könne. Da dieſes aber ſchon zu der Zeit bekannt war, als der Beſchluß der zweiten Kammer gefaßt wurde und es auch bei den früheren erſchöpfenden Erörterungen ſchwer werden dürfte, neue Gründe hervorzuheben, da es ferner keiner neuen Gründe bedarf, um einen früheren dringend motivirten Wunſch beider Kammern bei der Staatsregierung wieder in Anregung zu bringen und es jedenfalls wünſchenswerth iſt, dieſe Angelegenheit bald geordnet zu ſehen, ſo trägt Ihr Ausſchuß darauf an, hohe Kammer wolle auf ihrem Beſchluſſe beharren und denſelben mittelſt einſeitiger Addreſſe der Staatsregierung vorlegen."

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai 1839 ergriffen die Abgeordneten Bergſträßer, Hardy (Antragſteller) und Goldmann das Wort:

Der Abgeordnete Bergſträßer: Ich will mir nur in Beziehung auf eine in der erſten Kammer von des Herrn Grafen von Stolberg=Wernigerode Erlaucht vorgetragene Bemerkung eine Erläuterung erlauben. Ich habe bei der erſten Berathung über dieſen Gegenſtand in der zweiten Kammer die Anſicht ausgeſprochen und unterſtützt, daß von Beſitzern von Gewerbsmonopolien namentlich Wirthſchaftsmonopolien, dieſe Wirthſchaften ſo hoch wie möglich zu verpachten geſucht würden, um ſchon jetzt eine gute Entſchädigung für die Zukunft vorzubereiten. Hierbei hatte ich durchaus keine Standesherren im Auge, ſondern ich hatte nur ſpezielle Fälle im Sinn, welche in dem Landrathsbezirk Breuberg vorgekommen ſind. Dort ſind alle Wirthſchaftsmonopolien entweder unbeſchränktes Privateigenthum der ſie ſelbſt ausübenden Privaten, oder ſie ſind in Erbleihe gegeben. Dieſe Privaten ſuchen nun auf Koſten des Publikums von ihren Monopolien Mißbrauch zu machen und durch künſtliche Mittel die Pacht= und andere Erträge für den Fall einer Entſchädigung hoch zu ſtellen. Dies und nichts anders wollte ich rügen und gewiß gibt es keine ſtandesherrliche Verwaltung, die ſich dazu hergäbe, durch zweideutige Mittel auf Ertragserhöhung zu wirken.

Der Abgeordnete Hardy: Die hohe erſte Kammer iſt unſerem in der 36 Sitzung am 18. Februar dieſes Jahres einſtimmig gefaßten Beſchluſſes nicht beigetreten. Die Urſachen des ablehnenden Beſchluſſes der erſten Kammer ſind: 1) daß keine neuen Gründe für den dieſſeitigen Antrag geltend gemacht worden ſeyen und 2) daß die erſte Kammer der Konſequenz wegen von ihrem auf dem vorigen Landtage in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand gefaßten Beſchluſſe nicht abweichen könne. Zu 1) hat ſchon der Abgeordnete Bergſträßer dasjenige hervorgehoben, was allerdings doch wohl als ein neuer Grund zur Beſeitigung dieſes ungeſetzlichen Mißſtandes und zwar als ein ſehr erheblicher Grund anzuſehen ſeyn möchte. Er hat nämlich, was auch in der früheren Berathung geäuſſert wurde, wiederholt, daß Fälle im Lande vorkämen, wo die Gewerbsmonopolien durch Verpachtungen der Beſitzer auf eine künſtliche Höhe getrieben wurden, die keinen anderen Zweck habe, als bei dem in der Folge zu erlaſſenden Geſetze eine deſto höhere Entſchädigung zu erlangen. Auſſerdem aber iſt der Gegenſtand, wie auch der Ausſchuß im Berichte bemerkt hat, bereits ſo erſchöpft, es ſind der Gründe von allen Seiten ſo viele zur Beleuchtung und Unterſtützung des Antrags vorgebracht worden, daß es allerdings am Ende unmöglich werden muß, noch mehr Gründe anzuführen, um noch weiter durch ſolche den Antrag unterſtützen zu wollen. Die Sache ſtellt ſich von allen Seiten ſo dar, daß auf jeden Fall eine Erledigung der beſtehenden großen Beſchwerden erzielt werden muß. Die Hauptgründe für den Antrag beſtehen in den Art. 36 und 104 der Verfaſſungsurkunde. Jener garantirt die Freiheit aller Staatsangehörigen, ſich ihren Beruf und Gewerbe nach freier Neigung zu wählen, was bei den beſtehenden Monopolien unmöglich iſt, und dieſer erklärt alle Gewerbsprivilegien (Monopolien) als unſtatthaft. Zu 2) was ſodann den von der Konſequenz hergenommenen Grund betrifft, ſo geſtehe ich, daß ich den Beſchluß, welchen die hohe erſte Kammer am 11. Dezember 1835 in Bezug auf den fraglichen Antrag gefaßt hat und wodurch ſie ausſprach, daß dem geſtellten Antrage keine Folge gegeben werden könne, nicht anders, als im Zuſammenhange mit der darüber gepflogenen Berathung, verſtehen konnte. In dieſer Berathung der erſten Kammer vom 28. November 1835, heißt es aber, daß die von Seiten der Staatsregierung erfolgte Erklärung genüge, daß eine wiederholte

Bitte nur als Monitorium angeſehen werden könne, und daß dieſes wegen der früheren Erklärung als zwecklos erſcheinen würde. Der Herr Regierungscommiſſär hatte damals in nahe Ausſicht geſtellt, daß den Ständen eine Propoſition gemacht werden würde, um die fraglichen Monopolien zu beſeitigen. Die erſte Kammer glaubte alſo, daß es nicht angemeſſen wäre, ein Monitorium an die Staatsregierung zu erlaſſen, da ihre Geneigtheit zur Entſprechung des Antrags erklärt ſey. In dem nämlichen Sinne hat auch dieſe verehrliche zweite Kammer bei ihrer zweiten Abſtimmung beſchloſſen, ſich dem Beſchluſſe der erſten Kammer anzuſchließen, und ich möchte daher nicht annehmen, daß es ein Verſtoß gegen die Conſequenz wäre, wenn ſich die erſte Kammer veranlaßt geſehen hätte, dem von dieſer Kammer einſtimmig gefaßten Beſchluſſe beizutreten. Der dritte Ausſchuß hat jetzt darauf angetragen, auf dem früheren Beſchluß zu beharren. Ich halte mich mit voller Zuverſicht im Voraus überzeugt, daß die verehrliche Kammer nach dem Antrage des Ausſchuſſes votiren wird, und es wird alsdann eine einſeitige Addreſſe erfolgen und dergleichen einſeitige Addreſſen werden, wie wir alle wiſſen, in dem Landtagsabſchiede nicht berührt. Ich vertraue aber der Weisheit und dem allezeit bewährten Wohlwollen der Staatsregierung, daß ſie auch in der einſeitigen Addreſſe den Wunſch der Staatsangehörigen ſieht, von der Laſt der Monopolien endlich befreit zu werden, dennoch geneigt ſeyn wird, dieſem Gegenſtande ihre fernere thätigſte Aufmerkſamkeit zu widmen, und Dasjenige endlich zu erzielen, was auf ſo vielen Landtagen als ein Wunſch der zweiten Kammer der Stände ausgeſprochen wurde.

Der Abgeordnete Goldmann: Ich ſtimme vollkommen dem Antrage des Ausſchuſſes bei; allein ich halte es doch auch für meine Pflicht, in Beziehung auf die in der erſten Kammer ſtatt gehabte Berathung einige Bemerkungen in das Protokoll niederzulegen, weil der Gegenſtand von zu hoher Wichtigkeit iſt, als daß man ihn mit Stillſchweigen übergehen kann. Es wurde in der erſten Kammer von Seiten eines Mitglieds derſelben, in einer ausführlichen Aeußerung darauf hingedeutet, als habe man in der zweiten Kammer nur die Tendenz, auf Koſten der Berechtigten den Pflichtigen Vortheile zuzuwenden, und man ſcheint dies namentlich auf die Verhandlungen der zweiten Kammer hinſichtlich der Monopolien zu beziehen. Meine Abſicht bei Unterſtützung der vorliegenden Motion

und auch gewiß die der zweiten Kammer war niemals die, daß man dem einen Theile auf Koſten des andern Theils etwas ſchenken ſoll. Wenn der geehrte Redner in der erſten Kammer leſen will, was ich am 1. Februar d. J. vorgetragen habe, ſo wird er finden, daß ich im Voraus von dem Grundſatze ausgegangen bin, daß Monopolien Gegenſtände des Privateigenthums der dermaligen Berechtigten ſind, und daß ſie ihnen ohne vollſtändige Entſchädigung aus der Staatskaſſe nicht entzogen werden können; ich bin aber auch auf der andern Seite zugleich von dem Grundſatze ausgegangen, daß diejenige Erleichterung, welche den Pflichtigen auf Koſten des Staats durch Aufhebung der Monopolien zugewendet wird, unter keinen Umſtänden ein Geſchenk ſey; denn als Gnadengeſchenk repudiire ich, wenigſtens meinerſeits Namens der Pflichtigen, die Aufhebung der Beeden, komme das Geſchenk, woher es wolle. Es handelt ſich hier vielmehr um einen Akt der Gerechtigkeit, und ich glaube dies auch damals ſo auseinandergeſetzt zu haben, daß darüber kein Zweifel mehr obwaltet. Wir haben die Verbindlichkeit, auf Koſten des Staats dieſe Berechtigungen zu entfernen und die Pflichtigen ſind uns gar keinen Dank dafür ſchuldig; denn ſie haben ein Recht, dieſes zu fordern. Ich glaube auch nicht, daß in der zweiten Kammer abweichende Anſicht darüber exiſtirt, wenigſtens iſt damals kein Widerſpruch dagegen erfolgt. Daß zu dem Opfer, welches der Staat hierbei bringt, die Berechtigten auch wieder als Steuerpflichtige beitragen müſſen, das iſt natürlich; auch in der zweiten Kammer ſitzen Viele, welche den Monopolien nicht unterworfen ſind, und die ihr Scherflein doch gerne und bereitwillig zur Entfernung derſelben nach ihrer Steuerpflicht beitragen. Man hat ferner in der erſten Kammer behauptet, die Monopolien ſeyen nicht ſo nachtheilig und man ſolle ſie von Seiten der Standesherren nur nicht abtreten, weil ſie namentlich ſchätzbare Ehrenrechte ſeyen. Ich kann natürlich in dem Sinne eines Andern nicht ſprechen und will alſo auch hier im Allgemeinen Niemandem vorſchreiben, welche Anſicht er haben ſoll. Aber ich glaube doch behaupten zu können, daß hierüber auch andere Anſichten beſtehen, und daß es auch Berechtigte gibt, die ihre Monopolberechtigungen gegen Entſchädigung gern abtreten, weil, nach meiner Ueberzeug, die Monopolien gerade diejenigen Berechtigungen ſind, die man am Liebſten los werden ſollte, weil ſie ſich nicht mehr gehörig aufrecht erhalten laſſen. Ich bin

zwar kein Standesherr, aber ich kenne dieſe Sache doch aus Erfahrungen, die ich ſelbſt gemacht habe; auch kenne ich manche ſtandesherrliche Verwaltung ziemlich genau und weiß, daß es ſolche Verwaltungen gibt, die in dieſer Beziehung ganz anders, als der verehrte Redner in der erſten Kammer denken. Es iſt ferner in der erſten Kammer — ich weiß nicht, wie die vorliegende Gelegenheit eigentlich hieher gezogen iſt — geäuſſert worden, daß über die Beeden ſo viel „geſchrien“ worden ſey, und deren Aufhebung ſey ja jetzt doch noch nicht einmal im ganzen Lande vollzogen. Es iſt mißlich, ſich über ſolche Sachen zu äuſſern, und namentlich bitter zu äuſſern, wenn man die Verhältniſſe nicht genau kennt. Ich war Antragſteller in Bezug auf die Beeden auf dem Landtage von 1833 und wenn Sie, meine Herren, das 16. Protokoll der erſten Kammer S. 153 ff. von jenem Landtage nachleſen, werden Sie ſehen, daß zwei Standesherren unſeres Landes, die ich ſehr hoch verehre und zu denen ich die größte perſönliche Zuneigung hege, ſich damals in einem ganz anderen Sinne ausgeſprochen haben, indem dieſelben ihre große Bereitwilligkeit zur Aufhebung der Beeden gegen Entſchädigung der Berechtigten erklärt und ſich günſtig für meinen Antrag geäuſſert haben. Es waren dies Se. Durchlaucht, der Herr Fürſt zu Solms Lich *) und Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms Laubach. Auf dem Landtage von 1833, welcher die Aufhebung der Beeden veranlaßte, habe ich von keinem Geſchrei darüber etwas vernommen; dagegen finde ich von einem Geſchrei nur Etwas in dem 12. Protokoll der erſten Kammer vom Landtage von 1834. Die Aufhebung der Beeden, deren Stand mir ſehr genau bekannt iſt, iſt in denjenigen Bezirken, wo die Beeden am drückendſten waren, ſchon im Jahre 1834 wirklich vollzogen worden. In einigen andern ſtandesherrlichen Bezirken hat aber allerdings ſpäter die Ablöſung Aufenthalt und Anſtände gefunden, die nicht in der Schuld der Staatsregierung, ſondern in den Entſchlüſſen der Berechtigten ihren Grund haben, und die die Staatsregierung noch nicht hat beſeitigen können. Dieſe Anſtände ſind die Veranlaſſung, daß das Geſchäft der Beedenablöſung zuletzt ein'ge Stockung erlitten hat, und daß daher in dieſem Augenblicke in dieſen

*) Der Verfaſſer der vielbeſprochnen Schrift: Deutſchland und die Repräſentativ-Verfaſſung in Gießen. 1838.

und einigen andern Bezirken noch einige, jedoch gerade die unbedeutendſten Beeden fortbeſtehen. Das Letztere iſt namentlich der Fall in der Standesherrſchaft Stollberg=Gedern, in der nur eine einzige Beed beſteht, die jährlich nicht mehr als 30 fl. beträgt.

In dieſer Spitze endigte die Discuſſion.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1839 ſtimmte dieſe einſtimmig dahin ab, bei ihrem Beſchluſſe zu beharren und in der folgenden Sitzung vom 15. Mai wurde eine einſeitige Addreſſe an den Regenten genehmigt. Die Ueberreichung derſelben iſt bis jetzt (Mai 1840) ohne Reſultat geblieben, indem auf dem Landtage v. J. 1840 keine Propoſition an die Stände gelangte.

So blühen die Monopolien noch immer, obwohl die Axt bereits an ihre Wurzeln gelegt iſt.

Alle Monopolien ſind in ſo fern Schwefel=Monopolien, als ſie leicht von der ſie beleuchtenden Fackel auch entzündet werden und gewärtig ſein müſſen, in Aſche verwandelt zu werden.

Zur kirchlichen und prozeßlichen Geſetzgebung.

Unterm 29. September 1839 erließ, auf Anlaß der Namens der Inſpiraticnsgemeinden in Oberheſſen eingereichten Vorſtellung der Fabrikanten Mook zu Herrngehaag und Mörſchel zu Arnsburg (in der Provinz Oberheſſen) wegen Sicherung ihrer Gewiſſensfreiheit durch fernere Zulaſſung zum Handgelübde an Eidesſtatt, das Großherzl. Heſſiſche Miniſterium des Innern und der Juſtiz folgendes Reſcript an die Gerichtshöfe der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen:

„Die rubricirten Gemeinden *) haben bei uns das Geſuch angebracht, ſie auch fernerhin zum Handgelübde an Eidesſtatt zuzulaſſen

*) Der Stifter dieſer Secte der Inſpirirten, eines Zweiges der Secte der Mennoniten, iſt ein gewiſſer Rock, ein Zeitgenoſſe des Grafen von Zinzeudorf. S. Spangenberg: Leben des Herren Nikolaus Ludwig, Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pattendorf. Th. 1—8. 1772 bis 1775. beſ. Th. 3. S. 630 — 634. Es wird dort eines Briefs Zinzendorfs gedacht, wo er ſich über Rock dahin äuſſert: „Die Art ſeiner Inſpiration war dieſe, daß er plötzlich ſtark erſchüttert

und zur Unterſtützung dieſer Bitte angeführt, daß ſie dieſelbe Vergünſtigung genoſſen hätten, ehe und bevor ſie der Souverainetät Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterworfen worden, daß ihnen bei der Beſitznahme *) Gewiſſensfreiheit und die bisherige Religionsausübung zugeſagt worden, daß ſich die Ausſchwörung eines feierlichen Eides mit ihren Religionsbegriffen durchaus nicht vereinigen laſſe, endlich daß ihrem Verlangen eine entſchiedene Gerichtspraxis zur Seite ſtehe. Wir haben uns bewogen gefunden, das Großherzogliche Oberappellations = und Caſſationsgericht, unter Zuſendung ſämmtlicher Acten, zum Gutachten aufzufordern, und es iſt daſſelbe zu dem Reſultat gekommen, daß folgende Thatſachen als conſtant anzunehmen ſeyen: 1) die Inſpirirten bilden in unſerm Großherzogthum eine in ſich abgeſchloſſene, von dem Staat tolerirte, Secte; 2) mit den fixirten Religionsbegriffen derſelben iſt die Ableiſtung eines feierlichen Eides nicht zu vereinigen, vielmehr nur Handgelöbniß an Eidesſtatt zuläſſig, welches jedoch mit jenem gleiche Wirkung äußert; 3) Es hat

---

wurde. Dabei fuhr ſein Kopf oft mit unglaublicher Geſchwindigkeit hin und her. In dieſem Zuſtande ſprach er gewiſſe Worte in der Art von prophetiſchem Ausdruck, welche man Inſpiration nannte. Man ſchrieb dieſelbe unter der Rede auf, ſchickte ſie den Leuten zu, auf welche ſie zielten und ließ ſie nach Gelegenheit drucken."

S. auch noch Wagner: Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen. Band 3. „Oberheſſen." S. 121. ſ. v. Herrngehaag, S. 170. ſ. v. „Marienborn". S. 164. 165 ſ. v. „Lindheim und S. 245. 256. ſ. v. „Ronneburg", und Höck: Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Topographie der Grafſchaft Obereiſenburg. Frankf. 1790 S. 52 ꝛc. ꝛc.

Die Inſpirirten haben weder eine Taufe, noch das heilige Abendmahl, obgleich ſie an die heilige Schrift glauben; ſie haben keinen Geiſtlichen, ſondern nur einen ſogenannten Aelteſten und glauben an eine fortwährende Einwirkung des heiligen Geiſtes.

*) In den Jahren 1806. resp. 1816.

bisher, und namentlich in dem Zeitpunkte, wo dieſelben der Geſetzgebung des Großherzogthums unterworfen wurden, eine Gerichtspraxis beſtanden, vermöge welcher die dieſer Secte Angehörigen nie einen feierlichen Eid abgeſchworen, ſondern ſtets Handgelöbniß an Eidesſtatt abgelegt haben. Dieſe Thatſachen dürften genügen, um das Geſuch der Petenten um Aufrechthaltung des hieraus hervorgehenden Rechtszuſtandes als begründet darzuſtellen, wenn man damit die in dem höchſt verehrlichen Erlaſſe vom 6. l. Mts. enthaltenen weiteren factiſchen Aufſchlüſſe combinirt.“ Hiernach ſteht es richtig, daß damals, als die Inſpirationsgemeinden der Souverainetät Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterworfen wurden, der Beſitznahme-Commiſſär auf Befragen ihnen erklärte: wie er bei den bekannten toleranten Geſinnungen der Großherzogl. Staatsregierung auch nicht entfernt zweifelhaft ſey, daß die befragten Gemeinden nach Maasgabe der ihnen durch die früheren Landesherrſchaften bewilligten Religionsausübung und Gewiſſensfreiheit auch dieſſeits geſchützt werden würden. Eben ſo gegründet iſt es ferner, daß, nach den damals von dem Beſitznahme-Commiſſär bei den ſtandesherrlichen Behörden eingezogenen Erkundigungen, die Inſpirirten keinen Eid in der bei andern chriſtlichen Confeſſionen üblichen Form, ſondern nur Handgelöbniß an Eidesſtatt geleiſtet hatten. Es iſt alſo damals den Inſpirationsgemeinden die Fortdauer der ihnen durch ihre früheren Landesherrſchaften bewilligten Religionsübung und Gewiſſensfreiheit im Allgemeinen bewilligt worden, und es iſt daher dieſe Zuſicherung um ſo mehr auch auf den die Form der Eide betreffenden Glaubensſatz zu beziehen, als der Beſitznahme-Commiſſär von dieſem Gegenſtande Kenntniß genommen, indem er nach eingezogener Erkundigung bei den ſtandesherrlichen Behörden erfahren hätte, daß von den Inſpirirten ſeither kein Eid in feierlicher Form abgeſchworen, ſondern nur Handgelöbniß an Eidesſtatt abgelegt worden ſey. Jene Zuſicherung iſt denn auch gleich Anfangs factiſch dadurch bethätigt worden, daß, — wie wir, den Acten zufolge, annehmen zu dürfen glauben, — die Inſpirirten den

Huldigungseid in der ihren Religionsgrundſätzen entſprechenden Form geleiſtet haben. Daß ihnen die bewilligte Religions= und Gewiſſensfreiheit auch ſpäterhin gewährt worden iſt, und daß ihnen in dem Jahre 1834 ſogar eigne Confeſſionsſchulen und eigne Schulvorſtände bewilligt wurden, haben wir bereits erwähnt. Es liegt daher, unſeres Ermeſſens, eine zu Gunſten der Petenten ſprechende, den früheren Rechtszuſtand anerkennende, Erklärung des Souverains vor. Wir ſind übrigens der Meinung, daß, wenn ſelbſt eine ſolche ausdrückliche Erklärung des Souverains nicht vorläge, dieſe doch als in der Natur der Sache begründet, ſomit ſtillſchweigend ertheilt angeſehen werden müßte; denn wenn eine gewiſſe Secte von dem Staate als eine beſondere Religionsparthie einmal anerkannt iſt, und in dieſer Eigenſchaft tolerirt wird, ſo liegt darin zugleich die Bewilligung einer ungeſtörten Gewiſſens= und Religionsfreiheit, weil ſonſt die Seite nicht fortbeſtehen könnte. Gehört nun zu ihren Religionsgrundſätzen die Unzuläſſigkeit feierlicher Eide, ſo dürfte kein haltbarer Grund gedenkbar ſeyn, warum die ihnen im Allgemeinen bewilligte Gewiſſensfreiheit nicht auch auf dieſen Theil ihres religiöſen Glaubens zu beziehen ſeyn ſollte. Die Annahme des Gegentheils würde nur dann motivirt erſcheinen, wenn aus dem Privileg, welches in der legislatoriſchen Anerkennung jenes Religionsgrundſatzes liegt, Nachtheile für den Staat oder die bürgerliche Geſellſchaft zu beſorgen wären. Dies iſt aber nicht der Fall, ſobald nach den religiöſen Anſichten der Secte das Handgelöbniß an Eidesſtatt von gleicher Kraft und Wirkung iſt, wie der feierliche Eid, und die Verletzung oder die Falſchheit deſſelben gleiche Verantwortlichkeit vor dem göttlichen und menſchlichen Richter zur Folge hat, als ein ſolenn abgeſchworner Meineid. Die Richtigkeit des Geſagten wird dann auch durch die Erfahrung ſowohl bei den Mennoniten, als bei den Inſpirirten ſelbſt, wie die deßfallſigen Zeugniſſe verſchiedener Behörden des Inn= und Auslandes beweiſen, beſtätigt. Dem allen zu Folge ſind wir des Dafürhaltens, daß dem Geſuche der Petenten, in ſo fern daſſelbe auf Manutenirung des zur Zeit,

als ſie der Souverainetät Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterworfen wurden, vorgelegenen Rechtszuſtandes gerichtet iſt, zu willfahren ſey."

„Wir ſind dieſen Anſichten des Großherzogl. Oberappellations- und Caſſations-Gerichts vollkommen beigetreten und ſetzen Sie hiervon, auf Antrag dieſes oberſten Gerichtshofes, in Kenntniß; auch iſt es nothwendig, daß die Ihnen untergebenen Gerichte von Ihnen hiervon benachrichtigt werden."

Digitized by Google

Geſetzgebung im Großherzogthum Heſſen, die Rheinſchiffahrt betreffend.

I. Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836. II. Geſetz vom 19. April 1839, die Ausübung des Steuermannsdienſtes betreffend. *).

I.

Unterm 11. Juni 1836 wurde von dem Großherz. Heſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten „aus allerhöchſtem beſondern Auftrage,“ folgende Steuermanns-Ordnung für die Großherzoglich Heſſiſche Rheinſtrecke.“ erlaſſen:

In Erwägung, daß von einer zweckmäßigen und geſchickten Führung oder Steuerung der Floße und der beladenen Fahrzeuge auf dem Rheine die Sicherheit der Waaren-Transporte, ſowie auch jene der Perſonen und der Schiffahrt überhaupt, weſentlich abhängt, — daß aber über den Dienſt der Steuerleute keine beſtimmte Vorſchriften beſtehen, wird auf den Grund des Artikels 60, des Rheinſchiffahrts-Vertrags vom 31. März 1831 **) vorbehaltlich

*) Vergl. den erſten Band von des Herrn Herausgebers Archiv für die Geſetzgebung S. 619—686: „Uebereinkunft unter den Ufer-Staaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung und den zweiten Band deſſelben S. 28—167: Geſchichtliche und kritiſche Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter ꝛc.“

**) Es heißt in demſelben: „Was den Dienſt der Lootſen und Steuer-

derjenigen allgemeinen Beſtimmungen, welche etwa in dieſer Hinſicht zwiſchen den ſämmtlichen Rheinuferſtaaten demnächſt noch verabredet werden könnten, verordnet, wie folgt: 1. In den Großherzoglich Heſſiſchen Rheinhäfen, vor der Hand von Mainz und Bingen, ſollen von nun an nur ſolche Individuen zu Steuerleuten ernannt und als ſolche von dem Großherzoglichen Provinzial-Commiſſair zu Mainz patentiſirt werden, die ihre Fähigkeiten hierzu auf die in gegenwärtiger Verordnung vorgeſchriebene Weiſe darzuthun im Stande ſind. 2. Die Zahl der Steuerleute in den vorbenannten Häfen iſt zwar im Allgemeinen nicht beſchränkt; damit ſolche aber das Bedürfniß der Schifffahrt nicht überſchreite, ſo ſoll die Annahme neuer Steuerleute nur auf den Antrag oder das Gutachten der betreffenden Localbehörden und Handelsſtände, der Flöſſer und der Schiffer, welche die reſpectiven Häfen frequentiren, ſtattfinden. 3. Wer Steuermann werden will, muß a. das Alter der Großjährigkeit erlangt haben, als Bürger in ſeinem Wohnorte recipirt ſeyn, und deutſch leſen und ſchreiben können; b) während vier Jahren ohne Unterbrechung bei einem patentiſirten rheiniſchen Güterſchiffer die Rheinſchiffahrt erlernt und ſodann auf der betreffenden Stromſtrecke während weiterer zwei Jahre als Schiffsgeſelle gedient und ein Jahrlang als Lehrburſche eines patentiſirten Steuermanns, zum Steuermannsdienſte ſich gehörig befähigt haben; c) hierauf eine Prüfung darüber beſtehen, daß er nach dem jeweiligen Pegelſtande die Waſſerhöhe in den verſchiedenen Untiefen der Strecke, für die er die Anſtellung nachſucht, berechnen oder beſtimmen könne, mit der Lage und Richtung der Felſen und Gründe auf der nämlichen Strecke genau bekannt ſey und wiſſe, bei welchem Waſſerſtande dieſelben zu überfahren oder zu vermeiden ſind, und welcher Weg in letzteren Falle eingehalten werden muß, endlich, daß er das Verhältniß des Waſſerſtandes im Thalwege zu jenem im Bergwege kenne und wiſſe, unter welchen Umſtänden und wo aus dem einen in den andern übergegangen werden muß; d) unter der

---

leute betrifft, ſo hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Beſtimmungen und in Anſehung der Gebühren, welche ſie zu fordern berechtigt ſind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maasgabe ſein Bewenden, daß dem fremden Schiffe keine andere Verpflichtungen, als dem einheimiſchen auferlegt werden."

Aufſicht eines Steuermanns und eines Schiffers eine Probefahrt machen, und e) über ſeine gute Aufführung und ſeinen tadelloſen Lebenswandel, ſowie über den Beſitz einigen ſchuldenfreien Grundeigenthums oder ſonſtigen Vermögens durch Atteſtate ſeiner Localbehörde und respective ſeiner Lehr- oder Dienſtherren ſich ausweiſen; f) endlich auch ein Zutrauens-Zeugniß des Handels- und Schifferſtandes beibringen. 4.) Diejenigen, welche nur mit dem Steuern der Flöſſe ſich befaſſen wollen, brauchen die Rheinſchifffahrt nicht erlernt zu haben, müſſen dagegen fünf Jahre lang bei einem recipirten Floſſenſteuermann in der Lehre verbleiben, haben der im §. 3. unter c) vorgeſchriebenen Prüfung ſich zu unterwerfen, unter der Aufſicht eines Steuermanns und eines Flöſſers eine Probefahrt mit einem Floſſe zu machen, und über ihre Aufführung, ſo wie einiges Vermögen, die gehörigen Atteſtate (§. 3. d.) beizubringen. 5. Um für die Zukunft die verordnete Dauer der Vorbereitung zum Steuermannsdienſt gehörig zu conſtatiren, wird auf dem Hafen-Commiſſariat zu Mainz ein beſonderes Regiſter zum Eintragen der Verträge, welche die Lehrlinge und Schiffsgeſellen, oder deren Eltern und Vormünder mit Schiffern und Steuerleuten wegen Erlernung und Betriebs der Schifffahrt und des Steuermanns-Dienſtes ſchriftlich oder mündlich abſchließen, eröffnet. 6. Die im §. 3. unter c. vorgeſchriebene Prüfung wird von dem Großherzoglichen Provinzial-Commiſſair zu Mainz auf die bei ihm von dem Aspiranten deßhalb eingereichte und mit den nöthigen Zeugniſſen begleitete Vorſtellung verordnet, und hat zu Mainz im Beiſeyn und unter Leitung des Hafencommiſſärs ſtatt, welcher zwei Steuerleute der respectiven Stromſtrecke und zwei dieſelbe Strecke gewöhnlich befahrende Schiffer (oder für einen Aſpiranten zur Floßenſteuerung zwei Floſſenſteuerleute und zwei Flöſſer) bezeichnet, die den Aſpiranten zu prüfen haben; es wird darüber ein Protokoll, in welchem die an den zu Prüfenden geſtellten Fragen und die Beantwortung derſelben genau einzurücken ſind, aufgenommen und ſolches von dem Geprüften wie von den Prüfenden mit unterzeichnet. Von dieſer Prüfungscommiſſion wird gleichzeitig der Steuermann und der Schiffer oder Flöſſer beſtimmt, und deſſen Aufſicht die (§. 3. d. und §. 4.) vorgeſchriebene Probefahrt gemacht und von welchen nach der Probefahrt über die Reſultate derſelben ein Zeugniß ausgeſtellt und dem Hafencommiſſär übergeben werden ſoll,

das von demſelben mit dem Protokolle bei Großherzoglichem Provinzialcommiſſär vorzulegen iſt. 7. Der Aſpirant, der auf die vorgeſchriebene Weiſe ſeine Fähigkeit zum Steuermannsdienſte dargethan, und bei der Prüfung beſtanden hat, wird hiernach von dem Großherzogl. Provinzialcommiſſär als wirklicher Steuermann patentiſirt, oder erhält von demſelben, wenn ſeine Annahme als ſolcher wegen einer hinreichenden Anzahl tauglicher Steuerleute, noch nicht ſofort zuläſſig erſcheint, ein Patent als Steuermannscandidat, vermöge deſſen er in die Zahl der patentiſirten Steuerleuten, ſobald dieſe demnächſt vermehrt werden ſoll, einrückt, bis dahin zugleich aber auch befugt iſt, bei augenblicklichem Mangel an Steuerleuten den Dienſt derſelben außerordentlicher Weiſe zu verſehen. 8. Nach Maßgabe der Eigenſchaft des Fahrwaſſers und der Beſchaffenheit des Flußbettes bleibt der Steuermannsdienſt nach der bisherigen Obſervanz nur auf beſtimmte Stromtheile beſchränkt und es haben ihn demnach die in oben benannten Häfen Angeſtellten herkömmlichermaßen auf folgenden, in ihren Patenten zu bezeichnenden Stromſtrecken, die ſie nicht überſchreiten dürfen, auszuüben, nämlich: 1.) die Steuerleute in Bingen: zu Thal auf der Strecke von Bingen nach Caub, zu Berg auf jener von Bingen bis Mainz. 2.) Die Steuerleute in Mainz: zu Thal auf der Strecke von Mainz bis Bingen, zu Berg auf jener von Mainz nach dem Oberrhein. 9. Alle Floße und alle Schiffsladungen von 300 Centnern und darüber müſſen ſowohl ſtromauf- als abwärts, theils wegen ihrer eigenen, theils wegen der Sicherheit der Schifffahrt im Allgemeinen, damit nämlich durch etwaige Schiffbrüche in dem Fahrwaſſer keine neuen, Hinderniſſe entſtehen, auf den bezeichneten Stromſtrecken durch die für dieſe angeſtellten Steuerleute geſteuert werden; ausgenommen hiervon ſind jedoch: a) ſolche Flöſſe, die wegen ihrer Größe und Einſenkung das Fahrwaſſer nicht einzuhalten brauchen; b) Waarentransporte auf Fahrzeugen, die eine Ladungsfähigkeit unter 300 Centnern haben; c) Ladungen, die aus Gegenſtänden beſtehen, welche zum wechſelſeitigen Verkehr der nahen Uferbewohner gehören; d) Ladungen von Eigengut, in ſofern ſie aus Gegenſtänden beſtehen, die bei etwaigem Sinken des Fahrzeuges ſich von ſelbſt heben; e) Markt- und kleine Jachtſchiffe. 10. Die Namen der patentiſirten Steuerleute, ſo wie auch jene der Steuermannscandidaten, ſollen in den betreffenden Häfen durch Anſchlag öffentlich bekannt gemacht

werden; unter dieſen haben die Schiffer und Flößer eine ganz freie Wahl. Diejenigen Schiffer, die oberhalb Mainz, in Oppenheim, Worms ꝛc. eine Ladung ſtromaufwärts übernehmen, können hierzu ſich eines Bergſteuermanns aus Mainz oder eines ſolchen aus Mannheim, wenn dieſer von ſeiner Regierung gehörig patentiſirt iſt, bedienen; eben ſo iſt es den ſogenannten Holländer-Flößern, in ſo fern ſie in Mainz oder Kaſtel keine ihnen anſtändigen Floſſenſteuerleute finden, wie bisher geſtattet, die Führung ihrer Flöſſe von Mainz aus den in Rüdesheim wohnenden und hierzu patentirſirten Steuerleuten zu übergeben. 11. Sobald ein Schiffer mit einem Fahrzeuge vor dem Hafen angelangt iſt, und einen anweſenden Steuermann um ſeine Dienſtleiſtung für die Stromſtrecke, wofür er angeſtellt iſt, zur alsbaldigen Fortſetzung ſeiner Fahrt anſpricht, und ihm das beſtimmte Maximum des Steuermannslohns zu bezahlen ſich erbietet, iſt dieſer Steuermann verpflichtet, das Steuerruder des gedachten Schiffers zu übernehmen und kann ſich nicht damit entſchuldigen, daß er von einem andern Schiffer, deſſen Fahrzeug noch nicht vor dem Hafen angelangt iſt, zum Voraus beſtellt worden ſey. Auf die, die Dampfbote gewöhnlich führenden Steuerleute findet vorſtehende Beſtimmung keine Anwendung. 12. Die erſte Pflicht eines Steuermanns, der die Führung eines Floſſes oder eines beladenen Schiffes übernimmt, iſt, ſich zu verläſſigen, ob die Bemannung hinlänglich, die nöthigen Fahrgeräthſchaften vorhanden, und alles am gehörigen Orte ſey. Bis das etwa Fehlende herbeigeſchafft und alles in Ordnung gebracht, ſoll er die Abfahrt verhindern und ſeinen Dienſt verweigern. Während der Fahrt muß der Steuermann auf alles, was auf den Gang des Floſſes oder des Schiffes einigen Einfluß haben kann, ſeine ganze Aufmerkſamkeit richten. Bevor das Floß oder das Schiff an dem Beſtimmungsorte oder in dem Hafen, in welchem die Steuerleute gewechſelt werden müſſen, angelangt iſt, darf er ſich davon nicht entfernen, nicht einmal auf kurze Zeit, und auch dann nicht, wenn ſelbſt der Floßherr oder der Schiffsmeiſter hierzu die Einwilligung gegeben hätte; er muß auch die Nacht darauf zubringen, wenn nämlich am anderen Tage, um den Beſtimmungsort oder den Hafen, in welchem die Steuerleute gewechſelt werden, zu erreichen, die Fahrt fortgeſetzt werden muß. In dieſem Falle hat der Flößer oder Schiffer ihm eine geeignete Schlafſtelle anzuweiſen. 13. Alle auf die Stellung, Richt-

ung und auf den Gang des Floſſes oder Schiffes Bezug habenden Anordnungen hat der Steuermann allein zu treffen, und in dieſer Beziehung ſteht die geſammte Floſſen- und Schiffsmannſchaft, ſowie auch bei der Bergfahrt der Führer der Halfterpferde, nur allein und unmittelbar unter ſeinem Commando. Bei eintretenden unerwarteten ganz ungewöhnlichen Umſtänden, ſo auch im Augenblick der Gefahr, hat der Steuermann mit dem Floßherrn oder Schiffsmeiſter ſich zwar zu beſprechen, die Befehle zu dem Vollzug der etwa gemeinſchaftlich beſchloſſenen Maaßregeln aber kann nur der Steuermann geben. 14. Für alle unglücklichen Ereigniſſe, die einem Floſſe oder einem Schiffe während der Fahrt begegnen, und nicht durch offenbar unabwendbare Zufälle herbeigeführt werden, ſondern Folge einer ungeſchickten Steuerung, einer Unachtſamkeit, oder einer verabſäumten zweckmäßigen Maaßregel ſind, iſt und bleibt der Steuermann allein verantwortlich. Der Floßenſteuermann iſt namentlich verbunden, zur Abwendung von dergleichen den Floſſenanführer auf ſeine Verbindlichkeit aufmerkſam zu machen; wenn er bloß Stümmel und einzelne Böden führt, eine Wahrſchauerfahne aufzuſtecken; führt er aber größere Floſſe, namentlich ſogenannte Käutzchen, loſe Fahrten, oder Holländer-Floße, einen Wahrſchauer-Nachen recht zeitig vorauszuſchicken. 15. Der Großherzogliche Provinzialcommiſſär ſetzt alljährlich und zwar im Laufe des Monats März, das Maximum des Steuermannslohns feſt, nachdem derſelbe hierüber von den betreffenden Steuerleuten und den dabei betheiligten Schiffern gemeinſchaftliche Vorſchläge erhalten hat. Zu dem Ende werden in den erſten Tagen des Monats März die Steuerleute zu Bingen zwei und jene zu Mainz ebenfalls zwei aus ihrer Mitte bevollmächtigen, und der Hafencommiſſär in Mainz wird zu demſelben Zwecke vier Schiffer aus denjenigen, welche die reſpectiven Strecken ſowohl ſtromauf- als abwärts gewöhnlich befahren, bezeichnen. Dieſe treten an einem, von dem beſagten Hafencommiſſär zu beſtimmenden Tage unter ſeinem Vorſitz zuſammen und verſtändigen ſich über die hinſichtlich des Maximums für den Steuermannslohn dem Provinzialcommiſſär vorzulegenden gemeinſchaftlichen Vorſchläge. 16. Das feſtgeſetzte Maximum des Steuermannslohns wird in den Häfen von Bingen, Mainz, Gernsheim und Worms, durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht; mehr als daſſelbe, unter was für einer Benennung oder unter welchem

Google

Vorwande es auch ſeyn möge, iſt der Schiffer, ſey er In= oder Ausländer, zu bezahlen nicht ſchuldig, und der Steuermann zu fordern nicht befugt. 17. Im Frühjahre vor dem Wiederbeginn der Schifffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer überſteigenden Waſſer, ſind ſämmtliche Steuerleute gehalten, ihre resp. Stromſtrecken zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu unterſuchen und die Leinpfäde zu beſichtigen, damit ein jeder von ihnen die vielleicht ſtattgehabten Veränderungen genau kennen lerne. Daß ſie dieſer Pflicht Genüge geleiſtet, werden ſie durch Atteſtate der betreffenden Lokalbehörden, bei denen ſie ſich deßhalb zu melden haben, darthun; dieſe Atteſtate geben ſie auf dem Hafencommiſſariat zu Mainz gegen Empfangsbeſcheinigung ab, damit ſolche erforderlichen Falles eingeſehen und bei dem Provinzialcommiſſär vorgelegt werden können. Die in dem Strombette entdeckten neuen Hinderniſſe, ſowie die etwaigen Beſchädigungen an den Leinpfäden haben ſie wie bisher den Behörden anzuzeigen. 18. Die unter Ziffer 16 vorgeſchriebenen Unterſuchungen und Beſichtigungen müſſen die Steuerleute unentgeldlich vornehmen und können dafür von Niemand eine Entſchädigung oder Bezahlung, unter was immer für einem Namen und Vorwande, verlangen. 19. Da die Ausübung des Steuermannsdienſtes, zu welcher jeder Steuermann ſtündlich berufen werden kann, ruhige Beſonnenheit, Aufmerkſamkeit, Geiſtesgegenwart erfordert, ſo ſollen diejenigen Steuerleute, welche der Völlerei ergeben ſind, von der Liſte der Steuerleute geſtrichen werden. 20. Ein Steuermann, der auch auf einer anderen, als der ihm in ſeinem Patente angewieſenen Stromſtrecke das Steuren von Floſſen und beladenen Schiffen eigenmächtig und ohne hiezu gehörig patentiſirt zu ſeyn, übernimmt, hat für das Erſtemal eine Disciplinarſtrafe von zwei bis ſechs Gulden, für das Zweitemal das Doppelte dieſer Summe zu erlegen und ſoll bei fortgeſetzter Uebertretung der Vorſchrift in §. 8. auf ſechs Wochen bis drei Monate vom Steuermannsdienſte ſuspendirt werden. Die nämlichen Verfügungen ſind anwendbar gegen Steuerleute, welche a) die Vorſchrift des §. 11. übertreten, oder b) die Floſſe oder Fahrzeuge, die ſie zu ſteuern übernommen, während der Fahrt und bevor ſie an dem Orte der Beſtimmung oder in dem Hafen, wo die Steuerleute gewechſelt werden, angekommen ſind, verlaſſen, oder c) an der im §. 17. vorgeſchriebenen Unterſuchung und Beſichtigung des Fluß=

bettes und der Leinpfade im Frühjahre und nach jedem hohen Waſſer keinen Theil genommen haben. Die Strafe der Suspenſion vom Steuermannsdienſte auf ſechs Wochen bis ſechs Monate, und ſogar den Verluſt des Steuermannspatentes ziehen nach Befinden der Umſtände endlich diejenigen ſich zu, welche ein und mehrmale durch unachtſames und ungeſchicktes Steuern das Leben der an Bord befindlichen Menſchen, die Flöſſe oder Schiffe und Schiffsladung in Gefahr gebracht und unglückliche Ereigniſſe verurſacht haben. Die Klagen auf Schadenerſatz bleiben dabei den Betheiligten vorbehalten. 21. Alle Zuwiderhandlungen von Seiten der Steuerleute oder Steuermannscandidaten gegen die Verfügungen gegenwärtiger Verordnung, gehören zu der Cognition der bisher ſchon obſervanzmäßig die Disciplinargewalt über die Steuerleute geübt habenden Großherzoglichen Provinzialſtelle, dermalen des Großherzoglichen Provinzialcommiſſärs zu Mainz, als Disciplinarbehörde. Von ſeinen Entſcheidungen hat derſelbe jedesmal auch dem General-Inſpector der Rheinſchiffahrt und der Großherzoglichen Handelskammer Mittheilung zu machen. Binnen vier Wochen unerſtrecklicher Friſt vom Tage der Verkündigung an kann dagegen der Recurs an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingewendet werden; derſelbe hindert aber nicht die proviſoriſche Vollſtreckung der erlaſſenen disciplinariſchen Entſcheidung des Großherzoglichen Provinzialcommiſſärs.

II.

In der Sitzung der zweiten Kammer der Stände vom 13. December 1838 legte der Regierungscommiſſär, Miniſterialrath Breidenbach, folgenden Geſetzesentwurf, „betreffend die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienſtes im Bereich der Großherzoglichen Rheinſtrecke" vor: „Ludwig II ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt: Art. 1. Wer den Steuermannsdienſt auf den im §. 8. der Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 erwähnten Rheinſtrecken ausübt, ohne dazu von der zuſtändigen Behörde patentiſirt worden zu

ſeyn, oder nachdem er des Patents verluſtig erklärt worden, ſoll wenn er ſolche Floſſe oder Schiffsladungen geſteuert hat, die nach §. 9. der angeführten Steuermannsordnung durch die dort erwähnten Steuerleute geſteuert werden müſſen, im erſten Falle mit Gefängniß von 1 bis 3 Monaten, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten beſtraft werden. Art. 2. Durch die im Art. 1. angedrohten Strafen wird die Erkennung derjenigen Strafen nicht ausgeſchloſſen, welche wegen Mangels des Gewerbs-Patents verwirkt worden ſind. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Dieſen Geſetzesentwurf begleitete der Regierungs-Commiſſär mit folgenden Motiven: „Zur Sicherheit der Waarentransporte nicht nur, ſondern auch der Perſonen und der Schifffahrt überhaupt iſt durch die Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 vorgeſchrieben, daß in den Großherzoglichen Rheinhäfen, vor der Hand von Mainz und Bingen, nur ſolche Individuen zu Steuerleuten ernannt und als ſolche von dem Großherzoglichen Provinzial-Commiſſär zu Mainz patentiſirt werden ſollen, die ihre Fähigkeit hierzu auf vorſchriftsmäßige Weiſe darzuthun im Stande ſind. Seitdem iſt aber der Fall mehrfach vorgekommen, daß nicht patentiſirte Individuen ſich jenem Dienſte unterzogen haben, zur größten Gefahr der Perſonen und der Waarentransporte. Wenn gleich die Eigenthümer der Floſſe und Fahrzeuge den Schaden, den ſie durch ſolche ungeprüfte Steuerleute erleiden, um ſo mehr ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, als die Namen der patentiſirten Steuerleute in den betreffenden Häfen durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht ſind, ſo müſſen demungeachtet jene unbefugten Steuerleute ſtrenge beſtraft werden, weil ſie gemeingefährliche Handlungen vornehmen und weil Leben und Eigenthum Unſchuldiger mit auf dem Spiele ſtehen. Die in der Provinz Rheinheſſen beſtehenden Strafgeſetze haben aber dieſen Fall nicht vorgeſehen; er läßt ſich nicht unter den Art. 258. des Code pénal *) ſubſumiren und ſo analog er auch dem im Art. 29. des Kaiſerlichen Decrets vom 12. Dezember 1806. Behandelten iſt, ſo kann doch auch dieſer Art. 29. nicht hierher gezogen werden, weil nach der Rheinheſſiſchen Strafgeſetzgebung analoge Anwendung von Pönalſanctionen den Gerichten nicht geſtattet iſt.

*) Hundrich: Strafcoder des franzöſiſchen Reichs, überſetzt ꝛc. Magdeburg. 1811. S. 101.

Hier muß alſo auf dem Wege der Geſetzgebung geholfen werden und dies iſt es, was der Entwurf beabſichtigt. Der Art. 1. bedarf keiner weiteren Rechtfertigung und der Art. 2. iſt nicht minder zweckmäßig, indem ſonſt durch die im Art. 1. übereinſtimmend mit der Terminologie der Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 gebrauchten Ausdrücke „Patent", „Patentiſiren", die irrige Anſicht entſtehen könnte, als ſey in der im Art. 1. angedrohten Strafe auch die wegen Defraudation der Patentſteuer verwirkte Strafe mitbegriffen, während beide erkannt werden müſſen.

Unterm 10. Januar 1839 erſtattete der Abgeordnete Staatsprocurator Pareus Namens des zweiten (Geſetzgebungs-) Ausſchuſſes der Kammer folgenden Bericht: Durch den Art. 58. der Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831 iſt den Schiffern geboten, ſich beſonderer Steuermänner für gewiſſe Stromſtrecken zu bedienen, für ſolche nämlich, wo die Beſchaffenheit des Fahrwaſſers und des Flußbettes ſpecielle Kenntniß und fortgeſetztes Studium derſelben zur Vermeidung von Gefahren und Beſchädigungen für die Schiffe erfordert. Die Regulirung des Dienſtes dieſer Steuermänner überläßt und weißt der Artikel 60. der Convention den einſchlägigen Uferſtaaten zu. Auf der dem Großherzogthum zugehörigen Rheinſtrecke iſt die Nothwendigkeit ſolcher der ſpeciellen Schwierigkeiten des Stroms kundiger Steuermänner zur Sicherheit der Fahrten vorhanden, und die Großherzogliche Staatsregierung hat deshalb unterm 11. Juni 1836 in Ausführung der bezeichneten Stipulationen der Convention ein Regulativ für den Dienſt der Steuermänner auf unſerer Stromſtrecke erlaſſen, welches alle hier zu berichtende Verhältniſſe vorſieht und befriedigend ordnet. Die nothwendige Baſis dieſer Steuermannsordnung iſt die Beſchränkung der Ausübung des Gewerbes auch mit den hinreichenden Kenntniſſen und ſonſt erforderlichen Eigenſchaften ausgerüſteter, und daher beſonders conceſſionirter Perſonen: es bedarf kaum der in dem Vortrage des Herrn Regierungscommiſſärs bereits enthaltenen Entwickelung der Motive zur Rechtfertigung dieſer Beſchränkung; ſie liegt in der Natur der Sache. Durch die Steuermannsordnung iſt daher Jedem die Verrichtung des Schiffſteueres auf der Großherzoglich Heſſiſchen Rheinſtrecke unterſagt, der nicht mit der Conceſſion der Regierungsbehörde dazu, das heißt, mit einem Steuermannspatente, verſehen iſt. Zu Aufrechthaltung dieſer Beſtimmung be-

darf es aber einer Pönalſanktion zur Repreſſion jener ſowohl, welche das Steuermannsgeſchäft ausüben, ohne dazu in vorſchriftlicher Weiſe autoriſirt zu ſein, wie derer, welchen die früher ertheilte Autoriſation auf legale Weiſe wieder entzogen worden; an einer ſolchen fehlt es, und dieſem Mangel abzuhelfen iſt der Zweck des vorliegenden Geſetzesentwurfs. Was über den Abgang einer Pönalſanktion in dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commiſſairs bemerkt wird, ſteht vollkommen richtig; der Artikel 258 des in Rheinheſſen gültigen Strafcoder beſchäftigt ſich nur mit der Uſurpation der Funktionen eines öffentlichen Amts, und das Steuermannsgeſchäft iſt kein Amt, ſondern ein Gewerbe; das kaiſerlich-franzöſiſche Dekret vom 12. Dezember 1806, welches allerdings noch in der Provinz Rheinheſſen in Wirkſamkeit ſtünde, wenn es daſelbſt anwendbar wäre, hat aber blos den Dienſt der Steuermänner (Pilotes) in den Seehäfen zum Gegenſtande, deren ausſchließliche Beſtimmung das Lootſen der Schiffe aus den und in die Häfen iſt; deſſen Artikel 29., welcher in der That die unbefugte Ausübung dieſes Gewerbes verpönt (und zwar ebenfalls mit Gefängnißſtrafe bis zu 3 Monaten als maximum, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten geſteigert werden kann und auſſerdem mit Geldbuße), iſt daher eben ſo wenig auf die Rheinſteuermänner, wie der Artikel 258. des Rheinheſſiſchen Strafcoder anwendbar, da es den wahren Grundſätzen des Strafrechts und der Gerechtigkeit überhaupt widerſtreitet, Strafen nach Analogie auszuſprechen. Sonſtige Geſetze, welche auf den Fall paßten, ſind nicht vorhanden. Wenn hiernach die Nothwendigkeit einer Pönalſanktion zur Repreſſion der in Rede ſtehenden Infraktion gegen geſetzliche Beſtimmungen anerkannt werden muß, ſo kann es ſich nur noch von Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der von der Staatsregierung proponirten handeln. Die Natur der in Ausſicht genommenen Strafe kann nicht beanſtandet werden, indem weder Geldbußen noch andere minder empfindliche Strafen genügen können, wenn ſo wichtige Intereſſen auf dem Spiele ſtehen, und auſſerdem nur eine beſondere Klaſſe von Perſonen erreicht werden ſoll, worunter häufig Individuen vorkommen, gegen welche andere als Freiheitsſtrafen ganz wirkungslos bleiben würden: wenn auch ſchon die beſtehenden allgemeinen Strafgeſetze über Beſchädigung von Menſchen und Eigenthum durch Nachläſſigkeit, ſicher auf die durch die Unkunde, Ungeſchicklichkeit und Untauglichkeit der Steuermänner

entſtehenden Unglücksfälle anwendbar wären, ſo iſt es doch Aufgabe einer weiſen Regierung, ſelbſt auf die Verhinderung ſolcher Ereigniſſe ſoweit möglich zu wirken, und dies ſoll durch den vorliegenden Geſetzentwurf erreicht werden; deßwegen darf die Strafe nicht zu gering ſeyn, und das vorgeſchlagene Maximum kann daher auch nicht als zu hoch gefunden werden; es ſteht überdieß im Einklange mit der oben erwähnten Strafe der unbefugten Ausübung des ſicher ſehr analogen Steuermannsgewerbes in Seehäfen. Die Beſtimmung in Art. 2. des Entwurfs iſt den überall befolgten Grundſätzen conform, wenn es ſich von der Beſtrafung der Uebertretung der Geſetze über indirekte Auflagen handelt; die Beſtrafung dieſer Uebertretung confundirt ſich niemals, wie ſonſt bei der Concurrenz mehrerer Verbrechen und Vergehen Rechtens iſt, mit der durch andere gleichzeitige Infraktionen verwirkten Strafe. Ihr zweiter Ausſchuß glaubt daher Ihnen den vorliegenden Geſetzesentwurf zur unveränderten Annahme empfehlen zu dürfen.

Ohne in eine Berathung einzugehen, beſchloß die zweite Kammer in der Sitzung vom 16. Januar 1839 einſtimmig, den Geſetzesentwurf anzunehmen. Auf denſelben Beſchluß trug in der erſten Kammer der von dem Freiherrn von Arens Namens des zweiten Ausſchuſſes erſtattete Bericht an, worin vorgetragen wurde: „Der Geſetzesentwurf erſcheint durch die Motive, die ihn begleiten, ſowie durch den Bericht des Ausſchuſſes der zweiten Kammer ſo vollkommen begründet, daß der Ausſchuß dieſer Begründung nichts weſentliches beizufügen weiß ꝛc. ꝛc.“

In der Sitzung der erſten Kammer vom 29. Januar 1839 entwickelte ſich folgende Discuſſion:

Freiherr von Arens. Ich erlaube mir, in Beziehung auf den zur Berathung ſtehenden Geſetzesentwurf, einige Zweifel zur Sprache zu bringen, die nicht ſowohl die Beſtimmung des Entwurfs ſelbſt, als vielmehr die Frage zum Gegenſtande haben, welches Gewicht als das zur Beſtrafung der das Geſetz verletzenden Contravention competente betrachtet werden müſſe. Meine Zweifel ſind von zweifacher Art. 1. beziehen ſie ſich auf die Beſtimmungen der Rheinſchiffahrtsconvention vom 31. März 1831 in den Artikeln 42, 60 und 81 und auf die der Großherzogl. Verordnung vom 16. September 1831, betreffend die Ausführung der Stipulationen der Rheinſchiffahrtsconvention vom 31. März 1831 hinſichtlich der Gerichts-

behörden und des gerichtlichen Verfahrens *). Die erwähnten Artikel 42 und 60 der Rheinſchifffahrtsconvention enthalten nämlich die nächſte Veranlaſſung zu unſerer Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836, wie dieſes auch aus dem Artikel 1. der letzterwähnten Verordnung hervorgeht. Unſere Steuermannsordnung enthält demnach, der Sache nach, eine der Großherzoglichen Staatsregierung für die Großherzogliche Rheinſtrecke in der Rheinſchifffahrtsconvention überlaſſene Ergänzung oder Vervollſtändigung

*) Dieſe Verordnung vom 16. September 1831, in deren Eingang es heißt: „Zur Vollziehung derjenigen Beſtimmungen, welche die durch das Regierungsblatt Nro. 46. vom 14. Juli d. J. bereits bekannt gemachte: Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung d. d. Mainz am 31. März 1831 in dem von den Gerichten in ſtreitigen Rheinſchifffahrtsangelegenheiten handelnden achten Titel enthält, haben wir verordnet und verordnen wie folgt ꝛc. ꝛc." zerfällt in 6 Kapitel und 41 §§. Das erſte Kapitel (Art. 1—15.) betrifft die „Organiſation, Competenz und Beeidignng der Gerichtsbehörden." Im §. 1. heißt es: „Das Rheinzollgericht für das Erhebuugsamt Mainz beſteht aus einem Richter, einem mit den Funktionen des öffentlichen Miniſteriums beauftragten Beamten und einem Gerichtsſchreiber. Es hat ſeinen Sitz in Mainz ꝛc. ꝛc." Der Art. 8. beginnt mit der Beſtimmung: „Die Competenz des Rheinzollgerichts erſtreckt ſich über alle in der Rheinſchifffahrtsconvention vorgeſehenen Fälle," worauf es weiter heißt: „Seine Erkenntniſſe ſind nur dann dem Appell unterworfen, wenn in Civilſachen der Gegenſtand der Klage ſammt Acceſſorien, mit Ausſchlnß der Koſten jedoch, den Werth von fünfzig Franken überſteigt, oder unbeſtimmt iſt, wenn in Strafſachen entweder, die Klage oder die Condemnation ſammt Acceſſorien, ebenfalls mit Ausſchluß der Koſten, dieſen Werth überſteigen, und endlich, wenn überhaupt die Incompetenz des Gerichts behauptet wird." Der Art. 9. iſt des Inhalts: „Als Strafſachen werden alle die Fälle angeſehen und behandelt, welche eine verpönte Contravention gegen die Beſtimmungen der Convention, namentlich gegen deren Art. 35, 61, 62, 65, 71. 73, 74, 76, 77 und 78 darbieten. Alle andere Streitigkeiten, welche zwiſchen Parthien unter einander oder zwiſchen Parthien und den Rheinzollangeſtellten oder endlich über den Betrag der Magazins-, Waag- und anderen Gebühren in den in den Art. 56, 57, 66, 69, 83 die Convention vorgeſehenen und anderen Fällen entſtehen, werden als Civilſachen behandelt." Der Art. 10 lautet: „Wenn mit einer Con-

der letzteren, und ſie kann daher in ſoweit unbedenklich als ein Theil derſelben betrachtet werden. Eben ſo ergänzt auch der den Ständen vorgelegte Geſetzesentwurf wieder die Steuermannsordnung, indem ſie für die nicht conceſſionirten Schiffsführer Strafen feſtſetzt, die in der Steuermannsordnung nicht vorgeſehen ſind. Nun bezeichnen aber die Artikel 81. bis 88 der Rheinſchifffahrtsconvention die Gerichtsbehörden, welche in erſter und letzter Inſtanz über die ſämmtlichen Contraventionen gegen den Inhalt der Rheinſchifffahrts-

---

travention gegen die Rheinſchifffahrtsconvention gleichzeitig eine Contravention gegen die Zollordnung und übrigen Geſetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben oder ein gemeines Delict begangen wird, ſo hat das Rheinzollgericht blos über die erſtere Contravention zu erkennen. Die Behandlung der ſonſtigen damit verknüpften Contraventionen oder Delicte bleibt den competenten Behörden vorbehalten." Im Art. 11. heißt es: „Das Kreisgericht für die Provinz Rheinheſſen zu Mainz entſcheidet über die Appelle gegen die Sentenzen des Rheinzollgerichts ꝛc. ꝛc." Die Art. 12—14 ſind des Inhalts: Art. 12. „Die Betreibung in Strafſachen findet durch das öffentliche Miniſterium bei dem Kreisgerichte ſtatt. Art. 13. Sämmtliche Mitglieder des Kreisgerichts leiſten vor dem Obergericht in Mainz den im Art. 9. des Wiener Vertrags über die Rheinſchifffahrt vom 24. März 1815 vorgeſchriebenen Eid. Art. 14. Seine Entſcheidungen, ſowie jene der Centralcommiſſion der Rheinſchifffahrt, wenn die Appellation an dieſe Behörde ergriffen wird, ſind definitiv und keinerlei Recurs, ſelbſt nicht der Caſſationsrecurs, wie der beſagte Art. 9. des Wiener Vertrags verfügt, unterworfen." Das zweite Kapitel betrifft die „Conſtatirung der Contraventionen", das dritte das „Gerichtsverfahren" (Art. 23—32). In dem Art. 23 heißt es: „Wenn beide Parthien freiwillig vor dem Rheinzollgerichte erſcheinen, ſo wird die Sache durchgehends bis zum definitiven oder interlocutoriſchen Erkenntniſſe mündlich verhandelt ꝛc., in allen anderen Fällen wird die durch die rheinheſſiſche Civil- resp. Peinliche Prozeßordnung für die Friedensgerichte oder für die Einfache-Polizeigerichte vorgeſchriebene Procedur befolgt, in ſo fern ſie nicht durch gegenwärtige Verordnung derogirt iſt." Das vierte Kapitel (§. 33.) handelt von der „adminiſtrativen Erledigung der Contravention" das fünfte von der Verfolgung und Beſtrafung der im Art. 68. der Convention vorgeſehenen Uebertretung; das ſechste (Art. 40. 41.) enthält allgemeine Beſtimmungen."

Digitized by Google

convention zu erkennen und zu richten haben sollen. Sie erwähnen dabei ausdrücklich der Contraventionen, die von den Führern, d. i. Steuermännern, begangen werden, und es ist daher der Zweifel nicht ohne Grund: ob der durch den Artikel 81. bezeichnete Zollrichter nicht auch hinsichtlich der, gegen unbefugte Steuermänner zu verhängenden Strafe der competente sey? Dazu kommt, daß die zur Ausführung der Stipulationen der Rheinschifffahrtsconvention erlassene Großherzogliche Verordnung die Gerichtsbehörden näher bezeichnet und festsetzt, welche über alle, in der Rheinschifffahrtsconvention vorgesehene Fälle, als Civil- und Strafrichter zu cognosciren berufen seyn sollen. (Vergleiche Artikel 8, 14, 23. der Großherzoglichen Verordnung vom 16. September 1831). Nach den so eben angegebenen Artikeln der Rheinschifffahrtsconvention und der Großherzoglichen Verordnung, entscheidet in erster Instanz für die Großherzogliche Rheinstrecke, ein von dem Großherzoge zu ernennender Zollrichter, von welchem der Appellationszug in appellablen Sachen, nach der Wahl der Parthien, entweder an die Centralschifffahrtscommission oder an das Großherzogliche Kreisgericht zu Mainz geht, und es tritt zwischen diesen Appellgerichten bloß der Unterschied ein, daß die an die Centralcommission ergriffene Appellation aus dem Grunde keinen Suspensiveffect hat, weil diese Commission nicht zu jeder Zeit zugänglich ist, und bloß im Sommer auf sechs Wochen zusammentritt. Nach dem bisher Erörterten und da, wie so eben namentlich hervorgehoben worden ist, unsere Steuermannsordnung, und der jetzt in Berathung stehende Gesetzesentwurf, nur als ein ergänzender Bestandtheil der Rheinschifffahrtsconvention zu betrachten seyn dürfte, wirft sich von selbst die Frage auf: ob in dem Falle, wenn die Contraventionen gegen die Bestimmungen des heute discutirt werdenden Gesetzesentwurfs zu rügen sind, hierüber der Zollrichter, oder das diesseits und jenseits des Rheins sonst ordentlicherweise competente Gericht zu cognosciren habe? Eine Frage, deren bejahende Beantwortung aus dem Grunde viel für sich zu haben scheint, weil der Artikel 81. der Rheinschifffahrtsconvention die contravenirenden Schiffsführer ohne Ausnahme der Gerichtsbarkeit des Zollrichters unterwirft, und der unbefugte Steuermann eben so gut, wie der concessionirte als Schiffsführer betrachtet werden muß. Es wäre demnach gewiß sehr zu wünschen, daß der Herr Regierungscom-

miſſär über den angeregten Zweifel, zur Verhütung ſonſt möglicher Competenzconflicte, beſtimmten Aufſchluß ertheilen könnte.

Der Regierungscommiſſär, Miniſterialrath Dr. Breidenbach: Die Rheinſchifffahrtsconvention berührt nicht die Frage, welche der Geſetzesentwurf behandelt, und wegen welcher die Großherzogliche Staatsregierung die ſtändiſche Einwilligung in Anſpruch genommen hat. Der Geſetzesentwurf handelt nämlich nicht von conceſſionirten Steuermännern, ſondern von ſolchen Perſonen, welche auf der Großherzoglich Heſſiſchen Rheinſtrecke den Steuermannsdienſt, ohne dazu befugt zu ſeyn, alſo ohne Conceſſion, ausüben. Der Geſetzesentwurf betrachtet eine ſolche Handlung als ein gemeines Vergehen, durch welches das Leben in Gefahr gebracht wird, und droht eine ernſte Freiheitsſtrafe, deren Verhängung dem Rheinzollrichter unmöglich überwieſen werden darf. Ich halte es jedoch für ſehr dankenswerth, daß der Herr Freiherr von Arens dieſen Zweifel zur Sprache gebracht hat, und hoffe, daß derſelbe durch das von mir ſo eben Vorgetragene ſeine Erledigung gefunden hat. Zur Begründung der von mir auseinandergeſetzten Anſicht, erlaube ich mir noch die Bemerkung beizufügen, daß der Geſetzesentwurf dadurch hervorgerufen worden iſt, daß Fälle zur Anzeige gekommen ſind, in welchem Perſonen, welche keine Conceſſionen zum Steuermannsdienſte hatten, dennoch Schiffe ſteuerten; in dieſen Fällen hat das Zuchtpolizeigericht nicht um deßwillen die Angeſchuldigten freigeſprochen, weil es ſich für incompetent erachtete, ſondern weil es in der rheinheſſiſchen Geſetzgebung an geſetzlichen Beſtimmungen zur Beſtrafung der erwähnten, zur Anzeige gebrachten Vergehen, mangelte.

Freiherr von Arens: Der von mir erhobene Zweifel konnte um ſo leichter entſtehen, da der Artikel 42. der Rheinſchifffahrtsconvention nur im Allgemeinen Führer von Schiffen erwähnt, und keinen Unterſchied zwiſchen berechtigten und unberechtigten Schiffsführern macht. Hierzu kommt noch, daß die Schiffe, bei entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen den Steuermännern und den Schiffseigenthümern, in der Regel nicht lange warten können, und deßhalb hat auch wohl die Rheinſchifffahrtsconvention die Anſtellung eigener Zollrichter für zweckmäßig erachtet, und für die Verhandlungen der vorkommenden Sachen ein ſchleuniges ſummariſches Verfahren vorgeſchrieben. Uebrigens iſt mir die ſo eben von dem Herrn Regierungscommiſſär ertheilte, und über die Intention der Großherzoglich-

en Staatsregierung Auskunft gebende Erklärung vollkommen genügend, und ich nehme keinen Anſtand, den von mir erhobenen erſten Zweifel fallen zu laſſen. Der von mir zu erhebende weitere Zweifel bezieht ſich darauf, daß die Möglichkeit gegeben iſt, daß Contraventionen gegen die Beſtimmungen des heute berathen werdenden Geſetzesentwurfs, ſowohl auf dem rechten, als auch auf dem linken Rheinufer begangen werden können. In der Regel werden zwar derartige Contraventionen auf dem linken Rheinufer vorkommen, wovon der Grund ganz einfach darin zu finden iſt, daß, nach der Großherzoglichen Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836, nur für die Rheinhäfen zu Mainz und Bingen Steuermänner ernannt werden, und der Schiffsverkehr zwiſchen dieſen beiden Häfen offenbar der ſtärkſte iſt. Sobald nun, nach der Verſicherung des Herrn Regierungscommiſſärs, der Zollrichter nicht als die Gerichtsbehörde, welche über die in dem Geſetzesentwurfe erwähnten Contraventionen zu cognosciren befugt iſt, betrachtet werden kann, ſo wirft ſich die weitere Frage auf: welche Gerichtsbehörde iſt dann auf der rechten und linken Rheinſeite zur Aburtheilung dieſer Contraventionen competent? — Für die Provinz Rheinheſſen hat die Beantwortung dieſer Frage nicht den entfernteſten Anſtand, da die Artikel 137 und 179 des **Code d'instruction criminelle** die Competenz der Einfachen-Polizeigerichte nur in den Fällen anerkennen, in welchen eine Geſetzesübertretung blos mit Fünf Tagen Gefängniß, oder fünfzehn Francs verpönt iſt, *) die Zuchtpolizeigerichte dagegen überall für competent erklären, wo ein Delict mit mehr als fünftägiger Gefängniß- oder fünfzehn Francs Geldſtrafe bedroht iſt **), weßhalb es denn auch für den concreten Fall nicht dem entfernteſten Bedenken unterliegen kann, daß über die hier in Frage ſtehenden, mit drei bis ſechs Monaten Gefängniß bedrohten Vergehen, nur allein das Zuchtpolizeigericht zu erkennen befugt ſeyn kann. Anders verhält es ſich aber in Anſehung der Contraventionen, welche auf dem auf der rechten Rheinſeite gelegenen Großherzoglichen Gebiete begangen werden, indem für dieſen Gebietstheil keine ſo beſtimmten Geſetze und Verordnungen über die Competenz der Gerichte vorliegen, wie dieſes für Rheinheſſen der Fall iſt. Es fragt

*) Hundrich a. a. O. S. XXII.

**) Hundrich a. a. O. S. XXVI.

ſich alſo, ob für die, auf der rechten Rheinſeite begangen werdenden Contraventionen das betreffende Landgericht oder das Hofgericht das zuſtändige Gericht ſey? Dieſer Zweifel gründet ſich auf die Beſtimmungen unſeres Organiſationsedicts vom 12. Oktober 1803, was auch in anderen Beziehungen ſchon ſo viele Zweifel und Conflicte hervorgerufen hat. Daſſelbe beſtimmt nämlich im §. 5., daß das betreffende Hofgericht in allen Strafſachen der ordentliche Richter (forum ordinarium) ſeyn ſolle, es bezeichnet aber dabei zugleich mehrere Ausnahmsfälle, in welchen die Untergerichte nicht blos unterſuchende, ſondern auch urtheilende Behörden ſeyn ſollen. Zu dieſen Ausnahmsfällen gehören unter anderen: (§. 5. Satz 4.) „alle Defraudationen oder Unterſchleife gegen gewiſſe — durch beſondere geſetzliche Verordnungen ſanctionirte Herrſchaftliche-, Gemeinds- oder Privatberechtigungen, in ſo fern auf ſie eine durch ein allgemeines Geſetz, oder im Berechtigungspatente ausgedrückte und nicht auf Zuchthaus anſteigende Strafe geſetzt iſt.“ *) Wenn nun gleich, nach meiner Anſicht, derjenige keinen Unterſchleif in dem, in der ſo eben verleſenen Stelle des Organiſationsedicts bezeichneten Sinne begeht, welcher unbefugterweiſe ein Schiff ſteuert, und andere conceſſionirte Steuermänner in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, ſo fühlen doch vielleicht die verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer mit mir die große Vagheit der hervorgehobenen Beſtimmung, indem es immer höchſt zweifelhaft bleibt, ob das betreffende Hofgericht oder das Untergericht, das zur Beſtrafung der im Geſetzesentwurfe verpönten Contraventionen competente Gericht iſt, und es können immer verſchiedene Anſichten hierüber entſtehen, welche bedeutende Verzögerungen herbeiführen, und es kann ſich ereignen, daß oft erſt durch die Entſcheidung des oberſten Gerichts derartige Zweifel und Conflicte gehoben werden können. Es würde deßhalb ſehr erwünſcht ſeyn, wenn der Herr Regierungscommiſſär, Namens der Großherzoglichen Staatsregierung, eine Erklärung darüber abgeben wollte von welchem Gerichte, nach der Intention der Großherzoglichen Staatsregierung, die auf dem rechten Rheinufer gegen den Geſetzesentwurf begangen werdenden Contraventionen zu beſtrafen ſeyen.

*) Heſſen-Darmſtädtiſche Civilprozeß-Ordnung v. J. 1824 und peinliche Gerichts-Ordnung v. J. 1726 mit Supplementen ꝛc. ꝛc. Darmſtadt 1830. S. 343. 344.

Meiner Meinung nach iſt das Großherzogliche Hofgericht zu Darmſtadt das allein zuſtändige, weil deſſen Competenz als Regel eintritt, und die Ausnahme von dieſer Regel jederzeit klar und ſtrenge nachgewieſen werden muß, zu dieſer Nachweiſung aber die angezogene Beſtimmung des Organiſationsedicts um ſo weniger genügen wird, als dieſelbe jedenfalls vag und unbeſtimmt abgefäßt iſt, und ohne ihr Gewalt anzuthun, eben ſo gut bloß von Defraudationen und Unterſchleifen gegen Abgabengeſetze verſtanden werden kann.

Der Regierungscommiſſär Miniſterialrath Dr. Breidenbach: Die Frage, welche Gerichte zur Aburtheilung der, in Gemäßheit des vorliegenden Geſetzesentwurfs zur Anzeige kommenden Contraventionen competent ſeyn ſollen, iſt bei der Großherzoglichen Staatsregierung gleichfalls zur Sprache gekommen; es wurde erwogen, ob man das Erkenntniß, was die jenſeitige Provinz betrifft, nicht an die einfachen Polizeigerichte verweiſen ſollte, was kraft geſetzlicher Beſtimmung geſchehen könnte; allein man entſchied ſich dafür, keine Ausnahme von der Regel vorzuſchlagen, und beließ es daher bei der Zuſtändigkeit der Zuchtpolizeigerichte. Was die dieſſeitigen Provinzen anlangt, ſo wird ſich zwar der Fall, daß deren Strafgewalt einträte, wahrſcheinlich nie ereignen, weil die von Mannheim zu Thal fahrenden Schiffer erſt in Mainz einen patentiſirten Steuermann an Bord nehmen müſſen; möglich bleibt jenes aber doch, und ich bemerke, daß die Großherzogliche Staatsregierung bei Unterſtellung dieſes Falls, von der Anſicht ausgegangen iſt, daß nur die Großherzoglichen Hofgerichte zur Aburtheilung competent ſeyn werden. Die von dem Herrn Freiherrn von Arens verleſene Stelle des §. 5. des Organiſationsedicts vom 12. Oktober 1803 ſpricht von Defraudationen oder Unterſchleifen gegen die dort aufgeführten Berechtigungen. Begeht aber Jemand eine Contravention gegen den vorliegenden Geſetzesentwurf, ſteuert alſo Jemand auf der Großherzoglichen Rheinſtrecke in den bemerkten Fällen ein Schiff, ohne zum Steuermannsdienſte conceſſionirt zu ſeyn; ſo begeht er vor allen Dingen, und vorzugsweiſe ein gemeines Vergehen, und der Umſtand, daß er zugleich andere conceſſionirte Steuermänner in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, iſt nur ſecundärer, nicht entſcheidender, acceſſoriſcher Natur. Dieſes iſt die Anſicht der Großherzoglichen Staatsregierung, welche ich der hohen Kammer officiell mitzutheilen die Ehre habe, und ich hoffe, daß hierdurch der zweite, der von dem

Herrn Freiherrn von Arens erhobenen Zweifel, ſeine Erledigung finden wird.

Freiherr von Gruben *): Zur weiteren Rechtfertigung des von dem Herrn Referenten des Ausſchuſſes erhobenen Zweifels, glaube ich noch auf den Artikel 42. der Rheinſchifffahrtsconvention aufmerkſam machen zu ſollen, welcher unter Andern beſtimmt: „Da die Rheinſchifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: ſo werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelaſſen, welche ſich über ihre in dieſem Stücke erworbenen Kenntniſſe vorher ausgewieſen haben.“

Sodann heißt es ferner:

„Jede Uferregierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um ſich von der Fähigkeit derjenigen zu verſichern, welchem ſie die Rheinſchifffahrt vertraut.“

In dem Artikel 42. der Rheinſchifffahrtsconvention iſt alſo bereits die Beſtimmung enthalten, daß Niemand als Schiffspatron oder Führer zur Ausübung der Rheinſchifffahrt zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht vorher über ſeine, in dieſem Fache erworbenen Kenntniſſe ausgewieſen habe. Die wegen dieſer Qualification zu treffenden Anordnungen ſind den Uferregierungen überlaſſen worden. Was dazu im Großherzogthum Heſſen gehören ſoll, iſt durch die Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 feſtgeſetzt, deren Ergänzung der vorliegende Geſetzesentwurf bezweckt. Der Artikel 81. der Rheinſchifffahrtsconvention beſtimmt nun weiter: „Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, ſoll an jedem Ein- und Ablade-Hafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin ſich ein Zollamt befindet, ein daſelbſt, oder doch ſo nahe als möglich wohnender, auch auſſerdem einem richterlichen Amte vorſtehender Beamter ernannt werden, zur ſummariſchen Behandlung und Entſcheidung in erſter Inſtanz: a) aller Contraventionen, gegen die Beſtimmungen dieſer Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, in ſo fern der Schiffspatron oder Führer ſich denſelben nicht freiwillig unterwirft ꝛc.“ Wer aber der Großherzoglichen Steuermannsordnung zuwider die Rheinſchifffahrt ausübt, der macht ſich einer Contravention gegen das erwähnte, in dem Artikel 42. der Rheinſchifffahrtsconvention aufgeſtellte Princip ſchuldig, woraus dann, in Ge-

*) Bundestagsgeſandter.

mäßheit des Artikels 81. zu folgern ſeyn dürfte, daß nicht die ordentlichen Gerichte des Großherzogthums, ſondern der Zollrichter, wegen Zuerkennung der auf ſolche Contraventionen geſetzten Strafen competent ſey.

D.r Großherz. Regierungscommiſſär, Miniſterialrath **Dr. Breidenbach**: Der Artikel 42. der Rheinſchiffahrtsconvention legt den die Rheinſchiffahrtsconvention abgeſchloſſen habenden Uferſtaaten die Verbindlichkeit auf nur erfahrne und geprüfte Leute zu Steuermännern zu conceſſioniren, und der Artikel 81. der Rheinſchiffahrtsconvention überträgt den Zollrichtern eine gewiſſe Strafgewalt, welche häufig die Natur von, wenn auch bedeutenden Disciplinarſtrafen hat. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Artikel 81. der Rheinſchiffahrtsconvention den Zollrichtern auch die Befugniß einräumen wollte, gegen Leute, welche gar keine Steuermänner ſind, und welche ſich Geſetzesübertretungen zu Schulden kommen laſſen, welche gemeine Verbrechen begehen, Strafen zu verhängen, ſonſt müßten ſie auch Zuchthausſtrafen verhängen können.

Freiherr von Gruben: Man kann dann doch nicht läugnen, daß in dem Artikel 42. eine Beſtimmung der Rheinſchiffahrtsconvention enthalten iſt, wornach nur erfahrne und geprüfte Männer Schiffe führen, alſo Steuermänner ſeyn ſollen, und daß der Artikel 81. der Rheinſchiffahrtsconvention den Zollgerichten alle Contraventionen gegen die Beſtimmungen der Rheinſchiffahrtsordnung zuweißt; es liegt demnach allerdings Grund zur Beſorgniß vor, daß die Rheinſchiffahrtscentralbehörde Reclamationen dagegen erheben würde, wenn anderen Gerichten, als den Zollrichtern, im Großherzogthume die Befugniß eingeräumt würde, wegen der fraglichen Contraventionen Straferkenntniſſe zu erlaſſen.

Der Regierungscommiſſär Miniſterialrath **Dr. Breidenbach**: Die von dem Herrn Freiherrn von Gruben ſo eben hervorgehobene Beſorgniß, ſollte ſie begründet ſeyn, wird dadurch gehoben, daß wie bemerkt, Fälle vorgekommen ſind, in welchen die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte eingetreten iſt, unter den Augen der Rheinſchiffahrtscommiſſion, und von ihr gekannt, ohne daß ſie die Competenz der Rheinzollrichter behauptet hätte, welche Behauptung man übrigens, hätte ſie ſtattgefunden, von Staatswegen nicht hätte begründet finden können.

Freiherr von Arens: Wenn Fälle der Art vorgekommen ſind,

daß mit Vorwiſſen und Zuſtimmung der Centralcommiſſion Anzeigen gegen nicht zum Steuermannsdienſte conceſſionirte Schiffer an das Zuchtpolizeigericht abgegeben und von dieſem abgeurtheilt worden ſind, ſo iſt die Sache erledigt, und die hohe Kammer wird ſich bei der, von dem Herrn Regierungscommiſſär gegebenen Erklärung beruhigen können, ſo wie auch ich den von mir erhobenen zweiten Zweifel für völlig beſeitigt erachte.

Kanzler Dr. Linde: Ich erkläre mich mit dem Herrn Regierungscommiſſär dahin einverſtanden, daß ſich die Competenz der durch die Rheinſchiffahrtsconvention eingeführten Zollgerichte nur auf die conceſſionirten Steuermänner erſtreckt, keineswegs auf ſolche, welche, ohne mit einer Conceſſion zum Steuermannsdienſte verſehen zu ſeyn, dennoch auf der Großherzoglich Heſſiſchen Rheinſtrecke Schiffe führen. Ein ganz analoges Verhältniß findet da ſtatt, wenn einer Behörde die Disciplinarſtrafgewalt gegen einen Beamten unzweifelhaft zuſteht; wo man nicht annehmen darf, daß dieſe Behörde auch gegen den eine Strafgewalt ausüben darf, welcher ſich ein Amt anmaßt, und ſo ſich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches wenn er wirklich Beamter geweſen, ein Dienſtvergehen ſeyn würde; denn im letzteren Falle begeht ja der Nichtbeamte ein gemeines Vergehen und kein Dienſtvergehen. Wenn ich mir auſſerdem eine Bemerkung beizufügen erlaube, ſo liegt derſelben keineswegs die Tendenz zum Grunde, mich gegen den Geſetzesentwurf zu erklären, ſondern nur um meine Anſicht über die Motive der Entſtehung deſſelben auszuſprechen, und um mich gegen die Unterſtellung zu verwahren, daß ich durch Stillſchweigen ein Prinzip anerkannt habe, wovon vermuthlich hier noch oft die Rede ſeyn wird. Die Motive des vorliegenden Geſetzesentwurfes gehen von der Anſicht aus, daß die rheinheſſiſche Geſetzgebung keine analoge Anwendung der Strafgeſetze geſtatte; dieſe Theorie theile ich nicht. Die franzöſiſche, in Rheinheſſen geltende Geſetzgebung läßt allerdings das Prinzip der analogen Anwendung der Strafgeſetze zu; aber die Gerichte, namentlich in Rheinheſſen, erkennen dieſes Prinzip nicht an, und daher entſpringt die Nothwendigkeit, bei der Strafgeſetzgebung in Rheinheſſen, durch die Legislation nachzuhelfen. Der von den rheinheſſiſchen Gerichten beobachtete, und ſo eben hervorgehobene Grundſatz, daß die Strafgeſetze keine analoge Anwendung erleiden könnten, iſt ſehr fruchtbar in ſeinen Folgen und ſtörend in der Anwendung.

Man ſucht ſich zwar dadurch zu helfen, daß man zwiſchen analoger Anwendung und extenſiver Interpretation der Geſetze unterſcheidet, allein die Unterſcheidung reicht oft nicht hin, und führt dahin, fortwährend durch ſpecielle geſetzliche Beſtimmungen Lücken ausfüllen zu müſſen, die das Richteramt durch Anwendung analoger Rechtsgrundſätze beſſer unfühlbar macht.

So ſchloß die Berathung. In der folgenden Sitzung der erſten Kammer vom 2. Februar 1839 beſchloß dieſe mit fünfzehn Stimmen gegen eine die Annahme des Geſetzesentwurfs, der ganz in der Abfaſſung, in der er vorgelegt ward, unterm 19. April 1839 als Geſetz publicirt ward. (Großherzogl. Heſſ. Reg.-Bl. Nro. 16. vom 30. April 1839.)

Digitized by Google

Hannover.

Ein Blick auf den Entwurf der neuen Verfaſſungsurkunde für das Königreich Hannover, wie er der allgemeinen Ständeverſammlung im März 1840 zur freien Berathung vorgelegt worden iſt, mit der Stimme eines hannoverſchen Publiciſten über das ſtändiſche Mitwirkungsrecht hinſichtlich der Geſetzgebung, und einer Schlußnote des Herausgebers.

Der Entwurf der neuen Verfaſſungsurkunde für das Königreich Hannover *) iſt beiden Kammern vorgelegt worden und die Berathung darüber iſt im vollen Gange.

Derſelbe beſteht aus acht Kapiteln.

Kapitel 1. handelt von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und der Regentſchaft. Kap. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen. Kap. 3. Von den Gemeinden und Körperſchaften. Kap. 4. Von den Kirchen, Unterrichts-Anſtalten und milden Stiftungen. Kap. 5. Von den Landſtänden. Kap. 6. Von den Finanzen Kap 7. Von den obern Landesbehörden und der königlichen Dienerſchaft. Kap. 8. Von der Gewähr der Verfaſſung. Unter den Beſtimmungen des Entwurfs

*) Ein vollſtändiger Abdruck davon iſt in der Helwing'ſchen Hofbuchhandlung zu Hannover erſchienen.

heben wir folgende hervor: In der Vertretung der beiden Kammern der allgemeinen Ständeverſammlung ſind keine bedeutende Abänderungen beantragt, als daß die lebenslänglichen Mitglieder des Schatzkollegs zum Theil in die erſte, zum Theil in die zweite Kammer eintreten. Ein Landtag dauert regelmäßig ſechs Jahre, und die Stände werden alle drei Jahre berufen. Die allgemeine Ständeverſammlung hat das Recht der Zuſtimmung zur Erlaſſung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentiſchen Interpretation a) aller Geſetze über die Steuern; b) aller derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche einen directen Eingriff in das Privateigenthum enthalten; c) aller derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, wodurch den Unterthanen oder einzelnen Klaſſen derſelben neue Laſten und Leiſtungen aufgelegt oder die beſtehenden erhöht werden ſollen. Zu der Erlaſſung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentiſchen Interpretation geſetzlicher Beſtimmungen anderer Art wird das rathſame Gutachten der allgemeinen Ständeverſammlung erfordert. Das Recht der ſtändiſchen Mitwirkung erſtreckt ſich nur auf den weſentlichen Inhalt der Geſetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieſelben nach Maßgabe der verfaſſungsmäßig feſtgeſetzten Grundſätze ausarbeiten und dann verkündigen zu laſſen. Die Verwaltung der Domänen und Regalien, ſo wie ihrer Einkünfte, hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieſer Hinſicht keine Art der Mitwirkung in Anſpruch nehmen, ſofern nicht der König für einzelne Gegenſtände ihnen eine ſolche Mitwirkung zeitweiſe einräumt. Es wird jedoch der allgemeinen Ständeverſammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der königl. Kaſſe mitgetheilt werden. Die reinen Einkünfte aus den Domänen und Regalien ſollen verwendet werden zur Bezahlung der Zinſen der auf den Domänen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Paſſiv-Kapitalien; zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des königlichen Hauſes; und zu Beſtreitung der übrigen Regierungsbedürfniſſe. Die Einkünfte aus den Domänen und Regalien ſollen künftig nicht mit den Steuern und Chauſſeegeldern vereint in eine gemeinſchaftliche Kaſſe fließen, ſondern es ſoll die bis zum 1. Juli 1834 beſtandene Trennung der königlichen Kaſſen und der Landeskaſſe wieder hergeſtellt werden, und das bis zum 25. September 1833 beſtandene rechtliche Verhältniß der Kaſſen wieder eintreten. Ueber die dauernde Vertheilung beſtimmter Klaſſen von

Ausgaben auf die königliche, ſo wie auf die ſtändiſche Kaſſe wird zwiſchen König und Ständen eine Vereinbarung beantragt, welche nur durch beiderſeitige Zuſtimmung abgeändert oder wieder aufgehoben werden kann. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landeskaſſe zu beſtreiten ſind, ſoll der allgemeinen Ständeverſammlung in jedem ordentlichen Landtag, alſo alle drei Jahre, ein nach Hauptdienſtzweigen geſondertes Budget vorgelegt werden. Die allgemeine Ständeverſammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Gleichzeitig wird der allgemeinen Ständeverſammlung ein Anſchlag der zu deren Beſtreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern vorgelegt werden. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung, welche jedes Mal für die nächſte dreijährige Finanzperiode auszuſprechen iſt. Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangsſteuern enge verbunden ſind, ſo überläßt der König für die Dauer dieſer Verbindung die Benutzung dieſes Regals der Landeskaſſe, welche hierfür jährlich die Summe von 230,000 Rthlr. an die königliche Kaſſe zu vergüten hat. Der reine Ertrag der direkten und indirekten Steuern fließt in die Landeskaſſe. Die Verwaltung dieſer Kaſſe ſteht unter der Aufſicht und obern Leitung des Finanzminiſteriums dem Schatzkollegio zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ſtändiſche Wahlen unter königlicher Beſtätigung beſetzt wird. Wenn die in dieſer Verfaſſungsurkunde begründete landſtändiſche Verfaſſung auf verfaſſungswidrige Art aufgehoben würde, ſo iſt das Schatzkollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfaſſung oder um ſchleunige Berufung der in Gemäßheit derſelben beſtehenden allgemeinen Ständeverſammlung zu bitten, und wenn dieſer Schritt fruchtlos bleiben ſollte, den Schutz des deutſchen Bundes für die aufgehobene landſtändiſche Verfaſſung anzurufen.

Den meiſten Anſtoß erregt der §. 106 dieſes neuen Verfaſſungs-Entwurfs; der wörtliche Inhalt deſſelben lautet:

„Die allgemeine Ständeverſammlung hat das Recht der Zuſtimmung, zur Erlaſſung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentiſchen Interpretation

a.) aller Geſetze über die Steuern,

b.) aller diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche einen direkten Eingriff in das Privateigenthum enthalten,

c.) aller derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, wodurch den Unterthanen oder einzelnen Claſſen derſelben neue Laſten und Leiſtungen aufgelegt oder die beſtehenden erhöht werden ſollen.

Zu der Erlaſſung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentiſchen Interpretation geſetzlicher Beſtimmungen anderer Art wird das rathſame Gutachten der allgemeinen Ständeverſammlung erfordert.

Das Recht der ſtändiſchen Mitwirkung erſtreckt ſich nur auf den weſentlichen Inhalt der Geſetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieſelben nach Maßgabe der verfaſſungsmäßig feſtgeſtellten Grundſätze ausarbeiten und ſodann verkündigen zu laſſen.

Bei der Verkündigung eines jeden Geſetzes iſt die dabei eingetretene Art der ſtändiſchen Mitwirkung zu erwähnen.

Die Frage, welche Theilnahme den Ständen bei der Landesgeſetzgebung zukommen könne, bietet einen zwiefachen Geſichtspunkt zur Beachtung dar: ſie muß nämlich ſowohl von der rechtlichen (juriſtiſchen) wie von der politiſchen (nützlichen) Seite her erwogen werden, ehe über eine derartige Verfaſſungsbeſtimmung geurtheilt werden kann.

In der erſtern Beziehung, der juriſtiſchen, führt die Erwägung zu folgendem Reſultate. Da es in Deutſchland keine ſtillſchweigende Beſchränkung der landesherrlichen Gewalt gibt, und da die Geſetzgebung ein Ausfluß und weſentlicher Theil der landesherrlichen Gewalt iſt, ſo kann eine Beſchränkung derſelben als Recht und aus rechtlichen Gründen nur in ſo weit gefordert werden, als ſie in dem noch geltenden Particularrechte oder in den Geſetzen des deutſchen Bundes enthalten iſt, ſie kann aber, falls ſie nur in den Partikulargeſetzen begründet läge, nicht über das Maaß hinausgehen, welches die Bundesgeſetze als Maximum aufſtellen. Dieſe unſtreitig richtigen Grundſätze auf Hannover angewendet, ergeben, daß die Baſis einer deßfallſigen Anforderung lediglich in dem §. 6. der Verfaſſung von 1819 zu ſuchen iſt, und daß das, was jetzt mehr bewilligt worden, nur aus dem Geſichtspunkte landesherrlicher Verwilligung aufzunehmen iſt. Noch mehr als dieſes kann rechtlich nicht gefordert werden, weil weder das bis jetzt geltende beſondere, noch das allge-

meine Recht ein Mehreres gebieten, resp. begründen. Namentlich aber kann keine allgemeine Theilung der Geſetzgebung mit den Ständen vom Könige gefordert werden, indem hiermit eine Verletzung des oberſten Grundſatzes des Bundesrechtes, des monarchiſchen Prinzips gefordert werden würde, eine Anforderung, die niemals zur rechtlichen Exiſtenz gelangen könnte. Vielleicht möchte man, da einmal von dem Partikularrechte die Rede geweſen, gegen unſere Behauptung auf die frühern Rechte der Provinzialſtände hinweiſen und behaupten wollen, daß wenigſtens eine Provinz, nämlich Lüneburg, früher das Recht der Zuſtimmung gehabt habe. Wir geben dieſe Thatſache zu; allein gleichwohl laſſen wir eine Bezugnahme hierauf nicht zu. Weßhalb nicht, brauchen wir ſicher wohl nicht erſt ausdrücklich zu erklären, die Gründe liegen klar vor. Dennoch mag ein einziger nicht übergangen werden, weil er das Anführen aller übrigen entbehrlich macht. Wir meinen nämlich den, daß die durch die Verhältniſſe, namentlich durch die Auflöſung des deutſchen Reiches aufgehobene Befugniß einer einzelnen, früher in ihrer Berechtigung gänzlich iſolirten Provinz keineswegs jetzt als Norm eines das ganze Land betreffenden Geſetzes, als Grundlage einer deßfallſigen rechtlichen Forderung erſcheinen könne.

Hiernach iſt denn aber der §. 106. des neuen Verfaſſungsentwurfes wohl geeignet, von dieſer Seite her zufrieden zu ſtellen.

Daſſelbe Reſultat wird gewonnen, wenn man unſere Frage in der andern Beziehung, der politiſchen, auffaßt. Erwägen wir nun hier, abgeſehen von den poſitiv-geſetzlichen Beſtimmungen, welches qualitative und quantitative Maaß der ſtändiſchen Theilnahme an der Geſetzgebung zu bewilligen räthlich ſey, ſo werden doch auch ſelbſt diejenigen, welche die Geſetzgebung durchweg mit den Ständen getheilt wiſſen wollen, zugeben müſſen, daß Conceſſionen, ſo wie ſie der §. 106. des Entwurfes gibt, vorausgeſetzt nur, daß ſie praktiſch realiſirt werden, — vollkommen ausreichend ſind, um die Rechtsſicherheit der Unterthanen zu ſchützen.

Muß dieſes aber da angenommen werden, wo bei vielen, unſtreitig die wichtigſten Intereſſen betreffenden Geſetzen die Zuſtimmung, bei den minder wichtigen das rathſame Gutachten der Stände nothwendig iſt, ſo entſteht nur noch die Nebenfrage: was denn eigentlich dem Lande durch die fehlende Zuſtimmung bei ſolchen Geſetzen, die minder wichtige Intereſſen betreffen, verloren werde?

Wer auf die Erfahrung geachtet und darauf Gewicht legt, wer überdieß die Beſchaffenheit und Zahl derjenigen Geſetze kennt, welche in die Kategorie der nach dem mehrgenannten §. 106. blos zu berathenden Geſetze gehören, der wird die beſchränkende Beſtimmung des §. 106 unſtreitig ſogar für einen mehrfachen Gewinn halten. Wir ſind durchaus nicht geſonnen, durch Tadeln der Landſtände zum Ziele zu gelangen, aber dennoch können wir nicht umhin, im Allgemeinen auf die Uebel und Mängel hinzuweiſen, die unpartheiiſche und ſachkundige Männer den Ständen, in ſoweit es die Legislatur betrifft, ſchon längſt auf das Evidenteſte nachgewieſen haben, und die ſo ſonnenklar am Tage liegen, daß ſie mehr oder weniger Jeder erkennen muß, die aber auch ſo geſtaltet ſind, daß ſelbſt unſere Gegner wohl zugeſtehen werden, ſie könnten auf die allgemeine ſtändiſche Zuſtimmung verzichten, würde dadurch nicht die monarchiſche Gewalt beſchränkt.

Eine unpartheiiſche Auffaſſung dieſes Gegenſtandes, mag ſie auch noch ſo vielſeitig ſeyn, muß zu der Ueberzeugung führen, daß der §. 106. gewährt, was rechtlich und billig begehrt werden kann und was heilſam iſt. Die Stände mögen mit ihrer Erfahrung die Regierung bei ihrer legislativen Thätigkeit unterſtützen, und deren Geſichtskreis erweitern; ſie mögen rathen. Das iſt unter Umſtänden wirklich rathſam und fördernd. Ein Mehreres aber iſt unvereinbar mit den Anforderungen einer guten Geſetzgebung, gehört lediglich in das Gebiet der unbedachten und unüberlegten Zeit-Extreme, und iſt ohne allen Nutzen. Oder ſollte etwa das Gute, das im Wege des Rathes an die Regierung gebracht worden, nicht Eingang finden? Sollte die Zwangskette der ſtändiſchen Zuſtimmung durchaus erforderlich ſeyn? Haben etwa die guten Geſetze Deutſchlands nur der Zuſtimmung der Stände ihr Daſeyn zu verdanken? Wer dieſe Fragen nach der beſten Lehrerin, der Erfahrung, zu löſen verſteht, der wird nachmals finden, daß der §. 106. des Verfaſſungs-Entwurfes Alles gewährt, was gefordert werden mag. Unſere eigene Staatsgeſchichte lehrt uns, daß die allgemeine ſtändiſche Zuſtimmung keine politiſche conditio sine qua non einer guten Geſetzgebung iſt, und — bedürfte es der Beweiſe noch ſtärkere, ſo ließen ſich die Geſetzbücher Preußens, Oeſterreichs und ſelbſt Frankreichs willig als Zeugen aufrufen. Ueberhaupt mag hier aber noch erwogen werden, daß der Streit über unſere Frage mehr die Prin-

zipien, als die Anwendung trifft. Auch dieſes läßt ſich aus unſerer eigenen geſchichtlichen Erfahrung nachweiſen. Die Jahre von 1819 bis 1833 zeigen, daß die Regierung niemals ein Geſetz promulgiren ließ, welches gegen den entſchiedenen Willen beider Kammern verſtoſſen hätte. Hierzu laſſen ſich die unzweideutigſten Belege liefern.

Doch unſer Beiſpiel mag ſammt den gewollten Bemerkungen hier ſtille ſtehen. Es würde zu weit führen, ſollte der Gegenſtand erſchöpft, ſollte Alles wiederholt werden, was ſich hier ſagen läßt. Für den Zweck, welchen wir im Auge haben, genügt das Bisherige. Es ſollte blos gezeigt werden, daß der neue Verfaſſungsentwurf in einer ſeiner wichtigſten Beziehungen zwar nicht in den Fabeln der Zeit fuße, aber doch die rechtlichen und politiſch heilſamen Anforderungen vollkommen befriedige. Hiermit wollten wir den vorſchnellen Urtheilen und dem einſeitigen Tadel derer begegnen, welche die Baſis unſeres inneren Friedens abſichtlich verdächtigen.

Auch wir betrachten den neuen Verfaſſungsentwurf nicht als ewigen, niemals veränderlichen Schlußſtein unſerer politiſchen Entwickelung und der damit verbundenen Hoffnungen; aber wir glauben von ihm, daß er Hannover für lange beruhigen und die Wiederkehr unſeres gemeinſchaftlich friedſamen Zuſammenwirkens erzeugen könne.

Unter den obwaltenden Umſtänden liegt hierin Alles, was nützlich und nothwendig iſt. Das, was fehlt, muß von dem günſtigen Einfluſſe einer ſpäteren Zukunft und von der Entwicklung des unſtreitig Guten, welches der vorgelegte Entwurf, wenn auch neben manchen Mängeln enthält, erwartet werden.

Nur dieſe Erwägung kann zum Ziele führen, nicht das unſichere Hinſtieren in die unſichtbare Zukunft! *).

*) Ganz abgeſehen von dem eigentlichen Streitgegenſtand, um den ſich die Hannover'ſche Verfaſſungsfrage bewegt, und weit entfernt, den gegenwärtig vorliegenden Verfaſſungsentwurf für geeignet zu betrachten, um den in Hannover geſtörten Rechtszuſtand bei den ſich wiederholenden Petitionen diſſentirender Korporationen wieder herzuſtellen und den deßfalls in mehreren conſtitutionellen Staaten Deutſchlands laut gewordenen Befürchtungen zu begegnen, theile ich von ganzer Seele die Anſicht, welche hier über den §. 106. des neuen Verfaſſungsentwurfs und über das zu limitirende ſtändiſche Recht der Legislatur entwickelt

worden iſt. Ich theile dieſe Anſicht nicht blos im Intereſſe von Hannover, ſondern im Intereſſe von ganz Deutſchland. Noch ehe die bedauerlichen Mißklänge in Hannover mit ihren unheilvollen Wirkungen zum Vorſchein gekommen waren, habe ich dieſe Anſicht im Intereſſe der Monarchie wie im Intereſſe einer ruhigen conſtitutionellen Entwicklung als meine Ueberzeugung ausgeſprochen, nicht einmal, ſondern oft und beſonders in meiner Schrift: Ueber den Charakter unſrer Zeit und den Mißklang im conſtitutionellen Leben. Heidelberg 1835. Ich habe die innere Beruhigung, niemals zu den Partheien der beiden politiſchen Extreme gehört zu haben. Streng conſtitutionell, im wohl verſtandenen Sinne des Wortes, halte ich den Egoismus, der in den ſtändiſchen Kammern bei dem Zuſtande unſrer Geſetzgebung das gebieteriſche Wort führt, für eine Schattenſeite, für ein großes Uebel in den conſtitutionellen Staaten. Iſt die Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung in allen Zweigen derſelben eine mehr als berathende, kann kein Geſetz ohne ihre Zuſtimmung die Publication erlangen, ſo wird eben dieſer Egoismus eine ewige Quelle der Mißgriffe von Seiten der Stände und der Regierungen in Deutſchland bleiben. Daher die Unvollkommenheit der meiſten Geſetze, nämlich derjenigen, die das Gepräge dieſes Egoismus an ſich tragen, daher die große Verſchiedenheit in den Beſtimmungen derſelben, daher die läſtigen Partheienkämpfe und Interpellationen in den ſtändiſchen Kammern, daher die oft ſo grell hervortretenden Gegenſätze zwiſchen der erſten und zweiten Kammer, daher der überwiegende Einfluß, welchen einzelne ſprachfertige und imponirende (oft nur redſelige und floskelreiche) Redner über die ſchwächeren Brüder der Kammern behaupten, daher die oft ermüdende Weitſchweifigkeit, Breite, Hartnäckigkeit und Tautologie, womit ſo manche Redner die erſt in den letzten vier Wochen angelernte legislatoriſche-Weisheit — zu ihrer eignen großen Selbſtzufriedenheit — in den ſchwierigſten Fächern der Geſetzgebung an den Mann zu bringen ſuchen, daher endlich die übertriebenen Forderungen für die ſogenannten materiellen Intereſſen, die oft als die einzigen Lebensfragen der Völker behandelt werden, während die heiligſte und dringenſte Angelegenheit des inneren monarchiſchen Staatslebens mit der höchſten Kühle und Gleichgültigkeit abgefertigt, nicht ſelten ſogar mit dem Geiſte der Negation von Radicalgeſinnten aufgefaßt wird, die mit Umſtoßung alles Beſtehenden ihre Ideen von Freiheit im Sturmſchritte verwirklichen wollen. Nur dieſe, ſich gefallend in Angriffen und Uebergriffen, und welche in dem maßloſen Geſetzgebungsrecht der Stände einen immerwährenden Zündſtoff für die Zukunft unterhalten möchten, ſind betrübt über jede Schranke, die den von daher kommenden Agitationen geſetzt werden ſoll. Ruhige Bürger, die einen allmähligen, geſchichtlichen aber ſicheren Gang der Entwicklung mit ſteter Aufrechthaltung der

Ordnung wünſchen, müſſen ſich darüber erfreuen. Das zu ausgedehnte Geſetzgebungsrecht der Stände iſt es namentlich, welches die in einzelnen Verſammlungen derſelben hervortretende förmliche Oppoſition gegen die Regierungen hervorgerufen hat. Dieſe Oppoſition iſt es, welche der Erzielung und Befeſtigung eines freundlichen Einverſtändniſſes zwiſchen Ständen und Regierungen im Wege ſteht. Durch ſie iſt die Natur der Ständeverſammlungen verändert und der Zweck ihrer Einſetzung vereitelt worden. Die Gründung freier Verfaſſungen war ein Bedürfniß, nicht blos zum Heile der Völker, ſondern auch zur Sicherheit und Macht der Fürſten. Um ſich über die wirklichen Intereſſen des monarchiſchen Prinzips und der conſtitutionellen Freiheit zu verſtändigen, iſt vor allem nothwendig, daß gewarnt werde, eben ſowohl vor jedem Beſtreben, den Strom der Zeit zu hemmen, den keine Menſchenmacht aufhalten kann, als vor jedem Beginnen einer gewaltſamen übereilten Durchſetzung phantaſtiſcher Ideen. In dieſer Beziehung ſind mir die deſtructiven Partheihäupter in ihrer Zerſtörungsluſt eben ſo verwerflich, als die Conſervativen im Dienſte der Stabilität. Acht conſtitutionell ſind nur diejenigen, die im Kampfe für Recht und Wahrheit, für Geſetzmäßigkeit und Ordnung die Monarchie ehren, und in ihrer Verfaſſungstreue und Verfaſſungsliebe klar und deutlich erkennen, was die Zeit will, wollen kann und darf.

Der Herausgeber.

Zur Preßgeſetzgebung.

Entwurf eines Preßgeſetzes, wie es möglich und annehmlich iſt.

Der nachſtehende Entwurf, zuerſt veröffentlicht in der „allgemeinen Preßzeitung" iſt, obgleich dabei das Königreich Sachſen ſpeciell ins Auge gefaßt worden iſt, ein für ganz Deutſchland höchſt intereſſantes Aktenſtück, und es verdient alle Anerkennung, daß der Verfaſſer die Initative der Geſetzgebung ergreifend, mit legislativen Vorſchlägen an das Licht tritt, die wir, weil darin die Rückſicht auf die Bundesgeſetzgebung vollſtändig gewahrt und auch auf eine noch auſſer den vom Bunde vorgeſchriebenen Maaßregeln zu bewirkende Sicherung gegen Mißbrauch ſorgfältig Bedacht genommen worden iſt, als eine willkommene Arbeit für das ſchwierige Geſchäft der deutſchen Geſetzgebung auf dieſem der fortwährenden Oppoſition preisgegebenen Felde mit Dank begrüßen. Der wohlgeſinnte Verfaſſer geht den Weg der Vermittelung, ehrt den Grundſatz der Preßfreiheit, wie die durch die Polizeigewalt des Staates gebotenen Schranken. Er hat keine Beſtimmung aufgenommen, der man den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit, und der Unmöglichkeit ihrer Ausführung machen könnte. Eine noch andere Glanzſeite des Entwurfs iſt die, daß der privatrechtlichen Seite des literariſchen Eigenthums, welche bisher in den Preßgeſetzen gänzlich umgangen war, die gebührende Rückſicht in der Art gewidmet worden iſt, wie ſich die

Heiligkeit des Eigenthumsrechts mit jenen gebieteriſchen Anſprüchen verträgt, welche die publiciſtiſchen Verhältniſſe Deutſchlands zum Innlade ſowohl als zum Auslande erheiſchen.

Dieſer Entwurf lautet:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Jeder Landeseinwohner iſt berechtigt, ſich der Preſſe zu bedienen, um Thatſachen, Urtheile und Meinungen ungehindert zu veröffentlichen. So lange jedoch der Bundesbeſchluß vom 19. Sept. 1819 in Kraft bleibt, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Cenſurcollegien zum Drucke befördert werden. §. 2. Eben ſo wenig dürfen, für die Dauer des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832, Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchriften politiſchen Inhalts, welche in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staat in deutſcher Sprache erſchienen ſind, ohne vorgängige Genehmigung der Regierungsbehörde ausgegeben oder verbreitet werden. §. 3. Jedem iſt nachgelaſſen, auch ſolche Schriften, welche nach §. 1. der vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen, zur Cenſur einzureichen. §. 4. Alle in Sachſen erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen einer vorläufigen Genehmigung unterliegen oder nicht, müſſen mit dem Namen des Druckers und, inſofern ſie zur Klaſſe der Zeitungen und Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers verſehen ſeyn. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen nicht in Umlauf geſetzt, und ſollen, wenn ſolches heimlicherweiſe geſchieht in Beſchlag genommen werden. §. 5. Dieſe Vorſchrift leidet keine Anwendung auf diejenigen Gegenſtände, welche nicht zu den Druckſchriften gehören, ſondern wie Etiketten, Facturen, Rechnungen, Tabellen und unter dem techniſchen Ausdruck: Accidenzien, begriffen werden; es ſind jedoch die Drucker verpflichtet, von jeder ſolchen Arbeit ein Exemplar, mit ihrer Firma bezeichnet, ein Jahr lang aufzubewahren. §. 6. Von jedem in Sachſen gedruckten oder verlegten Werke muß, gleichzeitig mit der Ausgabe deſſelben, ein Exemplar an die vorgeſetzte Cenſurbehörde eingereicht

werden. Der Einreichende erhält hierüber eine Beſcheinigung, welche zugleich die geſetzliche Präſumtion des rechtmäßig erworbenen Verlagsrechtes begründet. (In der Ausführungsverordnung dürfte zu beſtimmen ſeyn, daß dieſe Exemplare, nach vorgängiger Prüfung [§. 21.], mit einem Stempel verſehen und an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden ſollen.)

II. Vorſchriften über den Gewerbbetrieb.

§. 7. Zur Errichtung neuer Buchdruckereien und anderer Anſtalten, aus welchen cenſurpflichtige Gegenſtände hervorgehen können; zu dem Betriebe des Sortiments- und Commiſſionsbuchhandels auſſerhalb Leipzig; ingleichen zu Herausgabe von politiſchen Zeitſchriften, ſollen von jetzt an Conceſſionen erforderlich ſein, welche von den Kreisdirectionen auszufertigen ſind. Für den Betrieb des Buchhandels in Leipzig bleiben die Beſtimmungen des daſigen örtlichen Status allenthalben in Wirkſamkeit. §. 8. Die ertheilten Conceſſionen können den Inhabern wegen Mißbrauchs, in Folge rechtlicher Entſcheidung wiederum entzogen werden. §. 9. Für Vorlegung der der Cenſur unterworfenen Schriften im Manuſcript, oder in den Satzbogen vor deren Abdruck, an den competenten Cenſor, und für weſentliche Abweichungen des Abdrucks von dem cenſirten Manuſcript oder Satzbogen, iſt der Drucker verantwortlich. Für den Inhalt ſeiner Druckarbeiten haftet der Drucker, als ſolcher, nur wegen der Accidentien (§. 5.) §. 10. Es ſteht den Inhabern von Buchdruckereien frei, an ihrer Statt einen des Geſchäftes kundigen Mann als verantwortlichen Vorſtand der Officin der Obrigkeit vorzuſtellen und verpflichten zu laſſen. Die Verantwortlichkeit der Vorſtände erſtreckt ſich auch auf die Handlungen und Unterlaſſungen der in den Buchdruckereien beſchäftigten Perſonen, wenn ihnen dabei eigene Verſchuldung oder grobe Nachläſſigkeit zur Laſt fällt. §. 11. Jeder Landeseinwohner, welcher cenſurpflichtige Schriften auſſerhalb der deutſchen Bundesſtaaten drucken läßt, iſt verpflichtet, dieſelben vor deren Ausgabe der competenten Cenſurbehörde vorzulegen. §. 12. Gleichergeſtalt ſind die Commiſſionairs ſolcher Verlagshandlungen, die auſſerhalb der deutſchen Bundesſtaaten wohnen, verpflichtet, für Druckſchriften, welche in Sachſen der Cenſur unterworfen ſein würden, vor deren Ausgabe, bei eigner Verantwortung, die Erlaubniß

zum Vertriebe nachzuſuchen. §. 13. Sortimentsbuchhändler, welche von Auswärtigen, die keinen Commiſſionair in Sachſen haben, Bücher oder Zeitſchriften zugeſendet erhalten, die einer vorgängigen Vertriebserlaubniß bedürfen (§. 2. und 12), ſind für Einholung derſelben perſönlich verantwortlich; auch dürfen Sortimentshändler, Leihbibliothekare und Antiquare keine ſolchen Bücher führen, welche in Folge rechtlicher Entſcheidung, oder einer adminiſtrativen Maßregel, unterdrückt worden ſind. §. 14. Die verantwortlichen Herausgeber von Zeitſchriften oder andern Sammelwerken, und eventuell deren Verleger, werden vor dem Geſetz als Verfaſſer der einzelnen Artikel angeſehen und behandelt; ſie können jedoch, durch Nennung des wirklichen Verfaſſers, ſich von der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit insoweit befreien, als ſie nicht wegen Theilnahme oder Begünſtigung eines größern oder geringern Vergehens, in Gemäßheit des 5. Cap. des Criminalgeſetzbuchs, ſtrafbar ſind. §. 15. In allen Fällen, wo durch eine Druckſchrift ein ſolches Verbrechen begangen worden iſt, hinſichtlich welches nach Art. 86 des Strafgeſetzbuchs, die Pflicht der Denunciation ſtattfindet, ſind auch Herausgeber und Verleger zur Namhaftmachung des Verfaſſers, auf amtliches Erfordern, verbunden; iſt der Verfaſſer ein Ausländer, ſo kommen die Vorſchriften des Art. 3 und 4 des Strafgeſetzbuchs zur Anwendung. §. 16. Die Herausgeber von Zeitſchriften ſind verbunden, von Behörden und Privatperſonen factiſche Berichtigungen gegen ſie gerichteter Artikel derſelben Zeitſchrift, und zwar bis zur Länge dieſes Artikels unentgeldlich, über dieſes Maaß hinaus aber gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen beſtimmten Inſertionsgebühren, in dem nächſten nach dem Eingange der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stück oder Blatt aufzunehmen. §. 17. Im Uebrigen bleiben ſowohl der Verfaſſer als Herausgeber und Verleger, welche ihre Schriften freiwillig, oder in Gemäßheit dieſes Geſetzes der Cenſur unterworfen haben, rückſichtlich der mit Genehmigung des competenten Cenſors gedruckten Schriften von aller weitern Verantwortung frei; die im §. 26. vorbehaltene Maßregel ſoll in ihrer Anwendung auf cenſirte Schriften niemals von nachtheiligen Folgen für die Perſonen begleitet ſein.

III. Verwaltung der Cenſur.

§. 18. Durch die Cenſur iſt in den nach §. 1 und 2 derſelben

geſetzlich oder nach §. 3. freiwillig unterworfenen Schriften die Veröffentlichung ſolcher Aeuſſerungen zu verhindern, durch welche die beſtehenden Geſetze des Landes übertreten, oder die Würde und Sicherheit der deutſchen Bundesſtaaten oder anderer verbündeter Fürſten verletzt werden. §. 19. Für die Cenſur ſollen zwei Inſtanzen beſtehen; eine collegialiſch geordnete Behörde erſter Inſtanz, und das Miniſterium, in ſeiner Organiſation als Adminiſtrativjuſtizbehörde, als zweite Inſtanz. Die Cenſoren werden auf Vorſchlag der Cenſurbehörde vom Miniſterium angeſtellt, und ſind als Staatsdiener zu betrachten. §. 20. Die Cenſurbehörden haben ſich der angeſtellten Cenſoren zur Verwaltung der Cenſur als Organe zu bedienen. Der Cenſor iſt berechtigt, die Druckerlaubniß unbedingt oder nach erfolgter Vereinbarung über etwaige Abänderungen mit dem Verfaſſer oder deſſen Rechtsnachfolger, zu ertheilen; über jede Verweigerung des Imprimatur hat derſelbe die Entſcheidung der Cenſurbehörde einzuholen, welche den Betheiligten binnen 24 Stunden und, im Falle der Beſtätigung, unter Anführung von Gründen ſchriftlich zu eröffnen iſt. Gegen dieſe Entſcheidung findet ein Recurs an das Miniſterium ſtatt, welches binnen drei Tagen durch Verordnung und, im Falle der Beſtätigung, ebenfalls unter Angabe von Gründen in letzter Inſtanz entſcheidet. §. 21. Die Thätigkeit der Cenſurbehörden erſtreckt ſich auch auf die Prüfung der nach §. 6. einzureichenden Schriften. In Rückſicht der Cenſurpflichtigen, insgleichen der freiwillig der Cenſur unterworfenen Druckſchriften iſt dieſelbe auf deren Uebereinſtimmung mit dem Cenſurexemplar; in Rückſicht der cenſurfreien Schriften darauf zu richten, ob dadurch irgend ein Strafgeſetz übertreten wird. Eintretenden Falls ſind unverſäumt die geeigneten Vorkehrungen dagegen zu treffen. §. 22. Schriften, deren Abdruck die Cenſur verweigert hat, oder welche durch ſonſtiges Verbot unterdrückt worden ſind, dürfen weder öffentlich angekündigt, noch auf indirectem Wege veröffentlicht werden; auch ſollen Veränderungen einer Druckſchrift in Folge der Cenſur nicht durch Cenſurlücken und eben ſo wenig in einer andern verletzenden Weiſe im Abdruck angedeutet, andererſeits aber auch der Verfaſſer nicht genöthigt werden, den durch die Cenſur etwa geſtörten Sinn wieder herzuſtellen. §. 23. Weder für die Prüfung der der Cenſur geſetzlich unterworfenen Schriften, noch für die Erlaubniß zu deren Abdruck und beziehentlich Verbreitung (§. 12 und 13.) ſollen Koſt-

en bezahlt werden; hingegen haben Diejenigen, welche ſich freiwillig der Cenſur unterwerfen, eine Cenſurgebühr, welche nach Sprache und Gegenſtand verſchieden ſein kann, an die Kaſſe der Cenſurbehörde zu entreichten.

IV. Polizeiliche Aufſicht über die Erzeugniſſe der Preſſe.

§. 24. Alle Druckſchriften unterliegen der polizeilichen Aufſicht, ohne Unterſchied, ob dieſelben cenſurpflichtig ſind oder nicht. In deſſen Gemäßheit haben die Polizeibehörden nicht blos auf Anrufen eines Betheiligten, ſondern auch von Amtswegen in allen Fällen, wo durch die Veröffentlichung von Thatſachen oder Aeuſſerungen beſtehende Geſetze verletzt worden ſind, gegen die betreffende Schrift einzuſchreiten, die Exiſtenz der Verletzung zu conſtatiren, die Schuldigen zu ermitteln und hierauf nach Befinden an die betreffenden Gerichte zur Fortſtellung der Unterſuchung und Entſcheidung abzugeben. §. 25. Die Polizeibehörden ſind berechtigt, vorkommenden Falles ſolche Druckſchriften, durch welche die Geſetze des Landes verletzt worden ſind, mit Beſchlag zu belegen, oder auch bis zu Austrag der Sache in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dieſelben Maßregeln können eintreten auf Antrag von Privatperſonen, welche ſich in ihren Rechten beeinträchtigt glauben; widerſpricht jedoch der Beklagte, ſo haben die Polizeibehörden die Entſcheidung der competenten Gerichtsbehörde zu überlaſſen. Gegen unzuläſſige Schriften, welche Ausländern eigenthümlich zugehören, kann lediglich die Beſchlagnahme und Rückſendung an den, welcher dieſelben eingeſendet hat, angeordnet werden. §. 26. So wie die Bundesverſammlung, in Gemäßheit des Beſchluſſes vom 20 Sept. 1819, iſt auch die Staatsregierung berechtigt, alle Druckſchriften, welche in Sachſen mit oder ohne Cenſur erſchienen ſind, aus adminiſtrativen Erwägungen zu unterdrücken; es ſollen jedoch die Eigenthümer in allen Fällen, auſſer wenn die Unterdrückung auf den Grund des §. 53. der Verfaſſungsurkunde durch einen richterlichen Ausſpruch erfolgt, durch Bezahlung des Nettopreiſes für jedes abgelieferte Exemplar entſchädigt werden. Iſt ein ſolcher noch nicht öffentlich angekündigt, ſo ſoll derſelbe durch das Gutachten von Sachverſtändigen ermittelt werden. §. 27. Wenn der Verletzte mit der geſetzlich ermittelten

Entſchädigung ſich nicht begnügt, oder behauptet, daß die Polizeibehörde ihre Befugniſſe überſchritten habe, bleibt demſelben der Rechtsweg nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen vorbehalten.

V. Strafbeſtimmungen.

§. 28. Auf die durch Veröffentlichung von Druckſchriften und andern Druckſachen (§. 5.) begangenen größern oder kleinern Verbrechen leiden alle Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs, welche auf Vergehen Bezug haben, die ihrer Natur nach durch Wort oder Schrift begangen werden können, ſowohl in Anſehung der Urheber als der Theilnehmer und Begünſtiger analoge Anwendung. §. 29. Es ſollen jedoch die bürgerlichen Folgen des Criminalverfahrens hinſichtlich der Preßvergehen nur in dem Fall eintreten, wenn die §. 6. vorgeſchriebene Depoſition eines Exemplars der angeſchuldigten Schrift bei der Cenſurbehörde unterblieben iſt. Außerdem zieht die Unterlaſſung der rechtzeitigen Einreichung in Sachſen gedruckter oder verlegter Schriften eine Ordnungsſtrafe von fünf Thalern nach ſich. §. 30. Hinterziehung der Cenſur und Uebertretung der deßhalb ertheilten Vorſchriften werden als Polizeiſtrafſachen behandelt und ohne Rückſicht auf den Inhalt einer Schrift, welcher nach §. 28. zu beurtheilen iſt, alternativ mit Geld- oder Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen und im Wiederholungsfalle bis zu einem Monate beſtraft; es ſoll jedoch die letztere nur dann eintreten, wenn die Abſicht der Hinterziehung für erwieſen anzunehmen iſt. §. 31. Die Ausgabe cenſurpflichtiger Schriften vor erlangter Cenſur; die Verbreitung von Schriften, welche nach §. 4. nicht vertriebsfähig ſind; endlich die Verbreitung von Zeitſchriften und Schriften unter 20 Bogen, welche im Ausland in deutſcher Sprache erſchienen und politiſchen Inhalts ſind, vor dazu ertheilter Erlaubniß, iſt mit Gefängniß bis zu einem Monat zu beſtrafen. §. 32. Die Nichtaufbewahrung von Accidenzdrucken (§. 5.) iſt mit vier Wochen Gefängniß zu beſtrafen; mit derſelben Strafe iſt die Uebertretung eines polizeilichen Vertriebs- oder Verleihungsverbotes auch in dem Fall anzuſehen, wenn daſſelbe ſpäter in Folge einer gerichtlichen Entſcheidung wieder aufgehoben wird. §. 33. Werden ſolche Druckſchriften oder einzelne Stellen, welchen die Cenſurbehörden die Genehmigung ausdrücklich verweigert hatten, dennoch abgedruckt, ſo kann die Strafe

vorausgeſetzt, daß nicht wegen eines wirklichen Vergehens auf eine höhere Strafe zu erkennen iſt, bis zwei Monat Gefängniß anſteigen. §. 34. Die Uebertretung des §. 13. enthaltenen Verbotes, mit unterdrückten und verbotenen Büchern zu handeln, ſoll mit einer Geldſtrafe von fünf bis zwanzig Thalern verbüßt, und mit derſelben Strafe die Feilbietung und öffentliche Ankündigung unterdrückter Schriften geahndet werden. §. 35. Die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes gelten zugleich für alle Veröffentlichungen, welche in ihrer Wirkung dem Abdrucke durch die Preſſe gleichkommen. Es ſollen jedoch Abbildungen aller Art, Landkarten, Riſſe und Muſikalien, auch wenn dieſelben mit Text verſehen ſind und in Heften unter 20 Bogen ausgegeben werden, der Cenſur nicht unterworfen ſeyn. §. 36. Alle bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels, ſoweit dieſelben nicht das Eigenthumsrecht der Urheber an den Erzeugniſſen der Kunſt und Wiſſenſchaft, ingleichen den Schutz gegen Nachdruck betreffen, werden aufgehoben. *)

---

*) Eine Beurtheilung dieſes Entwurfs iſt bereits durch die „Leipziger allgemeine Zeitung" (Beilage zu Nro. 125 und 127 v. 4 und 6. Mai 1840) und zwar aus dem Geſichtspunkte des *ſächſiſchen Entwurfs*, den die Regierung den gegenwärtig verſammelten Landſtänden vorgelegt hat, mitgetheilt worden, welch letzterer eine ſehr ſcharfe Kritik in eben dieſer Zeitung erfahren, und bei den Buchhändlern und Buchdruckern die ungünſtigſte Aufnahme gefunden hat. Ein Abdruck dieſes ſächſiſchen Entwurfs mit Erläuterungen und Motiven findet ſich in der „allgemeinen Preß-Zeitung" Nro. 5, 8, 9, 10 und 11. Dieſelbe Zeitung enthält auch eine ſehr ſcharfſinnige Beurtheilung des Entwurfs für Sachſen, nach Prinzip, Grundlage, Ausführung und Ergebniß, in Nro. 14, 15. 22, 24 und 26. Der Verfaſſer ſagt am Schluſſe ſeiner kritiſchen Bemerkungen: „wir wollen nicht verbergen, daß wir in Verlegenheit ſind, dasjenige namhaft zu machen, was als das eigentliche Ergebniß des Geſetzes betrachtet werden kann. Es iſt dies allzuwenig erfreulich; allein wir haben zwingende Gründe gefunden, unſere Anſicht von dieſem Ergebniß zu verſchweigen und mindeſtens der unter Cenſur ſtehenden Preſſe nicht anzuvertrauen." Man vergleiche jedoch Nro. 29. und 30 der „Allgemeinen Preßzeitung" wo unter der Aufſchrift: *Ein Paar Worte zu Gunſten einer hart angefachten Sache*, der ſächſiſche Preßgeſetzentwurf nicht ohne hämiſche Bemerkungen gegen Journaliſten vertheidigt werden will.

D. Red.

Königl Baieriſches Geſetz,

den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend *).

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung *Unſeres* Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Erzeugniſſe der Literatur oder der Kunſt dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch *ohne daß ein ſolches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden*, nachgebildet, noch auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugniſſe der Literatur ſind auch mündliche Vorträge anzuſehen, welche abſichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage iſt eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anders beſtimmt worden

*) Im vorigen Hefte dieſes Archives S. 398. gedachten wir des Entwurfs. Hier folgt nun das Geſetz, wie es in Folge der ſtändiſchen Berathung und Zuſtimmung die königliche Sanction erhalten hat.

D. Red.

iſt. Iſt in dem Vertrage beſtimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugniſſes der Literatur gedruckt werden ſollen, ſo ſind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie ſie auch bezeichnet ſein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorſteher der Druckerei haben deßhalb, nach Vollendung des Drucks, ihre Geſchäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denſelben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II. Ausgenommen von der Beſtimmung des Art. I. ſind:

1) Werke der Baukunſt in ihren äuſſern Umriſſen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgeſtellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe ſolcher Nachbildung betreten werden will, wo, um ſolches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben ſey.
2) Druckſchriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers gegeben iſt;
3) Die Aufnahme einzelner, früher ſchon gedruckter Aufſätze und Gedichte in literariſche Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien;
4) Nachrichten, Auszüge, Aufſätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erſcheinen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchlieſſende Recht bezüglich der mechaniſchen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugniſſe der Literatur oder Kunſt erliſcht:

1) wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode deſſelben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber geſtorben iſt, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
2) wenn der Urheber eine juriſtiſche Perſon oder ein erlaubter Verein iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen des Werkes an zu rechnen;
3) bei Werken, die erſt nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen an zu rechnen.

Beſteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zuſammenhängend behand-

elnden Bänden, ſo fängt der 30jährige Termin erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes zu laufen an, ſo ferne nicht zwiſchen dem Erſcheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwiſchenraum verfloſſen iſt. Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände anzuſehen ſind, ſo ſoll jeder einzelne Band bei der Berechnung des 30jährigen Termins als ein für ſich beſtehendes Werk behandelt werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erſchienen iſt, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während deſſen der geſetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechaniſche Vervielfältigung gewährt werden ſoll, beſonders feſtzuſetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu ſeyn.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunſt durch mechaniſche Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, iſt verbunden, bei der Herausgabe deſſelben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verſchiedene Papierſorten gemacht wird, von der beſten Sorte an das königl. Miniſterium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweiſe an die von dem Könige zu beſtimmenden Kunſtſammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Dieſe Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugniſſen der Literatur auch von jeder erſcheinenden neuen verbeſſerten Auflage zu geſchehen.

Die über die Einlieferung auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung iſt bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck der Klage unter dem Präjudice der Zurückweiſung jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunſt rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechaniſche Weiſe vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entſchädigung zu leiſten und wird nebſtdem an Geld von 50 bis 1000 fl. beſtraft, vorbehältlich übrigens der einſchlagenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, dann mit analoger Anwendung derſelben für den Fall, daß

der ſchuldig Befundene die erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande iſt.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſind die noch vorräthigen Exemplare mit Beſchlag zu belegen und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, ſofern nicht der Beſchädigte die Ueberlaſſung derſelben verlangt, in welchem Falle derſelbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieſer Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entſchädigung ſich abrechnen zu laſſen hat. In ſolchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugniſſes durch ein bleibendes ausſchließend zu dieſem Zwecke brauchbares Mittel bewerkſtelliget wird, hat auch noch die Beſchlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten Steine u. ſ. w. ſtattzufinden und es iſt hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zugemeſſen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſoll jedoch derſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuſtändige Behörde beſtimmt werden, ſo ferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweiſen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugniſſe der Literatur oder Kunſt wiſſentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, iſt nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu beſtrafen und hat mit demſelben ſolidariſch für die Entſchädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutſchen Bundesgebiete oder auſſerhalb deſſelben veranſtaltet worden ſeyn.

Art. IX. Die Unterſuchung iſt in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Iſt dieſelbe aber einmal eingeleitet, ſo findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entſchädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße ſtatt.

Die civil= und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Geſetze vorgeſehenen Rechts=

verletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der ſtrafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreichs auf zwei Jahre feſtgeſetzt wird.

Art. X. Das Unterſuchungsverfahren iſt nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen geltenden Geſetzbeſtimmungen zu führen, und was insbeſondere den Beweis betrifft, in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinſichtlich der Vergehen beſtehenden Vorſchriften des Strafgeſetzbuches.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben in erſter, die Kreisregierungen und ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausſchuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Inſtanz ſowohl über die Entſchädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntniſſe ſind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Inſtanzen, ſondern auch von jenen Diſtrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegialiſches Verfahren überhaupt zuläßt, erſtinſtanzlich in collegialer Form zu ſchöpfen.

In der Pfalz ſteht die Unterſuchung und Entſcheidung den königlichen Friedensgerichten in ihrer Eigenſchaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einſchlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Geſetze vorgeſchriebenen Form und Friſt zu geſchehen.

Der Recurs an den Caſſationshof bleibt den beſtehenden Geſetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Geſetze erkannten Geldbußen ſollen nach Abzug der Unterſuchungskoſten:

a) bei Inländern der Armenkaſſe des Polizeidiſtrikts, in welchem der Verurtheilte ſeinen Wohnſitz hat,

b) bei Ausländern der Armenkaſſe des Polizeidiſtrikts, in deren Amtsſprengel die Vertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinſichtlich dieſer Geldbußen die dortigen Beſtimmungen über Verwendung der Strafpolizeiſtrafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erſchienenen Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt ſoll der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes in demſelben Maaße gewährt werden, als die Geſetze dieſes Staates gleichen Schutz den in Baiern erſchienenen Werken ſichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes ſoll mit dem

Digitized by Google

Tage der Verkündung und in Anſehung aller bereits auf mechaniſchem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugniſſe der Literatur und Kunſt in Wirkſamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien iſt jedoch freigeſtellt, entweder von dieſen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes anzurufen. Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben: München, den 15. April im Jahre Eintauſend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe, Frhr. v. Schrenck, v. Abel,
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach königlichem allerhöchſten Befehl der expedirende geheime Secretair:

P. Hexamer.

Kurze Notizen, Auszüge aus Geſetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literariſche Nachweiſungen.

Preußen. (Beaufſichtigung der Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten.) Die beiden Miniſterien der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelſt einer Circular-Verfügung vom 18. März den ſämmtlichen königlichen Regierungen die unterm 24. November v. J. vom Könige beſtätigte und am 31. Dezember vom Staatsminiſterium vollzogene Inſtruction überſendet, welche, in Gemäßheit einer früheren Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 verfaßt, die Beaufſichtigung der Privatſchulen, der Privaterziehungsanſtalten und Privatlehrer, ſowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betrifft. Das Ganze iſt in drei Abſchnitte mit 23 Paragraphen getheilt. Unter andern Beſtimmungen ſind auch die enthalten, daß diejenigen, welche einer unerlaubten Verbindung angehört haben, ebenſo wie Ausländer von der Erlaubniß zur Gründung oder Fortſetzung einer Privatanſtalt im Lehr- oder Erziehungsfache ausgeſchloſſen ſind, doch können die letzteren mit höherer Genehmigung dazu gelangen; ferner bleibt unverheiratheten Männern die Führung einer weiblichen Erziehungsanſtalt in der Regel verſagt, und ſind Prediger und öffentliche Lehrer als ſolche noch nicht zur Haltung einer Privatſchule berechtigt.

Digitized by Google

(Univerſitäts=Disciplin.) Der Rector und Senat der Friedrich=Wilhelms=Univerſität haben mittelſt Anſchlags an das ſchwarze Brett den Studierenden die ältern, auf Bundesbeſchlüſſe gegründeten Vorſchriften in Erinnerung gebracht, wonach die Theilnahme an geheimen Verbindungen und das Tragen von Abzeichen, die auch nur im entfernteſten darauf Bezug haben können, ſtreng unterſagt werden mit dem Hinzufügen, daß die Uebertreter mit Relegation und auch mit der Unfähigkeit zur Bekleidung von Staatsämtern beſtraft werden würden.

(Beneficialerben.) Durch eine Verordnung vom 28. März d. J., welche gegenwärtig publicirt iſt, ſind die Beſchränkungen, welche für Beneficialerben nach geſetzlichen Beſtimmungen vorhanden waren, dadurch weſentlich ermäßigt, daß 1) denſelben die Befugniß beigelegt iſt, über die zum Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten ebenſo wie über bewegliche Sachen zu verfügen, wenn ſie ſich nicht der Verwaltung des Nachlaſſes begeben haben, oder ihnen darin nicht vom Richter, auf Antrag der Legatorien oder Gläubiger, Schranken geſetzt ſind; 2) bei der Berichtigung des Beſitztitels ſoll die Beſchränkung, als Beneficialerben, nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Jede auf Grund der bisherigen Geſetze bereits eingetragene Einſchränkung eines Beneficialerben ſoll nach Ablauf von ſechs Monaten gelöſcht werden, inſofern Erbſchaftsgläubiger nicht nachweiſen, ſchon vor Publication dieſer Verordnung, innerhalb Jahresfriſt ſeit Eröffnung der Erbſchaft, ihren Anſpruch im Rechtswege geltend gemacht zu haben; 3) eine nothwendige Subhaſtation der zum Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten ſoll auch auf den Antrag eines Beneficialerben gültig ſtattfinden können; 4) dieſe neue Verordnung iſt nur in den Landestheilen gültig, in welchen das Landrecht und die Gerichtsordnung Kraft haben.

(Doctoren der Rechte.) Durch eine Cabinetsordre vom 20. Dezember 1839 iſt der Juſtizminiſter ermächtiget worden, ſolche Doctoren der Rechte, welche den akademiſchen Doctorgrad auf Grund der auf einer preußiſchen Univerſität abgelegten geſetzmäßigen Prüfung erlangt haben, von der Auskultator=Prüfung Behufs ihrer Zulaſſung zur Auskultatur zu entbinden.

Württemberg. (Literatur.) Die in Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Verlagshandlung erſcheinende „deutſche Vierteljahrs-Schrift“ wird immer intereſſanter und werthvoller durch die ſorgfältige Wahl und würdige Bearbeitung ihres praktiſch wichtigen und in die Geſtaltung des deutſchen öffentlichen und Familienlebens tief eingreifenden Stoffes. Das neueſte Heft April — Juni 1830, Nro. 10. enthält beſonders lehrreiche Fingerzeige und Vorſchläge für die Geſetzgebung in Beziehung auf das Heimathweſen, die Verwerflichkeit des Hazardſpiels und der Spielbanken beſonders in Badorten, ſodann für deutſche Vorprüfung und Vorbereitung zu den höheren Univerſitäts-Studien. –

Sachſen. (Organiſation des deutſchen Buchhandels.) Unter der Ueberſchrift: Zur Vorbereitung der Geſetzgebung über die Organiſation des deutſchen Buchhandels theilt die in Leipzig erſcheinende „Allgemeine Preßzeitung“ in Nro. 33. und 34. das Votum eines Buchhändlers mit einer Nachſchrift von einem ſolchen und einer von dem Herausgeber mit, welches auch in dieſem Archive niedergelegt zu werden verdient, da es wider das täglich mehr um ſich greifende Unweſen der Bücher-Fabrikation gerichtet iſt, und ſehr beachtenswerthe legislative Vorſchläge enthält, deren Ausführung in allen deutſchen Staaten ſo räthlich als möglich iſt.

„Die Lage des deutſchen Buchhandels in merkantiler Hinſicht iſt derzeit nicht glänzend; ſowohl die Unternehmungen der Verleger als die von Etabliſſements im Sortiment (Detail-Verkauf) ſind größern Gefahren unterworfen als früher. Dennoch werden auch jetzt umſichtige und thätige Männer immer noch in ſolchen Geſchäften beſtehen und ſich zu Wohlſtand durcharbeiten können.

Dies Gefahrvolle im Buchhandel entſpringt aus dem jetzigen Zuſtand und Gang der Literatur im engern Sinn, die man in Deutſchland die ſchöne nennt — dieſe iſt unſicher und ohne Würde.

Solcher Vorwurf trifft die eigentliche wiſſenſchaftliche Lit-

eratur nicht, in welcher das Forſchen und Arbeiten der Gelehrten gewiß mit eben ſolcher Tiefe und Umſicht, mit eben ſo viel Eifer und reichem Reſultate betrieben wird, als je in einem frühern Zeitraum.

In der ſogenannten deutſchen ſchönen Literatur ſind die ältern Autoritäten meiſt erloſchen, neue nicht erſtanden oder nicht anerkannt, — dagegen ſind Lohnſchriftſteller gemeiner Art und niedriger Geſinnung in Maſſe eingedrungen, die mit mehr oder weniger Talent üblen Einfluß auf das Leſepublikum ausüben; — dieſe verderben den richtigen Geſchmack, trüben den Sinn fürs Große und Schöne, verwirren den Geiſt in ſittlicher und religiöſer Hinſicht.

Im Gefolge dieſer Lohnſchriftſteller ſind in den Buchhandel Speculanten, denen jedes Mittel, Geld zu gewinnen, gleich iſt, eingetreten, die mit jenen Hand in Hand gehen zu Fabrik-Unternehmungen, die zur Demoraliſation der Nation führen.

Gegen dieſe Uebel kann die Cenſur nur wenig ſchützen: vielleicht reicht ſie aus gegen Gefahren für den Staat, genügt aber nicht gegen die, welche Religion und Sitte bedrohen. Die Cenſur iſt an ſich ſchon eine ſchwere Aufgabe für die Geſetzgebung — noch ſchwerer in ihrer Ausübung — und der Gewiſſenloſe wird ſie ſtets leicht umgehen können.

Allerdings darf man erwarten, daß Geiſt, Sinn und Takt der Nation von Innen heraus die Literatur wieder zu Sicherheit und wahrer Würde leiten, den Unfug in ihr hemmen werde; doch ſollten äußere Mittel zu Erreichung ſolchen Zweckes gefunden werden können, ſo wären ſie nicht zu verabſäumen.

Ein ſolches Mittel ſcheint zu ſein, wenn neben der Cenſur, — deren Nothwendigkeit im Allgemeinen beſonnene Männer der Zeit nicht mehr leugnen werden, — größere Strenge bei dem Ertheilen von Conceſſionen zum Betriebe des Buchhandels eingeführt würde.

Die verderbliche Bücher-Fabrikation würde von ſelbſt aufhören, wenn der Lohnſchriftſteller keinen Laden mehr findet, wenn das Geſchäft des Buchhandels nur von rechtlich geſinnten, unterrichteten und erfahrnen Männern betrieben würde. Auf ſolche Eigenſchaften iſt aber bisher bei Ertheilung von Conceſſionen nicht geachtet worden, allenfalls nur auf hinreichende (?) Geldfonds, wobei denn auch die Behörden auf vielfältige Art getäuſcht worden ſind.

Ferner bedarf es bis jetzt wirklicher Conceſſion nur für den Sortimenthändler, der einen offenen Buchladen etabliren will — dem Bücherverleger wird faſt kein Hinderniß gelegt, wenn nur überhaupt Berechtigung zum bürgerlichen Gewerbe ſtatt findet. Grade aber vom letztern Zweig des Buchhandel-Geſchäfts geht die Gefahr aus, wie die Bücherfabrikation erweiſt, z. B. die Stuttgarter, Quedlinburger ꝛc. — und ſo ſollte abſeiten des Staates darauf geſehen werden, daß zum Stand des Verlegers nur Männer von moraliſchem Charakter, ſittlichem Lebenslauf und wiſſenſchaftlicher Bildung zugelaſſen würden. Auf hinreichenden Geldfond iſt bei Etabliſſements beider Zweige allerdings auch zu achten, auf größern aber beim Verleger — denn iſt er bei dieſem nicht bedeutend, ſo wird er in wenig Jahren verſtockt ſein, und dann wird alsbald nothgedrungen auf leichtfertige, unwürdige Unternehmungen ſpeculirt.

In Leipzig, wo man am vorſichtigſten hätte ſein ſollen, zeigen ſich jetzt ſchon die traurigen Folgen des zu leichten Gewährens von Conceſſionen — auch in merkantiler Hinſicht durch häufige Banquerotte und durch Verarmung.

* * *

Augenfällig ſcheint zu ſein, daß die Behörden, die bis jetzt zum Ertheilen von Conceſſionen befugt ſind, für Unterſuchung der Befähigung des Buchhändler-Betriebs nicht ausreichen, — eine beſondere Prüfungs-Commiſſion iſt dazu erforderlich, die vielleicht am beſten aus Mitgliedern der Ober-Cenſurbehörde beſtehen könnte.

Einer ſolchen Prüfungs-Commiſſion iſt das Schema der Punkte nöthig, über welche man vom Bittſteller Auskunft zu erhalten hat. Dem Vorſtand des Buchhändler-Vereins in Gemeinſchaft mit dem Leipziger Gremium wäre aufzugeben, ein ſolches Schema im Entwurf vorzulegen. Bei Geſuchen um Conceſſion würde die Prüfungs-Commiſſion, nach eingeholtem Gutachten von der Ortsobrigkeit über die Geſtattung, dem Vorſtand des Buchhändler-Vereins und dem Leipziger Gremium Bericht abfordern, nach Maaßgabe des erwähnten Schema, über die Perſönlichkeit, den Lebenswandel, Geſchäftslauf und Bildungsſtand des Bittſtellers. Lauten die Berichte günſtig, ſo wäre der Bittſteller in Perſon vorzuladen, um von ihm ſelbſt noch Auskunft zu erhalten, Eindruck von ſeiner

perſönlichen Erſcheinung zu empfangen und ihn zu würdigem Geſchäftsbetrieb zu ermahnen.

Auch bei Vererbung einer Buchhandlung hätte die Prüfungs-Commiſſion gleicherweiſe einzuſchreiten: — der Erbe einer Apotheke muß ſich, um ſie zu verwalten, einer Prüfung unterwerfen, oder ſtatt ſeiner einen geprüften Proviſor ſtellen.

Wenn auch nicht ſelten die Prüfung keine poſitiv günſtigen Reſultate für den Bittſteller ergeben ſollte, — nur keine beſtimmten Gründe zum Verweigern der Conceſſion vorliegen — ſo werden dennoch bald die heilſamen Folgen ſtrengerer Maaßregeln zu erkennen ſein.

Eine Anordnung der Art im Königreiche Sachſen getroffen, würde beſonders bei der Wichtigkeit Leipzigs als Stapelplatz des deutſchen Buchhandels, Aufmerkſamkeit und Nachfolge in andern deutſchen Staaten erwecken. Zunächſt wahrſcheinlich in Preußen, wo nur nach Geldfond bis jetzt gefragt wird, und wo man bereits dies als unzureichend erkennt und ſchmerzhaft fühlt.

Der Buchhändler-Verein hat mehrere Male nach Mitteln geſucht, die ihn in Stand ſetzen konnten, moraliſch Unwürdige von ſich auszuſchließen; er iſt aber nicht berechtigt, irgendwo Jemand zurückzuweiſen, der eine Conceſſion ſeiner Obrigkeit vorlegt, es ſei denn, daß er dieſe wieder verwirke durch Banquerott oder Vergehen. Der Buchhändler-Verein iſt keine Innung, keine Zunft.

Die Prüfung der Befähigung, die der verehrte Verf. der obigen, durch den Herrn Herausgeber zu meiner Kenntniß gebrachten Mittheilung vorſchlägt, ſcheint jedoch nicht auszureichen, ſie muß meiner Anſicht nach bei dem Sortimentshändler noch durch die Unterſuchung ergänzt werden, ob das Bedürfniß des Publikums die Errichtung einer neuen Buchhandlung verlange oder nicht? Das Verlagsgeſchäft kann durch dieſe Rückſicht nicht beſchränkt werden, weil der Erfolg oder Nicht-Erfolg deſſelben weit weniger in äußeren, von dem Verleger unabhängigen Urſachen, als vielmehr in ſeinem Talente, in ſeiner Perſönlichkeit begründet iſt, und weil, wo die Wirkſamkeit einer ſolchen in den Vordergrund tritt, jede Vorausſicht und Berechnung zu Schanden wird. Bei der größten Concurrenz

kann ein Einzelner durch eine glückliche Idee ſich ein bleibendes Verdienſt um die Nation erwerben; auch iſt ja der Verleger nicht an den Ort, wie der Sortimentshändler, gebunden. Für dieſen dagegen möchte ich einen Schutz in Anſpruch nehmen, der, wie ich mir nicht verhehle, der herrſchenden Anſicht von der Gewerbefreiheit zuwiderläuft. Weit davon entfernt, den Segen derſelben zu verkennen, nehme ich aber nur die Erlaubniß in Anſpruch, das abſtracte Princip in ſeiner Anwendung zu modificiren und den Beweis zu führen, daß die Ausübung des Sortimentshandels, ihrem innerſten Weſen nach, zu den Ausnahmen von der Regel gehöre, die jede Geſetzgebung hat geſtatten müſſen. Die eigentliche Frucht der freien Concurrenz, die Ermäßigung des Preiſes fällt nämlich im Buchhandel bei den überall gleichen Ladenpreiſen, bei den einfachen, dem Publikum offen vorliegenden Bedingungen des Verkehrs zwiſchen Sortimentshändler und Verleger hinweg, und mit derſelben all die Möglichkeiten von vortheilhaftem Einkauf, raſcherem Umſatz der Capitalien u. ſ. w., die in jedem andern Geſchäft den umſichtigen Kaufmann vor dem Stümper auszeichnen. Es iſt daher immer nur, bei namenloſer Mühe und Arbeit, ein mäßiger Gewinn, auf den der Verkäufer im Buchhandel zu rechnen hat; auſſerordentliche Glücksfälle gehören zu den Seltenheiten, von denen Kind und Kindeskinder erzählen. Das literariſche Bedürfniß des Publikums wächſt nicht in's Unendliche, und ſo entſtehen bei der ungebührlichen Vermehrung buchhändleriſcher Etabliſſements immer kleinere und armſeligere Parzellen, die kaum mehr die auf ſie Angewieſenen zu nähren im Stande ſind. Wenn es aber dem Intereſſe der öffentlichen Geſundheitspflege gemäß iſt, daß der Apothekerſtand zu den wohlhabenden Gewerbtreibenden gehöre, ſo liegt es nicht minder im Intereſſe der Literatur, den Buchhandel uicht zum Trödel herabſinken zu laſſen; der Buchhändler iſt nicht blos Kaufmann, er iſt, als der Verbreiter literariſcher und künſtleriſcher Productionen, nach dem Ausdrucke des Herausgebers dieſer Blätter, zugleich der Beamte der Literatur, und wer aus Erfahrung weiß, welch' einen Einfluß derſelbe in hochgebildeten Ländern, um wie weit mehr da, wo er die Wahl des Publikums nach Willkühr leitet, auf den Abſatz der Bücher ausübt, wird gewiß dem Weſentlichen meiner Behauptungen beiſtimmen. Bei der Fluth neuer Bücher iſt es unmöglich, ſich für jedes zu intereſſiren; der Sortimeutshändler wird daher, nach Maaß=

gabe ſeiner Bildung und Erfahrung, das Schlechte und in ſeinem Kreiſe Unverkäufliche ausſcheiden, ſich aber auch, als Beamter im Dienſte der Wiſſenſchaft, für verpflichtet erachten, jedes gute Buch als einen Pflegbefohlenen zu betrachten, dem er Eingang und Aufnahme bei Geiſtesverwandten und Gleichgeſinnten vermittelt, und der ihn dafür nach ſeinem beſcheidenen Theile durch den Gewinn am Verkauf entſchädigt. Dieſe über alle Erzeugniſſe der Wiſſenſchaft gleichmäßig verbreitete Sorgfalt iſt aber nur die Frucht echter Bildung und eines gegen übermäßige Concurrenz geſchützten Gewerbſtandes: dagegen hat ſich zuerſt, unter den überzähligen Niederlaſſungen, die in Städten gegründet wurden, wo dem literariſchen Bedürfniß bereits hinlänglich genügt war, analog mit den Lohnſchriftſtellern und fabrizirenden Verlegern, eine Gattung von Sortimentshändlern gebildet, die, nur den augenblicklichen Gewinn berechnend, ſich mit Macht auf die Verbreitung von einem oder mehreren jener ſogenannten populären literariſchen Unternehmungen werfen, und alle übrigen Neuigkeiten unbeachtet liegen laſſen. Hieraus erklärt ſich ſo Manches, was, flüchtig angeſehen, unerklärlich erſcheint, und man wird daher bei reiflichem Nachdenken immer auf den Verſuch zurückkommen müſſen, neben der Prüfung der Individuen auch die geographiſche Vertheilung der buchhändleriſchen Niederlaſſungen zu überwachen.

Die Ausführung iſt leichter, als es auf den erſten Anblick erſcheint. Eine Concurrenz der Central-Regierung, der betreffenden Ortsbehörden und angeſehener Buchhändlergremien, die freilich zu dieſem Zwecke erſt organiſirt werden müßten, werden nothwendig ein Ergebniß zur Folge haben, das von engherzigem Gewerbszwang eben ſo weit entfernt iſt, als von der rückſichtsloſen Anwendung eines Princips, das in jedem Geſchäftszweige zuläſſiger erſcheint, als im Sortimentsbuchhandel. Hat man es auch mit einer unendlichen Größe, dem Bücherhunger, zu thun, ſo kommt es ja doch hier nicht auf die Erfindung gültiger Normen, ſondern auf die Anwendung von Vorſchriften an, die in jedem einzelnen Falle den vorliegenden Verhältniſſen angepaßt werden müſſen. Man vergeſſe auch nicht, daß man bei der eigenthümlichen Einrichtung des Buchhandels dem entfernteſten, ſelbſt ausländiſchen Verleger ein Urtheil über die Nothwendigkeit irgend einer neuen Niederlaſſung zutrauen kann, da er ja zum Theil hiernach ſeinen Credit abzumeſſen gewohnt iſt; es

wird ſich ſomit der gewiß ſeltene Fall ergeben, daß von Gewerbsgenoſſen, eben weil man Unbetheiligte um Rath fragen kann, eine unpartheiiſche Entſcheidung zu erwarten ſteht. V.

Nachſchrift des Herausgebers.

Es ſcheint nicht unzweckmäßig, den vorſtehenden ſchätzenswerthen Mittheilungen einen kurzen Bericht darüber beizufügen, wie es in Preußen bei Ertheilung von Conceſſionen zum Betriebe des Buchhandels gehalten wird. Möge dies zu ähnlichen Communicationen aus anderen deutſchen Staaten führen.

Die Erlangung der Buchhändler-Conceſſionen iſt bei uns abhängig gemacht: 1) von der völligen Unbeſcholtenheit und Unverdächtigkeit des eine ſolche Nachſuchenden, auf deren Nachweis mit beſonderer Strenge ſoll gehalten werden; 2) von der zum Betriebe des Buchhändler-Geſchäfts unerläßlich nöthigen Bildung. (Bei dem Polizei-Präſidio zu Berlin iſt ein eigner Literat als Examinations-Commiſſarius angeſtellt, der den Candidaten, ſoviel mir bekannt, einer mündlichen und einer Prüfung in ſchriftlichen Ausarbeitungen unterwirft. Ich werde verſuchen, mir von dem in der Regel dabei befolgten Gange nähere Kenntniß zu verſchaffen.) Bei Beſchwerden über ein abfälliges Urtheil von Seiten des Examinators, iſt dem Examinaten der Recurs an die Miniſterien des Innern und der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts offen gelaſſen. Ferner wird 3) in Berlin der Nachweis eines eigenen Vermögens von 5000 Thlr., in allen andern Orten der Preußiſchen Staaten, wo derſelbe bisher gefordert worden, von 2000 Thlr. verlangt. In Fällen, wo eine beſondere wiſſenſchaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten u. ſ. w. eine Ausnahme in Beziehung auf dieſe Vermögensnachweiſe zuläſſig erſcheinen läßt, kann eine ſolche vom Miniſterium des Innern bewilligt werden. In allen Fällen ſoll es aber mehr auf die Individualität als auf das Vermögen ankommen. — Wenn eine Buchhandlung auf eine Frau u. ſ. w. vererbt wird, ſo beſtellt die Regierung einen Disponenten, der mit den geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften verſehen ſein muß und für den Geſchäftsbetrieb verantwortlich gemacht wird. — Die Translocation einer Buchhandlung an einen andern Ort kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen; dagegen iſt zur Anlegung von Commanditen,

wenn die Firma der Haupthandlung beibehalten wird, eine beſondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich. (Nach A. F. u. P. M. Schulz Preuß. Geſetzkunde ꝛc. Thl. I. S. 205 ff., wo die betreffenden Verordnungen beſonders angeführt ſind.)

Berlin. Der Herausgeber.

(Literatur.) In Leipzig bei A. Wienbrack iſt folgendes für Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Oekonomen, beſonders für deutſche Geſetzgebung wichtige Buch erſchienen: der Baron und der Bauer oder das Grundbeſitzthum, von Dr. M. C. F. W. Grävell. Mit gewohnter Gründlichkeit, Freimuth und ohne Vorurtheil unterſucht der durch ſeine früheren Schriften rühmlichſt bekannte Herr Verfaſſer hier die belangreiche Frage: ob der Verkehr mit Grund und Boden gänzlich der Willkühr zu überlaſſen, oder die Freiheit deſſelben an ein geſetzlich beſtimmtes Maaß und Ordnung zu binden ſey? Aus den Thatſachen der Vergangenheit zeigend, wie der Erbadel und Bauernſtand, urſprünglich ein und derſelbe, ſich allmählig von einander geſondert und unterſchiedlich geſtaltet haben, prüft er weiter, in wiefern das Gewordene ihnen entſpreche, welches die wahre Beſtimmung beider Stände ſey und welche Einrichtungen eben hiezu die unerläßlichen Bedingungen, zu denen ein angemeſſener und erblich geſicherter Grundbeſitz weſentlich gehört.

(Das in Ausſicht geſtellte Civilgeſetzbuch.) In der ſieben- und ſiebenzigſten öffentlichen Sitzung der II. Kammer der ſächſiſchen Stände kam der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abgeordneten Eiſenſtuck, die Vorlegung eines Civilgeſetzbuches ſammt einer Civilgerichtsordnung betreffend, zur Berathung *). Die Petition umfaßte einen doppelten Antrag. Einmal nämlich war derſelbe dahin gerichtet, es möge von Seite der hohen Staatsregierung Mittheilung an die Stände geſchehen, wie weit die Bearbeitung eines Civilgeſetzbuchs, die bereits im Jahre 1834 bei den ſtändiſchen Verhandlungen als dringendes Bedürfniß erkannt worden war, jetzt gediehen ſey. Der

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer Nro. 86.

zweite Antrag gieng dahin, ob die Vorlage eines Civilgeſetzbuchs an die nächſte Ständeverſammlung erwartet werden könne?

Die Deputation hatte der Kammer den Antrag des Petenten unbedingt empfohlen und angerathen, im Vereine mit der erſten Kammer eine der Petition gemäße Schrift an die Regierung gelangen zu laſſen.

Vor der Abſtimmung darüber erklärte der Staatsminiſter von Könneritz: „Es wird dem nächſten Landtag nächſt der Wechſelordnung das Geſetz über das Criminalverfahren vorgelegt werden, allein das Civilgeſetzbuch und die Civilgerichtsordnung das nächſtemal vorzulegen, iſt unmöglich. Es iſt eine ſolche Arbeit, ſolchen Schwierigkeiten, die ſich nur erſt bei der Bearbeitung ſelbſt herausſtellen, ja ſelbſt ſo vielen Wechſelfällen unterworfen, daß es leichtſinnig ſeyn würde, über den Zeitpunkt der Vorlage eine beſtimmte Zuſage ertheilen zu wollen.“ Indeſſen ertheilte derſelbe Miniſter die Verſicherung, daß die Arbeit zu Entwerfung eines Civilgeſetzbuches, die durch das Hinſcheiden eines der damit beauftragt geweſenen Staatsdieners unterbrochen worden ſey, nunmehro unverzüglich wieder aufgenommen werden ſolle. Der Miniſter machte darauf aufmerkſam, daß die Entwerfung eines Civilgeſetzbuches, wenn man auch das Geſetzbuch eines anderen Staates zum Muſter nehmen wolle, eine ſehr ſchwierige Arbeit ſey. Bei einem Civilgeſetzbuch müſſe derjenige, der es bearbeite, in der That zuvor das ganze Rechtsſyſtem, ja jede einzelne Materie deſſelben ſehr genau bei ſich erwägen, über jede einzelne Materie, deren innern Zuſammenhang, das theoretiſche und praktiſche Bedürfniß ſich ſelbſt erſt ganz klar machen, nicht ſowohl, um etwas Neues hinzuſtellen, ſondern nur um das, was bereits beſtehe, und das, was in anderen Geſetzgebungen gegeben iſt, genau zu prüfen, das Richtige und praktiſch Nothwendige zu finden, und alle einzelnen Beſtimmungen in einen inneren Zuſammenhang und Uebereinſtimmung zu bringen, ehe er an die wirkliche Bearbeitung gehen könne. In der That könne nur der, der mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt geweſen, die große Schwierigkeit einer ſolchen ermeſſen.

Gab dieſe Erklärung darüber Beruhigung, daß man Seite der Regierung die Idee nicht aufgegeben habe, den Kammern ein Civilgeſetzbuch vorzulegen, ſo erſchien nunmehr die Einreichung einer ſtändiſchen Schrift nicht weiter nöthig. Einſtimmig wurde dieſe für

überflüſſig gehalten, weil in Folge der miniſteriellen Erklärung dem Zwecke der Petition und des von der Deputation der Kammer angerathenen Antrags im Weſentlichen entſprochen worden ſey.

Intereſſant für die Codification der deutſchen Civilgeſetzgebung in Beziehung auf das damit verbundene ſchwierige Geſchäft ſind die dabei zum Vorſchein gekommenen Wünſche, daß man eine andere Geſetzgebung, die ſich bereits erprobt habe, dabei zum Grunde legen möge, um dadurch kürzer zum Ziele zu kommen. In dieſer Abſicht ſprach ſich eine Hinneigung zu dem öſterreichiſchen Civilgeſetzbuch aus. Reiche=Eiſenſtuck bemerkte: „Alle Erkundigungen, die ich über das öſterreichiſche Civilgeſetzbuch eingezogen habe, haben mir die Gewißheit verſchafft, daß man in den öſterreichiſchen Staaten ſowohl Seiten der Clienten, als auch Seiten der Anwälte mit dem Civilgeſetzbuche unter nur wenig Ausnahmen im Ganzen zufrieden iſt. Das hat mich nun zu der Idee hingezogen, daß es gut ſey, auf dieſes Geſetzbuch fortzufußen. Daß die Umarbeitung und Umſchaffung eines Civilgeſetzbuches ausführbar ſey, dafür ſpricht bereits die Erfahrung: der Code-Napoleon iſt in Holland, in Weſtphalen und ſonſt eingeführt, und es ſind dabei die nöthigen Abänderungen in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältniſſe jener Länder gemacht worden. Ich glaube aber, daß das öſterreichiſche Civilgeſetzbuch ſich nur mit wenig Abänderungen bei uns einführen laſſen dürfte.“ Der vorſtehende Redner wurde beſonders von dem in dieſer Sache beſtellten Referenten Klinger unterſtützt, der da ſagte: „das öſterreichiſche Geſetzbuch wird, wie ich in Oeſterreich vielfach vernommen, ſowohl von den Partheien, als auch von Seiten derer, die es als Richter und Sachwalter täglich zur Hand haben müſſen, ſehr hoch geſchätzt. Es enthält nur die oberſten Principien des Rechts, unter die nun die einzelnen Fälle ſubſumirt werden können. Ich habe das Oeſterreichiſche Civilgeſetzbuch zur Hand, es beſteht — welche hohe Wohlthat — nur aus einem einzigen Bande, und es iſt die Faſſung deſſelben ſo concinn und klar, daß es wohl der Mühe werth ſeyn dürfte, einen einzigen §. aus demſelben hier mitzutheilen. Der §. den ich zufällig hier aufgeſchlagen', handelt von dem Kaufvertrage, und lautet ſo: „Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine beſtimmte Summe Geldes einem Andern überlaſſen. Er gehört, wie der Tauſch, zu den Titeln, ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung erfogt erſt

durch die Uebergabe des Kaufgegenſtandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht.“ So kurz und bündig, faßlich klar und concinn ſind alle und jede §§. in dieſem Geſetze gefaßt, daß der Wunſch wohl gerecht genannt werden muß, im Beſitze eines ähnlichen, alle Caſuiſtik ausſchließenden Civilgeſetzbuchs ſich zu befinden.“ Daß die ſächſiſche Regierung gleicher Anſicht iſt, beſtätigt die weitere Aeußerung des Staatsminiſters von Könneritz: „Das Miniſterium iſt damit vollkommen einverſtanden, daß nicht die Abſicht ſeyn könne, in einem Civilgeſetzbuche ſich ein durchaus neues Rechtsſyſtem ſchaffen zu wollen. Vielmehr wird man ein bereits vorhandenes zum Vorbild nehmen. Ich kann den geehrten Sprechern nur beiſtimmen, daß das öſterreichiſche Civilgeſetzbuch unendlich viele Vorzüge darbiete, und hauptſächlich für einen Staat mit ſtändiſcher Verfaſſung ſchon um deßhalb viele Vorzüge darbietet, weil es nur höhere Rechtsſätze enthält, über die man ſich bei weitem leichter verſtändigen kann, als über caſuiſtiſche Sätze.“

Die ſächſiſche Regierung hat bei dem Criminalgeſetzbuche die Erfahrung gemacht, daß auch mit ſtändiſchen Kammern ein Geſetzbuch ſich zu Stande bringen laſſe. Gleicher Hoffnung darf ſie ſich bei dem noch vorzulegenden Civilgeſetzbuche hingeben. Eine heilſame Ausſicht für das Königreich Sachſen nicht nur, ſondern auch für das Großherzogthum Sachſen und die übrigen ſächſiſchen Länder, denen dann die erwünſchte Gelegenheit gegeben wäre, durch Adoption deſſelben Geſetzbuches einem gleichfalls längſt erkannten Bedürfniß minder ſchwierig abzuhelfen, und ſo den ſächſiſchen Partikularismus in mehr deutſche Gemeinſchaftlichkeit umzuwandeln.

In der Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächſt für das Königreich Sachſen. Bd. 3. Heft 4. (1840) hat der Oberappellationsgerichts-Vicepräſident Ritter, u. ſ. w. Dr. Gottſchalk hiſtoriſche und exegetiſche Bemerkungen über die XIte der Churfürſtlich Sächſiſchen Deciſionen v. J. 1746 von Vermächtniſſen, ſo in Gegenwart der Erben geſchehen, niedergelegt.

Daſſelbe Heft dieſer Zeitſchrift enthält eine ſehr gediegene Abhandlung über die Bildung zum Verwaltungsbeamten, mit Rückſicht auf Sachſen, vom Hof- und Juſtizrathe Dr. Funcke, Regierungsrathe bei der Königl. Sächſ. Kreisdirection zu Zwickau.

Digitized by Google

Hannover. (Die Berathung des §. 106. des Verfaſſungsentwurfes betreffend.) Der §. 106, die Theilnahme der allgemeinen Ständeverſammlung an der Geſetzgebung betreffend, führte in der Sitzung der zweiten Kammer (am 19. Mai) zu einer langen Discuſſion. Wir haben den Wortlaut dieſes §. bereits gegeben *). Bei der erſten Berathung war beſchloſſen worden, die Poſitionen a, b und c und den Satz „Zu der Erlaſſung" zu ſtreichen und dafür zu ſetzen: „der Geſetze." (Es lautete alſo demnach der §: „die allgemeine Ständeverſammlung hat das Recht der Zuſtimmung zur Erlaſſung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentiſchen Interpretation der Geſetze.") — In der obigen Sitzung beantragte ein Mitglied in einer längeren Rede die Herſtellung des Entwurfs (vorbehältlich etwa einer Verbeſſerung im Einzelnen) und motivirte dieſen Antrag hauptſächlich durch nähere Ausführung der Gründe, 1) daß ein allgemeines und unbeſchränktes Zuſtimmungsrecht der Stände bei der Geſetzgebung nichts weniger als eine Bedingung der Wohlfahrt des Landes, oder einer wohlthätigen und einflußreichen Wirkſamkeit der Stände und eines zweckmäßigen Fortſchreitens der Geſetzgebung ſei, ja letzterer oft hinderlich werden könne, wie denn in den wenigſten, namentlich aufgezählten Verfaſſungs = Urkunden deutſcher Staaten ein ſolches unbeſchränktes Zuſtimmungsrecht den Ständen beigelegt worden, während meiſtentheils z. B. in Baiern, Baden ähnliche Beſchränkungen, wie hier vorgeſchlagen ſeien, ſtatt fänden, ohne daß man dort von einer zu geringen Wirkſamkeit der Stände werde reden wollen; 2) daß es hier überall nicht auf ein von Seiten der Stände zu bringendes Opfer, ſondern auf die Frage ankomme, ob die von der Regierung angebotene Erweiterung der ſtändigen Rechte genüge, und anzunehmen ſei, indem die Verfaſſung von 1819, von welcher bei Beurtheilung der Sache auszugehen, noch bei weitem weniger, als jetzt geboten worden, gewähre, nämlich nur das Steuerbewilligungsrecht, während darin bei allen anderen geſetzlichen Beſtimmungen den Ständen nur das Recht der Zuratheziehung beigelegt ſey; 3) daß die von der Verſammlung für nöthig oder doch ſehr wünſchenswerth erachtete Erwirkung der Garantie des deutſchen Bundes bei Aufnahme

---

*) Vergl. S. 760. dieſes Heftes.

eines ſolchen Satzes ſchwer zu erlangen ſein möchte, indem wenigſtens bis jetzt noch keine Verfaſſungsurkunde, welche den Ständen ein allgemeines Zuſtimmungsrecht bei der Geſetzgebung beilege, dieſe Garantie erhalten habe. 4) daß endlich bei einem etwaigen Beſtehen der Stände auf Einräumung des allgemeinen Zuſtimmungsrechts ein Zuſtandekommen der im Intereſſe des Landes ſo dringend nöthigen Vereinbarung über die Verfaſſung um ſo weniger zu hoffen ſey, da Seine Majeſtät der König das allgemeine Zuſtimmungsrecht der Stände bei der Geſetzgebung als eine Gefährdung der Souverainetätsrechte betrachten zu müſſen glaube, und nach der königl. Proklamation vom 15. Februar v. J. ſolches für einen der Gründe für die Nothwendigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes von 1833 öffentlich und feierlich erklärt habe, eine Erklärung, die eine Aufnahme eben derſelben Beſtimmungen in die neue Verfaſſungs-Urkunde als kaum gedenkbar erſcheinen laſſen müſſe.

Der Redner wies hier wie bei ſeinen ferneren Aeußerungen im Verlauf der Debatte auf die Gefahr hin, durch zu große Forderungen ſelbſt des Dargebotenen verluſtig zu gehen, wie ſolches nach angeführtem Beiſpiele ſchon vorgekommen. Er warnte auf das Ernſtlichſte davor, daß man nicht ſowohl wegen der Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des allgemeinen Zuſtimmungsrechtes für die Wohlfahrt des Landes, ſondern aus Rückſichten auf die Erwartungen, welche von gewiſſen Seiten her von den Ständen in dieſer Beziehung gehegt werden mögen, auf einem Verlangen beſtehe, deſſen Willfahrung von der Regierung nicht im Entfernteſten zu erwarten ſei. Er deutete endlich auch darauf hin, daß wenn man nicht etwa entſchloſſen ſei, unbekümmert wegen der möglichen, ja wahrſcheinlichen Folgen, auf der ſeiner vollen Ueberzeugung nach vergeblichen Forderung unter allen Umſtänden zu beharren, jetzt der Zeitpunkt ſei, das zu beſchließen, was man für nöthig und Recht halte, nicht aber ohne weſentliche Gefahr das etwanige Nachgaben bis zum Ende der ganzen Berathung, ja vielleicht bis etwa des Königs Majeſtät dem Verfaſſungsentwurf aus dieſem Grunde die Allerhöchſte Sanction verſagt habe, verſchoben werden dürfe, weil, wenn beide Kammern den angefochtenen Satz definitiv beſchloſſen haben, die Sache in die bedenkliche Lage gebracht ſei, daß die Verfaſſungs-Urkunde mit jenem Satze erſt an den König gelangen müſſe, und es dann dahin ſtehe, in wie fern neue Verhandlungen darüber zuge-

laſſen werden. Ein anderes Mitglied, dieſen Anſichten im Weſentlichen beipflichtend, ſtellte den Verbeſſerungsantrag: den Entwurf im Uebrigen herzuſtellen, jedoch die Poſition b ſo zu faſſen: „allen denjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche die Freiheit der Perſon beſchränken, oder einen Eingriff in das Privateigenthum enthalten" und vermeinte, daß damit jedwede nöthige Garantie gegeben ſein würde. Der Proponent des Hauptantrags eignete ſich diese Verbeſſerung an. Nachdem noch mehrere Mitglieder in kürzern oder längern Vorträgen über dieſen hochwichtigen Gegenſtand ihre dem letztern Vorſchlage im Ganzen günſtigen Anſichten geäuſſert hatten, von einem andern Mitgliede aber aus allgemeinen Rückſichten dagegen geſprochen worden war, erklärte ſich ein Redner in einem ausführlichen Vortrage für die vollſtändige Beibehaltung des bei der erſten Berathung gefaßten Beſchluſſes, ſuchte die einzelnen Argumente des erſten Redners zu wiederlegen, und vermeinte ſchließlich, daß jedenfalls erſt zu erwarten ſei, ob die königl. Regierung, welcher an der Erledigung des Verfaſſungsſtreites eben ſoviel als den Ständen liegen müſſe, wegen eines von der vorigen Regierung für unbedenklich erachteten Satzes, welcher auch das einzige Mittel darbiete, zur Verhütung von gefährlichen Streitigkeiten darüber, ob ein Geſetz die Zuſtimmung oder nur das rathſame Gutachten der Stände erfordere, die Verfaſſungsſache ferner unerledigt laſſen werde. Andere Mitglieder erklärten ſich alsdann noch für die Annahme des Verbeſſerungsantrags, theils weil ihrer Ueberzeugung nach ein Mehreres zum Wohle des Landes nicht erforderlich, und wegen des zweifelhaften Nutzens eines allgemeinen Zuſtimmungsrechts die Frucht mehrjähriger Anſtrengungen und Arbeiten nicht auf das Spiel geſetzt werden dürfe, theils weil es ſich in der That mehr um einen theoretiſchen Satz und formellen Unterſchied handle, als um reele Folgen, indem der Erfahrung und der Natur der Sache nach das rathſame Gutachten der Stände durch ſein moraliſches Gewicht einem Zuſtimmungsrechte in der Wirkung gleich ſei. (!!) Nach dem Schluſſe der Debatte, deren weſentlicher Inhalt hier nur hat angeführt werden können, (!!) wurde der Verbeſſerungs-Antrag, den Entwurf mit der erwähnten Einſchaltung in der Poſition b. herzuſtellen, alſo ein allgemeines Zuſtimmungsrecht der Stände bei der Geſetzgebung nicht in Anſpruch zu nehmen,

von überwiegender Majorität angenommen, und der demgemäß veränderte §. dann ohne weiteren Widerſpruch genehmigt.

Baden. (Prüfung katholiſcher Geiſtlicher.) Eine großherzogliche Verordnung in Betreff der Prüfung katholiſcher Geiſtlicher für Kirchenpfründen, publicirt in dem Staats- und Regierungsblatt vom 1. Mai, enthält nachſtehende Hauptbeſtimmungen: „In Erwägung, daß bisher über die Prüfung der katholiſchen recipirten Geiſtlichen, welche ſich um eine Kirchenpfründe bewerben wollen, keine allgemeinen Vorſchriften, ſondern nur in einzelnen Landestheilen Partikular-Verordnungen beſtanden, haben Wir auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums und nach Vernehmung des erzbiſchöflichen Ordinariats, zur Befriedigung des Bedürfniſſes allgemeiner für alle Landestheile geltender Beſtimmungen über die Concurs-Prüfungen, beſchloſſen und verordnen, wie folgt: §. 1. Jeder katholiſche, noch nicht definitiv angeſtellte Geiſtliche, der zu einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünſcht, hat ſich der unten bezeichneten Concurs- oder Dienſtprüfung zu unterziehen. §. 2. Um zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, wird erfordert: 1) daß der Geiſtliche die Seelſorge ſchon wenigſtens zwei Jahre lang ausgeübt habe und gute Zeugniſſe ſeiner Vorgeſetzten über ſeinen Wandel vorlege; 2) daß derſelbe wenigſtens ſechs Wochen vor dem beſtimmten Prüfungstermin unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, bei der katholiſchen Kirchen-Section Unſeres Miniſteriums des Inneren um Zulaſſung ſchriftlich nachgeſucht hat. Ueber die Zulaſſung entſcheidet die genannte Kirchen-Section im Einverſtändniß mit dem erzbiſchöflichen Ordinariat. §. 3. Die Prüfungscommiſſion wird von der Staats- und von der Kirchenbehörde gemeinſchaftlich niedergeſetzt, indem nämlich die katholiſche Kirchen-Section einen landesherrlichen Prüfungs-Commiſſär und zwei geiſtliche Examinatoren und das Ordinariat einen erzbiſchöflichen Prüfungscommiſſär und gleichfalls zwei geiſtliche Examinatoren erneunt und indem von beiden Behörden gemeinſchaftlich ein landesherrlicher Dekan oder Bezirks-Schul-Viſitator dazu berufen wird. Die Leitung und der

Vorſitz ſteht dem landesherrlichen Commiſſär zu. §. 10. Geiſtliche, welche in der Concursprüfung eine der geringeren Noten erhalten haben, dürfen ſich zur Erlangung einer beſſeren Note einer zweiten und ſelbſt einer dritten Prüfung unterziehen. Geiſtliche, welche in der Concursprüfung als befähigt nicht erklärt worden ſind, können eine zweite, und wenn auch dieſe mißglücken ſollte, noch eine dritte Dienſtprüfung beſtehen. Eine vierte Prüfung findet nicht ſtatt."

(Gegen Hazardſpiele und Spielbanken.) Die „deutſche Vierteljahrſchrift" bringt in ihrem neueſten Hefte unter der Ueberſchrift: „Baden-Baden und die Spielbank," eine treffliche Mahnung an die deutſche Geſetzgebung, zunächſt an die badiſche Regierung, welche bekanntlich die für dieſen ſehr beſuchten Badeort leider privilegirte Spielbank für eine bedeutende Summe und zwar gegenwärtig an Herrn Benazet, einen Pariſer, verpachtet hat. Der hier auftretende Gegner der conceſſionirten Hazardſpiele vergleicht eine öffentliche Spielbank mit einer Kupplerin, die eben ſowohl die Unſchuld verführt, als ſie denen Gelegenheit macht, die ſie ſuchen. Sehr ſchlagend iſt ſeine Argumentation: „Konnten doch ſelbſt in Paris die Spielhäuſer ſich gegen die öffentliche Meinung nicht länger halten, und für Paris laſſen ſich, was die Duldung des öffentlichen Spiels betrifft, doch ganz andere Gründe anführen, als für ein deutſches Bad. Und man bemerke wohl, zu derſelben Zeit, wo das öffentliche Spiel aus Paris für immer verbannt wird, findet es einen Zufluchtsort in Deutſchland, das im Punkt der öffentlichen Moral von Frankreich ſonſt nicht gerne Lehren annimmt. Mit dem bisherigen Pächter der Pariſer Spielhäuſer wird ein Pacht von 15 Jahren abgeſchloſſen und ſomit iſt während dieſes langen Zeitraums keine Hoffnung vorhanden, den Unfug des öffentlichen Spiels auch aus Deutſchland verbannt zu ſehen."

Die Vertheidiger der Spielbank und ein guter Theil der Bewohner Badens ſagen: „ohne die Spielbank kein Heil für Baden-Baden; dem Spiele dankt Baden-Baden ſein Emporkommen und ſeinen jetzigen Flor, und ohne das Spiel würde dieſer bald verſchwinden, denn das Spiel zieht Fremde herbei, und, was die Hauptſache iſt, der Ertrag des Spielpachts verſchafft die Mittel zu den koſtſpieligen Einrichtungen und Anſtalten, durch welche Baden-Baden ſeine jetzige Bedeutung erhalten hat." Dabei berufen ſie ſich auf

die beſonderen Verhältniſſe dieſes berühmten Badeorts, in welchem ſich Perſonen von allen Nationen zuſammenfinden, deren Moralität zu überwachen, die Landesregierung keine Verpflichtung habe. Und da die Spielſucht, gleich anderen Trieben, ihre Befriedigung ſuche, ſo ſey es beſſer, ihr dieſe unter öffentlicher Aufſicht zu verſchaffen, als daß man heimliche Spielgeſellſchaften dulde, die bei dem Wegfall des öffentlichen Spieles kaum zu verhindern wären. Aber mit Recht bemerkt dawider der Gegner: „Was die beſonderen Verhältniſſe eines Badeorts betrifft, ſo wüßten wir nicht, wie es zu rechtfertigen wäre, wenn man ſich gegenüber den Fremden über die öffentliche Moral hinwegſetzt, die man gegenüber den eignen Staatsangehörigen zu verletzen Bedenken tragen würde. Wird das öffentliche Spiel für verderblich erachtet, ſo müſſen Fremde gegen die Lockungen deſſelben eben ſowohl geſichert werden als Einheimiſche. Uebrigens laſſen ſich in Beziehung auf die ſchädlichen Folgen des öffentlichen Hazardſpiels die Einheimiſchen nicht iſoliren, ſelbſt wenn ihnen die Theilnahme an demſelben verboten ſeyn ſollte; denn ein ſolches Verbot iſt ſo ſchwer zu handhaben, daß man es nahezu als nicht vorhanden betrachten kann. So ſieht man dann, beſonders an Sonntagen, Landleute der Umgegend an der heilloſen Roulette ihr Heil verſuchen, und wenn ein ſolcher Landmann das Unglück hat, zu gewinnen, ſo kann ſein Beiſpiel die Bewohner eines ganzen Dorfes mit der Spielſucht anſtecken, während den Gewinnenden ſelbſt der Gewinnſt zum Taugenichts macht.“ Gegen den für die öffentlichen Spielhäuſer angeführten Grund, daß dadurch dem heimlichen Spiele geſteuert werde, erinnert der Gegner, daß er ohne allen Gehalt ſey, denn ſonſt müßte von Staatswegen dafür geſorgt werden, daß alle verderbliche Neigungen der Menſchen unter öffentlicher Aufſicht befriedigt werden können. Eher ließe ſich dieſes auf öffentliche Häuſer im engeren Sinne anwenden, weil hier von der Befriedigung eines mächtigen Naturtriebes die Rede ſey; in dieſe Kategorie gehöre aber die Spielſucht keineswegs; dieſe ſey eine wohl zu unterdrückende verderbliche Neigung, welche durch die ihr zu ihrer Befriedigung dargebotene Gelegenheit genährt und oft erſt geweckt werde. Jeder Freund einer vernünftigen Geſetzgebungspolitik wird hiernächſt dem wohlmeinenden Gegner der Spielbanken darin beipflichten, wenn er ſagt: „Glaubt man ſich durch höhere Staatsrückſichten genöthigt, von den Grundſätzen der ſtrengen Moral

abzugehen, ſo kann eine ſolche Abweichung unter gewiſſen Umſtänden allerdings in der salus reipublicae dem oberſten Geſetz, ihre Entſchuldigung finden. Wer wird aber zu behaupten wagen, daß dieſer Fall vorhanden ſey, wenn davon die Rede iſt, einen von der Natur ohnedieß begünſtigten, mit allen erforderlichen Einrichtungen und Anſtalten bereits aufs reichlichſte verſehenen, höchſt frequenten Badeort noch weiter empor zu bringen und den Luxus der Einrichtungen noch weiter zu ſteigern. Erſcheint eine ſolche Steigerung aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen wünſchenswerth, ſo mögen die Koſten von Staatswegen beſtritten werden, wie dieſes z. B. bei den württembergiſchen Bädern geſchieht, für welche die Stände bedeutende Summen verwilligt haben. Liegt aber die Steigerung zunächſt im Intereſſe der Gemeinde Baden-Baden, ſo kommt es dieſer zu, die Koſten zu beſtreiten, zumal als ſie, als Korporation betrachtet, wohlhabend iſt, und bedeutende Domänen beſitzt. In keinem Falle iſt es zu rechtfertigen, daß der Wohlſtand einer Gemeinde auf Koſten der öffentlichen Moral befördert werde, und wenn einſt ein Mitglied der franzöſiſchen Nationalverſammlung bei Gelegenheit der Abſchaffung der Sklaverei ausgerufen hat: „perisse plutôt une colonie qu'un principe," ſo läßt ſich wohl mit gleichem Rechte ſagen: eher möge der Vortheil einer Gemeinde geopfert werden, als die öffentliche Moral. Ob aber die Erneuerung des Spielpachts eine Lebensfrage für Baden-Baden iſt, könnte mit Recht bezweifelt werden. Inzwiſchen ſcheint die badiſche Regierung es ſo angeſehen zu haben, ſonſt wäre nicht zu erklären, wie dieſer Pacht zu einer Zeit erneuert werden konnte, wo die Spielhäuſer in Paris für immer geſchloſſen wurden. Hiebei mag mitgewirkt haben, daß auch in einigen andern deutſchen Bädern, die mit Baden-Baden rivaliſiren, das öffentliche Spiel geduldet wird. Wie dem aber ſey, jeder Deutſchgeſinnte hätte wünſchen mögen, daß die betreffenden Regierungen, gleichwie ſie in Sachen des öffentlichen Nutzens Vereine ſchließen, im Intereſſe der öffentlichen Moral übereingekommen wären, das öffentliche Hazardſpiel aus ihren Staaten für immer zu verbannen, ſtatt durch Conceſſionirung deſſelben eine Art von Gleichheit zwiſchen rivaliſirenden Badeorten herzuſtellen."

Mit rügendem Ernſte ſchließt der Verfaſſer ſeine belangreichen Erinnerungen mit folgendem, wie uns ſcheint, wohl verdienten Memento an die badiſchen Volksvertreter:

„Es wäre zu erwarten geweſen, daß die zweite Kammer der badiſchen Landſtände bei den Verhandlungen, welche über den erwähnten Spielpacht ſtatt hatten, ihre Mißbilligung über die Erneuerung deſſelben auf eine energiſche Weiſe ausgeſprochen hätte. Zwar ließen ſich einige achtungswerthe Stimmen über die Verwerflichkeit des Hazardſpiels überhaupt vernehmen, von der Mehrheit wurde jedoch das Miniſterium hauptſächlich deßhalb getadelt, weil es unterlaſſen habe, den Pacht zur öffentlichen Verſteigerung zu bringen, wodurch badiſche Staatsdiener in den Verdacht gerathen ſeyen, von Herrn Benazet einen pot de vin angenommen zu haben. Alſo nicht ſowohl der Spielpacht an ſich, als das bei der Verpachtung beobachtete Verfahren iſt es, was die badiſche Kammer angegriffen hat. Möge es dieſer verehrlichen Kammer nicht mißfallen, wenn uns dieſes nicht der Standpunkt ſcheint, aus welchem deutſche Volksvertreter die Frage zu würdigen haben. Was den pot de vin betrifft, ſo mag das Erforderliche eingeleitet werden, um die Ehre des badiſchen Staatsdienſtes unbefleckt zu erhalten; dieſes aber iſt immer nur Nebenſache. Die Hauptſache bleibt der Spielpacht an ſich und die Conceſſionirung des Hazardſpieles, und hierüber kam es der Kammer zu, im Intereſſe der öffentlichen Moral ihren Tadel auszuſprechen, ohne ſich durch Gründe der Nützlichkeit oder durch Rückſichten auf einen Badeort, dem es auch ohne das Hazardſpiel nicht an Frequenz fehlen wird, irre machen zu laſſen. Darüber, daß der Spielpacht nicht zur öffentlichen Verſteigerung gebracht worden, möchten wir das Miniſterium am wenigſten tadeln; daſſelbe hat vielmehr unſres Erachtens klug gehandelt, die Sache in der Stille abzumachen, und die Stände hätten vielleicht beſſer gethan, über die Sache wegzugehen, als das bei der Verpachtung beobachtete Verfahren anzugreifen, und dadurch den Pacht an ſich ſtillſchweigend zu billigen.

Das „lucri bonus odor“ iſt eine Maxime, die man einem römiſchen Imperator zu gut halten mag; deutſchen Volksvertretern ziemt es nicht, ſie zu der ihrigen zu machen.“

Braunſchweig. (Criminalgeſetzgebung.) Der Entwurf des Strafgeſetzbuches iſt nur mit wenigen Veränderungen von den Ständen angenommen worden. Die öffentliche Bekanntmachung dieſes Geſetzes, welches Männer vom Fache als ein wohl geordnetes und höchſt gelungenes anerkennen, wird nächſtens erſcheinen.

Kurheſſen. (Rückblicke auf das Jahr 1839.) I. Staatsvertrag mit dem Königreiche Sardinien vom 15. Februar 1839 wegen Freizügigkeit; wornach „Abzugsgeld oder Nachſteuer von dem aus dem Kurfürſtenthum Heſſen in das königlich ſardiniſche Gebiet oder aus dieſem Gebiete in die Kurfürſtlich Heſſiſchen Staaten übergehenden Vermögens von gedachtem Tage an nicht mehr erhoben werden ſoll." II. Verordnung vom 9. Oktober 1839 wegen Anſtellung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten bei der Civil- und Militairverwaltung zur Erſparung von Ruhegehalten, in 9 §§. Im Eingang wird hervorgehoben, daß die Verordnung „zur Erzielung eines gleichmäßigern Verfahrens bei der Vollziehung der im §. 6. des dem Staatsdienſtgeſetze vom 8. März 1831 angehängten Regulativs über die Verſorgung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten enthaltnen Vorſchriften *)" dienen ſolle. Nach §. 1. ſoll das Kriegsminiſterium die Liſten derer aufſtellen, welche unter Vorausſetzung der durch eine Prüfung zu ermittelnden Befähigung zur Anſtellung bei der Civil- oder Militairverwaltung geeignet ſeyen. Im §. 2. werden in Gemäßheit des §. 6. jenes Regulativs die geeigneten Stellen in der Juſtiz-, Finanz-, Militair-Verwaltung u. ſ. w. bezeichnet. Die §§. 3—5. handeln von der Prüfung. Nach §. 6. ſoll das Kriegsminiſterium die Befähigten in die Verſorgungsliſten aufnehmen. Die §§. 7—9. handeln von der Beſetzung der Stellen ſelbſt mit ſolchen. III. Verordnung vom 2. März 1839 über die von den Staatsanwälten vor Gericht zu

---

*) S. des Herausgebers Archiv der Geſetzgebung, Band 3. 1832. S. 648 ꝛc. ꝛc. wo dieſes Staatsdienſtgeſetz mitgetheilt iſt. Jenes „Regulativ" iſt, S. 678—680. abgedruckt.

Digitized by Google

vertretenden Anſtalten „zur Vollziehung des §. 4. des Geſetzes vom 11. Juli 1832 über den Geſchäftskreis der Staatsanwälte, wornach die von den Letztern in Folge ihres Amtes vor Gericht zu vertretenden Anſtalten durch eine beſondere Verordnung zur öffentlichen Kunde gebracht werden ſollen." Der §. 1. der 2 §§. umfaſſenden Verordnung zählt dieſe Anſtalten (Kirchliche Inſtitute, Unterrichts, Kunſt- und wiſſenſchaftliche Anſtalten, Penſions-Anſtalten, Landes- und Provinzial-Hoſpitäler und Krankenhäuſer, milde Stiftungen u. ſ. w. auf, während der §. 2. Zuſätze und Abänderungen vorbehält. IV. Verordnung vom 2. März 1839 wegen der Reiſe- und Tagegelder der Mitglieder der Ständeverſammlung*). Nach der Einleitung hat dieſe Verordnung den Zweck, zur Vollziehung des §. 88. der Verfaſſungsurkunde **) zu dienen. Die Verordnung zerfällt in 4 §§. Nach §. 1. ſollen die Reiſekoſten für die Mitglieder der Ständeverſammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauſes, ſowie der Standesherren, mit einem Thaler für jede Poſtmeile vergütet werden. Der §. 2. beſtimmt: „an Tagegeldern erhält jedes Mitglied der Ständeverſammlung, welches weder Prinz des Hauſes, noch Standesherr iſt, ſo fern daſſelbe auſſerhalb des Verſammlungsortes wohnt, drei Thaler, ſofern daſſelbe dagegen an letzterem wohnhaft iſt, einen Thaler." Dem Präſidenten der Ständeverſammlung ertheilt der §. 3. einen Zuſatz von zwei Thalern täglich. Der §. 4. iſt des Inhalts: die Tagegelder werden auſſer für die nothwendigen Tage der Hin- und Herreiſe, für den Zeitraum von dem Tage, auf welchen die Ständeverſammlung einberufen iſt, bezüglich von dem ſpäteren Ankunftstage an, bis zur Entlaſſung der Ständeverſammlung vergütet und fallen für die Zeit einer Beurlaubung weg."

Herzogthum Naſſau. (Rückblick auf das Jahr 1839.) Der Telegraph hat bereits mehrmals legislative Erſcheinungen, die

*) Bekanntlich hat dieſe Verordnung die Ständeverſammlung veranlaßt, Anklage gegen den ſie contraſignirenden Miniſter des Innern zu erheben.

**) „Die Mitglieder der Ständeverſammlung, mit Ausnahme der Prinzen

dieſem Staate angehören, und zwar aus dem Jahr 1840 vorgeführt. In Folgendem ein Rückblick auf das Jahr 1839.

I. Im Juni 1839 *) wurde mit dem Königreich Baiern wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen, unter Aufhebung einer früheren Uebereinkunft v. J. 1826, ein Staatsvertrag abgeſchloſſen, im Weſentlichen dahin: Die Koſten der Heilung und Verpflegung von erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder andern Staates werden im allgemeinen im Herzogthum Naſſau von den Landarmenfonds, im Königreich Baiern von den Sftungs- oder Gemeindekaſſen der Orte, wo ſie einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deßhalb ein Erſatz verlangt werden kann; auch ſoll jeder der beiden Staatsregierungen dafür beſorgt ſein, daß in ſolchen Fällen jedem Anſpruch der Menſchlichkeit genügt werde und nichts verſäumt wird. Bei dem nur ſubſidiären dieſer Verbindlichkeit, iſt nach billiger Berechnung der Aufwand zu erſetzen, wenn entweder der erkrankte Reiſende einen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, oder die nach den Geſetzen des einen oder andern Staats zu ſeiner Ernährung und Unterſtützung verbundenen Perſonen dazu im Stande ſind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu ermitteln iſt.

II. Die Verordnung vom 12. November 1839 wegen der Verhältniſſe der Poſtanſtalt zur Taunus-Eiſenbahn iſt des Inhalts: Zur Regulirung der Verhältniſſe der Poſtanſtalt zu der Taunus-Eiſenbahn-Unternehmung im Intereſſe des öffentlichen Verkehrs werden mit höchſter Genehmigung, unter Beziehung auf den §. 11. der der Taunus-Eiſenbahn-Geſellſchaft ertheilten Conceſſion vom 13. Juni 1838, die nachfolgenden Beſtimmungen ertheilt: §. 1. Die Taunus-Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt im Intereſſe des Verkehrs und zur Beförderung des Zwecks der Poſtanſtalt verpflichtet, ihren Fahrtenplan ſo viel als möglich mit den regelmäßigen Poſtcurſen in Einklang zu bringen. §. 2. Derſelben iſt es unterſagt, die Beförderung der

des Kurhauſes, ſowie der Standesherren, erhalten angemeſſene Reiſe- und Tagegelder."

*) Eine Verordnung vom 19. September 1839 wegen Sicherung des Verkehrs auf der Taunuseiſenbahn iſt im Weſentlichen übereinſtimmend mit der Großherzogl. Heſſiſchen Verordnung vom 1. October 1839. in gleichem Betreff.

Briefe und Briefpakete, ſowie der Waarengüter, Packereien und Geldſendungen unter und bis zu 25 Pfund auf eigene Rechnung zu übernehmen. §. 3. Die Geſellſchaft hat für Rechnung der Poſt den Transport der der letzteren übergebenen Gegenſtände auf der Eiſenbahn zu beſorgen. Die Briefe und Briefpakete bis zu ½ Pfund, ſo wie alle Dienſtpakete und herrſchaftliche portofreie Sendungen müſſen unentgeldlich mitgenommen werden. Für alle andere Päckereien über ½ Pfund vergütet die Poſtverwaltung der Eiſenbahngeſellſchaft nach dem Gewicht im Ganzen, die Hälfte der für den Waarentransport auf der Eiſenbahn beſtimmten Taxe, welche nicht höher als der Poſttarif geſetzt werden darf. §. 4. Die Beförderung der der Poſtverwaltung übergebenen Gegenſtände geſchieht in Packwagen, welche von der Poſtverwaltung geſtellt und durch die nöthigen Vorrichtungen auf der Eiſenbahn fortgeſchafft werden. Es kann nicht verlangt werden, daß gleichzeitig mit einem Eiſenbahnzuge mehr als Ein Packwagen befördert werde. Jedem Packwagen iſt von der Poſtverwaltung ein Conducteur beizugeben. Auſſer der in §. 3. beſtimmten Taxe für die Päckereien wird für den Transport des Packwagens ſelbſt und des denſelben begleitenden Conducteurs eine beſondere Vergütung an die Geſellſchaft nicht geleiſtet. Die Beförderung der Packwagen aus dem Poſthofe auf die Eiſenbahn und zurück hat die Poſtverwaltung auf eigene Koſten zu beſorgen. §. 5. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, Reiſende, welche mit der Poſt angekommen ſind oder welche ſich weiter, als die Eiſenbahn geht, auf der Poſt haben einſchreiben laſſen, mit dem mit dem Poſtcurſe zuſammentreffenden Eiſenbahnzuge vorzugsweiſe vor anderen Perſonen auf der zweiten Wagenklaſſe zu befördern. Das Gepäcke dieſer Reiſenden iſt bis zu dem Gewicht vom 40 Pfund frei. Das Uebergewicht wird nach der Taxe des Waarentransportes auf der Eiſenbahn vergütet. Die Poſtenverwaltung erhebt den vollen Betrag der für die bezeichnete Wagenklaſſe und das Uebergewicht beſtimmten Taxe und vergütet dieſelbe, nach Abzug von 25 pr.Ct. an die Geſellſchaft. Dagegen hat die Poſtverwaltung die koſtenfreie Beförderung der bei ihr eingeſchriebenen Reiſenden und deren Gepäckes von dem Poſthof an die Eiſenbahn und zurück zu übernehmen §. 6. Die Eſtafetten ſind, inſofern ſie mit den regelmäßigen Fahrten zuſammentreffen, für die Poſt ohne Aufrechnung einer Taxe auf der Eiſenbahn zu befördern. §. 7. Für die im Dienſte auf der

Eiſenbahn reiſenden Poſtbeamten erhält die Poſtverwaltung die erforderliche Anzahl Freikarten. §. 8. Es bleibt vorbehalten, wegen des Anſchluſſes der Eiſenbahnfahrten an die Poſtcourſe und Beförderung des Zweckes der Poſtanſtalt durch die Eiſenbahn anderweite und nähere Beſtimmungen zu ertheilen, inſofern ſolche in der Folge ſich als nützlich oder nothwendig ergeben ſollten. §. 9. Wird der regelmäßige Betrieb auf der Eiſenbahn unterbrochen, ſo iſt die Poſtverwaltung verbunden, die Poſtverbindung auf andere Weiſe zu unterhalten. Die Eiſenbahngeſellſchaft iſt dagegen verpflichtet, der Poſt den Verluſt zu erſetzen, wenn die hierdurch entſtehenden Auslagen die Einnahmen überſteigen. Dauert die Unterbrechung länger als 14 Tage, ſo hört mit dem Ablauf dieſes Zeitraums die der Poſt zu leiſtende Entſchädigung auf, wenn die Poſtverwaltung acht Tage vor dem Ablauf von der Fortdauer der Unterbrechung durch die Eiſenbahngeſellſchaft in Kenntniß geſetzt wird.

Großherzogthum Heſſen. (Entlaſſene Strafgefangene.) Unterm 9. October 1839 *) machte das Großh. Miniſterium des Innern und der Juſtiz Folgendes bekannt: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß ſich zur Unterſtützung und Beaufſichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanſtalten im Großherzogthum Entlaſſenen ein Verein unter nachfolgenden Beſtimmungen bilde: §. 1. der Zweck des Vereins ſoll ſeyn, die moraliſche und bürgerliche Beſſerung der aus den oben genannten Straf-Anſtalten Entlaſſenen zu befördern, darum ihnen die Möglichkeit eines ordentlichen Lebenswandels und rechtlichen Erwerbs zu verſchaffen und daher ihnen auch bei ihrem nach überſtandener Freiheitsſtrafe nöthigen Unterkommen und Fortkommen behülflich zu ſeyn, namentlich ſie dabei mit Rath und Verwendung und, wenn es erforderlich erſcheint, ſelbſt mit Geldmitteln zu unterſtützen. §. 2. Die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Fonds ſind durch von den Vereinsmitgliedern jährlich zu leiſtende und ſtatutenmäßig zu beſtimmende Beiträge aufzubringen. Dazu und beſonders zur Beſtreitung der Verwalt-

*) Weitere Rückblicke auf das Jahr 1839 bleiben vorbehalten.

ungskoſten ſoll aus einem zu milden Zwecken beſtimmten Fonds alljährlich ein gewiſſer Zuſchuß verabreicht werden. §. 3. Die Wirkſamkeit des Vereins iſt der oberſten Leitung des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz anvertraut und iſt demſelben deßhalb unmittelbar die zur Beſorgung der Vereinsgeſchäfte zu errichtende ſtändiſche Behörde untergeordnet. §. 4. Die Behörde des Vereins ſoll aus einem Präſidenten, für den Fall deſſen Verhinderung, einem Vicepräſidenten und einem Secretär beſtehen. Dieſelben werden von der Staatsregierung ernannt. — Beſoldungen ſind mit dieſen Stellen nicht verbunden. §. 5. Berathungen über Vereinsgegenſtände können in Generalverſammlungen des ganzen Vereins, unter Vorſitz und Leitung des Präſidenten und Zuziehung des Secretärs, Statt haben, deren Bearbeitung ſoll aber in einem zu dem Ende zu errichtenden Vereinsausſchuſſe geſchehen. Dieſer Ausſchuß iſt von den Vereinsmitgliedern aus ſämmtlichen Mitgliedern des Vereins für eine gewiſſe Zeit zu wählen. §. 6. Die Statuten des Vereins, welchen die vorſtehenden Beſtimmungen zur Grundlage dienen ſollen, unterliegen der Genehmigung und Beſtätigung der Staatsregierung. Zur Erleichterung der deßfallſigen Berathungen des Vereins wird ihm ein Entwurf der Statuten mitgetheilt werden. §. 7. Um die Bildung des Vereins zu bewirken, wird das Miniſterium des Innern und der Juſtiz für jede Provinz einen Commiſſär ernennen, bei welchem ſich diejenigen, welche an ſolchem Vereine Theil nehmen wollen, zu melden haben und worauf derſelbe die ſich Angemeldeten zu einer Verſammlung einladen wird. In dieſer Verſammlung wählen zur Berathung der Statuten die perſönlich gegenwärtigen Mitglieder nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte aus ihrer Mitte. Die hiernach aus den drei Provinzen gewählten ſechs Deputirten verſammeln ſich demnächſt auf die Aufforderung des Präſidenten zu Darmſtadt, um unter deſſen Leitung über die Statuten zu berathen und abzuſtimmen, worauf dann ſolche, zur Einholung der erforderlichen Genehmigung und Beſtätigung von Seiten der Staatsregierung, dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz vorgelegt werden."

Dieſer Aufruf zur Bildung des Vereins hat wenig Anklang gefunden, obgleich im Jahr 1840 von Seiten der Kreisräthe beſondere Schreiben an die Bürgermeiſter und Pfarrer mit der Aufforderung, ihre Wirkſamkeit geltend zu machen, erlaſſen wurden. Auf

der andern Seite häuft ſich leider der Stoff zur Thätigkeit ſolcher Vereine. Das vierte Heft der Demme'ſchen Annalen der Criminalrechtspflege, Altenburg 1840 enthält einen Beitrag des Criminalrichters Nöllner in Gießen: „Den Dieb von Profeſſion ꝛc.“ worin ſich der Verfaſſer auch dahin äuſſert: „Wahrlich, das Uebel iſt groß! Die Zahl der Rückfälligen bedroht die bürgerliche Geſellſchaft gleich einer Sündfluth; mit einer Schrecken erregenden Regelmäßigkeit vermehren ſich die Rückfälle ꝛc.“ Vergl. noch gegenwärtige Zeitſchrift S. 393. 394. „Preußen Gefängnißweſen.“

de la Hoz